Hermanni a Kerssenbroch Anabaptistici furoris

Hermann von Kerssenbroch, Heinrich Detmer

image
not
available


HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY



DIE GESCHICHTSQUELLEN DES BISTHUMS MÜNSTER.

HERAUSGEGEBEN

VON

FREUNDEN DER VATERLÄNDISCHEN GESCHICHTE.

FUNFTER BAND:

KERSSENBROCHS WIEDERTÄUFERGESCHICHTE

ERSTE HÄLFTE.

MÜNSTER.

DRUCK UND VERLAG DER THEISSING'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1900.

HERMANNI A KERSSENBROCH

ANABAPTISTICI FURORIS

MONASTERIUM INCLITAM WESTPHALIAE METROPOLIM EVERTENTIS

HISTORICA NARRATIO.

IM AUFTRAGE DES VEREINS FÜR VATERLÄNDISCHE GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. H. DETMER.

ERSTE HÄLFTE.

MÜNSTER.

DRUCK UND VERLAG DER THEISSING'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1900.

Vorwort.

Hermann von Kerssenbroch's Wiedertäufergeschichte erscheint hier zum erstenmal in unverkürzter Form, und zwar, da ein Original sich bis jetzt nicht hat auffinden lassen, auf Grund einer genau datierten und zugleich der nachweislich ältesten unter den zahlreichen uns bekannten Abschriften. Das Werk, unstreitig die bedeutendste frühere Darstellung der religiösen und sozialen Bewegungen zu Münster in der Zeit von 1525 bis 1536, ist viel gelesen und viel benutzt worden; aber der vollen Verwertung seiner reichen Mitteilungen standen bisher die gröfsten Schwierigkeiten entgegen, da es, abgesehen von einem alten, in seiner Lückenhaftigkeit gänzlich unbrauchbaren Auszuge im Druck, in der ursprünglichen Gestalt nur handschriftlich verbreitet blieb und eine im Jahre 1771 von unkundiger Seite angefertigte Uebersetzung durch ihre Unkorrektheit und Unzuverlässigkeit wissenschaftlich nicht zu verwenden ist. So hat sich der Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu einer ersten und vollständigen Ausgabe des Buches entschlossen und bestimmt, sie den früheren Veröffentlichungen der „Geschichtsquellen des Bisthums Münster" beizufügen als wichtige Ergänzung zu den schon im 2. Bande von Cornelius gebotenen Berichten über das Münstersche Wiedertäuferreich.

Die Edition konnte sich nicht allein auf den einfachen Abdruck der ältesten Abschrift mit kurzen sachlichen Noten beschränken. Gerade eine Arbeit wie die Kerssenbroch's, die fast in ihrem ganzen Umfange aus zum Teil noch immer nicht

leicht erreichbaren, zum Teil überhaupt nicht mehr vorliegenden archivalischen und literarischen Quellen schöpfte, liefs zu ihrer Würdigung und Nutzbarmachung eine eingehendere Berücksichtigung und Angabe der einschlägigen zeitgenössischen Materialien unbedingt geboten erscheinen. Ich bemerke, dafs über 300 Urkunden und Akten in der Wiedertäufergeschichte ihre Verwertung fanden, häufig in getreuer Uebersetzung, sonst in mehr oder minder ausführlichen Excerpten. Unter diesen sind einige 90, von denen wir nur durch Kerssenbroch Kenntnis haben, und unter den übrigen wieder wenigstens 100, die auch bis heute nicht durch den Druck allgemein zugänglich gemacht worden sind. Ebenso läfst sich auch von manchen der rein erzählenden Vorlagen Kerssenbroch's keine Spur mehr nachweisen, andere zählen durchaus zu den literarischen Seltenheiten. Um so gröfseren Raum glaubte ich den Anmerkungen gewähren und in ihnen nicht nur auf Kerssenbroch's unmittelbare Quellen hindeuten zu sollen, sondern vielfach auch anderweitige gleichzeitige Nachrichten aus Urkunden, Akten und Schriftstellern im Wortlaute heranziehen zu müssen, um damit eine fortlaufende Kontrolle unsers Autors, eine Ergänzung, Erweiterung und, wo es notwendig war, eine Berichtigung seiner Mitteilungen zu ermöglichen.

Eine genaue Schilderung des äufseren bewegten Lebensganges Kerssenbroch's hat bisher noch immer gefehlt. Die Einleitung sucht diese Lücke auszufüllen. Sie verbreitet sich zugleich über die Schulverhältnisse zu Münster im 16. Jahrhundert und beleuchtet zum erstenmal an der Hand der Akten den Prozefs, in welchen Kerssenbroch wegen seiner Wiedertäufergeschichte und seiner Apologie mit dem Münsterschen Stadtrate verwickelt wurde. Das Schlufskapitel bespricht die sämtlichen Schriften Kerssenbroch's. Dabei wurde füglich auf eine erschöpfende Quellenanalyse seines Hauptwerkes das gröfste Gewicht gelegt und damit zusammenhängend auf die Feststellung der Glaubwürdigkeit, die dasselbe trotz aller Parteilichkeit und trotz mancher Schwächen im einzelnen auszeichnet.

Nach Abschlufs meiner Arbeit ist es mir Bedürfnis, für die vielfache Förderung, die sie erfahren hat, auch öffentlich meinen wärmsten Dank zu sagen. Mein Dank gilt zunächst dem Vorstande der Münsterschen Abteilung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, vornehmlich den früheren Direktoren desselben, dem nun verstorbenen Herrn Domkapitular A. Tibus, der den Plan der Ausgabe aufs wirksamste begünstigte, sowie dem Herrn Professor Dr. H. Finke, jetzt in Freiburg i. B., der mir sein lebhaftes Interesse mit Rat und That bewies. Mein Dank gilt weiter der Provinzialverwaltung der Provinz Westfalen, und er gilt auch ganz besonders noch dem Herrn Verlagsbuchhändler S. Theissing in Münster, der dem Unternehmen von Anfang an aufs bereitwilligste entgegenkam und wesentlich zur Durchführung desselben beigetragen hat. — Ohne ausgedehnteste Benutzung der reichen Schätze des Königlichen Staatsarchivs zu Münster wäre meine Arbeit unmöglich gewesen. Um so dankbarer werde ich stets der freundlichen Unterstützung eingedenk sein, die mir in überreichem Mafse von der Verwaltung des Archivs zu teil geworden ist, sowohl seitens der Direktoren desselben, der Herren Archivräte Dr. L. Keller, Dr. K. Kohlmann und Dr. F. Philippi, wie auch seitens des Herrn Archivrats Dr. Th. Ilgen und des Herrn Archivar Dr. R. Krumbholtz. — Die Verwaltung des Stadtarchivs in Münster hat mir gleichfalls in liebenswürdigster Weise wichtige Materialien für längere Zeit zur Verfügung gestellt. Meinen Dank dafür darf ich insonderheit an Herrn Professor Dr. O. Hellinghaus, jetzt Direktor des Progymnasiums in Wattenscheid, richten. Ebenso danke ich den Direktionen und Beamten der Königlichen Staatsarchive zu Marburg, Düsseldorf, Wetzlar, Hannover und Osnabrück, sowie des Stadtarchivs zu Bremen für die gütige Uebersendung zahlreicher Archivalien oder für die eingehende Art, in der sie meine verschiedentlichen Anfragen beantworteten. — Die Anmerkungen bezeugen, dafs mir manche schätzenswerte Auskunft auch sonst von privater Seite zugekommen ist. Besonders aber möchte ich in dieser Beziehung

hier noch die reichen Mitteilungen dankbar hervorheben, die mir Herr Professor Dr. J. B. Nordhoff in Münster für Kerssenbroch's einleitende Beschreibung der Stadt geliefert hat. — Bei der Korrektur wurde ich in unermüdlicher Weise durch Herrn Bibliothekar Dr. R. Peter in Berlin sowie durch die Herren Professor Dr. K. Hosius und Dr. A. Bömer in Münster unterstützt. Auch ihnen sei noch einmal an dieser Stelle für ihren mühsamen Freundschaftsdienst der wärmste Dank gesagt.

Dr. Heinrich Detmer,

Oberbibliothekar an der Königl. Paulinischen Bibliothek in Münster.

Hermann von Kerssenbroch's

Leben und Schriften.

Inhaltsübersicht.

Hermann von Kerssenbroch's Leben.

I.

Kerssenbroch's Leben.

---

1. Jugend und Wirksamkeit in Münster.

Das Geschlecht v. Kerss.

Hermann von Kerssenbroch stammt aus einem alten Adelsgeschlechte, das schon früh in der ehemaligen Grafschaft Ravensberg begütert gewesen ist. Bereits in einer Urkunde des Grafen Otto von Ravensberg vom Jahre 1265[1] wird unter den Zeugen ein „Johannes Kersebroke dapifer“ aufgeführt. Als ein alter Sitz der Familie ist das Schlofs Brinke bei Borgholzhausen (im heutigen Kreise Halle des Regierungsbezirks Minden) nachweisbar. Ein Ulrich von Kerss. erscheint daselbst zwischen 1340 und 1382 als Erbherr[2]. Der Nachkomme dieses Ulrich, Gerlach von Kerss. (1461—1519), ererbte durch seine Mutter Figga von Möllenbeck die Besitzungen zu Barntrup, Wierborn und Mönchshof, und von dessen Söhnen stammen die nach diesen Gütern benannten Linien der Familie. Bernhard, der älteste Sohn, widmete sich dem geistlichen Stande und wurde Domherr zu Paderborn. Von dem zweiten Sohne, Franz, der zur evangelischen

---

[1]) Westfälisches Urkundenbuch Bd. 3 (Münster 1871) S. 391 Nr. 756. — Eine Bauerschaft Kerssenbrock giebt es noch heute im Kreise Melle des Regierungsbezirks Osnabrück.

[2]) Vgl. über die genealogischen Verhältnisse der Familie v. Kerss. A. Fahne: Gesch. der Westphälischen Geschlechter (Köln 1858) S. 242 f., die Stammtafeln S. 249 f., und E. H. Kneschke: Neues allgem. deutsches Adels-Lexikon Bd. 5 (Leipzig 1864) S. 71 f. In Betreff der folgenden Angaben fühle ich mich zu lebhaftem Danke verpflichtet dem Herrn Grafen F. X. von Schmising-Kerssenbrock, der mir genealogische Notizen aus seinem Hausarchive im Schlosse Brinke bereitwilligst zur Verfügung stellte, sowie dem Herrn M. von Spiessen, der mich freundlichst Einsicht nehmen liefs in die von ihm aus archivalischen Quellen zusammengestellten Stammtafeln über die Familie v. Kerss.

Kirche übertrat, zweigte die Linie zu Barntrup ab, die sich im 17. Jahrhundert vorübergehend in die beiden Linien zu Barntrup und zu Wierborn schied; von einem dritten Sohne, Arndt, die Linie zu Mönchshof, deren Mannesstamm im Jahre 1723 mit Johann Friedrich v. Kerss., Herrn zu Mönchshof, Neu-Asseburg und Möllendorf im Mansfeldischen, erlosch. Auch der alte Stamm der Familie zu Brinke starb 1754 mit Ferdinand v. Kerss., Dompropst zu Osnabrück und Domherrn zu Münster, aus, der mit dem Namen und Wappen (in Gold ein rechtsschräger, blauer Balken mit drei roten Rosen) des Kerss.'schen Geschlechtes seine Güter als Fideikommifs der Familie seiner Mutter, einer geborenen von Korff genannt Schmising, für den jedesmaligen zweiten Sohn und dessen Nachkommenschaft vermachte. Der Zweig der Familie v. Kerss.-Barntrup blüht noch in diesem Jahrhundert.

Herm. v. Kerss.'s Eltern.

Jener Gerlach v. Kerss. (1461—1519), der die Lippischen Güter Barntrup, Wierborn und Mönchshof als mütterliches Erbteil übernahm, hatte neben den oben erwähnten Söhnen noch einen anderen, ebenfalls Gerlach genannt, den Vater unseres Geschichtschreibers Hermann. In dessen Familienverhältnisse erhalten wir näheren Einblick durch einen Prozefs, den seine Söhne Hermann und Heinrich im Jahre 1560 beim Reichskammergerichte gegen ihre Verwandten einleiteten wegen Störung im Besitze der von ihrem Vater hinterlassenen Güter in und bei Barntrup unter dem Vorwande, dafs sie, die Kläger, unehelicher Abkunft seien [1]. Die Akten ergeben ganz zweifellos, dafs Hermann's Vater Gerlach Jahre lang mit seiner Köchin Anna Veltmann (auch wird der Doppelname Veltmann oder Kusters genannt) im Konkubinate gelebt hat, und dafs er sich diese seine Magd schliefslich am 20. September 1551 durch einen Blomberger Geistlichen antrauen liefs. Nach dem Instrumentum

---

[1]) Die Akten des Prozesses befinden sich jetzt im Fürstlichen Haus- und Landes-Archive zu Detmold. Auskunft darüber verdanke ich der Güte der Herren Archivare Panzer in Wetzlar und Berkemeier in Detmold. Der Letztere hat mir in zuvorkommendster Weise aus den Gerichtsakten und anderen Materialien Mitteilungen gemacht, die ich im Folgenden wiedergebe.

matrimoniale waren zur Zeit der Eheschliefsung fünf Vorkinder vorhanden: Heinrich, Anna, Bernhard, Magdalene und Margarethe, die Gerlach mit Anna Veltmann gezeugt hatte. Während der Ehe wurden noch zwei Töchter geboren [1]. Ebenso unzweifelhaft ist es, dafs Hermann aus einer anderen aufserehelichen Verbindung Gerlach's stammte. Der Name seiner Mutter ist aus den Prozefsakten nicht ersichtlich [2], doch ergiebt sich aus den Zeugenaussagen, dafs Hermann's Mutter „vor eine koncubine" Gerlach's „geachtet" wurde. Die Gebrüder Heinrich [3] und Bernhard v. Kerss. nennen Hermann ihren Halbbruder.

Gerlach v. Kerss. hatte einen ansehnlichen Teil der väterlichen Güter in Besitz gehabt, darunter den sattelfreien Hof zu Barntrup nebst Zubehörungen. Nach seinem am 29. Januar 1559 erfolgten Tode wurden seine Kinder durch die Brüder Gerlach's mit Gewalt von Haus und Hof vertrieben. Hermann, damals Rektor der Domschule zu Münster, nahm sich seiner minderjährigen Halbbrüder an, bemühte sich vergebens, die Belehnung für sie zu erhalten, und erhob mit Heinrich zusammen beim Reichskammergerichte eine Klage, die endlich dahin entschieden wurde, dafs Heinrich und Bernhard sich mit einer Summe von 6000 Thalern von der Erbschaft abfinden liefsen.

Hermann von Kerssenbroch wurde, wie wir wohl annehmen dürfen, zu Barntrup im Lippischen geboren [4]. Ein genaues Geburtsjahr läfst sich auch aus den erwähnten Prozefsakten nicht feststellen. Aber wir können schon nach den eigenen Worten Hermann's, der in der Vorrede zu seiner Wiedertäufergeschichte

Geburt (1519).

---

[1]) Nach den Notizen des Herrn M. von Spiefsen waren sie Pelleken und Sophie genannt.

[2]) Die von Spiefsen'schen Notizen geben Geseke als Namen einer ersten, Anna als den einer zweiten illegitimen Frau Gerlach's an.

[3]) Wir werden demselben weiter unten bei Gelegenheit des Prozesses Kerss.'s mit der Stadt Münster wieder begegnen. Kerss. nennt ihn da „sanguine sibi iunctum."

[4]) H. Hamelmann: Opera S. 173 nennt ohne weitere Angabe als Geburtsland die Grafschaft Lippe. Dafs Barntrup der Geburtsort sei, hat zuerst J. Denecke in seiner biographischen Skizze über Herm. v. Kerss. (Zeitschr. 15 [1854] S. 242) nach einer ihm gewordenen mündlichen Mitteilung angeführt.

angiebt, dafs er einen grofsen Teil des von ihm Berichteten als Knabe in Münster erlebte[1], und der bei einem Streifzuge gegen die Taufgesinnten nicht selbst die Waffen führte, sondern seinem Hauswirte als Waffenträger diente[2], sein Alter im Februar 1534 auf höchstens 15 Jahre schätzen. Ist die Angabe in dem Titelgedichte einer Sammlung von Trauerliedern richtig, die als „Querela scholae Osnaburgensis" nach dem am 5. Juli 1585 erfolgten Tode Kerss.'s im Druck erschien, so wäre 1519 das Geburtsjahr. Es heifst dort in Bezug auf Hermann ganz bestimmt: „Annis cum binis supplevit lustra bis octo[3]."

Aufenthalt in Paderborn 1532.

Viel ist über Hermann's Jugend nicht bekannt. Doch steht fest, dafs er sich im Jahre 1532, wahrscheinlich als Schüler, in Paderborn aufgehalten hat. In seiner Wiedertäufergeschichte[4] erwähnt er die kirchlichen Bewegungen, die, wie an anderen Orten in Westfalen, so auch dort lebhaft zu Tage getreten waren, und die nach dem Tode des Bischofs Erich von Braunschweig-Grubenhagen (14. Mai 1532) mehr als je zuvor daselbst die Erhaltung der bürgerlichen Eintracht und den unbestrittenen Fortbestand des Katholicismus bedrohten. Er führt an, wie die Gefahr durch das umsichtige und energische Auftreten des neu gewählten Administrators, des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied, schnell beseitigt wurde, der schon im Oktober nach Paderborn geeilt war, um sich dort huldigen zu lassen. Kerss. giebt hier keine Einzelheiten, aber seinem kurzen Berichte fügt er die Worte hinzu: „Cuius rei oculatus esse testis possum." Später kommt er in seinem „Catalogus episcoporum Padibornensium"[5] ausführlicher auf dieselbe Begebenheit zurück. Zwar nennt er sich da nicht besonders als Augenzeugen, aber seine Erzählung wird eingehender, als sie es sonst in diesem Werke zu sein pflegt, und die Berührung mancher kleiner Nebenumstände

---

[1]) S. 3: „... quorum magnam partem ipse puer in urbe perpetrata vidi ..." — [2]) S. 491.

[3]) Originaldruck in der Königl. Paulinischen Bibliothek zu Münster, Neudruck, veranstaltet durch J. B. Nordhoff, in den „Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück" Bd. 10 (Osnabrück 1875) S. 275 ff. Vergl. auch J. B. Nordhoff: Denkwürdigkeiten aus dem Münsterischen Humanismus (Münster 1874) S. 42 ff. — Lustrum kann hier nur den Zeitraum von vier Jahren bedeuten. — [4]) S. 118. — [5]) Bl. H 3 ff.

beim Auftreten des Erzbischofs und bei der Haltung des Volkes weist darauf hin, daſs Kerss. hier auch aus eigenen Erinnerungen schöpft.

Aufenthalt in Münster 1533 u. 1534.

Der Aufenthalt in Paderborn ist nicht von langer Dauer gewesen. Wohl schon im nächsten Jahre, 1533, siedelte Kerss. nach Münster über, um seine weitere Ausbildung auf der dortigen Domschule zu erhalten[1]. Unterkunft fand er im Hause des Arztes Dr. Johannes Wesseling[2]. Hier erlebte er als Knabe die Anfänge der wiedertäuferischen Bewegungen, die er später als gereifter Mann in seinem bedeutendsten Werke geschildert hat. Gerade die entscheidenden Tage zu Beginn des Jahres 1534, in denen sich der Sieg der Melchioriten vorbereitete und die Wiedertaufe zu Münster begann, dann weiter die Zeit des Kampfes, in dem der Magistrat und der besonnenere Teil der Bürgerschaft noch einmal, wenn auch vergeblich, versuchte, Herr zu werden über den Einfluſs der fremden Eindringlinge, nehmen in seiner Erzählung einen breiten Raum ein. Die Schilderung zeichnet sich hier durch Lebhaftigkeit und Anschaulichkeit aus. Der Geschichtschreiber giebt schon durch die äuſsere Form des Berichtes zu erkennen, daſs er eigene Erlebnisse vorführt; er erwähnt sich selbst, meldet, was er selber sah und hörte, und was er selbst erdulden muſste. Manche Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten in der Darstellung der allgemeinen Verhältnisse, die dabei mit unterlaufen[3], lassen sich wohl zum Teil auch durch den Umstand erklären, daſs Kerss. erst über dreiſsig Jahre nach den erzählten Ereignissen schrieb und die persönlichen Erinnerungen aus seiner Knabenzeit stammten.

Eigene Erlebnisse während der Wiedertäuferzeit 1534.

Als Augenzeugen giebt sich Kerss. zum ersten Male da zu erkennen, wo er die drohende Haltung der Melchioriten am 28. Januar 1534 beschreibt, die unvermutet zu den Waffen griffen, die Straſsen mit Ketten sperrten und sorglichst Wache hielten. „Die Unsrigen,“ sagt er[4], „fürchteten für sich das Aeuſserste; nicht ahnend, was die Gegner im Schilde führten, wagten sie nicht, ihre Häuser zu verlassen, befestigten dieselben von innen

---

[1]) Hercules von Herford wird von ihm S. 503 „meus contubernalis et in re literaria commilito“ genannt. — [2]) Vgl. S. 488, 510, 512 u. 539. — [3]) Darüber ausführlich weiter unten. — [4]) S. 477.

aber der Art, dafs ein Eindringen nicht leicht möglich war.“ Die Ruhe wurde noch einmal vorläufig wiederhergestellt.

Am 8. Februar hört Kerss. die verworrenen Predigten und Weissagungen der verzückten Tochter des Schneiders Georg thom Berge[1]. An demselben Tage vernimmt er die Bufsrufe Johann's von Leiden und Knipperdolling's, die die Ungläubigen auf die Rache des himmlischen Vaters hinweisen; er sieht, wie sie auf offenem Markte sich umarmen und küssen, staunt über das Gebahren des Schneiders Georg thom Berge, der nun selbst in rasenden Bewegungen auf Wunderzeichen am Himmel hindeutet und die Umstehenden ermahnt, dem Bunde der Wiedertäufer beizutreten. Erschreckt, wie seine Jugendgenossen auf der Strafse, blickt er zum Himmel empor, an dem er von den Zeichen nichts wahrnimmt; spottend folgt er den Schwärmern vor Knipperdolling's Haus und sieht und hört, wie dieser in einem Winkel seiner Wohnung, bei offenen Thüren, einer Wand zugekehrt, bald laut, bald flüsternd in abgebrochenen Sätzen mit seinem himmlischen Vater redet, bis er ermüdet dem Schauspiele ein Ende macht[2].

Sehr bald darauf wurde der Knabe noch unmittelbarer in die ernsteren und gefährlicheren Vorgänge in Münster verwickelt. Schon am 9. Februar standen sich die gegnerischen Parteien in der Stadt wiederum in vollen Waffen gegenüber, die Täufer auf dem Prinzipalmarkte, die Evangelischen und Katholiken vereint auf dem Ueberwasserkirchhofe. Wohl erkannten die Täufer, dafs sie an Zahl und Kräften ihren Widersachern nicht gewachsen seien. Aber sie hatten feste Barrikaden errichtet, und es war ihnen gelungen, die Thore in ihrer Gewalt zu behalten mit Ausnahme des Liebfrauen- und Jüdefelderthores, deren Schlüssel ihnen durch einen Handstreich abgenommen worden waren. Durch Herbeiführung von Geschütz, das sie aus dem Zeughause am Aegidiithore an sich zu ziehen trachteten, suchten sie sich noch mehr zu sichern. Fünfzig Bewaffnete der Ordnungsparteien dagegen unternahmen es, ihnen das Geschütz streitig zu machen. Auf weitem Umwege zogen sie über den Bispinghof den Feinden zur Aegidiistrafse entgegen. Inzwischen wagten es zwei beherzte

[1]) S. 124 u. 481. — [2]) S. 485 f.

Männer, der Arzt Johann Wesseling, Kerss.'s Hauswirt, und der Münstersche Bürger Winterkamp, auf dem näheren Wege durch die Pferdegasse sich mit jenen Fünfzig zu vereinigen. Kerss. erzählt nun [1], wie er wohlausgerüstet den beiden als ihr Waffenträger folgte. Am Ende der Pferdegasse stiefsen sie unvermutet auf drei von den Wiedertäufern ausgestellte Wachtposten, die aber sofort die Flucht ergriffen, da es gelang, bei ihnen die Vermutung wachzurufen, als sei eine gröfsere Zahl der Gegner im Anrücken. Doch wurde die Hauptmacht der Täufer auf dem Markte alarmiert. Unterdessen waren auch die Fünfzig in der Nähe der Aegidiikirche eingetroffen. Es glückte ihnen, den Feinden eine Kanone zu entreifsen, doch mufsten sie sich vor der überwiegenden Macht der Gegner zurückwenden. In diesem Kampfgewühle verlor Kerss. den Mut. „Noch ein Knabe," sagt er, „und solches Wespengesummes und Geschützlärmens nicht gewohnt, erschreckt durch die Drohungen der Wiedertäufer, zog ich mich hinter das Beinhaus auf dem Aegidiikirchhofe zurück, hielt mich dort verborgen, und erst als sich der Tumult gelegt hatte, kroch ich immer noch voll Furcht hervor und kehrte zu den Unseren zurück, die, wie ich nun sah, mit der Kanone wohlbehalten am Ueberwasserkirchplatze angelangt waren."

Noch einmal hatte es den Anschein, als würden sich die gegenüberstehenden Parteien gütlich vereinigen. Die Wiedertäufer suchten um so mehr ihre misliche Lage zu verbessern, als sie wohl wufsten, dafs der Bischof um schleunige Hülfe gebeten worden war, und dafs wirklich schon am 10. Februar zahlreiche Bauern und auch einige Adlige in die Stadt ihren Einzug gehalten hatten. Sie knüpften Unterhandlungen an, die in Folge der zweideutigen Haltung des Bürgermeisters Hermann Tilbeck guten Erfolg erzielten. Am 11. Februar wurde ein Vertrag geschlossen, der für sämtliche Bewohner Münsters die Glaubensfreiheit proklamierte; in allem übrigen solle man der Obrigkeit gehorchen. Wieder berichtet Kerss. [2] aus eigener Anschauung von dem ausgelassenen Treiben der im Bewufstsein des Sieges ihrer Partei jubelnden wiedertäuferischen Weiber, von ihren fanatischen Reden, von den von ihnen vermeintlich

---

[1]) S. 491 f. — [2]) S. 499 ff.

gesehenen Wunderzeichen. Ihm werden unter schrecklichen Schmähreden mit Blutstropfen besprengte Tücher gezeigt, die zum Beweise dafür dienen sollen, dafs es wirklich Blut geregnet habe.

Bestürzt über die Entwickelung der Dinge in der Stadt und in der sicheren Zuversicht, dafs ein unnatürlicher Friedensvertrag nicht lange gehalten werden würde, verliefsen schon jetzt zahlreiche Familien ihre Heimat. Es war ihnen zunächst noch gestattet, ihre Habe mitzunehmen; nur mufsten sie Lebensmittel und Waffen zurücklassen. Auch Kerss. gab in diesen Tagen einem seiner Schulkameraden das Abschiedsgeleite, dem Hercules aus Herford, der aus Furcht für sein Leben die Rückkehr zu den Seinigen beschleunigte. Die Furcht war nicht grundlos. War doch während des letzten Aufruhrs ein Schüler auf der Strafse durch ein Geschofs getötet worden. In sein Reisebündel hatte der Flüchtling mit seinen Büchern zwei Weizenbrödchen verpackt. Kerss. begleitet ihn zum Hörsterthore. Dort werden sie von bewaffneten Wächtern angehalten und durchsucht. Da die Brödchen entdeckt werden, hindert man die Knaben am Weitergehen; sie sollen die Semmel zur Stadt zurücktragen. Doch ziehen sie es vor, den Proviant vor den Augen der Wächter zu verzehren. Auf die Frage, ob es nun gestattet sei, die Stadt zu verlassen, erhalten sie die barsche Antwort: „Schert Euch zum Henker, Ihr Schlingel, und kehrt nicht wieder!“ Kerss. geleitet seinen Gefährten noch ein Stück Weges und wendet sich alsdann durch das Mauritzthor zur Stadt zurück. Er hielt es nicht für sicher genug, nochmals das Hörsterthor zu durchschreiten [1].

Während die Einheimischen in grofser Zahl flüchteten, wurde Münster mehr und mehr das Ziel für die Gesinnungsgenossen der Wiedertäufer in der näheren und weiteren Umgebung der Stadt. Massenhaft kamen sie heran, gerufen und ungerufen, aus Warendorf, Coesfeld, Gildehaus und anderen Orten. Einer der bedeutendsten unter den Zuziehenden, Heinrich Krechting, bisher Gograf zu Schöppingen, nahm am 15. Februar gewaltsam seine Wohnung im Hause des Arztes Johann

---

[1]) S. 503.

Wesseling[1], wo ja auch Kerss. Unterkunft gefunden hatte. Doch war der Aufenthalt des Knaben in Münster nicht mehr von langer Dauer. Er erlebte dort zwar noch den Tag der Neuwahl des Rates am 23. Februar, der die Stadt völlig in die Gewalt der Taufgesinnten lieferte, er sah noch, wie die Kirchen und Klöster mit ihren Heiligtümern und Kunstschätzen entweiht, geplündert und zum Teil zerstört wurden. Aber schon am 26. Februar ward unter dem bestimmenden Einflusse des Jan Matthys der Beschlufs gefafst, sich aller Gegner mit Gewalt zu entledigen. Während der holländische Fanatiker es ursprünglich in der That auf die Tötung der Widersacher abgesehen hatte, siegte doch schliefslich die mildere Ansicht Knipperdolling's, und es wurde bestimmt, dafs am folgenden Tage jeder, der sich nicht wiedertaufen liefse, aus der Stadt verjagt werden solle. Kerss. entwirft uns[2] ein lebhaftes Bild davon, wie streng und rücksichtslos am 27. Februar die vereinbarte Mafsregel durchgeführt wurde. Kein Stand, kein Alter und kein Geschlecht ward verschont. Wer sich dem Gebote der Machthaber nicht fügte, mufste entweichen, ohne dafs es jetzt gestattet war, irgendwelche Habseligkeiten mit sich zu nehmen. Auch Kerss. verliefs an diesem Wintertage bei Sturm und Schnee die Stadt. Sein Hauswirt Joh. Wesseling war schon vorher nach Herford gegangen und hatte brieflich seine Frau aufgefordert, ihm mit Kerss.'s Familie dahin nachzukommen. Die Flüchtlinge sind bereits zur Reise gerüstet. Da rät ihnen, wie auch vielen anderen, der thatkräftige Theodor Fabricius, der im Auftrage des Landgrafen Philipp von Hessen in Münster unermüdlich für die Sache des Evangeliums wirksam gewesen war, sich nicht gar zu weit von der Stadt zu entfernen. Er vertrat, wie so mancher mit ihm, die Ansicht, dafs der Aufruhr nur von kurzer Dauer sein würde[3]. Aber die beschlossene Reise nach Herford wurde nicht aufgegeben. Auf dem Wege dahin hat Kerss. zu Telgte den Bischof Franz von Waldeck gesehen, der von dort aus die Mafsregeln zur schleunigen Belagerung Münsters betrieb[4].

So weit giebt sich uns Kerss. deutlich als Augenzeugen zu erkennen. Doch auch bei manchen anderen kleinen Zügen,

---

[1]) 509 f. — [2]) S. 534 ff. — [3]) S. 539. — [4]) S. 545.

die er in die Beschreibung jener Tage hinein verwebt[1], dürfen wir, auch wenn sich der Schriftsteller nicht ausdrücklich als Zuschauer nennt, annehmen, daſs er uns persönliche Erinnerungen vorführt. Sind es auch Wahrnehmungen und Erlebnisse eines Knaben, die erst im späteren Alter niedergeschrieben wurden, so sind sie doch der Art, daſs sie treu im Gedächtnis haften bleiben konnten. In jenen unruhigen Wochen, in denen er sah, wie das Leben der Katholiken und der Evangelischen in Münster wiederholt aufs ernstlichste bedroht war, hat Kerss. gelernt, den unberechenbaren Sinn der wankelmütigen Masse des Volkes zu fürchten und zu hassen, hat er für immer die Verachtung und den Abscheu gegen alles eingesogen, was ihn an die Partei erinnerte, die unter der Führung fanatischer Häupter die Stadt an den Rand des Verderbens brachte. Er stand gewiſs noch unter den Eindrücken, die er in seiner Jugend empfangen hatte, als er nach langen Jahren die Ereignisse zusammenfassend darzustellen suchte. Das ist erklärlich; aber es hätte den gereiften Mann, den Geschichtschreiber, dem es, wie er selbst betont, um die Wahrheit zu thun war, nicht verführen dürfen, oft in blindem Hasse ungerecht zu werden gegen die Parteien, gegen die er sich wendet.

Es läſst sich nicht mehr ermitteln, wie lange sich Kerss. nach seiner Flucht in Herford aufgehalten hat. Auch fehlen Belege dafür, daſs er nach Münster zurückkehrte, nachdem dort die Ruhe und Ordnung wiederhergestellt war. Wahrscheinlich aber ist es, wenn er es auch selbst nicht erwähnt, daſs er die unterbrochenen Studien an der Münsterschen Domschule unter dem Rektorate Johann's von Elen des Jüngeren wieder aufnahm, bis er im Herbste des Jahres 1538 die Universität bezog. Vielleicht hat er dann in seiner letzten Schulzeit die Bekanntschaft des Hermann Hamelmann gemacht, mit dem er, wie wir sehen werden, noch öfter in persönliche Berührung kam, und der nach seinem eigenen Zeugnisse[2] 1538 Schüler Johann's von Elen in Münster gewesen ist.

Seine Universitätsstudien betrieb Kerss. in Köln. In den

---

[1]) Einzelheiten darüber weiter unten. — [2]) Opera S. 331.

Akten dieser Hochschule[1] ist unter Rektorat 599, 38 angemerkt: „Herm. Kersenbroick, Lemgoensis, ad artes iuravit et solvit; 1538 Oct. 8." Weiter findet sich in dem artistischen Dekanatsbuche auf Blatt 215a die Aufzeichnung: „1540 22. Aprilis determinavit quaestiones suas pro baccalauriatu in artibus de termino Omnium Sanctorum" (1539 1. Nov.) „de domo Cucana Herm. Kerssenbroich a Lemgo," dazu die wenig spätere Randnotiz: „Hic Hermannus postea carmine descripsit bellum Monasteriense gestum contra anabaptistas anno 1534; nam hoc anno coepit obsidione premi civitas Monasteriensis." Der promovierende Magister war anscheinend M. Gortfridus a Wilich, mag. art., bacc. theol. form.[2] Den Magistergrad hat Kerss. in Köln, wenigstens in den nächstfolgenden Jahren, nicht erlangt. Es ist leicht möglich, dafs er sich auch noch auf eine andere Universität begab. Denn die Studienverhältnisse in Köln waren gerade zu jener Zeit in einer so kläglichen Verfassung, dafs ein völliger Verfall der einst so blühenden wissenschaftlichen Anstalt dort bevorzustehen schien[3]. Dennoch mufs sich Kerss. später wieder nach Köln zurückgewandt haben. Sein erstes Jugendwerk, ein in Hexametern abgefafstes umfangreiches Gedicht über die Münsterschen Wiedertäuferunruhen, hat er auf der Kölner Universität mit Genehmigung der dortigen Gelehrten vorgetragen, und der an den Bischof Franz von Waldeck gerichtete Wid-

Studienzeit in Köln 1538—1540.

---

[1]) Im Stadtarchiv zu Köln. Die folgenden Mitteilungen verdanke ich der Güte des Herrn Dr. H. Keufsen.

[2]) Vgl. dazu auch J. Hartzheim: Bibliotheca Coloniensis (Coloniae Agr. 1747) S. 214: „Hermannus Kersenbroick a Lemgow, scriptor belli Monasteriensis, renuntiatur baccalaureus philosophiae et artium anno 1541, 21. Aprilis, praeside et promotore M. Godefrido a Wilich domus Cucanae; haec igitur domus Leichium et hunc scriptorem formavit." Die unrichtige Datumsangabe ist nach den oben angeführten Akten zu verbessern. — Ueber die Bursa Cucana (Gymnasium Cucanum) s. F. J. v. Bianco: Die alte Universität Köln, 1. Teil (Köln 1855) S. 293 ff.

[3]) Vergl. darüber besonders F. J. v. Bianco a. a. O. S. 464 ff. und L. Ennen: Gesch. der Stadt Köln, Bd. 4 (Köln u. Neufs 1875) S. 210 ff. u. 667 ff. Der Letztere führt an, dafs sich die Immatrikulationen in den Jahren 1529 bis 1543 nur zwischen den Zahlen 36 und 99 bewegten; einzig im Jahre 1537 betrugen sie mehr als 100.

mungsbrief für dieses Gedicht ist aus Köln vom 28. Februar 1545 datiert[1].

Konrektor in Düsseldorf 1546—1548.

Die Lehrthätigkeit, der er fortan sein ganzes Leben treu geblieben ist, begann Kerss. allem Anscheine nach im Jahre 1546, und zwar in Düsseldorf[2]. Das dortige Gymnasium war von dem Herzog Wilhelm IV. von Cleve-Jülich-Berg unter dem bestimmenden Einflusse des Kanzlers Johann Gogreve im April 1545 begründet und im Mai bereits eröffnet worden. Ueber die ersten Lehrkräfte daselbst besitzen wir eingehendere Nachrichten in der Schrift: „Rerum in Germania praecipue inferiore gestarum brevis commemoratio. Authore Gabriele Mattenclot, qui ipsas partim vidit, partim a fide dignissimis audivit[3].“ Der Verfasser, später Bergischer Sekretär, meldet zum April 1545: „Instituebatur nova schola Dusseldorpiensis in hoc mense, rectore Johanne Monhemio; conrector Bonifacius Erphordianus.“ Auch werden die Namen der Lehrer für Quinta bis Oktava genannt und Aenderungen im Lehrpersonale um Michaelis angeführt. Dann heifst es weiter: „Sequenti semestri“ (also wohl Ostern 1546) „suscepit Hermannus Kersenbroich conrectoratum.“ Sein Vorgänger in diesem Amte, mit eigentlichem Namen

---

[1]) Das Gedicht (ausführlicher darüber weiter unten) erschien noch in demselben Jahre 1545 in Köln aus der Presse des Martin Gymnich. Kerss. nennt es in der Widmung (S. 4) ein „carmen in celeberrima Coloniensium academia doctorum virorum coetu consentiente publice recitatum.“

[2]) Wohl sicher nicht in Dortmund, wie ich in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ Bd. 15 (Leipzig 1882) S. 648 mit J. B. Nordhoff in den „Mittheilungen des hist. Vereins zu Osnabrück“ Bd. 10 (Osnabrück 1875) S. 272 Anm. annahm. Für das 1543 gestiftete Dortmunder Gymnasium stehen auf Grund verschiedener Verzeichnisse die Namen der ersten Lehrer fest. Kerss.'s Name findet sich da nicht. Vgl. A. Döring: Joh. Lambach u. das Gymnasium zu Dortmund (Berlin 1875) S. 53 (Programm des Gymnas. zu Dortmund 1873 S. 17 ff.). — Auch H. Hamelmann, der etwa 1544—1546 die Schule in Dortmund besuchte, nennt Kerss. nicht als seinen Lehrer (s. Opera S. 319 f.; vgl. auch A. Döring a. a. O. S. 64 f. bezw. S. 28 f.).

[3]) Abgedruckt in Th. J. Lacomblet's „Archiv für die Gesch. des Niederrheins“ Bd. 5 (Düsseldorf 1866) S. 222 ff. Die hier interessierende Stelle (S. 227) findet sich auch bei W. Schmitz: Fr. Fabricius Marcoduranus (Köln 1871) S. 45.

Helphricht **aus Erfurt**, hatte zunächst Stellung in Essen gefunden[1].

Johann Monheim[2], der erste Rektor der fürstlichen Landesschule in Düsseldorf, der seit 1532 in Essen, darauf seit 1536 an der Kölner Domschule thätig gewesen war, genofs in Folge seiner pädagogischen Tüchtigkeit einen ausgezeichneten Ruf. Die Ziele, die ihm bei der Leitung der neuen Anstalt vorschwebten, hat er in einem Briefe an seine Schüler vom 13. August 1551[3] dargelegt, und schon in dem Widmungsbriefe seiner „Institutiones artis dialecticae" vom Jahre 1550 konnte er dem Kanzler Johann Gogreve stolz verkünden, dafs die Düsseldorfer Schule in der Zahl ihrer Besucher manche deutsche Universitäten übertreffe, dafs sie jährlich aus der obersten Klasse Zöglinge auch nach Italien und Frankreich entlasse, damit diese künftig wieder dem engeren Vaterlande zum Nutzen und zur Zierde gereichen könnten[4]. Die Schule sollte an sich selbst schon eine eigentliche Landesuniversität vertreten; in ihren Lehrplänen fanden auch theologische und juristische Vorlesungen für die höheren Klassen Platz.

Leider läfst sich im einzelnen nicht feststellen, wer neben Monheim und Kerss. als Lehrer in Düsseldorf gewirkt hat. Mattenclot nennt zwar verschiedene Namen der Unterrichtenden, darunter die des Nicolaus Wick und Franciscus Fabricius aus Düren; aber es fehlen genauere Zeitangaben. Jedenfalls war Kerss.'s Thätigkeit hier nicht von langer Dauer. Ob für seinen baldigen Fortgang etwa auch der Umstand mafsgebend geworden ist, dafs sich bereits zu seiner Zeit auf der Anstalt Hinneigungen zur evangelischen Richtung kundgaben, mufs unentschieden bleiben. Wenn auch schon nach einem Aktenstücke der Inqui-

---

[1]) A. Döring a. a. O. S. 66 bezw. S. 30.

[2]) Vgl. über ihn besonders C. Krafft in der „Real-Encyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche" Bd. 10 (Leipzig 1882) S. 221 ff.

[3]) Abgedr. bei W. Schmitz a. a. O. S. 38 f. Vgl. auch ebd. S. 8 ff.

[4]) Siehe C. Krafft: Die gelehrte Schule zu Düsseldorf ... im 16. Jahrhundert unter dem Rectorat von Joh. Monheim (Programm der Realschule zu Düsseldorf 1853) S. 23; Lehrpläne ebendas. S. 25 ff. und bei W. Schmitz a. a. O. S. 39 ff.

sition vom Jahre 1548 die Lehrer der Düsseldorfer Schule der Häresie „vehementer suspecti" gewesen sein sollen[1], so huldigte wenigstens Monheim zunächst doch immer noch den erasmischen Anschauungen, und erst im Jahre 1560 zeigte er sich offen als Anhänger der calvinischen Lehren.

Rektor in Hamm 1548—1550.

Nach seinem Abschiede von Düsseldorf übernahm Kerss. 1548 das Rektorat der Schule zu Hamm. Die einzige bekannte Quelle dafür ist Herm. Hamelmann[2], dessen Angaben in diesem Falle sehr bestimmt lauten. In seinem 1564 verfafsten „Liber virorum scriptis illustrium, qui vel in Westphalia vixere vel in ea nati alibi claruerunt" nämlich schreibt er[3]: „Rexit" (scil. Kerss.) „scholam Hammonae per biennium, deinde iam ab annis 14 usque in diem hodiernum Monasterii praeest scholae non sine laude." Ganz richtig setzt Hamelmann hier den Beginn der Lehrthätigkeit Kerss.'s in Münster ins Jahr 1550, und wir haben keinen Grund, daran zu zweifeln, dafs auch die erwähnte zweijährige Wirksamkeit in Hamm zutreffend sei. Ueber die dortigen Schulverhältnisse fehlt es so gut wie ganz an Nachrichten. Wir wissen nur, dafs zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine in humanistischem Sinne geleitete Lehranstalt in Hamm bestanden hat. Rektor derselben war Bernhard Fabri, Konrektor unter ihm Ludolf Hering[4], beide Freunde des Johannes Murmellius, der im Jahre 1506 für einige Monate gern in ihrem Kreise verkehrte. Wie sich die Schule im Laufe der Zeit weiter entwickelte, ist unbekannt.

Von Hamm aus wurde Kerss. sehr bald in eine Stellung berufen, die seiner Wirksamkeit ein weiteres und bedeutsameres

---

[1]) Vgl. C. Krafft in der „Real-Encyklopädie" a. a. O. S. 222.

[2]) Auf ihn geht wohl sicher auch die von J. D. v. Steinen: Westphälische Geschichte, Theil 4 (Lemgo 1760) S. 609 mitgeteilte Notiz W. Teschenmacher's in dessen nur handschriftlich erhaltenen „Annales ecclesiastici reformationis ecclesiae Cliviae, Juliae, Montium" zurück, in der es heifst: „Hermann Kerssenbrock kam 1548 hierhin" (nach Hamm), „ging 1550 als Rector nach Münster."

[3]) Opera S. 173. — [4]) Die Richtigstellung der irrigen Angaben des H. Hamelmann (Opera S. 267 u. 337), der, während er Fabri gar nicht erwähnt, Hering zum Rektor in Hamm macht, s. bei A. Döring a. a. O. S. 23 und D. Reichling: Joh. Murmellius (Freiburg i. B. 1880) S. 31.

Feld eröffnete. Schon im Jahre 1549 stand er mit dem Münsterschen Domscholaster Heinrich v. Plettenberg in Unterhandlung wegen Uebernahme des Rektorates der Domschule zu Münster. Am 25. Oktober desselben Jahres kam es zum Abschlusse eines Vertrages, der nach einer gleichzeitigen Kopie im Königlichen Staatsarchive zu Münster[1] in vollem Wortlaute hier mitgeteilt sein möge:

Vertrag zur Uebernahme des Rektorats der Domschule in Münster 25. Okt. 1549.

„Im jar unsers Herrn 1549 am fridage den 25. Octobris hat der werdiger und erntfester her Heinrich van Plettenberch, domscholaster tho Munster und prowest tho Keiserswerde etc., mit vorwetten und verwilligung der erwerdigen, werdigen und erbaren hern domdeckens und capittels angenommen den erbarn und walgelerten meister Herman Kerssenbroick vor einen rector der scholen im dome tho Munster ein jar lanck tho versoeken up diese condition und gestalt, als volget.

Item het sal und wil obgemelter mester Herman dat regimenth der scholen up negstkommenden Paeschen annemmen und dat mit allen vlite verwalten und verplegen. Defs sollen emme dem rector jarlix 100 dalers ader ere gewerdt gegeben und ein frie behusinge und beholtunge verschaffet werden, jdoch mit dissem furbehalt und underscheide, dat der rector alle und jder halve jaer van jderen jungen (uthbescheiden den armen) inforderen und uthheven sal 3 sh. und datselve allet thor reckenschafft brengen. Were dan sacke, dat er nicht sovil van den jungen inforderen und erlangen konde, dat sich de summa tho den hundert dalern belepe, in dem fal willen und sollen ein erwerdich domcapittell sovil dar by leggen, dat de hundert dalers vull werden. So aver de rector mer dan hundert dalers van den jungen inbrengen wurde, datsulve sal eme thom besten syn und bleven.

Item eth sal de rector sampt allen sinen lectoren geneiten und gebruken aller privilegien, immuniteten und frieheiden, als in anderen steden oich gebruichlich, dat is, dat se van allen stades densten, beswerungen, schattungen und dergliechen benommen und gefrigget syn sollen.

---

[1]) Fürstentum Münster, Urkunde Nr. 3289.

Item eth sal oich der rector macht hebben, sine klercke und discipulen under eme gesetten, de sich in einichem deel vergangen und overgetredden hedden, sunder einige verhinderunge ader besperunge tho soeken und mit der daet anthogripen, in de schole tho foren und tho geborliger straiff tho holden und stellen; und offt het sich begeve, dat einich burgers kindt straiffber befunden und derhalben oich durch den rector sin geburliche straiff entfangen, dat alſsdan de olderen desselben ader sunst die verwanten darum den rector unguetlicken anseen ader sunst mit worden und daetlicker wise sich jegen em stellen worden, so wil der domscholaster der wegen den rector by einen ersamen rhade der stadt Munster understaen tho verbidden dermaten, dat em derhalven nichts geferlichs sall tho befrochten sin.

Item offt sich in tit sins regiments einige unfal der pestilentzien erheven worde (dat Godt gnedechlichen affwenden wille), dat der rector nicht konde sovil van sinen jungen, intraneen und extraneen, wie oben gerort, upheven und inboren, sollen alsdan vorgerorter gestalt sovil dar bi gelacht werden, dat de hundert dalers verfullet.

Deſs so sal men up kunfftige Paeschen den rector, wanner er dat regiment wil anfaen, thostellen und behanden laten vifftich dalers, darmit er sich destho better siner noittrofft mit lectoren und anders versorgen moge.

Hir sint mit bi, over und an gewesen, de dat hebben helpen verhandlen, de werdigen, ernfesten, erbaren und walgelerten hern Bernardt van Raesfeldt, probst tho Sunte Mauritius und domkelner etc., meister Johan thor Mollen, im olden doem canonich, mester Diderich Schade, senior tho Sunte Mertyn, her Diderich van Eelen, canonich tho Horstmar etc. und collector etc.

Bekenne ich, Hermannus Kerssenbroich, mit meiner eigener handt, daſs alle articulen, wie vorgerort, so verhandelt sein, und bewille sie auch[1]."

---

[1]) Eine andere Kopie des Vertrages im Staatsarchive zu Münster (a. a. O. Urkunde Nr. 3292) hat am Ende die Worte: „Bekenne ich, Henrich von Plettenberch, doemscholaster, mit meiner eigener handtschrifft, das alle articulen, wie baven geschreven, so verhandelt, und sollen vullentogen werden, daer ich vorstaen will."

Die Münstersche Domschule hatte eine glänzende Vergangenheit hinter sich. In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts durfte sie für eine der hervorragendsten Bildungsanstalten in Deutschland gelten[1]. Ausgerüstet mit tüchtigen Lehrkräften war sie der Sammelpunkt eines grofsen Schülerkreises geworden, und von ihr aus verbreiteten Lehrer und Zöglinge die dort empfangenen humanistischen Anregungen und Kenntnisse bis in die weite Ferne hinaus. Der eigentliche Begründer des Glanzes der Schule war Rudolf von Langen, der bei einem zweimaligen Aufenthalte in Italien den Bildungswert des Studiums der klassischen Altertumswissenschaften an sich selbst erfahren hatte. Nicht in praktischer Lehrthätigkeit, aber in jeder Weise fördernd und belebend durch seine Person und seine Gelehrsamkeit, überall aushelfend mit den reichen Schätzen seiner bedeutenden Bibliothek, hat er seine Aufgabe darin gefunden, die Münstersche Schule von Grund aus umzugestalten. Als Muster nahm er sich die Anstalt seines Freundes Alexander Hegius in Deventer, und oft hat er als der hervorragendste Träger der Reorganisation des Unterrichts in Münster bestimmend eingewirkt bei der Berufung der Lehrer und bei der Einrichtung des Lehrplans.

Die Münstersche Domschule 1500—1550.

Rudolf v. Langen.

Die neue Schule trat im Jahre 1500 ins Leben. Ihr erster Rektor war Timann Kemner, ihre gröfste Kraft und Zierde aber Johannes Murmellius, sein Konrektor, der von 1500 bis 1508, dann wahrscheinlich wieder 1512 bis zum März 1513 an ihr thätig gewesen ist. Der Grund zu seiner zeitweiligen Entfernung von der Domschule — er blieb jedoch in Münster und übernahm die Leitung der Anstalt zu St. Ludger — lag in persönlichen Zwistigkeiten mit seinem Rektor. Kemner reichte nach Allem, was wir von ihm wissen[2], in Hinsicht auf Begabung und wissenschaftliche Durchbildung nicht entfernt an die Bedeutung seines Konrektors heran. Dabei scheint er hoch-

Timann Kemner und Joh. Murmellius.

[1]) Die eingehendste Darstellung ihrer Reform giebt D. Reichling: Joh. Murmellius (Freiburg i. B. 1880) S. 29 ff. u. 76 ff. mit Nachweisung der zahlreichen ungenauen und irrigen Notizen H. Hamelmann's.

[2]) Eine Würdigung seiner Werke gab neuerdings A. Bömer in der Zeitschr. 53 (1895) S. 182 ff.

fahrend und mafslos eitel gewesen zu sein. Aber auch prinzipielle Meinungsverschiedenheiten in der Auffassung ihres Lehramtes trennte die beiden Männer. Indem Murmellius als erster in Münster 1505 mit der Herrschaft des Doctrinale des Alexander Gallus zu brechen suchte, und indem er bestrebt war, beim Beginne des Sprachunterrichtes an die Stelle übertriebener theoretischer Studien der grammatischen Regeln eine möglichst frühe praktische Erlernung der Sprache durch Lektüre zu setzen, trat er zu Kemner in schroffen Gegensatz[1].

Wie weit der Ruhm des Murmellius gedrungen war, bezeugt ein Brief, den Johann Bugenhagen, damals Rektor der lateinischen Schule zu Treptow in Pommern, am 23. April 1512 an den gefeierten Lehrer und Dichter schrieb[2]. Der künftige Reformator hatte schon früher seinen Bruder Gerhard nach Münster geschickt. Einer seiner Unterlehrer war zwei Semester lang Schüler des Murmellius gewesen. Jetzt sandte er wieder seinen Vetter Johann mit drei anderen seiner Zöglinge nach Westfalen, um sie durch Murmellius gefördert zu wissen. „Ego praeterea," heifst es dann weiter in dem Briefe, „quod admodum rari faciunt, quos adhuc habeo discipulos, hortari soleo, cum vel opuscula vel commentaria tua eis lego aut interpretor, ut te tandem visant .... Hortatu meo moti complures Monasterium tui gratia peterent, si non inopia rerum esset impedimento."

Einführung des Griechischen 1512.

Wichtig für die Entwickelung des gesamten Unterrichtswesens in Münster wurde die Aufnahme der griechischen Sprache in den Lehrplan der Domschule[3]. An der Hand der Grammatik des Chrysoloras hielt hier in der zweiten Hälfte des Jahres 1512 Johannes Caesarius aus Köln die ersten griechischen Vorlesungen. Mit den Zöglingen der obersten Klassen nahmen auch die Lehrer daran Teil. Es ist sicher, dafs die Berufung des Caesarius zunächst durch Kemner schon früher beabsichtigt, dann aber für

---

[1]) Vgl. A. Bömer a. a. O. S. 210 ff. und dessen Ausgabe des „Enchiridion scholasticorum" des Joh. Murmellius („Ausgewählte Werke des J. M." Heft 2 [Münster 1892] S. 45 f.).

[2]) Abgedr. bei K. Krafft und W. Crecelius: Beiträge zur Gesch. des Humanismus, Heft 2 („Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsvereins" Bd. 11) (Elberfeld 1875) S. 43 ff.

[3]) Vgl. dazu D. Reichling a. a. O. S. 79 ff.

längere Zeit hinausgeschoben wurde, bis sie sich durch die Vermittelung des Murmellius verwirklichte. Den weiteren Unterricht in der neu eingeführten Sprache übernahm nach dem Scheiden des Caesarius schon 1513 Johannes Hagemann, der später auf Empfehlung Rudolf's von Langen hin Bibliothekar an der Vaticana zu Rom wurde. Auch Murmellius verliefs schon in diesem Jahre Münster, um das Rektorat zu Alkmaar zu führen. In seinem letzten in Münster verfafsten Werke, seiner weitverbreiteten „Pappa puerorum," hat er trotz allen früheren Streites und Haders seines Rektors noch einmal ehrenvoll gedacht. Er legt dort nämlich einem älteren Schüler, der einem neuen Ankömmling Rat erteilt, welche der drei Münsterschen Schulen dieser besuchen solle, die Worte in den Mund: „Meyster Timann, die scholmeyster, wort gelavet gemeynlic nycht alleyn om der leer wil, mer ouch om die stracheyt ende straffinge der boverye[1]."

Wechsel im Lehrpersonale.

Timann Kemner, der, wie H. Hamelmann[2] ausdrücklich hervorhebt, „ob personae et morum gravitatem" von Rudolf von Langen vor anderen durch Hegius zur Leitung der Domschule vorgeschlagenen Männern den Vorzug erhalten hatte, bekleidete das Rektorenamt noch lange Jahre. Allmählich aber lichtete sich der Kreis seiner ersten, für die neuen humanistischen Bestrebungen begeisterten Lehrgenossen mehr und mehr. Am frühesten schied wohl Ludolf Bavink aus, dessen Spuren wir wenigstens nicht wieder begegnen, nachdem ihm Murmellius im Jahre 1505 seine Ausgabe des Briefes des hl. Hieronymus an Nicias gewidmet hatte. Sein Nachfolger im Amte, Jos. Horlenius[3], starb 1521 an der Pest. Der Abgang des Joh. Murmellius und des Joh. Hagemann ist bereits erwähnt worden. Auch Joh. Pering[4] folgte 1518 einem Rufe des Rates der Stadt Wesel zur Uebernahme des Rektorates an der dortigen Schule; und endlich mufs auch Ant. Tunicius seine Lehrthätigkeit eingestellt haben,

---

[1]) „Timannus, ludimagister, non doctrinae solum, sed severitatis etiam et vitiorum castigationis vulgo laudatur" (Ausgewählte Werke des Joh. Murmellius, hrsg. von A. Bömer, Heft 4 [Münster 1894] S. 9 f.).

[2]) Opera S. 1428. — [3]) Vgl. über ihn D. Reichling: Die Humanisten Jos. Horlenius und Jac. Montanus (Zeitschr. 36' [1878] S. 3 ff.).

[4]) Ueber ihn s. den Aufsatz von A. Bömer in „Westfäl. Geschichtsblätter" Bd. 1 (Oeynhausen 1895) S. 6—10 u. 17—24.

wenn H. Hamelmann's Angabe richtig ist, dafs als Ersatz für ihn noch unter Kemner Joh. Glandorp als Lektor der fünften Klasse eintrat[1]. Ueber die Ausfüllung der Lücken im Lehrkörper fehlt es durchaus an zuverlässigen Nachrichten.

Erste evangelische Bewegungen in Münster.

Münster blieb nicht lange ganz unberührt von den Einwirkungen der kirchlichen und sozialen Reformbewegungen der damaligen Zeit. Schon zum Beginne der zwanziger Jahre zeigten sich Lehrer an den Stiftsschulen zu St. Martin und St. Ludger, darunter Adolf Clarenbach[2], dem Luthertume geneigt, und bald wurden auch von den Kanzeln der vier Parochialkirchen nach deutschen Büchern Luther's Predigten gehalten, die weniger durch ihren dogmatischen Inhalt als dadurch vorübergehend gewirkt zu haben scheinen, dafs sie sich gegen die bevorzugte soziale Stellung der Geistlichkeit richteten[3]. Von der Domschule aus wandte sich Joh. Glandorp zur weiteren Ausbildung nach Wittenberg. Ein anderer Lehrer aber, Homerus Buteranus aus Haselünne, mufste gezwungen aus seinem Lehramte weichen, weil er dem lutherischen Geiste huldigte. Auf Betreiben Joh. Bugenhagen's ist er 1529 der erste Rektor des im evangelischen Sinne umgestalteten Martineum in Braunschweig geworden[4]. Von einem weiteren Umsichgreifen der neuen Richtung in Münster erfahren wir jedoch zunächst noch nichts.

Seit dem Jahre 1525 verband Kemner mit seinem Rektorate auch die Stellung eines Pfarrers an der Lambertikirche. Dieses Jahr dafür giebt H. Hamelmann[5] aus seiner Erinnerung

---

[1]) Siehe H. Hamelmann a. a. O. S. 192. Auf Seite 171 berichtet er, dafs Tunicius noch 1544 als Domvikar in Münster lebte. Dafs Hamelmann's Angaben aber stets mit Vorsicht aufzunehmen sind, zeigt sich auch hier wieder. Denn S. 331 f. läfst er Joh. Glandorp als Lehrer der dritten Klasse gleichzeitig mit Ant. Tunicius, dem Lehrer der fünften Klasse, an der Domschule wirken. Ueber Joh. Glandorp vgl. L. Hölscher in der „Allgemeinen deutschen Biographie" Bd. 9 (Leipzig 1879) S. 208 f.

[2]) Vgl. S. 127 dieser Ausgabe.

[3]) Vgl. dazu die Ausführungen von C. A. Cornelius: Gesch. des Münsterischen Aufruhrs, Bd. 1 (Leipzig 1855) S. 4 f. u. 44 f.

[4]) H. Hamelmann S. 211. Vgl. über Buteranus J. B. Nordhoff in der „Allgemeinen deutschen Biographie" Bd. 3 (Leipzig 1876) S. 651 und die dort angegebene Literatur. — [5]) Opera S. 206.

an, aber auch Kerss. nennt[1] in seiner Beschreibung der Vorgänge von 1525 Kemner „pastorem Lambertinum et gymnasii Paulini moderatorem vigilantissimum“ und berichtet, wie besonders durch dessen Zuthun der evangelisch gesinnte Kaplan Joh. Tant trotz des heftigen Widerstandes der Pfarreingesessenen aus dem Amte entfernt wurde. Wohl die übergroſse Arbeitslast hat Kemner dann bestimmt, im Jahre 1530 von der Leitung der Domschule zurückzutreten[2]. Als Geistlicher ist er weiter ein eifriger Verfechter des katholischen Glaubens geblieben, muſste aber 1532 seine Kirche an Bernhard Rothmann abtreten. Wie so viele andere Einwohner Münsters wird auch er, als sich zu Beginn des Jahres 1534 der Sieg der Melchioriten entschied, die Stadt verlassen haben. Er soll gestorben sein, als er daran dachte, nach Eroberung der Stadt (25. Juni 1535) in sein Pfarramt zurückzukehren[3].

Johann v. Elen 1530—1549.

Kemner's Nachfolger als Rektor der Domschule wurde 1530 Johann von Elen (Johannes Aelius). Aus einer angesehenen Münsterschen Familie stammend war er zeitweilig Lehrer an der Stiftsschule zu St. Mauritz gewesen, trat dann, wahrscheinlich 1521 nach dem Abgange des Jos. Horlenius, Kemner als Konrektor zur Seite und leitete darauf — die Zeit läſst sich nicht genauer bestimmen — die Lehranstalt zu Emmerich[4], bis er in seine Vaterstadt zurückberufen wurde. Sein Schüler H. Hamelmann rühmt seine Gelehrsamkeit, seine Kenntnisse in der Geschichtswissenschaft und führt einige seiner vollendeten und seiner beabsichtigten Schriften auf[5]. Ein anderer seiner Schüler, Joh. Fabricius Bolandus, widmete seiner Lehrthätigkeit folgende Verse[6]:

---

[1]) S. 140 f. — [2]) Zweimal, S. 194 u. 1190, berichtet H. Hamelmann ausdrücklich, daſs Kemner 30 Jahre lang Rektor gewesen sei. Das erste Mal fügt er ganz bestimmt hinzu: „rexit ab anno 1500 usque ad annum 1530.“ An einer dritten Stelle, S. 1425, heiſst es wieder ungenau: „usque ad anabaptisticos tumultus felicissime gubernavit.“

[3]) H. Hamelmann S. 196: „Mortuus est iam urbe capta et recepta, cum redire cogitasset ad Lambertinum pastoratum.“

[4]) Vgl. H. Hamelmann S. 268, 331 u. 1191.

[5]) S. 170 u. 331, wo er ihn „insignis historicus“ nennt.

[6]) In seinem Gedichte „Motus Monasteriensis“ (Coloniae 1546) Bl. C 7.

„Clarus Johannes inprimis lumine mentis
Aelius, ut tanti muneris arma gerit.
Crasse, tuis istum pueris, Camenere, superstes
Praeficis et ludi frena tenere iubes.
Totque viros inter magnos ita fulget, ut unus
Fasces cum sceptro gymnasiarcha gerat.
Hic animis cultor iuvenes linguisque politos
Reddit et ob causam miscet utrumque gravem.
Haec duo iuncta ferunt humanis optima rebus;
Si fuerint eadem dissociata, nocent.
Moribus in primis mens informanda probatis,
Inde colenda suo lingua nitore venit.
Sancta gubernandae rigidis incumbit habenis
Cura iuventutis non sine laude viro.
Tradens iudicio gravis omnia censor acuto
Elimat, veteres quae docuere sophi,
Atque piis versans divina volumina curis
Discipulis aperit dogmata sacra suis.
Vitaque doctrinae respondet honesta, quod ipse,
Quicquid id est, magna cum probitate facit.
Ut labor est ingens, ita laus, retinere tenellas,
Quo vigeant, mentes semper in officio."

Religiöse Bewegungen. Errichtung einer evangel. Schule 1532—1534.

In die Zeit seines Rektorates fallen die religiösen Bewegungen, die Münster durch den Vertrag vom 14. Februar 1533 zunächst zu einer evangelischen Stadt machten, dann aber durch den bestimmenden Einfluſs der Wassenberger Predikanten, die den begabten und redefertigen Bernhard Rothmann auf ihre Seite brachten, und durch die immer mehr sich befestigende Herrschaft der aus Holland zugewanderten Melchioriten dahin führten, daſs im Jahre 1534 das Reich der Wiedertäufer in Münster ins Leben trat. Als um Pfingsten (19. Mai) 1532 Bernhard Rothmann, damals noch auf evangelischem, wenn auch vielleicht nicht mehr auf rein lutherischem Boden stehend, seine katholischen Widersacher durch eine Reihe von Thesen zu einer feierlichen Disputation im Fraterhause herausforderte, erschien neben Kemner und anderen Geistlichen auch der Rektor Johann von Elen, um an dem Wortgefechte Teil zu nehmen. Aber nach

einer glänzenden Rede Rothmann's und einer weiteren des eben von Köln nach Münster berufenen Glandorp ist es zu einer Entgegnung seitens der Katholiken gar nicht gekommen[1]. Von der Absicht der schon seit längerer Zeit siegreichen evangelischen Partei, auch das Schulwesen einer gründlichen Aenderung zu unterwerfen, erfahren wir zuerst, bald nachdem am 3. März 1533 durch die Neuwahl des Rates die Herrschaft der Stadt in die Hände der demokratisch gesinnten Führer der Gilden übergegangen war. Durch Kerss. ist uns in lateinischer Uebersetzung eine Kundgebung der damaligen evangelischen Obrigkeit erhalten, welche, gewifs von Rothmann inspiriert, die Grundlinien für eine künftige Kirchenverfassung in Münster festlegt. In Bezug auf die Schule heifst es darin[2]: „Da es für das Gemeinwesen von gröfster Wichtigkeit ist, dafs die Jugend gut erzogen werde und in täglicher Förderung ihrer Fähigkeiten zum dereinstigen Dienst für das öffentliche Wohl heranwachse, so wird der Rat einen rechtschaffenen, frommen und gelehrten Mann der öffentlichen Schule vorsetzen. Dieser soll nach vorhergegangener Beratung mit den Prüfungsherren[3] unter Genehmigung des Rates das bestimmen, was für die Lehrzwecke nötig und dienlich erscheint. Aufserdem sollen zwei vom Rate angestellte und auf öffentliche Kosten besoldete Männer die heiligen Schriften des alten und neuen Testamentes lesen und auslegen; eine dafür geeignete Räumlichkeit wird angewiesen werden."

Eine städtische Schule hatte es bis dahin in Münster nicht gegeben. Jetzt soll, wie wir sehen, der Grund dazu gelegt werden. Der Rat will den obersten Leiter dafür bestimmen, der dann in allen zu treffenden Einrichtungen wieder abhängig gemacht wird von der Mitwirkung der Prüfungsherren und schliefslich von der Zustimmung der städtischen Obrigkeit. Ob, wie es die da-

---

[1]) Einzige Quelle dafür ist der zweifellos gefärbte Bericht bei H. Hamelmann S. 1191 f. Vgl. auch C. A. Cornelius a.a.O. Bd. 1 S. 166 f.

[2]) S. 386. — [3]) Die Prüfungsherren (examinatores) sind diejenige vom Rate, den Older- und Meisterleuten einzusetzende Behörde, welche die von den einzelnen Kirchspielen zum Predigtamte tauglich befundenen Männer nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung in ihr Amt einzuführen hat.

mals erlassene „Evangelische Zuchtordnung der Stadt Münster[1]“ verhiefs, die Ausarbeitung einer „guden schole ordeninge, dar inne de joget in guder kunst, schrift unde tucht, tho Godes eren unde gemeinen besten gelert unde upgetoghen werde,“ wirklich zu Stande kam, läfst sich heute nicht mehr feststellen. Aber schon die „Zuchtordnung“ spricht von der Errichtung der evangelischen Schule als einer vollendeten Thatsache und sagt von ihr, sie sei „al hir mit ovinge drier spraken under den walgelerten M. Johan Glandorpe unde andren gelerten in hilliger unde andrer kunstriker schrift, tho gude int gemein, nicht allein dusser stat joget, dan einen ideren lefhebber der spraken, ler, wettenheit unde aller dogede in den cloister thom Bruderen geheiten angerichtet unde angevangen.“ Nach Kerss.'s Bericht[2] erschien bereits am 27. März 1533 Arnold Belholt in Begleitung einiger Ratsherren bei den Minoriten und meldete ihnen den Beschlufs, dafs in ihrem Kloster die Schule alsbald eröffnet werden solle; die Mönche hätten entweder freiwillig ihr Heim zu verlassen oder sich zu ihrem eigenen Schaden strengerer Mafsregeln zu versehen. Johann Fridagh, der damalige Guardian, erbat acht Tage Bedenkzeit zur Entscheidung und setzte es dann durch, dafs sich der Rat mit der Räumung eines Teiles des Klostergebäudes begnügte.

Die Schule trat unter dem Rektorate Joh. Glandorp's wirklich ins Leben. Leider lassen uns die Quellen über ihre Einrichtung, ihre Lehrziele und Lehrmittel völlig im Stiche. Wir erfahren nicht einmal, wer neben Glandorp den Unterricht, der sich ja auf drei Sprachen erstrecken sollte, zugewiesen erhielt. Ebensowenig hören wir, ob und wie der Rat für die beabsichtigte Ermöglichung einer höheren theologischen Durchbildung Sorge getragen hat. Jedenfalls, das ist hier zu betonen, waren die Verhältnisse, wie sie sich in der nächsten Zeit in Münster gestalteten, einer gedeihlichen Entwickelung des Unterrichtswesens in keiner Weise günstig. Immer leidenschaftlicher wurden die Parteiungen in der Stadt, immer schärfer

---

[1]) Nach dem Originaldruck wiedergegeben bei C. A. Cornelius: Gesch. des Münsterischen Aufruhrs. Bd. 2 (Leipzig 1860) S. 320 ff. Vgl. bes. S. 327. — [2]) S. 400 f.

spitzten sich die Gegensätze zu, nicht nur zwischen den Evangelischen und den Katholiken, sondern jetzt auch zwischen den Evangelischen unter einander. Während der ersten Hälfte des Jahres 1533 war Rothmann mehr und mehr für die Lehren der Wassenberger, darunter für die Verwerfung der Kindertaufe, gewonnen worden. Bei der Disputation am 7. und 8. August auf dem Rathause hatte sich die ganze Tiefe der Kluft offenbart, die jetzt Rothmann von seinen früheren evangelischen Mitkämpfern trennte. Neben Hermann von dem Busche, Brictius tom Norde u. A. tritt hier auch der Rektor Joh. Glandorp den Anschauungen Rothmann's entgegen. In Gemeinschaft mit Peter Wirtheim überlieferte er am 31. August dem Rate seine Einwendungen[1].

Wir haben hier im Einzelnen nicht weiter zu verfolgen, wie die Obrigkeit mit der Zeit vollkommen die Herrschaft in der Stadt verlor, wie Rothmann, auf die Volksgunst gestützt, offen ihren Geboten trotzte, und wie die täuferische Bewegung durch den Zuzug zahlreicher Fremder an Ausdehnung und Kraft gewann. Gegen Ende des Jahres 1533 konnten die zeitweise vertriebenen Wassenberger Predikanten es wagen, gegen den Willen des Rates ihre frühere Wirksamkeit in Münster wieder aufzunehmen. Am 5. Januar 1534 wurden sie, und mit ihnen Rothmann, durch die Sendlinge des Jan Matthys wiedergetauft. Am 13. Januar erschien Johann von Leiden in der Stadt zu dauerndem Aufenthalte, und ihm folgte im Februar Jan Matthys selbst, der Vertreter des radikalen Täufertums, ganz durchdrungen von den chiliastischen Schwärmereien, der Prediger der Rache an den Gegnern, der Vernichtung derselben durch Gewalt und durch das Schwert. Unter seinem herrschenden Einflusse kam es am 27. Februar zur Vertreibung der „Gottlosen."

In dieser ganzen Zeit, während der es bei der Erhitzung der Leidenschaften an häufigen Strafsentumulten und an kriegerischen Bewegungen der einzelnen Parteien gegen einander nicht fehlte, hat zwar die evangelische Schule bestanden. Noch am 1. Februar 1534, als Joh. Glandorp im Vereine mit Peter Wirt-

[1]) In lateinischer Uebersetzung wiedergegeben von H. Hamelmann: De Paedobaptismo, 1572, Bl. G 2 ff.

heim und Brictius tom Norde den Landgrafen Philipp um Aufnahme in den hessischen Dienst bittet, unterzeichnet er sich als „Rector scholae[1].“ Aber der Zustand der jungen Anstalt kann nicht lange ein blühender gewesen sein. Ebenso wird sich, vielleicht noch in verstärktem Maſse, die Ungunst der Zeit auch in der katholischen Domschule fühlbar gemacht haben. Wenn aber Kerss. ganz allgemein behauptet[2], daſs in der evangelischen Schule die Zahl der Lehrer derjenigen der Zöglinge fast gleich gewesen sei, so erkennen wir darin leicht, wie auch an anderen Stellen seines Werkes, den übertreibenden und ironischen Ausdruck des Parteischriftstellers, besonders wenn er auf der anderen Seite die Blüte der Domschule betont. Als die neue evangelische Schule in Münster ins Leben trat, wird es ihr sicher an Zuspruch nicht gefehlt haben. Denn die Stimmung im überwiegenden Teile der Bevölkerung, in den herrschenden Kreisen des Rates wie in den weiten Schichten der Gildegenossen, war durchweg evangelisch geworden. Erst die ferneren Parteiungen in der Stadt wirkten verderblich auf das Schulwesen ein, auf das katholische ebenso, wie auf das evangelische.

Der Rektor Joh. Glandorp war, wie erwähnt, den anabaptistischen Anschauungen Rothmann's wiederholt entgegengetreten. Er blieb der Glaubensrichtung treu, die er in Wittenberg erhalten hatte, und nahm am 14. Dezember 1533 in der Lambertikirche an der von Theod. Fabricius nach lutherischem Ritus veranstalteten Abendmahlsfeier Teil[3]. Auch soll er zu denjenigen Evangelischen gehört haben, die gegen Ende des Jahres von den Rothmannisten zu einer abermaligen Disputation herausgefordert wurden[4]. Im Februar 1534 hat auch er dann Münster verlassen. Wann Johann von Elen aus Münster entwich, ist nicht bekannt. Der damaligen Domschule wird überhaupt in den Quellen mit keinem Worte gedacht.

---

[1]) Abdruck des Briefes bei C. A. Cornelius: Die Münsterischen Humanisten (Münster 1851) S. 77.

[2]) S. 402. — [3]) S. 461.

[4]) Siehe H. Dorp: Warhafftige historie Bl. D 1v. Vgl. auch Kerss. S. 465 f., der aber Glandorp's Namen nicht nennt.

Die Schulen in Münster zur Zeit der Wiedertäufer.

Ueber das Schulwesen in Münster zur Zeit der Herrschaft der Wiedertäufer besitzen wir wenigstens einige Notizen, die wir dem Werke Kerss.'s und der schlichten, volkstümlichen Darstellung H. Gresbeck's entnehmen können. Es handelte sich da, wie es scheint, lediglich um den Elementarunterricht und um die Unterweisung in den von den Täufern vertretenen Glaubenssatzungen. Von vornherein war man den Erzeugnissen der Kunst und Wissenschaft feindlich entgegengetreten. Wenn bei Gelegenheit der Plünderung und Zerstörung des Inneren des Domes am 24. Februar 1534 auch die dort noch vorhandenen Bücher nicht verschont, sondern zerrissen und verbrannt wurden[1], so läfst sich das immerhin noch als eine That des Vandalismus seitens der entfesselten Volksmasse hinstellen. Aber schon gegen den 15. März erliefs Jan Matthys einen Befehl, der deutlich bekundet, dafs es auf die systematische Vernichtung aller Bücher, auch der im Privatbesitze befindlichen, abgesehen war. Sämtliche Druckwerke, mit Ausnahme der Bibeln (und wohl auch der täuferischen Schriften), mufsten zum Domplatze gebracht werden, wo sie ein Raub der Flammen wurden[2]. Zu gleicher Zeit fand auf dem Markte die Verbrennung der öffentlichen und privaten Urkunden, der Rentbriefe, Schuldverschreibungen u. s. w. statt. Acht Tage lang soll das Zerstörungswerk gedauert haben. Der Grund für die Vernichtung der Briefe und Urkunden ist in den Wiedertäuferbekenntnissen mehrfach mit der in Angriff genommenen Durchführung der Gütergemeinschaft in Verbindung gebracht. Für den Kampf gegen die Bücher war der Wille der Machthaber mafsgebend, die Glieder ihrer Gemeinde vor jeder Einwirkung anderer Denk- und Anschauungsweisen bewahrt zu wissen. Auch die Jugend sollte fortan nur in den täuferischen Lehren erzogen werden.

Fünf oder sechs Schulen für Knaben und Mädchen hatten die Wiedertäufer, wie H. Gresbeck erzählt[3], damals in Münster errichtet. Neben Schreiben und Lesen wurden in deutscher Sprache die Psalmen gelehrt, deren Absingung den täglichen Unterricht eröffnete und beschlofs. Allwöchentlich einmal pflegten

---

[1]) Kerss. S. 523. — [2]) Kerss. S. 564. — [3]) M. G.-Q. II, 47 f.

sich die Kinder aus allen Schulen im Dome zu versammeln, um dort eine Predigt zu hören, nach deren Beendigung wieder ein deutscher Psalm gesungen ward. „Al dat gene, dat sie lerden," sagt dann H. Gresbeck weiter, „datselve was al von der dope und na irer weise. So wolden sie die junge kinder so leren in der junckheit, und solden so mit der dope up wassen." Als später der König Johann das Volk auf dem Domplatze mit Vorlesen aus der Bibel unterhielt, mufsten Schüler unter der Leitung der Predikanten und Lehrer die Pausen häufig durch Gesang ausfüllen[1]. Der Name eines Lehrers wenigstens ist uns von H. Gresbeck überliefert. Es war Heinrich Graes[2], derselbe, der im Oktober 1534 als Apostel nach Osnabrück ausgesandt wurde, der dann aber durch Verrat an der wiedertäuferischen Sache von dem Bischofe die Erhaltung seines Lebens erwirkte. Durch Kerss. wissen wir weiter, dafs die zwölf Aeltesten in einem Befehle vom 13. Juni 1534 die Verhältnisse der Wacht in der Stadt bestimmter geregelt haben[3]. Für uns hier ist diese Verordnung insofern von Interesse, weil sie verfügt, dafs, wie die alten Leute, wie die für die Herbeischaffung des täglichen Lebensbedarfes hauptsächlich in Betracht kommenden Gewerbetreibenden und wie Alle, die ein öffentliches Amt verwalteten, so auch die Schulmeister fortan von der Verpflichtung zum Sicherheitsdienste befreit bleiben sollen.

Wir sehen also, dafs auch zu jener Zeit in Münster der Unterricht der Jugend nicht ganz aufser Acht gelassen wurde. Aber je fester sich der bewaffnete Ring um die Stadt schlofs, je gefahrdrohender die Anstalten der Belagerer wurden, um so weniger dauernde Sorgfalt wird man demselben haben zuwenden können. Galt es doch auch, die Knaben noch besonders im Gebrauche der Waffen, im Geschofswerfen zu üben, damit sie in Zeiten der Not auch ihrerseits nach ihren Kräften im Stande seien, an der Verteidigung Anteil zu nehmen[4]. Schwierigkeiten erhoben sich auf allen Seiten gegen einen geregelten Unterricht.

---

[1]) Siehe H. Gresbeck a. a. O. S. 132 ff.

[2]) Das erste Mal, da H. Gresbeck a. a. O. S. 94 Heinrich Graes erwähnt, sagt er von ihm: „... plach ein schoelmeister tho sein in der stat."

[3]) S. 599 f. — [4]) Vgl. Kerss. S. 553 f. u. 675.

Unmöglich aber mufste ein solcher werden, als dann im Laufe der Zeit die Hungersnot sich mehr und mehr fühlbar machte, die jede Thätigkeit lähmte und endlich die unglücklichen Bewohner, in erster Linie die Greise, Frauen und Kinder, zwang, massenhaft hinauszuziehen, um elend umzukommen oder den Gegnern in die Hände zu fallen. Auch ohne den Verrat des Hans von der Langenstrate und des Heinrich Gresbeck hätte sich das ausgehungerte Münster nicht mehr lange halten können. Gerade von Seiten der Verräter ist uns überliefert[1], wie die Machthaber beabsichtigten, nach Verzehrung des letzten Proviantes die Stadt an verschiedenen Stellen anzuzünden und in einem letzten bewaffneten Ausbruche ihre eigene Rettung dem Zufalle anheimzugeben. Diese Kunde wird die Befehlshaber des belagernden Heeres um so mehr veranlafst haben, die Ausführung des ihnen nahe gelegten Ueberfalles zu beschleunigen.

Die Domschule nach der Wiedertäuferzeit unter Johann v. Elen.

Nachdem dann am 25. Juni 1535 die Stadt wirklich in die Gewalt des Bischofs zurückgefallen war, galt es zunächst, alle Verhältnisse von Grund aus neu zu ordnen. Nach und nach kehrten die zahlreichen vor der Herrschaft der Wiedertäufer entwichenen Bürger in ihre Heimat zurück. Aber Münster hatte jetzt, freilich im Widerspruche mit den im November 1535 zu Worms gefafsten Beschlüssen der Reichsstände, seine sämtlichen städtischen Freiheiten verloren. Die Verwaltung der Stadt lag thatsächlich in der Hand des Bischofs und des von ihm eingesetzten Statthalters. Wir erfahren durch eine dem Kerss.'schen Werke in seinem Schlufsteile zu Grunde liegende Quelle Genaueres über die schweren und langwierigen Kämpfe, die es der Bürgerschaft gekostet hat, um ganz allmählich wieder in den Vollbesitz ihrer alten verbrieften Rechte zurückzugelangen. Dabei traten zeitweise kriegerische Ereignisse einer friedlichen inneren Entwickelung hemmend entgegen. Aber die Stadt war doch durchweg dem Katholicismus wiedergewonnen, und schon von vornherein bethätigte die katholische Partei, der Klerus und der Adel an der Spitze, mit gutem Erfolge grofse Energie, um die Gunst der Verhältnisse für ihre Sache auszubeuten. Auch der

---

[1]) Vgl. Kerss. S. 827 u. 829.

Bischof kam der ihm noch besonders durch den Abschied des Tages zu Neufs vom 19. Juli 1535 auferlegten Verpflichtung nach, für die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes allseitig Sorge zu tragen. Während wir dafür einige aktenmäfsige Nachrichten besitzen, die uns aber aufserdem beweisen, dafs es doch nicht ganz an evangelischen Gegenströmungen gefehlt hat[1], so schweigen die Quellen vollkommen darüber, wie nun auch die Domschule aufs neue ins Leben trat. Wir wissen nur, dafs der jüngere Johann von Elen die Leitung derselben wieder übernahm. Selbst Herm. Hamelmann, der, wie schon oben erwähnt, im Jahre 1538 Schüler Johann's von Elen gewesen ist, meldet uns nichts über die Zahl der Besucher der Anstalt, über die Art des Unterrichts und über die dort gebrauchten Lehrbücher. Von den sonstigen Lehrern in Münster macht er nur einen, den Heinrich Vruchter, namhaft. Dieser, aus Olfen gebürtig und zu Münster unter Timann Kemner und Joh. Murmellius gebildet, war, nachdem er einige Zeit das Konrektorat an der Domschule in Osnabrück unter Joh. Alexander von Meppen bekleidet hatte, in Münster Rektor der Stiftsschule zu St. Martin[2], dann Konrektor an der dortigen Domschule geworden, in letzterer Stellung als Nachfolger seines nunmehrigen Rektors Johann von Elen (1530). Hamelmann[3] preist ihn als Philosophen und Dichter und weifs unter anderem, dafs er 1530 in Köln einen mit Erläuterungen versehenen Auszug aus des Diogenes Laertius Werke über die Philosophen erscheinen liefs. Seine ebenfalls von Hamelmann angeführten „literae invectivae et salsa epigrammata in Ioannem Glandorpium," die er zu seiner eigenen und seines Rektors Verteidigung in gebundener und ungebundener Rede schrieb, gehören wahrscheinlich der Zeit an, in welcher Joh. Glandorp die evangelische Schule in Münster geleitet hat (1533—1534), und haben zweifellos seinen katholischen Standpunkt vertreten.

Heinr. Vruchter Konrektor 1530—1550?

[1]) Vgl. L. Keller in der „Historischen Zeitschrift" Bd. 47 (München u. Leipzig 1882) S. 445 ff.; s. auch S. 876 dieser Ausgabe.

[2]) Nach H. Hamelmann: Opera S. 1187 war unter ihm Adolf Clarenbach ungefähr im Jahre 1523 Konrektor an dieser Schule.

[3]) Opera S. 170 f.; vgl. auch S. 192, 222 u. 331.

Wie wir überhaupt bis zum Jahre 1550 fast nichts über das Münstersche Schulwesen wissen, so ist auch nicht einmal mit Sicherheit anzugeben, wie lange Johann von Elen sein Rektoramt bekleidet hat. Allem Anscheine nach aber ist das Jahr 1549 als das seines Todes, oder wenigstens als das seines Fortgangs von der Schule zu betrachten. Denn, wie wir oben sahen[1], datiert der Vertrag des Domscholasters zu Münster mit Herm. von Kerss. wegen Uebernahme des Rektorates zu Ostern 1550 bereits vom 25. Oktober 1549. Mit der Vermutung, dafs schon damals die Rektorstelle frei war, läfst sich Hamelmann's Angabe sehr wohl verbinden, nach der Johann von Elen gegen zwanzig Jahre (1530—1549) Rektor gewesen sein soll. Hamelmann fügt dieser Notiz dann noch hinzu, dafs auf Johann von Elen zunächst Heinrich Vruchter und darauf Hermann von Kerss. im Rektorate folgte[2]. An einer anderen Stelle aber nennt er den Heinrich Vruchter nicht Rektor, sondern sagt nur, dafs derselbe lange Jahre Konrektor des Joh. von Elen war[3]. Irgendwelche Nachrichten über Heinrich Vruchter's Rektorat liegen sonst nicht vor. Vielleicht ist die Sachlage so gewesen, dafs nach dem Abgange Johann's von Elen dessen Konrektor vorläufig die Leitung der Schule übernahm, bis sie vertragsmäfsig zu Ostern 1550 in die Hände Kerss.'s überging, nachdem dieser sich von seinen Verpflichtungen in Hamm gelöst hatte. Unsicher bleibt auch, ob Vruchter noch unter dem neuen Rektorate seine Lehrthätigkeit fortsetzte. Da, wo Hamelmann die wenigen ihm bekannten Mitarbeiter Kerss.'s nennt[4], erscheint sein Name nicht. Nach demselben Gewährsmanne soll Vruchter später bei einer

---

[1]) S. 15*. — [2]) Die Stelle in H. Hamelmann's im Jahre 1580 geschriebener „Relatio quomodo hominibus Westphalis potissimum debeatur, quod lingua Latina et politiores artes per Germaniam restitutae sint," (Opera S. 331) lautet: „... Joannis Aelius junior ... fuit etiam successor et discipulus Timanni et ad annos viginti Monasterii egit rectorem, mihi an. 1538 praeceptor, cui successit Henricus Vruchterus Olphenius ..., et post eos Hermannus Kersenbrochius ..."

[3]) H. Hamelmann in seinem bereits 1564 geschriebenen dritten Buche „de viris in Westphalia scientia scriptisque illustribus" (Opera S. 171): „... fuit diu Elii conrector."

[4]) Opera S. 194.

Art Briefbeförderungsanstalt in Münster beschäftigt gewesen sein und noch 1564 in hohem Alter gelebt haben[1].

Kerss.'s Rektorat in Münster. 1550—1575.

Wie uns der oben mitgeteilte Vertrag zeigt, war Kerss. zunächst nur für die Zeitdauer eines Jahres probeweise als Rektor der Domschule angenommen worden. Ein weiterer, definitiver Vertrag läſst sich nicht mehr nachweisen. Aber 25 Jahre lang (1550—1575) hat Kerss. die Leitung der Anstalt geführt, und nur gezwungen ist er dann, wie wir sehen werden, aus seinem Amte geschieden. Nach kaum vierjähriger Lehrthätigkeit war er also nun in die verantwortliche Stellung an die Spitze einer Schule berufen, die einst durch ihre Lehrer und Zöglinge sich einen weitverbreiteten und wohlbegründeten Ruhm erworben hatte. Die Tage des Glanzes waren jedoch für die Münstersche Domschule längst dahin, und auch nach der Befreiung aus dem Joche der Wiedertäufer waren die inneren Verhältnisse in der Stadt nicht der Art, daſs sie die Bethätigung eines wissenschaftlichen Sinnes begünstigten. Vielleicht liegt darin auch der Grund für das Fehlen jeglicher Nachrichten über das Schulwesen zu Münster in den Jahren 1535 bis 1550. Aber wir sind in der glücklichen Lage, aus der Zeit des Kerss.'schen Rektorates schon ziemlich früh ein Aktenstück zu besitzen, das uns in die damaligen Lehrziele und Lehrmittel einen Einblick gewährt. Es ist der von Kerss. am 7. September 1551 für das kommende Semester bekannt gegebene Lektionsplan, dessen Wortlaut hier folgt:

Ratio studiorum scholae Monast. 7. Sept. 1551.

„Ratio studiorum scholae Monasteriensis saeculi XVI[2].

M. Hermannus a Kerssenbroch, gymnasiarcha scholae Monasteriensis, candido lectori S.! Hippodamus Pythagoraeus, amice lector, adolescentium educationem eorundemque institutionem bonam fundamentum ac incolumitatem humanae societatis esse

---

[1]) H. Hamelmann a. a. O. S. 171: „Postea se is Vruchterus dedit officio, quod a ferendis literis Monasterii nomen habet, et adhuc dicitur superesse admodum senex."

[2]) Ein Original-Einblattdruck dieses Lektionsverzeichnisses ist heute nicht mehr nachzuweisen, doch hat der Vizekanzler Zurmühlen ungefähr 1779 auf der Münsterschen Regierungs-Registratur noch einen solchen vor-

rectissime sensit[1]. Quippe ex his tanquam sanis membris reipublicae corpus constituitur, constitutum virtutum incrementis feliciter adolescit. Hac in re Spartanae gentis legumlatores oculatissimi plurimum sudarunt, qui institutionem adolescentiae ad primam et publicam curam referentes ex aerario communi salaria paedotribis eroganda gravissime censuerunt[2]. Et recte: nam id, quod tanquam fundamentum communem hominum societatem sustinet et conservat, merito sibi primas partes vindicare et ad omnes simul pertinere debet. Quemadmodum igitur iuventus bene educata fundamentum, ita male educata aut neglecta praesens pestis est reipublicae. Praepostere itaque illi facere videntur, qui plus educationi boum, canum, equorum aliorumque brutorum animalium, quam liberorum suorum tribuunt, qui maioris pretii hominem brutis praeficiunt, quam propriis visceribus, qui plus insitionibus arborum ac fruticum, quam prolium impendunt operae, quas tamen natura et in augmentum et ornamentum civilis societatis produxit, cui, si absit diligens educatio et sincera institutio, paulo minus, quam Boeotica sus profuerint; horum enim convictu respublica detrimentum capit. Est igitur tam necessaria in republica iuventutis educatio et institutio, quam vitae corporis alimentum. Nam ex incuria et indulgentia liberi proclivitate quadam vitiatae naturae paulatim comessari discunt; comessatio turpem inguinum aestum parit; hinc sequitur inobe-

---

gefunden und für seine Freunde vervielfältigen lassen (s. „Magazin für Westfalen" Bd. 4 [Dortmund 1799] S. 487). Ein solcher Neudruck des Blattes befindet sich in der Bibliothek des Altertumsvereins in Münster. — Mitgeteilt ist der Lehrplan von F. M. Driver als Anhang in seiner „Bibliotheca Monasteriensis" (Monasterii 1799) S. 165 ff. und in deutscher Uebersetzung ohne Kerss.'s Einleitung von J. Koenig: Geschichtl. Nachrichten über das Gymnasium zu Münster (Münster 1821) S. 147 ff. und von C. F. Krabbe: Geschichtl. Nachrichten üb. die höheren Lehranstalten zu Münster (Münster 1852) S. 73 ff.

[1]) Siehe Joannis Stobaei Sententiae; ed. Conr. Gesner (Tiguri 1543) pag. 263, wo der dem Pythagoreer Diotogenes angehörige Ausspruch infolge Auslassung der Kapitelüberschrift fälschlich dem Hippodamos zugeschrieben wird. Vergl. Joannis Stobaei Florilegium; rec. A. Meineke, Vol. 2 (Lipsiae 1855) S. 103.

[2]) Die Drucke haben irrtümlich: consuerunt.

dientia, mater vitiorum; nam nec per educationem parentum nec per institutionem praeceptorum parere didicerunt. Labuntur inde semine haereditario impellente in pervicaciam, pervicacia privatam, quam sibi hodie quisque somniat, authoritatem producit, quae nihil non malorum hoc nostro calamitosissimo tempore peperit; hinc in altera politia haereses, in altera vero rapinae, furta, stupra, hinc in utraque conturbatio; conturbationem dissidia, dissidia bella, bella caedes, hinc tandem tam publici quam privati boni eversiones sequuntur, quae omnia ex neglecta iuventute gradatim suppullulascunt. Quare, si rempublicam salvam cupimus, iuventutis praecipuam habere curam convenit. Et plurimum referre arbitror, cum eius educatio bona fundamentum, mala vero interitus sit reipublicae, quibus educanda erudiendaque tradatur; et, quid potissimum ei ad discendum proponatur, exactissima habenda est ratio. Nam Platone in Protagora teste [1] gravius periculum est in disciplinis quam cibis aliis rebus emendis, quia esculenta emens, antequam his vescatur, potest illa in aliis vasculis domum deferre ibique deposita diligenter aut per semetipsum aut per alium istarum rerum peritum examinare, deinde, quid edendum et a quo abstinendum sit, deliberare. Non igitur est grave periculum in his emendis. Disciplinas vero non in alio vase, quam animo ferrę licet. Quare eas capientem continuo aut inquinatum aut ad meliora provectum abire necesse est. Habendus igitur delectus eorum, quae pubi sunt proponenda, ut bonae indolis surculum istis ramusculis inseramus, ex quibus aut clavus reipublicae aut malus aut antenna aut aliud quodlibet idoneum membrum speratur. Cum igitur iuventutis cura publice mihi sit commissa, selegi aliquot surculos non adulterinos, non haeresis amaritudine suspectos, sed nativam quandam bonitatem sapientes et quolibet tempore coalescentes, quos post ferias Michaelis vicesimo Octobris pubi nostrae bona fide inseremus. Quare huic nostrae insitioni scholasticae fave, quae publicae societati fructum uberrimum est allatura! Vale! Raptim ex musaeo nostro septimo Septembris anni 1551.

---

[1]) Siehe Plato: Protagoras 5 pag. 314 A.

Elenchus bonorum authorum, quos bona fide post ferias Michaelis studiosis scholae nostrae proponemus.

Hora sexta.

Secundae classis auditoribus enarratione virtutum moralium iam absoluta primum virtutes intellectuales, deinde introductio in politica, postremo Xenophontis dialogus de economia praelegetur. Quae omnia unum volumen Fabri Stapulensis nomine editum continet [1].

Tertiae classi grammatica Graeca Cleonardi [2] et tersissima facundi Isocratis oratio ad Demonicum Graece idque alternis diebus, ut praecepta grammatices viva exemplorum demonstratione declarata auditores expeditius intelligant.

Quartae classis auditores vere aureum copiae verborum Erasmi flumen haurient, quod a barbarie linguam ablutam copiose atque ornate dicendi facultate expoliet.

Quintae classis auditoribus grammatica Despauterii per Sebastianum Duisbergensem in compendium contracta.

Sextae et septimae classis tyronibus genera nominum Despauterii.

Hora septima.

Tertiae classis auditoribus praelegetur liber tertius officiorum Ciceronis, qui utilis et honesti collationem exactissime edisserit. Huic lectioni secunda classis interesse potest.

Quartae classi priores tres tractatus epitomes Caesarii de praedicabilibus, praedicamentis et propositionibus [3].

Quintae classis discipulis syntaxis [4] Erasmi Roterodami.

Sextanis colloquia Cornelii Croci [5], quae linguam vehementer formabunt.

Septanis praeceptor Donatum interpretabitur, ut tyrunculi, quid prius edidicerint, hic intelligere paulatim incipiant.

---

[1]) Zuerst erschienen „apud Parisios ... ex officina Henrici Stephani ... 1506" in folio (Exemplar in der Königl. Paulinischen Bibl. zu Münster).

[2]) Gemeint sind die „Institutiones absolutissimae in Graecam linguam" des Nicolaus Clenardus, die seit 1530 häufig aufgelegt wurden.

[3]) Es sind die ersten drei Traktate der „Dialectica" des Joh. Caesarius.

[4]) Bekannter unter dem Titel: „De constructione octo partium orationis."

[5]) Nur bibliographisch (bei Valer. Andreae: Bibliotheca Belgica [Lovanii 1643] pag. 146) habe ich gefunden „Colloquiorum puerilium for-

Hora duodecima.

Secundae classi adscriptis liber quartus Iliadis Homericae.

Tertiae classi loci Rodolphi a Latomo in epitomen contracti[1], ut discipuli praeceptorum opera tam ad inveniendum quam iudicandum promptitudinem adsequantur.

Quartae classis auditoribus liber tertius epistolarum Ciceronis, quae et praesentes et absentes dicendo scribendoque instruunt.

Quintae classi comica fabula Heautontimorumenos inscripta, quae, cum propter penuriam exemplariorum elapsa aestate non sit praelecta, hac parte anni propter candorem et puritatem Latini sermonis non fuit praetermittenda[2].

Sextanis et septanis praeterita et supina verborum Despauterii.

Hora prima.

Tertiae classi liber tertius Lucani de bello Pharsalico, feriis vero praecidaneis oratio Ciceronis pro P. Quintio, quarum lectionum et secundani participes esse possunt.

Quartae classi syntaxis Erasmi et tabulae Murmellii de componendis versibus[3] alternis diebus.

Quintanis et sextanis erit hora repetitionis pro arbitrio praeceptorum et utilitate utriusque classis.

Septanis fabulae Aesopi.

Hora quarta.

Tertiae et quartae classibus liber quartus Virgilii Aeneid.

Quintae classi liber tertius Ovidii de Tristibus.

---

mulae" des Cornelius Crocus, gedruckt Antwerpen 1536. — Die Königl. Paulinische Bibliothek in Münster besitzt: „Sylvula vocabulorum puerilis lectionis exercitationi comparata per Cornelium Crocum" (Salingiaci 1539); darin befinden sich Bl. D 1v bis D 4v „selecti aliquot dialogi."

[1]) Gemeint ist: „Epitome commentariorum dialecticae inventionis Rodolphi Agricolae per Bartholomaeum Latomum ... collecta." Coloniae (1532).

[2]) Wie beliebt schon früher die Lektüre des Terenz in der Münsterschen Schule war, beweisen die Ausgaben der meisten seiner Komödien in der Tzwyvel'schen Offizin zu Münster. Vgl. A. Bömer in den „Westfäl. Geschichtsblättern" Bd. 1 (Oeynhausen 1895) S. 21 ff.

[3]) Vgl. D. Reichling: Joh. Murmellius (Freiburg i.B. 1880) S. 157 ff.

Sextanis epitome syntaxios.

A septanis fabulae lectae interpretationem una cum vocum inflexionibus praeceptor diligenter exiget.

Feriis praecidaneis hora quarta.

Secundae et tertiae classis auditoribus liber secundus rhetorices Ciceronis ad Herennium.

Quartanis elementale Graecum Holoandri[1].

Quintanis et sextanis hymni et prosae sacrae et ecclesiasticae ut vocant.

Septani sententiam aliquam piam praeceptore dictante excipient, ut tam manum scribendo quam linguam loquendo exerceant et simul pia salubriaque imbibant.

Diebus festis hora sexta et duodecima.

Secundae et tertiae classis auditoribus Evangelium Marci Graece.

Quintanis, sextanis, septanis Epistolae et Evangelia de tempore, ut vocant, Latine.

Hora quarta.

Secundanis, tertianis, quartanis quarta pars Psalterii.

Quintae classi libellus sane elegans de quatuor virtutibus Senecae Cordubensis[2].

Sextae classi homiliae Wicelii de Baptismo et Eucharistia.

Septanis Francisci Petrarchae sententiae proverbiales.

Extraordinarie selectissima pubique utilissima quaeque proponentur.

---

[1]) Gemeint ist: „Elementale Introductorium || in Nominum et Verborum decli nationes Graecas. || Graecas dictiones cum earum characteribus, || accentibus ac vocum moderamen tis hic insertas offendes. || Item || Hieronymi Aleandri Mottensis tabulae sane || utiles Graecarum Musarum adyta com pendio ingredi cupientibus." Die Königl. Paulinische Bibliothek in Münster besitzt zwei Ausgaben dieses Werkes aus der Schürerschen Druckerei in Strafsburg, eine aus dem Jahre 1515, die andere aus dem Jahre 1517. — Wir haben hier also einen in dem „Kurzgefafsten Plan der Monumenta Germaniae paedagogica" vermifsten Nachweis, dafs dieses Werk des H. Aleander im Schulgebrauche gewesen ist.

[2]) Die Schrift ist lange fälschlich dem Seneca zugeschrieben worden. Neu herausgegeben als „Martini Dumiensis episcopi ad Mironem regem Galliciae de formula honestae vitae vel de verborum copia vel de quatuor

Quid primum literarum tyronibus tribuendum.

Paedotribes infimorum octavum locum occupantium suae fidei concreditos, qui ad prima literarum tyrocinia animos adiecerunt, omni, qua potest, diligentia et sedulitate erudiet, ut prima literarum elementa pure pronunciare, articulatim colligere perfecteque legere easdemque scite pingere consuescant et paradigmata inflexionum ex Donato tanquam ungues suos calleant. Deinde, ut voces Latinas sonare discant, formulas Sebaldi Heyden[1] aut Pappam Murmellii[2] lectitabunt.

Hora duodecima pomeridiana scriptioni vacabunt, quam hora prima praeceptor exactiori lima castigabit.

Qui vero ad Germanicam lectionem scriptionemque sunt admissi, frequentius sese scribendo exercebunt Germanicosque libros eosdemque catholicos et non suspectos lectitabunt.

Exercitia publica.

Protagoras adserebat nec artem sine exercitio nec exercitium sine arte quidquam esse[3]. Cuius consilium secuti sumus, ideoque utrumque studiosis adolescentibus proponere libuit, ut nihil, quod ad veram discendi rationem attinet, praetermisisse videamur. Quam enim instructos exercitatio adiuncta arti bonarum literarum studiosos efficiat, hactenus satis superque publicis exercitiis declaratum est.

Secundae itaque classis auditoribus, quibus a gymnasiarcha praefixo themate declamandi provincia data fuerit, spatium sex hebdomadum ad contexendam ediscendamque declamationem concedetur, quam non chartae adminiculo, sed, quod maiorem apud

---

virtutibus cardinalibus liber" ist sie in: L. Annaei Senecae opera; rec. F. Haase, Vol. 3 (Lipsiae 1878) S. 468.

[1]) Gemeint sind die „Formulae puerilium colloquiorum" des Sebaldus Heyden, zuerst 1528 in Strafsburg bei Balthasar Beck erschienen. Bis 1730 lassen sich (gütige Mitteilung von A. Bömer) 40 Ausgaben dieses Schulbuches nachweisen.

[2]) Vgl. D. Reichling a. a. O. S. 150 f. In einem Neudrucke ist die Pappa puerorum mit Ausschlufs des ersten Kapitels herausgegeben von A. Bömer (Münster 1894).

[3]) Siehe Joannis Stobaei Sententiae; ed. Conr. Gesner (Tiguri 1543) pag. 203. Vgl. Joannis Stobaei Florilegium; rec. A. Meineke, Vol. 2 (Lipsiae 1855) S. 16.

auditores parit gratiam, memoriter publice recitabunt. Quo tempore ab exhibendis scholasticis exercitiis praeterquam disputationibus erunt immunes. Caeteri et epistolis et carminibus, sicut inferiores, constituto tempore componendis exercitabuntur.

Singulis diebus Lunae superiores classes, quinta, quarta, tertia et secunda, carmina, diebus autem Mercurii omnes tam inferiores quam superiores epistolas eiusdem argumenti suis praeceptoribus examinandas et emendandas nisi aut feriis praecidaneis aut festo praepediti exhibebunt, quarum argumentum diebus Veneris dictantibus praeceptoribus excipient.

Diebus Saturni hora duodecima, si vero ieiunandum, hora prima inferiores classes sub singulis praeceptoribus in regulis grammaticis librisque praelectis conflictu scholastico concertantes disputabunt.

Iisdem diebus hora prima, si vero ieiunandum, hora secunda secundani ex naturali aut ex morali philosophia, tertiani vero aut ex officiis aut praeceptis dialecticis diebus Veneris ante nonam horam matutinam themate valvis scholae affixo ipsius rei propositae veritatem disceptationibus modestis in auditorio publico alternatim nunc sub gymnasiarcha, nunc sub conrectore inquirent nec ultra horam tertiam protrahent. Huic disputationi literarum et eruditionis cupidis interesse licet.

Opponentis munus erit non multitudine verborum respondentem obruere, sed in certam argumentationis formam more dialecticorum inventum argumentum coniicere et, si respondens forte exegerit, sedem argumenti, ex qua depromptum sit, adiicere."

Unterrichtsziel.

In seiner ganzen Fassung läfst dieser Lektionsplan, dessen Inkrafttreten für den 20. Oktober 1551 bestimmt war, Schlüsse auf die Ziele zu, die damals beim Unterrichte in der Münsterschen Domschule verfolgt wurden. Mit Hinweisung auf das klassische Altertum betont Kerss. die Wichtigkeit einer guten Jugenderziehung für den Staat und für die Gesellschaft. Er fordert Sorgsamkeit bei der Auswahl der Persönlichkeiten der Lehrenden und, was noch bedeutsamer sei, bei der Bestimmung des Lehrstoffes. Mit dem theoretischen Studium der Grammatik soll zum besseren Verständnisse für die Zöglinge die praktische Uebung durch Lektüre der Klassiker Hand in Hand gehen, und

zwar sowohl für die oberen wie für die unteren Klassen, sowohl im Griechischen wie im Lateinischen, um dadurch den Zweck der Aneignung einer gehaltreichen und formell geschmackvollen Ausdrucksweise zu erreichen. Nicht allein auf das Auswendiglernen, sondern besonders auch auf das volle Verständnis des Gelernten, auf selbständiges Denken und Urteilen soll Gewicht gelegt werden[1].

Klassenzahl.

Mit der Domschule, die sich damals in sechs Klassen, von der Septima bis hinauf zur Sekunda, gliederte[2], war noch eine Vorschule, die Oktava, zur Erlernung der ersten Anfangsgründe verbunden. Diese Vorschule schied sich wieder in eine Abteilung für die Schüler des Lateinischen und in eine solche für die Schüler des Deutschen. Reine Aussprache, fertiges Lesen und gute Handschrift sollten in beiden gelehrt werden. Aber während dann für die Lateinschüler noch Deklinations- und Konjugationsübungen nach Donat, und zur weiteren Vervollkommnung im Aussprechen des Lateinischen Sätze aus den Formeln des Sebaldus Heyden oder aus der „Pappa“ des Johannes Murmellius herangezogen wurden, hatten sich die Schüler des Deutschen häufiger im Schreiben zu üben, und es wurden ihnen später deutsche Bücher in die Hand gegeben. Wir erfahren leider nicht, welche; aber ausdrücklich heifst es, dafs es katholische und unverdächtige sein mufsten.

---

[1]) So sagt Kerss. auch später in seiner Wiedertäufergeschichte (S. 103 dieser Ausgabe) von der Domschule: „Atque hoc potissimum agitur, ut adolescentes non in cortice natent nec extrema verborum superficie tantum luxurientur, sed et praeceptorum usum et rerum cognitionem consequantur.“

[2]) Die chronologisch ungenauen und sich widersprechenden Nachrichten H. Hamelmann's über die Klassenzahl an der Münsterschen Domschule nach 1500 hat, ebenso wie dessen unzuverlässige Angaben über die einzelnen Lehrer, noch am glücklichsten D. Reichling: Joh. Murmellius (Freiburg i. B. 1880) S. 30 ff. u. 82 f. zu entwirren gesucht. Bei dem Mangel anderer Quellen ist im einzelnen ein sicheres Resultat nicht zu erlangen. Das Fehlen einer Prima schon seit der Reorganisation ist sehr wahrscheinlich. Eine Sexta ist zuerst für das Jahr 1512 nachweisbar aus einem Briefe des eben von Münster nach Köln zurückgekehrten Joh. Caesarius an Joh. Murmellius vom 6. Januar 1513, in dem (s. K. u. W. Krafft: Briefe und Documente ... [Elberfeld 1875] S. 129) für die Domschule ein „lector sexti ordinis“ erwähnt wird. Wann eine Septima entstand, mufs dahingestellt bleiben.

Verteilung der Lehrpensen auf die einzelnen Klassen.

Mit den Schülern der siebenten Klasse wurde im Donat fortgefahren, der lateinische Aesop gelesen, und in einer besonderen Stunde knüpften sich an die Erklärung der durchgenommenen Fabeln Uebungen im Abwandeln der Worte. Zweimal täglich war mit den Sextanern gemeinsamer Unterricht in der lateinischen Formenlehre nach der Grammatik des Joh. Despauterius. — In der Sexta begann die Einführung in die lateinische Syntax. Zur praktischen Sprachunterweisung dienten die „Colloquia“ des Cornelius Crocus. Aufserdem war regelmäfsig täglich eine Stunde den Wiederholungen gewidmet. — Die Quintaner setzten nach dem Lehrbuche des Erasmus von Rotterdam die syntaktischen Studien fort, und neben einer besonderen Repetitionsstunde wurde ihnen noch einmal die gesamte Grammatik des Joh. Despauterius nach einem Auszuge geboten. Zur Lektüre waren für die fünfte Klasse täglich zwei Stunden bestimmt, die eine für eine Komödie des Terenz, die andere für die Tristien des Ovid. — In der Quarta wurden Teile der Aeneide des Vergil und Briefe von Cicero gelesen. Bei Erwähnung der letzteren wird hervorgehoben, wie gerade diese zur Aneignung eines guten lateinischen Stils im Reden und Schreiben förderlich seien. Zur weiteren praktischen Ausbildung tritt die „Copia verborum“ des Erasmus hinzu. Daneben aber sollen die Schüler dieser Klasse auch schon einige Fertigkeit im lateinischen Versemachen erlangen. Als bestes Lehrbuch dafür galten die „Tabulae“ des Joh. Murmellius. Doch fanden diese Uebungen nur dreimal wöchentlich statt; die entsprechenden Stunden der anderen Wochentage blieben wieder der Syntax des Erasmus vorbehalten. Jetzt begann auch die Einführung in die Kunst der Dialektik an der Hand der drei ersten Bücher des Werkes des Joh. Caesarius, und wenigstens einmal in der Woche, an den Tagen vor den Sonn- und Feiertagen, wurde nach dem Elementarbuche des Hieron. Aleander der Anfang mit der Unterweisung im Griechischen gemacht. — Für die Tertianer trat als griechische Grammatik die des Nic. Clenardus ein. Unterrichtet ward jetzt in dieser Sprache täglich eine Stunde. Bemerkenswert ist, dafs dabei schon gleich einen um den anderen Tag die Lektüre der Rede des Isokrates gegen Demonikos hinzugezogen wurde, damit



den Schülern die grammatischen Regeln durch zahlreiche Beispielsnachweise um so leichter verständlich seien. Aufserdem gab es täglich drei Stunden für das Lesen lateinischer Schriftsteller, je eine für Lucan, für Vergil und für das dritte Buch der Officien des Cicero. Die dialektischen Uebungen fanden an dem durch Barthol. Latomus besorgten Auszuge des Werkes des Rud. Agricola „De inventione dialectica“ ihre Fortsetzung. — Die Schüler der Sekunda hatten in der Regel täglich nur zwei feste Schulstunden. In der einen lasen sie Homer, in der anderen wurde ihnen nach Beendigung der Lehre von den intellektuellen Tugenden die Einleitung in die Politik des Aristoteles, darauf der „Oeconomicus“ des Xenophon in der Ausgabe des Jac. Faber vorgetragen. Es stand ihnen frei, sich an der Lektüre des Cicero und des Lucan in der dritten Klasse zu beteiligen.

Zeit der Schulstunden.

Die zur Durchführung des eben skizzierten Lehrplanes angesetzten Schulstunden lagen täglich für Tertia bis Septima morgens von 6 bis 8, mittags von 12 bis 2 und nachmittags von 4 bis 5 Uhr. Nur für Sekunda blieben, wie schon bemerkt, die pflichtmäfsigen Stunden meist auf zwei, auf die von 6 bis 7 und 12 bis 1 beschränkt. Doch in der Nachmittagsstunde vor den Sonn- und Feiertagen mufsten auch die Sekundaner der Lektüre einer rhetorischen Schrift des Cicero in der dritten Klasse beiwohnen. Ueberhaupt war für die Nachmittagsstunde dieser Tage in allen Klassen der sonst regelmäfsige Wochenplan abgeändert. Es ist bereits erwähnt, dafs in ihr die Quartaner die erste Einführung ins Griechische erhielten. Für die Quintaner und Sextaner war für diese Zeit Erlernung der Kirchenhymnen vorgesehen, und mit den Schülern der Septima wurden mündliche und schriftliche Uebungen an moralischen Sentenzen angestellt. — Die Sonn- und Feiertage waren nicht schulfrei.

Unterricht an Sonn- und Feiertagen.

Um 6, um 12 und um 4 Uhr hatten sich die Schüler zum Unterrichte mehr religiöser oder moralischer Art zu vereinigen. Morgens und mittags lasen die Zöglinge der beiden oberen Klassen das Markus-Evangelium griechisch, die Schüler der Quarta[1] bis Septima die Episteln und Evangelien vom Tage lateinisch.

---

[1]) Wohl nur durch ein Versehen sind in den Drucken des Lehrplanes die Quartaner nicht erwähnt.

Nachmittags wurde der Sekunda bis einschliefslich der Quarta ein Teil des Psalteriums erklärt, mit der Quinta das fälschlich Seneca zugeschriebene Buch von den vier Kardinaltugenden, mit der Sexta Erbauliches aus den Predigten des Georg. Wicelius über die Taufe und das Abendmahl gelesen, und die unterste Klasse endlich erhielt aus den Werken Petrarca's sprichwörtliche Sentenzen vorgelegt[1].

Schriftliche und mündliche Uebungen und Disputationen.

Neben den festen Schulstunden gingen aber aufserdem noch ganz bestimmt geregelte Uebungen einher, die, zum Teil öffentlich, die Stelle von häuslichen Arbeiten vertreten zu haben scheinen. An jedem Mittwoch mufsten, wenn kein Fest oder kein Vorabend eines solchen hindernd dazwischen trat, die Schüler sämtlicher Klassen ihren Lehrern einen Brief (für jede Klasse gleichen Inhalts) zur Durchsicht und Verbesserung einreichen, aufserdem an jedem Montage noch die Schüler der Quinta bis Sekunda ein Gedicht. Die Themata dafür wurden schon am Freitage von dem Lehrer diktiert. Weiter hielten die unteren Klassen an jedem Sonnabend Disputationen über grammatische Regeln oder über das in den Schulstunden Gelesene ab. Ebenso an jedem Sonnabend disputierten die Sekundaner über Sätze aus der Natur- oder Moralphilosophie, die Tertianer über Teile aus der Pflichtenlehre oder der Dialektik. Der Inhalt, auf den sich diese Uebungen, die abwechselnd von dem Rektor und dem Konrektor geleitet wurden, beziehen sollten, ward öffentlich angeschlagen. Jedem Freunde der Wissenschaft stand der Zutritt frei. Gewicht wurde darauf gelegt, dafs die Gegner sich nicht mit einem Wortschwalle bekämpften, sondern nach Art der Dialektiker mit festen Beweisgründen und auf Verlangen mit Angabe der Quellen, aus denen sie schöpften. — Einzelne Sekundaner endlich bekamen von dem Rektor den Auftrag zu einer öffentlichen Rede. Das Thema wurde ihnen vorgeschrieben, und zum Anfertigen und Auswendiglernen der Rede hatten sie eine Frist von sechs Wochen, während welcher sie von allen Uebungen mit Ausnahme der sonnabendlichen Disputationen

[1]) Solche „Sententiae morales ex Francisco Petrarcha“ finden sich z. B. der „Adolescentia“ des Jac. Wimpheling angehängt (Exemplar einer Strafsburger Ausgabe von 1511 in der Königl. Paulinischen Bibl. zu Münster).

befreit waren. Es sollte darauf gesehen werden, dafs die Rede nicht abgelesen, sondern frei hergesagt wurde.

Aehnlichkeit des Münsterschen Lehrplanes mit dem zu Düsseldorf.

Zu bedauern bleibt, dafs wir jetzt keine Möglichkeit mehr haben, zu bestimmen, wie weit sich Kerss. mit diesem Lehrplane an etwa schon in Münster bestehende Schulverhältnisse angeschlossen hat. Freilich sagt der neue Rektor, dafs, nachdem ihm die Sorge für die heranwachsende Jugend anvertraut worden sei, er selbst die Auswahl des Lehrstoffes getroffen habe. Aber was er vom Alten beibehielt, was er an Neuem einführte, ist im einzelnen nicht zu ermitteln. Gewifs bestanden in den Schulen, die in Nord- und Westdeutschland unter dem Einflusse der Hieronymianer und des Humanismus gegründet wurden, und von denen die eine gar oft das Vorbild für andere geworden ist, sowohl in Hinsicht auf die Lehrziele wie auch auf die Lehrmittel weitgehende Berührungen und Gleichartigkeiten [1]. Darauf allein aber ist wohl die grofse Aehnlichkeit nicht zurückzuführen, die sich uns zeigt, wenn wir den Kerss.'schen Lehrplan mit demjenigen des Düsseldorfer Gymnasiums aus ungefähr derselben Zeit vergleichen. Wir erinnern uns, dafs Kerss. unter dem als Pädagogen allseitig geschätzten Johann Monheim etwa 1546 bis 1548 Konrektor in Düsseldorf gewesen ist [2]. In seiner 1554 in Köln erschienenen Schrift: „Institutio ac disciplina gymnasii Dusseldorpiani“ hat nun Monheim auf eine vom 13. August 1551 datierte Vorrede an seine Schüler einen „Elenchus autorum, qui summa fide maximaque diligentia in hac schola explicantur [3],“ folgen lassen. Wir dürfen annehmen, dafs die in diesem Verzeichnisse niedergelegten Grundzüge der Schuleinrichtungen schon zu Kerss.'s Zeit in Düsseldorf Geltung gehabt haben; und wenn dann Kerss. sehr bald nach seinem Antritte des Rektorates in Münster für dort Vorschriften erläfst, die sich im grofsen und ganzen mit denen in Düsseldorf decken, so ist der Schlufs gewifs

---

[1]) Vergl. darüber die Zusammenstellung bei A. Döring: Johann Lambach (Berlin 1875) S. 40 ff., wo auch auf die scharfen Unterschiede aufmerksam gemacht wird, die zwischen diesen Schulen und denjenigen bestanden, die ihren Impuls von Wittenberg und der Reformation aus empfingen. — [2]) Vergl. oben S. 12* f. — [3]) Abgedruckt bei W. Schmitz: Fabricius Marcoduranus (Köln 1871) S. 39 ff.

gerechtfertigt, dafs er die für gut erkannten Einrichtungen aus seinem alten Wirkungskreise in die jetzt seiner Leitung unterstellte Schule übertrug. Darauf freilich, dafs in Düsseldorf und in Münster die Zahl der Klassen und die Zeit der Unterrichtsstunden dieselbe gewesen ist, kann kein grofses Gewicht gelegt werden. Viel mehr kommt die fast völlig übereinstimmende Verteilung der Lehrpensen auf die einzelnen Klassen in Betracht[1], sodann das Höchstmafs der Anforderungen in der Sekunda. Das, was die Monheim'sche Schule wesentlich von der in Münster unterschied, die Gelegenheit zum Beginne des Studiums der Rechtswissenschaft, der Unterricht in Musik, in Arithmetik, Geographie und Astronomie, war in Düsseldorf nicht in die regelmäfsigen Stunden verlegt, sondern in aufserordentliche (lectiones extraordinariae) oder in die Zeit der Oster- und Herbstferien, die nach Monheim durchaus nicht gänzlich schulfrei sein sollten. Am auffallendsten ist die Aehnlichkeit der Einrichtungen in beiden Schulen in Bezug auf die öffentlichen Uebungen (bei Kerss. „exercitia publica," bei Monheim „exercendi ratio"). Die Bestimmungen über die Deklamationen und Disputationen, über die Einlieferung von Arbeiten in Form von Gedichten oder Briefen lassen, zum Teil selbst im Wortlaute[2], auf eine genaue Anlehnung schliefsen. Nur darin ging die Düsseldorfer Anstalt weiter, dafs sie von den Hörern der zweiten Klasse auch griechische Arbeiten verlangte[3].

---

[1]) Ich verweise besonders auf die Gleichartigkeit des Unterrichts in der Quarta, wo in beiden Schulen die Erlernung des Griechischen begann (in Dortmund und in Wesel fing sie schon in Quinta an: s. A. Döring a. a. O. S. 40 und A. Kleine in der „Festschrift" des Gymnasiums zu Wesel 1882, Anhang S. 5). Uebereinstimmend lag im Griechischen hauptsächlich die Grammatik des Nic. Clenardus zu Grunde, für die lateinische Syntax das Werk des Erasmus von Rotterdam. Die Unterweisung in der Rhetorik und Dialektik ist gleichmäfsig verteilt.

[2]) Vgl. z. B. mit der Kerss.'schen Bestimmung über die Deklamationen in der Sekunda diejenige bei Monheim: „Secundae classis auditor in quolibet semestri conficiet declamationem, quam publice recitabit: cui conscribendae et ediscendae tempus datur duorum mensium" (in Münster nur sechs Wochen), „in quibus exceptis disputationibus a caeteris erit exercitiis immunis."

[3]) Die Monheim'sche Bestimmung lautet: „Diebus Mercurii secunda

Unterrichtsfächer.

Hinsichtlich der Unterrichtsfächer schritt die Münstersche Domschule auch in der Zeit, als dieser Lehrplan von Kerss. erlassen wurde, nicht über die Anforderungen hinaus, die schon unter dem Rektorate Timann Kemner's bestanden hatten. Die Behandlung der Religion war besonders für die Stunden an den Feiertagen vorbehalten. Sonst wurden hauptsächlich die klassischen Sprachen gelehrt, dann weiter Rhetorik, Poetik, Dialektik und Philosophie. Auch hier in Münster zeigt sich, wie bei den meisten damaligen humanistischen Schulen, die Vernachlässigung der Realien[1]. Doch überliefert Herm. Hamelmann schon von Johann von Elen, den er ja überhaupt als ausgezeichneten Geschichtskenner rühmt, dafs dieser ihm und seinen Mitschülern „commentaria in aliquot historias ...“ versprochen habe[2]. In wie weit sich im Laufe der nächsten Zeit der Lehrplan änderte, ist unbekannt. Vermutlich (in seinen Einzelheiten hatte das Kerss.'sche Verzeichnis doch wohl nur für eine nicht zu bestimmende Zeit Geltung) trat in der Auswahl der zu lesenden Schriftsteller häufig ein Wechsel ein[3]. Aber wir wissen darüber nichts, ebenso wie uns leider nicht angegeben wird, welche Ausgaben der Lektüre der Klassiker zu Grunde lagen. Ob die zahl-

---

classis argumentum quoddam carmine vel prosa Graece expressum dabit, aliquando locum quempiam ex eis auctoribus, qui praeleguntur, desumptum e Graeco in Latinum vel contra versum.“

[1]) Die Berücksichtigung der Arithmetik, Geographie und Astronomie in Düsseldorf, wenigstens in aufserordentlichen Stunden, ist bereits berührt worden. So hatte auch Joh. Sturm in seinem Lektionsplane von 1538 für Strafsburg in der Prima Unterweisung in der Arithmetik, in der Geographie (nach Pomponius Mela) und in den Elementen der Astrologie angesetzt. Vergl. L. Kückelhahn: Joh. Sturm (Leipzig 1872) S. 73. Ich erwähne noch, dafs nach jetzt nicht mehr kontrollierbaren Quellen Mellmann's schon gleich nach der Gründung des Gymnasiums zu Dortmund (1543) dort in der Sekunda in Geschichte und Physik unterrichtet worden sein soll (vgl. A. Döring a. a. O. S. 40). — In Wesel wurde nach dem ältesten von da erhaltenen Lehrplane vom Jahre 1584/85 (s. Ad. Kleine a. a. O.) in der obersten (dritten) Klasse gelesen: „Libellus Sleidani de quatuor monarchiis cum rhetorica Talaei alternis.“

[2]) Vgl. H. Hamelmann: Opera S. 170 u. 331.

[3]) So z. B. auch in einzelnen Klassen in Düsseldorf. Vgl. die beiden Lehrpläne Monheim's von 1551 und 1556 bei W. Schmitz a. a. O. S. 36 ff.

reichen Editionen der ersten Lehrer der reorganisierten Domschule so rasch aufser Gebrauch kamen, wie es mit den Kemnerschen Kompendien der Grammatik, der Rhetorik, Dialektik und Naturphilosophie der Fall gewesen ist, mufs bei dem Mangel jeglicher Nachricht dahingestellt bleiben. Siegreich behauptet hatten sich von den alten Lehrbüchern, wie wir sehen, nur die „Tabulae in artis componendorum versuum rudimenta" und die „Pappa" des Joh. Murmellius.

Die Domschule eine kirchliche Anstalt.

Für den gesamten Lehrbetrieb an der Münsterschen Domschule war es bedeutsam, dafs die Anstalt einen durchaus kirchlichen Charakter trug. Sie stand lediglich unter der Aufsicht des Domkapitels, speziell des Domscholasters, durch den mit Bewilligung des Kapitels die Annahme des Rektors erfolgte[1]. Ursprünglich zur Heranbildung von Geistlichen bestimmt hatte die Schule mit der Zeit ihren Wirkungskreis erweitert und war jetzt längst eine Stätte für vielseitige humanistische Studien geworden. Wie aber schon ihr Name „Domschule" oder „Paulinisches Gymnasium" auf ihr enges Verwachsensein mit der hauptsächlichsten Kirche der Stadt und der Diözese hinweist, die den Apostel Paulus als ihren vornehmsten Patron verehrte, so blieb auch die Erziehung für den geistlichen Stand eine ihrer wesentlichen Aufgaben. Ein alter Stamm ihrer Schüler waren seit jeher die Kameralen gewesen oder, wie sie auch hiefsen, die „clerici camerae, chorales camerae, scholares camerae," die „Scholaren von der Kammer der Kercken to Munster," die „Gesellen van der Cameren," die in einer und derselben Wohnung ein gemeinschaftliches Leben in der Art fortsetzten, wie es früher die gesamte Domgeistlichkeit geführt hatte[2]. Ihre Zahl war im 15. Jahrhundert auf 24 beschränkt worden. Sie

Die Kameralen.

[1]) Vgl. den Anstellungsvertrag mit Kerss. oben S. 15*. Auch Timann Kemner sagt in der Vorrede zu seinem „Compendium naturalis philosophiae" (Coloniae 1521): „Anno millesimo quingentesimo ... Monasterii Westphaliae apud divi Pauli claram illam iuventam ut bonis artibus atque moribus instruerem, a ... Wenemaro Horsteo, metropolis scholastico dignissimo, sum acceptus."

[2]) Ueber das Institut der Kameralen vgl. besonders C. F. Krabbe: Geschichtl. Nachrichten üb. d. höheren Lehranstalten in Münster (Münster 1852) S. 58 ff. und A. Tibus: Die Jakobipfarre (Münster 1885) S. 54 f.



waren die eigentlichen Domsänger und hatten die Verpflichtung, lesend und singend an allen Gottesdiensten teilzunehmen. Wir haben das bestimmte Zeugnis Kerss.'s, dafs auch in der Zeit seines Rektorates die jüngeren unter den Kameralen in der That Zöglinge der Domschule gewesen sind. Er spricht nämlich in der Einleitung zu seiner Wiedertäufergeschichte [1] ausführlich von einem weitläufigen Gebäude in der Nähe der früheren Nikolaikapelle [2], das einstmals in seinen unteren Räumen als Lagerstätte für Wein, Bier und andere Getränke, oben aber als Refektorium für die Domherren gedient habe. „Jetzt," fährt er fort, „erfüllt es einen dreifachen Zweck. Unten und im ersten Stockwerke ist die Schule, und während der Dachraum als Kornspeicher der Domgeistlichen benutzt wird, haben das mittlere Geschofs die Domsänger (summae aedis cantores) inne, die von den ihnen zugewiesenen einzelnen Kammern „Camerales, vulgo Camerpapen," genannt werden." Da aber die Räumlichkeiten nicht genügten, um alle Kameralen aufzunehmen, so ward noch ein zweites, der Schule benachbartes Haus hinzugezogen. Kerss. fügt dann einiges über die Lebensweise, die Tracht und das Amt der Sänger bei und erwähnt, dafs die jüngeren derselben zur Erlernung der Wissenschaften und zum Besuche der Domschule angehalten worden seien, wofür der Rektor jährlich als Schulgeld 12 Schillinge bekam [3].

Am Singen beim Gottesdienste mufsten sich die Zöglinge der Domschule überhaupt beteiligen. Nach Kerss.'s Beschreibung [4] befanden sich auf dem Hauptchore des Domes drei von einander gesonderte Platzreihen für die mitwirkenden Geistlichen. Den höchst gelegenen Stand nahmen die Domherren ein, den niedrigeren die Vicare und mit ihnen der leitende Vorsänger, den untersten die 24 Kameralen nebst den aus der Schule zum Mitsingen herangezogenen Knaben [5]. Auffallend ist es zwar, dafs

---

[1]) S. 47. — [2]) Jetzt die Regensberg'sche Buchdruckerei auf dem Horsteberge. — [3]) „Iuniores ... discendi causa literarum studiis ac scholae publicae mancipantur, unde singulis annis loco minervalis 12 solidi scholarchae numerantur." — [4]) S. Seite 44. — [5]) „... infimus (ordo) cantores viginti quatuor, quos camerales vocant, et pueros e schola ad canendum accitos continet."

in dem Kerss.'schen Lehrplane so gut wie gar nicht von einem Unterrichte im praktischen Kirchendienste, zumal im Chorgesange, geredet wird. Aber es ist doch wahrscheinlich, dafs, wie an anderen Domschulen, so auch hier in Münster bei der Legung der Schulstunden die Rücksicht mafsgebend war, den Schülern, besonders den zum geistlichen Stande bestimmten, die Zeit für die Tagesoffizien frei zu lassen.

Ungenügende Ausbildung für den geistlichen Stand.

In Bezug auf die Erlangung einer Präbende am Dome zu Münster und auf die Entlassung aus der Schule, damit aus der speziellen Zucht und Botmäfsigkeit unter dem Scholaster und Kantor, war schon 1303 durch ein Kapitularstatut festgesetzt, dafs kein Kleriker als Domherr emanzipiert werden dürfe, der nicht mindestens zwanzig Jahre alt sei, und der nicht zum wenigsten ein Jahr lang in Paris oder in Bologna oder an einer anderen Universität der Lombardei oder Frankreichs studiert habe[1]. Für die übrige Geistlichkeit, den „clerus secundarius," aber sollte die Vorbildung auf der Domschule genügen, und für sie war der Besuch einer anderen höheren Lehranstalt nicht erforderlich. Wenn jedoch wirklich, wie der Kerss.'sche Lehrplan zeigt, in den regelmäfsigen Schulstunden so wenig für den Unterricht in der Religion und für die praktische Einführung in den Kirchendienst geschah, so gewinnt, auch ohne dafs beglaubigte Nachrichten dafür vorliegen, die Vermutung C. F. Krabbe's an Wahrscheinlichkeit, dafs die Aspiranten zum geistlichen Amte in diesen Fächern noch in einer besonderen obersten (ersten) Klasse durch geistliche Lehrer, vielleicht aus der Zahl der Domvikare, unterwiesen wurden[2]. Gründlich und ausreichend ist dieser Unterricht in der ersten Zeit des Rektorates Kerss.'s aber jedenfalls nicht gewesen. Das beweisen die Nachrichten, die uns über die durch Bischof Wilhelm von Ketteler (1553—1557) ins Leben gerufene Neuregelung der Schlufsprüfung für die Ordinanden erhalten sind.

---

[1]) Abdruck des Statuts bei J. Niesert: Münstersche Urkundensammlung Bd. 7 (Coesfeld 1837) S. 283 ff. Vergl. auch Kerss. S. 96. — Ueber die Form der Emanzipation s. J. Niesert a. a. O. S. 393 ff., 408 ff. u. 608 ff. Vergl. noch C. F. Krabbe a. a. O. S. 59 ff.

[2]) Vgl. C. F. Krabbe a. a. O. S. 77.

Neuordnung der Schlufsprüfung für die Ordinanden.

Kerss. selbst sagt in seinem noch ungedruckten „Catalogus episcoporum Monasteriensium[1],“ dafs seither nur der Schulrektor und der Präcentor die Ordinanden im Paradiese am Dome examiniert habe, jener in den Wissenschaften, dieser im Kirchengesange, und dafs nach alter Gewohnheit die Mönche von der Prüfung befreit gewesen seien. Durch sein persönliches Eingreifen habe dann Bischof Wilhelm bewirkt, dafs neben dem Rektor und Präcentor im Paradiese noch der Sigillator und Fiskal und aufserdem in der St. Katharinenkapelle auch vier gelehrte Geistliche der Stadt der Prüfung beiwohnen sollten, die auszudehnen sei nicht nur auf die „literae humaniores,“ sondern ebenfalls auf die theologischen Studien, und der sich fortan auch die Mönche zu unterwerfen hätten[2]. Sehr scharf urteilt Melchior Röchell, der selbst Kameral am Dome war, über die bisherige Unzulänglichkeit der geistlichen Vorbildung. Bischof Wilhelm, bemerkt er[3], „war auch ubel darmidt zufridde, das die geistliche personen so ungeschicket und ungelerth zu den geistlichen stande worden zugelaessen. Das examineren und zulaessen plach offentlichen in den Paradise, dar das geistliche gerichte geholden wordt, zu geschein und war anders nicht als eine spiegelfechtunge; dan iederman, der dar quam, wordt zugelaessen, ehr were gelert oder nicht. Daruf machede ehr eine ander ordenunge und war auch erstlich solber in egener personen darbei, das vielle abschreckede, die sich nicht wol foelethen, und dar nicht kommen dorften, und verordinerte, darbei zu sein, den sigeler, den prior in domb, den dechandt zu Uberwasser, den pastor zu S. Lambert, den rector und succentor in domb.“

---

[1]) Vgl. über denselben weiter unten den Abschnitt über Kerss.'s Schriften.

[2]) Die Stelle lautet: „Hic“ (scil. Wilhelmus) „etiam aliam examinis ordinandorum formam instituit. Nam cum antea solus scholae rector et praecentor in consistorio Paradisi, hic in cantu, ille vero in literis, ordinandos examinaret et monachi ab examine ex consuetudine longa essent immunes, sua praesentia hoc effecit, ut non solum rector scholae, praecentor, sigillator et fiscalis in Paradiso, verum etiam quatuor alii doctiores urbis ecclesiastae examini ordinandorum in sacello D. Catharinae sacro interessent, ut non tantum in humanioribus literis, sed et theologicis studiis periculum fieret ac tam religiosi seu monachi quam seculares examinis censuram subirent.“ Zur Katharinenkapelle vergl. auch Kerss.'s Wiedertäufergeschichte S. 39.

[3]) S. „Geschichtsquellen d. Bisth. Münster“ Bd. 3 (Münster 1856) S. 9.

Unterricht im Hebräischen.

Wie rasch und wie weit die Bestrebungen auf Besserung der geistlichen Vorbildung in Münster Erfolg gehabt haben, läfst sich nicht mehr genau bestimmen. Nur das eine scheint zweifellos, dafs im Anschlusse daran sich der Unterricht auf der Domschule nun auch mehr dem für die Theologen besonders wichtigen Fache des Hebräischen zuwandte, das im Lektionsverzeichnisse von 1551 keinen Platz gefunden hatte. Später hebt Kerss. selbst in der Einleitung zu seiner Wiedertäufergeschichte nicht ohne Stolz hervor, wie auf dem Paulinischen Gymnasium auch diese Sprache berücksichtigt worden sei[1]. Immerhin aber ist es möglich, dafs damals nur eine mit der Zeit vernachlässigte alte Einrichtung im Lehrgange der Schule wieder neues Leben gewann. Denn bemerkenswert bleibt es, dafs Johann Pering, ein Münsterscher Lehrer aus der Zeit des höchsten humanistischen Glanzes der Anstalt, der im Jahre 1518 das Rektorat zu Wesel übernahm, schon seiner 1517 in Köln erschienenen Sentenzensammlung aus Laurentius Valla's Büchern „De verbo bono“ eine „Exhortatio studiosae iuventutis ad linguam Hebraicam in frequenti scholasticorum coetu habita“ anschlofs, „cum auspicaturus esset Hebraicae linguae rudimenta[2].“ Freilich scheint sonst kein Beispiel dafür bekannt zu sein, dafs in dieser Gegend schon so früh an einer Schule Hebräisch getrieben ward. Hatte doch selbst Phil. Melanchthon, so hoch er die hebräische Sprache auch an und für sich hielt, dieselbe, ebenso wie das Deutsche und Griechische, noch 1528 in seiner kursächsischen Schulordnung als unfruchtbar und schädlich aus dem Lehrplane verbannt. Aber bereits in demselben Jahre nahm Joh. Bugenhagen, obwohl er sich meist eng an die Forderungen Melanchthon's anschlofs, für

---

[1]) S. 103: „Paulinum vero gymnasium, ut antiquitate et frequentia discipulorum celebrius ac nobilius semper fuit, ita quoque linguarum traditione, publicis privatisque exercitiis pollet. Nam non solum Latinae linguae, sed et Graecae et Hebraicae linguae tyrociniis, publicis ingeniorum collationibus, disputationibus declamationibusque iuventus sedulo exercetur.“

[2]) Siehe C. Krafft: Mittheilungen aus der Matrikel der alten Cölner Universität (in der „Zeitschr. f. Preufsische Gesch.“ Jahrg. 5 [Berlin 1868] S. 473), der dieses als Beweis dafür hervorhebt, „wie der Humanismus in seinen hervorragenden Erscheinungen damals trium linguarum scientiam anstrebte.“

Braunschweig den hebräischen Unterricht wieder auf, gleichfalls 1529 für Hamburg und 1543 noch einmal für Braunschweig. Was Westfalen betrifft, so wissen wir nach Mellmann's Angaben, dafs zu Dortmund schon seit der Gründung des Gymnasiums (1543) in der Sekunda das alte und neue Testament nach den Ursprachen erklärt wurde[1].

Kerss. des Hebräischen mächtig.

Wohl sicher war schon damals der hebräische Unterricht überhaupt nur fakultativ und besonders für die zukünftigen Theologen bestimmt[2]. So wird er sich auch in Münster allein auf Schüler der obersten Klasse beschränkt haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde er zu Kerss.'s Zeit vom Rektor selbst erteilt. Wenigstens erfahren wir aus zuverlässigster Quelle, dafs Kerss. des Hebräischen mächtig gewesen ist. Als nämlich im Jahre 1565 beim Rate ein Krüppel — er wird Reineke, auch Mester Reinhardt genannt — zur Anzeige kam, der versuchte, die leichtgläubigen Leute mit Zaubersprüchen und Wahrsagereien um ihr Geld zu betrügen, und der sich dabei allerlei hebräisch sein sollender Sprüche bedient hatte, wurde Kerss. vom Bürgermeister und einigen Ratsherren als Sachverständiger vorgeladen, um über die Sprüche sein Urteil zu geben. Als Vergütung für seine Aussagen erhielt er ein „verdel wynes[3]." — Es wäre sehr

---

[1]) Vgl. zur Sache A. Döring a. a. O. S. 40 ff. und die dort angeführte Literatur, für Braunschweig noch besonders die von Fr. Koldewey in den „Monumenta Germaniae paedagogica" Bd. 1 (Berlin 1886) S. 34 herausgegebene Schulordnung. — Ueber hebräischen Unterricht in Düsseldorf ist nichts Sicheres bekannt.

[2]) So heifst es auch in der Braunschweiger Schulordnung von 1543 mit Bezug auf die oberste (vierte) Klasse: „Item, men mag etlicken knaven, de dartho geschicket werden, ock wol rudimenta literarum Graecarum und Hebraicarum vorleggen." Vergl. R. Vormbaum: Evangelische Schulordnungen Bd. 1 (Gütersloh 1860) S. 46. In Braunschweig war damals also selbst das Griechische noch nicht obligatorisch für alle Schüler der höchsten Klasse.

[3]) S. die im Stadtarchiv zu Münster befindliche Grutamtsrechnung vom Jahre 1565, in der es heifst: „Item, den 25. Augusti uth bevel hern Doctor Vendt burgermeisters und ethlichen van dem raede dem rector Hermanno Kerssenbroich, dat he ethliche hebreesche sprocke interpreterde, darmith die kroppel Reineke umbgenck und mith wickelerye eder seggenerye die luede bedroch umb ere geltt, und dorch den klocken-

zu wünschen, dafs sich Nachrichten darüber erhalten hätten, wie weit auf der Schule die Unterweisung in der hebräischen Sprache ging, und welche Grammatik zu Grunde gelegt war.

Katholischer Charakter der Schule.

Es ist kaum nötig, noch besonders zu betonen, dafs die Domschule unter der speziellen Aufsicht des Kapitels in durchaus katholischem Sinne geleitet wurde. Aus dem Lektionsplane Kerss.'s ist schon oben[1] die Stelle hervorgehoben, die zum Lesen für die Schüler des Deutschen nur katholische und unverdächtige Bücher anordnet. Aber auch ganz allgemein sagt Kerss. in seinem kurzen Vorworte, er habe nur solchen Lehrstoff ausgewählt, der nicht den bitteren Beigeschmack der Häresie an sich trage. Zwar gab es in Münster immer noch eine kleine evangelische Partei[2]; ja, ein Geistlicher der Kirche zu St. Ludger konnte sich, wie Hamelmann berichtet, bei seiner akatholischen Amtsführung sogar der Begünstigung eines der Bürgermeister, des Albert Momme, versichert halten[3]. Bei der gründ-

---

geiter uthquam, dem he solchs gegeven hadde, dem vorg. rectori gegeven 1 verdel wynes, is 11 s. 4 ₰." — In derselben Quelle findet sich zum gleichen Jahre noch folgende Notiz: „Item, den fridag nach Michaelis" (5. Okt.) „is Mester Reinhardt, ein kroppel, wanhafftich up der Berchstraten, die sich undernam, nawysunge und kunste in der chiromagien tho wetten, also dat he den bussenklockgeiter wolde ethwes maken, und mith em averkommen was, 2 daler to geven, und 1 daler em up die handt gedain etc., und den anderen geven wolde, wanner die klocke, die he dem kerspell Hoithmar geiten solde, gegaten were, und gesagt, eth soll die klocke an dem aer feile hebben, als sie ock hadde; — darumb dann der klockengeiter den vorg. Reinhart verclagede und die klocke enthwee slach, umbtogeyten, und domals ock nicht gelungen; — so hefft der klockengeiter nochmals an eynen erb. rade darumb supplicerende und em hefftich verclaget, also dat ein erb. radt vor guith angesehen, dat men den prior und den pastor Lamberti, ock den rector und sextenorum by den kroppel up der schriverye in bysyn beider richteheren und dem secretario solde kommen laten, umb antohoeren und to vernemmen, offt eth mith Godt edor nicht were, darmit der kroppel umbgenge. Is uns bevollen, den 4 heren jderen tho geven ½ verdell wyns ..., is 1 mr. 10 s. 8 ₰."

[1]) S. 40*. — [2]) Vgl. L. Keller: Die Gegenreformation Th. 1 (in den „Publikationen a. d. Kgl. Preufs. Staatsarchiven" Bd. 9) (Leipzig 1881) S. 290.

[3]) Siehe H. Hamelmann: Opera S. 1298. Auch Kerss. selbst deutet in seinem bei Gelegenheit der feierlichen Einführung des Bischofs Wilhelm v. Ketteler im Februar 1555 verfafsten Gedichte „Mymegardevordiae

lichen katholischen Restauration jedoch, die nach der Eroberung der Stadt durchgeführt war, blieb das alles ohne nachhaltige Wirkung. In Bezug auf die Domschule erfahren wir, dafs dort unter Kerss.'s Rektorate beim Religionsunterrichte der Katechismus des Petrus Canisius eingeführt gewesen ist. Hermann Hamelmann nämlich, der, 1550 zum Priester geweiht, zunächst an der Servatiikirche in Münster eine Anstellung gefunden hatte, dann aber 1552 als Pfarrer zu Camen zum evangelischen Bekenntnisse übergetreten war, für das er bis zu seinem Tode 1595 unermüdlich thätig blieb, führt uns einen offenen Brief an, den er selbst (etwa 1567—1568) an den Rat von Münster richtete[1]. Zunächst widerruft er, da er es ja in Predigten nicht mehr könne, in diesem Schreiben seine früher in Münster geäufserten katholischen Ansichten über das heilige Abendmahl, beklagt, dafs die Stadt von den einst vertretenen evangelischen Anschauungen abgefallen sei, und bittet den Rat, den Feinden des Evangeliums Schweigen aufzuerlegen. Er meldet weiter, dafs er in ähnlichem Sinne sich auch an den Weihbischof, den Domprediger und den Pastor zu St. Lamberti gewandt, dafs er Bernh. Lingius, den Examinator der Ordinanden und Konrektor der Domschule, aufgefordert habe, nicht länger nach Joh. Gropper's gottlosem Katechismus zu prüfen, und er schliefst mit der Angabe, dafs er ebenfalls den Rektor Herm. Kerss. und dessen Kollegen ermahnt habe, den Jesuiten-Katechismus des Petr. Canisius bei Seite zu lassen und bei sich zu erwägen, auf welche Weise die Jugend

Katechismus des Petrus Canisius.

---

lugentis Querimonia" (s. über dasselbe weiter unten) auf die religiösen Gegensätze in der Stadt hin, indem er dem trauernden Münster die Worte in den Mund legt:

„Nunc dispar cultus, pietatis dissona forma,
Anceps me lacerat religionis honor.
Labitur alma fides, quae portio prima salutis,
Mutua pax nutat, gaudia vera labant;
Inque locum discors necnon impura resurgit
Haeresis, et furtim somnia vana vigent.
Candida sponsa Dei premitur, venerandaque pessum
Majestas purae religionis abit."

[1]) H. Hamelmann a. a. O. S. 1297 f.

heilsam unterrichtet werden könne[1]. Wenn Hamelmann in dieser Sache direkt auch auf Kerss. einzuwirken suchte, so bietet dessen einflufsreiche Stellung als Schulrektor an und für sich schon genügenden Grund dafür. Doch wird auch ins Gewicht gefallen sein, dafs beide Männer in den Jahren 1550 bis 1552, während welcher sie gemeinsam in Münster thätig waren, mit einander in persönliche Beziehungen gekommen sind, Beziehungen, die vielleicht noch auf eine alte Schülerbekanntschaft zurückgingen[2]. Hamelmann's Versuche schlugen natürlich völlig fehl. Der Katechismus des Petr. Canisius[3] blieb für die Schule ebenso in Geltung, wie bei den Prüfungen der Ordinanden der Katechismus des Joh. Gropper[4], bis dieser letztere im Jahre 1572 durch den auf dem Trienter Konzil in Anregung gebrachten „Catechismus Romanus" ersetzt wurde, von dem Bischof Johann III. von Hoya mit päpstlicher Genehmigung für seine Diözese in Köln eine Ausgabe hatte herstellen lassen[5].

---

[1]) Die uns interessierende Stelle aus dem Schreiben lautet vollständig: „Monui simul examinatorem ordinandorum Bernhardum Lingium, scholae conrectorem, ne amplius ex impio Gropperi Catechismo proponeret quaestiones examinandis, ipsum quoque ludimoderatorem M. Hermannum Kersenbrochium cum collegis, ut abiecto impio Iesuitarum vel Canisii Catechismo, quo idem ille error de una specie cum multis aliis papisticae idolomaniae erroribus astruitur, velit secum expendere, quomodo iuventus sancte institui queat."

[2]) Vgl. dazu oben S. 10*.

[3]) Ueber die verschiedenen Bearbeitungen desselben — die erste Ausgabe des grofsen Katechismus erschien 1555, die erste des kleinsten 1556, die erste des kleinen oder des mittleren 1559 — vgl. O. Braunsberger: Entstehung und erste Entwicklung der Katechismen des sel. P. Canisius (Ergänzungsheft 57 zu den „Stimmen aus Maria-Laach" [Freiburg i. B. 1893]) und P. Bahlmann: Deutschlands katholische Katechismen (Münster 1894) S. 45 ff. In Münster erschienen lateinische Ausgaben des mittleren Katechismus 1563, 1573, 1613, 1669, 1698, 1764 und 1779, deutsche Ausgaben des kleinsten 1600 und 1627 (Gütige Mitteilung des Herrn P. Bahlmann).

[4]) Zuerst gedruckt 1538, dann in erweiterter Form 1546. Vgl. P. Bahlmann a. a. O. S. 42 f.

[5]) Vgl. dazu L. Keller a. a. O. S. 386 und C. F. Krabbe: Statuta synodalia dioecesis Monasteriensis (Monasterii 1848) S. 178 ff. Exemplare dieses vom Bischofe veranlafsten Druckes befinden sich auf der Königlichen Paulinischen Bibliothek in Münster.

Versuche zur Reorganisation des Unterrichtswesens.

In die letzten Jahre der Thätigkeit Kerss.'s als Rektor in Münster fallen die ersten Versuche, auch in dieser Stadt eine abermalige gründliche Reorganisation des gesamten kirchlichen Unterrichtswesens ins Leben zu rufen; ja, wir erfahren, dafs gerade Kerss. zu einer besonderen Mitwirkung dabei ausersehen war. Ob und wie weit die Verhältnisse auf der Domschule eine durchgreifende Reform derselben wünschenswert machten, läfst sich bei dem gänzlichen Mangel an Einzelnachrichten nicht mehr feststellen. Sicher aber zeigte der Bischof Johann (1566—1574) von Anfang an den festen Willen, den Beschlüssen des Trienter Konzils auf Abstellung der im Leben und in der Amtsführung des Klerus eingerissenen argen Uebelstände und auf sorgsamere Ueberwachung der geistlichen Bildungsanstalten nachzukommen. Neigung und Kraft dafür hatten seinem Vorgänger durchaus gefehlt. Besonders auch das Drängen der Kurie, in deren Auftrage im Dezember 1565 Petr. Canisius, wie an anderen Orten, so ebenfalls in Münster, auf der Durchführung der Konzilsbestimmungen bestand, fiel mit ins Gewicht, um den Bischof Bernhard von Raesfeld seine schon früher gehegte Absicht auf Resignation ausführen zu lassen (Okt. 1566). Ganz im römischen Sinne bethätigte sich dann das Regiment unter seinem energischen Nachfolger Johann von Hoya, der sich in seiner Wahlkapitulation vom 10. Dezember 1567 verpflichtete, nicht nur selbst stets bei der wahren katholischen und christlichen Religion zu verharren und dieselbe in aller Weise zu fördern, sondern auch „aller verbotenen Sekten ungeschickte, unbeständige und aufrührerische Neuerungen und Unternehmungen, die der alten, wahren katholischen Kirche und deren Ordnung zuwider seien, nicht zu gestatten[1]." Seiner Einführung des „Catechismus Romanus" ist bereits gedacht worden. Viel bedeutsamer wurde die endlich in Angriff genommene allgemeine Kirchenvisitation, die in der Zeit vom 16. August 1571 bis zum 9. September 1573 durch die ganze Diözese stattfand. Sie hatte sich laut der Instruktion für die Visitations-Kommission vom 1. Juli 1571[2] nicht

Allgemeine Kirchenvisitation 1571—1573.

[1]) Siehe L. Keller a. a. O. S. 365 f. Vgl. daselbst S. 269 ff. auch die Darstellung der allgemeinen Verhältnisse im Bistume Münster.

[2]) Abgedruckt bei L. Keller a. a. O. S. 378 ff.

allein auf die Erforschung der Zustände an den Kollegien, den Pfarrkirchen, Kapellen und anderen gottesdienstlichen Gebäuden zu beschränken, auch nicht allein auf die Feststellung der Lebensführung, des Glaubens und der Lehre der Geistlichen sowie auf die der kirchlichen Gesinnung der Gemeinden, sondern es wurde durch sie zugleich auch eine Untersuchung angeordnet über die Beschaffenheit der mit der Kirche im Zusammenhange stehenden Schulen und über die Wirksamkeit der an ihnen angestellten Lehrer. In der „Formula visitandi," welche die einzelnen bei der Visitation vorzulegenden Fragen enthält, findet sich ein besonderer Abschnitt, der uns zeigt, worauf in Bezug auf die Schulen der Hauptnachdruck gelegt wurde[1]. Es soll erforscht werden, wie viele Lehrer an jeder Schule seien, wie für den Unterhalt eines jeden derselben gesorgt werde, ferner, ob und welche festen Einkünfte zur Schule gehörten; weiter, woher die Lehrer gebürtig, ob sie abtrünnige Mönche, Schismatiker und Häretiker, oder ob sie vielmehr katholisch, wohlunterrichtet, von ehrbarem Lebenswandel seien und eifrig und sorgsam ihres Amtes walteten; von wem seither und jetzt ihre Anstellung erfolgte; ferner, ob sie den Schülern hauptsächlich das einprägten, was mit dem Katechismus als mit der Grundlage des katholischen Glaubens übereinkomme; ob sie der Jugend schlüpfrige, verdächtige und schädliche Bücher vorlegten[2]; und endlich, ob sie die Schüler im Kirchengesange unterwiesen, zugleich mit ihnen, besonders an den Festtagen, der Messe, den Predigten und den anderen Gottesdiensten beiwohnten, oder ihnen vielmehr verdächtige

---

[1]) Die „Formula visitandi" ist nach einer Kopie in der Königlichen Paulinischen Bibliothek und im bischöflichen Generalvikariats-Archive zu Münster veröffentlicht von P. Bahlmann in der „Westdeutschen Zeitschrift" Jahrg. 8 (Trier 1889) S. 364 ff., die uns interessierende Stelle S. 374 f. Vergl. auch die Auszüge bei A. Hüsing: Der Kampf um die katholische Religion im Bisthum Münster (Münster 1883) S. 39 ff.

[2]) In der „Formula": „Utrum libros iuventuti proponant obscoenos, suspectos et contagiosos, quibus vel aperte catholica fides oppugnatur vel saltem oblique pueris ... ea instillantur, quae non ex omni parte sana, incorrupta et catholicae religioni conformia existimantur, quales nonnullorum grammaticae, dialecticae et rethoricae institutiones ac colloquia?"

deutsche Psalmenlieder beibrächten, die gegen den unverfälschten Sinn der heiligen Schrift verstiefsen. Aufserdem waren unter die „Inquirenda" für die Kollegiatkirchen noch folgende Fragen speziell eingereiht[1]: Ob an dem Stifte ein Scholaster sei, wer und ob er seinem Amte würdig vorstehen könne? Ob er sorgsam darauf achte, dafs nur geeignete Personen zur Emanzipation zugelassen würden, und ob er die mit dem Stifte verbundene Trivialschule durch aufrichtig katholische, unterrichtete und rechtschaffene Lehrer bedient sein lasse? Ob Vorkehrung getroffen sei, dafs in dieser Schule eine bestimmte Anzahl Knaben vom zarten Alter an fromm und religiös erzogen und so unterwiesen werde, dafs den heilsamen Verordnungen des Trienter Konziles gemäfs die tauglichen Zöglinge aus ihr, gleichsam wie aus einem Seminare, zum Kirchendienst herangezogen werden könnten?

Ergebnisse der Visitation.

Bei dieser beabsichtigten und wirklich durchgeführten Visitation war von vornherein die Domkirche ausgenommen, die der Bischof ausdrücklich seiner eigenen Prüfung vorbehalten hatte[2]. Daher kommt es, dafs wir aus den Visitations-Protokollen über die Zustände an der Münsterschen Domschule keinen Aufschlufs gewinnen. Günstig lauteten die Berichte über die Stiftsschulen zu St. Ludger und St. Martin[3], wie denn überhaupt im Bereiche der Stadt Münster im ganzen nur wenige kirchliche Mifsstände zur Anzeige gelangten[4], im Gegensatze zu den vielen, die sonst

---

[1]) Siehe P. Bahlmann a. a. O. S. 375 f., sub V Nr. 9—11.

[2]) „. . . maiori nostra ecclesia, cuius visitationem nobis reservatam volumus, dumtaxat excepta . . ." heifst es in der bischöflichen Instruktion.

[3]) Vgl. A. Hüsing a. a. O. S. 43. Recht ungünstig jedoch spricht sich über die Schule zu St. Martin eine von dem Dechanten Everwin Droste zwischen 1571 und 1581 abgefafste Schrift aus. S. darüber E. Wiens: Beiträge zur Geschichte des Münsterschen Schulwesens, Heft 1 (Münster 1839) S. 93 ff.

[4]) Vgl. die Angaben bei A. Hüsing a. a. O. S. 42 f. In einem von L. Keller a. a. O. S. 383 f. mitgeteilten Auszuge (mit falscher Datierung auch abgedr. bei J. Niesert: Urkundensammlung Bd. 7 [Coesfeld 1837] S. 27 f.) heifst es zusammenfassend: „In civitate Monasteriensi, quoad cultum divinum et religionem, videlicet missarum solemnia, sacramentorum administrationem et bonorum alienationem tanquam principalia capita, tam in collegiatis quam parochialibus ecclesiis item monasteriis parvus aut

aus den verschiedensten Gegenden der Diözese einliefen. Auch hatte es sich gezeigt, dafs der evangelische Glaube im Stifte weit verbreitet, kräftig vertreten und vielfach gerade auch an den Schulen, so in Bocholt, Vreden, Ahlen, Rhede, begünstigt war. Jedenfalls konnten die Resultate der Visitation genügen, um die Wege zu weisen, wo für die Abstellung der zahlreich hervorgetretenen Schäden im Leben und in der Amtsführung der Geistlichen der Hebel einzusetzen sei, und wie am geeignetsten die weitere Stärkung und Mehrung akatholischer Anschauungen verhindert, die völlige Wiederherstellung der katholischen Religion angebahnt werden könne. Wenn es trotz ausdrücklicher Ermahnung des Papstes Gregor XIII. und trotz der Wirksamkeit des von diesem nach Münster entsandten Nuntius Kaspar Gropper zunächst zu keinen entscheidenden Schritten kam, so liegen die Gründe dafür nicht etwa in einer unschlüssigen Haltung des Bischofs Johann, sondern darin, dafs es innerhalb des Münsterschen Domkapitels eine Partei gab, die einer im römischen Sinne veranstalteten Reformation entgegenarbeitete oder sie zum mindesten zu verschleppen trachtete, und weiter darin, dafs nach dem unerwartet frühen Tode Johann's — er starb am 5. April 1574 in einem Alter von nur 44 Jahren — sehr bald auch wieder der Verzicht des noch unmündigen neu Postulierten Johann Wilhelm von Cleve zu erwarten stand, da dieser durch das Ableben seines Bruders Karl Friedrich am 9. Februar 1575 zur Nachfolge in der Regierung des Herzogtums Cleve berufen wurde. „Damit war der Wettbewerb der evangelischen und katholischen Mächte um die Herrschaft in Münster von neuem eröffnet, und alle Fragen der inneren Politik traten vor Entscheidung dieses Punktes in den Hintergrund[1]."

Mitwirkung Kerss.'s bei der geplanten Schulreform.

Beschränken wir uns hier auf die noch zu Lebzeiten des Bischofs Johann in Betreff der Schulen geplanten Mafsnahmen,

---

nullus defectus, excepto eo, quod maior pars ecclesiasticorum extra Monasterium degentium in concubinatu vivant, emendationem vitae tamen polliciti ..." Eine Publikation der vollständigen Protokolle wäre sehr erwünscht. Bisher sind nur die von P. Bahlmann a. a. O. S. 363 verzeichneten Auszüge veröffentlicht worden.

[1]) So charakterisiert L. Keller a. a. O. S. 295 kurz und treffend die Sachlage während der nächsten Jahre.

so erfahren wir, dafs bald nach Beendigung der Visitation, am 23. April 1574, der päpstliche Abgesandte Kaspar Gropper dem Domkapitel unter den Mitteln, die katholische Religion im Stifte neu zu festigen, noch einmal ganz besonders die Sorge für den Unterricht der Jugend ans Herz legte. In seiner Werbung[1] empfiehlt er in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der 23. Sitzung des Trienter Konzils die Gründung eines geistlichen Seminars an der Kathedralkirche zu Münster und bringt als Leiter und Lehrer an derselben Mitglieder des Jesuitenordens in Vorschlag. Auch der Bischof selbst hat es an Bemühungen für eine einheitliche Besserung des Schulwesens nicht fehlen lassen; und wenn er dafür den Beirat Kerss.'s in Anspruch nahm, so dürfen wir darin den deutlichen Beweis sehen, dafs er auf die Gesinnung und die Fähigkeiten seines Domschulrektors Vertrauen gesetzt hat. „Die Schulen belangend," heifst es in einer späteren Erklärung des Domkapitels an die clevischen Räte vom 25. Mai 1582[2], „ist es wol hierbevor zu des seligen Bischofs Johann und des Rektors Kerss. Zeiten auf der Bahn gewesen, sich einer durchgehenden gemeinen Ordnung und eines Elenchi zu vergleichen. Als aber der Bischof gestorben und ein ehrbarer Rat der Stadt Münster den Rektor Kerss. länger nicht gedulden können, ist solch wolmeinendes Vorhaben zerschlagen." Worauf sich die etwaigen Vereinbarungen bezogen und welche durchgehenden Lehrpläne in Aussicht genommen worden sind, erfahren wir hier und auch sonst leider nicht. Nur das eine steht hiernach fest, dafs Kerss. zur Mitwirkung herangezogen wurde. Aber höchst wahrscheinlich wäre eine Regelung der wichtigen Frage auch dann nicht erzielt worden, hätte Kerss. seines Amtes in Münster länger walten können. Die allgemeinen Verhältnisse im Stifte waren dafür die denkbar ungünstigsten. Erklärte doch das Domkapitel, als es nach langer Zögerung endlich im September 1574 auf die Werbung des Nuntius Kaspar

Scheitern der Reform.

---

[1]) Abgedruckt bei L. Keller a. a. O. S. 390 ff. Nach A. Hüsing a. a. O. S. 59 Anm. 1 ist laut dem Kapitelsprotokolle das Memorial vom 23. April 1574 zu datieren, nicht, wie bei L. Keller, vom Oktober 1573.

[2]) Siehe L. Keller a. a. O. S. 513. Aehnliche Sätze finden sich häufiger in den Akten jener Zeit, ohne dafs Einzelheiten angeführt werden.

Gropper antwortete, unumwunden, dafs die Reformation, die der Visitation hätte folgen müssen, unvollendet geblieben sei. Die Gründung eines geistlichen Seminars hielt es zwar ebenfalls für besonders nützlich und notwendig, doch fügt es sogleich hinzu, dafs bei der Erledigung des bischöflichen Stuhles und bei den unruhigen Zeitläuften die Angelegenheit nicht genügend hätte erwogen, noch viel weniger etwas darüber hätte zuwege gebracht werden können; auch sei es ratsam, nichts ohne das Wissen des Stadtrats zu thun. Als diese Erklärung abgegeben wurde, war Kerss.'s Stellung als Rektor in Münster durch sein Zerwürfnis mit dem Rate schon stark erschüttert. Die bald darauf folgenden Wirren des Wettstreites über die definitive Nachfolgerschaft im Bistume liefsen die Sache der kirchlichen Reform zunächst wieder ganz ins Stocken geraten. Erst 1582 wurde sie aufs neue ernstlicher angeregt, aber nochmals hinausgezögert, bis mit der Bischofswahl des Herzogs Ernst von Baiern am 18. Mai 1585 der Sieg der römisch-katholischen Partei endgültig entschieden war. Der unermüdlichen Thätigkeit des Domdechanten Gottfried von Raesfeld ist es sodann in erster Linie zuzuschreiben, dafs die Jesuiten in Münster Aufnahme finden konnten. Im September 1588 erhielten sie, wenn zunächst auch nur vorläufig, die Leitung der Schule.

Kerss.'s Aeufserungen über die Stellung und das Ansehen der Lehrer.

Aus der Zeit des Kerss.'schen Rektorates, das schon 1575 ein unerwartetes Ende nahm, sind uns über einzelne Verhältnisse an der Münsterschen Domschule nur wenige Nachrichten neben den schon erwähnten erhalten geblieben. Was zunächst das Ansehen betrifft, in dem zu Münster die Lehrer standen, so giebt uns Kerss. selbst darüber eine recht trübe Schilderung, die, mag sie auch immerhin übertrieben sein, gewifs nicht ganz der Grundlage entbehrte. Im achten Kapitel der Einleitung zu seiner Wiedertäufergeschichte, in dem er uns die Einwohnerschaft der Stadt nach Ständen und Berufen gegliedert vorführt, unterscheidet er bei der Bevölkerung zwei Klassen, die höhere der Geistlichen, und dann die der Laien. Zwischen beide fügt er die Lehrer („scholarum publicarum magistros iuventutem salutaribus praeceptis erudientes liberalibusque moribus formantes") als einen besonderen Stand ein, aber, wie er sagt,



nicht mit Rücksicht auf die ihnen gezollte Würde und Achtung, sondern weil er ihnen wegen ihrer Wirksamkeit für die öffentliche Wohlfahrt den höchsten Rang neben dem Klerus zuerkennt; thatsächlich jedoch, setzt er hinzu, würden sie als die niedrigste Klasse unter allen betrachtet[1]. In seiner „Mymegardevordiae lugentis Querimonia" hatte er das schon früher (1555) in Zusammenhang gebracht mit der allgemeinen Erscheinung, daſs die Sorge für das eigene Wohlleben und die Jagd nach Reichtum auch in Münster den Sinn für Bildung und Wissenschaft untergrabe[2]; aber an derselben Stelle führt er doch auch an,

---

[1]) Vgl. S. 102 f., wo es heiſst: „... cum infra omnes infimi habeantur." Kerss. bringt hier als Zeugnis für die Geringschätzung des Lehrerstandes einige Verse aus seiner 1555 gedichteten „Mymegardevordiae lugentis Querimonia" bei. Der Vollständigkeit wegen mögen hier auch noch folgende Verse desselben Gedichtes Platz finden:

„Sed quicunque rudes pueros in limine vitae
Moribus exornat litterulisque bonis,
Quique suo damno cunctis prodesse laborat,
Spernitur atque oculis munera nulla videt.
Si premat infesta fallax Rhamnusia clade,
Oppressum duro pondere nemo levat.
Praeterit averso nummatus rusticus ore,
Afflictum cernens dicere nollet: Ave!
Sed tacita molles veneratur mente sepultas,
Quas tenet arca capax, ingeniosus opes."

Nun folgen die von Kerss. a. a. O. angeführten Verse „Pluris agaso" bis „docuere rudem," dann:

„Sedulus expectat vaccarum praemia rector,
Praemia montivagus certa subulcus habet;
Solus in ancipiti puerorum sorte magister
Haeret et infelix fallitur arte nova.
Pro sudore gravi si poscat vile minerval,
Nil nisi delusus sordida dicta refert.
Pro mercede levi convitia mille reportat,
Quae pudor ingenuus dicier ore vetat.
Vix caupo bibulus, vix histrio vilis amictu
Et vix proferret talia scurra procax."

[2]) Er klagt:

„Utilitas privata viget, sua quisque tuetur,
Et nullum tangit publica cura mei.
Floreat ut Pallas, nullos ea cura fatigat,
Dum rabidus fulvi concitat aeris amor.

dafs der Mangel an guten Lehrern Mitursache des Verfalls der Schulen gewesen sei [1]. Wenn wir nun zwar mit Recht annehmen dürfen, dafs Kerss. in seinem Gedichte die Farben etwas stark aufgetragen hat, da dasselbe den feierlichen Einzug des neu erwählten Bischofs wohl verherrlichen, zugleich aber auch andeuten sollte, nach welchen Richtungen hin man von der bewährten Kraft Wilhelm's von Ketteler Abhülfe für die verschiedenen Mifsstände in der Stadt und im Bistume erwartete, so liegen doch sonst noch Anhaltspunkte vor, die beweisen, wie wenig beneidenswert in damaliger Zeit die Stellung der Lehrer gewesen ist. In erster Linie kommt die Unsicherheit ihrer Existenz, ihre völlige Abhängigkeit von dem mehr oder minder guten Willen des Rektors in Betracht. Denn, wie im Mittelalter, so war es auch noch bis tief in das 16. Jahrhundert hinein bei den Schulen meist Brauch, dafs nur der Rektor mit festem Gehalte berufen wurde, und dafs es dann diesem freistand, nach eigenem Ermessen und selbstvereinbarten Bedingungen sich seine Mitarbeiter auszusuchen [2]. Dafs diese Einrichtung, die der Selbständigkeit der Lehrer nur schädlich war, ihr Ansehen untergrub und leicht einen häufigen Wechsel im Personale zur Folge haben konnte, auch in Münster bestand, bezeugt uns Kerss. selbst. Mit Hinweisung auf das Beispiel im alten Griechenland fordert er den Magistrat auf, zu erkennen, dafs diesem selbst hauptsächlich die Sorge für den Jugendunterricht am Herzen liegen müsse; das Staatswohl verlange, dafs öffentliche Schulen mit besonderen

Unselbständigkeit u. schlechte Besoldung der Lehrer.

Sed Pluto et Pallas, Pandurus et aeque Apollo
Pondere consimili succubuere diu.
Doctus et indoctus nunc iure premuntur eodem,
Nec discrimen habet barbara rusticitas."

[1]) „Inde bonis tristi prostratis clade magistris
Funditus evertunt invida fata scholas."

[2]) Wir werden diese Einrichtung noch später (1582) bei der Berufung Kerss.'s an die Schule zu Osnabrück wiederfinden. Erwähnt mag hier werden, dafs z. B. in Wesel mit diesem Brauche schon bei der Reorganisation der dortigen Schule im Jahre 1544/45 gebrochen wurde, indem fortan der Rat selbst die Berufung der Lehrer unter Zubilligung eines bestimmten Einkommens für dieselben in die Hand nahm. Vgl. Ad. Kleine in der „Festschrift des Gymnasiums zu Wesel" (Wesel 1882) S. 31 ff.



Vorrechten und Geldmitteln ausgerüstet und erhalten würden. Wenigstens möge die Obrigkeit dafür eintreten, dafs die Unterrichtenden nicht Mangel litten; alle Lehrer hingen fast nur vom Zufall und der Zahl der Schüler ab, denn für keinen sei eine öffentliche (feste) Besoldung vorgesehen[1].

Der Uebelstand der Winkelschulen.

Kerss. richtet seinen Wunsch speziell an den Münsterschen Stadtrat und verbindet ihn zugleich mit einer bitteren Klage über das Vorhandensein zahlreicher Winkelschulen, in denen er das Verderben der öffentlichen Lehranstalten sieht. In ihnen lag auch in der That ein zweites Moment, das schädigend auf das Ansehen des Lehrerstandes einwirken mufste. Denn da diese Schulen ohne sachgemäfse Leitung und ohne überwachende Aufsicht irgend einer Behörde bestanden, so läfst sich auch annehmen, dafs nicht gerade gute Elemente sich in ihren Dienst stellten, und dafs die Achtung vor dem Lehrerberufe dadurch nicht sonderlich steigen konnte. Wenn Kerss. später unter denjenigen Berufstreibenden Münsters, die weder einer Gilde noch einer Bruderschaft angehörten, neben den Barbieren, Färbern, Gürtlern u. s. w. auch die „grammatei“ nennt[2], so wird er wohl damit die an solchen Winkelschulen beschäftigten Lehrer im Auge gehabt haben. Dergleichen verderbliche Anstalten gab es nach Kerss. fast in allen Gegenden der Stadt. Zwar bezeichnet er uns keine derselben näher, aber auf sie führt er die Ungleichheit in der Bildung der Jugend, den Streit der einander widersprechenden Anschauungen zurück. Er rät den Eltern, ihre Kinder nur in öffentliche Schulen zu schicken, wo eins das andere ansporne, und wo unter den Schülern zum allgemeinen Besten ein heilsamer Wettstreit im Lernen bestehe. Er fordert geradezu vom Magistrate die Abschaffung dieser Winkelschulen, gegen die sogar die meisten Kinder wie gegen Gefängnisse einen

---

[1]) S. 104 dieser Ausgabe: „... saltem illud sine incommodo publico (ut arbitror) permitti potest, ut ... ita publicarum (scholarum) habeatur ratio, ne professores et lectores earum culpa magistratus egeant. Omnes gymnasiorum magistri a fortuna et numero discipulorum propemodum pendent, nulli enim stipendio publico prospectum est.“

[2]) Vgl. S. 111, wo er sie unter diejenigen zählt, die „variis studiis intenti neque curiis neque sodalitatibus sibi mutuo sunt devincti, sed suis rebus augendis singuli dant operam.“

Widerwillen empfänden [1]. Damit wird Kerss. zweifellos besonders auch das Verlangen der Geistlichkeit ausgesprochen haben, in deren Händen damals in Münster ausschliefslich die Sorge für die öffentlichen Schulen lag, die aber nicht berechtigt war, gegen das Aufkommen der Privatanstalten ernstlich einzuschreiten. Als sich während der Visitation von Ueberwasser am 21. August 1571 herausstellte, dafs, obgleich mit dem Stifte daselbst keine Schule verbunden sei, sich dort dennoch einige „gymnasiola" (so auch eins bei den Küstern) befänden, in denen man verdächtige Schriften gebrauche, sagte der Dechant Michael Ruperti vor der Kommission nur zu, dafür eintreten zu wollen, dafs katholische Bücher eingeführt würden [2]. Wenn es überhaupt in der Macht des Rates stand, dem Unwesen der Winkelschulen zu steuern, so scheint derselbe keinen Gebrauch von seiner Befugnis gemacht zu haben; ja, ein etwas späteres Zeugnis läfst vermuten, dafs der Rat vielleicht sogar das Aufkommen der Privatinstitute nicht ungern sah. Wir besitzen nämlich von der Hand des Everwin Droste, des Dechanten zu St. Martin, ein Blatt aus dem Jahre 1586 [3], auf dem uns sechs Winkelschulen in Münster namhaft gemacht werden, und zwar die von Heinrich Deiters auf der breiten Stiege, die Bökmann'sche auf der grünen Stiege, die Krukke'sche bei St. Servatius, die Fleige'sche auf dem Bülte, die des Johann in Schomaker's Gang und die des Johann im Breul. Der Schreiber fügt hinzu: „Haec sunt conventicula, quae nos scimus; sunt et plura, quae iussu rec-

---

[1]) Vgl. S. 104. Gegen die Winkelschulen sind auch die Verse gerichtet, die Kerss. in seiner „Querimonia" dem trauernden Münster in Hinsicht auf die vom Bischofe zu erhoffende Wiederkehr guter Sitte und Ordnung in den Mund legt:

„Haec mihi non reddet furtivis credita morum
  Cura magistellis, qui dare verba solent;
Sed res collapsas, te Maecenate, iuventus
  Restituet claris edita gymnasiis.
Namque renascentis pueri sunt semina mundi,
  Si bene divina constituuntur ope."

[2]) Vgl. die Auszüge bei A. Hüsing a. a. O. S. 44.

[3]) Die folgenden Mitteilungen nach E. Wiens a. a. O. S. 93 ff., der Auszüge aus Droste's Handschrift giebt.

toris scholae Paulinae clavigeri expiscari possunt, ut una prohibeantur. Si enim unicuique, quod nullis in locis fit, pueros docere permissum est, ad quid scholae collegiatae vel publicae tantis sumptibus a maioribus nostris sunt erectae et institutae, in quibus praecipua et diligens iuventutis cura haberi debeat? Religioni catholicae adeoque reipublicae christianae perniciosum aliquando, praetactas huiusmodi scholas privatas apud idiotas ac mulierculas magistratu in urbe Monasteriensi adhuc connivente tolerari." Für wie verderblich der Dechant die Winkelschulen hielt, ersieht man auch daraus, dafs er sie „conventicula omnis nequitiae et flagitiorum officinas" nennt. Es ist nicht besonders überliefert, aber doch wahrscheinlich, dafs die Privatanstalten auch nachteilig auf den Besuch der öffentlichen Schulen einwirkten, und dafs so die Lehrer an den letzteren in der Hauptquelle ihrer Einnahme, in dem Bezuge der Schulgelder, durch sie geschädigt wurden.

Kerss.'s Besoldung. Schulgeld.

Durch die Berufung zur Leitung der Domschule war Kerss. domkapitularischer Beamter geworden und als solcher mit allen seinen Lehrern von jeglichen Stadtdiensten, Beschwerungen, Schatzungen und dergleichen befreit [1]. In seiner Apologie, in der er sich später in oft recht harten Worten über die ihm vom Rate widerfahrenen Unbilden ausspricht, führt Kerss. die ihm entgegengebrachten Feindseligkeiten wiederholt auf diesen Umstand und auf den Hafs des Magistrats gegen die Geistlichkeit zurück [2]. Bei seiner Anstellung war ihm vom Kapitel eine Ein-

---

[1]) Hierzu und zum Folgenden vgl. oben S. 15*.

[2]) So sagt er einmal (Appendix 2): „Omnia autem haec inplacabili adversus clerum odio mihi contigisse non est dubium. Nam quod civitatis munitiones descripsi, eo capitaliter peccavi, quia minister capituli fui. Hogenbergius vero expressius munitiones urbis describendo munere dignus est habitus, quia minister capituli non erat. Quod anabaptistarum Monasteriensium acta depinxi liberius, enormiter peccavi, quia minister capituli fui. Munsterus vero, Surius, Sleidanus plerique alii viri doctrina excellentes idem fecerunt et honores meruerunt, quia capituli ministri non fuerunt. Scholae Paulinae lectores non aliter quam lictores vacationem a muneribus civilibus impetrassent, si ministri capituli non fuissent." Als ein andermal der Rat Kerss. an seinen Treueid mahnte, bemerkt der Rektor dazu (Apologie, Appendix 6): „Praestiti quidem iura-

nahme von jährlich 100 Thalern, daneben freie Wohnung[1] und freie Holzlieferung zugesagt. Doch sollte ihm das Gehalt nicht in festgesetzten Einzelraten zu bestimmten Zeiten des Jahres ausbezahlt werden, sondern die vereinbarte Summe war ihm nur garantiert durch die Ueberweisung der gesamten Einkünfte an Schulgeldern. Jeder Schüler, mit Ausnahme der armen, hatte halbjährlich 3 Schillinge Schulgeld für den Rektor zu entrichten. In dem Falle, dafs der dadurch eingekommene Betrag die Höhe von 100 Thalern im Jahre nicht erreichte, war das Kapitel verpflichtet, das Fehlende zuzulegen; dagegen durfte der Rektor alles für sich behalten, was etwa über die Summe hinaus einging. Ob Kerss. im Laufe der Zeit eine höhere Besoldung zugesichert erhielt, wissen wir nicht. Wohl aber scheint es, dafs es bei der Einzahlung der fälligen Schulgelder häufig an Regelmäfsigkeit gefehlt hat. Die Kinder armer Eltern genossen, wie wir hörten, den Unterricht kostenlos, ja, sie wurden durch die Mildthätigkeit einzelner Domherren auch noch anderweitig unterstützt[2]. Jedoch hat Kerss., wie er selbst gelegentlich mitteilt, öfter auch den wohlhabenderen Bürgern, darunter selbst Mitgliedern des Rates, die Entrichtung des für die Söhne schuldigen Schulgeldes gestundet oder gar erlassen[3].

---

mentum fidelitatis, non ut civis, sed ut incola. Nunquam enim habitus sum civis, cum dominis de capitulo essem obligatus ratione scholae maioris, cuius antiquitus domini sunt et fuerunt. Etsi non sum civis, rigidius tamen mecum actum est odio cleri, quam cum cive."

[1]) Aus dem im Münsterschen Stadtarchive erhaltenen Ratsprotokolle vom Jahre 1566 geht hervor, dafs Kerss. damals in der Neubrückenstrafse wohnte. In den Ratssitzungen vom 21. März und 17. Juni wurde über einen Streit verhandelt, in den Kerss. wegen baulicher Einrichtungen seines Hauses mit einigen seiner Nachbarn geraten war.

[2]) So sagt Kerss. in seiner Wiedertäufergeschichte S. 103: „Huius etiam scholae discipuli inopia pressi singulari munificentia quorundam dominorum acceptis panibus aluntur." An einer anderen Stelle, S. 99, erwähnt er „eleemosynas, quas singulis diebus scholae Paulinae studiosis erogant" (scil. domini dominici).

[3]) Kerss. sagt im 45. Appendix zu seiner Apologie, in dem er dem Rate Undankbarkeit vorwirft, dieser bedenke nicht, „quanta cum humanitate civium filios inopum amplexatus sim, quam clementer mercedem scholasticam mihi debitam remiserim, quam vehementer

Neben-einnahmen.

Wie an anderen Schulen, so flossen gewifs auch hier in Münster dem Rektor neben dem Schulgelde noch mancherlei weitere Einkünfte zu; aber wir sind ohne genauere Nachrichten über die Festsetzung irgend welcher besonderen Honorare, Einschreibe- und Prüfungsgelder, und wir erfahren nur wenig Einzelheiten über das, „was sonst noch die Jugend,“ wie sich der Weseler Rektor H. Betuleius im Jahre 1567 in einem Schriftstücke über Einrichtungen an der dortigen Schule[1] ausdrückt, „aus christlichem Geiste und in Erwägung des vorgewandten Fleifses etwa dem Rektor oder Präceptor zu geben pflegt.“ Dafs der Rektor von den jüngeren Kameralen, die an dem Unterrichte teilnahmen, jährlich 12 Solidi empfing, ist bereits erwähnt worden[2]. Auch bekam er, ebenso wie die anderen Lehrer, von den übrigen Schülern noch gelegentliche, freiwillige Zuwendungen, die sogenannten Minervalien, die bald in Geld, bald in Naturalien bestanden. In erbittertem und vorwurfsvollem Tone hält Kerss. es später einmal einem seiner ehemaligen Zöglinge, Meinhard Dietarth, der mittlerweile Syndikus der Stadt Münster geworden war, vor, dafs dieser zwar in der Geldzahlung seinen Verpflichtungen nachgekommen sei, dafs aber seine Mutter ihm, dem Rektor, einst als Geschenk einen schimmeligen, zähen Käse zugesandt habe[3]. Diese gehässige Aeufserung, bestimmt, in weite Kreise zu gelangen, wirft in der That kein günstiges Licht auf den Charakter Kerss.'s, der nicht Anstand nahm, in solcher Weise gegen einen Mann zu verfahren, welcher durch seine Stellung dazu berufen war, in der Streitsache des Rektors mit der Stadt der Sachwalter des Rates zu sein. Sie ist auch nicht damit zu beschönigen, dafs Kerss. sie that, als er, wie wir sehen werden, durch das Vorgehen des Rates gegen ihn aufs höchste

---

multi non solverint, contra quos tamen simili inclementia nunquam usus sum; imo senatoriorum filios non tam rigide de debito unquam compellavi et ad plenam solutionem coegi, etiamsi multi eorum mihi debeant.“

[1]) Mitgeteilt von A. Kleine in der „Festschrift“ des Gymnasiums zu Wesel 1882, S. 32 f. und Anhang S. 2.

[2]) S. oben S. 48*. — [3]) Im 22. Appendix zur Apologie: „Solvisti quidem, quod ex conducto debebas, sed loco minervalis mater tua obtulit mihi muscatum et tenacem caseum.“

gereizt war; aber sie ist neben den oben angeführten Versen Kerss.'s [1] der einzige erhaltene Beleg dafür, dafs damals auch in Münster das Spenden der Minervalien Sitte gewesen ist.

Söhne aufserhalb Münsters ansässiger Eltern werden gelegentlich bei den Lehrern gegen entsprechendes Entgelt Wohnung, Ueberwachung und privaten Unterricht erhalten und damit das karge Einkommen ihrer Hauswirte vermehrt haben. Auch dafür führt uns Kerss. selbst ein Beispiel an. Es handelt sich wieder um seine Beziehungen zu Meinhard Dietarth, der aus Hamm stammte. Kerss. zeiht den Syndikus der gröfsten Undankbarkeit auch deshalb, weil er die vielen Wohlthaten vergessen konnte, die er einst in Erziehung und Unterweisung bei ihm als Hausgenosse empfangen habe [2].

Dramatische Schulaufführungen.

Wie es damals in Münster bei Gelegenheit gröfserer Leichenkondukte gehalten wurde, durch die an anderen Orten, wie wir wissen, den mit den Schülern an ihnen beteiligten Lehrern häufig nicht unerhebliche Nebeneinkommen erwuchsen, und ob sonst noch an bestimmten festlichen Tagen des Jahres besondere Gaben als Mehrung der Einkünfte unter die Lehrer verteilt worden sind, darüber ist in den Quellen nirgends etwas erwähnt. Wir dürfen jedoch wohl annehmen, dafs in dieser Beziehung auch in Münster die anderswo üblichen Einrichtungen bestanden. Wahrscheinlich waren ferner mit den vielleicht jährlich regelmäfsig oder doch öfter wiederkehrenden dramatischen Schulaufführungen gewisse Nebeneinnahmen verbunden. Von solchen Aufführungen, die, ursprünglich an den humanistischen Schulen gepflegt, sich bis ins 18. Jahrhundert hinein in Blüte erhalten haben [3], berichtet uns freilich Kerss. selbst für Münster nichts.

---

[1]) S. oben S. 62* Anm. 1.

[2]) „Egone te," sagt er ebenfalls im 22. Appendix zur Apologie, „in meam perniciem educavi? Tune mea educatione domestica in meum exitium succrevisti? ... Nonne ego te in domicilium meum recepi? Nonne iure hospitii familiariter apud me es usus? Nonne ea, quae decuit, consecutus es? Nonne ego te, cum esses domesticus meus, privatim et mores et bonas literas fideliter docui?" Gleich darauf läfst Kerss. sich sogar zu dem Ausrufe hinreifsen: „Docui te artem urinandi, tu vero me demergere vis!"

[3]) Vergl. über sie F. Paulsen: Gesch. des gelehrten Unterrichts 2. Aufl. Bd. 2 (Leipzig 1896) S. 355 ff. — Die früheste neulateinische Schul-



Wir sind allein auf einige wenige, leider nur ganz kurze Notizen in den Rechnungen des Münsterschen Grutamtes angewiesen [1]. Da heifst es:

1551. „Item up vorg. saeterdach“ (post Purificat. Mariae = 7. Februar) „uth bevell des raidz gegeven dem rectoir im dome sampt synen clercken und spelleweren van Judith und Holofernes tho eyner verehrunge van wegen der statt, is 10 dalers, facit 18 mr. 9 s.“

1553. „Item uth bevelle der borgermestere geschenckt den clercken, de an dem marckede dat spill van Susanna spelden und noch eyne comedie, is 4 daler, is 8 mr.“

1557. „Item up vastavendt, als de klercke ym domschole gespellet 2 comedien, als van Rochlin und Lazaro, emme uth bevell des rades gegeven 3 daler, is 6 mr.“

1558. „Item uth bevel borgermestere und raitz gegeven den klercken, de in dem vastelavendt Joseps spell spelden, 2 daler, is 4 mr.“

1563. „Item als to vastelavendt die studiosi in der doemschole vor eirst comediam Tobiae und oick tragediam Johannis Baptistae publice agert und gespellet hebben, domals uth bevel des radtz durch den doerwedder gegeven 3 daler, is 6 mr.“

1572. „Item dem 11. Martii den studiosen, so uff dem markett tragediam S. Laurentii agerden, uith bovell eynes e. r. gegeven, ys 6 mr.“

Dazu kommt weiter nur noch die Bemerkung im Ratsprotokolle [2] des Jahres 1574 unter dem 30. März:

„Es hat ein erb. raedt den studiosis actoribus mit 2 thalern verehret, mit anzeigung, das der her rector muchte gebedden werden, die comedias zu agieren inzustellen.“

---

komödie für Münster, den schon 1485 in Münster gedruckten „Codrus“ des Johannes Kerckmeister, hat zuerst J. B. Nordhoff: Denkwürdigkeiten aus dem Münsterischen Humanismus (Münster 1874) S. 73 ff. nachgewiesen.

[1]) Sie sind vom Jahre 1536 an in ununterbrochener Folge im Münsterschen Stadtarchive erhalten.

[2]) Aus der Zeit des Kerss.'schen Rektorates sind im Stadtarchive zu Münster nur die Ratsprotokolle der Jahre 1564—1569, 1571 u. 1574 erhalten.

Aus diesen wenigen Angaben (ob in den nicht angeführten Jahren dramatische Darstellungen überhaupt stattgefunden haben, muſs dahingestellt bleiben) ergiebt sich, daſs einmal wenigstens auch der Rektor gemeinsam mit den mitwirkenden Schülern vom Rate eine Anerkennung für die theatralischen Leistungen in der Schule erhielt. Eine ständige Vergütung seiner Bemühungen dafür wird er vermutlich von seiten des Domkapitels empfangen haben. Bei solchen dramatischen Aufführungen fiel gewiſs die Hauptlast des Einstudierens, oft auch das Anfertigen der Stücke selbst in erster Linie dem Rektor zu, der dann aber auch zumeist den Ruhm davontrug, wenn sich die Tüchtigkeit seines Unterrichtes bewährte. Wir sehen aus den Angaben weiter, daſs die Schauspiele, für welche die Zeit vor den Fasten festgesetzt war, öffentlich (auf dem Markte) gegeben wurden, und daſs die ursprünglich für diesen Zweck beliebten Komödien des Terenz und Plautus auch hier in Münster christlich-moralisierenden Stücken hatten weichen müssen, zu denen meistens das alte Testament den Stoff lieferte. Ob übrigens Kerss. der Verfasser irgend eines der angeführten Schuldramen gewesen sei, ist nicht mehr festzustellen.

Carmina scholastica.

Jährlich einmal wurde auſserdem auf der Domschule, deren obere Klassen sich, wie wir hörten [1], wöchentlich im Anfertigen von Gedichten üben muſsten, ein sogenanntes „Carmen scholasticum" öffentlich vorgetragen. Kerss. selbst scheint kein Freund dieser Einrichtung gewesen zu sein. Wenigstens beklagt er sich darüber, daſs die Erlernung des Gedichtes mit einer schweren Schädigung des regelmäſsigen Unterrichtes und mit groſser Belästigung der Lehrer verbunden gewesen sei [2]. Solche „Carmina" sind öfter auch im Drucke erschienen, so zwei ohne Angabe des Jahres, eins 1562, andere 1574 und 1576 [3]. Auch sonst wirkten wohl die Schüler zur Verherrlichung besonders feierlicher Gelegen-

---

[1]) Vergl. oben S. 39*.

[2]) S. die Wiedertäufergeschichte S. 90, wo er bei Erwähnung des „Carmen scholasticum" beifügt: „quod magno cum dispendio et iactura publicarum lectionum gravique magistrorum molestia in schola didicerunt."

[3]) Sie sind bibliographisch beschrieben von J. B. Nordhoff in seinen „Altmünsterischen Drucken" (Zeitschr. 34[1] [1876] S. 156 f., 165 u. 168).

heiten mit. Die schon öfter citierte, weiter unten näher zu besprechende poetische Anrede Kerss.'s an den neugewählten Bischof Wilhelm von Ketteler sollte am 26. Februar 1555, zwei Tage nach der Einführung, von einem Schüler vorgetragen werden. Es ist freilich nicht dazu gekommen[1]. Aber schon beim festlichen Mahle am 24. Februar hatte Gordt von Heiden, der Sohn eines Apothekers in Münster und vermutlich auch ein Schüler Kerss.'s, den neuen Kirchenfürsten und dessen Gäste mit einigen vom Rektor verfafsten lateinischen Versen begrüfst[2].

Schulfestlichkeiten. Der Maigang.

Dreimal im Jahre fanden für die sämtlichen Zöglinge der Domschule gröfsere gemeinsame Festlichkeiten statt. Unter der Aufsicht der Lehrer wurden sie ins Freie geführt, um sich dort in fröhlicher Ungebundenheit von den Mühen des Lernens zu erholen. Das beliebteste dieser Feste war der sogenannte Maigang, dessen Ursprung auf ein Privilegium des Bischofs Hermann I. (1032—1042) zurückgegangen sein soll[3]. Es fiel regel-

---

[1]) Dem Drucke der „Querimonia" ist am Schlusse die Bemerkung beigefügt: „... hoc carmen ..., nisi multiplicia aulae negotia obstitissent, in conspectu principis per puerum lugentis matronae habitum referentem fuisset recitatum."

[2]) Auch diese Verse sind dem Drucke der „Querimonia" angehängt mit der Ueberschrift: „Versus, quos puellus ex artolagano super mensam principis posito recitavit." M. Röchell, der die Verse ebenfalls mitteilt, giebt (M. G.-Q III, 2) dazu folgende Erklärung: „Und als der inridt geschien war, und der furste zu dische sas neben seinen gesten, wordt under anderen ein geback uf den disch gesath, so inwendich holde war, das man boven affnemmen konthe. Darinne sas ein klienes jungelin, Gordt von Heiden genompt, eines apotekers sonne binnen Munster, und war gaar fein ausgekledet. Und do das geback wordt uffgedaen, stondt der jungelinck uf, sach den fursten an und sachte zu den fursten diesse nachfolgende versse, so der rector domals in der schole, M. Herman Kersenbroch genannt, gemacht hatte ..."

[3]) Kerss. spricht in der Wiedertäufergeschichte S. 90 von dem „ius frondaliorum, quo Hermannus, 14. Monasteriensis ecclesiae praesul ..., studiosos scholae Paulinae e suo tunc praedio donasse dicitur, ut in catalogo episcoporum videre licet." Urkundliches ist über ein solches Privileg nicht erhalten. Auch die älteren Bistumschroniken geben keine Nachricht. In seinem (ungedruckten) „Catalogus episcoporum Monast." sagt Kerss. nur kurz: „Ab eodem" (scil. episcopo Hermanno) „studiosi scholae Paulinae ius frondaliorum habent."

mäfsig auf den Dienstag vor Pfingsten. Schon vorher hatten die Schüler auf der Sentruper Heide, dem Ziele des Ausfluges, Laubhütten errichtet, und nachdem sie am eigentlichen Festtage um 12 Uhr mittags nach Klassen geordnet hinausgezogen waren, vergnügten sie sich mit Essen und Trinken, trieben allerhand Kurzweil mit Ballschlagen und dergleichen und kehrten abends singend und mit Maigrün geschmückt zur Stadt zurück. Kerss. beschreibt die Feier nur kurz. Mit unverkennbarem Unwillen berichtet er von den mafslosen Trinkgelagen, die dabei vorkämen, von der allgemeinen Ausgelassenheit, die durch keine Zügelung der Lehrer im Zaume gehalten werden könne, von der Schwierigkeit, die Jugend durch Bitten, Drohungen, ja Schläge zum Heimgang zu bewegen. „Man möchte sagen," ruft er endlich aus, „dafs die Lehrer lieber den ganzen Tag dreschen, als sich mit solchen Unruhen und Beschwerden aufreiben wollen[1]." Ungehörigkeiten genug werden in der That bei diesen Maifesten begangen worden sein. So erfahren wir aus einer Bittschrift, die am 30. April 1575 den Stadtrat zum Verbote des althergebrachten Brauches aufforderte[2], dafs die Schüler nicht selten durch Umhauen, Verbrennen und Verwüstung verschiedener Art in der Umgegend der Heide grofsen Schaden an Zäunen, Gras und Weideland anrichteten. Der Maigang, heifst es weiter, sei niemand zu Nutz, sondern „thuet vielmeistes mannich ehrliebend frommes kindt von gutter disciplin zur untzucht und bosen, willeferdigen lebent reitzen." Am ausführlichsten berichtet uns M. Röchell[3], der zwar erst schrieb, nachdem der Maigang bereits abgeschafft war (1590). Auch er erwähnt das weidliche Trinken, in Folge dessen man wunderliche Dinge von den Schülern betreiben sah; aber alles sei in der Regel ohne Mutwillen abgegangen. Sei solcher vorgefallen, so „hatte der rector darzu etzliche starke manner midt gewehr verordinert, die solchen moidt-

---

[1]) Vgl. Wiedertäufergeschichte S. 89 f.

[2]) Mitgeteilt von Kumann in L. Trofs' „Westphalia" Jahrg. 3 (Hamm 1826) S. 84 f.

[3]) A. a. O. S. 192 ff. Seine Beschreibung ist wiedergegeben von J. Koenig a. a. O. S. 60 ff., C. F. Krabbe a. a. O. S. 52 f. und neuerdings von P. Bahlmann: Münsterländische Märchen, Sagen ... (Münster 1898) S. 306 ff.

willen stillen moesten." Auch erfahren wir durch ihn, dafs manche Bürger zur Heide hinausgingen, um dort ihre Kinder zu beaufsichtigen. Der Rektor mufste an diesem Tage die Lehrer und die sonstigen von ihm geladenen Gäste in seiner Hütte bewirten. Bei der Rückkehr wurden die Stadtthore so lange verschlossen gehalten, bis alle Schüler bei einander waren. Alsdann zog man in der früheren Ordnung nach Klassen über den Ueberwasser-Kirchhof, den Spiekerhof und den Markt an der bischöflichen Wohnung auf dem Domplatze vorbei bis zum Spiegelturme. Die Choralen am alten Dome, die bisher dem Rektor vorangeschritten waren, sangen das Miserere und De profundis, und eine Kollekte zum Gedächtnis an Bischof Hermann I. beschlofs die Feier. Auch der andere Tag war für die Schüler noch freigegeben, es war ihnen sogar bei hoher Strafe verboten, vor acht Uhr früh sich auf der Strafse sehen zu lassen. „Und der rector," fügt Röchell launig hinzu, „haidt derenthalben wenich zu strafen gekregen, die dis geboth ubertreiden." Mit einem nochmaligen Ballschlagen auf der Sentruper Heide, „jedoch ein jeder nach seinen gefallen, ... hatte diesser meiganck einen ende."

Das Bischofsspiel am Nikolausfeste.

Eine zweite allgemeine Schülerfeier war an dem Tage üblich gewesen, an welchem das „Carmen scholasticum" öffentlich vorgetragen wurde, eine dritte am 5. Dezember, dem Tage vor dem Feste des hl. Nikolaus. Alsdann erwählten die Knaben auch hier, wie an vielen anderen Orten, aus ihrer Mitte einen Bischof, geleiteten ihn in geschlossener Schar mit Fackeln und in feierlichem Aufzuge bis auf den Domplatz, sangen dort einige Lieder und zogen darauf zum gemeinschaftlichen Schmause[1]. Wir erfahren nichts im Einzelnen über die Zeremonien, die der kleine Bischof bei dieser Gelegenheit ausübte. Viel genauer sind wir über eine gleichartige Feier des Nikolausfestes an der Martinischule in Münster unterrichtet, für die uns eine Verordnung des dortigen Stiftskapitels aus dem Jahre 1573 vorliegt, welche

---

[1]) So Kerss. in seiner Wiedertäufergeschichte S. 90. — Ueber das allgemein verbreitete Bischofsspiel der Schüler vgl. F. **Falk**: Die Schul- und Kinderfeste im Mittelalter (in den „Frankfurter zeitgemäfsen Broschüren" Neue Folge Bd. 1 [Frankfurt 1880] S. 230 ff.).

das eine Zeit lang aufser Gebrauch gekommene Bischofsspiel der Kinder wiederherstellte. Der Verlauf der Handlung in der Kirche ist darin vom Beginne an bis zum Wortlaute des schliefslich zu erteilenden bischöflichen Segens ganz bestimmt geregelt[1].

Abschaffung der Schulfestlichkeiten.

Alle diese Feste hatten ursprünglich den Zweck, den Schülern im regelmäfsigen Gange ihrer Studien (von besonderen Ferien ist nichts überliefert) eine wohlthuende Unterbrechung zu gewähren und sie mit neuer Frische und Lust zur Arbeit zu erfüllen[2]. Aber schon zur Zeit des Kerss.'schen Rektorates wurden die beiden zuletzt erwähnten für die Domschule abge-

---

[1]) Vgl. die Verordnung bei E. Wiens a. a. O S. 81 ff. S. auch P. Bahlmann a. a. O. S. 350 f. — An der Ludgerischule zu Münster wurde ebenfalls in diesem Jahre das Bischofsfest gefeiert. Dem von dem dortigen Lehrer Heinrich Hilbrecht zum 5. Dezember 1573 verfafsten „Carmen scholasticum" (Beschreibung des Druckes bei J. B. Nordhoff a. a. O. S. 167, neuere Abschrift desselben in der Bibliothek des Altertumsvereins in Münster) sind unter dem Titel „Decastichon ad lectorem in episcopum ex scholasticorum grege electum" folgende Verse angehängt:

„Annua Niclai redierunt festa beati,
Quae nova solemni gaudia more ferunt.
Cum baculo et mitra novus ornat episcopus aulam;
Curvus est baculus, mitra bicornis adest.
Non hic illustri antistes de gente creatur,
De grege Palladio munia lectus agit.
Aedem ad Ludgeri pompam spectasse licebit.
Qui velit, haud tardos huc ferat ergo pedes,
Qui velit, huc adsit. Pax et benedictio quemvis
Signabit; tali munere laetus eat."

[2]) Sonst hören wir noch von Joh. Fabricius Bolandus: Motus Monast. Bl. C 3v, dafs es in der Nähe des Aegidiithores einen Ort gab, an dem sich die Schüler häufig durch allerhand Spiele von der Arbeit erholten. Er sagt:

„Est locus Aegidii portae vicinus et Alphae,
Qua medio pronus sol abit ipse die.
Si calor est, umbram faciunt aggesta per aptas
Ligna strues, hiemis flamen et illa vetant.
Hunc pueri simul et musae studiosa iuventus,
Cum vacat a solito laeta labore, petunt.
Aut hic continuis agitatur turbo flagellis,
Aut pila sublatas concutit alba manus,
Aut globulis petitur contortis sphaera rotundis
Ferrea sub solidum vi prius acta solum."

schafft. „Und das mit Recht,“ sagt Kerss.[1], „denn sie sind jetzt nur Hemmnisse, zerstreuen die Aufmerksamkeit, und die Jugend artet durch sie aus und wird den Wissenschaften entfremdet.“ Häufige Ueberschreitungen der dem Anstande und der Sitte gezogenen Grenzen werden die Mafsregeln zur Aufhebung der alten Schülerfreiheiten beschleunigt haben. Nur das altehrwürdige Vorrecht des Maiganges blieb zunächst noch bestehen, bis auch dieses im Jahre 1590, bald nach der Uebernahme der Schule durch die Jesuiten, beseitigt wurde. Damit fiel ebenfalls der Brauch fort, nach dem jeder Schüler jährlich einen Heller an die Kameralen entrichtete, die für das so zusammengebrachte Geld Wachslichter beschaffen mufsten für die in der Woche vor Jakobi (25. Juli) in der Ueberwasserkirche zu feiernde Memorie für Bischof Hermann I., den Begründer des Maigangs[2].

Schuldisciplin.

Die Handhabung der Schuldisciplin und die Gerichtsbarkeit über die Schüler war völlig dem Rektor überlassen. Die Anstellungsurkunde für Kerss. setzt in dieser Beziehung fest[3], dafs ihm allein zustehen solle, jeden Schüler, der sich in irgend einer Weise vergangen hatte, ohne Hinderung und Einspruch von anderer Seite zur Rechenschaft zu ziehen und zu strafen. Der Domscholaster hatte sich zugleich verpflichtet, für den Fall, dafs dem Rektor von den Eltern oder von den Verwandten eines bestraften Schülers, sei es in Worten, sei es durch die That, Unbill zugefügt werde, beim Stadtrate gegen diese Vergewaltigung dringende Vorstellungen zu erheben. Oft genug wird Kerss. Veranlassung gehabt haben, von seiner Strafgewalt Gebrauch zu machen. Wir hörten, wie scharf er sich bei der Erwähnung des Maiganges über die Zügellosigkeit der Jugend ausspricht, wie er in seiner „Querimonia“ die Last betont, die der Lehrer habe, um die Schüler in guten Sitten zu erziehen[4]. Aber einzelne

---

[1]) S. Wiedertäufergeschichte S. 90.

[2]) Siehe M. Röchell a. a. O. S. 194 f. Zur Sache vergl. auch B. Sökeland: Geschichte des Münsterschen Gymnasiums (Münster 1826) S. 64 ff. und P. Bahlmann a. a. O. S. 308 f.

[3]) Vgl. oben S. 16*.

[4]) Recht drastisch drückt er sich einmal in der „Querimonia“ über einzelne Unannehmlichkeiten beim Lehrerberufe mit folgenden Worten aus:

„Oppressis fer opem studiorum peste ministris,
Quos premit assiduus Sisyphiusque labor,

Beispiele erfahren wir aus seinen Schriften nicht. Das Münstersche Ratsprotokoll vom Jahre 1566 liefert uns den Beleg, daſs auch der Rat die volle Strafgewalt des Rektors anerkannte, selbst dann, wenn der straffällige Schüler sich bereits in städtischem Gewahrsame befand. Es kam alsdann zur Auslieferung des Uebelthäters. Das Protokoll meldet unter dem 4. Februar:

„Eodem die ist Hinricus Erpenbecke, studiosus van Teckelnborch bordich, dewelche up bittlich befurderendt des rectoirs im doeme Hermann Kerssenbrocks synes ungehorsambs halven und den, do er nicht helft sich to schole halden, sonder tom dabelspill begeven, durch den weldemeister gefencklich ist angeholden und angenommen, ock eyne nacht lanck up der schryverie verwarlich gehalden ist worden, dem hern rectori overgelevert, umb denselbigen syner daet und ungehorsambs halven to corrigeren."

Am 17. November desselben Jahres wird im Protokolle von einem ähnlichen Verfahren gegen den Schüler Focke aus Emden berichtet, doch ist hier die Art seines Vergehens nicht genannt. Fraglich kann nur sein, ob und wie die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit geregelt waren, wenn es sich um bedeutendere Ausschreitungen, um wirkliche Kriminalfälle handelte. Es scheint, daſs auch dann seitens der Behörden Auslieferung der Schuldigen zur Bestrafung nach den Schulgesetzen stattgefunden hat. Wenigstens haben wir aus den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts mehrfach Beweise dafür, daſs wegen Falschmünzerei, Körper- und Sachbeschädigung, ja, wegen Todschlags verhaftete Schüler von dem Stadtrate den Jesuiten zur Züchtigung überantwortet wurden[1]. Streitig war die Frage jedoch jedenfalls, und 1611 kam es zwischen den Jesuiten und dem Magistrate zu lebhaften Auseinandersetzungen darüber. Die Ansprüche der Schule vertreten zwei Abhandlungen aus damaliger Zeit, die uns noch handschrift-

---

Murmure quos petulans resonante iuventa fatigat,
Quosque malus crebro podicis urget odor,
Ut sit solliciti solamen dulce laboris,
Quod tenet in vigili quemlibet officio!"

[1]) Siehe B. Sökeland a. a. O. S. 79 ff.

lich erhalten sind[1], die eine mit der Ueberschrift: „Pro studiosorum immunitate," die andere mit dieser: „Apud quem causae studiosorum iudicandae sint et tractandae, et quae causae." Beide betonen, daſs schon seit alters der Rektor auch in Kriminalfällen der „iudex studiosorum" gewesen sei, beide weisen auf die an anderen Schulen und Akademien bestehenden Verhältnisse hin, und die letztere hat, was uns besonders interessiert, die Bemerkung: „Ergo, si omnes scholae et academiae fruuntur isto, fruantur et scholae Monasterienses. Ferreis circumlatis compedibus suos studiosos criminis reos per civitatem quaesivit et exegit clavigeris duobus armatus Kerschebrochius illosque e carcere civico extraxit, quos in suo albo conscriptos habebat, alios minime."

Die Münsterschen Schulgesetze 1574.

Vorschriften für die Zöglinge der Münsterschen Domschule sind uns erst aus dem Jahre 1574, dem letzten des Kerss.'schen Rektorates, in einem Drucke aus der Tzwyvel'schen Offizin erhalten. Die Bestimmungen dieser „Leges scholae Monasteriensis"[2] werden ohne Zweifel ihrem Hauptinhalte nach schon in früherer Zeit Geltung gehabt haben. Vielleicht sind alte Anordnungen, als man ernstlicher an eine Reorganisation des gesamten Schulwesens herantrat, revidiert, ergänzt und dann zum Drucke befördert worden. Abgesehen davon, daſs Schulgesetze an verschiedenen Orten, damals und jetzt, immer nach vielen Richtungen hin groſse Aehnlichkeiten unter einander haben werden, lassen sich doch bei diesen Münsterschen „Leges" wieder besonders nahe Beziehungen zu Einrichtungen an der Düsseldorfer Schule unter Joh. Monheim nachweisen, und es ist wahrscheinlich, daſs Kerss. schon gleich beim Antritte seines Rektorates, wie in dem von ihm veröffentlichten Lehrplane, so auch in den Vorschriften für die Schüler auf seine Erfahrungen in Düsseldorf zurückgegriffen hat.

Die Schulgesetze erstrecken sich auf das Leben der Schüler nach den verschiedensten Seiten hin, auf ihr Verhältnis zur

---

[1]) In einem Sammelbande (Mscr. 212) in der Bibliothek des Altertumsvereins zu Münster. Der reichhaltige Inhalt des Bandes ist verzeichnet von A. Bömer in der Zeitschrift 55 (1897) S. 103 ff.

[2]) Neu abgedruckt von A. Bömer a. a. O. S. 107 ff.

Kirche, zu den gottesdienstlichen Einrichtungen und auf die Bethätigung wahrer Frömmigkeit. Sie geben Vorschriften für das Verhalten innerhalb und aufserhalb der Schule, für den Verkehr unter einander, für den mit den Lehrern, mit Geistlichen, mit hoch und niedrig Gestellten. Sie ordnen und regeln den Tageslauf. Inhaltlich sind sie nach einzelnen Gruppen gegliedert. Voran stehen 21 Gebote, die sich auf das religiöse und kirchliche Leben beziehen. Mit Gebet soll der Tag begonnen und beschlossen, vor der Schule täglich der Dom besucht, an Festtagen dem gesamten Gottesdienste, aufserdem an jedem Freitage der Messe beigewohnt werden. Sonntags Nachmittags ist dem Präfekten ein Teil der Predigt aus dem Gedächtnisse zu wiederholen, daneben das Vaterunser, der englische Grufs, das apostolische Glaubensbekenntnis u. s. w. zu sprechen. Unbesonnenes Schwören und Fluchen ist untersagt. Es wird eingeschärft, die äufseren Zeichen der Andacht nicht aufser Acht zu lassen[1], die heiligen Handlungen nicht zu stören, der Geistlichkeit, den Eltern, den Lehrern, der Obrigkeit u. s. w. die gebührende Ehrfurcht zu erweisen. Viermal im Jahre soll gebeichtet und, wenn möglich, zur Kommunion gegangen werden. — Dann folgen 27 Vorschriften für diejenigen Schüler, deren Angehörige nicht in Münster ansässig sind, und die infolgedessen auf Privatwohnungen angewiesen bleiben. Nicht länger als drei Tage sollen sie sich in einer Herberge aufhalten, sondern baldigst geeignete Unterkunft suchen und sich beim Rektor der Aufnahmeprüfung unterziehen. Die gemeinsam wohnenden Hausgenossen (singula contubernia) haben für sich einen Präfekten zu wählen, unter dessen spezielle Aufsicht sich auch die in der Nähe einzeln wohnenden Schüler stellen müssen. Alle Zöglinge sollen sich nach Schlufs der Schulstunden rechtzeitig nach Hause begeben, um 9 und um 2 Uhr das Silentium halten, um 5 Uhr vom Präfekten geprüft werden und diesem an jedem Freitage eine Uebersetzung vom Deutschen ins Lateinische zur Korrektur einreichen. Ehrerbietig-

[1]) Bezeichnend für den streng katholischen Charakter der Anstalt ist die Bestimmung 7, die sich in den Schulgesetzen Düsseldorfs und Dortmunds nicht findet: „Negotia fidei semel ab orthodoxa ecclesia sopita serio obstinatoque animo ne retractanto.“

keit gegen die Hauswirte ist ihnen zur Pflicht gemacht. Im Sommer dürfen sie nach 9, im Winter nach 8 Uhr ihre Wohnung nicht mehr verlassen, und sie sollen um 10, beziehungsweise um 9 Uhr zu Bette sein. Der Besitz, ja, das Anrühren von Musikinstrumenten, das Tragen irgendwelcher Waffen, das Halten von Haustieren ist streng verboten. An schulfreien Tagen können sie im Sommer bis 6, im Winter bis 5 Uhr nachmittags beim Spiel vom Hause fern bleiben, aber bei ihrer Rückkehr haben sie ihrem Präfekten eine an demselben Tage verfertigte schriftliche Arbeit vorzulegen. In allen streitigen Fällen ist für die Schüler eine Berufung von der Entscheidung des Präfekten an die des Klassenlehrers, von dieser weiter noch an die des Rektors zulässig; doch wird nach solchen Berufungen die Strafe, wenn der Schüler für schuldig erkannt ist, stets verschärft. — Elf weitere Bestimmungen betreffen sodann die Stellung des Präfekten, der ohne die Zustimmung des Rektors, dem er jeden Sonntag Rechenschaft abzulegen hat, das Amt nicht führen darf. Sorgsam und ohne Nachsicht soll er die seiner Aufsicht anvertrauten Schüler überwachen, sie Sonntags zum Gottesdienste in den Dom geleiten, sie täglich von 5 bis 6 Uhr in den Schulpensen prüfen, am Freitag noch besonders die ihm eingereichten Uebungsbriefe korrigieren. Die zwischen den Schülern schwebenden Streitigkeiten soll er schnell und vorurteilslos schlichten, und erst nach Anhörung beider Parteien soll er sein Urteil fällen. Wird von einer Seite Berufung an die höhere Instanz gewünscht, die er in keiner Weise zu verhindern suchen darf, so hat er dem Berufenden sein Urteil nebst einer kurzen Darstellung des Sachverhaltes zur Weiterbeförderung einzuhändigen. Jeden Sonnabend endlich soll er mit einer eindringlichen Ermahnung seinen Zöglingen die Schulgesetze vorlesen. — Weiter handeln vier Sätze von den Pflichten der Kustoden bei den Okturien, d. h. von den Obliegenheiten derjenigen älteren Schüler, die die Aufsicht führen über die in den unteren Klassen gebildeten Einzelabteilungen von je acht Knaben. Diese Kustoden müssen vor dem Beginne der Schulstunden auf den für die Okturien besonders bestimmten Plätzen anwesend sein, haben jeden der Kleinen Konjugations-, Komparations- und Deklinations-Aufgaben

vorzuschreiben, ihnen das auswendig Gelernte genau abzufragen, die fehlenden Schüler zu vermerken und auf Befragen dem Rektor zur Anzeige zu bringen. — Den Präfekten und Kustoden gemeinsam wird noch einmal besonders eingeschärft, bei der Aufnotierung und Meldung der Verstöfse gegen die Schulgesetze nicht säumig zu sein, alle verhängten Geldstrafen sorgfältig zu verzeichnen und jeden Sonnabend einzutreiben, endlich für die bestimmten Stunden das Silentium anzusagen. — Nachdem dann noch von den armen Schülern neben dem Verbote, durch Betteln die allgemeine Ordnung zu stören, verlangt wird, beim Empfange von Almosen ihrer Dankbarkeit durch Beugen des Knies und durch Worte Ausdruck zu geben, und nachdem diejenigen Schüler, die als Aufpasser zur Abgabe von Zeugenaussagen berufen sind (die „testes"), ermahnt werden, nicht unaufgefordert, sondern nur gerufen, nicht aus Hafs oder Gunst oder in Hoffnung auf Belohnung, sondern nur in strenger Berücksichtigung der Wahrheit ihres Amtes zu walten, folgen 8 Vorschriften, die sich auf sittsames und aufmerksames Betragen der Schüler innerhalb der Schulräume beziehen. Etwaige Mängel darin, die der Rektor bemerkt, wird er zunächst den Klassenlehrern zur Last legen. — Den Beschlufs der Gesetze bilden 27 Verordnungen, nach denen sich die Schüler unterschiedslos und allerorts zu richten haben. Mit Mitgliedern der Schule und mit denen, die Latein verstehen, sollen sie stets und überall nur in dieser Sprache reden und im Sprechen und Schreiben, soweit Alter und Fähigkeiten es zulassen, möglichst grammatische Fehler meiden. Grobe Unsittlichkeiten, Lügen, Stehlen, unzüchtige Worte, Verse und Gebärden, Trunksucht und Schwelgereien sind natürlich verboten; ebenso sind selbstverständlich die Besuche von Bordellen, auch die von Wein- und Bierhäusern untersagt. Maskeraden und Tanzvergnügungen mit Mädchen dürfen nicht mitgemacht werden. Eigentümlich berührt es, wenn mit dem Gebote, den Umgang mit Mädchen zu fliehen, der Zusatz verknüpft ist, die Schüler sollten ohne Einwilligung und Entscheidung ihrer Eltern, Verwandten oder derer, die es angehe, kein Eheversprechen abgeben[1]. Unterhaltungsspiele sind nur in der dazu frei gegebenen

[1]) Diese merkwürdige Bestimmung, für die auch ich kein Analogon

Zeit gestattet, Würfel- und Kartenspiele unbedingt zu unterlassen, auch darf nicht um Geld gespielt werden, wenn der Preis den eines Glases Bier überschreitet[1]. Verletzungen, Schädigungen, Beleidigungen und Schmähungen anderer sollen bestraft werden. Speziell ist darauf hingewiesen, niemanden wegen seiner Körperfehler oder Schwächen seiner Vorfahren zu verspotten. Die Verbote erstrecken sich weiter auf Käufe, Verkäufe, Tausche und Verträge, soweit sie nicht die Zustimmung der Lehrer erhalten haben, auf Jagd, Vogelstellerei, Fischen, auf Baden und auf Schlittschuhlaufen. Eingefriedigte Gärten und Wiesen sind nicht zu betreten, überhaupt sind keine Häuser an Dächern, Fenstern oder sonstwie zu beschädigen, keine Türme, Wälle und öffentliche Bauten zu besteigen. Den Zusammenrottungen des Volkes sollen sich die Schüler fern halten. Jeden gerechten Tadel sollen sie widerstandslos hinnehmen und sich vor aufbrausendem Jähzorne hüten. Das Reisen in die Heimat ist nur mit Genehmigung des Rektors gestattet. Wer den Geboten hartnäckig zuwiderhandelt, wird mit der Entfernung von der Schule bedroht[2].

Diese Gesetze, bei deren Wiedergabe im einzelnen hier nur diejenigen Bestimmungen fortgelassen sind, die sich für uns ganz von selbst verstehen[3], oder die von der derben Natürlichkeit der Zeit Zeugnis ablegen[4], gehen, wie schon gesagt, gewifs auf sche-

---

anzugeben weifs, lautet wörtlich: „Litterarum gratia a parentibus cognatisve nostrae fidei commissi puellarum commercia fugiunto matrimoniique fidem citra parentum, consanguineorum eorumque, quorum interest, consensum et arbitrium ne danto."

[1]) „Pro pecunia, quae cerevisiae unius mensurae pretium excedat, ne ludunto nec vestes nec libros ludentes deponunto." Meist wird wohl an anderen Orten, wie in Düsseldorf und in Dortmund, den Schülern überhaupt jedes Spielen um Geld verboten gewesen sein.

[2]) „Quicunque his legibus nostris obtemperaverint, indemnes sunto, parere autem obstinato animo detractantes hinc discedunto, discipulorum numero privilegiorumque et immunitatum scholae nostrae beneficio penitus excluduntor."

[3]) So die auf die Reinlichkeit bezügliche: „Manus, oculos, os, dentes ante domus egressum pura aqua a sordibus abluunto."

[4]) Da heifst es: „In coemiteriis locisve scholae vicinis ne meiunto cacantove." „In cubiculo nunquam pedunto."

matische Verordnungen zurück, die im grofsen und ganzen in allen damaligen Schulen Geltung gehabt haben werden. Vergleichen wir sie mit den Gesetzen bedeutender nahe gelegener Anstalten, z. B. mit denen in Dortmund und Düsseldorf[1], so zeigen sich nicht nur sachlich, sondern auch im Wortlaute die gröfsten Aehnlichkeiten. Es scheint zweifellos, dafs zunächst Dortmund für Düsseldorf, dann Düsseldorf für Münster die Vorlage geboten hat. Die Dortmunder Gesetze geben 55 Vorschriften, die sich mit Ausnahme von drei ganz unwesentlichen[2] sämtlich in den Monheim'schen Verordnungen für Düsseldorf wiederfinden. Aber Monheim hat sie im Laufe der Zeit bis 1551 um 31 vermehrt, und von diesen so gewonnenen 83 Artikeln treffen wir wiederum 74 entweder ganz unverändert, oder doch nur den Worten, nicht dem Sinne nach abgewandelt in den Kerss.'schen Gesetzen an. Was von Kerss. fortgelassen wurde, sind abermals nur allgemeine oder ganz detaillierte Anforderungen an den Fleifs, das sittliche Betragen und die Reinlichkeit der Schüler[3]. Alles deutet auf engen Anschlufs an die Vorlage hin, die dann jedoch aufs neue erweitert, in Einzelheiten nach Münsterschen Verhältnissen leicht modifiziert und inhaltlich nach gesonderten Gruppen geordnet wurde. Kerss. giebt 107 Vorschriften. Die neuen Zuthaten bei ihm beziehen sich auf Aeufserlichkeiten bei der Heilighaltung des Gottesdienstes, auf das Recht der Schüler, gegen Entscheidungen der Präfekten zu appellieren, auf das Verbot des Umgangs mit dem weiblichen Geschlechte und des Haltens von Haustieren und auf die Bestimmungen über die Tage, die zur Erholung frei gegeben waren. Wesentlich eingehender als

---

[1]) Die Dortmunder liegen in einem alten Drucke in dem oben erwähnten Sammelbande (Mscr. Nr. 112) im Altertumsvereine zu Münster vor, die Düsseldorfer des Joh. Monheim vom Jahre 1551 bei W. Schmitz: Fr. Fabricius Marcoduranus (Köln 1871) S. 41 ff.

[2]) „Semper in sinu librum gestanto.“ „Discentem, legentem scribentemve ne turbanto.“ „Quater in anno capillum detondendum exhibento.“

[3]) So: „Mentem castam ac integram, corpus inviolatum conservanto.“ „Studio incumbentes voce submissa, recitaturi apud praeceptores clara et expressa utuntor.“ „Cubiculum bis singulis septimanis verrunto et expurganto.“ „Matulam deportanto.“ Nur heifst es einmal auch: „Dubitantem aut ignorantem commilitonem, si rogaverit, libenter instruunto.“

bei Monheim sind bei ihm dann noch die Pflichten der Präfekten und der Kustoden der Okturien [1] geregelt, kurz auch Verhaltungsmaſsregeln für die armen Schüler und für die „testes“ angeführt. Im ganzen sind die Gesetze für eine besondere Art der Disziplin Kerss.'s und für Eigentümlichkeiten an der Münsterschen Domschule nicht charakteristisch, aber doch wertvoll als ein Beitrag zur allgemeinen Schulgeschichte.

Mitarbeiter Kerss.'s.

Auffallend ist es, daſs wir nur sehr spärlich darüber unterrichtet sind, welche Lehrer Kerss. als seine Mitarbeiter heranzog. Der einzige, dem wir wenigstens einige Auskunft verdanken, ist Herm. Hamelmann. Wir sahen schon oben [2], daſs wir keinen Beleg dafür haben, ob Heinr. Vruchter, der langjährige Konrektor Johann's von Elen, auch noch unter Kerss. seine Lehrthätigkeit fortsetzte. Aber wenn wir als wahrscheinlich annehmen durften, daſs er nach dem Abgange des Johann von Elen (1549) die Leitung der Domschule zeitweilig übernahm, bis sie zu Ostern 1550 definitiv in die Hände Kerss.'s überging, und wenn wir weiter durch Hamelmann hören, daſs schon 1550 Bernh. Lingius zum Konrektor in Münster berufen ward [3], so ist die Annahme gewiſs gerechtfertigt, daſs mit dem Eintritte des Lingius Heinr. Vruchter seine Stellung an der Schule aufgegeben hat.

Bernh. Lingius.

Bernh. Lingius, aus Lingen gebürtig, hatte längere Zeit die berühmte Schule zu Löwen unter Conr. Goclenius besucht und war später Professor der griechischen Sprache an der Universität zu Köln geworden. Wegen seines allzu freien Lebenswandels hatte er dort sein Amt niederlegen müssen [4], ward 1548

---

[1]) Ob schon früher in Münster die Einrichtung der Okturien bestand, wissen wir nicht. Häufiger war an den damaligen Schulen die Einteilung nach Dekurien. Okturien kommen auch in Düsseldorf vor.

[2]) Vgl. S. 31*. — [3]) H. Hamelmann: Opera S. 1165: „Lingius ... aliquamdiu vixit Osnaburgae, donec vocaretur anno 50 in conrectorem scholae Monasteriensis ab Hermanno Kersenbrochio ...“ An einer anderen Stelle, in einer 1564 geschriebenen Abhandlung, sagt Hamelmann (Opera S. 193) von ihm als Konrektor: „... iam in isto officio per annos 14 haesit.“

[4]) „... cum ibi liberioris esset vitae ...“ heiſst es bei H. Hamelmann a. a. O. S. 193; doch fügt er sogleich hinzu: „ut aiunt, quia pro certo hoc non affirmo.“ An einer anderen Stelle (a. a. O. S. 1165) heiſst es uneingeschränkt: „... istam conditionem“ (die Professur in Köln) „propter vitae dissolutae et aeris alieni gravamen deserere cogebatur.“

dem unbedeutenden Rektor Hub. Brinkauer an der Domschule zu Osnabrück zur Seite gestellt, machte sich aber auch hier durch seinen Leichtsinn bald wieder völlig unmöglich, so dafs er seine Entlassung bekam. Seinen Ruf nach Münster verdankte er wohl dem Umstande, dafs er als Professor in Köln der Lehrer Kerss.'s gewesen war. Eine nähere Beziehung zwischen den beiden Männern schon während der Studienzeit Kerss.'s erhellt auch daraus, dafs Lingius dem 1545 im Drucke erschienenen Jugendgedichte Kerss.'s über die wiedertäuferischen Unruhen ein empfehlendes Gedicht zum Geleite gegeben hat. Hamelmann rühmt uns Lingius als wohlbewandert in den Sprachen, besonders in der griechischen, als einen Mann von leichtem Auffassungsvermögen und gesundem Urteile, mit glücklicher Gabe zum Unterrichten, der viel hätte leisten können, wären nur mit den geistigen Vorzügen statt des Leichtsinnes Eifer, Arbeitslust und Sorgsamkeit verbunden gewesen[1]. In religiöser Beziehung stand er voll auf dem Boden des Katholizismus. Als er einst im Jahre 1543 in Bonn mit Phil. Melanchthon zusammentraf, stellte er diesen unmutig zur Rede und fragte ihn, auf welche Autorität gestützt er mit seinen Anhängern denn eigentlich die römische Kirche störe und sich bei ihren Satzungen nicht genügen lasse. Hamelmann, der uns hierüber berichtet[2], fügt seiner Erzählung hinzu, er habe sie aus Melanchthon's eigenem Munde, und Lingius leugne den Hergang nicht. Im folgenden Jahre setzte Lingius von Köln aus einem die Katholiken schmähenden „Carmen scholasticum" des zum Rektor der neugegründeten evangelischen Schule im Franziskaner- oder Barfüfserkloster zu Osnabrück berufenen Wilhelm Sandfurd eine scharfe Entgegnung in Form einer sapphischen Ode entgegen, die uns wenigstens zum Teile auch wieder durch Hamelmann überliefert ist[3]. Ueber seine Wirksamkeit in Münster, die mindestens bis

[1]) H. Hamelmann a. a. O. S. 194: „... vir in linguis, praesertim Graeca, versatus, doctus, simul et iudicio ac ingenio facili praeditus et felix admodum in docendo." S. 1165: „Is ... coepit ... aureos montes polliceri, quos etiam praelectione sagacissima, ut qui feliciter docet, praestitisset, si prae voluptate studium, laborem et diligentiam felicissimo ingenio, cognitioni linguarum et maturioribus studiis paululum addidisset."

[2]) a. a. O. S. 1166. — [3]) a. a. O. S. 1147.

1564 dauerte, und über sein ferneres Schicksal erfahren wir fast nichts. Wir hören nur, dafs er (wohl in Vertretung seines Rektors) bei der Prüfung der Ordinanden beteiligt gewesen ist [1]. Für Kerss.'s „Mymegardevordae lugentis Querimonia" hat er 1555 ein kurzes Geleitgedicht verfafst [2], aufserdem im Jahre 1562 einer Neuausgabe der „Duo opuscula Ioannis Murmellii . . ., quorum alterum est de verborum compositis, alterum de verbis communibus et deponentibus" eine Vorrede voraufgeschickt [3].

Joh. Lichius. J. Glandorp.

Neben Lingius wird von Hamelmann als Lehrer unter Kerss. nur noch der aus Antwerpen gebürtige Johannes Lichius, ein Mediziner, namentlich angeführt. Er soll die Leitung der vierten Klasse gehabt haben, der einst der in wissenschaftlicher Thätigkeit ergraute Bartholomaeus aus Luxemburg vorstand. Die Namen der übrigen Mitarbeiter Kerss.'s hat Hamelmann nicht gekannt. Sie sind auch sonst nicht überliefert. Wenn aber dem Drucke der Kerss.'schen „Querimonia" am Ende einige Verse eines J. Glandorpius beigefügt sind, so ist vielleicht mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dafs auch dieser J. Glandorp, wohl ein Glied der in Münster seit längerer Zeit ansässigen Familie und ein Verwandter jenes Joh. Glandorp, der einst in seiner Vaterstadt Rektor der evangelischen Schule war [4], Lehrer an der Domschule gewesen ist [5].

---

[1]) H. Hamelmann a. a. O. S. 1297. — [2]) Die Verse lauten:
„Tristia multa quidem quereris, matrona, scienter.
Haec, superi faxint, falsa querela sient!
Sed revoces animum, moneo, moestamque querelam
Mittas: te forsan fata benigna manent.
Namque vices rerum possunt contingere tales,
Sortis vertigo possit ut esse tuae."

[3]) Ein Exemplar des Druckes aus der Offizin des Joh. Ossenbrug in Münster in der Königlichen Paulinischen Bibliothek zu Münster. — Ueber sonstige Schriften des Lingius s. H. Hamelmann a.a.O. S. 194, der hier abermals den Zusatz hat: „Plurimum posset praestare in re literaria Lingius, si propter occupationes, tum quoque, ut referunt alii, propter delitias vacaret."

[4]) Vgl. oben S. 22* ff. — [5]) Seine Verse sind:
„Flebilis est rerum, mulier, fortuna tuarum,
Debueras fato commodiore frui.
Sed tamen in luctu dicta est tibi causa diserte,
Rhetoris et docti lingua peregit opus.

Wir haben die Nachrichten über die Münstersche Domschule zur Zeit des Kerss.'schen Rektorates erschöpft, wenn wir schliefslich noch hinzufügen, dafs der Besuch der Anstalt durchweg nicht gering gewesen zu sein scheint. Nähere Angaben fehlen freilich auch in dieser Beziehung. Wir kennen darüber nur die kurzen Aussagen zweier Zeitgenossen[1] und wissen aufserdem, dafs etwas später, als die Jesuiten 1588 die Schule übernahmen, die Zahl der Schüler noch 600 betrug. Von diesen aber besuchte etwa die Hälfte nur die Vorbereitungsklassen. Die lange Dauer der Amtsthätigkeit Kerss.'s und dann der Umstand, dafs er, wie wir sahen, bei der geplanten Reorganisation des Unterrichtswesens zur Mitwirkung herangezogen worden war[2], lassen darauf schliefsen, dafs er sich in seiner Stellung die volle Zufriedenheit der kirchlichen Behörden erwarb. Als ihm später einmal, hauptsächlich im Hinblick auf die Abfassung seiner Wiedertäufergeschichte, vom Rate der Vorwurf nicht genügender Beachtung seiner Amtspflichten gemacht wurde[3], beruft er sich zur Abwehr auf das gegenteilige Zeugnis seiner zahlreichen Schüler[4]. Es bleibt zu bedauern, dafs uns solche Zeugnisse fehlen; aber auch ohne dieselben dürfen wir dem Urteile des Rates nicht zu viel Gewicht beilegen. Denn es trägt in seiner

Besuch der Schule.

Ipse tuus princeps lachrymis commotus acerbis
  Promittit largam commiseratus opem.
Proinde animum recipe et mihi crede futura canenti:
  Hoc cito felicis principe sortis eris!"

[1]) M. Röchell (M. G.-Q. III, 51) meldet von Kerss., dafs er „vielle discipulen plach zu haben." H. Hamelmann a.a.O. S. 331 sagt: „... cum laude in magna frequentia ... iuventutem et literas moderatus est."

[2]) Vergl. oben S. 60*.

[3]) In seinem Schreiben vom 28. November 1575 an die Statthalter und die Regierung des Stifts (Kopie im Stadtarchive zu Münster) sagt der Rat, er hätte es lieber gesehen, wenn Kerss. „seiner beroffunge und officii, auch inen bevolhener jugent mehr achtung gehabt" hätte.

[4]) „Porro scribitis," hält er im 44. Appendix zu seiner Apologie dem Rate vor, „me vocationis et officii mei maiorem rationem habere debuisse. Hic me negligentiae oblique accusatis, cum studiosi, quotquot sub ferula mea unquam militarunt, longe diversum commemorent et in universitatibus, aulis principum ac rebuspublicis cum laude versantes suis exemplis contrarium doceant atque demonstrent."

Allgemeinheit und in dem Zusammenhange, in dem es gefällt ist, den Stempel der Parteilichkeit an sich und wurde zu einer Zeit niedergeschrieben, als Kerss. in Folge seiner Zerwürfnisse mit dem Magistrate und in Folge der ihm widerfahrenen feindseligen Behandlung schon längst seine Stellung in Münster aufgegeben hatte.

Kerss.'s Ehe.

Ohne zwingendste Gründe hätte Kerss. die ihm zur zweiten Heimat gewordene Stadt und den ihm gewohnten Wirkungskreis wohl kaum verlassen. Aus einer angesehenen Bürgerfamilie Münsters hatte er sich seine Lebensgefährtin gewählt, Elsebein Judefeld, die in naher Verwandtschaft mit jenem Bürgermeister Kaspar Judefeld stand, der die evangelische Bewegung in Münster hervorragend begünstigt und später dennoch die Gnade des Bischofs wiedererlangt hatte[1]. Der Ehe waren fünf Söhne entsprossen[2]. Es scheint aber, dafs Kerss. eine leidenschaftliche und streitbare Natur gewesen ist. Er selbst berichtet, dafs er schon früher wiederholt mit dem Magistrate in Konflikt geraten sei, weil dieser die Gerechtsame der geistlichen Jurisdiktion verachtet, ja, seinen eigenen verbrieften Zusagen zuwidergehandelt habe[3]; und in seiner Apologie hat er bewiesen, dafs er keine

---

[1]) Ihren Namen erfahren wir aus einer Quittung, die sie nach dem Tode ihres Mannes ausstellte. Vgl. C. A. Cornelius: M. G.-Q. II. Einl. S. 46 Anm. 32. In seiner Apologie nennt Kerss. wiederholt den Joh. Judefeld, der 1573 Münsterscher Ratsherr war, als seinen Verwandten („ratione uxoris meae mihi affinis." „... affinitate mihi iunctus ... cum pater illius magna pars superioris motus fuisse dicatur ...").

[2]) In einer Bittschrift Kerss.'s vom 29. März 1565 (Orig. im Stadtarchiv zu Münster, Mscr. XIII, 77), in welcher er den Stadtrat um Uebertragung einer Vikarie an der Martinikirche auf einen seiner Söhne bittet, sagt Kerss., dafs er „mit funff szoenen begabet." Die Vikarie wurde anderweitig besetzt. — Die Namen dreier Söhne, des Dietrich, Johann und Georg, erfahren wir aus der Apologie.

[3]) So heifst es im 11. Appendix zur Apologie: „Ego coactus fui parere, cum lis mihi esset contra relictam Macharii Schenckinges de iure sedilis cuiusdam in templo Martiniano, cuius rei cognitio ad ... dominum praepositum maioris templi antiquitus ut archidiaconum semper pertinet. Huius ergo mandatis cum provisorum istius templi consensu usus adversam partem in ius voco. Senatus autem de facto sese iurisdictioni domini praepositi ingerens me ad templum Martinianum vocat et edicit, ut mandata ista ecclesiastica interire sinam; neque tamen senatus in causa ista mea

Mäfsigung, keine Rücksichten und keine Schonung kannte, wenn es sich für ihn um die Verteidigung seines vermeintlichen Rechtes handelte. Sein bedeutendstes Werk, die Wiedertäufergeschichte, durch das er besonders den Dank der Nachwelt verdient, hat ihm selbst einen trüben Lebensabend verschafft. Die Angriffe, die wegen dieser Schrift erst leise, dann immer lauter und wuchtiger nicht nur von seiten der städtischen Obrigkeit, sondern auch von seiten der einflufsreichen Erbmänner und der geschlossen auftretenden Gilden gegen den Rektor gerichtet wurden, bezogen sich dem weitaus überwiegenden Teile nach nicht auf die Schilderung der wiedertäuferischen Bewegung und auf die Darstellung ihres Werdens und Wachsens, ihres Wesens und ihrer Niederlage, sondern sie knüpften fast ausnahmslos an die umfangreiche Einleitung an, die Kerss. seiner eigentlichen historischen Beschreibung voranfschickte, und in der er es unternommen hatte, ein Bild von der Stadt Münster zu geben, wie sie zu seiner Zeit in äufseren und inneren Einrichtungen, in Sitten und Gebräuchen bestand. Das Buch, das die Frucht einer jahrelangen wissenschaftlichen Beschäftigung in der Mufsezeit gewesen ist, hat seinem Verfasser nicht den erhofften Dank gebracht, sondern ihn der Schmähung und unablässigen Verfolgung seitens eines grofsen Teiles seiner Mitbürger preisgegeben. Der Rat, die Erbmänner und die Gilden fühlten sich durch einzelne Bemerkungen Kerss.'s in ihrem Ansehen und in ihren Ansprüchen so tief verletzt, dafs sie nicht ruhten, bis sie ihren Gegner aufs schwerste gedemütigt und ihm den ferneren Aufenthalt in Münster für immer verleidet hatten.

---

quicquam decrevit ... Coactus periculum mihi, utpote cleri ministro, timens parui." — Zum Beleg dafür, dafs der Rat früher urkundlich gegebene Zusagen nicht hielt, bringt Kerss. einen Fall mit der Witwe des Apothekers Martin v. Heiden bei. Trotz des Versprechens, neben dieser einen Apotheke keine weitere in der Stadt zuzulassen, und trotzdem sich nach amtlicher Untersuchung der gute Zustand der Apotheke ergab, hätte der Rat dennoch einen fremden Apotheker berufen („admisit, imo intrusit"). „Et cum vidua," fährt Kerss fort, „ea de re quereretur literasque signatas senatui per me legendas exhiberet sperans hoc sibi profuturum, respondet senatus, literas istas se in sua aestimatione et valore relicturum, se autem ex decreto suo extraneum istum pro pharmacopola in urbe habiturum."

2. Das gerichtliche Verfahren gegen Kerssenbroch wegen seiner Wiedertäufergeschichte[1].

Die Wiedertäufergeschichte mit Unterstützung des Rates verfafst.

Kerss. rühmt einmal von sich selbst, dafs er die freie Zeit, die ihm sein Amt als Rektor liefs, nicht müfsig verbracht, sondern sie stets nach Möglichkeit in den Dienst der Wissenschaft gestellt und zum allgemeinen Nutzen verwendet habe[2]. Neben anderen, kleineren Werken giebt uns seine grofse Wiedertäufergeschichte, der niemand das Zeugnis einer besonders fleifsigen Bearbeitung verweigern wird, dafür den deutlichsten Beweis. Sie ist innerhalb der Jahre 1566 und 1573 entstanden, und zu ihrer rascheren Vollendung trugen zweifellos die häufigen Pest-

[1]) Ein grofser Teil der hierher gehörigen Originalakten befindet sich in einer Sammelmappe im Stadtarchive zu Münster. Wertvolle Ergänzungen dazu liefsen sich in den Münsterschen Ratsprotokollen erwarten, doch sind uns solche leider nur aus den Jahren 1574, 1576 und 1579 erhalten. Wir besitzen aber wenigstens in jener Sammelmappe eine protokollarische Zusammenstellung vieler Verhandlungen des Rates mit Kerss. für die Zeit vom 1. Juni 1573 bis zum 7. Februar 1575. — Kerss. selbst hat in seiner nur handschriftlich erhaltenen Apologie (das Genauere über dieselbe s. weiter unten in dem Abschnitte über Kerss.'s Schriften) eine eingehende Darstellung des Verfahrens gegen sich gegeben, in der er dem erzählten Sachverhalte („Acta“) stets zahlreiche „Appendices“ zu seiner Verteidigung hinzufügte. Diese Apologie, die vielen Handschriften der Kerss.'schen Wiedertäufergeschichte angehängt ist, wurde von M. Röchell in seiner Chronik („Geschichtsquellen des Bisthums Münster“ Bd. 3 [Münster 1856] S. 51 ff.) getreulich excerpiert, und auf sie allein gehen die neueren Darstellungen zurück, unter denen besonders die von J. D. v. Steinen: Die Quellen der westphälischen Historie (Dortmund 1741) S. 64 ff., die von F. M. Driver im „Magazin für Westfalen,“ hrsg. von P. F. Weddigen und A. Mallinckrodt, Bd 4 (Dortmund 1799) S. 488 ff. und die von J. Deneke in der Zeitschr. Bd. 15 (Münster 1854) S. 245 ff. zu nennen sind.

[2]) „Nonne satius,“ ruft er im 44. Appendix seiner Apologie dem Rate zu, „imo honestius mihi fuit, me horis succisivis a scholasticis negotiis vacantem circa honesta exercitia et liberales meditationes occupatum esse, quam aut prorsus nihil agere aut diaboli fieri mancipium aut cum hominibus levibus inter pocula versari sceleratisque me oblectationibus contaminare. Malui igitur in otio non esse otiosus neque in solitudine, ut Scipio dicere solebat, esse solus ... Ut ergo multis prodesse possem, nullum diem per otium inane transegi.“

epidemieen bei, die in jener Zeit wiederholt auch Münster heimsuchten und nicht selten einen geregelten und ununterbrochenen Schulunterricht unmöglich gemacht haben werden. Wir besitzen Nachrichten darüber, dafs die verheerende Seuche 1566, 1567 und 1568 in Münster gewütet hat[1], und Röchell erzählt uns in seiner Chronik, dafs die Schule der Krankheit wegen zeitweilig geschlossen gewesen sei und Kerss. diese Gelegenheit benutzte, sein begonnenes Geschichtswerk zu beendigen[2]. Es war eine grofse und auch eine verdienstliche Arbeit, die er unternahm. An Aufmunterung dazu hatte es ihm nicht gefehlt. Wie sehr die genauere Beschreibung der bedeutsamen Vorgänge in Münster dem lebhaften Interesse weiter Kreise sowohl unter den Geistlichen wie unter den Laien entgegenkam, das zeigte sich in der Unterstützung, die dem Verfasser von verschiedener Seite zu teil geworden ist. Wenn der Stadtrat später, wie wir sehen werden, in scharfer und nachsichtsloser Weise versucht hat, das ganze Werk zu unterdrücken, seine Veröffentlichung zu verhindern, oder doch wenigstens auf die Redaktion desselben Einflufs zu gewinnen, so ist das nicht auf eine dem Rektor von vornherein feindselige Gesinnung zurückzuführen. Vielmehr ist es zweifellos, dafs die mafsgebenden Männer im Rate zunächst volles Vertrauen auf die Art und Weise gesetzt haben, wie Kerss.,

---

[1]) Vgl. Notizen in den Rechnungen des Grutamts unter dem 13. Juli und 9. Nov. 1566 sowie unter dem 28. August 1568. Im Ratsprotokolle vom 20. März 1567 heifst es, der Gerichtsbote solle ansagen, „dat diejenige, so van Gott mit der bekliffliccher und schuwelicher suekede der pestilentzien begavet, vor eren hueseren strokrensse hangen, sick sess gantze wecken inheimisch halden und nicht uthgaen, oick dat keyner uth den sterffhueser geyne kleider ader anders koepen noch to sich nemmen ader halen, und dat eyn jder krancke, wan er not halven uthgaen moett, eynen witten stock dragen solde."

[2]) Da, wo er die besonders heftige Epidemie vom Jahre 1574 beschreibt, fügt M. Röchell a. a. O. S. 51 rückblickend hinzu: „Dar war auch zu diesser tzeidt noch ein rector in der dombschole ..., der hette M. Herman Kessenbroch, ein fein und gelerther man. Und dieweile ehr von wegen der grasserender pest wienich discipulen hatte ..., war die schole zum dele zu. Do haedt ehr diesse tzeidt uber, die tzeidt zu verdriben, fur sich genommen, die historie von den wedderdoefferen, so ehr begunnen, die ehr auch belebet hatte, zu verfertigen, wie ehr auch diede."

dessen Gelehrsamkeit und gut katholische Ueberzeugungen sie kannten, seiner Aufgabe gerecht werden würde. Denn neben dem bischöflichen Archive wurde ihm auch dasjenige der Stadt geöffnet, und der Bürgermeister hat ihm aus demselben manches wichtige Schriftstück zugänglich machen lassen[1].

Büchercensur im Reiche und in Münster.

Mit um so gröfserem Rechte durfte der Stadtrat erwarten, dafs Kerss. ihm von dem Inhalte seiner Arbeit Kenntnis gab, zumal nachdem er erfuhr, dafs der Rektor seine ursprüngliche Absicht, das Werk ungedruckt zu lassen, aufgegeben und sich auf Anraten von anderer Seite entschlossen hatte, es durch den Druck zu vervielfältigen[2]. Auch war es gewifs in die Oeffentlichkeit gedrungen, dafs der Geschichtserzählung eine ausführliche Beschreibung der Stadt beigefügt werden sollte; und als dann weiter verlautete, dafs eine Münstersche Offizin ausersehen sei, das Buch zu drucken, gewann der Rat zum Einschreiten die rechtliche Handhabe und durfte nun Einsicht fordern, die ihm bisher vorenthalten worden war. Er konnte sich dabei auf Befehle stützen, die er im Anschlusse an wiederholte Bestim-

---

[1]) Das bezeugt Kerss. selbst in einem auch in seine Apologie aufgenommenen Schreiben vom 1. Nov. 1575 an das Domkapitel zu Paderborn (Kopieen im Staatsarchive und im Stadtarchive zu Münster: wenig korrekter Abdruck in der „Westphalia“, hrsg. von L. Trofs, 3. Jahrg. [Hamm 1826] S. 85 f.), in dem er angiebt, er habe in sein Geschichtswerk auch das verflochten, was ihm „Bischof Johann von der Hoya . . . aus s. g. cantzelei durch den secretarium und der radt von Munster durch ihren burgermeister behanden hat lassen, der unverzweivelter zuversicht und grundtlicher wolmeinunge, ich solte einen rade ein sonderlichen gefallen daran gethan haben.“ Auch in dem seiner Apologie voraufgeschickten Widmungsbriefe aus Paderborn vom 6. Febr. 1576 schreibt er: „Ad hanc rem“ (d. h. zur Abfassung seiner Wiedertäufergeschichte) „commodius conficiendam reverendissimus princeps et dominus Johannes ab Hoia . . . per suum secretarium et senatus Monasteriensis per suum consulem . . . subministraverunt.“

[2]) In dem Widmungsbriefe zur Apologie schreibt Kerss. mit Bezug auf die Wiedertäufergeschichte: „Haec humili quidem stylo, nec ut ederentur, sed mihi meisque primum conscripseram, ut omnium ordinum archivis concrederentur . . . Verum bonorum virorum hortatu incitatus, qui hanc historiam perquam necessariam et subditis utilem ad parendum suo magistratui somniabant . . ., periculo tandem editionis me committere decreveram.“



mungen verschiedener Reichstage in betreff einer weltlichen Büchercensur[1] erlassen hatte. Schon das Ratsprotokoll vom 30. Mai 1567 enthält die Verfügung: „Es sollen die boekdruckers henferners nichts drucken ader prenten, sie hebben dan tovorn solchs dem rade angegeven und solchs to drucken vam rade verloffet, wie dan ock die boekverkoepers geyne Calvinische oder andere verdechtige und verbottene boeke feile hebben noch verkoepen sollen, allent by ernstlicher straff des erbarn raitz.“ Sehr weitgehende Befugnisse zur Ueberwachung der Druckereien waren den städtischen Obrigkeiten durch den Abschied des Reichstages zu Speier vom 11. Dezember 1570 erteilt worden. Da war festgesetzt[2], dafs fortan im ganzen Römischen Reiche Buchdruckereien an keinen anderen Orten, als nur in denjenigen Städten, in welchen Kurfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder an Universitäten oder in ansehnlichen Reichsstädten gestattet sein sollten. Kein Buchdrucker durfte zugelassen werden, der nicht vorher von seiner Obrigkeit als redlich, ehrbar und unbedingt tauglich erkannt worden war, und der nicht „mit sonderm leiblichem Eid beladen, in seinen Drucken jetzigen und anderen Reichsabschieden sich gemäfs zu verhalten.“ Alle Schriften und Gemälde schmählichen oder lästerlichen Inhalts waren strenge untersagt. Aufs neue ward eingeschärft, dafs „keiner etwas zu drucken Macht haben soll, das nicht zuvor von seiner Obrigkeit ersehen und also zu drucken ihm erlaubt wäre;“ und endlich wurde es den Magistraten bei hoher Strafe zur Pflicht gemacht, die in ihren Bezirken vorhandenen Druckereien „unverwarnter Ding“ und nachsichtslos zu visitieren. — So hatte auch der Münstersche Stadtrat das unbestreitbare Recht auf eine scharfe Büchercensur, und es kann nicht befremden, dafs er es gerade in dem Falle auszuüben suchte, in welchem er einen Schriftsteller zur Darstellung einer Periode aus der Geschichte der Vaterstadt mit Materialien aus seinem Archive unterstützt hatte.

---

[1]) Ueber das Aufkommen derselben vgl. Fr. Sachse: Die Anfänge der Büchercensur in Deutschland (Leipzig 1871) S. 33 ff.

[2]) S. „Neue u. vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede“ Tl. 3 (Frankfurt 1747) S. 303 § 154—159. Vgl. auch Fr. Sachse a.a.O. S. 49 f.

Kerss. sucht die Censur zu umgehen

Sehr auffallend mufste es daher dem Rate sein, dafs Kerss. von vornherein jeder etwaigen Censur in Münster aus dem Wege zu gehen trachtete. Wir erfahren nicht, ob der Rat im einzelnen unterrichtet gewesen ist, in welchem Sinne sich der Rektor in seinem Buche über Fragen ausgelassen habe, bei denen das von der Stadt vertretene Interesse sich schon seit längerer Zeit nicht mit den Ansprüchen vereinigen liefs, welche die bischöfliche Regierung, das Domkapitel und die Geistlichkeit überhaupt erhoben. Wahrscheinlich aber ist es, dafs die scharfe, dem Magistrate entgegengesetzte Stellung, die Kerss. in allen diesen Dingen einnahm, dem Rate mit der Zeit nicht unbekannt geblieben war, ebenso wie ja, wie wir sehen werden, die Erbmänner und die Gilden schon früh von den Angriffen Kunde hatten, die nach ihrer Meinung gegen ihre Vorrechte, ihr Ansehen und ihre Würde geschleudert werden sollten. Und war der Verdacht einmal rege gemacht, so mufste er durch Kerss.'s Vorgehen nur um so mehr wachsen.

und will sein Buch in Köln drucken lassen.

Kerss. hat noch in den ersten Monaten des Jahres 1573 an seiner Wiedertäufergeschichte gearbeitet [1]. Nachdem er dann entschlossen war, das Buch drucken zu lassen, wandte er sich zunächst an einen Münsterschen Drucker, der jedoch mit Hinweisung auf die vom Rate erlassenen Censurbefehle, denen sich Kerss. nicht fügen wollte, die Drucklegung verweigerte [2]. Die

---

[1]) Genaueres über die Zeit der Abfassung s. weiter unten.

[2]) Es ist auffallend, dafs dieser wichtige Umstand in den uns zahlreich erhaltenen Akten über den ersten Teil des Prozesses nur einmal ausführlicher erwähnt wird. In dem Gutachten, das die juristische Fakultät zu Marburg in der Kerss.'schen Sache im Dezember 1574 dem Rate von Münster übersandte (Orig. im Staatsarchive zu M., Frsttm. M. Urk. Nr. 3827), heifst es zu Beginn bei der Wiedergabe des Sachverhaltes: „Als aber burgermeister und rath in gewisse erfarung kommen, dass meister Herman Kerssenbruch ... ein histori oder chronickbuch belangent die gescheffte und handelunge der widderteuffer ... in truck ausgehen zu lassen willens were, und solchs opus einem zu Munster gesessenen burger zu trucken angemuetet, der burger aber des ime und andern gethanen befelchs sich zu erinnern gewust und dem rectorn ohne vorwissen und erlaubnuss burgermeistern und raths zu trucken abgeschlagen, darauf gleichwol der rector von seinem fornehmen nicht abstehen wollen, sondern dabei bestendigk verharret und sein opus gehn Colln, daselbsten drucken zu laessen, hinauf gesandt ...“ Kerss. selbst erwähnt hiervon in seiner Apologie nichts.

Thatsache war dem Magistrate zu Ohren gekommen; und als er erfuhr, dafs Dietrich Tzwyvel der von Kerss. in Aussicht genommene Drucker sei, so liefs er denselben am 1. Juni 1573 vor sich bescheiden und untersagte ihm noch einmal ausdrücklich jede Veröffentlichung ohne besondere Erlaubnis der Behörde [1]. Mittlerweile hatte Kerss. ein korrektes Exemplar seines Werkes nach Köln gesandt, um es dort in der namhaften Offizin des Gerwinus Calenius zum Druck befördern zu lassen. Er bewies damit deutlich, dafs er eine Einsichtnahme des Buches von seiten des Rates auf jeden Fall umgehen wollte, und dafs er sich sehr wohl bewufst war, auf wie wenig Beifall er bei der Obrigkeit rechnen durfte, wenn er, wie er es gethan, besonders in der Einleitung, in wichtigen, streitigen Fragen die Ansprüche der Geistlichkeit vor denen des Magistrates in jeder Weise bevorzugt hatte. Vielleicht unterschätzte er auch die Schwierigkeiten, in die er erst recht geraten mufste, wäre die Publikation wirklich in Köln ohne Wissen und Zustimmung des Münsterschen Rates erfolgt.

Erste Vorladung Kerss.'s durch den Rat 14. Juli 1573.

Sobald der Rat von Kerss.'s Vorgehen vernahm, beschlofs er, ernstlicher einzuschreiten. Er wählte zunächst eine im ganzen milde Form, entbot den Rektor am 14. Juli 1573 aufs Rathaus und liefs ihn daselbst durch die Ratsherrn Joh. Osenbrugge und Joh. Judefeld — der letztere war, wie wir wissen, ein Verwandter Kerss.'s [2] — fragen, ob er in seiner nach Köln zum Drucke gesandten Wiedertäufergeschichte Geheimnisse des Rates aufgedeckt, ob er weiter, was die Hauptsache sei, die Befestigungen der Stadt beschrieben, und endlich, ob er in ihr einzelne

---

[1]) Das „Protocollum actuum" in der Sammelmappe im Stadtarchiv zu Münster beginnt mit dieser Thatsache. „Anno 73," heifst es, „Lunae prima Iunii entschlossen bei einem erb. raede, dafs kein boickdrucker einige boeker oder formalia, mandata drucken soll, es geschee mit austrucklichen bevelch eines erb. r.; wilch dem drucker Diderichen Zwivell im sitzende raede angesacht." Das Marburger Gutachten meldet den Namen des Druckers nicht, es berichtet nur im Anschlufs an die eben citierte Stelle: „So hat demnach burgermeister und rath furs erst bei bemelten zu Munster gesessenen trucker solcher gelegenheit sich erkundiget, auch die dinge obangeregter massen geschaffen befunden ..."

[2]) S. oben S. 88*.

Personen und Bürger namentlich genannt habe[1]. Kerss. erwiderte darauf: Geheimnisse des Rates könne er überhaupt nicht enthüllen, da ihm solche unbekannt seien. Der Beschreibung der Stadt habe er zwar auch eine solche der Befestigungen im allgemeinen (in genere) hinzugefügt; doch denke er nicht, dafs dadurch der Rat verletzt sein werde; er weise darauf hin, dafs von vielen Städten viel genauere Schilderungen und Abbildungen unbeanstandet veröffentlicht worden seien; und als kürzlich Remigius Hogenberg Münster, in Kupfer gestochen, jedermann deutlich vor Augen geführt habe, da sei dieser nicht nur vom Rate und Volke bedankt und belobt, sondern auch durch eine Ehrengabe ausgezeichnet worden[2]. Endlich habe er zwar die Häupter des schändlichen Aufruhrs, ebenso aber auch die Begründer der wiederhergestellten Ordnung namentlich aufgeführt[3].

Kerss. liefert einen Teil seines Werkes dem Rate ein.

Kaum war Kerss. nach dieser Erklärung entlassen und in seine Wohnung zurückgekehrt, so wurde er abermals vorgefordert. Die beiden Ratsherren eröffneten ihm, dafs, da er ohne Zweifel neben dem nach Köln versandten Exemplare seiner Schrift noch ein anderes besitze, der Rat die Einlieferung desselben zur Durchsicht verlange. Kerss. gab an, er habe in der That noch ein zweites Exemplar; es sei in drei Teile geteilt, jedoch nicht so korrekt geschrieben, wie dasjenige in Köln. Dem Rate zu Gefallen wolle er diesem den ersten Teil einhändigen, wenn dieser gelesen und zurückgegeben sei, den zweiten, und unter derselben

---

[1]) Von diesem Schritte des Rates wissen wir nur durch Kerss. selbst, der in seiner Apologie genau davon erzählt. Die beiden Ratsherren hatten den Auftrag, zu fragen, „primum ... an in ea historia senatus arcana revelaverim, secundo, quod potissimum sit, an urbis munitiones descripserim, tertio, an quarundam personarum seu civium mentionem in ea nominatim fecerim."

[2]) In der Apologie: „... cum Remigius Hogenbergius hanc eandem civitatem Monasteriensem aeri incisam cum suis munitionibus ad vivum et ad oculos expresserit et publicaverit, unde non solum gratiam a senatu et laudem a plebe, verumetiam honorarium munus consecutus sit, quo senatus Hogenbergii labores sibi placuisse testatus sit." — Wir kommen auf diesen Einwand Kerss.'s und auf R. Hogenberg weiter unten noch zurück.

[3]) „Ut mihi historiam narranti," fügt Kerss. bei, „fides habeatur et malorum bonorumque pariter sit discrimen."

Bedingung zuletzt auch den dritten. Der Rat möge nur erklären, wem zunächst der erste Teil zugestellt werden solle. Man liefs dem Rektor in dieser Beziehung freie Wahl zwischen Joh. Osenbrugge und Joh. Judefeld. Kerss. entschied sich für den ersteren, dem er noch an demselben 14. Juli den ersten Teil seines Werkes übermittelte [1].

Der Rat hatte nun erreicht, was er in erster Linie wünschte. Ein grofser Abschnitt des Kerss.'schen Werkes war ihm zugänglich geworden, die weiteren waren ihm in sichere Aussicht gestellt. Wohl behauptete Kerss. später, dafs er mit vollem Rechte die Einlieferung habe verweigern können, dafs er darein nur gewilligt, weil alles, was er geschrieben, der Wahrheit gemäfs gewesen sei und er deshalb die Prüfung des Rates nicht zu fürchten gehabt hätte [2]. Doch läfst sich dieser Ausspruch in keiner Weise mit den bisherigen Versuchen des Rektors vereinigen, einer Censur in Münster zu entgehen.

Verhandlungen am 20. Juli 1573. Kerss. liefert ein Exemplar seines Buches ein.

Der Rat war rasch zu einem Entschlusse gekommen. Bereits am 20. Juli wurde Kerss. abermals vorgeladen, und der Bürgermeister Joh. Bischopinck, ein Erbmann, eröffnete ihm, dafs der Magistrat einige Stellen im Buche „bedenklich" finde und jetzt zu wissen wünsche, wer der Kölner Drucker sei. Kerss. nannte Gerwinus Calenius und fügte bei, dafs er selbst nicht gegen den jetzigen Rat, vielleicht aber etwas gegen den wiedertäuferischen und aufrührerischen geschrieben habe. Es ward ihm auferlegt, sofort durch einen Brief nach Köln den Druck zu verhindern

---

[1]) Kerss. giebt in der Apologie mit folgenden Worten die Erklärung, weshalb seine Wahl auf Joh. Osenbrugge fiel: „Ego vero mihi non utile esse iudicavi, librum Iuddefeldo, etsi affinitate mihi iuncto, mittendum esse, cum pater illius magna pars superioris motus fuisse dicatur atque ob id historiam hanc cum auctore extinctam esse cupiat. Proinde Osenbruggo, viro aestimatione apud vulgus mediocriter docto, per famulam meam eodem die misi sperans, eundem ratione doctrinae suae et cum discipulus meus fuerit, aequiorem humanioremque iudicem fore." „Sed illum," fügt er dann bitter hinzu, „tunc primum eodem iure Westphalico aspersum et vulgi opinione doctum sensi."

[2]) Im 4. Appendix zur Apologie sagt er: „Etsi iure librum historicum senatui negare potuissem ..., tamen, cum omnia per me scripta essent verissima et ad amussim explorata, censuram senatus intrepide subire non sum veritus ..."

und aufserdem die zwei noch fehlenden Teile seines Werkes unverzüglich auszuliefern. Seine Frage, wer dann die Kosten tragen solle, wenn der Druck schon begonnen sei und nicht vollendet werden dürfe (er könne es nicht), blieb unbeantwortet. Seine Forderung, es bei der getroffenen Abrede zu belassen, nach der er bereit sei, die einzelnen Abschnitte nacheinander auszuhändigen, wurde zwar nochmals in Erwägung gezogen, aber der Rat änderte seinen vorigen Bescheid nicht, liefs ihn noch einmal als einstimmig gefafst verkündigen, erinnerte dabei den Rektor an den geleisteten Treueid und gab zu erkennen, dafs er auch seinerseits sich schriftlich an den Kölner Drucker wenden werde. Nach erregten Auseinandersetzungen verliefs Kerss. das Rathaus und übergab widerwillig dem ihm in seine Wohnung folgenden Ratsdiener die zwei noch übrigen Teile seines Geschichtswerkes [1].

Der Rat schreitet gegen den Druck des Werkes in Köln ein.

Der Rat führte seine Absicht, nach Köln zu schreiben, sofort aus. Der Brief, noch vom 20. Juli 1573 datiert [2], war an den dortigen Magistrat gerichtet. Er erwähnt, dafs in dem Kerss.'schen Werke „villicht etwas unser reputation zuwidder, auch sunst etwas bedenklich furfallen mogte.“ Dann heifst es weiter: „Damit aber ... Calenius, so bereits sulch opus in seinen handen hat, mit sulcher arbeidt nit fortschreite, ehe und bevor wir uns sulcher historien allerding erkundiget, als begeren wir gantz freundtlich, e. h. e. ... herrn Calenium vur sich bescheiden

---

[1]) Die Einzelheiten nach Kerss.'s Apologie. Das „Protocollum actuum“ im Stadtarchive zu Münster hat zum 20. Juli die Notiz: „Endtschlossen, das der rector Kerssenbroich beschicket und im auferlacht werde, das er seine chronica zu drucken instelle und die andere ubrige partes einem erb. raede zustelle, alles bes auf weitern bescheidt, und das bei seinem gethanen eide.“ Am Rande ist vermerkt: „Gerwinus Calenius hoc tempore monitus, ne chronica imprimeret.“ — Kerss. schliefst seinen Bericht: „Adversus haec“ (die endgültige Entscheidung des Rates) „varia fuere a me in medium adducta, verum nulla ratio senatusconsultum illud refringere potuit. In hac verborum collatione mutua Bischopinck, erffmannus et consul, vehementer exacerbatus iussit secretarium senatusconsultum iterare, et, cum prima illius verba recitare coepisset, dixi: me satis decreti superius recitati vim intellexisse. Et simul curiam egressus domum recedo. Hinc consulis iussu accensus me abeuntem subsequitur librosque duos reliquos exigit. Ego vero pareo, sed invitus.“

[2]) Kopie im Stadtarchive zu Münster.

und ime alsolche gelegenheit verstendigen und mit sodaner arbeidt stillzuhalten bes auf weiter daruber unser erclerung (welche nach gestalt der sachen zum furderligsten bescheen soll) auflegen und inbinden, und im fall etwas gedrucket, sulchs zu sich nemen und in keine hande bes auf weitern bescheidt kommen laessen wollen."

Der Bote[1], der tags darauf mit dem Briefe nach Köln abreisen sollte, wurde direkt an Kerss. gewiesen, um diesen noch einmal zum schleunigen Schreiben zu ermahnen Kerss. erklärte jedoch, er könne in seiner Aufregung den Wunsch des Rates so schnell nicht erfüllen. Bald darauf — immer noch am 20. Juli — erschien abermals der Amtsdiener und meldete, dafs der Rat Aufschub bis zum Mittage des folgenden Tages gewähre; bis dahin möge der Rektor den für Calenius bestimmten Brief dem Ratsschreiber übermitteln. Kerss. weigerte sich dessen aufs entschiedenste[2]. Er zog es vor, am anderen Tage, am 21. Juli, auf eigene Kosten einen Boten nach Köln zu entsenden und brieflich sein Buch von dem Drucker zurückzuverlangen. Nach drei Tagen befand er sich wieder im Besitze seiner Arbeit, denn Calenius hatte den Druck noch nicht beginnen können. Das Drängen des Rates mochte dem Rektor verdächtig erschienen sein und ihn bestimmt haben, sich seines Eigentums so rasch wie möglich wieder zu versichern[3].

Kerss. erhält sein Druckexemplar von Köln zurück Juli 1573.

Von diesem Sachverhalte wurde der Münstersche Stadtrat durch ein Schreiben des Kölnischen vom 3. August[4] unterrichtet. Calenius hatte auf Befragen erklärt: weil er „mit anderen druck bemuhet, dafs er sollich opus nit allein fur schirstanstehender

---

[1]) Das Folgende nach Kerss.'s Apologie.

[2]) „Respondi," sagt er in der Apologie, „mihi cum secretario nihil negotii esse, neque me literas meas illi missurum, sed ubi commodum mihi visum fuerit, me per nuncium meo aere conductum literas Coloniam missurum, et, sive nunc scribam sive non, hoc senatui nihil commodi nihilque incommodi allaturum. Eo die pluribus non vexor."

[3]) Später, im 9. Appendix der Apologie, sagt Kerss. geradezu: „Nisi literis meis senatum antevenissem in repetendo libro, sine dubio per senatum Coloniensem librum a Calenio extortum senatus noster intercepisset nec ego recepissem."

[4]) Original im Stadtarchive zu Münster.

Franckfurter mefs, sonder auch noch den gantzen winter nit verfertigen konte," so habe er „den archetypum dem ... rectori hiebevor schon widerumb zugesandt und demselben seine ungelegenheit zu erkennen geben; als das er sich versehen thett," der Münstersche Rat werde „berurt opus bei vorgemeltem rector finden und demselben alsdan ferners ihre meinung zu bevelen haben."

Der Rat untersagt den Druck des Werkes 21. Aug. 1573.

Inzwischen setzte der Rat die Prüfung des Kerss.'schen Werkes fort. Er kam zu der Ansicht, dafs es in der Gestalt, wie es ihm jetzt vorlag, nicht gedruckt werden dürfe, und fafste am 21. August einen dementsprechenden Beschlufs[1], den er dem vorgeforderten Rektor zugleich mit dem Befehle ankündigte, nun auch das von Köln zurückerhaltene Druckexemplar zur Vergleichung einzureichen. Kerss. beriet sich kurze Zeit mit seinen Söhnen Dietrich und Georg und erklärte darauf: bis jetzt sei er den an ihn gestellten Forderungen willig nachgekommen; er bitte, die Stellen, die in seinem Buche dem Rate mifsfielen, bekannt zu geben; wenn er sich über dieselben nicht genügend verantworten könne, so seien sie ja nicht mit Oelfarbe geschrieben, sie seien zu tilgen[2]. Eine Vergleichung sei nur zwecklose Arbeit; er habe sie schon selbst angestellt und wisse, dafs beide Fassungen von derselben Hand und gleichen Inhalts seien, nur die von Köln zurückerhaltene sei korrekter geschrieben[3]. Der Rat gab schliefslich dieser Vorstellung nach und bestand nicht weiter auf seinem Befehle. Sehr bald jedoch kam er wieder darauf zurück.

---

[1]) Das „Protocollum actuum" zum 21. August: „Endtschlossen, das der rector Kerssenbroich beschicket und ermanet werde, sein opus historicum einem erb. raede zuzustellen, und im anzusagen, dass es ein. erb. raede bedencklig, dasselbige also zu den druck stellen zu laessen."

[2]) In der Apologie: „... me ergo petere, ut ea loca, quae senatui displiceant, edantur, ad quae si commoda responsio a me dari non queat, non esse oleaceum colorem, posse ea deleri et omitti."

[3]) In der Apologie: „... me respondere, senatum circa alia et maiora occupatum non necesse habere, inanem istum conferendi laborem suscipere, cum ego ipse contulerim et exploratum habeam, utrumque exemplar eiusdem esse sententiae, nisi quod Colonia receperim, correctius sit scriptum." Gleich darauf sagt Kerss.: „... eiusdem esse utrumque sententiae et per eandem manum scriptum ..."

Beschwerden der Erbmänner gegen Kerss. Sept. 1573.

Die Kunde von dem Inhalte des Kerss.'schen Werkes war mittlerweile in gröfsere Kreise der Bevölkerung gedrungen. Bisher hatte der Rat in der ganzen Angelegenheit einzig und allein sein eigenes Interesse vertreten. Von anderer Seite waren ihm noch keine Klagen zugekommen. Da erschienen zu Anfang September die aufserhalb Münsters ansässigen Erbmänner und brachten eine ernstliche Beschwerde vor. Durch ihre Genossen im Rate [1] werden sie erfahren haben, was Kerss. über ihren Stand geschrieben hatte, und sie fühlten sich in ihrer Ehre und in ihrem Ansehen dadurch tief verletzt. Am 4. September zeigten sie dem Rate an, dafs sie entschlossen seien, gegebenen Falls den Rechtsweg zu beschreiten [2]. Kerss. wurde sofort vorgeladen. Nachdem ihm der Sachverhalt vom Syndikus mitgeteilt worden war, erklärte er, seines Wissens habe er gegen niemanden, auch nicht gegen die Erbmänner, irgend etwas Ehrenrühriges geschrieben. Der Wortführer der Erbmänner, Joh. Missinck, wies jedoch auf das 8. Kapitel der Einleitung hin, in dem hauptsächlich der hohe Glanz der Abkunft der Patrizier verdunkelt sei. Kerss. widersprach, forderte Beweise und zeigte sich bereit, etwaige unberechtigte Behauptungen in seinem Buche abzuändern oder fortzulassen. Er rief, da die Erbmänner auf ihrer Klage beharren wollten, den Schutz des Rates gegen eine Vergewaltigung für so lange an, bis die Gegner ihn sicher überführt haben würden, und er fand insofern Unterstützung, als die Obrigkeit bestimmte, die Erbmänner sollten ihre Anschuldigungen zunächst beweisen.

Der Rat fordert das Kölner Druckexemplar von Kerss. ein 4. Sept. 1573.

Doch wurde dem Rektor zu gleicher Zeit jetzt wieder auferlegt, das von Köln zurückgesandte Exemplar seiner Geschichte auszuliefern [3]. Bei dieser Forderung verband der Rat mit dem

---

[1]) Aufser dem einen Bürgermeister Joh. Bischopinck safsen damals im Rate die Erbmänner Joh. Berswort, Heinr. Grael, Alb. Clevorn, Lubbert Travelmann, Everwin Steveninck und Bernh. Droste (Kerss. am Anfang seiner Apologie).

[2]) Nach dem „Protocollum actuum" äufsern sie, dafs Kerss. sie in seiner Chronik „in irer reputation und herkunft vernachteilet, als sonderlich am 8. capite in primo libro." Sie bitten, „dafs der rector sollich boick hinzustellen ermanet werde." „Da aber," fügen sie hinzu, „der her rector sollichs nicht bedacht zu thun, sein sie entschlossen, ime mit geburlichen rechten derhalben anzulangen."

[3]) So die Kerss.'sche Apologie.

Zwecke der Vergleichung der Handschriften die Absicht, aus ihnen einen Auszug herstellen und sie dann zeitweilig den Erbmännern aushändigen zu lassen[1]. So abermals gedrängt, gab Kerss. nun eine Erklärung ab, die er schon am 21. August hätte machen können. Er habe, äufserte er, die Handschrift nicht mehr zu seiner Verfügung und sei nicht im stande, sie herbeizuschaffen. Im Laufe der weiteren Verhandlungen stellte es sich heraus, dafs er dieselbe sofort nach ihrer Rückkunft aus Köln gegen eine Quittung dem Domherrn Goswin von Raesfeld anvertraut habe, der augenblicklich nicht in Münster anwesend sei[2].

Kerss. hat das Kölner Druckexemplar dem Domherrn v. Raesfeld anvertraut.

Es ist erklärlich, dafs diese Angabe beim Rate nicht nur Erstaunen, sondern auch Verdacht erregen mufste. Denn das, was der Obrigkeit in dem Kerss.'schen Werke nach ihrer eigenen Aeufserung „bedenklich" erschienen war, konnten in erster Linie nur die Stellen sein, in denen sich der Verfasser in den zwischen der Stadt und der Geistlichkeit schwebenden Streitfragen rückhaltlos auf die Seite der letzteren stellte. Und nun erfuhr man, dafs Kerss., der sich wiederholt weigerte, das zum Drucke bestimmt gewesene Exemplar seines Buches dem Rate zur Einsicht zu unterbreiten, dasselbe in aller Form einem Mitgliede des Domkapitels zur einstweiligen Aufbewahrung überlassen hatte.

---

[1]) Das ergiebt sich aus dem „Protocollum actuum." Es meldet zum 4 September, Kerss. habe erklärt, „dass er sich nit wusste zu berichten, was puncten er sich in opere verlauffen soll haben." „Und haben darauf," führt es fort, „die erbmanner octavum caput libri primi sunderlich designirt. Darauf der her rector sich ercleret, das er nach befindung der saichen, auch verlesung desselbigen capitis und extract daraus ime zugestalt, solchs zu anderen erpotich were, darumb dafs sollichs kein oeliche farbe und woll auszuwischen und durchzustreichen were. Und ist endlich entschlossen, das ein erb. raidt die boicher will fur irsten verlesen und daraus ein extract machen laessen und darna dieselbige boicher den erbmanneren als zu des hern dechen S. Mauritz handen stellen."

[2]) „... dominus Goeswinus a Raesfelt, ... peregre profectus, nondum reversus ..., cui librum, cum primum Colonia recepissem, per syngrapham credideram et commendaveram ...," sagt Kerss. in seiner Apologie bei der Erzählung der „Acta" des 7. September. Bis zum 11. September hin bleiben wir zunächst nur auf den Bericht der Apologie angewiesen.

Verdächtig mufste es ferner sein, dafs diese Erklärung nicht schon früher abgegeben war, und dafs der Rektor so lange mit ihr gezögert hatte. Die Stimmung des Rates wird sich in den Worten des Bürgermeisters Wilbrand Ploenies wiedergespiegelt haben, der alsbald ausrief: „Das Buch soll hier sein und mufs hier sein."

Wie es scheint, hat Kerss. sofort bemerkt, dafs er seiner Sache keinen guten Dienst geleistet habe, und dafs der Rat nun um so mehr auf Auslieferung des Druckexemplars bestehen werde. Er entgegnete dem Bürgermeister: sei man gesonnen, seine Arbeit, die er mit Mühe und nicht ohne eigene Kosten unternommen habe, aus der Welt zu schaffen und zu unterdrücken, so wolle er sie lieber ins Feuer werfen[1]. Worauf der Syndikus Meinhard Dietarth: die Absicht bestehe nicht; nach geschehener Vergleichung solle das Buch zugleich mit den schon früher ausgehändigten Einzelteilen zurückgegeben werden. Kerss. wiederholte, dafs er es zur Zeit nicht beschaffen könne. Der Rat setzte ihm eine Frist dafür bis zum 7. September, verweigerte die Bitte um Verlängerung derselben, versprach noch einmal Rückgabe, und in seinem Auftrage leisteten die Ratsherrn Jodokus Moderson und Bernhard von Detten durch Handschlag Bürgschaft für Erfüllung dieser Zusage.

Das Kölner Druckexemplar vom Domkapitel mit Beschlag belegt.

Am 7. September liefs Kerss. durch seinen Halbbruder Heinrich, seine beiden Söhne Johann und Georg und durch Joh. Block dem Ratsschreiber mitteilen, dafs er bei der noch andauernden Abwesenheit Goswin von Raesfeld's den ihm gewordenen Befehl nicht erfüllen könne. Er bat, ihn beim Rate zu entschuldigen, und übersandte zur Bekräftigung seiner Behauptung die ihm von dem Domherrn ausgestellte Quittung. Am 11. September eröffnete ihm der Kapitelssekretär, die Herren des Domkapitels hätten das Geschichtswerk bei Goswin von Raesfeld mit Beschlag belegt und diesem die Weisung erteilt, es an niemanden weiterzugeben. Den Sachverhalt legte Kerss. dem Amtsdiener dar, der zwischen 10 und 11 Uhr vormittags im Namen

[1]) In der Apologie: „Respondeo ad verba consulis: si sic senatus rem instituit, ut meos labores in meo papyro meis sumptibus scriptos intercipiat, pessundet et opprimat, me illos malle in ignem coniicere."



des Rates die sofortige Uebersendung des Buches forderte. Aber die Geduld des Rates war nun zu Ende. Schon nachmittags um 1 Uhr erschien der Ratsschreiber mit dem Pförtner in der Schule. Sie liefsen den Rektor vom Unterrichte abrufen und gaben ihm noch einmal den Befehl der Obrigkeit kund. Es liefen, setzten sie hinzu, von vielen Seiten beim Rate Klagen über das Buch ein; Kerss. möge bedenken, dafs, wenn er nicht gehorche und in dieser Angelegenheit zwischen Kapitel und Rat nicht unterscheide, sowohl ihm wie seinen Kindern viele Unannehmlichkeiten daraus erwachsen könnten[1]. Abermals wies Kerss. darauf hin, er selbst könne jetzt beim besten Willen seine Handschrift nicht zurückerlangen; man möge ihn, um sich zu überzeugen, zu Goswin von Raesfeld begleiten. Dazu hatten jedoch die Abgesandten keinen Befehl. Sie statteten dem Rate Bericht ab.

Kerss. wird mit Strafe bedroht 11. Sept. 1573.

Wir erfahren nicht, wer etwa bis jetzt aufser den Erbmännern beim Rate gegen die Wiedertäufergeschichte Kerss.'s vorstellig geworden war. Vermutlich sind es Mitglieder der Gilden gewesen, die sehr wohl von der Art, wie Kerss. in seinem Werke sich über das Schohus geäufsert hatte, Kenntnis erlangt haben konnten, da in den Reihen der Ratsherren ja auch zahlreiche Gildegenossen safsen. Jedenfalls trug es im Rate zur weiteren Erbitterung bei, als es bekannt wurde, dafs die Handschrift vom Domkapitel beschlagnahmt worden sei. Wenn auch Kerss. an dieser Mafsregel vielleicht ganz unschuldig war, die durchaus nicht auf einer vorhergegangenen Verabredung zu beruhen brauchte, so zeigte sie doch, dafs das Domkapitel grofses Interesse an dem Werke nahm und wünschte, es der Durchsicht des Rates wenigstens noch länger vorzuenthalten. Um dem nach Möglichkeit zu begegnen, hatte der Rat noch am 11. September den Beschlufs gefafst, wegen des Ungehorsams mit dem Androhen der Pfändung gegen den Rektor einzuschreiten und ihm bei Vermei-

---

[1]) Nach der Apologie sagten die Abgesandten des Rates dem Rektor an: „Senatus tibi per nos nuntiat, ut librum tuum continuo tradas. Multi enim de eo gravissime queruntur. Si vero in hac re senatui ut subditus non parueris, sed capitulum et senatum commiscueris, cogitare debes, inde et tibi et liberis tuis multa incommoda evenire posse."

dung weiterer Strafe die Auslieferung des Buches bis spätestens zum 14. September aufzuerlegen[1].

Kerss. erhält sein Werk vom Domkapitel zurück und liefert es dem Rate ein 18. Sept. 1573.

Diesem nachdrücklichen Vorgehen gegenüber war nun auch Kerss. ernstlich bemüht, wieder in den Besitz seiner Handschrift zu gelangen[2]. Er stellte dem Domherrn von Raesfeld die drohende Haltung des Rates vor, bat um Rückgabe des Buches und übernahm die Verpflichtung, es wiederzubringen. Aber alles umsonst. Raesfeld berief sich auf sein dem Domdechanten gegebenes eidliches Versprechen, die Schrift niemandem, auch nicht einmal dem Verfasser selbst, zu überantworten[3]; von dem Eide könne ihn nur der augenblicklich abwesende Dechant entbinden. Es blieb dem Rektor nichts übrig, als zu warten. Durch seinen Halbbruder Heinrich und durch Joh. Block liefs er den Rat aufs neue von dem Sachverhalte unterrichten und begehrte zugleich Verlängerung der Frist. Als dann sehr bald darauf der Domdechant nach Münster zurückgekehrt war, wurde die Beschlagnahme am 17. September ohne jede Schwierigkeit aufgehoben. Raesfeld stellte die Handschrift noch an demselben Abend ihrem Verfasser zu, erhielt aber die Zusicherung ihrer Wiederbeschaffung innerhalb eines Monates. Am 18. September erschien sodann Kerss. mit seinem Halbbruder und mit drei Söhnen im Rathause. Den aus einer Sitzung abberufenen Ratsherren Jodokus Moderson und Bernhard von Detten erklärte er seine Bereitwilligkeit, dem Rate jetzt, wenn er noch Wert darauf lege, das gewünschte Buch für eine bestimmte Zeit zu überlassen. Er be-

---

[1]) Das „Protocollum actuum" zum 11. September: „Als der her rector sein chronickboich einen erbaren raede nit zugestalt, ist entschlossen, das er des ungehorsamb halben soll gependet werden und auf folgenden montagh einem erb. raede aufbringen bei vermeitungh weitter straeffe."

[2]) Das Folgende nach Kerss.'s Apologie.

[3]) Wie man schon damals über die Beschlagnahme des Buches in einzelnen Kreisen dachte, geht wohl aus der Bemerkung hervor, die M. Röchell, der bisher dem Berichte der Apologie getreulich folgte, hier seiner Erzählung hinzufügt. Er sagt (a a. O. S. 57) von dem „arestum oder kummer des boecks": „Solchs ober war allent eine spiegelfechtunge, das Raesfelt also den handel verzoch. Dan ehr leis das boeck underdes abschreiben."

stand, als der Rat den Rücklieferungstermin auf den 11. November festsetzte, auf dem ihm durch seine Vereinbarung mit Goswin von Raesfeld bewilligten kürzeren Zeitraum eines Monates. Der Rat liefs sich darauf ein[1] und ernannte Moderson und von Detten zu Bürgen; und diesen übergab Kerss. endlich sein vollständiges, unbeschädigtes Druckexemplar, nachdem sie sich durch Handschlag verpflichtet hatten, dasselbe in dem Zustande, wie sie es übernommen, und zur freien Verfügung zur rechten Zeit zurückzugeben[2].

Der Rat läfst den Termin zur Rücklieferung verfallen.

Man sollte erwarten, dafs der Rat, der jetzt das lange umstrittene Manuskript in Händen hielt, sich mit der Durchsicht und Prüfung desselben beeilt hätte, zumal er sich in verhältnismäfsig kurzer Zeit zur Rückgabe gebunden fühlen mufste. Das ist jedoch nicht der Fall gewesen[3]. Kerss. liefs acht Tage nach dem ausbedungenen Termine verstreichen, dann mahnte er durch seine Söhne Johann und Dietrich am 23. und am 26. Oktober die beiden Bürgen an die versprochene Ablieferung. Er erhielt den Bescheid, der Rat wünsche Aufschub bis zu Martini (11. November); der Syndikus, den man mit dem Durchlesen des Buches beauftragt habe, sei drei Wochen verreist gewesen. Auch weitere Mahnungen gleich nach Martini, um Weihnachten, zu Neujahr und unmittelbar vor der Neuwahl des Rates (19. Januar 1574) blieben erfolglos. Es hiefs zuletzt, jetzt habe der Rat zu viel mit dem Rechnungswesen zu thun. Am 28. Januar machte Kerss. Jod. Moderson darauf aufmerksam, dafs, da ihm aus der Verzögerung nicht geringer Schaden erwachse, er Ersatz dafür bei seinen Bürgen suchen werde. Zwar erklärte Moderson

---

[1]) Das „Protocollum actuum" zum 18. September: „M. Hermannus a Kerssenbroich ... hat sein archetypum chronicorum einem erbaren raede ingebracht, mit pitt, ime inwendigh veher wochen sollichs widderumb zuzustellen, wie ime auch an stundt gelobet."

[2]) Kerss. in der Apologie: „His itaque librum perfectum, absolutum, non maculatum neque cancellatum neque laceratum aut corruptum commonstro ac, an ita post mensem statim in libertatem priorem restituere mihi velint, interrogo. Quod se sine fraude et dolo, sine diuturniore effugio facturos datis dextris suis sancte recipiunt. Trado itaque iisdem librum in praesentia M. Henrici a Kerssenbrock et trium filiorum meorum."

[3]) Für das Folgende bis zum April 1574 sind wir wieder allein auf die Kerss.'sche Apologie angewiesen.

seine Bereitwilligkeit, die Rückgabe zu erwirken; wenn aber, fügte er bei, der Rektor rechtlich auf Grund der Bürgschaft gegen ihn vorgehen wolle, so werde er wohl Leute finden, die ihn leicht entlasten könnten[1]. Immer länger wurde die Entscheidung hinausgeschoben. Aber der Rat mufste dabei mehr und mehr die Verpflichtung fühlen, die von ihm gestellten Bürgen endlich von ihren Zusagen zu befreien.

Abermaliger Befehl des Rates, das Buch nicht zu verbreiten 2. April 1574.

Zu diesem Zwecke beschied er am 2. April den Rektor vor sich und war bereit, das zuletzt eingehändigte Exemplar zurückzugeben: doch forderte er zugleich, dafs Kerss. bis auf weiteren Bescheid das Werk nicht drucken lasse, auch niemandem eine Abschrift desselben zustelle[2]. Kerss. versuchte, auch die Auslieferung der zuerst eingereichten drei Einzelteile zu erlangen, jedoch vergeblich; und als ihm aufserdem die nähere Angabe der Zeit, bis wann der Rat einen definitiven Entschlufs kundthun werde, verweigert ward[3], verzichtete er auf die Entgegennahme irgend einer seiner Handschriften zunächst überhaupt, betonte aber dabei, dafs er, im Gegensatze zu der Anschauung des Rates, die Verpflichtungen der Bürgen nach wie vor als zu Recht bestehend erachte, da die ihm von ihnen gemachten Zusagen in keiner Weise erfüllt seien[4]. Wenn er die

---

[1]) In der Apologie: „... si rector iure secum ex stipulatu agere velit, se habiturum eos, qui se facile sublevent."

[2]) Das „Protocollum actuum" zum 2. April: „Entschlossen, auch dem rector ... angesacht, das man ime seiner chronick groifs exemplar widderumb liberen woll, und dabei ime auferlacht und angesacht, das er das opus zu drucken, auch neimandts copeien davon zu gieben sich enthalten soll befs auf e. erb. r. weitern bescheidt." Nach der Apologie wurde dem Rektor auch verboten, jemandem das Einsehen und das Lesen des Buches zu gestatten, sei es direkt oder indirekt.

[3]) Das „Protocollum actuum": „Auf solche ercleruug ... bat der her rector, dafs ime seiner chronick die drei ander stuck gefolget mochten werden, auch ime ein zeit, wann sich e. erb. r. ercleren woll, vermeldet zu werden begert. Daruff ein erb. r. geandtwurdt, dafs sie es bei furigem bescheide verpleiben leissen."

[4]) Das „Protocollum": „Der her rector laefst alsdann beede copien bei e. erb. r. ... Weitters bitt der rector, das beide fideiussoren de restituendis chronicis in voriger globte verstricket mugen pleiben, und das er auch die fideiussion nit anders verstanden habe, dan dafs beide copie, arche-

Abschriften seines Buches im Gewahrsam des Rates belassen wollte, so wurde er dazu, wie er ausdrücklich angiebt, durch den Wunsch veranlafst, von vornherein jeden Verdacht der Mitschuld von sich abzuwälzen, falls sein Werk, wie es leicht möglich war, von anderer Seite zum Drucke befördert werden sollte[1]. Denn Kerss. wufste sehr wohl, dafs wirklich Kopien angefertigt waren. Ja, er ging jetzt sogar so weit, zu erklären, dafs er es leiden würde, wenn beide Exemplare in Gegenwart der Ratsherren verbrannt würden[2]. Der Rat aber liefs sich auf weitere Unterhandlungen nicht ein. Er blieb bei seinem zuerst angekündigten Entschlusse und hielt die Bürgen für entlastet.

Klagen der Gilden gegen Kerss. 14. Mai 1574.

Mittlerweile unterzog sich der Syndikus seiner Aufgabe, den Inhalt des Werkes zu prüfen. Es scheint, dafs er am 29. April genaueren Bericht abgestattet hat, der zunächst nur zur Kenntnis genommen wurde[3]. Sehr bald aber gelangten von anderer Seite aufs neue Klagen an den Rat. Zuerst traten die Gilden hervor. Am 14. Mai erschienen Older- und Meisterleute und gaben an[4], dafs sie das Buch des Rectors gelesen; „und

---

typum cum maiori copia, in der obligation begriffen ... Daruf e. erb. r. geandtwurdt, das sie nunmer den burgzall auf sich nemen."

[1]) So sagt Kerss. in der Apologie: „Si utrumque exemplar non velit restituere" (scil. senatus), „me utrumque senatus custodiae ad tempus relicturum, ut, si edatur per alios, a quibus forte descriptus sit liber, extra omnem suspicionem editionis sim, de qua re expresse protestatus sum." Im „Protocollum" heifst es: „Und hat sich ferner bedingt" (scil. Kerss.), „dweil etzliche andere das chronicum ausgeschriben haben, und so es von denen villichte in truck gebracht wurde, und das ohn sein vurwissen, das er derhalb nit behafft sein woll."

[2]) So das „Protocollum." In der Apologie sagt Kerss.: „Ut autem semel omnibus molestiis sim exoneratus, me senatum rogare, ut quosdam ex ordine suo eligat, qui mecum una cum libris omnibus ad focum ardentem eant; se tunc visuros, quid sim facturus, ut omnis editionis suspicio tollatur."

[3]) Ganz kurz heifst es im Ratsprotokoll zum 29. April 1574: „Heute ist wegen des hern rectors Kerssenbroich chronick relation ingekommen, darauf dan nichts endtlichs entschlossen, sunder in weiter bedencken genommen." Zum 4. Mai ist vermerkt: „Chronica rectoris sollen zur negsten gelegenheit in weiter bedencken genommen werden."

[4]) Quelle ist das „Protocollum actuum."

dweil sie ires einfaltes nach darin viel punct die gemeinheit betreffende gefunden, die inen fast bedencklich, als des Schohauses halben angemeldet, wie es schola Sathanae, item dass sie eines erbaren raidtz decreta vernichtiget haben sollen, item religionis novationem gemacht, item monstrum, videlicet anabaptismum, getzellet, item consulta senatui contraria sollen haben furgenommen[1]," so begehrten sie darauf eines Rates „bedencken, darna sich ferner zu ercleren erpietende." Sie wurden auf eine baldige Antwort vertröstet.

Abermalige Klagen der Erbmänner gegen Kerss. 22. Mai 1574.

Nicht lange danach, am 22. Mai, brachte der Freigraf der Stadt Münster Auszüge aus Kerss.'s Chronik vor den Rat, „darin die semptliche erbmans sich beschwert und verunglimpfet befinden." Er bat im Namen der Patrizier, der Rat möge die Artikel in Erwägung ziehen und sich „mit der gepor gegen den rector derhalben verhalten." Es ward Berücksichtigung des Wunsches zugesagt; doch wolle man zunächst die Meinung unparteiischer Rechtsgelehrter darüber einholen. Zugleich aber fafste der Rat auch sein eigenes Interesse energischer ins Auge. In Erwägung, dafs er „derselben chronick vur ir person wegen der stadt beschreibuug und festigung verzeichnufs, neben andern puncten, und wegen des Schouhauses sunderlich bedencken" hatte, beschlofs er, sich auch hier „wegen des mifshandels bei unpartieschen rechtsgelerten oder universiteten belehren zu lassen, wes derhalb gegen den hern rectorn furzunemmen und zu thun."

Der Rat beschliefst Einholung eines Rechtsgutachtens.

Sofort übertrug er die weitere Ausführung des Beschlusses dem Bürgermeister Wilbrand Ploenies sowie den Ratsherren Joh. Langermann, Joh. von Berswort und Gerhard Leistinck und händigte denselben die beiden Handschriftenexemplare nebst der Bittschrift der Erbmänner ein. Um ferner einem möglichen Drucke des Werkes vorzubeugen, für dessen etwaige Veranstaltung Kerss., wie wir hörten, am 2. April jede Verantwortung für sich abgelehnt hatte, liefs er dem Rektor noch am 22. Mai unter Androhung ernsterer Mafsregeln im Falle des Ungehorsams durch den Ratsschreiber den Befehl zugehen[2], alle Abschriften des Buches, wo sie auch seien, wieder an sich zu bringen.

---

[1]) Vgl. Wiedertäufergeschichte S. 77.

[2]) Das Folgende nach der Apologie.

Kerss. erwiderte: zu Unmöglichem könne er nicht verpflichtet werden; diejenigen, die Abschriften besäfsen, seien nicht seine Schüler, er könne sie nicht zwingen[1]. Auf die Frage, ob er denn wisse, dafs mehrere Kopien genommen seien, antwortete er: bei einem Buchbinder[2] habe er zwei schön gebundene Exemplare seiner Geschichte gesehen, der Rat könne ausfindig machen, wem sie gehörten. Er hob noch einmal hervor, dafs er die Bürgen so lange für haftbar ansehe, bis ihm seine Handschriften zur freien Verfügung zurückgestellt sein würden. Er stehe nicht an, der Obrigkeit zu Gefallen diejenigen Stellen, durch die der Rat sich nach dessen Angabe verletzt fühle, soweit das mit der historischen Treue vereinbar sei, zu verändern oder fortzulassen, aber er wolle nicht zu Gunsten einer Privatperson etwas ändern oder tilgen, was wahr sei[3].

So hatte es den Anschein, als ob es schon bald zu einer Entscheidung kommen mufste. Der ganze Sommer verging jedoch, ohne dafs Kerss. irgend eine weitere Mitteilung erhielt. Die eingelieferten Handschriften blieben ihm nach wie vor entzogen. Am 27. September wandte er sich deshalb in einem längeren Schreiben an die Obrigkeit[4]. Er führt darin aus, dafs er seine Wiedertäufergeschichte zum Besten der Stadt verfafst, und dafs er nach seiner Ansicht niemanden mit Unrecht angeschuldigt habe. Wenn sich der Rat für beleidigt halte, so hätte doch ein Monat, geschweige denn ein ganzes Jahr, genügen können, um

Kerss.'s Bittschrift an den Rat 27. Sept. 1574.

---

[1]) In der Apologie: „Respondi ego: ad impossibile neminem obligari; nam exemplaria habentes non esse discipulos nec meis mandatis parituros, proinde me ipsos cogere non posse et ab aliis suum torquere."

[2]) „... bei M. Henrich den boechbinder," heifst es bei M. Röchell a. a. O. S. 60.

[3]) „Repetivi," heifst es in der Apologie, „me fideiussores senatorios tam diu obligatos habiturum, donec libri in pristinum statum et libertatem mihi restituantur, me etiam ferre posse, ut senatus locos et articulos, per quos offensus sit, proponat; me libenter eos in gratiam magistratus mei aut mutaturum aut omissurum, salva tamen historiae veritate, sed in gratiam privati hominis quaedam aut omittere aut mutare, quae vera sunt, non velle. Hoc senatui pro responso referant."

[4]) Das Schreiben (Orig. im Stadtarchiv zu Münster XIV. Nr. 40) ist im vollen Wortlaute auch in Kerss.'s Apologie aufgenommen. M. Röchell teilt dasselbe nicht mit.

ihm die mifsliebigen Punkte namhaft zu machen, die zu ändern er ja bereit gewesen sei, wenn er ihre Richtigkeit nicht darzuthun vermocht hätte. Er geht dann genauer auf den Vorwurf ein, der ihm aus der Beschreibung der städtischen Festungswerke gemacht worden sei, und sucht ihn durch den Hinweis auf die Belohnung zu entkräften, die Remigius Hogenberg für seinen Stadtplan erhalten habe[1]. Er sieht keinen Grund, weshalb dessen Arbeit belohnt, die seinige jedoch unterdrückt und vernichtet werden solle. Er erinnert an die Zusagen der ihm am 18. September 1573 gestellten Bürgen, von denen der eine, Jodokus Moderson, inzwischen verstorben sei, überläfst es der Erwägung des Rates, ob sie nach so langer Zeit ihre Verpflichtungen erfüllt hätten[2], und bittet endlich, der Rat möge kraft seiner Autorität und dem Rechte gemäfs seine Bürgen und ihre Erben zur Einlösung ihres Versprechens und zur Rücklieferung der Handschriften anhalten[3].

Antwort des Rates 28. Sept. 1574.

Schon am folgenden Tage, am 28. September, erhielt Kerss. eine Antwort[4]. Es sei dem Rate, hiefs es, niemals in den Sinn gekommen, des Rektors Werk zu unterdrücken. Wenn es über die festgesetzte Zeit hinaus zurückbehalten wäre, so sei das zu Kerss.'s Bestem geschehen, wegen der verschiedenen, bald von den Erbmännern, bald von den Gilden eingelaufenen Beschwerden

---

[1]) Genaueres s. weiter unten. Vgl. auch oben S. 96*.

[2]) „Nunc vero," heifst es; „cum integer annus sit elapsus, ex quo fideiussores a me opus receperunt, vestra prudentia et eo, quo valetis, iudicio expendendum relinquo, an commodatarius vades fidem suam liberet, qui rem non talem, qualem accepit, reddit, qui per difficiles conditiones appositas eam viliorem facit, qui liberum accepit, servum vero restituit, qui tempus in pacto utrinque appositum negligit aut sua sponte in dispendium commodantis prorogat, qui intra mensem se redditurum per dextram promittit, nec tamen post annum completum de restitutione quicquam cogitat!"

[3]) „Proinde ad vos ... confugio ... rogans atque obsecrans, ut fideiussores illorumque haeredes vestra, qua polletis, auctoritate sic instituatis et necessario iuris vigore apud eos haec efficiatis, ut fidem suam liberent, sibi bona fide ad mensem commodatum post annum tandem in pristinam libertatem domino suo restituant, ne ille suo fideiussionis et bonae fidei praetextu privetur et damni dilatione longa dati ratio habeatur."

[4]) Sie ist nur durch die Apologie bekannt.

und Klagen und infolge der vielfachen Amtsgeschäfte. Der Rektor möge sich nur noch kurze Zeit gedulden. Er, der Rat, wolle bald bewirken, daſs die Kläger die ihnen miſsliebigen Artikel vorlegten und Kerss.'s Erklärung darüber hörten. Dann werde er entweder das Buch seinem Verfasser zur freien Verfügung wieder zustellen oder thun, was Rechtens sei[1].

Kerss. konnte durch diese unbestimmte und ausweichende Antwort unmöglich befriedigt sein. Denn von alle dem, was er wünschte, gewährte sie ihm so gut wie nichts und gab ihm auch jetzt noch nicht die erbetenen Aufschlüsse. Wenn die Obrigkeit stillschweigend über das Ansinnen hinwegging, die früher gestellten Bürgen an ihre Zusagen zu mahnen, so läſst sich das erklären, weil Kerss. nach ihrer Meinung wissen muſste, daſs sie nach den Verhandlungen vom 2. April Verpflichtungen der Bürgen überhaupt nicht mehr anerkannte. Aber die am meisten berechtigte Forderung des Rektors, endlich die ihm gemachten Vorwürfe im einzelnen zu kennen, war auch hier wiederum mit keinem Worte berücksichtigt, sein Anerbieten, notwendig erscheinende Korrekturen vorzunehmen, war unerwidert geblieben. Statt dessen verwies man nur ganz allgemein auf Klagen von anderer Seite und auf eine Entscheidung, die man treffen wolle, wenn man Kerss.'s Verteidigung gehört habe. Die für die lange Zurückbehaltung der Handschriften vorgebrachten Gründe waren auch nicht gerade der Art, den Verdacht auf geflissentliche Unterdrückung des gesamten Werkes entkräften zu können.

Kerss. läſst sein Werk mehrfach abschreiben.

In begreiflicher Entrüstung über die ihm zu teil gewordene Behandlung lieſs Kerss. sich jetzt zu einem Schritte hinreiſsen, durch den er die von ihm gemutmaſsten Absichten des Rates zu durchkreuzen hoffte, der aber geeignet war, die Stimmung

---

[1]) „Sibi numquam in animo fuisse opprimendi rectoris historiam; quod autem ultra tempus constitutum eam detinuerit, in commodum rectoris esse factum, propter diversorum, nunc erffmannorum, nunc tribunorum mechanicorumque praesidum querelas et accusationes et multiplices senatus occupationes. Senatum itaque petere, ut rector se ad modicum tempus sustineat. Senatum brevi effecturum, ut accusatores articulos in historia rectoris sibi displicentes proponant et super his declarationem a rectore audiant. Quo facto senatus historiam rectoris arbitrio restituturum aut illud, quod aequum fuerit, facturum."

der Obrigkeit nur noch mehr zu erbittern. Ungeachtet der ihm ernstlich kundgegebenen Willensmeinung des Rates[1] versuchte er, seine Wiedertäufergeschichte zu vervielfältigen. Er konnte wissen, dafs der Domherr Goswin von Raesfeld früher von dem aus Köln zurückgesandten Exemplare sich eine Kopie verschafft hatte[2]. Diese brachte er an sich, indem er zugleich ihre Rückgabe versprach, und sorgte dafür, dafs sie auf seine Kosten, vermutlich durch einige seiner Schüler, zu mehreren Malen abgeschrieben wurde. Er hatte beschlossen, je eine Kopie den Archiven des Erzbischofs von Köln, als des Metropolitans, des neu erwählten Münsterschen Bischofs Johann Wilhelm von Cleve, der Familie der Grafen von Waldeck, der Statthalter im Stifte Münster, des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Münster zum Geschenk zu machen[3].

Der Rat erbittet ein Rechtsgutachten aus Marburg Okt. 1574.

Unter den Gründen, die den Rat zur Hinausschiebung der Ablieferung des Kerss.'schen Buches bestimmten, war in dem Schreiben an den Rektor der gewifs dringlichste verschwiegen worden, nämlich der, vor einer endgültigen Entscheidung zunächst von rechtskundiger Seite ein Gutachten einzuholen. Ein dahingehender Beschlufs war, wie wir wissen, schon am 22. Mai gefafst[4]. Er empfahl sich um so mehr, da ja der Rat in eigener Sache Kläger und Richter sein sollte, und da seine Ausstellungen, wie wir sehen werden, in der Hauptsache auf Fragen beschränkt blieben, die schon lange rechtlich umstritten waren. Bei der Prüfung mufste man mehr und mehr erkennen, dafs Kerss. ein eifriger Verfechter der kirchlichen Machtansprüche in der Stadt

---

[1]) Vgl. oben S. 107*. — [2]) Vgl. oben S. 105* Anm. 3.

[3]) „Cum autem video," erklärt Kerss. in seiner Apologie, „meo opere me dispoliatum et senatum hoc agere serio, etsi verba aliud sonant, ne recipiam unquam, meis sumptibus et impensis aliquot adolescentes ante festa natalia conduco, qui mihi ex libro, quem D. Goeswinus a Raesfeldt accepta restituendi cautione chirographaria mihi commodaverat, aliquot historiae exemplaria describerent. Quorum unum reverendissimi Coloniensis ut metropolitani, unum electi domini episcopi, unum Waldechianae familiae, unum rectorum dioecesis Monasteriensis, unum dominorum de capitulo, unum nobilitatis et unum civitatis archivo donare constitueram." M. Röchell hat diese Erzählung in seinen Bericht nicht aufgenommen. — [4]) Vgl. oben S. 109*.

war, und immer lebhafter regte sich der Verdacht, dafs er, vielleicht von klerikaler Seite, zur scharfen Geltendmachung derselben gewonnen worden sei [1]. Es lag entschieden im Interesse des Rates, dagegen einzuschreiten. Auffallend ist nur, dafs es so spät zu einem förmlichen Verfahren kam. Wie die vom Rate am 22. Mai eingesetzte Kommission ihre Aufgabe löste, wissen wir im einzelnen nicht. Sie wird hauptsächlich die städtischen Beschwerden genauer formuliert und eine Rechtsbefragung in Marburg vorgeschlagen haben. Denn endlich, am 27. Oktober 1574, ging von der Stadt an die Professoren der dortigen juristischen Fakultät Valentin Forster und Regner Sixtinus ein Schreiben ab, in dem die Obrigkeit unter Beifügung der Kerss.-schen Wiedertäufergeschichte sowie unter Beischlufs einer Zusammenstellung ihrer eigenen Klagepunkte und derjenigen der Erbmänner und der Gilden um weitere Rechtsbelehrung bat [2]. Schon am 31. Oktober wurde die Erfüllung des Wunsches bereitwilligst zugesagt. Beide Professoren stellten ein ausführliches Gutachten bis spätestens zum Thomastage (21. Dezember) in Aussicht, wollten dasselbe, wie es der Rat besonders gewünscht

---

[1]) In der Einleitung zum Rechtsgutachten der Marburger Juristenfakultät heifst es geradezu: „Und wirt von den hern burgermeister und rath for ire personen und eingesessene, sie seyen von empteren, gylden oder gemeynden, dahin geachtet, das der rector von etzlichen der statt Munster mifsgunstigen zu vilgedachter muhe und arbeit der chronick halben der statt Munster, einem erbaren rath daselbst, den inwonnern und andern guitten leuten zu nachteyl und verohnglimpfung, ihren widderwertigen aber zu sonderlicher hofierung bewogen.“

[2]) Das Schreiben des Rates liegt nicht mehr vor. Das Datum desselben ergiebt sich aus der Antwort der beiden Marburger Professoren vom 31. Oktober (Orig. im Stadtarchive zu Münster). Im späteren Rechtsgutachten wird gesagt: „Ist also ... der herren burgermeister und raths der statt Munster begehren, das wir ihnen unser rechtlich bedencken mittheylen und nemblichen dieses sie berichten, was ihnen ... jegen mehrgedachten rectorn furzunemmen stehe, was auch respective auf angeben, ersuchen und bitt der erbmannen auch older- und meisterleuten ... einem erb. r. geziemen wolte zu thun, damit underscheidtlich einem erb. r., den erbmannen, older- und meisterleuten, wie dan auch dem rector ... allenthalben begegnet werde und genug beschehe ...“

hatte, durch das Fakultätssiegel bekräftigen lassen und „alles heimlich verhalten.“ Rechtzeitig kamen sie ihrem Versprechen nach und lieferten mit einem Briefe vom 15. Dezember[1] und unter Rückgabe des ihnen zugesandten Materiales ihr „Consilium“ ein. Für ihre Bemühungen forderten sie neben dem ihnen bereits im Oktober übermittelten Angelde von 10 Thalern noch weitere 70 Thaler „in Erwägung, dafs die Handlung ganz wichtig und weitläufig, und wir dazu auch andere aus unserer Fakultät ziehen müssen, auch durch dieselbe verlesen und erwägen lassen, dieweil man begehrt, dafs unser Consilium mit der Juristenfakultät Insiegel bestätigt werden sollte, derwegen wir ihnen auch ihre Gebühr von bemelter Verehrung entrichten müssen.“

Das erste Marburger Gutachten Dez. 1574.

Das Marburger Gutachten[2] beginnt mit einer kurzen Darlegung des Sachverhaltes und will den Rechtsfall „in drei unterschiedliche Fragpunkte teilen und distinguieren und die nach einander resolvieren.“ Es erörtert, ob Kerss. in seiner noch ungedruckten Chronik und durch seine Handlungsweise gegen den Münsterschen Stadtrat, gegen die Erbmänner, die Older- und Meisterleute „delinquiert“ habe und deshalb in Strafe genommen werden müsse, weiter, ob der Rat in dieser Sache Richter sein könne, und schliefslich, wie am förmlichsten und besten unter den gegebenen Umständen zu verfahren sei. Den ersten Punkt betreffend wird die Absicht Kerss.'s gewürdigt, mit der Darstellung der Wiedertäufergeschichte eine Warnung vor Aufruhr und Ketzerei zu verbinden, auch wird anerkannt, dafs das Werk nur mit Aufwand grofser Mühe und Kosten zu stande kommen konnte. Obgleich nun aber der Rektor in seiner Vorrede betone, dafs er keinen in seiner Erzählung habe verletzen, niemandem einen Makel habe aufdrücken, sondern lediglich aufrichtig und historisch zuverlässig habe berichten wollen, und obwohl ihn der ausgesprochene Zweck seiner Arbeit sowie der Umstand, dafs er auf Begehren angesehener Männer geschrieben habe, und dafs ihm von Rechts wegen alles zum Besten auszulegen sei, von dem Verdachte vorsätzlicher Beleidigungen vielleicht zu

[1]) Orig. im Stadtarchive zu Münster.
[2]) Orig. im Staatsarchive, Kopie im Stadtarchive zu Münster.

befreien scheine, so habe sich Kerss. dennoch in seiner Chronik mehrfach gröblich vergangen [1], denn er habe parteiischer Leidenschaft Raum gegeben („affectibus indulgiert“). Zum Belege dafür verweisen die Professoren zunächst auf die ihnen eingeschickten Ausstellungen des Rates, ohne jedoch vorab eine derselben namhaft zu machen oder auf eine näher einzugehen. Sie behaupten vielmehr kurzweg, dafs bei der Beurteilung der dort angezogenen Verhältnisse der Obrigkeit mehr Glauben zu schenken sei, als dem Rektor [2]. Auch die Klagen der Gilden werden in diesem Zusammenhange nur ganz beiläufig gestreift. Einzig in Bezug auf die Erbmänner wird im Gegensatze zu der Kerss.'schen Darstellung durch den Schiedsspruch der Rota Romana vom Jahre 1573 ausdrücklich als erwiesen angenommen, dafs sie voll zum Adel gehörten, eine Thatsache, die in Münster bei aller Welt Anerkennung finde [3]. Dann aber suchen die Marburger Juristen auch ihrerseits an einem Beispiele darzuthun, dafs der Rektor in einem grofsen Abschnitte seines Werkes „mit gesparter Wahrheit narriert“ und „ganz und gar ex affectu, mit Ungrund et contra fidem legemque historiae berichtet“ habe. Sie bemerken nämlich, wie Kerss. ausführlich von den ersten Anfängen und von der Befestigung des evangelischen Glaubens in Münster er-

---

[1]) Im Gutachten äufsern die Professoren: „Dessen aber alles und jedes und was desgleichen zum scheyn für den rector furgepracht werden kan ohnerachtet, halten wirs nach gelegenheit und gestalt dieser sachen gentzlich darfür, das er, der rector, in viele wege durch meherbemelte seine chronick sich ohngepürlich gehalten und groblich delinquiret und derwegen auch woll in straff genommen werden moge.“

[2]) „... in ansehung,“ heifst es, „quod publicae personae et magistratui maior quam homini privato fides adhibenda sit propter publicam authoritatem et quod cognitione earum rerum, quae ad civitatem suam spectant et in ea gestae sunt, praecellere soleant et denique plures oculos plus quam unum videre constet.“

[3]) Näheres zur Sache weiter unten. — Das sei, sagt das Gutachten, „adeo notorium, ut lippis et tonsoribus Monasteriensis civitatis et quasi per totum episcopatum Monasteriensem notum esse merito dici possit. Quod enim in metropolitana civitate, qualis est Monasteriensis, inter personas praesertim celebriores et in dignitate constitutas contingit, id vere notorium et manifestum censetur non solum in ea civitate, sed et in tota provincia.“

zähle, wie auch aus den Einzelheiten seiner Schilderung, wenn er es auch gegen die Verpflichtung des gewissenhaften Historikers verschweigt, deutlich hervorgehe, „dafs die zu Münster anfänglich angenommene und eine gute Zeit getriebene Religion mit der wiedertäuferischen Lehre keine Gemeinschaft, sondern ebendieselbe Konfession gewesen, so im heiligen römischen Reich ebensowohl als die päpstliche Religion eingewilligt und bestätigt.“ „Gleichwohl,“ fahren sie fort, „nennt der Rektor diejenigen, so solcher Religion anhängig gewesen, ehe und zuvor die anabaptistici furores sich zu Münster erreget, indistincte und zu unterschiedlichen Malen factiosos, seditiosos ac sceleratos, und setzet unter anderem von denselben diese ausdrücklichen Worte[1]: „Factiosi igitur in hac urbe non repressi nec retusi a scelere in scelus, a furore in furorem, a rebellione in rebellionem per incrementa et quasi per gradus quosdam ad summum rebellionis cacumen scandunt;“ welches er in genere von allen denjenigen, so oft berührter Religion zugethan gewesen, redet, unangesehen, dafs ohne allen Zweifel unter denselben viel ansehnliche, ehrliebende, treuherzige, fromme Leute befunden, welche auch nach der Hand mit der verdammten wiedertäuferischen Lehre und Aufruhr nichts zu thun gehabt[2].“ Solche „ex affectu geschehene narrationes,“ schliefsen sie, gereichen dem gemeinen Nutzen der Stadt zum Schaden und verunglimpfen den guten Ruf vieler Einwohner. — Aber auch in dem Falle, so führt darauf das Gutachten aus, dafs Kerss. alles mit Grund erzählt hätte und keiner Unwahrheit geziehen werden könne, habe er sich dennoch schwer vergangen, weil er „allerlei Secreta der Stadt in solcher Chronik eröffnet,“ was nicht nur unnötig, sondern auch gefährlich sei. Was hier unter den „Geheimnissen“ zu verstehen ist, wird weiter nicht gesagt; es wird wieder nur auf die vom Rate eingesandten Auszüge Bezug genommen. Als erschwerend müsse gelten, dafs der Rektor der Stadt mit Eid und Pflichten verbunden sei; und dieser Umstand sowohl wie derjenige, dafs das im Werke Erzählte auch sonst „in viele Wege also beschaffen,

[1]) S. Wiedertäufergeschichte S. 191.

[2]) Ueber diesen gewifs nicht unberechtigten Vorwurf der Parteilichkeit s. das Nähere weiter unten im Abschnitte über Kerss.'s Schriften.

dafs sich leicht ein Tumult und seditio erregen könnte, da solche Chronik dergestalt, wie sie von ihm, dem Rektor, beschrieben, an Tag kommen sollte,“ stempele das Vorgehen Kerss.'s zu einem „crimen laesae maiestatis“, gegen das der Rat in jeder ihm möglichen Weise einzuschreiten habe. Berechtigung zu strengen Mafsregeln sei um so mehr geboten, da Kerss. in offenem Ungehorsam seine Arbeit erst in Münster, dann in Köln ohne Genehmigung des Magistrats habe drucken lassen wollen, sich aufserdem auch später noch Abschriften verschafft habe. — Ebenso halten die Marburger Professoren den Rektor der Schmähung der Erbmänner und Gilden für schuldig, und sie sprechen den Beleidigten das Recht zu, ihren Gegner „ratione simplicis iniuriae“ anzuklagen („es sei denn Sache, dafs sie civiliter ad recantationem oder aestimationem aliquam agieren wollten“), weil sie „nach Ausweisung ihres Extrakts und der darin angezogenen Punkte an ihrem Herkommen, Reputation und Ehren in viele Wege verletzt und geschmälert“ seien, „und dann in keinen Zweifel zu stellen, der Rektor hab animum iniuriandi gehabt, er beweise denn genugsam das Gegenspiel.“ Eigentümlich berührt es, wie auch jetzt das meiste des in den eingereichten Klagschriften Behaupteten, ohne dafs im einzelnen Gründe beigebracht sind, von vornherein zu Ungunsten Kerss.'s für erwiesen angenommen wird. Jeder etwaige Einwand des Rektors, dafs er „nichts animo iniuriandi geschrieben hätte,“ jede etwaige Erklärung seinerseits, dafs alles sich so verhalte, wie er es in seiner Chronik dargestellt, dafs er nichts erdichtet habe, wird mit dem Hinweise auf den Inhalt der Klagschriften einfach für wirkungslos erklärt, ja, es wird sogar als sicher hingestellt, dafs die Kläger in etwa noch zweifelhaften Fragen später ihr volles Recht darthun würden[1]. Erschwerend soll auch hier wirken, dafs die „diffamatio“, selbst wenn die Thatsachen der lauteren

---

[1]) Es heifst: „Dan ohne dafs das jegenspiell in denen von den erbmannen und older- und meisterleuten verzeichneten puncten mehrerteils unsers erachtens am tag und offenbar, so wirt zweivels frei dasjenige, so under bemelten puncten etwas zweivelhaftig und dunckel mochte scheinen, woll von ihnen, den erbmannen, older- und meisterleuten, wahr gemachet werden konnen.“

Wahrheit entsprächen, „dem gemeinen Nutzen nicht zum Guten und Frommen gereicht.“ — Sollte „die Schärfe des Rechts“ gegen Kerss. gebraucht werden, so sei er um so strafbarer wegen der Menge seiner Vergehen[1]. Ausführlich wird nachzuweisen gesucht, besonders mit Bezugnahme auf seinen wiederholten Ungehorsam, dafs ihm seinem ganzen Vorgehen nach der Dolus nicht ferngelegen haben könne. Die Marburger bezweifeln auch, dafs es dem Verfasser, wie er vorgebe, hauptsächlich darum zu thun gewesen sei, den Wiedertäuferaufruhr zu beschreiben. Die eingebrachten Klageartikel legen dar, sagen sie, „dafs viel ein anderes von ihm bei diesem Werke gesucht,“ und man spüre das auch sonst beim Lesen der Chronik, von der nicht einmal die Hälfte von der Wiedertäufersekte handle. Nach den vorhandenen Darstellungen Sleidan's, Luther's, des Bolandus und anderer und nach dem Jugendgedichte Kerss.'s selbst sei das ganze Unternehmen unnötig gewesen[2]. Schliefslich werden die am Eingange des Gutachtens als möglicher Weise zur Entlastung dienlichen Umstände in ihrer Wirkung für hier entkräftet. Wenn Kerss. auf die vielen ihm erwachsenen Mühen und Unkosten hindeute, so habe er dieselben eben auf eine unerlaubte und überflüssige Arbeit verwandt. Die in der Vorrede mehrfach ausgesprochene Verwahrung gegen irgendwelche beleidigende Absicht sei angesichts der vielen beanstandeten Stellen im Werke selbst völlig hinfällig. Das Vorgeben, durch angesehene Männer zum Schreiben veranlafst zu sein, könne auch nicht entschuldigen, denn zweifellos stehe fest, und der Rektor habe es gewufst, dafs jene Männer der Stadt Münster „mifsgünstig“ gewesen seien; Kerss. hätte sich um so weniger durch sie „reizen

[1]) „... cum praesertim multitudo delictorum concurrentium poenam augeat secundum vulgatissima iura.“

[2]) „Und was ist von nothen gewesen, auch die widderteufferische sect und aufruhr der statt Munster jetzo zu beschreiben, da doch dasselbig albereidts zum theil von Sleidano und Luthero, auch weitleufftig von M. Joanne Bolando beschehen, ohne das auch etzliche andere aufs abscheuweligste bemelte widderteufferische aufruhr dem gemeinen nutzen zu guthe abgemalet ..., zu schweigen, das der rector selbst vor vielen jaren carmine von diesen widderteufferischen händeln ein buch in truck ausgehen lassen, dabei es je pillich hette bewenden lassen sollen.“

und bewegen" lassen dürfen; seiner ganzen Persönlichkeit und Bildung nach müsse man vielmehr auf Ränkesucht und Dolus schliefsen[1], und man sei nicht in der Lage, wie bei zweifelhaften Fällen, sich zu Gunsten des Beklagten auszusprechen.

Halten so die Marburger Professoren unter Herbeiziehung eines weitschichtigen Materials aus der juristischen Literatur Kerss. in jeder Hinsicht der beabsichtigten böswilligen Beleidigung für schuldig und einer scharfen Strafe für würdig, so erkennen sie im zweiten Abschnitte ihres Gutachtens weiter dem Rate von Münster die volle Berechtigung zu, auch in den ihn selbst berührenden Klagpunkten gegen den Rektor des Richteramtes zu walten. Zwar liefse es sich ansehen, als ob auch hier der Grundsatz gelten müsse, dafs niemand in eigener Sache Richter sein könne, dafs also der Rat nur über die von den Erbmännern und Gilden erhobenen Beschwerden entscheiden dürfe; aber in diesem Falle beträfen die von der Obrigkeit beanstandeten Aeufserungen Kerss.'s nicht nur ihre eigene Sache, sondern die des ganzen Münsterschen Gemeinwesens, dessen Ruf und Ansehen der Magistrat gegen jede Beschimpfung und jeden Angriff zu wahren habe[2]. Auch Kerss. selbst lasse über die weitgehenden Machtbefugnisse des Rates in seinem Werke keinen Zweifel[3].

Zum Schlusse gehen die Marburger auf die wichtige Frage ein, wie in dieser Angelegenheit zu verfahren sei. Sie erachten es zwar für gut und nützlich, dafs die ganze Sache aufs glimpf-

---

[1]) „Apparet, nulla ratione ... excusari posse rectorem a dolo vel delicto, cum ea sit eius persona, quae non habeat probabilem simplicitatem vel ignorantiam, et in qua multae praesumptiones astutiae et doli concurrunt."

[2]) „Und würde zwahr ein seltzamb ansehen haben," fügt das Gutachten bei, „da der oberkeit, so sonsten merum et mixtum imperium hat, nicht solte erlaubt sein, uber iren beeideten bürger und underthanen, in solchen fall richter zu sein und denselben in gepurliche straeff zu nehmen, da derselbige allerlei geheimbde der statt eroffnet, widder seinen eidt handelt, zu emporungen und auffruhr ursaichen gibt und in andere wege sich gantz ungepührlich und straffbahr helt."

[3]) Vgl. Wiedertäufergeschichte S. 108: „Magna est huius ordinis" (scil. senatorii) „in urbe auctoritas. Penes hunc est figere atque refigere, iura condere, condita abolere, iubere et vetare, noxios punire aut crimine absolvere ..."

lichste und gelindeste verhandelt und beigelegt werde, um allerlei Weiterung und gröfsere Verbitterung zu vermeiden, die um so mehr zu besorgen sei, „weil etzliche ansehnliche, vornehme Leute den Rektor zu seinem Vornehmen gereizt, ihn auch ohne Zweifel dabei handhaben und stärken, so viel wie möglich verteidigen, ihn vielleicht hernach auch unterstützen werden.“ Aber bei der seitherigen Haltung Kerss.'s, der jede Schuld in Abrede stelle und auf Vervielfältigung seines Werkes trotz des gegenteiligen Befehles des Rates bedacht gewesen sei, halten sie eine gütliche Verständigung für unmöglich. Sei dem wirklich so, so könne der Rat in Gottes Namen den Rechtsweg beschreiten. In diesem Falle erklären sie es für ratsam und gut, dem Rektor zunächst unter Androhung einer namhaften Geldstrafe aufzuerlegen, alle Exemplare seiner Chronik, die er entweder bei sich behalten oder anderen Leuten mitgeteilt habe, abzuliefern. Nun sei aber zu besorgen, dafs Kerss., wie zulässig, gegen eine solche Geldstrafe appellieren, und dafs er, wenn man Ernst mache, sich seines Bürgerrechtes begeben, sich zum Domkapitel halten und sich so vor allen weiteren Mafsregeln des Rates schützen werde[1]. Deshalb stellten sie es dem Rate anheim, ob es nicht viel besser sei, den nächstliegenden Schritt zu thun und den Rektor in Haft zu nehmen; das könne nach der peinlichen Halsgerichtsordnung sehr wohl geschehen[2]. Für das weitere Verfahren gegen Kerss. verweist das Gutachten den Rat endlich auf das erwähnte Reichsgesetz und auf die in der Stadt Münster geltenden Rechte. Ein genaueres Eingehen darauf sei unnötig.

---

[1]) „Es ist auch dieses zu besorgen, da bemelte impositio mulctae zuforderst an die handt genommen werden solte, dafs er sich seiner bürgerschafft begeben und austrehen, auch zu dem thumbcapittel, dessen diener er ist ratione rectoratus, einem erbaren rathe zu drotz halten und vor weiterer furnemblich peinlicher handlung und procefs, so von einem erbaren rath vorgenommen werden mochte, aufs fleissigst huiten würde.“

[2]) „. . . ob es nicht viel besser, das man den negsten und zuforderst, da der weg des rechtens an die hantt genommen werden solte, ad ipsam capturam et incarcerationem vel potius custodiam rectoris schreitte; dann solchs kann vermuge dero rechten und des h. reichs peinlicher halsgerichts ordnung woll beschehen. Quando enim legitima aliqua informatio praecessit et per eam ex certis iudiciis de delicto constat, permittitur iudici reum carceribus mancipare et ab eo actu incipere.“

Der Rat wünscht ein zweites Gutachten aus Marburg.

Der Münstersche Stadtrat hatte, wenn er zu strengem Einschreiten entschlossen war, vollauf Grund, mit dem Marburger Gutachten zufrieden zu sein. Es war ihm verhältnismäfsig schnell zugegangen und nahm in allen Punkten für ihn Partei. Es fufste, wie wir sahen, einzig auf der Darstellung, die der Rat von dem Sachverhalte gegeben hatte, und betrachtete fast ausschliefslich die Behauptungen der Gegner Kerss.'s für erwiesen. Dafs eine andere Auffassung der Verhältnisse möglich sein könne, wird kaum erwähnt. Der Beweis für eine wiederholte vorsätzliche Beleidigung des Magistrates, sehr wahrscheinlich auf Veranlassung und Betreiben einer der Stadt feindlich gesinnten Partei, sowie für die Schmähung weiter Schichten der Bevölkerung gilt für erbracht, jeder mildernde Umstand ist ausgeschlossen, und die schärfste Strafe wird für angemessen gehalten, ohne dafs auch die andere Seite gehört worden wäre. Der Rat drückte denn auch sehr bald den beiden Professoren Valentin Forster und Regner Sixtinus seinen Dank und seine Anerkennung aus, forderte dieselben aber zugleich auf, ihm jetzt noch ein besonderes Gutachten über die Art der dem Rektor aufzuerlegenden Strafe zuzustellen, und zwar wiederum durch das Siegel der juristischen Fakultät bekräftigt[1]. Er wünschte offenbar einen weiteren rechtlichen Rückhalt für den Fall, dafs es wirklich zum Aeufsersten kommen sollte.

Das zweite Marburger Gutachten Jan. 1575.

Schon am 18. Januar 1575 sandten die Marburger Juristen ihr zweites spezielleres Strafgutachten ein[2]. Ausdrücklicher als im ersten, wo nur von hoher Strafe die Rede ist, wird hier gleich anfangs hervorgehoben, dafs Kerss. wegen seiner Vergehen, wenn die Schärfe des Rechtes walten sollte, das Leben verwirkt habe. Noch einmal wird betont, wie man dafürgehalten, dafs sich das Aeufserste vermeiden und ein gütlicher Ausgleich erzielen lasse. Da aber der Rat eine Rechtsbelehrung über die Strafe begehre, so wolle man dem Wunsche auch hierin willfahren. Nun stehe nach den früheren Darlegungen fest, dafs

---

[1]) Den dahin gehenden Inhalt des Schreibens lernen wir aus der Antwort der beiden Professoren auf dasselbe vom 18. Januar 1575 kennen.

[2]) Orig. desselben mit dem Fakultätssiegel im Staatsarchive zu Münster, Kopie im Stadtarchive.

der Rektor unter anderem nicht nur ein „simplex periurium,“ sondern als Beeidigter der Stadt zugleich auch ein „crimen laesae maiestatis, jedoch improprie[1],“ begangen habe, und die „ordentliche Strafe“ für den, der dessen beschuldigt und überführt werde, sei die Hinrichtung durch das Schwert und die Einziehung der Güter. Im vorliegenden Falle müsse diese „poena gladii“ um so mehr statthaben, weil, wie gleichfalls nachgewiesen, „crimen falsi allhier cum crimine laesae maiestatis concurriert, dergestalt, dafs solches dolose und in praeiudicium aliorum begangen.“ Abermals wird darauf hingedeutet, dafs Kerss. die Gebote seiner Obrigkeit wiederholt „vorsätzlich und gar gröblich“ verletzt und damit eine vom Rate zu ermessende Strafe verwirkt habe. Doch sei die „peinliche Strafe“ auch schon deshalb zulässig, weil die Erbmänner, die Gilden und andere Leute durch ihn „verunglimpft und diffamiert“ worden wären. Belanglos bleibe, dafs Kerss. dem nach Köln zum Drucke eingesandten Exemplare seiner Chronik seinen Tauf- und Zunamen beigefügt habe, und dafs der 110. Paragraph der Halsgerichtsordnung nur solche Schmähschriften („veri famosi libelli“) mit der ordentlichen Strafe bedrohe, die anonym erschienen seien; denn hier handle es sich um eine „Verunglimpfung, welche verbalibus iniuriis verglichen wird und sine veris famosis libellis geschieht, daher man hier proprie in terminis arbitrariae poenae ist.“ Das Gutachten schliefst mit der erneuerten Zubilligung des Rechts auf „poena gladii“ wegen des Zusammentreffens mehrfacher Vergehen[2].

Verhandlungen am 4. Febr. 1575.

Sehr schnell nach der Ankunft dieses letzten Gutachtens einigte sich der Rat über die Art seines Vorgehens. Schon am Freitage den 4. Februar 1575 fafste er den Beschlufs, dem Rektor

---

[1]) Improprie insofern, als Kerss. als domkapitularischer Beamter im Rate nicht seinen unmittelbaren Landesherrn sieht.

[2]) „So ist es umb so viel desto meher den rechten gemefs, das alhie poena gladii vurgenommen werden möge, cum multitudo delictorum augeat et exasperet poenam, und sonderlich, dieweil ohne das von den mehrern theil der rechtsgelerten dahin geschlossen, quod etiam solae arbitrariae poenae, praesertim ubi crimina extraordinarie paulo graviora sunt (ut hic, ubi duplex intervenit, contemptus magistratus et variae eaeque ex parte atroces iniuriae sunt illatae) augeri possint usque ad poenam mortis.“

neun Punkte aus seinem Geschichtswerke als besonders anstöfsig kenntlich zu machen und ihn zum Widerrufe derselben aufzufordern[1]. Noch an demselben Tage wurde Kerss. vorgeladen. Er erschien mit seinem Halbbruder Heinrich und mit seinem Sohne Johann in der festen Hoffnung, nun endlich seine Arbeit zurückzuerhalten[2]. Aber alsbald wurde ihm der Ratsbeschlufs eröffnet, und jetzt zum ersten Male erfuhr er wirklich die Einzelheiten, durch die er in seiner Schrift die Obrigkeit und die ganze Stadt beleidigt haben sollte. Der Syndikus trug die Beschwerden vor, die darin bestanden, dafs er in seinem Buche[3]

Klagepunkte des Rates.

1) die Erbmänner von dem ritterlichen Stande absondere, deshalb, weil ihre Voreltern der Stadt Münster gedient und des Ratsstandes Aemter bekleidet hätten,

2) des Schohauses, der Older- und Meisterleute in allem Bösen gedenke und das Haus „scholam Sathanae“ etc. nenne,

3) etlichen Geschlechtern Schmähung anthue,

4) die Festungen und Munitionen der Stadt beschreibe,

5) das Niedergericht in der Stadt „mit Unwahrheit“ erwähne, die Richtherren als „iudices civitatis“ mit dem Namen „assessores“ belege, die Appellationen vom Niedergericht an den Rat nicht für einen Instanzenweg, sondern nur für „Konsultationen“ halte,

---

[1]) Das „Protocollum actuum“ zum 4. Februar 1575: „Heut nach reiffen und wollgehapten bedencken ist ... entschlossen, das M. Hermanno a Kerssenbroich ... wegen seiner chronick underscheidentlich neun stücke, dar inne ehr zuvill gethain und sich versündiget, und derhalben dieselbige zu revocieren im sollen vurgehalten werden.“

[2]) „Ego,“ schreibt Kerss. in der Apologie, „nihil mali mihi suspicans continuo cum M. Henrico a Kerssenbroch et Joanne filio meo adsum sperans me librum tandem recepturum.“

[3]) Ich gebe sie im Folgenden nach dem „Protocollum actuum“ und bemerke schon hier, dafs die Form und der Inhalt derselben sich mit der Fassung, die dem Rektor am 7. Februar zum thatsächlichen Widerrufe vorgelegt wurde, nicht deckt. Es sind in der Zeit vom 4. bis 7. Februar offenbar für die Feststellung der definitiven Revokations-Urkunde mehrere redaktionelle Aenderungen an dem ursprünglichen Entwurfe, der uns hier vorliegt, vorgenommen worden. Am Rande des „Protocollum“ findet sich auch die Notiz: „Quod idem ordo in syndici autographo non sit, id propter diversa instrumenta erecta fit.“ Ein Eingehen auf die einzelnen Punkte und Kerss.'s Apologie weiter unten zum 7. Februar.

6) dem Kloster Ueberwasser in Hinsicht auf dessen Asylrecht sowie dem Domkapitel in betreff der Wortgelder zu viel zumesse,

7) über die vom Bischofe Franz gewährte Restitution „zu milde" geschrieben, als ob der Rat dabei den Gilden zuwider gewesen sei,

8) von den in Münster üblichen Gebräuchen beim Kuchenbacken zu Neujahr und bei der Fastnachtsfeier handle, und dafs er

9) gegen das Gebot des Rates sein Werk habe drucken lassen wollen.

Forderungen des Rates.

Der Rat hatte hier, wie wir sehen, seine eigenen Beschwerden von denjenigen der Erbmänner und der Gilden noch nicht getrennt, sondern alle Ausstellungen gemeinsam zusammengefafst, um zunächst die Zusage des Widerrufes zu erlangen. Kerss. erbat sich eine Abschrift der Artikel und ersuchte, ihm zur Beantwortung derselben eine Frist bis zum nächsten Ratsaufgange zu gewähren. Sein Wunsch wurde ihm abgeschlagen; vielmehr verlangte die Obrigkeit einem vorher gefafsten Beschlusse gemäfs jetzt neben dem Widerrufe noch weiter von ihm, „dafs er alle Exemplaria chronicorum, so er bei sich hätte und sonst überkommen könnte, einem ehrbaren Rate mittels Eides aufbringen solle und wolle[1]," und „dafs er wegen seines Ungehorsames einem ehrbaren Rate Abtrag thue und derhalben Bürgen und Glauben stelle[2]."

Kerss. hat sich später mit vollem Rechte in sehr bitteren und scharfen Worten darüber beklagt, dafs ihm jede Möglichkeit zu seiner eigenen Verteidigung abgeschnitten worden sei. Wir erinnern uns, wie er von vornherein, aber immer vergeblich, darauf hingedrängt hatte, dafs ihm die Punkte, in denen er sich vergangen, namhaft gemacht würden, und wie er damit das

---

[1]) So das „Protocollum." In der Apologie giebt Kerss. die Forderung mit den Worten an: „Omnia exemplaria recens descripta cum eo, unde descripta sunt, continuo senatui tradat, inde per iuramentum suum recipiet, se omnia exemplaria huius historiae, quae extare sciat, senatui traditurum."

[2]) So das „Protocollum." In der Apologie: „Rector debet inobedientiae suae nomine cum senatu transigere."

Anerbieten verband, die Stellen, in denen er wirklich geirrt, zu ändern oder zu tilgen[1]. Und jetzt, da ihm nach jahrelangem Hinhalten endlich seine berechtigte Forderung erfüllt wurde und er im einzelnen erfuhr, welche Anklagen man gegen ihn erhob, jetzt bewilligte man ihm nicht einmal eine reichlich kurz bemessene Zeit, um sich zu verantworten, sondern man stellte das Ansinnen auf einen rückhaltlosen Widerruf und verknüpfte damit noch weitere schwerwiegende Gebote. Bisher hatte es den Anschein, als ob der Rat, um seinen Vorteil wahrzunehmen, die ganze Angelegenheit hinzögern und verschleppen wollte: jetzt aber zeigte es sich, dafs er, gestützt auf das ihm allseitig günstige Marburger Gutachten, entschlossen war, seinen Willen gewaltsam durchzusetzen und den Rektor unschädlich zu machen. Die weiteren Vorgänge liefern dafür den deutlichsten Beweis. Denn in der That liefs er eine Rechtfertigung des Angeklagten nicht zu.

Kerss. wird, weil er sich nicht fügt, verhaftet 4. Febr. 1575.

Noch einmal versuchte Kerss. sich zu entschuldigen, indem er angab, dafs er nicht mit dem Vorsatze der Beleidigung geschrieben, dafs er sich ja erboten habe, etwaige Irrtümer zu revocieren. Insbesondere wisse er nichts von einer Schmähung der Erbmänner. Auch habe er seine Arbeit nicht weiter verbreitet, sei nur willens gewesen, das ihm vom Domherrn Goswin von Raesfeld geliehene Exemplar abschreiben zu lassen, um eine Abschrift dem Rate, die übrigen guten Freunden zuzustellen[2]. Aber der Rat liefs sich auf keine Auseinandersetzung ein. Kerss. berichtet, dafs, als er es unternahm, sich weiter zu verteidigen,

---

[1]) Vgl. oben S. 100* f. u. 110* f.

[2]) Das „Protocollum“: „Darauf der her rector sein unschuldt furgewandt, als das er nicht aus furgesatzen gemüte, jemantz zu iniurieren oder smehen, in seiner chronick etwas geschribben, und in wilchen puncten ehr geirret, sich erbotten, dieselbe zu revocieren. Wesse sich auch nicht zu entsinnen, dafs er die erbmanner gesmehet soll haben, und zu dem dafs ehr sein chronicum von der zeit, da er es na Collen gesant, nit verbredet; habe aber ein exemplar bei hern Gotzen von Raesfeldt entlenet, darufs er sechs stücke abzuschriben furhabens, dergestalt, das ein erbar raidt ein stück zu iren archive averkommen mochte, die andere stücke woll er guitten frunden verehren.“ In der Apologie (vgl. oben S. 113*) sprach Kerss. von sieben Abschriften.

der Bürgermeister Ploenies ihm zornig die Rede mit den Worten abschnitt: gegen ihn sei nicht zu disputieren[1]. Man blieb fest bei den drei ausgesprochenen Forderungen stehen und fügte mit deutlichem Hinweise auf die empfangene Rechtsbelehrung hinzu, dafs man wohl auch noch auf anderem, ernsterem Wege vorgehen könne, diesen aber lieber mit Rücksicht auf den Rektor vermeiden wolle[2]. Und als nun Kerss. keinen anderen Ausweg sah, als Zeit zu erbitten, um Bürgen dafür zu erlangen, dafs er den Befehlen der Obrigkeit Folge leisten werde, da that der Rat den ihm von Marburg aus empfohlenen Schritt und versicherte sich der Person seines Gegners, indem er sie in festes Gewahrsam nahm, bis wirklich die Bürgen gefunden seien. Kerss. wurde sofort aufs Gruthaus geführt und dort amtlich überwacht[3]. Während der Rat später in einem Schreiben vom 28. November 1575 an die Regierung des Stiftes Münster[4] sein Vorgehen damit zu entschuldigen sucht, dafs er den Rektor nicht, wie dieser angebe, „mit incarceriertem Gefängnis, sondern nur allein in ehrlicher Kustodie angenommen und verwahren

---

[1]) In der Apologie: „Cum ego contra superioria tria decreta senatus et articulos narratos a syndico in excusationem mei et explicationem mentis meae dicere quaedam inciperem, consul Plonies adeo ira excanduit, ut in sedili suo editiore exultaret diceretque, contra me non esse disputandum. Dixi ego, ne consul commoveatur, der burgemeister stuer sich nicht." In seinem Gegenberichte gegen die Apologie erklärte der Rat später, dafs der Bürgermeister nichts anderes gethan und geredet, „dan was ime nach gelegenheit seines amptz geboert und im rhade beschlossen gewesen."

[2]) Das „Protocollum": „Nach solcher verandtworung ist im nochmals aufferlacht und ahngemutet, obgerurte drei puncten zu leisten, dann ein erbar raidt nach empfangener belehrung konte noch woll auf andere swerer wege mit im fortfaren, wilch dannoch wegen seiner person ein erbar raidt villieber woll vorbeigehen."

[3]) Das „Protocollum": „Daruff er sich andermals ercleret und erbotten, die obgemelte drei puncte zu thun und zu leisten, dartzu ehr zeit begeret; und ist dernach auf die gruitkammeren so lange hingewesen, bess er mit burgen sich versorget." Kerss. in der Apologie: „Ad defensionem itaque causae meae non admissus et cum in continenti ... fideiussorum copiam habere non possem, deducor ad domum myrteam, das gruthuis, atque ibi clausis foribus duobus insuper ministris publicis conservandus committor, donec fideiussores constituerem ..."

[4]) Kopie im Stadtarchive zu Münster.

lassen, bis dafs er rechts zu sein oder mit Gnaden abzutragen Bürgen dargestellt," spricht Kerss. wiederholt von einer ganz unwürdigen Haft[1]. Auf jeden Fall hoffte die Obrigkeit, mit diesem Gewaltmittel, das ihr ja auch angeraten war, rascher zum Ziele zu kommen, und sie erreichte wirklich sehr bald ihren Zweck, um so eher, da sie es auch an weiteren Zwangsmafsregeln nicht fehlen liefs. Denn als Kerss. erklärte, er könne die ihm zugemuteten Forderungen, die Unmögliches von ihm verlangten, nicht erfüllen, ging der Rat zu schärferen Drohungen über. Kerss. berichtet — und in dem Gegenberichte zur Apologie ist diese Erzählung nicht beanstandet —, dafs der Syndikus ihm vorstellte, die Zustimmung sei unumgänglich notwendig, wenn er aus seiner Haft befreit und nicht schwererer Strafe gewärtig sein wolle; es handle sich bei ihm um ein Kapitalverbrechen, das den Kopf kosten könne; der Rat habe ein dahin lautendes gelehrtes Gutachten für 125 Thaler erworben[2]. In Furcht und Schrecken gab Kerss. am anderen Tage, am 5. Februar, dem anhaltenden Drängen nach. Die vorzulegenden Artikel waren inzwischen noch einmal formuliert worden, und zur Bürgschaft für ihre Innehaltung hatten sich der Buchdrucker und Landrentmeister Dietrich Tzwyvel und Hieronymus Hoheherte, ein Verwandter Kerss.'s[3], bereit finden lassen. Die Forderungen lauteten jetzt[4]:

Kerss. giebt dem Drängen des Rates nach 5. Febr. 1575.

„Zum ersten soll der Rektor alle und jede errores in seiner Chronik begangen öffentlich im sitzenden Rate bekennen, revo-

---

[1]) „Ne frigidum quidem haustum aquae," klagt er im 45. Appendix der Apologie, „neque atri panis crustulam" habe er erhalten; „nam meo cibo et potu e domo mea ablatis in ipso carcere, si fame et siti confici non volui, me cum carceris custodibus, senatus ministris, pascere coactus sum."

[2]) In der Apologie: „Consensum horum articulorum vi compulsiva a me extorserunt, si enim carcere liberari volui et non in acerbiorem obscurioremque detrudi et capitis iudicium subire (ut mihi syndicus in carcere dixit). Hanc scilicet causam esse capitalem, cuius senatus habeat instructionem a doctore quodam centum et viginti quinque daleris emptam. Neque enim aliter carcere liberari potuissem, nisi ista promisissem." M. Röchell hat diese Stelle nicht in seine Chronik übernommen.

[3]) „Lueder in domb," wie M. Röchell a. a. O. S. 63 angiebt.

[4]) Sie sind dem „Protocollum" unter der Ueberschrift: „Capita proposita in forma" beigefügt.

cieren und corrigieren und nach beschehener correction und bewilligung eines ehrbaren Rates, und bevor nicht, dieselbe in Druck gehen oder sonst weiter verbreiten lassen, und zu dem Ende auf Erfordern eines ehrbaren Rates wiederum erscheinen;

Zum andern, dafs er alle und jede seiner Chronik exemplaria, so er jetzt aufser den sechs nicht aufgebracht, mittels Eides einem ehrbaren Rate will zustellen;

Zum dritten, dafs er wegen seines Ungehorsams und seiner Uebertretung einem ehrbaren Rate auf dessen Erfordern, was ihm auferlegt wird, mit Gnaden einen Abtrag machen will[1]."

Nachdem dann die Bürgen vor dem Kämmerer Johann Averhagen die Erfüllung der Forderungen angelobt, der Rektor Urfehde geschworen und seine Bürgen schadlos zu halten versprochen hatte, erhielt Kerss. am Nachmittage des 5. Februar nach fünf Uhr seine Freiheit wieder.

Kerss.'s Widerruf 7. Febr. 1575.

Für die entscheidenden öffentlichen Erklärungen Kerss.'s, die allen Mifshelligkeiten zunächst ein Ende machen sollten, war der 7. Februar festgesetzt. Schon tags zuvor hatte Kerss. eine der ihm auferlegten Verpflichtungen wenigstens teilweise erfüllt, indem er einige unvollendete Abschriften seines Werkes ablieferte[2]. Zu der Hauptverhandlung waren als Zeugen die Münsterschen Bürger Bonifacius Lentz und der Schneider Johann Armborster hinzugezogen, und jetzt wurden die Ausstellungen des Rates von denen der Erbmänner und der Gilden gesondert[3].

---

[1]) Kerss. bietet in seiner Apologie dieselben Artikel, hat aber zum zweiten den Zusatz: „quatenus tamen fieri possit." Er sieht hierin und in den Worten „cum gratia tamen" beim dritten Artikel eine Milderung der Fassung vom Tage vorher. Doch ist zu bemerken, dafs sich der Zusatz zu 2: „soviel ihm immer möglich" erst in der definitiven Widerrufsurkunde zum 7. Februar findet, die Kerss. auch bei der Aufzählung der Beschwerdepunkte im Auge hatte.

[2]) Wir erfahren das aus der Widerrufsurkunde, nach der er „etzliche angefaugene und nit complerte beschrebene exemplaren den furigen tagh aufgepracht hat." Es sind damit gewifs die von dem Raesfeld'schen Exemplare genommenen Abschriften gemeint, die noch nicht vollendet waren, wie Kerss. in seiner Apologie sagt, als er in Haft geriet.

[3]) Notariell beglaubigte Protokolle im Stadtarchive zu Münster. Die einzelnen Klagepunkte hat Kerss., jedoch nicht ganz vollständig und genau,

Zuerst trug der Syndikus vor, wie Kerss. in seiner Geschichte gegen den Rat und die ganze Stadt an einigen Orten „vielleicht auf zu viel eingenommenen milden Bericht wider die offenkundige Wahrheit von einigen Geheimnissen der Stadt“ ohne Bewilligung des Rates „zu viel geschrieben und gröblich geirrt“ habe. Als des Widerrufes bedürfende Punkte werden jetzt genauer angeführt, dafs der Rektor:

„1. die Befestigungen dieser Stadt Münster in Wällen, Gräften, Rundteilen, anderen Gelegenheiten und Gestaltungen mit Abmessung der Breite, Runde und Tiefe ganz eigentlich beschrieben, daran nicht allein einem ehrbaren Rate dieser Stadt Münster und der ganzen Gemeinheit, sondern auch dem ganzen Lande hoch und merklich gelegen, und derwegen nicht wollen, dafs die allerding dermafsen beschrieben werden sollen[1];

2. die Geheimnisse eines ehrbaren Rates in Erwählung desselben, auch des Rats Aemter und sonderlich seine Verpflichtungen offenbart und in dem auch gegen die eigentliche Wahrheit geschrieben[2];

3. bei der Beschreibung des weltlichen niederen Gerichtes dieser Stadt Münster iurisdictioni und auctoritati senatus derogiert, da er das ganze Gericht dem Landesfürsten zuschreibt und eines ehrbaren Rats verordnete Richtherren assessores nennt, während es aber in rei veritate eine viel andere Gestalt hat und auch männiglich bekannt, dafs die Richtherren iudices civitatis genannt, und dafs der Landesfürst des Stifts Münster mit dem Rate vor dieser Zeit derwegen Unverstand gehabt und es bei dem alten Herkommen dennoch gelassen worden[3];

---

in seiner Apologie schon den Verhandlungen vom 4. Februar eingereiht. Aus Kerss. sind sie von M. Röchell a. a. O. S. 61 f. übernommen.

[1]) Kerss.: „Peccavit rector, quod munitiones urbis, imo latitudines et profunditates fossarum descripserit.“ Bei M. Röchell a. a. O. Nr. 2 (unvollständig).

[2]) Kerss.: „. . . quod descripserit creationem senatus et officiorum distributionem.“ Bei M. Röchell a. a. O. Nr. 13.

[3]) Kerss. hat nur: „Perperam etiam a rectore scriptum est, a senatu iudici principis adiunctos esse assessores, cum ipsi sint iudices.“ Bei M. Röchell a. a. O. Nr. 6.

4. gleichergestalt bei den Appellationen vom niederen Gerichte an den Rat wider die offenkundige Wahrheit sich vergriffen, als sollten dieselben consultationis- und nicht appellationis-weise dahin devolvieren und gelangen, und damit die instantias zu confundieren sich unterstanden[1];

5. auch einem ehrwürdigen Domkapitel, ebenso dem Kloster Ueberwasser, auch dem Bispinghofe zu viel zugeschrieben per hoc auctoritati quoque senatus et iuri omnium derogando, als sollte das Kloster Ueberwasser seine besonderen privilegia in der Stadt, auch asylum haben, wiewohl solches dennoch unerwiesen und noch zur Zeit keine littera Beweises davon vorkomme, als sollte auch huius oppidi omnium circumquaque bonorum ius potestati et arbitrio canonicorum maioris ecclesiae subiect sein, auch das Wortgeld testieren, dafs fundi sive areae aedificiorum in hac civitate iure dominii et proprietatis ad canonicos dictae maioris ecclesiae gehören, als sollte auch der Bispinghof adeo immunis sein, dafs auch dessen Einwohner von allen bürgerlichen Beschwerden und Auflagen immunes und befreit wären[2];

6. auch über die Restitution huius civitatis, item de consilio et conatu magistratus tunc temporis übel und zum Teil wider die Wahrheit geschrieben, auch eigentlich vermeldet, wie der Rat Older- und Meisterleuten und gemeiner Bürgerschaft pro recuperanda eadem libertate restiterit oder widerstrebet, wodurch leicht zu Aufruhr in künftigen Zeiten eine Anleitung gegeben werden kann[3];

7. auch etwas incivil und zu viel lästerlich über dieser Stadt Münster Einwohner Sitten und Gebräuche, sonderlich über ihren Fastenabend, das Kuchenbacken und der Aemter Umreiten

---

[1]) Kerss.: „Sic male eodem loco scriptum, appellationes ab inferiori iudicio non ut appellationes, sed ut relationes et reductiones ad senatum devolvi." Bei M. Röchell a. a. O. Nr. 7.

[2]) Kerss.: „Rectorem perperam scripsisse, monasterium Transfluvianum habere asylum et alia quaedam privilegia; — habitatores in Bispinckhoff immunes esse a servitiis et muneribus publicis; — ex pecunia areali intelligi, aedificiorum fundos ad capitulum pertinere, cui illa penditur." Bei M. Röchell a. a. O. Nr. 3, 10 u. 11.

[3]) Diese Ausstellung des Rates giebt Kerss. überhaupt nicht.

belangend geschrieben, was ihnen bei anderen Völkern nicht zu Ehren möchte gedeutet werden[1];

Und in Summa, dafs er auch an anderen Orten seines Buchs magistratum offendiert in Beschreibung des Gebrauchs ihres freien Gerichts, Vergabung ihrer Patronatslehen und geistlichen Benefizien, auch schmählicher Benennung etlicher Familien und Geschlechter, deren noch ein Teil im Leben, sub nomine factiosorum, seditiosorum et sceleratorum indifferenter, die dannoch des anabaptismi mit Wahrheit, si res penitius introspiciatur, nicht zu beschuldigen gewesen[2]."

Auf Aufforderung des Syndikus hat dann Kerss. nach kurzem Bedenken alle diese Punkte „als errores bekannt und dieselben auch alsbald revociert und sich decreto, correctioni et approbationi senatus submittiert" und dem Ratsschreiber mittels Handschlags fest angelobt und versprochen, dafs er sein Geschichtswerk „nicht drucken, schreiben oder auf irgend einem Wege divulgieren lassen wolle, es geschehe denn mit ausdrücklichem Konsens, Admission und Approbation eines ehrbaren Rates." Weiter gelobte er durch Eid, „dafs er alle die Bücher, so allbereits ausgeschrieben und vorhanden sein möchten und noch zur Zeit nicht vorgebracht seien, soviel immer möglich ist, einem ehrbaren Rate will zu Händen stellen." Endlich sagte er unter Verpfändung seiner Habe und Güter zu, Abtrag zu thun für alles, in dem er „contra senatum eiusque mandatum et constitutionem imperialem, die ihm dieses Falls unwissend gewesen, delinquiert und sich vergriffen hat."

Alsbald erschienen acht Erbmänner in der Ratsstube[3], und

---

[1]) Kerss. hat nur: „Rectorem male egisse, quod morem fingendarum placentarum, qui in novi anni principio inter amicos et vicinos in urbe passim celebratur, descripserit." Bei M. Röchell a. a. O. Nr. 12.

[2]) Kerss.: „Rector peccavit, quod scripsit, in iudicio frigraviatus flagitia nunc non suspendio (ut olim), sed pecunia puniri." „Male quoque rector quosdam nominavit seditiosos, qui tamen anabaptismo non fuerunt addicti." Bei M. Röchell a. a. O. Nr. 8 u. 5.

[3]) Die Widerrufsurkunde nennt Bernh. Scheuckinck, Dechanten zu St. Mauritz, Alart Droste zu Uhlenbrock, Herm. Kerckerinck zur Borg, Konr. Steveninck, Bernh. Droste zu Hülshoff, Dietr. Kerckerinck zu Amelsbüren, N. Buck und Herm. Korthuis. Kerss. berichtet in seiner Apologie: „Deinde erffmanni catervatim gladiati, ocreati, calcarcati et pileati adsunt ..."

ihr Wortführer Herm. Korthuis, ein früherer Schüler Kerss.'s, klagte der Obrigkeit, dafs der Rektor in seiner Chronik sie „nicht wenig geschmäht, verhöhnt und verunglimpft“ habe, indem er sie unter anderem gegen die offenkundige Wahrheit „von dem adligen, rittermäfsigen Stande abgesondert“ trotz ihres allenthalben bekannten, aber freilich noch nicht entschiedenen Rechtsstreites mit dem Domkapitel, und dafs er, wie es scheine, den Unterschied und die Absonderung besonders deshalb zu machen sich unterstehe, weil ihre Eltern „den Ratsstand in dieser löblichen Stadt Münster hierbevor bedient und dadurch an ihrem Stande sollten verkleinert sein mögen[1].“ Er bat im Namen seiner Standesgenossen, Kerss. zum Widerrufe zu veranlassen. Selbstverständlich kam der Rat diesem Wunsche nach. Er betonte, dafs die Erbmänner durch ihre Zugehörigkeit zum Rate an ihrer adligen Herkunft und an ihrem Stande „nicht verringert, sondern vielmehr illustriert werden könnten.“ Es mufste ihm daran liegen, zu verhüten, dafs derartige Meinungen, wie sie der Rektor hegte oder hegen sollte, aufkämen, und er setzte es durch, dafs Kerss. sich durch Handschlag verpflichtete, „solche und dergleichen begangene errores dem operi nicht einzuverleiben, sondern ganz daraus zu lassen.“ Es kam bei den Verhandlungen zu einem stürmischen Auftritte[2]. Der Erbmann Bernh. Droste, ebenfalls ein früherer Schüler Kerss.'s, rief dem Rektor zu, er sei ein falscher Historienschreiber, und nur der Rücksicht auf die Ratsherren habe er es zu verdanken, dafs ihm nicht schon lange der Kopf entzweigeschlagen worden sei. Kerss. rief den Schutz des Rates gegen Gewaltthätigkeiten an; werde ihm solcher verweigert oder könne man ihn nicht gewähren, so müsse er notgedrungen eine andere dazu fähige Obrigkeit suchen. Er erhielt aber schliefslich nichts weiter zur Antwort, als dafs man ihn nicht anders schützen könne, wie die übrigen Ein-

---

[1]) Ganz ähnlich das „Protocollum actuum.“ Kerss. formuliert in der Apologie diese Beschwerde nur unvollständig, wenn er sagt: „Rector gravissime peccavit, quod in chronicis suis de erffmannis singularem statum fecerit ipsosque ab equestri ordine seiunxerit, cum illi non minus sint nobiles, quam qui sunt in equestri ordine. Bei M. Röchell a. a. O. Nr. 1.

[2]) Das Folgende nach Kerss.'s Apologie.

wohner der Stadt; wenn ihm etwas widerfahre, möge er es anzeigen[1].

Endlich liefsen dann noch die Olderleute Joh. Potteken und Herm. Schonnebecke durch den Syndikus in ihrem eigenen und im Namen der sämtlichen Meisterleute die Beschwerden der Gilden vortragen. Kerss., heifst es, habe gegen die Wahrheit geschrieben und nicht wenig geirrt, „indem er das Schohus domum Sathanae genannt, et quod ibidem vulgi opiniones cannabinis funiculis tam firmiter consuuntur, ut eas etiam senatus dissolvere nequeat[2].“ Solche Worte seien „injuriös und schmählich“ für die Older- und Meisterleute, die nie daran gedacht oder im Sinne gehabt hätten, Aufruhr zu erregen und sich ihrer Obrigkeit zu widersetzen; man fordere Widerruf. Der Rat schlofs sich auch hier dem Wunsche der Gilden an, und Kerss. gab dem Zwange nach. Zwar erklärte er, „dafs er des Schohuses anders nicht gedacht, dann was sich sub anabaptismo zugetragen,“ aber er wolle doch alles revociert haben[3]. Nachdem der Rektor alsdann „chronicorum revisionem et correctionem per senatum“ begehrt und zugesichert erhalten hatte, endete die Verhandlung.

Die Vorgänge in der Ratsversammlung am 7. Februar sind von keiner anderen Bedeutung gewesen, als dafs in ihnen die Verpflichtungen, die Kerss. bereits zwei Tage zuvor thatsächlich hatte übernehmen müssen, noch einmal zusammengefafst und

---

[1]) Im Gegenberichte zur Apologie äufsert sich der Rat über diesen Vorfall mit den Worten: „Obwoll ... Bernt Droeste iusto dolore motus widder den rector neben den anderen erbmanneren, so nicht des raetz waren, stahende etwas bitter geredet, weis man dannoch nicht, das er das allergeringste gegen den rector mit der daeth furgenommen, wie er sich dan auch dessesfalls im rhatstandt nit anders, dan es sich zum ehren gepuret, erzeigt hat.“

[2]) Wörtlich aus der Wiedertäufergeschichte S. 77. Bei Kerss.'s Apologie heifst es: „Rectorem errasse in hoc, quod scripserit, domum mechanicorum vulgo sutoriam appellatam fuisse synagogam Sathanae, et multos in ea nodos connecti, quos senatus vix dissolvere queat.“ Bei M. Röchell a. a. O. Nr. 9.

[3]) So das „Protocollum actuum.“ Die notarielle Ausfertigung der Widerrufsurkunde hat die entschuldigende Erklärung Kerss.'s nicht. Siehe dazu noch weiter unten.

vor Vertretern der klagenden Parteien unter Zuziehung von Zeugen aus der Bürgerschaft in rechtlich bindende Form gebracht wurden. Der Rat hatte in seiner eigenen Sache in keinem Punkte nachgegeben und seine Forderungen in nichts wesentlich gemildert. Für die Erbmänner konnte er um so mehr schützend eintreten, weil ja die Beschwerden dieses angesehenen und einflufsreichen Standes zugleich auch einen Protest gegen die Herabwürdigung der Zugehörigkeit zum Ratskollegium enthielten, für die Gilden um so eher, da sie, in denen ein grofser Bruchteil der Bevölkerung Münsters vereinigt war, mit ihrer Ausstellung ein Zeugnis ihres Gehorsams gegen die städtische Obrigkeit verbanden. Aufserdem erinnern wir uns, dafs der Rat nicht wenige Erbmänner und Gildegenossen in seinen Reihen zählte. Ein Kerss. ungünstiges Urteil war schon lange zu erwarten gewesen. Aber auffallend ist die Hast, mit welcher der Magistrat verfuhr, nachdem jetzt die Marburger Juristen gesprochen hatten, während er in den Jahren vorher nur langsam und zögernd vorgegangen war; und es ist nicht zu rechtfertigen, dafs dem Angeklagten bis zuletzt die Verteidigung abgeschnitten blieb und er im Falle der Unnachgiebigkeit mit schärferer Haft und Strafe bedroht wurde. Das war ein Gewalt-, aber kein Rechtsweg. In seinen einzelnen Richtungen und in seinem Ausgange zeigt er den unbedingten Einflufs, den das Marburger Gutachten auf den Rat ausgeübt hat. Die dort gegebenen Ratschläge wurden in jeder Weise befolgt, und noch später, als Kerss. die Zuständigkeit des Rates, in dieser Sache, in der er nicht gehört worden sei, ein Urteil abzugeben, bestritt, wurde kurzer Hand auf die Marburger Rechtsbelehrung hingewiesen[1]. Wenn der Rat auf

---

[1]) Im 44. Appendix zur Apologie schreibt Kerss.: „Vos summi iuris doctorem in hac mea causa consuluisse, cum captus detinerem, syndicus subridendo dixit, qui poena capitis me condemnasset.“ (Vgl. oben S. 128* Anm. 2.) „Nec tamen ab eodem neque ab aliquovis nomen doctoris rescire potui, qui ita sui oblitus esset, ut in causa potissimum criminali et capitis neglecto ordine iudiciario ab omnibus iudicibus recepto in gratiam unius partis narrantis, quae vellet, pronuntiaret, me capite puniendum non admissa defensione ulla, imo non visa neque audita parte, contra quam pronuntiat.“ Darauf entgegnet der Rat in seinem Gegenberichte kurz: „Bei dem „Vos summi iuris doctorem etc.“ zu gedencken, das der rector einen

das wiederholte Anerbieten Kerss.'s, die mifsliebigen Stellen zu ändern oder zu streichen, gar nicht einging, so wird das nur dadurch erklärlich, dafs er fest entschlossen war, in diesem Falle mit seiner strengen Entscheidung nicht nur den Rektor zu treffen, sondern auch diejenigen, deren Interesse derselbe vertrat, und das waren die Ansprüche der geistlichen Partei. Auch dazu konnte er sich durch das Marburger Gutachten nur ermutigt fühlen. Aber war er sachlich wirklich so sehr im unbestrittenen Rechte, dafs er einen unbedingten Widerruf fordern durfte?

Kerss.'s Verteidigung in seiner Apologie 1576.

Kerss. hat später mehrfach erklärt, dafs er den Widerruf nur gezwungen und aus Furcht geleistet habe, dafs aber die in seinem Werke von ihm aufgestellten und vom Rate beanstandeten Behauptungen voll und ganz der Wahrheit entsprächen [1]. Er erkennt auch einmal an, dafs er mit seiner Nachgiebigkeit unrecht gethan habe, aber sofort fügt er den ausgeübten Zwang als Entschuldigung für sich bei und meint, an die erprefste Zusage nicht gebunden zu sein [2], zumal da auch der Rat ihm in der versprochenen Zurücklieferung seines Buches nicht Wort gehalten habe. Ein beträchtlicher Teil seiner Apologie, die er

---

erb. raedt bestraefftet, als das innen in hac causa inaudita parte nit gepurt, richter zu sein, wilch der universiteit zu Marpurg rechtzbelehrung widderwertig."

[1]) Im 36. Appendix zur Apologie: „Quod item in secundo decreto dicitur, me superiores articulos ut errores revocare debere et fateri me errasse ..., quid aliud est, quam ut senatus me cogat, verum dicere falsum, album nigrum et lucem tenebras, cum omnes articuli ... sint verissimi?" Im 44. Appendix ruft er dem Rate zu: „Quod additis, me transgressionem et delictum meum professum esse, quo iure id factum sit, novistis vos ipsi. Vi enim compulsiva et metu acerbioris carceris, qui etiam in virum constantem cudit, dicere coegistis me, sole meridiano clariora et veritate clariora esse errores; et nisi id fecissem, atrociori vos me carcere constrinxissetis."

[2]) Im 39. Appendix: „Coegistis me ad veritatis palinodiam, in qua re ego quidem peccavi, sed vobis authoribus. Coactio autem voluntati meae contraria excusat me de peccato." — „Quicquid itaque a vobis in hac causa mecum actum est, ipso iure non valet nec eget rescissione, cum per se sit irritum et nullius momenti." Er führt dann mehrere Rechtsbestimmungen und einige klassische Stellen an, die das beweisen sollen.

bereits im Februar 1576 beendete, hat den Zweck der speziellen Verteidigung gegen die von der Obrigkeit, den Erbmännern und den Gilden formulierten Anschuldigungen. Ein Eingehen darauf wird zeigen, dafs Kerss. sich im ganzen nicht mit Unrecht über Vergewaltigung beklagt[1].

1. Beschreibung der Festungswerke der Stadt.

1. Dem Vorwurfe, die Befestigungen der Stadt an Wällen, Gräften u. s. w. mit Ausmessung der Breite u. s. w. beschrieben zu haben, begegnet Kerss. mit dem Hinweise auf seine Erklärungen vor dem Rate am 14. Juli 1573 und auf die Darlegung im ersten Appendix zur Apologie, wo er schon bemerkte, dafs er die Festungen zwar im allgemeinen geschildert habe, darin aber dem Vorgange vieler namhafter Historiker gefolgt sei. Er beruft sich z. B. Rom betreffend auf Alciatus, Konstantinopel betreffend auf Aretinus, Münster betreffend auf Joh. Fabricius Bolandus, und indem er auf die viel eingehenderen und viel mehr verräterischen Städteansichten verschiedener Künstler und Kupferstecher hindeutet, erwähnt er für Münster besonders den Stich des Remigius Hogenberg. Wir kennen denselben heute leider nicht mehr[2], können also auch nicht beurteilen, wie weit in demselben die fortifikatorischen Verhältnisse der Stadt veranschaulicht waren. Dafs aber der Künstler, wie Kerss. sagt[3], für seine Arbeit vom Rate belohnt wurde, wissen wir auch sonst aus unanfechtbarer Quelle[4]. Aber auch abgesehen davon, ob der

---

[1]) Im Folgenden halte ich mich, was die Reihenfolge der Artikel anbetrifft, an die oben angezogene Widerrufsurkunde und berücksichtige aufser Kerss.'s Verteidigung noch den dazu vom Rate aufgesetzten Gegenbericht, der sich in der Sammelmappe im Stadtarchive zu Münster befindet.

[2]) Nur ganz kurze Bemerkungen über Remigius Hogenberg, den Bruder des bekannteren Franz Hogenberg, des Mitherausgebers des grofsen Städtebuchs von Georg Braun, finden sich bei G. K. Nagler: Neues allgemeines Künstler-Lexikon Bd. 6 (München 1838) S. 298. Kerss. nennt ihn „hominem vagum, incertis sedibus errantem."

[3]) Vgl. oben S. 96* u. 111*.

[4]) Grutamtsrechnung 1569: „Item den 7. Octobris is im sittenden rade ingebracht eyn affconterfeitung dusser stadt Munster van Remigio Hogenberch van Wesell gemaket up ein laken, demselvigen uith bevell e. erb. r. tho verehren geschenket, is 16 mr." 1570: „Item den 26. Mai hefft Remigius Hogenberch Wesaliensis nochmails e. erb. r. dusser stadt geschenket eyne gedruckte affcontrafeteirt dusser stadt uff

Stich viel oder wenig zur Kenntnis der Befestigungen hat beitragen können, weist Kerss. den Vorwurf des Rates aufs entschiedenste als lügnerisch und verleumderisch zurück und sagt, dafs in seinem Werke kein Anlafs dafür zu finden sei[1]. Wohl durfte sich der Rat in seinem Gegenberichte gegen den hier mafslos schmähenden Ton des Rektors wenden, wenn er aber zugleich seine Anklage durch den Hinweis auf das 4. Kapitel der Kerss.'schen Einleitung aufs neue zu bekräftigen suchte[2], so leistete er damit seiner Sache keinen guten Dienst; denn der ganze angezogene Abschnitt rechtfertigt Kerss.'s Behauptung durchaus. Die Schilderung daselbst ist in der That recht allgemein gehalten. Auf die Angabe des Durchmessers und des Umfanges der Stadt konnte man im Ernste doch kein Gewicht legen, und wo auf einzelne Befestigungen etwas näher eingegangen wird, geschieht es in einer Art, die selbst für recht bedenkliche Gemüter das Mafs des Zulässigen kaum überschritten haben kann. Heifst es doch nur[3], Münster sei sehr stark befestigt, habe zehn Thore, durch die man nicht auf geraden, sondern gekrümmten Wegen in die Stadt gelange; am Mauritzthore befänden sich zwei Bollwerke, das eine niedrig, das andere höher, aufserdem zum Servatiithore hin ein weiteres, gerundet, sehr stark, mit Türmen versehen und etwa 10 Fufs aus dem Wasser hervorragend. Die Engelschanze wird nur obenhin erwähnt, von der Befestigung am Ludgerithore nur gesagt, dafs sie teils aus harten, teils aus Ziegelsteinen bestände und dafs ein anderes Verteidigungswerk dort noch die Richtung zum Aegidiithore beherrsche. So geht die Darstellung in Umkreisung der Stadt

---

pappir gedrucket; hebbe wy em gegeven thor vererunge uith bovell burgermester und raitz 4 daler, ys 8 mr."

[1]) Im 24. Appendix ruft er dem Syndikus zu: „Quod vero addis, me fossarum latitudines et profunditates descripsisse, nunc cum Plauto dicere possum: Mendacium aedepol dicis! ... Nusquam enim in libro meo historico ista invenies. Nunc te diabolum, non hominem christianum esse totus mundus videt, nam diabolus calumniatorem sonat ..."

[2]) „Was der rector daselbst in appendice leuchnet ..., ist falsch und seiner chronich widderwertig, wie solchs aus dem 4. capite lib. 1 chronicorum de munitionibus zu ersehen."

[3]) Vgl. Wiedertäufergeschichte S. 18 ff.

weiter, ohne dafs von einer genaueren Beschreibung, geschweige denn von dem Verrate irgend welcher Geheimnisse die Rede sein kann. Die Mauern, Wälle und Gräben rings um die Stadt werden zwar nicht übergangen[1], auch wird bei denselben auf verschiedene teils offen zu Tage liegende, teils versteckt gehaltene Schutzwehren hingedeutet; aber gerade in Bezug auf die letzteren legt sich Kerss. bewufstvoll einen Zwang auf. Es ist geratener, sagt er, sie zu verschweigen als zu offenbaren[2]. Alles in allem gewährt seine Schilderung, so wertvoll sie uns heute auch ist, doch nur ein rein äufserliches und unzusammenhängendes Bild der Festungswerke, die durch einen nur einigermafsen gut ausgeführten Stadtplan, wie ihn vielleicht Remigius Hogenberg dem Rate eingeliefert hat, viel deutlicher veranschaulicht gewesen sein würden. Halten wir den Inhalt der Anklage der Obrigkeit gegen das, was Kerss. wirklich geschrieben hat, so können wir uns dem Eindrucke nicht verschliefsen, dafs man eine Schuld suchte, wo keine vorhanden war. Am allerwenigsten hätte durch eine wörtliche Veröffentlichung irgend ein Interesse des Gemeinwohls geschädigt werden können.

2. Beschreibung der Ratswahl.

2. Im wesentlichen nicht anders liegt die Sache bei der zweiten obrigkeitlichen Beschwerde. Kerss. wird zum Vorwurfe gemacht, dafs er mit der Beschreibung der Ratswahl und mit der Aufzählung der Ratsämter und deren Verpflichtungen städtische Geheimnisse verraten habe. Sehen wir uns aber die betreffenden Stellen im 8. Kapitel der Einleitung zur Wiedertäufergeschichte[3] an, so müssen wir sagen, dafs auch da nur ganz kurz und summarisch Verhältnisse berührt werden, die jedem Bürger und Einwohner Münsters, ja, die weit über die Mauern der Stadt hinaus allgemein bekannt sein mufsten und zu deren geflissentlicher Verheimlichung nicht der mindeste Grund vorlag. Denn die Ratswahl[4] war ein öffentlicher Akt,

---

[1]) Von den Gräben bemerkt Kerss. a. a. O. S. 24 nur: „Geminae fossae satis latae ac profundae ...“

[2]) a. a. O. S. 25: „Habet autem hic agger plurima intus receptacula, occultos meatus ac tectos cuniculos, e quibus hostis tormentis missilibusque undique peti potest. At haec silentio praeterire quam publicare praestat.“

[3]) S. 105 ff. — [4]) Die für dieselbe noch zur Zeit Kerss.'s gültige Verordnung ist am besten abgedruckt bei F. Philippi: Zur Verfassungs-

dessen Vornahme durch ein städtisches Statut genau geregelt und bekannt gegeben war und seit alter Zeit durch ein Glockenzeichen verkündigt wurde. Kerss. nennt nun den dafür festgesetzten regelmäfsigen Termin, erwähnt die Beteiligung der gesamten Bürgerschaft daran, ohne aber den sehr komplicierten Wahlgang im einzelnen zu berichten; er spricht nur von den zehn Koergenoeten (suffragatores), die schliefslich zur endgültigen Wahl der Ratsherren schreiten, und darauf macht er, wiederum nur ganz kurz und summarisch, die verschiedenen Ratsämter namhaft, deren Existenz und Funktionen niemandem in der Stadt verborgen gewesen sein werden, und deren Befugnisse er eigentlich nur ganz allgemein durch Umschreibung ihrer Namen kennzeichnet. Bei diesem Thatbestande konnte Kerss. in seiner Apologie mit Recht darauf verweisen, dafs es kein Vergehen sei, das zu veröffentlichen, was alle wüfsten und zu dessen Bekanntwerden der Rat selbst mit seinem Willen beitrage[1]. Aber der Rat rügte dabei zu gleicher Zeit, dafs der Rektor darin „gegen die eigentliche Wahrheit“ geschrieben habe. Schwerlich wird sich dieser Vorwurf darauf beziehen lassen, dafs Kerss. die einzelnen Phasen des Wahlganges nicht berührte, also unvollständig war, vielmehr wird er sich aller Wahrscheinlichkeit nach hauptsächlich gegen die Worte richten, mit denen des Richtherrenamtes gedacht wurde[2]. Denn wenn Kerss. die beiden aus

---

geschichte der westfälischen Bischofsstädte (Osnabrück 1894) S. 97 f. Vgl. zur Sache R. Krumbholtz: Die Gewerbe der Stadt Münster („Publikationen aus den Kgl. Preufs. Staatsarchiven“ Bd. 70 [Leipzig 1898]) S. 18* f., wo auch die einschlägige Literatur verzeichnet ist.

[1]) Im 35. Appendix sagt er: „Quodcunque publicum est et senatus publicum esse vult, illud utique publicare licet. Creatio senatus et officiorum distributio publica est, et senatus publicam esse vult. Ergo creationem senatus publicare et scire non est peccatum. Quod autem creatio senatus sit publica et eam senatus publicam esse velit, probat campanae publicae pulsus, quae nunquam nisi in publico motu, incendio et creatione senatus eiusdemque publicatione movetur, ut id, quod latet, manifestum fiat omnibus.“

[2]) Genauer formuliert hat der Rat nicht, was ihm in diesem Abschnitte des Kerss.'schen Werkes unwahr erschien, aber im Gegenberichte sagt er doch, dafs der angezogene Appendix „der warheit zuwidder, sunderlich in erwehlung der raetzampter und des richtehern amptz.“

dem Schoofse des Rates ernannten Inhaber desselben als Beisitzer des bischöflichen Richters bezeichnet, die diesem bei der Untersuchung der Rechtsfälle und bei der Urteilssprechung mit ihrem Rate behülflich sein sollen („paredri duo, qui praetori urbano pro tribunali assidentes ipsum in causarum cognitionibus et decretis ferendis suo consilio iuvant"), so trat er damit einem von seiten der Stadtverwaltung schon lange verfochtenen Anspruche auf gröfsere Selbständigkeit der richtherrlichen Stellung entgegen und unternahm es, die Anschauungen der bischöflichen Regierung zu verbreiten. Wir brauchen hier des näheren auf diesen Punkt noch nicht einzugehen, weil der Rat gerade diese Richtherrenangelegenheit zum Gegenstand einer speziellen, seiner nächsten und dritten Beschwerde gemacht hat, auf die wir sogleich kommen. Jedenfalls aber dürfen wir sagen, dafs eine so allgemeine Schilderung von der Ratswahl und der Verteilung der Ratsämter, wie Kerss. sie gegeben hat, nicht gut zu einem strafwürdigen Verrate städtischer Geheimnisse zu stempeln war, und dafs der Rat auch hier wieder, gereizt durch die Parteinahme gegen seine Ansprüche, in seinen Anklagen und seinen Forderungen in ungerechter Weise zu weit gegangen ist.

3. Das weltliche Gericht in der Stadt.

3. Die dritte Ausstellung des Rates greift Kerss.'s Aussagen über das weltliche Gericht in der Stadt Münster an und betont, dafs der Rektor damit der Hoheit und Autorität der Obrigkeit Abbruch gethan habe, indem er das ganze Gericht dem Landesfürsten zuschreibe und die städtischen Richtherren „assessores," nicht aber „iudices civitatis" nenne. Aufser an der eben angeführten Stelle finden sich die beanstandeten Worte im 7. Kapitel der Einleitung zur Wiedertäufergeschichte[1]. Kerss. erkennt in der That dort unumwunden als den eigentlichen Stadtrichter nur den vom Bischofe ernannten an, den der Rat ohne berechtigten Grund nicht zurückweisen dürfe, und er drückt die Richtherren nur zu Beisitzern herab und spricht ihnen keine selbständige richterliche Macht zu. Wir sind aus den Quellen nur spärlich über den Ursprung und die Befugnisse dieser von der Stadt bestellten „iudices" (deutsch „bisitter," später „richteherren") unterrichtet. Zuerst nachweisbar sind sie zum Jahre

[1]) Vgl. S. 93 f.

1255, scheinen jedoch zunächst ohne bischöfliche Genehmigung ihres Amtes gewaltet zu haben, bis sie durch Bischof Eberhard von Diest am 18. Januar 1278 die landesherrliche Anerkennung durch einen Vertrag erlangten, in dem der Stadt zu gleicher Zeit auch die Einziehung der einen Hälfte aller Gerichtseinkünfte eingeräumt ward[1]. Wenn sich der Rat nun auch lange Jahre nur mit der Möglichkeit begnügte, durch eigene Beamte den bischöflichen Richter in seiner Verwaltung überwachen und im Gerichte für die Interessen der Stadt und der Bürger thätig sein zu können, so ging sein Streben doch dahin, auch seinerseits bei der Jurisdiktion mehr selbständigen Einfluſs zu gewinnen und vor allem seine Richtherren als eventuelle Stellvertreter des iudex episcopi anerkannt zu wissen. Aber er stieſs darin bei den Bischöfen auf hartnäckigen Widerstand. Erst kürzlich waren die sich entgegenstehenden Anschauungen aufs neue scharf zu Tage getreten. Als nämlich im Jahre 1564 der jüngere Joh. Wesseling als Nachfolger seines Vaters durch Bischof Bernhard von Raesfeld zum Richter in Münster bestellt worden war, erachtete der Rat denselben nicht für tauglich. Er erhob deshalb Vorstellungen beim Landesfürsten und erlangte, daſs nunmehr ein anderer, Melchior v. d. Wieck, ernannt wurde. Aber auch dieser war dem Rate nicht genehm. Er erbat, es nun doch bei der Berufung des jüngeren Wesseling zu belassen, und als der Bischof darauf nicht eingehen zu können erklärte, nahm der Rat darauf keine Rücksicht, sondern lieſs die Jurisdiktion in der Stadt allein durch seine Richtherren ausüben, gab jedoch zugleich feierlich zu erkennen, daſs damit dem Rechte des Bischofs auf Präsentation eines Richters keine Beeinträchtigung geschehen solle. Die Akten über diese Streitsache[2] legen die Ansichten der Parteien völlig klar dar. Der Hauptpunkt war,

---

[1]) S. „Westfälisches Urkundenbuch“ Bd. 3 (Münster 1871) S. 537 Nr. 1035. „Praeterea est condictum,“ heiſst es da, „quod iudices civitatis Monasteriensis apud iudicem episcopi sedebunt in iudicio ...“ — Ueber das Münstersche Stadtgericht während des Mittelalters vgl. besonders G. Schulte: Verfassungsgeschichte Münsters, in „Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster“ Bd. 1 (Münster 1898) S. 36 ff.

[2]) Sie befinden sich im wesentlichen im Stadtarchive zu Münster unter der Rubrik V[c].

dafs einmal der Rat den Anspruch erhob, gegebenen Falls einen präsentierten Richter ablehnen zu dürfen, der Bischof aber dem Rate dieses vermeintliche Recht bestritt, und dafs der Rat weiter seine Richtherren als Mitrichter ansah, während der Bischof sie nur als unselbständige Beisitzer betrachtete. Wenn die Vertreter der Stadt im Laufe der Verhandlungen, um die Abweisung v. d. Wieck's zu begründen, ausführten, dafs nur ein solcher Mann als bischöflicher Richter anerkannt und vereidigt werden könne, der in allen Dingen zur Mitgliedschaft im Ratsherrenstande befähigt sei, dafs diese Bedingung bei v. d. Wieck nicht zutreffe, der z. B. nicht in Münster ansässig, auch unverheiratet wäre[1], und wenn sie überhaupt von einer Zulassung und Approbation des Richters von seiten des Rates sprechen, so erklärt das der Bischof für unerhört und weist die Zumutung entschieden zurück[2]. Zwar billigt er der Obrigkeit ein Halbteil am Gerichte zu, aber er versteht darunter nur die Berechtigung

[1]) Ueber den Streitfall holte der Rat bei den Juristen-Professoren Gottschalk Frech und Konrad Betztrop zu Köln ein Gutachten ein. Es findet sich in der Sammelmappe im Stadtarchive zu Münster. Danach erklärte der Rat bei der Darlegung des Sachverhaltes: „es sei am selben orte gebrauchlich und ab immemorabili tempore gewonlich gewesen, dafs der richter einer rathspersonnen quoad qualificationem et circumstantias personae musse glich sein, und es sei bis anherozu brauchlich gewesen, und alda gehalden worden, dass niemandt zu rathe muge gekoren werden, er were dann für eirst ehelich behillichet und bestattet. Deweil dann der richter ... noch zur zeit kein eheweib habe, derhalben hat die stadt den fursten gepetten, sie boven die alte gewonheit nicht zu beschweren, und den presentirten richter sich verweigert anzunemen.“ Auf dem in dieser Angelegenheit anberaumten Verhörstage zu Horstmar am 6. Juni 1565 (Kopie im Stadtarchive zu Münster V[c], 22) forderte der Rat die völlige Befähigung zum Ratsherrenstande wie für das Amt des Richters, so auch für das der Olderleute.

[2]) So schreibt er am 27. März 1565 dem Domkapitel (Kopie im Stadtarchive zu Münster V[c], 19): „So ists auch bei uns ein unerhorts, das uns allein die presentation des richters, inen aber die bestetigung und zulassung desselbigen geburte und zustunde.“ Er wisse nur, dafs der Rat, wenn der Richter seine Kommission vorbringe, diesem einen Eid abnehme, „damit alle parthieligheit destomehr am gerichte vermitten werde, ohne einiche weiter einred,“ und dafs der Richter „also das richtampt ohne einiche approbation des radts bedienet.“

der Stadt, die Hälfte aller daraus herfliefsenden Einkünfte für sich zu erheben, während der Rat damit die Möglichkeit selbständiger richterlicher Funktionen seiner Beamten für verbunden hält, wenn der bischöfliche Richter verhindert oder abwesend ist und dagegen keinen Einspruch thut[1]. Lange Zeit ist über die Frage weiter verhandelt und gestritten worden, trotzdem sich ein kaiserliches Mandat vom 19. September 1565[2] völlig zu Gunsten des Bischofes geäufsert hatte, zuletzt in den uns interessierenden Jahren zu Anfang 1575, nachdem der Rat im Oktober 1574, da das Amt eines bischöflichen Richters wegen Sterbefalles gerade unbesetzt war, einen Dieb hatte hinrichten lassen. Die bischöfliche Regierung machte geltend[3], dafs die Stadt zu diesem eigenmächtigen Vorgehen nicht befugt gewesen sei, „weil der Richter des Gerichtes Haupt und das Gericht nicht ohne Richter sein könne." Dagegen erklärte der Syndikus Meinhard Dietarth seine ganz abweichende Anschauung und sprach dem Rate in Kriminalsachen, die ihm allein unterständen, um so mehr freie Bewegung zu, da er ja auch sonst in Abwesenheit des Richters in Gerichtsdingen durch seine Richtherren rechtskräftig handele[4]. Wir sehen, die Ansprüche standen sich schroff gegenüber. Beide Parteien beriefen sich auf althergebrachte Gewohnheiten und schoben einander gegenseitig die Verpflichtung zu, verbriefte Beweise für die Haltbarkeit ihrer Behauptungen herbeizuschaffen. Aber eingeliefert wurden keine, und so schwebte der Streit noch unentschieden in der Zeit, zu

---

[1]) Nach dem Kölner Rechtsgutachten stellt der Rat als gewohnheitsmäfsig hin: „Gedachte richteren sitzen pro tribunali deglichs im gericht bei dem richter, und in abwesen des richters pflegen sie, als der richter solchs begert, die terminen zu halten, glich als were der richter gegenwertig."

[2]) Kopie im Staatsarchive zu Münster M. L. A. 388, 4.

[3]) Vergl. das Protokoll der Verhandlungen vom 7. März 1575 im Stadtarchive zu Münster V°, 30. Die Thatsache ist auch von M. Röchell a. a. O. S. 71 f. erwähnt.

[4]) „Dat aber ein richter allein des gerichts ein heupt sein soll, des hat ein erb. raet nit also kunnen verstahen, dan auch eins erb. raets richthern absente iudice actus iudiciarios verrichtet, und soll demnach in criminal saichen ein erb. raet desto meher befuegt sein, wilch einem erb. rade allein zustehen."

welcher das Verfahren gegen Kerss. eröffnet wurde. Kerss. stellte sich zwar unumwunden auf die Seite der bischöflichen Regierung, aber in seiner Wiedertäufergeschichte doch immerhin noch teilweise in milder Form; denn er sagt[1], dafs der Rat den bestellten Richter mit der gebührenden Ehrfurcht zuläfst, wenn ihn nicht ein gerechter Grund davon zurückhalte, und er erkennt an, dafs der Rat bisher sein Recht auf den halben Teil der Gerichtsgefälle aufrechterhalten habe, obwohl ihm einige dasselbe streitig zu machen suchten. Nur in Betreff der Beisitzer drückt er sich, wie wir hörten, deutlich zu Ungunsten ihrer selbständigen richterlichen Befugnisse aus. Viel schärfer erklärte er sich später in seiner Apologie. Er wirft dem Rate vor, dafs er die ihm gesetzten Schranken überschreite und in die Hoheitsrechte des Bischofs eingreife. Schon allein aus grammatischen Gründen sei die Benennung der Richtherren als „Beisitzer“ zulässig[2]. Dafs die städtischen Richtherren aber keine Mitrichter („coniudices“) seien, gehe schon allein aus dem Umstande hervor, dafs von alters her bis auf die neueste Zeit alle Gerichtsbeschlüsse nur mit dem Namen und Siegel des bischöflichen Richters versehen würden, nicht auch mit denen der Beisitzer. Nur dem bischöflichen Richter, nicht den Richtherren, sei die Macht kraft kaiserlicher Regalien übertragen[3]. Kerss. fragt weiter, wie der Rat (und das thue er ja) sich als eine Instanz betrachten könne, an die von den Urteilen des Niedergerichtes appelliert werde, wenn er selbst die Richter setze[4].

---

[1]) S. 94: „Senatus vero oblatum, nisi iusta causa impediat, ea, qua decet, reverentia admittit ...“

[2]) Im 29. Appendix: „Senatus ... iudici principis e suo corpore senatorio duos adiungit, quos ego, cum utrinque iudici adsideant, ab adsidendo adsessores voco. Et puto, me recte scripsisse, nisi senatus Monasteriensis aliam grammaticam aliudque dictionarium habeat, quam omnes scholae in Europa.“

[3]) Hier sei eine Stelle aus einem Schreiben Bischofs Erich I. an die Stadt Münster vom 22. September 1520 (Kopie im Stadtarchive zu Münster Vᶜ, 7) angeführt: „Wi ... sindt nicht gestendig, dafs gerorte unse wertliche gerichte unde die overigkeit, sunder die broecke darvan uth olde herkumpst juw in der helfften zustendig, als dan datselve gerichte in macht unser regalien niemandt dan uns allein steit to rechtferdunge und ordineren.“

[4]) „Nam si ab inferiori iudicio provocetur ad senatum, nonne ab iisdem iudicibus senatoriis ad eundem iudicem senatum appellatur?“

Er behauptet endlich, dafs die Obrigkeit nur in solchen Zeiten derartige Ansprüche erhebe, in denen es ihr darum zu thun sei, sich mit dem Landesfürsten in scharfen Gegensatz zu stellen, und er führt als Beispiel die Unruhen unter Bischof Heinrich II. von Moers an, während welcher der Rat dem Gebote des Bischofes trotzend einige Adlige durch seine Richtherren in das Münstersche Bürgerrecht hatte aufnehmen lassen, obgleich die Aufnahme nur durch den „iudex episcopi" hätte erfolgen können [1]. Ueberhaupt strebe die Stadt danach, dem Bischofe seine Rechte zu nehmen [2]. — In seinem Gegenberichte zur Apologie hält es der Rat nicht für der Mühe wert, auf diese Einwände Kerss.'s einzugehen. Er wiederholt nur, dafs seine eigene Auffassung über die städtische Gerichtshoheit die richtige sei, und dafs der Rektor um so mehr „falsi zu beschelten," weil er bei seiner unzutreffenden Ansicht beharre. Allerdings haben wir hier einen Punkt, über den die Obrigkeit in ihrem eigenen Interesse eine etwas andere Darstellung wünschen mufste, als wie sie Kerss. gegeben hatte, und das um so mehr, da ihre Ansprüche von den Bischöfen immer aufs neue bekämpft wurden. Aber unanfechtbar war das durchaus nicht, was sie anerkannt haben wollte, und es war nicht durch bindende oder einwandfreie Abmachungen zu beweisen. Einfach, wie es der Rat that, einen Widerruf zu fordern in einer Sache, die rechtlich zweifelhaft war, kam hier um so eher einer Vergewaltigung gleich, als sich nach den wiederholten Anerbietungen Kerss.'s gewifs leicht ein nach beiden Seiten hin gerechtes Einverständnis hätte finden lassen können, das den Rat befriedigte und das Gewissen des Geschichtschreibers nicht beschwerte.

---

[1]) „Sed haec de facto sic constituistis," sagt er; „an iure vobis licuerit, adhuc sub iudice lis est." Zur Sache s. „Geschichtsquellen des Bisthums Münster" Bd. I S. 247 f.

[2]) Als Beleg dafür erwähnt er einen Vorgang, der sonst, soviel ich weifs, nicht überliefert ist. „Nam anno 1537 die 6. Maii," sagt er, „pastoribus omnium paroeciarum urbis ad sacrarium aedis Lambertinae convocatis proponitis: senatum non laturum, ut principis mandata et edicta quicquam roboris et iuris in urbe vestra habeant, proinde senatum velle, ne ista a concionatoribus publicentur."

4. Appellationen an den Rat.

4. In vollkommenem Unrechte zeigt sich der Rat bei dem vierten der von ihm formulierten Artikel, in dem er dem Rektor unterschiebt, dafs dieser die Berufungen von den Urteilen des Niedergerichts an den Rat nicht als „appellationes,“ sondern als „consultationes“ bezeichne und damit den Instanzenweg verdunkele. Kerss. selbst weist in seiner Apologie auf die Stelle seines Buches hin, die hier allein in Frage kommen kann, und wirft dem Rate böswillige Auslegung seiner Worte vor[1]. Und wirklich hatte er in der Wiedertäufergeschichte die Berufungsinstanz des Rates unumwunden anerkannt, dabei allerdings erwähnt, dafs derartige Appellationen nicht auf gemeinem, sondern auf einem besonderen, durch lange Gewohnheit gefestigten Rechte beruhen[2]. In der Apologie erläutert er seine Meinung eingehender. Nach allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen, sagt er, müfste vom Niedergerichte an den Landesfürsten appelliert werden; das geschähe jedoch nicht, vielmehr fänden infolge eines eigenen kaiserlichen Privilegiums die Berufungen an den Rat statt[3]. Für die Hauptsache bleibt der vom Magistrate im Gegenberichte zur Bekämpfung dieser Aeufserung angeführte Einwand, dafs die Appellationen an den Rat nicht durch ein vom Kaiser gewährtes Vorrecht eingeräumt, sondern seit unvordenklichen Jahren kraft eigener städtischer Gerechtsame in Geltung gewesen seien[4], völlig belanglos. Er verschiebt vielmehr den Streit auf ein anderes Gebiet, das Kerss. in seiner Wiedertäufergeschichte kaum berührt hat, auf die Frage nämlich nach

[1] Im 30. Appendix: „Hic articulus maligna interpretatione depravatus est, cum aliter sit scriptus. Sic enim autographum habet: appellationes ab inferiori iudicio ad senatum devolvi, non quidem iure communi, sed singulari.“

[2] S. 95 heifst es: „Provocationes hinc fiunt ad senatum, non quidem iure communi, sed singulari diuturna consuetudine confirmato.“

[3] In der Apologie a. a. O.: „Haec est igitur sententia mea, quod ab inferiori iudicio non ad principem, quod ius commune exigit, sed ad senatum iure singulari, hoc est privilegio peculiari ab imperatore sibi concesso, appellatur.“

[4] Im Gegenberichte: „Appendix ist falsch, dan ein erb. r. nit wegen eins erhaltenen privilegii, sunder wegen eigener gerechtigkeit von undenckligen jaren her hat und gebraucht tagligs der iurisdiction in secunda instantia unangefochten jemantz.“

dem Ursprunge der von dem Rektor faktisch zugestandenen Berufungsinstanz des Rates, und er weicht damit nur ungeschickt einem offenen Bekennen des Irrtums aus. Eigentümlich mufs es bei dieser Sachlage berühren, wenn wir sehen, dafs zu Zeiten Vertreter des Rates selbst den hier in Frage kommenden Appellationen gar nicht einmal den vollen Wert eigentlicher Berufungen beigelegt haben. Während der Verhandlungen, die zum Erlasse des ersten bischöflichen Restitutions-Ediktes für die Stadt vom 5. August 1541 führten, machten die Räte des Bischofs und die Verordneten des Domkapitels im Januar desselben Jahres darauf aufmerksam, es sei ein grofser Mifsbrauch und diene zur Vernichtung der landesherrlichen Jurisdiktion, dafs von den Urteilen des bischöflichen Richters an den Rat appelliert werde, da Appellationen nicht, ihrer eigenen Natur zuwider, von dem höheren an den niederen Richter stattfinden könnten[1]. Darauf entgegneten Bürgermeister und Rat, es träte da keine Appellation ein, sondern vielmehr, weil aus denselben Akten geschöpft werde, ein Rückbericht und eine rechtliche Unterweisung, denn mit Beirat des bischöflichen Richters gäbe der Rat auf Grund der gleichen Akten seine Erklärungen ab[2]. Kerss. aber hat das Recht des Rates, sich als Berufungsinstanz anzusehen, niemals bestritten.

5. Privilegien des Ueberwasserstifts. Freiheiten auf dem Bispinghofe. Wortgelder.

5. Hier handelt es sich abermals, wie bei dem dritten Artikel, um Ansprüche, die zwar der Rat auf Kosten des landesherrlichen und kirchlichen Interesses erhob, die ihm aber schon seit längerer Zeit von den mitbeteiligten Kreisen, welche sich auf alte Gewohnheitsrechte stützten, als unberechtigt abgesprochen wurden; und wiederum nahm Kerss. für die geistliche

---

[1]) Kerss. in der Wiedertäufergeschichte S. 908: „Consiliarios etiam et a capitulo delectos in civilibus causis magnum abusum in iuris et iurisdictionis principalis eversionem animadvertere, ut a sententia per principis iudicem lata ad senatum appelletur, cum appellationes non contra naturam sui a superiori ad inferiorem iudicem devolvantur; proinde, ut naturae ordo servetur, sibi videri iustum, ut degravatus ad principem provocet.“

[2]) Kerss. a. a. O. S. 911: „Quod autem appellationis natura invertatur, cum a iudicio principis ad senatum appellatum sit, ad hoc se respondere: appellationem illam non esse, sed potius relationem, reductionem atque instructionem, cum ex iisdem actis fiat. Senatum enim cum consilio iudicis ex iisdem actis facere declarationem, et esse hanc unam instantiam.“

Seite Partei. Bei der Beschreibung des Ueberwasserklosters erwähnt er[1], dafs die Aebtissin desselben nicht nur aufserhalb, sondern auch innerhalb der Stadt besondere Privilegien geniefse. Er macht unter anderen speziell das Asylrecht des Klosters namhaft, durch das selbst der schwerste Verbrecher, solange er an dem bevorzugten Orte verweile, vor der Verfolgung der Obrigkeit geschützt sei, und er spricht von dem Sondergerichte zu Ueberwasser, das vor der Zeit der Wiedertäufer bestanden habe, und für dessen Aufhebung die Aebtissin noch jährlich eine feste Entschädigung erhalte. In dem Abschnitte über die Entstehung der Stadt führt er weiter an[2], dafs mit der Zeit viele Einwohner, sei es aus Einfalt, sei es aus wirklich frommer Regung, wenn keine Erben vorhanden waren, ihren Besitz an Gebäuden und Ländereien entweder unentgeltlich oder nur zu geringem Preise der Kirche zuwandten, dafs damit die Domherren das freie Verfügungsrecht über diese Güter erhielten, die sie dann wieder an die neu Einwandernden gegen jährliche Entrichtung des Wortgeldes überliefsen, durch das bewiesen werde, dafs das Eigentum der Kirche verbleibe. Und endlich behauptet er, dafs die Bewohner des Bispinghofes von allen städtischen Lasten befreit seien[3].

Alle diese Aeufserungen erregten den starken Unwillen des Rats, weil in ihnen, wie er meinte, den genannten geistlichen Stiften und den Anwohnern des Bispinghofes „zu viel zugeschrieben“ würde und damit der Autorität der Obrigkeit sowie den gleichen Rechten aller Bürger Abbruch geschähe. Wieder kommen hier zum Teil alte Gerechtsame in Frage, die sich freilich nicht mehr durch urkundliche Belege erhärten liefsen, deren Bestand jedoch durch den Hinweis auf einen jahrhundertelangen Brauch dargethan werden konnte. So verständlich es nun auch ist, wenn es dem Rate zur Festigung und einheitlichen Ausgestaltung seiner Macht in der Stadt darauf ankam, den mannigfachen Sonderansprüchen, die in erster Linie von der Geistlichkeit erhoben wurden, entgegenzutreten, so befremdlich ist die Art, in der er in diesem Falle dabei verfuhr. Was

---

[1]) S. Wiedertäufergeschichte S. 54 ff. — [2]) a. a. O. S. 12. — [3]) a. a. O. S. 61.

Kerss. in seinem Werke ausgesprochen hatte, war gröſstenteils in ganz Münster als thatsächlich bekannt, und wir werden gleich sehen, daſs auch der Rat noch in der jüngsten Zeit auf das Vorhandensein gewisser Privilegien wenigstens Rücksicht nahm. Nun aber forderte er von einem Manne, der in seiner Beschreibung der Stadt einige dieser Vorrechte namhaft gemacht hatte, ohne jedoch in irgend einer Weise für deren Aufrechterhaltung oder Beseitigung einzutreten, die bündige Erklärung, daſs alles, was er darüber gesagt, irrig und falsch sei. Es zeugt von einem schwachen Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache, wenn die Obrigkeit durch Gewaltmittel zu verhindern suchte, daſs die ihr unliebsamen Privilegien anderer auch nur erwähnt würden, und es ist erklärlich, wenn Kerss. im Unmute über die ihm widerfahrene Behandlung den Rat des Versuches der Erschleichung einer Allgewalt zeiht[1].

Asylrecht zu Ueberwasser.

Bei Erwähnung des Asylrechts zu Ueberwasser bemerkt Kerss.[2], wie dieses Recht, dem Kloster bei der Begründung vom Kaiser ohne Schwierigkeiten gewährt, durch Gewohnheit und zahlreiche Beispiele bekräftigt bis in seine Tage hinein fortbestanden habe. In der Apologie beruft er sich auf das Zeugnis aller seiner Mitbürger, daſs während der 25 Jahre seines Rektorates dort mehrere Verbrecher, darunter die schwersten, eine sichere Zuflucht fanden und ungestraft der Verfolgung entgingen[3]. Der Rat führt darauf in seinem Gegenberichte an, er sei „den Jungfern zu Ueberwasser einer solchen von dem Rektor angezogenen Freiheit nicht geständig, habe derselbigen Beweis-

---

[1]) Im 26. Appendix zur Apologie sagt er: „Horum similiumque privilegiorum mentionem senatus ferre non potest in historica mea narratione, non certe alio astu, quam ut ea paulatim intervertat et ad se transferat atque ita suum merum et mixtum imperium ... cum alterius iniuria et damno augeat.“

[2]) Wiedertäufergeschichte S. 55.

[3]) Im 26. Appendix: „Praeterea in testimonium omnes cives urbis advoco, an non mecum viderint, plurimos intra annos 25, quibus ego scholae Paulinae praefui, imprudenter et humana imbecillitate lapsos ac caedis reos ad hoc asylum confugisse, neque tamen a senatu ereptos, sed tandem evasisse. Nisi tibi, amice lector, prolixitate mea nauseam moveam, non solum eos, qui meo tempore hoc asylo feliciter usi sunt, verum etiam, qui ante centum annos evaserunt, nominatim enumerarem.“

tum mehrmals gefordert, aber niemals bekommen können." Das ist gewifs richtig; aber wenn es allein auf die Herbeischaffung urkundlicher Beweise ankam, wie wollte dann der Rat mit seinen Forderungen bestehen, wenn es sich z. B. um eine gleichartige Begründung seiner Ansprüche auf die Teilhaberschaft am niederen Gerichte handelte? Gerade dafür hatte sich die Obrigkeit stets auf das alte Herkommen berufen, das Geltung haben müsse, auch wenn Verbriefungen fehlten. Und hier konnte der Rat doch im Grunde die Thatsache nicht bestreiten, die allen bekannt war, dafs, wie bei anderen Klöstern der Stadt, so auch bei dem zu Ueberwasser das Recht auf Gewährung einer Freistätte Geltung habe. Es konnte vielmehr nur in Frage kommen, ob dieses Recht auch für die schwersten Verbrecher ausgenutzt werden dürfe, auch für solche, die sich mit Mord und Totschlag beladen hatten. Das Asylrecht des Klosters überhaupt hatte der Rat noch jüngsthin bei Gelegenheit eines Falles berücksichtigt, über den wir durch das erhaltene Ratsprotokoll aus dem Jahre 1574 näher unterrichtet sind. Im Mai hatte der Barbier Bernh. Bogelmann die Frau seines Nachbars Herm. Schwerte im Jähzorne erschlagen und sich dann der Verfolgung durch die Flucht auf die Freistätte zu Ueberwasser zu entziehen versucht[1]. Das Stift liefs ihm Schutz angedeihen. Die Sache kam am 10. Mai vor dem Rate zur Verhandlung, und hier wurde das Asylrecht des Klosters anerkannt, nur zweifelte man, dafs es dieses Mal wegen der Gröfse des Verbrechens statthaben könne. Um das zu entscheiden, wurde von der Aebtissin die Vorlage des Privilegs gefordert und, falls sie nicht auszuführen sei, begehrt, dem Missethäter die Freiheit aufzusagen und ihn dem Rate auszuliefern. Trüge die Aebtissin dagegen Bedenken, so werde die Obrigkeit den Bogelmann von der Freistätte holen lassen, vorher jedoch erklären, dafs damit dem Rechte des Klosters kein Abbruch geschehen solle[2]. Wie zu erwarten, lehnte

---

[1]) Der Vorfall ist auch von M. Röchell a. a. O. S. 46 f. erzählt.

[2]) Ratsprotokoll: „So hat ein erb. r. die thaedt behertziget und erwogen, das ime die frieheit pilliger weise nit zu gestatten propter facti enormitatem sein soll, und derhalb einer ... abdissen und stifft to Oberwatter vurgetragen, das ein erb. r. privilegium asyli, umb sich zu erkundigen, ob es in gegenwertigen fall stadt

die Aebtissin das Ansinnen ab. Sie antwortete, „dafs ihr Gotteshaus des privilegii von undenklichen Jahren in gutem Besitze wäre, wie jedem kundig; so wolle sie nicht zweifeln, der Rat werde sie darüber nicht beschweren, wie gleicher Weise auch nicht mit der Auslieferung der Person; wenn aber der Rat ihrem Gotteshause darüber etwas Ungütliches zufügen würde, müfste sie es der Zeit befehlen." Der Rat blieb trotzdem bei seinem Beschlusse, und nachdem er durch angesehene Männer aus seiner Mitte in Gegenwart eines Notars die bezeichnete Erklärung der Aebtissin hatte abgeben lassen, bemächtigte er sich des Bogelmann mit Gewalt[1]. Aber auch ganz abgesehen davon, ob das Asylrecht des Klosters, wie Kerss. in seiner Wiedertäufergeschichte behauptete und später durch den Hinweis auf das Zeugnis seiner Mitbürger zu bekräftigen suchte, sich bis auf die Zeit des Rektors hin auch auf die schwersten Verbrecher bezog, oder ob es, wie der Rat doch immerhin zugeben mufste, nur noch für minder grofse Vergehen Geltung gehabt hat, die Forderung des bündigen Widerrufs der Aussage, dafs das Kloster überhaupt Vorrechte in der Stadt, darunter auch das der Gewährung einer Freistätte habe, ging weit über Recht und Billigkeit hinaus, und es ist bezeichnend, dafs der Rat in seinem Gegenberichte die noch weiter von Kerss. namhaft gemachten und in der Apologie noch einmal aufgezählten Privilegien[2] völlig mit Stillschweigen übergeht und nicht den Versuch macht, auch diese für ungültig zu erklären.

---

habe odder nit, zu sehen begert: odder sunst begert, das ihr ehrw. dem Bogelmann die freiheit upsechte und davon liberte. Und im fall da ihr ehrw. defs bedencken hetten, were ein erb. r. endtschlossen, innen Bogelmann uff vurgehende protestation de non contraveniendo coenobii privilegio von dannen zu nehmen."

[1]) „Hunc quidem acerbitate flagitii obnoxium," sagt Kerss., „vi quadam etiam a lictoribus effractis foribus, cum ad interiora coenobii transfugeret, eripuistis."

[2]) „Nonne senatus civilis iura archidiaconatus eius decani turbare veretur, cum ab aliis templis sibi non temperet? Nonne senatus singulis annis pro iure tribunalis Transfluviani archivestali pecuniam pendit? Nonne coenobium habet privilegium de non efferendo funere, nonne ex multis aedibus civium pecunias areales colligit? Reliqua, ne sim plus aequo prolixior, praetereo."

Freiheit auf dem Bispinghofe.

Von dem Bispinghofe schreibt Kerss.[1], dafs die Bewohner desselben von allen bürgerlichen Lasten befreit seien, und er fügt noch hinzu, dafs sie nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterständen, sondern derjenigen, die kraft Erbrechts von der Familie Bischoping ausgeübt werde. Schon seit dem 12. Jahrhundert hatten die Bischöfe daselbst ein Burgmannskollegium gegründet. Es war mit grofsen Freiheiten ausgestattet, die von dem Chronisten Arnd Bevergern, einem Vorsteher der Gilden zur Zeit der Münsterschen Stiftsfehde, gemeinsam mit denen der Domimmunität und der Georgs-Kommende als die „obersten" in der Stadt bezeichnet wurden[2]. Wir sind über die einschlägigen Verhältnisse heute nicht mehr genauer unterrichtet, wissen nur, dafs die Freiheiten im Restitutionsedikte vom 5. August 1541 vom Bischofe voll erhalten wurden. Die Aussagen Kerss.'s darüber treten mit denen des Rats insofern in einen Gegensatz, als Kerss. die Insassen des Hofes keinen städtischen Lasten unterworfen sein läfst, was, wie er später in seiner Apologie beifügt, schon dadurch allen ersichtlich sei, dafs niemals innerhalb des Hofes die Ratsdiener erschienen, um die Anordnungen der Obrigkeit zu verkündigen[3], während der Rat bezeugt, dafs auch dort, ebenso wie anderswo von den Bürgern, Beiträge zu den Schatzungen gefordert würden und zu erlegen seien[4]. Wenn das wirklich, wie wir nach der Bestimmtheit der Behauptung annehmen dürfen[5], der Fall gewesen ist, so hatte

---

[1]) S. Wiedertäufergeschichte S. 61. Zur Sache vgl. den Aufsatz von W. Sauer in der Zeitschrift 32[1] (Münster 1874) S. 160 ff.

[2]) Vgl. „Geschichtsquellen des Bisthums Münster" Bd. 1 (Münster 1851) S. 265.

[3]) Appendix 27: „Habitatores istius loci urbis antiquitus fuisse et esse immunes et liberos ab oneribus et muneribus publicis, pueris istius loci notum est, cum lictores in istis locis non conspiciantur mandata senatus nuntiantes."

[4]) Im Gegenberichte: „... zu gedencken, das des rectors refutation allerding nit war, dan die, so uf dem Bispinckhove wonnen, muessen gleich den anderen burgeren in behoeff eins erb. raetz schatzung geben und mit erlegen."

[5]) Wie aus Akten im Stadtarchive zu Münster VIII, 258a hervorgeht, schwebten Streitigkeiten über Schatzung der nahrung- und handeltreibenden Bürger auf dem Bispinghofe noch im 18. Jahrhundert.

der Rat freilich ein Recht, in diesem Punkte von dem Rektor eine Einschränkung seiner Worte zu fordern. Die Hauptsache jedoch, worauf es ankam, die weitgehende Freiheit des Bispinghofes, besonders seine völlige Unabhängigkeit von der städtischen Jurisdiktion und allem, was damit zusammenhing, blieb bestehen. Diese Unabhängigkeit schwand erst im vorigen Jahrhundert, nachdem Bürgermeister und Rat der Stadt am 4. Dezember 1779 die Gerichtsbarkeit daselbst durch Kauf um den Preis von 505 Reichsthalern an sich gebracht hatte[1].

Wortgelder.

In gleicher Weise war der Rat sachlich befugt, von dem Rektor die Berichtigung einer Aussage zu fordern, die dieser bei Gelegenheit der Erwähnung des allmählichen Anwachsens der Stadt gethan hatte. Denn wenn wir auch annehmen dürfen, dafs in Münster im Laufe der Zeit die Zuwendung freien Eigentums und Bauernerbes an die Geistlichkeit in sehr umfangreichem Mafse stattgefunden hat, und dafs damit ein rasches und sicheres Umsichgreifen der Macht und des Einflusses der Kirche Hand in Hand ging, die schon an und für sich im Besitze der vier grofsen Höfe war, auf denen Münster im wesentlichen entstand, so ist es doch offenbar übertrieben, wenn Kerss. behauptet, es sei in kurzer Zeit das Recht an den Gütern in der ganzen Stadt und an allen ringsumher gelegenen der Gewalt und dem Gefallen der Geistlichen unterworfen gewesen[2]. Hier war eine Einschränkung der Behauptung geboten. Weniger anfechtbar, aber der weltlichen Obrigkeit ungelegen, war die Aussage Kerss.'s über die von vielen Bürgern dem Domkapitel zu entrichtenden Wortgelder („pecuniae areales")[3], über deren Entstehung und Begriff. Infolge des Ansehens und des Reichtums des Stiftes, so berichtet er, und angelockt durch die Vorzüge der Lage des Ortes wanderten viele zu dauerndem Aufenthalte

---

[1]) Kopie des Verkaufprotokolles im Stadtarchive zu Münster Vg, 1.

[2]) S. Wiedertäufergeschichte S. 12: „Itaque brevi totius oppidi omniumque circumquaque bonorum ius potestati et arbitrio canonicorum subiectum est." Ueber die Entstehung der Stadt im wesentlichen auf den vier im Besitze der Kirche gewesenen Höfe und die weiteren damit im Zusammenhange stehenden Fragen vgl. besonders die neuesten Ausführungen von G. Schulte a. a. O. S. 3 ff.

[3]) Vgl. darüber G. Schulte a. a. O. S. 10 ff.

nach Münster und erwarben die Erlaubnis, sich auf kirchlichem Grunde anzubauen. Daher stamme es, dafs noch bis heute hin die Häuser vieler Bürger mit einer bestimmten Abgabe beschwert seien; denn solche Bürger erkaufen sich jährlich ihr Wohnungsrecht aufs neue, indem sie den Domherren eine gewisse Grundrente zahlten, die man Wortgeld nenne, und durch die sie bezeugten, dafs der Boden oder die Baustätte ihrer Häuser gebiets- und eigentumsrechtlich den Domherren zustände[1]. Derartige Wortgelder, deren Bedeutung Kerss. ganz richtig als diejenige einer Anerkennung des ursprünglich kirchlichen Besitzrechtes an Grund und Boden bezeichnet, wurden in Münster aufser an die Kapitel am alten und neuen Dome auch noch an das Kloster zu Ueberwasser und an das Stift zu St. Mauritz gezahlt. Später giebt Kerss. in seiner Apologie noch einmal eine ähnliche Definition[2]. Er weist ferner auf gleichartige Verhältnisse in anderen Städten, in Hamm, Koesfeld, Paderborn, hin und erwähnt schliefslich, es liege im Wesen des Wortgeldes, dafs sein Betrag, wenn er nicht zur rechten Zeit eingeliefert werde, sich an einigen Orten stündlich, an anderen täglich vergröfsere, so dafs endlich das Wohnhaus, so glänzend und kostbar es auch sei, zur Deckung nicht mehr genüge und daher dem Grundherrn anheimfalle[3]. Wenn der Rat den Inhalt dieser Behauptungen in seinem Gegen-

---

[1]) Wiedertäufergeschichte S. 12: „... multorum civium domus servitute quadam in hodiernum diem premuntur. Nam cives singulis annis ius habitandi redimunt certam quandam pecuniam arealem, quam vocant „Wordtgelt“, dominis canonicis pendentes, qua testantur, fundum seu aream aedificiorum suorum iure dominii et proprietatis ad ipsos pertinere.“

[2]) Appendix 33: „Pecunia arealis dicitur illa, quae penditur ab eo, qui in area, id est fundo alieno, aedificavit, unde colligitur, fundum esse alienum. Sic domini de capitulo ex multis civium aedibus pecuniam arealem sublevant, qui in fundo dominorum aedificaverunt. Nam capitulum ante civitatem fuisse et circumquaque praedia iure proprietatis et dominii possedisse, quis est, qui negat? Sic archivestalis Transfluviana ex plurimis domibus arealem pecuniam colligit.“

[3]) „Huius etiam pecuniae haec est natura, ut non soluta suo tempore in quibusdam locis in singulas horas, in quibusdam in dies singulos multiplicetur adeo, ut tandem aedificium in solo, etsi sit splendidissimum et sumptuosum, non tamen solutioni sufficiat et ideo fundo dominoque eius cadat.“

berichte für Münster nicht für gültig erklärt[1], so hat er damit vielleicht besonders den Schlufssatz Kerss.'s im Auge. Aber in seiner Wiedertäufergeschichte hatte der Rektor diesen in der Apologie angezogenen Fall gar nicht berührt.

Auch wenn wir zugeben, dafs der Rat in Bezug auf einige der Beschwerden, die er in seinem fünften Klagepunkte zusammengefafst hat, wirklich eine Rektifizierung der Aussagen Kerss.'s fordern durfte, so bei dessen Behauptung in Betreff der völligen Freiheit der Bispinghofsbewohner von allen städtischen Lasten und in Betreff der Ausdehnung des der Kirche in der Stadt zustehenden Rechtes an Grund und Boden, so blieb doch der verlangte Widerruf durchaus nicht auf diese Dinge beschränkt, sondern er sollte auch in Hinsicht auf Sonderprivilegien und Einrichtungen geleistet werden, deren wirksamen Bestand in Münster die Obrigkeit selbst, so ungern sie ihn sah, und so sehr sie ihn zu untergraben wünschte, nicht zu unterschätzen, geschweige denn abzuleugnen vermochte. Auch hier kann im ganzen wieder nur von einem unberechtigten und gewaltthätigen Vorgehen des Rates die Rede sein.

6. Bericht von der Restitution Münsters.

6. Die sechste Ausstellung des Rates betrifft Kerss.'s Bericht von der sogenannten Restitution Münsters, d. h. von der am 17. Mai 1553 nach vielen Verhandlungen und Kämpfen der Stadt durch den Bischof endlich wieder eingeräumten Zurückerlangung aller ihrer alten Rechte und Privilegien, deren sie nach Vernichtung des Wiedertäuferreiches verlustig gegangen war. Es mag auffallend erscheinen, dafs Kerss. sich in seiner Apologie gegen den ihm in diesem Punkte gemachten Vorwurf nicht nur nicht zu verteidigen sucht, sondern dafs er denselben überhaupt gar nicht erwähnt. Auf eine stillschweigende Anerkennung einer Schuld seinerseits werden wir daraus aber kaum schliefsen dürfen, denn es wäre ihm wohl sicher nicht schwer geworden, Gründe zu seiner Rechtfertigung beizubringen. Die Obrigkeit tadelt, dafs der Rektor auch in diesem Abschnitte seines Werkes „übel und zum Teil wider die Wahrheit geschrieben“ habe, speziell über die Absichten und Ziele des da-

---

[1] „Appendix ist dermafsen, wie deducert, nit war und concludert ubell, dweil es in der stadt Munster dermaissen nit gehalten wirt.“

maligen Rates; sie führt jedoch keine Einzelheiten an, in denen das nach ihrer Meinung geschehen sein soll, und so sind wir zum eigenen Urteile allein auf die Prüfung der Quellen für die Erzählung Kerss.'s angewiesen.

Nachdem der Rektor die von dem Bischofe im Einvernehmen mit den Landständen beschlossene, am 30. April 1536 bekannt gegebene Neuordnung der politischen Verhältnisse in getreuem Anschlusse an die erhalten gebliebene Urkunde dargelegt[1] und von der Gewaltherrschaft des bischöflichen Statthalters Bernhard von Oer geredet hat[2], kommt er sehr bald auf die Bemühungen des Rates, der Stadt die alten Freiheiten wiederzugewinnen. Mit Ausnahme der Wiedergabe der eingehenden Verhandlungen zwischen einigen bischöflichen sowie domkapitularischen Abgeordneten und den Vertretern der Stadt im Januar 1541[3], die er wohl zweifellos nach den jetzt freilich nicht mehr nachweisbaren Akten mitteilt und bei denen sich in den Anschauungen und Ansprüchen der unterhandelnden Parteien ein schroffer Gegensatz zeigt, hält er sich durchweg an uns noch heute zugängliche Quellen und bietet, abgesehen von einigen nebensächlichen Kleinigkeiten, keine eigenen, nicht kontrollierbaren Zuthaten; er spricht nicht einmal eine Meinung darüber aus, auf welcher Seite der kämpfenden Parteien er selber das Recht sieht. Schritt für Schritt, nur hier und da kürzend, folgt er seiner hauptsächlichsten Vorlage, einer lebhaft geschriebenen chronikartigen Aufzeichnung eines Ungenannten[4], der, wie wir aus allem, was er sagt, schliefsen dürfen, den erzählten Ereignissen sehr nahe stand und dessen Darstellung der Vorgänge durch eine Reihe noch vorhandener Akten in ihrem wesentlichen Kerne nur bestätigt wird. Fast wörtlich giebt Kerss. den gröfsten Teil dieser Chronik wieder[5], greift aber stellenweise auch auf

[1]) Vgl. Wiedertäufergeschichte S. 881 ff.

[2]) a. a. O. S. 895 f. — [3]) a. a. O. S. 901 ff.

[4]) Es ist die jetzt in der Königlichen Bibliothek zu Berlin (Mscr. Borufs. Qu. 272) aufbewahrte Handschrift mit dem Titel: „Eine korte antekunge, wes sick binnen Münster nach veraverunge der stadt uit der wedderdoper gewalt in der ersten und lesten restution (!) hefft begeven und togedragen."

[5]) Vgl. Wiedertäufergeschichte S. 885 f. u. 912–941.

authentische Dokumente zurück, die seiner Quelle fehlten. So kennt er den Wortlaut der ersten und dritten Bittschrift, die von den Aemtern am 7. und 30. Januar 1553 zu Gunsten ihrer selbständigen Verwaltung an den Rat aufgesetzt waren. Die Bedeutung seiner Quelle beruht darin, daſs sie in zusammenhängender Erzählung berichtet, wie der Rat nach der ersten teilweisen Restitution Münsters vom 5. August 1541, bei welcher unter anderem die Gilden auch fernerhin noch abgeschafft bleiben, in seiner Mehrheit sich den Bemühungen der Aemter entgegenstemmt, wieder wie früher als vollberechtigte, selbständige Korporationen zu gelten, wie es aber trotzdem den Aemtern, hauptsächlich durch das Entgegenkommen des Bischofs, schlieſslich gelingt, das Ziel ihres Strebens zu erreichen und bei der zweiten, vollständigen Restitution vom 17. Mai 1553 im ganzen Umfange ihre alten Rechte als Gilden zurückzuerhalten. Wenn Kerss. wirklich, wie der Rat behauptete, bei der Darstellung dieser Verhältnisse nicht immer die Wahrheit getroffen und besonders der damaligen Obrigkeit falsche Beweggründe für ihr Handeln untergeschoben haben sollte, so war das, wie er leicht beweisen konnte, nicht aus bewuſster Absicht geschehen, sondern es hätte seinen Grund darin gehabt, daſs er in der Hauptsache fast wortgetreu einer Vorlage folgte, die in ihrer ganzen Art den Stempel der Zuverlässigkeit an sich trug. Bei dem gänzlichen Mangel an sonstigen beschreibenden Quellen sind wir nicht in der Lage, im einzelnen die Nachrichten über den genaueren Verlauf der Ereignisse nachprüfen zu können, aber im ganzen wird die den Aemtern durchaus feindselige Haltung des Rates, die ja an und für sich schon verständlich genug ist, aktenmäſsig bekräftigt[1]. Einen thatsächlichen Widerstand des Magistrates gegen die Reorganisation der Gilden mit ihren früheren weitgehenden Berechtigungen räumt denn auch der Rat selbst ein, findet dann aber zugleich, daſs die Erwähnung und Beschreibung desselben geeignet sei, in künftigen Zeiten bei einem etwaigen Aufruhre ausgenutzt zu werden. Es wiederholt sich hier also der Hinweis

---

[1]) Eine Sammlung der Akten findet sich jetzt zusammengestellt bei R. Krumbholtz: Die Gewerbe der Stadt Münster a. a. O. S. 59 ff. Vgl. auch die Einleitung dort S. 54* ff.

auf die Allgemeingefährlichkeit der Kerss.'schen Darstellung, wie wir einen solchen schon bei der ersten Klage über die Veröffentlichung der städtischen Befestigungswerke kennen gelernt haben. Doch auch hier ist, wie dort, kein hinreichender und ernster Grund dafür vorhanden. Denn Kerss.'s Bericht ist in strenger Anlehnung an seine Quelle durchaus sachlich gehalten. Wenn er den in Münster gewifs allgemein bekannten Konflikt berührt, in den zur Zeit der Restitution die Sonderinteressen des herrschenden Rates mit denen der unterdrückten, nach ihrer früheren Machtstellung und nach erneutem staatsrechtlichen Einflusse strebenden Korporationen geraten waren, und wenn er dabei auch einzelne Vorgänge erzählt, an denen man die Führer im Kampfe und die volle Schärfe der Gegensätze deutlich erkennt, so war damit das Mafs des Erlaubten nicht überschritten, besonders nicht, wenn, wie bei Kerss., keine aufreizenden Bemerkungen nach irgend einer Seite hin damit verbunden waren. Es wurde auch hier wieder offenbar eine Schuld gesucht, wo sich im Grunde keine finden liefs.

7. Der Rat wirft Kerss. weiter vor, dafs er über die Sitten und Gebräuche der Einwohner Münsters „etwas incivil und zu viel lästerlich" geschrieben habe. In der That fällt sein Urteil über die Münsterer zu seiner Zeit, wie über die Westfalen überhaupt, im ganzen recht ungünstig aus, und es mahnt an den mäkelnden Geist eines Stubengelehrten, wie Cornelius bemerkt, „dafs er, statt manche Gelegenheit zu benutzen, um ein herzliches Wort zum Ruhm seiner Heimat zu sagen, vielmehr die Gelegenheiten herbeizieht, um offen oder versteckt unnötigen oder ungehörigen Tadel auf seine ganze Landsmannschaft zu werfen[1]." Die Eigentümlichkeiten in der äufseren Erscheinung und der Sinnesart der Bewohner Münsters und Westfalens führt Kerss. zurück[2] auf Einflüsse des Klimas und auf Einwirkungen der das Land beherrschenden Himmelskörper. Die Menschen dieses kälteren Striches, sagt er, sind durchweg von Natur grofs,

7. Bericht über Sitten und Gebräuche in Münster.

---

[1]) Siehe C. A. Cornelius: Die Münsterischen Humanisten (Münster 1851) S. 42.

[2]) Vergl. das dritte Kapitel der Einleitung zur Wiedertäufergeschichte S. 14 ff.

haben rauhe, ungeschliffene Sitten[1]. Sie sind eher verständig als einfältig, aber Künste und Wissenschaften verachten sie. Kräftig und fähig, Mühen und Anstrengungen jeder Art zu ertragen, können sie jedoch Hunger und Durst nicht leiden, und wenn sie sich auch mit einfacher, durchaus nicht verschwenderischer Kost begnügen, so essen sie doch mehr als andere Stämme[2]. Von heller Gesichtsfarbe und mit herabwallenden Haaren, sind sie nicht listig oder verschlagen, sondern schlicht, besonnen und gleichmäfsig, und sie würden eine einmal gefafste Meinung nicht ohne weiteres ändern, wenn nicht der Saturnus allmählich bei ihnen Habsucht, Argwohn, Trug, Treulosigkeit, Hartnäckigkeit, Neid und Zwist bewirkte und nach und nach zum grofsen Schaden aller offenen Aufruhr anstiftete[3]. Kerss. führt dann weiter aus, wie diese ursprüngliche Eigenart der Bewohner bei einzelnen, sei es durch Vermischung mit den Angehörigen anderer Völkerschaften, sei es durch längeren Aufenthalt fern von der Heimat völlig verwandelt würde, und wie mit der Zeit fremde Sitten in Münster auf die Nachkommenschaft vererbt worden seien, so dafs man meinen könne, der natürlichen Anlage sei derartig Gewalt angethan, dafs jetzt fast nichts mehr in Münster auf das alte bescheidene, ungekünstelte und wahrhaft einfache Wesen hindeute; nur bisweilen komme man auf die alten Stammessitten noch zurück[4]. Die westfälische

---

1) „... ideoque huius loci incolae, cum frigidiorem coeli partem colant, plerique sunt proceri, moribus feris et inconditis.“ „Hinc est,“ fügt er hinzu, „quod hominem rudem, a morum urbanitate paulatim aberrantem Westphalum passim vocent, quasi huic hominum generi quaedam ruditas, quam evitare non possint, a syderum influxu locique natura sit impressa.“

2) „... famis et sitis impatientes aliisque gentibus voraciores.“

3) „Hoc malum,“ fährt Kerss. fort, „natura huic loco insitum esse experimur. Nunquam enim decem et octo annis continuis stabilem concordiam, quae novis motibus non sit turbata et interrupta, ab initio etiam urbis ad haec usque tempora fuisse testantur annales.“

4) „Hinc oppidani ita sunt transformati, ita delicatioris vitae usu emolliti et effeminati, ut vim quodammodo naturae illatam esse fatearis eamque ita mutatam, ut nihil fere sit in hac republica, quod humilem illam et rudem vereque simplicem antiquitatem sapere ac repraesentare videatur. Interdum tamen ad nativos mores fit reditus; nec mirum: naturam enim expellas furca, tamen usque recurrit.“

„ruditas“ wird von Kerss. noch öfter in seinem Werke gebrandmarkt, so offen bei der Beschreibung des Fastnachtstreibens[1] und da, wo er einmal (doch wohl ironisch) lobend über die äufsere Artigkeit im Benehmen der Einwohner Münsters unter einander spricht[2], so versteckt auch, wenn er der Obrigkeit Vorwürfe macht, dafs sie es fehlen lasse an der nötigen Fürsorge für öffentliche Schulen[3]. Hieran und an der Weise, wie Kerss. die an sich tüchtigen Eigenschaften des westfälischen Volksschlages als für seine Zeit so gut wie ausgestorben oder entartet erklärt, nehmen wir auch heute noch Anstofs, und wir vermissen auch nur das leiseste Zeichen einer wärmeren Anhänglichkeit an die Heimat. Wir können es verstehen und billigen, wenn der Rat hierin eine Abänderung gewünscht hätte; aber in der Art, wie er für die Widerrufsurkunde seine Ausstellung formuliert, zeigt er, dafs es ihm auf die Hauptsache eigentlich weniger ankam, als auf einige Nebenumstände, durch deren Schilderung nach seiner Meinung das Ansehen der Westfalen bei anderen Völkerschaften verringert werden könnte. Er tadelt in dieser Beziehung besonders Kerss.'s Beschreibung des Fastnachttreibens, des Umrittes der Aemter und der Sitte des Kuchenbackens zu Anfang des neuen Jahres, aber er hat kein spezielles Wort des Verweises für die einseitige Geringschätzung, die seinen Landsleuten widerfährt, und er zeigt sich damit in seinen Beschwerden von einer kleinlichen Seite, indem er mäkelnd sich an Geringfügigkeiten hält. Denn etwas Geringfügiges war es im Grunde doch nur, wenn einige übermütige Gebräuche, die in der ausgelassenen Fastnachtszeit in Münster geherrscht hatten, einmal näher beleuchtet wurden, sei es auch, wie bei Kerss., mit grellen Farben,

---

[1]) S. 83, wo es in Anknüpfung an die veranstalteten Trinkgelage heifst: „Ea morum ruditas, cum omnes sint eiusdem Westphalicae originis et stultitiae participes, a nemine animadvertitur, sed patria consuetudine tegitur.“

[2]) S. 112: „In utroque incolarum sexu singularis quaedam comitas, affabilitas, urbanitas, humanitas atque civilitas conspicitur, ut mirum videatur, in media Westphalia insigni ruditate circumquaque cincta tantum morum candorem coaluisse, cum et natura loci repugnet.“

[3]) „Hoc autem,“ heifst es S. 104, „non magistratus, sed coelestis influxus ac loci vitio evenire supra ostensum est.“

wenn von den Spielen und Trinkgelagen geschrieben ward, die, weil man nicht immer das rechte Mafs innehielt, oft auch zu ernsteren Ausschreitungen führten, wenn der Umritt der Aemter, spezieller der der Metzger, geschildert wurde, bei dem es gleichfalls nicht selten zu wüsten Scenen kam, und wenn endlich dabei auch der ganze tolle Uebermut der begüterten Mitglieder der Annen-Bruderschaft nicht vergessen blieb. Es waren das Tage einer sonst nicht gekannten, noch geduldeten Ungebundenheit und Freiheit. Das wenigstens hat Kerss. wohl angemerkt, und aufserdem fügt er hinzu, wie dem ganzen Treiben im Jahre 1565 durch obrigkeitlichen Befehl ein Ende gemacht wurde[1]. Es ist kaum zu verstehen, wie der Rat in der Veröffentlichung dieser durch sein eigenes Zuthun wenn nicht völlig aufgehobenen, so doch wesentlich eingeschränkten Gebräuche eine ernstliche Gefährdung der Ehre und des Ansehens der Münsterschen Bürgerschaft erblicken, noch weniger aber, wie er in gleichem Sinne die Beschreibung der harmlosen Sitte des Kuchenbackens zu Neujahr und der damit zusammenhängenden Spiele[2] heranziehen konnte. Kerss. knüpft denn auch in seiner Apologie an diesen Vorwurf an. Er fragt, ob ein Geschichtschreiber überhaupt mit der Darlegung solcher Volkseigentümlichkeiten Unrecht thue, ob er Strafe dafür verdiene; er hält die vom Rate geäufserte Ausstellung für lächerlich und meint, sie sei nur erhoben, weil der Grund zu Beschwerden von gröfserem Gewichte fehlte[3]; durch

---

[1]) S. 88: „Haec omnia insaniendi genera a prudentissimo urbis senatu divinitus illuminato ... anno 1565 cum omnium bonorum hominum applausu ita sunt sublata et metu poenarum repressa, ut nullae eorum manifestae reliquiae amplius supersint." — Nach den Rechnungen des Grutamts wurde schon 1560 geboten, „dat keyner mit verdeckten angesechte und gewehr mummen solde gaen." 1565 wird einem gleichen Gebote hinzugesetzt: „... ock dat nummantz soll spellen mit worpell off karten by einen brocke van tein daleren." Die Verbote wiederholen sich dann sehr oft.

[2]) S. 82. — [3]) Appendix 34: „O syndice, si potuisses in historia mea articulos maioris ponderis invenire, non tam frivolum, ineptum et ridiculum mihi proposuisses! Licetne morem fingendarum placentarum, qui publicus est in civitate, describere? Nonne externae nationes vos ridebunt, ubi legerint, vos tam ridiculam causam in medium adducere et quasi magnum crimen capite dignum mihi obiicere?"

solches Vorgehen werde sich die Obrigkeit nur dem Spotte anderer aussetzen. Auch hierauf antwortet der Rat nicht anders, als mit dem erneuerten Hinweise auf die frühere Motivierung seines Tadels [1]. Der Vorwurf, wie er gefafst wurde und aufrecht erhalten worden ist, bleibt kleinlich. Denn nicht die Aenderung des einseitigen Urteils über das westfälische Wesen ist für den Rat die Hauptsache, sondern vielmehr die Ausmerzung des Berichtes über einige zu gewissen Zeiten in Münster zum Teil in Uebung gewesene, zum Teil noch herrschende Gebräuche.

8. Freigericht in Münster. Vergebung der Patronatslehen.

8. Endlich rügt der Rat, dafs Kerss. auch sonst noch in seinem Buche „magistratum offendiert" habe. Er deutet speziell auf die Stellen hin, in denen der Rektor das Freigericht in Münster und die Vergebung der Patronatslehen und geistlichen Benefizien seitens der weltlichen Obrigkeit erwähnt, und betont noch besonders, dafs Kerss. verschiedene zur Zeit noch blühende Familien und Geschlechter „sub nomine factiosorum, seditiosorum et sceleratorum" nenne, obgleich sie in Wahrheit der Wiedertäuferei nicht zu beschuldigen gewesen seien. Die beiden ersten dieser Ausstellungen beziehen sich auf ganz kurze, gelegentliche Aeufserungen Kerss.'s. Da, wo er von der weitgehenden Macht und dem grofsen Einflusse des Rates spricht, berichtet er, wie der Rat bei der Ausübung seines Patronatrechtes nicht immer nur auf die Befähigung und das notwendige Alter Rücksicht nehme, sondern die Benefizien auch auf Jüngere, selbst auf Kinder, übertrage, wenn diese nur die Hoffnung auf einstige Tauglichkeit erweckten oder wenn deren Eltern auf irgend eine Weise das öffentliche Wohl gefördert hätten [2]. In der Wiedertäufergeschichte ist er freilich den Beweis für seine Behauptung schuldig geblieben, aber in seiner

[1]) Im Gegenbericht: „Der alhir angehefter appendix schleisset ex male praesuppositis ubel, dan aus dem instrumento revocatorio, ingleichen des syndici handt zu ersehen, zu wilchem ende ime, dem rector, sulchs furgehalten."

[2]) S. 108: „Penes hunc" (scil. ordinem senatorium) „est . . ., ecclesiastica beneficia, quorum collationes ad hunc ordinem pertinent, non tantum doctis et iam aetate maturis, sed etiam pueris ac pene infantibus conferre, de quibus tamen spes est bonae frugis, vel quorum parentes quacumque etiam arte commodum publicum auxerunt."

Apologie führt er wenigstens ein Beispiel dafür an und bringt dasselbe mit seiner ebenfalls vom Rate bemängelten Aussage über das städtische Freigericht in Verbindung. Er hatte in seinem Buche bei der Aufzählung der verschiedenen Ratsämter auch das der beiden sogenannten Stuhlherren („duo paredri iudicii Westphalici occulti“) genannt und daran die Bemerkung geknüpft, dafs bei dem Freigerichte jetzt nicht mehr, wie früher, die Todesstrafe verhängt werde, sondern dafs Geld die Uebelthaten sühne[1]. Offenbar erhebt er damit gegen dieses Gericht einen schweren Vorwurf und deutet, freilich nur versteckt, an, dafs bei demselben auch hier in Münster, wie anderswo[2], der Rechtsgang durch unlautere Mittel verderbt gewesen sei. Ganz unumwunden spricht er diese Anschuldigung in der Apologie aus. Zunächst scheint es ihm wunderbar, dafs, im Gegensatze zu vergangenen Zeiten, während der ganzen Dauer seines Aufenthaltes in Münster von dem Freigerichte kein Todesurteil gefällt und vollstreckt worden sei[3]. Er erklärt dann diese Thatsache damit, dafs sich die Verbrecher von dem Freigrafen durch Geld Straflosigkeit und Sicherheit erkauften, und zum Beweise dafür giebt er zwei Fälle an, in denen zu seiner Zeit der Freigraf Hermann Melschede einem derartigen Verfahren Vorschub leistete, freilich ohne damit schliefslich die Uebelthäter zu retten, die zuletzt, weil sie von ihren Vergehen nicht abstanden — es handelte sich beide Male um wiederholten Ehebruch —, durch Einschreiten des Domkapitels, beziehungsweise des Rates, hingerichtet wurden[4]. Ja, er stellt es sogar als sicher hin, dafs der

---

[1]) S. 107: „Iudicium vriegravium vocant ... Non tamen quercus, ut olim, sed aurum maleficia expiat.“

[2]) Vergl. dazu Th. Lindner: Die Veme (Münster u. Paderborn 1888) S. 618 ff.

[3]) Appendix 31: „Mirum est, quod multi veterum hoc iudicio condemnati in crucem sint acti vel potius propter admissa scelera ad quercum virentem suspensi, nunc vero nemo intra annos 25, quibus ego scholae Paulinae praefui, sit suspensus.“

[4]) Ebendas.: „Nonne ... Melchede quendam Busch Berendt nominatum multis daleris ob commissum adulterium emunxit eique impunitatem et securitatem flagitii addixit? Cum vero in idem crimen relaberetur, captus a capituli primarii gogravio in Schonefleta arce capite punitur. Nonne

Stadtkasse jährlich auf diese Weise durch eben diesen Freigrafen namhafte Summen zuflossen, und dafs der Rat dadurch bewogen ward, später dem Sohne des Melschede ein ansehnliches kirchliches Benefizium zu übertragen[1]. Diese Anklagen sind so schwerwiegend, dafs wir uns versucht fühlen möchten, sie, weil wir ohne jede weitere Kunde über den wirklichen Sachverhalt sind, für übertrieben zu halten. Wissen wir doch auch, dafs Kerss. in seiner Apologie keine Gelegenheit vorübergehen liefs, um das Ansehen des Rates, durch den er so schwer geschädigt ward, zu untergraben. Aber ob sie ganz grundlos gewesen sind? Der Gegenbericht des Magistrates giebt keine genügende Verteidigung. Er sagt nur, dafs die Uebertragung des geistlichen Lehens an den Sohn des Freigrafen, die also hierdurch anerkannt wird, nicht aus dem vom Rektor gemeldeten Grunde geschehen sei, und er erklärt weiter, dafs dem alten Brauche gemäfs die Verbrecher bei den Freigerichten je nach dem Befunde der Sachen mit Geld- oder mit Leibesstrafen belegt würden[2]. Doch wir haben es hier nicht so sehr mit der Erörterung dieser Einzelfälle zu thun, die Kerss. erst in seiner leidenschaftlichen Parteischrift beibringt, als vielmehr mit dem Sinne, der seinen Worten in der Einleitung zur Wiedertäufergeschichte beigelegt werden konnte. Unstreitig läfst sich aus den dortigen Sätzen eine Hindeutung auf bestehende Mifsstände herauslesen, und es ist nicht verwunderlich, wenn der Rat in dieser Beziehung eine Aenderung

---

Hermannus Broelman, faber ferrarius, aliquoties ab eodem Melschede frigravio ob adulterii crimen mulctatus est? a quo tandem flagitio cum sibi non temperaret, a senatu ultimo supplicio affectus est."

[1]) Er würde, sagt er ebendas., an eine Aenderung der Menschen zum Guten glauben, „nisi constaret, defunctum Hermannum Melscheden frigravium singulis annis flagitiorum nomine plurimos aureos senatus aerario intulisse, unde ille vir tanti factus est a senatu, ut illius filium collatione beneficii ecclesiastici satis opimi homini de republica virtutis nomine bene merito praeferret."

[2]) „. . . Appendix ist gleicher gestalt falsch. Dan ein erb. r. ein sulch geistlich lehen nit der ursaich, wie darin vermeldet, conferirt hat; zudem werden auch die ubeltheter bei den freigerichten gleich wie von alters herkommen nach gestalten saichen mit geldt odder leibstraeff gebeesfertigt."

oder gar Unterdrückung der Stellen wünschte. Ob er sich aber zur Forderung eines bündigen Widerrufes, als seien die Behauptungen des Rektors einfach irrtümlich und unwahr, berechtigt fühlen durfte, bleibt zum mindesten zweifelhaft. Auch ist nicht zu übersehen, dafs Kerss. die Erteilung der geistlichen Benefizien an Minderjährige zwar als einen vom Rate zu jeder Zeit geübten Brauch erwähnt, dafs er aber mildernd hinzufügt, wie sie nur geschah, wenn man dabei auf einen guten Ausgang hoffen konnte, oder wenn man damit Verdienste der Eltern belohnen wollte. Die Verurteilung nur zu Geldstrafen beim Freigerichte beschränkt Kerss. ausdrücklich allein auf seine Zeit. Bei dieser Aussage ist er auch später in seiner Apologie verblieben, in der er das Zeugnis selbst seiner Feinde dafür anruft, dafs sich die Sache so verhalte[1].

Schmähung Münsterscher Familien.

Dem letzten Vorwurfe des Rates, auch solche Angehörige noch lebender Familien und Geschlechter, die des Anabaptismus in der That nicht zu beschuldigen gewesen wären, mit der Bezeichnung als verderbliche Aufrührer geschmäht zu haben, sucht Kerss. durch den Hinweis darauf zu begegnen, dafs wiedertäuferische Gesinnung durchaus nicht nötig sei, um mit den Namen eines Aufrührers („seditiosus") belegt zu werden. Recht wenig am Platze ist es freilich, wenn er in diesem Zusammenhange auf die Heranziehung von Beispielen aus dem Altertume, auf die des Tiberius Gracchus, Marius, Sulla und Catilina, verfällt, und wenn er aus neuerer Zeit des Aufstandes gedenkt, der in den Jahren 1488 bis 1490 im benachbarten Osnabrück unter der Leitung des Meisters Lenetun organisiert worden war[2]. Aber wichtig ist hier die Erwähnung des Syndikus Johann v. d. Wieck, des Mannes, der in dem bedeutsamen Jahre 1533 und weiter bis in den Februar 1534 hinein, in dem

---

[1]) Appendix 31: „Sed quid opus est, hanc rem pluribus exemplis declarare. Ipsis etiam inimicis meis attestantibus, in iudicio frigraviatus delicta et transgressiones non quercu, sed pecunia puniri?" Dafs übrigens später im Freigerichte auch wieder Todesurteile gefällt wurden, beweist der Fall des Chr. Kerckerinck vom Jahre 1582. Vgl. Wiedertäufergeschichte S. 107 Anm. 3.

[2]) Ueber denselben vergl. „Osnabrücker Geschichtsquellen" Bd. 3, hrsgeg. von F. Runge (Osnabrück 1894) S. 198 ff. u. 322 ff.

die Herrschaft der Melchioriten besiegelt ward, das Haupt und die eigentliche Seele der evangelisch gesinnten Partei in Münster gewesen ist, und der als Opfer seiner Ueberzeugung auf Befehl des Bischofes einen schmählichen Tod erleiden mufste. Kerss. erkennt zwar an, dafs dieser Mann nicht Wiedertäufer war, aber er ist ihm ein Aufrührer, weil er, nach seiner Ansicht, den damaligen Rat gegen den Bischof erbitterte und aufreizte, und zahlreiche andere Männer sind ihm Aufrührer aus gleichem Grunde, wie es ihm der Syndikus war[1]. Kein schlagenderes Beispiel hätte Kerss. wählen können, um seinerseits selbst auf den schwersten Mangel aufmerksam zu machen, der seiner ganzen Arbeit anhaftet, auf die blinde Parteilichkeit, mit der er kurzsichtig und ungerecht alles verurteilt, was in jenen stürmischen Zeiten der katholischen Landesregierung und dem Bestande der katholischen Religion in Münster entgegengetreten war. Wir werden diese einseitige Tendenz der Wiedertäufergeschichte weiter unten eingehender zu erörtern haben; hier genügt es, einstweilen darauf hinzuweisen und zu fragen: wie stellte sich der Rat zu dieser gröfsten Schwäche, die sich in einzelnen Partieen des Kerss.'schen Werkes fast Blatt für Blatt aufs deutlichste offenbart? Unter den Klagepunkten des Rates ist der zuletzt angeführte der einzige, der den wesentlichen Inhalt des Buches betraf, nämlich die Darstellung der religiösen Bewegung in Münster, die Kerss. doch in erster Linie schildern wollte, und die er in seiner Art auch wirklich geschildert hat. Alle anderen, mit Ausnahme des einen noch über die Restitution, bezogen sich, wie wir sahen, auf die einleitungsweise gegebene Beschreibung der Aeufserlichkeiten und der inneren Einrichtungen der Stadt. Man sollte erwarten, dafs gerade jetzt die gewichtigsten sachlichen Anklagen der Obrigkeit erfolgen würden. Stoff dazu gab es in der That genug, und Zeit dafür hatte sich der Rat ebenfalls in genügender Weise genommen. Aber es geschah nicht. Wohl mag es als eine Hindeutung auf die Parteilichkeit des

[1]) Appendix 28: „Doctor Johannes a Wick ante obsidionem urbis Monasteriensis senatum contra principem movit et animavit, non tamen fuit anabaptista; et innumeri alii extiterunt seditiosi, nec tamen fuerunt anabaptistae. Ergo seditiosi esse possunt, qui non sunt anabaptistae."

Geschichtschreibers gelten, wenn jetzt gerügt wird, dafs Kerss. auch solche, die nicht wiedertäuferisch gewesen seien, zu Aufrührern stempele. Aber es ist doch nur ein schwacher Hinweis, der sich einzig anlehnt an Kerss.'s Verunglimpfung einzelner Persönlichkeiten, und der die Hauptsache unberührt läfst, nämlich die unwürdige und gehässige Art, wie der Rektor die ganze evangelische Bewegung behandelt. Wir müssen zugeben, dafs der Tadel des Rates einer Berechtigung nicht entbehrte, aber zu gleicher Zeit müssen wir verwundert fragen, weshalb sich die Obrigkeit begnügte, nur für die Ehrenrettung einzelner Personen einzutreten, insonderheit solcher, deren Geschlecht damals noch nicht erloschen war. Wenn sie an dem Inhalte des ganzen grofsen Werkes keine andere Ausstellung zu machen hatte, als nur diese, wenn sie, anstatt auf den Kern einzugehen, nur das Interesse weniger Familien wahrnehmen zu müssen glaubte, so zeigte sie eben, dafs es ihr um die Sache nicht zu thun war, und man könnte sogar vermuten, dafs sie im grofsen und ganzen vielleicht die Parteilichkeit nicht ungern sah, deren sie in einem Punkte den Rektor zieh. Aber dieser Punkt, die Verunglimpfung des Andenkens einzelner Männer, bleibt immerhin doch untergeordnet im Vergleiche zu der mafslosen Verurteilung, die die ganze evangelische Bewegung in Münster nicht nur in ihrer Entwickelung und ihren Trägern, sondern auch in ihren Motiven erfuhr. Selbst in den Reihen der Katholiken hätte man an dieser Art der Geschichtschreibung Anstofs nehmen müssen, die das ganze damalige Münster an Haupt und Gliedern schmählich brandmarkte, so weit es nicht völlig der alten Kirche treu geblieben war. Aber der Rat kennzeichnet die Parteilichkeit Kerss.'s nur schwach und giebt die darauf bezüglichen, freilich von evangelischer Seite erhobenen Einwände, die ihm das erste Marburger Rechtsgutachten geboten hatte[1], nur sehr verblafst wieder. In seinem Gegenberichte antwortet er auf den Versuch

[1]) Vgl. oben S. 116* f. — Dafs übrigens in den Reihen des Rates damals auch evangelische Gesinnungen vertreten waren, bezeugt auch Kerss., wenn er im 37. Appendix seiner Apologie dem Bürgermeister Ploenies zuruft: „Tu vero homo novus, novae religionis amator, cleri persecutor, impatiens contradictionis, impatiens pacis, intestinis odiis flagrans, nova semper anhelans ...“



des Rektors, die Bezeichnung nicht wiedertäuferisch Gesinnter als Aufrührer zu rechtfertigen, gar nicht. Ebensowenig berührt er die allgemeinen Bemerkungen, mit denen Kerss. in dem Widmungsschreiben zu seiner Wiedertäufergeschichte erklärte, dafs die Namen der Haupträdelsführer schon deshalb hätten genannt werden müssen, um gröfsere Glaubwürdigkeit seiner Darstellung zu erzielen, und dafs es nicht der ganzen Familie zum Schimpfe gereiche, wenn die Entartung einzelner ihrer Glieder ans Tageslicht gezogen werde[1].

Rückblick auf die Ausstellungen des Rates.

Wenn wir die Ausstellungen, die der Rat an dem Kerss.-schen Werke machte, noch einmal in ihrer Gesamtheit überblicken, so müssen wir uns wundern, wie wenig wirklich belastendes Material im Grunde doch in der langen Zeit, während welcher die Prüfung gedauert hatte, zusammengekommen war. Gröfsere und allgemeinere Bedeutung ist nur dem Vorwurfe der Parteilichkeit zuzuschreiben, und so matt und nebensächlich er auch betont wurde, wir wollen anerkennen, dafs er doch wenigstens zu einem gewissen Ausdrucke kam. Uebersehen wir jedoch nicht, dafs dieses der einzige Vorwurf war, der sich auf den Hauptinhalt des Buches bezieht, und dafs er nur mit Rücksicht auf einige Personen erhoben wurde. So schwer diese Parteilichkeit Kerss.'s heute für uns bei der Beurteilung seines ganzen Werkes ins Gewicht fällt, so gewifs und umfassend sie uns heute den Wert ganzer Partieen der Darstellung beeinträchtigt, so sicher ist es, dafs sie nicht den eigentlichen Grund für die schroffe und gewaltthätige Art geboten hat, mit der der Rat gegen Kerss.

---

[1]) Vgl. Wiedertäufergeschichte S. 5 f. Ganz ähnlich verteidigt sich Kerss. im 2. Appendix seiner Apologie, in dem er auf die Frage genauer eingeht, die ihm, wie wir wissen (s. oben S. 95* f.), am 14. Juli 1573 bei seiner ersten Vorforderung vor den Rat entgegengehalten wurde, ob er nämlich in seinem Werke einzelne Personen und Bürger namentlich angeführt habe. Er beruft sich da auf das Vorbild der klassischen Schriftsteller und fährt dann fort: „Nonne evangeliographus Matthaeus in genealogia Servatoris nostri Jesu Christi tam bonos quam malos expressit? Nonne sanctiores Christo sumus et a melioribus nobilioribusque parentibus sumus orti? Christum a malis progenitoribus secundum humanitatem originem duxisse non puduit; nos vero pudet, si ullus naevus maioribus nostris tribuatur! Quae est nostrae sanctitatis praesumptio? ..."

verfuhr. Der Grund dafür liegt auf einem anderen Gebiete. Seine Wurzel hat er offenbar in der Stellung, die Kerss. in allen denjenigen Fragen einnahm, bei denen die Interessen der Stadtobrigkeit mit denen des Landesfürsten, des Domkapitels und der Geistlichkeit überhaupt in Konflikt geraten konnten und thatsächlich schon oft geraten waren. Wir müssen bedenken, dafs, wie an anderen Orten, so besonders auch in Münster der Rat eifersüchtig darüber wachte, dafs keines seiner im Laufe der Zeit erworbenen Rechte in der Stadt ihm von irgend einer Seite verkürzt werde, und dafs es sein Bestreben blieb, auch auf Kosten der vielen bestehenden Sonderprivilegien hauptsächlich der Geistlichkeit seine Macht und seinen Einflufs einheitlicher auszugestalten. Gerade in jüngster Zeit hatte sich in einem Hauptpunkte, in der Frage nach der Rechtshandhabung vor dem städtischen Gerichte, der scharfe Gegensatz zwischen den Ansprüchen des Landesherrn und denen der Stadtobrigkeit gezeigt, und es war bisher zu keinem befriedigenden Ausgleiche gekommen. Mit dem Kloster zu Ueberwasser war der Rat weiter noch kürzlich erst in schwere Mifshelligkeiten geraten, weil er die von dem Stifte für sich geltend gemachten Privilegien, die in die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit empfindlich eingriffen, nicht anerkennen wollte, wenigstens nicht in ihrem ganzen Umfange. Und endlich schlug seit dem Jahre 1557 der sogenannte Erbmännerprozefs, den wir gleich näher kennen lernen werden, noch immer seine Wogen und liefs die Parteiungen in der Stadt nicht zur Ruhe kommen, die zunächst mit einer vollständigen Verfeindung zwischen dem Domkapitel und dem mächtigen Stadtadel ihren Anfang genommen hatten. Wir müssen einräumen, dafs für den Rat Veranlassung genug vorhanden war, in der bischöflichen Landesregierung und in der höheren Geistlichkeit Gegner seiner Pläne auf Begründung einer selbständigen und allumfassenden Gewalt in der Stadt zu sehen, und es ist begreiflich, wenn er es nicht dulden wollte, dafs sich Stimmen erhöben, die dazu beitragen konnten, seine Absichten zu durchkreuzen. Ebensowenig ist es zu leugnen, dafs Kerss. selbst mehrfach Ursache gegeben hatte, den Verdacht, als sei auch er in seinem Buche ein eifriger Verfechter der kirchlichen Ansprüche, zu erregen und zu verstärken.

Wie schon erwähnt[1], hatte auch der Rat dem Rektor bei Abfassung der Wiedertäufergeschichte seine Unterstützung zukommen lassen, indem er ihm das städtische Archiv eröffnete. Um so mehr war er daher befugt, vor der Drucklegung des Werkes eine Einsichtnahme in dasselbe, die ihm auch sonst zustand, zu fordern, und sehr verdächtig mufste es ihm sein, als er erfuhr, dafs Kerss. die obrigkeitliche Censur des Buches in Münster auf jede Weise bewufstvoll zu umgehen versucht hatte. Es lag nahe, dafs jetzt die Prüfung der nur mit Widerstreben abgelieferten Exemplare eine um so genauere sein würde, besonders da sich noch weiter herausstellte, dafs hervorragende Persönlichkeiten aus dem Domkapitel grofses Interesse an der Arbeit nahmen, sie an sich gebracht und Abschriften davon hatten anfertigen lassen. Der Rat war völlig im Rechte, wenn er eine Untersuchung einleitete; er that seine Pflicht, wenn er auch den Klagen aus anderen weiten Schichten der Einwohnerschaft Gehör schenkte und zunächst jede Vervielfältigung oder Weiterverbreitung irgend eines Manuskriptes aufs strengste untersagte. Aber, so müssen wir fragen, warum zögerte er so lange damit, dem Rektor seine eigenen Beschwerden und die der übrigen Bürger namhaft zu machen, warum liefs er noch dazu den von ihm selbst gesetzten Termin zur Rückgabe der ihm eingereichten Handschriften so oft unter nichtssagenden Entschuldigungen und unter Nichtachtung der gestellten Bürgschaft verstreichen? Unzweifelhaft fand er in der dem eigentlichen Thema voraufgeschickten Einleitung Anhaltspunkte, die seine Vermutung bewahrheiteten, dafs Kerss. in manchen streitigen Fragen durchaus für das Interesse der Gegner der erstrebten Machtfülle des Rates eintrat; aber sie reichten gewifs nicht aus, um ein scharfes Vorgehen gegen den Rektor zu rechtfertigen, selbst dann nicht, wenn man annahm, die Schrift sei nicht ohne Beeinflussung des Domkapitels verfafst. Allenfalls liefs sich die Streichung oder Milderung einiger Stellen fordern, und dazu hatte sich Kerss. ja wiederholt bereit erklärt, und zwar der Obrigkeit zu Gefallen. So gewinnt es den Anschein, als ob der

---

[1]) Vgl. oben S. 91* ff.

Rat von vornherein entschlossen war, den Druck überhaupt zu hintertreiben. Daher die Verschleppung der ganzen Angelegenheit, daher die fortwährenden Ausflüchte. Ein sachlich stichhaltiger Grund dafür läfst sich kaum anführen. Vielleicht spielten persönliche Momente mit hinein. Wissen wir doch durch Kerss. selbst[1], dafs er schon früher in Betreff der geistlichen Jurisdiktion mit dem Magistrate in Konflikt geraten war. Möglich, ja wahrscheinlich ist es, dafs er auch sonst immer und überall die kirchlichen Machtansprüche in der Stadt eifrig verfocht; und wenn weiter der Rat das Domkapitel als Gönner des Rektors kannte, wenn er ahnte und wufste, dafs Mitglieder der höchsten Geistlichkeit nicht unbeteiligt an der Abfassung des Werkes gewesen waren und sie begünstigt hatten, so liegt die Vermutung nahe, dafs mit der Unterdrückung der Schrift nicht so sehr Kerss. selbst, als vielmehr jene Partei getroffen werden sollte, zu deren Gunsten Kerss. sprach. Aber die einfache Unterdrükkung gelang nicht, denn immer aufs neue mahnte Kerss. zur Rückgabe seines Eigentums, immer wieder forderte er die Bekanntgebung der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen; und so konnte es dem Rate, wenn er nach Gründen für einen weiteren Aufschub suchte, nur gelegen sein, dafs sich die Klagen aus dem Kreise der Gilden und der Erbmänner wiederholten. Er setzte zur genaueren Untersuchung eine Kommission ein, die sich durch ein gelehrtes Rechtsgutachten unterweisen lassen sollte, und hielt den Rektor mit der Erklärung hin, eine Entscheidung werde bald fallen, nicht aber ohne dafs man zuvor seine Verteidigung gehört habe.

Bisher hatte die Obrigkeit an dem Verhalten Kerss.'s in der Sache füglich keinen Anstofs nehmen können, höchstens durfte ihr die zeitweilige Aushändigung des von Köln zurückgekommenen Druckexemplars an einen Domherrn verdächtig erscheinen. Alle an ihn gestellten berechtigten Anforderungen hatte der Rektor doch schliefslich erfüllt. Eines offenbaren Ungehorsams aber machte er sich schuldig, als er nun bald, dem strengen Befehle des Rates zum Trotz[2], dafür Sorge trug, dafs

---

[1]) Vgl. oben S. 88*. — [2]) Vgl. oben S. 107*.

mehrere Abschriften seiner Wiedertäufergeschichte angefertigt wurden. Seinem eigenen Interesse hat er damit sehr schlecht gedient, denn jetzt bot er dem Rate die Handhabe, viel schärfer gegen ihn einzuschreiten. Es handelte sich nun nicht mehr allein um die Censur des Buches und die daraus sich ergebenden Beschlüsse, sondern auch darum, die Uebertretung gültiger Befehle verdientermafsen zu bestrafen. Dem schon vorher geschöpften Verdachte auf engere Verbindung Kerss.'s mit der geistlichen Partei ward Vorschub geleistet, die persönlichen Gegensätze spitzten sich zu. Es verdient Beachtung, dafs der Rat, nachdem er von diesem Schritte Kerss.'s Kenntnis erhielt, viel energischer als bisher vorging. Die geplante Rechtsbefragung bei einer Juristen-Fakultät fand in der That sehr bald in Marburg statt, während vorher die Verhandlungen mehr als fünf Vierteljahre lang in unbestimmter Schwebe gelassen worden waren, und als das Rechtsgutachten sich ganz auf den Standpunkt der Stadtverwaltung stellte, führte die Obrigkeit die ihr darin angeratenen Mafsregeln sofort rücksichtslos durch. Wir sahen [1], wie die Marburger Juristen ihr Urteil einzig und allein auf Grund des ihnen vom Münsterschen Rate eingereichten Materiales gefällt, wie sie das Anhören einer Verteidigung der anderen Seite für unnötig und belanglos gehalten hatten. So völlig sachlich unberechtigt das auch war, so ist es für das weitere Schicksal Kerss.'s um so ausschlaggebender geworden, da die Fakultät zugleich mehrfach besonders betonte, dafs gerade durch den erwiesenen Ungehorsam des Rektors eine nach dem Gutdünken des Magistrates zu verschärfende Strafe verwirkt worden sei. Zweifellos war es Folge des Marburger Gutachtens, wenn der Rat jetzt die früher geäufserte Absicht, auch Kerss.'s Gegenerklärungen zu berücksichtigen, aufgab. Im Rechte wäre er geblieben, wenn er für die Uebertretung der städtischen Gebote Genugthuung verlangt, wenn er weiter das ihm zeitweilig vorenthaltene Werk einer genauen Durchsicht unterzogen und den Druck nicht eher gestattet hätte, als bis alle wirklich unrichtigen Behauptungen daraus entfernt, alle streitigen Punkte darin

---

[1]) Vgl. oben S. 115* ff.

mindestens als solche kenntlich gemacht sein würden. Aber der Rat begnügte sich nun nicht mehr nur damit. Unter unverkennbarer Beeinflussung durch die Marburger Professoren und mit offenkundiger Feindseligkeit gegen die Person des Rektors beschritt er den Weg der Gewalt; denn gewaltthätig war es, wenn er Kerss., ohne ihm das Wort zur Verteidigung zu gewähren, seiner Freiheit beraubte, wenn er ihn durch Schrecknisse und Drohungen dazu zwang, feierlich einen allgemeinen und bündigen Widerruf zu leisten, wo es sich doch eigentlich nur stellenweise um die Auslassung oder Milderung einzelner Ausdrücke handeln konnte. So rückhaltlos und erbittert Kerss. auch später in seiner Apologie gegen die Ansprüche der weltlichen Obrigkeit auftritt, so fest und entschieden er sich dort als Verfechter der geistlichen Interessen zeigt, so vorsichtig und abwägend waren in manchen Punkten seine Aeufserungen in der Einleitung zur Wiedertäufergeschichte, aus der fast alle Beschwerden des Rates entnommen sind. Berührt er in seinem Berichte über das weltliche Gericht indirekt doch auch die Möglichkeit, dafs der Rat die Zulassung eines vom Bischofe ernannten Stadtrichters verweigern könne, und gesteht er daselbst doch auch zu, dafs die Stadt thatsächlich ihren Anspruch auf den halben Teil der Gerichtsgefälle aufrecht erhalten habe, obgleich ihr derselbe von anderer Seite streitig gemacht werde[1]. Freilich verleugnet er dabei aber nie seine Abneigung gegen die städtischerseits erstrebte Allgewalt, und an der Stelle, an der er die weitgehende Macht des Rates hervorhebt, schwächt er seine Worte sofort wieder mit einem Zusatze ab, der wohl nur ironisch gemeint sein kann[2].

Auf alle Fälle bleibt zuzugeben, dafs der Rat an einigen der in seinen Klageartikeln angezogenen Stellen des Kerss.'schen Werkes Aenderungen wünschen mufste, sei es nun, dafs der Verfasser sich wirkliche Unrichtigkeiten und Uebertreibungen hatte

---

[1]) S. Wiedertäufergeschichte S. 94. Vgl. auch oben S. 145*.

[2]) S. Wiedertäufergeschichte S. 108: „Magna est huius ordinis" (scil. senatorii) „in urbe auctoritas ... Ut paucis dicam: huic non tantum plateae, sed et muri et turres civitatis, non solum infimi et plebei, sed etiam supremi et patricii parent."

zu Schulden kommen lassen — wie sicher in der Behauptung, dafs das Recht an den Gütern in der ganzen Stadt und an allen ringsumher gelegenen der Gewalt der Geistlichen unterworfen gewesen sei, wie vielleicht auch in der Aussage, die Bewohner des Bispinghofes wären von allen bürgerlichen Lasten befreit gewesen —, sei es, dafs er, wie bei der Erwähnung der Richtherren, in seiner Darstellung Verhältnisse berührte, die rechtlich noch nicht in dem Sinne entschieden waren, wie er es hinstellte, oder die leicht dazu beitragen konnten, das Ansehen der Stadtverwaltung zu untergraben und den Glauben an ihre einwandsfreie Handhabung zu erschüttern, wie bei den Bemerkungen über die Vergebung der Patronatslehen und über das städtische Freigericht. Aber der Rat hat, wie wir annehmen müssen, auch nicht den geringsten Versuch gemacht, die wünschenswerten Aenderungen auf gütlichem Wege zu erlangen. Jedes Anerbieten des Rektors dazu blieb unberücksichtigt, eine Verteidigung wurde nicht gestattet, dafür jedoch die kategorische Erklärung erzwungen, dafs alles, was die Obrigkeit an dem Buche auszusetzen habe, irrtümlich geschrieben sei und ausdrücklich widerrufen werde. Diese Forderung ist nicht zu rechtfertigen, weder mit dem Hinweise auf Kerss.'s Ungehorsam, noch mit dem Hinweise darauf, dafs er ein strenger und vielleicht einflufsreicher Verteidiger der kirchlichen Ansprüche gewesen sei. Denn die dem Rektor zum Widerrufe vorgehaltenen Artikel bezogen sich teilweise auch auf Thatsachen, die, wie der Rat sehr wohl wufste, an sich gar nicht widerrufen werden konnten, deren Richtigkeit jeder Einwohner Münsters bezeugt haben würde. Das schlagendste Beispiel dafür liefert der das Ueberwasserkloster betreffende Absatz. Mag es immerhin zweifelhaft gewesen sein, ob das Asylrecht des Stiftes auch bei den schwersten Verbrechen Anwendung finden, oder ob es nur auf die leichteren beschränkt bleiben durfte; dafs das Kloster seine besonderen Privilegien in der Stadt besafs, konnte nicht in Abrede gestellt werden, und doch sollte Kerss. auch diesen Thatbestand bestimmt ableugnen. Zu erklären ist das Vorgehen des Rates nur aus persönlichem Hasse gegen den Rektor und dem Entschlusse, an einem Beispiele zu zeigen, dafs man gesonnen sei, wo man es könne, auch mit

den Mitteln der Gewalt die Weiterverbreitung von Ansichten zu unterdrücken, die, vielleicht auf Anstiften und unter dem Schutze der kirchlichen Partei, dazu beitragen konnten, dem Streben der weltlichen Verwaltung nach Ausdehnung und Befestigung ihrer Macht Schranken zu setzen. Die scharfe Erbitterung gegen Kerss. zeigt sich hauptsächlich auch darin, dafs man ihn zwang, selbst das als Vergehen bei seiner Geschichtschreibung einzugestehen, was nur böser Wille ihm als solches anrechnen konnte, die ganz äufserliche und unverfängliche Darlegung der Befestigungen der Stadt und die kurze Erwähnung des Herganges bei der Ratswahl. Die Verstimmung mochte ihren Ursprung vielleicht in einzelnen Charaktereigenschaften Kerss.'s haben und mit der Zeit durch schrofferes Hervortreten derselben weiter genährt sein; auch mufste der Versuch verletzen, das Buch von vornherein der zuständigen Kontrolle zu entziehen und es dann trotz des entgegenstehenden Befehles handschriftlich zu vervielfältigen. Aber durchgreifender noch war wohl der Unwille, der sich erhob, als man zu bemerken glaubte, dafs Kerss. dem Ansehen und der Würde der beiden Klassen der Einwohnerschaft Münsters, aus deren Mitgliedern der Rat sich seinem gröfsten Teile nach zusammensetzte, zu nahe getreten war. Die Erbmänner sowohl wie die Gilden fühlten sich in ihrer Ehre tief verletzt; und der Hafs, der deshalb dem Rektor aus diesen in der Stadt durch Macht und Zahl mafsgebenden Kreisen entgegengebracht wurde, hat sicher auf den ganzen Verlauf der Angelegenheit starken Einflufs geübt. Wie aber hat Kerss. sich über beide geäufsert?

Klagen der Erbmänner.

Bleiben wir zunächst bei den Erbmännern stehen. Im achten Kapitel der Einleitung zur Wiedertäufergeschichte teilt Kerss. die Bewohner Münsters in zwei Gruppen, in die der Geistlichen und in die der Laien. Die letzteren scheidet er wieder, indem er von dem nur zeitweilig sich in der Stadt aufhaltenden Adel, der auch nicht unter die Zahl der Bürger zu rechnen ist, absieht, in zwei Klassen, in die Patrizier und die Plebejer, aus deren Mitte jährlich zu bestimmter Zeit eine dritte Klasse, der Rat, gewählt wird. Die Patrizier sind ihm die angeseheneren Bürger, die Nachkommen der alten Geschlechter, die man

gleichsam als Eingeborene und als erbliche Träger der Rechte ihrer Vorfahren gewöhnlich Erbmänner nenne, die das ihnen von ihren Ahnen überkommene Wappen unbefleckt erhalten und keinen Plebejer, er sei noch so reich, in ihre Reihen aufnehmen[1]. Daher sei dieser Stand schon seit langer Zeit, abgesondert von dem der Plebejer, in seiner Geltung verblieben; zufrieden mit seinen Einkünften und mit dem Betriebe der Landwirtschaft ahme er den rittermäfsigen Stand nach. Aber Kerss. schliefst die Erbmänner nicht gleich dem Adel aus der Zahl der Bürger aus; denn wie die Plebejer, so seien auch die Patrizier den städtischen Gesetzen unterworfen[2]. Früher, sagt Kerss. kurz vorher, bestand der ganze Rat nur aus Patriziern, dann aber seien allmählich in ihn auch Plebejer zugelassen; die Stände seien vermischt worden, so dafs immer der eine Bürgermeister aus plebejischem Geschlechte genommen wurde und die Verwaltung der übrigen Ratsämter zu gleichen Teilen Patriziern und Plebejern zustand. Das habe so lange gedauert, bis die Erbmänner im Streben nach dem Adelsstande sich den öffentlichen Diensten entzogen und sich von den Bürgerrechten abwandten; und aus diesem Grunde seien jetzt nur noch wenige Patrizier, und diese ungern, im Rate vertreten[3].

---

[1]) S. Wiedertäufergeschichte S. 108: „Sunt autem patricii nobiliores cives et antiqui sanguinis reliquiae antiquarumque familiarum posteri, quos vulgus Erffmannos quasi indigenas et iure haereditario maiorum suorum successores vocat, quasi suas imagines a maioribus sibi traditas integre ad posteros sic transmittunt, ut nullum plebeium quantumvis ditatum in suum ordinem recipiant, nisi a parentibus eiusdem originis sit procreatus." — Zur immer noch streitigen Frage über die Herkunft der Erbmänner vgl. die neuesten die Literatur berücksichtigenden Zusammenstellungen bei R. Krumbholtz: Die Gewerbe der Stadt Münster a. a. O. S. 14* f. und G. Schulte: Verfassungsgeschichte Münsters a. a. O. S. 68 ff.

[2]) Ebendas. S. 109: „Hinc est, quod hic status a plebeio discretus longo iam tempore in suo valore permanserit, suis redditibus et agricolatione contentus equestrem seu militarem ordinem imitatur. Neque tamen hos civium numero excludimus, cum hi sunt patricii, reliqui vero plebei cives. Utrique enim civitatis legibus tenentur."

[3]) Ebendas. S. 107: „Totus hic ordo" (scil. senatorius) „ex solis patriciis olim constabat; inde plebeis paulatim admissis commixtio ordinum coepit esse ita, ut alter consulum semper ex plebe crearetur ac reliqua

Man kann doch kaum sagen, dafs Kerss. mit seinen Worten die Stellung und die Würde der Patrizier an sich geschmälert hat. Denn er erkennt ihren Stand voll als einen in sich abgeschlossenen, besonders ausgezeichneten an, und dem Rate gegenüber bemerkte er später in seiner Apologie, dafs er für diese bevorzugende Erwähnung von den Erbmännern billigerweise Dank erwartet hätte [1]. Für seine Darstellung beruft er sich dort auf das Beispiel früherer Geschichtschreiber, und wenn wir gar von ihm erfahren, dafs der eigentliche Inhalt dessen, was er von den verschiedenen Klassen der Bürger schrieb, und auch das, was er von dem Streben der Patrizier, den Adel nachzuahmen, sagte, nichts weiter als ein ganz allgemein gehaltenes Citat aus einem älteren Schriftsteller ist [2], so dürfen wir die Absicht auf eine planmäfsige Beleidigung der Erbmänner wohl

senatorii ordinis munera partim plebei, partim patricii aequo iure administrarent. Quae forma tam diu conservata perstitit, donec patricii equestrem ordinem anhelantes a publicis functionibus sese subducerent ac civitatis iura aversarentur; qua de causa pauci nunc patricii illique inviti huic ordini adhaerent." — Bis zur Stiftsfehde in der Mitte des 15. Jahrhunderts blieben die Erbmänner im alleinigen Besitze der Ratsstellen.

[1]) Appendix 23: „Quod autem ... ex illis in nullius profecto gratiam, sed amore veritatis et antiquae consuetudinis motus peculiarem in civitate Monasteriensi civium ordinem fecerim, merito mihi agerent gratias quam maximas, cum eos nobiliores cives vetustae originis antiquarumque familiarum posteros, quod item ad imitationem Romanorum patricios ipsos nominaverim. Quid enim magis ad laudem et commendationem illorum, quid excellentius, quid celebrius dici potuit, nisi illos in numerum regum aut principum retulissem?"

[2]) Aus Joh. Boemus Aubanus: Omnium gentium mores, leges et ritus. Mir lag eine Antwerpener Ausgabe vom Jahre 1571 vor. Die betreffende Stelle findet sich dort S. 324. Kerss. führt sie wörtlich in der Apologie an und fügt bei, sie sei „ante annos 50" geschrieben. Sie lautet: „In omni fere imperiali civitate duplices cives sunt, ingenui et plebei. Mercantiis et officinis plebei intendunt; ingenui, qui et patricii dicuntur, patrimoniis tantum redditibusque suis contenti equestrem ordinem imitantur." So weit Kerss.'s Citat. Im Buche aber heifst es (ganz ähnlich auch in der Wiedertäufergeschichte) weiter: „Si plebeiorum quispiam ditior factus se illis commercio aut consuetudine commiscere contenderit, repellitur, unde longo iam tempore uterque status in suo valore perdurat."

sicher für ausgeschlossen halten. Wir wissen, dafs Kerss. schon im September 1573, als mit dem bestimmten Hinweise auf das achte Kapitel der Einleitung zur Wiedertäufergeschichte die erste Beschwerde aus den Reihen der Erbmänner an den Rat gelangte, sich ausdrücklich dagegen verwahrte, irgend etwas geschrieben zu haben, was die Kläger „in ihrer Reputation und Herkunft vernachteilet" hätte[1]. Wir wissen ferner, dafs die Erbmänner am 22. Mai 1574 der Obrigkeit Auszüge aus dem Werke Kerss.'s mitteilten, in denen die Punkte verzeichnet waren, durch die sie sich „beschwert und verunglimpft" fühlten[2]. Wir kennen diese Auszüge leider nicht mehr. Im ersten Marburger Rechtsgutachten aber wird ihr Sinn mit den Worten wiedergegeben, dafs der Rektor sie, die Erbmänner, „an ihrem adligen Herkommen getadelt und einen Unterschied zwischen ihnen und dem anderen Adel des Stiftes Münster anzurichten sich unterstanden haben sollte"; und in ähnlicher Weise wird dieselbe Klage schliefslich in der Widerrufsurkunde formuliert, jedoch mit dem bedeutsamen Zusatze versehen, dafs Kerss. diese Absonderung hauptsächlich, wie es scheine, deshalb gemacht habe, weil die Vorfahren der Erbmänner früher Mitglieder des Rates und „dadurch an ihrem Stande verkleinert" gewesen seien[3]. So sehr dieser Zusatz geeignet sein konnte, den Klägern den Beistand des Rates zu sichern, der unter allen Umständen eifersüchtig über der Erhaltung der Ehre seiner Körperschaft wachen mufste, so wenig gerechtfertigt ist sein Inhalt durch Kerss.'s Schrift. Wohl spricht der Rektor, wie wir sahen, davon, dafs die Erbmänner den Adelsstand erstrebten, dafs sie in ihrer Lebensweise die Ritter nachzuahmen suchten; wohl sondert er sie damit thatsächlich von dem Adel ab. Er bleibt sich darin auch sonst in seinem Werke getreu. So führt er bei der Er-

[1]) Vgl. oben S. 101* f. — [2]) Vgl. oben S. 109*.

[3]) Vgl. oben S. 133*. — Kerss. (und nach ihm M. Röchell a. a. O. S. 61 Art. 1) hat diesen Zusatz nicht in seiner Apologie. Darauf nur kann es sich beziehen, wenn der Rat in seinem Gegenberichte bemerkt: „Zu gedencken, das der rector dissen irsten proponirten punct nicht recht, als er ime furgehalten, in seiner apologie setzet, daruber sich ad instrumenta und manum syndici refererende."

wähnung des Ueberwasserstiftes aus, dafs in dasselbe nur Jungfrauen des hohen Adels, keine Töchter der Patrizier und der gemeinen Bürger aufgenommen würden[1]; und bei seiner Schilderung des Telgter Ueberfalles vom 26. Dezember 1532 trennt er in Uebereinstimmung mit seinen Quellen stets die gefangenen Erbmänner von den gefangenen Rittermäfsigen ab[2]. Aber er hat in seinem Buche wenigstens niemals sein Verfahren derart begründet, dafs er, wie es ihm jetzt untergeschoben und wie es auch wirklich vom Rate angenommen wurde, in der Bekleidung des Ratsstandes eine Herabwürdigung des Standes der Patrizier gesehen habe. Indem sich der Rat die Meinung der Erbmänner zu eigen machte und seinerseits auch in diesem Punkte einen klaren Widerruf forderte, trat er aus der ihm allenfalls zustehenden Rolle des Richters heraus und übernahm zugleich diejenige des Anklägers. Kerss. hat ihm das später nicht mit Unrecht vorgehalten und sich dabei aufs neue bitter beklagt, dafs ihm selbst damit jede Verteidigung abgeschnitten worden sei[3].

---

[1]) S. Wiedertäufergeschichte S. 51: „Virgines huius coenobii non minus nobiles sunt, quam summae aedis dominici domini; inferiores enim nobilitate ab earum coetu repelluntur. Ideoque neque civium neque patriciorum urbis filiae in eum ordinem unquam admittuntur." Zur Sache vgl. daselbst auch Anm. 5. Diese Behauptung Kerss.'s mufs im Laufe des Prozesses auch beanstandet worden sein, wenngleich sie unter den zum Widerrufe gestellten fehlt. Kerss. läfst in seiner Apologie den Syndikus sagen (s. auch M. Röchell a. a. O. Art. 4): „rectorem etiam errasse, quod scripserit, filias erffmannorum ad coenobium Transfluvianum non admitti." Im 25. Appendix führt er für sich die Verse des Joh. Fabricius Bolandus: Motus Monast. Bl. D 4v über das Kloster an:

„Non de plebe sibi nymphas id quaslibet, alta
Sed modo quae veniunt nobilitate, capit."

und schliefslich bemerkt er von den Insassinnen des Stiftes: „... dicunt, se nunquam antehac erffmannorum filias ad suum coetum admisisse neque unquam admissuras."

[2]) Vgl. Wiedertäufergeschichte S. 342 ff.

[3]) „Dicetis fortasse," so redet er im 23. Appendix zur Apologie den Rat an, „me esse accusatum ab erffmannis, vos esse iudices. Plus vos estis, quam iudices, nam estis et accusatores pariter. Si essetis tantum iudices, iudicis partes apud animos vestros accuratius expenderetis. Pertinet autem ad iudicem, non solum accusatorem, verum etiam accusatum benigne audire, defensiones rei clementer admittere, non saevitia, non tyrannide, non fastu quodam defensiones cuiquam praecidere."

Allerdings hat also Kerss. in seinem Werke die vermeintlichen Ansprüche der Erbmänner auf den höheren Rang des Adels nicht anerkannt. Er hat kein Hehl aus der Stellung gemacht, die er zu einer Frage einnahm, welche damals die Gemüter in Münster in Erregung erhielt, und die erst nach langer Zeit und schweren Kämpfen zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts rechtlich zu Gunsten der Patrizier entschieden worden ist. Er that es, ohne genauer auf die Sache einzugehen, ohne jede leidenschaftliche Parteinahme, indem er einfach als Thatsache hinstellte, dafs die Erbmänner, obwohl sie den Ritterstand erstrebten, dennoch Bürger, jedoch die vornehmeren Bürger verblieben. Aber das genügte, um ihm den erbitterten Hafs jener mächtigen Korporation zuzuziehen, die nicht eher ruhte, bis sie ihn unschädlich gemacht hatte. Verständlich ist auch das nur dann, wenn wir beachten, dafs Kerss. auch hierin den Anschauungen Ausdruck gab, die in erster Linie von dem Domkapitel vertreten wurden, dem Gegner, der am frühesten und entschiedensten gegen die erbmännischen Ansprüche eingeschritten war. Denn wenn die Patrizier auch schon länger ihr höheres Anrecht behauptet und zur Anerkennung zu bringen versucht hatten, so war der eigentliche Streit, der in der Geschichte Münsters unter dem Namen des Erbmännerprozesses bekannt geworden ist, doch erst im Jahre 1557 entbrannt, als in einem Monate, in dem die Verleihung einer Dompräbende der Kurie zustand, diese die Würde eines Propstes dem Johannes Schenckinck zuwandte, dem Angehörigen einer Erbmännerfamilie, dessen Aufnahme in seine Mitte jedoch das Kapitel verweigerte. Es berief sich dabei auf ältere, päpstlicherseits wiederholt bestätigte Statuten, nach denen die nachweisbare Zugehörigkeit zum ritterbürtigen Stande, die bei diesem Erbmanne fehle, eine der Vorbedingungen für die Zulassung ins Münstersche Domkollegium sein sollte [1]. Es ist hier nicht der Ort, im Einzelnen

---

[1] Vgl. die Urkunden des Papstes Bonifaz IX. vom Jahre 1398 und des Papstes Julius II. vom Jahre 1504, sowie die Bekräftigung derselben durch Kaiser Maximilian II. noch im Jahre 1573 bei J. Niesert: Münstersche Urkundensammlung Bd. 7 (Coesfeld 1837) S. 367 ff. S. auch Wiedertäufergeschichte S. 95 f.

auf die verwickelten Verhandlungen einzugehen, die dieser Einspruch der höchsten Geistlichkeit in Münster zur Folge hatte. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daſs zwar die Rota Romana, bei der, unter Umgehung der Landes- und Reichsgerichte, Joh. Schenckinck die Sache zunächst anhängig machte, sich schon 1558 gegen das Kapitel entschied, daſs diese Entscheidung aber, obgleich mehrfach wiederholt, in keiner Weise berücksichtigt wurde. Hatte es sich anfangs nur um eine Personalfrage gehandelt, so nahm die Angelegenheit rasch gröſsere Dimensionen an. Denn der Streit drehte sich sehr bald nicht mehr allein um die adlige oder nichtadlige Herkunft Schenckinck's, sondern auch um diejenige aller erbmännischen Geschlechter. Landesfürst, Kapitel und Ritterschaft gingen bei der Bekämpfung der Adelsansprüche der Patrizier Hand in Hand [1]. Für uns hier hat es groſses Interesse zu erfahren, mit welchen Gründen Kerss. später seine in der Einleitung zur Wiedertäufergeschichte nur kurz ausgesprochene Behauptung, die Patrizier seien vom landtagsfähigen Adel zu scheiden, aufrechterhalten und verteidigt hat. Der Erörterung darüber ist ein langes Kapitel in seiner Apologie gewidmet.

Ueber den Namen und die Bedeutung der Erbmänner bringt Kerss. hier einige bemerkenswerte Notizen bei, die seine oben angeführten Angaben ergänzen. Erbmänner heiſsen ihm die Patrizier deshalb, weil sie allein, gewissermaſsen durch Erbrecht, sich anfänglich im Besitze der Verwaltung der Ratsämter erhielten und keine gemeinen Bürger neben sich duldeten [2]. Ihr

---

[1]) Wie tief die Angelegenheit Schenckinck's auch in die allgemeinen Landesverhältnisse eingriff, beweisen die Darlegungen und Veröffentlichungen von L. Keller: Die Gegenreformation („Publikationen aus den Kgl. Preuſs. Staatsarchiven" Bd. 9 [Leipzig 1881]) S. 276, 292 ff. und die dazu gehörigen Aktenstücke. Eine eingehendere Behandlung des ganzen Erbmännerprozesses, der erst 1709 mit dem auch dann noch mehrfach angefochtenen Siege der Erbmänner endete, wäre sehr erwünscht.

[2]) Appendix 23: „Erffmanni inde dicuntur, quod iure quodammodo hereditario soli senatorium ordinem antiquitus administrabant in civitate Monasteriensi, quasi sint hereditarii viri senatorii ordinis et hereditarii cives. Legimus enim, eos solos olim senatores fuisse nec plebeiorum admixtionem secum passos esse."

höheres Ansehen leitet er lediglich von ihrem Reichtume ab, den sie, wie er wiederholt betont, durch früheren, ausgedehnten Handelsbetrieb ihrer Vorfahren erworben hatten[1]. Aber Bürger sind und bleiben sie ihm trotzdem und können schon deshalb nun und nimmermehr zum rittermäſsigen Stande gehören, weil sie, im Gegensatze zu diesem, den städtischen Gesetzen und bürgerlichen Verpflichtungen in jeder Weise unterworfen sind[2]. Ursprünglich hielten sie sich meist regelmäſsig in der Stadt auf, waren in früheren Zeiten zufrieden mit ihrer Stellung, erstrebten keine höhere und gaben sich willig dem öffentlichen Dienste hin. Erst kürzlich sei es anders geworden. Einzelne unter ihnen — Kerss. nennt die Familien Stevening, Droste, Travelmann und Bischopinck — hätten die ihnen übertragenen städtischen Aemter verschmäht, seien aufs Land hinausgezogen, wo sie sich in prächtigen Gebäuden ansiedelten und nun danach trachteten, sich von der bürgerlichen Gemeinschaft abzusondern[3].

---

[1]) „Hanc solam habent erffmanni praerogativam, ut honoratiores incedant et a plebeis divitiarum nomine suspiciantur et prae reliquis magni fiant.“ „Erant enim maiorum suorum peregrina mercatura valde ditati.“ „Si externa mercatura maiorum vestrorum, quam in Anglia aliisque regionibus exercuerunt, vos ditavit et abundare fecit, nolite insolescere, nolite divitiis abuti in perniciem vestram! Per mercaturam maiorum vestrorum non estis nobilitati.“ In gleichem Sinne äuſsert sich das Domkapitel im Erbmännerprozesse. Vgl. C. Geisberg in der Zeitschrift 17 (Münster 1856) S. 359.

[2]) „Plebiscita enim civitatis vos, et non equestres, constringunt.“ „Nam erffmanni sunt meri cives, quem statum abluere non possunt, et legibus municipalibus ac plebiscitis civitatis Monasteriensis immediate parere coguntur muneraque civilia et municipalia, quaecunque etiam sint, sibi vel a plebeis suffragantibus vel a senatu imposita sustinere contra militaris ordinis dignitatem compelluntur.“ „Permanserunt semper cives; eam notam abluere non potuerunt. Equestrium vero et militarium virorum longe alia est ratio, cum neque sint cives neque municipalibus legibus et plebiscitis constringantur neque senatum pro magistratu suo agnoscant, etiamsi magnifica in urbe habeant palatia, neque in senatum eligantur.“

[3]) „Cum magistratum more maiorum suorum sibi in urbe per suffragatores senatorios oblatum aversarentur ..., contigit, ut ... pulsis servis suis e praediis ibique magnificis arcibus extructis ... ipsi coloni fierent atque ita se ab ordine suo, quem ante hominum memoriam semper obtinuerunt, subducerent atque ita fecem plebeiam conarentur abluere, ut equestrem ordinem et mores imitantes paulatim ab eo reciperentur.“

Selbst die zeitweilige Verbannung aus der Stadt und die Geldstrafen, denen sie ebensogut wie die gemeinen Bürger unterworfen wären, wenn sie sich ihren Verpflichtungen entzögen [1], hätten sie nicht davon zurückgehalten. Und wie ahmten sie den Adel nach? Lächerlich sei es, wenn sie darauf verwiesen, dafs sie rittermäfsig, mit Pferden, mit besonderen Abzeichen und Helmen aufträten, an Fürstenhöfen verkehrten, hohe Titel führten und glänzende Kleidung trügen. Den wahren Adel erlangten sie damit doch nicht. Der sei unerreichbar für den bürgerlichen Stand, dem sie nun einmal angehörten. Dafs sie von den Rittern zu trennen seien, habe selbst der Bürgermeister Hermann Heerde (er starb im Jahre 1570) feierlich anerkannt [2], und der Adel selbst schüttele jede Gemeinschaft mit ihnen ab. Das Streben nach höheren Ehren, sagt Kerss. schliefslich, sei für die Patrizier der Grund gewesen, den Ratsstand zu verachten, den sie nun, da ihnen ihr Vorhaben verhindert werde, wiederzuerlangen versuchten [3].

Diesen mehr allgemein gehaltenen Auslassungen mischt Kerss. weitere Bemerkungen bei, durch die er darthun will, dafs die Erbmänner thatsächlich niemals zum Landesadel gerechnet worden seien. Als stärkstes Argument führt er an: Jedes Mitglied des Ritterstandes wird durch ein Schreiben des Fürsten persönlich zum Landtage berufen; kein Erbmann aber ward auf

---

[1]) „Si a plebeis suffragatoribus ... in senatum lecti fuerint eumque aversentur, totius anni et sex hebdomadarum exilio atque pecunia inobedientiae nomine in aversantes plebiscitis decreta mulctantur et puniuntur non aliter quam plebei, cum quibus in hac parte communicant et aequiparantur."

[2]) „Nonne idem Hermannus Herdenus, lumen vestrae civitatis et consul, vir venerandae senectutis et probitatis, iuramento imposito professus est, scilicet vos semper et antiquitus sua aetate ab equestri ordine seiunctos fuisse, ut in actis videri licet?"

[3]) „Ut autem verum fatear, erffmanni spe amplioris honoris consequendi magistratum civilem aversati sunt, eo consilio et fiducia, ut in equestrem ordinem sese transferrent ... Cum vero equester ordo illos sibi adnumerare non ferret, imo a comitiis dioecesanis repelleret neque apud se coalescere sineret, excogitaverunt rationes, quibus sine pudore et vulgi ignominia ad corpus senatorium sese redigerent, quod imprudenter deseruerant."

diese Weise geladen; folglich gehören die Erbmänner an sich dem landtagsfähigen Adel nicht an. Den ersten Satz erhärtet er mit der Angabe, der Landtagsmarschall oder der Stellvertreter desselben liefse nur diejenigen seiner Standesgenossen zu den Beratungen zu, die derartige persönliche Aufforderungen erhalten hätten[1]. Diese Art der Verschreibung sei so alt, dafs man ihren Ursprung nicht mehr kenne[2]. Zum Beweise seines zweiten Satzes beruft er sich auf heute noch aktenmäfsig erhaltene Aeufserungen der Erbmänner selbst. In einer Bittschrift nämlich, die sie während ihres Prozesses am 11. Februar 1562 an den Bischof Bernhard von Raesfeld richteten, um diesen ihrer Sache günstig zu stimmen, erklären sie, dafs sie „vor und nach Belagerung der Stadt Münster auf gemeine Verschreibung, so an Bürgermeister und Rat der Stadt geschehen, aber in Zeit der Belagerung auf sonderliche Verschreibung an einen jeden“ auf den Landtagen erschienen seien und bei der Ritterschaft gestanden hätten[3]. Sie fügen klagend bei, wie die Ritter sie jedoch auf den Zusammenkünften im April 1559 und im Oktober 1561 in ihrer Mitte nicht duldeten und zum Verlassen der Tagungen zwangen, weil sie keine spezielle Ladungen hätten beibringen können. Wir sehen, ihre Ritterbürtigkeit wurde auch in den Kreisen desjenigen Standes, dem sie sich gleichberechtigt erachteten, nicht anerkannt; und weiter hat sich auch der Bischof bald gegen sie vernehmen lassen. Denn als sie nach einer abermaligen Abweisung auf dem Landtage im Juli 1563 sich am 14. Oktober aufs neue und dann wiederholt mit Bitten und Beschwerden an den Landesfürsten wandten, erhielten sie von

---

[1]) „Hinc saepe,“ fügt Kerss. bei, „viri equestris ordinis vocationis suae literas palam in suis pileis gestant, ne quem lateat, se nominatim esse vocatos.“

[2]) „Haec autem principis nobilium nominatim vocatio ita in antiquitate radices habet, ut initium eius ignoremus.“

[3]) Orig. des Schreibens im Staatsarchive zu Münster (M. L. A. 522). Kerss. giebt den Sinn richtig wieder, wenn er schreibt: „Fatentur, quod princeps ante et post civitatis obsidionem novissimam erffmannos non singulos et nominatim, sed in genere sub consulum et senatus titulo ad comitia vocaverit, in ipsa vero obsidione ipsos aliquoties nominatim esse vocatos.“

Bernhard von Raesfeld am 4. Januar 1566 zur Antwort, er hoffe, dafs sie ihn „hinfort mit solchen und dergleichen ungereimten und unfüglichen Schreiben der Gebühr nach verschonen“ würden [1]. Kerss. sieht das Recht völlig auf der Seite der Ritter. Den Erbmännern wirft er vor, dafs sie selbst sich die Möglichkeit, an den Landtagen teilzunehmen, verscherzt hätten, da sie zeitweilig sich weigerten, Mitglieder des Rates zu werden. Denn nur als solche hätten sie begründeten Anspruch, so gut wie jeder andere gemeine Bürger, wenn er nur Münsterscher Ratsherr sei. „Kehrt zurück,“ ruft er ihnen zu, „zur Bescheidenheit Eurer Vorfahren und zu der Körperschaft, die Ihr in Hoffnung auf Erlangung höherer Ehre verlassen habt! Dann werdet Ihr auch wieder mit Euren früheren Genossen berufen werden, nicht aber als Ritter, sondern als Ratsherren [2].“ Er stellt nicht in Abrede, dafs während der Zeit der Belagerung die Erbmänner wirklich auch persönlich vom Fürsten zu den Versammlungen des Stiftes entboten wurden, dann jedoch nicht als Glieder des Landesadels, sondern zuweilen als Lehnträger („beneficiarii clientes“), zuweilen als berufene Ratgeber, damit man von ihnen, die als Eingeborene die Befestigungen der Stadt genau kennen

---

[1]) Kopie des Schreibens im Staatsarchive zu Münster a. a. O.

[2]) „Redite vos ad modestiam maiorum vestrorum et ad corpus, quod spe amplioris honoris consequendi causa deseruistis; et simul cum superioribus vestris collegis vocabimini, non tamen ut equites, sed ut senatores.“ — Die häufige und lange Abwesenheit der in den Rat gewählten Erbmänner aus Münster hatte in der That viele Unzuträglichkeiten mit sich gebracht, so dafs schon früher vielfach Klagen darüber an den Bischof gelangten. Daher bestimmte Franz von Waldeck am 12. April 1552 (Orig. im Stadtarchive zu Münster V 1[a]), „dafs in statt der erbmans, so abgestanden, verfallen oder sunsten buten bemelten unser statt gesessen und noch des rhats sein, andere von den erbmans, so sie vorhanden, darzu bequeme, und sunst andere duchtige und habsalige derselbiger unser statt ingesessen burger gekoren und aufgenommen werden, und dafs vortmehr niemandt zu rhate gekoren noch solchen standt anzunemmen oder darin zu verpleiben pflichtig, so nicht in selbiger statt hueslich gesessen, er sie von den erbmans oder anderen burgern, doch dass alle zeit so viele persohnen von den erbmans in gedachter unser statt sefshaftig und darzu dienlich ader bequeme genommen als möglich.“ Will jemand „aus erheblichen Ursachen“ aus dem Rate scheiden, so soll ihm das ohne Schwierigkeiten gestattet sein.

müfsten, erfahre, auf welcher Seite Münster schwächer und daher leichter zu erobern sei, damit man sich auch ihrer Geldhülfe versichere. Solche Vorladungen seien dann aber in gleicher Weise auch an die reicheren Plebejer ergangen[1]. Immer wieder und wieder betont er den Charakter der Erbmänner als Bürger, der sie freilich von dem Stande des Landesadels ausschliefse, der sie aber, wenn sie sich nur nicht den Ehrenstellen im Rate entziehen wollten, nicht hindere, berechtigte Teilnehmer an allen Landtagen zu werden. Freilich haben die Patrizier später den Anspruch auf die Anerkennung ihrer rittermäfsigen Abkunft durchzusetzen gewufst. Aber viele Jahrzehnte sind darüber hingegangen. An sich konnte in der Zeit, als Kerss. schrieb, der Zweifel an ihrem Adel nicht zu einem Unrechte gestempelt werden. Hatten doch selbst an dem Tage des Kerss.'schen Widerrufes die Erbmänner in ihrer Klage erklärt, dafs der Streit, den Schenckinck mit dem Domkapitel führte, „allerdings noch unerörtert“ sei. Auch auf diesen Prozefs geht Kerss. in seiner Apologie ein. Das Urteil der Rota Romana hält er nicht für entscheidend. Er spricht diesem päpstlichen Gerichtshofe, wenn er die Zugehörigkeit zum deutschen Adel für eine Sache von wenig mafsgebender Bedeutung ansieht, das Verständnis dafür ab, was in Deutschland der hohe Adel sei[2]. Aufserdem

---

[1]) Vgl. dazu die Darstellung Kerss.'s in der Wiedertäufergeschichte S. 555 f., nach welcher angesehene Vertreter der aus Münster entflohenen Bürger, darunter auch Erbmänner, am 9. März 1534 dem Bischofe ihre Hülfe antragen. Der Bischof läfst sie daraufhin bitten, mit ihrer Sachkenntnis seinen Räten und den Anführern des Heeres zur Seite zu stehen. — Bemerkenswert ist auch, dafs beim Beginne der Belagerung die Ritterschaft und die Erbmänner nicht nach den gleichen Orten aufgeboten wurden, sondern die einen nach Wolbeck, die anderen nach Telgte. Vgl. Wiedertäufergeschichte S. 548 Anm. 2.

[2]) Im Appendix 23: „Qui dicit, nobilitatem in Germania esse exigui praeiudicii, non intelligit, quid sit praeiudicium, nec, quid Germanorum nobilitas, sed status seu ordines Germaniae confundit et turbat ... In Italia quidem et Romae potissimum minor haec [propositio] vera esse potest, sed in Germania minime, ratione materiae. Alia est enim ratio materiae, hoc est nobilitatis Italiae, alia item Germaniae. Estote proinde nobiles in Italia seu Romae ..., cum in Germania esse non possitis! Estote Romae canonici, cum nobilia collegia Germaniae vos non admittant!“

habe Schenckinck nur dargethan, dafs seine Eltern adligen Herkommens gewesen seien; den für das Kanonikat in Münster erforderlichen Nachweis, von väterlicher und mütterlicher Seite zusammen sechszehn adlige Ahnen zu haben, sei er schuldig geblieben. Und weiter: selbst wenn die völlig rittermäfsige Geburt Schenckinck's klargelegt worden wäre — Kerss. erwähnt auch, dafs die streitige Stelle im Domkapitel sehr bald vom Papste auf einen andern (den Ritter Rotger von Raesfeld) übertragen ward [1] —, was wolle das, da es sich in diesem Prozesse zunächst doch nur um eine einzige Familie handele, für die höhere Berechtigung der übrigen Erbmänner besagen [2]? Schliefslich wendet sich Kerss. noch gegen den Syndikus. Mit Leidenschaftlichkeit hält er ihm vor, dafs er sich zum Beschützer und Verteidiger der Erbmänner in ihren, wie er sagt, unwahren Behauptungen aufgeworfen habe. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dafs die Patrizier es bei der einfachen Anklage, der Rektor habe ihr Ansehen herabgewürdigt, nicht bewenden liefsen; gerade erst durch seine Schmähungen, erklärten sie weiter, seien sie veranlafst worden, sich von dem Ratsherrenstande abzuwenden; nicht eher würden sie zu demselben zurückkehren, als bis der Rat einen Widerruf erzwänge und den Schuldigen nach Gebühr bestrafe [3]. Dem gegenüber bleibt Kerss. dabei, dafs er die Ehre

---

[1]) Vgl. auch M. Röchell a. a. O. S. 24.

[2]) Dem Erbmann Bernhard Droste, der ihm am Tage des Widerrufs Gewalt androhte (vergl. oben S. 133*), ruft er im 40. Appendix zur Apologie zu: „Tibine pontifex cum sententia definitiva nobilitatis tuae, de qua multum et temere gloriaris, privilegium libere et impune grassandi et quosvis occidendi contulit? Quod autem temere et stulte de sententia alienae nobilitatis ad te non pertinente gloriaris, viri, in quibus est mica salis, facile intelligunt. Nam prima sententia definitiva neque pro te neque contra capitulum quicquam facit.“

[3]) Appendix 23: „Hoc rogo, o syndice, cum sis erffmannorum patronus, responde, quid falsa illa criminatio apud senatum ipsis profuit, qua dicere ipsos non puduit, me nomen et dignitatis honorem illorum scriptis meis obscurasse, me illos indignos senatorio ordine convitiis meis fecisse, me causam praestitisse, cur senatorium ordinem sint aversati; et nisi senatus me coerceat et ad palinodiam adigat, ipsos in ordinem senatorium non reversuros, si vero senatus me compescat et eo nomine me puniat, ipsos more maiorum suorum consiliis suis reipublicae non defuturos.“

der Erbmänner in seinem Buche nicht geschmälert habe, wenn er sie als die vornehmeren Bürger, als die Nachkommen der alten Geschlechter bezeichne, die würdig seien der Stellen im Magistrate. Er fragt, was denn während der vielen Jahre vorher, noch ehe er selbst an die Abfassung seines Werkes gedacht habe, der Grund dafür gewesen sei, dafs die Patrizier, anstatt die städtischen Aemter zu übernehmen, es vorzogen, die für den Verweigerungsfall festgesetzte Strafe zu tragen?[1] Nur das Streben, sich dem Landesadel zuzurechnen, habe den Anlafs dazu geboten. Die Schuld an seiner Haft und an der unwürdigen Behandlung, die er erfuhr, mifst Kerss. hier den Erbmännern zu, die den Rat reizten und in seinem Unwillen gegen ihn bestärkten.

Ohne Einflufs ist es, wie wir sahen, nicht geblieben, dafs die mächtigen alten Patrizier in ihrer Mehrheit geschlossen gegen den Rektor vorgingen und die Unterstützung des Rates für eine ihnen, wie sie meinten, zustehende Genugthuung verlangten[2]. Der Rat stellte sich vollständig auf ihre Seite. Er vertrat sowohl ihre Anklage, selbst in der Form, die durch die Worte in der Einleitung zur Wiedertäufergeschichte nicht zu rechtfertigen war, wie auch ihre Forderung eines unbedingten Widerrufs. Auf die Sachlichkeit seiner Beurteilung wirft das ein bedenkliches Licht. Denn mochte er immerhin, wie wir erfahren, die Erbmänner für gleichberechtigt mit dem Landesadel halten, mochte er es weiter auch als eine Verunglimpfung ansehen, wenn Kerss. behauptete, die Patrizier ahmten die Ritter

---

[1]) „Hoc a te, syndice, quaero, an ego ipsis causam praestiterim, cur senatorium ordinem sint aversati, ut questi sunt ...? Quis igitur ante multos annos, priusquam de ipsis scribere cogitabam, causa fuit, quod maluerint aversati magistratus constitutam poenam subire, quam eum gerere?"

[2]) Kerss. bemerkt im 12. Appendix zur Apologie, als er die erste Anklage der Erbmänner vor dem Rate im September 1573 (vergl. oben S. 101*) erwähnt hatte: „quod in hac accusatione senatorii erffmanni locum suum in senatu retinuerint nec ad ipsos accusatores, qui me omnium erffmannorum, tam senatoriorum quam eorum, qui extra senatum sunt, nomine accusabant, secesserint. Proinde ipsi erffmanni et accusatores et iudices erant." Dagegen erklärt der Rat in seinem Gegenberichte: „Ob wol die erbmanner, so des raetz gewesen, in proponendo ihren raedtstandt behalten, sein sie doch in beratschlagung ihrer saich steides abgeweichen."

nach[1], so hätte er doch billigerweise sich nicht den Grund zu eigen machen dürfen, den die Erbmänner dem Rektor bei seinen Aeufserungen unterschoben, als ob nämlich die Zugehörigkeit zum Rate schon an und für sich den Stand verkleinere. Davon aber redete Kerss. überhaupt gar nicht. Er sagte nur, dafs die Erbmänner im Unterschiede vom Adel Bürger seien, und zwar die erste und obere Klasse derselben. Auffallend ist es auch, dafs der Rat später in seinem Gegenberichte zur Apologie kein Wort der Erwiderung auf Kerss.'s ausführliche Erläuterung seines Standpunktes hat.

Es ist begreiflich, dafs Kerss.'s Worte gerade in der Zeit, da der Erbmännerprozefs seine Entwickelung nahm, den vollen Unwillen der Patrizier erregten. Wahrscheinlich ist ferner, dafs der Rektor auch sonst noch im täglichen Leben den Zorn gegen sich schürte, indem er häufiger für die Berechtigung der Anschauungen des Domkapitels in jener Streitfrage eingetreten sein wird. Aber fraglich bleibt doch, ob die Erbitterung dieses angesehensten Kreises der Münsterschen Bürgerschaft verhängnisvoll für ihn hätte werden können, wenn nicht die Obrigkeit schon an sich geneigt gewesen wäre, gegen ihn einzuschreiten. Der Rat sah in Kerss. den Feind seiner Machtentfaltung, den Anhänger der geistlichen Sonderansprüche, den Günstling des Domkapitels, das nun auch mit den Erbmännern in scharfen Gegensatz getreten war. Erbmänner safsen noch immer im Rate, wenn auch in geringerer Zahl als früher. Sie hatten mithin ein doppeltes Interesse daran, zur Unterdrückung von Aeufserungen mitzuwirken, die ihrer Meinung nach einmal die Ehre ihres erbmännischen Standes, dann auch die Ausdehnung der Befugnisse des Magistrates beeinträchtigen wollten. Ebenso

---

[1]) Diese Anschauung des Rates kommt deutlich zum Ausdruck in seinem späteren „Klaglibell" gegen Kerss. wegen dessen Apologie. Es heifst darin, schon in seiner Wiedertäufergeschichte habe sich der Rektor auch dadurch gegen die offene Wahrheit vergangen, dafs er „die vom adel der stadt und stifft Munster, so ires alten herkommen halben erbmenne genant, vom adelichen stande absondert eosque equestrem seu militarem ordinem imitari dicit." Kopie des „Klaglibell" in der Sammelmappe im Stadtarchive zu Münster.

konnte es dem Rate nur erwünscht sein, in allen Punkten, in denen er die geistliche Partei, speziell das Domkapitel, bekämpfte, an der Gesamtheit der Patrizier einen Rückhalt zu finden, indem er sich ihnen gefällig erwies. Gemeinsamer Vorteil verband gegen den gemeinsamen Gegner, als dessen auserlesener und befähigter Wortführer Kerss. erschien. Nur so läfst es sich erklären, dafs der Rat sogar die Form der Klage der Erbmänner guthiefs und sie für sich verwertete.

Klagen der Gilden.

Weiter kam zu Kerss.'s Verhängnis noch die Erbitterung der starken Partei der Gilden hinzu, die ja auch in den Reihen des Rates vertreten waren. Die ersten Beschwerden aus diesem Kreise liefen bei der Obrigkeit, wie wir sahen[1], am 14. Mai 1574 ein. Sie bezogen sich ihrem Wortlaute nach ebenfalls allein auf die Einleitung zur Wiedertäufergeschichte und blieben auch in der entscheidenden Verhandlung des 7. Februar 1575 formell nur darauf beschränkt. Kerss. hat später behauptet, dafs die Vertreter der Gilden nicht aus sich selbst, sondern auf Anstiften des Rates mit ihren Klagen hervorgetreten seien[2]. Darin geht er jedoch ohne Zweifel zu weit. Denn einmal weist der Magistrat in seinem Gegenberichte diese Unterstellung entschieden zurück[3]; dann aber sind die Ausdrücke, die der Rektor zur Charakterisierung des Schohuses und über die Haltung der dort tagenden Gildegenossen gebraucht, so stark, dafs es dabei einer besonderen Anreizung zur Klage gar nicht erst bedurfte. Jedes Mitglied der Gilden mufste sich durch sie beleidigt und verletzt fühlen, wenn sie zu seiner Kenntnis gelangten; und wir dürfen annehmen, dafs die im Rate sitzenden Gildeglieder ihren Genossen gegenüber den Wortlaut nicht verheimlichten. Ja, die Anschuldigungen waren derart, dafs der Rat schon an sich, auch wenn er nicht von den Handwerker-

---

[1]) Vgl. oben S. 108* f.

[2]) Im 32. Appendix seiner Apologie sagt er, indem er Bezug auf seine Aeufserungen über das Schohus nimmt: „Non igitur est erroneum, quod ego scripsi, licet senatus in scirpo nodum quaerat, cuius sine dubio suggestione tribuni queruntur."

[3]) „Ist auch falsch," heifst es, „das older- und meisterlude aus anreitzung eins erb. r. geclagt."

Korporationen zum Einschreiten aufgefordert worden wäre, die Verpflichtung hätte fühlen müssen, zum Schutze eines guten Teiles seiner Mitbürger einzutreten. Das Schohus — die „synagoga Sathanae“ — mit seinen Vereinigungen der Gilden, in denen das Urteil der Menge mit hänfenen Stricken umschnürt werde, so daſs der Rat sie nicht zu lösen vermöge [1], sei fast immer, sagt Kerss., der Obrigkeit lästig gewesen, denn es habe den Anlaſs zu jeder bürgerlichen Unruhe gegeben, es habe zuerst die verschiedenen Neuerungen in der Religion herbeigeführt, habe schlieſslich die Miſsgeburt der Wiedertäuferei erzeugt und sie zum Verderben aller Guten groſsgezogen [2]. Die ganze Institution der Schohusversammlungen war mit diesen Worten gebrandmarkt, der staatsrechtliche Einfluſs, den die Gilden nach harten Kämpfen im Laufe der Zeit auf die gesamte Entwickelung der Verhältnisse in der Stadt gewonnen hatten, war damit als ein durchaus verderblicher gekennzeichnet. Daher kann es auch nicht wundernehmen, wenn fortan die Gilden den Rektor, in dem sie den Verleumder ihres Rufes und den schroffen Gegner ihrer rechtlich erworbenen Machtstellung sehen muſsten, mit ihrem Hasse verfolgten, und wenn die Vertreter des Schohuses im Namen der Gesamtgilde den Schutz der Obrigkeit begehrten.

Kerss.'s Urteil über das Schohus war völlig beeinfluſst durch seine blinde Parteilichkeit in religiöser Beziehung und durch seine mehrfach offen ausgesprochene starke Verachtung

---

[1]) Kerss. nennt in der Wiedertäufergeschichte S. 77 das Schohus („omnium curiarum totius urbis domus communis“), den Namen latinisierend: „spectaria domus“, auch „sutoria domus“, und führt zur Begründung des letzteren Namens bei: „Hic vulgi opiniones cannabinis funiculis tam firmiter consuuntur, ut senatus eas dissolvere nequeat, unde non immerito, sed fataliter sutoria domus est appellata.“ Dieser Satz ist fast vollständig in die Widerrufsurkunde für Kerss. als „injuriös und schmählich“ aufgenommen worden (vgl. oben S. 134*). — Ueber den Namen des Schohuses s. R. Krumbholtz: Die Gewerbe der Stadt Münster, Einleitung S. 30 ff.

[2]) Wiedertäufergeschichte a. a. O.: „Haec synagoga Sathanae senatui fere semper fuit molesta; omnis enim civilis motus occasionem praebuit; haec varias in religione novationes primum attulit, haec anabaptisticum monstrum tandem peperit illudque in pernitiem omnium bonorum educavit.“

der grofsen Masse des Volkes und aller Bewegungen, die in den unteren Schichten ihre Wurzel hatten oder dort reichliche Unterstützung fanden. Zur Verdammung der Gilden genügte es ihm, dafs sie der evangelischen Sache in Münster zu einem zeitweiligen Erfolge verhalfen und, getragen durch das Vertrauen ihrer Mitbürger, die Früchte ihres Sieges festhalten wollten. Das zeigt er wiederholt recht deutlich in der ersten Hälfte seines Werkes, die von wiedertäuferischen Unruhen noch gar nicht handeln konnte. Als dann die Verhältnisse ihren Lauf nahmen, die Anschauungen Rothmanns, der eigentlichen Seele aller kirchlichen Bewegungen in der Stadt, sich mehr und mehr denen der Wassenberger Predikanten zuneigten und zur Verwerfung der Kindertaufe gelangten, da waren es, wie Kerss. selbst berichtet [1], doch gerade auch die Vorsteher der Gilden, die freilich ihren verehrten Prediger nicht im Stiche liefsen, doch aber versuchten, ihn auf gemäfsigte Bahnen zu verweisen, und die ihm Zurückhaltung zur Pflicht machten. Auch hatte sich noch Ende November 1533 das Schohus der Einführung der neuen evangelischen Kirchenordnung des Fabricius durchaus freundlich gezeigt [2]. Dann aber verlor es der wachsenden Zügellosigkeit der durch Zuzug aus den Nachbargebieten erheblich vermehrten Volksmasse gegenüber jeden Einflufs. Gewifs ist die Wiedertaufe mit allen Konsequenzen, die sie mit sich brachte, in Münster auch unter der thätigen Beihülfe vieler Mitglieder der einzelnen Gilden eingeführt worden, aber die eigentliche offizielle Repräsentation der Gesamtgilde auf dem Schohuse hat der Ausbreitung der Wassenbergischen und Melchioritischen Ansichten lange entgegenzuwirken gesucht. Das geht auch aus Kerss.'s eigener Erzählung hervor. Um so ungerechtfertigter mufs aus seiner Feder der heftige Angriff gegen das Schohus erscheinen, der, ganz allgemein gehalten, die dort tagenden Versammlungen für durchaus revolutionär und verderbnisvoll erklärt. Es ist bezeichnend, dafs Kerss. selbst die Empfindung dafür gehabt hat. Wir sind darüber durch den Gegenbericht des Rates genauer unterrichtet. Denn nach diesem hat der Rektor, als er gezwungen war, das Druckexemplar seines Werkes zur Einsicht

---

[1]) Vgl. Wiedertäufergeschichte S. 43[illegible] ff. — [2]) Vgl. ebd. S. 458 f.

abzuliefern, den über das Schohus handelnden Worten seiner Einleitung den Vermerk am Rande nachträglich hinzugefügt, dafs seine Behauptungen sich nur auf die Zeit der wiedertäuferischen Wirren bezögen, das heifst auf die Zeit, die dem Siege der Melchioriten voraufging, ein Vermerk, der den vorher eingereichten Handschriften gefehlt habe[1]. Auch während der Widerrufsverhandlungen macht Kerss., wie schon angeführt, auf diese zeitliche Beschränkung seiner Aussagen aufmerksam und erneuert den Hinweis darauf schliefslich noch in seiner Apologie[2]. Aber die nachträgliche Einschaltung in die schon früher zum Drucke bestimmte und abgesandte Handschrift ist schon an sich verdächtig, und die ganze Sinnesrichtung Kerss.'s spricht dafür, dafs er als Verfechter einer einheitlichen Autorität auf kirchlichem und weltlichem Gebiete den vielfach hervorgetretenen Selbständigkeitsbestrebungen der Gilden einen Schlag versetzen wollte. Die Schärfe, mit der er es that, und die ursprünglich zeitliche Uneingeschränktheit seiner Worte, mit denen er das Schohus als die Wiege aller bürgerlichen Unruhen bezeichnete, erklären den Hafs, den er daraus erntete.

---

[1]) „Und fur irst," heifst es gleich zu Anfang des Gegenberichtes, „zu gedencken, das der rector ... sein original chronich boech einem erb. r. falschlich verweigert unter dem schein, als wan er beede, original und copien, conferirt und allerding gegen einander gleich weren" (vergl. dazu oben S. 100*), „da doch die verba: sub anabaptismum ... in originali ad marginem beigeschriben, die in den anderen furhin geleberten exemplaribus nit befunden." Noch zwei weitere Male ist diese Thatsache in dem Gegenberichte erwähnt. Damit wird Antwort gegeben auf Kerss.'s Worte im 32. Appendix seiner Apologie: „Etiamsi in historica mea narratione non esset additum, sub anabaptismum hanc fuisse domum synagogam Sathanae, nonne scripta mea intelligerentur de illo tempore, quo haec sunt facta, quae recenseo?" Die Worte sub anabaptismum habe ich in keiner der zahlreichen von mir eingesehenen Handschriften der Wiedertäufergeschichte gefunden.

[2]) Vergl. die oben S. 134* aus dem „Protocollum actuum" beigebrachte Stelle. — In der Apologie heifst es bei Erzählung der Vorgänge am 7. Februar 1575: „Ego ... respondeo, scripta mea de domo sutoria esse intelligenda de tempore, quod sub anabaptismum fuerit ... et in exemplari, quod senatus habeat, haec verba esse scripta: sub anabaptismum talem fuisse domum; an non haec intelligerent?" Kerss. verschweigt also, dafs er den Zusatz erst später machte.

In der Apologie hat Kerss. seine Benennung des Schohuses als Synagoge des Satans noch weiter begründet. Natürlich geht er da zeitlich nur auf die von ihm selbst beschriebenen Ereignisse ein; doch gesteht er nun zugleich zu, dafs das Schohus, wie es um die Zeit des Wiedertäufertums den Zufluchtsort für Frevler gebildet habe, sonst häufig doch auch der Sammelpunkt gutgesinnter Männer gewesen sei[1]. Verdammungswürdig ist ihm das Haus, weil dort, wie er sich ausdrückt, über die Zerrüttung des Staats, über die Beibehaltung kirchlicher Irrlehren, über die Verbreitung und Befestigung der Ketzerei beratschlagt wurde, weil dort eine Verschwörung gegen den katholischen Glauben stattfand zur Verteidigung des Anabaptismus, eine Verschwörung zugleich gegen die Obrigkeit zum unbedingten Schutze Rothmanns. Ironisch fragt er, ob er deshalb vielleicht das Gebäude ein Gotteshaus oder eine geheiligte Stätte des Frevels hätte nennen sollen? Er erwähnt, wie von dort aus den Ermahnungen der Bischöfe Erich und Franz Widerstand geleistet ward, wie unter Begünstigung von dort die Volksmasse die vom Rate ausgewiesenen Predikanten in die Stadt zurückgeführt habe. Er erinnert daran, wie nicht viel fehlte, dafs der Pöbel bei den Verhandlungen zur Restitution im Jahre 1553 dem Rate mit offener Gewalt begegnet wäre, weil dieser sich der Wiederzulassung der Gilden entgegenstemmte. Er beruft sich endlich auf viele andere Stellen seines Buches, die er nicht alle angeben wolle. Wir kommen später darauf zurück. Hier genügt es einstweilen, noch einmal festzustellen, dafs Kerss. in seinem grofsen Werke den Gilden bald offen, bald versteckt vieles zum schweren Verbrechen anrechnet, was sich in ihrer Haltung mit seinen katholischen Anschauungen nicht vereinigen, oder was sie als Führer und Begünstiger einer Bewegung von unten herauf erscheinen liefs.

Es verdient Beachtung, dafs die Vertreter der Gilden, obgleich sie bei ihrer ersten Klage im Mai 1574 auf Kerss.'s Angriffe über ihre religiöse Stellungnahme zur Zeit der kirchlichen

[1]) Im 32. Appendix: „Ita haec domus interdum est receptaculum scelerosorum, ut sub anabaptismum, interdum bonorum virorum, ut alias saepe."

Wirren grofses Gewicht gelegt hatten, die Beschwerde über dieselben später, wie es scheint, immer mehr fallen liefsen. In der Widerrufsurkunde ist wenigstens gar keine besondere Rede mehr davon. Sie fordert nur die Zurücknahme der schimpflichen Benennung des Schohuses und die Ungültigkeitserklärung der Behauptung, als sollten die Gilden gewohnter Weise Aufruhr erwecken, sich dem Rate als ihrer Obrigkeit widersetzen und ihm Schwierigkeiten bereiten. Wir sind über etwaige Spezialverhandlungen zwischen Rat und Schohus in jener Zeit nicht unterrichtet und wissen nicht, ob und inwieweit der Magistrat vielleicht eine Einschränkung der Klagepunkte der Gilden befürwortet und durchgesetzt hat. Jedenfalls, scheint es uns, wären die Gilden hauptsächlich der ersten Hälfte des Kerss.'schen Werkes gegenüber berechtigt gewesen, in eigener Sache bei einem Widerrufe des Rektors bedeutend mehr zu fordern, als sie schliefslich verlangten. Wie der Rat sich im ganzen unempfänglich für die offenbar zu Tage liegende rücksichtslose kirchliche Parteilichkeit des katholischen Geschichtschreibers zeigt und eigentlich nur da als Kläger und zugleich mit Zwangsmitteln wirkender Richter auftrat, wo er sein Interesse und seine Machtansprüche als städtische Obrigkeit verletzt glaubte — nur in zwei Ausstellungen hatte er, wie wir hörten, wirklich versucht, die Beschimpfung des westfälischen Volkscharakters und die Verdächtigung einzelner Geschlechter zurückzuweisen —, so standen die Gilden am Ende auch von der Verfolgung derjenigen Schmähungen ab, die das Schohus als Brutstätte des kirchlichen Unfriedens bezeichneten, und die sie zuerst für „bedenklich" gehalten hatten. Nur den Vorwurf der Opposition gegen den Rat lehnten sie ausdrücklicher ab und thaten es in einer Weise, die der Obrigkeit besonders wohlgefällig sein mufste; denn sie verbanden damit eine Art Loyalitätserklärung gegen dieselbe [1]. Es

---

[1]) Older- und Meisterleute erklären nach der den Gilden zugestellten Widerrufsurkunde Kerss.'s die Worte des Rektors, „als das sie aufroir semineren und erwecken und sich irer obrigkeit im raidtschlagen opponeren und widdersetzen solten," für „injurios und smehiglich" und fügen bei: „das dan ehrer kein die zeit seines lebens nicht gedacht, vil weiniger im sinne gehapt und derwegen vor ire personen desses unschuldig."

ist begreiflich, dafs sie dadurch um so kräftiger den gewünschten Schutz erlangten, der ihnen an sich auch hätte gewährt werden müssen, selbst wenn sie mit ihren Klagen weiter gegangen wären.

Der eigentliche Kern des Geschichtswerkes und die Art, wie Kerss. die von ihm berichteten Thatsachen beleuchtete, war in den Beschwerden der klagenden Parteien nur in ganz untergeordnetem Mafse berührt worden. Die Erbmänner zeigten kein anderes Interesse, als dem Rektor gegenüber ihre Zugehörigkeit zum landtagsfähigen Adel vom Rate verfochten und bekräftigt zu sehen. Der Rat erwies sich zwar eifrig in dem Entschlusse für die Wahrung aller seiner vermeintlichen Hoheitsrechte in der Stadt, auch da, wo der Anspruch auf diese Rechte nicht immer einwandsfrei war; er trug auch Sorge dafür, dafs durch Kerss.'s Buch keine Andeutung über etwaige bestehende Mifsstände bei der städtischen Verwaltung in die Oeffentlichkeit dringen sollte. Aber wo es sich um die Abwehr wirklich gehässiger Angriffe auf die frühere Bürgerschaft Münsters handeln mufste, da kam es bei ihm nur zu matten und schwachen Ansätzen. Nur die Gilden schienen einen kräftigeren Anlauf nehmen zu wollen, doch auch sie wichen zuletzt wieder zurück und hielten nur einen Teil ihrer ursprünglichen Ausstellungen aufrecht, indem sie sich in Verbindung damit als getreue Unterthanen ihrer Obrigkeit hinstellten. Jede der klagenden Parteien übersah schliefslich bei der oft kleinlichen Verfolgung ihrer Sonderinteressen die wirklich grofsen Mängel und Ungerechtigkeiten der Kerss.'schen Geschichtserzählung. Diese waren, wenn man ernstlich prüfte, nicht in den herangezogenen Stellen der einleitenden Beschreibung der Stadt zu finden, sondern sie lagen in der rücksichtslos durchgeführten Tendenz des Buches, die keinen Stand, keine Klasse und keine Person achtete und verschonte, sobald sie nicht voll und ganz in den Bahnen des Katholizismus wandelte, sondern sie vielmehr bald mit Spott und Hohn, bald mit Ironie und bald mit Schmähungen und Verleumdungen überhäufte. Diese Tendenz mit all ihren Härten und Unziemlichkeiten hätte wenigstens von dem Rate, dem hauptsächlichsten Kläger und dem berufenen Censor, bei der

Beurteilung in erster Linie ins Gewicht fallen müssen. Das geschah nicht. Dafür aber klammerte sich die Obrigkeit durchweg an Aeufserungen Kerss.'s an, die mit der eigentlichen Geschichtsdarstellung in gar keinem Zusammenhange standen und um so mehr die Berechtigung verloren, als Grund für schwerwiegende Anklagen zu gelten, nachdem sich Kerss. mehrfach zu ihrer Aenderung oder Tilgung bereit erklärt hatte. Der Eindruck, dafs es sich bei dem ganzen Vorgehen und bei dem erzwungenen Widerrufe nur um einen Gewaltakt gegen die mifsliebige Person des Rektors handelte[1], der in engen Beziehungen zum Domkapitel stand und als Verfechter der geistlichen Machtansprüche in der Stadt galt, schwächt sich nicht ab, wenn wir uns das weitere Verfahren des Rates vergegenwärtigen.

Kerss. sucht die ihm erreichbaren Exemplare seines Buches dem Rate einzuliefern April 1575.

Neben dem unbedingten Widerrufe hatte Kerss. am 7. Februar 1575 das feierliche Versprechen geleistet[2], sich in Bezug auf seine Wiedertäufergeschichte vollkommen den Anordnungen und Korrekturen des Rates fügen, das Buch ohne ausdrückliche Einwilligung der Obrigkeit nicht drucken, abschreiben oder sonst auf irgend eine Weise verbreiten lassen zu wollen, ferner alle Exemplare, soweit sie ihm erreichbar seien, auszuhändigen und endlich für alles begangene Unrecht Sühne zu leisten. Zunächst setzte er jetzt seine früheren Bemühungen[3] fort, in den Besitz aller etwa vorhandenen Abschriften seines Werkes zu gelangen. Am 11. April wurde er vor den Rat geladen[4]. Als ihn der Syndikus an seine Verpflichtung der Ablieferung mahnte, ihm zugleich eine Frist von 14 Tagen zur Erfüllung derselben setzte und dabei erklärte, erst dann werde er erfahren, was der Rat über ihn beschlossen habe, wies er

---

[1]) Schon M. Röchell, ein jüngerer Zeitgenosse Kerss.'s, giebt in seiner Chronik (a. a. O. S. 63) den Eindruck wieder, dafs ein Gewaltakt vorliegt Dem Berichte über den erzwungenen Widerruf fügt er die Worte bei: „Was wolthe der guthe rector thuen? Wolthe ehr darbenne sein, moste ehr thuen, was ihm wordt uffgelacht. Ob ober solchs midt fogen und rechte geschein sei, solchs laesse ich Godde richten, und mach auch solchs ein wiser und verstendiger, so hirnamals diesse articule list, urtelen."

[2]) Vgl. oben S. 132*. — [3]) Vgl. oben S. 129*.

[4]) Das Folgende nach der Apologie.

darauf hin, dafs er bereits bei allen, die seines Wissens ein Exemplar besäfsen, um Abgabe desselben vorstellig geworden sei. Auch fügte er die ihm erteilten abschlägigen Antworten bei. Der Rat liefs sich jedoch auf keine weiteren Erörterungen ein, sondern gab nach kurzem Bedenken den Bescheid, er lasse es bei seinem früheren Entschlusse bewenden[1]. Dem Rektor mufste es nun von Wichtigkeit sein, der Obrigkeit gegenüber für sein Verhalten Zeugen zu erlangen. Er beschlofs, noch einmal den Versuch zu machen, Abschriften seines Werkes an sich zu bringen, und schon am folgenden Tage, am 12. April, wiederholte er die Bemühungen dafür, nahm aber jetzt den Notar Arnold Isfording und zwei Münstersche Bürger als Begleiter mit sich. Seinen Zweck erreichte er nicht, jedoch liefs er die ablehnenden Aeufserungen durch den Notar aufschreiben, damit dieser sie zur gegebenen Zeit dem Rate vorlegen könne. Nach Ablauf der gewährten Frist stellte er sich am 25. April auf dem Rathause ein. Unter seinen Büchern hatte er noch das Bruchstück eines eigenhändigen Exemplars seiner Geschichte gefunden, das er dem Ratsschreiber mit dem Bemerken auslieferte, es sei das letzte, das er habe, und das letzte, das er aufzutreiben vermöge[2]. Aber er ward vom Rate gar nicht vorgelassen. Man könne ihn, so hiefs es, für dieses Mal anderweitiger Geschäfte wegen nicht empfangen; am nächsten Freitage möge er zusammen mit dem Notare wiederkommen. Kerss. gehorchte; doch auch am 29. April ward er aufs neue abgewiesen, ohne dafs ihm bestimmte Gründe dafür mitgeteilt wurden; wenn es dem Rate genehm sei, dann solle er gerufen werden.

[1]) Im 42. Appendix ruft Kerss. bitter aus: „Nunc vides, amice lector, quod vexationis senatoriae non sit modus neque finis ullus et non sit contentus, quod me ad genua protruserit, nisi etiam in coenum altissimum me demergat atque ita demergat, ut resurgendi nulla spes relinquatur et supersit mihi. Das heisset, ich will dich Munsters leren; cuius linguae alphabetum nondum tenui."

[2]) Apologie: „Die 25. Aprilis iussioni senatus satisfacturus iterum adsum adferens secretario autographum meae historiae, quod inter fragmenta bibliothecae meae reperi, dicens, illud esse postremum exemplar, quod habeam aut habere possim." Nach M. Röchell a. a. O. S. 66 überlieferte Kerss. „ein verworffen exemplaer, so ehr zusamen colligert hatte."



In der nächsten Zeit blieb er ohne weitere Belästigung, und als der Rat viel später eine wichtige fernere Entscheidung in der Angelegenheit traf, hatte Kerss. schon seit längerer Zeit Münster für immer verlassen.

3. Wirksamkeit in Paderborn und Werl. Fortgang und Abschlufs des gerichtlichen Verfahrens. Kerssenbrochs Rektorat in Osnabrück. Sein Tod.

Kerss.'s Stellung in Münster unhaltbar.

Es läfst sich leicht ermessen, wie unleidlich für Kerss. der Aufenthalt in Münster gewesen sein mufs, nachdem er seiner Wiedertäufergeschichte wegen in so ernste Verwickelungen geraten war. Den gesamten Rat hatte er zum entschlossenen Gegner. Mehrfach war es bei den Verhandlungen zu heftigen Auftritten gekommen. Die Verschleppung der Sache konnte ihm unmöglich ein günstiges Vorzeichen für eine gütliche Lösung sein, und schliefslich mufste er erfahren, dafs man es auf seine völlige Demütigung abgesehen hatte. Aber noch mehr: nicht nur der Rat, sondern auch ein erheblicher Teil der Bürgerschaft, der einflufsreichste und mächtigste, war zu seinem unversöhnlichen Feinde geworden. Mit der Obrigkeit gingen die Erbmänner und Gilden zu seinem Verderben Hand in Hand. Keine Stimme erhob sich zu seiner Rechtfertigung. Man hätte erwarten sollen, dafs ihm wenigstens von seiten der Domherren Schutz und Unterstützung zu teil geworden wäre. Denn vieles, was ihn dem Rate verhafst machte, hatte er ja zu Gunsten des Kapitels und der Geistlichkeit geäufsert, alles, was ihm die tödliche Erbitterung der Erbmänner zuzog, war ja im Grunde nur die Wiedergabe derjenigen Anschauungen, die das Kapitel schon seit längerer Zeit gegen die Ansprüche eines Mitgliedes des Stadtadels durchzufechten suchte. Aber wir erfahren nichts von irgend welchen Schritten der Domherren zum Vorteile des Rektors, seitdem im Sommer 1573 ihr Versuch der Beschlagnahme des Buches gescheitert war[1]; und wie die Verhältnisse

[1]) Vgl. oben S. 102* ff.

einmal lagen, so war an ein erfolgreiches Einschreiten der hohen Geistlichkeit überhaupt nicht mehr zu denken, auch wenn die Arrestlegung des Werkes wirklich ohne Wissen und Zuthun Kerss.'s stattgefunden hätte. Denn dem Verdachte, dafs Kerss. im Interesse des Kapitels geschrieben habe, war neue Nahrung gegeben, und um so mehr mufste jetzt dem Rate daran gelegen sein, in der Person des vom Kapitel begünstigten Rektors zugleich auch die geistliche Partei in allen ihren auf Kosten der weltlichen Obrigkeit erhobenen Ansprüchen zu treffen und zurückzuweisen. Eine Einmischung unterblieb wohl schon allein mit Rücksicht auf ihre als wahrscheinlich geltende völlige Ergebnislosigkeit; und aufserdem waren die sonstigen wichtigen Angelegenheiten, mit denen sich gerade in damaliger Zeit das Domkapitel zu beschäftigen hatte — es war die Zeit der Minderjährigkeit des neugewählten Bischofs Johann Wilhelm von Cleve und die Zeit, in der man durch den Papst einen Umschwung im Erbmännerprozesse hoffte herbeiführen zu können —, einem Einschreiten ungünstig und nicht dazu angethan, es auf einen neuen ernstlichen Konflikt mit dem mächtigen Stadtrate ankommen zu lassen. Kerss. blieb thatsächlich ohne jede Unterstützung und, mifsliebig wie er war, schutzlos der Gewalt der Obrigkeit, der Verfolgung der Erbmänner, dem Hasse der Gildegenossen preisgegeben.

Berufung Kerss.'s nach Paderborn 1575.

Auch die amtliche Thätigkeit Kerss.'s hatte, als das Verfahren gegen ihn eingeleitet war, eine Unterbrechung erdulden müssen. Schon im Sommer 1574 war in Münster eine heftige Pestepidemie aufgetreten, die in ihrem Verlaufe eine grofse Zahl von Bürgern zum zeitweiligen Verlassen der Stadt zwang[1]. Mit ungeschwächter Kraft dauerte die Seuche bis in das nächste Jahr hinein. Die Schule lag verödet da und wurde der Krankheit wegen endlich ganz geschlossen. Kerss. zog sich nach

[1]) Vgl. M. Röchell a. a. O. S. 50 f. Nach ihm trat die Krankheit zuerst hauptsächlich in Ueberwasser auf, verbreitete sich dann aber über die ganze Stadt und war „so geswinde, das uf den kirchoven groifse kulen offen stonden, dar men die sarke midt den doden uf einer rige bei einanderen insatte; und das warede mestlich das gantze jar ober, also das die klocken die tzeidt ober binnen Munster wienich stille waren des verluedens halben."

Middendorf in der Nähe von Münster zurück, um dort den übrigen Teil des Sommers zu verbringen[1]. Hier nun erreichte ihn der Ruf, das Rektorat der Domschule in Paderborn zu übernehmen. Es läfst sich denken, dafs er der Aufforderung gern Folge leistete. Auf die beste Art war er so der Notwendigkeit enthoben, künftig weiter in dem ihm unleidlich gewordenen Münster zu wirken. Wir wissen nicht, wie er seine Verpflichtungen dem Münsterschen Domkapitel gegenüber gelöst hat. Jedenfalls aber trat er sein neues Amt bereits zu Michaelis 1575, zunächst auf ein Jahr, an[2].

Schulverhältnisse in Paderborn.

Die Berufung Kerss.'s hängt mit den Bestrebungen zusammen, die Graf Salentin von Isenburg, Erzbischof von Köln und seit April 1574 Administrator des Bistums Paderborn, zur Hebung des gesamten Schulwesens in dieser Diözese ins Werk setzte. Ueber die Verhältnisse an den Unterrichtsanstalten in der Stadt zur damaligen Zeit sind wir nur sehr spärlich unterrichtet[3]. Die alte Domschule war schon seit langem in argen Verfall geraten. Spuren dafür, dafs auch hier das Erwachen und der Fortschritt des Humanismus fördernd auf die Schuleinrichtungen und die Jugenderziehung eingewirkt hätte, lassen sich nicht nachweisen. Wohl aber hören wir, dafs die wachsende Verbreitung des evangelischen Glaubens im Lande sich auch bei den Schulen und deren Leitung geltend machte. Wenigstens berichtet uns Hamelmann, wie unter dem Bischofe Rembert von Kerssenbroch Johannes Bodenius, der Rektor der Domschule in Paderborn, zusammen mit seinem Konrektor Gerhardus Nesenius

---

[1]) Kerss. in der Apologie: „Interim pestis in urbe ingravescit scholamque prorsus conturbat. Cum autem iuventus plane diffluxisset, in praedium Middendorp secedo atque ibi per aestatis partem reliquam dego." Vgl. auch M. Röchell a. a. O. S. 66 f.

[2]) Apologie: „Interea" (während des Aufenthaltes in Middendorf) „scholae Padibornensis moderatio mihi offertur, cuius etiam in festo Michaelis anni 1575 gubernacula ad annum integrum suscipio."

[3]) Vergl. dafür die Abhandlung von C. Bade im Programm des Theodorianischen Gymnasiums zu Paderborn 1845 S. 23 f., mit einigen Zusätzen neu gedruckt in der Zeitschrift 10 (Münster 1847) S. 56 ff. S. auch G. J. Bessen: Gesch. des Bisthums Paderborn Bd. 2 (Paderb. 1820) S. 71 f. Vgl. auch L. Keller: Die Gegenreformation Teil 1 a. a. O. S. 550 ff.

wegen Widerstandes gegen einen zu katholischen Anschauungen zurückgekehrten, früher lutherischen Prediger vom Domkapitel aus ihren Aemtern verjagt wurden[1]. Zu zielbewufsten Reformbestrebungen in den zerfahrenen Zuständen scheint es erst unter Bischof Salentin gekommen zu sein. Bei einer Prüfung der Einnahmen der Lehrer erkannte er die völlige Unzulänglichkeit derselben, und er bestimmte, um diesem Uebel abzuhelfen, dafs fortan sämtliche Besitzungen und Einkünfte des zur Zeit von seinen Insassen verlassenen Minoritenklosters in Paderborn zu Schulzwecken nutzbar gemacht werden sollten[2]. Wie ernst er es mit seinen Absichten meinte, dafür giebt wohl gerade die Berufung Kerss.'s zum ersten Leiter der zu reorganisierenden Anstalt, die den Namen „Collegium Salentinianum" erhielt, den besten Beweis. Denn in dem neuen Rektor war ein Mann gewählt, der reiche Erfahrungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens gesammelt und sie in einer grofsen, weitberühmten Schule lange Jahre hindurch verwertet hatte. Um ihn zu gewinnen, durfte man gewifs auch bei der Aufwendung der pekuniären Mittel nicht allzu sparsam vorgehen.

Bischof Salentins Schulreform.

Das Recht der Ernennung des Rektors lag auch in Paderborn in den Händen des Domkapitels; die mafsgebende Persönlichkeit dafür war auch hier der Scholaster. Mit der Heranziehung Kerss.'s ward der feste Wille bekundet, bei der Erziehung der Jugend bestimmt auf den Bahnen des katholischen Glaubens und katholischer Grundsätze zu verharren. Noch in dem letzten Jahre seiner Regierung hat Bischof Salentin Vor-

---

[1]) H. Hamelmann: Opera S. 1366: „Circa haec tempora" (1567) „contra legitimos contractus turbant schola dumheri viros doctos rectorem et conrectorem, Johannem Bodenium rectorem et Gerhardum Nesenium conrectorem, propterea quod sese opposuissent pro veritate Gerhardo Rodikenio, et deinde ab organi exercitio deponunt Antonium Cratonem, constantem veritatis assertatorem et virum industrium." Ueber Bodenius vgl. ebendas. S. 843, 1319, 1370 ff., über Rodikenius S. 1342.

[2]) So berichtet Kerss. selbst in seinem Catalogus episcoporum Padibornensium Bl. J 2ᵛ: „Scholae Padibornensis capituli proventus auxit coenobiumque Minoritarum in oppido Padibornensi situm profugis monachis destitutum, desolatum ac desertum cum perpetuis pensionibus scholae usibus applicavit."

kehrungen getroffen, um die Verwaltung der Schule dauernd zu regeln. In einer Urkunde vom 16. Februar 1577 spricht er es nämlich noch einmal aus, wie er entschlossen sei, die Reform des Unterrichts in der Stadt durchzuführen und geeignete Lehrer dafür zu erlangen. Im Einvernehmen mit dem Domkapitel, fährt er fort, habe er zu diesem Zwecke etliche Güter und Renten angewiesen, aus deren Einkünften die Präzeptoren besoldet, der „Bau und die Wohlfahrt" der Schule unterhalten werden sollten. Da nun aber diese Einkünfte, falls keine genaue Aufsicht über sie geführt würde, leicht Abbruch und Verminderung erfahren könnten, so setze er für die Zukunft den jedesmaligen Domdechanten, Senior und Scholaster zusammen mit dem bischöflichen Offizial als „Provisoren, Inspektoren und Kuratoren" ein, damit diese die aus dem Bistume dafür flüssig werdenden Einnahmen nur zum Nutzen der Schule verwenden, die etwa verpfändeten Güter wieder einlösen, „den Präzeptoren, jedem in Sonderheit, sein Stipendium verordnen, auch zu rechter Zeit bezahlen lassen, dabei gute Inspektion halten, dafs gute Präzeptoren angenommen und sie auch ihrer Funktion mit allem stetigen Fleifse aufwarten und vorstehen, allen Vorteil zum Besten der Schule, auch sonderlicher Beförderung der armen, unvermögenden Schüler mit guter Ordnung anrichten." Die ersten Provisoren wurden der Domdechant Heinrich von Meschede, der Senior Philipp von Westphalen, der Scholaster Wilhelm Schilder und der Offizial Lubbert Meier[1].

Kerss.'s Rektorat in Paderborn 1575—1579.

Leider fehlt es uns gänzlich an Nachrichten darüber, wie und mit welchem Erfolge Kerss. in Paderborn seines Amtes gewaltet hat und inwieweit überhaupt die Wünsche Salentins für die Hebung der Schule sich zunächst erfüllten. Die Vereinbarung mit dem Domkapitel zur Uebernahme des Rektorates

---

[1] Orig. der Urkunde im Staatsarchive zu Münster (Jesuiten in Paderborn Nr. 1), eine lateinische Uebersetzung derselben bei M. Strunck: Annales Paderbornenses (Paderbornae 1741) S. 438f, doch ist daselbst fälschlich der 6. Februar als Datum angegeben. In seinem Catalogus episcoporum a. a. O. sagt Kerss. über Salentin: „Quatuor viros primarios e capitulo cum suo officiali constituit iisque lectorum rationem habendam esse commisit, quos scholae provisores appellavit."

scheint verloren zu sein. Unter den Mitarbeitern Kerss.'s vermögen wir nur seinen Konrektor Heinrich Harius namhaft zu machen, einen Gelehrten aus Geldern, der wie sein Rektor eine kurze Chronik der Bischöfe von Paderborn in Prosa und Versen geschrieben hat[1]. Ueber die Organisation der Schule aber, über ihre Lehrziele und Lehrmittel sind wir völlig im Dunkeln. Nur kurze Andeutungen besitzen wir dafür, dafs Kerss. auch hier Schulgesetze und Lektionsverzeichnisse veröffentlichte, denen er gelegentlich in Briefform oder sonst einige Worte voraufschickte. Wir wissen es aus einer Schmähschrift, die Martin Hoitbandt, einst der Führer der evangelischen Partei in Paderborn, im Jahre 1580 gegen den Bischofskatalog Kerss.'s erscheinen liefs. Dem Rektor wird in derselben jede Spur von Gelehrsamkeit abgesprochen. „Ist er denn," so fragt Hoitbandt unter anderem, „in linguis erfahren? Wie gelehrt er sei in lateinischer Sprache, weist genuch der catalogus aus und sonst seine anderen Rhapsodieen als leges, elenchi und dergleichen. Was er aber in anderen Sprachen vermöge, ist hieraus zu verstehen, dafs er, zu Hamm Rektor, noch erst Alphabet grammaticum" (soll wohl heifsen: Graecum) „lernte und sonst in seinen Schriften gar nichts, ausgenommen ein Wörtlein oder zwei, sich merken läfst, welche Worte er nach seinem hoffährtigen Kopf nicht unterlassen, so er sonst etwas hätte prästieren können[2]." Weiter kommt eine Notiz in Betracht, die uns Jodocus Rosa, Abt im Kloster Abdinghof, in der Lebensbeschreibung seines Amtsvorgängers, des Abtes Johann Schröder (1569—1579), mitteilt, nach der Kerss. in einem seiner Lektionsverzeichnisse der Abtei und ihrem damaligen Leiter eine durchaus lobende Anerkennung zu teil werden läfst[3]. Etwas reichlicher fliefsen die Quellen für

---

[1]) Vgl. über ihn G. J. Bessen a. a. O. S. 74 f. u. 151.

[2]) M. Hoitbandt: Apologia (Marburg 1580) Bl. H 5v. Wir kommen weiter unten im Abschnitte über Kerss.'s Schriften näher auf das Buch zurück.

[3]) Gütige Mitteilung des Herrn Stolte in Paderborn aus einem handschriftlich erhaltenen „Chronicon Abdinchovense", in welchem (fol. 63) J. Rosa schreibt: „Unum hoc adicero, quod in epistola librorum praelegendorum in schola Salentiniana Paderbornae elencho praefixa M. Hermannus a Kerssenbroich huiusmodi de eo fert testimonium: Est et abbatia S. Benedicti vetustissima magnam et amoenissimam

die Paderborner Schulgeschichte erst wieder in der Zeit, als es dem wachsenden Einflusse des Domkapitels gelang, unter mannigfachen Kämpfen die Anstalt in den Besitz der Jesuiten zu bringen[1]. Aus den immerhin noch spärlichen Angaben aber können wir schliefsen, dafs die Hoffnungen auf eine ruhige und stetige Entwickelung der Unterrichtsverhältnisse in der Stadt scheiterten und scheitern mufsten, so lange in der Bürgerschaft der Gegensatz der religiösen Anschauungen nicht ausgetragen war, so lange die Parteien sich schroff und leidenschaftlich gegenüberstanden und so lange in der Haltung der obersten Landesregierung sich wiederholt ein jäher Wechsel fühlbar machte. War auch das Domkapitel in seinem überwiegenden Teile immer mehr und mehr zur strengen Aufrechterhaltung des alten Glaubens entschlossen, so fand es doch seit Salentins Rücktritt von der Administration des Stiftes (im September 1577) bei dessen Nachfolger Heinrich von Sachsen-Lauenburg sehr bald Gelegenheit, der offenbaren Duldung und Begünstigung der evangelischen Lehre entgegenzutreten, die sich weit im Lande und ganz besonders auch in der Stadt Paderborn ausgebreitet hatte. Wenn wir nun hören, mit welchem Hasse im Jahre 1580 die dortige Bürgerschaft die Ankunft der ersten Jesuiten aufnahm, wie mit der Abfassung einer Schmähschrift gegen dieselben der damalige Rektor des Collegium Salentinum Hermann Capp in Verbindung gebracht, wie 1582 am Gymnasium der in Jesuitenschulen gebildete Gottfried Borg der Nachfolger eines calvinistisch gesinnten Lehrers wurde[2], so zeigt sich darin, dafs der von Salentin geförderte katholische Charakter der Schule schon früh wieder verloren ging. Auf „gute, wohlgeordnete, katholische“ Schulen war Salentins Plan gerichtet gewesen, und

---

urbis Padibornae partem occupans, cui vir doctus, humanus et a sordida avaritia ac illiberalitate prorsus alienus et in pauperes studiosos maxime munificus Johannes Hieronymus abbas venerandus praeest. Hic religiosorum virorum coetum diurnis nocturnisque in Dei laudem hymnis vacantem prudenter exemplo suo gubernat. Hactenus ille.“

[1]) Vgl. zur Sache W. Richter: Gesch. der Paderborner Jesuiten. 1. Teil. (Paderborn 1892.)

[2]) Vgl. W. Richter a. a. O. S. 8 u. 10.

als er die Ausführung desselben am 22. Juli 1575 dem Domkapitel empfahl[1], da fügte er, um Beschleunigung der Zustimmung zu erwirken, bei, er habe Bericht, „dafs der Rektor zu Münster mit seinen Kollegen wohl des Bedenkens sei, sich gen Paderborn zu begeben und daselbst eine katholische Schule anzurichten, welche Gelegenheit nicht auszuschlagen, und dem Rektor schon etwas Vertröstung geschehen sei.“ Das Domkapitel ist, wie wir wissen, rasch genug auf diese Absichten eingegangen. Denn schon nach Verlauf von kaum zwei Monaten, nachdem der Bischof seine Vorschläge erlassen hatte, konnte Kerss. als Rektor nach Paderborn übersiedeln. Sein Ruf als erfahrener Schulmann, der streng im katholischen Sinne wirkte, hat ihm die Anstellung verschafft.

Nur drei und ein halbes Jahr lang ist Kerss. in seinem neuen Amte geblieben. Man hat bisher ganz allgemein den verhältnismäfsig frühen Rücktritt von demselben mit des Rektors schriftstellerischer Thätigkeit in Verbindung gebracht und gemeint, dafs Aeufserungen in seinem Paderborner Bischofskataloge, den er, mit einem Widmungsschreiben an Bischof Heinrich vom 15. Juli 1578 versehen, der Oeffentlichkeit übergab, ihn, wie in Münster, so auch hier in ärgerliche Zerwürfnisse mit dem Rate und der Bürgerschaft verwickelt und ihn zum Verlassen der kaum gewonnenen Heimat gezwungen hätten. Aber diese Ansicht ist irrig. Denn schon in dem erwähnten Widmungsbriefe seines Werkes giebt Kerss. der Hoffnung Ausdruck, der neue Bischof (der übrigens gerade im Juli seinen feierlichen Einzug in Paderborn hielt) werde ihn gegen alle ihm angethanen Schmähungen und Beleidigungen schützen und verteidigen[2]. Mochte immerhin später, nach dem Erscheinen des Katalogs, die Erbitterung der Evangelischen in Paderborn gegen den Rektor gewachsen sein, weil er in dem Buche von seinem

---

[1]) Das Aktenstück ist abgedruckt bei L. Keller a.a.O. Bd. 1 S. 596.

[2]) „Deus Opt. Max.,“ redet er den Bischof an, „tuam reverendissimam et illustrissimam celsitudinem in pacata tuarum ditionum administratione sanum et corpore et animo conservet et ad maiora semper provehat, ut et me, clientem tuum, adversus omnes mihi illatas contumelias ac iniurias tanquam iustissimus vindex tuearis et defendas.“

kirchlichen Standpunkte aus die antikatholischen Bewegungen scharf verurteilt hatte: von einer besonderen Verfolgung eben dieser Schrift wegen, die erst zur allgemeinen Kenntnis kam, als Kerss. bereits daran gedacht haben wird, seinen Wohnsitz abermals zu ändern, erfahren wir nichts. Vielmehr dürften die persönlichen Widerwärtigkeiten, über die Kerss. klagt, ganz allgemein mit den Schwierigkeiten in Zusammenhang gestanden haben, die im damaligen Paderborn von der Stellung eines katholischen Rektors überhaupt nicht zu trennen waren. So lange Salentin das Stift verwaltete, fand Kerss. an diesem einen festen Rückhalt in seinem Wirkungskreise, und er hat auch nach dem Ablaufe des ersten Probejahres sein Amt beibehalten. Aber als dann das Regiment auf Heinrich von Sachsen-Lauenburg übergegangen war und es sich unmittelbarer zeigte, wie tief die evangelischen Ueberzeugungen in den Gemütern der Bewohner der Bischofsstadt Wurzel geschlagen hatten, da konnte der Rückschlag dieser Verhältnisse auch auf die Schule nicht ausbleiben. Kerss. wird gefühlt haben, dafs hier sein Platz nicht lange mehr sein könne, dafs seine Thätigkeit nicht anerkannt werde und unfruchtbar bleiben müsse. Zu persönlichen Kränkungen seitens der Gegner des Katholizismus mögen auch Mafsnahmen hinzugekommen sein, die ihm die Leitung der Anstalt in katholischem Sinne unmöglich machten. Einzelheiten darüber entziehen sich freilich unserer Kenntnis. Aber es ist als wahrscheinlich anzunehmen, dafs man sich auch in Bezug auf den Jugendunterricht der grofsen Zahl der evangelisch gesinnten Bürger gegenüber zu einzelnen Zugeständnissen hatte entschliefsen müssen, sei es auch allein deshalb, um die Schule nur einigermafsen besucht zu erhalten. Vielleicht war schon zu Kerss.'s Zeit an den Rektor das Ansinnen gestellt, evangelische Lehrer unter sich zu dulden und nichtkatholische Schulbücher einzuführen. Beides steht wenigstens für die Amtsdauer des Hermann Capp, des Nachfolgers Kerss.'s im Rektorat (1579—1585), fest[1]. Ein Mann aber von so entschieden katholischen Anschauungen und Ueber-

[1]) Dafs 1582 ein calvinistischer Lehrer der Schule starb, ist schon oben erwähnt. Weiter wissen wir, dafs es im Jahre 1584 dem Einflusse der von dem Domkapitel unterstützten Jesuiten gelang, trotz des Ein-

zeugungen, wie Kerss. sie hatte, konnte sich mit solchen Zuständen nicht abfinden, und darin liegt wohl der vornehmste Grund dafür, dafs er aus Paderborn zu scheiden suchte, sobald sich eine günstige Gelegenheit bot, ein Grund, der durch gehässige Angriffe auf seine Person noch verstärkt ward.

Der Rat in Münster legt Kerss. eine Geldstrafe auf Sept. 1575.

Ueber das ganze Leben und Wirken Kerss.'s in Paderborn breitete sich durch die Weiterentwickelung seiner schweren Verfeindung mit dem Münsterschen Stadtrate und der dortigen Einwohnerschaft ein trüber Schatten, und wir müssen zugeben, dafs Kerss. selbst durch seine fernere Handlungsweise nicht wenig dazu beigetragen hat, die schon bestehenden Gegensätze zu verschärfen und sich in eine sehr bedenkliche Lage zu bringen. Die Obrigkeit in Münster begnügte sich nicht mit der völligen Demütigung, die sie am 7. Februar 1575 dem Rektor hatte zu teil werden lassen. Den geforderten Widerruf hatte sie zwar erreicht, ebenso die Abgabe aller Exemplare des Buches, so weit dies möglich war, und aufserdem das Versprechen, das Werk ohne besondere Erlaubnis nicht zum Drucke geben oder sonst verbreiten zu wollen. Jetzt erübrigte es ihr nur noch, wegen des ihr und verschiedenen Reichstagsbestimmungen gegenüber begangenen Ungehorsams eine schon früher angedrohte Strafe zu verhängen. Die Berechtigung des Rates dazu läfst sich nicht verkennen. Sie gründete sich einmal auf den Versuch Kerss.'s, die städtische Censur zu umgehen, und dann besonders auf die Thatsache, dafs er im Herbste 1574 einem ausdrücklichen Befehle zum Trotz seine Arbeit mehrfach hatte abschreiben lassen [1]. Die Sache zog sich aber wegen der in Münster herrschenden Pest, die auch die Ratsherren aus der Stadt vertrieben hatte, länger hin. Erst am 27. September 1575, als der Rat zu St. Mauritz versammelt war und Kerss.'s Bürgen auf Lossprechung von den sie immer noch bindenden Verpflichtungen [2] drangen, wurde der Beschlufs gefafst, den Rektor mit einer Geldbufse

spruches des Rektors unter Abschaffung der haeretischen Schulbücher (haereticis autoribus amotis) katholische an ihre Stelle zu setzen. Vgl. W. Richter a. a. O. S. 15.

[1]) Vgl. oben S. 92* ff. u. 112* f. — [2]) Vgl. oben S. 128* f.

von 200 Thalern zu belegen. Zur Motivierung dieser hohen Strafsumme ward angeführt, dafs das aus Marburg eingeholte Rechtsgutachten 125 Thaler gekostet habe. Nur mit Mühe erlangten die Bürgen für die Zahlung einen Aufschub von 14 Tagen. Am 5. Oktober teilten sie Kerss., der sich bereits in Paderborn befand, den Sachverhalt mit.

Kerss.'s vergebliches Bemühen um Aufhebung oder Milderung der Geldstrafe Okt. 1575 bis Febr. 1576.

Kerss. behauptet in seiner Apologie, der Rat habe bei dieser Gelegenheit schliefslich das ihm zur Last gelegte Vergehen mit dem Ausdrucke „Unthat" bezeichnet [1]. Zu dieser Anschuldigung bot ihm, wie er später ausdrücklich betonte, der Wortlaut des Briefes seiner Bürgen den Anlafs [2]. Es scheint jedoch, dafs wenigstens bei Verkündigung des Urteils der scharfe Ausdruck nicht gebraucht worden ist. Denn der Rat stellt es entschieden in Abrede [3]. Am 25. Oktober ward nämlich zunächst den Bürgen bei Vermeidung ernstlicher Unannehmlichkeiten anbefohlen, bis spätestens zum 11. November für die Aufbringung des Geldes Sorge zu tragen. Kerss., der davon benachrichtigt wurde, beeilte sich nun, von einer anderen Seite Unterstützung zur Beilegung der Angelegenheit zu erlangen. In einem Schreiben vom 1. November wandte er sich an das Domkapitel zu Paderborn mit der Bitte, dasselbe möge sich für ihn bei der damaligen Münsterschen Landesregierung verwenden und diese zu einer gütlichen Vermittelung beim Stadtrate bewegen. In

---

[1]) „Die 27. Septembris cum senatus apud divum Mauritium extra urbem (nam curia ob pestis contagionem in urbe erat ad tempus clausa) convenisset et fideiussores mei liberationem datae fidei ursissent, communi consilio decretum est, me ob flagitium commissum, quod senatus vocavit undath, ducentos daleros pendere debere, cum instructio iuris in hac causa senatui 125 daleros constitisset."

[2]) Appendix 44: „Fideiussores mihi in haec verba scribunt: Der radt hab zu St. Mauritz vorgeben, das ich meiner begangener undath halben 200 daler geben solle. Haec sunt ex ore senatus scripta, et non est dubium, quin sint proposita; alioquin fideiussores, boni viri, ad me haec non perscripsissent."

[3]) In seinem Gegenberichte sagt er: „... zu gedencken, wie ungereimt der rector des worts „undaet" gedenckt, und das er es dafur helt, das seinen burgen meher glauben zu geben sein sol, dan einem erb. r., wie recht er daran thue."

seinem Briefe[1] betont er zunächst, er sei der Meinung gewesen, mit der Abfassung der Wiedertäufergeschichte ein auch dem Münsterschen Rate wohlgefälliges Werk zu thun. Jetzt wolle man jedoch den Druck seiner Arbeit nicht dulden; und obwohl er das Anerbieten gemacht habe, alle der Obrigkeit mifsliebigen Stellen daraus zu entfernen, so sei man ihm nur mit Gewalt begegnet und habe ihn gezwungen, Bürgen dafür zu setzen, dafs er Sühne leisten wolle. „Nun aber," fährt das Schreiben fort, „werden von mir boven die angelachte verhonunge 200 taler irremissibiliter auf negstkommend Martini zu erlegen meiner begangener undath halben gefordert. Deweil aber von einem erb. r. das wordtlin „undath" wordt angezogen und weis nit, obs in meiner und folgens in meiner kinder und meiner gantzen freundtschaft infamiam gereicht und ich zu befestnufs dieses wortlins geldt geben und infamiam uff den hals kauffen sulle, solchs wer mir hoich beswerlich, und woll viel lieber den doith cum Cicerone als infamem vitam." Deshalb erbitte er, vom Münsterschen Stadtrate „des wordtlins „undath" erclerung, exposition und interpretation" zu begehren und weiter die Fürbitte zu thun, dafs der Rat „die angemasten hohen summen des abtrags, mir unmogelich ohn verkauffung meiner armuth zu erlegen, gunstichlichen wolte fallen lassen, angesehen ich genochsam dorch die verstrickunge verhoenet und ich einem erb. r., auch der gantzen stadt und aller gemeinheit zu nutz und wolfarth ober 25 jaer treuwlich gedienet, ihr bestes alzidt gesucht ..., und wan ich schone in leibs strafe (dafur mich Godt behode) gefallen wer, so solte man billich die furige woldaeth, moie und dienste zum gemeinen besten angewandt und beswerlich ausgerichtet ingedechtich sein."

In diesem Briefe erwähnt Kerss., wie wir sehen, den eigentlichen Grund, warum er zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, gar nicht. Er thut sein möglichstes, den Rat ins Unrecht zu setzen, und verschweigt vollkommen, dafs er sich wirklich wiederholten Ungehorsam hatte zu Schulden kommen lassen.

---

[1]) Er ist von Kerss. seiner Apologie beigefügt. Ein wenig korrekter Abdruck befindet sich in der „Westphalia," hrsgeg. von L. Trofs, 3. Jahrg. (Hamm 1826) S. 85 f.

Wollte er Verwahrung einlegen gegen die Bezeichnung seiner Handlungsweise als „Unthat,“ so hätte er, ganz abgesehen davon, ob dieser Ausdruck faktisch gefallen war oder nicht, besonders angeben müssen, was jetzt der Rat in erster Linie als solche Unthat ansehe; er hätte das Bekenntnis seiner Unbotmäfsigkeit nicht umgehen dürfen. Es liefs sich vermuten, dafs auf dieses Schreiben kein günstiger Bescheid einlaufen würde.

Das Paderborner Domkapitel übersandte die Bittschrift der Münsterschen Landesregierung. Diese übermittelte sie wohl nicht ohne Befürwortung[1] an den Rat und erhielt von der Stadt unter dem 28. November eine Antwort, die sie am 4. Dezember nach Paderborn weiterbeförderte. Das Begehren Kerss.'s ward rundweg abgeschlagen. In dem städtischen Schreiben[2] spiegelt sich die scharfe Erbitterung gegen den Rektor aufs deutlichste wieder. Wir hätten uns, so äufsert sich der Rat, „gegen den angemasten chronickschreiber, nun supplicanten, eins ville anderen versehen und gentzlich gemeint, inen besser zu sein und anzustehen, das er dessens sich selbst geuberigt und sein selbst schleich unzertrettet hette lassen[3].“ Der Sachverhalt sei dem

---

[1]) Kerss. in der Apologie: „Missa est haec supplicatio scriptis capituli Padibornensis inclusa ad rectores dioecesis Monasteriensis, qui apud senatum diligenter petita exequuntur.“

[2]) Kopie desselben im Stadtarchive zu Münster. Kerss. hat es wörtlich seiner Apologie einverleibt, aber mit dem Datum des 29. November, und im 44. Appendix mit einer überaus scharfen Entgegnung seine Rechtfertigung unternommen.

[3]) Kerss. erklärt a. a. O.: „Schleich auf Uberlendisch ist auf Westfelisch ein dreck.“ Vorher schreibt er: „Scribit praeterea senatus, satius mihi fuisse, proprium meum stercus non conculcasse. Insignis profecto haec est paroemia rusticana et satis agrestis. Pudeat vos stercoris in conspectu venerandi capituli Padibornensis delati, pudeat vos stercus literis vestris involutum ad tantos viros misisse! Aestimatisne nares tantorum virorum stercorea vestra paroemia laesos? nullane in vobis est verecundia? estisne omnes effrontes? Putatisne rem vobis esse cum vobis similibus, hoc est rusticis, quibus stercus non facile subolet, sed ei sunt assueti; et, ne suboleat, pulchra et venusta quadam Westphalica urbanitate appellatis „schleich“, quod vestris auribus fortassis honestius nomen visum est, cum tamen in re nihil mutetur? Simia est simia, etiamsi aurea gestet insignia; sic rusticus est rusticus, etiamsi in eburnea sedeat sella et vestiatur pur-

Supplikanten wohl bewufst und auch sonst offenkundig genug, „sonderlich in was stücken er sich mit verharlichem ungehorsamb mutwilliglich vergangen und vergangen bekandt, daruff doch gnades und rechts chur inen angebotten, mit gnaden abdracht zu machen, mit gutem willen und zu dancke gebeten angenommen, dessens bürgen und glauben gestalt.“ Dann heifst es weiter: „Dafs er aber mit verkarter und unwarer einfurung seiner supplication angemaster narraten und eingeflicter bitt und anmutung eins seins dain gesatzten wortlein „unthaten“ ercleruug ist suchen, verstehen wir dahin, das er als das wir auf geendigte sachen zum neuwen procefs mit wechselschreiben mit inen begeben uns mugten, wilchs wir in keinen wegen gemeint, uns auch mit guten fuegen nit aufzulegen!“ Er, der Rat, habe des Rektors Vornehmen „fur und fur ungerne gesehen,“ und was er gethan, das habe er „ampts obrigkeit“ und seiner „reputation“ wegen nicht unterlassen dürfen. „So haben wir auch rigorem iuris, dem wir . . . zu folgen woll befuegt gewesen, in benignitatem gelindert und in dem, das er hir ein zeitlanck moderator der thumbscholen gewesen, auf sein selbst chur und bitt begnadet. Die geltpeen, darmit wir inen begnadet, ist nit gegen die disfalls angewandte uncosten zu vergleichen. In summa, er mag sich unserer bedancken, soll auch so unbescheiden billig nit sein, sich gegen uns jeniger mafsen zu beclagen. Das wir aber ime, dem rector, ichtes wes von dem geltbruche nachgeben und in dem eines ehrw. thumbcapittel zu Paderborn fürbitt . . . diesfalls geniefsen soll, darin wissen wir uns nit inzulassen, wissens auch nit zu verantworten, sunder wollen uns unverletzt seines schreibents und anzeppens mit seinen bürgen der gepuer nach verhalten.“

Das Domkapitel zu Paderborn gab trotz dieser deutlichen Antwort die Hoffnung nicht auf, für Kerss. eine Milderung des harten Urteils zu erlangen. Aus eigenem Antriebe wandte es sich am 15. Dezember noch einmal direkt an den Münsterschen Stadtrat. Es erklärt [1], dafs es dem Rektor unmöglich sei, sich

pura. Haec sunt veteris erffmannorum nobilitatis reliquiae. Sed naturam expellas furca, tamen usque recurret. Nam sus grunnire non desinit.“

[1]) Orig. des Schreibens im Stadtarchive zu Münster.

gegen den Spruch aufzulehnen, und dafs er die „unverschuldte furgenommene handelung mit hoichster bekummernisse seins gemuts verschmertzen“ müsse; aber in Anbetracht seiner langjährigen getreuen Dienste vertröste er sich einer Aenderung seiner Not. „Sinthemal nun,“ fährt das Schreiben fort, „wir diesen guten man ob diesser sachen dermafsen bekummert finden, dass wir pillich ein christlich mitleiden mit ihme tragen und in der hoffnung stehen, es sei e. e. mit der furhabender beschwerlicher bruchten wenig gedienet, als gelanget zu e. e. unser freundtlich bitt, dieselbige wollen ... dahin geruwen, dafs er mit sothaner beschwerlicher bruchten, in ansehung seiner personen und dafs er auch uifs frevel nichts geschrieben, nicht mochte beschwert werden, sundern da jhe die angestelte summa der 200 thaler nicht gentzlich unser intercession halben zu erbitten, dass er alsdan mit einer gelinderten, traglicher bruchten mochte belecht und ethwan so langhe zeit gestundet, dafs er commode und ohne beschwerlichen schaden deroselbigen e. e. befridigen und abfinden konne.“ Ganz kurz erwiderte der Rat am 13. Januar 1576[1], indem er das Vergehen Kerss.'s als „fursatzliche begangene frevelung“ hinstellt, wie das Kapitel schon aus dem der Münsterschen Landesregierung erteilten Bescheide abnehmen könne, dafs ihm eine Veränderung seines Urteils „bedenklich“ sei, dafs er sich dazu nicht verstehen möge, und dafs er hiermit seine frühere Erklärung wiederholt haben wolle. Es blieb nichts anderes übrig; Kerss. mufste die Zahlung leisten. Um seine Bürgen, gegen die schon zur Pfändung geschritten war, zu entlasten, entrichtete er am 16. Februar 1576 die geforderten 200 Thaler[2].

Hartes Verfahren des Rats gegen Kerss.

So war das Verfahren des Rates gegen Kerss., das im ganzen länger als zwei und ein halbes Jahr geschwebt hatte,

---

[1]) Konzept des Briefes, den Kerss. auch in seine Apologie aufnahm, im Stadtarchive zu Münster.

[2]) In der Apologie: „Ex hoc senatus responso bonus lector intelligit, quod nihil mihi remittere velit. Ut igitur fideiussores liberarem, quos etiam pignoribus captis molestaverat, 16. Februarii hoc anno 1576 ducentos daleros numerare coactus sum, quemlibet dalerum non ad 24 s., sicut in mercatura fieri solet, sed ad 26 s. aestimatum, ut me vivum mactent, excorient et medullitus exsugant ...“

endlich, wie es schien, zu einem Abschlusse gelangt. Es endigte mit dem völligen Siege der Obrigkeit und mit einer den Erbmännern und Gilden gewährten Genugthuung. Und als sich in letzter Stunde noch eine schützende Hand für den Rektor erhob, da wurde sie zurückgewiesen, und das Urteil ward auch in seinem letzten Teile nachsichtslos durchgeführt. Immer wieder drängt sich die Empfindung auf, daſs der Rat einem Manne gegenüber keine Milde walten lassen wollte, den er als entschiedenen Gegner seiner erstrebten Hoheitsansprüche in der Stadt kannte, den er auf der Seite und im Dienste des Kapitels und der hohen Geistlichkeit sah, und der durch einen schroffen und nörgelnden Zug seines Wesens wohl schon öfter Gelegenheit zu ernstlichem Miſsfallen geboten hatte. Vor seiner Urteilssprechung im Februar 1575 hat der Rat ganz zweifellos in vieler Hinsicht mehr gewaltthätig als rechtlich gehandelt. Denn eine Verteidigung des Angeklagten hat er nicht zugelassen, und in seinem weiteren Vorgehen ist er bis zu gewissen Grenzen einem Gutachten gefolgt, das, wie er wuſste, lediglich auf Materialien beruhen konnte, die er selbst einzuliefern für gut befand. Lange war das Urteil hinausgeschoben worden, ohne daſs man Gründe dafür beigebracht hätte, lange wurde das unter Anklage gestellte Buch zurückgehalten, trotzdem sich die Obrigkeit durch ihre Bürgschaft zur baldigen Rückgabe desselben oder wenigstens zur Klarstellung der ganzen Sache verpflichtet fühlen muſste. Und als das Urteil endlich verkündet ward, das in der Hauptsache in der Forderung des völligen Widerrufs aller dem Angeschuldigten zur Last gelegten „gröblich irrigen“ Aeuſserungen in seinem Werke gipfelte, da war bereits einige Tage zuvor die widerstandslose Beugung vor diesem Urteile und die buchstäbliche Erfüllung desselben durch offenbaren Zwang erpreſst worden. Form und Inhalt der aufgesetzten Widerrufsurkunde zeugen deutlich davon, daſs es der Obrigkeit nicht oder doch nur sehr nebenbei um die Abstellung der wirklich groſsen Schwächen der Wiedertäufergeschichte selbst zu thun gewesen ist, daſs sie vielmehr das Hauptgewicht auf die Ausmerzung derjenigen Stellen der Einleitung legte, in denen sie ihre vermeintlichen Rechte in Frage gestellt oder angegriffen sah. Sie hätte nach den

wiederholten Anerbietungen des Rektors diesen ihren Zweck leichter erreichen und die strikte Erfüllung ihrer Anweisungen, soweit sie begründet waren, kraft ihres Censurrechts leicht auch überwachen können. Aber sie verschmähte jeden gütlichen Austrag. Schon dies beweist wenig Rücksichtnahme auf die Persönlichkeit des Verfolgten. Doch mochte Kerss. immerhin durch seine Haltung auch sonst wiederholt Veranlassung zur Anfeindung gegeben haben, die Forderung eines Widerrufs, wie er ihn leisten mufste, ist dadurch allein nicht zu erklären. Sie ist, wie gezeigt, in Einzelheiten mit den Grundsätzen des Rechts überhaupt nicht zu vereinigen, und es bleibt nur die Annahme übrig, dafs der Rat in dem mifsliebigen Rektor ein willkommenes, schutzloses Opfer gefunden hatte, durch dessen Unschädlichmachung er der gegnerischen geistlichen Partei ein Zeichen seiner Macht und Gewalt geben konnte. Das Verharren der Obrigkeit auf ihrem Beschlusse, das Werk ohne vorherige Revision und Korrektion zum Drucke nicht freizugeben, ist verständlich und um so mehr berechtigt, da ja auch Klagen der Gilden und Erbmänner eingelaufen waren; ebenso ist die Verhängung der Geldstrafe wegen des mehrfachen Ungehorsams nicht anfechtbar. Man mag auch zugeben, dafs die geforderte Summe in Anbetracht der Kosten, die der Stadt erwachsen waren, nicht allzuhoch gewesen ist[1]. Aber in der Härte, mit

---

[1]) Während der Rat die Verurteilung zu der Geldbufse als einen Akt besonderer Gnade hinstellt, da er doch zu viel strengeren Mafsnahmen befugt gewesen sei, erkennt Kerss. überhaupt nicht an, dafs ihm mit der hohen Summe eine Gnade erwiesen ward. Im 11. Appendix der Apologie sagt er: „Si maiorem ducentorum aureorum mulctam imposuissetis, ad appellationis remedium confugissem. Nunc vero a ducentis et inferiori summa privilegium vestrum appellare vetat. Quae igitur gratia circa mulctam mihi a vobis contigerit, non video, cum maiorem mihi sine discrimine imponere non potueritis." Kerss. hat dabei das „privilegium non appellandi intra ducentorum aureorum summam" im Auge, das zwischen dem Bischofe und der Stadt am 30. Juli 1563 vereinbart war (Orig. im Staatsarchive zu Münster [Fürstent. M. Urkunde Nr. 3520]). Der Rat weist in seinem Gegenberichte jedoch darauf hin, dafs der Rektor das Privilegium in diesem Falle „unrecht gedacht, dweil dasselbig sich uff civill, und nit criminal saichen verstehet."

der sie trotz des nachdrücklichen Versuches, Milderung oder wenigstens Aufschub und Teilung zu erlangen, eingetrieben wurde, zeigt sich abermals, dafs man eine Schonung nicht wollte und unbeugsam dabei verblieb, der Demütigung des Rektors nun auch noch eine empfindliche Schädigung desselben hinzuzufügen.

Kerss. selbst hat es verschuldet, dafs sein Leben auch weiter noch durch Zerwürfnisse mit dem Münsterschen Stadtrate verbittert wurde, ja, dafs er sehr bald in eine Lage geriet, die ihm im höchsten Mafse verhängnisvoll zu werden drohte. Das Gefühl, schweres Unrecht und Beschimpfungen erlitten zu haben, lastete auf ihm. Gegen seine bessere Ueberzeugung hatte er sich schuldig bekennen müssen; nirgends fand er einen Rückhalt, und trotzdem er seine besten Kräfte jahrzehntelang für das Wohl seiner Mitbürger verwandt, war man ihm mit Undank begegnet und hatte ihm die Stätte seiner Wirksamkeit gründlich verleidet. Jetzt lebte er nicht mehr in Münster. Sein leidenschaftlicher Charakter, der ihn keine erfahrene Unbill vergessen liefs, drängte ihn zur Rechtfertigung auch nach aufsen hin, aber er verleitete ihn dabei zugleich, in der Art seiner Selbstverteidigung die gebotenen Grenzen der Rücksicht, der Mäfsigung und Selbstbeherrschung aufser Acht zu lassen. Die Apologie, die Kerss. schrieb, beschränkte sich nicht darauf, nur Schutzschrift zu sein, sondern sie zeigte daneben auch in Anklagen und Beschimpfungen der schlimmsten Art den ganzen tiefen Hafs, der den Verfasser gegen den Rat, gegen bestimmte Bevölkerungsklassen, sowie gegen einzelne Bürger in Münster erfüllte.

Kerss. schreibt seine Apologie 1576 u. 1577.

Sehr bald nach seiner Uebersiedelung nach Paderborn, also zu einer Zeit, da die Verhandlungen wegen Milderung der Geldstrafe noch schwebten, hat Kerss. mit der Ausarbeitung der Apologie begonnen. Das Widmungsschreiben, das er dem Buche voraufschickt, ist bereits vom 6. Februar 1576 datiert. Ursprünglich scheint es überhaupt nur in seinem Plane gelegen zu haben, eine kurze historische Darstellung von dem Verlaufe seiner Streitigkeiten zu geben und es mehr dem Urteile des Lesers selbst zu überlassen, auf wessen Seite das Recht zu



sehen sei. Allmählich aber steckte er sich ein weiteres Ziel. Wir erfahren dies, abgesehen davon, dafs die Erzählung der Thatsachen bis in das Frühjahr 1577 fortgeführt wird, aus einem zwar undatierten, aber offenbar späteren Zusatze zu der erwähnten Widmung. Erst in diesem zeigt Kerss. an, dafs er dem Berichte über die einzelnen Vorgänge teils erklärende, teils ihn rechtfertigende Beigaben angehängt habe, um den Leser von dem ganzen Unrechte des Rates zu überzeugen[1]. Durch die Nachsichtslosigkeit, mit der die Strafsumme eingetrieben wurde, fühlte er sich ohnehin schon empfindlich genug verletzt, und aufserdem hatte er, wie er sagt, in Erfahrung gebracht, dafs der Rat wiederholt geflissentlich einige Aktenstücke verbreite, durch die er, der Rektor, vor der Welt entehrt werde[2]. Vielleicht hat ihn dieses Verfahren, an das er glaubte, noch besonders veranlafst, schliefslich über eine blofse Verteidigung hinauszugehen und seinerseits zu den heftigsten Angriffen zu schreiten.

Kerss. handelt gegen d. Zusage der Urfehde.

Man hat gegen Kerss. schon allein aus der Thatsache, dafs er überhaupt eine Apologie unter die Leute zu bringen versuchte, den schwersten Vorwurf erhoben, indem man seine

---

1) „Referam proinde bona fide omnia et eo ordine, quo gesta sunt, ut omnes intelligant, me nihil subterfugere reticendo nec obscurare dicendo, adiectis interdum explicationis et refutationis gratia appendicibus quibusdam. Hinc aequo lectori iudicium relinquam, ut senatus calumniandi voluptatem, qua nunc titillatur, christiano more tandem deponat neque praefracte et mordicus suum iudicium tueatur, sed ad mentem ... revertatur sinatque sibi candide persuaderi, gravissimam a se mihi iniuriam praeter meritum et sine legitima causa esse illatam, et ducentos daleros, quos rigidissime a me sine mora extorsit, reddat."

2) „Cum senatus," heifst es schon in der Widmung vom 6. Februar 1576, „causam suam palliare et quorundam instrumentorum ad suum arbitrium factorum publicatione me infamem reddere laboret ..." Den gleichen Vorwurf erhebt Kerss. im Zusatze zu der Widmung. — In der Grutamtsrechnung vom Jahre 1576 im Stadtarchive zu Münster findet sich unter dem 23. August ein Posten von zusammen 8 Mk. 6 sch. für den Notar Arn. Isfording „von 3 instrumenta tho ververdigen, als van Kersenbrock dem rector syne revocation, noch van dem deff, so rechtverdiget worth, ens van der abdissin tho Averwater." Auch die beiden letzten Instrumente können sehr wohl auf den Kerss.'schen Prozefs Bezug gehabt haben. Vgl. oben S. 144* f. u. 151* f.

Handlungsweise in den schreiendsten Gegensatz zu den Versprechungen brachte, die er im Februar 1575 eidlich hatte bekräftigen müssen[1]. Und wirklich treffen wir hier einen Punkt, der ein bedenkliches Licht auf Kerss.'s Benehmen wirft. Nach allem, was er erfahren, mögen wir ihm seine grofse Gereiztheit zu gute halten: wir können es auch nur zu sehr begreiflich finden, dafs es ihn gerade versteckten Angriffen gegenüber zur Wahrung seines Rufes und seiner Ehre trieb, und wir mögen ihm wohl glauben, dafs er sich selbst für entschuldigt hielt, wenn er einen durch Zwang erprefsten Widerruf nicht als bindend für sich ansah[2]. Aber er hatte doch einmal bestimmte Verpflichtungen übernommen, und zu diesen gehörte nicht zum wenigsten auch die, welche er durch den geleisteten Urfehdeschwur vom 5. Februar eingegangen war. Er hatte damals in feierlichster Weise gelobt, dafs „er sodanen anfanck und gefencknis nit woll recken oder wrecken, noch auch recken oder wrecken lassen, an burgermeister und rhaet der stadt Munster, ihre deiner und inwonnere offt deren dienstverwanten oder underthanen oder sunst jemantz anders, sich auch von sodanen eidte von pabsten, kaiser und koningen oder sunst jemantz anders, die die macht hebben, nit laissen absolveren[3]." Dieses Gelübde hat er nicht gehalten! Hätte er es in seiner Apologie bei einer ruhigen und sachlichen und deshalb vielleicht um so wirksameren Darstellung der Ereignisse bewenden lassen, so könnte man ihm daraus kaum einen ernstlichen Vorwurf machen. Denn dafs er seine dem Rate aus irgend welchen Gründen unerträg-

---

[1]) Den vollständig vorliegenden Akten nach ist die zuerst von J. Dencke in der Zeitschrift 15 (Münster 1854) S. 252 aufgestellte Behauptung, dafs Kerss. sich verpflichtet habe, sich künftig des Bücherschreibens ganz zu begeben, unhaltbar. Ueberhaupt hat sich mir jetzt die ganze fernere Darstellung Dencke's, die aufser von J. B. Nordhoff („Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück" Bd. 10 [Osnabrück 1875] S. 272 Anm.) und L. Keller („Zeitschr. f. Preufs. Geschichte" Jahrg. 15 [Berlin 1878] S. 62) auch noch von mir in die „Allgemeine deutsche Biographie" Bd. 15 (Leipzig 1882) S. 649 übernommen wurde, als durchaus irrig erwiesen.

[2]) Vergl. oben S. 136*.

[3]) Diese „Forma einer gewonlicher urpheide" liegt den Prozefsakten in der Sammelmappe im Stadtarchive zu Münster bei.

lich erscheinenden Aeufserungen kurz und klar seiner Erzählung noch einmal einverleibte, konnte, wenn er nur keine Erörterungen daran knüpfte, füglich keinen Anstofs bieten. Den Widerruf durfte er, weil erzwungen, als ungültig betrachten, und schliefslich war von ihm doch auch nur die Zusage gemacht, die Wiedertäufergeschichte selbst, und nur diese, nicht weiter bekannt zu geben, bevor nicht der Rat es gestattete, und auch dann nur in einer Form, die der Obrigkeit nach vorheriger Korrektur genehm gewesen wäre. Die Abfassung einer Schrift, in der er den äufseren Verlauf seiner Streitigkeit mit der Stadt darlegte, hätte an sich den Rektor mit seinen eidlichen Versprechungen nicht in Konflikt gebracht. Erst als Kerss., anstatt nur sachlich zu berichten, polemisch vorging, als er seine als verkehrt und mifsliebig gekennzeichneten Aeufserungen weiter begründete und verteidigte, als er vor allem bei dieser Gelegenheit mit seinem Spotte und Hohne nicht kargte, vielmehr Angriffe auf Angriffe häufte und alles herausschleuderte, was er an Hafs und Ingrimm gegen den Münsterschen Rat, die Erbmänner und alle seine Gegner in sich fühlte, erst da setzte er sich in Widerspruch mit der von ihm beschworenen Urfehde. Die Apologie in der Gestalt, wie sie schliefslich verbreitet wurde, ist eine Schmähschrift in des Wortes stärkster Bedeutung. Trotzdem sich in dem mehr erzählend gehaltenen Berichte über die Behandlung, die Kerss. vom Stadtrate erfuhr, keine Uebertreibung nachweisen läfst, macht sie in ihren Zuthaten den unverkennbaren Eindruck, dafs sie von Leidenschaftlichkeit und Rachsucht diktiert war, die neben der eigenen Verteidigung des Verfassers keinen anderen Zweck kennt, als den, die Gegner in den Augen der Leser in denkbar schärfster Weise zu verunglimpfen und zu verdammen. Ganz abgesehen von dem Inhalte[1] zeigt es sich in erster Linie auch in der Form, und es ist nicht verwunderlich, dafs auch auf Grund derselben der Rat sehr bald mit einer Klage wegen gebrochener Urfehde und wegen Meineids gegen den Rektor einschritt.

Charakteristik der Form der Apologie.

Schon der Titel deutet an, dafs es auf Angriffe abgesehen war; denn er stellt von vornherein das Verfahren des Rates als

[1]) Wir kommen im Zusammenhange weiter unten darauf zurück.

das eines Tyrannen hin [1]. Die Schrift ist an den gesamten Adel Westfalens und an alle gerechten Leser gerichtet. Wenn Kerss. in dem Widmungsschreiben betont, er habe mit seiner Apologie keinem einzelnen Menschen, geschweige denn dem Münsterschen Rate, eine Beleidigung zufügen wollen, wenn er ausdrücklich Protest dagegen erhebt [2], so klingt das bei dem, was später folgt, fast wie ein Hohn. Wird doch kaum eine Gelegenheit unbenutzt vorübergelassen, bei der allenfalls ein Anlafs zur Schmähung der Stadtobrigkeit zu finden war. Der Rat hat für die weitere gerichtliche Verfolgung des Rektors eine Zusammenstellung aller derjenigen Sätze und Ausdrücke im Wortlaute der Apologie veranstaltet, durch die er sich beleidigt fühlte. Gegen hundert Stellen werden da angeführt, und sie liefsen sich im einzelnen noch vermehren. Es mag hier genügen, nur einige wenige charakteristische Proben beizubringen [3].

Kerss. begnügt sich nicht damit, nur in Bezug auf seine eigene Angelegenheit das Vorgehen des Rates als tyrannisch und gegen alle Regeln der Sitte und Menschlichkeit verstofsend zu bezeichnen, sondern mehrfach verallgemeinert er den Vorwurf und greift die Stadtverwaltung im ganzen an, die durch ihre Befehle die Unterthanen drücke, ihnen ihre Rechte nehme und keinen Einspruch dulde; durch ihre Gewaltthätigkeit könne das

---

[1]) Der vollständige Titel lautet: „Causarum captivitatis M. Hermanni a Kerssenbroch, scholae maioris D. Pauli Monasteriensis ad annos 25 moderatoris, succincta narratio cum earundem vera et solida confutatione, et quod senatus Monasteriensis magis tyrannum quam bonarum literarum Maecenatem in ea captivitate sese declaraverit. Ad universam totius Westphaliae nobilitatem et omnes pios lectores."

[2]) „Non autem haec scribo neque hanc apologiam contexo, ut ulli hominum iniuriam inferam, nedum senatui Monasteriensi, de quo solemniter hic, ut moris et iuris est, protestor."

[3]) Während der oben oft zitierte „Gegenbericht" des Rates sich ausschliefslich mit dem sachlichen Inhalte der Apologie beschäftigt und im ganzen nur schwache Entgegnungen bietet, beschränkt sich dieses „Kürzliche und summarische Verzeichnis aus M. Hermanni a Kerssenbroch ... Apologien ..., darin, womit der ... Rektor ... einen erb. Rat der Stadt Münster und deren Glieder und Verwandte ... gröblich und höhnlich zu iniurieren und diffamieren vorgenommen," ebenso ausschliefslich nur auf die Form, in die der Inhalt gekleidet wurde.

göttliche und das menschliche Recht in der Stadt verwirrt werden[1]. Die Tyrannei des Magistrats ist überhaupt eins seiner Lieblingsworte. Aber er läfst es dabei nicht bewenden. Für ihn ist oft bei der Obrigkeit mit der Willkür Dummheit, Unwissenheit und bäurische Einfältigkeit verbunden. Schon oben wurde ein Beispiel angeführt, wie scharf sich Kerss. gelegentlich darüber äufsert[2]. Es steht nicht allein. Da, wo er erzählt, dafs ihm am 22. Mai 1574 auferlegt wurde, sämtliche Exemplare seines Werkes einzuliefern, kann er nicht Worte genug finden, um die Thorheit dieses Befehles auf das heftigste zu geifseln[3]; und an den Beschlufs, sein Werk der Korrektur des Rates zu überlassen, knüpft er in ähnlicher Weise die ehrenrührigsten Bemerkungen. Gott möge ihn davor behüten, ruft er schliefslich aus; wer je seine geschichtlichen Schriften unverderbt erhalten wolle, der sehe sich vor, sie der Münsterschen Obrigkeit zur Berichtigung anzuvertrauen[4]. Das Schlimmste jedoch ist, dafs er die Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit des Rates nicht nur

---

[1]) Im 11. Appendix: „Vides, amice lector, qualia haec sint decreta et quam iusta, quibus magistratus subditos degravat et ius illorum adimit. Si quis iuste contradicit, illum captivitatibus, captis pignoribus et mulctis satis gravibus coercet, nec a tali decreto appellatio cuiquam permittitur." — Im 26. Appendix, wo es sich um das Asylrecht des Klosters Ueberwasser handelt: „Vestra violentia potest ius divinum pariter et humana intra moenia vestra turbari."

[2]) Vergl. oben S. 212* Anm. 3.

[3]) Im 19. Appendix: „Quam stupidum, imprudens, agreste, inhumanum, imo Westphalicum et Monasteriense sit hoc mandatum, quis non videt? Quid vobis, o patres, venit in mentem, cum hoc edictum cuderetis? Fuistisne eodem Westphalico iure perfusi aut potius ebrii? ... Quae est, precor, vestra caecitas? non videtis vos, patres et rectores reipublicae magnifici, quae maiores vestri, homines oculatissimi, viderunt, imo, quae rusticus quilibet videt! O misera vestra conditio, quae rusticorum est inferior!"

[4]) Im 36. Appendix: „Librum vero correctioni senatus submittere, quid aliud est, quam iudici indocto, imperito, crasso, stupido, agresti et rudi mea scripta corrigenda committere? ... Tua correctio nihil aliud erit, quam corruptio et depravatio tumultuariaque confusio ..... Omnipotens Deus senatus Monasteriensis correctionem historiarum clementer avertat; alioqui, Deus bone! magna historiarum passim depravatio expectanda est. Quicunque ergo suam historiam incorruptam velit esse, eam senatui Monasteriensi corrigendam non committat!"

bezweifelt, sondern sie ihm geradezu abspricht. Es will dem gegenüber noch wenig sagen, wenn er im allgemeinen behauptet, der Rat sei veränderlicher als Proteus, wechsele seine Meinung bei einem leichten Windhauche, spreche anders, als er empfinde[1]. Bedenklicher ist schon, dafs er die Behandlung, die er erfuhr, von vornherein auf nichts als auf Verstellung, List, Lug und Betrug der Obrigkeit zurückführt und gleich zu Beginn der Apologie erklärt, er habe es mit einer „raffinierten Gesellschaft" zu thun gehabt[2]. Aber List und Betrug, Verleumden und Lügen ist überhaupt, wie Kerss. öfter sagt, bei den Vätern der Stadt Gebrauch gewesen. Nicht etwa nur ihm gegenüber habe der Rat sich schönthuender Worte bedient, um ihn damit zu umgarnen, sondern im Streben, seine Machtbefugnisse durch Lügen zu vergröfsern, habe er bisweilen gegen die bessere Ueberzeugung die Wahrheit unterdrückt. Selbst von ihm geschehene, verbriefte Zusagen habe er zu diesem Zwecke durch Machtsprüche verletzt. Er, der Rektor, wolle aber lieber die Obrigkeit schonen, als vielerlei zu ihrer Schmähung zusammenhäufen[3].

Wenn schon die oberste Stadtbehörde in ihrer Gesamtheit auf diese Weise beleidigt und beschimpft wurde, so läfst sich denken, dafs Kerss. auf einzelne Mitglieder derselben noch weniger Rücksicht nehmen würde. Und wirklich begegnen wir hier Dingen der schlimmsten Art. Wir erinnern uns, dafs während der Verhandlungen im Rate der Bürgermeister Ploenies

---

[1]) Im 4. Appendix: „Dicerem profecto, ipsum Proteo mutabiliorem." Im 30. Appendix: „Senatus levi vento agitatus mentem suam mutat." Im 13. Appendix: „Quid faciant, quidve illis eventurum sit, qui aliud in lingua, aliud in pectore clausum gestant, docet Hiob cap. 36."

[2]) Im 4. Appendix: „Benignus lector hic videt, a quam miti principio callidus ille populus inceperit, adeo, ut mihi talem rabiem, qualem postea comperi, nunquam sperassem."

[3]) „Mendaciorum amatores et promotores" nennt Kerss. im 38. Appendix die Ratsherren. Im 4. äufsert er, er habe gehofft, der jetzige Rat würde seinem Vorgänger gleichen, „qui non favore erffmannorum et sui imperii per mendacia dilatandi gratia ductus vera contra conscientiam suam supprimeret et accusatoribus utramque panderet aurem." Im 11. heifst es: „Taceo hoc, talibus decretis interdum literas a se signatas violari ... Sed de his decretis, quibus alterius ius pervertitur, satis. Malo enim senatui parcere, quam multa in illius contumeliam cumulare."

dem Rektor wiederholt scharf entgegengetreten war, die Ablieferung des Buches unbedingt gefordert hatte und jede weitere Auseinandersetzung vermieden wissen wollte[1]. Auf ihn entleerte sich jetzt die Schale grimmigen Zorns. Als Emporkömmling wird er bezeichnet, als Liebhaber der Neuerungen in der Religion, als Verfolger der Geistlichkeit, als ein Mann, der keinen Widerspruch verträgt, dem Frieden abhold ist, sich leidenschaftlich nach Unruhe sehnt und keine Befriedigung findet, wenn er nicht immer neues Unheil anstiften kann. „Die Natur hat Dich, o Bürgermeister, zur Ausübung einer wahnsinnigen Tyrannei bestimmt, und in Deiner hohen Stellung warst Du dazu ausersehen, an meinem Unglück, dessen Urheber Du gewesen bist, statt Schmerz unglaubliche Freude zu fühlen. Dein Genufs daran vermehrt meinen Kummer, und meine Trübsal steigert Deine Lust ... Aber sei und bleibe, was Du willst, ein Emporkömmling, ein Bewunderer Deiner selbst, ein Erbmann oder ein Adliger; ich beneide Dich nicht. Mögest Du nur bei allen die Ueberzeugung erwecken, dafs Du der bist, als welcher Du zu erscheinen wünschest[2].“ Das alles tritt jedoch in den Hintergrund gegen die beispiellose Behandlung, die in der Apologie dem Syndikus Meinhard Dietarth zu teil wird, dem Manne, der durch sein Amt berufen war, der Sachwalter des Rates zu sein. In einem anderen Zusammenhange haben wir bereits gesehen, in wie kleinlicher und unwürdiger Weise Kerss. ihm, seinem früheren Schüler, den Geiz seiner Mutter zu Gemüte führte[3]. Undankbarkeit bleibt der gelindeste Vorwurf, den er ihm weiter macht[4], Undankbarkeit gegen den ehemaligen Lehrer, in dessen Hause er einst Unterkunft, Belehrung und Erziehung gefunden habe. Unverschämtheit sei die Folge dieses Undanks und diese wieder die Führerin zu jeder erdenklichen Schändlichkeit. Statt die Wohlthaten gebührend zu vergelten, überhäufe der Zögling seinen alten Rektor mit den gröblichsten Lügen, ginge mit dem Rate gegen die offene Wahrheit eine Verschwörung ein, täusche und betrüge, um der Obrigkeit zu gefallen. „Schämst Du Dich nicht, die Sache des Unrechts zu

---

[1]) Vgl. oben S. 103* u. 127*. — [2]) Im 37. Appendix.
[3]) Vgl oben S. 68*. — [4]) Das Folgende aus dem 22. Appendix.

beschirmen, dem Beispiele der Schlange zu folgen, die Rolle des Satans zu übernehmen? ... Wehe den Unglücklichen, deren Prozesse Du führst, Du, der Du wetterwendisch durch Gunst und Gewinn bestimmt wirst!" Nach Kerss. war es dem Syndikus des höchsten Ehrenpreises wert, unverschämt zu lügen[1]; er habe sich als ein Teufel, nicht als ein Christenmensch gezeigt[2].

Nach diesen Beispielen wird es kaum nötig sein, noch näher die Bemerkungen zu beleuchten, mit denen Kerss. bald ironisch, bald hämisch, bald mafslos ausfallend auch die Erbmänner und die Gildegenossen bedenkt. Wir wissen schon jetzt, dafs wir es hier mit einer Schmähschrift der bösesten Art zu thun haben, die die Grenzen der erlaubten Verteidigungsform bei weitem überschritt, selbst dann, wenn nicht, wie in diesem Falle, das Versprechen vorlag, sich nicht an Rat und Einwohnerschaft Münsters rächen zu wollen. Sind auch die meisten Schmähungen in der Apologie mit enger Bezugnahme auf die Vergewaltigung ausgestofsen worden, die ihr Verfasser thatsächlich hatte erfahren müssen, so stehen sie doch im grellsten Gegensatze zu den Verpflichtungen, die Kerss. bei der Leistung des Urfehdeschwurs übernahm, und zwar um so mehr, als sie nicht selten über den vorliegenden Streit hinaus verallgemeinert werden. Es kann hier auch gar nicht einmal so sehr auf die Frage ankommen, wer in der Sache selbst am meisten im Rechte war. Schon allein die Form, in der die Apologie kämpft, fällt hier erheblich ins Gewicht. Zorn, Hafs und Rachebedürfnis haben sie gewählt, und sie bot den Gegnern des Rektors die leichteste Handhabe zur weiteren Verfolgung.

---

[1]) Im 24. Appendix: „Tu autem existimas, palmarium fore turpiter mentiri." „Sed," heifst es weiter, „vestis vulpina pelle subducta optime tibi convenit."

[2]) Ebendas.: „Nunc te diabolum, non hominem christianum esse totus mundus videt, nam diabolus calumniatorem sonat. Quid enim aliud est mendaciis boni viri famam denigrare, quam ex professo calumniari et atri diaboli officium exercere? Si vir bonus esse voles, noli linguam tuam mendaciis exercere eamque promptam ad mentiendum reddere! ... Quid, quaeso, te iuvat, manifeste, sine fronte et turpiter mentiri? ..." Kerss. führt diese Worte da an, wo er die Ausstellung des Rates über die Beschreibung der Festungswerke erwähnt.

Letzte Versuche Kerss.'s, seine Handschrift zurückzuerhalten 1576 u. 1577.

Nachdem Kerss. schon längere Zeit die Apologie in den Grundzügen fertig gestellt hatte, versuchte er noch einmal, wieder in den Besitz seiner Wiedertäufergeschichte zu gelangen. In einem Schreiben vom 13. Juli 1576 aus Paderborn wandte er sich an den Münsterschen Stadtrat und führte aus[1]: Da ihm unter Stellung von Bürgen zugesichert worden sei, sein Werk korrigiert zurückzuerhalten, und da er nicht zweifle, die Korrektur sei inzwischen vorgenommen, so bitte er um Auslieferung der Arbeit. Niemand werde es billigen können, wenn er, der so geraume Weile der Stadt getreulich gedient und ihr Bestes gefördert habe, nun des Lohnes für seine Mühen und Kosten verlustig gehen und wirklich, wie er nicht hoffe, dauernd um 200 Thaler geschädigt werden solle; zugleich wünsche er Auskunft darüber, ob er fortan wieder ungefährdet in Münster aus- und eingehen dürfe. Er erhielt keine Antwort. Vielleicht hätte ihn, so meldet er in der Apologie, der Rat einer solchen nicht für würdig erachtet. Aber die Obrigkeit behauptet später, dafs ihr ein derartiger Brief nicht zugegangen sei[2]. Weitere Verhandlungen über eine zeitweilige Rückkehr des Rektors in die Stadt müssen jedoch jedenfalls stattgefunden haben, denn wir wissen, dafs wenigstens dagegen zunächst keine Schwierigkeiten erhoben worden sind[3]. Der Rat ahnte noch nicht, welche ehrenrührigen Angriffe wider ihn vorbereitet waren, und es scheint, dafs er auch bis ins folgende Jahr hinein noch ohne Kenntnis darüber blieb. Am 21. März 1577 erneuerte Kerss. sein Gesuch um Aushändigung der Chronik. Er wies auf seine letzte Bittschrift hin, betonte, dafs er keinen Bescheid darauf erhalten, und schlofs daran die Forderung, man möge ihn, der jetzt unter einer anderen Obrigkeit lebe, von dem Treueide entbinden, mit

---

[1]) Der Brief selbst ist nicht mehr erhalten; seinen Inhalt giebt Kerss. in der Apologie wieder.

[2]) Im Gegenberichte: „Sulche des rectors schreiben anno 76 Juli 13 ... umb seiner chronich restitution sein nit furgekommen."

[3]) Das Ratsprotokoll vom 12. Oktober 1576 hat die Notiz: „Da M. Hermann a Kerssenbroick, gewesener rector, seiner gelobte hiebefoer einem erb. r. gethaen nit zuwidder gelebt, als woll ein erb. r. ihn 8 tagh und sunst ungefehrlich fur geweldt vergleidet haben."

dem er noch immer, gleichsam als Einwohner, dem Münsterschen Rate verpflichtet sei[1]. Vergeblich wartete er auf eine Rückäufserung, und es ist erklärlich, dafs er dann, als sein abermaliges berechtigtes Ansinnen seiner Meinung nach völlig unberücksichtigt blieb, nur um so mehr verbittert wurde. In neuem Unmute über die erfahrene Behandlung sorgte er nun für möglichste Verbreitung seiner Verteidigungsschrift.

Der Rat erfährt von der Apologie und ist zum Einschreiten entschlossen.

Es ist wahr, führt später der Rat von Münster in seiner gerichtlichen Klagschrift aus, dafs der Rektor „aus ungezweivelten dubelschen ingeben, eigen frevel, trotz und moetwillen ein apologiam aufserhalb der stadt Munster[2] geschrieben, anderen zu handen kommen und durch etzliche in Teutsch transferieren und in druck bringen lassen wollen." Wir wissen zwar nicht im einzelnen, in wie ausgedehntem Mafse Kerss. selbst für das Bekanntwerden seiner Schrift gesorgt hat, aber es verbreiteten sich nach und nach verschiedene Exemplare, darunter auch solche, die des Verfassers eigene Handschrift zeigten. Der Rektor trieb ein gefährliches Spiel; denn wenn, was leicht möglich war, auch nur eine Abschrift in die Hände seiner Gegner fiel, so konnte die Rückwirkung nicht ausbleiben. Gegen Ende 1577 oder zu Beginn 1578 war der Rat von allem unterrichtet. Einer seiner „Vertrauten" hatte Gelegenheit gehabt, nach dem Originale eine Kopie anzufertigen, und hatte dieselbe nach Münster gesandt[3]. Dort war man schnell zu energischem Handeln ent-

---

[1]) Auch dieser Brief ist nicht erhalten, und der Rat erklärt im Gegenberichte, dafs er ihn nicht empfangen habe. Kerss. sagt in der Apologie: „Anno 1577 die 21. Martii sic ad senatum scribo: Cum ante aliquot annos historiae meae ... correctionem susceperit senatus et eam iam aliquamdiu sub correctura tenuerit, me rogare, ut eam mihi correctam remittat, sicut etiam anno superiori petitum sit, sed eam petitionem in ventos excusserit et me responso indignum existimaverit, praeterea, cum adhuc fidelitatis iuramento senatui sim obstrictus tanquam incola, ut illud iuramentum mihi iam sub alio magistratu degenti gratiose remittat."

[2]) In Paderborn, und nicht, wie M. Röchell a. a. O. S 68 angiebt, in Werl.

[3]) Wir wissen dies aus einem Briefe des Rats vom 27. Juni 1578 an die Marburger Juristen (Kopie in der Sammelmappe im Stadtarchive zu Münster, in der sich sämtliche weiter zu erwähnenden Aktenstücke befinden). Es heifst dort: „Wir zweiveln auch nit, e. w. u. g. werden unses

Verhandlungen des Rats mit den Marburger Professoren Febr.—Juli 1578.

schlossen. Wie im Sommer 1574, so war auch jetzt das Rechtsgutachten einer Juristenfakultät erwünscht, und es war natürlich, dafs dafür in erster Linie diejenige in Marburg in Frage kam, die schon einmal so bereitwillig ihre Dienste geleistet hatte. Unter dem 17. Februar 1578 ging ein Schreiben des Rats an die Professoren Valentin Forster und Regner Sixtinus ab. Es legte den Sachverhalt dar und bat um schleunige Rechtsbelehrung. Die Apologie war beigefügt und zugleich ein vorläufiges Angeld von 20 Thalern. Zur selben Zeit wandten sich auch die sämtlichen Erbmänner zu Münster mit ihrer Klage gegen Kerss. als einen „verlogenen, aufrührerischen“ Geschichtschreiber nach Marburg, indem sie hauptsächlich darauf hinwiesen, dafs allen Gegenanstrengungen des Domkapitels zum Trotz der rittermäfsige Adel Joh. Schenckincks auf dem jüngsten Reichstage zu Regensburg voll anerkannt worden sei. Sie erhofften ebenfalls Beistand und überschickten zunächst 10 Thaler[1]. Die Antwort der Professoren an den Rat vom 22. Februar[2] lautete durchaus entgegenkommend. Sie hätten erwartet, schreiben sie, der Rektor würde infolge der ihm gewordenen Strafe, die „gleichwohl linde gewesen,“ sich bedacht und gebessert, auch „die mündlich gethane Revokation seiner errorum mit der That bestätigt“ haben. Da das nicht der Fall, so seien sie „auch in diesem hochwichtigen, beschwerlichen Handel“ zur ferneren Hülfe sehr gern bereit; nur könnten sie in so kurzer Zeit, wie der Rat es wünsche, der ja auch die Mitwirkung der ganzen Fakultät begehre, den Erwartungen nicht entsprechen. Gerade am Anfange müsse „alles mit sonderbarem Bedachte und Fleisse erwogen und beratschlagt sein.“ Wenn aber Sixtinus nach etwa drittehalb Wochen von

---

furicht bericht erinnert sein“ (das erste Schreiben des Rats nach Marburg hat sich nicht erhalten), „welch gestalt das exemplar apologiae an uns gebracht und gekommen sei, das nemblich durch einen unser vertreuweten heimlich aus des rectors selbens handt nachgeschriben und uns zugestalt worden.“

[1]) Das Schreiben des Rats ist, wie gesagt, nicht mehr erhalten. Das Datum desselben ergiebt sich aus der Antwort der Professoren vom 22. Febr. Kopie der Eingabe der Erbmänner im Stadtarchive zu Münster a. a O.

[2]) Orig. ebendas.

einer Reise zum Landgrafen Wilhelm von Hessen zurückkehre, dann wollten sie die Angelegenheit nach Möglichkeit beschleunigen. An einem geringen Verzuge sei nichts gelegen, weil noch alles geheim gehalten werde und „die Klage dermafsen beschaffen, dafs wegen einer kurzen Verlaufung der Zeit keine Gefahr zu besorgen ist.“

Erst am 6. Mai richteten die Professoren ein weiteres Schreiben[1] an den Rat. Sie entschuldigen sich darin abermals wegen des verursachten Aufschubs. Jetzt aber sei das Gutachten der Fakultät fertig, und es stehe mit den überschickten Akten gegen Uebersendung von ferneren 30 Thalern jederzeit zur Verfügung, wenn es der Rat nur selber abholen lassen wolle, weil „wir ein solches den allhier gesessenen Boten nicht vertrauen dürfen;“ ebenso sei es mit dem Gutachten für die Erbmänner zu halten. Mit einem Briefe vom 30. Mai[2] fertigte darauf die Obrigkeit einen Boten nach Marburg ab, der die geforderte Summe überbringen sollte. Zugleich aber meldete sie in dem Schreiben, wie sie nicht zweifele, die Professoren würden auch die eigentliche Klageschrift gegen den Rektor „formiert und verfafst“ haben, und sie bittet, auch diese dem Gutachten beizulegen und der Stadt noch ferner bis zur Austragung der Sache „inreidich sein, dienen und patrocinieren“ zu wollen. Wider alle Erwartung erhielt sie jedoch einen abschlägigen Bescheid. Am 6. Juni erklärten nämlich beide Professoren[3]: „Obwohl wir anfänglich nicht abgeneigt gewesen, e. e. u. w. auch advocando in der Sache, darin wir berührtes unser Bedenken gestellt, zu dienen, auch das Libell begehrtermafsen zu verfertigen, so sind uns doch danach bedenkliche Ursachen vorgefallen, warum wir dasselbe nicht wohl thun können, weil dieses eine hochwichtige und peinliche Sache, auch wir weit entsessen sind, und wir, was wir mit Wahrheit sagen können, uns niemals in peinlichen Sachen pro accusatoribus advocando haben gebrauchen lassen.“ Ueberhaupt müsse es dem Rate gelegener sein, wenn er „in der Nähe einen oder mehrere Rechtsverständige habe,“ durch die „seine Notdurft zum Prozesse gestellt werde.“ Das Rechtsgut-

---

[1]) Orig. ebendas. — [2]) Konzept ebendas.
[3]) Orig. des Schreibens ebendas.

achten aber ward eingeliefert. Wir kennen es heute nicht mehr in seinem Wortlaute, doch wird uns sein Hauptsinn in dem Briefe wiedergegeben, den der Rat alsbald am 27. Juni[1] nach Marburg abgehen liefs. Danach war „das rechtliche Bedenken und der Beschlufs dahin gerichtet, dafs Kerss. nicht allein wegen seines vorigen Vergreifs, sondern nun und viel mehr auch wegen seiner der Apologie einverleibten groben Schmähungen periurii und anderer unverantwortlicher Mifshandlungen peinlich anzuklagen, im Rechte zu überwinden und zu strafen sein könne." Der Rat sagt seinen Dank dafür. Er betont dann, dafs er nichts unterlassen werde, um die Ehre und den guten Ruf seines Standes und der einzelnen Personen, wie ja auch das Gutachten es fordere, zu verteidigen; doch bedürfe er dazu des Beistandes vertrauter Rechtsgelehrter. An sie, die beiden Marburger Professoren, die den ganzen Verlauf der Dinge kennten, ergehe deshalb die nochmalige Aufforderung, sie möchten, wenn sie im Namen der ganzen Fakultät die Bitte auch nicht erfüllen könnten, so doch „für ihre Person der Sache Patrozinium nicht absagen, sondern zur Verteidigung selbst bezeugten und mitgeteilten Rechts und der heiligen iustitiae in der Sache dienen und advocieren und accusatorium libellum fürderlichst einstellen und überschicken." Schliefslich fragt der Rat noch an, ob es etwa Kerss. zu gute kommen werde, dafs er seine Apologie bisher nicht habe drucken, sondern sie nur heimlich unter die Leute habe bringen lassen. Bereits am 3. Juli wurde eine Antwort erteilt[2], die mit Hinweis auf das letzte Schreiben in kurzen Worten die Ablehnung wiederholt, „zu geschweigen," fügen aber die Professoren bei, „dafs wir über die hierbevor zu unserer Entschuldigung angezeigten Ursachen einen oder zwei Gründe haben, so wir unnötig achten, zu vermelden." In Bezug auf die Anfrage erwidern sie, dafs das erwähnte Argument „gar keine Diffikultät habe und im Grunde auch in unserem vorigen Ratschlag und Bedenken genugsam resolviert wird, indem wir darin keinen Unterschied machen zwischen den Injurien, so in Druck kommen, und denen, so sonst allein in blofsen Schriften verfafst und unter die Leute öffentlich oder auch heimlich aus-

[1]) Konzept ebendas. — [2]) Orig. ebendas.

gebreitet werden." Ueberhaupt habe sich der Rektor „auch auf etliche andere Dinge, davon es sich ansehen läfst, als ob sie ihm eine Defension und Einrede gebären könnten, gar nicht mit einigem Fuge zu gründen." Es sei am besten, dafs Kerss. zunächst zur Haft gebracht und angeklagt werde. Wenn dann von ihm „defensionales und Schutzrede gebraucht werden sollten," so könne der Rat „alsdann zeitlich genug darauf denken, wie sie solche defensionales widerlegen mögen." Nach diesem Bescheide war eine weitere Auseinandersetzung mit den Marburger Juristen aussichtslos geworden[1].

Kerss. als Rektor in Werl 1578—1582.

Es fehlt vollkommen an Nachrichten darüber, welche Schritte der Rat zunächst gethan hat, um seinen Entschlufs der gerichtlichen Verfolgung des Rektors zur Durchführung zu bringen[2]. Aktenmäfsige Beweise für ein energisches Vorgehen liegen erst aus dem Frühjahre 1579 vor. Inzwischen aber hatte sich im Leben Kerss.'s durch seinen Fortgang von Paderborn und seine Uebersiedelung nach Werl zu Ostern 1579 ein wichtiger Wechsel vollzogen. Schon oben ist darauf hingewiesen worden[3], dafs Kerss.'s Rücktritt vom Rektorate zu Paderborn gewifs mehr mit der allgemeinen Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse in der Stadt, die ihren Rückschlag auch auf die Schule haben mufste, im Zusammenhange stand, als lediglich mit persönlichen Kränkungen, die er in Folge der Veröffentlichung seines Bischofskataloges erfuhr. In diesem Buche, dessen Widmungsschreiben, wie erwähnt, vom 15. Juli 1578 datiert, meldet er noch, dafs Georg Holthausen, Domprediger und darauf Pfarrer an der Markkirche, sich noch nicht ganz vom Katholizismus abgewandt habe, in seinen Anschauungen schwanke, und dafs die Stadt noch bis in die neueste Zeit hinein von jeder ernstlichen Bewegung frei sei[4]. Aber das änderte sich rasch.

---

[1]) Am Ende der Grutamtsrechnung vom Jahre 1578 findet sich die Notiz, dafs die Kosten für „acta, daranne gelegen," und die „zu einer academien geschicket," 165 mk. 6 sh. 2 ₰ betragen hätten.

[2]) Leider fehlen uns die Ratsprotokolle aus dem Jahre 1578.

[3]) Vergl. S. 207* ff.

[4]) Im Bischofskataloge Bl. H 8v u. J 1 sagt Kerss. über Holthausen: „Qui miscens utile dulci inter utrumque volat, ut est apud poetas. Quo

Denn sehr bald war Holthausen der beliebteste und einflufsreichste Vertreter der evangelischen Richtung geworden, der bis zu seinem im Februar 1580 erfolgten Tode die Massen durch seine Predigten mehr und mehr mit sich fortrifs. Gerade in der Zeit des Anwachsens und des vorübergehenden Sieges der antikatholischen Partei in Paderborn legte Kerss. sein Rektorat nieder. Zu seinem Nachfolger war Hermann Capp ausersehen, der bereits vier Jahre lang die Domschule zu Osnabrück leitete. Es scheint, dafs die endgültigen Verhandlungen mit diesem schon zu Beginn des Jahres 1579 stattgefunden hatten. Trotzdem nämlich sein erst zu Ostern ablaufender Vertrag am 27. August 1578 in Osnabrück noch einmal erneuert war, wurde dennoch am 9. Februar 1579 an seiner Stelle Ludolf Hanemann zum Rektor angenommen[1], ein Zeichen, dafs Capp den Dienst in Paderborn vorzog und seine alten Verpflichtungen in Osnabrück lösen konnte, zugleich auch ein Beweis, dafs Kerss.'s Abgang schon länger beschlossen war.

Ueber die damaligen Schulverhältnisse in Werl sind wir noch weniger unterrichtet, als über diejenigen in Paderborn. Wir wissen nur, dafs sich daselbst schon am Ende des 15. Jahrhunderts für die reifere Jugend eine Lehranstalt befand[2], für die 1558 ein neues Gebäude errichtet ward. Die Schule war städtisch, wurde aber 1571 vom Landesherrn, dem Kurfürsten von Köln Salentin von Isenburg, und von dessen Rat Gerhard von Kleinsorgen mit reichlicheren Mitteln zur Beförderung eines guten, katholischen Unterrichts ausgestattet[3]. Ueber die Bedin-

---

viro in hodiernum diem Padiborna feliciter et sine motu utitur." Vergl. auch W. Richter a. a. O. S. 2.

[1]) Die einschlägigen Akten finden sich im Staatsarchive zu Osnabrück, Repositor. VIII, Abschnitt 35, 2.

[2]) Vgl. J. B. Nordhoff: Denkwürdigkeiten aus dem Münsterischen Humanismus (Münster 1874) S. 73 f. Ich füge noch bei, dafs im Jahre 1511 der Münstersche Bürger Heinr. Hagedorn vor dem Richter zu Werl Urfehde schwören mufste, weil er wegen Unziemlichkeiten gegen den Schulmeister zu Werl mit Gefängnis bestraft worden war (Abdruck der Urkunde in der Zeitschrift 2 [Münster 1839] S. 375).

[3]) Siehe F. J. Mehler: Geschichte der Stadt Werl (Werl 1891) S. 198. Das Buch, das auch sonst an zahlreichen Ungenauigkeiten leidet, setzt Kerss.'s Rektorat ganz irrig schon in das Jahr 1567.

gungen, unter denen Kerss. als Lehrer eintrat, und über seine nur kurze Zeit währende Wirksamkeit erfahren wir nichts. Hier in Werl aber kamen endlich seine langjährigen Streitigkeiten mit dem Münsterschen Stadtrate zum definitiven Austrag.

Der Rat veranlafst Joh. Schneider in Osnabrück zur Formulierung der Klage gegen Kerss. 1579.

Nachdem sich der Rat durch das Marburger Rechtsgutachten in seiner Absicht zur Führung eines peinlichen Prozesses gegen Kerss. nur bestärkt fühlen konnte, ihm aber die Abfassung der nötigen Anklageschrift von den Professoren abgeschlagen worden war, wandte er sich schliefslich (wohl anfangs 1579) an den Lizentiaten Johannes Schneider in Osnabrück mit der Bitte, derselbe möge die Formulierung der Klage übernehmen. Sein Begehren wurde bereitwilligst erfüllt, und es langte bald darauf ein umfangreiches Libell in Münster an, das der Rat jedoch nach geschehener Prüfung etwas gekürzt zu sehen wünschte. Auch dazu fand sich Schneider bereit und übersandte mit einem Briefe vom 10. Mai 1579 einen zweiten Entwurf, der knapper gehalten war[1]. Es erübrigte jetzt nur noch, für das thatsächliche gerichtliche Verfahren die Genehmigung und Beihülfe derjenigen landesherrlichen Regierung zu gewinnen, unter welcher der Rektor zur Zeit ansässig war, in diesem Falle die Zustimmung des Kurfürsten von Köln, dafs der Prozefs wirklich in Werl bei dem dortigen kurfürstlichen weltlichen Gerichte anhängig gemacht werde.

Verhandlungen des Rats mit dem Kurfürsten von Köln wegen des Prozesses gegen Kerss. Aug.—Okt. 1579.

Zu dem Zwecke ordnete die Obrigkeit an den Kurfürsten — es war damals Gebhard Truchsefs von Waldburg — eine Gesandtschaft ab, die, am 11. August empfangen, keine befriedigende Antwort erhielt. Von vornherein machte sich bei einigen Kölnischen Räten eine offenbar für Kerss. günstige Gesinnung geltend, die während der weiteren Verhandlungen immer mehr und mehr zu Tage trat. Vor allen Dingen forderte der Kurfürst für einen bindenden Bescheid eine Frist von mindestens zehn Tagen.

---

[1]) Orig. des Briefes in der Sammelmappe im Stadtarchive zu Münster. Es heifst darin: „Als ein erbarer, wolweiser radt der stadt Munster ... vor dienlich erachtet, in bewuster sachen voriges durch mich concipirtes libell etwas zu kurtzen, als hab ich dem also etwas nachgedacht und nun in diese form, wie es hiebei gefüget, verfasset.“ Ein etwaiger früherer Briefwechsel zwischen dem Rate und dem Lizentiaten ist nicht nachweisbar.

Die Art, wie die Apologie, ohne genügende Erklärung beizubringen, herangezogen war, schien Mifsfallen erregt zu haben. Unverrichteter Sache kehrten die Gesandten heim[1]. Kaum war die bezeichnete Frist abgelaufen, so sandte der Rat am 21. August ein Schreiben nach Köln[2], in dem er darauf hinwies, wie es ihm bei der Schwere des Falles als „einer ehrliebenden Obrigkeit“ nicht anstehen würde, mit der Verteidigung seines guten Rufes noch länger zu zögern. Er bittet den Kurfürsten noch einmal, sich rasch zu erklären und die erforderlichen Befehle an die in Frage kommenden Behörden zu erlassen. Um jeder ungünstigen Beurteilung seiner Sache die Spitze zu bieten, schickte er nun zugleich „über alle und jede der angemafsten Apologie capita“ seinen „beständigen und unwidersprechlichen Gegenbericht“ zur Vergleichung mit der Kerss.'schen Schmähschrift ein, in der, wie er noch besonders betont, der Verfasser die Erbmänner deshalb von den Rittermäfsigen absondere, weil sie den Ratsstand bedient hätten. Die Antwort darauf erteilte der Kölnische Kanzler Franz Burchart. Sie lautete abermals ausweichend; man möge noch einmal Abgeordnete bestimmen, hiefs es, mit denen man die Sache aufs neue besprechen könne. Doch dazu wollte sich der Rat nicht verstehen. In einem Briefe vom 12. September an den Kurfürsten[3] giebt er zunächst der festen Hoffnung Ausdruck, dafs eine derartige Beschimpfung, wie sie Münster widerfahren sei, auch in Köln nicht gebilligt werden würde. Eine zweite Gesandtschaft des Rates sei jedoch zwecklos, denn sie dürfe über die von dem Kurfürsten geltend zu machenden Bedenken „aufserhalb gemeinen Rats, auch Older- und Amtsmeistern, und ohne Wiederzurückbringen nichts Schliefsliches und Endliches verhandeln und abordnen,“ weil die Ange-

---

[1]) Wir erfahren das aus einem gleich zu berührenden Briefe des Rates an den Kurfürsten vom 21. August. Die auf die Apologie bezügliche Stelle lautet: „Und damit e. churf. gn. und deren hochweisen reheden der vermeinter apologien halben gein ungepurlichs und unpillich verdenken uber uns und unsere zu erschepfen ...“

[2]) Konzept im Stadtarchive zu Münster a. a. O.

[3]) Konzept ebendas. Ein ähnliches Schreiben erging gleichzeitig an den Kanzler.

legenheit nicht allein den Rat und dessen Ehre und die Stadtgerechtigkeit betreffe, sondern auch die Older- und Meisterleute, unter deren Mitwirkung auch die erste Botschaft beschlossen und ausgeführt sei. Man würde nur vergebliche Kosten aufwenden. Aufserdem sei zu erwägen, dafs eine Reise nach Köln in jetziger Zeit „fast unfährlich und unsicher und unserem allerjüngsten Abgesandten allerhand Gefährlichkeit seines Leibes und feindliche Zusetzung unterwegs begegnet sei.“ Der Kurfürst möge deshalb die Obrigkeit für entschuldigt halten und ihr seine Willensmeinung schriftlich zukommen lassen mit Beifügung aller ihm mitgeteilten Bücher, Konsultationen und sonstigen Berichte.

Der Kurfürst von Köln stimmt dem gerichtlichen Vorgehen gegen Kerss. zu.

Der Bote, der dieses Schreiben überbringen sollte, traf schon am 16. September in Köln ein; aber obwohl der Kurfürst bereits am 22. eine Entscheidung getroffen hatte, mit der den Wünschen des Münsterschen Stadtrats in der Hauptsache entsprochen ward, verzögerte sich dennoch seine Rückreise längere Zeit. Der Grund dafür lag in den Anstrengungen der dem Rektor wohlgesinnten Partei unter den Kölnischen Räten, die es auch jetzt noch nicht unversucht liefs, eine Aenderung des Beschlusses ihres Herrn herbeizuführen. Wir sind darüber etwas genauer unterrichtet. Der Bote fürchtete nämlich, dafs sein langes Ausbleiben in Münster übel vermerkt werde, und in seiner Besorgnis veranlafste er einen gewissen Urban Weier, der auch sonst im Interesse des Rates in Köln thätig war, entschuldigend für ihn einzutreten. Der Brief, in dem diesem Begehren Folge gegeben wurde, ist uns erhalten. Am 30. September berichtet Weier an den Bürgermeister Ploenies[1], wie der Bote von Tage zu Tage auf Bescheid harren müsse. „Fürwahr hat es an seinem noch an meinem Fleifse nicht gefehlt, dafs er nicht viel eher abgefertigt, weil er nicht einmal, sondern über fünf- oder sechsmal derwegen aus Köln auf Brühl und alsdann wiederum aus Brühl auf Köln beschieden. Und ist schon gestern der 14. Tag gewesen, dafs er in Brühl ihrer churfurstl. Gn. das Schreiben überlieferte und seither anders nichts, als von einem

[1]) Orig. im Stadtarchive zu Münster a. a. O.

Orte zum andern traben und laufen müssen, so dafs er derwegen billig für entschuldigt zu halten. Fürwahr, wie ich auch hierbevor unter anderem gemeldet, vernehme ich täglich öffentlich, dafs etliche von den Räten der Sache nicht so wohl gewogen, sondern dem Gegentheil heimlich patrocinieren, wie e. l. ferner auch von dem Boten können mündlich berichtet werden." Wir wissen im einzelnen nicht, von wem und in welcher Weise zu Kerss.'s Gunsten gewirkt wurde: aber schliefslich war das alles umsonst. Es verblieb bei dem Bescheide vom 22. September, der freilich erst im Oktober an seinem Bestimmungsorte anlangte. Der Kurfürst bekundet darin [1], dafs ihm zwar eine nochmalige Gesandtschaft erwünscht gewesen wäre, dafs er es „ungern" sähe, wenn die Kriminal- und Schmäheklage gegen Kerss., „davon uns vor dieser Zeit nichts vorkommen, in den Stand gerate," — aber um jeder Partei nach Möglichkeit ihr Recht zu gewähren, so habe er, da der Rat auf seiner Klage bestehe, dem Grafen Eberhard zu Solms als dem Landdrosten von Westfalen befohlen, „die Versehung zu thun, dafs Euch zu Werl auf Euer oder Euer Abgeordneten Ansuchen und Klagen gegen gedachten Kerssenbroch als wohl in puncto der Verstrickung, wie auch in Sachen der Inskription und Ersuchung der Apologie Recht gedeihen und widerfahren soll dergestalt, dafs Ihr Euch keiner rechtlichen Verweigerung, und gemeldeter Kerssenbroch sich keiner rechtlichen Defension werde zu beklagen haben."

Mit welcher Genugthuung man in Münster diese Erklärung aufnahm, zeigt sich am deutlichsten darin, dafs sich der Rat nun doch trotz aller vorher beigebrachten Verhinderungsgründe zu einer abermaligen Gesandtschaft nach Köln entschlofs. Zur Uebernahme derselben wurden in Gemeinschaft mit dem Syndikus Meinhard Dietarth die beiden Ratsherren Hilbrand Ploenies und Heinrich Corler bestimmt. Sie sollten mit der kurfürstlichen Regierung über die Einzelheiten des einzuschlagenden Verfahrens unterhandeln und waren an eine feste Instruktion gebunden [2].

---

[1]) Kopie ebendas.

[2]) Konzept des Beglaubigungsschreibens an den Kurfürsten vom 12. Oktober ebendas.

Am 18. Oktober trafen sie in Köln ein [1], fanden jedoch den Kurfürsten, der sich gerade in Brühl aufhielt, nicht anwesend. Sie überlieferten ihr Beglaubigungsschreiben dem Haushofmeister, der übernommen hatte, es seinem Herrn zuzustellen, und folgten demselben noch am 19. Oktober in die kurfürstliche Residenz. Aber auch hier wurden sie zur Werbung nicht zugelassen. Der Kurfürst hatte ihr Schreiben zwar gelesen, es aber sofort seinen Räten nach Köln gesandt, um deren Ansicht, nachdem sie den weiteren Zweck der Botschaft gehört, zu erkunden und daraufhin erst seine Entschliefsung zu treffen. Am 20. Oktober meldeten sich die Abgeordneten bei dem Kanzler in Köln, erhielten Audienz und gewannen im allgemeinen die Ueberzeugung, dafs es der Kurfürst „nunmehr bei vorigem Bescheide, Erklärung und Eröffnung des Rechtes wohl bewenden lassen werde.“ Doch als sie die speziellen Wünsche Münsters zu erkennen gaben, die in dem Schreiben an den Kurfürsten nicht aufgenommen waren, wurden sie abermals damit hingehalten, man müsse erst die Meinung des Herrn darüber hören. Nur in Bezug auf die Rücklieferung der den Prozefs betreffenden, früher eingeschickten Bücher und Akten zeigte sich der Kanzler entgegenkommend, entschuldigte das Versäumnis und fügte bei, es werde an der Wiedererstattung „keinen Mangel“ haben. Dennoch erledigte sich die Sache rascher, als es zunächst den Anschein hatte. Der Kanzler war in Brühl gewesen, und von dort traf am 23. Oktober der definitive Bescheid ein, den der Syndikus am folgenden Tage nach Münster übermittelte. Der Kurfürst, schrieb er, beharre bei seinem Beschlusse; und habe nun auch „die Bücher, beide iuris consilia, Gegenbericht und libellum“ zurückgestellt. „Ich habe,“ fährt Dietarth fort, „vertrauterweise und ganz geheim den Inhalt des Schreibens an den Herrn Landdrosten in Erfahrung gebracht, wie ich ihn also auch noch zur Zeit e. l. u. g. dergestalt vertraulich vermelde.“ Danach sei die Visitation der Bibliothek Kerss.'s ganz so zu befehlen, wie es der Rat wünsche; der Rektor solle aufserdem durch Bürgschaft oder Eid Gewähr

---

[1]) Das Folgende nach zwei Briefen der Gesandten an den Rat vom 21. und 24. Oktober (Originale ebendas.).

leisten, dafs er nicht entweichen wolle, bis der Prozefs zu Ende sei. Daran anknüpfend stellt es der Syndikus anheim, „ob nicht das Schreiben an den Landdrosten propter visitationem bibliothecae förderlichst abzufertigen, damit der Rektor nicht gewarnt, die Apologie nicht versteckt werde, wie denn in dem Falle wohl zu besorgen, er möchte vielleicht allbereits gewarnt sein, dieweil er seine patronos et fautores hätte und dieweil an der Probation der gesetzten Schmähworte viel gelegen sei.“ Mündlich werde der Rat alles genauer erfahren.

Gutachtliche Vorschläge des Joh. Schneider an den Rat Nov. 1579.

Die landesherrliche Genehmigung war somit in vollem Mafse erteilt, dem Rechte sollte sein Lauf gelassen werden. Zunächst setzte sich jedoch der Rat noch einmal mit dem Lizentiaten Johann Schneider zu Osnabrück in Verbindung, um von diesem ein Gutachten über einige Punkte zu erlangen, die vor Erhebung der peinlichen Anklage noch erwägungswert schienen. Die Ratschläge, die der Lizentiat am 12. November erteilte, liegen uns noch vor[1]. Sie empfehlen zunächst, sich genau zu vergewissern, wie das Gericht beschaffen sei und von wem es bestellt werde, damit der Beklagte nicht etwa „exceptio incompetentiae, da in dem etwas versehen, ad impediendum processum erschöpfen möge.“ Dann machen sie darauf aufmerksam, dafs dem Rektor auf Antrag des Rates von der zuständigen Obrigkeit der peinliche Rechtstag mit vorhergehender Citation und Ladung und mit Einräumung der gewöhnlichen Frist früh genug angesagt werden müsse. Wichtig wäre weiter die Frage, ob sofort nach Einlieferung der Klageschrift auf Kerss.'s Verhaftung zu dringen sei. Rechtlich werde die Haft ohne vorherige genaue Untersuchung, durch die aber wieder Verzögerung eintrete, kaum verhängt werden dürfen; auch sei zu bedenken, dafs dadurch die Ansprüche des Rektors auf Schadenersatz, wenn der Rat nicht alle seine Anschuldigungen erhärte, nur erheblich gesteigert würden. Sollte, was wahrscheinlicher, für Kerss. auf Sicherstellung seiner Person durch Bürgschaft oder Eid erkannt werden, so möge der Rat beizeiten an die Leistung der Gegenkaution denken und überhaupt darauf Bedacht nehmen, schon beim ersten Termine seine Sache nicht nur durch den Syndikus

[1]) Orig. des Schreibens ebendas.

und die neben ihm dazu abgeordneten Bürger vertreten zu lassen, sondern aufserdem noch durch einen „ansehnlichen Beistand.“ Schliefslich stellt Schneider, dem Begehren des Rates entsprechend, sich selber dafür zur Verfügung.

Der Rat bringt seine Klage bei dem Landdrosten von Westfalen vor Dez. 1579.

Der Rat handelte diesem Gutachten gemäfs. Er liefs bei dem Landdrosten von Westfalen um die Aufnahme einer Gesandtschaft anhalten und schickte mit einer Instruktion vom 4. Dezember[1] den Syndikus Meinhard Dietarth und den Kämmerer Heinrich Corler nach Arnsberg ab. Sie sollten zuförderst dem Grafen zu Solms ein Schreiben des Kurfürsten von Köln überbringen, das dieser verschlossen einem Briefe an die Stadt beigelegt hatte, und sollten um Mitteilung des Inhaltes desselben bitten. Zur Sache sollten sie erklären, dafs die Münstersche Obrigkeit „aus sonderlichen bedenklichen Ursachen“ nicht weiter auf der Visitation der Bibliothek des Rektors bestehe, sondern dem Grafen anheimgestellt sein lasse, „was desfalls ex officio per modum inquisitionis aufserhalb eines erb. Rats Suchen committiert sein möchte.“ Weiter waren sie bevollmächtigt, jede geforderte Kaution zu bieten, wenn Kerss. in Haft gebracht würde, geschähe das aber nicht, darauf zu bestehen, dafs der Rektor „Sicherung seiner Person bis zum angesetzten Rechtstag praestiere.“ „Zu welchem Ende im Falle der Not, da es in Ueberzuversicht also gefordert werden soll, sie unserer Stadt Bürger Jurrien Baggel oder Johann Holscher bis zu dem bestimmten Rechtstage und weiterem Bescheide daselbst zur Gegenhaftung einstellen und verlassen sollen.“ Endlich lautete ihr Auftrag dahin, für beide Parteien „vermöge des Ortes rechtlichem Gebrauche“ die Anberaumung eines Gerichtstages zu erwirken.

Die in Arnsberg gepflogenen Verhandlungen kennen wir im einzelnen nicht. Die von der Stadt eingereichte Klageschrift[2] forderte strengste Bestrafung. In engem Anschlusse an das erste Marburger Rechtsgutachten vom Dezember 1574 stellte sie noch einmal die Gründe zusammen, weshalb gegen Kerss. schon im Februar 1575 „criminaliter ad aliquam poenam corporalem,

[1]) Original derselben ebendas. — [2]) Konzept derselben ebendas.

maxime tot concurrentibus delictis“ hätte verfahren werden dürfen, betont, wie man aus Gnade davon Abstand nahm, wie man sich mit dem geleisteten Widerrufe, dem Urfehdeschwure und der Verhängung einer Geldstrafe begnügte. Schon allein mit der Abfassung und Verbreitung der Apologie, fährt sie fort, in der fast alle widerrufenen Behauptungen aufrechterhalten und aufs neue ausgesprengt worden seien, habe sich der Beklagte eines Meineids schuldig gemacht, und weitere Schuld des Meineids habe er auf sich geladen, indem er seine vermeintliche Schutzschrift, der Urfehde zum Trotz, in die beleidigendste und schmähendste Form kleidete, an der jedermann erkenne, dafs sich der Rektor damit an seinen Gegnern für die erlittene Haft habe rächen wollen. So beantrage der Rat nun alle im Rechte vorgesehenen schärfsten Strafen gegen Kerss. als gegen einen Fälscher und doppelt Meineidigen, dessen Schuld noch dadurch erhöht werde, dafs er sich mehrfach gegen eine Obrigkeit vergangen habe, der er durch Eid verpflichtet sei.

Günstige Stimmung für Kerss. bei den Kölnischen Räten.

Wäre der Prozefs auf Grund dieser Anklage wirklich zur Durchführung gekommen, so ist kaum zweifelhaft, dafs er für Kerss. die schlimmsten Folgen nach sich gezogen haben würde. Denn eine grofse Schuld des Rektors war nicht abzuleugnen, und höchstens mildernde Umstände hätten ihn zur Abwendung der empfindlichsten Strafe zugebilligt werden können. Dafs es nicht zum Aeufsersten kam, verdankte Kerss. allein der Fürsprache, die ihm von einer jetzt nicht mehr nachweisbaren Seite zu teil wurde und die ihren Einflufs schon in Köln beim Kurfürsten und dessen Räten gezeigt hatte. Ob sich vielleicht das Münstersche Domkapitel zu schützenden Schritten entschlofs? Wir wissen es nicht. Jedenfalls aber wurde der Rektor zunächst gewarnt, und darauf ist es gewifs zurückzuführen, dafs er Exemplare seiner Apologie noch rechtzeitig verbrennen konnte [1]. Es wird uns berichtet, dafs er aufser seiner Schutzschrift in Werl auch noch lateinische Schmähverse verfafste, die sogenannte „Noctua“, in der er die Münsterschen Ratsherren mit grofsen

[1]) Die Thatsache, dafs er verbrannte, was er zu seiner Verteidigung zu schreiben angefangen hatte, erhellt aus der gleich zu erwähnenden Urkunde über den gütlichen Vergleich vom 9. Januar 1580.

Raubvögeln, sich selbst mit einer Eule verglich, und deren Anfang lautete:

„Noctua sum, fateor, quaerens alimenta volatu
Nocturno etc.“ [1]

Doch hat sich von diesem Gedichte bis heute keine weitere Spur auffinden lassen. Dem Rate scheint es nicht zur Kenntnis gekommen zu sein; sonst wäre es wohl sicher in den Gerichtsakten nicht unerwähnt geblieben.

Vergleichsvorschlag des Grafen zu Solms Dez. 1579.

Gerade die ernstliche Gefahr, in der Kerss. schwebte, wird seine Gönner veranlafst haben, sich um so nachdrücklicher zu seinen Gunsten zu verwenden. Wie früher in Köln, so fanden sie auch in Arnsberg williges Gehör. Sie gewannen den Landdrosten für ihren Zweck; es sollte der Versuch gemacht werden, die ganze Angelegenheit durch einen gütlichen Vergleich zu Ende zu führen. Die Anregung dazu wurde am 9. Dezember den Münsterschen Gesandten durch den Grafen zu Solms unterbreitet. Wiewohl der Landdrost, heifst es in dem aufgenommenen Protokolle [2], willig sei, in allem der kurfürstlichen Befehlsschrift zu gehorchen, so habe er den Abgeordneten der Stadt doch vorgeschlagen, „ob nicht, allerhand Weitläufigkeit, vorwitzige Nachforschung, Nachrede, Ausbreitung und ungleiches Urteil oder Geschwätz, welches aus öffentlichen peinlichen Gerichtshandlungen eines jeden Affection nach oftmals entstehe, zu vermeiden, dienlicher, ratsamer und glimpflicher sein möchte, den peinlichen Prozefs gegen M. Hermann Kerssenbroch als einen alten, gelehrten und um die Jugend zu Münster und an anderen Orten wohlverdienten Mann nicht vorzunehmen, sondern diesen Mifsverstand durch andere gütliche und milde Wege ohne alle Weitläufigkeit hin- und beilegen zu lassen, so dafs heute, Mittwoch, über acht Tage gegen Abend ein ehrbarer Rat der Stadt Münster einen oder mehrere Gesandte zu Werl ankommen und dem Richter daselbst anzeigen liefse, ob ein ehrbarer Rat nachfolgenden Vorschlag bewilligen könnte oder nicht; nämlich dafs durch den Richter und meines gnädigsten Herrn Räte, zu Werl sefshaftig, auf denselben Tag samt eines ehrbaren Rats Gesandten

[1]) Vgl. M. Röchell a. a. O. S. 68 f.

[2]) Kopie desselben im Stadtarchive zu Münster a. a. O.

M. Hermann Kerssenbroch vorbeschieden und ihm unter anderem angezeigt werden möge, dafs er sich erklären solle, ob er auch willig und geneigt wäre, die geklagte Apologie, da er sie hätte oder wüfste, hervorzubringen und zerreifsen zu lassen, auch da einige Abschriften davon an anderen Orten seines Wissens vorhanden wären, dieselbigen auch förderlichst bei der Hand zu bringen und supprimieren zu helfen, mit Erklärung und eidhaftigem Gelübde, dafs er einen ehrbaren Rat, auch die gemeine Bürgerschaft der Stadt Münster an ihren Ämtern, Regierung, Personen oder sonst nicht zu schmähen wüfste noch zu schmähen bedacht, sondern sich solches schmählichen Anzapfens und des Publizierens, Ausbreitens, Ausschreibens oder Druckens gedachter Apologie gänzlich zu enthalten willig wäre, dergestalt dafs er, falls er den Gegensinn thun würde, selbst verwillige, dafs er dann unverzüglich handfest gemacht oder verstrickt und zu gebührlicher Strafe angehalten werden möchte. Da nun solcher Vorschlag einem ehrbaren Rate der Stadt Münster gefällig und die Gesandten sich dessen erklären und Kerssenbroch auch dieses unweigerlich bewilligen und thun würde, so könnte darüber Schein und Beweis verfertigt werden und also dieser Mifsverstand ohne alle Weitläufigkeit und Ehrverletzung hin- und beigelegt sein und bleiben. Wenn aber der eine oder andere Teil dieses abschlagen würde, so soll alsbald dem kurfürstlichen Befehle mit der Kaution, Ernennung eines Gerichtstages und sonst nachgesetzt und durch diesen Vorschlag, da er beiderseits nicht angenommen, keinem Teile sein Recht geschmälert werden."

Begutachtung des Vorschlags durch den Lizentiaten Schneider Dez. 1579.

Die Gesandten hatten keine Vollmacht, einen derartigen Antrag zu bewilligen. Sie übermittelten ihn nach Münster, und der dortige Rat, der im Grunde einem Vergleiche abgeneigt war, schickte ihn alsbald zur Begutachtung weiter an den Lizentiaten Johann Schneider in Osnabrück. Schon am 14. Dezember traf von diesem eine ausführliche Antwort ein[1]. Zunächst giebt er darin seinem Urteile über das Schreiben des Kurfürsten an den Landdrosten Ausdruck. Aus dessen Inhalte sei zu erkennen, „dafs der Beklagte zu Hofe seine fautores müsse gehabt haben." Wenn nun der Rat unverändert an seiner Meinung festhalten

[1]) Orig. derselben ebendas.

und den Prozefs in der vom Kurfürsten angeordneten Form zur Durchführung bringen wolle[1], so wäre zu besorgen, „dafs ihm solches nicht allein verdriefslich fallen, sondern auch viel Zeit und Unkosten darauf ergehen werde; derhalben denn wohl zu wünschen, dafs der Sache ein anderer, schleunigerer Weg in mehr Zuneigung, als verspürt, erhalten und gegeben hätte mögen werden.“ Den Vermittlungsvorschlag und die Frage anlangend, ob unbeschadet der Ehre des Rates darauf einzugehen sei, so habe es zwar zunächst den Anschein, als ob die zugemutete Vergleichung mit nichten angenommen werden dürfe; denn im gemeinen Rechte stehe geschrieben: si quis super iniuria sua sponte transigat, tali casu transigentem infamiam non evitare per regulam, quod transigens crimen quodammodo fateri videatur. Hier liege jedoch die Sache anders. Da nämlich in diesem Falle ein Vergleich nicht aus eigenem Antriebe des Rates versucht, sondern „mit Gutachten, Autorität und Beliebung der Obrigkeit“ ins Werk gesetzt werden solle, „so hätte es wohl das Ansehen, dafs solches de iure, ohne Verletzung der Ehre und des Glimpfes geschehen möchte.“ Der Rat selbst müsse wissen, ob er sich durch die Erfüllung der vorgeschlagenen Bedingungen befriedigt fühlen könne. „Für meine Einfalt aber,“ fährt dann Schneider fort, „möchte ich erachten, dafs der Beklagte Kerssenbroch alles dasselbe, was er sich dergestalt obligieren sollte, leichtlich zu praestieren hätte, und zwar eben dasselbe im Rechte ohnedem schuldig, wenn er gleich keine iniuriam bereits committiert.“ Damit sei dem Rate wenig oder nichts gedient; er möge deshalb erwägen, „ob nicht, da der Weg gütlicher Handlung soll getroffen werden, dafs die Mittel etwas geschärft und Kerssenbroch eine ansehnliche Abbittung und Revokation ausgegossener atrocer Injurien daneben und was sonst weiter zu ponderieren zu thun verhaftet sein soll.“ Endlich sagt der Lizentiat dem Rate zu, falls der Gerichtstag seinen Fortgang nehme, nach dem 6. Januar 1580 persönlich auf demselben erscheinen zu wollen.

---

[1]) Im Briefe: „Do nun ein ... radt der bevelichschrift nach unvorenderter meinung iren procefs also und vast widder die art und form peinlicher rechtfertigung anstellen und ausuben solte ...“

Der Rat stimmt dem Vergleichsvorschlage zu.

Der Münstersche Stadtrat war nunmehr vor die wichtige Aufgabe gestellt, eine endgültige Erklärung abzugeben. Der von dem Landdrosten empfohlene Termin des 16. Dezember für die gütliche Verhandlung konnte ohnehin schon nicht mehr eingehalten werden. So wenig erwünscht ein Vergleich auch sein mochte, man durfte ihn nicht einfach von der Hand weisen, denn die Anregung dazu war schliefslich doch von dem Kurfürsten von Köln und dessen Räten erfolgt, die leicht entscheidend auf den Gang des Prozesses einwirken konnten, und die sich schon jetzt — was ja auch Johann Schneider noch einmal besonders betonte — für eine dem Angeklagten möglichst günstige Form des Verfahrens entschlossen gezeigt hatten. Doch war schon etwas erreicht, wenn der Rat wenigstens Zeit gewann, um die von dem Lizentiaten in Osnabrück befürwortete Schärfung der Mittel in Betracht zu ziehen und durchzusetzen. Durch diese Erwägung war die Antwort eingegeben, die der Rat am 15. Dezember auf die Anfrage vom 9. erteilte[1]. Angesichts der „ganz groben, geschwinden, atrocissime gegen Gott, Ehre, gemeines geschriebenes Recht, Billigkeit und offenkundige Wahrheit" geschehenen Beschimpfungen und Injurien, führt er aus, trage er „hohes und beschwerliches Bedenken, von der peinlichen Anklage einen Abstand zu thun." So bitte er denn zuvörderst, „dafs beständige Kaution vom gemeldeten Kerssenbroch alsbald bis zu dem folgenden peinlichen Gerichtstage wirklich genommen und ihm auch alsbald ein peinlicher Rechts- und Pflichttag . . . bestimmt und nach des Gerichts Gebrauch genugsam intimiert und angekündigt werden möge." Die Festsetzung des Termins dafür bleibe dem Wohlgefallen des Landdrosten anheimgestellt. Weiter aber solle es, „wiewohl es hoch bedenklich," dem Rate „nicht zuwider" sein, dafs an einem früheren Tage dem gethanen Vorschlage gemäfs, wenn nur der Rektor selbst es begehren wolle, mit dem in Werl persönlich anwesenden Landdrosten und den kurkölnischen Räten über Kerss.'s Bekenntnis und Revokation verhandelt werde, alles zu Ehren und Gefallen des Kurfürsten und des Grafen zu Solms. Beständen die Räte noch immer auf ihrem früheren Wunsche zur Ver-

[1]) Kopie derselben ebendas.

mittelung, so möge das der Münsterschen Obrigkeit durch ihre jetzigen Gesandten angezeigt werden; sie wolle alsdann zu dem bestimmten Tage noch besondere Bevollmächtigte abordnen.

Der Rechtstag wird auf den 9. Januar 1580 festgesetzt.

Infolge dieser Zustimmungserklärung ergingen von Arnsberg nach Werl die nötigen Anweisungen, und schon am 17. Dezember ernannten Richter und Schöffen des dortigen kurfürstlichen weltlichen Gerichtes in der schwebenden Sache einen peinlichen Rechtstag auf den 9. Januar 1580, doch mit dem Vorbehalte, dafs die Abgesandten des Rates bereits am Abend des 7. Januar in Werl eintreffen und am nächsten Tage eine Schlichtung in Güte versuchen sollten[1]. Nicht minder schnell handelte in einer Beziehung der Stadtrat in Münster. Bisher hatte er die Wahrnehmung seines Interesses dem Syndikus Meinhard Dietarth und dem Kämmerer Heinrich Corler anvertraut; jetzt gesellte er ihnen durch Urkunde vom 18. Dezember[2] als seine Vertreter den Prokurator am geistlichen Gerichte Johann Missinck, den Freigrafen Johann Kerckerinck, den Stadtsekretär Johann Pagenstecker und den Notar Abraham Redeker weiter hinzu. Das Beglaubigungsschreiben thut des gütlichen Vergleiches mit keinem Worte Erwähnung, es erteilt den genannten Sachwaltern dagegen die unbedingteste Vollmacht, im Namen der Stadt in Werl „nach peinlicher Klage Art und Eigenschaft" gegen den Rektor zu verfahren und „den Krieg Rechtens zu befestigen." Der Rat behielt sich also seine letzten Entschliessungen über die Bedingungen eines friedlichen Austrages noch vor.

Es war vorauszusehen, dafs Kerss. sich willig allen Anordnungen fügen würde, die offenbar — wohl kaum ohne sein Wünschen und Mitwissen — zu seinen Gunsten getroffen waren, dafs er vermittelst geforderten Eides sein Erscheinen bei der gerichtlichen Verhandlung verbürgte und sich von vornherein bereit erklärte, mit Anerkennung seiner Schuld auch seinerseits ein gütliches Abkommen zu beantragen. Nachdem der Rat davon in aller Form verständigt war, konnte dieser nicht umhin, seine Zusage zu erfüllen. Aber erst ganz kurz vor dem angesetzten

---

[1]) Orig. der Vorladung an den Rat ebendas. — [2]) Orig. ebendas.

Termine, erst am 5. Januar 1580, erliefs er die Instruktion[1], die für die Vereinbarung mafsgebend sein sollte. Zu seinen Bevollmächtigten bestimmte er für diesen speziellen Fall den Bürgermeister Heinrich Venth, den Syndikus Meinhard Dietarth, die Ratsherren Johann Bischopinck zu Hacklenburg, Hilbrand Plonies, Johann Averhagen, Heinrich Corler und Everwin Steveninck zu Brok, den Oldermann Christian Wedenhove und die Meisterleute Heinrich Dreyer und Arndt von Juelich. Wir sehen, dafs er jetzt seine Vertreter auch aus den Kreisen der Erbmänner und der Gildegenossen gewählt hat, und wir werden sogleich erfahren, wie er dem Rate des Rechtsgelehrten in Osnabrück auch in Bezug auf die Erhöhung seiner Forderungen für einen Vergleich gefolgt ist[2].

Gütlicher Vergleich 9. Jan. 1580.

Am 9. Januar 1580 kam es, wie festgesetzt, zu den endgültigen Verhandlungen. Der Landdrost selbst[3] war in Werl eingetroffen. Als kurfürstlich Kölnisch-Westfälische Räte fungierten neben ihm der Komtur der Deutschordens-Ballei Westfalen Nevelinck von der Recke, der Drost zu Balve Hermann von Hatzfeld, der Offizial zu Werl Georg Jacobi, die dortigen Lizentiaten Christian und Gerhard Kleinsorgen, der dortige Drost Hermann von Hatzfeld und der dortige Richter Johann Ramm. Kerss. war mit zweien seiner Freunde als Zeugen erschienen, mit Friedrich von Schafhausen, Propst zu Scheda, und mit Gerhard Pentlinck. Die Münsterschen Gesandten brachten zuerst ihre Klage vor. Darauf habe, so lautet es im Recesse, „Kerssenbroch erstlich unterthänig und dienstlich gebeten, ihm in diesem seinem

---

[1]) Orig. ebendas. — [2]) Es ist überflüssig, den Wortlaut der Instruktion hier anzuführen. In allen Hauptsachen ist er bei der schliefslichen Formulierung des Recesses vom 9. Januar beibehalten. Im übrigen vergl. die folgenden Anmerkungen.

[3]) Das Folgende nach dem Recesse (Orig. desselben im Stadtarchive zu Münster a. a. O., inkorrekter Abdruck im „Wochenblatt“ hrsgeg. von L. Trofs [Hamm 1824] S. 59 ff.). — Nach allen erwähnten aktenmäfsigen Belegen ist die Erzählung von einer Gefangenschaft Kerss.'s und von seiner unter Mitwirkung der Werler Bürgerschaft veranstalteten heimlichen Flucht als durchaus grundlos zu verwerfen, eine Erzählung, die sich bis in die neueste Zeit hinein erhalten hat, zuletzt in der oben S. 219* Anm. 1 angegebenen Literatur.

Alter diese hochbeschwerliche und unverhoffte Anklage sonderlich in Betrachtung seiner vorigen vieljährigen getreuen Dienste günstiglich zu erlassen. Danach aber und auf ferneres Anhalten hat er sich erklärt, dafs er sich nicht zu erinnern wisse, dafs er die Apologie in solcher Gestalt, wie sie vorgebracht und darin die ausgezogenen scharfen Worte, durchaus gesetzt und geschrieben haben soll, sonderlich weil er dasjenige, so er hierbevor zu seiner wahrhaften Defension zu schreiben angefangen oder deliniert, vor guter Zeit selbst verbrannt und in dem Gedächtnis nicht behalten. Und weil er sich gleichwohl erinnere, dafs er aus hitzigem Gemüte und übel besonnener Eile und Hastigkeit, Zorn und unordentlicher Bewegnis solche seine verhoffte Defension zu scharf und hart zu schreiben vorgenommen und daran zu viel gethan[1], so habe er niemals in seinen Sinn und Gemüt kommen lassen, dafs er dieselbe dermafsen publizieren und ausbreiten wolle, sondern er habe vielmehr dieselbe verbrannt. Und hat dienstlich und fleifsig gebeten, dafs ihm von einem ehrbaren Rate und ihren Konsorten in Erwägung oberzählter Ursachen alles, was er hierin zu viel gethan, günstiglich verziehen und vergeben werden möge[2], sonderlich weil er dieses Skriptum nicht perfiziert noch publiziert, sondern vielmehr verbrannt, und selbst nicht habe noch bei anderen wisse; und da es in seine Wissenschaft käme, dafs es bei anderen vorhanden, dafs er solches besten Fleifses und Vermögens anstund an sich bringen, supprimieren und vernichtigen soll und will, wie er solches alles für sich und seine Erben mit seinem leiblichen Eide zu halten sich obligiert, verpflichtet und verbunden; ingleichen dafs er, dasselbige oder irgend was Injuriöses gegen einen ehrbaren Rat der Stadt Münster oder ihre Angehörigen

[1]) Hinter „Bewegnis“ hat die Instruktion die Worte: „und Affection die vermeinte Apologiam geschrieben und die darin begriffenen Schmähewerte allenthalben, wie die Namen haben mögen und darin zu ersehen und begriffen seien, mit Unfügen und wider Recht ausgegossen und daran zu viel gethan habe.“

[2]) In dem ursprünglichen Vorschlage des Landdrosten ist eine solche feierliche Abbitte nicht gefordert, wohl aber in der Instruktion des Rates infolge des Gutachtens aus Osnabrück.

ausgehen oder einigerlei Gestalt schriftlich oder mündlich divulgieren zu lassen, sich gänzlich enthalten wolle. Denn er wisse einen ehrbaren Rat der Stadt Münster an ihrem Stande, Ruhme, Ehren, Autorität, Administration und Offizien, auch ihre Bürgermeister, Ratsverwandte, Erbmänner, Syndikus [1] und Glieder, Older- und Meisterleute samt und besonders, auch einen jeden von ihnen in specie, nichts Böses oder Unglimpfliches zu zeihen noch zu schmähen, sondern er könne und möge anders nicht, denn von einem ehrlichen, wohlberühmten Magistrat und ehrbaren, frommen Leuten sagen, wie er auch ferner zu thun willig und sich schuldig erkenne. Weil nun gemeldeter M. Hermannus Kerssenbroch sich dergestalt erklärt, erboten und obligiert, auch im Falle der Nichthaltung in Kraft vorgethanen Eides bewilligt, dafs er dann unverzüglich gefänglich verstrickt, pro convicto et condemnato gehalten und gebührliche Strafe gegen ihn exequiert werden möge, und wohlgedachter mein gnädiger Herr Landdrost und andere Räte anstatt höchstgemeldeter kurfürstlicher Gnaden anders nicht ermessen noch erachten können, denn dafs hiermit ein ehrbarer Rat der Stadt Münster und ihre Angehörigen respective an Ehre und Glimpf nicht verletzt oder verkleinert, sondern dafs derselben Ehre, Glimpf und guter Name und Leumund damit genugsam erhalten und verteidigt [2], so haben darauf die Verordneten eines ehrbaren Rats der Stadt Münster sich von wegen desselbigen Rates und gemeiner Stadt Münster erklärt, dafs sie wohlgedachtem Herrn Kurfürsten und wohlgemeldetem Herrn Landdrosten und kurfürstlichen Räten zu unterthänigsten und unterthänigen Ehren und Gefallen die vorgenommene peinliche Schmäheklage gegen gemeldeten Kerssenbroch nicht prosequieren wollen und fallen lassen; und sollen und wollen damit beide Teile dieser Irrung halber gütlich und endlich verglichen und vertragen sein und bleiben.“ Dieser Recefs wurde von dem Landdrosten im Namen des Kurfürsten von Köln besiegelt;

---

[1]) Die Bürgermeister, Erbmänner und der Syndikus sind in der Instruktion nicht speciell genannt.

[2]) Diese Stelle ist, offenbar infolge des Schneiderschen Rechtsgutachtens, auch schon in die Instruktion mit übernommen worden. Im Vorschlage des Landdrosten ist diese Sache nicht so stark betont.

Kerss. und seine beiden Zeugen sowie die sämtlichen Abgeordneten der Stadt Münster setzten zur Anerkennung der bindenden Gültigkeit ihre eigenhändige Namensunterschrift bei.

Gelinder Ausfall der Strafe für Kerss., dem aber Münster verschlossen bleibt.

Wenn der Rat einmal gegen seinen Willen gezwungen war, von der Durchführung des peinlichen Prozesses abzustehen, so konnte er sich durch diese ihm gewordene Ehrenerklärung in der Sache immerhin befriedigt fühlen. Er hatte wenigstens von seinem Gegner eine feierliche Abbitte in aller Form erreicht, daneben seitens der kurfürstlichen Behörde die ausdrückliche Bestätigung, dafs er sich an seiner Ehre nichts vergeben habe. Er hatte die beiden Punkte auf Anraten seines Rechtsbeistandes in Osnabrück, der übrigens nicht, wie geplant, in Werl gegenwärtig gewesen zu sein scheint, durchgesetzt, doch war er sonst nicht weiter über die Vergleichsbedingungen hinausgegangen, die schon der Landdrost als Grundlage für die Vereinbarung aufgestellt hatte, dafs nämlich die Schmähschrift vernichtet werden und Kerss. von vornherein als verurteilt gelten sollte, wenn er noch einmal wider seinen Eid auf irgend eine Art beleidigend gegen Münster und dessen Bewohner auftreten würde. Die Berechtigung der Stadt zu einer peinlichen Anklage war zwar als völlig begründet anerkannt, aber dem einflufsreichen Schutze gegenüber, den der Rektor von Köln erfuhr, hatte der Rat nicht einmal die Verhängung einer angemessenen Strafe für die schweren Vergehen zu erlangen vermocht, deren Kerss. in der That doch schuldig befunden worden ist. Er hatte sich in der Hauptsache mit einer empfindlichen moralischen Demütigung seines Gegners begnügen müssen. Wir erfahren wenigstens nichts darüber, dafs Kerss. noch andere Verpflichtungen, darunter etwa die Zahlung einer Geldbufse, auferlegt worden seien [1]. Nur das

[1]) Die Kosten, die dem Rate aus seinem Verfahren gegen Kerss. erwuchsen, waren sehr beträchtlich. Ein Papier in der Sammelmappe im Stadtarchive zu Münster giebt an: „In sachen Herm. Kerssenbroch in vergangen 78 iare an allerley unkost uthgelecht is 165 m. 6 sh. 3 ₰.“ Vgl. dazu oben S. 231* Anm. 1. „In dussen ytzigen 79 iare is dat leste ungelt uthgelecht vergangen 15. Decembris dem vrigraven na Arnsberch, item dem graven van Solms gesant, is uthgelecht 607 m. 7 sh.“ Die gleiche Summe der Auslagen für das Jahr 1579 führt die Grutamtsrechnung an.

eine steht fest: in das Gebiet der Stadt Münster durfte Kerss. auch nach dem Vergleiche ohne besondere Erlaubnis nicht zurückkehren. Wir sind darüber genauer unterrichtet. Schon im Juli 1580 war er in Münster gesehen worden. Der Rat erhielt Kenntnis davon und beschlofs sofort, ihm ansagen zu lassen, „bei scheinender Sonne“ die Stadt zu räumen, wenn er der Gefahr der Haft entgehen wolle. Es nützte nichts, dafs der Rektor dann nachträglich um freies Geleit bat. Es wurde ihm abgeschlagen „wegen allerlei besorgter Gefahr und sonst der Gemüter Widerwärtigkeit“ [1]. Ein starker Beweis, wie heftig die Erbitterung gegen den langjährigen Mitbürger und Lehrer der Jugend gewesen sein mufs! Am 15. Februar 1581 kam Kerss. in einem Schreiben an die Obrigkeit auf seine Bitte zurück. Nicht dem Rate zum Trotze oder Hohne, führt er an, sondern „allein unbedächtig“ habe er im vergangenen Sommer die Stadt betreten; man möge sein damaliges Erscheinen seiner „Unwissenheit zuschreiben und zu gute halten,“ das Gebot, das ihm, seinen Kindern und seiner ganzen Freundschaft „höhnlich und ehrenrührig“ sei, fallen lassen und ihm gestatten, zurückzukehren und auszurichten, was ohne seine persönliche Gegenwart nicht auszurichten sei [2]. In demselben Sinne schrieb er gleichzeitig an die Older- und Meisterleute [3] und forderte sie zur Fürsprache auf, indem er hervorhob, dafs bei seiner gütlichen Vereinigung mit dem Rate auch Mitglieder der Gilden anwesend gewesen seien; er mahnte zur Berücksichtigung seiner früheren treuen Dienste. Aber auch dann erreichte er nicht viel. Für einen Monat wurde ihm freilich der Aufenthalt in Münster zugestanden, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, dafs er sich der Vergünstigung würdig erzeige [4]; und als der Monat vergangen war und Kerss.

---

[1]) Ratsprotokoll vom 29. Juli 1580.

[2]) Orig. des Schreibens im Stadtarchive zu Münster XIV, 43. Nach der Namensunterschrift finden sich die Verse:

„Supplicibus semper coelestia numina parcunt.
Nos, nos perpetuo numina laesa premunt.
Iuppiter offensus placatur saepe rogando,
Hinc favor antiquus, qui fuit ante, redit.“

[3]) Orig. ebendas. — [4]) Ratsprotokoll vom 28. Febr. 1581: „. . . jedoch, das ehr sick gleidiglich verhalte.“

beantragte, dafs ihm nunmehr die Stadt für immer geöffnet sein möge, lehnte der Rat ab und gewährte nur einen zweiten Monat[1]. Selbst noch im Jahre 1584 erlangte der Rektor nicht mehr als eine Frist von 14 Tagen für seine Anwesenheit, auch dann noch mit dem Zusatze, „dafs er sich bei Hause verhalte[2].“ Sonst scheint das gegen Kerss. wegen gröblicher Beleidigung und Schmähung der Obrigkeit und wegen Bruches der geschworenen Urfehde eingeleitete Verfahren für den Angeklagten selbst ohne jeden äufseren Nachteil geblieben zu sein. Sei es nun, dafs man in unterrichteten Kreisen sein Auftreten in der Apologie durch die rücksichtslose Behandlung, die er zuerst in Münster erfahren hatte, für hinlänglich erklärt und entschuldigt hielt, sei es, dafs der Schutz von Köln auch sonst zu seinen Gunsten nachwirkte; seine Stellung an der Spitze der Schule zu Werl blieb unerschüttert. Bis Ostern 1582 hat er die Anstalt weiter geleitet; und wenn sich in ihm selber der Wunsch geregt haben sollte, trotz seines vorgerückten Alters noch einmal den Ort seiner Thätigkeit zu verändern und eine Stätte zu verlassen, mit der sich für ihn die Erinnerung an eine schwere Demütigung verband, so wurde diesem Wunsche im Sommer 1581 entgegengekommen, und zwar von einer Seite, die Zeugnis ablegt von dem ehrenvollen Rufe, in dem Kerss. als Schulmann und Gelehrter gestanden hat. Schon im August 1581 war Kerss. zum künftigen Rektor der Domschule zu Osnabrück ausersehen.

Schulverhältnisse in Osnabrück 1540—1581.

Mit der Einführung der Reformation hatte sich in Osnabrück auch in den Unterrichtsverhältnissen ein bedeutsamer, schon längere Zeit vorbereiteter Umschwung vollzogen[3]. Die katholische Domschule, die noch unter dem Rektorate des Christian Sleibing in hohem Ansehen stand, geriet mehr und mehr

---

[1]) Ratsprotokoll vom 10. April 1581: „... verabschiedet, das er nach umganck der erster monat darnach ein monat noch zu vergleiden und sunst nit stedich alhir noch zur zeit zu gestatten.“

[2]) Ratsprotokoll vom 9. März 1584.

[3]) Ausführliche Nachrichten darüber geben Abhandlungen in den Programmen des Ratsgymnasiums zu Osnabrück von G. A. Hartmann (1861 u. 1865), von J. Ch. Strodtmann (1869), sowie ein Aufsatz von Fr. Runge in der Festschrift des Ratsgymnasiums (1895); vgl. auch H. Iber im Programm des Gymnasium Carolinum zu Osnabrück (1889).

in Verfall, seitdem sich Sleibing im Jahre 1540 nach Wittenberg wandte und unfähige Nachfolger an seine Stelle getreten waren. Der Rat eröffnete 1543 im Barfüfserkloster eine von ihm eingerichtete evangelische Schule, deren Begründung durch das bereitwillige Entgegenkommen des Bischofs Franz ermöglicht war, und die sich so raschen Aufblühens und so allgemeinen Besuches zu erfreuen hatte, dafs schon am 4. April 1547 die Domherren klagend dem Bischofe äufserten, sie hätten leiden müssen, „dafs durch Gründung einer neuen Schule die ihrige zu Grunde gegangen und öffentlich verboten sei, in den Dom zu gehen, die Kinder in ihre Schule zu schicken oder fremde Kleriker, die in ihre Schule geschickt würden, zu hausen[1].“ Der Bischof blieb jedoch allen Klagen gegenüber unzugänglich, und erst als die allgemeinen politischen Verhältnisse in Deutschland es ihm ratsam machten, sich aller evangelisierenden Mafsnahmen zu enthalten und sich dem Willen des Kaisers und des Papstes, an die sich das Domkapitel mit einer Eingabe vom 27. September 1547 gewandt hatte, zu unterwerfen, fand die junge, blühende Anstalt ein jähes Ende. Sie ging zu Michaelis 1548 ein. Ein vorher vereinbarter Vertrag besagte, dafs in Zukunft der Rat dem Kapitel seiner Schule halber keinen Eintrag mehr thun wolle und solle; das Kapitel werde dem nachzukommen wissen, was sich in Schulsachen gebühre[2]. Aber es dauerte geraume Zeit, ehe die Domschule sich wieder hob. An gutem Willen hat es das Kapitel, in erster Linie der Scholaster Hermann Brawe, nicht fehlen lassen, aber man griff zunächst in der Wahl der Persönlichkeiten sowohl des Rektors wie der übrigen Lehrer fehl, und bessere Zeiten traten erst ein, als 1552 Christian Sleibing durch Hermann Brawe abermals zur Leitung der Anstalt gewonnen worden war, trotzdem er sich mittlerweile entschieden dem Luthertume angeschlossen hatte. Schon seine Berufung läfst erkennen, wie ernstlich das Kapitel bestrebt gewesen ist, für die Domschule das Vertrauen der in ihrem überwiegenden Teile evangelisch gesinnten Bevölkerung Osnabrücks zu erhalten. Noch deutlicher tritt in der Bestallungsurkunde für den

---

[1]) Siehe C. Stüve: Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Theil 2 (Jena 1872) S. 105. — [2]) F. Runge a. a. O. S. 14.

neuen Rektor vom 4. Januar 1552 hervor, dafs es selbst an der Bereitwilligkeit zur Gewährung einer Simultanschule nicht gefehlt hat. „Soviel aber die Lehre belangt nach Gelegenheit gegenwärtiger Zeit,“ heifst es in der Abmachung[1], „haben wir gedachtem Christiano neben unserem Dienste sodann Befehl gethan, dafs er frei, unverhindert soll lehren alles, was er mit guter conscientien vor Gott, der christlichen Gemeinde zu verantworten wisse, nämlich von dem hochwürdigen Sakramente des Altars nach Gottes Befehl, desgleichen von dem Ehestande, item den Artikeln justificationis nach Laut der Schrift, und so fort in anderen Artikeln christlicher Religion, dazu ihm keine christliche Bücher sollen verboten sein; jedoch nach Gelegenheit dieser Stadt und jetziger Zeit will man die Bücher M. Lutheri nicht gelesen haben.“ Den Schülern soll die Wahl ihres Bekenntnisses freistehen, jedoch soll der Rektor „einen von den Schulmeistern verordnen, der die Jugend zu Chore führe und daselbst respiziere, dafs sie keine Unlust anrichten, sondern fleifsig singen.“ Die Annahme und Entlassung der Lehrer bleibt dem alleinigen Ermessen des Rektors überlassen.

Im ganzen wurde auch in den folgenden Jahren der Charakter der Domschule als einer Simultananstalt gewahrt; doch lag es in der Natur der Sache, dafs das Kapitel in seiner Gesamtheit zu Zeiten versuchte, die katholische Richtung zur Herrschaft zu bringen, Versuche, die dann sofort mit Gegenanstrengungen des Rates beantwortet wurden. Ja, im Jahre 1570 hatte es noch einmal den Anschein, als ob es zum vollständigen Bruche und zur abermaligen Errichtung einer rein evangelischen Ratsschule kommen sollte; doch legte sich der Bischof Johann von Hoya ins Mittel, und es hatte bei der einen gemeinsamen Schule sein Bewenden[2]. Wenn auch gar manche der folgenden Lehrer sich zum Evangelium bekannten und den Schülern in ihrem Bekenntnisse kein Zwang auferlegt wurde, so mufste es doch dem Rate verdächtig sein, dafs fortan immer nur Katholiken die Leitung der Anstalt in die Hände bekamen, so 1570

[1]) Wiedergegeben schon von G. A. Hartmann im Programm 1861 S. 26. — [2]) Vgl. darüber Fr. Runge a. a. O. S. 16 ff.

Johann Mellenius, 1575 Hermann Capp[1] und 1579 Ludolf Hanemann. Noch reger aber mufste sein Mifstrauen werden, als er erfuhr, dafs das Kapitel mit Kerss. wegen Uebernahme des Rektorates in Unterhandlungen getreten war. Denn Kerss. war allgemein als eifriger Katholik bekannt, unter dem an der Münsterschen Domschule die Einführung des Katechismus des Petrus Canisius stattgefunden hatte; und die Vermutung lag nahe, dafs unter ihm die bisher in Osnabrück geübte Duldung zum guten Teile schwinden würde. Falls das Kapitel auf seiner Absicht bestand, den freilich bewährten Schulmann zu gewinnen, so handelte es sich jetzt für den Rat darum, allen Einflufs aufzubieten, um die Vorteile und Rechte der Evangelischen zu wahren.

Verhandlungen mit Kerss. zur Uebernahme des Rektorats in Osnabrück 1581, 1582.

Wir wissen bereits, dafs Hermann Capp im Jahre 1579 sein Rektorat in Osnabrück mit dem in Paderborn vertauschte und Kerss.'s Nachfolger am Collegium Salentinianum wurde[2]. An seine Stelle trat in Osnabrück zunächst Ludolf Hanemann, der schon einmal (1566—1570) Rektor der Domschule gewesen war, sein Amt jedoch aus Mangel an Autorität hatte niederlegen müssen. Auch jetzt scheint es ihm mit der Disziplin nicht besser gegangen zu sein, denn schon im Sommer 1581 waren die Verhandlungen mit Kerss. eröffnet. Wir kennen sie in ihren Anfängen nicht und wissen auch nicht, wie im einzelnen eine Verständigung zwischen Domkapitel und Rat zu stande gekommen ist. Das schliefsliche Resultat aber liegt uns in einer Denkschrift vor, die das Kapitel der definitiven Anstellungsurkunde zu Grunde legte. Sie enthält die Punkte, auf welche hin mit dem zukünftigen Rektor zu unterhandeln sein soll[3]. Wenn in ihnen von vornherein der simultane Charakter der Schule wieder besonders betont ist, der bei der Annahme Hermann Capp's

---

[1]) In dessen Anstellungsurkunde vom 9. Januar 1575 (Staatsarchiv in Osnabrück, Repertor. VIII, Abschnitt 35, 2) findet sich sogar die Verpflichtung: „Es will auch der rector sampt seinen collegen mit leben und lehr nach alter catholischer religion sich verhalten.“

[2]) S. oben S. 232*.

[3]) Es sind „Die vereynigte articulen mit dem rhade wegen der scholen“ im Staatsarchive zu Osnabrück a. a. O. Sie decken sich in jeder Weise mit den in den Vertrag mit Kerss. aufgenommenen Bestimmungen.

offenbar vermieden wurde, so kann das nur infolge des Drängens des Rates geschehen sein, der vielleicht aufs neue mit der Einrichtung einer selbständigen evangelischen Anstalt drohte, und wenn weiter darin als Ziel bezeichnet wird, von dem Rate nachdrücklichen Schutz für die Aufrechterhaltung der Schulzucht zu erlangen, so haben wir darin die Gegenforderung zu erkennen, mit der das Kapitel an die Obrigkeit herantrat. Der Zustimmung Kerss.'s zu allen Bedingungen ist das Kapitel schon sicher gewesen, als am 30. August 1581 der Vertrag[1] in folgender Weise formuliert wurde:

„Erstlich, dafs gemeldeter Magister Hermann von Kerssenbroch auf nächstkünftigen heiligen Ostern 82 die Osnabrücksche Domschule als der Rektor getreulich und mit Fleifs bedienen und zu sich sechs gute Kollaboratoren, die seinem Gewissen nach der Schule und der Jugend genugsam können vorsein, annehmen solle und wolle.

Zum anderen: Dieweil allhier zu Osnabrück eine geraume Zeit beide, die alte catholische religio und Augsburgische confessio, in gutem Frieden und nachbarlicher Einigkeit zwischen geistlichem und weltlichem Stande gehalten worden, darum der Jugend und allen Studenten freisteht, zu welcher Kirche sie sich begeben und halten wollen, sollen sie darin vom rectore nicht mögen behindert oder abgehalten werden.

Jedoch mag der Rektor in seiner Ankunft und wann die lectiones ihren Anfang nehmen, eine sichere Richtigkeit machen mit der Studenten Kirchgang, dergestalt, dafs ein jeder nach der Pfarrkirche, darunter er wohnhaftig, gehen oder einem jeden frei sein soll, nach dem Dom sich zu verfügen.

Auch[2] soll der Rektor nach einem guten Chormeister umsehen und bestellen, so die Chorschüler im Dome dahin halte, dafs sie züchtig und still vor den Büchern, im Singen, guten Sitten und sonst der Gebühr sich erzeigen.

Dazu soll der Rektor alle halbe Jahr nach seinem Gefallen bemächtigt sein, in der Kirche zu Unserer Lieben Frauen,

---

[1]) Konzept im Staatsarchive zu Osnabrück a.a.O., im Ratsarchive 57, 3.
[2]) Dieser Satz fehlt in den „vereinigten Artikeln."

auch S. Katharinen, in jeder Kirche einen ex suis collaboratoribus zu ordnen, der fleifsige Aufsicht der Jugend habe, dafs sie nicht spazierengehen oder andere unordentliche, bübische Händel traktieren.

Der Rektor soll Grammaticam Philippi zu lesen verordnen und dermafsen in lectionibus sacris sich verhalten, dafs er solches vor Gott und seinem Gewissen verantworten könne, damit ferner in dieser Stadt christlicher Friede und Einigkeit fortan erhalten, auch der Jugend Gottesfurcht und alle Gottseligkeit so viel möglich eingebildet, das Absentieren von der Schule verhütet, die Jugend in guter Disziplin und Sitten, in Uebung der lateinischen Sprache sowohl publice als privatim fleifsig erzogen und also ein ernstlich Einsehen und Regiment durchaus in der Schule angerichtet und gehalten werden möge.

Zudem soll der Rektor keine verdächtigen scripta oder cantiones zur Vermeidung alles Unverstands machen oder ausgehen lassen.

Item er soll alle Monat entweder publicas disputationes oder declamationes halten, zu welchen disputationibus beide, geistliche und weltliche Personen unverhindert ihren freien Eingang haben und vernehmen mögen, ob auch die Jugend zunehme und profiziere.

Dagegen wohlgemeldete Herren des Domkapitels dem rectori für sich und seine collaboratores zur Jahrbesoldung drittehalb hundert gute, wohlgeltende Thaler[1] in zwei Terminen, als 125 Thaler jedes halbe Jahr, unverzüglich verrichten und abfinden lassen wollen; dazu dem rectori für seine Person und domesticis suis familiaribus verschaffen eine freie Behausung. Daneben soll ein jeder Student exceptis pauperibus alle halbe Jahr pro mercede scholastica insgemein dem rectori $2\frac{1}{2}$ Schill. und seinem lectori $2\frac{1}{2}$ Schill., aber quartani et tertiani, weil der weniger sein, sollen rectori 3 Schill. und lectori 3 Schill. geben und verrichten.

Auch mag der Rector zur gewöhnlichen Zeit von der Jugend aufheben und geniefsen diese von alters hergebrachten

---

[1]) Kerss.'s Vorgänger Hanemann erhielt nur ein Gehalt von 200 Thalern; vor ihm jedoch bezog Capp auch schon 250 Thaler.

Accidentalien der Schule, als zu Weihnachten einen Opferpfennig, Kirmes-, Mai- und Kantilenen-Pfennige[1].

Es hat auch ein ehrwürdiges Domkapitel bei einem ehrbaren Rate befördert, weil hierdurch der ganzen Gemeinheit, sonderlich aber den Handwerksleuten ein grofser Vorteil erstehen kann, dafs ein ehrbarer Rat über den Rektor und seine praeceptores halte, dafs alle rebelles und Mutwilligen gebührlich gestraft, daran im Notfalle ihre Hülfe leisten werden;

dafs auch der Rektor bei allen Bürgern seine Studenten nach seinem Gefallen in ihren Häusern unverhindert visitieren möge;

dafs alle Klippschulen abgelegt werden, ausbeschieden dass den Küstern zu Unserer Lieben Frauen und S. Katharinen ihre Jungen, so nur deutsch lernen, nach ihren Schulen folgen mögen;

dafs auch der Rektor und seine collaboratores aller bürgerlichen Beschwerungen, Accisen und Zölle in ihrer eigenen Haushaltung mögen frei sein;

dafs auch ein ehrbarer Rat die Versehung thun wolle, dafs die Studenten bei den Bürgern unterkommen mögen.

Schliefslich ist beiderseits beredet, beliebt und eingewilligt, da hiernächst irgend ein Mangel in der Schule und an den Kollaboratoren befunden würde, wollen die Herren vom Domkapitel denselben abzuschaffen bemächtigt sein; und wenn beiderseits nach Verlauf des ersten Jahres dieser Kontrakt oder Vertrag nicht länger gefallen würde, soll die Aufsage zuvor ein halbes Jahr einer dem anderen thun und verkündigen."

Zunächst war dieser Vertrag vom 30. August 1581 nur von einigen Abgeordneten des Kapitels mit Kerss., der persönlich in Osnabrück anwesend war, abgeschlossen, und der Rektor hatte eine endgültige Bestätigung innerhalb von 14 Tagen erbeten. Schon am 10. September wurde sie ihm im Namen des

---

[1]) Das Konzept im Staatsarchive hat hier den Zusatz, der demjenigen im Ratsarchive fehlt: „wie denn auch dem Cantor ein Pfennig und clavigero ein Pfennig offer und kersten. Aber es sollen die ungebräuchlichen und ex nullo merito geforderten Kirchmesse-Pfennige hinferner nicht gefordert werden. (Haec clausula data opera eximia Kerss. tradita est omissa et praeterita.)"

gesamten Kapitels angekündigt. Das darauf bezügliche Schreiben [1] stellt noch einmal ausdrücklich fest, dafs die Artikel „pro maiori manutenentia iuris scholae auch allhier mit einem ehrbaren Rate dieser Stadt Osnabrück verglichen" seien, und dafs die Annahme vorerst nur auf ein Jahr geschehen solle; es fordert daneben, dafs der Rektor sich um „gute, tüchtige Kollaboratoren" bewerben möge. Am 12. September antwortete Kerss. [2], er wolle sofort Schritte thun, um sich von den Verpflichtungen „mit meines gnädigsten Herrn von Köln Werlscher Schule, da ich bis anher Jahrgeld und Gehalt habe," zu lösen. Dann bittet er, dafs ihm angezeigt werde, ob „jetzt in der Schule Diener vorhanden, der Jugend nütze und dienlich," damit er dieselben behalten könne; „denn dafs ich die sollte zurücksetzen, ist meine Meinung nicht." Die gleiche Anfrage richtet er am 28. September an Oswald Verheyden [3], den Sekretär des Domkapitels zu Osnabrück, nachdem dieser ihm die am 26. beschlossene definitive Anstellung mitgeteilt hatte. Dabei erkundigt er sich, wieviel bisher ein jeder Lektor verdiente: er wünsche keine Veränderung im Personale der Lehrer, da solche jetzt nicht leicht zu bekommen seien [4]. Das Kapitel entgegnete darauf am 19. Oktober [5]: was die Kollaboratoren anlange, die jetzt im Dienste wären und künftig der Anstalt erhalten bleiben könnten, und was die weiteren Anliegen Kerss.'s beträfe [6], so sei es am rätlichsten, dafs der Rektor sich nach Martini selbst nach Osnabrück begäbe, um alles mündlich zu besprechen: man werde ihm durchaus entgegenkommen. Kerss. kam der Aufforderung nach, und wir erfahren, dafs er sich bei dieser Gelegenheit mit dem seitherigen Rektor Hanemann in der Weise vereinigte, dafs dieser für Ostern das Konrektorat der Schule und die Leitung der dritten Klasse übernahm [7]. Weitere Abmachungen sind uns nicht bekannt.

---

[1]) Konzept im Staatsarchive zu Osnabrück a. a. O.

[2]) Orig. ebendas. — [3]) Orig. ebendas.

[4]) „Sie en haben dan mangel," fügt Kerss. hinzu.

[5]) Konzept ebendas. — [6]) Es handelte sich um die Ueberführung der „hueslichen suppellectilis" Kerss.'s und darum, ob dem Chormeister noch eine besondere Vergütung zu gewähren sei.

[7]) Der Vertrag (Konzept desselben ebendas.) ist vom 28. November

Die Lösung seines Verhältnisses in Werl wird Kerss. nicht schwer gefallen sein. Am 9. Februar 1582 übersandte er von Middendorf aus dem Domdechanten Wilhelm Schenckinck und dem Domscholaster Friedrich Schmising in Osnabrück 30 Lektionsverzeichnisse für den künftigen Sommer, damit sie, wie gebräuchlich, angeschlagen werden möchten. „Schema oder forma scholasticae disciplinae," fügt er hinzu, „wird auch binnen kurzem verfertigt. Wenn es vor Ostern ankommt, ist es früh genug. Der Elenchus aber mufs zeitig publiziert sein [1]." Gleich nach Ostern hat er sein neues Amt angetreten.

Kerss. als Rektor der Domschule zu Osnabrück 1582—1585.

Es war das dritte Mal, dafs Kerss. an die Spitze einer angesehenen Domschule berufen wurde, dieses Mal jedoch unter bedeutend schwierigeren Verhältnissen, als er sie einst in Münster und dann in Paderborn vorgefunden hatte. In Münster konnte er im ganzen unbehelligt im Sinne seiner katholischen Anschauungen wirken, und auch in Paderborn durfte er sich wenigstens zu Anfang der thatkräftigen Unterstützung des Bischofs dafür versichert halten. Wir sahen, wie er die Stadt verliefs, sobald die evangelische Richtung auch dort den Sieg gewann und die von ihm im Leben und im Amte vertretenen Ueberzeugungen den Rückhalt an dem Landesherrn verloren. Man kann sich Kerss. nach seiner Vergangenheit und seinem Charakter nur schwer in einem Kreise heimisch denken, der in religiöser Beziehung gewisse Rücksichtnahmen von ihm forderte, und der auch ein teilweises Aufgeben dessen verlangte, was er im katholischen Sinne stets als Ziel des Jugendunterrichtes betrachtet hatte. In Osnabrück mufste das der Fall sein, und Kerss. selbst hat durch die Zustimmung zu den ihm vom Domkapitel nach Einwirkung des Rates notgedrungen gestellten Bedingungen für die Leitung der Anstalt von vornherein bezeugt, dafs er jetzt gesonnen war, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Erklärlich genug ist es, dafs er die Gelegenheit ergriff, aus den

1581 datiert. Er bestimmt ein jährliches Gehalt von 35 Thalern, daneben ein Schulgeld von halbjährlich 2½ Thalern von jedem Tertianer. Auch wird halbjährliche Kündigung festgesetzt.

[1]) Orig. des Briefes ebendas. Leider haben sich Lektionsverzeichnisse und Schulordnungen nicht auffinden lassen.

kleineren Verhältnissen gerade in Werl hinwegzukommen und wieder ein gröfseres Feld für seine Thätigkeit zu finden. Das Opfer, das er dafür brachte, indem er verhiefs, auch in seiner Amtsführung die Zugeständnisse an die Evangelischen zu erfüllen, beweist, dafs er nach den vielfachen Kämpfen, die er geführt, nach allen Anfeindungen, die er erlitten, mit dem zunehmenden Alter ruhiger dachte und des Streites und Haders müde geworden war. Schutz in seinen Rechten und bei der Ausübung seiner Pflichten konnte er genugsam von dem Domkapitel erwarten, zu dessen Mitgliedern auch ein naher Verwandter von ihm gehörte.

Ueber die Wirksamkeit Kerss.'s in Osnabrück sind wir wieder nur sehr spärlich unterrichtet. Zu Mifshelligkeiten zwischen Kapitel und Rat der Schule wegen scheint es nicht gekommen zu sein[1]. Wohl aber erfahren wir, dafs die Obrigkeit ihren Zusagen betreffs Beihülfe zur Aufrechterhaltung der Schuldisziplin willig nachgekommen ist. Schon am 8. Mai 1582 beschlofs sie, dem neuen Rektor freie Visitation seiner Schüler und „der Ungehorsamen Verfolgung bei den Bürgern“ zu gestatten. Gleichzeitig erklärte sie sich bereit, den Lehrern, die in den Kirchspielskirchen die Aufsicht über die Zöglinge führten, dafür ein regelmäfsiges Honorar zu gewähren[2]. Doch mufs es mit der Zucht der Jugend andauernd schlecht ausgesehen haben, so dafs man schliefslich zu dem Auskunftsmittel griff, eine geregelte Inspektion einzuführen, an der sich neben zwei Domherren auch zwei Vertreter des Rates beteiligten. Wir hören, dafs diese Inspektoren öfter in der Schule anwesend waren, wenn

---

[1]) Wenn J. Ch. Strodtmann a. a. O. S. 17 erwähnt, dafs seitens des Magistrats, der einen Friedensbruch gefürchtet habe, im Jahre 1583 „die Kirchspielschule an der Marienkirche dergestalt ausgebaut wurde, dafs bei entstandenem Zwiespalt gleich eine lateinische Schule angeordnet und die Kollegen eingewiesen werden konnten, wie es denn 1595 . . . also ergangen,“ so hat sich, wie schon F. Runge a. a. O. S. 22 anführt, ein Beleg dafür bis jetzt nicht finden lassen. Sollte die Obrigkeit mit einem solchen Ausbaue nicht vielleicht schon 1581 gedroht haben, als es sich bei der vom Domkapitel beabsichtigten Berufung des katholischen Kerss. darum handelte, möglichst günstige Zugeständnisse für die Evangelischen zu erzwingen?

[2]) Ratsarchiv in Osnabrück, Extrajudizial-Protokoll 1582.

es sich um Verhängung von Strafen handelte, so einmal, als Kerss. „fast alle Tertianer strich[1].“

Ueber die inneren Einrichtungen an der Domschule zu Osnabrück überhaupt geben die Akten des späteren grofsen Schulprozesses zwar eine bunte Reihe von Einzelheiten, aber die Zeugenaussagen beziehen sich auf keine bestimmt begrenzte Zeit, sondern reichen bis in die 40ger Jahre, vereinzelt auch noch früher zurück. So ist es nicht möglich, aus den vielen mehr oder minder genauen, oft nur auf gelegentlichen Erinnerungen beruhenden Angaben sichere Nachrichten über die Verhältnisse an der Anstalt gerade während des Kerss.'schen Rektorates zusammenzubringen[2]. Ungünstige Aussagen über Kerss. lassen sich nicht finden, vielmehr scheint er durchweg beliebt gewesen zu sein. Der konfessionelle Friede blieb ungestört. Von Kerss.'s Mitarbeitern lassen sich aufser seinem schon erwähnten Konrektor Ludolph Hanemann noch Johannes Boticherus und Gerhard Middendorp namhaft machen, wahrscheinlich beide evangelisch, wenn man dem Zeugnis des Hermann Wedde Glauben beimessen darf, der in dem Prozesse bekundet, „dafs Mellenius, Hanemann, Kerssenbroch und Capp catholici rectores, ihre Kollegen aber der Augsburgischen Konfession gewesen.“ Jedenfalls aber bezeugt wenigstens Gerhard Middendorp seinen evangelischen Glauben selbst. Auf Anfrage erklärt er zu den Akten, Mellenius habe ihn „pro collega et conrectore gehabt und in seinem Abzuge gelassen:“ er könne auch „bei seinem Eide wohl sagen, dafs er nicht gemerkt, dafs Mellenius und seine Kollegen rigidi pontificii gewesen sein sollten, sintemal sie allewege in generalibus geblieben, in theologicis nicht disputiert und den catechismum Lutheri in der Schule wohl dulden konnten, auch grammaticam Philippi, auch dialogos Castalionis gelesen, wisse aber nicht, ob sie denselben catechismum ihren befohlenen

---

[1]) Vgl. die Mitteilungen von G. A. Hartmann aus den Akten des grofsen Schulprozesses im Programm des Ratsgymnasiums von 1861 S. 25.

[2]) Ueber den Schulprozefs vgl. besonders G. A. Hartmann im Programm von 1865 S. 33 ff. und F. Runge a. a. O. S. 25 ff. Nachrichten über die Domschule stellt daraus zusammen G. A. Hartmann im Programm von 1861 S. 21 ff., auf die wir hier verweisen können.

Knaben gelernt; dabei ferner anmeldend, dafs er, Zeuge, purioris religionis gewesen und geblieben, wie er dieselbe von Schlebingio und Laurentio Hesso in derselben Schule gelernt; es sei auch den praeceptoribus eingebunden, sich unnötiger Disputation in theologicis zur Erhaltung guten Friedens und Einigkeit zu enthalten; er, Zeuge, sei Zeit seines Dienstes um keine Religion befragt noch darauf bestellt worden." Middendorp war später sechs Jahre in Minden thätig, wurde darauf von Hanemann als Konrektor nach Osnabrück zurückgerufen, verlor jedoch bei dessen Abgange seinen Dienst. „Als nun ferner," heifst es in einem Aktenstücke[1], „Kerssenbroch wieder ad rectoratus officium angenommen und sich mit Schulkollegen besorgt, habe er Middendorpio als seinem sonderlichen Freunde verheifsen und zugesagt, sobald als ex superioribus collegis einer abzöge, desselbigen Station solle er gewarten, dabei auch angehängt, Johannes, quartanorum lector" (es ist Joh. Boticherus gemeint), „werde sich bald ad officium concionatoris begeben. Wodurch Middendorpius verursacht, auf vielfältiges rectoris Kerss.'s Anhalten etliche lectiones pro rectore, jedoch um gebührliche Belohnung, zu lesen. Weil aber Kerss. nach Gottes Willen tödlich abgegangen und Cappius rectoratum obtiniert, habe Cappius gleichfalls Middendorpium zu befördern sich aufs höchste versprochen und folgends multis pollicitationibus ihn dahin bewegt, dafs er etzliche autores Graecos den secundanis und tertianis praelegendo expliziert." Middendorp klagt weiter, dafs Capp ihm trotzdem nach des Boticherus Ausscheiden nur 30 Thaler, statt wie diesem 40, als jährliche Besoldung zugesagt habe. Die Namen der sonstigen Lehrer lassen sich nicht feststellen; auch wissen wir nichts Genaueres darüber, wie der Unterricht im allgemeinen, speziell der in der Religion, gehandhabt wurde.

Kerss.'s Tod 5. Juli 1585.

Nur kurze Zeit, nicht ganz drei und ein viertel Jahr, hat Kerss. das Rektorat in Osnabrück verwaltet. Am 5. Juli 1585 gegen 10 Uhr abends ist er unerwartet schnell gestorben, nachdem er noch an demselben Tage der Gast des Domdechanten Wilhelm

[1]) In der „Schedula memorialis pro tuitione Middendorpii contra Cappium" im Staatsarchive zu Osnabrück, Reposit. VIII, Abschnitt 35, 2.

Schenckinck gewesen war. Sein Grab wurde ihm am 9. Juli auf dem Herrenkirchhofe bereitet. Ein dankbarer Schüler, Hugo Lenthenus aus Dinklage, hat ihm ein Distichon gewidmet, in dem das Jahr, der Monat und die Stunde des Todes wiedergegeben sind. Es lautet:

„HerMannVs Kerſsbroch neCe qVInto CessIt JVLI
NoCte VbI qVInque nIgra bIs CIIt hora sonIs."

Ein ähnliches Distichon verfaſste Georgius Coccius aus Osnabrück mit den Versen:

„KersbroChII fatIs sors qVInta CessIt IVLI
NoCte VbI Vas pVLsat pensILe sIgna deCeM [1]."

Einen Leichenstein für ihn lieferte im Jahre 1588 der Münstersche Gildemeister Dietrich Bunekmann nach Osnabrück ein. Der dortige Rat lieſs ihn auf die Ruhestätte niederlegen [2].

Kerss. hat ein Alter von etwa 66 Jahren erreicht, von denen er gegen 40 fast ununterbrochen im Dienste der Schule thätig gewesen ist. Ein ehrendes Denkmal ist ihm aus dem Kreise seiner letzten Schüler zu teil geworden, indem sie sich

[1]) Die näheren Nachrichten über den Tod Kerss.'s und die Verse sind mitgeteilt durch den Fortsetzer der Chronik des Ertmann, gedruckt in (Stüve's) „Geschichte des Fürstenthums u. Hochstifts Osnabrück" Theil 3 (Osnabrück 1792) S. 127 f. Früher gedruckt waren sie schon von J. C. Strodtmann in den „Hannoverischen gelehrten Anzeigen" vom Jahre 1751 S. 656. Vergl. auch das Programm des Ratsgymnasiums 1869 S. 16 und das der Realschule zu Osnabrück 1876 S. 20. Die Stelle lautet in der Hauptsache: „Anno 1585 den 5. Juli gegen 10 Uhr starb ... M. Herm. Kerssenbrock ..., nachdem er mit dem Herrn Domdechanten ... zu Gaste gewesen und eingekommen. Er starb plötzlich im Prusten, welcher der Domschule zu Münster, zu Paderborn, Warendorf(!) und anderen Städten als ein Rektor lange löblich regiert und mit einem gestrengen Regimente wohl vorgestanden und viele gelehrte Leute, die Kirchen, Schulen und reipublicae vorstehen konnten, gemacht und den Dienstag zu drei Uhren nach Mittage stattlich vor der Herren Kirchhof am Dome begraben, hat viele unschuldige persecutiones seines Schreibens und ausgegangener Bücher halber gehabt, und hat ihm zur Dankbarkeit ein Studiosus Hugo Lenthenus dies folgende Distichon ... gemacht ..."

[2]) So die Notiz in einem Berichte des Münsterschen Bild- und Steinhaueramtes im Stadtarchive zu Münster 11 M 281. Gütige Mitteilung des Herrn R. Krumbholtz.

mit einem Lehrer zusammen zu einem dankenden Nachrufe für ihn vereinigten, den sie als „Querela scholae Osnaburgensis“ in Form eines gedruckten Flugblattes unter den Verehrern des Verstorbenen verbreiten liefsen [1]. Das Titelgedicht ist G. M. F. unterzeichnet. Die Rückseite des Titelblattes bringt das eben angeführte Distichon des Georgius Coccius, und dann folgen hinter einander in den verschiedensten Versmafsen ein Gedicht des Johannes Boticherus, des Kollegen Kerss.'s, sowie diejenigen der Zöglinge der zweiten Klasse, der Osnabrücker Johann von Kerssenbroch, Arnold Kenning und Georg. Coccius, des Rothger Bermann, des Michael Pitycormatius aus der Mark, des Joachim Heidtman aus Rinteln und schliefslich des Hermann Evering aus Hagen. In überschwenglicher Weise preisen sie den Charakter, den religiösen Sinn, die Kenntnisse und die Berufstüchtigkeit des Rektors, in dessen Heimgang ein unersetzlicher Verlust zu beklagen sei. Aber sie legen damit zugleich ein Zeugnis ab für die Beliebtheit Kerss.'s bei den Schülern. „Ohne Zweifel wollten die jungen Poeten mit solchen Nachrufen auf das Grab des Lehrers einen Blütenstraufs niederlegen, so duftig und anmutig, wie sie ihn nur aus seinen Unterweisungen zu winden vermochten [2].“ Die Wirksamkeit an der Schule ist Kerss.'s Lebenselement gewesen. An Anerkennung dafür hat es ihm nicht gefehlt. Ein seltsames Mifsgeschick aber hat über seiner schriftstellerischen Thätigkeit gewaltet, zu der wir uns jetzt noch in einem Schlufskapitel wenden müssen.

---

[1]) Einen Abdruck dieser „Querela“, die wahrscheinlich aus der Schlotenschen Offizin in Lemgo stammt, veranstaltete J. B. Nordhoff nach dem Originaldrucke in der Königl. Paulinischen Bibliothek zu Münster in den „Mittheilungen d. histor. Vereins zu Osnabrück“ Bd. 10 (Osnabrück 1875) S. 275 ff. Vergl. auch J. B. Nordhoff: Denkwürdigkeiten (Münster 1874) S. 42 ff.

[2]) J. B. Nordhoff: Denkwürdigkeiten S. 45.

II.

Kerssenbroch's Schriften.

„Mit ganz besonderer Kraft fühlte ich mich stets zur Geschichte hingezogen, und ich verfaſste historische Arbeiten, um an ihnen meinen durch die Mühen und Sorgen des Unterrichts ermatteten Geist wieder aufzufrischen und gewissermaſsen zu gröſserem Pflichteifer anzuspornen. So habe ich mich ehrenvollen und zugleich nützlichen Beschäftigungen hingegeben, wenn mir die ernste Berufsthätigkeit Muſse gestattete, und ich habe mich bemüht, Gutes zu wirken [1]." Nicht ohne Bitterkeit schrieb Kerss. diese Worte im Jahre 1576 nieder, nachdem er vom Münsterschen Stadtrate so üblen Dank für die Abfassung seines gröſsten Werkes erhalten hatte, und zu den Ratsherren gewendet setzte er nachdrücklich hinzu: „Hättet Ihr mir nicht meine Wiedertäufergeschichte entrissen, mich nicht gegen Recht und Billigkeit den schwersten Belästigungen ausgesetzt, so hätte ich zum Ruhme ganz Westfalens und seiner Fürsten noch anderes geschrieben, was zu lesen der Nachwelt vielleicht angenehm gewesen wäre. Doch Eure Tyrannei hat mich vollkommen davon abgeschreckt [2]."

---

[1]) Kerss. im 44. Appendix zur Apologie: „Singulari quadam naturae vi ad historiam semper raptus historica scripsi, quae animum meum scholasticis laboribus et curis defatigatum reficerent et quodammodo ad maiorem officii mei diligentiam excitarent. Sic honesta et utilia pariter exercitia a rebus seriis et ad officium meum pertinentibus vacans interposui et bene agere laboravi."

[2]) „Et nisi vos anabaptisticam historiam intercepissetis et maximis molestiis praeter rationem me involvissetis, alia, quae fortassis lectu essent posteris iucunda, in laudem totius Westphaliae et Westphalicorum principum descripsissem. Sed vestra tyrannis me ab hoc opere prorsus deterruit."



Allgemeine Beschreibung Westfalens.

Kerss. spielt hier zuletzt auf eines seiner Werke an, für das er schon seit langen Jahren den Stoff gesammelt hatte und in dem er eine Beschreibung des Landes und der Geschicke seiner westfälischen Heimat im allgemeinen zu geben beabsichtigte. In seiner Wiedertäufergeschichte (die Ausarbeitung derselben fällt zwischen 1566 und 1573) nimmt er zweimal Bezug auf diesen Plan [1] und hofft, dafs er ihn noch werde zur Ausführung bringen können. Bekannt war es schon längere Zeit, wie eifrig er Materialien dafür zusammenzutragen suchte. Bereits 1564 wufste Hermann Hamelmann von seinem langjährigen Bemühen, drängte ihn zur Veröffentlichung und bat zugleich, er möge auch seine, Hamelmann's, Kollektaneen sichten und feilen, denn sie seien nachlässig und eilfertig entstanden, ohne Beachtung der Form [2]. Wenn wir an anderen Arbeiten Kerss.'s sehen, in wie ausgedehntem Mafse ihm Quellen zur Verfügung gestellt wurden, wie reich die Literatur gewesen ist, die er benutzen konnte, so müssen wir nur um so mehr bedauern, dafs uns von seinen Excerpten und Schilderungen zur allgemeinen westfälischen Geschichte nichts mehr erhalten ist. Von ihrer Herausgabe hat er nach den Erfahrungen, die er einmal gemacht, in der That Abstand genommen. Vielleicht hat er sie später doch noch anderen Forschern und Freunden zur Verwertung überlassen. Ein Beleg dafür scheint es wenigstens zu sein, wenn Hamelmann in seiner 1582 dem Könige von Dänemark gewidmeten Schrift über die Genealogie niedersächsischer Geschlechter unter seinen Quellen auch von Kerss. „Annotata quaedam de Westphalia" aufführt [3].

Schulschriften.

Neben der allgemeiner bekannten Geschichte der Wieder-

---

[1]) Vgl. S. 9 u. 16. — [2]) In seiner 1564 erschienenen Schrift „Antiqua Westphalia" sagt H. Hamelmann (Opera S. 55): „Idem" (scil. aliquid meditari de Westphalia) „aiunt per multos annos egisse M. Hermannum Kersenbrochium ..., quem etiam rogamus, ut sua patriae nostrae communicet nostraque ad limam vocet, quia negligenter et tumultuanter nostra collecta sunt, sine observatione dictionis et verborum." Auch heifst es im dritten Buche seiner Schrift „De viris in Westphalia ... illustribus," ebenfalls 1564 erschienen, (Opera S. 173) über Kerss.: „Dicitur aliquid meditari de Westphalica historia, quod propediem dabit."

[3]) Siehe H. Hamelmann: Opera S. 346.

täufer besitzen wir aus Kerss.'s Feder noch eine Reihe anderer Werke, die meist in äufserst selten gewordenen Drucken oder, wie z. B. die Chronik der Münsterschen Bischöfe, nur handschriftlich auf uns gekommen sind. Ihr Inhalt ist lediglich historischer Art, und nur eins, die „Mymegardevordae lugentis Querimonia," verdankt seinen Ursprung dem speziellen Berufe des Verfassers als Leiter einer Schule, der berufen war, zu festlichen Zeiten, wenn er es konnte, mit einer besonderen poetischen Leistung hervorzutreten. Für die damalige Zeit aber wäre es auffallend, wenn sich bei einem Manne, der den gröfsten Teil seines Lebens dem Unterrichte der Jugend gewidmet hat, nicht wenigstens eine Spur dafür fände, dafs er auch auf dem Gebiete seines Schulfaches literarisch thätig gewesen sei. Freilich haben wir für Kerss.'s Produktivität in der Beziehung nur einen einzigen Anhaltspunkt, aber er gewährt uns zum mindesten doch einen Fingerzeig. Er wird uns wieder von Hamelmann geboten, und zwar abermals in einer Abhandlung schon aus dem Jahre 1564, in der er die seitherigen Schriften Kerss.'s namhaft macht und darunter eine Ausgabe der Dialektik des Joh. Caesarius — die Lektüre derselben war von Kerss. 1551 in den Stundenplan für die Münstersche Domschule aufgenommen[1] — und aufserdem noch die Sammlung mancher anderer, nicht näher bezeichneter Stücke zum Zwecke des Schulgebrauchs nennt[2]. Es ist bis jetzt nicht gelungen, ein Exemplar solcher Drucke aufzufinden. Wir würden, wenn es geschähe, eine erwünschte Gelegenheit zur genaueren Beurteilung der pädagogischen Grundsätze und Fähigkeiten Kerss.'s gewinnen. An sich läfst sich aus dem völligen Verschwinden früherer Schulbücher ein Schlufs auf ihren Wert oder Unwert sicherlich nicht ziehen, auch nicht auf das Mafs ihrer Beliebtheit. Ist es doch Thatsache, dafs viele derartige Werke, deren zahlreiche Ausgaben an den verschiedensten Orten von ihrer einstmals anerkannten Brauchbarkeit und Verbreitung zeugen, heute zu den gröfsten bibliothekarischen Seltenheiten gehören.

---

[1]) Vgl. oben S. 35* u. 41*.

[2]) H. Hamelmann: Opera S. 173: „Edidit epitomen dialecticae Caesarii et pleraque alia in usum suae scholae collecta."

Jugendgedicht über die Wiedertäuferunruhen 1545.

Die älteste Schrift, die wir von Kerss. kennen, ist eine Jugendarbeit in poetischer Form, ihr Stoff kein anderer, als derjenige, den er im gereiften Alter zum Gegenstande seines umfangreichsten und bedeutendsten Werkes gemacht hat, die Geschichte der wiedertäuferischen Bewegungen in Münster, deren Anfang und erste Entwickelung er als Knabe selbst erlebte. Gerade die Erinnerungen aus jener Zeit, als in der Stadt die ersten niederländischen Apostel erschienen, die bleibenden Eindrücke, die Kerss. gewann, als er die Predigten und Weissagungen der Verzückten, die Bufsrufe Johann's von Leiden und Knipperdolling's hörte und das ausgelassene Treiben der fanatischen Weiber sah, als er die Gefahren des Strafsenkampfes am 9. Februar 1534 persönlich kennen lernte, den massenhaften Zuzug aus den benachbarten Orten staunend beobachtete und endlich am 27. Februar bei Sturm und Schnee wie zahlreiche seiner Glaubens- und Leidensgenossen mit seinen Hauswirten zusammen erbarmungslos von Hof und Herd vertrieben wurde [1], das nie erlöschende Gedenken an alles das, was er nach langen Jahren noch in lebhafter Anschaulichkeit zu schildern verstand, wird ihn schon früh zu ausführlicher Darstellung gedrängt haben. Eine entschiedene Begabung für leichte Abfassung fliefsender und tönender lateinischer Verse, ohne dafs damit ein wirkliches poetisches Talent verbunden gewesen wäre, kam bei ihm hinzu, und so entstand das Gedicht, das er in Köln, wo er das Baccalaureat erlangt hatte, zuerst in akademischem Kreise vortrug und dann mit einem Widmungsbriefe vom 28. Februar 1545 an den Münsterschen Bischof Franz von Waldeck versehen durch den Druck veröffentlichen liefs [2]. Wiederholt nennt er selbst

---

[1]) Die Einzelheiten s. oben S. 5* ff.

[2]) Der Titel ist: „Belli Monasteriensis contra anabaptistica monstra gesti brevis atque succincta descriptio, nunc primum et impressa et edita. Autore Hermanno a Kerssenbrock." Coloniae Martinus Gymnicus excudebat anno 1545. 8°. Das Titelblatt hat ein Widmungsgedicht des Bernardus Lingius an den Leser in vier Distichen, die Rückseite ein solches von Kerss. selbst in 10 Distichen. Auf Seite 3 bis 5 steht das Schreiben an Bischof Franz. Das Gedicht selbst füllt die Seiten 6 bis 69. Die Rückseite der letzten enthält 3 Distichen des Johannes Kempensis zum Ruhme des Bischofes. — Neu abgedruckt ist das Werk, jedoch ohne den Brief an den

seine Arbeit ein kunstloses, ungefeiltes Erzeugnis; die Gabe des Dichters, meint er, sei ihm versagt, es genüge ihm, die erlebten furchtbaren Schreckensthaten der Verderben bringenden Schar in dürftigen Versen zu besingen [1]. Auch später blickt er geringschätzig auf sein Erstlingswerk zurück und bezeichnet es als eine unvollkommene Knabenleistung [2]. Doch derartige Ausdrücke der Bescheidenheit sind, wie wir wissen, besonders in damaliger Zeit nicht allzu ernst zu nehmen. Schon der Umstand, dafs er seine Verse den Gelehrten öffentlich darbot und sie dem Sieger über die Wiedertäufer überreichte, beweist, dafs er nicht gering von ihnen dachte.

Das Gedicht, in Hexametern geschrieben, zerfällt in zwei Bücher, von denen das erste in 755 Versen vom Auftreten Rothmann's bis zur Vertreibung der Nichtwiedergetauften am 27. Februar 1534 reicht, das zweite in 1131 Versen die Schreckensherrschaft in Münster bis zur Eroberung der Stadt am 25. Juni 1535 behandelt. Es macht durchaus den Eindruck, als ob es dem Verfasser in der Hauptsache auch darum zu thun gewesen sei, seine Fertigkeit in der lateinischen Dichtkunst zu zeigen. Den

---

Bischof und ohne die Gedichte des Bernardus Lingius und Johannes Kempensis, mit kurzer Vorrede und unbedeutenden Noten bei Daniel Gerdes: Scrinium antiquarium, Tom. 2 (Groningae et Bremae 1750/51) S. 377—403 u. 569—604.

[1]) Im Widmungsschreiben: „... hoc rude, impolitum nullaque elaboratum diligentia nec ad aliquam exactioris iudicii limam revocatum carmen in celeberrima Coloniensium academia doctorum virorum coetu consentiente publice recitatum ...“ Im Widmungsgedichte:

„Horrida pestiferae, quae vidi, monstra cohortis
Exili versu concinuisse iuvat ...
Armorum strepitus torvo non scribo boatu,
Non etenim cultum, sed rude carmen erit.
Non ego Musarum colui florentia prata
Umbrosumve nemus fontibus irriguis ...“

[2]) Im Widmungsgedichte zur grofsen Wiedertäufergeschichte:

„Quae puer exegi puerili carmine quondam,
Bella retinctorum perniciosa trucum, ...“

und in der Vorrede an den Leser (Ausgabe S. 4): „... in cuius etiam optimi principis laudem puerili carmine hanc eandem historiam, sed imperfectam, puer scripsi.“

Zweck hat er in der That erreicht. Auch heute noch werden wir ihm unsere Anerkennung für die Gewandtheit nicht versagen können, mit der er die Sprache zu handhaben verstand. Die Verse fliefsen leicht und anmutig dahin und halten sich im ganzen frei von der gekünstelten, den Sinn oft verdunkelnden Form, wie wir sie häufig in dem gleichartigen, fast gleichzeitigen, dem Inhalte nach aber viel bedeutsameren Werke des Johannes Fabricius Bolandus antreffen. Freilich müssen wir nicht selten die Geschmacksrichtung der damaligen Poeten mit in den Kauf nehmen. Denn auch Kerss. liebte es, sich zuweilen in ermüdenden, wortreichen Schilderungen, in Ueberhäufungen von Bildern zu ergehen und seine Vertrautheit mit den Erzeugnissen des klassischen Altertums in allzu reichlicher Heranziehung der Mythologie glänzen zu lassen [1]. Auch fehlt es nicht an gar zu drastischen, trivialen und lächerlichen Vergleichen [2]; aber durchweg bleibt er einfach und natürlich und behält den erzählenden Zweck im Auge. Wäre es nur seine Absicht gewesen, eine Probe seines dichterischen Könnens zu geben, das heifst, zu zeigen, wie geschickt er sei, die Verse in der Gelehrtensprache bald zierlich, bald kraftvoll zu setzen, so dürften wir uns durch seine Leistung befriedigt erklären. Er wollte jedoch mehr; er wollte die Thaten des Bischofs zur Vernichtung des Anabaptismus in bleibender Erinnerung erhalten, dann aber auch, wie er ausdrücklich hervorhebt, allen denjenigen, die später mit gröfserer Gelehrsamkeit und Sorgfalt die Beschreibung derselben Ereignisse in Angriff nehmen würden, eine Handhabe dafür nicht nur hinterlassen, sondern gewissermafsen aufzwingen [3]. Wenn er

---

[1]) Vgl. z. B. Originaldruck S. 10 ff., 24, 32, 51 f. (bei D. Gerdes a. a. O. S. 383 ff., 396, 570 f., 588 f.).

[2]) So, wenn z. B. S. 23 bezw. 395 der Kugelregen mit dem Geschwirre der Käfer um Pferdemist, S. 25 bezw. 397 das Geschrei der Wiedertäufer bei den vermeintlichen Wunderzeichen an einem Wetterhahne mit dem Grunzen von tausend Schweinen verglichen wird. S. 48 bezw. 585 wird der Name des Hans Eck von der Langenstraten gräcisiert mit „μακρώμιος Hanso,“ und zur Bezeichnung der kleinen Körpergestalt werden die Worte hinzugesetzt: „cui procul a pedibus non flagrant lumina frontis.“

[3]) Im Widmungsschreiben an den Bischof: „... ut belJici isti tui sudores vix Herculeis conferendi in exstirpandis et conficiendis beluis plus

damit wirklich für seine Schilderungen, wohl als diejenigen eines zeitweiligen Augenzeugen, eine besondere Beachtung beansprucht, so hat er die Erwartungen auf irgend welche wichtige, thatsächliche Aufklärungen in seinen Versen in keiner Weise erfüllt. Von glänzenden Thaten des Bischofs vor Münster konnte überhaupt nicht die Rede sein, und so tritt auch bei Kerss. die Gestalt des Fürsten, abgesehen von einigen schönrednerischen Lobeserhebungen über ihn, durchaus in den Hintergrund. Franz von Waldeck rüstet gegen die Empörer, schreitet zur Belagerung, verliert den ersten Sturm im Mai, läfst sich zur Durchführung der von Offerkamp vorgeschlagenen Schanzarbeiten überreden, wird durch die zweite, gröfsere Niederlage im August bis zu Thränen gerührt und versucht es dann mit der Aushungerung der Stadt, die endlich durch Verrat in seine Hände fällt. Das ist kurz und bündig alles, was uns von dem Bischofe berichtet wird, der eine nebensächliche, meist nur passive Rolle spielt. Dagegen nehmen die Erzählungen von den Vorgängen in Münster den gröfsten Raum im Gedichte ein. Doch sind sie fast sämtlich in so allgemeinen Zügen gehalten, dafs sie nichts bieten, was damals nicht auch sonst schon bekannt gewesen wäre. Kerss.'s Arbeit stellt sich, einige wenige Partieen ausgenommen, lediglich als eine in Verse gekleidete ausschmückende Wiedergabe des Dorp'schen Buches dar, das gleich nach seinem Erscheinen eine grofse Verbreitung gefunden hatte. Die „Wahrhaftige Historia" des Heinrich Dorp ist die Hauptquelle des Dichters; ihr folgt er in der Anordnung und Verwertung des Stoffs und in der Tendenz, alle Handlungen der Wiedertäufer immer nur aus den gemeinsten Trieben bei ihnen herzuleiten, ihre vollkommene moralische Niederlage vor aller Augen zu stellen[1]. Nur zieht er die Nutzanwendung nicht zu Gunsten der Lutheraner, sondern

quam ferino more grassantibus in memoriam recurrant, ne tam memorandum factum oblivionis iniuria deleatur, atque ansam doctioribus, qui rem copiosius maioreque cum fructu et diligentia sunt complexuri, non relinquam solum, verum etiam obtrudam quodammodo ..."

[1]) Vgl. die Charakteristik der Schrift des H. Dorpius von C. A. Cornelius in den „Geschichtsquellen des Bisthums Münster" Band 2 (Münster 1853), Einleitung S. 11 ff.

allein zu Gunsten der Katholiken. Daher geht er über den Anfang der Dorp'schen Schrift schnell hinweg. Vom ersten Beginne seines Auftretens an ist Bernhard Rothmann ihm derjenige, der mit „der List des Fuchses“ und mit „sirenenähnlichem Gesange“ seine Mitbürger ins Verderben stürzt. Kerss. verschweigt vollständig den zeitweiligen, vertragsmäfsig auch von dem Bischofe anerkannten Sieg der Evangelischen in Münster. Erst mit dem Erscheinen der holländischen Apostel in der Stadt schliefst er sich eng an seine Vorlage an und folgt ihr dann bis zum Ende so genau und ohne Kritik, dafs er auch chronologische Fehler anstandslos mitübernimmt [1]. Eigentlich finden sich bei ihm nur drei wichtige Thatsachen, die bei Dorp nicht erwähnt sind, der Offerkamp'sche Eroberungsplan, der Uebergang Hänschen's von der Langenstraten zu den Wiedertäufern und der zweite Sturm. Es scheint aber, dafs er auch da nicht selbständig erzählt. Wenigstens zeigt seine Darstellung die gröfste Aehnlichkeit mit der im Gedichte des Fabricius Bolandus, das er später, wie wir sehen werden, ausgiebig benutzt hat. Entweder schöpfte er direkt daraus [2], oder beiden Dichtern lag eine gemeinsame Quelle vor, die wir jetzt freilich nicht mehr kennen. Bei der Schilderung der Einnahme der Stadt mufste Kerss. schon deshalb Dorp aufser Acht lassen, weil dieser gar keine Einzelheiten lieferte. Er griff dafür zu einer anderen Quelle, die wir dieses Mal nachzuweisen vermögen. Es war der „Wahrhafte Bericht der wunderbarlichen Handlung der Täufer zu Münster,“ aus dem er die völlig unglaubwürdige und phantastische Beschreibung entnahm, derzufolge Hänschen von der Langenstraten sein Entweichen aus der Stadt dadurch ermöglichte, dafs er dem Könige vorspiegelte, er wisse Mittel, um Proviant und Verstärkungen herbeizuführen [3].

---

[1]) So setzt er z. B. S. 40 f. bezw. 577 f. die Ernennung der Aeltesten zeitlich wie Dorp nach dem ersten Sturme auf die Stadt.

[2]) Das war möglich; denn der „Motus Monasteriensis“ des Fabricius Bolandus war nach dem vom 12. Juni 1546 datierten Widmungsbriefe bereits im Jahre 1543 vollendet.

[3]) Das Flugblatt ist neu gedruckt in der Zeitschr. 33[1] (1875) S. 5 ff. Die innere Unwahrheit und Sagenhaftigkeit des Berichts that schon C. A. Cornelius dar im „Histor. Taschenbuch“ 5. Folge 2. Jahrg. (Leipzig 1872) S. 231 ff.

Gröſseres sachliches Interesse hat Kerss.'s Jugendarbeit somit nur an denjenigen Stellen, bei denen der Verfasser aus eigener Anschauung spricht, auf Selbstgehörtes und Selbsterlebtes zurückkommt; doch dürfen wir auch da niemals vergessen, daſs wir es immer nur mit Erinnerungen aus der Knabenzeit zu thun haben. So hat auch er davon vernommen, daſs die Wiedergetauften den noch Schwankenden und Ungläubigen Zaubertränke beigebracht hätten, und schaudernd beschreibt er die furchtbare Wirkung derselben[1]. So weiſs auch er von Rothmann's Prophezeiung vom Einsturze des Ueberwasserklosters zu erzählen, und er bemerkt, wie die Nonnen ihre Habe und sich selbst in Sicherheit brachten[2]. Am dankenswertesten sind seine Nachrichten über die Unruhen im Februar 1534. Er konnte sie ohne Anlehnung an eine andere Quelle geben, da er persönlich durch die Ereignisse in Mitleidenschaft gezogen war und selbst den Zusammenbruch der alten, geordneten Verhältnisse erlebt hatte. Der historische Wert der Schrift beruht denn auch hauptsächlich nur auf diesen Stellen[3]. Im übrigen hat das Buch keine weitere Bedeutung als die eines gut gelungenen poetischen Versuchs. Ganz eigen berührt es, wenn wir durch Kerss. selbst erfahren, daſs es sehr bald nach seinem Erscheinen gewissermaſsen zu einem politischen Zwecke ausgebeutet wurde. Als nämlich Franz von Waldeck immer offenkundiger in seinen Bistümern die Augsburgische Konfession begünstigte, das Domkapitel von Osnabrück ihn deshalb 1545 beim Papste verklagte und Paul III. sich allen Ernstes entschlossen zeigte, ihn, falls er in seinem Verhalten fortfahre, seiner sämtlichen Würden zu entsetzen, da traten die Domherren zu Münster entschieden zu seinem Schutze auf. Um zu beweisen, so heiſst es im Berichte, welche groſsen Verdienste sich ihr Fürst einstmals um die Erhaltung der katholischen Religion erworben habe, sandten sie zusammen mit dem Gedichte des Joh. Fabricius Bolandus auch

[1]) Vgl. S. 18 f., bezw. 391. — [2]) Vgl. S. 20, bezw. 392 f.

[3]) Vgl. besond. S. 22 ff., bezw. 394 ff. bis zum Schlusse des ersten Buches. Die Schilderung ist zwar im ganzen allgemein gehalten, hat aber schätzbare Detailzüge, die freilich im späteren Werke erheblich ergänzt und vermehrt wurden.

das von Kerss. nach Rom, damit man dort auch aus diesem erkenne, mit welchen Mühen und Aufopferungen die Niederwerfung des Anabaptismus für den Bischof verbunden gewesen sei[1]. Viel freilich konnte gerade diese Schrift zu seiner Verteidigung nicht nützen.

Das zweite Werk, das wir von Kerss. besitzen, die „Mymegardevordae lugentis Querimonia,“ ist keine eigentlich geschichtliche Arbeit, hat aber ein nicht geringes kulturhistorisches Interesse. Seine Entstehung ist auf die Stellung Kerss.'s als Rektor der Domschule zurückzuführen. Wir sahen schon in anderem Zusammenhange[2], dafs, wie an anderen Orten, so wohl auch in Münster die Zöglinge der angesehensten Lehranstalt zur Verherrlichung besonders feierlicher Ereignisse herangezogen wurden. Eine solche festliche Gelegenheit bot sich dar, als der schon im Juli 1553 neu gewählte Bischof Wilhelm von Ketteler endlich am 24. Februar 1555 den üblichen pomphaften Einzug in die Stadt hielt, um den bischöflichen Kapitulationseid zu leisten. Ein üppiges Mahl war zugerüstet worden, und schon während desselben durfte ein jugendlicher Schüler einige vom Rektor gedichtete Verse zur Begrüfsung des Landesherrn und der anwesenden Gäste vortragen[3]. Doch hatte Kerss. auch sonst noch

---

[1]) In seinem noch ungedruckten „Catalogus episcoporum Mymingardevordensium“ schreibt Kerss.: „Hoc eodem anno 1545 Franciscus apud pontificem accusatur, quod religionem catholicam excusserit ... et haereticus sit factus. Pontifex proinde hoc anno die 11. Junii ipsum Romam ad huius causae decisionem vocat, ut non per procuratorem, sed ipse coram causae suae patrocinium agat; alioqui ipsum ob contumaciam tribus suis dioecesibus, dignitatibus privilegiisque omnibus privandum. Capitulum vero defensionem sui principis suscipit rescribitque pontifici, quid pro defensione catholicae religionis egerit, anabaptistarum ecclesiam turbantium colluviem suffocaverit, quantis laboribus, vigiliis et impensis pro religione arma sumpserit et tandem haereses extinxerit. Ad eam rem probandam transmittit simul Joannis Bolandi et Hermanni a Kerssenbroch scripta bellum contra retinctos a Francisco susceptum et confectum continentia.“ — Diese Stelle ist fast wörtlich von Dav. Chytraeus: Chronici Saxoniae pars 2 (Rostochii 1590) S. 428 übernommen worden.

[2]) S. oben S. 71* f.

[3]) Die Verse selbst und die eigenartige Weise, in der sie vorgetragen wurden, überliefert uns M. Röchell a. a. O. S. 2. Vgl. auch oben S. 72*.

die Gelegenheit benutzt, dem Fürsten ein Willkommen zu bereiten. Ein längeres von ihm verfafstes Gedicht sollte diesem Zwecke dienen, und wieder war ein Zögling der Domschule dazu bestimmt, es in geeigneter Weise herzusagen. Die Ausführung des Planes mufste jedoch wegen der mannigfachen Geschäfte, die den Bischof in Anspruch nahmen, unterbleiben[1]; das Gedicht aber wurde durch den Druck vervielfältigt und hat sich, soviel wir wissen, wenigstens in einem Exemplare erhalten, das heute in der Bibliothek des Britischen Museums zu London aufbewahrt wird[2].

Die Absicht des Dichters war, zu zeigen, mit welchen Hoffnungen das ganze Land und speziell die Stadt Münster dem Wirken des neuen Landesherrn entgegensah. Er wählte dafür eine Form, die es ihm ermöglichte, mit der zuversichtlichen Ausschau in die Zukunft einen ernsten Rückblick auf die Vergangenheit zu verbinden. Er wollte dem Fürsten nicht nur frohlockend zujubeln, sondern ihm auch beweisen, wie nötig nach den verschiedensten Richtungen hin ein kräftiges Durchgreifen der hohen weltlichen und geistlichen Autorität im Stifte sei. Schon durch den Titel[3] hat er genugsam angedeutet, dafs er die Schäden der damaligen Zeit nicht unerwähnt lassen wolle.

---

[1]) Vgl. oben S. 72* Anm. 1.

[2]) Eine Kopie wurde durch den Buchhändler O. Verlage in München aus dem Originaldrucke entnommen und von dieser Kopie 1876 eine weitere Abschrift angefertigt, die sich jetzt in der Bibliothek des Altertumsvereins in Münster befindet.

[3]) Er lautet vollständig (vgl. auch J. B. Nordhoff: Altmünsterische Drucke [in der Zeitschrift Bd. 34[1] S. 164]): „Mymegardevordae lugentis Querimonia, quae variis sese erumnis iactari queritur, sed opem et praesidium sperans ad reverendissimum atque amplissimum principem ac dominum D. Wilhelmum, suum antistitem, confugit eidemque divinum suscepti episcopatus honorem gratulatur M. Her. a Kerssenbroch authore.“ Das Gedicht besteht aus 343 Distichen. Voraufgeschickt sind ihm 3 Distichen, in denen, wahrscheinlich von Kerss. selbst, wegen der bescheidenen Gabe um Nachsicht gebeten wird, und 3 Distichen des Bernhardus Lingius. Dem Gedichte folgen 2 weitere Distichen Kerss.'s, der Vermerk, dafs der Vortrag nicht stattfinden konnte, 4 Distichen des Magisters J. Glandorp und schliefslich Kerss.'s oben erwähnte Verse bei Gelegenheit des Mahles am 24. Februar.

Bei allen derartigen poetischen Erzeugnissen liegt aber die Gefahr nahe, dafs die Farben zu stark aufgetragen werden. Gerade Kerss. hat der Versuchung dazu nicht widerstanden. Wollten wir seiner Schilderung vollen Glauben schenken, so müfsten wir zur Annahme gelangen, dafs im derzeitigen Münster die Verhältnisse in jeder Beziehung die denkbar verderbtesten und unheilvollsten gewesen seien. Unerfreulich genug mag es zwar im Stifte ausgesehen haben, das sich nur schwer von den Nachwehen des Braunschweigischen Raubzuges vom Jahre 1553 erholte, und auch in der Stadt, in der es an Stoff zur Störung des inneren Friedens nicht fehlte. Abgesehen vom konfessionellen Zwiespalte, lag z. B. das Kapitel noch immer mit dem Rate in Streit über die Frage, inwieweit die weltliche Obrigkeit berechtigt sei, Geistliche wegen schwerer Verbrechen in Haft und Strafe zu nehmen[1], und trotz der allgemeinen Restitution, die Bischof Franz am 17. Mai 1553 gewährt hatte, wollten die verhängnisvollen Zwistigkeiten zwischen Rat und Gilden kein Ende nehmen. Aber wenn Kerss. bei allen Bevölkerungsklassen der Stadt nur Sittenlosigkeit, Trug, Zank, Hoffart und Barbarei sieht, so macht gerade diese Darstellung, die keine Ausnahme kennt und überall nur den dunkelsten Schatten hervorhebt, das Werk zum mindesten verdächtig, dafs aus ihm ein geschichtlich treues Bild von den damaligen Zuständen in Münster nicht zu

---

[1]) Der Streit war schon zu Zeiten des Bischofs Franz entbrannt, als der Rat den Domprediger Johann v. Aachen wegen begangenen Ehebruchs gefangen setzen liefs. Erst 1558 wurde er durch Bischof Bernhard v. Raesfeld durch einen Vergleich geschlichtet. Zur Sache vgl. H. Hamelmann: Opera S. 1299 und M. Röchell a. a. O. S. 6 f. u. 12 ff. In seinem „Catalogus episcoporum Symingardevordensium“ sagt Kerss.: „Anno 1548 circa festum Thomae Ioannis Aquensis monachus, ad officium suffraganei deputatus quidem, sed confirmationem nondum adsecutus, a senatu ob adulterium cum uxore civis commissum capitur, unde inter clerum et senatum magnae lites oriuntur, quae sub Bernardo tolluntur.“ Und später: „Anno 1558 ... 13. Augusti ... lis diuturna per transactionem sopitur his conditionibus, ut civilis magistratus intra terminos suos ius capiendi clericum in flagranti crimine deprehensum habeat et captus in honesta custodia conservetur ad magistratus sui requisitionem ... Clerus plus iuris hoc foedere omisit quam consecutus est.“

entnehmen ist. Und doch ist es für uns auch historisch nicht ganz ohne Wert. Denn so allgemein und allumfassend die Klagen durchweg gehalten sind, so treffen wir bei ihnen doch öfter auch in Einzelheiten auf festen Boden, aus dem sie erwuchsen. Wir müssen nur stets im Auge haben, dafs sie den Zweck verfolgen, dem Fürsten ans Herz zu legen, wie segensreich sein Einflufs auf allen Gebieten sein könne; und wir müssen immer berücksichtigen, dafs der von dieser Absicht geleitete Gelegenheitsdichter bei der allegorischen Form seiner Anrede in der Wahl der Mittel zur Erzielung seines gewollten poetischen Erfolges sich nicht verpflichtet zu fühlen brauchte, vor einer historischen Kritik im einzelnen zu bestehen.

Münster tritt in dem Gedichte dem Landesherrn in der Gestalt und im Gewande einer trauernden Witwe entgegen und bittet, von Unglück gebeugt, um gnädiges Gehör. Sie stellt sich als Tochter der Westfalia vor, die gemeinsam mit vielen Schwestern[1] eine freundliche Jugend verlebt habe. Jetzt aber drohe ihr, so führt sie aus, von allen Seiten jähes Verderben, während sie einst von jedermann geachtet und gefürchtet wurde. Kaiser hätten sie aufgesucht, die Grofsen des Reiches sie umworben; doch im Drange nach Freiheit habe sie jedes Joch verschmäht; weder Bitten und Versprechungen noch Drohungen und Waffen hätten vermocht, sie wankend zu machen; als Siegerin und frei sei sie häufig aus heftigen Kämpfen hervorgegangen. Die inneren Unruhen jedoch wären von jeher für Münster ein schweres Verhängnis gewesen, denn die Stadt habe kaum jemals drei oder

[1]) Hier werden in 18 Distichen die hauptsächlichsten westfälischen Städte aufgeführt, und jede derselben wird durch einige Verse charakterisiert. So heifst es zum Anfange:

„... Inter quas primas fert Warendorpia partes,
Obvia quae afflictis atque benigna patet.
Fluminis ad ripam culmen sedesque locavit,
Quae fuerat Vari nobilitata malis.
Laeta puella bonis viguit successibus olim,
Sed geminas clades aspera fata trahunt.
Haeresis enervat primum reprimitque vigorem,
Hinc furor hostilis cetera cuncta quatit.“

Vgl. Wiedertäufergeschichte S. 397 ff. u. 708 ff.

vier Lustren hintereinander in Eintracht und Frieden verbracht [1], und auch jetzt herrsche wieder überall nur Hader und Zank. Nicht genug, dafs die Pest die Kräfte der Menschen verzehre [2]; eine viel schlimmere Seuche nage am Marke der Stadt. Die Bewohner rieben sich auf in gegenseitigem Streite, und das Gemeinwohl gehe unter, da auch die Liebe zur Vaterstadt fehle. Die Geistlichkeit, die Vornehmen und die grofse Masse, alle hätten gleiche Schuld an dem Ruin, denn bei allen werde ihr Thun durch Selbstsucht, Hochmut und Neid bestimmt, keiner bleibe in seinen Grenzen [3]. Recht und Gesetz seien leere Namen geworden. Keine Ermahnung schaffe Aenderung herbei. Jeder wolle nur immer seine Nächsten unterdrücken, sein eigenes Bestes auf Kosten der anderen befördern, und zu diesem Zwecke greife man unterschiedslos zu Gewalt und Betrug. Man möge doch endlich aufhören, den Grund des Elends in einer Schickung von oben zu suchen; die wahre Ursache liege in eigener schwerer Verschuldung, die es den Fremden erleichtere, Verderben über Stadt und Land zu bringen.

Nach dieser volltönenden Einleitung erfahren wir dann,

---

[1]) Das Gedicht weist hier kurz auf die Belagerung Münsters durch Lothar von Sachsen und auf die Stiftsfehde hin. Dann heifst es weiter:

„Non queror innumeros motus nec vulnera cuncta,
Haec quibus afflixit me mea saepe manus.
Vix etenim pacis mihi quatuor ordine lustris
Vel tribus exactis foedera certa manent.“

Aehnlich sagt Kerss. später in der Wiedertäufergeschichte S. 16: „Nunquam enim decem et octo annis continuis stabilem concordiam, quae novis motibus non sit turbata et interrupta, ab initio etiam urbis ad haec usque tempora fuisse testantur annales.“

[2]) In seinem „Catalogus episcoporum Mymingardevordensium“ meldet Kerss. zum Jahre 1554: „Anno eodem Monasterii in parochia Transfluviana pestis satis crudeliter grassatur aliis parochiis illaesis, quae scholam frequentem dissipat.“

[3]) Sehr scharf bemerkt hier Kerss.:

„Mercibus invigilat mystes sine fronte profanis,
Mystica non iussus sacra profanus obit;
Mystica non Paphius, sed amat mystomata mystes,
Nec memor officii est turba profana sui.
Lassat equum stimulis, quem regia cornua lassant,
Nunc est venator, qui modo flamen erat.“

welche Laster Kerss. im einzelnen seinen Mitbürgern vorwirft. Er knüpft an das Aeufsere, an die Kleidung an[1], die geeignet sei, in ihrer Verschiedenheit und Unnatur schon die Kinder zu erschrecken. Wie die Erscheinung der Menschen, so sei auch in allen Klassen das Wesen; alles werde auf Schein, auf Unwahrheit und Trug berechnet, den Kern aber lasse man thöricht und verblendet aufser Acht. Die allgemeine Jagd gehe auf Reichtümer; sie zu erwerben, schrecke man vor schändlichem Wucher, vor keiner Art von Unredlichkeit zurück. In mafsloser Verschwendung werde alsdann das Geld für Nichtigkeiten und zum Fröhnen eines wollüstigen Lebens verausgabt, während die minder Begüterten zusehen und darben müfsten. Nach zwei Richtungen hin beleuchtet Kerss. die hieraus entspringenden Folgen. Einmal führt er darauf den in Münster herrschenden Klassenhafs zurück, der so weit gekommen sei, dafs der gemeine Mann, des Joches müde und aufsässig, auf das Verderben des gebietenden Herrn sinne[2]; und weiter leitet er davon das völlige Daniederliegen der Wissenschaften ab. Wir hörten schon früher[3], wie bitter sich Kerss. in diesem Gedichte über den Verfall der Schulen und über das geringe Ansehen der Lehrer geäufsert hat. Durch die Verachtung der Bildung, meint er ferner, verdumme das Volk; es sei kein Platz mehr in Münster für strebende Geister, und die Stadt sei dadurch zum Gespötte für die anderen Völkerschaften geworden[4]. So bleibt die Klage über den Zwie-

---

[1]) Vgl. dazu auch die Wiedertäufergeschichte S. 17.

[2]) „Inde est impatiens freni plebs, inde rebellis,
Inde necem domini quaeritat usque sui."

[3]) Vgl. oben S. 62* Anm. 1 u. 2, S. 63* Anm. 1, S. 65* Anm. 1.

[4]) Kerss. läfst das trauernde Münster sagen:
„Quae fit in hac stupida feritatis plebe libido,
Vix Cicero eloquii diceret ipse parens.
Munera caesaribus studiis concessa negantur,
Deserit hinc oras Musa fugata meas ...
Incultaque mea totum ruditate per orbem
Dedecori cogor gentibus esse vagis.
Multiplices longo peragravi tempore terras,
Nec dulcis requies saepe petita datur;
Sed sale mordaci potius derisa fatigor
Atque iocis insons ut scelerata premor."

spalt im eigenen Hause und über die Geringschätzung der grofsen idealen Güter der Menschheit weiter der Kern der Anrede, die Kerss. der Gestalt seines trauernden Münster in den Mund legt. Vergebens, sagt sie, habe sie sich nach Hülfe von auswärts umgesehen. Im Reiche herrsche überall Verwirrung; und was nütze es, die Nachbarfürsten anzurufen, die kaum selbst mit ihren eigenen Feinden fertig würden? Nur eine Hoffnung sei ihr in ihrem Unglücke geblieben, die Hoffnung auf den thatkräftigen Beistand des neuen Bischofs, den alle ohne Unterschied mit Ehrfurcht begrüfsen. Ihn ziere nicht nur hohe adlige Abkunft, Beredsamkeit und Klugheit, sondern auch Leutseligkeit, Charakterstärke und Gerechtigkeitsliebe. Ihm werde es gelingen, die Wissenschaften wieder zu Ehren zu bringen, die Schulen wieder zu heben, wodurch dem Staate brauchbare Glieder erwüchsen[1]. Er möge nur Sorge tragen, dafs mit der alten katholischen Religion die kirchliche Eintracht erhalten bleibe und der bisher geschürte Klassenhafs schwinde; er möge seine zweifache Macht vor allem dazu verwenden, beizeiten dem drohenden Verderben zu begegnen, damit endlich für die Stadt die Segnungen des Friedens zurückkehrten. Die Verse schliefsen mit der Bitte, die freimütige Anrede zu entschuldigen[2].

Das Bild, das hier von Münster entworfen wird, ist, wie wir sehen, ein durchaus trübes. Nichts Gutes wird den damaligen Verhältnissen zuerkannt, und es ist bezeichnend, dafs selbst der Stand der Geistlichen vor den Augen des Dichters keine Gnade findet. Derselbe Schriftsteller, dem wir später eine Beschreibung der Stadt verdanken, in der er mit manchen starken Schatten doch auch viel helles Licht zu verbinden weifs, giebt

---

[1]) „Namque renascentis pueri sunt semina mundi,
Si bene divina constituantur ope.
Marcessit vitium, revirescit fervida virtus,
Florescit pietas pura vocata scholis.
Sic tandem pueri, te Maecenate, reducent
Aurea Saturni saecla fruenda piis.“

[2]) „Da veniam, princeps, si femina voce corona
Usa sit in tanta liberiore virum;
Me, precor, excusent Bacchi praesentia festa,
Excuset sexus debilis atque loquax.“

hier eine Schilderung, die nur dunkel malt. Das Gedicht ist auch heute noch lesenswert in seiner gefälligen Form und teilweise kräftigen Sprache. Wir finden in ihm eine Reihe von Einzelheiten, die einen schätzbaren Beitrag zur Erkenntnis kleinerer Züge des Lebens innerhalb Münsters liefern. Aber in der Hauptsache zeichnet es zu allgemein und übertreibend. Man merkt von vornherein, dafs es dem Verfasser vor allem darauf ankam, durch scharfe Hervorhebung von Gegensätzen poetisch zu wirken. Nur um die Eigenschaften des neuen Bischofs in desto hellerem Glanze strahlen zu lassen, werden die städtischen Zustände vor seiner Wahl als fast hoffnungslos und verzweifelt hingestellt. Das Werk will eine Huldigung sein und ist es wirklich, wenn auch, besonders gegen das Ende hin, in gar zu devoter Form[1]; es will weiter zur Besserung der allgemeinen Verhältnisse ermahnen, verfällt aber dabei in allzu einseitige Verurteilung der jüngsten Vergangenheit und aller Bevölkerungsklassen. Und doch läfst sich nicht leugnen, dafs Kerss. mit seiner Klage zwei Hauptpunkte berührt, die für die Entwickelung des Gemeinwohls von besonderer Wichtigkeit waren. Wer die Geschichte Münsters kennt, der weifs, wie das Emporblühen gerade dieser Stadt öfter durch innere Zwistigkeiten nicht nur gehemmt, sondern auch in Frage gestellt worden ist. Tiefgehende Spaltungen zwischen den Bischöfen und dem hohen Klerus, Gegensätze zwischen den Ansprüchen der Landeshoheit und der Stadtobrigkeit, zwischen denen der kirchlichen und der weltlichen Behörden, zwischen denen der Geistlichkeit und der Laienelemente überhaupt, heftige Kämpfe innerhalb der verschiedenen Klassen der Bürgerschaft haben Münster nicht selten an den Rand des Verderbens gebracht. Gerade die letzten Jahre

[1]) Eigentümlich berührt es doch, wenn Kerss. an der Stelle, wo er aufzählt, wer in Münster den neuen Bischof begrüfst, schliefslich sagt:

„Te portae, muri, te propugnacula, fossae,
Et te congesti cespitis agger opus,
Te rigidi silices et consita saxa viarum,
Te validae turres, splendida templa, domus,
Pacifico tandem nutu te cuncta salutant
Et posito luctu gaudia sera trahunt.“

der bitteren Feindschaft zwischen Rat und Gilden mufsten in trauriger Erinnerung stehen. Wenn irgend eine Mahnung am Platze war, so war es diejenige, dafür zu sorgen, dafs die Verfolgung der Sonderinteressen vor der Beförderung des allgemeinen Besten endlich zurückträte. Dafs Kerss. weiter in ganz besonders beredten Worten den Ruhm der Wissenschaften preist und eindringlichst mahnt, dem weiteren Verfall der Schulen zu steuern, ist erklärlich genug durch seine amtliche Stellung, die ihn ja auch zur Abfassung des Gedichtes veranlafst hat. Wir können zwar nicht mehr kontrollieren, wie weit seine trübe Schilderung im einzelnen berechtigt war; jedenfalls aber erfährt sie im ganzen eine gewisse Bestätigung durch die Reformen, die Bischof Wilhelm thatsächlich sehr bald in Hinsicht auf die bisherige Unzulänglichkeit der Vorbildung der Geistlichen eintreten liefs, und die Behauptung Röchell's, dafs die Schlufsprüfungen für die Ordinanden bislang nur „Spiegelfechtereien“ gewesen seien, die Geistlichen nur „ungeschickt und ungelehrt“ zu ihrem Stande zugelassen worden wären [1], gewinnt eine erhöhte Bedeutung.

Wiedertäufergeschichte.

Lange Jahre hindurch lassen sich Spuren für eine weitere literarische Thätigkeit Kerss.'s nicht auffinden. Das nächste Werk, das wir von ihm kennen, sein umfangreichstes und dasjenige, das ihm für alle Zukunft einen Platz in der Geschichte der Historiographie sichern wird, ist seine grofse Darstellung der Wiedertäuferunruhen in Münster, ein Werk, das, so schwer es auch bisher in ungekürzter und unentstellter Form zugänglich gewesen ist, doch viel benutzt, bald einseitig gelobt, bald ebenso einseitig getadelt wurde [2].

Abfassungszeit.

Der Plan, eine Geschichte der Münsterschen Wiedertäufer in gröfserem Stile zu schreiben, hat mindestens schon 1564 bei

---

[1]) Vgl. zur Sache oben S. 50*.

[2]) Es hat bis jetzt eine eingehende, wissenschaftliche Kritik nur von C. A. Cornelius in den „Geschichtsquellen des Bisthums Münster“ Bd. 2 (Münster 1853), Einl. S. 37 ff. erfahren. Im folgenden ist auf die grundlegenden Bemerkungen dieses Forschers, mit denen er die Ausführungen seiner 1850 in Münster erschienenen Dissertation: „De fontibus, quibus in historia seditionis Monasteriensis anabaptisticae narranda viri docti huc usque usi sunt“ erweiterte, stets Bezug genommen.

Kerss. bestanden. Von diesem Jahre sind nämlich die Verse datiert, in denen er seine Absicht bekundet, das, was er einst im Jugendalter gedichtet, in breitere, ungebundene Rede umzusetzen[1]. Die quellenmäfsige Bearbeitung des Stoffes in der Form, wie sie uns jetzt vorliegt, kann aber vor Ende 1566 nicht begonnen sein, denn das meiste und wertvollste Material dafür lieferte dem Verfasser das bischöfliche Archiv, das ihm, wie er selbst sagt, erst durch Johann von Hoya eröffnet wurde[2]. Mufse zur Arbeit erhielt er nach dem Zeugnisse Röchell's durch Pestepidemieen in der Stadt, die häufiger den geregelten Schulunterricht für längere Zeit unterbrachen[3]. Vollendet war das Werk sicher schon zu Anfang 1573, wenn es dann auch vermutlich noch einer abschliefsenden Durchsicht unterworfen ward. Wenigstens hat Kerss. eine, wie es scheint, später unterdrückte Widmung seines Buches an die vier Stände des Stiftes mit dem Datum des 4. Januar 1573 versehen[4]. Bereits Cornelius wies darauf hin, dafs ein Bestandteil des ersten Drittels der Geschichte nicht vor 1570 geschrieben sein kann[5]. Am 1. Juni 1573 wufste der Stadtrat von dem Bemühen des Rektors, den Münsterschen Drucker Dietrich Tzwyvel zur Herausgabe des Ganzen zu gewinnen[6].

---

[1]) S. Wiedertäufergeschichte S. 1.

[2]) Kerss.'s wiederholte Aeufserungen darüber s. oben S. 92* Anm. 1. — Johann von Hoya wurde am 28. Oktober 1566 zum Bischof von Münster erwählt. Sein feierlicher Einzug in die Stadt erfolgte erst am 11. Jan. 1568.

[3]) Vgl. oben S. 90* f.

[4]) Das Widmungsschreiben habe ich nur in einer der vielen mir bekannt gewordenen Handschriften der Wiedertäufergeschichte gefunden, die jetzt in der Königlichen Bibliothek zu Berlin (Mscr. Lat. fol. Nr. 458) aufbewahrt wird.

[5]) Siehe C. A. Cornelius a. a. O. S. 39 Anm. 9. Vergl. die Stelle in der Wiedertäufergeschichte S. 214, in der Kerss. erwähnt, dafs Joh. Menneman, der sich 1532 den kirchlichen Neuerungen lebhaft widersetzte, später bis 1570 zur allgemeinen Zufriedenheit das Amt eines Oldermannes bekleidet habe. Kerss. setzt dann noch gleichsam nachträglich hinzu, dafs Menneman für 1573 zum Ratsherrn ausersehen gewesen sei. Die Ratswahl fand 1573 am 20. Januar statt.

[6]) Vergl. oben S. 95*.

Abfassung im Sinne und mit Unterstützung der kirchlichen Restitutionspartei.

Wenn der Wunsch, die wichtige Epoche aus der Vergangenheit Münsters näher zu beleuchten, in Kerss. selbst entstanden ist, so wurde er durch vielfache Ermunterung von anderer Seite nur noch mehr bestärkt. Wir erfahren zwar von Kerss. nicht genauer, von wem der Zuspruch ausgegangen sei. Er redet nur wiederholt von den dringenden Bitten und Aufforderungen tüchtiger, angesehener Männer und Freunde[1], und auf sie führt er auch seinen nur widerstrebend gefafsten Entschlufs zurück, das Werk durch den Druck vervielfältigen zu lassen[2]. Seine ursprüngliche Absicht war nur, es den ständischen Archiven zu übergeben, denn er wufste sehr wohl, dafs er sich durch die Veröffentlichung den Hafs und die Verfolgung vieler zuziehen würde, deren Verwandte, wie er nicht verschweigen konnte, in die Wiedertäufergreuel verwickelt gewesen waren[3]. Aber er gab dem Drängen nach, als man ihm immer wieder vorstellte, wie geeignet gerade eine solche Beschreibung sei, das im einzelnen in Vergessenheit geratende Ereignis in warnender Erinnerung zu halten und den Sinn der Bürger im Gehorsam gegen die Obrigkeit zu festigen. Es läfst sich wohl mit Recht

---

[1]) So spricht er in der Wiedertäufergeschichte (s. S. 3, 6 u. 949) von den „improbis precibus" derer, „quorum impulsu haec historica narratio suscepta est." In dem Widmungsschreiben an die Stände erwähnt er die Ermahnung „quorundam bonorum virorum, qui et familiaritate et authoritate apud me plurimum pollebant." Auch finden sich in demselben Berliner Manuskripte sechs Disticha Kerss.'s „ad amicos quosdam, quorum assiduo hortatu onus scribendi susceptum est."

[2]) Vgl. oben S. 92* Anm. 2 die Worte aus dem Widmungsbriefe zur Apologie. Auch im Widmungsschreiben an die vier Stände betont er, er habe das Buch verfafst „nihil interim quicquam de editione cogitans."

[3]) Gerade deshalb meinte er, sein Werk keinem besseren Schutze als dem der Stände des Stiftes anvertrauen zu können. Im Widmungsbriefe giebt er als Grund dafür an: „... cum ex hac historica narratione multorum mihi adhuc superstiti invidiam et simultatem paratam esse non ignorem, quorum cognati sese hoc schismate polluerunt et suis sceleribus aeternum sibi suaeque posteritati nomen pepererunt, qui plus quam Vatiniano odio me sunt prosecuturi, aegerrime ferentes vulnera antiqua atque cicatrices sibi refricari." — Im Vorworte zur Wiedertäufergeschichte (s. das. S. 5 f.) erklärt Kerss. ausführlicher, warum er glaubte, die Namen der Aufrührer nicht verschweigen zu dürfen. Zur Sache vgl. auch oben S. 166* ff.

vermuten, dafs alle, die ein so lebhaftes Interesse an dem Bekanntwerden der Arbeit nahmen, zu der Zahl derjenigen gehörten, die es mit gröfster Befriedigung sahen, dafs die anabaptistischen Verirrungen in erster Linie die Wege zur Wiederherstellung der katholischen Religion gebahnt hatten[1], und dafs die Wurzeln, die das evangelische Bekenntnis im Stifte gefafst, hier jetzt auf die Dauer keinen weiteren fruchtbaren Boden mehr finden konnten. Wir haben auch sichere Anzeichen dafür, dafs Begünstiger des Kerss.'schen Unternehmens in den Reihen des Domkapitels safsen. War doch die vom Rektor zum Drucke nach Köln gesandte Originalhandschrift, nachdem Kerss. sie wiedererlangt und einem Domherrn zur Aufbewahrung anvertraut hatte, zeitweilig vom Domdechanten mit Beschlag belegt worden, offenbar in der Absicht, sie noch länger der Einsicht des Rates vorzuenthalten und auch Abschriften von ihr anfertigen zu lassen, und wurde sie doch dem Verfasser erst nach einem besonderen Versprechen der Wiederbeschaffung zurückerstattet[2]. Domdechant war damals 1573 Gottfried von Raesfeld, derselbe, der vorher längere Zeit in seiner Stellung als Domscholaster in amtlichen und wohl auch in persönlichen Beziehungen zum Rektor gestanden hatte, und so ist es wahrscheinlich, dafs gerade er vor allen zu denen zählte, die ein Geschichtswerk beförderten, das die treue Anhänglichkeit an den katholischen Glauben verherrlichen, den Abfall von ihm, in welcher Form er auch stattfinden möge, aufs schärfste verurteilen sollte und wollte[3]. Seinem Einflusse ist es dann wohl auch hauptsächlich zuzuschreiben, dafs Kerss. so reich mit Akten und Urkunden aus dem landesherrlichen und dem domkapitularischen Archive ausgerüstet wurde, zumal der Bischof Johann von Hoya selbst, wie wir sahen, grofses Vertrauen in die Gesinnungen und Fähigkeiten seines Domschulrektors setzte, dessen Beirat er in seinen

---

[1]) In diesem Sinne spricht sich auch Kerss. in seiner Wiedertäufergeschichte S. 379 aus.

[2]) Vgl. zur Sache oben S. 102* ff.

[3]) Auf Raesfeld's Einwirkung in dieser Hinsicht hat schon L. Keller in seiner Skizze über Kerss. in der „Zeitschrift f. Preufsische Geschichte" Jahrg. 15 (Berlin 1878) S. 68 aufmerksam gemacht.

Bemühungen um die Verbesserung des Schulwesens in Anspruch genommen hatte[1]. Ist somit daran festzuhalten, dafs Kerss. mit seiner Wiedertäufergeschichte in ihrer Haupttendenz, die in der persönlichen, streng katholischen Ueberzeugung des Verfassers an sich schon ihren Grund hatte, in der Tendenz nämlich, jede Abweichung von der alten Kirche und ihren Satzungen zu brandmarken und das Verharren bei der von den Vätern überkommenen Religion in aller Weise zu vertreten[2], im Sinne und mit Unterstützung der unter Johann von Hoya mehr und mehr durchdringenden kirchlichen Restitutionspartei geschrieben hat, so dürfen wir doch dem Rate nicht unbedingt zustimmen, wenn er später meinte, dafs Kerss. von vornherein zu seiner Arbeit auch durch Männer veranlafst wurde, die dem Stadtregimente mifsgünstig gesinnt gewesen seien[3]. Sein eigenes lebhaftes Interesse an einer genaueren Beschreibung der für Münster so bedeutsamen Vorgänge der Jahre 1532 bis 1535 konnte der Rat selbst gar nicht deutlicher zeigen, als dadurch, dafs er auch seinerseits dem Rektor die Verwertung von Materialien aus dem städtischen Archive ermöglichte[4]. Dabei konnte er über die

---

[1]) Vgl. oben S. 60*.

[2]) In seiner Bittschrift an den Münsterschen Stadtrat vom 27. Sept. 1574 (vgl. oben S. 110*) giebt Kerss. u. a. als Zweck seines Buches an: „ut posteritas .. sapientius et circumspectius agere discat, a simili furore se contineat, legitimo magistratui obediat, in orthodoxa religione maneat atque ita in perpetua tranquillitate ad Dei omnipotentis gloriam et propriam salutem conservetur.“ Dasselbe drückt er in der Vorrede zur Apologie mit den Worten aus: „... ut posteritas ... circumspectius quam maiores sui agere discat, a simili furore diabolicisque illusionibus et turpissima haeresi scriptis prodita sibi temperet, suo magistratui obediat, intra avitae veraeque religionis terminos se contineat neque pacem publicam temere excutiat violetque.“

[3]) Im ersten Gutachten vom Dezember 1574 erklären die Marburger Professoren: „Und wirt von den herren burgermeistern und raidt für ire personen und eingesessene ... dahin geachtet, dafs der rector von etzlichen der stadt Münster mifsgünstigen zu vilgedachter mühe und arbeidt der chronik halben, der stadt Münster, einem erbaren raidt daselbst, den inwonneren und anderen guitten leuten zu nachteil und verohnglimpfung, iren widderwertigen aber zu sunderlicher hoefierung bewogen.“ Aehnliche Sätze kehren in dem Gutachten öfter wieder.

[4]) Die Belegstellen dafür s. oben S. 92* Anm. 1. In seiner Bitt-

kirchliche Gesinnung Kerss.'s bei dessen Leitung der Schule von Anfang an wohl kaum im Zweifel sein. Erst viel später, als das Werk bereits abgeschlossen vorlag, und als allerlei Gerüchte über die der eigentlichen Erzahlung voraufgeschickte Einleitung in die Oeffentlichkeit gedrungen waren, wurde bei der weltlichen Obrigkeit der Verdacht rege, es möchte an Angriffen auf die von ihr beanspruchten Hoheitsrechte in der Stadt nicht fehlen, es könnte den Machtbestrebungen der Geistlichkeit in dieser Beziehung zu viel Vorschub geleistet worden sein, ein Verdacht, der neue Nahrung erhielt, da man erfuhr, wie der Geschichtschreiber die heimische Censur zu umgehen suchte, wie angesehene Mitglieder des Domkapitels ihn darin bestärkten und wie gegen ein ausdrückliches Verbot auf dem Domhofe mehrfache Abschriften des Buches zu stande kamen. Das gute Recht des Rates, die Ausarbeitung vor der Drucklegung einer genauen Durchsicht zu unterziehen, ist gerade deshalb in mehrfacher Hinsicht unanfechtbar. Ebenso unleugbar aber bleibt, dafs der Rat, wenn er wirklich zeitweilig der Unterstellung Glauben schenkte, als hätte Kerss. im Dienste einer gegnerischen Partei mit seiner Schrift die Grenzen der weltlichen Gewalt erheblich einschränken und der städtischen Verwaltung feindselig entgegentreten wollen, bei einer gerechten Prüfung zu einer anderen Ansicht kommen mufste. Die Ausstellungen, die er schliefslich überhaupt an dem Werke machte, beziehen sich mit Ausnahme von zweien, nicht auf die eigentliche Geschichtsdarstellung selbst, sondern auf die einleitende Beschreibung Münsters. Wer diese liest, der wird zwar nicht verkennen, dafs Kerss. — was sicher dem Rate schon früh bekannt gewesen sein mufs[1] — ein ganz entschiedener Anhänger der geistlichen Ansprüche war, der wird aber auch bemerken müssen, dafs sich der Rektor in manchen

---

schrift an den Stadtrat vom 27. Sept. 1574 sagt Kerss.: „In huius historiae materia undique conquirenda et transscribenda ultra centum et quinquaginta aureos frustra nunc quidem insumpsi ..., quamquam pro eo, quod a vobis mihi per consulem in historiae augmentum traditum sit, nihil impenderim."

[1]) Zu früheren Konflikten Kerss.'s mit dem Magistrate vergl. oben S. 88* Anm. 3.

der wichtigsten einschlagenden Punkte vorsichtig abwägend und im Grunde nicht aufreizend geäufsert hat[1]. Zwar fehlt es nicht an Uebertreibungen, an falschen Auffassungen zu Gunsten des Klerus, ja selbst nicht an offenbaren Unrichtigkeiten[2]; den Eindruck jedoch, als ob man es bei dieser Einleitung mit einer von langer Hand vorbereiteten, vielleicht planmäfsig beeinflufsten Parteischrift zu thun habe mit dem Zwecke der Verunglimpfung des Rates und der Einengung seiner Rechtssphäre, wird man nicht gewinnen können, trotzdem hin und wieder auch Schäden im städtischen Leben und in der Verwaltung nicht verschwiegen worden sind[3]. Kerss. hat später in seiner Apologie gezeigt, dafs er sehr wohl im stande gewesen wäre, seine Behauptungen und Anschauungen in ganz anderer, leidenschaftlicherer Art und mit Beibringung von Einzelheiten zu stützen und zu verfechten. Er hat es, wohl nicht ohne Absicht, unterlassen; und auch in einer Zeit, als er die speziellen Beschwerden des Rates noch gar nicht genauer kannte, hat er sich wiederholt bereit erklärt, der Obrigkeit zu Gefallen alle ihr mifsliebigen Stellen in seinem Werke zu ändern oder zu unterdrücken[4]. Das ist vielleicht doch auch ein Zeichen dafür, dafs er auf ihre Veröffentlichung nicht gar zu grofses Gewicht legte, wenn man auch andererseits beachten mufs, dafs er dieses Zugeständnis erst in einer gewissen Zwangslage machte. Immerhin bleibt es verdächtig, dafs Kerss. die Censur von seiten des Magistrats bewufst gescheut und vermieden hat. Mag dabei auch sicher die Erkenntnis mitgespielt haben, dafs er auf wenig Beifall bei der mafsgebenden Behörde rechnen durfte, weil er in wichtigen und teilweise immer noch streitigen Fragen den Ansprüchen der Geistlichen vor denen der weltlichen Obrigkeit den Vorzug gegeben hatte, durchschlagender dafür wird aber wohl das Bedenken gewesen sein, dem Rate von vornherein die Einsicht zu gewähren, wie weit er darin gegangen

---

[1]) Vergl. z. B. oben S. 145*.

[2]) Vergl. zu Kerss.'s Aussagen über die Freiheit auf dem Bispinghofe und über das Wortgeld oben S. 153* ff.

[3]) Zu Kerss.'s Bemerkungen über das Freigericht in Münster und über die Vergebung der Patronatslehen vgl. oben S. 163* ff.

[4]) Vergl. oben S. 100* f. u. 110* f.

war, auch die Namen derjenigen Münsterschen Bürger zu nennen, die in den kirchlichen Neuerungen und wiedertäuferischen Wirren eine mehr oder minder führende Rolle übernommen hatten. Wir kommen darauf noch zurück.

Kerss.'s Quellen.

Was den eigentlichen Kern des Werkes betrifft, so hat Kerss. selbst die Art der Quellen, aus denen er schöpfte, charakterisiert, indem er angiebt, dafs er einen Teil des Berichteten selbst erlebte, einen anderen den von verschiedenen Seiten erhalten gebliebenen schriftlichen Ueberlieferungen entnahm, einen dritten den mündlichen Erzählungen von Männern verdankte, die in die Vorgänge verwickelt gewesen seien und deren Glaubwürdigkeit ihm unverdächtig erschienen sei[1].

Selbsterlebtes.

Die Wiedergabe des Selbsterlebten konnte in dem Buche naturgemäfs nur einen verhältnismäfsig geringen Raum einnehmen. Denn gerade in dem Augenblicke, als der Sieg der Melchioriten besiegelt wurde und die eigentliche Herrschaft der Wiedertäufer begann, hat Kerss. die Stadt verlassen müssen. Für die wichtigste Epoche ist er also nicht Augenzeuge, sondern nur für die freilich auch bedeutsame der vorbereitenden Entwickelung. Auch da aber dürfen wir in Hinsicht auf eine zusammenhängende Klarlegung und Beurteilung der Dinge aus eigener Anschauung von ihm nicht viel erwarten. Stand er doch damals noch in einem so jugendlichen Alter — er war erst etwa 1519 geboren —, dafs wirkliches Verständnis des vollen Ernstes der Vorgänge von selbst bei ihm ausgeschlossen war. Seine Schilderung des Selbsterlebten beschränkt sich daher in der Hauptsache nur auf die Mitteilung kleinerer Züge im rein äufseren Verlaufe der Ereignisse, denen wir zum Teil auch schon in seinem früheren Gedichte begegnen konnten, nur dafs sie jetzt hier sachlicher eingeordnet und mit gröfserem Detail gegeben werden. Von den schweren Zweifeln in Glaubenssachen

[1]) Wiedertäufergeschichte S. 3: „... proinde me ... rem gratam facturum putavi, si pleraque ad hunc motum spectantia ac nondum publicata, quorum magnam partem ipse puer in urbe perpetrata vidi, partem scriptis ultro citroque editis, partem ab iis, qui huic negotio interfuerunt quorumque fides narrando mihi suspecta non fuit, accepi, eo, quo quaeque acta sunt, ordine describerem."

und von dem langdauernden, wechselvollen Kampfe der verschiedenen Parteien um den herrschenden Einfluſs in der Stadt konnte der Knabe noch kein rechtes Bewuſstsein haben. Was Kerss. uns als gereifter Mann davon erzählt, das geht, meist nachweisbar, auf fremde mündliche oder schriftliche Ueberlieferungen zurück, die dann die alte Erinnerung an einst Gesehenes und einst Gehörtes wieder lebendiger auffrischten. So bleibt er in seinen Nachrichten über die inneren Wirren religiöser und sozialer Natur, die für die anabaptistischen Pläne das günstigste Feld bereiteten, auch für die Zeit, als er selbst noch in Münster war, durchaus unselbständig. Doch für die tumultuarischen Vorgänge, die sich in der Oeffentlichkeit, auf der Straſse abspielten, bietet er einige schätzenswerte, sonst nicht bekannte neue Beiträge. Wir möchten sie nicht missen; denn gerade sie ergänzen in charakteristischer Weise das Bild, das uns in anderen Quellen nur andeutend von der furchtbaren Spannung der Gemüter und der drohenden Gefahr des Zusammenbruchs aller geordneten Verhältnisse gezeichnet ist. Solche Beiträge finden sich in gröſserer Zahl erst für die Zeit vom 28. Januar bis 27. Februar 1534. Vorher sind nur vereinzelte, als solche auch nicht einmal immer deutlich erkennbar, der allgemeinen Geschichtserzählung eingefügt[1]. Aber dann, als der Magistrat und der besonnenere Teil der Bürgerschaft noch einmal, wenn auch vergeblich, versuchte, über den Einfluſs der fremden Eindringlinge Herr zu werden, sind sie häufiger und bleiben es bis zur völligen Vernichtung der Ordnungsparteien, weil auch die Kinder in das unruhige Leben und Treiben mithineingezogen werden muſsten. Was Kerss. in jenen trüben Tagen persönlich erfuhr und erduldete, bis auch er am 27. Februar die Flucht ergreifen muſste, haben wir bereits in anderem Zusammenhange kennen gelernt und zugleich bemerkt, wie sich schon durch die äuſsere Form des anschaulichen Berichtes die Schilderung eigener Er-

---

[1]) So z. B. S. 406 ff. bei der Beschreibung des feierlichen Einzuges des Bischofs Franz in Münster am 4. Mai 1533, S. 460 ff. bei der Schilderung der durch den Schmied Schröder im Dezember 1533 hervorgerufenen Unruhen, S. 466 ff. bei der Verhöhnung der Bürgermeister durch die wiedertäuferischen Weiber im Januar 1534.

lebnisse kennzeichnet[1]. Doch auch bei manchen anderen kleinen Zügen, die Kerss. hier in seine Beschreibung verwebt, kann es kaum zweifelhaft sein, dafs er uns persönliche Erinnerungen vorführt, wenn er sich auch nicht ausdrücklich als Zuschauer nennt. Vielleicht hat auch er inmitten der grofsen Masse des Volks gespannt darauf geharrt, ob sich die Prophezeiung Rothmann's vom Einsturze des Ueberwasserklosters wirklich bewahrheiten würde[2]; vielleicht hat er selbst die Bufsrufe des blinden, ungeschlachten Schotten, die Wunderverkündigungen des Jodocus Calenburgus und anderer vernommen, die er mit Einzelheiten anführt[3]. Von dem Abenteuer der Dienerin seines Hauswirts Wesseling, die dabei ertappt wurde, als sie im Begriffe stand, ihrem Herrn heimlich Waffen zuzutragen[4], wird er gewifs die unmittelbarste Kunde erlangt haben, ebenso von den spezieller mitgeteilten Verteidigungsmafsregeln der Wiedertäufer und ihrer Feinde vor dem drohenden Kampfe am 9. Februar[5] und von den Abzeichen von Stroh, an denen sich die Gegner des Anabaptismus als Bundesgenossen erkannten[6]. Die rücksichtslose und rohe Art, wie man die aus der Stadt freiwillig Entweichenden ihres Proviants und ihrer Habe zu berauben suchte, von der uns Kerss. ein Beispiel giebt[7], hat er wohl auch selbst zu beobachten Gelegenheit gehabt, und endlich ist er vermutlich Zeuge gewesen des Hohns und Spottes, mit dem man zu Fastnacht 1534 den Stand des Bischofs und der Geistlichen überhäufte[8]. Alle diese Nachrichten haben, wie gesagt, ihren Wert als Detailmalerei rein äufserer Vorgänge. Eine gröfsere sachliche Bedeutung können sie für uns nicht gewinnen. Erklärlich und verzeihlich ist es, dafs sich die Darstellung, die erst über 30 Jahre nach den erwähnten Ereignissen begonnen wurde, nicht ganz frei von Ungenauigkeiten und Gedächtnisfehlern hält[9]. Wenn dennoch Kerss.'s Erzählung auch hier im ganzen die beste

---

[1]) Vgl. oben S. 5* ff. — [2]) Vgl. Wiedertäufergeschichte S. 480 ff. — [3]) S. 486. — [4]) S. 488. — [5]) S. 488 f. — [6]) S. 493. — [7]) S. 503 f. — [8]) S. 518. — [9]) Dazu gehört, dafs Kerss. S. 478 fälschlich Jan Matthys schon im Januar 1534 gemeinsam mit Johann von Leiden in Münster eintreffen läfst, dafs er S. 510 die Ankunft Bernhard Krechting's in der Stadt chronologisch zu spät, die Werner Scheiffert's zu früh einordnet.

und eingehendste ist, die wir über diese trüben Tage besitzen, so liegt der Grund dafür darin, dafs sich der Geschichtschreiber nicht nur auf die Wiedergabe der selbst empfangenen Eindrücke beschränkt, sondern zugleich recht reichlich zurückgreift auf andere Quellen, bei denen er mehr thatsächliche Berücksichtigung und wirkliches Verständnis des allgemeinen Zusammenhanges der Dinge erwarten konnte. Zu bedauern bleibt zwar, was schon Cornelius betonte[1], dafs er es nicht der Mühe wert erachtete, uns eine Vorstellung von dem Aeufseren der wiedertäuferischen Führer, die er gesehen, zu geben und von dem Eindrucke, den die Erscheinung der Sektierer auf ihn gemacht hat[2]; noch mehr bedauerlich aber ist, dafs er es auch für die spätere Zeit, als er nach der Rückkehr geordneter Verhältnisse zunächst als Schüler, dann seit 1550 als Rektor wieder in Münster anwesend war, jegliche Mitteilung eigener Erfahrungen und Anschauungen über die erzählten damaligen Ereignisse unterläfst.

Mündliche Ueberlieferungen der Zeitgenossen.

Was Kerss. in seinem Werke wirklich allein nur mündlichen Ueberlieferungen seiner Zeitgenossen verdankt haben kann, ist bei einer genauen Prüfung auch nicht sehr viel. Es scheint fast, als habe er den Wert der auf solche Art zu gewinnenden Nachrichten bedeutend unterschätzt, obgleich er wiederholt andeutet, dafs sein Augenmerk auch darauf gerichtet gewesen sei. In der Zeit, als er schrieb, war die Generation noch nicht ausgestorben, die mit den wiedertäuferischen Wirren und ihren Vorbereitungen in unmittelbarste Berührung gekommen war. Jedenfalls mufsten im Volke noch reiche Traditionen über die Herkunft, das Treiben und Gebahren der vornehmsten Rädelsführer leben, und bei seiner Stellung als Rektor, in enger Fühlung mit einem Teile der höchsten Geistlichkeit und der angesehensten Bürger der Stadt konnte es ihm so schwer nicht werden, auch authentischere Auskunft zu erlangen, als diejenige war, die nur im Munde der Masse kursierte. Wir wissen, dafs er auch

[1]) A. a. O. S. 44. — [2]) Es sind doch nur sehr allgemein gehaltene Angaben, die er uns S. 389 u. 418 über Rothmann, S. 642 ff. über Johann v. Leiden bietet. Dagegen charakterisiert er in überflüssiger Breite S. 480 die nebensächliche Person eines Tilanus.

aus privaten Kreisen mit wichtigen schriftlichen Materialien unterstützt wurde. So waren ihm die Akten über die grofse Täuferdisputation im August 1533 zugänglich gemacht[1], und er führt an[2], dafs er von einem guten Bekannten die offizielle, im Auftrage Johann's von Leiden aufgestellte Liste der sämtlichen Unterthanen des Königs, der männlichen sowohl wie der weiblichen, erhalten habe. Leider hat er diese, die bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden ist, seinem Werke nicht eingefügt. Er unterliefs es, wie er sagt, nicht ohne guten Grund. Mafsgebend dafür war gewifs das Bedenken, mit Nennung der Namen Anstofs zu erregen. Dieselbe Rücksicht auf Personen veranlafste ihn schon früher, bei der Aufzählung der Frauen Johann's den Namen der einen, die noch am Leben war, zu unterdrücken[3]. Bei sorgfältiger, zielbewufster Erkundigung hätte sich aber gerade aus mündlichen Berichten gewifs noch mancherlei ergeben, was, ohne zu verletzen — wenn Kerss. sich einmal auf diesen Standpunkt stellte —, der Aufnahme wert und uns zu bleibendem Gewinne gewesen wäre. Es giebt im ganzen Werke, nicht nur verhältnismäfsig, sondern auch absolut, nur wenige Stellen, die nicht ganz zweifellos auf literarische oder aktenmäfsige Quellen, wenn wir sie heute auch freilich nicht mehr alle besitzen, zurückgeführt werden könnten. Untersuchen wir diese Stellen, dann deutet nur ein kleiner Teil derselben auf wirklich ernste, sachliche Informationen hin, die Kerss. vielleicht gesucht hat, die ihm vielleicht aber auch nur ganz gelegentlich zugetragen worden sind. Die Kunde von der Gefahr, in der Heinrich Krechting schwebte, als er im Februar 1534 der Stadt zuzog[4], konnte Kerss. gewifs der Erzählung seiner unmittelbaren Umgebung verdanken, denn er lebte zeitweilig mit Krechting in ein und demselben Hause. Auch die Einzelheiten, die er über die Gefangennahme Knipperdolling's am 10. Februar 1534 mitzuteilen weifs[5], wird er von Beteiligten, wahrscheinlich Mitgliedern der ihm verwandten Familie des Bürgermeisters Caspar Judefeld, in Erfahrung gebracht haben. Weiter gehen allem Anscheine nach die Berichte von dem beab-

---

[1]) S. 424. — [2]) S. 673. — [3]) S. 659. — [4]) S. 509f. — [5]) S. 495.

sichtigten Ueberfall der Burg Schoenefließ[1], von der Bedrohung des Domherrn Hermann Dungel durch Jan Matthys[2], von der erzwungenen Taufe der Frau des Gottfried Werneke[3], von der Suche nach der im Hause Rothmann's befindlichen Buchdruckerpresse[4] und vor allem von den für uns besonders wichtigen näheren Umständen des Todes des Syndikus Johann von der Wieck[5] auf glaubwürdige Angaben von Zeitgenossen zurück, die aus anderen Quellen, soviel wir wissen, nicht zu entnehmen waren; und wenn in dem Buche auch wohl sonst noch manche andere Züge enthalten sind, die möglicherweise nur in persönlichen Erkundigungen des Verfassers, in ihm von sachkundigen Berichterstattern gemachten Mitteilungen ihren Ursprung haben konnten[6], so läſst sich doch bei der Eigenart Kerss.'s, niemals die Quellen zu nennen, aus denen er gerade schöpfte, zu gesicherten Resultaten in der Hinsicht nicht kommen. Durchgehends haben wir es wieder nur mit Detailschilderungen zu thun, die ja an sich nicht ohne eine gewisse Bedeutung sind, die aber unsere Kenntnis nicht sonderlich erweitern und vertiefen, geschweige denn unserer Betrachtung neue Gesichtspunkte eröffnen. Wir finden auch öfter, daſs Kerss. sich einfach damit begnügt, Gerüchte wiederzugeben, wie sie im Volke verbreitet waren, ohne sich im geringsten darum zu bekümmern, ob und wie weit sie auf Thatsachen begründet seien. Formell leicht erkenntlich[7], beziehen sie sich meist auf Dinge, die das Leben und die Sitten der Führer der evangelischen und wiedertäuferischen Bewegung in ein durchaus ungünstiges Licht stellen oder ins Lächerliche ziehen sollen[8]. Von der Leichtgläubigkeit und Kritiklosigkeit Kerss.'s in dieser Beziehung legt die Erzählung von

---

[1]) S. 507. — [2]) S. 539 f. — [3]) S. 540. — [4]) S. 454. — [5]) S. 512 ff.

[6]) So sicher bei Einzelheiten über den Telgter Ueberfall und die Behandlung der Gefangenen in Münster, über die Hofhaltung Johann's v. Leiden, über das Vorleben der Elisabeth Wantscherer, über die Eroberung der Stadt u. a. m.

[7]) Durch Wendungen wie: ut dicitur, ut fertur, ut fama ferebat u. dgl.

[8]) So die Stellen S. 160 f. über die Vorfahren Rothmann's, S. 192 über die Fälschungen des Predikanten Herm. Bispinck, S. 232 über die Heirat des Brictius tom Norde, S. 390 f. über die Rothmann's, S. 470 u. 480 über den Diebstahl Heinr. Redeker's, S. 483 f. über Rothmann's Zaubertrank.

der sogenannten Feuertaufe des Jan Matthys das bedenklichste Zeugnis ab, denn der Inhalt des Gerüchtes wird lediglich, wie Kerss. besonders betont, auf die Aussage einer gedungenen alten Frau hin als Wahrheit hingestellt[1]. Aus lebendig gebliebenen Traditionen fliefst vielleicht auch die Darstellung über einzelne Anschläge, mit denen die feindlichen Heere sich gegenseitig zu verspotten suchten[2], sowie die über die Kriegslist des Bernhard Buxtorp und des Johann Nochleus[3]. Nur ganz selten können wir der Tendenz der von dem Geschichtschreiber erwähnten Gerüchte weiteres Interesse abgewinnen[4]. Im ganzen werden wir arg enttäuscht, wenn wir bei Kerss. neue, auf mündlicher Ueberlieferung kundiger Männer beruhende Aufschlüsse erwarten[5].

Schriftliche Quellen.

Der eigentliche, in gewisser Weise dauernde Wert der Wiedertäufergeschichte Kerss.'s liegt in der grofsen Fülle des literarischen und des aktenmäfsigen Materials, das darin verwoben und verwertet worden ist. Das gilt nicht nur für einzelne Abschnitte des Werks, nicht etwa nur für diejenigen, die sich spezieller mit der Herrschaft der Anabaptisten beschäftigen, sondern es gilt — und da sogar in ganz besonderem Mafse — auch für die der Wiedertaufe voraufgehende Zeit der evangelischen Bewegung; das gilt auch nicht etwa nur für die Vorgänge innerhalb der Thore Münsters, sondern es gilt auch für die Ereignisse vor den Mauern der Stadt, nicht selten auch für diejenigen in den nahegelegenen kleinen Ortschaften, in benachbarten Ländern und Fürstentümern und selbst im Reiche. Es ist der durchgehende charakteristische Zug des Buches, recht ausgiebig die Quellen selbst reden zu lassen, ein entschiedener Vorteil für unsere Erkenntnis der Dinge, da gerade sehr häufig

---

[1]) S. 511 f. Schon C. A. Cornelius a.a.O. S. 51 hat scharf tadelnd darauf hingewiesen.

[2]) S. 588 f. — [3]) S. 604 f.

[4]) So, wenn S. 156 Bischof Friedrich von Wied die Gemeingefährlichkeit Knipperdolling's vorhergesagt, wenn S. 162 Melanchthon sich über den Charakter Rothmann's geäufsert haben soll, oder wenn es S. 165 als Meinung vieler hingestellt wird, dafs unter den Räten Bischof Friedrich's sich manche befanden, die der evangelischen Richtung geneigt gewesen waren.

[5]) Vgl. dafür auch C. A. Cornelius a. a. O. S. 45.

die offiziellen Dokumente in vollem Wortlaute angeführt werden, ebenso entschieden aber auch eine gefährliche Versuchung für den Verfasser, einen wesentlichen Teil des eigentlichen Berufes des Geschichtschreibers bequem bei Seite zu schieben und sich um zusammenhängende und präzise Schilderung nicht zu bekümmern. Dieser Versuchung ist Kerss. sehr häufig erlegen, und das um so mehr, da der historische Sinn bei ihm überhaupt nur sehr gering gewesen zu sein scheint. So hoch seine Arbeit fast in allen Partieen als Quellensammlung zu achten ist, so überraschend reich oft und einzigartig für die damalige Zeit die Beiträge sind, die er bringt; die sichtende, stets nach dem Inhalte ordnende und zusammenfassende Hand, der Versuch, sich mit kritischem Urteile über die Quellen zu stellen, Wichtiges von Unwichtigem zu scheiden, aus verschiedenen Ueberlieferungen Ursachen, Wesen und Wirkungen der Geschehnisse zu erkennen und zum Ausdrucke zu bringen, fehlt fast immer. Kerss. ist in erster Linie ein fleifsiger Sammler gewesen.

Wenn wir gleich anfangs der Wiedertäufergeschichte Kerss.'s als eines Werkes gedachten, dem in den Annalen der Historiographie ein dauernder Platz gesichert sei, so geschah es hauptsächlich auch im Hinblick auf das umfassend benutzte Quellenmaterial. Es kommt da nicht nur die Literatur im engeren Sinne in Betracht. Blicken wir auf die gesamten damaligen historischen Erscheinungen, so existiert wohl gewifs kein Werk, das oft schon bei den gewöhnlich berücksichtigten literarischen Quellen so aus dem Vollen schöpft und aufserdem auch noch auf einer so erstaunlich grofsen Zahl offizieller Akten aufgebaut ist, wie das bei Kerss.'s Arbeit der Fall sein konnte. Die kirchliche und weltliche Obrigkeit hat, wie wir hörten[1], ihr Möglichstes dazu gethan, und aus privaten Kreisen kam weiterer Stoff hinzu[2]. So ist es denn zur Thatsache geworden, dafs mehr

---

[1]) Vgl. oben S. 92* u. 285* f.

[2]) Neben den schon eben erwähnten Akten der Täuferdisputation und der Unterthanenliste König Johann's kommen in dieser Beziehung besonders in Betracht: Briefe Rothmann's an Gerhard Reininck, Hermann von dem Busche, Hermann Regewart und Heinrich Slachtscaef (s. S. 163 f., 190, 450, 541), ferner Schreiben Melanchthon's an Otto Beckmann und Rothmann (s. S. 331 f.).

als 300 Urkunden und Akten hier ihre Verwertung fanden, zum Teil in getreuer Uebersetzung, zum Teil in mehr oder minder ausführlichen Exzerpten. Unter diesen sind nicht weniger als einige 90, von denen wir nur durch Kerss. Kenntnis haben, und unter den übrigen sind wieder mindestens 100, die auch bis heute noch nicht durch den Druck allgemeiner zugänglich gemacht worden sind.

Benutzung von Akten aus dem städtischen Archive.

Die gröfste Zahl seiner Dokumente entnahm Kerss. dem bischöflichen Archive, während das städtische, das durch die Wiedertäuferunruhen starke Einbufse erlitten hatte, ihm nur geringere Ausbeute bot. Und doch sind gerade die Mitteilungen aus Akten, die ihm allein das Entgegenkommen des Rates eröffnen konnte, für uns besonders dankenswert, denn sie gründen sich zum guten Teil auf Vorlagen von Schriftstücken, die heute für verloren gelten müssen. Ohne Kerss. hätten wir von vielen Vorgängen im Innern der Stadt während der Jahre 1531 bis 1534 keine authentischen Nachrichten, ohne ihn wüfsten wir so gut wie nichts Sicheres über die Verbreitung und allmähliche Befestigung evangelischer Anschauungen in Münster unter dem leitenden Einflusse Bernhard Rothmann's, ohne ihn nichts Genaueres über das Ringen zwischen Rat und Gilden. Der erste Teil des Werkes — und hauptsächlich nur für diesen konnte die Benutzung städtischer Akten in Frage kommen — bis hin zur Diktatur des Jan Matthys ist trotz aller Lücken, die wir an ihm beklagen, doch immer noch ein vorzüglicher Beitrag zu einer Ortsgeschichte, die aus den ersten Quellen schöpft. Denn der Verfasser war in der Lage, sich nicht nur — womit er sich im ganzen bei Verwertung des bischöflichen Archives allein hätte begnügen müssen — auf diejenigen Schriftstücke beschränken zu brauchen, die über das Verhältnis der Stadt zum Landesherrn ein helleres Licht verbreiteten, sondern es standen ihm auch solche zur Verfügung, aus denen er die Absichten und Ziele der verschiedenen Parteien innerhalb der Bevölkerung Münsters selbst und dann die Wege erfahren konnte, die man zur Erreichung des Zweckes einzuschlagen für gut fand. Von besonderer Wichtigkeit waren dafür die Aufzeichnungen über Verhandlungen der städtischen Obrigkeit mit den Gilden und mit



der Gemeinheit, und gerade sie, die wir heute nicht mehr besitzen, lagen Kerss. noch vor. Daher, um nur einiges zu erwähnen, seine Schilderung der bedeutsamen Vorgänge vom 1. bis 15. Juli 1532, durch welche, im Gegensatze zur Mehrheit des Rates, der Abfall der Stadt von der katholischen Kirche, der Sieg des Evangeliums in Münster begründet wurde[1]; daher die Beschreibung der darauf folgenden Ereignisse im August, die den immer noch widerstrebenden Magistrat zur Anerkennung des von den Predikanten aufgestellten Verzeichnisses der „Mifsbräuche“ der römischen Kirche zwangen und die sämtlichen Pfarren in den unbestrittenen Besitz der Evangelischen brachten[2]; daher die Darstellung der erfolgreichen Bemühungen des Volkes und seiner Vertreter, die Obrigkeit zum Eintritt in den Schmalkaldischen Bund zu veranlassen, und vieler deswegen geführter Unterhandlungen[3]; daher auch noch die aktenmäfsige Anführung von Einzelheiten über die Haltung des Rats und der Gilden Rothmann und den Wassenbergern gegenüber im Sommer und im Herbste 1533[4]. Weiter erhielt Kerss. genauere Kunde von den Bestrebungen Münsters, die kleineren Orte des Stiftes für sich zu gewinnen. An der Hand jetzt vermifster Archivalien konnte er uns wenigstens bruchstückweise schildern, wie im Oktober und November 1532 die Versuche dazu zwar bei den östlichen Städten unter der Führung von Warendorf von Erfolg begleitet waren, bei den westlichen jedoch unter der Leitung von Coesfeld auf einmütigen Widerstand stiefsen, und wie es auf einer späteren Versammlung im März 1533 selbst der Beredsamkeit des Syndikus Johann von der Wieck noch nicht gelang, die Opposition zum Schweigen zu bringen[5]. Von grofsem Interesse sind endlich noch die Mitteilungen über Münsters Beziehungen zum Landgrafen Philipp von Hessen und zum Kurfürsten Hermann von Köln[6], die wieder zum Teile nur dem Ratsarchive entstammen konnten. Die Vielseitigkeit der Beiträge Kerss.'s zur Geschichte des damaligen Münsters, vornehmlich bis zum Abschlusse des Friedensvertrages vom 14. Februar 1533, ist uns

---

[1]) S. 213 ff. — [2]) S. 230 ff. — [3]) S. 296 ff. — [4]) S. 427 ff. u. 441 ff. — [5]) S. 291 ff. u. 393 ff. — [6]) S. 225 ff., 284 ff. u. 349 ff.

besonders wertvoll. Sie ist hauptsächlich auf die Benutzung städtischer Materialien zurückzuführen, die spärlicher fliefsen, je ernstlicher seit dem Herbste 1533 der Bestand einer geordneten Stadtverwaltung gefährdet ward. Wir wissen, wie planmäfsig und beharrlich die Wiedertäufer schon gleich zum Beginne ihres Regiments bei der Vernichtung der Bücher, der Urkunden und Akten zu Werke gegangen sind. Um so erfreulicher mufs es uns sein, dafs uns durch Kerss. wenigstens noch einiges von dem bekannt geblieben ist, was damals zwar der systematischen Zerstörung entging, was aber vor den Stürmen späterer Unruhen nicht Stand gehalten hat[1]. Für den letzten Teil seines Werkes, der von den Bemühungen zur vollen Wiedererlangung der städtischen Privilegien handelt, hat Kerss. nur ganz vereinzelt aus Akten geschöpft; er folgt durchweg einer und derselben literarischen Quelle.

Benutzung von Akten aus dem bischöflichen Archive.

Die Verwertung des reicheren Bestandes im landesherrlichen Archive konnte sich auf die ganze Zeit erstrecken, die Kerss. zu schildern unternommen hatte. So finden wir denn auch in der Art der benutzten Dokumente die mannigfaltigste Verschiedenheit. Zunächst sind die wichtigsten derjenigen Schriftstücke herangezogen worden, die genauere Aufschlüsse gewähren über die Stellung des Landesfürsten zu den sozialen Unruhen der Jahre 1525 und 1526 sowie über seine Haltung in

[1]) Das Stadtarchiv zu Münster ist heute an Dokumenten aus der von Kerss. behandelten Zeit überaus arm. An wichtigen, heute verlorenen Akten, die Kerss. wohl nur dem Ratsarchive verdanken konnte, von denen ich wenigstens auch im Staatsarchive keine Spur mehr auffand, mache ich hier noch namhaft: Verhandlungen zwischen Rat und Gilden in Sachen der Cruseschen Unruhen 1527 (S. 153 ff.), Schriftwechsel zwischen Bischof Erich und der Stadt über die Haltung Rothmann's (S. 198 f. u. 205 ff.), eine von Rothmann im September 1532 entworfene Antwort Münsters auf die Instruktion des in Billerbeck versammelt gewesenen Ausschusses der Ritterschaft zur Verhandlung mit der Stadt (S. 260 ff.), Schreiben des Rats im Oktober 1532, um vom Reichskammergericht ein günstiges Urteil zu erlangen (S. 282 f.), Briefwechsel des Rats mit v. d. Wieck im November und Dezember 1532 (S. 298 ff.), das „succinctum municipalium legum excerptum“ (S. 385 ff.), Auszug aus einem Briefe der hessischen Prediger Fabricius und Lening an den Rat im November 1533 (S. 440).

den religiösen Bewegungen 1531 bis zu ihrem vorläufigen Abschlusse durch den Frieden im Februar 1533; und zwar geschah es in so umfangreicher Weise, dafs das ganze erste Drittel des Buches, abgesehen von kurzen Unterbrechungen, sich im Grunde nur als eine Aneinanderreihung übersetzter Aktenstücke darstellt[1]. Wir finden hier, dann und wann, wie wir wissen, durch städtische Materialien ergänzt, Briefwechsel der Bischöfe nicht nur mit dem Rate, sondern auch mit Rothmann[2], den Gilden, mit dem Domkapitel und dem Sekundarklerus, Schreiben der höheren und niederen Geistlichkeit an den Rat; und später, als sich die Gegensätze immer mehr zuspitzten, treten Protokolle über die Beratungen auf den Tagen zu Billerbeck, Wolbeck, Dülmen und Rheine hinzu, weiter der Schriftwechsel Franz von Waldeck's mit den benachbarten Fürsten, mit Köln, Hessen und Cleve. Nach dem Ueberfalle von Telgte lernen wir Schreiben der Gefangenen an den Bischof und dessen Antworten kennen; und wenn auch die verwickelten Friedensverhandlungen nicht im einzelnen dargelegt werden, so erhalten wir doch auch für diese Zeit manchen schätzenswerten Beitrag[3], bis endlich der Friedensvertrag in seinem vollen Wortlaute den Abschlufs bildet. — Auch bei dem folgenden Teile des Werkes bis zur Verjagung der „Ungläubigen“ am 27. Februar 1534 werden noch zahlreiche Akten benutzt, doch gelangen sie bei weitem nicht mehr so oft wie bisher in vollständiger und unverkürzter Form zur Aufnahme. Wir erhalten den Eindruck, als sei es für Kerss. fortan die Hauptsache gewesen, sich auf die Erzählung der Ausbreitung wassenbergischer und wiedertäuferischer Anschauungen in Münster zu beschränken. Dafür fand er mehr Stoff im städtischen Archive und in einzelnen literarischen Quellen, die hier zum ersten

---

[1]) In Betracht kommen hier die Seiten 126—380. Ueber die den Akten eingefügte Erzählung s. weiter unten.

[2]) Rothmann's wichtige Schreiben vom 1. November 1531 und vom 16. Januar 1532 sowie sein undatierter Brief (Jan. 1532) an die bischöflichen Räte (vgl. S. 166 ff.) sind nur durch Kerss. überliefert.

[3]) So S. 363 ff. die Instruktion des Bischofs an Themmo von Hoerde bei dessen Gesandtschaft nach Neufs im Januar 1533 und S. 367 ff. die Verhandlungen zu Rheine am 10. Januar.

Male erheblicher zur Geltung kommen, deren Angaben er zuletzt durch seine eigenen Erinnerungen und durch Erzählungen von anderen ergänzen konnte. Was ihm das bischöfliche Archiv noch sonst für die Geschichte Münsters bieten mochte, ist zwar nicht ganz unberücksichtigt gelassen, aber doch mehr summarisch behandelt, sobald die Neuerungen in Glaubenssachen nicht ganz besonders berührt wurden [1]. War das jedoch der Fall, so sind die aktenmäfsigen Dokumente auch wieder reichlicher eingestreut, wie bei den Streitigkeiten der Stadt mit dem Bischof wegen der Abhaltung katholischen Gottesdienstes im Dome durch den Prior Heinrich Mumpert [2] und wie bei dem Berichte über den Verfall des klösterlichen Lebens zu Ueberwasser [3]. Eingehende Beachtung hat Kerss. den Vorgängen in den kleineren Stiftsstädten, in Ahlen, besonders in Coesfeld und Warendorf, geschenkt, und wir erfahren, wie der Bischof bemüht gewesen ist, dagegen einzuschreiten [4]. Dagegen sind die Beziehungen zu benachbarten Fürsten kaum gestreift; nur von dem Proteste wird uns Kenntnis gegeben, den Bischof Franz im November 1533 beim Landgrafen gegen den Versuch der hessischen Prediger erhebt, in Münster eine neue Kirchenordnung auszuarbeiten [5]. Es scheint, dafs weitere Akten dafür zunächst nicht zur Verfügung standen [6]. Je enger sich Kerss. überhaupt im Verlauf der Ereignisse an erzählende Vorlagen mit ihren Detailschilderungen anschlofs, um so mehr treten die Aktenangaben bei ihm zurück. Aber sie fehlen auch dann nicht ganz. Durch ihn allein besitzen wir Kunde von dem bischöflichen Edikt gegen die Wiedertäufer vom 23. Januar 1534 [7], dem Briefwechsel des

---

[1]) Daher S. 414 die nur kurze Erwähnung des Landtages auf dem Laerbrok im Juni und das völlige Uebergehen der Verhandlungen zu Altenberge am 1. August 1533.

[2]) S. 437 ff. — [3]) S. 436 f. u. 472 f. — [4]) Vgl. die darauf bezügl. Akten S. 397 ff., 410 f., 413, 415 ff., 434 f., 457, 468 f. — [5]) S. 454 ff.

[6]) Es ist doch bemerkenswert, dafs die wichtigen einschlägigen Schriftstücke über Vermittlungsversuche des Landgrafen im Sommer 1533 bis zum März 1534 sich in den alten Beständen des Staatsarchives zu Münster nicht befinden. Abschriften sind erst in neuerer Zeit aus Marburger Akten genommen.

[7]) S. 474 ff.

Bischofs mit den Bürgermeistern Hermann Tilbeck und Kaspar Judefeld im Februar[1], von seinen Verhandlungen mit angesehenen aus der Stadt entwichenen Bürgern im Februar und März 1534[2]; und als endlich zur Belagerung Münsters geschritten werden mufste, lernen wir durch ihn an der Hand der Urkunden (freilich nicht mit genauer Beachtung der Zeit der Annahme) nicht nur die Namen der obersten Feldherren, der Führer der Reiterei und des Fufsvolkes, sondern auch Einzelheiten der Besoldungsverhältnisse und schliefslich die zur Aufrechterhaltung der Disziplin festgesetzten Kriegsartikel kennen[3]. Nur selten werden auch schon in diesem Abschnitte des Buches einzelne Daten aus den Geständnissen gefangener Wiedertäufer verwertet[4].

Der dritte Teil des Werkes[5] beschreibt die eigentliche Wiedertäuferherrschaft in Münster, die vielfachen Bemühungen des Bischofs und seiner Verbündeten, sie zu Falle zu bringen, sowie den endlichen Erfolg derselben durch die Eroberung der Stadt am 25. Juni 1535. Auch hier hat Kerss. sehr reichlich, stellenweise wieder beinahe ununterbrochen, den Akten das Wort gelassen, und wenn er einmal den erzählenden Quellen andauernder folgt, so thut er es fast nie, ohne dabei doch auch zugleich die Archivalien hineinzuverflechten. Von gröfstem Werte sind die Mitteilungen der Erlasse der anabaptistischen Obrigkeiten, die wir ohne ihn in solcher relativen Vollständigkeit nicht haben würden. Wird uns doch nur durch Kerss. das Programm bekannt, das die zwölf Aeltesten sogleich nach ihrer Ernennung als Richtschnur für die Verwaltung der neubegründeten Gemeinde aufstellten, und im Zusammenhange damit das Verzeichnis der Vergehen, bei denen im Falle des Ungehorsams und der Reuelosigkeit ohne Nachsicht die Todesstrafe in Anwendung gebracht werden soll[6]. Unmittelbar daran schliefst sich die Wiedergabe

---

[1]) S. 490 f. u. 507 f. — [2]) S. 505 f., 555 f. u. 565 f. — [3]) S. 523 ff.

[4]) So S. 412 f. aus denen Johann's von Leiden bei der Erwähnung seines ersten, vorübergehenden Aufenthaltes in Münster im Jahre 1533, so aus denen Jakob's von Osnabrück, wenn Kerss. S. 486 u. 501 die Wunderzeichen vom Februar 1534 beschreibt, und aus denselben, wenn er S. 449 ff., sei es auch in ganz verkehrter chronologischer Einordnung, einen Auszug aus den „Artikeln der Wiedertäufer“ giebt.

[5]) S. 541—856. — [6]) S. 577 ff.

der von den Senioren erlassenen Bestimmungen über die Aufrechterhaltung eines geordneten Regiments in Münster[1], und es folgt der Wortlaut des Aufrufs, den die Inhaber der Stadt im belagernden Heere verbreiten liefsen, um die Bischöflichen von der gerechten, aber gewaltsam verfolgten Sache der Wiedertäufer zu überzeugen[2]. Wir hören aufserdem gelegentlich auch den Inhalt einzelner Sonderverordnungen der Aeltesten, die sich auf die Regelung des Wachtdienstes, die einheitliche Leitung der Verteidigung u. a. m. beziehen[3]. Aus der Zeit des Königtums wird der sogenannte Artikelbrief Johann's von Leiden vom 2. Januar 1535 beigebracht[4], der festsetzt, wie die Christen unter dem Paniere der Gerechtigkeit als wahre Israeliten im Neuen Tempel leben und sich verhalten sollen; ihm sind einige dem Könige gewordene Offenbarungen hinzugefügt. Wir finden ein Schreiben Johann's, das Knipperdolling, nachdem er wegen Verspottung des Königs mit Gefangenschaft bestraft worden war, vor abermaliger Unbotmäfsigkeit warnt[5], und weiter den Beglaubigungsbrief, den Johann am 2. Januar 1535 dem Verräter Heinrich Graes für die Werbungsreise nach Wesel und in die holländischen Städte mitgegeben hat[6]. Das alles sind Dokumente, aus denen wir trotz ihrer knappen Form das Wesen der gerade in Münster ganz eigenartig mit sozialistischen und theokratischen Ideen verquickten anabaptistischen Richtung ersehen und eine Vorstellung gewinnen können, wie stark die Entwickelung ursprünglich mehr religiöser Anschauungen bestimmt und beherrscht wurde durch Einflüsse aus der äufseren Zwangslage der fest umringten Stadt, in der die schöpferische Geisteskraft eines Bernhard Rothmann mit dem staunenswerten Organisationstalente und den bestechenden persönlichen Gaben eines Johann von Leiden zusammentraf. Aber Kerss. hat es unterlassen, eine systematische Darstellung der im steten Flusse befindlichen

---

[1]) S. 582 ff. — [2]) S. 586 ff. Denselben Zweck verfolgte ein in deutscher Sprache von einem unbekannten Münsterschen Wiedertäufer verfafstes Gedicht, das Kerss. S. 613 ff. ins Lateinische übersetzt.

[3]) S. 599 f. u. 611. — [4]) S. 763 ff. Er ist uns freilich auch sonst noch handschriftlich und im Drucke erhalten.

[5]) S. 695 ff. — [6]) S. 728 f.

Lehren der hauptsächlichsten Wiedertäuferführer auch nur zu versuchen. Er hat sich mit der bloſsen Aufzeichnung einiger ihm zugänglich gewesenen offiziellen Schriftstücke begnügt und sich nicht darum bekümmert, auch die Angaben der vielen ihm vorliegenden Wiedertäufergeständnisse, die reichen sachlichen Aufschluſs dafür gewähren konnten, dem Inhalte nach einheitlich zu ordnen und für seine Schilderung zu verwerten. Wo er Verhörsprotokolle benutzt, entnimmt er aus ihnen durchweg nur Thatsachen, die Bezug haben auf den äuſseren Lebensgang der Gefangenen oder auf die wichtigsten sich in der Oeffentlichkeit vollziehenden Vorgänge innerhalb der eingeschlossenen Stadt. So wissen wir z. B., daſs er die Aussagen des Joh. Klopriſs gekannt hat, aber er teilt aus ihnen nur einige wenige Daten über das Vorleben des Apostels und seine Ankunft in Münster mit[1], und die gerade bei ihm besonders ausgiebigen Aeuſserungen über die wiedertäuferischen Glaubenslehren und ihre Begründung bleiben völlig unberücksichtigt[2]. Ueber die letzteren lieſsen sich ferner manche schätzbare Notizen in den Bekenntnissen des Dionysius Vinne entdecken; für Kerss. war es jedoch genug, aus ihnen nur anzugeben, daſs Vinne aus Oldeneyck in der Diözese Lüttich stammte[3]. Wir dürfen zwar nicht verkennen, daſs die Zeugnisse, die überhaupt nur mühsam zusammenzusuchen waren, sich oft bei einem und demselben Gegenstande sehr scharf widersprechen, aber wir vermissen bei Kerss. jeden Ansatz dazu, in die verworrenen Berichte auch nur einigermaſsen Klarheit zu bringen. Wo es sich dagegen um die Schilderung einzelner bedeutsamer Ereignisse handelt, da werden von ihm die Bekenntnisse in umfangreicherer Weise ausgebeutet, um dann sehr bald wieder fast gänzlich beiseite geschoben zu werden. Das schlagendste Beispiel dafür ist gerade die Verwertung der

---

[1]) S. 707. — [2]) Die Geständnisse des Joh. Klopriſs sind höchstens noch benutzt bei der Erzählung davon, wie Johann den zweiten Sturm auf die Stadt vorhersagt und für die zweckmäſsige Verteidigung sorgt (S. 675), vielleicht bei der Angabe, daſs während des Sturmes nur 16 Wiedertäufer gefallen seien (S. 680), und dann bei der Meldung der von dem Könige eigenhändig vollzogenen Hinrichtung eines Landsknechtes während der Feier des groſsen Abendmahles (S. 702).

[3]) S. 705.

Aussagen Johann's von Leiden. Kerss. hatte eine Fassung derselben vor sich[1]. Aus ihr entnimmt er einen Teil seiner zusammenhängenden Darstellung des Jugendlebens des Königs bis zu dessen Uebersiedelung nach Münster am 13. Januar 1534[2]; der übrige Inhalt, der gerade für die Gründe zur Errichtung des Kommunismus, der Weibergemeinschaft und des Königtums von Interesse ist, bleibt weiterhin völlig ignoriert[3]. Nicht einmal bei der Gefangennahme Johann's während der Eroberung der Stadt wird darauf zurückgegriffen[4]. Im einzelnen läfst sich oft kaum unterscheiden, welchen Verhörsprotokollen Kerss. folgt und ob er nur ihnen allein gefolgt ist; denn ihre Angaben sind in bunter Mischung vielfach auch in schriftstellerische Quellen übergegangen, die nachweislich dem Werke ebenfalls zu Grunde lagen. Nur selten ist das Verhältnis so einfach und klar, wie bei der schon erwähnten Benutzung der Geständnisse Jakob's von Osnabrück[5], oder bei derjenigen der Aussagen Hilla Feicken's über den von ihr im Juni 1534 versuchten Mordanschlag gegen den Bischof[6]. Da wird die Quelle genannt, und ebenso ist es bei den Aeufserungen über Zustände in der Stadt für die Zeit des Herbstes und Winters 1534/35 von Werner Scheiffert, Cort van dem Werde, Johann Kettel von Tiel, von dem Diener des Malers Ludger tho Ring und von Hans Nagel[7]. In anderen Fällen hat Kerss. jedoch seine Gewährsmänner nicht einzeln

---

[1]) Und zwar diejenige, die J. Niesert: Münsterische Urkundensammlung Bd. 1 (Coesfeld 1826) S. 174 ff. abdrucken liefs. Es findet sich keine Spur dafür, dafs er auch diejenigen kannte, die C. A. Cornelius in den „Geschichtsquellen des Bisthums Münster" Bd. 2 (Münster 1853) S. 369 ff. u. 398 ff. veröffentlichte.

[2]) S. 639 ff. Vgl. auch S. 412.

[3]) Nur einmal noch schöpft Kerss. aus derselben Quelle, nämlich da, wo er (S. 568 ff.) den Tod des Jan Matthys erzählt und erwähnt, dafs Johann Vorzeichen für denselben erhalten habe. Auf Benutzung der Geständnisse Knipperdolling's weisen nur ganz wenige Stellen hin (vergl. S. 571, 607 u. 772).

[4]) Vgl. S. 843. — [5]) Vgl. oben S. 302* Anm. 4. — [6]) S. 605 ff., wo die Angaben Hilla's vom 26. und 27. Juni mit einander verbunden sind.

[7]) S. 732 ff., 736 ff. u. 778 ff. Doch werden die Geständnisse nicht vollständig wiedergegeben. Die Aussagen des Dieners und des H. Nagel sind bisher nicht gedruckt.

namhaft gemacht. Das gilt besonders für die Partie des Buches, in der er von dem pomphaften Auftreten des neu gewählten Königs, von dem grofsen Abendmahle auf dem Domplatze am 13. Oktober 1534 und von der unmittelbar darauf folgenden Aussendung der wiedertäuferischen Apostel redet[1]. Hauptquelle sind ihm hier die Berichte der Sendlinge selbst. Ein Verzeichnis der Boten nahm er in seine Beschreibung auf[2], und bei manchen Stellen ist es heute noch möglich, genau zu konstatieren, auf wessen Aussagen das Erzählte fufst. Auszüge aus den uns erhalten gebliebenen Bekenntnissen des Johannes Boentrup, Bernhard Focke, Hermann Regewart, Johann Beckman, Gottfried Stralen u. a. wechseln mit einander ab, ohne genauer bezeichnet zu sein. Das meiste aber geht gewifs auf schriftliche Aufzeichnungen des Apostels Heinrich Graes zurück, die wir leider jetzt nur noch in beschränktem Mafse besitzen. Wir wissen, dafs gerade er eine ausführliche Darlegung aller Verhältnisse in Münster zu Papier gebracht hat[3], nachdem er vom Bischofe wegen seines Versprechens, sich als Verräter gegen die Stadt gebrauchen zu lassen, mit dem Leben begnadigt worden war. Wir wissen weiter wenigstens aus einer Stelle, dafs Kerss. sich ausdrücklich auch auf Graes' Zeugnis beruft[4]; und so dürfen wir vermuten, dafs vieles, was wir in seinem Berichte nicht mehr belegen können, vornehmlich alles, was sich auf den Auf-

---

[1]) S. 650 ff., 662 ff. u. 696 ff. — [2]) S. 704 ff.

[3]) Vgl. D. Lilie in den „Osnabrücker Geschichtsquellen“ Bd. 2 (Osnabrück 1894) S. 251 f. Von diesen Aufzeichnungen haben sich nur wenige Bruchstücke im Staatsarchive zu Münster erhalten, die in das Flugblatt „Newe zeitung von den Widerteuffern zu Münster,“ ohne den Namen des Graes zu nennen, übergegangen sind (Neudruck derselben in der Zeitschrift 27 [1867] S. 262 ff.). Wie aus dem Aktenstücke im Staatsarchive (M. L. A. V, 109a) hervorgeht, sind auch die von J. Niesert a.a.O. S. 146 ff. veröffentlichten Aussagen Fragmente von Geständnissen des H. Graes. Andere seiner Aeufserungen sind in die Instruktion des Bischofs Franz für den Tag zu Worms im April 1535 aufgenommen (vgl. Wiedertäufergeschichte S. 725 Anm.), noch andere über Geldsendungen der Münsterer nach Wesel und Köln in einen Brief des Bischofs an den Landgrafen vom 12. Januar 1535 (Geschichtsquellen Bd. 2 S. 304 f.). Zu Graes' späteren Berichten über sein Auftreten in Wesel s. Wiedertäufergeschichte S. 732 Anm. 1.

[4]) S. 703.

enthalt der Apostel in Osnabrück und auf die nochmalige Rückkehr des Verräters nach Münster bezieht[1], der Darstellung des Graes entnommen ist. Damit wäre zugleich die überraschende Aehnlichkeit erklärt, die Kerss.'s Schilderung in allen diesen Dingen mit derjenigen in der Osnabrücker Bischofschronik Dietrich Lilie's zeigt; denn Lilie selbst giebt an, dafs er aus Graes geschöpft hat[2]. — Eine direkte Benutzung der Protokolle irgend welcher Wiedertäuferverhöre über die Zeit des Januar 1535 hinaus läfst sich bei Kerss. nicht nachweisen. Was uns von ihm gelegentlich z. B. aus Geständnissen des Turban Bill, des Nikolaus von Boppard sowie aus denen eines aus der Stadt entwichenen Knaben mitgeteilt wird, entstammt verschiedenen Briefen des Bischofs oder des Oberbefehlshabers Wirich von Dhaun[3].

Auch sonst noch hat Kerss. in diesem ganzen Abschnitte des Buches das bischöfliche Archiv vielfach ausgebeutet. Wir erhalten urkundliche Nachrichten über die ersten Schritte des Bischofs zur wirksamen Belagerung der Stadt, über die Aufführung befestigter Lager[4], über Mafsregeln, die Kriegszucht im Heere aufrechtzuerhalten[5]. Die Gefahr, die in der erstrebten Vereinigung der anabaptistischen Elemente in den Niederlanden drohte, wird durch aktenmäfsige Angaben über die Zerstreuung dortiger Täuferansammlungen im März 1534 veranschaulicht[6], ebenso der Erfolg der Inhaber Münsters bei kleineren Scharmützeln mit den Feinden[7]. Wir finden Notizen über einen Kriegsrat der Belagerer unmittelbar vor der zweiten Bestürmung der Stadt im August[8], über die Errichtung der sieben Blockhäuser, nachdem der geplante Angriff mifslungen war, und deren weitere Befestigung im Februar 1535[9]. Wir lernen die Schreiben kennen, durch die im Dezember 1534 und Juni 1535 der Versuch gemacht wurde, die Wiedertäufer zur Uebergabe der Stadt zu bestimmen, ebenso teilweise die darauf eingetroffenen Antworten[10]. Zur Beschreibung des Kampfes um das Oldenkloster

---

[1]) S. 722 ff. — [2]) Vgl. D. Lilie a. a. O. und die Einleitung zur Ausgabe von F. Runge S. 52 u. 56 f. — [3]) Vgl. S. 782, 792 u. 797. — [4]) S. 545 ff. — [5]) S. 589 u. 686. — [6]) S. 566 f. — [7]) S. 591 u. 610. — [8]) S. 670. — [9]) S. 680 ff. u. 786 ff. — [10]) S. 752 ff., 761 ff. u. 817 ff. Doch setzt Kerss. die Aufforderung der Oberbefehlshaber vor Münster vom

bei Sneek im April 1535 wird ein Brief des Statthalters Schenck von Tautenburg verwertet[1]. Der Schilderung endlich von der furchtbaren Hungersnot in Münster und von der dadurch hervorgerufenen Massenflucht aus der Stadt ist eine Verordnung des Bischofs eingefügt, welche die Bedingungen feststellt, unter denen wenigstens die gefangenen Greise und Frauen wieder zu Gnaden angenommen werden sollen[2]. Auffallend ist, dafs Kerss. die Beziehungen des Bischofs zu den benachbarten Fürsten auch in der ganzen hier behandelten Zeit wieder nur wenig berührt. Ganz unvermittelt spricht er von den mit dem Kurfürsten von Köln und dem Herzoge von Cleve auf dem zweiten Tage zu Neufs im Juni 1534 getroffenen Vereinbarungen, ohne vorher auch nur ein Wort über die schon seit längerer Zeit geführten Verhandlungen mit ihren schwerwiegenden Resultaten erwähnt zu haben[3]. Das Verhältnis zum Landgrafen Philipp, das bisher doch immer noch im Auge behalten wurde, bleibt fortan ganz aufser Acht; wir hören nichts von der Hessen gegenüber thatsächlich eingetretenen Entfremdung, die ihren schärfsten Ausdruck darin fand, dafs Franz von Waldeck, sobald ihm von Köln und Cleve nachdrückliche Unterstützung zugesagt war, am 15. April 1534 die zwei Fähnlein hessischer Hülfstruppen mit dem kurzen Bemerken zurückschickte, es seien jetzt Landsknechte genug bei ihm angelangt, um mit ihnen allein die Feinde bezwingen zu können. Wir wissen heute, dafs der Umschwung in der Haltung der Fürsten zu einander in weittragenden politischen Erwägungen begründet gewesen ist, dafs Hessen sich erst zum wirksamen Eingreifen zu Gunsten des Bischofs entschlofs, nachdem es die Gefahr einer möglichen Annäherung des Stifts an die spanisch-burgundischen Vergröfserungsgelüste erkannte, dafs dann aber wieder Köln und Cleve gerade im Hin-

---

Juni fälschlich schon in den Januar 1535. Das Schreiben der Coblenzer Stände vom 23. Dez. 1534 ist nur im Auszuge mitgeteilt, die städtische Antwort darauf nach A. Corvin's „Acta" gegeben.

[1]) S. 793 f. — [2]) S. 815 ff. — [3]) Vgl. S. 600 ff. Nur im allgemeinen hat er S. 529 die Notiz, dafs mit anderen Fürsten und Städten gemeinsam auch Köln und Cleve dem Bischofe Geschütze zugesendet hatten. Der erste Tag zu Neufs im Mai ist völlig ignoriert.

blick auf den wachsenden Einflufs des Landgrafen sich zu einem engeren Anschlufs an Münster getrieben fühlten, dem sie in den Abmachungen zu Orsoy am 26. März den ersten bindenden Ausdruck gaben[1]. Zwar dürfen wir als sicher annehmen, dafs Kerss. keine Einsicht erhielt in die Akten über diese Verhältnisse, die wir auch heute noch nicht in allen ihren Einzelheiten kennen; aber es steht doch andererseits auch fest, dafs er wenigstens einiges Material gekannt hat, aus dem er zu ersehen vermochte, dafs nicht erst im Juni, wie er es darstellt, sondern schon viel früher die thätige Beihülfe Kölns und Cleves zur Eroberung der Stadt gewonnen war[2]. Hier liegt entschieden eine Nachlässigkeit des Geschichtschreibers vor; und wenn wir auch sonst noch öfter die wünschenswerte Genauigkeit bei der Berücksichtigung der Stellung des Bischofs zu anderen Fürsten vermissen, so mag der Grund dafür teilweise wohl in dem thatsächlichen Mangel an authentischen Nachrichten gelegen haben, teilweise ist er aber auch auf eine ungenügende Ausnutzung der Akten zurückzuführen. Das zeigt sich hauptsächlich, wenn Kerss. leichthin über alle Schritte hinweggeht, welche die Anberaumung des niederrheinisch-westfälischen Kreistages vom Dezember 1534 in Coblenz vorbereiteten[3], und wenn er bei der einzigen Spezialangabe, die er über eine Versammlung zu Essen macht, sich offenbare Unrichtigkeiten zu Schulden kommen läfst[4]. Nur bei

---

[1]) Vgl. darüber L. Keller: Geschichte der Wiedertäufer (Münster 1880) S. 248 ff.

[2]) So schon aus der von ihm übersetzten bischöflichen Instruktion für den zweiten Tag zu Neufs und aus den gleichfalls von ihm wiedergegebenen Verhandlungen daselbst, die zum schliefslichen Abschiede vom 20. Juni führten. Den Abschied selbst hat Kerss. nicht benutzt. Es ist immerhin möglich, dafs ihm das Aktenstück vorenthalten wurde, weil es am Ende die wichtige Bestimmung enthielt, der Bischof dürfe ohne Wissen und Wollen des Kurfürsten und des Herzogs mit keinem Fürsten und mit keinen Ständen wegen Uebergabe des Stifts in Unterhandlungen treten.

[3]) Vgl. S. 684 f. Von der auf Betreiben des Landgrafen im November zu Oberwesel stattgehabten Besprechung zwischen Mainz, Trier, Pfalz und Hessen wird Kerss. schwerlich Kenntnis erlangt haben. Sehr unwahrscheinlich ist es jedoch, dafs ihm die Akten des Kreistages zu Köln im Oktober verschlossen geblieben seien. Vgl. zur Sache S. 741 Anm. 3.

[4]) S. 682.

der Mitteilung der Coblenzer Beschlüsse schliefst er sich noch einmal eng an die Akten an[1]. Bei der Erwähnung der Beratungen zu Worms im April 1535[2] folgt er jedoch lediglich der unpräcisen Darlegung des Johannes Sleidan, den er auch später noch gelegentlich als Quelle beibehält[3].

Auch noch im letzten Abschnitte seines Werkes ist Kerss. bestrebt gewesen, sein Bild von den Versuchen des Bischofs zur Wiederherstellung geordneter Zustände in Münster wenigstens teilweise nach den Akten zu zeichnen. Schon bei Erwähnung des gleich nach der Eroberung der Stadt unter den Kriegsknechten ausgebrochenen Beutestreites sowie der Mafsnahmen in Betreff der jetzt zahlreich zurückkehrenden, mit dem Leben begnadigten Flüchtlinge benutzt er Schreiben des Bischofs und seiner Befehlshaber[4]. Die Grundsätze, die zum Schutze und zur Erhaltung der katholischen Religion im Juli 1535 zwischen dem Bischofe, Köln und Cleve zu Neufs vereinbart wurden, sind zwar völlig übergangen, die gleichzeitigen Verhandlungen der Reichsstände in Worms nur kurz in wörtlichem Anschlusse an Johannes Sleidan berührt[5]; ausführlicher aber, wenn auch mit Fortlassung der Festsetzungen mehr finanzieller Art, werden alsdann die Bestimmungen des Tages zu Worms im November 1535 nach dem vorliegenden Abschiede gegeben[6], Bestimmungen, die über den Kopf des Bischofs hinweg entscheidend sein sollten für die künftige Regelung aller Verhältnisse in Münster und für die Stellung der Stadt dem siegreichen Landesherrn gegenüber. Wir finden ferner die wichtigen Beschlüsse der Landtags-Kommission vom Januar 1536 berücksichtigt, die zu den Anweisungen über den Bau einer bischöflichen Citadelle führten und zu den von Kerss. gleichfalls mitgeteilten „Artikeln der Ordnung guten

---

[1]) S. 741 ff. — [2]) S. 795 f.

[3]) In diesem Zusammenhange sei schliefslich noch darauf hingewiesen, dafs Kerss. zweimal an der Hand der Akten die Stellungnahme der Hansestädte berührt; das erste Mal, wenn er S. 689 f. den Versuch Bremen's erwähnt, im Oktober 1534 zwischen dem Bischof und der Stadt zu vermitteln, das zweite Mal, wenn er S. 789 ff. von einem gleichen Unternehmen der Hansa im Februar 1535 berichtet.

[4]) S. 857 f. u. 861 f. — [5]) S. 859 f. — [6]) S. 864 ff.

Regiments und bürgerlicher Polizei," mit denen die Selbständigkeit der städtischen Verwaltung in Münster zunächst ein trauriges Ende fand[1]. Wir erfahren an der Hand der Akten von dem schliefslich erfolgreichen Bemühen des Bischofs und der Landschaft, die Durchführung der in Worms getroffenen Verabredungen trotz der Gegenanstrengungen der im März 1536 in Münster erschienenen Reichskommissare zu verhindern[2]. Wie es dann doch nach vielen Unterhandlungen gelang, den Bischof zunächst zum Erlafs seines ersten Restitutionsediktes vom 5. August 1541 zu bewegen, das der Stadt, freilich nicht ohne manche Einschränkungen, einen wesentlichen Teil ihrer alten Rechte wieder verlieh, dabei aber die Gilden auch künftighin noch für gänzlich abgeschafft und aufgehoben erklärte, und wie es zuletzt nach Ueberwindung noch gröfserer Schwierigkeiten auch dazu kam, dafs durch das zweite, umfassendere Restitutionsedikt vom 17. Mai 1553 alle Hemmnisse der vollen städtischen Freiheit beseitigt wurden und auch die Gilden ihre früheren Privilegien zurückerhielten, das alles hat Kerss. zwar in fast wörtlicher Uebersetzung einer zeitgenössischen schriftstellerischen Quelle geschildert[3]; aber durch ihn allein ist uns wenigstens noch der Inhalt der wichtigen Besprechungen überliefert, die Bevollmächtigte des Bischofs und des Domkapitels im Januar 1541 mit einigen Vertretern des Rates hielten, bei denen die letzteren auf die Gewährung einer freieren städtischen Verfassung drangen[4].

Gerade die überraschend grofse Zahl der Akten, die Kerss., wie wir sahen, in seine Darstellung verflochten hat, darunter so manche, die jetzt als verloren gelten müssen, läfst uns sein

---

[1]) S. 876 ff. — [2]) S. 890 ff. Doch hat Kerss. auch hier wieder den Stoff nicht allseitig ausgenutzt und z. B. vergessen anzugeben, dafs die Forderung auf Wiedergewährung der Selbstverwaltung für die Stadt vom Bischofe kurzerhand als unannehmbar bezeichnet wurde.

[3]) S. 912—947. Unabhängig von seiner Vorlage ist Kerss. jedoch, wenn er S. 919 f. angiebt, wie das bischöfliche Edikt von 1541 im März 1542 von den kleineren Stiftsstädten, im Mai 1544 von Kaiser Karl V. besiegelt wurde, und wenn er S. 928 die Bittschrift der Aemter an den Rat vom 30. Januar 1553 mitteilt.

[4]) S. 901 ff.

Buch trotz aller seiner Schwächen als die eigenartigste und relativ bedeutsamste Bearbeitung erscheinen, welche die Epoche der kirchlichen Bewegung und des Anabaptismus in Münster in früherer Zeit gefunden hat; und wenn eine eingehendere Prüfung, soweit sie heute noch möglich ist, ergiebt, dafs Kerss., wo er die Akten im Wortlaute übersetzt, sich durchweg treu an seine Vorlage hält, so dürfen wir sein Werk sogar in mancher Beziehung als einen Ersatz für schwer zugängliche, teilweise überhaupt nicht mehr nachweisbare originale Quellen betrachten. Die Materialien, die ihm die Archive lieferten, hat Kerss. chronologisch nach Jahren, Monaten und Tagen geordnet[1] und dann die einzelnen Stücke entweder vollständig oder im Auszuge ins Lateinische übertragen. Wirkliche Fehler beim blofsen Uebersetzen, die den wahren Sinn des Inhalts der Vorlage entstellen oder verdrehen, kommen nur sehr selten vor[2]; häufiger finden wir willkürliche, rhetorische Ausschmückungen, die Kerss. den Worten der Akten beifügt[3], noch häufiger jedoch Lückenhaftigkeiten und Ungenauigkeiten bei solchen Dokumenten, die er nur

---

[1]) In seiner Bittschrift vom 27. Sept. 1574 an den Münsterschen Stadtrat (s. oben S. 110*) sagt Kerss.: „Taceo hic labores, quibus rudem et indigestam molem in ordinem annorum, mensium ac dierum, quibus res quaelibet acta sit, redegi.“

[2]) Ich habe kein zweites Beispiel für eine so fehlerhafte Uebersetzung gefunden, wie diejenige ist, die C. A. Cornelius a. a. O. S. 56 anführt, wenn er darauf hinweist, dafs Kerss. (S. 472) die Worte „etliche Jungfern“ in einem Schreiben der Aebtissin zu Ueberwasser an den Bischof Franz mit „maior virginum pars“ wiedergiebt.

[3]) So S. 246 f. am Schlusse des Briefes des Sekundarklerus an den Bischof vom 24. Aug. 1532, so S. 250 bei den Verhandlungen zu Billerbeck im Sept. 1532, so S. 321 beim Briefe des Domkapitels an die niedere Geistlichkeit vom 2. Dez. 1532. Willkürliche Zuthat zeigt sich auch, wenn Kerss. S. 279 die Worte im Schreiben des Rats an die bischöflichen Bevollmächtigten vom 30. Okt. 1532: „des wy uns alfse landtzaten, der men to redden und rechte mechtich is, so nicht versehen hadn“ übersetzt mit: „quod minime futurum sperassent, cum eadem libertate et privilegio et forte uberiori quam reliqui dioecesani sint condecorati;“ oder wenn er S. 744 die Münsterschen Gesandten auf dem Kreistage zu Coblenz im Dezember 1534 die Stände auffordern läfst, sie möchten nicht gestatten, dafs sich eine neue Türkenherrschaft inmitten der christlichen Welt erhebe.

excerpiert. Das hängt mit dem Mangel des Geschichtschreibers an historischem Sinne und an Kritik zusammen, einen Mangel, den wir erst ganz beurteilen können, wenn wir auch die literarischen Quellen übersehen, die Kerss. benutzte.

Schriftstellerische Quellen.

In der Zeit, als Kerss. schrieb, lagen im Drucke nur sehr wenige schriftstellerische Quellen vor, aus denen er eine zusammenhängende Kenntnis der gesamten Geschichte des Münsterschen Aufruhrs hätte gewinnen können. In Betracht zu ziehen waren dafür eigentlich nur die Darstellungen des Heinrich Dorp, Johannes Fabricius Bolandus und Lambert Hortensius. Es ist eine durchgehende Eigentümlichkeit Kerss.'s, niemals die Quellen anzugeben, aus denen er schöpfte; und so hat er selbst nicht angedeutet, ob und bei welchen Stellen er etwa auf diese Gewährsmänner zurückgegangen ist[1]. Eine andere Eigenart aber, nämlich die, das anderswoher Entlehnte gern in möglichst getreuem Anschlusse an den Wortlaut der Vorlage anzuführen, erleichtert es uns öfter, die Quelle zu entdecken. So können wir feststellen, dafs Kerss. an manchen Orten seines Buches die Schilderung Heinrich Dorp's zu Grunde legte, freilich in der Hauptsache nur da, wo er das eigentliche Treiben der Wiedertäufer behandelt. Wie in seinem Jugendgedichte[2] läfst er auch jetzt, da er die evangelische Bewegung nach Akten erzählt, die „Wahrhaftige Historia“ fast gänzlich bei Seite. Nur bei der Erklärung des Namens „Stutenbernd“ für Rothmann[3], bei der Beurteilung der Wirksamkeit der hessischen Prediger Fabricius und Lening[4], bei dem Berichte über die Verdrängung Wirtheim's von der Ludgerikirche[5] und bei der Meldung von einer Ende 1533 geplanten neuen Disputation in Glaubenssachen schliefst er sich ihr enger an[6]. Viel reichlicher beutet er sie im späteren Teile des Werkes aus. Schon die erste offene Stellungnahme Roll's und Staprade's gegen die Kindertaufe erwähnt er[7]

Heinr. Dorp.

---

[1]) Im Vorworte an die Leser sagt Kerss. nur ganz allgemein (S. 3): „Quamvis viri doctissimi tam ligata quam soluta oratione latine germanicequo de furore anabaptistico ... satis diligenter et accurate perscripserint ...“

[2]) Vgl. oben S. 271* f. — [3]) S. 330. — [4]) S. 452. — [5]) S. 460. — [6]) S. 465 f. — [7]) S. 421 f.

mit denselben Worten und in derselben irrigen Weise, wie es von Dorp geschehen ist, und weiter wird dann eine Reihe wichtiger Vorgänge in der Stadt während der Wiedertäuferherrschaft genau nach dieser Quelle erzählt, so, wie auf Jan Matthys' Geheifs die allgemeine Bücherverbrennung stattfand[1], wie der Prophet in waghalsigem Fanatismus zu Tode kam[2], wie Knipperdolling das Gebot zum Niederreifsen der Kirchen erliefs und das Amt als Scharfrichter erhielt[3], wie Johann von Leiden bei Einführung der Vielweiberei der Gatte dreier Frauen wurde[4], wie er zur Königswürde gelangte[5], wie Knipperdolling die auf dem Domplatze versammelte Gemeinde heiligte und gleich darauf den König verspottete[6], wie Johann während des grofsen Abendmahles eigenhändig einen Landsknecht hinrichtete[7], wie er bei der zunehmenden Hungersnot die Befreiung der Stadt für Ostern prophezeite und in Furcht vor dem Verrate seiner Anhänger das Regiment der Herzöge begründete[8], und endlich wie er die grausame Bestrafung der Elisabeth Wantscherer vollzog[9].

An allen diesen Stellen erkennen wir die „Wahrhaftige Historia“ Dorp's ganz deutlich als Vorlage Kerss.'s; selbst ihre Fehler in der chronologischen Anordnung des Stoffes sind mehrfach mit übernommen, wenn es auch nicht ganz an Versuchen fehlt, sie gelegentlich zu ändern. Auch sonst deutet noch manches auf eine getreue Verwertung derselben Quelle hin[10]; aber Kerss. hat auch öfter ihre Nachrichten mit ähnlichen Angaben anderer seiner Gewährsmänner verbunden; der wörtliche Anklang seiner Sätze an diejenigen Dorp's wird dadurch mehr oder minder beeinträchtigt, und es läfst sich im einzelnen nicht immer mehr unterscheiden, wie weit er bei einer solchen Mischung dem einen, wie weit er dem anderen Berichterstatter spezieller folgte.

---

[1]) S. 564. — [2]) S. 568 f. — [3]) S. 571 ff. — [4]) S. 626.

[5]) S. 634 ff.; hier freilich mit Abänderung des falschen Datums bei Dorp in ein auch wieder verkehrtes. Auch giebt Kerss. bei dieser Gelegenheit, wie schon C. A. Cornelius a. a. O. S. 48 tadelnd bemerkt, die Dorpschen Reflexionen wörtlich als die seinigen wieder.

[6]) S. 690 ff. — [7]) S. 702 f. — [8]) S. 771 ff. u. 792 f. — [9]) S. 825.

[10]) Vgl. z. B. S. 568 über das Glockenläuten in Münster am Karfreitage 1534, S. 663 ff. über die Gerichtssitzungen des Königs.

Man hat z. B. die von Kerss.[1] vertretene Ansicht, die Errichtung des Regiments der zwölf Aeltesten sei eine vorbedachte Vorbereitung zu dem Königtume Johann's von Leiden gewesen, auf die gleichartige Erzählung bei Dorp zurückführen wollen[2]; aber dieselbe Anschauung findet sich auch bei Fabricius Bolandus sowie bei Lambert Hortensius, und gerade mit dieses letzteren Darstellung zeigt Kerss. auch sonst in dieser Partie seines Buches grofse Uebereinstimmung. Immerhin dürfen wir jedoch sagen, dafs unter den gedruckten zeitgenössischen Quellen zur Gesamtgeschichte der wiedertäuferischen Bewegung in Münster keine von Kerss. so häufig und genau verwertet worden ist, wie die „Wahrhaftige Historia“ des Heinrich Dorp in ihrer letzten Hälfte[3].

L. Hortensius.

Für die Benutzung des Werkes des Lambert Hortensius durch Kerss. sprechen im ganzen zwar nur wenige Stellen, aber es ist wieder der ähnliche Wortlaut in der Darstellung beider, der uns dieselbe unzweifelhaft erkennen läfst. Dabei bemerken wir zugleich, dafs Kerss., sobald er auf diesen Gewährsmann zurückgeht, es immer nur thut, wenn er mit dessen Erzählungen diejenigen, die er bereits aus Dorp oder anderswoher entnommen hat, ergänzen will. In Betracht kommen hier hauptsächlich die Berichte über die Werbung Rothmann's für die wiedertäuferische Sache in den benachbarten Städten[4], über die Auflehnung Hubert Rüscher's gegen die Gewaltherrschaft des Jan Matthys[5], über Johann's Gebahren unmittelbar vor der Ernennung der Aeltesten[6], über den Grund, der Johann zur offenen Verkündigung der Vielweiberei veranlafst haben soll[7], und über Johann Dusentschuer als eigentlichen Urheber des grofsen Abendmahles[8], alles Dinge, über deren Einzelheiten Kerss. schon in anderen ihm vorliegenden Quellen vielseitigen und genügenden Aufschlufs zu

---

[1]) S. 574. — [2]) So C. A. Cornelius a. a. O. S. 48 Anm. 40.

[3]) Für die Ereignisse bei und nach Eroberung der Stadt ist sie als völlig belanglos von Kerss. bei Seite gelassen.

[4]) S. 508 f. — [5]) S. 559 f. — [6]) S. 575.

[7]) S. 618 f. Hier giebt Kerss. die sonst in diesem Zusammenhange in keiner Quelle erwähnte Erzählung von dem Ehebruche Johann's in besonders engem Anschlusse an die Worte des Hortensius wieder.

[8]) S. 696 f.

finden vermocht hätte. In dem Falle aber, wo es ihm, wie bei den mehrfach von ihm berührten anabaptistischen Unruhen in den Niederlanden[1], wirklich möglich gewesen wäre, gerade nur aus Hortensius, einem immerhin glaubwürdigen Zeugen, sachliche Vervollständigung seiner Angaben zu gewinnen, erfüllt er die Erwartung dafür keineswegs. Die Aehnlichkeiten, die seine Schilderung sonst noch dann und wann mit der des Hortensius aufweist[2], ist wohl sicher darauf zurückzuführen, daſs beide Schriftsteller gemeinsam aus den nämlichen Bekenntnissen der aus Münster entsandten und gefangenen Apostel geschöpft haben.

Joh. Fabricius Bolandus.

Schon in den jugendlichen Versen Kerss.'s lieſs sich, wie wir gezeigt[3], bei einzelnen Stellen die Uebereinstimmung mit dem Gedichte des Johannes Fabricius Bolandus erkennen. Jetzt, in dem späteren Werke, tritt sie uns deutlicher entgegen, und es ist ganz zweifellos, daſs hier der „Motus Monasteriensis" mehrfach direkt benutzt worden ist. Das gilt gelegentlich selbst für die Partie seines Buches, in der Kerss. gröſstenteils auf seine eigenen Erinnerungen zurückgreifen konnte. So hat er ergänzend aus Bolandus beigebracht, wie im Februar 1534 von den Ordnungsparteien, die den Wiedertäufern in Waffen gegenüberstanden, Hieronymus Busschius und Johann Wechler in die nahegelegenen Ortschaften ausgeschickt wurden, um die Bauern zur Hülfeleistung herbeizurufen[4], und wie in demselben Monate bei der Ratswahl Heinrich Redeker als Wortführer der Anabaptisten auftrat mit der Mahnung, die Obrigkeit sei fortan nach der Eingebung des Geistes, nicht mehr, wie bislang, nach der des Fleisches zu ernennen[5]. Häufiger werden die Anlehnungen in späterer Zeit, z. B. bei der Beschreibung des Auftretens des Hermann Tilbeck bei seiner Erhebung zu einem der Aeltesten[6], bei derjenigen einzelner der derben Verspottungen, welche die

---

[1]) Vgl. S. 566 f., 776 f., 793 ff.

[2]) So besonders bei der Beschreibung von Einzelheiten im Aeuſseren des Hofhaltes des Königs und bei der des groſsen Abendmahles. Vgl. die Anmerkungen zu S. 650 ff. u. 698 ff. Auch Hortensius läſst ferner, ebenso wie Kerss. S. 714, in Warendorf auſser den Münsterschen Aposteln noch drei Bürger hingerichtet werden.

[3]) Vgl. oben S. 272*. — [4]) S. 493. — [5]) S. 519. — [6]) S. 577.

Inhaber der Stadt gegen ihre Belagerer ins Werk setzten[1], und bei dem Berichte über den Plan Offerkamp's zur Bezwingung Münsters[2]. Ganz auffallende Uebereinstimmung mit Bolandus zeigt sich überhaupt dann, wenn Kerss. die Gelegenheit wahrnimmt, sich in längeren Schilderungen zu ergehen. Das ist besonders der Fall bei der Darstellung vom zweiten Sturme auf die Stadt[3], von der herrschenden furchtbaren Hungersnot[4] und von der endlichen Einnahme Münsters. Hier speziell hält er sich frei von dem sagenhaften Berichte, dem er in seinem Jugendwerke noch folgte[5]. Vieles, was er jetzt erzählt, mag auf nun nicht mehr kontrollierbaren, meist wohl mündlichen Ueberlieferungen beruhen, manche Züge sind aber nachweislich der poetischen Arbeit des Bolandus entlehnt, z. B. die Absicht der Belagerten, nötigenfalls die Stadt einzuäschern[6], das erste Eindringen Hans Eck's von der Langenstraten am Kreuzthore[7], die Flucht des Königs zum Aegidiithore[8]. Im ganzen bleibt jedoch auch Bolandus, ebenso wie Hortensius, für Kerss. immer nur eine nebenbei und ergänzungsweise berücksichtigte Quelle, keine solche, die, wie Dorp, so häufig in erster Linie herangezogen wurde, wenn aktenmäſsiges Material fehlte, oder wenn es, wie bei den sich oft widersprechenden Verhörsprotokollen der Wiedertäufer, dem Geschichtschreiber schwer fallen mochte, eine einheitlich zusammenhängende Darstellung der Ereignisse zu geben.

Neben diesen drei Schriftstellern, die wenigstens bei den von der anabaptistischen Herrschaft handelnden Abschnitten unseres Werkes vielfach zu Rate gezogen wurden, hat Kerss. noch eine Reihe anderer literarischer Quellen benutzt, mit deren Angaben er bald seine Mitteilungen von Aktenstücken einleitet, bald anderweitigen Stoff zur Vervollständigung seiner Erzählungen beibringt. Zum Teil sind sie uns noch heute erhalten, und wir erkennen sie dann leicht heraus, weil Kerss. auch hier der Neigung treu geblieben ist, die Vorlagen möglichst wörtlich zum Ausdrucke gelangen zu lassen. Gleich zu Beginn seiner eigentlichen Geschichtsdarstellung finden wir dafür ein charakteristisches Beispiel. Die Schilderung, die er von der sozialen

---

[1]) S. 588 f. — [2]) S. 596 f. — [3]) S. 673 ff. — [4]) S. 798 ff. — [5]) Vgl. oben S. 272*. — [6]) S. 827. — [7]) S. 834 f. — [8]) S. 843.

Nicol. Holtmann und die Niesingchronik.

Bewegung der Jahre 1525 und 1526 in Münster entwirft, ist, abgesehen von den offiziellen Briefen und Akten, im Grunde nichts weiter als eine Ineinanderflechtung der Nachrichten, die ihm die Memorabilien des Nicolaus Holtmann, der selbst an der Schlichtung der Wirren mitbeteiligt gewesen ist, sowie die Chronik des Niesingklosters geboten haben[1]; und ebenso schöpft er bei der Erwähnung der Cruseschen Unruhen von 1527 mehrfach wortgetreu aus Holtmann[2]. Wenig Ausbeute konnte er für seine Arbeit aus den dürftigen Notizen des letzten Teils der Münsterschen Bischofschronik von 1424—1557[3] gewinnen, und so deuten auch nur ganz vereinzelte Stellen bei dem Ueberfalle von Telgte im Dezember 1532[4] und bei der Oldenburger Fehde des Jahres 1538[5] auf die Benutzung dieser Chronik hin. Offenbar standen ihm aber Aufzeichnungen aus einzelnen Klöstern der Stadt zu Gebote. Auffallend ist es zwar, dafs Kerss., der doch die Niesingchronik kannte, nicht auch da, wo er von der Beunruhigung des Schwesterhauses durch die Wiedertäufer im Februar 1534 redet[6], ihre detaillierten Nachrichten verwertet. Doch wenn er über Holtmann's Angaben hinaus die Namen derjenigen nennt, die im Mai 1525 vom Rate abgeordnet waren, um den Fraterherren ihr Handwerkszeug abzufordern[7], wenn er auch später wiederholt von Gewaltmafsregeln gegen diese Brüder zu erzählen[8], wenn er genauer anzugeben weifs, welche Schätze im Februar 1534 die Aufrührer aus der Georgskommende geraubt hatten[9], und wenn er bestimmter von den Unterhandlungen unterrichtet ist, die im März 1533 zur Errichtung einer evangelischen Schule in den Räumen des Minoritenklosters führten[10], so haben wir darin wohl einige wenige Reste von Ueberlieferungen aus den genannten geistlichen Stiftungen, und wir müssen zugleich bedauern, dafs uns durch Kerss. nicht noch

Münstersche Bischofschronik.

Aufzeichnungen aus Klöstern der Stadt.

---

[1]) Vgl. die Anmerkungen zu S. 126 ff., wo auch die wenigen Zusätze und Abweichungen Kerss.'s kenntlich gemacht sind.

[2]) S. 151 ff. — [3]) Abgedruckt in den „Geschichtsquellen" Bd. 1 (1851) S. 325 ff. Vgl. daselbst in der Vorrede S. 40 ff. die Bemerkungen des Herausgebers J. Ficker.

[4]) S. 342. — [5]) S. 897 ff. — [6]) S. 520. — [7]) S. 131. — [8]) S. 404 u. 520. — [9]) S. 544. — [10]) S. 400 ff.

mehr davon erhalten ist. Viel ausführlicher und bedeutender sind die Berichte, die er gelegentlich über Begebenheiten im Kloster zu Ueberwasser einstreut. Wir erfahren, meist mit genauerer Datums- und Personenbezeichnung, wie der Rat auf Anstiften des Volkes 1531 bei der Aebtissin dagegen vorstellig wird, das Klostervieh in der Nähe der Stadt zur Weide treiben zu lassen [1], wie im Laufe der Jahre 1532 und 1533 wiederholt der Versuch gemacht wurde, evangelische Prediger statt der katholischen ins Stift zu bringen [2], wie die Jungfern darauf bedacht waren, durch Versendung nach auswärts die Briefschaften und Kostbarkeiten des Klosters zu sichern [3]. Das alles sind Einzelheiten, die Kerss. sicher nur speziellen Klosteraufzeichnungen entnommen hat [4]; und wenn er auch die Maſsregeln des Bischofs gegen die Insassinnen des Stiftes, nachdem sie sich den Glaubensneuerungen mehr und mehr angeschlossen hatten, durchweg nach Akten erzählt [5], so zeigt er sich doch wieder mit den Verhältnissen zu Ueberwasser eingehender vertraut, indem er uns die Namen der bei dem allgemeinen Abfalle standhaft gebliebenen Jungfern nennt und nähere Details über das Schicksal des Klosters nach Einnahme der Stadt beifügt [6].

Aufzeichnungen aus dem Ueberwasserkloster.

Die Angaben, die wir, abgesehen von den aktenmäſsigen Mitteilungen, auch sonst noch über wichtige, die allgemeine Sachlage kennzeichnende Einzelvorgänge in der Stadt bis zum Herbste 1533 nur allein der Darstellung Kerss.'s verdanken, sind sehr zerstreut und lassen sich auf eine bestimmte, einheitliche Quelle nicht zurückführen. Vielmehr gewinnen wir den Eindruck, als ob der Geschichtschreiber sich hier, da er in den

---

[1]) S. 159 f. — [2]) S. 208 f., 228 f., 280 f. u. 400. — [3]) S. 232.

[4]) Eine Bestätigung der meisten dieser von Kerss. gemachten Angaben finde ich nachträglich in einem alten Register über Einnahmen und Ausgaben des Klosters bis zum Jahre 1533. Es findet sich im Staatsarchive zu Münster (Jesuitenfonds XIV B 1) und enthält u. a. auch noch zahlreiche zeitgenössische Eintragungen über wichtige das Kloster betreffende Begebenheiten, gleichfalls bis 1533. Es scheint, daſs Kerss. auch diese Aufzeichnungen verwertet hat.

[5]) S. 436 f. u. 472 f. — [6]) S. 482 (vgl. auch S. 506) u. 862 f. In diesem Zusammenhange kommen auch seine Nachrichten über den Turm der Ueberwasserkirche S. 674 u. 894 f. in Betracht.

Archiven reichen Stoff für seine Zwecke fand, damit begnügen mufste, die übersetzten Dokumente in einen notdürftigen Zusammenhang mit einander zu bringen, und dafs er nur ganz gelegentlich einige Nachrichten hinzufügen konnte, die ihm verschiedene kleinere, jetzt verlorene Aufzeichnungen lieferten. Unter diesen Nachrichten sind die erheblichsten diejenigen über die Plünderungen und Entweihungen der Kirchen im Februar und August 1532[1], über das Auftreten Rothmann's nach dem Eintreffen der gegen die evangelischen Prediger gerichteten Schrift der theologischen Fakultät zu Köln[2], über feindselige Streifzüge der Münsterer in die nahegelegenen Ortschaften und bedrohliche Schritte gegen die niedere Geistlichkeit im Dezember[3], über Verhandlungen mit den in Telgte Gefangenen[4], über Rüstungen seitens der Stadt und den Ausfall gegen das Mauritzstift im Januar 1533[5], über wiederholte tumultuarische Scenen in den einzelnen Pfarrkirchen im März, April und August 1533[6], sowie endlich über Staprade's Weigerung im September 1533, die Kindertaufe zu vollziehen[7]. Wohl tragen sie alle zur Vervollständigung des Bildes von der wachsenden Erregung des Volkes und von dem stetigen Niedergange der Autorität des Rates bei, aber sie geben nur einzelne Striche zu einem Gemälde, das selbst durch die Akten noch nicht zu einem abgerundeten Ganzen wird. Bis heute hat sich noch keine eingehende zeitgenössische Darstellung der damaligen Zustände in Münster auffinden lassen. Hätte Kerss. eine solche gekannt, so würden wir wenigstens eine Spur davon bei ihm bemerken. Wir dürfen das um so zuversichtlicher annehmen, weil er gerade in der Schilderung der nun folgenden Epoche, bei der er sich noch am ehesten auf eigene Erlebnisse und mündliche Erzählungen anderer hätte beschränken können, deutlich erkennen läfst, dafs er an literarischen Quellen neben der kurzen Beschreibung

---

[1]) S. 192 u. 231. — [2]) S. 316 ff. Doch hat Kerss. hier das „Christianae veritatis telum“ des Johann von Deventer mit der offiziellen „Censura Coloniensis“ verwechselt.

[3]) S. 328 ff. — [4]) S. 345 f. Doch liegen hier teilweise wohl auch Akten des städtischen Archivs zu Grunde.

[5]) S. 357 ff. — [6]) S. 400 ff. u. 427. — [7]) S. 428.

H. Dorp's auch noch andere schriftstellerische Berichte zur Hand gehabt hat, und zwar in der Form von tagebuchartigen Notizen.

Keine Partie des Kerss.'schen Werkes ist, was die Darstellung betrifft, im ganzen so abgerundet und einheitlich behandelt, wie diejenige über die Ereignisse zu Ende des Jahres 1533 und in den ersten beiden Monaten von 1534. Zum Teil liegt es daran, dafs der Verfasser aus seiner Erinnerung schöpfen konnte, zum Teil aber auch daran, dafs er von der Gewohnheit, Aktenstück an Aktenstück zu reihen, abweichen mufste, denn in den Akten fand er für die Vorgänge im Inneren Münsters, worauf es hier besonders ankam, keinen genügenden Aufschlufs. Schon im Dezember 1533 hatten die aussichtslosen Verhandlungen zwischen Rat und Bischof so gut wie gänzlich aufgehört; immer mehr stellte sich zugleich die Ohnmacht der städtischen Obrigkeit dem Einflusse der von der Volksgunst getragenen wiedertäuferischen Prädikanten gegenüber heraus, an deren Spitze Rothmann getreten war, und bald konnte von geregelten Verhältnissen in der Stadtverwaltung überhaupt nicht mehr die Rede sein. Bei der Schilderung des schroffen Gegensatzes zwischen den feindlichen Parteien zu Anfang November 1533 ist die Benutzung von Ratsprotokollen durch Kerss. noch stellenweise anzunehmen [1], weiter aber läfst sie sich nicht mehr nachweisen [2]. Anstatt auf Akten war der Geschichtschreiber von nun an in der Hauptsache zunächst auf die Verwertung zusammenhängender erzählender Quellen angewiesen, und es ist bezeichnend, dafs gerade jetzt das häufigere Ausschreiben der Nachrichten Heinrich Dorp's beginnt. Viel konnte ihm zwar von ihnen hier noch nicht geboten werden [3]. Um so enger schlofs er sich einer

[1]) Vgl. S. 443 ff. Doch ist zu beachten, dafs Kerss. S. 447 das Endresultat der Vereinbarungen nicht richtig wiedergiebt. Denn thatsächlich hielt der Rat sein Ausweisungsdekret gegen alle Prädikanten mit Ausnahme Rothmann's aufrecht und hat es nicht, wie Kerss. berichtet, zurückgezogen oder eingeschränkt.

[2]) In Frage könnte sie höchstens noch S. 462 bei der Darstellung der Haltung des Rats während des Schröderschen Aufruhrs am 16. Dezember kommen.

[3]) Ueber die wenigen hier in Betracht kommenden Stellen vgl. oben S. 313*.

anderen Vorlage an. Wir kennen sie heute freilich nicht mehr im Wortlaute, aber sie stellt sich doch deutlich genug als eine solche heraus, die in der Art der Behandlung des Stoffs grofse Aehnlichkeit hat mit tagebuchartigen Aufzeichnungen, wie sie uns über wichtige Begebenheiten in Münster für die Zeit vom 29. Januar bis 27. Februar 1534 erhalten geblieben sind [1], nur dafs die von Kerss. benutzte Quelle einen zeitlich gröfseren Raum umspannt. Ihre Angaben beginnen schon mit dem Schlusse des Monats November 1533 und beziehen sich auf chronologisch genau bezeichnete Thatsachen, welche die letzten Kämpfe der Ordnungsparteien gegen die wassenbergischen Prädikanten und dann gegen die fanatische wiedertäuferische Menge beleuchten. Hörten wir bisher, wenn Kerss. schriftstellerischen Sonderüberlieferungen folgte, meist nur von einzelnen Symptomen der grofsen Bewegung in der Stadt, die, an sich nicht ohne Wert für uns, der gesamten Erscheinung gegenüber doch immerhin minder bedeutsam waren, so wird das jetzt beim Hinzutreten dieser neuen Quelle anders. Denn sie hat als Hauptsache die Wiedergabe der für die Entwickelung der allgemeinen Verhältnisse mehr entscheidenden Vorgänge im Auge, in gleicher Weise, wie es bei den erwähnten tagebuchartigen Notizen der Fall gewesen ist. Was Kerss. ihr entnommen hat, ist nicht schwer zu erkennen. Durch ihre Vermittelung erfahren wir Spezielleres über die Entstehung, die Annahme und die versuchte Durchführung der evangelischen Kirchenordnung vom November 1533 [2], Genaueres auch über den Erlafs eines neuen Ausweisungsbefehles des Rates gegen Rothmann vom 11. Dezember und über die Art, wie Rothmann demselben mit Verachtung Trotz bot und seine aufrührerischen Reden in der Servatiikirche, ja selbst unter freiem Himmel fortsetzte [3]. An die Mitteilung, dafs in der Lambertikirche wiederholt die Feier des Abendmahles nach evangelischem Ritus stattgefunden habe, dafs Johann Westermann am 28. Dezember nach der scheinbar glücklich gelungenen Reformation nach Lippstadt zurückkehrte, schliefst sich sodann die

Tagebuchartige Notizen vom Nov. 1533 bis 11. Febr. 1534.

---

[1]) Von mir herausgegeben in der Zeitschrift 51[1] (1893) S. 97 ff.
[2]) S. 453 f. u. 458 ff. — [3]) S. 461 u. 463.

Erzählung, wie sich die Wassenberger der früher von ihnen innegehabten Pfarrkirchen aufs neue mit Gewalt bemächtigten, wie der Rat am 8. und am 15. Januar 1534 abermals den Entschlufs fafste, die widersetzlichen Prädikanten, die inzwischen das Volk zur Annahme der Wiedertaufe und zur Weggabe aller ihrer irdischen Güter angestiftet hatten, aus der Stadt zu entfernen, wie erfolglos jedoch auch dieser letzte Versuch bei dem wachsenden Anhange der anabaptistischen Richtung geblieben ist[1]. Vielleicht entstammen auch die genau datierten Nachrichten über die Schröderschen Unruhen und über die Verhöhnung der Bürgermeister durch die wiedertäuferischen Weiber zum Teil dieser Quelle[2]. Jedenfalls aber gehen auf sie die wichtigen Berichte zurück, die Kerss. der dann folgenden Schilderung seiner eigenen Erlebnisse beigefügt hat. So wissen wir durch sie von der Beratung der Häupter der Wiedertäufer am 29. Januar 1534 in Knipperdolling's Hause darüber, ob es geboten sei, durch die Vertreibung der „Ungläubigen“ schon jetzt „die Tenne zu reinigen,“ und wir erfahren, dafs man zunächst noch davon Abstand zu nehmen beschlofs, und dafs am nächsten Tage von der bedrängten Obrigkeit die völlige Glaubensfreiheit für alle Parteien in der Stadt proklamiert wurde[3]. So hören wir, dafs der Rat noch einmal geplant hat, zum Landtage zu Wolbeck im Februar seine Gesandten zu schicken, dafs aber der Bischof die Abgeordneten bis auf den einen Bürgermeister Kaspar Judeveld zu den Verhandlungen nicht zulassen wollte[4]. Als es dann in Münster so weit gekommen war, dafs am 9. Februar der lange schon drohende Strafsenkampf zwischen den Anabaptisten und ihren Gegnern unmittelbar bevorzustehen schien, als die Widersacher in voller Wehr einander gegenüberstanden, da vernehmen wir von den Mafsregeln der Wiedertäufer, sich durch Anhäufung von Waffen in den am Markte gelegenen Häusern

---

[1]) S. 464 f., 470 ff., 474, 476. — [2]) S. 460 ff. u. 466 ff. Einzelnes bei der Schilderung dieser letzten Vorgänge kann aber auch sehr wohl auf persönlicher Erinnerung Kerss.'s beruhen.

[3]) S. 478 f. Nur erwähnt Kerss. hier fälschlich schon Joh. Matthys, der damals noch nicht in Münster war.

[4]) S. 479 f.

und durch Errichtung von Barrikaden vor einem plötzlichen Ueberfalle zu schützen. Wir lernen auch die Gegenanstrengungen der Ordnungspartei kennen, der es gelang, wenigstens die Schlüssel des Liebfrauenthores in ihre Gewalt zu bringen. Wir erfahren Einzelheiten über die zweideutige Haltung des Bürgermeisters Hermann Tilbeck, der sich nicht scheute, ein Schreiben des Bischofs zu unterschlagen, der, als wirklich von aufsen Hülfe anlangte, ihrer nicht zu bedürfen erklärte, der es vielmehr vorzog, zu friedlichen Unterhandlungen mit den Sektierern zu raten, und der damit die Erneuerung des Zugeständnisses der Glaubensfreiheit für alle ermöglichte[1]. Und endlich sehen wir, wie gleich darauf die Auswanderung aus Münster begann, bei der es zunächst noch gestattet war, mit Ausnahme von Waffen und Proviant, die sonstige Habe mitzunehmen[2]. So weit reichen Kerss.'s Nachrichten aus dieser Quelle, die er oft mit der Wiedergabe eigener Beobachtungen und Erlebnisse vermischt. Wer immer der Verfasser der Niederschrift gewesen sein mag — vermutlich gehörte er zu denjenigen, die unmittelbar nach dem 11. Februar die Stadt verliefsen —, er zeigt sich gut unterrichtet und weifs von manchem Detail, das wir sonst nicht kennen[3]. Bestätigt werden seine Angaben im ganzen durch die schon mehrfach erwähnten tagebuchartigen Notizen. Kerss. hat die letzteren sicher nicht benutzt, so häufig sich auch der Inhalt derselben mit seinen Erzählungen deckt. Denn einmal stimmt bei beiden der Wortlaut niemals zusammen, und dann sind auch an verschiedenen Stellen die Berichte der Notizen reicher, an anderen wieder ärmer[4]. Jedenfalls hat Kerss. uns

---

[1]) S. 487 ff. u. 496 ff. — [2]) S. 502 f.

[3]) Ich erwähne noch, dafs er weifs, wie die Schlüssel zum Liebfrauenthore dem Joh. Palck und Conr. Covord abgenommen wurden, dafs er Kibbenbrock und Suedartho als diejenigen nennt, die seitens der Wiedertäufer als Unterhändler zur Erlangung eines gütlichen Uebereinkommens abgeordnet wurden.

[4]) Hätte Kerss. die Notizen vor sich gehabt, er hätte aus ihnen sicher den Grund für die plötzliche Zusammenrottung der Wiedertäufer am 28. Januar und 9. Februar entnommen, der darin bestand, dafs man gehört hatte, wie der Bischof ein Heer gegen die Stadt aufbot und wie man wegen Uebergabe Münsters mit ihm in Verbindung getreten war. — Die Notizen

hier eine Quelle teilweise erhalten, die wertvolle Beiträge zur Geschichte der evangelischen Sache in Münster und ihres Niedergangs liefert. Wir dürfen ihm für diese Partie seines Werkes um so dankbarer sein, weil er bei seiner Darstellung sonst unbekannt gebliebenes schriftstellerisches Material — auch einige Akten kommen noch hinzu[1] — mit zahlreichen Beigaben aus persönlicher Erinnerung in lebhafter Schilderung zu einem anschaulichen Ganzen zu verbinden gewufst hat, das mit der Beschreibung der gewaltsamen Verjagung aller Gegner des Anabaptismus am 27. Februar 1534 einen wirkungsvollen Abschlufs findet[2].

Für die Gesamtzeit der eigentlichen Wiedertäuferherrschaft in Münster waren, wie wir sahen, von schriftstellerischen Quellen recht häufig die Berichte Dorp's berücksichtigt, die dann gelegentlich durch solche aus Fabricius Bolandus und Hortensius ergänzt wurden. Bei fast allen Einzelheiten aber griff Kerss. zugleich auch auf die Aussagen gefangener Anabaptisten zurück, freilich meist nur, insofern sie die handelnden Persönlichkeiten charakterisierten, oder insofern sie sich verwenden liefsen für die Detailbeschreibung der mehr äufseren Vorgänge in der belagerten Stadt. Da nun die Angaben der literarischen Gewährsmänner, von langatmigen poetischen Ausschmückungen bei Fabricius Bolandus abgesehen, durchgehends sehr knapp und lückenhaft waren, sich in den Verhörsakten dagegen ein reicher und vielseitiger Stoff zur Verwertung vorfand, da Kerss. überdies bei seiner Darstellung auch die Schritte des Bischofs und seiner Verbündeten zur Niederwerfung des gefährlichen Aufstandes im Auge behielt, Schritte, die in einigermafsen genügender Weise nur an der Hand authentischer Dokumente verfolgt werden konnten, so ist es bei der Eigenart Kerss.'s erklärlich, dafs jetzt

---

wissen dagegen nichts von den Beratungen zur Vertreibung der „Ungläubigen“ vom 29. Januar, nichts von Tilbeck's Verrat. Sie kennen auch nicht die Namen der zur Teilnahme am Landtage bestimmten Münsterschen Gesandten und der wiedertäuferischen Friedensunterhändler am 10. Februar, doch nennen sie die Geiseln, die schliefslich von den feindlichen Parteien zur Sicherung des getroffenen Abkommens ausgewählt wurden.

[1]) Vgl. oben S. 301* f. — [2]) S. 532 ff.

wieder ein beträchtlicher Teil des in Frage kommenden Abschnittes des Werkes in der Hauptsache nichts weiter ist als eine Aneinanderreihung von mehr oder minder ausführlich gegebenen Aktenstücken oder von Excerpten aus denselben, die durch Erzählungen aus den Schriftstellern unterbrochen oder in einen losen Zusammenhang mit einander gebracht werden. Verhörsprotokolle Münsterscher Wiedertäufer liegen in gröfserer Zahl erst aus dem Herbste 1534/35 vor. Aus der früheren Zeit sind nur ganz vereinzelte erhalten, wie das des Jakob von Osnabrück und die beiden der Hilla Feicken. Kerss. hat sie nachweislich benutzt[1], aber das erstere konnte schon deshalb hier nicht mehr ins Gewicht fallen, weil sich seine Aussagen nur auf die Zeit vor dem 27. Februar 1534 bezogen, und die letzteren konnten es nur in sehr beschränktem Mafse, weil die Geständnisse ganz speziell allein die eine Thatsache des versuchten Mordanschlags gegen den Bischof im Juni 1534 berühren und die sonstigen Verhältnisse in der Stadt völlig aufser Acht lassen. Aber gerade für die erste Periode der Ausgestaltung des wiedertäuferischen Gewaltregiments, für das Auftreten und die Wirksamkeit des Jan Matthys, für die Einführung der Gütergemeinschaft, die Ernennung der zwölf Aeltesten und auch für manche minder wichtige Ereignisse bis in den Juni 1534 hinein finden wir bei Kerss. so viele Einzelheiten, denen wir sonst weder in den nachmaligen Bekenntnissen der Anabaptisten noch in den bekannten zeitgenössischen Schriftstellern begegnen, dafs wir von vornherein auf die Vorlage einer uns jetzt in ihrer Gesamtheit nicht mehr zugänglichen einheitlichen Quelle schliefsen dürfen. Und wirklich läfst sich eine solche wenigstens in einigen Spuren heute noch nachweisen. Sie geht zurück auf Aussagen des Hermann Ramers, jenes Mannes, der nach Kerss.'s Bericht schon im Jahre 1525 an der sozialen Bewegung teilgenommen hatte, der am 26. Mai vom Münsterschen Stadtrate zu den Fraterherren entsandt war, um den Brüdern ihre sämtlichen Einnahmeregister und Handwerkszeuge abzufordern[2], in dessen Hause sich Johann von Leiden während seiner ersten Anwesenheit

Aussagen des Herm. Ramers (Ende Febr. bis Mitte Juni 1534).

[1]) Vgl. oben S. 302* Anm. 4 u. S. 305*. — [2]) S. 131.

in Münster bis zum 25. Juli 1533 aufhielt [1], und der nun am 19. Juni 1534 heimlich aus der Stadt entwichen war, um den Bischof vor der drohenden Ermordung durch Hilla Feicken zu warnen. Es ist zweifellos, dafs Ramers, der wegen seines Verhaltens für sich und die Seinen die Gnade des Bischofs erlangte, umfassende Geständnisse gemacht hat. Soweit sie den Mordplan betrafen, sind sie in Kerss.'s Erzählung von demselben deutlich erkennbar [2]. Aber wir besitzen auch noch andere Enthüllungen von ihm. Sie finden sich handschriftlich niedergelegt in einem Manuskripte des Staatsarchivs zu Münster [3], gedruckt in dem Flugblatte vom Jahre 1535, betitelt: „Die Ordnung der Wiedertäufer“ [4], und kennzeichnen sich bei beiden in einer Reihe von Nachrichten, die selbst bis zum Wortlaute hin genau mit einander stimmen. Dafs Aeufserungen des Ramers hier die gemeinsame Quelle sind, wird unumstöfslich bezeugt durch die Münstersche Bischofschronik, die einen Teil der gleichartigen Angaben beider übernahm und einmal ausdrücklich Ramers als den Gewährsmann nennt [5]. Und wenn wir nun bei Kerss. fast wortgetreu dieselben Berichte antreffen, die uns meist übereinstimmend im Manuskripte, in der „Ordnung“ und in der Chronik, zuweilen aber auch nur in einer dieser Schriften überliefert sind, wenn wir in engem Zusammenhange damit bei ihm noch andere Notizen bemerken, die jenen Quellen fehlen, so ist es höchst wahrscheinlich,

---

[1]) S. 412 u. 644.

[2]) Vgl. S. 605 ff. Alles, was dort nicht direkt den beiden Bekenntnissen Hilla's entstammt, dürfen wir als Aeufserungen Ramers' ansehen, so besonders auch S. 607 die Erzählung von dem vergifteten Hemde.

[3]) M. L. A. 518/19 III fol. 327 ff. mit der Ueberschrift: „Wu idt bynnen Munster is togegangen, folgeth.“

[4]) Neudruck in der Zeitschrift 17 (1856) S. 240 ff.

[5]) In der Bischofschronik heifst es („Geschichtsquellen“ Bd. 1 S. 333): „Item Herman Rameth, de dusse tidunge“ (über Plünderung und Verwüstung der Kirchen) „heruth brachte, hefft geseen ein koerkappe ful segel und breve mit der kappen up dem doemhave vorbernen.“ Im Manuskripte des Staatsarchivs lautet es: „Ick hebbe geseyn eyn koerkappe vull segel und breve, de kappe medden ynth fuer werpen vor des dompravesth porten van Paderborn.“ — Vgl. zur Sache auch meine Ausführungen in der Zeitschrift 51[1] (1893) S. 107 ff., wo auch die dem Manuskripte eigentümlichen Nachrichten angegeben sind.

dafs er die Ramers'schen Zeugnisse verhältnismäfsig am ausführlichsten verwertet hat. Besonders wichtig sind sie für uns, weil sie uns einen klareren Einblick gewähren in das Treiben innerhalb der Stadt während der ersten Monate der Wiedertäufertyrannei, als noch Jan Matthys, der Verkündiger des Kommunismus, der Allgebieter war, und als nach seinem Tode unter dem unbeschränkten Einflusse Johann's von Leiden das Regiment des Kollegiums der zwölf Aeltesten an die Stelle der alten Formen der städtischen Verwaltung trat. Auf Ramers' Aussagen beruht zunächst ganz sicher das meiste, was Kerss. von der Besitzergreifung und Ausplünderung der Wohnungen der Domherren und der aus Münster entwichenen Geistlichen und Bürger, was er von der Entweihung und Verwüstung der Kirchen, der Klöster und der bischöflichen Residenz, von der Vernichtung zahlreicher Werke der Kunst und Wissenschaft, von der Verbrennung der Urkunden und Akten erzählt [1]. Nach ihnen hat er berichtet, wie auf Geheifs des Propheten Jan Matthys die zurückgelassene Habe der Ausgewanderten für Gemeingut erklärt und an bestimmte Plätze der Stadt zusammengebracht wurde, wie dann die Ernennung der sieben Diakone erfolgte, denen die Verteilung der Güter an die Bedürftigen übertragen bleiben sollte [2]. Sie sind weiter die Quelle für die Angabe, dafs bald darauf auf Befehl desselben Propheten die Bewohner der Stadt ihr Gold und Silber und alle ihre Schmucksachen auf dem Rathause abliefern mufsten, da für die wahren Christen sich kein Geld gezieme [3]; sie sind es auch für einige Details bei der Beschreibung der Wahl und der Bestätigung der zwölf Aeltesten [4]. Auf sie sind endlich die Bemerkungen zurückzuführen, mit denen Kerss. erwähnt, dafs Jungfern aus dem Aegidii- und Ueberwasserstifte, nachdem sie ihr klösterliches Leben schon länger aufgegeben hatten, zur Verheiratung schritten [5], dafs die Kleider-

[1]) S. 520 ff. u. 542 ff. — [2]) S. 556 ff. — [3]) S. 561 f. — [4]) S. 576 f.

[5]) S. 627. Vgl. auch S. 633. Doch ist zu beachten, dafs Kerss. diese Thatsache und die gleich folgenden, die er in ganz ähnlichem Wortlaute erzählt, wie es in der „Ordnung“ geschieht, seinem Berichte erst einfügt, nachdem er von der Einführung der Vielweiberei geredet hat, dafs er mithin seine Quelle am unrechten Orte verwertet. Denn die Polygamie

tracht bei den Männern und Frauen vereinfacht wurde, dafs die „Israeliten im neuen Sion“ sich gegenseitig ihre Schulden erliefsen, dafs sie mit unerschütterlichem Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache den drohenden Gefahren der Belagerung entgegensahen, dafs der Prophet, wenn er von seinem himmlischen Vater etwas erbitten will, sich mit ausgestreckten Armen kreuzweise auf den Rücken legt, zuweilen drei oder vier Tage lang den Stummen spielt und das göttliche Gebot mit Kreide auf eine Tafel schreibt[1]. Allen diesen Nachrichten über die immer festere Begründung der Herrschaft der Wiedertäufer mit den mancherlei Begleiterscheinungen im grofsen und im kleinen stehen bei Kerss. in dieser Partie seiner Geschichte noch andere Ausführungen zur Seite, die sich zwar nicht mit Gewifsheit als direkte Zeugnisse des Hermann Ramers erkennen lassen, die aber mit gröfster Wahrscheinlichkeit als solche zu betrachten sind. Wenigstens mufsten sie den Aussagen eines Mannes entstammen, der mit den damaligen Verhältnissen in Münster genau vertraut gewesen ist; und dafs Ramers auch noch andere Dinge enthüllte, als nur diejenigen, die uns in der „Ordnung“ und den ihr verwandten Quellen niedergelegt sind, läfst sich ja mit Sicherheit vermuten. Auf seine Erzählungen geht daher vielleicht zurück, was Kerss. von der Verteilung der Klöster unter den vielen Zugewanderten gleich nach dem 27. Februar 1534 weifs[2], was er an Einzelheiten über die Mafsnahmen zu einer möglichst wirksamen Verteidigung der Stadt beibringt[3], und was er von den ersten glücklichen Ausfällen der Belagerten im März berichtet[4]. Aus Ramers' Mitteilungen kann sehr wohl auch die Darlegung der näheren Umstände bei der Bestrafung des gegen das fremdländische Gewaltregiment aufsässigen Schmiedes Hubert Rüscher entnommen sein, für den sich angesehene Bürger vergeblich zu verwenden suchten[5], ebenso die Beschreibung des Verhaltens Jan Matthys', der, als er versteckten Widerstand gegen seine

---

wurde erst am 23. Juli proklamiert, als Ramers schon über einen Monat aus der Stadt entfernt war.

[1]) S. 630 ff. — [2]) S. 541 f. — [3]) S. 553 f. — [4]) S. 554 f.

[5]) S. 559 ff. Die Erzählung des Vergehens selbst hat aber auch Aehnlichkeit mit der bei Dorp und bei Hortensius.

Anordnungen in Betreff des Kommunismus bemerkte, die Gemeinde durch Schreckmittel zum Gehorsam zwang[1]. Ramers wird den Hohn nicht unerwähnt gelassen haben, den die Inhaber der Stadt mit ihren Feinden trieben, indem sie zur Verspottung des Bischofs und seiner Anhänger den Friedensvertrag von 1533 in beschimpfender Weise den Landsknechten vor Augen führten[2]; er sprach wohl auch von der Art, wie die Wiedertäufer das Niederreifsen der Turmspitzen, speziell derjenigen zu St. Martini, ins Werk setzten[3], von den Plänen des Brandstifters Wilhelm Bast, die auf die Einäscherung der benachbarten kleinen Städte gerichtet waren[4], und von den listigen Anschlägen, durch welche die bischöflichen Truppen wiederholt in gefährliche Hinterhalte gelockt wurden[5]. Wenn wir das alles für Geständnisse des Hermann Ramers annehmen dürfen, so haben wir in Kerss.'s Darstellung vom Treiben in der Stadt bis zur Mitte des Juni 1534 kaum eine einzige wichtige Thatsache, die sich nicht heute noch auf eine ganz bestimmte, freilich nicht immer mehr erhalten gebliebene Quelle zurückführen liefse.

Nicht viel anders ist es im fortgehenden Verlaufe der Erzählung. Denn die entscheidenden Wendepunkte in der ferneren Entwickelung der anabaptistischen Herrschaft und den gröfsten Teil der damit zusammenhängenden hauptsächlichsten Ereignisse hat Kerss. weiter getreu nach Dorp, nach Ergänzungen zu ihm aus Hortensius und Fabricius Bolandus und dann nach vielseitigen Aussagen der gefangenen Wiedertäufer, wie sie sich noch jetzt in zahlreichen Verhörsprotokollen und verschiedentlichen Briefen und Akten vorfinden, geschildert. Vereinzelt tritt auch noch die Benutzung einer zeitgenössischen flugblattartigen Veröffentlichung hinzu, indem Kerss. die Einrichtung des Hofhalts des Königs erwähnt und die Namen der königlichen Beamten und Diener, auch diejenigen der Frauen Johann's und der Personen des Hofstaates der Königin Divara nennt[6]. Aber

---

[1]) S. 563 f. — [2]) S. 568. — [3]) S. 572 f. — [4]) S. 589 f. — [5]) S. 594 f.

[6]) S. 646 ff., 657 ff. u. 661 f. Die hier von Kerss. gebotenen Namen und Amtsbezeichnungen decken sich mit wenigen Ausnahmen mit denen in der vollständigeren „Des Münsterischen Königes Johann von Leden Hofordnung", die zusammen mit einem kurzen Berichte Hermann von Mengerssen's

es bleibt doch immer noch eine Reihe von Berichten übrig, für die wir in den bekannten gleichzeitigen Dokumenten und Schriftstellern entweder vergeblich nach einem Belege suchen, oder die uns in anderen Quellen nicht mit den Einzelheiten geboten werden, die Kerss. beibringt. Abgesehen von kleineren Notizen [1], seien als bedeutendere Ereignisse in dieser Beziehung hier angeführt: der zügellose Uebermut trunkener städtischer Soldaten im Hause Eberhard Reimensnider's gegen Ende Juni 1534 und das strenge Einschreiten dagegen seitens der Aeltesten [2], der Mollenheckesche Aufstand unmittelbar nach Einführung der Vielweiberei im Juli, die blutige Niederwerfung desselben und die Hinrichtung der Bürger, die auch dann noch gegen die Berechtigung der Polygamie aufzutreten wagten [3], die ablehnende Aufnahme einer bischöflichen Gesandtschaft in die Stadt kurz vor der zweiten Bestürmung im August und der Befehl Johann's von Leiden, daſs niemand die aus dem feindlichen Lager stammenden Briefe lesen dürfe [4], die strenge Entschlossenheit, mit der Johann Dusentschuer im September dem drohenden Aufstande des Volkes gegen den König zu begegnen wuſste [5], das

über die Eroberung der Stadt unter dem Titel: „Newe tzeittung, wie die Stadt Münster erobert und eingenommen ..." im Jahre 1535 in hochdeutscher Sprache als Flugblatt erschien. Neu gedruckt ist die „Hofordnung" nach einer niederdeutschen Handschrift im Besitze des Altertumsvereins zu Münster in der Zeitschrift 16 (1855) S. 358 ff. Eine andere niederdeutsche Handschrift wird auf der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen (Cod. ms. hist. 657 Nr. 8) aufbewahrt. Kerss. hat, wie man aus einzelnen Abweichungen schlieſsen muſs, ein anderweitiges Exemplar der „Hofordnung" vor sich gehabt. Einen Teil der Namen läſst er, wie er sagt, „brevitatis causa prudens" aus. — Auf die Benutzung sonstiger Flugblätter durch Kerss. für diese Zeit weist höchstens noch die Schilderung von der groſsen Hungersnot in Münster, bei der manche Angaben groſse Aehnlichkeit haben mit denen in der 1536 bei Hans Guldenmundt in Nürnberg erschienenen kleinen Flugschrift: „Der gantze handel und geschicht von der stat Munster ..." Vgl. die Anmerkungen zu S. 799 ff.

[1]) So z. B. S. 638 f. über Joh. Dusentschuer's Kleiderordnung, S. 659 über die Kinder Johann's von Leiden, S. 668 über die Vorschrift, daſs alle neu einzugehenden Ehen vorher dem Könige angezeigt werden muſsten, S. 740 f. über kriegerische Uebungen in der Stadt.

[2]) S. 612 f. — [3]) S. 621 ff. — [4]) S. 671 f. — [5]) S. 687.

nachsichtslose Einschreiten gegen alle, die sich den bestehenden Vorschriften nicht fügen oder heimlich aus der Stadt entfliehen wollten [1], endlich die Verteilung der Herrschergebiete an die im Mai 1535 neu ernannten zwölf Herzöge [2]. Im ganzen ist die Zahl solcher Nachrichten nur sehr gering; und nehmen wir nun hinzu, dafs Kerss. sich auch in dem, was er von den Verhältnissen bei dem belagernden Heere meldet, meist eng an seine Akten oder an die bisher erwähnten Schriftsteller anschliefst, dafs wir auch da nur ganz selten seine spezielle Vorlage nicht mehr kennen [3], so dürfen wir überhaupt sagen, dafs, wenn auch nicht alles, so doch der überwiegend gröfste Teil dessen, was wir über die Vorgänge in Münster und unmittelbar vor den Thoren der Stadt während der Herrschaft der Wiedertäufer durch Kerss. erfahren, noch heute an der Hand der älteren Quellen genau kontrolliert werden kann.

Es lag nahe, dafs Kerss. auch öfter die Rückwirkungen berühren mufste, die der Gang der Ereignisse in Münster auf die nähere Umgebung der Stadt und auf die entfernteren Gebiete des Reiches ausgeübt hat. Soweit in der Hinsicht die kleineren Orte des Stiftes in Frage kamen, lieferten die Archive, die früher reichliche Auskunft gewährten [4], jetzt für die Zeit, als die Bewegungen immer mehr und mehr in die wiedertäuferischen Bahnen eingelenkt waren, nur dürftigen Stoff. Für Dülmen und Coesfeld liegen uns nur kurze Notizen vor, die den Erfolg des bischöflichen Einschreitens gegen die radikalen Neuerungen beweisen [5]. Ausführlichere Nachrichten hat Kerss. nur über Warendorf. Sie deuten entschieden auf eine jetzt vermifste zusammenfassende chronikartige Darstellung der damaligen Schicksale der Stadt hin. Spuren für die Benutzung einer solchen Quelle erkennen wir schon bei Kerss.'s Beschreibung

Warendorfer Chronik.

---

[1]) S. 687 ff., 733, 784 ff. u. 820 ff. — [2]) S. 775 f.

[3]) So kennen wir sie nicht für seine Erzählung von der Desertion der Landsknechte im meifsenschen Lager Ende Juni (S. 616 ff.) und von den Meutereien der Knechte im clevischen Lager im Oktober 1534 (S. 708).

[4]) S. oben S. 298* u. 301*.

[5]) Vgl. für Dülmen S. 418, für Coesfeld S. 534. Bocholt betreffend erwähnt Kerss. S. 548 f. nur den Widerstand, den dort der Befehl des Bischofs zur Einlieferung der Kirchenkleinodien gefunden hatte.

der kirchlichen Unruhen zu Warendorf im März und April 1533, als Hermann Regewart, ein eifriger Anhänger Rothmann's, zuerst gegen den katholischen Glauben und gegen die alten Formen des Gottesdienstes auftrat und den Rat auf seine Seite brachte[1]; wir sehen sie weiter bei der Schilderung der Kirchenentweihungen und der Bilderstürmerei im Juni desselben Jahres, unmittelbar nachdem der Bischof die Huldigung der Einwohnerschaft empfangen hatte[2]. Die Akten allein reichten für diese detaillierten und oft mit genauen Daten versehenen Mitteilungen nicht aus. Auch später werden die Verhältnisse in Warendorf noch mehrfach verfolgt, teils zwar allein an der Hand des zwischen dem Landesherrn und der Stadt geführten Schriftwechsels[3]; aber gerade bei dem wichtigen Ereignisse des Strafgerichts über die Abtrünnigen, die den anabaptistischen Aposteln im Oktober 1534 bereitwillige Aufnahme gewährt hatten, ist wegen der Vollständigkeit des Berichtes die Verwertung einer Spezialchronik neben den Geständnissen der Münsterschen und einheimischen Wiedertäufer zweifellos. Denn wir erfahren z. B. — was uns sonst nirgends überliefert ist und nur aus eingehenden lokalen Aufzeichnungen geschöpft sein kann — Näheres von vergeblichen Verhandlungen des Rats mit dem Bischof über Bedingungen zur Uebergabe der Stadt; wir hören, wie der Fürst am 25. Oktober bei der Wiedereinführung katholischer Zeremonien in der Kirche persönlich zugegen gewesen ist; wir lernen die Namen der wiedertäuferischen Ratsherren kennen sowie die Namen derjenigen Bürger, denen einstweilen, wenn auch mit mancherlei Einschränkungen, die Verwaltung des aller Privilegien beraubten Gemeinwesens anvertraut wurde; wir erhalten Kunde von einzelnen Mafsregeln zur Verhütung abermaliger Unruhen, und schliefslich vernehmen wir, wie sich die schrittweise Zurückgewinnung der vollen städtischen Freiheiten bis in das Jahr 1555 hinein verzögert hat[4]. In auffallendem Gegensatze dazu steht Kerss.'s völliges Schweigen über die Art, wie in Coesfeld die dorthin entsandten Apostel aufgenommen wurden, und die dürftige Knappheit seiner Angaben darüber, wie sie bestraft worden sind[5].

---

[1]) S. 397 ff. — [2]) S. 410 f. — [3]) S. 457, 468 u. 539. — [4]) S. 710 ff. u. 716 ff. — [5]) S. 721.

Für die Versuche der Wiedertäufer in Münster, auch weiter nach auswärts hin Propaganda für ihre Sache zu machen, später dann Hülfe zur Befreiung der Stadt aus ihrer sich immer gefährlicher gestaltenden Lage zu gewinnen, war Kerss. hauptsächlich auf die Akten angewiesen [1]. Die schriftstellerischen Quellen berichteten darüber nicht viel. Nur wäre es ihm, wie schon erwähnt [2], möglich gewesen, besonders für seine Mitteilungen über die täuferischen Bewegungen in den Niederlanden zum Entsatze Münsters einige wertvolle Ergänzungen aus Hortensius beizubringen. Dorp und Hortensius gemeinsam sind benutzt bei der Notiz, dafs Rothmann schon gleich im Februar 1534 die Gesinnungsgenossen in den benachbarten Orten durch Zuschriften zur Uebersiedelung nach dem neuen Jerusalem bewog [3]. Die spezielle Vorlage Kerss.'s für die Angabe, dafs Heinrich Roll, weil man in Münster eine Belagerung fürchtete, am 21. Februar mit Vollmacht in die Niederlande abgeordnet wurde, um Knechte anzuwerben [4], kennen wir nicht, ebensowenig diejenige für die kurzen Erzählungen von der Unterdrückung anabaptistischer Anschläge zu Deventer im Dezember 1534 und zu Leiden im Januar 1535 [5], von dem Strafgerichte des Herzogs von Cleve zu Wesel im April 1535 [6], von der Versenkung dreier mit Wiedertäufern besetzter Schiffe in die Yssel im April [7] und von der Niederwerfung des Aufruhrs zu Amsterdam im Mai 1535 [8].

Was endlich Kerss.'s Darstellung der vielfachen Bemühungen zur Dämpfung des Aufstandes betrifft, so beruht auch sie, soweit sie die Mafsregeln des Bischofs zur Einleitung und

---

[1]) In Betracht kommt hier besonders der nur durch Kerss. bekannte Werbebrief Rothmann's an Heinrich Slachtscaef vom Februar 1534 (S. 541), der Bericht über die grofsen Täuferansammlungen in den Niederlanden im März 1534, im Januar und März 1535 mit dem Zwecke des Zuzuges nach Münster (S. 566 f., 776 f. u. 793 f.), die Schilderung der Aussendung der Apostel im Oktober 1534 (S. 700 ff.), gelegentliche Notizen aus den Bekenntnissen des Cort van dem Werde und des Johann Kettel von Tiel (S. 734 f.), des Dieners des Malers Ludger tho Ring (S. 737 ff.), des Hans Nagel (S. 780 f.), Turban Bill (S. 782) und Nikolaus von Boppard (S. 792).

[2]) S. oben S. 316*. — [3]) S. 508 f. — [4]) S. 518. — [5]) S. 740 u. 777. — [6]) S. 731 f. — [7]) S. 795. — [8]) S. 819 f.

Durchführung der Belagerung berührt, dem gröfsten Teile nach auf aktenmäfsigen Quellen, deren Wiedergabe nur gelegentlich mit Schilderungen aus Fabricius Bolandus untermischt ist[1]. Weniger reich, ja lückenhaft ist die Verwertung von Akten jedoch, sobald es sich um das Eingreifen der benachbarten Fürsten und der Stände des Reiches handelt[2]. Oefter hat Kerss. sich da entweder mit einem Auszuge aus den „Acta" des Anton Corvin oder mit fast wortgetreuen Anführungen aus der verbreiteten Reichsgeschichte des Johannes Sleidan begnügt.

Ant. Corvin's Acta.

Dafs Kerss. die „Acta" Corvin's[3] schon benutzte, bevor er einen gröfseren Abschnitt derselben teilweise excerpierte, geht deutlich aus zwei früheren Stellen seiner Wiedertäufergeschichte hervor, einmal aus derjenigen, wo er erzählt, dafs Rothmann, der sich vor dem Volke durch sein ehrbares Auftreten für einen „Engel des Lichtes" auszugeben beliebte, dem Landgrafen Philipp von Hessen und den Marburger Theologen seine schriftlich niedergelegten Anschauungen über die Taufe und das Abendmahl zur Begutachtung übersandte, und zwar mit durchaus nicht befriedigendem Erfolge[4], und dann aus der anderen, an der er berichtet, wie Knipperdolling dem Könige zum Hohne sich auf dessen Thron setzte und als göttliche Offenbarung der Gemeinde verkündigte, Johann von Leiden sei wohl ein König dem Fleische nach, er selbst, Knipperdolling, sei aber der König dem Geiste nach[5]. Die Bedeutung des Corvinschen Buches liegt hauptsächlich in der Bekanntmachung der Verhandlungen, die zu Beginn des Jahres 1535 von den Inhabern Münsters mit dem Landgrafen Philipp von Hessen angeknüpft wurden; und

---

[1]) Vgl. oben S. 302*, 307* u. 317*. — [2]) Vgl. auch oben S. 308* f.

[3]) Der Titel lautet genauer: „Acta, Handlungen, Legation und schriffte, so durch ... Herrn Philipsen, Landgraven zu Hessen etc., in der Münsterschen sache geschehen ..." Wittenberg (1536).

[4]) S. 442. Doch hat Kerss. hier offenbar nicht die im April 1533 wirklich nach Hessen geschickte evangelische Kirchenordnung (vgl. S. 388 Anm.) im Auge, sondern irrtümlich die erst im Nov. im Druck erschienene Schrift der Münsterschen Predikanten: „Bekentnisse van beyden Sacramenten Doepe vnde Nachtmaele."

[5]) S. 693. Corvin hat diese Aeufserung Knipperdolling's aus des Königs eigenem Munde.

gerade in dieser Hinsicht ist es auch von Kerss. eingehender, wenn auch nur bruchstückweise, ausgebeutet. Nachdem Kerss. nämlich im Auszuge das Schreiben der im Dezember 1534 in Coblenz versammelten Kreisstände an die Stadt, darauf im Wortlaute den Brief mitgeteilt hat, in dem sich die Führer der Wiedertäufer am 13. Januar 1535 bereit erklärten, für einen ständischen Boten freies Geleit zu bewilligen [1], schliefst er sich im Weiteren genau an Corvin an. Nach ihm charakterisiert er kurz die Antwort der Rebellen vom 14. Januar auf die Aufforderung zur Ergebung, nach ihm thut er des Briefes Erwähnung, in dem sie sich unter der Aufschrift: „Unserem lieben, besonderen Lips" speziell noch an den Landgrafen wandten, nach ihm bringt er die Worte aus derselben Zuschrift bei, mit denen sie sich gegen den Vorwurf verteidigen, als hätten sie aus sich selbst und nicht aus Eingebung Gottes das Königtum in Münster errichtet [2]. Durch ihn weifs er davon, dafs der Landgraf die ihm gleichzeitig überschickte Rothmannsche „Restitution" gelesen hat und eine von ihm selbst verfafste Widerlegung der in ihr enthaltenen Irrtümer in die Stadt zurückgelangen liefs [3]. Mit Corvin's Worten giebt er den Inhalt eines

---

[1]) S. 752 f. — [2]) Wie weit die wörtliche Uebereinstimmung Kerss.'s mit Corvin geht, zeigt folgendes Beispiel. Corvin Bl. B II sagt: „In beiderlei Schriften sah man nichts anderes, denn ein unnütz, närrisch und unbeständig Gewäsch, damit sie ihre Sache, wie Adam mit den Feigenblättern, gerne geschmückt hätten." Kerss. übersetzt S. 756: „Utrumque autem scriptum nihil continebat praeter inanem et ineptum verborum strepitum, quo rex non aliter suam impietatem quam Adamus sua verenda fici foliis obtegere contendebat."

[3]) S. 757 f. Der Kürze halber („cum perlongum sit") läfst Kerss. jedoch die von Corvin namhaft gemachten neun hauptsächlichsten irrigen Artikel der „Restitution", die der Landgraf bekämpfte, fort und führt auch nicht wie Corvin diejenigen Stellen aus der Antwort Philipp's an, die sich auf die Errichtung des Königtums und auf den Wunsch der Münsterer beziehen, auch jetzt noch zum Verhöre zu gelangen. — Die „Restitution" ist für Corvin „ein teuflisch, unchristlich und schändlich Buch;" Kerss. nennt sie „libellum plane impium ac satanicum." Corvin urteilt: „Gott gebe, dafs dergleichen Restitution ja nicht viel geschehen, sonst würde in Germania kein Stein auf dem anderen bleiben;" Kerss. sagt: „Deus autem anabaptistarum restitutionem avertat; nam si ea admitteretur, nihil integrum per totum imperium relinqueretur."

erneuten Briefes der Aufrührer an den Landgrafen wieder, in dem sie — sie lieferten zugleich das im Februar erschienene Buch Rothmann's „Von Verborgenheit der Schrift des Reiches Christi“ ein — ihr Vorgehen nicht nur abermals rechtfertigten und sich zum Verhöre erboten, sondern jetzt auch dem Fürsten vorhielten, dafs er mit Waffengewalt Bischöfe bedrängt, den Herzog von Württemberg gegen den Willen des Kaisers wieder in sein Land eingesetzt und Klöster geplündert habe [1]. So weit hat Kerss. die „Acta“ genau benutzt. Aus der bei Corvin noch folgenden Antwort Philipp's vom Mai entnimmt er dann nur noch einige wenige auf das Verhör bezügliche Sätze [2], läfst aber die ausführliche Gegenschrift der hessischen Predikanten gegen die „Verborgenheit“ ganz achtlos bei Seite.

Die Reichsgeschichte des Joh. Sleidan.

Die Geschichte des Johannes Sleidan [3] ist in der Partie, die den Münsterschen Aufruhr behandelt, im wesentlichen nichts weiter als eine auszugsweise Uebersetzung des Berichtes H. Dorp's, doch sind ihr auch einige Bemerkungen beigefügt über Tagungen der Reichsstände, soweit sie sich mit dem Plane zur Niederwerfung des anabaptistischen Königtums beschäftigten. Für Kerss. konnten hier zunächst die Versammlungen zu Coblenz im Dezember 1534, zu Efslingen im März und zu Worms im April 1535 in Betracht kommen. Für die erstere hatte er jedoch die Akten vor sich, die er fast vollständig seinem Werke einverleibte [4]. Während er dann aber die Vereinbarungen der Reichsstädte zu Efslingen, die gegen den Coblenzer Abschied, insofern er die Städte in Mitleidenschaft zog, Protest erhoben [5], ganz stillschweigend übergeht, giebt er die Abmachungen zu Worms im April beinahe Wort für Wort genau nach Sleidan [6] und zeigt dieselbe ungenaue Darstellung, die seiner Vorlage eigen ist. Denn auch er erwähnt nicht die wichtige Bestimmung, die freilich der schon in Coblenz getroffenen sehr ähnlich war, dafs nach Eroberung der Stadt die Neuregelung ihrer Verhältnisse nicht ohne Wissen und Willen des Reiches geschehen dürfe,

[1]) S. 759. — [2]) S. 760 f.

[3]) „Joan. Sleidani de statu religionis et reipublicae Carolo Quinto Caesare commentarii.“ Benutzt ist die Strafsburger Ausgabe vom Jahre 1555.

[4]) S. 741 ff. — [5]) Vgl. Joh. Sleidan a. a. O. S. 154v. — [6]) S. 795 f.

auch er weiſs nichts davon, daſs fortan auch von seiten der Städte ein Kriegsrat ins Lager vor Münster abgeordnet werden solle; wohl aber meldet er, ganz wie Sleidan[1], den Beschluſs, bei einem Siege die Unschuldigen zu verschonen und den aus der Stadt vertriebenen Bürgern die ihnen gehörigen unbeweglichen Güter zurückzuerstatten, ein Beschluſs, über den sich in dem Reichstagsabschiede nichts findet. Wahrscheinlich ist Sleidan von Kerss. dann später noch benutzt bei der Erzählung von der letzten am 22. Juni 1535 erfolgten Aufforderung zur Uebergabe der Stadt[2], ganz sicher, und zwar wieder in wörtlicher Ausschreibung, bei der kurzen Erwähnung des Tages zu Worms im Juli, auf dem wegen der geringen Anzahl der erschienenen Reichsstände über das fernere Schicksal Münsters keine definitiven Entschlüsse gefaſst worden sind[3], und endlich wenigstens teilweise bei dem Berichte über die weitere Versammlung daselbst im November, hier aber nur, soweit die einleitenden Erklärungen der Gesandten des Königs Ferdinand und des Bischofs Franz und die einander entgegentretenden Anschauungen über eine gerechte Verteilung der gewonnenen Beute berührt werden. Hält Kerss. sich da noch getreu an den Wortlaut Sleidan's[4], so bringt er im Folgenden sogleich eine Reihe der bedeutendsten Wormser Bestimmungen nach dem Reichstagsabschiede selbst bei.

Kerss.'s Bericht über die Eroberung der Stadt.

In der Geschichte Sleidan's sehen wir somit bereits eine Quelle, die Kerss. vereinzelt auch im letzten Abschnitte seines Werkes verwertet hat, für den die früher von ihm benutzten Schriftsteller mehr und mehr in Wegfall kommen muſsten. Nur in dem ausführlichen Gedichte des Fabricius Bolandus konnte er zunächst noch einige Notizen zur Beschreibung der groſsen Hungersnot und dann besonders der endlichen Eroberung der Stadt finden. Er hat sie, wie wir wissen[5], zum Teile übernommen, aber reichlich auch mit Zuthaten versetzt, für die wir heute keine bestimmte Quelle mehr nachzuweisen vermögen und die allem Anscheine nach häufig auch auf mündliche Angaben

---

[1]) A.a.O. S. 156. — [2]) S. 832. Vgl. Joh. Sleidan a.a.O. S. 156v. — [3]) S. 860. Vgl. Joh. Sleidan a.a.O. S. 157. — [4]) S. 863 f. Vgl. Joh. Sleidan a.a.O. S. 157. — [5]) Vgl. oben S. 317*.

von Zeitgenossen oder überhaupt auf die im Volke lebendig gebliebene Tradition zurückgeführt werden dürfen. Aufserdem bot sich gerade hier für den Geschichtschreiber günstige Gelegenheit, seine Fertigkeit, lebhaft und drastisch zu schildern, auch moralisierende Betrachtungen einzuflechten, möglichst glänzen zu lassen. Daher erklären sich seine heute trivial erscheinenden Reflexionen über die Schändlichkeit, dafs Eltern, vom Hunger getrieben, gegen das Leben der eigenen Kinder wüteten [1], daher die langen Jammerreden, mit denen die aus Münster Entweichenden ihre grauenvolle Lage darstellen [2], mit denen die Frauen für ihre Kleinen das Mitleid erflehen [3], daher auch die zur Versöhnung auffordernden Worte, die beim entscheidenden Kampfe von den in die Enge getriebenen Wiedertäufern den siegreichen Landsknechten entgegengerufen werden [4]. Während indessen bei der Erzählung von der Hungersnot die vielen von Kerss. angeführten Einzelheiten sich durchweg durch Fabricius Bolandus und andere Quellen bestätigen lassen [5], ist das bei dem Berichte von der Einnahme der Stadt vielfach nicht mehr der Fall. Akten dafür hat Kerss. nicht vor sich gehabt, höchstens den Brief, mit dem der Bischof, wie Kerss. selbst sagt [6], am 25. Juni mehreren verbündeten Fürsten und Städten den glücklichen Ausgang des Unternehmens meldet, der aber in seiner dürftigen Kürze so gut wie gar keine Details bietet. Hätte Kerss. noch andere Akten benutzt, wie sie uns jetzt in Briefen einiger Vertreter der Reichsbehörden vorliegen, so würde er die wichtige Rolle nicht völlig unerwähnt gelassen haben, die Heinrich Gresbeck bei dem Plane zur Gewinnung der Stadt spielte. Schon Cornelius wies darauf hin [7], dafs, seitdem die Belagerung Münsters zur gemeinsamen Sache des Reichs erhoben worden war,

---

[1]) S. 802. — [2]) S. 807. — [3]) S. 808 f. — [4]) S. 841 f.

[5]) Eine Ausnahme macht nur S. 800 der Bericht, dafs man versucht habe, auch tierische und menschliche Exkremente zur Nahrung zu verwenden. Dafs Kinder von ihren Eltern getötet wurden, ist vielfach in den Quellen überliefert, aber nur Kerss. führt S. 801 eine Familie, bei der es geschah, mit Namen an.

[6]) S. 849. — [7]) In seinem Aufsatz „Die Eroberung der Stadt Münster im Jahre 1535“ im „Historischen Taschenbuch“ 5. Folge Jahrg. 2 (Leipzig 1872) S. 243 ff.

sich sofort zwischen den Interessen der Reichsstände und denen des Bischofs ein schroffer Gegensatz zeigte, der sich im weiteren Verlaufe der Ereignisse immer schärfer zuspitzte, und dafs die ganze Literatur nur von der Münsterschen Seite beherrscht war. Auf diese Literatur, die von Gresbeck nichts weifs, die genauer nur die Anschläge Hans Eck's von der Langenstraten und deren Ausführung kennt, über das spätere Eingreifen des Hauptheeres unter Wirich von Dhaun dagegen nur sehr mangelhaft unterrichtet ist, geht Kerss.'s Erzählung zurück. Sie ist die sachlichste und ausführlichste, die wir von Schriftstellern besitzen. Zwar lehnt sie sich besonders im Anfange nicht selten eng an die des Fabricius Bolandus an, zwar giebt sie keine ausdrückliche Erklärung für die auffallende Thatsache, dafs gleich nach dem Eindringen der ersten kleinen bischöflichen Schar das Kreuzthor geschlossen wurde und dadurch die Verbindung mit dem Gros der Belagerer zeitweilig vollständig unterbrochen blieb [1]; aber sie hat doch wiederum auch manches, was auf einzelne Vorgänge ein helleres Licht wirft, als es uns sonst geboten wird, und was eine eingehende Information voraussetzt. Schon gleich bei der Darstellung der glücklich gelungenen Flucht Hans Eck's von der Langenstraten [2] treffen wir auf sonst nicht überlieferte Mitteilungen. Nur durch Kerss. lernen wir Konrad Sobbe als denjenigen kennen, dem gemeinsam mit Eck das Wagnis gelingt, unaufgehalten durch die feindlichen Wachen hindurchzugelangen, und der sich dann in Hamm von seinem Genossen trennt [3]; durch Kerss. erfahren wir von dem Kriegsrate zu Wilkinghege, in dem die Mafsregeln für den Ueberfall nach den Anschlägen Eck's festgesetzt wurden [4]; er weifs auch die Namen der Hauptleute, denen neben Wilken Steding die Leitung des Unterneh-

---

[1]) Er sagt S. 837 nur ganz nebenbei: „Interea" (während der Kämpfe der Bischöflichen auf dem Domplatze) „portula, qua hostis in urbem venerat, arctissime concluditur." Der Sinn ergiebt jedoch, dafs das Schliefsen des Thores von den Wiedertäufern bewerkstelligt wurde. Dieser Sachverhalt wird in den Berichten Wirich's v. Dhaun wiederholt bestätigt.

[2]) Kerss. setzt sie S. 826 jedoch unbestimmt „circa festum Viti" (15. Juni), während sie sicher am 23. Mai stattfand.

[3]) S. 827. — [4]) S. 830. Nach H. Gresbeck S. 203 war die Schlufsberatung auf Haus Koerde.

mens anvertraut sein sollte [1]. Fast alle Quellen sind darüber einig, dafs es die Wiedertäufer im entscheidenden Augenblicke in unbegreiflicher Weise an der nötigen Wachsamkeit fehlen liefsen. Auch Kerss. erzählt davon [2], aber er allein fügt gleich hinzu, wie sich unter den städtischen Vorposten in der Person des Kürschners Bernhard Schulte ein Verräter fand, der den Eingedrungenen die wiedertäuferische Losung zurief, dadurch sein Leben rettete und sich den Bischöflichen anschlofs [3]. Weiter hören wir durch Kerss. von einzelnen Wendungen des Gefechts innerhalb der Stadt. Zunächst wird nach seiner Schilderung dem Hauptmann Egbert von Deveren die Ueberwachung des am Dome vorgefundenen Geschützes der Anabaptisten übertragen [4]. An der Michaeliskapelle kommt es alsdann zum ersten ernstlichen Zusammenstofs; die Landsknechte werden in die Enge getrieben, aber wohlberechnend weifs Wilken Steding sich und die Seinen aus der gefährlichen Lage zu befreien und die Gegner zurückzuschlagen, die sich nun auf dem Markte verschanzen [5]. Bei der Ermüdung der Bischöflichen und bei den sich stets ergänzenden Streitkräften der Wiedertäufer hält Johann von Leiden es für möglich, mit den Feinden wegen Ergebung erfolgreich zu verhandeln. Die Unterredungen führen zu keinem Ziele; doch gelingt es inzwischen dem Fähnrich Johann von Twickel, unbemerkt mit einigen Begleitern auf den Wall zu kommen und das Hauptheer zur schleunigen Hülfe anzufeuern [6]. Die schwach besetzten Thore werden mit Gewalt geöffnet, der helle Haufe dringt hinein, die Stadt ist für die Wiedertäufer verloren [7]. Nur ein letzter Widerstand bleibt noch zu überwinden, da eine verzweifelte Schar sich auf dem Markte heldenmütig verteidigt. Umständlicher als irgend eine andere Quelle berichtet nun Kerss. [8], wie dem gegenüber die Führer der siegreichen Truppen zu einer Beratung zusammentreten und trotz einiger Stimmen, die die Vernichtung der Gegner bis auf den letzten Mann fordern, beschliefsen, den Kämpfenden das Leben zu schenken und sie nach Niederlegung der Waffen zur Stadt hinausgeleiten zu lassen.

---

[1]) S. 832. — [2]) S. 833. — [3]) S. 835. — [4]) S. 836.
[5]) S. 837 u. 839. — [6]) S. 839 f. — [7]) S. 844 f. — [8]) S. 846 ff.

Der Vertrag tritt in Kraft. Viele der so begnadigten Wiedertäufer suchen jedoch zunächst noch ihre Wohnungen auf und werden, als sie dann später den schon unter sicherer Führung entkommenen Gefährten ohne Geleit folgen wollen, von den Landsknechten gefangen und trotz ihrer Berufung auf die getroffene Vereinbarung getötet [1]. In allen diesen Teilen hebt sich Kerss.'s anschauliche Darstellung vorteilhaft von den verworrenen und lückenhaften Schilderungen anderer Schriftsteller ab. Aus den verschiedenen noch jetzt bekannten gleichzeitigen Flugblättern, die sich bei aller Kürze [2] doch häufig widersprechen, kann sie nicht geschöpft sein; wohl aber finden manche Angaben in ihr durch diese ihre Bestätigung. Neben einzelnen Stellen aus Fabricius Bolandus giebt Kerss. gewifs im ganzen die Tradition wieder, die sich bis in seine Zeit hinein über das wichtige Ereignis der Eroberung, sofern es sich in den Mauern der Stadt selbst abspielte, erhalten hat. Was aufserhalb der Wälle geschah, die Rivalität, die sich dort zwischen den Plänen des Bischofs und denen der Vertreter der Reichsstände zeigte, ist darin nicht berührt. Inwieweit aber diese Tradition auf schriftliche Vorlagen oder auf mündliche Ueberlieferungen zurückgeht, läfst sich heute nicht mehr entscheiden. Nicht zu bestimmen ist dann weiter noch die Quelle, der Kerss. seine Notizen über das Schicksal einzelner Wiedertäufer während des allgemeinen Blutbades entnahm. Den Tod Rothmann's, der, als er an dem

---

[1]) Wenn C. A. Cornelius a. a. O. S. 239 sagt, Kerss. gebe einen „Erklärungsversuch für den Vertragsbruch, den er nicht ausdrücklich ausspricht, aber auch nicht ausdrücklich in Abrede stellt; er erzählt nämlich nirgends, dafs wirklich jemand friedlich hinausgeleitet oder entlassen worden sei," so ist das nicht richtig. Denn Kerss.'s Worte lauten: „Donantur ergo vita et positis armis urbe protinus praeeuntibus quibusdam militiae ducibus exire iubentur. Cum vero liberum exeundi commeatum impetrassent, multi eorum ad aedes suas necessariorum forte aliquid inde secum elaturi sese subducunt atque ita ab aliis ad exeundum paratis sponte sua divelluntur; ubi cum longiorem moram fecissent, iam tuto egressos eodem certe commeatu confisi sine ducibus subsequi contendunt, qui a militibus intercepti mactantur frustraque commeatum sibi datum implorant."

[2]) Eine Ausnahme macht in der Beziehung nur der „Warhafftige bericht," dem Kerss. in seinem Jugendgedichte folgte.

glücklichen Ausgang seiner Sache verzweifelte, sich mitten ins Kampfgewühl stürzte, um nicht gefangen und einer härteren Strafe unterworfen zu werden, erzählt er zwar, wie auch H. Dorp u. a., als eine feststehende Thatsache[1] und weiſs nichts davon, daſs man noch später Nachforschungen nach dem Verbleib des Predigers anstellte, da immer wieder die Meinung auftauchte, er sei doch schlieſslich noch entkommen; aber nur durch Kerss. erfahren wir von den näheren Umständen des gewaltsamen Endes, das Bernhard Swerthen, Magnus Koehus, Johann Eschman, Dietrich Schloschen, Hermann Tilbeck, Johann Boentrup, Gerhard Kibbenbrock, Heinrich Sanctes, Tilanus und die vier Wächter auf dem Lambertiturme ereilte[2], nur durch ihn hören wir, daſs am 7. Juli die oberste Königin Divara zusammen mit einer Frau und der Schwiegermutter Knipperdolling's und anderen wiedertäuferischen Weibern hingerichtet wurde, und daſs am folgenden Tage auch Eberhard Reimensnider, der sich lange verborgen zu halten gewuſst hatte, dasselbe Schicksal erlitt[3], durch ihn auch, daſs unter den namhafteren Wiedertäufern Gerlach von Wullen, einst einer der zwölf Aeltesten, später Oberbefehlshaber im Heere des Königs Johann, vom Bischofe im Oktober 1535 Begnadigung erhielt, während Christian Kerckerinck bei dem Transporte nach Dülmen am 24. Juli auf offenem Felde den Tod erleiden muſste[4]. Manches, was Kerss. hier berichtet, mag sich als lebendige Tradition von Mund zu Mund auf die nachkommenden Geschlechter übertragen haben und so von ihm in sein Werk übernommen sein; denn sicher wurde im Volke noch lange die Erinnerung daran wach gehalten, wie das Verhängnis endlich über die Abtrünnigen hereingebrochen ist.

---

[1]) S. 842. — [2]) S. 849 ff. Nur D. Lilie S. 258 f. erwähnt ganz kurz, daſs Tilbeck im Handgemenge gefallen und daſs ein Wächter vom Lambertiturme auf den Markt hinuntergeworfen sei.

[3]) S. 855 f. Wieder erwähnt sonst nur noch D. Lilie S. 260 ganz kurz die Enthauptung Reimensnider's und einer Frau Knipperdolling's. Er fügt hinzu, daſs auch eine Schwester Tilbeck's hingerichtet worden sei.

[4]) S. 851. Die Hinrichtung Kerckerinck's ist S. 860 f. noch einmal erwähnt. Kerss.'s Bericht weicht in Einzelheiten von dem bei D. Lilie S. 259 ab.

Bericht über die Hinrichtung der Wiedertäuferführer. Ant. Corvin's Brief an G. Spalatin.

Das gröfste Interesse mufste naturgemäfs das Schicksal Johann's von Leiden und seiner hervorragenden Helfershelfer Bernhard Knipperdolling und Bernhard Krechting in Anspruch nehmen. Aber gerade hier sind Kerss.'s Angaben zunächst ziemlich dürftig. Auffallend kurz und dabei ungenau ist seine Nachricht über die Gefangennahme des Königs [1], für die er bei Fabricius Bolandus und in Johann's Bekenntnissen leicht Bestimmteres hätte finden können, kurz auch die über die Ergreifung Krechting's im Aegidiikloster [2], ausführlicher nur die über die Art, wie Knipperdolling in die Gewalt der Sieger geriet [3]. Eingehende und zusammenhängende Kunde erhalten wir erst über die schliefsliche Bestrafung der drei Wiedertäuferführer, und zwar zum Teile auf Grund einer noch heute nachweisbaren zeitgenössischen und zuverlässigen Quelle, auf Grund des Briefes nämlich, in dem Anton Corvin, nachdem er in Münster der Hinrichtung der Verurteilten beigewohnt hatte, von Witzenhausen aus seinem Freunde Georg Spalatin seine Erlebnisse und Erfahrungen in der eroberten Stadt mitteilte [4]. Aus diesem Schreiben hat Kerss. die Notiz, dafs der König zu Bevergern in Gewahrsam gehalten wurde, seine beiden Gefährten zu Horstmar, und dafs Anton Corvin und Johann Kymeus mehrfach mit den Gefangenen über verschiedene Glaubensartikel unterhandelten, wobei sich Johann von Leiden im ganzen zugänglich und gefügig zeigte,

---

[1]) S. 843. Die Erzählung S. 846, dafs Johann Rokol während des Kampfes in Abwesenheit des Königs in den Palast eindringt, dort die Krone und einige Herrscherinsignien an sich nimmt und mit genauer Not dem Feinde entgeht, bietet auch Fabricius Bolandus, der aber den Namen nicht nennt und den Vorgang in Einzelheiten anders darstellt. Später wurde das Ereignis noch weiter ausgeschmückt. Vgl. M. Röchell in den „Geschichtsquellen“ Bd. 3, S. 232 f.

[2]) S. 851. — [3]) S. 852 f. Kerss. ist hier besser unterrichtet als Fabricius Bolandus, wenn er sich auch nach Ausweis der Akten in der Zeitangabe irrt.

[4]) Der Brief ist zuerst 1536 in Wittenberg gedruckt unter dem Titel: „De miserabili Monasteriensium anabaptistarum obsidione, excidio, memorabilibus rebus tempore obsidionis in urbe gestis, Regis, Knipperdollingi ac Krechtingi confessione et exitu epistola Antonii Corvini ad Georgium Spalatinum scripta.“ Ueber die wiederholten Abdrucke vgl. P. Bahlmann's Bibliographie (in der Zeitschrift 51[1] [1893] S. 153 f.).

seine Genossen dagegen hartnäckig und verstockt auf ihrer Meinung verharrten[1]. Nach diesem Briefe führt er zwar noch die Themata an, über die disputiert worden ist[2], aber er hat es dann unterlassen, nach ihm auch den Verlauf der Gespräche genauer wiederzugeben. Er wendet sich vielmehr sogleich zur Schilderung der letzten Stunden der Verbrecher, die mittlerweile nach Münster gebracht waren. Mit oft wörtlichen Anklängen an Corvin's Beschreibung erzählt er, wie der König sich Johann von Syburg, den Kaplan des Bischofs Franz, am Tage vor der Hinrichtung zum geistlichen Beistande erbat, wie er diesem seine Reue offenbarte, zehnfach des Todes schuldig zu sein erklärte, nur allein in Bezug auf die Taufe und die menschliche Natur Christi keine Irrlehren eingestehen wollte, wie sehr er bedauerte, die heilsamen Ratschläge des Landgrafen von Hessen so oft und so hochmütig verschmäht zu haben, und wie Knipperdolling und Krechting jeden Zuspruch eines Geistlichen zurückwiesen[3]. Teilweise wörtlich schöpft er weiter aus dem Berichte Corvin's, wenn er die formelle Verurteilung der Gefangenen schildert und ausdrücklich dabei hervorhebt, dafs Johann von Leiden einräumte, er habe wohl die Obrigkeit beleidigt, nicht aber Gott, er erkenne sich jedoch der Wiedertäuferei, des Versuches, Aufruhr zu erregen, sowie des Majestätsverbrechens für schuldig[4]. Die näheren Umstände bei der Hinrichtung selbst hat Corvin nur sehr kurz behandelt, doch auch das wenige, was er (besonders über die Standhaftigkeit der Gemarterten) bietet, hat Kerss. nicht weiter übernommen. Bei ihm sind vielmehr einzelne Angaben denen ähnlich, die wir in dem gleichzeitigen Flugblatte „Des Münsterischen Königreichs und Widertauffs an-

---

[1]) S. 869. — [2]) Nur vergifst er, das Thema „de iustificatione" zu erwähnen. — [3]) S. 871 f. — [4]) S. 873 f. Aber nur Kerss. nennt hier die Namen des Richters und der Beisitzer. Wie genau sich Kerss. an den Gedankengang seiner Vorlage hält, sieht man daraus, dafs er die Worte Corvin's: „Contra magistratum quidem peccasse se respondit, sed non contra Deum. Quasi vero non eadem ratione et in Deum et in Dei ordinationem peccetur!" wiedergiebt mit: „Respondet, se quidem magistratum, non autem Deum offendisse. Quasi vero non offendat Deum, qui ordinationem illius contemnit et evertit!"

und abgang, Bluthandel und End"[1] antreffen, so die über das zum Zwecke der Tortur auf dem Markte hergerichtete Gerüst, über die Zeit des Beginns der Exekution, über die Anwesenheit des Bischofs bei derselben und über das schliefsliche Durchstofsen der Brust der Verurteilten[2]; aber auch von diesem Berichte weicht Kerss. mehrfach ab[3] und ist aufserdem bei weitem nicht so detailliert. Nur zwei Erzählungen finden wir noch bei ihm, für die wir sonst keinen Beleg kennen. Die eine ist dem Auszuge aus dem Briefe Corvin's über die Unterredung des Königs mit dem bischöflichen Kaplan beigefügt. Nach ihr hätte Johann von Leiden den Wunsch ausgesprochen, dafs auch die Königin von gleicher Reue erfafst sein möge, wie er selbst, und hätte alsdann dem Beichtiger, der sich zur Uebermittelung des Wunsches bereit erklärte, in cynischer Weise einen Vorgang verraten, durch dessen Erwähnung er sich bei Divara als glaubwürdigen Zeugen einführen könne[4]. Die andere knüpft an die Hinrichtung Knipperdolling's an und meldet, wie dieser in Furcht vor den bevorstehenden Qualen sich selbst zu erdrosseln versuchte, jedoch von den Henkern daran verhindert wurde[5]. Vielleicht haben wir es hier wieder mit mündlicher Tradition zu thun.

Die „Korte antekunge" 1535—1553.

Wir sind mit den Quellen zur eigentlichen Geschichte des Wiedertäuferreiches zu Ende. Was Kerss. dann ferner noch in seinem Werke zu geben beabsichtigte, sollte nach seinen eigenen Worten in der Vorrede an die Leser auf die Darstellung beschränkt bleiben, wie die Stadt die infolge ihres Abfalls verlorenen Privilegien zurückgewann[6]. Schon in einem anderen Zusammenhange wurde erwähnt, dafs der Münstersche Rat durch

---

1) Neudruck in der Zeitschrift 27 (1867) S. 267 ff.

2) S. 871, 873 u. 875.

3) So läfst das Flugblatt — und das wird durch Corvin's Brief bestätigt — die Gefangenen nicht wie bei Kerss. zu gleicher Zeit, sondern nach einander gemartert werden. Auch weifs es nichts davon, dafs Knipperdolling und Krechting, wie Kerss. sagt, die Qualen ungeduldiger ertrugen als der König.

4) S. 872 f. — 5) S. 875.

6) Er sagt S. 6: „. . . benignus lector . . . sciat me . . . dicturum . . . tandem, quomodo privilegia flagitiis amissa sint recuperata."

Kerss.'s Schilderung der darauf bezüglichen Verhältnisse sich tief verletzt fühlte und den Verfasser zu dem Eingeständnisse zwang, er habe auch in diesem Abschnitte seines Buches „übel und zum Teil wider die Wahrheit geschrieben;“ zugleich wurde aber auch darauf hingewiesen, dafs der Obrigkeit zu einem stichhaltigen Vorwurfe jeder ernstliche und hinreichende Grund fehlte, weil Kerss. — und darauf kam es besonders an — die feindselige Haltung des damaligen Magistrats gegen die auf Wiedererlangung der altgewohnten vollen Selbständigkeit gerichteten Bestrebungen der Gilden fast durchweg im engsten Anschlusse an eine den erzählten Ereignissen sehr nahe stehende Quelle wiedergiebt, ohne damit eigene Zuthaten oder gar aufreizende Bemerkungen nach irgend einer Seite hin zu verbinden [1]. Wir lernten diese Quelle mit dem Titel: „Eine korte antekunge, wes sick binnen Münster nach veraverunge der stadt uit der wedderdoper gewalt in der ersten und lesten restution(!) hefft begeven und togedragen . . . Anno 1562“ [2] ebenfalls bereits in ihrer Bedeutung und als eine solche kennen, in der wir eine lebhaft geschriebene chronikartige Aufzeichnung eines Ungenannten besitzen, dessen Angaben über die inneren Kämpfe in der Stadt den Stempel der Zuverlässigkeit an sich tragen und, wenn auch im einzelnen nicht mehr kontrollierbar, doch in ihrem wesentlichen Kerne durch eine Reihe noch vorhandener Akten bestätigt werden [3]. Hier kann es daher genügen, noch einmal hervorzuheben, dafs Kerss. diese in niederdeutscher Sprache geschriebene Quelle dem gröfsten Teile ihres Inhalts nach getreulich, nur hin und wieder kürzend übersetzt, nachdem er vorher an der Hand der Akten gezeigt, wie der Bischof im Gegensatze zu den Bestimmungen des Wormser Tages die selbständige städtische Freiheit Münsters von Grund aus vernichtet hatte, und wie es den Anschein gewann, als ob es bei den

---

[1]) Vgl. oben S. 156* ff.

[2]) Sie wird jetzt in der Königlichen Bibliothek zu Berlin (Mscr. Borufs. Qu. 272) aufbewahrt.

[3]) Die Akten sind zusammengestellt von R. Krumbholtz: Die Gewerbe der Stadt Münster („Publikationen aus den Kgl. Preufs. Staatsarchiven“ Bd. 70 [Leipzig 1898] S. 59 ff.).

getroffenen Verfügungen sein Bewenden behalten würde [1]. Zum ersten Male ist sie verwertet bei der Erzählung, daſs auch die infolge der Wiedertäuferunruhen aus der Stadt entwichenen Bürger trotz ihrer Gegenvorstellungen dem Bischofe einen neuen Eid leisten muſsten [2]; dann wieder bei dem Berichte darüber, daſs die nichterbmännischen Ratsherren — die erbmännischen schlugen sich bei dieser Gelegenheit auf die Seite des Adels — sich weigerten, im Namen Münsters und der kleineren Stiftsstädte mit den übrigen Ständen gemeinsam die vom Landesherrn festgesetzte Neuordnung der städtischen Verfassung zu untersiegeln [3], und bei der Charakterisierung des tyrannischen Regiments des bischöflichen Statthalters und seiner Diener [4]. Hier hat jedoch Kerss. die Notizen der Vorlage, die sich lediglich auf Stadtangelegenheiten beschränkt, seiner vielseitigeren Darstellung eingefügt. Als Hauptquelle ist die „Korte antekunge“ erst für die Vorgänge seit dem Jahre 1541 benutzt, und Hauptquelle bleibt sie alsdann mit sehr geringen Ausnahmen bis zum Schlusse des ganzen Werkes. Nach ihr erzählt Kerss., wie der Rat unter dem bestimmenden Einflusse Hermann Heerde's und Hermann Schenckinck's und kräftig unterstützt von dem bischöflichen Leibarzt Johann Wesseling und dem gleichnamigen Stadtrichter zunächst durch Bestechung den mächtigen Hofmeister Friedrich von Twist, dann auch den Bischof für seine Absichten zu gewinnen weiſs, und wie es nach monatelangen Unterhandlungen gelingt, den Fürsten zum Erlaſs des ersten Restitutionsediktes vom 5. August 1541 zu bewegen, das der Stadt zwar alte Privilegien (wenn auch mit manchen Einschränkungen) aufs neue zuerkennt, die Gilden aber nach wie vor für abgeschafft erklärt [5]. Nach ihr wird dann zusammenhängend ausgeführt [6], wie der Rat zunächst für längere Zeit durch innere Parteiungen daran gehindert war, die städtischen Verhältnisse genügend zu regeln, und wie er, als er durch wiederholten bischöflichen Befehl vom Jahre 1550 dazu gezwungen wurde, in seinen Anordnungen

---

[1]) Ueber die dafür benutzten Akten vgl. oben S. 310* f.

[2]) S. 862. — [3]) S. 885 f. — [4]) S. 895. — [5]) S. 912—919.

[6]) S. 920—929 u. 931—947. Vgl. auch die Darstellung von R. Krumbholtz a. a. O. Einleitung S. 54 ff.

sofort auf scharfen Widerspruch der Aemter traf, deren Vereinigung zu einer Gesamtgilde untersagt, denen auch für die Zukunft jeder staatsrechtliche Einflufs benommen bleiben sollte. Wir erfahren, dafs die Korporationen im Januar 1553 formell den Antrag einbrachten, sie wieder mit allen ihren früheren Rechten auszustatten, dafs sie aber, weil sich der Rat mit Hinweis auf seine dem Landesherrn gegenüber eingegangene Verpflichtung dessen weigerte, ihre Forderungen herabminderten und nur solche erhoben, deren Erfüllung ihnen freieren Spielraum für die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten gewährt hätte. Die Forderungen — so hören wir weiter — gelangten schliefslich an den Bischof, der seine den Aemtern jetzt günstige Gesinnung aufs deutlichste zu erkennen gab, indem er den Rat seines Eides, die Gilden nicht wieder zuzulassen, entband und seine Genehmigung für alles, was zwischen den Parteien selbst vereinbart werden würde, in sichere Aussicht stellte. Und dann berichtet Kerss., durchweg in fast wörtlichem Anschlusse an die Darstellung seiner Vorlage, wie gerade beim Rate sich fortan deutlich die Abneigung gegen die Restitution der Gilden bekundete, wie er versuchte, die Entscheidung zu verschleppen, sie immer wieder und wieder dem Bischofe, der doch schon gesprochen hatte, anheimzustellen, bis endlich in der Stadt ein offener Aufruhr nur mit Mühe verhindert wurde und es allein der besonnenen Haltung einiger weniger, besonders des Doktor Wesseling, zuzuschreiben war, dafs sich der Rat in seiner Mehrheit der Notwendigkeit fügte und sich mit den Korporationen einigte. Das Ergebnis der Verständigung, d. h. die Wiedereinsetzung der Gilden mit allen ihnen vor der Wiedertäuferzeit gewährt gewesenen Rechten und Freiheiten, wurde am 17. Mai 1553 durch den Bischof mit dem zweiten, umfassenderen Restitutionsedikt bekräftigt; nur behielt sich der Fürst, der jetzt auch die völlige Unabhängigkeit der Ratswahl in Münster anerkannte, die endgültige Entscheidung in allen Fragen vor, bei denen es zwischen den Ansprüchen der Obrigkeit und der Aemter zu etwaigen neuen Mifshelligkeiten kommen sollte. — Das alles beschreibt Kerss., ohne auch nur im geringsten anzudeuten, auf welcher Seite der kämpfenden Parteien er das Recht sieht. Er

urteilt nicht selbst, sondern läfst seiner Quelle das Wort, der einzigen zeitgenössischen, die uns bis heute in zusammenhängender Darstellung über die einschlägigen Verhältnisse genauer unterrichtet. Kerss., der die bewegte Zeit als Rektor in Münster selbst erlebte, hätte möglicherweise aus eigener Erinnerung noch Einzelheiten hinzufügen können. Er that es nicht [1], vielleicht in der bewufsten Absicht, die Glieder des damaligen Rates zu schonen. Die Hauptsache aber, die hartnäckige Gegnerschaft des Rates gegen die Selbständigkeitsgelüste der Aemter, die in den Akten ihre volle Bestätigung findet, geht aus seiner Erzählung klar genug hervor, auch wenn er die Stelle seiner Vorlage fortgelassen hat, in der die Bestrebungen einzelner Ratsherren aufs deutlichste zu Tage treten, diejenige Stelle nämlich, in der die „Korte antekunge" behauptet, dafs man sich im Rate — als Wortführer wird Hermann Heerde besonders genannt — eidlich verpflichtet hatte, die Gilden nicht wieder in ihrer früheren Bedeutung und Stärke zu dulden [2].

Kerss. und Dietrich Lilie.

Zuletzt bleibt uns als eine Quelle Kerss.'s, der wir wiederholt im Schlufsabschnitte seines Werkes begegnen, nur noch die Arbeit zu berühren übrig, in der Dietrich Lilie die Osnabrücker Bischofschronik Ertwin Ertman's aus der lateinischen Sprache in die niederdeutsche übertragen und bis zum Jahre 1553 fortgesetzt hat. Schon F. Runge, der neueste Herausgeber Lilie's, erkannte und führte aus, dafs zwischen seinem Chronisten und Kerss. stellenweise engere Beziehungen existieren [3]; nur die Frage mufste noch offen bleiben, wie weit die Benutzung des älteren Werkes Lilie's — es mufs zwischen 1553 und 1558 vollendet gewesen sein — durch Kerss. als sicher nachzuweisen sei. Die Darstellung der Münsterschen Unruhen nimmt in der

[1]) Nur giebt er den Sinn zweier Aktenstücke wieder, die in der „Korten antekunge" fehlen, einmal S. 923 f. den der ersten Bittschrift der Aemter an den Rat vom 7. Januar, dann S. 928 f. den der dritten vom 30. Januar 1553.

[2]) Vgl. S. 925 Anm. 1.

[3]) Vgl. die Bemerkungen F. Runge's auf S. 55 ff. der Einleitung zu seiner kritischen Ausgabe von Lilie's „Beschrivinge sampt den handelingen der hoichwerdigen bisschopen van Ossenbrugge" in den „Osnabrücker Geschichtsquellen" Bd. 2 (Osnabrück 1894).

selbständigen Chronik Lilie's einen verhältnismäfsig grofsen Raum ein; und es ist zuzugeben, dafs manche ihrer Nachrichten besondere Beachtung verdienen, weil sie auf uns sonst nicht mehr erhaltene teils schriftliche, teils wohl auch mündliche Ueberlieferungen zurückgehen. Im grofsen und ganzen aber ist Lilie's Bericht über die hauptsächlichsten Ereignisse in und bei Münster vor und während der Herrschaft der Wiedertäufer so summarisch, überdies von demjenigen bei Kerss., dem, wie wir sahen, Akten und Literatur in reichstem Mafse zur Verfügung standen, so sehr verschieden, dafs von einem Abhängigkeitsverhältnisse Kerss.'s von Lilie für diese Zeit gewifs nicht die Rede sein kann. Wenn Kerss. Lilie's Chronik auch gekannt, sie in ihrem späteren Teile sogar gelegentlich verwertet hat, so ist er ihr doch, wie wir meinen, bei Erzählung gerade der anabaptistischen Bewegung in der Hauptsache nicht gefolgt. Abgesehen von kleineren Irrtümern, die wir bei Lilie finden und die in Gedächtnisfehlern oder mangelhafter Ausnutzung der Quellen ihren Grund haben mögen [1], zeigt sich bei ihm in Bezug auf die bedeutendsten Vorgänge bald eine auffallende Lückenhaftigkeit, bald eine ebenso auffallende Verwirrung und Ungenauigkeit. Es mag genügen, einige Beispiele anzuführen. Nach Lilie [2] wäre der Vertrag vom 14. Februar 1533, der Münster im Grunde zu einer evangelischen Stadt machte, nicht nur durch die Vermittelung des Landgrafen von Hessen, sondern zugleich auch durch diejenige des Kurfürsten von Sachsen, des Herzogs von Cleve und anderer Fürsten und Herren, die alle das Friedensinstrument untersiegelt hätten, zu Stande gekommen. Es mag noch als ein leichteres Versehen Lilie's gelten, wenn er [3] das Gebot zur Austreibung der „Gottlosen" statt an das Ende in den Anfang des Februar 1534 verlegt; bedenklicher ist schon, dafs er die Ernennung

---

[1]) So, wenn Lilie S. 220 im Februar 1534 die Ordnungsparteien den Markt, die Wiedertäufer den Ueberwasserkirchhof, anstatt umgekehrt, einnehmen, wenn er S. 225 Münster schon am 22. Februar 1534 durch den bischöflichen Befehlshaber Wilken Steding „berennen" läfst, wenn er S. 239 des Mollenheckeschen Aufstandes und S. 243 des Mordplanes der Hilla Feicken in ganz falschem Zusammenhange gedenkt.

[2]) S. 218. — [3]) S. 223.

der zwölf Aeltesten und ihr Regiment mit keinem Worte erwähnt, noch bedenklicher, dafs er[1] die Einführung der Vielweiberei zeitlich der Errichtung des Königtums Johann's von Leiden folgen läfst und in unmittelbarem Anschlusse daran die Einsetzung der zwölf Herzöge erzählt. Von der durchgreifenden Wirksamkeit des Johann Dusentschuer hat er keine Kenntnis[2], auch die Feier des grofsen Abendmahles ist ihm völlig unbekannt. Wohl schildert er eingehend die Aussendung der Apostel und verbreitet sich ausführlich über ihr Schicksal, besonders das des Heinrich Graes, und über die Ereignisse in Warendorf; dann aber folgen wieder nur noch kurze Notizen über die Hungersnot und über die Einnahme der Stadt. Alle die angezogenen kleineren Irrtümer und gröfseren Fehler der Osnabrücker Bischofschronik treffen wir in dieser Weise bei Kerss. nicht an[3], der, durch Akten und die älteren Schriftsteller meist besser unterrichtet, die Darstellung Lilie's leicht korrigieren, die Lücken in ihr leicht ausfüllen konnte. Bemerkenswert ist auch, dafs Kerss. gerade diejenigen Nachrichten fehlen, die Lilie selbständig zu bieten scheint, für die wir wenigstens in anderen Quellen keinen Beleg haben. So weifs er, obgleich er die antikatholischen Regungen in Beckum kurz berührt[4], nichts davon, dafs Gottfried Stralen dort zeitweilig eine freundliche Aufnahme gefunden hat[5]; ebensowenig meldet er von dem Plane einer Glaubensdisputation, die, nach Lilie[6], in Münster noch im Februar 1534 veranstaltet werden sollte, bei der u. a. Hermann Kothe, früher Kaplan an der Lambertikirche, gegen die wiedertäuferische Lehre aufzutreten gesonnen war. So hat er kein Wort darüber, dafs unmittelbar vor der ersten Bestürmung im Mai 1534 städtische Gefangene, nachdem man ihnen die mächtigen Geschosse der Belagernden gezeigt, von den Bischöflichen wieder in die Stadt

---

[1]) S. 234 ff.

[2]) Nur ganz beiläufig erwähnt er S. 245 dessen Hinrichtung.

[3]) Freilich giebt auch er S. 633 für die Errichtung des Königtums das unbestimmte Datum „post festum Jacobi“ (25. Juli) an, aber er versetzt sie doch wenigstens in die Zeit nach Verkündigung der Polygamie. Bei der Einordnung der Ernennung der Herzöge folgt er S. 772 f. der unrichtigen Zeitangabe H. Dorp's.

[4]) S. 411. — [5]) Vgl. D. Lilie S. 219. — [6]) S. 220 f.

zurückgeschickt wurden, damit sie dort das Gesehene verkünden und vor den Wirkungen der bevorstehenden Beschiefsung warnen könnten [1]. Hätte Kerss. Lilie durchgehends benutzt, er hätte, wo er des Offerkampschen Planes zur Eroberung Münsters gedenkt, auch wohl kaum verschwiegen, dafs gerade Offerkamp auf dem Hardenberge bei Iburg für den Bischof eine grofse Kartaune, den „Fliegengeist,“ gegossen hatte [2], er hätte später wohl auch erwähnt, dafs Johann Kloprifs, bevor er dem Erzbischofe von Köln überantwortet wurde, wenn auch nur ganz kurz, in Iburg gefangen safs [3]. Und doch zeigt sich in einzelnen Abschnitten der Werke beider Schriftsteller eine auffallende, selbst bis zum Wortlaute genaue Uebereinstimmung. Sie springt am meisten in die Augen bei der Beschreibung einzelner Verhältnisse und Vorgänge, deren genaue Kenntnis nur auf die Verwertung von Aussagen der im Oktober 1534 aus Münster entsendeten Apostel zurückgehen kann. Wie schon erwähnt [4], haben Kerss. und Lilie als einen ihrer Gewährsmänner gelegentlich Heinrich Graes namhaft gemacht, dessen Bekenntnisse besonders wichtig sind für die Ereignisse bald nach der Königswahl. Während jedoch Lilie sich da nur allein an die von ihm speziell erwähnten Aufzeichnungen des Graes gehalten zu haben scheint, die teilweise auch dem uns durch Dorp gegebenen Berichte zu Grunde liegen [5], hat Kerss. mit ihnen aufserdem noch die Geständnisse zahlreicher anderer gefangener Apostel verbunden [6] und dadurch ein bedeutend vielseitigeres Bild entwerfen können. Daher bei ihm die detaillierten Nachrichten über die Herrscherinsignien und den Schmuck des Königs sowie über das pomphafte Auftreten Johann's und seines Hofstaates [7], Nachrichten, die sich bei Lilie [8], ähnlich wie bei Dorp, nur in

---

[1]) Vgl. D. Lilie S. 233. — [2]) Vgl. ebendas. S. 222.

[3]) Vgl. ebendas. S. 249. — [4]) S. oben S. 306* f.

[5]) Vgl. darüber und über die Uebereinstimmungen Lilie's mit Dorp F. Runge a. a. O. Einleitung S. 52 ff.

[6]) So beruft er sich S. 703 nicht nur auf das Zeugnis des Heinrich Graes, sondern sagt ausdrücklich: „. . . sicut Henricus Graefs Iburgi atque alii captivi fassi sunt.“

[7]) S. 650 ff. — [8]) S. 234 f.

wenigen Sätzen zusammengedrängt finden. Längere und wirkliche Uebereinstimmung zwischen Kerss. und Lilie ist allemal da zu erkennen, wo im weiteren Verlaufe der Ereignisse die Persönlichkeit Heinrich Graes' selbst mit in Frage kommt. Das ist der Fall bei der Darstellung der Aufnahme, die den nach Osnabrück geschickten Aposteln, unter denen sich Graes befand, zu teil geworden ist, und bei der Erzählung von dem nochmaligen Aufenthalte des vom Bischof begnadigten Verräters in Münster und von seiner glücklich bewerkstelligten letzten Flucht aus der Stadt [1]. Es könnte wohl auf den ersten Blick scheinen, als habe Kerss. hier die Angaben Lilie's teilweise einfach übersetzt, aber eine nähere Untersuchung macht es wahrscheinlicher, dafs er zwar einzelne Daten, die auf Graes speziell keinen Bezug haben, der Osnabrücker Chronik entnahm [2], dafs er dagegen sonst den Aussagen Graes' direkt folgte, die er ausführlicher und in ihren verschiedenen Fassungen [3] ausbeutete, während Lilie nur eine Fassung derselben gekannt hat. Damit sind dann zugleich die Unterschiede erklärt, die sich trotz aller Aehnlichkeiten in der Darstellung beider Geschichtschreiber darthun lassen. Sehen wir von kleineren Abweichungen ab [4], so findet sich eine besonders auffallende in dem Berichte darüber, auf welche Weise

---

[1]) Bei Kerss. S. 722 ff., bei Lilie S. 246 f. u. 251 ff.

[2]) So S. 724 die jedenfalls irrige Notiz, dafs Gottfried Stralen im Gefängnisse gestorben und in Iburg begraben sei (Kerss. hatte schon S. 714 richtig angegeben, dafs Stralen in Warendorf hingerichtet wurde), so auch die, dafs vier der Osnabrücker Apostel auf dem Stalbrinke bei Iburg enthauptet und auf Räder geflochten wurden. Vgl. D. Lilie S. 247. — Uebrigens nennt Lilie Gottfried Stralen nicht unter den nach Warendorf geschickten Sendboten.

[3]) Ueber erhalten gebliebene Bruchstücke der Aussagen des Graes vgl. oben S. 306* Anm. 3.

[4]) Nach Kerss. S. 723 wäre der beabsichtigte Verrat des Graes dem Bischofe schon gleich nach der Gefangennahme der Apostel von der Obrigkeit zu Osnabrück angezeigt worden. Davon weifs Lilie nichts. Dagegen ist Lilie wieder genauer unterrichtet, wenn er S. 246 f. die Ueberführung der Apostel von Osnabrück nach Iburg erwähnt und dabei meldet, dafs die Gefangenen nicht, wie das erregte Volk erwartete, aus dem Johannisthore, sondern aus dem Hegerthore hinausgeleitet wurden.

der Verräter aufs neue nach Münster gelangte. Nach Lilie[1] geschah es unter der Verkleidung eines auf den Stock gestützten armen Bettlers; nach Kerss.[2] aber wurde Graes gefesselt auf einem Wagen heimlich bis an die Thore der Stadt gefahren und erst, nachdem er vor den König geführt war, auf dessen Befehl von seinen Banden befreit. Die Quelle Lilie's ist heute nicht mehr nachzuweisen; wohl aber wissen wir, dafs Kerss. hier aus der Instruktion geschöpft hat, die der Bischof durch seine Räte auf dem Tage zu Worms im April 1535 vortragen liefs, in der er auch die Graes'sche Mission berührt[3]. In dieser Instruktion sind auch die Worte enthalten, dafs der Ankömmling nach seiner Erkennung von den Wiedertäufern „mit grofsem, fröhlichem Lobgesange und mit Danksagung“ empfangen ward. Kerss. giebt sie ähnlich wieder[4]; er hatte dafür gewifs eher die Instruktion zur Vorlage, als den Bericht Lilie's, in dem der „vermeinte christliche Bruder“ freilich ebenfalls „mit Lobgesängen und Freuden“ begrüfst wurde. Wir sehen darin nur die Bestätigung, dafs selbst aus wörtlichen Anklängen bei Kerss. und Lilie nicht immer auf eine unmittelbare Benutzung des letzteren durch den ersteren geschlossen werden darf. Und so ist anzunehmen, dafs auch für die weitere Schilderung von dem Aufenthalte des Verräters in Münster, von seiner Flucht und seiner Reise nach Wesel beide Schriftsteller in Aussagen Graes' eine gemeinsame Quelle hatten, die aber von Kerss. in ergiebigerer Weise verwertet wurde. Bei aller Gleichartigkeit mit Lilie's Bericht[5] ist der des Kerss. der ausführlichere. Von seiner Erzählung, wie Graes den König glauben macht, er sei nächtlicherweile, in tiefstem Schlafe von einem Engel aus dem Gefängnisse zu Iburg

---

[1]) S. 252. — [2]) S. 725. — [3]) Vgl. die Anmerkungen auf S. 725.

[4]) Er sagt: „.. incredibili gaudio et psalmorum vernaculorum modulamine excipitur ...“

[5]) Vgl. aufser den schon von F. Runge a. a. O. Einl. S. 57 angeführten Stellen auch noch die, wo erzählt wird, dafs man anfänglich den Verräter doch auch mit Mifstrauen betrachtete, dafs er aber durch die Begünstigung des Königs zur Stellung eines Propheten gelangte; ferner die, in der es heifst, dafs Graes, in Furcht, sein Unternehmen möge durch Gefangene verraten werden, sein Entweichen aus der Stadt zu beschleunigen suchte. S. Kerss. S. 727, Lilie S. 252 f.

bis an die Stadt getragen [1], hat Lilie kein Wort, ebenso keins von dem Geleitsbriefe des Königs, den Kerss. vollständig mitteilt [2], und keins von dem Scheinausfalle der Belagerten, der die Aufmerksamkeit der Gegner von der Fluchtausführung des erhofften Retters ablenken sollte [3]. Auch nennt Kerss. Johann Swerthen als zweiten Genossen, der Graes vom Bischofe neben dem Schreiber des Moritz von Amelunxen für seinen Zug nach Wesel beigegeben wurde [4]. — In Einzelheiten, so dürfen wir sagen, wird Lilie durch Kerss. ergänzt; in den Hauptsachen decken sich die Nachrichten beider, nicht weil der eine den anderen durchweg benutzte, sondern weil beide gemeinsam teils aus denselben, teils aus verschiedenen, einander jedoch ähnlichen Kundgebungen des Heinrich Graes geschöpft haben, deren gesamte ursprüngliche Fassungen bis heute noch nicht wieder aufgefunden werden konnten.

Sehr nahe berührt sich die Darstellung Kerss.'s mit der Lilie's weiter bei der Behandlung der Vorgänge in Warendorf zu der Zeit, als die anabaptistischen Apostel dort eingetroffen waren [5]. Wieder liegt beiden, diesmal in einer gleichzeitigen Warendorfer Chronik, ein und dieselbe Quelle zu Grunde, die, wie wir wissen, für Kerss. auch sonst noch öfter Vorlage gewesen ist [6]. Die Aehnlichkeit tritt zwar in der gesamten Erzählung deutlich hervor, nicht selten wieder in fast wortgetreuer Uebereinstimmung, so besonders bei Erwähnung der vermittelnden Rolle, die Johann von Bueren und Hermann von Mengersen übernahmen, um die Stadt zur Ergebung zu bestimmen, und bei der Schilderung, wie nach dem Einzuge der Bischöflichen die Geschosse auf dem Marktplatze in die Luft abgefeuert wurden [7];

---

[1]) S. 726. — [2]) S. 728 f. — [3]) S. 729. — [4]) S. 731. Lilie S. 254 erwähnt nur den Schreiber Amelunxen's. Doch ist zu bemerken, dafs hier bei beiden nach Ausweis der Akten eine Verwechselung mit dem Schreiber des Hermann von Mengersen vorliegt. Johann Swerthen wird aber auch aktenmäfsig als Begleiter des Graes beglaubigt.

[5]) Bei Kerss. S. 708 ff., bei Lilie S. 247 ff. Die Verhältnisse in Soest und Coesfeld sind von beiden Schriftstellern (719 ff., bezw. S. 245) viel summarischer nach uns unbekannten Quellen behandelt. Doch bringt Kerss. für Soest manche Einzelheiten bei, die Lilie fehlen.

[6]) Vgl. oben S. 332* f. — [7]) Bei Kerss. S. 712 f., bei Lilie S. 248 f.

aber andererseits sind doch die Unterschiede so grofs, dafs von einer direkten Abhängigkeit Kerss.'s von Lilie auch hier kaum die Rede sein kann. Zunächst hat Kerss. neben der Chronik nachweisbar auch die Geständnisse Münsterscher und Warendorfer Wiedertäufer benutzt [1], dann aber sind seine Angaben, die er nur der gut unterrichteten städtischen Spezialaufzeichnung entnehmen konnte, in vielem bedeutend reichhaltiger als diejenigen, die Lilie aus ihr bietet. Schon in anderem Zusammenhange haben wir erwähnt, welche Nachrichten der jetzt verlorenen Quelle uns nur durch Kerss. erhalten geblieben sind [2], und wir dürfen uns deshalb hier darauf beschränken, in Kürze anzuführen, worin die Darstellungen beider Schriftsteller sich ähneln und doch auch wieder von einander abweichen, zuweilen sich auch gegenseitig ergänzen. Da zeigt sich denn, dafs Kerss. im ganzen mehr Anspruch auf Genauigkeit erheben darf, dafs Lilie's Bericht sich wiederholt als inkorrekt erweist. Gleich zu Beginn erfahren wir von beiden [3], wie der Fürst der Stadt durch ein Schreiben gebieten liefs, ihm die aufrührerischen Predikanten zur Bestrafung einzuhändigen. Lilie fügt hinzu, der Befehl sei unbeachtet und unbeantwortet gelassen worden; dagegen hat Kerss. die schroff ablehnende Haltung, die der Rat dem Landesherrn schriftlich zu erkennen gab, in seine Erzählung mit aufgenommen. Wenn wir nun auch heute den Brief der Stadt nicht mehr kennen, so läfst sich doch aktenmäfsig noch belegen, dafs wirklich eine „spitzige, verhöhnliche“ Antwort vom Rate eingetroffen ist. Für die an verschiedenen Tagen ergangenen Gebote des Bischofs an alle Bewohner, einmal, ihre sämtlichen Waffen auf dem Rathause abzuliefern, dann, sich bis auf weiteres nur noch in ihren Häusern aufzuhalten, giebt Kerss. [4] genauere Tages- und Stundendaten an, während Lilie [5] die Befehle

---

[1]) Seiner Meldung, dafs die Münsterschen Sendboten in Warendorf günstigen Boden fanden, fügt er ausdrücklich die Worte hinzu (S. 709 f.): „... sicut 22. Octobris quaestionibus subiecti fassi sunt.“ S. 709 führt er einen Satz aus den Bekenntnissen Erpo Holland's, S. 715 einen aus den Bekenntnissen Johann Stopenberg's an.

[2]) Vgl. oben S. 333*. — [3]) Bei Kerss. S. 710 ff., bei Lilie S. 248.

[4]) S. 713 f. — [5]) S. 249.

nur ganz allgemein als gleichzeitige berührt. Irrig ist es, wenn Lilie erzählt[1], dafs aufser vieren der aus Münster entsandten Apostel nur ein Warendorfer Bürger, der Thorwärter Johann Stopenberg, hingerichtet worden sei; ganz zutreffend hingegen ist wieder Kerss.'s Bericht[2], nach dem die gleiche Strafe auch noch zwei andere Bürger, darunter den Ratsherrn Erpo Holland, ereilte, indessen weitere Angeklagte (er nennt sie mit Namen) zu Sassenberg in Haft behalten wurden, weil sie die Zugehörigkeit zur wiedertäuferischen Sekte leugneten. Den Namen des Befehlshabers über die bei der Stadt angelegte Citadelle lernen wir nur durch Kerss. kennen[3]. Auf der anderen Seite aber finden wir auch manche Einzelheiten, die uns nur Lilie aus der Chronik aufbewahrt hat. Denn dieser Quelle wird mit gröfster Wahrscheinlichkeit seine Angabe entstammen, dafs die Warendorfer gleich nach Ankunft der Apostel heimlich in Soest, Osnabrück und Coesfeld anfragten, wie man dort mit den Predikanten verfahre[4], ebenso wohl auch die Notiz, dafs man sich für das Leben des Apostels Dietrich von Alfen zu verwenden suchte, freilich vergebens, da der Verurteilte standhaft bei seinem wiedertäuferischen Glauben verharren zu wollen erklärte[5]. Genauer weifs Lilie endlich darüber Bescheid, wie der Fürst seinen Hofhalt in das Gasthaus zum Schwanen verlegte, und wie die Bürger durch die aufgezwungene Einquartierung der bischöflichen Truppen vielfach arg geschädigt wurden[6]. — So sehen wir, dafs auch in diesem Teile ihrer Werke sich unsere Geschichtschreiber häufig ergänzen. Ihnen vereint, zumal aber Kerss., verdanken wir es, wenn uns eine zeitgenössische Quelle mit wichtigen Nachrichten über die damaligen Verhältnisse in Warendorf nicht ganz verloren ist.

Wie Kerss., so läfst uns auch Lilie meist darüber im unklaren, welchen Gewährsmännern er im einzelnen gefolgt ist. So sicher wir nun aber nach seinen eigenen Andeutungen Bekenntnisse des Heinrich Graes, nach den obigen Darlegungen auch eine Warendorfer Chronik als Quellen für ihn betrachten dürfen, so zweifellos will es uns scheinen, dafs er auch die

---

[1]) S. 249. — [2]) S. 714 f. — [3]) S. 717. — [4]) S. 248.
[5]) S. 249 f. — [6]) S. 251.

Ramers'schen Aufzeichnungen, wenn nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, so doch in Auszügen gekannt und verwertet hat. Wir wissen bereits, in wie umfangreicher Weise diese Aussagen, die gute Aufschlüsse über das Treiben in Münster während der ersten Monate der Wiedertäuferherrschaft gewähren, von Kerss. übernommen wurden [1]; und wenn wir nun bemerken, dafs auch für diese Periode in der Beschreibung Kerss.'s und Lilie's sich im einzelnen unleugbare Berührungspunkte finden, so ist, da hier am wenigsten an eine Abhängigkeit Kerss.'s von der Osnabrücker Chronik gedacht werden kann, der Schlufs auf gemeinsame Benutzung einer auf gleichen Ursprung zurückgehenden Vorlage gewifs gerechtfertigt. Trotzdem Lilie gerade hier oft besonders summarisch verfährt, ist dennoch deutlich, dafs z. B. seine Erzählung von der auf Knipperdolling übertragenen Strafgewalt, von der Funktion der Diakone, von der Entweihung und Plünderung der Kirchen, von dem Austritte der Nonnen aus den Klöstern und von ihrer Verheiratung [2] nicht nur dem Inhalte, sondern auch dem Ausdrucke nach dem Berichte ähnelt, den wir darüber in der „Ordnung der Wiedertäufer“ oder in der Münsterschen Bischofschronik, also in Quellen besitzen, die erwiesenermafsen auf den Bekenntnissen Ramers' beruhen; und daher erklärt sich denn auch seine sachliche Uebereinstimmung in allen diesen Dingen mit Kerss., dem die Ramers'schen Zeugnisse verhältnismäfsig am vollständigsten zu Gebote standen. Die Uebereinstimmung zwischen beiden erstreckt sich aber noch über diese auch in der „Ordnung“ oder in der Chronik enthaltenen Notizen hinaus; sie trifft aufserdem für manche Vorgänge zu, deren genauere Kenntnis, wie schon oben gezeigt [3], im letzten Grunde nur den Erzählungen des Hermann Ramers zu verdanken sein dürfte, nur dafs Kerss. fast stets der bei weitem ausführlichere Berichterstatter ist. In Betracht kommen hauptsächlich die Nachrichten über die Mafsnahmen zu einer wirksamen Verteidigung der Stadt [4], über den schimpflichen

---

[1]) Vgl. oben S. 326* ff. — [2]) Siehe S. 224, 226 u. 228 f.

[3]) Vgl. oben S. 328* f.

[4]) Bei Kerss. S. 553 f., bei Lilie S. 228 u. 233. Beide sprechen davon, dafs man die Leichensteine der Bischöfe, Domherren u. s. w. zur Ver-

Spott, den man mit der Friedensvertragsurkunde vom Jahre 1533 trieb[1], über das Niederreifsen der Turmspitzen[2], über den Brandstifter Wilhelm Bast[3] und dann, wie wir meinen, auch die über das vergiftete Hemd, mit dem Hilla Feicken den Bischof zu töten beabsichtigt haben soll[4]. Man hat wohl vermutet[5], dafs Kerss. gerade diese letzte Erzählung speziell aus Lilie geschöpft haben könne. Wirklich ist sie uns, soweit wir wissen, in dieser Form sonst nachweisbar nicht überliefert[6]. Aber der Zusammenhang, in dem Kerss. sie anführt, die Art, wie er gerade Ramers, der ja den Mordanschlag verriet, nach der Gefangennahme wiederholt vor den bischöflichen Befehlshabern über das tödliche Geschenk aussagen läfst[7], macht es wahrscheinlicher, dafs er direkt auf die ihm bekannt gewordenen Bekundungen des Retters des Fürsten zurückgriff, und dafs Lilie, wie in anderen Dingen, so auch hier, wenn schon in völlig

---

stärkung der Befestigungswerke verwandte. S. 592, bezw. S. 233 haben beide die Angabe, dafs den Wiedertäufern der Tag der ersten Bestürmung der Stadt verraten worden sei.

[1]) Bei Kerss. S. 568, bei Lilie S. 232.

[2]) Bei Kerss. S. 572 f., bei Lilie S. 228.

[3]) Bei Kerss. S. 589 ff., bei Lilie S. 232. Doch nennt Lilie hier keinen Namen, auch läfst er den Mordbrenner in Telgte, Kerss. dagegen in Wolbeck hingerichtet werden. Die Erzählung von dem Plane der Einäscherung Wolbecks ist auch in die Münstersche Bischofschronik übergegangen.

[4]) Bei Kerss. S. 607: „Illa etiam indusium ex tenuissimo lino insigni arte a se elaboratum ac praesentissimo veneno imbutum muneris loco adornat, quo episcopum eius rei ignarum extinguat." Bei Lilie S. 243: „Dit wiff hefft ein hemmet gehadt, kostliken mit golde dorchgetogen unde gesticket, dar inwendige in dem kragen des hemmedes venin gelacht so behendeliken, dat men des nicht mercken konde."

[5]) Vgl. F. Runge a.a.O. Einleitung S. 56, Ausgabe S. 243 Anm. 2.

[6]) Die Bischofschronik und H. Gresbeck (vgl. „Geschichtsquellen" Bd. 1 S. 335, Bd. 2 S. 45) wissen zwar von der Absicht, den Bischof durch Gift ums Leben zu bringen, thun aber des kunstreichen, vergifteten Hemdes keine Erwähnung.

[7]) S. 609: „Emissam enim esse intra biduum mulierem a retinctis, quae exitiali munere saluti principis insidiaretur" und: „Dubium proinde non esse, si ad principem admissa fuerit, quin ipsum munere, quod secum gerit, veneno efficacissimo imbuto incautum extinguat."

falscher chronologischer Einordnung, demselben Gewährsmanne folgte. Die nächstliegende gemeinsame Quelle für beide wäre also Ramers, nicht, wie man auch angenommen hat [1], Graes gewesen, dessen Bekenntnisse in den uns vorliegenden Fassungen den Plan Hilla Feicken's mit keinem Worte erwähnen und sich überhaupt zeitlich nicht bis in eine verhältnismäfsig so frühe Periode erstrecken; und wir hätten in Ramers auch hier den noch von Cornelius [2] vermifsten, für Kerss. „glaubwürdigen" Zeugen gefunden.

Beruhen somit die vielen Aehnlichkeiten, die Kerss. mit Lilie bei der Beschreibung des Wiedertäuferaufruhrs ganz unverkennbar aufweist, durchweg nur darauf, dafs beide Schriftsteller nicht selten aus den gleichen Quellen geschöpft haben, so ist doch sicher, dafs Kerss. wenigstens in dem letzten Abschnitte seines Werkes die Chronik des Iburger Mönches mehrfach auch als direkte Vorlage benutzte. Wir können dafür besonders drei Stellen anführen, denn die Nachrichten einiger weiterer, die zwar Anklänge an Lilie zeigen, sind auch sonst noch von anderer Seite, die Kerss. kannte, überliefert [3], oder sie sind so allgemeinen Inhalts, dafs eine spezielle Vorlage für sie gar nicht erst gesucht zu werden braucht [4]. Die erste Stelle bezieht sich auf die Ordination und Konsekration des Bischofs Franz im Dezember 1540 und Januar 1541 [5], die zweite auf den feindlichen Einfall der Braunschweiger in die vereinigten Stifter Osnabrück und Münster im April 1553. Während die erstere den Wortlaut Lilie's, jedoch ein wenig gekürzt, wiedergiebt, ist

---

[1]) Vgl. F. Runge a. a. O.

[2]) Vgl. „Geschichtsquellen" Bd. 2 Einleitung S. 50.

[3]) So die Erwähnung, dafs die Landleute herangezogen wurden, um die Toten in der Stadt zu begraben (Kerss. S. 851 f., Lilie S. 260), so auch die Erzählung vom Einzuge des Bischofs in Münster (Kerss. S. 853, Lilie S. 260 f.).

[4]) Wie die Nachricht über die Einsetzung besonderer Gottesdienste zum Dank für den Sieg und zur Erinnerung an die Gefallenen (Kerss. S. 859, Lilie S. 259) und die über die Wiederherstellung der Kirchen (Kerss. S. 876, Lilie S. 266 f.).

[5]) Bei Kerss. S. 900, bei Lilie S. 268 f. Den Wortlaut beider hat schon F. Runge a. a. O. Einleitung S. 57 f. nebeneinandergestellt.

die zweite nur ein Auszug aus der eingehenden Erzählung, die uns Lilie von dem Kriegsereignisse bietet, das er zum Teil als Augenzeuge schildern konnte. Gleich die Veranlassung zum Raubzuge berührt Kerss. getreu nach dieser Quelle [1] und schliefst daran — immer in deutlicher Anlehnung an Lilie — den Bericht über den gelungenen Handstreich gegen Iburg, von wo Bischof Franz nur mit genauer Not entkommen war, meldet, wie Osnabrück durch Zahlung von 29000 Goldgulden sich Schonung erkaufen mufste, und wie endlich in Warendorf auch für Münster unter schweren Bedingungen der Friede zu stande gekommen ist [2]. Dafs zum Schlusse auch eine dritte Stelle noch, nämlich die über die letzten Tage und über den Tod des Bischofs Franz am 15. Juli 1553, direkt auf Lilie zurückgeht, ist mit gröfster Wahrscheinlichkeit daraus zu entnehmen, dafs Kerss. den 12. Juli als Datum für die gefährliche Erkrankung des Fürsten in Wolbeck anführt und weiter hinzufügt, wie dem Sterbenden durch Hermann Kothe das Abendmahl gereicht wurde [3], Notizen, die wir in dieser Genauigkeit unter den uns bekannten zeitgenössischen Schriftstellern nur in der Osnabrücker Bischofschronik antreffen.

---

[1]) S. 930. Vgl. Lilie S. 297. Nur verschweigt Kerss. den Namen desjenigen, der in erster Linie eine gütliche Auseinandersetzung des Bischofs mit den Braunschweigern hintertrieb. Er sagt: „Sed omnes admonitiones suggestione et suasu quorundam, quos honoris causa praetereo, in ventos excussit“ (scil. princeps). Bei Lilie heifst es, die Klageschriften der Braunschweiger seien „van itliken reeden, als Wendelen, cantzeler“ (gemeint ist Wendelin Colbecher), „unde anderen worden vorstillet, unde bisschop Frantz achtede neuer warninge.“

[2]) S. 930 f. Vgl. Lilie S. 298 u. 303 ff. Nur mufste das Stift Münster nach Lilie eine Summe von 120000, nach Kerss. eine solche von 100000 Gulden zahlen. Lilie fährt dann fort: „Darto moste de bischop overlaten dat gantze stifft van Minden ... Desgeliken makeden dat stifft van Paderborne, de grave van der Lippe, de grave van Schouwenborch, de grave van der Hoy unde andere heren mit dem hertogen ein vordrach mit itliken dusent goltgulden ...“ Ganz ähnlich sagt Kerss.: „Dioecesim Mindensem princeps resignare coactus est. Dioecesis quoque Paderbornensis et comites Lippiacus, Schouwenburgicus, Hoianus et alii multis millibus aureorum mulctati feliciter se tuentur.“

[3]) S. 948. Vgl. Lilie S. 308.

Quellen zu Kerss.'s einleitender Beschreibung der Stadt Münster.

Werfen wir nun zuletzt kurz noch einen Blick auf die Quellen zur Beschreibung Münsters, die von Kerss. seiner Geschichte der Wiedertäufer gleichsam als Einleitung voraufgeschickt ist, und die, wie wir wissen, so verhängnisvoll für ihn werden sollte. In ähnlicher Weise war schon früher von Johannes Fabricius Bolandus das ganze erste Buch seines umfangreichen „Motus Monasteriensis“ einer Schilderung des Aeufseren der Stadt und des Charakters ihrer Bewohner gewidmet worden. Sehr wahrscheinlich hatte Kerss. sie als Beispiel vor Augen, als er es unternahm, auch seinerseits seinen Landsleuten eine Zeichnung ihrer engeren Heimat mit manchen ihrer Sitten und Einrichtungen zu entwerfen. Doch war es ihm möglich, seine Absicht vollständiger und planmäfsiger durchzuführen, als es sein Vorgänger gethan, der sich zumeist durch die von ihm gewählte poetische Form der Darstellung eingeschränkt und gehemmt fühlen mufste. Ohne zu verallgemeinern oder häufiger den festen Boden der Wirklichkeit zu verlassen, geht Kerss. Schritt für Schritt vor. Er erwähnt die Lage, die klimatischen Verhältnisse der Stadt und ihre räumliche Ausdehnung. Von Osten her nach Süden und weiter fort zum Osten zurück umwandern wir mit ihm die Wälle Münsters und lernen im allgemeinen die Befestigungen kennen, die an den einzelnen Thoren und in ihren Zwischenräumen auch nach der Wiedertäuferzeit noch erhalten geblieben sind. Die zahlreichen Kirchen und Kapellen, die Stifter, Klöster und Ordensniederlassungen werden uns in ihrer äufseren Gestalt sowie mit ihrem Schmucke im Innern beschrieben, und daran reiht sich die Aufzählung der freien Plätze, der hauptsächlichsten öffentlichen Gebäude, der Kranken- und der Armenhäuser. Wir erfahren von einigen althergebrachten Gebräuchen, von der Art, wie der Jahreswechsel, wie einzelne kirchliche Feste, vor allem wie die Fastnachtstage begangen wurden, und wie einstmals speziell den Zöglingen der Domschule besondere feierliche Veranstaltungen gestattet gewesen waren. Auf ein kurzes Kapitel über das geistliche und weltliche Gericht in der Stadt folgt ein weiteres, das sich ausführlich nur mit den Bewohnern, mit ihrer Gliederung in einzelne Stände beschäftigt, von der höchsten Würde der Domherren an

bis hinab zu den Niedrigsten unter den Plebejern. Das alles hat Kerss. uns unmittelbar nach seinen eigenen langjährigen Beobachtungen und Erfahrungen dargelegt; und wenn bei ihm auch hin und wieder, besonders bei der Beurteilung der Naturanlagen der Westfalen und der Münsterer und bei der Erwähnung des ausgelassenen Fastnachts- und Maigangstreibens, der Hang zur Einseitigkeit, zur engherzigen und kleinlichen Nörgelei hervortritt [1], so bleibt im ganzen, wenigstens für die damalige Zeit, doch richtig, was schon Cornelius bemerkt [2], dafs „wenige Städte sich eines so vollständigen und wohlgeordneten Bildes ihrer Vorzeit zu erfreuen" gehabt haben mögen, wie gerade Münster durch Kerss.'s Zeichnung. Denn Kerss. hat es nicht dabei bewenden lassen, die Oertlichkeiten und Einrichtungen nur so zu schildern, wie sie in seinen Tagen bestanden, sondern er hat sehr häufig auch die historische Entwickelung mit berücksichtigt, und gerade darin hat er einen grofsen Vorzug vor Fabricius Bolandus voraus, einen Vorzug, der nicht dadurch beeinträchtigt wird, dafs manchmal auch Quellen benutzt sind, deren Angaben vor der heutigen Kritik nicht mehr standhalten können. So geht gleich am Anfang [3] seine Erzählung, dafs die Sachsen, die mit den Langobarden vereinigt nach Italien gezogen waren, nach ihrer baldigen Rückkehr von dort und nach Veränderung ihres alten Stammnamens in den der Westfalen [4] schon im Jahre 584 das heutige Münster als „Mediolanum" (Mailand) gegründet haben sollen, auf den sagenhaften Bericht zurück, den wir zuerst in der Chronographie des Valentin Müntzer und in der Kosmographie des Sebastian Münster finden [5], während die älteren Bischofschroniken von dieser Sage nichts wissen. Aus der (jetzt als Fälschung erkannten) Lebensbeschreibung des hei-

---

[1]) Vgl. dazu oben S. 159* ff. — [2]) Siehe C. A. Cornelius: Die Münsterischen Humanisten (Münster 1851) S. 40.

[3]) S. 8 ff. — [4]) Von dieser Namensänderung spricht Kerss. mit wörtlichen Anklängen an die Saxonia des Alb. Crantzius.

[5]) Die Berichte beider sind sich sehr ähnlich. Dafs Kerss. das Werk des Val. Müntzer kannte, geht deutlich daraus hervor, dafs Kerss. es später in seinem Münsterschen Bischofskataloge, wo er die Gründung Münsters ebenso erzählt wie in der Wiedertäufergeschichte, ausdrücklich als seine Quelle nennt.

ligen Suidbert durch Marcellin ist ferner nach Kerss.'s eigener Angabe die Behauptung genommen, dafs sich der Name „Mimimgardevorda" für Münster zum ersten Male für das Jahr 696 nachweisen lasse[1], aus der „Historia Westfaliae" des Bernhard Witte, der ebenfalls als Gewährsmann ausdrücklich angeführt wird, die Notiz, dafs sämtliche Bischöfe von Ludger bis auf Hermann I. dem Benediktinerorden angehört hätten[2]. Ganz vereinzelt zeigt sich bei Kerss. auch der Versuch zu selbständigen Kombinationen oder zu einer kritischen Auseinandersetzung mit seinen Quellen, so, wenn er den Namen „Mimimgardevorda" zu erklären bemüht ist[3], wenn er die richtige Ansicht vertritt, dafs die für die Stadt erst allmählich und verhältnismäfsig spät üblich gewordene Ortsbezeichnung „Münster" abzuleiten sei von dem durch Ludger auf dem Domhügel angelegten „Monasterium", und nicht von dem erst im 11. Jahrhundert gegründeten Kloster zu Ueberwasser[4], oder wenn er die ersten kirchlichen Niederlassungen örtlich festzustellen trachtet[5]. Häufig schliefst er sich wörtlich an die Ueberlieferungen an, die er in den verschiedenen älteren Bischofschroniken vorfand. Nach ihnen erwähnt er z. B. den Bau der Mauern um die Domimmunität durch Bischof Burchard von Holte[6], die Ueberführung der Kanoniker in ein

---

[1]) S. 10. Zweimal hat Kerss. auch sonst noch, ohne seine Quelle zu bezeichnen, aus Pseudo-Marcellin geschöpft, und zwar S. 32 f. u. 50, wo er der Missionsthätigkeit des heiligen Suidbert gedenkt und mit ihr die Gründung der ersten kirchlichen Niederlassungen auf Münsterschem Boden in Verbindung bringt.

[2]) S. 11. — [3]) Ebendas. — [4]) S. 13. Er sagt: „Est igitur huic urbi nomen inditum non a virginum nobilium coenobio trans amnem sito, ut quidam existimant, sed a coetu nobilium piorumque virorum monasterio tanquam digniori, splendidiori et antiquiori ..." Zu Gunsten des Ueberwasserklosters hatte sich u. a. auch noch Seb. Münster in seiner weitverbreiteten Kosmographie ausgesprochen. Doch schliefst Kerss. seine Erklärungen mit den Worten: „Non tamen haec ideo dixisse velim, ut aliorum auctoritatem elevem; relinquo enim cuique suam existimationem et opinionem hac in parte illaesam."

[5]) S. 33 f., 37 u. 50. — [6]) S. 26 f. Auf der Benutzung der Chroniken beruht es auch, wenn er hier sowie S. 34 u. 51 ganz ungenau Bischof Burchard auf Bischof Dietrich II. folgen läfst, während doch thatsächlich Burchard der Vorgänger Dietrich's war, und wenn er die Kämpfe in Münster chronologisch ganz falsch einordnet.

neues Stift durch Bischof Dodo[1], die Herstellung der beiden Domtürme durch Bischof Hermann II.[2], die Grundsteinlegung zum Hauptbau der jetzigen Kathedrale unter Bischof Dietrich III. und die Konsekration des Gebäudes durch Bischof Gerhard von der Mark[3]; nach ihnen berichtet er von der Reform des Aegidiiklosters 1468[4], von der Austragung der Streitigkeiten des Bischofs Eberhard von Diest mit der Stadt durch einen Vertrag vom Jahre 1278, der die Gerichts- und die Brausteuerverhältnisse in Münster regelte[5], und davon, wie das Domkapitel das Recht zur Bischofswahl erlangt haben soll[6]. Ebenso häufig schöpft er daneben aus anderen Aufzeichnungen, die dazu beitragen konnten, die Geschichte der von ihm genannten Kirchen und Klöster zu erläutern. Er kennt die näheren Bestimmungen bei der Stiftung der Antonius-Kapelle[7], bringt die Verfügungen Bischof Burchard's bei, mit denen im alten Dome der Gottesdienst wiederhergestellt und daselbst ein neues Kapitel gegründet wurde[8], weiſs auch aus Urkunden Genaueres über die 1377 vereinbarte Einräumung der bisherigen bischöflichen Kapelle für das Kollegium des alten Doms[9]. Eingehendere Nachrichten, die wir heute freilich nicht mehr alle auf ihre Richtigkeit prüfen können, hat er zur Geschichte des Magdalenenhospitals, des Fraterhauses, der Johanniterkommende, des Minoriten- und des Niesingklosters[10], die ausführlichsten zu der des Liebfrauenstiftes in Ueberwasser, dessen Gründung und erste Entwickelung, dessen Reformation im 15. Jahrhundert an der Hand der alten Dokumente des Klosters beschrieben wird, und von dessen Privilegien wir wenigstens einige der hauptsächlichsten erfahren[11].

---

1) S. 34. — 2) S. 30. — 3) S. 34 f. — 4) S. 71. — 5) S. 94.

6) S. 96 f. Kerss. übernimmt hier den Bericht der Chroniken mit allen ihren sachlichen und chronologischen Irrtümern und Verwirrungen.

7) S. 19. Doch giebt er fälschlich das Jahr 1368 statt 1350 an.

8) S. 35. — 9) S. 37. — 10) S. 56 ff., 61 ff., 64 ff. u. 70 ff. Doch zeigt sich Kerss. nicht frei von offenbaren chronologischen Irrtümern.

11) S. 48 ff. Nur der Bericht S. 51 über die Einführung einer strengeren Klosterzucht durch Bischof Egbert zwischen 1127 und 1132 scheint unmittelbar den Bischofschroniken entnommen zu sein. Zur Geschichte der Reformation des Stifts im 15. Jahrhundert vgl. auch das schon oben S. 319* Anm. 4 angeführte Manuskript im Staatsarchive zu Münster, Jesuitenfonds XIV. B 1.

Dann und wann nimmt er auch schon hier in der Einleitung auf die von den Wiedertäufern angerichteten Zerstörungen Rücksicht und zählt, speziell beim Dome, eine Reihe von Kunstwerken auf, die dem Vandalismus der Masse zum Opfer gefallen waren [1]. Ein letztes Kapitel ist der Erwähnung der Zeichen gewidmet, die nach Kerss.'s Meinung das furchtbare Schicksal Münsters schon lange Zeit im voraus hätten ahnen lassen. Wir hören in diesem Zusammenhange von zahlreichen Wundererscheinungen am Himmel, von Sonnen- und Mondfinsternissen, von Unglück verheifsenden Kometen [2]. Die ganze Art der Behandlung beweist, mit welcher Vorliebe sich Kerss. astronomischen und astrologischen Betrachtungen hingegeben hat. Seine Quellen nennt er nicht; er beruft sich nur allgemein auf „Annalen". Es ist uns nicht gelungen, für jede einzelne seiner Erzählungen einen Beleg in der Literatur nachzuweisen, aber wenigstens manche derselben finden sich ganz ähnlich wie bei Kerss. in der 1564 erschienenen astrologischen Schrift des Cyprianus Levitius a Leonicia „De coniunctionibus magnis," andere in der weitbekannten Chronik des Sebastian Franck [3]. Noch andere, die von sonderbaren Gesichten in Münster selbst zur Zeit des Beginns der anabaptistischen Herrschaft reden, und die Kerss. zum Teil später ausführlicher berührt, deuten auf persönliche Erinnerungen aus der Jugend oder gehen zurück auf die Bekenntnisse Jakob's von Osnabrück und auf Angaben Rothmann's in der „Beschlufsrede" zur „Restitution" [4]. Auch die Verheerung,

---

[1]) S. 29 f. u. 39 ff. Ueber die Verwüstungen der Kirchen s. S. 520 ff. u. 542 ff. — [2]) S. 115 f. u. 119 ff.

[3]) Auf eine Benutzung Seb. Franck's durch Kerss. weisen übrigens noch zwei Stellen der Einleitung hin, einmal die S. 60, in der als Zeitpunkt der Gründung des Deutschherrenordens das Jahr 1216 angegeben wird, dann die S. 64, nach welcher der Johanniterorden im Jahre 1308 ins Leben getreten sein soll. Für diese Zeitbestimmungen habe ich eine andere Quelle nicht aufzufinden vermocht.

[4]) Nachträglich bemerke ich, dafs Kerss.'s Bericht S. 123 über die drei am 9. Februar 1534 erschienenen Sonnen und S. 124 über den in der Luft sich zeigenden gekrönten Mann mit dem Schwerte und der Rute, über einen anderen mit bluttriefenden Händen und über einen gewaffneten Reiter fast wörtlich der Schrift Rothmann's entnommen ist. Zum Wortlaut daselbst vgl. Kerss. S. 501 Anm. 2.

die, wie an anderen Orten, so nicht minder in Münster die Seuche des Englischen Schweifses im Jahre 1529 angerichtet habe, sei, sagt Kerss.[1], ein untrügliches Zeichen für kommendes gröfseres Unheil gewesen; warnend hätten dann weiter noch die Ereignisse in benachbarten Städten wirken sollen, wo man die ersten Religionsunruhen mit Gewalt zu unterdrücken versucht habe. In dieser Beziehung werden einzelne Vorgänge in Soest und Lippstadt, in Paderborn und Ahlen angeführt[2], und zwar die in den ersten beiden Städten nach Georg Spormacher's Chronik von Lünen[3], die in Paderborn nach eigener Erinnerung[4], die in Ahlen mit deutlicher Anlehnung an die bis 1557 reichende Münstersche Bischofschronik eines Ungenannten[5]. So finden wir Spuren vielfacher Quellenbenutzung auch in der Einleitung, deren hauptsächlichster Wert jedoch darin besteht, dafs sie das Aeufsere der Stadt und die Zustände in ihr so beschreibt, wie sie sich zu Kerss.'s Zeiten dargestellt haben.

Rückblick auf die Quellen zur Wiedertäufergeschichte.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Umschau nach den Quellen der Wiedertäufergeschichte zusammen, so müssen wir sagen: Als Augenzeuge kann Kerss. nur für einzelne Begebenheiten während der kurzen Zeit von Januar bis Ende Februar 1534 gelten, aber auch hier nur als ein damals noch jugendlicher, zu eigenem Urteil nicht befähigter Augenzeuge, dem das Verständnis für den inneren Zusammenhang und die Entwickelung der Ereignisse in Münster noch abging, und dessen Gedächtnis allein an den in die Oeffentlichkeit getretenen tumultuarischen Vorgängen haften geblieben war. Die Verwertung im Volke lebender Traditionen oder mündlicher Mitteilungen unterrichteter Zeitgenossen fehlt zwar nicht völlig, aber sie ist,

---

[1]) S. 116, wo die Suche nach der Niesingchronik erwähnt ist.

[2]) S. 117 ff. — [3]) Abgedruckt bei J. D. v. Steinen: Westfälische Geschichte Bd. 4 (Lemgo 1760), die einschlägigen Stellen S. 1461 f. Spormacher hat auch manche Notizen über ebenfalls von Kerss. erwähnte Himmelserscheinungen; doch sind seine Angaben kürzer und unbestimmter, so dafs Kerss. dafür nicht aus ihm geschöpft haben kann. Spormacher's Quelle war wohl die Chronik Seb. Franck's, daher auch seine Aehnlichkeit mit der Dortmunder Chronik des Dietrich Westhoff.

[4]) Vgl. oben S. 4*.

[5]) Vgl. „Geschichtsquellen" Bd. 1 (1851) S. 328.

besonders was die letzteren anbetrifft, im ganzen doch so gering und bietet so wenig wichtige Aufschlüsse, dafs es den Anschein gewinnt, als habe es Kerss. öfter durchaus an der wünschenswerten Sorgfalt mangeln lassen, sachgemäfs und an der richtigen Stelle Erkundigungen einzuziehen [1]. Ueberraschend aber ist dem gegenüber die umfangreiche und vielseitige Benutzung der schriftlichen Quellen; und gerade darauf beruht die Bedeutung des Werkes, das trotz des Verfassers Mangel an historischer Gesamtauffassung und trotz der mancherlei Schwächen bei der Verarbeitung des Stoffes doch auch heute noch als Materialiensammlung für die Geschichte der religiösen Bewegung in Münster ganz unentbehrlich ist. Unter den älteren Schriftstellern, die dem folgenschweren Ereignisse eine zusammenhängende Darstellung zugewendet haben, ist Kerss. der bei weitem am besten unterrichtete, da ihm die originalen Quellen am zahlreichsten zu Gebote standen, darunter Quellen, die uns inhaltlich zum Teil nur noch durch ihn bekannt geblieben sind. Zwar dürfen wir bei ihm nicht die vielen kleinen Detailzüge der lebhaften und urwüchsigen Schilderung erwarten, die uns so anziehend sind in der volkstümlichen Schreibart Heinrich Gresbeck's, der, wenn auch von beschränktem Standpunkte aus, das Treiben in Münster während der Wiedertäuferherrschaft allein nach eigener Anschauung erzählt; aber auch er greift doch oft auch auf Gewährsmänner zurück, die, wie Gresbeck, Glieder der anabaptistischen Gemeinde gewesen sind, die zudem mehr als der wenig gebildete Schreiner mit den mafsgebenden Führern der Partei in unmittelbare Berührung getreten und tiefer in die Pläne und Absichten derselben eingeweiht waren. Als Kerss. schrieb, lag das Ende des Münsterschen Trauerspiels bereits über 30 Jahre zurück. Der einen Aufgabe, da er in der Hauptsache als Augenzeuge nicht berichten konnte, so doch wenigstens in möglichster Fülle seiner Arbeit authentische, den erzählten Ereignissen gleichzeitige schriftliche Zeugnisse zu Grunde zu legen, ist Kerss. gerechter geworden, als der anderen, persönlich aus dem Munde kundiger Leute Zuverlässiges über Einzelheiten zu erfahren,

[1]) Vgl. dazu die treffenden Worte von C. A. Cornelius in den „Geschichtsquellen" Bd. 2 Einleitung S. 45 f. S, auch oben S. 292* ff.

gerechter, als irgend einer, der vor ihm die gleiche Zeit behandelt hat, stellenweise sogar in so hohem Maſse, daſs er uns heute, wie gesagt, geradezu unersetzlich ist. Die Literatur, soweit sie gedruckt vorlag, hat er in ihren Haupterscheinungen gekannt, viele Thatsachen aus der eigentlichen Wiedertäuferperiode den ältesten Berichten Dorp's entlehnt und sie häufiger mit Notizen aus Hortensius und Fabricius Bolandus ergänzt. Aber die Angaben Dorp's waren zu knapp, die des Hortensius ebenfalls zu wenig ausgiebig und die des Fabricius Bolandus auch inhaltlich zu sehr beeinfluſst durch den gewollten Zweck einer poetischen Wirkung, als daſs sich Kerss., der seine Ziele weiter steckte, durch sie hätte befriedigt fühlen können. Er beabsichtigte, auch die religiösen Kämpfe zu beschreiben, die dem Siege des Anabaptismus voraufgegangen waren, zu melden, wie man sich zu dem Versuche vereinigte, die Stadt aus den Händen der Tyrannen zu befreien, und wie nach dem Gelingen des Unternehmens erst ganz allmählich die Ruhe im Inneren wiederhergestellt wurde; er wollte weiter dann noch selbst für das Gebahren der verhaſsten Sekte genauere Einzelheiten beibringen als nur solche, denen er in seinen gedruckten Vorlagen, deren Quellen er mehrfach selbst kannte, begegnete. Es war mithin ein Werk in gröſserem Stile, das er unternahm; und mit diesem Ziele im Auge durfte er wohl klagen, daſs er in den Schriften seiner Vorgänger viele Lücken fand [1]. Zu ihrer Ausfüllung war gerade er besonders begünstigt durch seinen langen Aufenthalt in Münster, durch seine angesehene Stellung als Rektor der dortigen Domschule und durch die vielfache Berührung, in die er infolge seines Amtes mit der geistlichen und weltlichen Obrigkeit und mit der gesamten Bürgerschaft der

---

[1]) Er sagt am Anfang seiner Vorrede an den Leser (S. 3): „Quamvis viri doctissimi tam ligata quam soluta oratione latine germaniceque de furore anabaptistico ... satis diligenter et accurate perscripserint, tamen cum valde multa ad principium progressumque istius furoris, quae ignoraverunt gesta aut somnia et deliramenta potius anilia ipsis visa sunt, praetermiserint, proinde me ... rem gratam facturum putavi, si plaeraque ad hunc motum spectantia ac nondum publicata ... describerem ...“

Stadt trat. Denn leicht waren zwar auch an anderen Orten gedruckte Arbeiten zu erlangen, die, wie die Schriften Corvin's und die Reichsgeschichte Sleidan's, über einzelne Scenen des grofsen Dramas spezielle Aufschlüsse gewährten; aber allein in Münster konnten ihm in gröfserer Menge auch die nur handschriftlich erhaltenen Aufzeichnungen rein lokalen Ursprungs zufliefsen, mit denen er unsere Kenntnis der Dinge mehrfach um so dankenswerter bereichert, da die originalen Vorlagen uns zum Teile bis heute nicht bekannt sind. Die Memorabilien des Nicolaus Holtmann sowie die Chronik des Schwesterhauses Niesing, aus denen er die Grundlage für seine Schilderung der ersten kirchlich-sozialen Bewegung der Jahre 1525 und 1526 gewann, wurden in neuerer Zeit freilich durch Veröffentlichung des unverkürzten Textes direkt nutzbar gemacht [1], und von der „Korten antekunge“, die fast den gesamten Stoff für Kerss.'s Beschreibung der Wiedererlangung der städtischen Privilegien lieferte, ist wenigstens das Manuskript jetzt aufgefunden worden [2]; aber noch immer fehlt fast jede Spur der verschiedenen kleineren kirchlichen und sonstigen Aufzeichnungen in der Stadt selbst, aus denen er seinen Bericht über die wachsende Erregung des Volkes und über das Schwinden der Autorität der Obrigkeit während der Jahre 1532 und 1533 vervollständigte [3], ebenso jede Spur der von ihm benutzten tagebuchartigen Notizen vom November 1533 bis zum Februar 1534, die in trefflicher Weise die letzten Kämpfe der Ordnungsparteien gegen die anabaptistischen Häupter und ihren Anhang vor Augen führen [4], endlich auch jede Spur der Warendorfer Chronik, die ausführlich die damaligen Vorgänge in dieser stets zum Aufruhr geneigten Stadt behandelt [5]. Nur durch seine zahlreichen Verbindungen in Münster konnte Kerss. weiter Gelegenheit finden zur Einsichtnahme in einen Teil der Rothmannschen

---

[1]) Nic. Holtmann durch D. Möhlmann in einer Ausgabe von Stade 1854, die Niesingchronik durch C. A. Cornelius in den „Geschichtsquellen des Bisthums Münster“ Bd. 2 (Münster 1853) S. 421 ff.

[2]) Vgl. oben S. 156* ff. u. 347* ff.

[3]) Vgl. oben S. 318* ff. Nur aus dem Ueberwasserkloster sind einige Nachrichten nachweisbar.

[4]) Vgl. oben S. 322* ff. — [5]) Vgl. oben S. 332* f.

Korrespondenz und in andere wichtige Dokumente, die uns heute, wie die Hofordnung König Johann's, nur in einem äufserst seltenen Flugblatte, oder, wie die Kundgebungen der wiedertäuferischen Gewalthaber, nur handschriftlich oder gar nicht mehr vorliegen [1]; solchen Verbindungen verdankte er wohl auch seine eingehende Kenntnis der Aussagen des Hermann Ramers und Heinrich Graes, in denen wir beachtenswerte Nachrichten über das Regiment unter Jan Matthys und den zwölf Aeltesten sowie über die erste Zeit des Königtums Johann's und über die Aussendung der anabaptistischen Apostel besitzen [2]. Die gemeinsamen programmartigen Ausarbeitungen der Münsterschen Prädikanten, die ersten evangelischen und die späteren wiedertäuferischen Hauptschriften Rothmann's konnte er am ehesten noch in Münster vorfinden. Am wirksamsten aber wurde er durch das Vertrauen der kirchlichen und weltlichen Behörden unterstützt, die ihm mit seltener Liberalität ihre Archive eröffneten. Hauptsächlich dadurch ist es ihm erst möglich geworden, ein Werk zu schaffen, das eine historisch bedeutsame Erscheinung bleibt, einzig in ihrer Art für die damalige Zeit schon allein durch die reiche Fülle des in sie verwobenen aktenmäfsigen Materials. Wie ausgedehnt und vielseitig die Akten benutzt und zu Worte gekommen sind, haben wir zusammenhängend zu verfolgen versucht [3]. Sie mufsten überall da in den Vordergrund treten, wo die erzählenden Quellen spärlicher flossen oder auch ganz versagten. Das war besonders der Fall für die Schilderung der dem Anabaptismus voraufgehenden Zeit der evangelischen Bewegung, für die Beleuchtung der damaligen inneren Parteiungen in Münster sowie des Verhältnisses der Stadt zum Landesfürsten, zu den kleineren Orten des Stifts, zu Köln, zu Hessen und zu den in Braunschweig und Höxter tagenden Gliedern des Schmalkaldischen Bundes; das war weiter, wenn auch mit einigen Einschränkungen, für das Jahr 1533 der Fall bei der Darstellung der Versuche des Bischofs zur Dämpfung der sozialen und religiösen Unruhen durch Verhandlungen mit dem Rate und den Gilden, durch Besprechungen mit den Ständen seines Stifts und

---

[1]) Vgl. oben S. 296* Anm. 2, 302* f. u. 330*.

[2]) Vgl. oben S. 326* ff., 306* f. u. 353* ff. — [3]) Vgl. oben S. 296* ff.

durch Verbindungen mit den benachbarten Fürsten. Für alle diese Dinge ist Kerss.'s Bericht fast nichts anderes, als eine nur selten unterbrochene Mitteilung von Aktenstücken aus dem städtischen und dem bischöflichen Archive. Als dann die Wiedertaufe ihren Einzug in Münster gehalten hatte und siegreich durchgedrungen war, konnte Kerss. zwar den eigenen Erinnerungen, mündlichen Ueberlieferungen und der mit Einzelheiten jetzt reicher ausgestatteten darstellenden Literatur ausgiebigeren Stoff für die Erzählung der Hauptvorgänge im neuen Jerusalem entnehmen, aber er verband damit doch sehr oft auch Auszüge aus den Protokollen der mit den Gefangenen angestellten Verhöre, die Näheres über die Zustände unter der Zwangsherrschaft enthielten, als sonst durch Schriftsteller und Flugblätter bekannt geworden war [1], oder aus Briefen des Bischofs und des Oberbefehlshabers Wirich von Dhaun. Dagegen blieb er für die Beschreibung der Art, wie der Bischof die Belagerung Münsters ins Werk setzte, wie er sie nach zweimaligem vergeblichen Sturme immer wirksamer durchzuführen trachtete, meist wieder nur auf Akten angewiesen, ebenso auf Akten, sobald er genauere, die Schriftsteller ergänzende Angaben über die Maſsnahmen beibringen wollte, die in den Nachbargegenden und später im ganzen Reiche zur Niederwerfung des Aufstandes getroffen wurden. Während dann das wichtige Ereignis der Eroberung der Stadt in der Hauptsache ohne Hinzuziehung aktenmäſsigen Materials fast ausschlieſslich nach Fabricius Bolandus und besser unterrichteten Gewährsmännern, die wir nicht mehr kennen, geschildert wird, kommen die Akten abermals allein in Betracht bei der Darlegung der Bestimmungen, durch die der Bischof im Einverständnisse mit den Landständen die frühere Selbständigkeit der städtischen Verwaltung Münsters für längere Zeit gebrochen hatte, treten dann aber wieder zurück vor einer gleichzeitigen literarischen Quelle, die, selbst mit den einschlägigen

[1]) In Betracht kommen da in gröſserem Umfange neben den Kundgebungen des Hermann Ramers und Heinrich Graes hauptsächlich die von Kerss. S. 732 ff., 736 ff. u. 778 ff. benutzten Aussagen von Werner Scheiffert, Cort van dem Werde, Johann Kettel von Tiel, von dem Diener des Malers Ludger tho Ring und von Hans Nagel.

Akten vertraut, in detaillierter Weise die Wiedergewinnung der alten Privilegien durch den Rat und die Gilden darthut.

So haben für Kerss.'s Werk von Anfang bis zu Ende überwiegend die ältesten Quellen die Grundlage gebildet, und alles, was gerade bei ihm recht häufig auf solche unter den derartigen Quellen zurückgeht, die uns in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht mehr erreichbar sind, mufs uns um so willkommener sein, wenn wir anderseits sehen, dafs es sich durchgehends da, wo eine Vergleichung von Sätzen im originalen Texte der Quellen mit der Wiedergabe Kerss.'s noch durchführbar ist, als Gewohnheit des Geschichtschreibers zeigt, sowohl das aus Akten wie auch das aus literarischen Aufzeichnungen Entlehnte in möglichst engem Anschlusse an den Wortlaut der Vorlagen selbst mitzuteilen. Aus dieser vielfach erkennbaren und, wo sie sich kontrollieren läfst, im grofsen und ganzen stets wiederkehrenden Eigenart dürfen wir schliefsen, dafs Kerss. uns häufig, wenn es sich um sonst nicht mehr nachweisbare, von ihm allein berichtete Bekundungen und Thatsachen handelt, die nur aktenmäfsigen oder schriftstellerischen Ueberlieferungen zu entnehmen waren, einen erwünschten und beachtenswerten Ersatz für verloren gegangene zeitgenössische Nachrichten bietet; und in dieser Hinsicht können wir, ganz abgesehen von Kerss.'s Erzählung selbst erlebter Ereignisse und selbst gewonnener Eindrücke, seine Arbeit, obwohl sie hin und wieder mit weniger zuverlässigen Bestandteilen aus parteiisch getrübter oder auf vagen Gerüchten beruhender Tradition durchsetzt ist, doch auch heute noch in gewisser Weise als ein oft unentbehrliches Quellenwerk zur näheren Erkenntnis vieler Vorgänge und Zustände in und um Münster während der Zeit der dortigen religiösen Unruhen betrachten.

Lücken in der Darstellung Kerss.'s.

Gerade weil wir wissen, dafs Kerss., was das Zusammenbringen des Quellenmaterials anbelangt, nach verschiedenen Richtungen hin ganz aufsergewöhnlich begünstigt gewesen ist, liegt die Frage nahe, ob die auffallenden Lücken, die sich bei allem Reichtum seiner Angaben in mancher Beziehung doch auch wieder in seiner Erzählung finden, lediglich der Flüchtigkeit und Versäumnis des Forschers, oder vielleicht auch anderen

Gründen zuzuschreiben sind. Schon Cornelius hat diese Frage berührt und eine Reihe von Beispielen angegeben, bei denen er hauptsächlich auf Nachlässigkeit unseres Autors glaubte schliefsen zu müssen [1]. Nun ist es zwar heute nicht mehr möglich, in jedem einzelnen Falle, besonders wenn etwa ein spezielles Aktenstück oder eine gewifs auch damals schon seltene Druckschrift in Betracht kommt, mit Sicherheit zu entscheiden, ob Kerss. das betreffende Dokument in den ihm eröffneten Archiven hat finden können oder nicht, ob er emsig genug nach dem Drucke gesucht hat und er ihm dennoch verborgen geblieben ist [2]; aber wenn Kerss., wie wir gleich weiter ausführen werden, leicht zu vermeidende Mängel und Unvollständigkeiten seines Berichtes öfter auch dadurch verschuldete, dafs er ganze Teile des Inhalts einiger ihm nachweisbar zugänglich gewesener literarischer Quellen vollständig ignorierte, so ist zu vermuten, dafs er ebenso auch bei der Berücksichtigung des ihm zur Verfügung gestellten aktenmäfsigen Materials mehrfach nicht nur nicht sorgfältig genug, sondern bisweilen auch geradezu nachlässig und oberflächlich verfuhr. Und wirklich ist es bei ihm kaum anders zu nennen, wenn wir bemerken, wie wenig er im einzelnen die Protokolle der mit den gefangenen Wiedertäufern angestellten Verhöre ausgebeutet hat, sobald sie sich nicht, wie die der Hilla Feicken, des Heinrich Graes und des Hans Nagel, allein auf ganz bestimmte zeitlich und sachlich begrenzte Sondervorgänge bezogen, sondern sich, wie die Johann's von Leiden, Knipperdolling's und

Lücken infolge der Nachlässigkeit Kerss.'s bei Verwertung ihm bekannt gewesener Quellen.

[1]) Vgl. C. A. Cornelius in den „Geschichtsquellen" Bd. 2 (Münster 1853) Einleitung S. 48 f.

[2]) So ist es z. B. durchaus nicht ausgeschlossen, dafs er den Befehl, mit dem Kaiser Karl V. am 28. Dezember 1531 ein strenges Einschreiten gegen Rothmann forderte, nur deshalb nicht verwerten konnte, weil er in den Archiven keine Spur desselben fand. Auch heute ist das Aktenstück weder im Staats- noch im Stadtarchive zu Münster anzutreffen. Zur Sache vgl. Wiedertäufergeschichte S. 173 Anm. 1. — Ebenso ist es z. B. immerhin möglich, dafs er kein Exemplar des Druckes der „Zuchtordnung" von 1533 auftreiben konnte, während er die gleichzeitig erlassenen „Grundzüge der evangelischen Kirchenverfassung der Stadt Münster" zur Hand gehabt und übersetzt hat (S. 385 ff.). — Ob er mehr von der Rothmannschen Korrespondenz gekannt hat, als er uns mitteilt, mufs auch dahingestellt bleiben.

Bernhard Krechting's, auf die Ereignisse während der gesamten Dauer der Wiedertäuferherrschaft ausdehnten oder, wie die des Dionysius Vinne und Johann Kloprifs, auf solche während grösserer Abschnitte derselben. Gewifs ist es verständlich, wenn Kerss. z. B. die Bekenntnisse des Cort van dem Werde, Kettel von Tiel und des Dieners des Malers Ludger tho Ring nicht vollständig mitteilt, sondern sich darauf beschränkt, Auszüge aus ihnen zu geben, die im ganzen die Art und die Richtung der Aussagen genügend charakterisieren [1]; auch mag es aus anderen Gründen — wir kommen gleich darauf zurück — erklärlich sein, dafs er es unterläfst, die zahlreichen in den Verhören zerstreuten Aeufserungen über die anabaptistischen Glaubenslehren und ihre Begründung sowie über die Motive zusammenzustellen, durch welche die Häupter der Bewegung zur Einführung des Kommunismus und der Vielweiberei und zur Errichtung des Königtums veranlafst wurden, — aber in hohem Mafse nachlässig und flüchtig ist es, wenn er des öfteren wichtige Thatsachen ganz stillschweigend übergeht, die er bei einiger Achtsamkeit gerade den ihm bekannt gewesenen umfassenderen Geständnissen hätte entnehmen können. So berichtet er, um nur einiges anzuführen, nichts von dem heftigen Widerstande, den die sämtlichen Prädikanten anfänglich der Proklamierung der Polygamie entgegensetzten; und doch konnte er darüber besonders aus den Aussagen des Königs und des Johann Kloprifs genauer unterrichtet sein [2]. So hat er auch nicht einmal ein Wort über den entscheidenden Wendepunkt, der in der Entwickelung der Verhältnisse in Münster dadurch eintrat, dafs gleich zu Beginn des Jahres 1534 die Abgesandten des Jan Matthys in der Stadt eintrafen und am 5. Januar an Rothmann und dessen Genossen die Wiedertaufe vollzogen [3]. Nicht nur derartige Lücken,

---

[1]) S. 733 ff. — [2]) Vgl. S. 619 und die dort erwähnte Literatur. Schon allein durch H. Dorp hätte er von diesem Widerstande wissen müssen.

[3]) Nur ganz beiläufig berichtet Kerss. (S. 707), dafs Joh. Kloprifs an diesem Tage die Wiedertaufe empfing. Genaueres hätte er den ihm bekannten Geständnissen Knipperdolling's vom 20. Januar 1536 entnehmen können. Den Beginn der Wiedertaufe in Münster setzt auch Rothmann in seiner Kerss. zugänglich gewesenen „Restitution" auf den 5. Januar 1534.

auch offenbar unrichtige und mifsverständliche Angaben hätten sich leicht vermeiden lassen, wäre die Aktenausnutzung immer sorgfältig genug gewesen. Man mag zugeben, dafs Kerss., obwohl er die Ankunft Jan Matthys' selbst erlebte, das genauere Datum derselben nicht im Gedächtnis behalten hat; warum aber setzt er sie da, wo er den Aufruhr vom 29. Januar 1534 nach eigener Erinnerung erzählt[1], in die Zeit um den 13. Januar herum, während er aus Knipperdolling's Aussagen wissen konnte, dafs sie erst nach den gefährlicheren Tumulten vom 9. Februar und den folgenden Tagen stattgefunden hat? Kerss. kennt die Unruhen, die in Bocholt dadurch hervorgerufen waren, dafs auf Befehl des Bischofs die Kirchenkleinodien eingezogen werden sollten; warum versäumt er, als Datum für sie nach den ihm vorliegenden Akten den August 1534 beizufügen, warum erweckt er vielmehr den Anschein, als seien sie schon im März ausgebrochen?[2] Nach Kerss.'s Berichte müfsten wir annehmen, dafs Knipperdolling, unmittelbar nachdem er Johann von Leiden auf offenem Markte verhöhnt hatte, vom Könige gefangen gesetzt worden sei; und doch bekennt Johann selbst ausdrücklich, dafs sein unbotmäfsiger Genosse von ihm nicht sofort, sondern erst später zur Rechenschaft gezogen wurde, hauptsächlich weil das Volk in dessen bisheriger Straflosigkeit die Ursache für mancherlei von Gott verhängtes Unheil erblickte[3].

So sehr wir auch anerkennen, dafs es Kerss., sobald er den Wortlaut seiner Dokumente vollständig oder auszugsweise wiedergiebt, beim blofsen Uebersetzen durchweg an der wünschenswerten Sorgfalt nicht fehlen liefs, dafs er den Sinn der Vorlagen durch seine Uebertragung nicht verdunkelte oder gar entstellte, so bemerken wir doch schon an den eben erwähnten Beispielen — und weitere lassen sich leicht hinzufügen[4] —,

---

[1]) S. 478. — [2]) S. 548 f. — [3]) Vgl. S. 694.

[4]) Schon C. A. Cornelius a. a. O. S. 54 f. Anm. 61 tadelt u. a. mit Recht, dafs Kerss., obgleich er die Aufschlufs gebenden Akten übersetzt (vgl. S. 207, 276 u. 430), in seiner eigentlichen Darstellung die frühe Wirksamkeit des Brictius tom Norde als Hauptgehülfen Rothmann's in Münster gar nicht erwähnt, ebensowenig die Zusammenkunft einiger Ratsmitglieder in Bösensell, wo man die flüchtigen Bürgermeister Eberwin Droste und

dafs er durchaus nicht immer alles wichtige Material, das ihm durch die Akten bekannt sein mufste, für eine möglichst erschöpfende und präzise Darstellung verwertet hat. Die Versäumnisse und Ungenauigkeiten, deren er sich damit schuldig macht, fallen zuweilen um so schwerer ins Gewicht, je bedeutsamer die Vorgänge, die er verschweigt, in den Gang der Ereignisse eingegriffen haben, je charakteristischer sie für die Handlungsweise und für die Geistesrichtung der bei der ganzen Bewegung mafsgebenden Führer gewesen sind; und dafs solche Lücken und Mängel zum Teil lediglich auf Nachlässigkeit und Flüchtigkeit des Geschichtschreibers beruhen, wird abermals deutlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie Kerss. in einzelnen Fällen verfuhr, in denen es für ihn hätte gelten müssen, die Berichte mehrerer Quellen mit einander zu vereinigen. Wir können zwar wiederholt in seinem Werke beobachten, dafs er es wohl verstanden hat, sobald es ihm ernstlich darum zu thun war, auch in dieser Beziehung billigen Ansprüchen gerecht zu werden. Seine ganze Beschreibung z. B. vom Hofhalte und vom prunkhaften Auftreten des Königs Johann, seiner Beamten und Diener ist in der Hauptsache eine bunte Mischung von Aussagen der gefangenen Wiedertäufer, verbunden jedoch mit Nachrichten vor allen aus Dorp und aus den wichtigen Aufzeichnungen der „Hofordnung“[1]. Ebenso legte er bei der Schilderung des grofsen Abendmahls und der sich unmittelbar daranschliessenden Aussendung der Apostel zumeist die Angaben der Verhörsprotokolle zu Grunde, aber daneben zog er auch schriftstellerische Quellen zu Rate, vorzüglich wieder Dorp, dann Hortensius und eine Warendorfer Chronik[2]. Wie er überhaupt die Erzählungen Dorp's durch solche aus Hortensius und Fabricius Bolandus vervollständigte, ist bereits berührt worden[3]. Auch

Wilbrand Ploenies zur Rückkehr in die Stadt und zur Wiederübernahme ihrer Aemter bestimmen wollte, dafs er auch nicht mitteilt, wie der Rat nach der grofsen Disputation über die Wiedertaufe es unterliefs, die ihm von Glandorp, Wirtheim und Brictius zugestellten Entgegnungen auf die Auslassungen der anabaptistischen Prädikanten an Rothmann und dessen Genossen auszuhändigen.

[1]) Vgl. S. 646 ff. — [2]) Vgl. S. 696 ff. — [3]) Vgl. oben S. 313* ff.

bei ganz speziellen Einzelvorkommnissen griff er nicht selten auf mehrere sich gegenseitig ergänzende Ueberlieferungen zurück. So folgte er in der Darstellung, wie Johann von Leiden zum König erhoben wurde, besonders genau den Worten Dorp's. Sie melden aber nichts von der bemerkenswerten Thatsache, dafs die Menge, die den Vorgang nicht gerne sah, unwillig murrte. Kerss. hat die Notiz hinzugefügt. Er entnahm sie der einzigen Quelle, in der sie zu finden war, den Bekenntnissen des Joh. Beckmann, nach denen er dann auch die drohenden Worte beibringt, mit denen der König die Opposition des Volks zum Schweigen brachte [1]. Im grofsen und ganzen aber fällt auf, dafs Kerss. die Verbindung verschiedener Angaben mehrerer Quellen zu einer vielseitigeren Schilderung in reicherem, wenn auch nicht erschöpfendem Mafse nur durchführte für Begebenheiten in und bei Münster zur Zeit, als die Wiedertäufer bereits die unumschränkten Herren in der Stadt geworden waren. Für den voraufgegangenen evangelischen Teil der Bewegung, für das Ringen der Ordnungsparteien mit der für den Anabaptismus gewonnenen Masse, dann weiter für die Zeit, in der das straffe Regiment der Fanatiker infolge der langen Belagerung und infolge der dadurch hervorgerufenen Hungersnot an Energie abnahm und endlich gebrochen ward, tritt der Versuch zu einem ähnlichen Verfahren bei ihm weit weniger hervor, wenn er auch stellenweise nicht ganz fehlt [2]. Gerade bei diesen Perioden sehen wir

---

[1]) Vgl. S. 633 ff., bes. S. 637 f.

[2]) So zeigt er sich gleich anfangs (S. 127 f.) bei der Beschreibung der kirchlich-sozialen Unruhen in Münster im Jahre 1525 und 1526 und weiter z. B. bei Erzählung der antikatholischen Bewegungen in Warendorf im Frühjahr 1533 (S. 398 ff.). Er zeigt sich auch darin, dafs Kerss. seiner Darstellung der Vorgänge in Münster im Februar 1534 den damals zwischen dem Bischofe und den Bürgermeistern Herm. Tilbeck und Kaspar Judefeld geführten Schriftwechsel einfügt (S. 490 f. u. 507 f.) und dafs er die Verhandlungen bietet, die im Februar und März desselben Jahres angesehene aus der Stadt entwichene Bürger mit dem Landesfürsten anknüpften (S. 505 f., 555 f. u. 565 f.). Ebenso berücksichtigt er später (S. 811 ff.) bei der Schilderung von den Schrecken der Hungersnot die Mafsregeln, die der Bischof ergriff, als die Massenflucht aus der Stadt immer gröfsere Ausdehnung annahm.

öfter, dafs da, wo die Akten ergiebig zu Gebote standen, Beiträge aus schriftstellerischen Quellen achtlos bei Seite gelassen werden, und umgekehrt, dafs da, wo die erzählenden Berichte ausführlich sind, das Aktenmaterial nicht genügend herangezogen ist; und aus dieser nachlässig bequemen Art der Quellenbenutzung haben sich dann weitere Lücken in Kerss.'s Arbeit ergeben, die man darin am wenigsten erwarten sollte. Zwei besonders charakteristische Beispiele mögen das hier erhärten. Wir wissen, wie umfangreich und genau Kerss. in den späteren Teilen seines Werkes, sobald es sich um Vorgänge während der eigentlichen Blüte der Wiedertäuferherrschaft handelte, den Angaben Heinrich Dorp's gefolgt ist, wie er diesem Gewährsmanne auch schon zum Jahre 1533 vereinzelte Notizen entnahm[1]. Das Dorpsche Buch hat eine Bedeutung aber auch für die Zeit der ersten kräftigen Entfaltung evangelischer Gesinnungen innerhalb der Bürgerschaft Münsters, und es finden sich in ihm gerade auch dafür mehrere Nachrichten, die wir um so weniger entbehren möchten, da sie auf gute Information schliefsen lassen. So meldet uns Dorp, dafs Rothmann im Auftrage von Vertretern der Gemeinheit an die Theologen in Marburg schrieb, um diese zu bestimmen, gelehrte Männer zu entsenden, die in Münster dem Mangel an tüchtigen Predigern abhelfen könnten. Er fügt hinzu, dafs infolgedessen alsbald Peter Wirtheim und Gottfried Stralen eintrafen, und bei dieser Gelegenheit nennt er Johann Glandorp, Heinrich Roll und Brictius tom Norde als die bisherigen hauptsächlichsten Mitarbeiter Rothmann's. Er verzeichnet ferner die wichtige Thatsache, dafs auf dem Schohuse — es geschah am 10. August 1532 — die evangelischen Prädikanten vom Rate, den Older- und Meisterleuten in aller Form zum Predigtamt berufen wurden, und er giebt genauer an, welche Pfarrkirchen die einzelnen Prediger zugewiesen erhielten; und endlich führt er den Ueberfall von Telgte am 26. Dezember 1532 ausdrücklich in erster Linie auf einen Beschlufs der Gildemitglieder zurück. Das sind Angaben, die gewifs der Beachtung wert waren. Kerss., der sie kennen mufste, hat sie jedoch mit keinem Worte berücksichtigt. Wenig auf eine zusammenhängende und in sich

---

[1]) Vgl. oben S. 313* ff.

abgerundete Darstellung bedacht, ist es ihm genug, da ihm das städtische Archiv reichlichen Stoff lieferte, einfach Aktenstück an Aktenstück zu reihen, hin und wieder als notdürftige Verbindung auch wohl einige Sätze aus anderweitigen Aufzeichnungen, besonders der Abtei Ueberwasser, einzuflechten, mit denen er darthun will, wie tumultuarisch es in der Stadt hergegangen sei; aber flüchtig übersieht er gerade diejenige schriftstellerische Quelle, die er doch sonst so häufig benutzte, und durch deren Verwertung auch hier er in einigen wesentlichen Punkten das Bild vervollständigt hätte, das er von den damaligen Vorgängen in Münster entwarf. Die Nachlässigkeit Kerss.'s erscheint in diesem Falle nur um so gröfser, weil der Inhalt der von ihm übersetzten Akten mehrfach Anknüpfungspunkte zur Einschaltung der Dorp'schen Nachrichten bot [1]. — Auf der anderen Seite hat Kerss. die Eroberung der Stadt nur nach lebendig gebliebener mündlicher Tradition dargestellt [2]. Wenn nun auch wirklich nur wenige Akten darüber vorhanden waren, und wenn die hauptsächlichsten unter ihnen, die wir heute in einigen Berichten von Vertretern der Reichsbehörden besitzen, unserem Autor nicht zugänglich gewesen sind, so ist doch sicher, dafs er wenigstens für eins der wichtigsten Ereignisse während des erbitterten Kampfes, für die Gefangennehmung des Königs Johann, bei einiger Achtsamkeit gerade aus einem ihm bekannt gewesenen Aktenstücke einen wünschenswerten Beitrag hätte erlangen können. Diejenige Fassung des Bekenntnisses Johann's von Leiden nämlich, aus der Kerss. früher verschiedene das Leben des Königs betreffende Sätze getreu wiedergab, führt an, dafs Johann, nachdem die Landsknechte in die Stadt eingedrungen waren, zum Aegidiithore entwichen sei und von dort aus mit den Gegnern Unterhandlungen in der Absicht angeknüpft habe, sich selbst freiwillig als Gefangenen zu stellen, falls man

[1]) Vgl. S. 225, wo Kerss. von einer Botschaft Münsters an den Landgrafen Philipp von Hessen (etwa im Juli 1532) redet; vgl. auch S. 230 f., wo er den von den Gilden erzwungenen Beschlufs der Obrigkeit erwähnt, den katholischen Geistlichen ansagen zu lassen, sich vorerst des Predigens zu enthalten und bis auf weiteres die vom Rate bestellten Prediger zu dulden.

[2]) Vgl. dazu oben S. 338* ff.

seinen Genossen das Leben lassen wolle[1]. Vergeblich suchen wir bei Kerss. nach irgend einer Andeutung über dieses Anerbieten. Je mehr ihn die sonst reichlich benutzten schriftstellerischen Quellen in Bezug auf die näheren Umstände, wie der König schliefslich in die Gewalt der Sieger geriet, im Stiche liefsen, je weniger mitteilenswert ihm vielleicht die darüber umlaufenden mündlichen Erzählungen erschienen sein mochten, um so eher, sollte man annehmen, hätte Kerss. hier auf aktenmäfsig festgestellte Aeufserungen aus dem Munde Johann's selbst, von denen er wissen konnte, zurückgreifen müssen. Dafs er es nicht that, dafs er vielmehr der augenscheinlich aus Fabricius Bolandus entlehnten Nachricht über die Flucht des Königs zum Aegidiithore nur ganz auffallend kurz und dürftig das Faktum der Gefangennahme hinzufügt[2], bezeugt abermals, wie wenig umsichtig und gründlich er stellenweise auf eine ergänzende Verwertung der Angaben verschiedener Quellengattungen bedacht gewesen ist, selbst in Fällen, wo bedeutsame Vorgänge zu schildern waren. Die Mittheilung, dafs der König thatsächlich das Anerbieten machte, sich selbst zu Gunsten seiner Anhänger preiszugeben, hätte wesentlich zur Vervollständigung der Erzählung beigetragen, auch wenn Kerss. gezwungen gewesen wäre, einzugestehen, dafs er über den Erfolg der Unterhandlungen nichts Näheres habe in Erfahrung bringen können[3].

Lücken infolge Mangels an Material.

So wenig mithin geleugnet werden kann, dafs Kerss. es öfter an der nötigen Sorgfalt bei der Verarbeitung des gesamten ihm sicher zugänglich gewordenen Stoffes hat mangeln lassen,

---

[1]) Vgl. das Geständnis Johann's bei J. Niesert: Münsterische Urkundensammlung Bd. 1 (Coesfeld 1826) S. 180.

[2]) S. 843. Die spätere Notiz des Fabricius Bolandus, nach welcher der König die eindringenden Knechte mit drohenden Worten vor der Berührung seiner Person warnt, läfst Kerss. unberücksichtigt.

[3]) Johann fügt nämlich seiner Aussage bei: „Offte dem so geschehen" (d. h. ob seinen Genossen das Leben zugesagt sei) „oder nit, sy eme unbewust." Von Unterhandlungen mit dem Könige am Aegidiithore weifs sonst nur noch H. Gresbeck zu erzählen. Er meldet dann weiter, dafs Johann mit einem Teile seiner Genossen gefangen genommen wurde, dafs anderen Wiedertäufern bei ihm aber gestattet worden sei, in ihre Wohnungen zurückzukehren.

so dürfen wir doch auch nicht alle Lücken des Buches einzig und allein auf Nachlässigkeit des Verfassers zurückführen; manche haben vielmehr gewifs ihren Grund darin, dafs das Material zur vollen Klarlegung einzelner Verhältnisse thatsächlich gefehlt hat, andere wieder darin, dafs Kerss. mehrfach auch Stoff, den er kannte, in bewufster Absicht für seine Darstellung aufser Acht liefs. Was zunächst das Fehlen von Material anbetrifft, so ist zu berücksichtigen, dafs Kerss., besonders wenn nur Akten die eigentliche Grundlage seiner Mitteilungen bilden konnten — und das was sehr häufig der Fall —, doch immer abhängig gewesen ist nicht nur von der Reichhaltigkeit der ihm eröffneten Archive, sondern auch davon, ob die mafsgebenden Kreise, denen er die Einsicht in die archivalischen Schätze verdankte, ihm unbeschränkt allen Stoff, über den sie geboten, zur Verfügung gestellt haben. Wie grofs die Zahl der unter städtischer Aufsicht verwahrten Dokumente, deren Menge durch die planmäfsige Vernichtung seitens der Wiedertäufer schon stark zusammengeschmolzen war, noch zur Zeit gewesen ist, als Kerss. schrieb, läfst sich heute nicht mehr beurteilen; wir wissen nur, dafs jetzt auch der überwiegend gröfste Teil derjenigen Akten als verloren gelten mufs, die Kerss. durch das Entgegenkommen der weltlichen Obrigkeit noch benutzen durfte und nach denen er uns eine Reihe wichtiger Vorgänge aus den Jahren 1531 bis 1533 geschildert hat, Akten, die wenigstens einiges Licht verbreiten über die Befestigung und Ausdehnung evangelischer Gesinnung in Münster, über die Verhandlungen und Kämpfe des Rates mit den Gilden und der Gemeinheit, über die Bestrebungen des Hauptorts, die kleinen Städte des Stifts an sich zu ketten, und über die Beziehungen Münsters zum Landgrafen von Hessen, zu den anderen Gliedern des Schmalkaldischen Bundes und zum Kurfürsten von Köln [1]. Der heutige, gerade für diese Periode an originalen Schriftstücken überaus kümmerliche Bestand des Münsterschen Stadtarchivs giebt absolut keinen Anhalt zur Entscheidung darüber, ob Kerss. den damaligen Sammlungen des Rates mehr wertvollen Stoff hätte entnehmen können, als er es wirklich gethan hat, auch keinen zur Beantwortung der Frage,

[1]) Vgl. dazu oben S. 297* ff.

ob ihm vielleicht vom Rate aus irgend einem Grunde bedeutsames Material vorenthalten worden sei; und wenn wir uns auch gern über manche Begebenheiten, die Kerss. berührt, genauer unterrichtet sehen möchten, wenn wir auch spüren, dafs uns trotz seiner Angaben noch vieles recht dunkel und lückenhaft bleibt; wir werden rückhaltlos und dankbar anerkennen müssen, wie sehr unsere Kenntnis der Dinge allein durch seine Schilderung bereichert wird, ohne des näheren hier feststellen zu können, ob und wie weit die in den aktenmäfsigen Mitteilungen vorhandenen Lücken dem Geschichtschreiber zur Last zu legen sind.

Anders verhält es sich dagegen bei manchen Unvollständigkeiten in solchen Abschnitten des Werkes, die Kerss. in der Hauptsache nur mit Hülfe des landesherrlichen Archivs zusammentragen konnte. Die meisten der von ihm aus dieser Sammlung mehr oder minder ausführlich beigebrachten Dokumente sind uns nebst vielen anderen, die wir bei ihm nicht finden, noch heute im Königlichen Staatsarchive zu Münster, dem die reichen Schätze des bischöflichen Archivs einverleibt wurden, erhalten geblieben. Wie wir somit noch jetzt sehr häufig in der Lage sind, die Zuverlässigkeit der Uebersetzungen und Excerpte an dem Wortlaute der benutzten Vorlagen selbst zu kontrollieren, so ist es uns, da Kerss. doch immerhin nur eine Auswahl aus einer ihm überwiesenen gröfseren Masse authentischer Zeugnisse getroffen haben wird, ebenfalls noch möglich, zu prüfen, in welchem Verhältnisse die Anzahl und die Art der von ihm verwerteten Akten zu der Menge, beziehungsweise dem Charakter derjenigen Schriftstücke steht, die wir mit Bestimmtheit als alten Bestand des bischöflichen Archivs ansehen dürfen, und weiter dann zu untersuchen, ob nicht einzelne auffallende Lücken der Darstellung Kerss.'s vielleicht doch auch durch das Fehlen des einschlägigen Materials zu erklären sind. Und dabei gelangen wir denn öfter zu einem unseren Schriftsteller in mehrfacher Beziehung entlastenden Resultat. An und für sich scheint es — um gleich ein schlagendes Beispiel zu geben — in hohem Grade befremdlich, dafs Kerss., obwohl er sonst die zwischen dem Bischofe und der Stadt Münster schwebenden Streitigkeiten

und deren Erörterung verhältnismäfsig genau zu verfolgen weifs, mit keinem Worte auf die Kernpunkte der wichtigen Verhandlungen eingeht, die unter hessischer Vermittlung endlich zum Friedensvertrage vom 14. Februar 1533 führten, durch den die Stadt allseitig als eine im Grunde evangelische anerkannt wurde [1]. Er berichtet, nachdem er den Telgter Ueberfall erzählt hat, von den Bemühungen des Bischofs Franz, bei benachbarten Fürsten Hülfe gegen die Aufrührer und Fürsprache zur Befreiung der Gefangenen zu erhalten; er bringt Schreiben der Gefangenen selbst an den Bischof bei und wieder andere, in denen die bischöflichen Räte und hochgestellte Verwandte der Gefangenen sich eindringlich mahnend und drohend an Münster wandten; er kennt die darauf von der Stadt gegebenen ausweichenden und ablehnenden Antworten, zeigt, wie der Rat bestrebt war, das Vorgehen der Bürger dem Kurfürsten von Köln, besonders aber dem Landgrafen von Hessen gegenüber zu rechtfertigen; er ist davon unterrichtet, dafs die in Höxter versammelten Glieder des Schmalkaldischen Bundes den Bischof zum energischen Einschreiten aufforderten, dafs Franz von Waldeck in Rheine sich mit seinen Landständen über die Beschaffung der für einen bewaffneten Angriff notwendigen Geldmittel beriet; er erwähnt auch, wie die Friedensverhandlungen nach Ankunft der hessischen Gesandten ihren Anfang nahmen, wie der Bischof sie zu fördern, Münster dagegen sie in die Länge zu ziehen trachtete; — aber speziell über den Verlauf der Unterredungen selbst, über die Art, wie erst allmählich ein Ausgleich zwischen den Ansprüchen des Bischofs und denen der Stadt zuwege gekommen ist, erfahren wir von Kerss. nichts [2]. Er meldet nur noch von

---

[1]) Vgl. zum Folgenden S. 343 ff. Ueber die wichtigen Beratungen s. bes. C. A. Cornelius: Gesch. des Münsterischen Aufruhrs Bd. 1 (Leipzig 1855) S. 204 ff.

[2]) S. 371 heifst es bei Kerss. nur: „. . . Monasterienses . . . legatis copiam secum agendi faciunt. Itaque conditiones legesque pacis varias aliis hoc, aliis vero illud volentibus cudunt atque recudunt;“ und S. 372: „Cum vero diu multumque sursum deorsum, ultro citroque addendo, detrahendo mutandoque causam hanc volvissent, tandem . . . unanimiter in pacis leges 14. Februarii utrinque consentiunt.“ Dazwischen hat Kerss. nur die

dem zeitweiligen Widerstande, den einzelne Adelige leisteten, als es sich um die Versiegelung des schliefslich vereinbarten Vertrages handelte, und er teilt dann endlich die Friedensurkunde in ihrem Wortlaute mit, nur unter Fortlassung der einleitenden Sätze. Erst wenn wir die alten Akten des früheren bischöflichen Archivs durchmustern, wird uns das Schweigen verständlich. Denn während wir da beinahe für alle Thatsachen, die Kerss. berichtet, die Belege finden, die er in Händen gehabt haben mufs [1], so suchen wir dort vergeblich nach Schriftstücken, die ihm auch über den Gang der bedeutsamen sachlichen Auseinandersetzungen die nötigen Aufschlüsse gewährt hätten. Bei der Gründlichkeit und Vielseitigkeit nun, mit der Kerss. jenes Archiv, soweit wir es wenigstens nach dessen jetzigem Bestande heute noch beurteilen können, für die Ereignisse ausgebeutet hat, die mit dem Telgter Ueberfalle in unmittelbarem Zusammenhange stehen [2], und bei der vorher durchgehends an ihm bemerkbaren Neigung, gerade zur Erläuterung der Zerwürfnisse zwischen Stadt und Landesherrn Aktenstück an Aktenstück zu reihen, dürfen wir annehmen, dafs er auch jetzt, wo es darauf ankam, die letzten Schritte zu einem für beide Seiten erwünschten Frieden zu schildern, das dazu dienliche Material, wäre es ihm überhaupt erreichbar gewesen, wenn nicht ganz, so doch teilweise benutzt haben würde. Schon der Umstand, dafs hier nicht nur ein einzelnes Aktenstück, sondern eine ganze, ihrem Inhalte nach

---

Notiz, dafs Kaspar Judefeld und Johann v. Deventer für den ihnen vom Bischofe zugefügten Verlust Schadenersatz erhielten.

[1]) Nur den Briefwechsel Münsters mit dem Landgrafen von Hessen und dem Kurfürsten von Köln wird er dem Stadtarchive entnommen haben.

[2]) Kaum ein einziges wesentliches Aktenstück des Archivs, es seien denn die Belege über kriegerische Rüstungen des Bischofs (vgl. S. 357 Anm. 2 u. S. 358 Anm. 2), ist von Kerss. ganz aufser Acht gelassen. Der Bericht, den Fr. v. Twist und J. Ruland am 5. Febr. 1533 dem Bischof über den Fortgang der Friedensunterhandlungen zusandten, ist, zumal er vereinzelt dasteht, zu allgemein gehalten, als dafs er von Kerss. mit Nutzen hätte verwendet werden können. Bemerkt sei jedoch, dafs die Antwortschreiben der benachbarten Fürsten auf die Hülfsgesuche des Bischofs nicht vollständig verwertet sind (vgl. S. 344 Anm. 1), und dafs Kerss. nicht erwähnt, wie die bischöflichen Räte die Teilnahme Johann's von der Wieck an den Besprechungen zu hintertreiben versuchten (vgl. S. 361 Anm. 4).

einheitlich geschlossene Gruppe von Dokumenten keine Verwendung gefunden hat, macht es an sich bedenklich, auch in diesem Falle von Flüchtigkeit oder Nachlässigkeit des Geschichtschreibers zu reden; wenn wir dann aber weiter sehen, wie in der von Kerss. gerade für diese Zeit so reichlich zu Rate gezogenen Sammlung sich auch heute noch keine gleichzeitigen wichtigen Niederschriften nachweisen lassen, die unsere Kenntnis über die Schlichtung der brennendsten Streitfragen einigermafsen förderten, so ist um so eher zu vermuten, dafs solche Dokumente auch schon damals unter den Kerss. zur Verfügung gestellten Materialien gefehlt haben. Gerechtfertigt und verstärkt wird diese Vermutung dadurch, dafs auch in anderen Teilen des Buches Lücken der Darstellung mit Lücken im heutigen Bestande des bischöflichen Archivs zusammenfallen, und zwar am häufigsten, sobald es sich um nähere Nachrichten über die Stellung des Bischofs zu anderen Fürsten handelt. So weifs Kerss. z. B. nichts von einem schon im Oktober 1532 zwischen Bischof Franz und dem Landgrafen Philipp von Hessen zustande gekommenen Schutz- und Trutzbündnisse, das freilich sehr bezeichnend die Fürsten von der Pflicht, „sich gegenseitig zu helfen und zu raten,“ ausdrücklich entbindet, wenn einer von ihnen seine Unterthanen „mit der That der Religion halber zu strafen oder zu überziehen gedächte [1].“ Auch die Münsterschen Akten lassen uns darüber im Stiche. Ebensowenig kennt er das wiederholte Eingreifen des Landgrafen, als sich im Laufe des Sommers 1533 die Gegensätze zwischen Bischof und Stadt aufs neue zuspitzten, und als sich im Herbste desselben Jahres das Gerücht verbreitete, der Bischof wolle die Temporalität seines Stifts dem Kaiser übergeben. Auch dafür sind im bischöflichen Archive keine Zeugnisse vorhanden [2]. Wir berührten schon früher die wichtigen Abmachungen des Tages zu Orsoy vom 26. März 1534, die insofern einen völligen Umschwung der Lage herbeiführten, als sich der Bischof durch sie von dem wachsenden hessischen

---

[1]) Vgl. S. 227 Anm. 2. Nur Hülfe gegen die kurfürstlichen Häuser von Sachsen, Brandenburg und der Pfalz lehnt Landgraf Philipp in dem Vertrage für alle Fälle ab.

[2]) Vgl. S. 405 Anm. 2 u. S. 435 Anm. 2.

Einflusse befreite und in feste Bundesgenossenschaft zu Köln und Cleve trat [1]. Kerss. erwähnt davon nichts; aber auch wir haben unsere Kenntnis darüber nicht aus in Münster befindlichen Dokumenten. Wie diese, so mögen mit gröfster Wahrscheinlichkeit noch manche andere Lücken der Kerss.'schen Erzählung, zumal wenn das weitere Gebiet der allgemeinen Politik in Frage kommt, auf Mangel an Material zurückzuführen sein. Dabei ist es nicht immer nötig anzunehmen, dafs die einschlägigen Akten damals überhaupt im bischöflichen Archive fehlten, sondern es ist ebensowohl möglich, dafs man an mafsgebender Stelle nicht gesonnen war, dem Autor in alle Verhältnisse einen vollen Einblick zu gestatten, und dafs man ihm deshalb einzelne Schriftstücke vorenthalten hat. Es fällt z. B. doch auf, wenn Kerss. für die Verhandlungen auf dem zweiten Tage zu Neufs im Juni 1534 ziemlich eingehend die bischöfliche Instruktion und einen zwischen Köln und Cleve vereinbarten Entwurf zur schliefslichen Verständigung benutzt, während bei ihm offenbar nichts auf die Verwertung des endgültigen Abschiedes selbst mit allen seinen Festsetzungen hindeutet [2]. Nun aber enthält die definitive Fassung des Subsidienvertrages, die sich zu Kerss.'s Zeit wohl ebenso sicher in Münster befunden haben wird, wie sie im Originale dort jetzt noch vorzufinden ist [3], am Schlusse die wichtige Bestimmung, der Bischof dürfe ohne Vorwissen und Bewilligung des Erzbischofs von Köln und des Herzogs von Cleve mit keinen Fürsten und Ständen wegen Uebergabe des Stifts in Unterhandlungen treten, eine Bestimmung, die in dem von Kerss. berücksichtigten Entwurfe nicht anzutreffen ist. Weil sich in ihr, wie zugegeben werden mufs, ganz deutlich zeigt, in welche Abhängigkeit der Bischof von seinen neugewonnenen Verbündeten geraten war, und weil damit zugleich wenigstens indirekt die Neigung des damaligen Landesherrn bestätigt wird, sich auf

---

[1]) Vgl. oben S. 308* f. Siehe auch Wiedertäufergeschichte S. 529 Anm. 1 u. S. 591 Anm. 4.

[2]) Vgl. S. 600 ff. und die Anmerkungen daselbst.

[3]) Auch ist im Münsterschen Staatsarchive noch heute das Original der Urkunde vorhanden, mit der die Landstände am 10. August den Abschied vom 20. Juni 1534 ratifizierten.

irgend eine Art der ihm lästig gewordenen Regierungsbürde zu entledigen, so wäre es immerhin erklärlich, wenn man später schon allein aus Schonung für das Andenken an Bischof Franz Anstand genommen hätte, selbst andeutungsweise den Thatbestand in die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen, und wenn man darum dem Geschichtschreiber das sachlich bedeutsame Dokument nicht ausgeliefert hätte. Wir würden es dann hier wiederum mit einer Lücke zu thun haben, für die wir Kerss. nicht verantwortlich machen dürfen.

Lücken infolge des lokalhistorischen Standpunktes Kerss.'s.

Im ganzen aber war das Material, das sich für Kerss.'s Zweck im landesherrlichen Archive vereinigt fand und das ihm ohne jedes Bedenken zur Verfügung gestellt werden konnte, so umfangreich, dafs der Geschichtschreiber von vornherein auf eine Auswahl aus demselben Bedacht nehmen mufste. Wenn wir nun untersuchen, wie Kerss. die Auswahl getroffen hat, so stellt sich heraus, dafs er mit anerkennenswerter Gründlichkeit vor allem diejenigen Schriftstücke beachtete und verwertete, die sich auf die Vorgänge speziell in der Stadt bezogen, weiter auch solche, in denen die Schritte näher berührt waren, durch die der Bischof in unmittelbarer Einwirkung auf seine Unterthanen den beginnenden und rasch weiter um sich greifenden Unruhen zu steuern versuchte. Offenbar erst in zweiter Linie fielen für ihn die Akten ins Gewicht, aus denen er hätte nachweisen können, wie die folgenschwere Entwickelung der Ereignisse in Münster sowie die zeitweilige vollständige Rat- und Hülflosigkeit des Bischofs zunächst neben den Ständen des Stifts die benachbarten Fürsten, dann endlich auch das ganze Reich in Mitleidenschaft zog, und wie für die Zusage zur Beteiligung an der Bezwingung Münsters auf katholischer und auf evangelischer Seite die verschiedenartigsten, einander widerstreitenden Interessen und Hoffnungen mafsgebend gewesen sind. So ausführlich (öfter auch in ermüdender Wiederholung gleichlautender Angaben)[1]

[1]) Dies gilt besonders für den ersten Teil der evangelischen Bewegung in den Jahren 1531 und 1532, und da wieder speziell für die Akten, die über das erste Auftreten Rothmann's und über das Einschreiten gegen ihn berichten.

von Kerss. die Dokumente berücksichtigt wurden, die für die Detaildarstellung einer freilich für alle Zeiten denkwürdig gewordenen Lokalgeschichte und für die genauere Erkenntnis des Wesens einer ganz eigenartigen Erscheinungsform des Anabaptismus von gröfstem Werte sind, so summarisch verfuhr er, sobald die Akten sich nicht nur auf die Geschehnisse innerhalb Münsters und auf die direkte Stellungnahme des Bischofs zu ihnen beschränkten, sondern gleichzeitig auch über den engeren Rahmen einer Ortsgeschichte weit hinausgehend beachtenswerte Beiträge dafür lieferten, wie tief einschneidend die Münsterschen Wirren auf die kirchlich-politischen Pläne und Entschliessungen der Fürsten in den Münster benachbarten Ländern und auf die dadurch bedingte Haltung der Gesamtstände des Reichs zurückgewirkt haben. Kerss. hat damit gezeigt, dafs er im Grunde doch nur darauf bedacht gewesen ist, die beschränkte Aufgabe des Lokalhistorikers zu lösen. Mit gutem Erfolge hat er aus einer grofsen Masse archivalischer Zeugnisse das für das Schicksal seiner speziellen Stadt Nächstliegende und Wichtigste herauszusuchen, zu gruppieren und häufig mit Nachrichten aus anderweitigen Quellen zu verbinden gewufst; aber wie er es — wir kommen gleich darauf zurück — zum Teil auch in blindem Hasse gegen alle antikatholischen und gegen alle aus den breiteren Volksschichten erwachsenden Bewegungen nicht verstanden hat, die in Münster zu Tage getretenen Erscheinungen bis zu ihrem eigentlichen Ursprunge zu verfolgen und sorgfältig ihren vielseitigen Wirkungen nach aufsen hin nachzugehen, so hat er ebenfalls versäumt, die damit zusammenhängenden wechselnden Beziehungen des Bischofs zu anderen Fürsten in seinem Werke genügend darzustellen. Hätte er es ernstlich gewollt, er hätte in der Hinsicht aus manchen ihm sicher bekannt gewesenen Akten des bischöflichen Archivs Vollständigeres bieten können, als er thatsächlich geboten hat. Giebt er doch mehrfach, so bei den Tagen zu Neufs, zu Coblenz und zu Worms, entweder vollinhaltlich oder wenigstens auszugsweise Dokumente wieder, die gerade für solchen Zweck den geeignetsten Anknüpfungspunkt lieferten, und hat er doch auch gelegentlich durch zwischengestreute Bemerkungen bekundet, dafs es ihm nicht immer

an weiterem Material dafür gebrach[1]. Berücksichtigen wir auch noch so sehr, dafs ihm einzelne, und zwar darunter recht wichtige einschlägige Schriftstücke, von denen wir heute wissen, unzugänglich gewesen sind, entweder weil sie sich damals in Münster nicht vorfanden, oder weil sie geheim gehalten wurden[2], so bleibt es doch auffallend, wie verhältnismäfsig karg dem darauf bezüglichen reichen Bestande des Archivs gegenüber die von Kerss. getroffene Auswahl ausgefallen ist, und ebenso auffallend, dafs wir nirgends dem Versuche begegnen, die wenigen nicht übergangenen Akten in hinreichender Weise zu erschöpfen und anderweitig zu ergänzen. Flüchtigkeit und Nachlässigkeit in der Ausnutzung der Quellen, deren wir unseren Schriftsteller schon wiederholt zeihen mufsten, kann allein die Erklärung dafür nicht geben, obwohl diese Fehler auch hier in einzelnen Fällen ganz deutlich erkennbar sind, so z. B. besonders, wenn Kerss. bei Gelegenheit des zweiten Tages von Neufs den Anschein erweckt, als sei erst da zum ersten Male, abgesehen von der früheren Unterstützung durch Zusendung einiger Geschütze[3], die thatkräftige Hülfe des Kurfürsten von Köln und des Herzogs von Cleve zur Eroberung der Stadt vereinbart worden. Schwerlich werden ihm die Akten der Abmachungen auf dem ersten Tage zu Neufs im Mai 1534 völlig verborgen geblieben sein, durch die sich die Fürsten dem Bischofe gegenüber zu erheblicher Beisteuer an Truppen und Geld verpflichteten, dafür aber auch bestimmenden Einflufs auf die militärischen Ope-

---

[1]) So weifs er z. B. (vgl. S. 682) — und er konnte darüber nur durch Akten unterrichtet sein — von einer Zusammenkunft des Bischofs Franz mit den Kurfürsten von Köln und Sachsen und mit dem Herzog von Cleve zu Essen im Herbste 1534. Auch über den Versuch der Hansestädte, zwischen dem Bischofe und der Stadt zu vermitteln, hätte Kerss. aus den Akten zusammenhängender und ausführlicher berichten können (vgl. S. 689 f. u. 789 ff.).

[2]) Zu den Akten, die man vielleicht geheim gehalten wissen wollte, gehörte wohl auch der jetzt im Staatsarchive zu Münster im Original befindliche Brief, mit dem der Kurfürst von Sachsen im Sept. 1534 mit deutlichem Hinweise auf das gewaltsame Vorgehen gegen den Syndikus Joh. v. d. Wieck dem Bischofe Franz zunächst jede fernere Hülfe aufkündigt.

[3]) Sie wird von Kerss. S. 529 f. ganz allgemein erwähnt.

rationen gegen Münster ausüben sollten; und wäre es dennoch der Fall gewesen, so hätte er den richtigen Sachverhalt schon allein der von ihm übersetzten Instruktion zum zweiten Tage von Neufs entnehmen müssen [1]. Im ganzen wird sich bei genauerer Prüfung vielmehr der Eindruck nur verstärken, dafs Kerss., trotzdem ihm Zeugnisse genug durch die Hände gegangen sind, die ihn nach verschiedenen Richtungen hin über die unmittelbare Einwirkung der Münsterschen Bewegung auf die Politik der Fürsten orientieren konnten, doch keineswegs bemüht gewesen ist, sie ihrem Inhalte und ihrer Bedeutung nach für seine Darstellung zu verwenden, dafs er im Gegenteil, den Blick nur immer auf das eine Münster gerichtet, sie möglichst beiseite zu schieben gesucht und aus ihnen nur mitgeteilt hat, was ihm als unumgänglich notwendig erschien, um seinen Lesern wenigstens rein äufserlich das thatsächliche Eingreifen weiter Kreise bei der Niederwerfung der Empörer und bei der Bestimmung über das künftige Schicksal der Stadt vor Augen zu führen und einigermafsen erklärlich zu machen. Wirft solches Verfahren an sich schon ein wenig günstiges Licht auf Kerss.'s historischen Sinn und auf die Art, wie er den Beruf des Geschichtschreibers auffafste, so hat die beharrliche Durchführung desselben in erster Linie mit dazu beigetragen, dafs trotz alles Reichtums an Stoff in gewisser Weise doch nur ein Werk von überwiegend lokalhistorischer Färbung zustande gekommen ist. Nicht etwa die stellenweise unleugbare Flüchtigkeit Kerss.'s bei Verwertung einzelner eingefügter Dokumente, sondern hauptsächlich der nur auf die engere Ortsgeschichte beschränkte Gesichtspunkt, der ihn bei der Auswahl der Akten leitete, hat die empfindlichen Lücken verschuldet, die seiner Arbeit in der ungenügenden Berücksichtigung der allgemeinen politischen Verhältnisse im Reiche anhaften. Lücken in dieser Beziehung treten häufiger und fühlbarer naturgemäfs erst in der zweiten Hälfte des Werkes hervor. Denn solange es, wie in der ersten, vornehmlich darauf ankam, die Verbreitung der von Rothmann verkündigten evangelischen Lehre in Münster, den Kampf ihrer Anhänger gegen die Verfechter des alten Glaubens und den schliefs-

[1]) Siehe S. 600 ff. Vgl. auch S. 591 Anm. 4.

lichen Sieg der neuen Richtung zu beschreiben, solange durfte sich die Erzählung immerhin auf die Ereignisse in der Stadt und im Stifte begrenzt halten. Handelte es sich da doch im Grunde um eine interne Angelegenheit, die vor allem der Landesfürst allein mit seinen Unterthanen zu regeln hatte. Auch als infolge des Telgter Ueberfalls ernstliche Verwickelungen drohten, als der Bischof kriegerische Mafsregeln ergriff, und fremde Fürsten, von beiden Parteien herbeigerufen, sich ins Mittel legten, gewann die Bewegung noch keine gröfsere Bedeutung nach aufsen hin; denn rasch wurde durch das entschiedene Eingreifen des Landgrafen von Hessen ein Ausgleich gefördert, und Ruhe und Ordnung schienen mit dem allseitig anerkannten Friedensvertrag vom 14. Februar 1533 zurückgekehrt zu sein. Bis hierher gewährt uns Kerss., insofern er nicht, wie wir bemerkten[1], durch wirklichen Mangel an Material behindert gewesen ist, durchweg treffliche Aufschlüsse, auch über die Verhandlungen mit den Nachbarfürsten[2]. Der Stoff war noch leicht zu überblicken, und der Inhalt der Akten stand stets nur allein mit dem Vorgehen der Münsterer in engstem Zusammenhange; Köln und Cleve thaten noch keine Schritte, um die hauptsächlich im Interesse der evangelischen Sache unternommene Politik des hessischen Landgrafen zu durchkreuzen. Einzelne vom Kaiser in Betreff des zunehmenden Luthertums erlassene Mandate sind am richtigen Orte erwähnt[3]. — Der Friede in Münster sollte jedoch nicht von langer Dauer sein. Jetzt, da es gelten mufste, die im Vertrage glücklich errungenen Zugeständnisse durch

---

[1]) Vgl. oben S. 385* f. — [2]) Das einzige, was hier zu einer Ausstellung Anlafs geben könnte, ist, dafs Kerss. den Briefwechsel des Bischofs mit Köln und Cleve zu summarisch behandelt. Er erwähnt nicht, wie der Herzog von Cleve in seiner Antwort auf das Hülfsgesuch des Bischofs diesen zu bestimmen sucht, speziell auch den Kurfürsten von Köln um Beistand anzugehen. Ebenso läfst er unberührt, dafs der Kurfürst von Köln den Bischof Franz zur Beschickung eines Tages zu Neufs auffordert, wo am 19. Jan. 1533 Abgeordnete Kurkölns und Cleves zu Münzberatungen vereinigt sein würden (vgl. S. 344 Anm. 1). Daher erweckt er auch S. 363 den Anschein, als sei vom Bischof die Initiative zur Gesandtschaft Themmo's von Hoerde nach Neufs ergriffen worden.

[3]) Vgl. S. 158, 242 f. u. 264.

kirchliche und soziale Gesetzgebung auszunutzen und zu festigen, zeigte sich sehr bald der schroffe Gegensatz gerade bei den Parteien, die kurz zuvor noch einig gewesen waren im Ringen gegen den Katholizismus als den gemeinsamen Feind. Die zwischen dem Rate und dem Bischofe abermals entstandenen mannigfachen Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Artikel der Friedensurkunde traten in ihren Wirkungen durchaus zurück vor den deutlichen Anzeichen der verhängnisvollen Wendung, die sich im Geschicke Münsters dadurch vorbereitete, dafs innerhalb der dortigen Bevölkerung und auch bereits in manchen kleinen Städten des Stifts die radikalen Anschauungen der Wassenberger Prädikanten mit ihrer Betonung der Autorität der Gemeinde, mit ihrem Rütteln an dem Werte der Sakramente, mit ihrer Verwerfung der Kindertaufe mehr und mehr an Boden gewannen, dafs Rothmann sich offen zu ihnen bekannte und ihr beredtester Wortführer geworden war. Mit theoretischen Erörterungen in Form einer Glaubensdisputation, zu welcher der Magistrat bei der allgemeinen Gährung der Gemüter und im Gefühle seiner Ohnmacht zunächst seine Zuflucht nahm, erreichte man nichts. Strengere Anordnungen, Amtsentsetzung und Aufkündigung des freien Geleits, durch die der Rat die fernere Wirksamkeit der widerspenstigen Prediger verhindern wollte, hatten nur den Erfolg, dafs ihnen unter dem Schutze der Volksmasse verächtlich und mit offenbarem Ungehorsam begegnet wurde. Das Ansehen der Obrigkeit war geschwunden; Unsicherheit und Willkür herrschten in der Stadt. Da schien es, als solle es der zielbewufsten Politik des Syndikus Johann von der Wieck gelingen, die Gefahr noch einmal zu bannen. Seiner rastlosen und einsichtigen Thätigkeit, seiner glänzenden Beredsamkeit im richtigen Momente war es zu danken, dafs am 6. November 1533, im Augenblicke der höchsten Not, als ein Strafsenkampf unmittelbar bevorstand, doch noch ein Ausweg allseitig gutgeheifsen wurde. Die täuferischen Prädikanten, mit bischöflichen Geleitsbriefen versehen, mufsten Münster verlassen. Nur Rothmann, gegen den jedoch das Predigtverbot aufrecht erhalten ward, durfte bleiben. Der Sieg des Rates hatte den vom Landgrafen Philipp gesandten hessischen Geistlichen Fabricius und

Lening die Wege geebnet. Eine von ihnen entworfene evangelische Kirchenordnung fand nach einer Revision den Beifall des Rats, der Older- und Meisterleute sowie der Vertreter der Gemeinheit, und schon im Dezember war der evangelische Gottesdienst in Münster wiederhergestellt. Auch noch für dieses Mal war die gefährliche Bewegung auf Münster und dessen nächsten Umkreis beschränkt geblieben und hatte nur eine wiederholte gütliche Intervention des Landgrafen bei dem Bischofe und bei der Stadt im Gefolge gehabt. So durfte der Geschichtschreiber noch immer seine Hauptaufgabe darin sehen, sie möglichst vollständig in ihren örtlich begrenzten Erscheinungen zur Anschauung zu bringen, und dieser Aufgabe ist Kerss. im ganzen gerecht geworden. Im Vergleich zu dem ersten Abschnitte des Werkes ist zwar für diese Periode häufiger eine gedrängte Zusammenfassung der aktenmäfsigen Nachrichten nicht zu verkennen; doch hat sie den Wert der Gesamtdarstellung nicht beeinträchtigt. Besonders sind die erneuten Zwistigkeiten zwischen Bischof und Stadt wegen vermeintlicher Verletzungen des Friedensvertrages vom 14. Februar nur kurz behandelt[1]; aber wenn wir bedenken, dafs sie weder durch direkten Schriftwechsel noch durch die Landtagsverhandlungen auf dem Laerbrok im Juni oder durch fernere Erörterungen zu Altenberge im August irgendwie einer Schlichtung näher gebracht worden sind, dafs sie vielmehr sehr bald an Tragweite verloren, weil beide Parteien mit wichtigeren Angelegenheiten beschäftigt waren, so werden wir darin einen triftigen Grund erblicken, weshalb Kerss. sie nur summarisch erwähnt[2]. Sobald indessen eine genauere Mitteilung

---

[1]) S. 405 f. — [2]) Sagt doch Kerss. selbst S. 406: „Oritur itaque de hac re“ (es handelte sich um die Einforderung der den Kollegien gehörenden Kirchenkleinodien, Rentenbriefe und Stiftungsurkunden seitens des Rates) „nova utrinque controversia, et multa utrinque scripta mittuntur. Tandem princeps sedatiorem se in his rebus exhibet. Collegiis tamen ... mandat, ne ornamenta suorum templorum et monumenta redditaum consignata cuiquam tradant. Variis ergo consiliis multiplicique praetextu senatum ea saepe poscentem callide remorantur, donec urbe efferentur et senatum aliis rebus occupatum ea exigere taederet.“ Den Landtag auf dem Laerbrok übergeht Kerss. S. 414 f. wohl nur deshalb nicht ganz, weil sich im Verlaufe desselben die Einigkeit der kleinen Stifts-

der Akten im einzelnen von gröſserem Werte sein konnte, ist Kerss. auch jetzt zu seiner alten Gewohnheit zurückgekehrt. Das war vor allem der Fall in Hinsicht auf die inzwischen mehr und mehr zu Tage tretende veränderte Haltung der kleinen Städte, in der sich die unmittelbarste Rückwirkung der Ereignisse in Münster immer augenscheinlicher offenbarte. Gerade ihr hat Kerss. zunächst noch seine volle Aufmerksamkeit zugewandt. Kaum ein einziges wichtiges Schriftstück, das uns von Unruhen in Warendorf, Coesfeld, Ahlen, sowie von Versuchen des Bischofs, dagegen einzuschreiten, meldet, ist von ihm auſser Acht gelassen. Nehmen wir hinzu, daſs weiter dann noch die Akten über den Verfall des klösterlichen Lebens zu Ueberwasser, über die Zerwürfnisse wegen Abhaltung katholischen Gottesdienstes im Dome und endlich auch die Briefe nicht unberücksichtigt blieben, in denen der Bischof bei dem Landgrafen und den hessischen Predigern gegen die Errichtung einer neuen Kirchenordnung protestiert, so sehen wir bei Kerss. nahezu alles Material verwertet, das wir noch heute in den alten Beständen des bischöflichen Archivs für die allgemeine Stadtgeschichte in der Zeit vom März bis Dezember 1533 vereinigt finden[1]. Die Art, wie Kerss. aus diesem Materiale gelegentlich nur eine Auswahl getroffen hat, kann ernstlich nicht getadelt werden. Sein Verdienst, eine reiche Masse authentischen Stoffs in allen Hauptpunkten durch treue Wiedergabe bekannt und nutzbar gemacht

---

städte mit Münster herausstellte und dadurch zum Ausdrucke kam, daſs die städtischen Abgeordneten mit den Münsterschen zusammen die Hauptstadt aufsuchten, während sich ihr die übrigen Landstände fern hielten. Auch des Landtages zu Rheine im Oktober muſste Kerss. gedenken (vgl. S. 433 f.); denn auf ihm lieſs der Rat, gedrängt durch die zunehmenden Unruhen in Münster, dem Bischof die Bitte um Hülfe vortragen, indem er sich zugleich bereit erklärte, auch jetzt noch aus den Händen des Landesherrn eine mit Zuthun gelehrter Männer vereinbarte kirchliche Reformation annehmen zu wollen.

[1]) Aus dem alten Archivbestande wäre allenfalls noch der Brief zu verwerten gewesen, in dem der Landgraf Philipp sich am 8. Sept. erbietet, abermals Räte nach Münster zu senden, sowie die Antwort des Bischofs darauf vom 12. Sept. des Inhalts, er habe zur Schlichtung der Streitigkeiten bereits zum 6. Okt. einen Landtag nach Rheine berufen.

zu haben, bleibt ungeschmälert; ja sein Verfahren, das wir hier genau zu kontrollieren vermögen, berechtigt zu der Annahme, dafs er auch da, wo wir Zahl und Umfang der Vorlagen aus dem städtischen Archive und aus Stiften und Klöstern nicht mehr kennen, dieselbe Sorgfalt walten liefs, um möglichst alles zusammenzutragen, was über die Verhältnisse speziell in Münster Aufklärung gewähren konnte. Stofsen wir in seiner Erzählung auf ganz besonders auffallende Lücken, wie z. B. an der Stelle, an der er die „Grundzüge der evangelischen Kirchenverfassung der Stadt Münster" im Wortlaute giebt [1], die Kirchenordnung selbst aber völlig übergeht, oder an der anderen, wo er eingehend von den Bemühungen berichtet, durch die Johann von der Wieck auf einer Versammlung am 20. März die widerstrebenden kleinen Orte des Stifts in das Interesse der Hauptstadt zu ziehen versuchte [2], während er dabei mit keinem Worte des weiteren Verlaufs und des schliefslichen erfolgreichen Ausganges der Verhandlungen gedenkt, so dürfen wir vermuten, dafs schon damals die darauf bezüglichen Akten gefehlt haben, wie wir sie auch heute leider noch vermissen.

Nach dem im November 1533 mühsam errungenen nochmaligen Erfolge der evangelischen Sache in Münster mufsten die Ereignisse in der Stadt gewifs auch fernerhin Ausgangs- und Mittelpunkt für die Darlegungen Kerss.'s bleiben; aber, so gewaltig und erschütternd sie waren, fortan hätten doch nicht mehr nur sie allein die Aufmerksamkeit des Geschichtschreibers fesseln und ihn dadurch fast völlig der weiteren Aufgabe verschliefsen dürfen, die seiner noch wartete. Wenn sich der letzte Sieg der Obrigkeit sehr bald nur als Scheinsieg herausstellte, der sich überraschend schnell in eine vollständige Niederlage mit dem Umsturz aller bestehenden Gesetze und Ordnungen verwandelte, so war das die Folge einer ursprünglich nicht in Münster heimischen, sondern aus fremdem Boden dahin übertragenen Bewegung, die zwar in der Stadt in einzelnen Symptomen schon ihre Vorboten gezeigt hatte, aber erst jetzt durch einen neuen mächtigen Anstofs von aufsen die Oberhand gewann;

---

[1]) S. 385 ff. — [2]) S. 393 ff.

es war die Folge des aus den Niederlanden eindringenden Anabaptismus in seiner überspanntesten und verwerflichsten Form, in der sich die chiliastischen Schwärmereien, die Prophezeiungen vom neuen Jerusalem mit stark kommunistischen Ideen verbanden, vor allem aber mit der Forderung der Ausrottung aller Gottlosen, die sich nicht, durch das Zeichen der rechten Taufe geheiligt, in den neuen Bund der Brüder aufnehmen lassen wollten. Für Münsters Zukunft ist es verhängnisvoll gewesen, dafs die Abgesandten des Jan Matthys, als sie dort am 5. Januar 1534 zuerst das Gebot zum Wiederbeginn der Taufe verkündeten, mit ihrer Werbung auf dem durch die Wassenberger Prädikanten wohlvorbereiteten Boden und bei einer Bevölkerung, die sich durch Zuflufs aus der Nachbarschaft stark vermehrt hatte, günstige Aufnahme und begeisterten Zuspruch fanden; noch verhängnisvoller wurde es, dafs nach ihrem baldigen Abzuge schon am 13. Januar zwei andere Apostel, darunter Johann von Leiden, zum dauernden Aufenthalte in der Stadt eintrafen, um die Gemeinde zu organisieren, und dafs etwa um die Mitte des Februar Jan Matthys selbst erschien, die Seele und das Haupt der radikalen Partei, der vornehmlich von der Anwendung des Schwertes zur Vernichtung der Gegner predigte und der jetzt in Münster die von Gott erwählte Stätte sah, wo sich die Verheifsungen vom tausendjährigen Reiche erfüllen würden. Wir haben schon früher bemerkt, wie gerade in Bezug auf diese entscheidende Wendung in der Geschichte Münsters bei Kerss.'s Erzählung durch nachlässige Quellenausnutzung selbst für die rein äufseren Vorgänge auffallende Lücken und Ungenauigkeiten nicht zu verkennen sind [1]; viel bezeichnender für die wesentliche Schwäche seiner Geschichtschreibung ist es jedoch, dafs er nichts von dem bestimmenden Einflusse berichtet, den die Gestaltung des Täufertums in den Niederlanden auf die Entwickelung der Münsterschen Ereignisse ausgeübt hat. Schärfer als durch die Art, wie Kerss. ganz plötzlich und unvermittelt, dabei nicht einmal in

[1]) Vgl. oben S. 376* f. Dahin gehört auch, was schon Cornelius in den „Geschichtsquellen" Bd. 2 Einl. S. 54 tadelte, dafs er zwar zweimal (S. 478 u. 645) das Datum der Ankunft Johann's von Leiden erwähnt, aber doch nicht an der richtigen Stelle.

Uebereinstimmung mit den Thatsachen, Johann von Leiden und Jan Matthys gemeinsam in den Tumult vom 29. Januar 1534 eingreifen läfst [1], ohne vorher auch nur ein Wort darüber zu sagen, dafs schon allein durch das Erstarken der Sekte der Melchioriten im Nordwesten, besonders aber durch den entschiedenen Sieg der revolutionären Tendenzen in ihr und durch eine planmäfsig betriebene Propaganda sich den mancherlei unruhigen, einander schon länger bekämpfenden Elementen in Münster ganz neue hinzugesellten, die, jedem geregelten Gemeinwesen hohnsprechend, den Keim des Verderbens für alle in sich trugen, — schärfer konnte er es gar nicht beleuchten, wie kurzsichtig er an die Lösung seiner ferneren Aufgabe herangetreten ist. Hatte sich Kerss.'s einseitig nur das Lokale beachtende Neigung bisher noch nicht störend erwiesen, so lag der Grund dafür vornehmlich darin, dafs fast alles, was bis jetzt zu erwähnen war, in den engeren Rahmen einer Ortsgeschichte zusammengefafst und in ihm verständlich gemacht werden konnte, sobald dabei nur, wie es von Kerss., wenn auch kurz und parteiisch, doch immerhin geschah, die allgemeinen religiös-kirchlichen und sozialen Zustände der damaligen Zeit in ihren Hauptzügen berücksichtigt wurden. Denn an der Spitze der Bewegung in Münster standen zuerst geraume Weile hindurch nur Männer, die dort heimisch waren. Sie allein führten die Ausschlag gebende Stimme im Kampfe um den evangelischen Glauben; und wenn es auch bald an stürmischen Auftritten nicht fehlte, die demokratische Partei ihr Haupt erhob, um die entfesselten Leidenschaften zur Durchführung anderer als rein religiöser Forderungen auszunutzen, wenn das Ringen des evangelischen Teils der Bevölkerung gegen den katholischen, die Versuche, den Widerstand des Landesherrn und der Stände zu brechen, zeitweilig sogar einen bedrohlichen Charakter annahmen, so vollzogen sich schliefslich doch alle Vorgänge unter den lokal gegebenen Verhältnissen zunächst noch ohne weitergreifende Verwickelungen und ohne Anzeichen für irgend eine künftige Gefahr, und sie reichten auch in ihrer Wirkung nicht über die Grenzen der Stadt und des Stiftes hinaus, zumal der Bischof sich in die veränderte

---

[1]) S. 478 f.

Sachlage gefunden und sie als rechtsgültig anerkannt hatte. Unheilvoll aber wurde es, dafs nicht lange danach die Leitung des Volks in Glaubensangelegenheiten durch zugewanderte Fremde mit in die Hand genommen wurde, dafs sich Rothmann, der einflufsreichste Beherrscher der Masse, den von aufsen hereingetragenen, dem Anabaptismus verwandten Anschauungen der Wassenberger Prädikanten zuneigte und mit immer steigendem Erfolge für sie eintrat. Den dadurch hervorgerufenen Umschwung der Dinge, die Anstrengungen, mit denen man auf evangelischer Seite sowohl wie auf katholischer dem nahenden Sturme zu begegnen suchte, lernen wir in ihren äufseren Erscheinungen durch keine andere Quelle besser kennen, als durch Kerss.; und wenn er uns auch kein einheitliches Bild von der fremden Theologie zu entwerfen vermag, so bringt er doch zum Ausdruck, wie sie mit ihren Forderungen und Verheifsungen[1] den gemeinen Mann an sich zu fesseln wufste, und wir verspüren, wie durch sie der Boden für die verderbliche Saat aus den Niederlanden geebnet ward. Jedoch das dann sich wider Erwarten rasch erfüllende Geschick der Stadt, die Art, wie Münster der Sitz eines beispiellosen Tyrannenregiments, der Schauplatz der schlimmsten Verirrungen und der zügellosesten Willkür geworden ist, dabei zugleich über ein volles Jahr hinaus das vergeblich belagerte Bollwerk der Wiedertäufer blieb, verteidigt mit einem Todesmute, wie ihn nur der aufs höchste gesteigerte religiöse Fanatismus einzugeben vermochte, das alles läfst sich nur begreifen, wenn es in Zusammenhang gebracht wird mit der Entwickelung der Ideen, die dem Täufertum zu Grunde lagen, und die jetzt unter der Führung des Jan Matthys ihre mehr friedliche Richtung in eine durchaus kriegerische verwandelt hatten. Aber gerade hier läfst uns Kerss. zunächst vollständig im Stiche. Wer bei ihm eine Geschichte der anabaptistischen Bewegung überhaupt oder auch nur einigermafsen geordnete Beiträge zur Erkenntnis ihres Wesens in der Zeit vor der Münsterschen Tragödie erwartet, der wird das Buch in hohem Grade enttäuscht aus der Hand legen. Denn darüber bietet Kerss. nichts. Sein

[1]) Vgl. dazu besonders die Angaben über Rothmann's Predigten S. 418 ff., die er aber chronologisch falsch einordnet.

Augenmerk war in der Hauptsache nur auf die Form gerichtet, in der sich die täuferische Sekte zuletzt in Münster dargestellt hat, und deren Enthüllung galt ihm von seinem einseitig lokalhistorischen Standpunkte aus offenbar als sein einziges Ziel. So befangen, hat er nicht den geringsten Versuch gemacht, zu zeigen, wie die Partei entstand, die in ihrer Abart so unsägliches Elend über die Stadt hereinbrechen liefs, so beschränkt, hat er es nicht der Mühe wert gefunden, zu verfolgen, auf welchen religiösen Vorstellungen und kirchlichen Grundsätzen sie fufste, welche Ziele sie erstrebte und welche Wandlungen sie durchzumachen hatte, ehe sie im neuen Jerusalem unter ganz besonderen Verhältnissen einen völlig eigenartigen Charakter aufgeprägt erhielt. Die Münsterschen Vorgänge vom Ende des Jahres 1533 an werden dadurch in Kerss.'s Beschreibung als durchaus isoliert dastehende Erscheinungen behandelt und aus dem historischen Zusammenhange herausgerissen, in dem allein sie nach ihrem Werden und nach ihren Wirkungen zu verstehen sind. An Quellen, diesem Zusammenhange nachzuspüren und ihn genauer darzulegen, hat es Kerss. in dem von ihm benutzten Aktenmateriale — denn nur Akten kommen hier in Betracht, während die Schriftsteller, von einigen Sätzen bei Lambert Hortensius abgesehen, so gut wie gar keinen Anhalt bieten — ebensowenig gefehlt, wie es ihm nach unseren früheren Bemerkungen an Zeugnissen mangelte, um auszuführen, in welcher Weise die Münsterschen Wirren im Laufe der Zeit die Beziehungen des Bischofs zu den benachbarten Fürsten beeinflufst hatten, und wie sie nach und nach das ganze Reich zu energischem Einschreiten gegen die Empörer veranlassen mufsten. Wir sehen: Ursachen aus der Fremde und Wirkungen in die Ferne lassen Kerss. bei seiner beschränkten geschichtlichen Auffassung nahezu völlig gleichgültig den örtlichen Begebenheiten gegenüber, denen er den emsigsten Sammelfleifs zuwandte. Je speziellere Aufschlüsse die immer zahlreicher werdenden Dokumente des bischöflichen Archivs über die erstaunlichen Ereignisse in der Stadt gewährten, je schätzbareren Stoff zugleich die schriftstellerischen Quellen in ihren jetzt einheitlich fortlaufenden Erzählungen lieferten, um so mehr fand Kerss.'s lokalhistorische Neigung

Genüge und Befriedigung daran, unbekümmert um Abliegendes, nur das Nächste zu berücksichtigen. Er ist darin so weit gegangen, dafs er sogar die Bewegungen in den kleineren Orten des Stifts, mit Ausnahme derjenigen in Warendorf, für die ihm eine Spezialchronik vorlag [1], nicht mehr in dem Umfange beachtete, den wir vorher an ihm gewohnt gewesen sind. Aus den Bekenntnissen des Lubbert Wydouw hätte er uns sonst z. B. über Zustände in Coesfeld im Januar 1534 weit besser unterrichten können, als er es gethan [2], und die Schriften, mit denen die vereinigten Städte im Oktober den Bischof zu bewegen suchten, ihnen eine gütliche Vermittelung bei den Inhabern Münsters zu gestatten, werden gänzlich übergangen [3]. Neben dem Treiben der Wiedertäufer selbst fesseln sein Interesse dauernd nur noch die kriegerischen Vorkehrungen des Bischofs, seine äufseren Mafsnahmen zur Belagerung, Bestürmung und Aushungerung der Stadt [4], während ihm die Beratungen des Landesherrn mit anderen Fürsten sowie die Verhandlungen der Kreis- und Reichsstände, insofern er sie nicht etwa, wie den ersten Tag zu Neufs, aus Nachlässigkeit übersieht, nur in den Fällen erwähnenswert erscheinen, wenn in ihnen entscheidende Bestimmungen über die Niederwerfung des Aufstandes und über die künftige Regelung der Angelegenheiten in Münster getroffen wurden. Aber auch dann berichtet er nur von den Resultaten und hat so wenig Sinn für die Wege, auf denen sie oft erst nach langem und wechselvollem Bemühen zustande gekommen sind, dafs er, anstatt Einsicht in die ihm wenigstens teilweise gewifs zugänglichen Akten zu nehmen, sich entweder bequem mit allgemeinen, nicht einmal zutreffenden Redensarten behilft [5],

---

[1]) Vgl. oben S. 332* f. u. 356* f. — [2]) S. 469. — [3]) Vgl. S. 710 Anm. 1.

[4]) Vgl. oben S. 302* u. 307*. Landtagsbeschlüsse, die damit zusammenhängen, berührt er nur einmal, und zwar S. 680 f. diejenigen, die im Sept. 1534 in Telgte über die Errichtung der sieben Blockhäuser gefafst wurden. Die dem Bischofe von vielen Fürsten und Städten zu teil gewordene Beihülfe an Geschützen und Schiefsbedarf erwähnt er S. 529 f. nur kurz und summarisch, ohne Angabe der Zeit, wann sie geleistet wurde.

[5]) Ein auffallendes Beispiel dafür bietet er S. 684 f., wo er von einer Gesandtschaft des Bischofs an die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier und der Pfalz im Sept. 1534 redet und hinzufügt: „Haec autem legatio apud

oder an die Stelle eines noch so knapp gehaltenen Resumés aus den Akten ungenügende und ungenaue Aeufserungen einer schriftstellerischen Vorlage setzt [1]. Mag stellenweise bei Kerss. auch der Wunsch vorgewaltet haben, seine Darstellung zu kürzen, so läfst sich doch nicht verkennen, dafs die Auswahl, die er aus den Akten traf, in der Regel durch seinen planmäfsig festgehaltenen lokalhistorischen Standpunkt bedingt gewesen ist; nur bei den Lücken in Bezug auf die Vorgeschichte des Anabaptismus spielt aufserdem auch die kirchlich parteiische Auffassung mit, die sich durch das ganze Werk hindurchzieht und jetzt noch näher zu beleuchten ist.

Kerss.'s Parteilichkeit.

Kerss. spricht es als seine Absicht aus [2], das Andenken an die Thaten des Bischofs Franz zur Ausrottung der Ketzerei bei der Nachwelt lebendig zu erhalten und berufeneren Schriftstellern zu besseren Leistungen Anhalt zu geben; zugleich aber will er nicht nur im allgemeinen vor den in ihrer ganzen Gröfse enthüllten Greueln des Anabaptismus Abscheu erwecken, sondern er will insbesondere der weltlichen Obrigkeit sowohl wie der geistlichen an dem Beispiele Münsters vor Augen führen, wie sehr sich die im richtigen Zeitpunkte versäumte Pflichterfüllung der Regierenden am Wohle des Gemeinwesens rächt, und wie nötig es sei, schon bei den leisesten Anzeichen kommenden Unheils mit voller Kraft dagegen einzuschreiten. Den Keim allen Uebels erblickt er in der Abwendung von der alten, rechtgläubigen, katholischen Kirche; und so beginnt für ihn das Unglück Münsters bereits mit den ersten Regungen evangelischer An-

---

omnes tam benigne est exaudita, ut in comitia Confluentiae ... celebranda citra tergiversationem consentirent." Sollte Kerss. in den Akten wirklich nichts von der Verschleppung der ganzen Angelegenheit, von den Hülfsgesuchen des Bischofs besonders auch an den Herzog von Cleve, nichts von dem Kreistage zu Köln im Okt. 1534 haben finden können? Vgl. zur Sache S. 741 Anm. 3. Ganz allgemein und nichtssagend spricht er S. 859 von der wichtigen Zusammenkunft, die der Bischof im Juli 1535 mit dem Erzbischofe von Köln und dem Herzoge von Cleve in Neufs hatte.

[1]) So S. 795 f. u. 860 die Worte Joh. Sleidan's über die Tagungen zu Worms im April und im Juli 1535.

[2]) Siehe Kerss.'s Vorwort an den Leser S. 4. Vgl. auch oben S. 286* Anm. 2.

schauungen in der Stadt, aus denen sich in seinen Augen von selbst die Wiedertäuferei als natürliche und unausbleibliche Folge ergeben mufste. Als dann das Königreich des neuen Jerusalem gefallen, frohlockt er zwar mit allen, dafs die umstürzlerischen Tendenzen des Täufertums von ihrem gerechten Geschicke ereilt, dafs Ruhe und Ordnung in die schwergeprüfte Stadt wieder eingezogen waren, auch verhehlt er in seiner persönlichen, streng katholischen Ueberzeugung den Triumph darüber nicht, dafs nun zugleich die Restitution des Katholizismus herbeigeführt wurde; aber nicht genug damit, macht er infolge seiner vorgefafsten Meinung, dafs der freiere (d. h. für ihn: der durch die katholischen Dogmen nicht gebundene) evangelische Geist die eigentliche Wurzel des Anabaptismus sei [1], in erster Linie auch die evangelische Bewegung an sich für das furchtbare Schicksal Münsters verantwortlich, verdammt sie blindlings in allen ihren Motiven und Erscheinungen und preist das Glück der Stadt, die, nun durch die Auswüchse gewarnt, für das verhafste neue Bekenntnis keinen weiteren fruchtbaren Boden mehr bieten werde [2]. So trägt sein Buch durchaus den Stempel der Parteilichkeit an sich, nicht etwa nur einer solchen, welche die wahnwitzigen und phantastischen Verirrungen des religiösen Fanatismus gründlichst verurteilt und sich dann damit begnügt, die von ihr selbst begeistert vertretene kirchliche Genossenschaft in jeder Beziehung als sichersten Schutz gegen ähnliche Abwege hinzustellen, sondern einer Parteilichkeit, die zugleich jede Gelegenheit benutzen will, um alle von den Satzungen der alten Kirche abweichenden Anschauungen, in welcher Form sie sich auch zeigen mochten, aufs schärfste zu brandmarken. Gewifs hat Kerss. damit, wie schon bemerkt [3], im Sinne der katholischen

---

[1]) Kerss. spricht sich in der Beziehung, abgesehen davon, dafs seine Erzählung im ganzen über seine Ansicht keinen Zweifel läfst, mehrfach unzweideutig genug aus. So sagt er schon in dem Vorworte an den Leser (S. 6), er wolle auch beschreiben, „qui motus anabaptisma praecesserint, ex quibus tanquam ex equo Troiano anabaptisticum incendium et totius Monasteriensis urbis eversio prodiit". Vgl. auch S. 114 u. 334 f. S. 379 heifst es: „. . . anabaptismus ex liberioris evangelicorum vitae principio exortus."

[2]) Vgl. bes. Kerss.'s Ausführungen S. 379 f.

[3]) S. oben S. 284* ff. Vgl. noch besonders L. Keller's Aufsatz in

Restitutionspartei geschrieben, die sich seit dem Regierungsantritte des Bischofs Johann von Hoya (1566) von den sie seither in Münster beengenden Schranken mehr und mehr befreit fühlen durfte; aber wir bestreiten, dafs es, wie man ebenfalls angenommen hat [1], bei dem Werke auch auf die Verunglimpfung der städtischen Patrizierfamilien und auf eine Art Publizistik abgesehen war, mit der die öffentliche Meinung für den Standpunkt des Domkapitels im Erbmännerstreite gewonnen werden sollte. Als Beweis hierfür wird geltend gemacht, dafs es Kerss. ein leichtes gewesen wäre, diese Familien, die er aufserdem als nicht adlig bezeichne, soweit sie an den religiösen Unruhen beteiligt gewesen seien, zu schonen. Für eine das Patriziat verletzende Tendenz bietet jedoch die Wiedertäufergeschichte selbst nicht den geringsten Anhalt. Wenn Kerss. es überhaupt für seine Pflicht gehalten hat, trotzdem er die für ihn persönlich damit verbundenen Ungelegenheiten nicht übersah [2], die Namen derjenigen Münsterschen Bürger zu nennen, die sich in der Begünstigung der ersten evangelischen oder der späteren anabaptistischen Bewegung in irgend einer Weise hervorgethan hatten, daneben aber auch die Namen derer nicht zu verschweigen, die für die Erhaltung des alten Glaubens eingetreten waren, so können wir es nur als Vorzug anerkennen, dafs er in der Hinsicht zwischen „Patriziern“ und „Plebejern“ keinen Unterschied machen, dafs er beide Einwohnerklassen mit gleichem Mafse messen wollte. Aber auch abgesehen davon, erwähnt er mit Angabe ihres Verhaltens im einzelnen von Angehörigen der erbmännischen Geschlechter als solche, die für ihn unter den Begriff der „factiosi, seditiosi et scelerati“ fallen, nur Johann von der Wieck, Hermann Tilbeck und Christian Kerckerinck [3]. Nie-

---

der „Zeitschr. f. Preufsische Geschichte“ Jahrg. 15 (Berlin 1878) S. 59 ff., der aber zu weit geht, wenn er in Kerss. nichts anderes als die „Kreatur der reaktionären Partei“ sieht.

[1]) L. Keller a. a. O. S. 64 ff.

[2]) S. das Vorwort an den Leser S. 5 f. Vgl. auch oben S. 284*.

[3]) Sonst nennt er nur noch ganz kurz Angela Kerckerinck als eine der Frauen Johann's von Leiden, Hermann Kerckerinck als einen der wiedertäuferischen Apostel für Soest und Johann Kerckerinck als Bauherrn am Hofe des Königs Johann.

mand wird von ihm erwartet haben, dafs er die Namen gerade dieser Männer unterdrückte, von denen doch noch bis in die spätere Zeit hinein allgemein bekannt sein mufste, wie entscheidend sie in die Entwickelung der Ereignisse eingegriffen haben. An allen anderen Stellen, an denen Kerss. sonst noch Erbmänner nennt, treten sie nur auf als Glieder der katholischen Partei, die den Neuerungen in Glaubenssachen in jeder Beziehung abhold sind, als treue Anhänger und Berater des Bischofs und als solche, die mit anderen Bürgern gemeinsam nach der Eroberung Münsters vom Landesherrn zur Verwaltung der Stadt herangezogen werden. Nur später berichtet er getreu nach den Worten einer glaubhaften Quelle, dafs die Patrizier sich zwei Mal bei wichtigen Entscheidungen über städtische Verfassungsfragen von den übrigen Ratsmitgliedern abgesondert haben [1]. Des Erbmännerprozesses thut er auch nicht andeutungsweise Erwähnung. Wenn er in der Einleitung zur Wiedertäufergeschichte seiner Meinung kurz dahin Ausdruck giebt, dafs die Erbmänner, ein in sich abgeschlossener und besonders angesehener Stand, als den städtischen Gesetzen unterworfen nicht zu dem Adel zu rechnen seien, wenngleich sie den rittermäfsigen Stand schon seit längerer Zeit nachahmten und ihn mit allen Kräften erstrebten, so haben wir in anderem Zusammenhange ausgeführt [2], dafs er seine wahre Ansicht darüber in eine immerhin milde Form gekleidet hat.

Parteilichkeit gegen die Wiedertäufer.

Kerss. hat aus seiner Parteilichkeit niemals das geringste Hehl zu machen versucht. Mit allen Schriftstellern, die vor ihm (und wir dürfen hinzufügen: mit wenigen Ausnahmen auch nach ihm) das Treiben der Wiedertäufer in Münster schilderten, teilt er begreiflicherweise den tiefen Abscheu vor den Erscheinungen, die damals dort zu Tage getreten sind. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie er als Knabe die ersten Anfänge des Schreckensregimentes selbst erlebte, das auch ihn von Hof und Herd vertrieb, wie er später jahrzehntelang in derselben Stadt wirkte, wo ihm auf Schritt und Tritt die frischen Spuren der jüngsten traurigen Vergangenheit entgegenwinkten und wo er von vielen

---

[1]) Siehe S. 885 f. u. S. 920. — [2]) Vgl. oben S. 176* ff.

Augenzeugen oder doch gut unterrichteten Leuten bestätigt und ergänzt erhielt, was seine schriftlichen Quellen ihm erzählten, so werden wir es verständlich finden, dafs gerade bei ihm die Entrüstung über solche Zustände besonders feste Wurzeln schlug und dafs er der Sekte der Anabaptisten nur mit Worten des Hasses und der Verdammung gedenkt. Zeitlich und räumlich stand er den beschriebenen Ereignissen sehr nahe. Noch immer wurde die Aufmerksamkeit vor allem von den Thaten selbst gefesselt, deren Schauplatz Münster geworden war, von den Formen der schrankenlosen Willkür, unter denen sie sich vollzogen. Vor der Genugthuung über die glückliche Vernichtung des beispiellosen Königreichs ist noch lange nach Kerss. die ernstliche Prüfung der Frage zurückgetreten, wie diese Vorgänge überhaupt möglich, und wie sie im letzten Grunde zu erklären gewesen seien aus einer weitverbreiteten Strömung der Zeit, die freilich von ganz besonders gearteten Geistern in eine vollkommen abschüssige Bahn geleitet wurde. Was erst heute in unbefangenem, sorgfältigem Forschen nur an der Hand der in den verschiedensten Gegenden zerstreut liegenden Quellen allmählich gelungen ist, das werden wir gerechterweise von einem Manne noch nicht erwarten dürfen, der, wie Kerss., mitten in den religiösen Parteiungen seines Jahrhunderts stand, und dem nur örtliche Quellen verfügbar waren. Aus der Parteilichkeit gegen die Münsterschen Wiedertäufer können wir ihm kaum einen Vorwurf machen, wohl aber daraus, dafs er einmal, wie wir sahen, in seiner Beschränkung auf das Lokale die voraufgegangene Geschichte des Anabaptismus ignorierte, und dann daraus, dafs er es ebenfalls unterliefs, eine systematische Darstellung der in Münster verkündeten Lehren zu geben. Auch auf diesen Mangel haben wir, soweit er sich durch gründlichere Ausnutzung der Wiedertäuferverhöre gewifs in etwas hätte vermeiden lassen, bereits früher mit dem Bemerken hingewiesen [1], dafs die in den Protokollen über diese Lehren niedergelegten Angaben für ihn allerdings nur mit Mühe zusammenzutragen waren und sich auch häufig widersprechen. Aber Kerss. hätte, um mit Leichtigkeit ein klares Bild derselben zu liefern, nur

---

[1]) Vgl. oben S. 303* ff.

auf die Rothmannschen Schriften zurückzugreifen brauchen und dort gutes und wohlgeordnetes Material gefunden. Da ist es doch auffallend, dafs wir von ihm auch nicht das geringste über den Inhalt der „Bekenntnisse von beiden Sakramenten" erfahren[1], dafs er des Buches von der „Rache" überhaupt nicht, der „Restitution" und der „Verborgenheit der Schrift" nur ganz ungenügend in einem Auszuge aus dem Berichte des Anton Corvin gedenkt[2]. Verständlich wird das nur durch die Annahme, Kerss. habe die dort gegebenen und begründeten Doktrinen für zu verwerflich und gemeingefährlich gehalten, um ihnen in seinem Buche irgend einen Raum zu gewähren und so zu ihrer weiteren Verbreitung beizutragen. Wirklich bestätigt er uns diese Vermutung selbst. Denn da, wo er erzählt, dafs Johann von Leiden dem Landgrafen von Hessen zugleich mit einem Briefe die Rothmannsche „Restitution" übersandte, fügt er hinzu, es sei geratener, dieses Buch sowie die meisten anderen, die in jener Zeit in Münster erschienen, gänzlich zu unterdrücken, als durch ihr Bekanntwerden das arme, arglose Volk zu umgarnen und in ewige Verdammnis zu stürzen[3]. Sehen wir Kerss. somit schon im allgemeinen von solchem Gesichtspunkte geleitet, so werden wir uns um so weniger wundern, wenn er sich auch im einzelnen, z. B. bei der Einführung der Gütergemeinschaft und der Vielweiberei sowie bei der Errichtung des Königtums, hauptsächlich an die in hohem Grade abschreckend wirkenden thatsächlichen Erscheinungen hält, ohne des näheren die Versuche darzulegen, mit denen die Häupter der Wiedertäufer sie theoretisch erklären und rechtfertigen wollten. Hierfür finden sich in seinem Werke immer nur zerstreute Beiträge. Teilt er uns auch gelegentlich längere programmartige Erlasse der anabap-

---

[1]) Kerss. spricht S. 442 f. nur von den „articuli de baptismo et coena dominica," durch die Rothmann „ita passim hominibus errorem suum impressit, ita praesidio Satanae multarum regionum populos fascinavit ac dementavit, ut patria, liberis bonisque omnibus relictis undique huc confluerent."

[2]) S. 757 ff. — [3]) S. 757 f.: „Quem librum sicut et plerosque alios Monasterii circa illud tempus editos praestat omnino supprimere, quam miseram et incautam plebeculam eorum editione circumvenire et in aeternam damnationem praecipitare."

tistischen Obrigkeiten mit, so enthalten sie mit ihren Bestimmungen, so wertvoll sie uns sind, doch keine Spur eines charakteristisch ausgebildeten Lehrgebäudes, sondern sie geben im wesentlichen, wie die Edikte der Aeltesten [1], nur allgemeine sittliche Gebote und die Richtschnur für die Verwaltung der neubegründeten Gemeinde, oder sie bringen, wie der Artikelbrief Johann's von Leiden [2], nur Verfügungen zur strengen Aufrechterhaltung der äufseren Ordnung in der belagerten Königsstadt. Wie peinlich es Kerss. vermied, die Eigentümlichkeiten der ihm verhafsten und bedenklichen Anschauungen zu enthüllen, bezeugt er noch besonders gegen Ende seines Buches, wenn er erzählt [3], dafs Anton Corvin und Johann Kymeus sich wiederholt mit dem gefangenen König und dessen Genossen über verschiedene Glaubensartikel unterhielten. Nach seiner Quelle — es ist Anton Corvin selbst, dem er folgt — nennt er die Themata der Besprechungen. Aber er verschweigt, was er ausführlich demselben Gewährsmanne hätte entnehmen können, in welcher Weise sich Johann über das Reich Christi, über die weltliche Obrigkeit, die Rechtfertigung, die Taufe, das Abendmahl, die Menschwerdung Christi und die Ehe ausgesprochen hat, wendet sich vielmehr sofort den letzten Augenblicken der Verurteilten zu. Wir gewinnen auch hier den Eindruck, dafs er absichtlich geschwiegen habe.

Parteilichkeit gegen die evangelische Bewegung.

Gleich unverhohlen wie gegen die Wiedertäufer äufsert sich Kerss.'s Parteilichkeit auch gegen die Evangelischen. Es ist natürlich, dafs zu der Zeit, als die gewaltige Erregung noch kräftig wirkte, in welche die Gemüter des Volks durch den Kampf um den Glauben versetzt worden waren, die tiefe kirchliche Spaltung sich auch in der Geschichtschreibung offenbarte, und dafs in den historischen Werken jener Tage der persönliche Standpunkt der Verfasser die Art und die Richtung ihrer Darstellung beeinflufst hat. Wir mögen zeitgenössische Schriften über die religiösen Bewegungen aufschlagen, welche wir wollen, sine ira et studio ist damals keine geschrieben. So steht Kerss.'s Buch durchaus nicht vereinzelt da, wenn es die erzählten Ereignisse im Parteiinteresse auszubeuten versucht, und es bildet,

[1]) S. 577 ff. — [2]) S. 763 ff. — [3]) S. 869 ff.



was speziell die dem Anabaptismus voraufgegangenen Unruhen in Münster betrifft, auch darin keine Ausnahme, daſs es die Gegner aufs ungerechteste verfolgt und herabwürdigt. Wie wir in der Beziehung in Dorp und Hamelmann die alles Katholische verdächtigenden und verwerfenden Kämpfer für den neuen Glauben sehen, so haben wir in Kerss. den rücksichtslosen Verfechter der alten Kirche und in engem Anschlusse daran den erbittertsten Feind aller gegen die hergebrachte Ordnung gerichteten Bestrebungen, die in den breiteren Schichten des Volks bereitwillig Annahme und Förderung fanden. Bei ihm geht mit dem Hasse gegen die Evangelischen stets die Verachtung der groſsen Menge Hand in Hand, durch deren Haltung allein die Lehren Rothmann's schon in ihren Anfängen zum Siege gelangen konnten. Das Volk in seiner Sucht nach Neuerungen, ohne eigenes Urteil Verführungen aller Art zugänglich, ist ihm „das Tier mit vielen Köpfen," das, ohne gebührend im Zaume gehalten zu werden, Begierde auf Begierde, Leidenschaft auf Leidenschaft häuft, von einem Verbrechen ins andere verfällt und schlieſslich vor den schlimmsten Formen der Empörung nicht zurückscheut [1]. Aber bei Kerss. ist die Parteilichkeit nicht bei der Verherrlichung der alten Zustände und des Katholizismus sowie bei der Verunglimpfung der freieren Regungen im Volksleben und der evangelischen Gesinnung im allgemeinen stehen geblieben, sondern sie wollte die Anhänger der neuen Lehre für immer moralisch vernichten, indem sie ihnen, wie erwähnt, die Mitschuld an dem Verderben aufwälzte, das später der Anabaptismus mit sich geführt hat. Gewiſs fällt durch diese Tendenz ein starker Schatten auf das Werk, ebenso dadurch, daſs Kerss. in blindem Eifer für die katholische Kirche die mancherlei Schäden in ihr entweder ganz übersieht oder aus Schonung vertuscht; aber man würde zu weit gehen, wollte man um deswillen sein Buch als brauchbare Quelle überhaupt verwerfen. Denn der gröſste Vorzug

---

[1]) Vgl. S. 151, 191, 275 u. 323. S. 391 heiſst es: „... plebs multorum profecto, ut vere dicitur, capitum belua." Das gemahnt an den Vers des Joh. Fabricius Bolandus: Motus Monasteriensis (Coloniae 1546) Bl. Y 1v: „Nam capitum cum sit multorum belua vulgus ..." Wir wissen, daſs Kerss. den Fabricius Bolandus öfter benutzt hat.

seiner Geschichtschreibung, die sorgfältige Wiedergabe überaus reichen originalen Materials, wird dadurch nicht aufgehoben, dafs Kerss. nebenbei in gehässigen Unterstellungen und mafslosen Angriffen seine persönliche Auffassung dem Leser aufzudrängen versucht; ja, er liefert uns sogar nicht selten durch die Mitteilungen aus den Akten das sicherste Mittel an die Hand, seine eingestreuten subjektiven Auslassungen als unbegründete, nur dem Parteihasse entsprungene zu erkennen. Was will es z. B. besagen, dafs er in öfter wiederkehrenden kurzen und völlig unmotivierten Redewendungen die Ziele der gesamten Reformation, speziell die Absicht ihrer Führer in Münster beschimpft und schmäht, und dafs er von Anfang an bemüht ist, die Geistesgaben und den Charakter Rothmann's in das denkbar schlechteste Licht zu setzen[1], wenn er es uns gleich darauf durch wörtliche Anführung Rothmannscher Briefe und ganz besonders durch die unverkürzte Aufnahme des Rothmannschen Glaubensbekenntnisses vom Jahre 1532 möglich macht, einen richtigen Begriff von der Bedeutung dieses Mannes und dem sittlichen Ernste zu gewinnen, der ihn bei seiner reformatorischen Wirksamkeit erfüllte? Was will es ferner besagen, dafs nach Kerss.'s Ansicht die Anhänger der Lutherschen Lehre sich lediglich aus der Hefe des Volkes rekrutierten, aus verlorenen Existenzen, die für ihre Zukunft kein anderes Heil sahen, als sich an fremdem Gute zu vergreifen, auf Raub und Plünderungen auszugehen[2], wenn sich andererseits aus seinen aktenmäfsigen Berichten ergiebt, welche Anziehungskraft der neue Glaube trotz der starken katholischen Gegenströmung auf alle Kreise der Bevölkerung ausgeübt hat, so dafs sein Sieg, der freilich nicht ohne Ausschreitungen errungen wurde, im Februar 1533 sogar von den

---

[1]) Nachdem er von Rothmann's Reisen berichtet hat, fährt er z. B. S. 164 fort: „Reversus e superiori Germania Rothmannus ... omnes ecclesiasticas innovationes evangelicorumque ritus, quos tam Wittebergae quam Argentorati didicerat, non aliter quam simius imitando exprimit omneque virus annis praeteritis conceptum ac inbibitum plenis iam faucibus evomit ... Rothmannus nomini suo satisfaciens ea docet, quae motus et factiones multiplices sapiebant ... Ad hanc novationis amentiam natura hunc peperit, voluntas exercuit et fortuna servavit."

[2]) Vgl. S. 334 u. 389.

sämtlichen vereinigten Ständen des Stifts rechtlich anerkannt werden mufste? Seine Meinung nun gar von einer Mitschuld der evangelischen Bewegung in Münster an den ihr zeitlich auf dem Fufse folgenden anabaptistischen Wirren hat Kerss. selbst am wirksamsten entkräftet durch seine Erzählung der Ereignisse in der letzten gröfseren Hälfte des Jahres 1533, durch die wir zuverlässig erfahren, mit welchem Ernste und welcher Entschlossenheit sich die Evangelischen nicht minder als die Katholiken den gefährlichen religiösen Irrlehren erst der Wassenberger und dann der niederländischen Täufer entgegenstemmten. Hat er doch selbst nicht verschwiegen, dafs das sonst von ihm so heftig befehdete Schohus mehrfach gemeinsam mit dem Rate sich an der Stellungnahme gegen die Anabaptisten beteiligte, z. B. gleich nachdem zum ersten Male (etwa im Mai 1533) die Berechtigung der Kindertaufe angefochten ward, dann weiter nachdem die aufrührerischen Prädikanten im September der Obrigkeit offen den Gehorsam aufgekündigt hatten, endlich als es sich im November abermals um die Verbannung der Prediger handelte [1]. Wo immer uns Kerss. sein eigenes Urteil bietet, sei es in längeren Deduktionen oder in kurzen eingeschalteten Bemerkungen, ist es uns zunächst schon durch die leidenschaftliche Form als das eines offenbaren Parteimannes verdächtig, und es wird sachlich völlig wertlos, sobald wir es mit dem Inhalte der Quellen vergleichen, die gerade in seinem Buche so reichlich zu Worte kommen. Vereinzelt finden sich wohl auch Ansätze zu einer gerechteren Würdigung der Gegner, d. h. der vom Katholizismus abgefallenen Evangelischen, aber immer nur dann, wenn die letzteren wenigstens nicht als ganz so verwerflich bezeichnet werden sollen, wie die Anabaptisten. So führt uns Kerss. als Grund für seine Wiedergabe des Rothmannschen Glaubensbekenntnisses die Absicht an, den Lesern zu zeigen, in welcher Beziehung die dort enthaltene Lehre nicht nur von derjenigen der alten Kirche, sondern auch von der durch Rothmann

[1]) Vgl. S. 423, 431 u. 443. Freilich bleibt nicht unerwähnt, dafs die Gilden gegen Rothmann schonender verfahren wissen wollten, als gegen die übrigen Prediger.

später vertretenen wiedertäuferischen abweicht [1]. Ja, er stellt dem hessischen Geistlichen Theodor Fabricius, den er einmal [2] — und das will bei Kerss. einem Gegner gegenüber viel besagen — einen durch Beredsamkeit und Mut hervorragenden Mann nennt, sogar das Zeugnis aus, dafs er gegen Rothmann und dessen Anhänger eifrig gekämpft, dafs er nicht nur die im Glauben Wankenden vor der Wiedertäuferei zurückgeschreckt, sondern auch solche, die jener Sekte bereits ergeben waren, ihr wieder abtrünnig gemacht, die Gefallenen wieder aufgerichtet, die Angesteckten geheilt und durch das Gegenmittel der heiligen Schrift gestählt habe [3]. Aber das sind seltene Ausnahmen. Im ganzen spricht aus ihm doch immer wieder nur der eifernde Katholik, der keine Duldung, geschweige denn Verständnis für Andersgläubige kennt, der Feind aller Neuerungen von unten herauf, der unbedingte Verteidiger der alten kirchlichen Autorität, der Gegner jeder weltlichen Obrigkeit, die sich deren Grundsätzen und Forderungen nicht beugt. Je offener sich diese Parteilichkeit in allem zeigt, was Kerss. persönlich äufsert, um von seinem Standpunkte aus die Berechtigung der gegnerischen Anschauungen zu bekämpfen und sie zu verdächtigen, um so wichtiger ist es uns, dafs derartige Stellen sich unter der Masse des gebotenen Quellenmaterials so gut wie vollständig verlieren. Sie haben für uns kaum einen anderen Wert, als den einer unmittel-

---

[1]) „Hos Rothmanni articulos," sagt er S. 190, „ideo hisce nostris scriptis inserendos esse iudicavi, ut pius lector intelligat, in quibus primum a doctrina catholicae ecclesiae dissentiant, deinde quam longo intervallo ab istis discrepent, quos postea in anabaptisticum errorem prolapsus docuit et defendit." „Unde," fügt er hinzu, „ipsius inconstantia et mentis mutabilitas facile deprehenditur."

[2]) S. 436. — [3]) Vgl. S. 452: „Adversus hunc Rothmannum eiusque factionem Fabricius acriter pugnat ac non solum in religione seu fide nutantes ab anabaptismo deterret, verum etiam illud sectantes revocat, lapsos erigit, infectos sanat ac sacrarum literarum antidoto solus corroborat." Auch S. 494 hebt Kerss. die mutige Haltung des Fabricius während der Unruhen am 9. Februar 1534 lobend hervor, fügt aber hinzu, dafs er die Gegner der Wiedertäufer ermahnte, „ut quantum fieri queat, a cognato et civili sanguine sibi temperent et post ademptam victoriam papistas, omnis seditionis et urbani motus auctores, nunquam in pristinum dignitatis sive auctoritatis locum restitui patiantur."

baren Kennzeichnung der Stimmungen in allen denjenigen Münsterschen Kreisen, deren Wunsch auf eine endgültige und vollständige Restauration des Katholizismus gerichtet war, und den einer sicheren Bestätigung dafür, wie verhängnisvoll die Thatsache nachwirkte und ausgebeutet werden konnte, dafs eine Reihe tonangebender Männer in der Stadt, darunter ein Geist wie Rothmann, sich erst mit Wärme dem Evangelium zugeneigt hatte, um dann durch Einflufs von aufsen in die gefahrvollen Bahnen der anabaptistischen Schwärmer einzulenken.

Vorschweigung kirchlicher Mifsstände.

Bei der Erörterung über Kerss.'s Quellen haben wir genauer verfolgt, wie sich das Werk in seinen wesentlichen Bestandtheilen fast ununterbrochen aus vollständigen oder in Excerpten wiedergegebenen Aktenstücken sowie zahlreichen Mitteilungen aus schriftstellerischer Ueberlieferung zusammensetzt, wie am geeigneten Orte die eigenen Erlebnisse des Verfassers eingeflochten wurden und nur verhältnismäfsig sehr wenige mündliche Berichte Verwendung gefunden haben. Wir sahen ferner, dafs sich zwar manche Lücke und Ungenauigkeit der Erzählung, soweit sie speziell die Münsterschen Verhältnisse betreffen, bei gröfserer Umsicht und Sorgfalt leicht hätte vermeiden lassen; aber von dem schlimmsten Vorwurfe, der bei seiner entschiedenen Parteilichkeit immerhin nahe liegen könnte, von dem Vorwurfe nämlich, das in den Quellen Gefundene wohl auch absichtlich in mifszuverstehender oder entstellter Form den Lesern vorgeführt zu haben, ist Kerss. auch bei genauester Prüfung im einzelnen unbedingt freizusprechen. Die Frage kann nur sein, ob er nicht doch auch die eine oder andere Quelle wissentlich beiseite gelassen hat, sobald sie geeignet war, auf die von ihm hochgehaltene Partei ein weniger günstiges Licht zu werfen. Da aber müssen wir betonen, dafs unsere Kenntnis über den Verlauf der evangelischen Bewegung in Münster — und auf diese kommt es hier allein doch an — durch niemanden besser gefördert wird, als gerade durch Kerss., dessen Mitteilungen nicht nur diejenigen sämtlicher Schriftsteller, die denselben Stoff behandelten, an Reichtum und Zuverlässigkeit übertreffen, sondern in vieler Beziehung auch weit über die Berichte hinausgehen, die uns bis heute in Archivalien darüber erhalten geblieben sind.

Es ist mithin jetzt nicht mehr möglich zu entscheiden, ob Kerss. wirklich, von Fahrlässigkeit abgesehen, über die Ereignisse während der Unruhen mehr hätte sagen können, als wir bei ihm thatsächlich finden. Wahrscheinlich ist es nicht, zumal wenn wir berücksichtigen, dafs er bei der Verwertung seiner Vorlagen, insoweit sie zu kontrollieren sind, keinen Unterschied darin macht, ob sie in ihrem Inhalte den Katholiken oder den Evangelischen günstig oder ungünstig gestimmt waren. Wohl aber dürften wir von ihm ein näheres Eingehen auf die Ursachen erwarten, die, wie anderswo, so auch in Münster die kirchliche und soziale Gährung im Volke veranlafsten und zum gewaltsamen Ausbruche brachten. Doch werden wir darin vollständig enttäuscht. Denn Kerss. begnügt sich am Beginne seiner Erzählung mit einer Wiederholung der Angaben der Memorabilien des Nicolaus Holtmann und läfst uns nur in noch schärferen Worten als sein Gewährsmann erkennen, wie sehr er die Auflehnung gegen die alte Kirche verwirft. Nach allem, was wir vorher erwähnten, werden wir bei ihm eine gerechte Würdigung der volkstümlichen neuen Ideen gewifs nicht mehr suchen; aber es fällt doch auf, dafs er dieser Ideen in zusammenfassender Weise gar nicht gedenkt[1], so dafs wir erst nach und nach, je weiter er mit Citaten aus mehreren Quellen fortschreitet, einen Einblick in einen Teil derselben gewinnen. Und dann: einer der Gründe, die erheblich zu der überraschend schnellen Ausbreitung der Reformation in den verschiedensten Gegenden beigetragen haben, lag zweifellos in den mancherlei inneren Schäden, an denen die katholische Kirche schon seit langem krankte, und in der wachsenden Verweltlichung der Geistlichkeit. Sollte Kerss. in der That von solchen Schäden in der Kirche und im Leben des Klerus nichts gewufst haben? Wenn er wirklich, wie man

---

[1]) Er spricht S. 126 f. nur ganz allgemein und feindselig von der „quorundam doctrina bona opera damnantium et ceremonias ecclesiasticas reiicientium“ und von den Geistlichen, „qui popularem captantes auram et clerum in invidiam plebis rapientes levi primum flatu scintillas a quibusdam mercatoribus conceptas exuscitant, quae cum latius nemine restinguente serperent, multos quoque infimae sortis homines celeriter corripiunt.“ Wie wenig er Rothmann's Lehren würdigte, haben wir schon gehört.

angenommen hat[1], nicht daran glaubte, dafs diese beiden Faktoren auch in Münster in erster Linie für die dort erwachende Bewegung bestimmend gewesen seien, so ist es doch befremdlich, dafs er, der sonst so gern zum Schutze für sein Bekenntnis und dessen Vertreter bereit ist, mit keinem Worte eine Verteidigung versucht weder gegen die Angriffe im allgemeinen noch gegen die Beschwerden im besonderen, wie er sie z. B. mehrfach in den von ihm mitgeteilten Artikeln fand, die am 26. Mai 1525 im Namen der Münsterschen Bürgerschaft dem Stadtrate eingehändigt wurden[2]. Wenn er im ganzen den Wandel der Geistlichen für makellos hielt, warum nimmt er dann in seiner eigentlichen Geschichtserzählung niemals die Gelegenheit wahr, ihren Ruhm zu verkünden oder doch gegenteiligen Ansichten zu widersprechen? Zwar stellt er sie dort häufig genug als besonders gehafst und als diejenigen hin, gegen die sich die Leidenschaft des Volks vor allem entlud, aber er hat trotzdem kein direktes Wort des Lobes für sie, aufser dafs er ein einziges Mal die Verdienste wenigstens des Sekundarklerus um die Bekämpfung der ersten lutherischen Prediger hervorhebt[3]. Gerade bei einem Parteimanne wie Kerss. erweckt dieses Schweigen den Verdacht, dafs er aus schonender Rücksicht für seine Partei Dinge zu berühren vermied, die auch ihm vielleicht in mancher Hinsicht nicht ganz einwandsfrei erschienen sind, und dafs er der Gerechtigkeit genuggethan zu haben meinte, wenn er nur die Anklagen der Gegner seiner Schützlinge nicht ganz unterdrückte. Man könnte einwenden, dafs Kerss. in der einleitenden Beschreibung der Stadt mit allgemeinen Lobeserhebungen der Geistlichen der vorreformatorischen Zeit nicht zurückgehalten hat. Aber wir spüren doch hier schon in den Ausdrücken sofort die Uebertreibung, wenn es heifst, sie seien in ihrer angesehenen Stellung von den Laien so verehrt worden, dafs man sie nicht für Sterbliche, sondern für irdische Götter hätte halten können[4], oder sie seien von solcher Sitten-

---

[1]) Vgl. die gegen Cornelius gerichteten Ausführungen von A. Tibus: Die Jakobipfarre in Münster (Münster 1885) Vorwort S. 23 f.

[2]) Vgl. S. 133 ff. — [3]) S. 140 ff. — [4]) S. 101: „In omnibus civium coetibus tam publicis quam privatis religionis ergo praeferuntur primatumque obtinent. Tanto honore, tanta reverentia a profanis afficiuntur, ut eos non mortales, sed deos terrestres esse arbitreris.“

reinheit, Bescheidenheit und Milde gewesen, dafs man sagen müfste, Engel hätten Menschengestalt, oder Menschen hätten ein engelhaftes Wesen angenommen [1]. Der Zusammenhang ergiebt aufserdem, dafs Kerss. mit diesen Wendungen nur den Zweck verfolgt, die friedlichen Zustände in Münster, bevor der Kampf um die Religion entbrannt war, in leuchtenden Gegensatz zu dem Glaubenszwiste zu bringen, der auch seiner Heimat nicht erspart bleiben sollte. Aus eigener Anschauung hat er darüber nicht reden können. Er mufste auf das zurückgreifen, was eine ältere Generation ihm erzählte, deren Erinnerungen sich gern in die noch durch keine scharfen Parteiungen getrübte Vergangenheit vertieften [2]. Wie wenig selbständig er verfuhr, zeigt er recht deutlich, indem er die Stelle, an der er die spätere Verweltlichung der Geistlichkeit mit voller Offenheit als eine Folge der Reformation bezeichnet, wiederum in wörtlicher Anlehnung dem Nicolaus Holtmann entnahm [3]. Wie die kirchlich-religiösen Verhältnisse bei dem Münsterschen Klerus und Volk während der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts beschaffen gewesen sind, darüber wissen wir aus authentischen Quellen leider viel zu wenig [4]. Jedenfalls kann das, was Kerss. hier in der Einleitung bietet, in seiner Allgemeinheit, seiner panegyrischen Kürze und seiner Tendenz uns ebensowenig beweiskräftig sein, wie wir andererseits berechtigt sind, z. B. aus den gegen den Weltklerus überhaupt gerichteten Ausfällen des jugendlich feurigen Humanisten Johannes Murmellius irgend welche Schlüsse auf besonders schlimme Zustände gerade in Münster zu ziehen. Wir hören von Kerss. zunächst nur das unbedingte Lob der „guten alten Zeit“; sobald wir jedoch später bei ihm eine nähere Begründung desselben erwarten, bleibt er stumm. Hätte er sie

---

[1]) S. 112: „Tanta clerus pudicitia, tanta modestia ac temperantia exornatus inter profanos vixit, ut aut angelos humanam formam aut homines angelicos mores induisse diceres.“ In gleich überschwenglicher Weise wird hier übrigens auch das Leben der Laien gerühmt.

[2]) Vgl. A. Tibus a. a. O. Vorw. S. 24 f. — [3]) Siehe S. 113 f.

[4]) Ein für die betreffenden Zustände in der kleinen Jakobipfarre zu Münster günstiges Zeugnis hat A. Tibus in seinem oben angeführten Buche mit Aufzeichnungen des Pfarrers B. Dreygerwolt aus den Jahren 1521—1523 veröffentlicht.

uneingeschränkt aus voller Ueberzeugung geben können, er würde sie wohl kaum unterlassen haben. Absichtliche Entstellung der Wahrheit lag ihm indessen fern[1]. So nahm er seine Zuflucht zum Vertuschen, um auf diese Weise seine Kirche und manche ihrer berufenen Diener zu schonen. Wie weit er darin gegangen ist, läfst sich heute im einzelnen nicht mehr beurteilen. Verdächtig aber bleibt, wie gesagt, gerade sein Schweigen immer und macht es wahrscheinlich, dafs er nicht allein durch Parteilichkeit geblendet alles Katholische nur in dem besten Lichte sah, sondern dafs er auch in Rücksichtnahme auf die Geistlichkeit eine vorsichtige Zurückhaltung in Aufdeckung etwaiger Mifsstände übte. Verstärkt wird diese Wahrscheinlichkeit dadurch, dafs er in einem anderen wichtigen Punkte ganz offenbar dieselbe Schonung walten liefs, indem er es nämlich behutsam umging, die den religiösen Neuerungen nicht abgeneigte Haltung des Bischofs Friedrich auch nur andeutungsweise zu berühren.

Kerss.'s Beurteilung der Bischöfe Friedrich, Erich und Franz.

Um Kerss.'s Verfahren in dieser Beziehung richtig zu beurteilen, dürfen wir nicht vergessen, dafs es nicht seine Absicht war, eine allgemeine Geschichte Münsters für die Zeit von 1525 bis 1553 zu liefern. Er wollte vornehmlich nur die kirchlichen Wirren schildern, die in den Jahren 1531 bis 1535 die Stadt beherrschten und die mit der Vernichtung des Wiedertäuferreiches sowie mit der Restitution des Katholizismus zu einem gewissen Abschlusse gelangten. Unerläfslich erschien ihm dabei mit Recht zunächst auch ein Eingehen auf die vorangegangenen Unruhen 1525—1527. Denn in ihnen äufserte sich zum ersten Male die nach und nach zunehmende religiöse und soziale Gährung innerhalb der Münsterschen Bevölkerung, die dann später durch Rothmann wenigstens für eine Zeit lang in feste und bestimmte Bahnen geleitet wurde. Er konnte sich

[1]) Hat er doch in der Einleitung (S. 99), wenn auch in milder Form, das prunkvolle Leben und den auf weltliche Beschäftigungen gerichteten Sinn eines Teils der Domherren seiner Zeit getadelt, und verbindet er doch in der Geschichtserzählung selbst (S. 140 f.) mit dem schon erwähnten Lobe des Sekundarklerus eine leise Rüge gegen das Kapitel, dessen Mitglieder, anstatt im Jahre 1525 mutig in der erregten Stadt auszuharren, es vorzogen, in Sorge um ihre eigene Sicherheit und um die kirchliche Freiheit sich den Anfeindungen des Volkes durch Flucht zu entziehen.

also in Betreff der Bischöfe, deren Regierung in die Zeit seiner Erzählung fällt, lediglich auf eine Beurteilung der Gesinnungen und Handlungen beschränken, mit denen sie mehr oder minder bestimmend in die Entwickelung der Ereignisse eingegriffen haben. Der erste Landesfürst, der Kerss.'s Berücksichtigung finden mufste, war Bischof Friedrich von Wied, ein Mann, dessen Wirksamkeit in den zeitgenössischen Chroniken eine durchaus abfällige Kritik erfahren hat. Wir können von unserem Geschichtschreiber füglich nicht erwarten, dafs er uns die Persönlichkeit dieses Fürsten nach jeder Richtung hin charakterisiert und ihn ähnlich wie eine jener Chroniken als „ungeschickt" und „träge", als einen „unnützen" Regenten schildert, durch den das Stift nur Ungemach erlitt; aber wir dürften doch wenigstens eine bündige und treffende Erklärung darüber verlangen, welche Stellung er dem evangelischen Bekenntnisse gegenüber eingenommen hat, das unter seiner Herrschaft die ersten sicheren Erfolge in Münster erzielte. Solcher Erklärung ist Kerss. augenscheinlich ausgewichen. Wohl hören wir von ihm [1], dafs einige Räte am bischöflichen Hofe die neue Lehre stark begünstigten, dafs andererseits Kapitel und Rat es an warnenden Hinweisen auf die gefährlichen Folgen der einmal entfesselten Bewegung nicht fehlen liefsen; auch erfahren wir [2] von einem Predigtverbote Friedrich's gegen Rothmann sowie von der Aufkündigung des freien Geleits. Aber aus der Erzählung ist kaum ersichtlich, dafs sich der Bischof endlich nur gezwungen und zögernd und nicht ohne Vorbehalt zu diesen Mafsregeln entschlofs, viel weniger noch, dafs er selbst in seinem Glauben schwankend geworden war. Es bleibt in Kerss.'s Munde doch immer nur ein recht schwacher Vorwurf, den er schliefslich gegen den Bischof erhebt, wenn er dessen Lässigkeit tadelt sowie dessen Wunsch nach einem ruhigen und gesicherten Leben, anstatt die Kräfte einzusetzen, den Aufstand zu dämpfen und die Urheber zu strafen [3].

---

[1]) S. 165. — [2]) S. 166 u. 173. — [3]) Kerss. sagt S. 193: „Quam urbis faciem, cum Fredericus de Weda episcopus sine animadversione iusta animadverteret, satius sibi esse putavit episcopatum deserere, quam se periculosis hisce motibus componendis seditionisque auctoribus reprimendis involvere."

Der Kernpunkt, durch den das Mifsfallen der katholischen Partei erregt wurde, die wirkliche Hinneigung des Bischofs zum Luthertume, ist völlig übergangen. Man kann nicht sagen, dafs Kerss. davon vielleicht nichts gewufst habe. Vielmehr steht es zunächst schon aufser Zweifel, dafs er die heimischen Chroniken kannte, in denen gerade auch diese Thatsache rückhaltlos gemeldet wird [1]; und dann finden wir den unzweideutigsten Beleg, wie weit er unterrichtet gewesen sei, in seinem eigenen Münsterschen Bischofskataloge, den er am 1. September 1578, also nicht allzulange nach Abfassung der Wiedertäufergeschichte, mit einer Vorrede versah. Ueber Bischof Friedrich äufsert er sich dort wörtlich: „Incidit hic pacificus princeps in exulceratissima tempora. Nam tunc temporis Saxonicum dogma Luthero authore propagatum est, c u i e t i a m a d d i c t u s f u i t; s e d a c a p i t u l o r e p r e s s u s e s t. Haec secta varios motus passim in urbibus peperit, quae etiam urbes Westvalicas in dioecesi Monasteriensi pervasit. Neque tamen hic Fredericus in authores seditionis animadvertit, s e d s u a p a t i e n t i a e o s i m p u n i t o s r e l i q u i t. Ideoque in hoc notatus, quod p e r s o m n o l e n t i a m s u a m lupi in ovile suum irrepserint ovesque ita turbaverint, ut tota dioecesis intestinis seditionibus streperet. Hoc cum animadverteret, satius ac tutius sibi esse existimavit dioecesin motibus plenam deserere, quam sese periculo et discrimini sine fructu immiscere. Proinde anno 1532 ipso die Palmarum, 24. Martii, ad manus capituli resignavit duobus millibus florenorum ex officio Walbeck solvendorum singulis annis sibi reservatis.“ Wir sehen: über den Preis, den Bischof Friedrich sich bei seiner Resignation ausbedungen hat, zeigt Kerss. sich hier nicht anders orientiert, als in seiner früheren Geschichte, und es ist überhaupt durchaus wahrscheinlich, dafs er in den „schmählichen Schacher“, den der amtsmüde Fürst zuletzt mit dem Stifte trieb, in der

[1]) So heifst es in der Fortsetzung der Chronik des Arndt Bevergern (Geschichtsquellen Bd. 1 S. 303) von Friedrich: „... he wass mit der Lutterye beschmittet und der thogedain by sick sulvest meer dan inwendig, doch upgeholden van den dhom capittell tho Munster, dat he de secten derwegen nicht infoerde. Doch gestaddede he, dat se ... in dit stift gebracht woirdt, dat he nicht straffede, sonder durch de finger sach.“

That keine Einsicht erlangte[1]; aber die wahre religiöse Gesinnung des Landesherrn ist ihm nicht verborgen geblieben. Wenn er sie dennoch verschwieg, er, der jede Abweichung von der alten Kirche sonst nachsichtslos gegeisselt hat, so können wir den Grund dafür nur in der Absicht finden, das Ansehen der Bischöfe als der vornehmsten geistlichen Autorität im Lande noch ganz besonders zu schonen. Gerade die lückenhafte, mit historischer Gerechtigkeit unvereinbare Charakterisierung, die Friedrich von Wied in Hinsicht auf seine unsichere und nichtkatholische Haltung erfuhr, ist ein beredtes Beispiel, dafs Kerss. trotz besseren Wissens auch wohl die volle Wahrheit umging oder verhehlte, falls sie für die kirchliche Obrigkeit hätte ungünstig lauten müssen.

Bei dem folgenden Bischofe lag die Sache doch wesentlich anders. Wir wissen zwar heute[2], dafs auch Erich von Braunschweig-Grubenhagen wiederholt in seinen früheren Handlungen unleugbare Beweise einer nur lauen katholischen Ueberzeugung abgelegt, dafs er aus politischen Rücksichten seine engen Verbindungen mit den angesehensten evangelischen Fürsten niemals gelöst hat. Aber es ist sehr fraglich, ob Kerss. von allen diesen Verhältnissen hat Kenntnis bekommen können. Zunächst war

---

[1]) C. A. Cornelius wirft in den „Geschichtsquellen" Bd. 2 Einl. S. 58 Kerss. auch das Verschweigen dieses „Schachers" vor, über den das ganze Land aufgebracht gewesen sei. Dagegen nimmt A. Tibus a. a. O. Vorwort S. 26 f. Kerss. mit einigen guten Gründen in Schutz. Ueber den Verkauf des Stiftes vgl. C. A. Cornelius: Gesch. des Münsterischen Aufruhrs Bd. 1 (Leipzig 1855) S. 123 ff. und die von demselben Forscher veröffentlichten Akten in der Zeitschrift 21 (1861) S. 363 ff. Ganz unbekannt, wie Tibus meint, ist aber der Handel doch auch schon in jenem Jahrhunderte nicht mehr geblieben. Die Bischofschroniken freilich kennen ihn nicht, und D. Lilie (in den „Osnabrücker Geschichtsquellen" Bd. 2 [Osnabrück 1894] S. 212) sagt unbestimmt, das Stift sei „vor einen wichtigen groten summen unde jairliken tinse boven den summen, als twe dusent golden gulden" an Bischof Erich überlassen; recht genau ist jedoch schon D. Chytraeus: Chronicon Saxoniae (Ausgabe von Rostock 1590) S. 189 f. über Einzelheiten unterrichtet.

[2]) Vgl. C. A. Cornelius: Gesch. des Münsterischen Aufruhrs Bd. 1 S. 157 ff. und C. Stüve: Gesch. des Hochstifts Osnabrück Bd. 2 (Jena 1872) S. 50 f.

Erich's Herrschaft in Münster von so geringer Dauer — er war am 27. März 1532 gewählt und starb bereits am 14. Mai desselben Jahres, ohne die Regierung des Stifts förmlich übernommen zu haben — dafs sie selbst bei den Zeitgenossen sehr bald in Vergessenheit geraten sein wird. Inwieweit der neue Bischof in die städtischen Angelegenheiten eingegriffen hat, erfahren wir aktenmäfsig allein durch Kerss., der uns zwei sonst nicht mehr nachweisbare bischöfliche Schreiben an den Rat mitteilt. Der Inhalt der Briefe rechtfertigt es durchaus, wenn Kerss. unter dem Eindrucke derselben die katholische Sinnesrichtung Erich's betont [1]. Wenn er dann hinzufügt, dafs der Ausgang der Bischofswahl bei den Evangelischen Mifsfallen und bange Sorge hervorrief, so steht auch das in Uebereinstimmung mit den wenigen schriftstellerischen Quellen, deren Kenntnis wir bei Kerss. voraussetzen dürfen. Denn sie wissen nichts von lutherischen Neigungen Erich's, melden vielmehr nur von erfolgreichen Bemühungen, mit denen der strenge Regent bisher die Bildung evangelischer Gemeinden in den benachbarten Stiften verhindert hatte, so kurz die Münstersche Bischofschronik, ausführlicher der Osnabrücker Geschichtschreiber Dietrich Lilie. Ja, letzterer rühmt an dem Fürsten ganz ausdrücklich, er sei „standhaft und beständig bei der heiligen, christlichen und gemeinen Kirche geblieben, in der Eintracht, Friede, ein Glaube und ein Gott walte [2]. Nach diesen Zeugnissen hat Kerss. sich offenbar sein Urteil über Bischof Erich gebildet, und wir halten es für durchaus unwahrscheinlich, dafs ihm damals noch weitere Quellen vorlagen, die ihm andere Kunde verschaffen konnten und deren Nachrichten er ähnlich wie bei Bischof Friedrich wissentlich unberücksichtigt gelassen hätte.

---

[1]) S. 195 sagt Kerss. von Bischof Erich, er sei „catholicae religioni in primis addictus" gewesen. Die Briefe des Bischofs an den Rat finden sich S. 198 f. u. 206 f. Auch in Kerss.'s späteren Bischofskataloge ist Erich ein „homo catholicae religioni addictissimus."

[2]) Vgl. die Ausgabe von F. Runge a. a. O. S. 192. Gleich darauf (S. 193) sagt Lilie: „Dusse bisschop is also truwe in sinem ampte gewest, also dat he geneiget was mit liff, levent unde gude sine kercken to vordedingen, beschutzen, to behandthaven unde to beschermen."

Uneingeschränktes Lob spendet Kerss. vor allem dem dritten Bischofe, Franz von Waldeck. Dessen Thaten zu verherrlichen, ist ein ausgesprochener Hauptzweck seines Buches. Wo immer die Gelegenheit sich bot, die Persönlichkeit dieses Fürsten im Kampfe gegen den Aufruhr in den Vordergrund treten zu lassen, wird sie niemals versäumt, zunächst als die Mafsregeln sich gegen die Evangelischen, dann als sie sich gegen die Anabaptisten richteten. Es ist von vornherein verständlich, dafs ein Schriftsteller wie Kerss. mit Vorliebe bei dem Bilde dieses streitbaren Bischofs verweilte, der in schwerer Zeit die Verwaltung einer Diözese übernahm, in welcher der Ansturm gegen die alten Formen des kirchlichen Lebens sich gerade damals besonders fühlbar machte, eines Mannes, dem es an redlichem Willen nicht fehlte, der schwierigen Aufgabe, die ihm gestellt war, gerecht zu werden, und der sich zuvörderst fest entschlossen zeigte, mit der Zurückweisung jeglicher Eingriffe in seine Landeshoheit die Verteidigung des gefährdeten katholischen Glaubens zu verbinden. Auch nachdem er, nicht aus eigenem Antriebe, sondern durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, der evangelischen Partei in seiner Hauptstadt bedeutende Rechte hatte einräumen müssen, hörte er nicht auf, kraftvoll die Interessen des Katholizismus zu wahren. Unauflöslich aber war sein Name mit der Niederwerfung des Anabaptismus verknüpft; und wenn er auch in seinen Bemühungen dafür häufig von argem Mifsgeschicke verfolgt wurde, wenn er sein Ziel auch nicht anders zu erreichen vermochte als durch Inanspruchnahme umfassenden Beistandes seitens der Nachbarfürsten und schliefslich des gesamten Reichs, so verlor er dadurch doch nicht die Sympathieen, die er sich durch seine persönliche Teilnahme an der Belagerung der Stadt und durch seine unermüdliche Thätigkeit in Auffindung neuer Hülfsquellen erworben hatte. Er, der am empfindlichsten durch die Raserei der Wiedertäufer getroffen worden war, erschien der Nachwelt als ein Held im Kampfe gegen die Sekte, welche Katholiken wie Evangelische in gleichem Mafse bedrohte; und gerade Kerss. konnte besser als irgend ein anderer Geschichtschreiber beurteilen, welche Opfer und Anstrengungen es sich der Bischof hatte kosten lassen müssen, um den Wider-

stand gegen die Fanatiker zu organisieren und aufrechtzuerhalten, da ihm ein guter Teil der darauf bezüglichen Akten zur Verfügung gestellt war. Aufserdem kam nach dem Sturze des Königreiches Johann's von Leiden der Sieg in erster Linie der Neueinführung der katholischen Religion zu gute, der durch den Landesherrn zunächst in keiner Weise entgegengewirkt wurde. Wer mithin sein Auge auf die ersten Jahre der Regierung Franz von Waldeck's gerichtet hielt, hatte allen Grund, in dem Bischofe zuerst einen entschlossenen Vorkämpfer des Katholizismus gegen die lutherische Partei zu sehen und ihm dann im ganzen seine Anerkennung nicht zu versagen wegen der Beharrlichkeit, mit der er das über sein Stift hereingebrochene Ungemach zu bannen versuchte, obgleich er dabei die finanziellen Kräfte seines Landes aufs äufserste erschöpfen und selbst in nicht zu unterschätzende Abhängigkeit von seinen Bundesgenossen geraten mufste. So hat auch Kerss. das Bild dieses Fürsten in leuchtenden Farben gezeichnet und ihm nur Worte der Verehrung gewidmet. Der dunkle Schatten, der später für alle Katholiken auf die Gestalt desselben Bischofs fiel, als dieser sich im Laufe der Jahre mehr und mehr geneigt finden liefs, seine Stifter im Sinne der Augsburgischen Konfession zu reformieren, als er sich dem Schmalkaldischen Bunde angeschlossen hatte, vom Domkapitel zu Osnabrück seiner unkatholischen Haltung und seines anstöfsigen Lebenswandels wegen in Rom verklagt worden war und nur nach langwierigen Unterhandlungen den schlimmsten kirchlichen Strafen sowie der Absetzung entgangen ist, — dieser Schatten trat für Kerss. vollständig in den Hintergrund vor den Verdiensten, die sich Franz von Waldeck dereinst durch die Mitwirkung zur Vernichtung des Täuferreichs und durch die Zurückführung geordneter Verhältnisse in Münster errungen hatte[1]. Man hat ihm aus seinem Verschweigen der evangelisierenden Absichten des Bischofs einen Vorwurf gemacht, sein Verhalten auch hierin auffallend und unwürdig gefunden und

---

[1]) Sogar das Münstersche Domkapitel war 1545, wie auch Kerss. in seinem späteren Münsterschen Bischofskataloge erzählt (vgl. die oben S. 274* Anm. 1 citierte Stelle), mit dem Hinweise auf diese Verdienste beim Papste zu Gunsten des Bischofs eingetreten.

gemeint, „ein wahrheitsliebender Historiker hätte die unkirchlichen Schwächen seines Helden nicht zu verhehlen brauchen und namentlich dem Fürsten nicht den Schein leihen dürfen, als hätte er seine preiswürdige Thätigkeit gegen den Aufruhr im Gefühl des Kirchenfürsten und zum Schutze der katholischen Religion entfaltet“ [1]. Berechtigt könnte ein solcher Vorwurf nur in dem Falle sein, wenn man annehmen müfste, dafs Kerss. auf Grund seiner Quellen über lutherische Hinneigungen bei Franz von Waldeck auch schon für die Zeit unterrichtet gewesen sei, für die sein Werk eigentlich nur in Frage kommen kann, d. h. für die Zeit bis 1536. Mit diesem Jahre nämlich schliefst die einheitliche Erzählung Kerss.'s ab, nachdem sie zuletzt der Hinrichtung Johann's von Leiden und seiner Genossen sowie der Bestimmungen Erwähnung gethan hat, durch die der Bischof die Stadt fortan in völliger Abhängigkeit zu erhalten hoffte. Der beigefügte Anhang sollte nur noch in Kürze berichten, wie es der Bürgerschaft gelungen ist, nach und nach bis zum Jahre 1553 ihre verlorengegangenen alten Rechte und Freiheiten wiederzuerlangen. Eine weitere Geschichte des Bischofs sollte er in keiner Weise geben [2]. So werden wir bei Kerss. überhaupt kein näheres Eingehen auf den Gesinnungswechsel des Bischofs erwarten können, zumal er, woran wir nicht zweifeln, in gutem Glauben diesen Wechsel erst in die vierziger Jahre versetzte. Offenkundig trat die Wandlung in den Plänen des Landesherrn in Münster zuerst auf einem Landtage 1543 zum Vorschein. Wenn wir nun auch heute aus ganz vereinzelten aktenmäfsigen Zeugnissen zu erkennen vermögen, dafs sie sich schon längere Zeit vorbereitet hatte und in ihren Ansätzen bis in das Jahr 1535 zurückreichte [3], so werden wir uns kaum in der Annahme

---

[1]) So C. A. Cornelius in den „Geschichtsquellen“ Bd. 2 Einl. S. 58 f.

[2]) In gleichem Zusammenhange hat schon A. Tibus a. a. O. Vorw. S. 29 hierauf hingewiesen, — Kerss. sagt selbst in der Vorrede an den Leser (S. 6): „... lector ... sciat ... me ... dicturum ... tandem, quomodo privilegia flagitiis amissa sint recuperata.“

[3]) So druckte z. B. C. A. Cornelius in seiner Dissertation: „De fontibus, quibus in historia seditionis Monasteriensis anabaptisticae narranda viri docti huc usque usi sunt“ (Münster 1850) S. 30 Anm. 3 einen Brief ab, in welchem Siegmund von Boineburg am 7. Juli 1535 dem Land-

irren, dafs derartige frühe, vertrauliche, für evangelische Fürsten bestimmte Akten, von denen sich auch jetzt in den alten Beständen des Münsterschen Archivs keine Spur mehr findet, schon damals dort fehlten oder, sollten sie wirklich vorhanden gewesen sein, in sicherstem Gewahrsam gehalten wurden. Erst in seinen späteren Thaten, die aber aufserhalb der Grenzen der Kerss.'-schen Erzählung lagen, hat Franz von Waldeck seine evangelischen Neigungen unverhüllt gezeigt; die nächsten Schritte nach Eroberung der Stadt liefsen darauf so wenig schliefsen, dafs sogar der gleichzeitige, durchaus zuverlässige Chronist Dietrich Lilie seinem Berichte über die Priester- und Bischofsweihe, die Franz im Dezember 1540 und im Januar 1541 empfing, die ausdrücklichen Worte hinzufügen konnte, der Bischof sei damals der alten Religion noch anhängig gewesen [1]. Gewifs hätte Kerss. die spätere Aenderung in den Anschauungen des Bischofs wenigstens berühren können. Wenn er es vermied, so ist diese Rücksichtnahme immerhin verzeihlich, weil in dem Anhange seines Werkes ein direkter Anlafs zu solcher Mitteilung nicht vorlag. Von einer eines Historikers unwürdigen Beurteilung der Bischöfe kann bei Kerss. nur in Bezug auf Bischof Friedrich von Wied die Rede sein.

Kerss.'s Darstellung. Sein Mangel an Kritik.

Trotz der ihr anhaftenden mancherlei Ungenauigkeiten und Lücken, bietet Kerss.'s Arbeit, wie wir gesehen haben, eine solche überraschende Fülle der verschiedenartigsten authentischen Nachrichten, dafs sie auch heute noch als unentbehrlich herangezogen werden mufs, wenn wir uns gründlicher über die Geschichte Münsters in jener denkwürdigen Epoche und über die verhängnisvollste anabaptistische Verirrung aller Zeiten unterrichten wollen.

---

grafen von Hessen mitteilt, er habe nach persönlichen Unterredungen mit dem Bischofe vermerkt, wie derselbe „dem Worte Gottes ganz wohl geneigt" sei, auch willens, mit der Zeit unter des Landgrafen und anderer evangelischer Stände Beirat das Wort Gottes aufzurichten.

[1]) Genauer heifst es bei D. Lilie (Ausgabe von F. Runge a. a. O. S. 268): „... welcker ordines de frommer her mit groter andacht unde innicheit entfangen hefft, wante to der tidt was sine f. g. der olden religion noch anhengich." Seinen eigenen Bericht über die dem Bischofe erteilten Weihen hat Kerss. (S. 900 f.) dem Lilie entnommen, doch findet sich bei ihm die angeführte Bemerkung nicht.

Selbst vom Standpunkte unserer jetzigen vielseitig erweiterten Kenntnis aus, erreicht durch Forschungsmittel, an die damals noch nicht gedacht werden konnte, müssen wir dem Sammelfleifse Kerss.'s dankbar sein. Denn er hat nicht nur eine Menge von Stoff zusammengetragen und nutzbar gemacht, der noch immer zerstreut und schwer zugänglich ist, sondern er hat uns aufserdem in Uebersetzung manches wichtige Material erhalten, nach dessen originalem Texte bis in unsere Tage hinein vergeblich gesucht worden ist. Das Verdienst, das sich Kerss. dadurch im ganzen erwarb, söhnt leichter mit den Mängeln aus, die sein Buch im einzelnen enthält, und der inhaltliche Wert seiner Angaben wird uns häufig für die unkritische Art entschädigen, in der sie uns geboten werden. Von seiner feinen humanistischen Bildung legt sein Werk an vielen Stellen beredtes Zeugnis ab. Der Stil ist meistens fliefsend und sorgfältig; vor allem ist es Kerss. gelungen, den spröden Stoff der Aktenvorlagen erschöpfend in ein gefälliges lateinisches Gewand zu kleiden, ohne dafs der Inhalt sachlich dabei leidet. Er zeigt wiederholt, dafs er es versteht, lebhaft und fesselnd zu schildern, sobald der Gegenstand ihn reizt. Gelegentlich prunkt er gern mit seiner klassischen Gelehrsamkeit und seiner Vertrautheit mit der Astronomie und Astrologie[1]. Auch knüpft er zuweilen an die berichteten Ereignisse kürzere oder längere Betrachtungen und die Aufforderung an den Leser, aus der Vergangenheit die Nutzanwendung für die Zukunft zu ziehen[2], oder er sucht in geschmacklosen, mitunter an das Fade und Alberne streifenden ironischen Bemerkungen das Thun und Treiben der ihm verhafsten Parteien lächerlich zu machen[3]. Ueberhaupt ergeht er sich dann

---

[1]) Vgl. z. B. S. 497, 499 f., 515, 534, 783. Von seinen astrologischen Studien zeugen besonders das 3. und 9. Kapitel der einleitenden Beschreibung der Stadt (S. 14 ff., 115 f. u. 119 ff.).

[2]) Vgl. z. B. S. 379 f. u. 538. S. 514 f. fügt er der Erzählung von der Hinrichtung des Syndikus Johann von der Wieck eine eindringliche Warnung vor gewissenlosen Advokaten hinzu.

[3]) Zu den schon von C. A. Cornelius in den „Geschichtsquellen" Bd. 2 Einl. S. 42 Anm. 20 angeführten Beispielen, die sich in unserer Ausgabe S. 391, 403, 422, 481, 798 f. u. 842 finden, vgl. auch S. 216, 280, 330, 427, 452, 460, 463, 502 u. 519.

und wann in breiten, rhetorisch ausgeschmückten Wendungen und hat sogar die Mühe nicht gescheut, bei ihm besonders geeignet erscheinenden Anlässen weitschweifige Reden eigener Erfindung einzuflechten [1]. In alledem erweist sich Kerss. freilich als echtes Kind seiner Zeit, behält daneben aber immer als wichtigsten Zweck im Auge, nach seinen zahlreichen Quellen ein getreues Bild der einzelnen Begebenheiten zu entwerfen. Nur vergifst er dabei nicht selten die Erfüllung der weiteren Aufgabe des Geschichtschreibers, bei Beherrschung des Stoffs sichtend und ordnend sich mit kritischem Urteile über die Quellen zu stellen und den inneren Zusammenhang der Geschehnisse präzis zum Ausdrucke zu bringen. Ein Historiker von Fach ist Kerss. nicht gewesen. Wie sein Blick durch überwiegend lokalgeschichtliche Neigung beengt, seine Auffassung durch kirchliche Parteilichkeit entschieden beeinflufst war, so leidet auch seine Darstellung häufig unter der Befolgung der zwar bequemen, aber unstatthaften Methode, aus den Vorlagen Nachrichten auf Nachrichten zu übersetzen teils ohne Rücksicht darauf, ob ähnliche schon einmal oder gar wiederholt angeführt worden waren, teils ohne verbindende Uebergänge. Seine Erzählung wird daher öfter ermüdend, wenn sie aus verschiedenen Akten ein und denselben Gegenstand mehrfach eingehend behandelt [2], sie wird verworren und unverständlich, wenn sie ungleichartige Vorgänge unvermittelt nebeneinander stellt [3], und sie wird

---

[1]) Vgl. z. B. die Reden bei der Friedensunterhandlung vom 11. Febr. 1534 S. 496 ff., Knipperdolling's grofse Rede beim Beginne der Belagerung S. 549 ff., die Klagen der infolge der Hungersnot aus der Stadt Entwichenen S. 807, die Ansprache der bedrängten Wiedertäufer an die siegreichen Landsknechte während des entscheidenden Kampfes um Münster S. 841 f.

[2]) Obgleich z. B. S. 164 ff. das erste Auftreten Rothmann's mit seinen Folgen an der Hand der Akten genugsam charakterisiert ist, hören wir darüber abermals S. 351 f. durch einen Brief des Stadtrats an den Erzbischof von Köln vom 6. Januar 1533 und S. 363 ff. nochmals durch die Instruktion für Themmo von Hörde zum Tage von Neufs im Januar desselben Jahres.

[3]) So folgt S. 689 f. auf die Angaben über Strafgerichte Johann's von Leiden in der Stadt ohne jeglichen Uebergang der Bericht über Bremens Versuch, zwischen dem Bischofe und Münster zu vermitteln. Das ist

sprunghaft, wenn sie Zusammengehöriges auseinanderreifst und an verschiedene Orte verteilt [1]. Wir vermissen eine sorgfältige Ueberarbeitung des Ganzen, durch die sich neben den schon früher gerügten Ungenauigkeiten auch manche Widersprüche in den Angaben hätten vermeiden lassen [2], und wir vermissen besonders auch öfter die Bethätigung eines kritischen Sinnes. Dafs Kerss. die über einzelne Führer der Evangelischen und der Anabaptisten noch zu seiner Zeit umlaufenden ungünstigen Gerüchte wiedergiebt, mag immerhin zum Teile in seiner Parteilichkeit begründet gewesen sein; aber es ist doch bezeichnend, wie er den Inhalt solcher Gerüchte zugleich auch als Thatsachen aufgefafst wissen will und selbst aufgefafst hat. Am deutlichsten tritt das hervor, wenn er bei seinen Lesern die Meinung zu befestigen sucht, als habe Rothmann wirklich, wie man wohl meinte, durch Darreichung von Zaubertränken für die wiedertäuferische Lehre Anhänger gewonnen [3], oder wenn er seinen

---

um so auffallender, weil dann sogleich die Verspottung des Königs durch Knipperdolling folgt.

[1]) So bringt Kerss. S. 520 ff. Nachrichten über die von den Wiedertäufern am Anfange ihres Regimentes angerichteten Verwüstungen, um sie dann S. 542 ff. weiter zu ergänzen. S. 348 teilt er ein Schreiben der bischöflichen Räte vom 29. Dez. 1532 an die Stadt mit. Die darauf eingetroffene Antwort vom 31. Dez., die gleich hätte Platz finden müssen, folgt erst S. 355 f.

[2]) Widersprechend ist es z. B., wenn Kerss. schon S. 210 von einer Haftentlassung Arnold Belholt's erzählt, während er S. 369 die Akten kennt, nach denen Belholt erst im Jan. 1533 auf Grund von Vorstellungen der hessischen Gesandten aus der Gefangenschaft befreit wurde; widersprechend, wenn er S. 478 (fälschlich) Jan Matthys, S. 645 (richtig) Gert tom Cloister als Gefährten Johann's von Leiden bei dessen Ankunft in Münster am 13. Jan. 1534 nennt, oder wenn er Gottfried Stralen einmal (S. 714) in Warendorf hingerichtet werden, bald darauf (S. 724) aber zu Iburg im Gefängnisse sterben läfst. Wenig Sorgfalt bekundet es auch, dafs Kerss. S. 702 f. die Hinrichtung eines Landsknechtes durch den König während des grofsen Abendmahles in der Hauptsache nach Dorp berichtet und gar nicht merkt, dafs er (S. 732) dieselbe Thatsache nach den Geständnissen Werner Scheiffert's noch einmal anführt. — Christian Kerckerinck's Tod wird zweimal dicht hinter einander erwähnt (S. 851 u. 861).

[3]) S. 483 f. Dort in den Anmerkungen auch die Belege, dafs ein solches Gerücht wirklich existiert hat.

Bericht über die sogenannte Feuertaufe des Jan Matthys lediglich infolge der Aussage einer gedungenen alten Frau als volle Wahrheit hinstellt[1]. Wir würden es dem Geschichtschreiber gewifs nicht verargen, hätte er in geeigneter Form von diesen und ähnlichen Gerüchten als von charakteristischen Beiträgen zur Kennzeichnung der Stimmung in der damaligen Zeit Notiz genommen; dafs er jedoch solch vagem Gerede Glauben schenkte und ihm in seinem Werke Vorschub leistete, wirft ein bedenkliches Licht auf seine kritiklose Leichtgläubigkeit allem gegenüber, was er aus dem Munde des Volks erfuhr. Wir werden unter diesen Umständen seine Nachrichten durchaus skeptisch ansehen müssen, sobald sie uns nicht durch gesichertere Zeugnisse erhärtet sind. Im ganzen aber bleiben nur sehr wenige Stellen, die sich in seinem Buche allein aus so trüber Information herleiten lassen[2]. Sie verschwinden gegen alle diejenigen, für welche wir seine schriftlichen oder gedruckten Quellen nachzuweisen vermögen; und da dürfen wir sagen, dafs ihm meistens die Mühe der Kritik durch die scharf bestimmten, keinem Zweifel Raum gewährenden Angaben seiner Vorlagen, zumal sie recht häufig aktenmäfsiger Natur gewesen sind, wesentlich erleichtert oder auch ganz erlassen war. Doch kommen noch genügend Fälle vor, in denen sein kritischer Sinn eine bessere Probe hätte bestehen müssen, als er es wirklich gethan hat. Freilich, wo ihm vermutlich Akten fehlten und er genötigt war, einzig und allein auf schriftstellerische Berichte zurückzugreifen, werden

---

[1]) S. 512. In keiner uns bekannten Quelle findet sich für diese Erzählung irgend ein Anhalt.

[2]) Vgl. dazu die oben S. 294* Anm. 8 u. S. 295* Anm. 4 angeführten Beispiele. Wenn Kerss. aufserdem S. 192 auf ein Gerücht hin Arnold Belholt des Ehebruchs bezichtigt, so erweisen einige Akten im Staatsarchive zu Münster (vgl. S. 369 Anm. 6), dafs das Gerücht nicht grundlos gewesen ist. Ebenso ist Kerss.'s Angabe über Heinrich Redeker's Diebstahl anderweitig bestätigt (vgl. S. 470 Anm. 2). Im Anschlusse an Rothmann's Heirat sind sogar noch schlimmere Gerüchte entstanden, als dasjenige, welches uns Kerss. mitteilt (vgl. S. 390 Anm. 2). Das Gerücht, nach dem Hilla Feicken, wie Kerss. S. 607 erzählt, mit einem vergifteten Hemde den Bischof zu töten trachtete, geht auf Aussagen des Hermann Ramers zurück (vgl. oben S. 360* f.).

wir berechtigt sein, einzelne Unrichtigkeiten und Uebertreibungen in seiner Erzählung auch aus der Natur dieser Quellen zu erklären und zu entschuldigen, so, wenn bei ihm, wie bei Dorp, Heinrich Roll der Anfänger des Bufsrufes ist [1], wenn er, wieder wie Dorp, die Ernennung der Herzöge in den Januar 1535 verlegt [2], wenn er Johann von Leiden sich während der Hungersnot reichlich mit Proviant versehen läfst [3], und wenn er mit aller Bestimmtheit behauptet, dafs Rothmann bei der Einnahme der Stadt den Tod gesucht und gefunden habe [4]. Wo es ihm indessen möglich sein konnte, auf Grund des archivalischen Materials die Meldungen seiner literarischen Gewährsmänner zu ergänzen oder zu berichtigen, da wäre es seine Pflicht gewesen, die Gelegenheit dazu nicht zu versäumen. Schon früher haben wir verfolgt, dafs Kerss. es mit der Erfüllung dieser Pflicht nicht immer ernst genommen hat, speziell dafs er des öftern lässig und leichtfertig darüber hinweggegangen ist, den ganzen Reichtum der ihm zu Gebote stehenden Nachrichten zu einer thunlichst genauen und erschöpfenden Darstellung zu verwerten [5]. Es darf daher hier genügen, nur noch an den hauptsächlichsten Beispielen nachzuweisen, dafs er bisweilen auch auf die sachgemäfse und chronologische Einordnung des von ihm ausgewählten Stoffs nicht die nötige kritische Sorgfalt verwendet hat [6]. Zunächst hat er offenbar irrige Zeitbestimmungen, die er in den zu Rate gezogenen Schriftstellern antraf, nicht stets, sobald er es vermochte, nach seinen Akten genügend korrigiert. Wenn es ihm z. B. mit leichter Mühe gelungen ist, an der Hand der Bekenntnisse der aus Münster entsendeten wiedertäuferischen Apostel das falsche Datum Dorp's (ungefähr am 24. August)

---

[1]) S. 483. — [2]) S. 772 f. — [3]) S. 804.

[4]) S. 842. Gerade auch in dieser Behauptung sieht C. A. Cornelius a. a. O. S. 50 ein starkes Zeichen für die Kritiklosigkeit Kerss.'s. Aber einmal konnten die Nachforschungen, die der Münstersche Stadtrat später nach dem lebenden Rothmann anstellen liefs, Kerss. sehr wohl unbekannt geblieben sein, und dann war die Meinung, dafs Rothmann durch die Hand der Feinde gefallen sei, schon von Anfang an sehr weit verbreitet und beruhte durchaus nicht auf einem Gerüchte von nur geringer Glaubwürdigkeit.

[5]) Vgl. oben S. 375* ff. — [6]) Einige der folgenden Beispiele sind auch schon von C. A. Cornelius a. a. O. S. 52 Anm. 59 u. 60 erwähnt.

für die Feier des Abendmahls auf dem Domplatze in das richtige des 13. Oktober 1534 zu verändern[1], so zeugt es doch von wenig Umsicht, dafs er für das wichtige Ereignis der Erhebung Johann's von Leiden zum Könige vorher eine völlig verkehrte Zeitangabe bringt und an ihr festhält, trotzdem er aus denselben Bekenntnissen, wenn auch nicht den genauen Tag, so doch wenigstens entnehmen konnte, dafs das Königtum erst nach dem zweiten vergeblichen Sturme auf die Stadt, also erst nach dem 31. August, begründet worden ist[2]. Andererseits hat Kerss. gelegentlich auch durch willkürliche Auslegung einer Quelle chronologische Verwirrung in seine Schilderung gebracht. So setzt er die Gesandtschaft des Fabricius an den König, die in den November 1534 gehört, in den Januar 1535, obwohl er in Corvin's „Acta“, aus denen er schöpft, kein Datum angegeben fand[3]. Am schlimmsten aber hat es sich gerächt, dafs er sich überhaupt bei undatierten Vorlagen nicht der Mühe unterzog, nach sorgfältiger Prüfung ihres Inhalts sie an der richtigen Stelle einzureihen. Es mag noch für flüchtig gelten, wenn er kein ganz genaues Bild von dem Gange der Verhandlungen entwirft, die im Jahre 1526 zur Beilegung der Münsterschen Streitigkeiten geführt wurden[4], oder wenn er die „Fidei catapulta“ des Johann von Deventer mit der offiziellen Antilogie identifiziert, mit der die theologische Fakultät in Köln der von den Münsterschen Prädikanten eingereichten Schrift über Mifsbräuche in der katholischen Kirche entgegentrat[5]; völlig unbedacht und unkritisch ist es aber schon, dafs er einen undatierten Brief Rothmann's, in welchem derselbe der Einlieferung seines erst im Januar 1532 fertiggestellten Glaubensbekenntnisses Erwähnung thut, noch in das Jahr 1531 verlegte[6]. Und weiter: Trotzdem

---

[1]) S. 697. — [2]) Vgl. S. 633 ff. Er setzt die Proklamierung des Königtums auf die Zeit gleich nach dem Jakobifeste (25. Juli) und datiert sie somit zwar später als H. Dorp, nach dem sie am 24. Juni stattfand, aber immer noch viel zu früh; und bei ihm folgt auf die Erzählung von der Wahl Johann's zunächst die ausführliche Beschreibung von der Einrichtung des königlichen Hofstaates und erst dann der Bericht über die Vorbereitung und die Ausführung der Bestürmung Münsters im August, bei der Johann stets schon als König erscheint (vgl. S. 671 f. u. 675).

[3]) Vgl. S. 762. — [4]) Vgl. S. 148 ff. — [5]) Vgl. S. 316 f. — [6]) Vgl. S. 169 ff.

Kerss. sehr wohl wufste, dafs 1532 bei Rothmann von einer Verwerfung der Kindertaufe noch gar nicht geredet werden konnte, citiert er doch schon für den Dezember des genannten Jahres achtlos ein Schreiben Melanchthons [1], das frühestens im Mai 1533 ergangen sein kann, weil es dem Münsterschen Reformator wegen seiner anabaptistischen Neigung Vorstellungen macht. Die Grundzüge der neuen Kirchenverfassung in Münster [2] sind, wie ihr Inhalt deutlich verrät, von dem am 3. März 1533 berufenen Stadtrate erlassen; dennoch teilt Kerss. zunächst das Aktenstück mit und berichtet erst später, getrennt davon [3], über die Ratswahl selbst. Die Lehren, die Kerss. durch Rothmann schon im November 1533 vortragen läfst [4], sind nichts anderes als der Inbegriff von Glaubenssätzen und Lebensgeboten, zu deren Annahme und Befolgung sich jeder verpflichten mufste, der dem Bunde der Taufgesinnten zugezählt sein wollte. Kerss., der sie einem undatierten Geständnisse Jakob's von Osnabrück entnahm [5], hätte aus anderen von ihm benutzten Verhörsprotokollen genugsam ersehen können, dafs es sich hier um die Artikel der Wiedertäufer handelte, die erst im Januar 1534 durch Johann von Leiden nach Münster gebracht wurden und dort erst nach dem siegreichen Eindringen der Jünger des Jan Matthys Geltung gewannen. Thatsachen, die unbedingt schon in die Zeit vor Einführung der Vielweiberei fallen, da sie auf Berichte des Hermann Ramers zurückgehen, der Münster verliefs, noch ehe die Polygamie proklamiert war, hat Kerss. [6], um den richtigen Zusammenhang unbekümmert und chronologisch ungenau, erst nach dem Aufstande Mollenhecke's eingeordnet. Auch hinsichtlich der an die Inhaber Münsters wiederholt gerichteten Ermahnungen, sich gütlich zu ergeben, sowie hinsichtlich der darauf erteilten Antworten herrscht bei Kerss. grofse Verwirrung. So giebt er von einem Schreiben Wirich's von Dhaun, das am 1. Juni 1535 an die Stadt abging, unter Beifügung des Datums vom 30. Mai eine kurze Inhaltsübersicht [7], hat jedoch gar nicht

[1]) S. 332. — [2]) S. 385 ff. — [3]) S. 391 f. — [4]) S. 449 ff. — [5]) Doch bringt er sie nicht vollständig und insofern auch ungenau, als er Antworten Jakob's auf Zwischenfragen des Verhörenden als gleichwertig mit den Artikeln der Wiedertäufer ansieht. — [6]) Vgl. S. 627 u. 632 f. — [7]) S. 817.

bemerkt, daſs dieses Schreiben das nämliche ist, das er bereits früher nach einem undatierten Konzepte in wörtlicher Uebersetzung beigebracht und für den Januar 1535 verwertet hatte [1]. Als einen Beschluſs des Wormser Tages im April 1535 erwähnt er weiter zwar richtig, daſs die Aufständischen noch einmal zur Unterwerfung aufgefordert werden sollten [2]. Eine dem entsprechende Kundgebung der Stände — sie ist thatsächlich am 18. April erlassen — lag ihm indessen augenscheinlich ebensowenig vor wie die Rückäuſserung aus der Stadt vom 10. Mai; und wohl nur aus diesem Grunde konstruiert er willkürlich [3] eine im Namen des Reichs nach Münster abgeordnete Gesandtschaft, an deren Spitze er die Bürgermeister von Frankfurt und Nürnberg stellt, und läſst derselben einen ablehnenden Bescheid zu teil werden, einen Bescheid, den er nur mit wenigen Worten meldet, der sich aber deutlich als derjenige charakterisiert, der am 2. Juni auf das eben berührte Schreiben Wirich's eintraf, und den er selbst nachher im richtigen Zusammenhange vollinhaltlich angeführt hat [4]. Aus allen diesen Beispielen — ähnlich bedeutsame lassen sich kaum hinzufügen, während sich minder schwerwiegende noch öfter finden — erhellt zur Genüge, daſs Kerss.'s Sinn und Begabung für Kritik und richtige Quellenauslegung nur mangelhaft gewesen sind. Versagen sie doch sogar in wichtigen Dingen, bei denen es nicht nur auf Vermeidung chronologischer Miſsgriffe, sondern vor allem auf sachgemäſse Verbindung und einheitliche Verknüpfung verschiedener nicht näher datierter Ueberlieferungen ankommen muſste.

Zusammenfassendes Urteil über die Bedeutung der Wiedertäufergeschichte.

So stehen, wie wir sahen, Vorzüge und Mängel der Wiedertäufergeschichte Kerss.'s dicht neben einander. Wir staunen zumeist über die Menge und Reichhaltigkeit des in ihr aufgespeicherten Materials; und wenn wir dem Verfasser, wo es uns möglich ist, ihn an der Hand seiner Quellen zu kontrollieren, unsere volle Anerkennung für die gewissenhafte Treue zollen müssen, mit der er den ausgewählten Stoff uns wiedergegeben hat, so wird uns diese Treue zugleich die sicherste Gewähr dafür

---

[1]) S. 761 f. — [2]) S. 796. — [3]) Wenigstens fehlt uns jeder quellenmäſsige Beleg dafür. — [4]) S. 817 f.

sein dürfen, dafs wir in Kerss.'s Nachrichten recht häufig auch in solchen Fällen, in denen uns jede weitere Kontrolle fehlt, einen dankenswerten und unentbehrlichen Ersatz für jetzt verlorene Vorlagen finden. In der umfangreichen Quellensammlung liegt denn auch in erster Linie die grofse und bleibende Bedeutung des Werks. Die Erscheinung, dafs es einem Geschichtschreiber der damaligen Zeit in einer, wenn auch nach gewisser Richtung hin eingeschränkten, aber doch immer noch überaus freigebigen Weise vergönnt gewesen ist, die Schätze eines kirchlichen und eines städtischen Archivs für seine Veröffentlichungen zu durchforschen, ist schon an sich durch ihre Aufsergewöhnlichkeit in hohem Grade beachtenswert. Die Art aber, in der Kerss. von dieser ihm gewährten Vergünstigung einen ausgedehnten und nach vielen Seiten zweckentsprechenden Gebrauch gemacht hat, würde genügen, ihm einen dauernden Platz in der Geschichte der Historiographie selbst dann zu sichern, wenn seine sämtlichen Quellen uns noch jetzt in ihrer ursprünglichen Form zugänglich wären. Denn er hat ein Werk geschaffen, das einem grofsen Teile nach ausschliefslich archivalische Originalien, unverfälscht, in brauchbaren Uebersetzungen oder Excerpten zu uns reden läfst, ein Werk, das schon aus diesem Grunde allein eine durchaus eigenartige und ansehnliche Leistung genannt werden mufs. Es kommt hinzu, dafs der Verfasser auch sonst auf die ältesten seinen Gegenstand berührenden schriftstellerischen Ueberlieferungen zurückgegangen ist und auch diese dem Leser möglichst mit ihren eigenen Worten angeführt hat. Der Wert des Buches ist jedoch damit noch nicht erschöpft, dafs wir es als ein charakteristisches und bedeutsames, ja als das bedeutsamste Glied in der Reihe derjenigen Arbeiten hinstellen dürfen, die sich in früherer Zeit mit der Geschichte des Münsterschen Anabaptismus beschäftigt haben. Auch noch heute, über 300 Jahre nachdem Kerss. geschrieben, leistet es der Forschung die trefflichsten Dienste. Abgesehen davon, dafs Kerss. für einen kleinen, aber nicht unwichtigen Teil seiner Erzählung als Augenzeuge gelten darf, der lebhaft schildert, was er in bewegter Zeit mit jugendlichen Augen sah, suchen wir noch immer vergeblich nach fast einem Drittel der von ihm

benutzten Urkunden und Akten — und zu diesem Drittel von mehr als 90 Einzelstücken gehört, wie wir wissen, eine beträchtliche Zahl besonders wertvoller Dokumente —, und ebenso läfst sich auch von manchen seiner rein erzählenden Vorlagen bis jetzt keine Spur mehr nachweisen. Da tritt er für uns an die Stelle der Quellen selbst. Je wichtiger und gehaltvoller nicht selten die Zeugnisse sind, die er allein uns aufbewahrt hat, je helleres Licht sie des öftern über äufsere und innere Vorgänge verbreiten, um so unersetzlicher wird er uns; und wir dürfen sagen, dafs wir von der Befestigung des evangelischen Glaubens in und um Münster, von der im Laufe der Zeit wachsenden Hinneigung des Volks zu sektierischen Anschauungen, vom siegreichen Vordringen des Anabaptismus in der Stadt und endlich von dem Werden, der Ausgestaltung und dem Untergange der Wiedertäuferherrschaft in vieler Beziehung keine so vollständige, durch zuverlässige Angaben gestützte Vorstellung gewinnen könnten, wie wir sie uns jetzt zu bilden vermögen, kämen uns nicht Kerss.'s vielseitige Berichte dafür wirksam zu Hülfe. In anderer Beziehung ist freilich auch die Begrenztheit seiner Mitteilungen wohl zu beachten. Bei der Auswahl und Verarbeitung des Stoffes hat Kerss. sich teils in bewufster Absicht, teils aber auch aus Mangel an historischem Sinn fast lediglich auf die Verhältnisse in seiner engsten Heimat beschränkt und sie, wenn es hin und wieder geschah, doch immer nur lose und äufserlich mit der grofsen religiösen und sozialen Bewegung in Verbindung gebracht, die damals überall zum Durchbruche kam. In seiner tiefgewurzelten Ueberzeugung von der Allgemeingefährlichkeit der täuferischen Ideen überhaupt, in seiner Verurteilung derselben, speziell ihrer Entwickelung in Münster, ist er sogar so weit gegangen, nicht nur die gesamte bisherige Geschichte des Anabaptismus zu ignorieren, sondern auch die Darstellung der wiedertäuferischen Lehren nach den Schriften und Bekenntnissen ihrer Münsterschen Hauptvertreter zu vermeiden. Darin erkennen wir die gröfste Schwäche seines Buches, und wir machen dem Verfasser daraus zugleich den schlimmsten Vorwurf, der ihn in Bezug auf seine Befähigung für den Beruf eines Geschichtschreibers in grofsem Stile treffen kann. Sein Blick war nicht weit

genug, um den Zusammenhang zu erfassen, in dem die geschilderten Ereignisse nach Ursachen und Anfängen mit den die Volksseele im tiefsten Inneren ergreifenden Reformationsideen jener Zeit gestanden haben; er war nicht ungetrübt genug, um die Erscheinungen bis auf ihre wahren Gründe zu verfolgen oder sie in ihren mannigfachen Wirkungen vorurteilslos zu prüfen und zu würdigen. Mit der Unduldsamkeit und Parteilichkeit gegen alles, was zu den Lehren und Satzungen der katholischen Kirche in Widerspruch trat, einer Parteilichkeit, die unter schonender Rücksicht auf die Glaubensgenossen in leicht erkennbaren subjektiven Wendungen die Gegner in oft mafsloser Weise schmäht und besonders die Evangelischen tendenziös aufs ungerechteste verdächtigt, die aber wenigstens öfter durch mitgeteilte Aktenstücke das wünschenswerte Gegengewicht erhält, verbindet sich bei Kerss. der Mangel an Verständnis dafür, wie die Münstersche Bewegung mit allen ihren Aeufserungen nur als Folge weitverbreiteter und schon lange gährender Ideen erklärt werden kann. Daher trägt sein Werk in der Hauptsache den Charakter einer Ortsgeschichte und berührt nur dann vereinzelt Stimmungen und Vorgänge in den benachbarten Fürstentümern sowie im Reiche, wenn sie für das schliefsliche Schicksal der Stadt entscheidend waren und ihre Erwähnung deshalb unerläfslich erschien. Je genauer wir nun aber wissen, dafs die Ereignisse in Münster zu jener Zeit weit über den Rahmen rein lokalhistorischen Interesses hinausreichen, dafs sie in der Art ihres Verlaufs und in ihren Konsequenzen von der gröfsten allgemeingeschichtlichen Bedeutung geworden sind, um so wichtiger wird uns ein Werk sein müssen, das uns vom ersten Auftreten Rothmann's an bis zum Zusammenbruche des Königreichs der Anabaptisten über die einzelnen Phasen des denkwürdigen Dramas unterrichtet. Münsters Vergangenheit zeigt nicht nur, wie sich auch in der alten Bischofsstadt unter besonders schwierigen örtlichen Verhältnissen der Kampf zwischen dem alten und dem neuen Glauben zu Gunsten des letzteren entschied, sondern sie führt uns weiter das einzig dastehende tragische Schauspiel vor Augen, wie das blühende Gemeinwesen sehr bald darauf an den Rand des Verderbens geriet, weil es der Sitz der verwerflichsten

Irrlehren des niederländischen Täufertums geworden war und zugleich die Stätte, an der man es unternahm, die ausschweifendsten sozialen Wahngebilde in Wirklichkeit umzusetzen. Mit Spannung und Sorge war geraume Weile der Blick des ganzen deutschen Reichs auf diese kleine Stadt gerichtet. Die Hoffnung oder auch die Furcht, dafs sie durch den Erfolg, den sie im Ringen um das Evangelium davongetragen hatte, bestimmend auf das zukünftige Bekenntnis eines grofsen Teils des Stifts einwirken würde, trat zurück vor der Gewifsheit, dafs die gefährlichen Anschauungen der Wassenberger Prädikanten innerhalb der Bevölkerung mehr und mehr an Boden gewannen. Evangelische und Katholiken in Münster reichten sich noch einmal die Hand zum Widerstande gegen den gemeinsamen Feind; aber ihre Kraft versagte, als sich die fanatisierte Masse drohend gegen sie erhob. Immer mächtiger wurde der Einflufs und der Zuzug aus der Fremde. Die Abgesandten des Jan Matthys fanden für ihre verhängnisvolle Saat das günstigste Feld. Was dann folgte, die Aufrichtung der Gemeinde der „wahren Israeliten“ sowie des Königtums des „neuen Jerusalem“, zwar nur auf diesen engen Raum beschränkt, hat in beispielloser Weise bethätigt, bis zu welcher Ausgeburt abscheulicher Phantasterei durch überspannte und rücksichtslos entschlossene Männer die damals in den verschiedensten Gegenden im Volke weitverbreiteten apokalyptischen und chiliastischen Schwärmereien mifsleitet werden konnten, zumal wenn sie mit stark kommunistischen Ideen verbunden waren. Darin liegt die grofse allgemeinhistorische Bedeutung dieser Münsterschen Bewegung, deren Niederwerfung für die radikale Partei innerhalb des Täufertums ein vernichtender Schlag gewesen ist, und die schliefslich nicht am wenigsten zu der Wiederherstellung des Katholizismus in der Stadt und im Stifte beigetragen hat. Weil es Kerss. möglich war, genauer als irgend ein anderer Schriftsteller jener Periode die verschiedenen Entwickelungsstufen dieser Erscheinung zu verfolgen und auf Grund oder mit den Worten der sichersten ursprünglichen Ueberlieferung darzulegen, deshalb bietet gerade er besonders reiche Beiträge auch zur Zeitgeschichte überhaupt, trotzdem immer nur die Ereignisse in Münster den Ausgangs- und den

Mittelpunkt seines Interesses bilden. Wer in die Lage kommt, sich näher mit Kerss. zu beschäftigen, der wird seinen Wert auch daran ermessen, welchen Rang er einnimmt unter den Männern, die vor und bald nach ihm dieselbe Zeit behandelt haben; und da wird Kerss. nur immer gewinnen. Gewifs kann es ihn nicht entlasten, wenn wir bemerken, wie sie alle mit ihm die konfessionelle Voreingenommenheit und ungerechte Beurteilung der Gegner teilen, wenn wir weiter beobachten, dafs bei ihnen allen die Würdigung der anabaptistischen Ideen an sich sowie das Eingehen auf ihre Geschichte vor dem Zwecke zurücktritt, den abschreckenden Charakter ihrer speziell Münsterschen Abart darzuthun, und wenn wir endlich sehen, dafs sie alle auch in Bezug auf abgerundete Darstellung, auf sorgfältige Ausnutzung und kritische Behandlung der Quellen recht viel zu wünschen übrig lassen. Aber es ist doch nicht zu verkennen, dafs bei keinem allen diesen Mängeln und Schwächen der Gesamtauffassung und der Einzelschilderung auch wieder so eigenartige Vorzüge gegenüberstehen, wie gerade bei Kerss.

Die der Ausgabe zu Grunde gelegte Handschrift.

Ein Original der Wiedertäufergeschichte ist bis heute nicht aufgefunden. Das ursprünglich zur Veröffentlichung bestimmte korrekteste eigenhändige Exemplar, das Kerss. von dem Kölner Buchdrucker Gerwinus Calenius zurückgefordert und am 18. September 1573 zwangsweise dem Münsterschen Stadtrate eingeliefert hatte, blieb dem Verfasser für die Zukunft ebenso vorenthalten, wie die Niederschrift des Werkes in drei Teilen, zu deren Abgabe er schon im Juli desselben Jahres gleich beim Beginne des gegen ihn angestrengten Verfahrens genötigt worden war, wie das Bruchstück eines dritten eigenhändigen Manuskripts und wie die verschiedentlich genommenen Kopieen, die er im weiteren Verlaufe des Prozesses der Obrigkeit gleichfalls hatte zustellen müssen [1]. Alle Versuche, wieder in den Besitz seiner Arbeit zu gelangen, waren erfolglos geblieben. Selbst wenn der Rat zeitweilig geneigt gewesen sein sollte, den wiederholt geäufserten Wünschen auf Aushändigung der Handschriften zu willfahren, wird er davon zurückgekommen sein, nachdem er

[1]) Vgl. oben S. 96* ff., 129* u. 199*.

von der Abfassung und Verbreitung der gegen ihn gerichteten scharfen Apologie Kenntnis erhalten hatte. Und doch scheint später noch einmal eine mildere Regung die Oberhand gewonnen zu haben. Wenigstens ist noch im Jahre 1581 davon die Rede, dafs der Rat das Werk durch einen Ausschufs korrigieren lassen und alsdann die Drucklegung gestatten wolle[1]. Weiteres aber erfahren wir nicht. Sicher ist nur, dafs der Druck unterblieb und dafs die beschlagnahmten Originale noch immer spurlos verschwunden sind. Im Stadtarchive zu Münster befindet sich eine Sammlung der auf Kerss.'s Prozefs bezüglichen Akten. Ihr ist ein von alter Hand verfertigtes Verzeichnis der darin vereinigten Schriftstücke beigefügt, das auch die Kerss.'sche „Chronik" (d. h. die Wiedertäufergeschichte) und die Apologie namhaft macht. Die Sammlung ist noch heute in allen auf dem Verzeichnisse erwähnten Stücken vollständig, nur fehlen ihr gerade die Chronik und die Apologie. Wir dürfen vermuten, dafs die hier vermifsten Stücke die Originalien Kerss.'s gewesen sind.

Unter diesen Umständen ist es um so erfreulicher, dafs uns eine Abschrift des Werks erhalten ist, die dem Originale verhältnismäfsig nahe steht. Wir hörten früher, wie die zum Drucke ausersehene Handschrift sofort nach ihrer Rückkunft aus Köln (am 24. oder 25. Juli 1573) von Kerss. selbst gegen eine Quittung dem Domherrn Goswin von Raesfeld anvertraut, wie sie, eine Zeitlang vom Domkapitel mit Beschlag belegt, erst nach vielfachen Weiterungen am 17. September dem Verfasser wiederzugestellt wurde und sogleich am folgenden Tage in die Gewalt des Rates kam[2]. Wir wissen ferner, dafs trotz der kurzen Dauer der Beschlagnahme eine Kopie des Buches innerhalb des Domhofes entstand und dafs es Kerss. am Ende des Jahres 1574, jetzt gegen Ausstellung einer Quittung seinerseits an Goswin von Raesfeld, gelungen ist, diese Kopie leihweise an sich zu bringen, um sie durch mehrere seiner Schüler vervielfältigen zu

---

[1]) Im Ratsprotokolle vom 28. Febr. 1581 heifst es: „Item bei einem raedt dienstlich zu sein erachtet, das M. Hermanni a Kerssenbroich chronicon a deputatis senatus ersehen und corrigert und alsdann durch ime selbst in druck gebracht werde."

[2]) Vgl. oben S. 102* ff.

lassen, ein Unternehmen, das indessen insofern nicht völlig glückte, als die Abschriften noch vor ihrer Vollendung der Obrigkeit überantwortet werden mufsten [1]. Die älteste Abschrift nach dem Originale, von der wir erfahren, fällt somit in die Zeit zwischen den 25. Juli und 17. September 1573 und deutet in ihrer Entstehung entschieden auf Begünstigung seitens einiger Mitglieder des Domkapitels hin, während die von Kerss. selbst veranstalteten Kopieen erst in dem ersten Monate des Jahres 1575 gefördert werden konnten, nicht zu Ende geführt wurden und kein Original, sondern das Raesfeldsche Exemplar zur Vorlage hatten. Ueber den Verbleib des letzteren läfst sich heute nichts Sicheres mehr ermitteln. Aber bei dem Interesse, welches das Domkapitel offenbar an dem Werke nahm, ist es an sich schon höchst wahrscheinlich, dafs es nicht unbenutzt liegen geblieben ist, sondern willkommene Gelegenheit geboten hat, den Plan des Rats auf Unterdrückung, wenn nicht der ganzen Arbeit, so doch des ihm mifsliebigen Teils derselben zu durchkreuzen, indem man für weitere Abschriften Sorge trug. Bereits am 22. Mai 1574 hatte Kerss. auf dringende Fragen der Obrigkeit unumwunden eingeräumt, er habe bei einem Buchbinder zwei schön gebundene Exemplare seiner Wiedertäufergeschichte gesehen [2]. Vermutlich waren es Abschriften, die ohne Wissen der Domherren nicht genommen werden konnten; und da ist es denn wichtig, dafs wir wenigstens eine Kopie nachzuweisen vermögen, die mit aller Sicherheit noch in das Jahr 1574 gehört und sich schon damals in dem Besitze eines Mannes befand, der zu den hohen kirchlichen Würdenträgern in nahen Beziehungen gestanden hat. In der Königlichen Paulinischen Bibliothek zu Münster wird nämlich ein Manuskript des Kerss.'schen Werkes aufbewahrt [3], das auf dem Titelblatte den Vermerk trägt: „Nicolao Steinlagen, priori et vicario ecclesie maioris monsteriensis[!], pertineo. Anno domini 1574.“ Von anderer Hand ist beigefügt: „Cuius executor R. & N. Dominus Arnoldus a Bueren, Decanus

---

[1]) Vgl. oben S. 105* Anm. 3, S. 113*, 126* u. 129*. — [2]) Vgl. oben S. 110*. — [3]) Es ist Mscr. Nr. 115, bei J. Staender: Chirographorum in regia bibliotheca Paulina Monasteriensi catalogus (Vratislaviae 1889) S. 147, Nr. 672.

summi templi Monasteriensis, Bibliothecae Rdi Capituli dono dedit. Anno (15)99.“ Wir werden uns in der Annahme kaum irren, dafs diese Abschrift, schon 1574 Eigentum des Münsterschen Dompredigers Nicolaus Steinlage, wenn auch nicht direkt auf das zeitweilig im Domhofe behütete Original Kerss.'s, so doch wenigstens auf diejenige nicht mehr zu ermittelnde Kopie desselben zurückgeht, die zuerst im Sommer 1573 dort angefertigt wurde, und dafs wir in ihr ein Exemplar der Wiedertäufergeschichte vor uns haben, das weiter dazu beitragen sollte, die Arbeit des vom Kapitel begünstigten Geschichtschreibers der feindseligen Haltung des Rates zum Trotz vor Verstümmelung oder gar Vernichtung zu schützen. Unter den vielen Kopieen des Werkes, von denen wir wissen, ist sie die einzige, die in ihrer sicheren Datierung mit voller Bestimmtheit auf eine dem Abschlusse des Originals so nahe gelegene Zeit verweist; und schon deshalb allein mufste sie die Grundlage für unsere Ausgabe bilden. Auf 672 sehr sorgfältig, von ein und derselben Hand immer gleichmäfsig geschriebenen Folioseiten bietet sie den Text. Nur verhältnismäfsig wenige Schreibfehler haben sich eingeschlichen. In unserem Abdrucke wurden sie zwar verbessert, aber durch Fufsnoten kenntlich gemacht. Die der Handschrift an den Rändern rot beigefügten kurzen Inhaltsangaben konnten wegfallen, da sie trotz gelegentlicher Häufung den gewollten Zweck nur sehr mangelhaft erfüllen.

Weite Verbreitung des Werkes.

Die Absicht des Rates, die Verbreitung des Buches zu verhindern, mufste scheitern, weil ihr von vornherein von seiten des Klerus entgegengewirkt wurde. Denn wenn die Macht der weltlichen Obrigkeit nicht einmal so weit reichte, die etwa vorhandenen Abschriften, insofern sie im Besitze von Geistlichen waren, zwangsweise einzutreiben, so vermochte sie noch weniger neuen Vervielfältigungen vorzubeugen, die gewifs in allen der Restauration des strengen Katholizismus günstig gesinnten Kreisen wegen des Inhalts und der Tendenz des Werkes höchst willkommen gewesen sein werden. Als Kerss. im April 1575 einer von ihm eingegangenen Verpflichtung gemäfs von jedem — leider erfahren wir nicht von wie vielen —, der seines Wissens ein Exemplar der Geschichte besafs, um Abgabe desselben anhielt,

stiefs er nur immer auf abschlägigen Bescheid. Der Rat mufste sich am Ende damit begnügen, von den schriftlich aufgezeichneten, durch einen Notar beglaubigten Weigerungen stillschweigend Kenntnis zu nehmen [1]. Je länger der Druck unterblieb, um so zahlreicher wurden neue Kopieen, zumal im Verlaufe der Zeit nicht weiter ernstlich auf sie gefahndet sein wird. Auch reizte die Thatsache stets, dafs, wie man wohl wufste, über die Begebenheiten im Reiche des Königs von Sion, an denen das Interesse sich von Generation zu Generation ungeschwächt lebendig erhielt, niemand besser und gründlicher unterrichtete, als Kerss. So sind noch bis ins 18. Jahrhundert hinein viele neue Abschriften entstanden, die meisten mit Beibehaltung des ganzen lateinischen Textes, einige mit Beschränkung auf die Erzählungen speziell aus den Tagen der eigentlichen Wiedertäuferherrschaft. Zugleich fehlt es nicht an mehr oder minder vollständigen handschriftlichen Uebertragungen ins Deutsche, bis endlich im Jahre 1771 das Erscheinen einer gedruckten Uebersetzung die mühsame Arbeit des Abschreibens und Excerpierens überflüssig machen sollte. Die gröfste Anzahl der Kopieen verblieb naturgemäfs in Westfalen. Besonders das Münsterland ist noch heute so reich an ihnen, dafs dort eine Abschrift des Kerss.'schen Werkes als Seltenheit nicht gelten kann. Die Königliche Paulinische Bibliothek in Münster allein verwahrt ihrer 5, das Königliche Staatsarchiv 3, die Bibliothek des Altertumsvereins 5. Sehr erheblich ist die Menge der im Privatbesitze befindlichen Exemplare [2], und oft noch werden sie in bedeutenderen antiquarischen Katalogen zum Verkaufe angeboten. Nach und nach erstreckte sich die Verbreitung auf die nähere und fernere Umgegend. Wir wissen von Handschriften in Sammlungen zu Paderborn, Osnabrück, Bremen, Hannover, Göttingen, Wernigerode, Wolfenbüttel. Die Königliche Bibliothek in Berlin, die einen Teil des alten Manuskriptenbestandes der Paulinischen Bibliothek in Münster erworben hat, vermag uns wieder sechs lateinische Texte Kerss.'s und eine Uebersetzung zu liefern. Der Wortlaut aller von uns eingesehenen

---

[1]) Vgl. oben S. 198* f. — [2]) Der jetzt verstorbene Kreisgerichtsrat L. Ficker in Münster stellte mir z. B. aus seiner Sammlung allein 4 Abschriften der Wiedertäufergeschichte zur Verfügung.

Handschriften deckt sich durchweg mit demjenigen in der ältesten Kopie von 1574, selbst manche auffallende Schreibfehler kehren häufig gleichmäfsig wieder. Nur einzelne Abschriften haben insofern einen bedeutsamen Zusatz, als sie die Verhandlungen der Täuferdisputation vom 7. und 8. August 1533 wiedergeben. Kerss. hat die Akten derselben vor sich gehabt und sie ins Lateinische übertragen. Aber es entsprach doch schliefslich nicht seiner Absicht, den Inhalt des Wortgefechtes, in dem die wiedertäuferischen Anschauungen deutlich zum Ausdrucke gelangten, weiteren Kreisen bekannt zu geben [1], und wohl hauptsächlich auch deshalb, nicht nur, wie er sagt, der Kürze wegen, wird er es vorgezogen haben, den Text der Uebersetzung von der Veröffentlichung auszuschliefsen und einige, freilich ungenügende, Bemerkungen, wie sie das älteste Manuskript uns bietet, an die Stelle zu setzen [2]. Von dem Abdrucke des sehr umfangreichen Zusatzes haben wir um so eher abgesehen, da wir denselben demnächst mit Berücksichtigung der nur fragmentarisch und in späteren Niederschriften erhaltenen Disputationsakten sowie der Hamelmannschen Uebertragung besonders zu publizieren gedenken. — Für Kerss.'s einleitende Beschreibung der Stadt liefsen sich vereinzelte spätere Nachträge nur in einer Handschrift finden, die im Jahre 1708 angefertigt wurde und jetzt der Bibliothek der bischöflichen Lehranstalt zu Gaesdonck einverleibt ist. Die meist nur kurzen Notizen wurden unter dem Texte unserer Ausgabe angemerkt und mit dem Buchstaben G. bezeichnet.

Benutzung des Werkes.

Die späteren Fortsetzer der älteren Münsterschen Bischofschroniken sind in ihrer Darstellung der Religionsunruhen in der Stadt sehr häufig auf Kerss. zurückgegangen und geben aus ihm mehr oder minder ausführliche Auszüge. Am weitgehendsten war die Benutzung durch Melchior Röchell, der nicht nur den gröfsten Teil der Wiedertäufergeschichte unverändert in Uebersetzung in seine Chronik übernahm, sondern ihr auch am Beginne die Beschreibung der Stadt nach Kerss.'s Angaben einfügte [3]. Abschnitte des Werkes erschienen gedruckt zum ersten

[1]) Vgl. dazu oben S. 408*. — [2]) S. Wiedertäufergeschichte S. 424 ff.

[3]) Eine ganze Reihe Zusätze Röchell's zu Kerss. veröffentlichte

Male im dritten Bande der von J. B. Mencken veranstalteten Sammlung der „Scriptores rerum Germanicarum“ (Lipsiae 1730 Spalte 1503—1618). Der Herausgeber hat die ihm zu Gebote stehende Handschrift in Dresden gefunden, aber es war eine überaus lückenhafte, denn kaum ein Viertel des Buches ist hier veröffentlicht. Neben der Vorrede an den Leser sind von der Einleitung nur die beiden ersten Kapitel aufgenommen, das dritte und vierte sowie das sechste, siebente und achte fehlen ganz, während von dem fünften und neunten nur unzulängliche und nicht einmal immer zusammenhängende Bruchstücke mitgeteilt werden. Viel empfindlicher noch ist die Mangelhaftigkeit des Textes der eigentlichen Geschichtserzählung. Gleich anfangs vermissen wir die Beschreibung der kirchlich-sozialen Bewegungen in den Jahren 1525 und 1526. Der Bericht beginnt erst mit dem Auftreten Rothmann's 1531, bleibt dann aber bis zum Ende völlig ungenügend. So folgt auf die Wiedergabe der „Epitome quorundam abusuum“ unvermittelt die Notiz, dafs sich der Bischof am 12. Oktober mahnend an die Gilden in Münster gewandt habe, und daran schliefst sich alsbald ebenso unvermittelt die Erwähnung der Ratswahl vom 3. März 1533. So gut wie alle Ereignisse in der Stadt aus dem Jahre 1532 bleiben unberührt, sogar über den Telgter Ueberfall und über den Frieden vom 14. Februar 1533 finden wir kein Wort. Die Begebenheiten des Jahres 1533 füllen überhaupt nicht mehr als vier Spalten. Etwas besser werden die Auszüge für die Zeit der Wiedertäuferherrschaft, aber auch hier sind sie so bruchstückweise, dafs die Publikation durchaus unbrauchbar ist. — Nach Mencken's Text hat D. Gerdes im zweiten Teile seines „Scrinium antiquarium“ (Groningae et Bremae 1750 S. 404 ff.) das Glaubensbekenntnis Rothmann's und die „Epitome quorundam abusuum“ wieder abdrucken lassen, und im vierten Teile desselben Werkes (1754 S. 523 ff.) fügte

---

J. Janssen in den „Geschichtsquellen“ Bd. 3 S. 177 ff. Doch ist zu beachten, dafs hier auch manches als Zusatz angeführt wird, was nichts weiter als wörtliche Uebersetzung aus Kerss. ist. Vgl. z. B. Röchell's Angaben über die Ueberwasserkirche (S. 191 f., 197, 209 u. 220 ff.) mit den Angaben bei Kerss. S. 48 f. u. 51 ff., weiter Röchell's Bemerkungen zum Tode des Bischofs Erich II. (S. 231) mit denen Kerss.'s S. 209.

er aus einer Kerss.-Abschrift vom Jahre 1668 die wichtigen Briefe Rothmann's an Gerhard Reining sowie an die Bischöfe Friedrich III. und Erich II. hinzu [1]. — Allgemeiner zugänglich wurde Kerss.'s Werk erst durch die schon oben erwähnte deutsche Ausgabe, die zuerst 1771 in Münster erschien. Der Uebersetzer hat sich nicht genannt [2], aber in seiner Vorrede hat er selbst eingestanden, dafs ihm als einem Oberländer viele niederdeutsche Bezeichnungen für Personen, Oerter, Aemter und dergleichen nicht verständlich genug gewesen seien. Als Vorlage diente ihm zwar ein vollständiges Exemplar der Wiedertäufergeschichte, doch zur nutzbringenden Durchführung seiner Arbeit fehlte ihm nicht nur die notwendige Orts- und Sachkenntnis, sondern es mangelte ihm nicht minder an der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit. Das Buch ist, ganz abgesehen von vielen Lücken [3], voll grober Irrtümer und Mifsverständnisse. Schon Cornelius hat einige Beispiele angeführt, aus denen man ersieht, wie verderbt und widersinnig der Text nicht selten wiedergegeben ist [4]. Die Beispiele lassen sich mit gröfster Leichtigkeit sehr stark vermehren [5]. Der Leser gewinnt gewifs den Eindruck, dafs Kerss.

---

[1]) Auch nahm er das erste Schreiben des Bischofs Erich an den Münsterschen Stadtrat vom 17. April 1532 auf.

[2]) Nach einer Mitteilung von F. M. Driver im „Magazin für Westfalen" Bd. 4 (Dortmund 1799) S. 482 war es ein Herr Laner, der in Lippeschen Diensten stand.

[3]) Sogar bei wichtigen Aktenstücken sind sie nicht vermieden. So werden z. B. aus dem Rothmannschen Glaubensbekenntnisse die Artikel de fide und de statuis nur unvollständig übersetzt.

[4]) Vgl. C. A. Cornelius: De fontibus, quibus in historia seditionis Monasteriensis anabaptisticae narranda viri docti huc usque usi sunt (Monasterii 1850) S. 24 Anm. 1.

[5]) Hier seien nur noch folgende angezogen. S. 118 sagt Kerss. von den Evangelischen in Paderborn: „. . . factiosi . . . cleri aliorumque opulentiorum bonis callide insidiabantur; nam cleri primarii habitationes et bona ante depraedationem inter se clanculum partiebantur." Die Uebersetzung giebt S 104 den letzten Satz mit den Worten wieder: „Denn die vornehmsten Geistlichen hatten die Wohnungen und übrigen Güter der Kirche vor der Plünderung heimlich unter sich verteilt." — In Rothmann's Glaubensbekenntnisse heifst es im Artikel von der Messe bei Kerss. S. 185: „Missae, quae pro aliis idque propter pecuniam fiunt, plane impiae et blasphemae sunt." Die Uebersetzung hat S. 176: „Diejenigen Messen, welche

aus besonders guten und reichen Informationen schöpfte; aber für wissenschaftliche Zwecke ist die Uebersetzung wertlos, weil man sich niemals auf sie verlassen kann. Eine zweite Auflage, die 1881 in Münster herauskam, änderte darin nichts, denn die alten Fehler kehren in ihr unverbessert wieder, und die Lücken sind noch vermehrt worden [1]. — Endlich veröffentlichte Köhler im Jahre 1808 zu Frankfurt am Main „Originalaktenstücke zur wahren und vollständigen Kenntnis der münsterischen Wiedertäufergeschichte.“ Unter diesem anspruchsvollen Titel verbirgt sich nichts anderes, als ein ganz dürftiger, mit Rothmann's Uebertritt zum Anabaptismus beginnender Auszug aus Kerss.'s Werk in deutscher Sprache, der selbst der mangelhaften Uebersetzung gegenüber nicht die geringste Beachtung verdient.

Wenn auch zunächst nur in Handschriften erreichbar, ist Kerss.'s Buch doch allmählich die Grundlage für die meisten Darstellungen der wiedertäuferischen Bewegung in Münster geworden. Nach und nach traten seine ausführlichen Nachrichten an die Stelle der kurz gehaltenen Angaben Heinrich Dorp's, die ihre gröfste Verbreitung vorerst infolge ihrer Uebernahme in das vielgelesene Werk Johannes Sleidan's gefunden hatten. Vor allem ist Kerss. durch Historiker wie M. Strunck und H. Kock für ihre westfälischen Spezialgeschichten ausgeschrieben worden. Aber schon vorher haben zahlreiche Schriftsteller, die sich eingehender mit der Erscheinung des Anabaptismus beschäftigten, sich der Thatsache nicht verschlossen, dafs Kerss. für die Erkenntnis der radikalsten Richtung in ihm als eine Hauptquelle gelten müsse. Mit Ausnahme der „Annales anabaptistici“ des

---

für andere, und zwar um ihrer Sünden willen gelesen werden, sind äufserst gottlos ...“ — Kerss. berichtet S. 836 vom Eindringen der Landsknechte in die Stadt: „Mox Hensulus tracto funiculo portulam, per quam vigiles statis vicibus in aggeres commeare solebant, pandit. Urbem iam introgressi ...“ Die Uebersetzung sagt Bd. 2 S. 184: „Hensel aber schnitt geschwind das Seil an der Thür ab, durch welche die Wächter zu gehen pflegten, wenn sie die anderen an der Schanze ablösten; mithin hatten seine Soldaten den Weg schon offen, gingen daher sogleich in die Stadt ...“

[1]) So fehlen ihr S. 45 einige minder günstige Angaben, die Kerss. S. 47 f. über die Kameralen am Dome macht, Angaben, die in der ersten Auflage S. 44 nicht unterdrückt waren.

J. H. Ottius (Basileae 1672) und des „Epideigma“ des E. M. Plarrius (o. O. 1701) finden wir denn auch kaum eine bedeutendere Arbeit über die Wiedertäufer, in der nicht Kerss. genau berücksichtigt worden wäre. Zur Popularisierung seiner Darstellung trug natürlich die Uebersetzung am meisten bei. Hauptsächlich auf Grund derselben erschien eine Reihe von Bearbeitungen, die den dort in schwerfälliger Form gebotenen Stoff in ein ansprechendes volkstümliches Gewand kleiden wollten [1]. Wie wichtig jedoch das Werk in seiner originalen Gestalt trotz aller seiner Mängel noch heute für wissenschaftliche Zwecke ist, glauben wir in unserer ausführlichen Quellenanalyse genugsam dargelegt zu haben. Dafür liefern auch die grundlegenden Arbeiten von Cornelius und Keller, die einem grofsen Teile nach ohne Kerss. nicht hätten entstehen können, den deutlichsten Beweis. Das Buch bleibt immer eine eigenartige bedeutsame Erscheinung in der Geschichte der Historiographie. Aber noch mehr: trotzdem wir jetzt in der kernigen und anschaulichen Sprache Heinrich Gresbeck's den Bericht eines Augenzeugen besitzen, der die furchtbaren Ereignisse in Münster miterlebte, trotzdem viele Dokumente, die Kerss. benutzen durfte, der allgemeinen Kenntnis nicht mehr vorenthalten sind, ist es, wie Ranke sagt [2], wegen seiner „sehr erwünschten Informationen“ auch jetzt nicht zu entbehren. Denn bei aller unleugbaren Parteilichkeit Kerss.'s, bei aller Beschränkung auf das Lokale bietet er doch auch, und er allein, eine grofse Zahl aktenmäfsiger und literarischer Nachrichten, die den Stürmen der späteren Zeit nicht standgehalten haben und die uns wertvoll sind als Beiträge für

---

[1]) Die beste unter ihnen ist die von J. C. Füsser: Geschichte der Wiedertäufer zu Münster (Münster 1852, 2. Aufl. 1860). 1853 gab M. Th. de Bussierre seine „Anabaptistes“ in Paris heraus, ein Buch, das in seinem wesentlichsten Teile auf der Uebersetzung Kerss.'s beruht. Zwei andere französische Arbeiten, die von M. Baston: Jean Bockelson (Paris 1824) und die von A. Weill: Histoire de la guerre des anabaptistes (Paris 1874), haben den lateinischen Text Kerss.'s gekannt. Die Abschnitte, die R. Heath in seinem Werke „Anabaptism“ (London 1895) der Münsterschen Bewegung widmet, gehen hauptsächlich auf die Arbeiten von Cornelius, Bouterwek und Keller zurück, doch hat er auch Kerss. eingesehen.

[2]) Deutsche Geschichte, Bd. 3 Aufl. 5 (Leipzig 1873) S. 375 Anm. 1.

die allgemeine Geschichte, weil gerade in ihnen auch die treibenden Kräfte der denkwürdigen Bewegung zum Ausdrucke gelangen.

Kerss.'s Apologie.

Trotz aller Schmähungen und Verfolgungen, denen er durch die Abfassung seines gröfsten Werkes ausgesetzt gewesen ist, hat Kerss. für die Zukunft der ihm lieb gewordenen Schriftstellerei nicht ganz entsagt. Die seit langer Zeit geplante und auch in Angriff genommene allgemeine Beschreibung des westfälischen Landes und seiner Geschichte ist zwar unvollendet geblieben, und wir kennen keinen Teil mehr von ihr [1]; aber wir besitzen aus seiner Feder wenigstens doch noch einige kleinere Arbeiten, in denen er seinen Hang zu historischen Studien weiterhin bethätigt hat. Zunächst freilich drängte es ihn seinen vielen und rücksichtslosen Widersachern gegenüber zu einer Selbstverteidigung. So entstand seine Apologie oder die „Causarum captivitatis M. Hermanni a Kerssenbroch, scholae maioris D. Pauli Monasteriensis ad annos 25 moderatoris, succincta narratio cum earundem vera et solida confutatione, et quod senatus Monasteriensis magis tyrannum quam bonarum literarum Maecenatem in ea captivitate sese declaraverit. Ad universam totius Westphaliae nobilitatem et omnes pios lectores.“ Wir haben diese Schrift, die in ihrer ersten Fassung schon am 6. Februar 1576 in Paderborn mit einem Widmungsbriefe an den Leser versehen, dann aber, nachdem Kerss. die Erzählung seiner Beziehungen zum Münsterschen Stadtrate bis in den März 1577 weitergeführt hatte, auch noch mit einer neuen, undatierten „praefatiuncula“ und einem „epilogus ad lectorem“ vermehrt wurde, bereits in einem anderen Zusammenhange genauer kennen gelernt [2] und dürfen uns somit hier auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Ursprünglich nur dazu bestimmt, einen Ueberblick über den äufseren Verlauf der wegen der Wiedertäufergeschichte entstandenen Streitigkeiten zu geben, hat Kerss. später dem Berichte über die einzelnen Stadien des gegen ihn angestrengten Verfahrens in den „Appendices“ erklärende, auf eigene Rechtfertigung abzielende Beigaben zugefügt und dann das Ganze in weiteren Kreisen zu verbreiten gesucht. Wir wissen, wie er sich

[1]) Vgl. oben S. 265* f. — [2]) Vgl. oben S. 217* ff.

damit in scharfen Widerspruch zu den Verpflichtungen setzte, die er dem Rate gegenüber durch seinen am 5. Februar 1575 geleisteten Urfehdeschwur übernommen hatte, und wir hörten, wie er nur mit genauer Not den schlimmsten Folgen eines Meineidprozesses entgangen ist. An charakteristischen Beispielen haben wir gezeigt[1], dafs sich das Buch, von Leidenschaftlichkeit und Groll diktiert, als eine Schmähschrift in des Wortes stärkster Bedeutung darstellt. Bei den kurz und rein erzählend gehaltenen Abschnitten über die Behandlung, die Kerss. erfuhr — Kerss. bezeichnet diese Abschnitte als „Acta" —, lassen sich zwar Uebertreibungen und Entstellungen nicht nachweisen. Die erläuternden Zuthaten dagegen verfolgen hauptsächlich den Zweck, die Gegner in der denkbar schroffsten Weise herabzusetzen und zu verunglimpfen. Ueber den vorliegenden Streit hinaus werden die Angriffe häufig in ermüdender Wiederholung verallgemeinert. Zahlreiche Citate aus der Bibel, aus klassischen Schriftstellern und neueren Autoren sollen dazu dienen, den Rat und dessen Helfershelfer in den Augen der Leser moralisch zu vernichten. Die Grenzen einer gegen die Obrigkeit und einzelne Personen erlaubten Verteidigungsform bleiben unbeachtet; und so ist uns die Apologie im ganzen ein unerfreuliches Zeugnis für die Art, wie Kerss. in oft recht kleinlicher Weise seinem Hasse die Zügel schiefsen läfst, wie er jede besonnene Mäfsigung, seine persönliche Würde und selbst die Gelübde vergifst, die er trotz aller erfahrenen Kränkungen zu erfüllen verpflichtet gewesen wäre. Wirklich gröfseres und sachliches Interesse haben für uns nur diejenigen Teile der Schrift, in denen uns Kerss. schätzbares Material zur Begründung seiner in der Einleitung zur Wiedertäufergeschichte nur flüchtig berührten Anschauungen über wichtige verfassungsgeschichtliche Verhältnisse in Münster bietet. Das ist unter den zahlreichen „Appendices" — es sind deren zusammen 46 — in erheblichem Mafse nur bei denen der Fall, in welchen Kerss. Schritt für Schritt die gegen sein Werk erhobenen Ausstellungen eingehend zu entkräften versucht[2].

---

[1]) Vgl. oben S. 220* ff. — [2]) Es sind Appendix 23—35; für die Frage nach dem rittermäfsigen Stande der Erbmänner kommen aufserdem noch Appendix 12 und 40 in Betracht.

Da beschränkt er sich, wie wir verfolgten[1], nicht nur auf allgemein gehaltene Bemerkungen, aus denen hervorgeht, wie nachdrücklich er in allen streitigen Punkten die Interessen der geistlichen Obrigkeit gegen diejenigen der weltlichen verficht, da erörtert er nicht nur theoretisch, dafs der Rat mit seinen umfassenden Hoheitsansprüchen oder die Erbmänner mit der Betonung ihrer Zugehörigkeit zum rittermäfsigen Stande im Unrechte seien, sondern aus älterer und neuerer Zeit liefert er zur Geschichte der Stadt und mancher Einrichtungen in ihr spezielle Beiträge, die wir als erwünschte Ergänzungen der wenigen uns anderweitig zufliefsenden Nachrichten dankbar aufnehmen werden. Was Kerss. uns hier gelegentlich z. B. über Zustände und Mifsbräuche im Münsterschen Gerichtswesen, über die Ausdehnung der Privilegien des Ueberwasserklosters, über die Entstehung und die Bestrebungen der Patrizierfamilien mitteilt, hat, auch wenn wir es erst aus einem Wust der gröbsten persönlichen Ausfälle hervorholen müssen, seinen Wert als Zeugnis eines Mannes, der zweifellos mit allen Verhältnissen in seiner Heimat sehr wohl vertraut gewesen ist. Wird doch, wie wir bemerkten, ein Teil seiner sachlichen Behauptungen selbst durch die Gegenberichte des Rates inhaltlich mit guten Gründen nicht entkräftet. Um so bedauerlicher bleibt, dafs der Gewinn, den wir aus dem umfangreichen Buche zu ziehen vermögen, bei der Tendenz der Schrift nur ein verhältnismäfsig sehr geringer ist. Denn anstatt in den „Appendices“ seine Anschauungen ruhig und dadurch desto wirksamer zu vertreten und zu belegen, hat Kerss. sich dazu hinreifsen lassen, in ihnen vorzugsweise ein plumpes Pamphlet zu schaffen. Seiner Sache hat er damit den denkbar schlechtesten Dienst geleistet; aber auch auf den Charakter des Verfassers wirft die Anlage und Durchführung der Apologie einen nicht zu tilgenden trüben Schatten.

Originale der Apologie haben sich nicht mehr erhalten. Es ist durchaus erklärlich, dafs Kerss. selbst, nachdem er die ganze Tragweite der ihm infolge der geflissentlichen Verbreitung seiner Schmähschrift drohenden Gefahren erkannt hatte, sein

---

[1]) Vgl. besonders oben S. 141* ff. u. 178* ff.

möglichstes that, um alle ihm erreichbaren Exemplare, besonders aber seine eigenhändigen, zu vernichten [1]. Auch die dem Münsterschen Stadtrate gegen Ende 1577 oder zu Beginn 1578 durch einen Vertrauten übersandte Abschrift, die aus einem Originale genommen war, scheint jetzt verloren [2]. Dagegen kennen wir zwei alte gleichlautende Kopieen, von denen die eine heute in der Bibliothek des Altertumsvereins in Paderborn, die andere in derjenigen des Königlichen Staatsarchivs in Münster [3] aufbewahrt wird. Dafs wir in ihnen die vollständige Wiedergabe des Textes vor uns haben, ist zweifellos. Denn in den zahlreichen Auszügen aus der Apologie, die der Rat in seinen Gegenberichten zusammenstellte, findet sich kein Satz und kein Ausdruck, denen wir nicht auch hier in demselben Zusammenhange und in den nämlichen Worten begegneten. Vielen Handschriften der Wiedertäufergeschichte ist zwar auch die Selbstverteidigung Kerss.'s als Anhang beigefügt, niemals jedoch in ihrer unverkürzten Gestalt. Nur die „Acta“, diese freilich ohne Auslassungen, lernen wir da kennen, während die „Appendices“, die dem Buche erst seinen eigentlichen Charakter verleihen, entweder ganz fehlen oder öfter nur in ungenügenden und matten Excerpten erscheinen. Wir vermissen dort z. B. gerade auch die wichtigsten Abschnitte, in denen Kerss. sein Werk gegen die spezialisierten Vorwürfe der Gegner in Schutz nimmt. Wohl erfahren wir von dem äufseren Verlaufe seines ersten Prozesses und von der Vergewaltigung, die ihm von seiten des Rates zu teil geworden ist; aber in die unerlaubte und rücksichtslose Art, wie er sich schliefslich an seinen Feinden zu rächen für gut befand, erhalten wir nur einen mangelhaften Einblick. Wenn wir das spätere Verfahren der Obrigkeit gegen Kerss. richtig verstehen wollen, müssen wir unbedingt auf die vollständige Fassung der Apologie zurückgehen, die, noch ungedruckt, uns in den oben erwähnten beiden Manuskripten vorliegt. In ihnen allein treffen wir denn auch auf die wenigen Stellen, mit denen Kerss. in seiner Schmähschrift unsere Kenntnis über einzelne

---

[1]) Vgl. oben S. 240* u. 247*. — [2]) Vgl. oben S. 227*.
[3]) Mscr. 1, 232.

für Münster nicht unerhebliche verfassungsgeschichtliche Fragen thatsächlich bereichert. — Die „Acta“ der Apologie, aber auch nur diese, wurden zum ersten Male, soweit wir wissen, von Melchior Röchell verwertet, der sie aus einer Handschrift der Kerss.'schen Wiedertäufergeschichte auszugsweise in seine Bischofschronik übernahm. In dieser Form sind sie allgemeiner bekannt geworden, zunächst nachdem ihnen von Steinen einen Platz in seiner kurzen Skizze über Kerss. eingeräumt hatte [1], und dann besonders, seitdem wir durch Janssen [2] eine Ausgabe des selbständigen Teils der Röchell'schen Arbeit besitzen. Dazwischen ist freilich, von Röchell unabhängig, eine Darstellung des gegen Kerss. geführten Prozesses erschienen [3]; aber auch sie beruht offenbar nur auf einem lückenhaften Texte der Apologie; denn wenn in den einleitenden Bemerkungen behauptet wird, dafs die Zusätze der zu Grunde gelegten Quelle, d. h. die „Appendices“, als belanglos unberücksichtigt blieben, weil sie „nur Moralsprüche aus der heiligen Schrift und den Klassikern umfassen,“ so geht daraus aufs deutlichste hervor, dafs auch hier lediglich Fragmente des Kerss.'schen Buches in Frage kommen können. Der volle Wortlaut der Apologie, auf den wir uns in unseren früheren Darlegungen stützten, ist bisher noch nicht ausgenutzt worden.

Kerss.'s Paderborner Bischofskatalog.

Während der Münstersche Stadtrat energische Schritte einleitete, um den Verfasser der Apologie zur Rechenschaft zu ziehen, vollendete Kerss. wieder eine historische Arbeit. Die Uebersiedelung nach Paderborn legte ihm die Beschäftigung mit der Geschichte dieses Bistums nahe. Als dann im Juli 1578 der neugewählte Administrator Heinrich von Sachsen-Lauenburg seinen feierlichen Einzug in die Stadt hielt, konnte ihm der Rektor ein Werk überreichen, das kurz die Schicksale des Stifts unter den seitherigen Bischöfen behandelte. Kerss.'s „Catalogus episcoporum Padibornensium eorumque acta, quatenus haberi po-

---

[1]) Siehe J. D. von Steinen: Die Quellen der Westphälischen Historie (Dortmund 1741) S. 64 ff.

[2]) In den „Geschichtsquellen“ Bd. 3. Unsere Stelle findet sich dort S. 51 ff. — [3]) Von F. M. Driver im „Magazin für Westfalen“ Bd. 4 (Dortmund 1799) S. 484 ff.

tuerunt," noch 1578 in Lemgo durch Bartholomaeus Schlodt (Schlottenius) in Oktav gedruckt, ist eine Gelegenheitsschrift und will, wie der Widmungsbrief vom 15. Juli besagt, nur als solche beurteilt sein. Die Lebensbeschreibungen der einzelnen Landesherren sind immer nur sehr knapp gehalten; jeder ist am Ende das Wappen des Bischofs beigefügt, und dann folgen regelmäfsig drei Disticha, die den Ruhm des betreffenden Kirchenfürsten noch einmal verkündigen sollen. Als Quelle, ohne jedoch jemals als solche namhaft gemacht zu werden [1], diente vornehmlich das „Cosmodromium" des Gobelinus Persona, und zwar haben die einschlägigen Abschnitte dieses Buches unserem Autor augenscheinlich nicht nur in späteren Auszügen, sondern in der ursprünglichen Fassung vorgelegen. Denn so sehr Kerss.'s Darstellung häufig genug derjenigen auffallend ähnelt, die wir über die Paderborner Verhältnisse sowohl in der „Metropolis" des Alb. Krantz wie in der „Historia antiquae occidentalis Saxoniae seu nunc Westphaliae" des Bernh. Witte finden, eine Aehnlichkeit, die schon dadurch erklärlich wird, dafs auch diese Schriftsteller ganze Teile des „Cosmodromium" unverändert in ihre Werke übernahmen, so treffen wir bei Kerss. wiederholt doch auch auf solche Stellen, die er nur direkt aus Gobelinus schöpfen konnte, und die wir bei jenen beiden Historikern vergeblich suchen. Andererseits ist aber auch sicher, dafs er die vielen aus Gobelinus zusammengetragenen Notizen durch vereinzelte Nachrichten aus Krantz und Witte bereichert hat. Sehr allgemein und dürftig werden seine Angaben für die Zeit seit dem Regierungsantritte des Bischofs Dietrich III. von Moers (1415); denn mit dem Jahre 1418 versiegen die Mitteilungen des „Cosmodromium", und auch die beiden anderen Gewährsmänner lieferten nur geringfügigen Stoff. Mehr Interesse gewinnt das Buch erst wieder in seinen letzten Partieen, in denen wir wenigstens einige Beiträge zur Geschichte der evangelischen Bewegung in Paderborn und ihrer Unterdrückung durch Hermann von Wied (1532) sowie über weitere Religionsunruhen daselbst unter den

---

[1]) Zuerst hat G. J. Vossius: De historicis Latinis (vgl. editio 2 [Lug. Bat. 1651] pag. 802) darauf tadelnd hingewiesen. Doch war ein solches Vorgehen damals durchaus nicht selten.

Bischöfen Rembert von Kerssenbroch und Johann von Hoya (1567 und 1568) erhalten[1]. Zwar ist der Bericht auch da durchgehends gedrängt, mehr andeutend als ausführend. Nur bei der Schilderung des Strafgerichts von 1532, dessen sich Kerss. aus seiner Kinderzeit erinnerte[2], wird die Erzählung eingehender und verbreitet sich lebhaft auch über kleinere Nebenumstände. Der katholische Standpunkt des Verfassers tritt stets unverhohlen hervor. Die evangelischen Bewegungen werden in ihren Ursachen und Aeufserungen unbedingt verurteilt. Martin Hoitbandt, ihr zeitweiliger Führer, dessen Namen Kerss. freilich nicht nennt, ist als das „rude et imperitum seditionis caput" und als ein „seditiosus et indoctus concionator" bezeichnet. Dagegen erscheinen die Vertreter des alten Glaubens, wie Gerhard Rotcken, Bernhard Manicaeus und Ludolph Holtgreve im günstigen Lichte des Märtyrertums, während die unsichere Haltung des Georg Holthausen doch nicht ganz verschwiegen worden ist. Die sonstigen Nachrichten des Katalogs sind unerheblich. Selbst die Bestrebungen des Bischofs Salentin zur Besserung des Schulwesens, über die man bei Kerss. noch am ehesten Aufklärung erwarten dürfte, werden nur oberflächlich gestreift. — Martin Hoitbandt, der schon seit längerer Zeit eine Anstellung als Pfarrer in Soest gefunden hatte, trat alsbald mit einer Verteidigungsschrift gegen Kerss. hervor. Im Jahre 1580 erschien in Marburg seine „Apologia", die bereits am 3. März 1579 den Paderborner Landständen mit einem längeren Briefe gewidmet war. Wie zu erwarten, greift sie den Gegner auch persönlich aufs heftigste an. Sie ergeht sich in den ungezügeltsten Schmähreden, die den Charakter Kerss.'s verdächtigen, ihm jede tiefere Bildung und wissenschaftliche Befähigung absprechen sollen[3]. Wir werden dem allen ebensowenig Gewicht beilegen, wie wir der Behauptung Kerss.'s Glauben schenken, Hoitbandt sei ein durchaus kenntnisloser Prediger gewesen. Nur der sachliche Teil des Buches hat für uns Bedeutung, nicht nur deshalb, weil in ihm, was bei den ganz allgemein und ohne Begründung

---

[1]) Verwertet sind diese Notizen zu den betreffenden Jahren von M. Strunck: Annales Paderbornenses Pars 3 (Paderbornae 1741).

[2]) Vgl. oben S. 4*. — [3]) Vgl. bes. Bl. C 3, Bl. H 1—J 1 u. Bl. K 4.

gehaltenen Vorwürfen des Rektors ein leichtes war, die evangelische Partei wirksam in Schutz genommen wird, sondern auch, weil wir dabei zugleich von kundiger Seite genaueres über die kirchlichen Verhältnisse in Paderborn erfahren. Hoitbandt deckt die Motive auf, die, wie anderswo, so ebenfalls in Paderborn zum Abfall von der alten Kirche führten, und damit hat er die einseitige Darstellung Kerss.'s am besten korrigiert. Im übrigen hat er die Angaben seines Gegners über die äufseren Vorkommnisse in der Stadt öfter dankenswert ergänzen, nicht aber entkräften oder widerlegen können. Höchstens betont er die Nichtigkeit einiger Anschuldigungen, so z. B. derjenigen, dafs man im Jahre 1532 der katholischen Geistlichkeit ihre Einkünfte verweigert, dafs man ihren Gütern nachgestellt, ihre Wohnungen heimlich unter sich verteilt habe[1], und dafs die Evangelischen ein Verzeichnis aller ihrer Glaubensgenossen aufstellen liefsen. Zugleich giebt er uns den Beweis von der weiten Verbreitung des Bischofskatalogs, der nach seinen Worten[2] „mit grofsem Frohlocken und Jubilieren als Heiligtum umhergeführt wurde und in vieler Personen hohen und niederen Standes Hände gekommen ist." Wir finden darin eine weitere Bestätigung für unsere schon früher geäufserte Ansicht[3], dafs Kerss. zu seinem Rücktritte vom Rektorat in Paderborn nicht etwa nur durch persönliche Anfeindungen infolge seines Katalogs bestimmt worden sei, sondern im letzten Grunde durch Mafsnahmen der neuen bischöflichen Regierung, die ihm die Leitung der Schule in katholischem Sinne unmöglich machten.

Kerss.'s Münsterscher Bischofskatalog.

Eine ungleich beachtenswertere Leistung, als es dieser Bischofskatalog ist, liegt uns in der Bearbeitung der Münsterschen Bistumsgeschichte vor, zu deren definitiven Beendigung sich Kerss. erst in Paderborn entschlofs. Am 1. September 1578 unterzeichnete er daselbst ein Schreiben, in welchem er dem Domkapitel zu Münster die Frucht langjähriger Studien widmete, den „Catalogus episcoporum Mymingardevordensium, nunc Mona-

---

[1]) Ganz ähnlich wie im Paderborner Bischofskataloge Bl. H 3v hatte Kerss. das auch schon in seiner Wiedertäufergeschichte S. 118 behauptet.
[2]) Bl. C 1. — [3]) Vgl. oben S. 207* f.

steriensium, per M. Hermannum a Kerssenbroch, nunc scholae Padibornensis et collegii Salentiniani moderatorem, repurgatus." In seinem Briefe legt er zunächst seine Anschauungen über die Entstehung des Adels dar, über dessen Verbreitung im alten Westfalenlande, speziell in den kirchlichen Stiftern, durch deren Begründung Karl der Grofse für die Befestigung des christlichen Glaubens Sorge getragen hatte. Mit nicht mifszuverstehender Bezugnahme auf den noch unentschiedenen Erbmännerstreit fordert er alsdann das Kollegium auf, an seinen historisch gewordenen Rechten und Privilegien unter allen Umständen festzuhalten; und, gewifs in Hinblick auf die Zerwürfnisse wegen der zukünftigen Neubesetzung des bischöflichen Stuhles, deutet er schliefslich an, wie nützlich und wohlthuend es der wahlberechtigten Körperschaft sein müsse, sich stets vergegenwärtigen zu können, welche Verdienste sich die Domherren der früheren Zeiten erworben hätten, indem sie Männer an die Spitze der Regierung stellten, die mit aller Kraft für die von den Vätern ererbte Religion eingetreten seien. — Das Werk ist uns in einem Manuskript des Königlichen Staatsarchivs zu Münster (Mscr. I. Nr. 229) erhalten. Auf dem ersten Blatte, das unter dem Titel ein aus fünf Distichen bestehendes Widmungsgedicht Kerss.'s an den Leser sowie ein Citat aus Cicero über die Aufgabe der Geschichtschreibung bringt, zeigt sich unverkennbar die eigene Handschrift des Verfassers — von anderer Hand ist jedoch noch ein „Carmen numerale Eobani Hessi" über die Eroberung Münsters nachgetragen —, ebenso auf Blatt 2 und 3, auf denen das Schreiben an das Domkapitel Platz gefunden hat. Dann setzt nach kurzer Unterbrechung Kerss.'s Schrift erst wieder auf der zweiten Hälfte des 5. Blattes ein, hat mit Blatt 16 den Bericht über die Thaten Karl's des Grofsen beendigt und fügt auf Blatt 17—29 einen umfangreichen, aber nur hin und wieder mit Blattzahlen versehenen „Index rerum memorabilium" zu den darauf folgenden Lebensbeschreibungen der Bischöfe hinzu. Der eigentliche Katalog ist auf 164 Blättern von anderer Hand niedergeschrieben, nur der gröfste Teil der mit roter Tinte am Rande vermerkten kurzen Inhaltsangaben weisen abermals deutlich Kerss.'s Schriftzüge auf.

Die selbständige Arbeit Kerss.'s wäre nicht grofs gewesen, wenn er sich bei Abfassung seines Katalogs allein auf eine gedrängte Zusammenstellung des Stoffes beschränkt hätte, den ihm die früheren Münsterschen Bischofschroniken lieferten. Den Grundstock seiner Mitteilungen konnte er zwar nur daher nehmen; und wir dürfen sagen, dafs er mit anerkennenswerter Sorgfalt die wichtigsten Nachrichten vereinigte, die er dort fand, für die ältere Zeit in annähernder Vollständigkeit, für die spätere in geschickter Auswahl. Daneben griff er aber auch auf andere Quellen zurück, wenn er in ihnen Aufschlufs über die Vergangenheit Münsters erwarten konnte. So viel wir wissen, war er unter seinen Landsleuten der erste, der die Berichte der seitherigen Chroniken durch Angaben über die Zeit vor Ludger ergänzte. Das erste Kapitel seines Buches trägt die Ueberschrift: „Monasteriensis urbis et templi D. Pauli origo, et qui ante Caroli Magni adventum in Westvalia Christum docuerint." Nach Valentin Müntzer behandelt er in ihm die Sage von der Erbauung der Stadt durch die aus Italien heimgekehrten Sachsen [1], und er schliefst daran aus der „Vita S. Swiberti" des Marcellinus Notizen über die Missionsthätigkeit dieses Heiligen sowie aus Bernh. Witte Auszüge über das Schicksal der beiden Ewalde und des hl. Lebuin auf westfälischem Boden. Ein zweites Kapitel bringt in knapper Uebersicht die hauptsächlichsten Daten aus dem Leben Karl's des Grofsen, vor allem seine Sachsenkriege und die Gründung der verschiedenen Bistümer. Als Quelle führt Kerss. selbst hier Einhard an, und in seinen sonst noch allgemein erwähnten „aliis fide dignis authoribus" erkennen wir leicht Bernh. Witte und Alb. Krantz als seine Gewährsmänner wieder. Dann erst folgen die Lebensbeschreibungen der Bischöfe. Aber gerade bei dem ersten berichtet er nicht nach den Chroniken, sondern excerpiert die ungleich ergiebigere „Vita divi Ludgeri" des Joh. Cincinnius, indem er zugleich Einzelheiten aus der Erzählung Witte's beifügt. Für die übrigen Bischöfe sind freilich die Chroniken durchweg zu Grunde gelegt, selten jedoch, ohne

[1]) „Ut latius haec in historia anabaptistarum intercepta explicantur," fügt er hinzu.

dafs nicht auch Witte und Krantz, der erstere fast regelmäfsig, berücksichtigt und in vielen ihrer eigentümlichen Nachrichten verwertet worden wären. Doch damit nicht genug: Kerss. zeigt öfter, dafs er seine Nachforschungen weiter ausgedehnt hat. Wiederholt benutzt er unter dem Citate als „Annales Marcani" Levold von Northof's Geschichte der Grafen von der Mark, wiederholt auch Ertwin Ertman's Osnabrücker Bischofschronik, die ihm vermutlich in der Uebersetzung Dietrich Lilie's vorlag (er citiert sie ohne den Namen des Verfassers zu nennen als „Chronicon Osnabrugense"). Das Eigenartigste aber ist, dafs er gelegentlich auch aus Urkunden schöpft und dann die Dokumente in Auszügen oder in vollem Wortlaute aufführt. Solcher Urkunden liefsen sich im ganzen 17 finden, unter ihnen allein 11, die das Marien-Magdalenen-Hospital in Münster, andere, die Freckenhorst, Varlar und Haselünne betreffen. Inhaltliche Kritik hat Kerss. an seinen Quellen nicht geübt, und so kehren denn bei ihm die mancherlei Ungenauigkeiten und Irrtümer wieder, die wir in den Chroniken besonders für die ältere Zeit antreffen. Auch bei ihm ist z. B. Dietrich II. der Vorgänger Bischof Burchard's, auch er schiebt zwischen Ludwig I. und Hermann II. einen Bischof Gottschalk ein. Selbständige Notizen oder vielmehr solche, die wir auf bestimmte Vorlagen nicht zurückleiten konnten, sind nicht selten, dann zumeist aber von rein lokalem Interesse, so, wenn Kerss. unter Hildebold die vollständige Inschrift des Buches mitteilt, das dieser Bischof dem Dome schenkte (die Chronik hat nur zwei Verse), so, wenn er unter Hermann I. des von diesem den Zöglingen der Domschule verliehenen Rechtes des Maiganges gedenkt. Immerhin sind die Zusätze einer künftigen Veröffentlichung wert. Besonders wichtig ist natürlich der letzte Teil des Katalogs über Ereignisse, die Kerss. selbst in Münster erlebte. Die Regierungszeit des Bischofs Franz ist zwar noch kurz und meist nach Angaben der Chronik oder Dietrich Lilie's behandelt, auch von den Wiedertäuferwirren werden nur die Hauptzüge gestreift. Bemerkenswert ist allein der Bericht von der Klage, die 1545 über den Bischof nach Rom erging [1]. Für die Herrschaft der folgenden Bischöfe bietet

[1]) Vgl. oben S. 274* Anm. 1.

Kerss. jedoch erhebliche Beiträge zur Münsterschen Geschichte, die auch durch die späteren Arbeiten Röchell's, Stevermann's und Corfey's nicht entbehrlich werden. Vor allem gilt das für die Tage Wilhelm's von Ketteler und Bernhard's von Raesfeld [1], während die Ausbeute für Johann von Hoya wieder nur gering ist. Der Katalog schliefst mit der Erwähnung der Wahlstreitigkeiten infolge des in Aussicht stehenden Rücktrittes Johann Wilhelm's von Cleve und vermerkt zuletzt das Schreiben, mit dem sich Papst Gregor XIII. am 16. April 1577 an den Bischof und das Domkapitel wandte, um beide seinem Willen gefügig zu machen. Kerss. setzt hinzu: „Quid porro sit futurum, tempus dabit." — Der ganze selbständige Abschnitt der Arbeit ist jedenfalls wichtig genug, um eingehender an einem anderen Orte darauf zurückzukommen, wo dann auch die Zusätze Kerss.'s zu früheren Chroniken publiziert werden sollen.

Catalogus episcoporum Monasteriensium carmine conscriptus.

Die letzte Spur der literarischen Thätigkeit Kerss.'s besitzen wir in dem „Catalogus episcoporum Monasteriensium carmine conscriptus authore Hermanno a Kerssenbroch." Das Werkchen ist uns in späterer Abschrift in einem Codex (Nr. 131) der Gräflich Esterhazyschen Bibliothek zu Nordkirchen erhalten, wo es sich auf Blatt 30—43 einem kurzen Münsterschen Bischofsverzeichnisse angebunden findet. Jedem Bischofe bis auf Johann Wilhelm von Cleve, den 54. — auch hier ist Gottschalk als der 24. Bischof mitberücksichtigt —, sind drei Disticha gewidmet. Die Verse kommen im gröfseren Kataloge nicht vor, wohl das sicherste Zeichen dafür, dafs sie erst nach 1578 entstanden. Röchell hat sie gekannt und seinem Werke einverleibt, ohne den Verfasser zu nennen. Nach ihm sind sie dann mit anderen Epigrammen auf die Bischöfe von J. Janssen veröffentlicht worden [2]. Die Fassung in unserem Manuskripte stimmt

[1]) Besonders ausgiebig ist für die Zeit des Bischofs Bernhard der Bericht über den Einfall Herzogs Ernst von Braunschweig 1563.

[2]) Und zwar als „Zusätze Röchell's zu früheren Chronisten" im 3. Bande der „Geschichtsquellen". Die Gedichte für Ludger bis Erich II. finden sich dort auf S. 183 ff. und sind immer die ersten der für die einzelnen Bischöfe mitgeteilten Epigramme. Das Gedicht für Wilhelm v. Ketteler steht S. 9, das für Bernhard v. Raesfeld S. 27, das für Johann von Hoya S. 48, das für Johann Wilhelm von Cleve S. 88.

wörtlich mit dem Texte bei Röchell überein, nur fehlt dem letzteren die Strophe für Sweder, die bei Kerss. folgendermaſsen lautet:

„Vera sacerdotum Swederus norma refulsit
Et pius et iustus pacificusque fuit.
Hic inter proceres rara virtute coruscat,
Ut sol luce sua sidera cuncta premit.
Ille pedum dextra quassat mitramque bicornem
Caesaria cana dignus honore gerit."

Weiter vermissen wir dort auch die Strophe für Franz von Waldeck, dem Kerss. nachruft:

„Franciscus veteri de Waldeg stirpe creatus
Pacificus princeps atque benignus erat.
Multa tulit, bello dum cingit in urbe rebelles
Et catabaptistas obsidione premit.
Inde retinctorum divino munere victor
Civibus expulsis moenia victa dedit."

Auch heiſsen bei Kerss. die beiden letzten Verse für Johann Wilhelm:

„Ambiguis igitur domini de praesule votis
Concertant iterum nec bene conveniunt."

Darunter hat das Manuskript die Worte:

„Gloria sit soli, qui regit astra Deo."
H. a K.

Dann wird noch ein Gedicht auf Ernst von Baiern angeführt. — Inhaltlich sind die Verse ohne Wert. Sie zeugen nur wieder von der Gewandtheit, mit welcher der Verfasser die lateinische Sprache auch in gebundener Form beherrschte.

Wir sind mit den Werken Kerss.'s zu Ende. Sie alle beziehen sich auf die Geschichte der engeren westfälischen Heimat, besonders des Orts, in denen er die besten Jahre seines Lebens in angestrengtester und verantwortungsreicher Thätigkeit zugebracht hat. Nur in den Muſsestunden konnte er sich der Beschäftigung mit der Münsterschen Vergangenheit widmen, aber was er darin geleistet hat, ist mehr, als ein anderer vor ihm gethan. Und doch hat er das tragische Schicksal erlebt, daſs

sein verdienstvollstes Werk ihm nur Undank und Verfolgung einbrachte. Man mag über die Schwächen desselben ein scharfes Urteil fällen, aber man wird auch die vielen Vorzüge nicht verkennen dürfen, mit denen es ausgestattet ist. Denn wenn sich irgendwo Kerss.'s grofser Sammelfleifs erfolgreich und nutzbringend für alle Zeiten bewährt hat, so ist es in seiner Wiedertäufergeschichte, in der er aus persönlicher Erinnerung und eigener Anschauung schöpft, aus mündlicher Tradition und vorzüglich aus der reichsten Fülle zum Teil jetzt untergegangener Quellen.

Nachtrag zu S. 17* ff.: Zur Geschichte der Münsterschen Domschule 1500—1550 finden sich neuerdings wertvolle Beiträge in der „Festschrift zur Feier der Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes" (Münster 1898). Insbesondere macht S. 3 ff. D. Reichling wahrscheinlich, dafs Murmellius nicht erst 1508, sondern schon 1507 aus dem Lehrkörper der Domschule austrat, und dafs die Lehrthätigkeit des Jos. Horlenius in Münster in eine spätere Zeit fällt, als man es bisher auf Hamelmann's Zeugnis hin allgemein angenommen hat. — S. 139 ff. findet sich auch ein Abdruck der „Ratio studiorum" vom Jahre 1551 und der „Leges scholae Monasteriensis" vom Jahre 1574 (vgl. oben S. 32* ff. u. 78* ff.).

Hermann von Kerssenbroch's

Wiedertäufergeschichte.

In den zum Texte gegebenen Anmerkungen konnten die Titel der einzelnen von Kerss. benutzten oder von uns zum Vergleiche herangezogenen Schriften nicht stets in ihrem vollen Wortlaute aufgeführt werden. Doch gehören die abgekürzt citierten Werke meistens der Wiedertäuferliteratur an, über die uns neuerdings orientierte P. Bahlmann in seiner Schrift: „Die Wiedertäufer zu Münster. Eine bibliographische Zusammenstellung“ (Münster 1894) [auch erschienen in der „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde“ Bd. 51[I] (1893) S. 117 ff.]. Hier sei zur Ergänzung unserer Titelangaben darauf verwiesen. Als Abkürzungen gebrauchten wir sonst nur:

M. G.-Q. für „Geschichtsquellen des Bisthums Münster“ Bd. 1—4 (Münster 1851—1881).

W. U.-B. für R. Wilmans: Westfälisches Urkundenbuch Bd. 3 u. 4 (Münster 1859—1880).

Zeitschrift oder Ztschr. für „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde“ Bd. 1 ff. (Münster 1838 ff.).

St.-A. M. für Staatsarchiv zu Münster.

St.-A. M. M. L. A. für Münsterisches Landesarchiv im Staatsarchiv zu Münster.

Stadt-A. M. für Stadtarchiv zu Münster.

Anabaptistici Furoris

Monasterium inclitam Westphaliae metropolim evertentis

historica narratio.

Auctore **Hermanno a Kerssenbroick**, artium magistro ac ll.,

ecclesiae S. Pauli gymnasiarcha.

M. Hermannus a Kerssenbroick Lectori:

Quae puer exegi puerili carmine quondam,
Bella retinctorum perniotiosa trucum,
Nunc eadem causasque simul sermone soluto
Fusius expedio, sed tamen arte rudi.
Regem Westphalicum truculentaque proelia vero
Ordine, Westphalica simplicitate cano.
Serpit humi tristis narratio; vera furoris
Attamen historica disserit acta fide.
Anno Domini 1564.

Rex Anabaptistarum ad turrim Lambertinam in cavea ferrea suspensus de se ipso:

Sceptra Retinctorum quondam sublimia gessi,
  Nunc me sublimem turris acerba gerit.
Pascere qui fusco subiectos pane negavi,
  Nunc proprio volucres corpore pasco feras.
Caedibus invasi regnum stuprisque nefandis,
  Non igitur *βασιλεύς*, sed *βασιλίσκος* eram.
Tu tamen, omnipotens Genitor, peccata remitte,
  Ne me tartareus devoret ille Draco!
Da veniam culpae sceleratаque crimina tolle,
  Ne petat inferni limina plasma tuum!

*Candidis lectoribus, quorum impulsu haec historica narratio suscepta est[1], Hermannus a Kerssenbroick, artium M. ac ll., Eq. S. P.

*pag. 1.

Quamvis viri doctissimi tam ligata quam soluta oratione latine germaniceque de furore anabaptistico, qui Monasterium, inclytam totius antiquae Saxoniae, hoc est Westphaliae, metropolim, invasit miserrimaque clade afflixit, satis diligenter et accurate perscripserint, tamen cum valde multa ad principium progressumque istius furoris pertinentia, quae ignoraverunt gesta, aut somnia et deliramenta potius anilia ipsis visa sunt, praetermiserint, proinde me vobis (qui mihi auctores huius scriptionis estis) rem gratam facturum putavi, si plaeraque ad hunc motum spectantia ac nondum publicata, quorum magnam partem ipse puer in urbe perpetrata vidi[2], partem scriptis ultro citroque editis, partem ab iis, qui huic negotio interfuerunt quorumque fides narrando mihi suspecta non fuit, accepi[3], eo quo quaeque acta sunt ordine describerem, non ut inde inanem titulum et nominis splendorem arroganter vener, cum neque fugitivae gloriolae unquam appetens fuerim, neque id, quo ea

---

[1]) Kerss. hatte seine Berichte ursprünglich nicht für den Druck bestimmt, sondern er hatte sie, wie er in der Vorrede zu seiner Apologie (s. Einleitung) sagt, verfafst: „nec ut ederentur, sed mihi meisque primum conscripseram, et ut omnium ordinum archivis concrederentur". Er fährt dann fort: „Verum bonorum virorum hortatu incitatus ... periculo tandem editionis me committere decreveram".

[2]) Als Augenzeugen der Vorgänge in der Stadt, wenn auch sehr jungen, gibt sich Kerss. in seiner Schilderung der Zeit vom 28. Jan. bis 27. Febr. 1534 zu erkennen. Vgl. die Einleitung zu dieser Ausgabe.

[3]) Ueber Kerss.'s Quellen s. die Einleitung.

comparatur, et si maxime velim, praestare queam; sed ut patriae et posteritati inserviam, ne reverendissimi in Christo principis ac domini domini Francisci, veri Monasteriensis ecclesiae praesulis, de antiqua et generosa comitum a Waldegk stirpe procreati, clarissima facta in retundenda et extirpanda foedissima et crudelissima haeresi, quae non modo Westphaliam, verum etiam totum fere Romanum imperium conturbavit, prorsus obli-*p. 2. terentur et apud posteros oblivione deleantur; *— in cuius etiam optimi principis laudem puerili carmine hanc eandem historiam, sed imperfectam, puer scripsi [1]; — deinde ut immanitatem et turpitudinem anabaptistici furoris patefactam proditamque omnes boni viri fugiant et aversentur (malum enim non nisi cognitum vitamus); hinc ut magistratus tam civilis quam ecclesiasticus hanc miserandam rerum anabaptisticarum faciem, eius causas prudenter contempletur accurateque expendat, quam cladem reipublicae tranquillitati officii sui neglectus afferat — nam huius asperrimi motus exemplo edoctus futuris obviam ire expeditius poterit, ut nascentis cuiuslibet mali scintillas protinus aut dissipet aut reprimat extinguatque, ne in bonorum omnium exitium adhibito fomento exsuscitentur ac tandem in horrendum ignem, quem totum etiam imperium restinguere non possit, excrescant; — postremo, ut doctioribus haec eadem uberiore cum fructu styloque elimatiore conscribendi offeratur occasio [2].

Multa quidem hic a me scripta cordatiori posteritati viderentur vana, ficta fabulosaque, nec serio, sed quasi per iocum in scena ab histrionibus personatis acta, ut in comoediis ac tragoediis publice exhibendis fieri consuevit, nisi hac nostra aetate gestarum rerum superessent testes adhuc plurimi, qui et vidissent et magno suo malo interfuissent, quorum testimoniis per

---

[1]) Belli Monasteriensis contra anabaptistica Monstra gesti brevis atque succincta descriptio. Nunc primum et impressa et edita. Autore Hermanno Kerssenbrock. Coloniae, Martinus Gymnicus excudebat Anno MDXLV. Vergl. Einleitung. Abgedruckt von D. Gerdes: Scrinium antiquarium II[1], 377—403 und II[2], 569—604 (Groningae et Bremae 1750/51). S. auch P. Bahlmann: Bibl. 1537—50 Nr. 2.

[2]) Kerss. legte die Gesichtspunkte, die ihn bei Abfassung seines Werkes leiteten, später in der vom 6. Februar 1576 datirten Vorrede zu seiner Prozefsdarstellung in ähnlicher Weise dar. Vgl. Einleitung.

omnia inter se consentientibus plurimum auctoritatis et fidei merito tribuendum est. Testes sunt omnes boni cives et indigenae urbis Monasteriensis, qui partim spontaneum, partim coactum exilium cum omnium bonorum suorum iactura perpeti maluerunt, quam anabaptistico furori sese miscere. Testantur insuper, me vera referre, novae urbis munitiones, templorum direptiones, turrium *in templa deiectiones, rerum omnium tam *p. 3. publicarum quam privatarum depraedationes et varia passim per urbem anabaptistici furoris monumenta et vestigia non vana, quae etiamnum hodie visuntur, ex quibus omnibus atrocitas furoris et magnitudo stragis facile deprehendi potest. Proinde quisquis haec mea scripta legerit, ita legat, ut quaecunque videbuntur ficta, vana, inepta, stulta, ludicra, impia et fidem interdum excedentia, verissima tamen esse sibi persuadeat. Nihil enim tam horrendum, tam impium tamque ridiculum excogitari potest, quod rex ille scenicus et venereus tentare non fuerit ausus.

Postremo cum hic anabaptistarum furor ac urbis Monasteriensis eversio dissimulatis et suppressis auctorum nominibus[1] non possit exacte describi (hoc enim fidem rerum gestarum apud plerosque non solum suspectam faceret, verum etiam elevaret et minueret), ideoque ut maior fides huic rei tribuatur, si quorundam vitia, qui a virtute maiorum suorum desciverunt, nominatim hic describantur, sciat pius lector, haec ad totius stirpis contumeliam minime pertinere. Quod enim de malis dicitur, bonos non laedit, nisi patrocinando iniquis malorum se consortes atque participes fecerint. Adde, quod nulla fere genealogia sit, in qua vitiosi non deprehendantur. Quemadmodum enim arbor aut vitis natura alioqui bona, tamen sive radicis vel stirpis vitio inutiles ac luxuriantes interdum surculos et sarmenta producit, quae, ne generosiores rami opprimantur, re-

---

[1]) Im Prozesse gegen Kerss. ist einer der Punkte, die der Stadtrat dem Geschichtschreiber zum Vorwurf macht, der, dafs er fälschlich Mitglieder Münsterscher Familien und Geschlechter „sub nomine factiosorum, seditiosorum et sceleratorum" aufführt, während sie in Wahrheit des Anabaptismus nicht zu beschuldigen gewesen seien. Hierüber, wie über den gesammten Prozefs gegen Kerss. genauer in der Einleitung.

scindi solent, ita etiam quidam a suae progeniei probitate de-
*p. 4. generantes interdum resecantur. Ut ergo illud non arbori, *sic hoc progeniei iure non potest imputari. Proinde boni non mihi succenseant, si abortivorum ac vitiosorum suae stirpis ramorum in hac historica narratione fiat mentio.

Ut autem benignus lector rationem instituti mei cognoscat, sciat, me primum praemissis aliquot capitibus dicturum, qui motus anabaptisma praecesserint, ex quibus tanquam ex equo Troiano anabaptisticum incendium et totius Monasteriensis urbis eversio prodiit; deinde anabaptismate admisso quae dissidia in urbe conflagrarint, qua crudelitate boni a retinctis urbe pulsi, quomodo urbs obsessa, oppugnata, capta, direpta, quaeque interea per anabaptistas in urbe gesta, et tandem quomodo privilegia flagitiis amissa sint recuperata. Haec omnia non quidem magnifico verborum apparatu ad movendum et capiendum lectoris animum invento, sed humi serpente stylo describam. Decet enim (ut Polybii verbis utar[1]) rerum gestarum scriptorem non movere hominum affectus neque rationem ad id aptam perquirere, sed dicta factaque hominum ex fide referre. Hinc historiae non tam sunt legendae propter Latini sermonis puritatem, quam propter rerum gravitatem et mutationem imperiorum eiusque causas. Praepostere enim ageret, si quis propter inanem ecclesiastae verborum strepitum neglecto eorum sensu conciones audiret. Pari modo stupidus esset lector, et stupidissimus scriptor, qui ita verbis esset intentus, ut veritatem cognitionemque rerum negligeret.

Valete, candidi lectores, et me improbis vestris precibus in parte aliqua satisfecisse putate!

---

[1]) Vergl. Hist. II, 56.

*Respublicas propter flagitias a Deo everti. Cap. I. *p. 5.

Ut pius lector intelligat, qualem quantamque rempublicam discors primum religio aliaque enormia flagitia labefactaverint, deinde anabaptistica lues clanculum irrepens funditus extinxerit, operaeprecium me facturum esse putavi, si prius ut coeperit, deinde ut prae reliquis urbibus Westphalicis floruerit demonstravero. Magnitudo enim eius et excellentia cum cladis humili initio collata facile declarabit, quam insignis respublica non humano quidem consilio, sed divinitus propter scelera et enormia peccata sit eversa. Nam quemadmodum Deus respublicas religione, iustitia reliquisque virtutibus optime constitutas tuetur et conservat, ita e diverso impietate, fastu, ambitione, luxu, avaritia aliisque sceleribus contaminatas dissipat atque evertit. Sic Graecia, cum opinionibus digladiari in fide inciperet, in horrendos primum errores, inde in impietatem, postremo ab externis bellis (ut Iustini verbis utar[1]) velut in viscera sua arma convertens in detestabile exitium prolapsa est. Sic unius Sexti Tarquinii libido reipublicae Romanae faciem commutavit. Sic reliquorum ducum procerumque fastus, ambitio et luxus eandem florentissimam urbem perdiderunt. Sic Carthago, nobilissima Aphricae urbs, fastu, ambitione atque aemulationis studio sibi exitium peperit. Sic Sodomitae et Gomorraei luxu et libidine sua Dei indignationem in se ultro provocantes piceis sulphureisque flammis divinitus sunt absumpti. Sic Troia, sic Babylon, sic Ninive, aliaeque eius generis amplissimae respublicae sceleribus suis sese in pernitiem praecipites egerunt. Ex quibus evidenter constat, nullam magnam et florentem rempublicam (qualis et Monasteriensis fuit) sine causa a Deo conturbari atque everti. Quomodo igitur haec nostra urbs coeperit et aliquamdiu floruerit, dicendum est, unde lapsus acerbitas facile deprehendetur.

---

[1]) Hist. Philipp. III, 2. 1.

Monasteriensis urbis initia. Cap. II.

*p. 6. *Monasterium a rudibus parvisque initiis (ut fere omnia) coepit, sed in florentem urbem rempublicamque paulatim adolevit. Cum ergo Iustinus eius nominis secundus, Iustiniani ex sorore nepos, imperium Romanum administraret, anno a nativitate Iesu Christi humani generis Redemptoris quingentesimo sexagesimo octavo, Winili, qui postea, vel a prominentibus et prolixis barbis, vel a longis potius securibus Latinogermanico nomine Longobardi appellati Saxonibusque vicini ad eum numerum intra suae ditionis limites multiplicati, ut terra ad alimentum tantae multitudini praestandum non sufficeret, proinde necessitate quaerendi ampliorem et fertiliorem terram occasionem suggerente, rebus omnibus ad expeditionem comparatis magnaque veterum Saxonum, hoc est Westphalorum, manu ad augendum sui exercitus robur accita [1], eam partem Italiae, quae est inter Alpes et Apenninum, duce Albuino invadunt. Omnia sacra utpote barbari et a vera religione alieni suo more profanant, profanata diripiunt, profana autem veris possessoribus partim pulsis partim interemptis quasi optimo iure acquisita usurpant, vero Dei cultui abrogato foedam idololatriam substituunt. Nam caprino capiti erecto divinos honores impendi mandant. Atque huic idolo multi Italorum vitae praesentis amore permoti, ne a Longobardis ob religionis institutae contemptum interficerentur, proni capitibusque inclinatis praetereuntes supplicabant; sed quadringenti propemodum mori maluerunt, quam foeda ista idololatria fidei puritatem contaminare, ideoque a Longobardis miseris modis excruciati ultimo supplicio affecti sunt. Exercuerunt igitur in Italia ad aliquot annos tyrannidem propemodum intolerabilem expugnantes Tarvisium, Vincentiam, Veronam, et praeter alias civitates insignes Mediolanum quoque solo aequa-

[1]) Für den Zug der Sachsen mit den Longobarden nach Italien benutzt Kerss. die späteren Darstellungen der Chronographia des Valentin Müntzer, der Cosmographia des Sebastian Münster, und die Saxonia des Albertus Crantzius, deren Nachrichten er mit einander verbindet. Auf die älteren Quellen hat Kerss. nicht zurückgegriffen. Zur Sache vgl. W. Diekamp's Supplement zum Westf. Urkundenb. (Münster 1885) S. 3, Nr. 16 und J. Weise: Italien u. d. Longobardenherrsch. (Halle 1887) S. 10 ff.

runt, trucidatis triginta fere millibus Mediolanensium. Subegerunt proinde Longobardi totam fere Galliam Togatam, quae etiamnum ab eis vocata est Lombardia, quasi Longobardia. Longobardi igitur a primo eorum *rege Albuino usque ad Desiderium ultimum regem eiusque deditionem annis scilicet ducentis et quatuor variis cladibus Italos afflixerunt. Horum tamen tyrannidem saeviendique immanitatem anno a Christo nato septingentesimo septuagesimo sexto Carolus ille Magnus potenti manu contudit et fregit. Saxones vero anno (ut diximus) 568 Longobardorum arma secuti annis quatuordecim [1] militabant. *p. 7.

His autem exactis rebusque feliciter gestis opulentiores ex eo bello in patriam sunt reversi, qui iam non Saxones, sed ad differentiam Longobardorum mutato et translato nomine ad gentem Transvisurginam Westphali appellari maluerunt [2], partim a plaga mundi occidua, partim ab insignibus; nam pro insignibus album pullum equinum, quem patria lingua „einen vallen" appellant [3], tota gens circumtulit, cuius formam ex lapide albo elaboratam ac in columna chori fornicem extrinsecus sustinente non sine peculiari causa olim collocatam vidimus, quam anabaptistae deturbabant. Nunc vero hunc pullum cum titulo ducatus Westphaliae archiepiscopi Colonienses in hodiernum diem inter insignia sua numerant, quam rem in descriptione Westphaliae [4] (si fata velint) plenius prosequemur [5]. Inde tota natio

---

[1]) 14 Jahre gibt auch Val. Müntzer in seiner Chronographie an. (In der Frankfurter Ausgabe Bl. 31v des dritten Weltalters.)

[2]) So auch Val. Müntzer. Der Name „Westfalen" läfst sich in Deutschland erst in der 2. Hälfte des 8. Jahrh. nachweisen. G. Kossinna in den „Beiträgen zur deutschen Sprache u. Literatur" Bd. 20 (Halle 1895) S. 299 ff. sieht in den Westfalen die Falchovarii der Notitia dignitatum.

[3]) Wörtliche Anklänge an Alb. Crantzius: Saxonia II, 2. Die Ansicht, Fale in West- und Ostfale verlaute aus Fâl-ah mit der Bedeutung: „der ein Pferd besitzt oder gebraucht" vertritt Fr. Wöste in der „Zeitschrift d. Bergisch. Geschichtsver." Bd. 9 (Bonn 1873) S. 74 ff. J. Grimm weist in Wigand's Archiv Bd. I. Heft 3. (Hamm 1826) S. 78 ff. auf die Möglichkeit eines Zusammenhanges mit der altdeutschen Mythologie hin. (falho = Falke, Reiher.) K. Zeufs: Die Deutschen u. die Nachbarstämme (München 1837) S. 388 ff. erklärt falah = falo für Bewohner des Flachlandes.

[4]) Vergl. Einleitung. — [5]) Ueber das Pferdebild als Abzeichen Westfalens vgl. J. B. Nordhoff: „Das westfälische Pferd" in „Natur u. Offenbarung" Bd. 37 (Münster 1891) S. 405 f.

inter Rhenum et Visurgim novi nominis amans Westphaliae titulum retinuit.

Biennio post reditum ex Italia Saxonum priores et proceres eius gentis in medio inter Rhenum et Visurgim anno 584 [1] novum oppidum aedificare incipiunt, quod a nomine Italicae urbis a se domitae Mediolanum nuncupant [2], ut hac ratione rerum Italicarum a se fortiter gestarum memoria ad posteros in hac nova urbe transmitteretur. Hanc nobiliores Westphaliae gentes incolunt eamque, ut adversus praedonum raptorumque impetum sint tuti, muro fossaque cingunt atque muniunt. Nam licet alia flagitia in ea gente etiam ante susceptam Christi fidem acerrime sint punita et severissime vindicata, tamen rapinam exercuisse nulli datum fuit vitio; nullam enim infamiam habuit, si extra cuiusque ditionis limites fieret, ideoque poena et ani- *p. 8. madversione caruit, sed eam *vel iuventutis exercendae vel desidiae fugiendae causa admiserunt [3].

Retinuit autem id nominis hoc oppidum ad aliquot annos; tandem tamen priori nomine deposito Mimimgardevorda appellari coepit, quam vocem anno sexcentesimo nonagesimo sexto tempore Wilbrordi clementis primi archiepiscopi Ultraiectini apud S. Marcellinum cap. 15 primum scriptam invenio [4]. Quae autem

---

[1]) Das Jahr wieder bei Val. Müntzer a. a. O. Dasselbe gibt auch Seb. Münster.

[2]) Man hat vielfach das von Ptolemaeus in seiner Geographie (lib. 2 cap. 11) unter dem 28.° 45′ östlicher Länge und dem 53.° 50′ nördlicher Breite liegende *Μεδιολάνιον* mit dem heutigen Münster identificiren wollen. So noch B. Sockeland: Ueber d. Strafsen d. Römer u. Franken zwischen der Ems u. Lippe (Münster 1825) S. 28. Doch L. v. Ledebur: Das Land und Volk der Brukterer (Berlin 1827) S. 327 ff., tritt wol mit Recht der Ansicht Anderer bei, die das Ptolemäische Mediolanium in der Gegend des heutigen Metelen an der Vechte suchen, und stellt die Vermutung auf, dafs die Stelle im Ptolemaeus den Grund zu dem sagenhaften Bericht der Gründung Münsters abgab. Die älteren Bischofschroniken wissen von dieser Sage nichts. Zuerst erwähnt ist sie bei Val. Müntzer u. bei Seb. Münster, aus denen sie Kerss. entlehnte, von dem sie dann weiter in die Röchell-sche Chronik überging.

[3]) Entlehnt aus Caesar: Bell. Gall. VI, 23. 6.

[4]) Marcellini vita S. Swiberti. Ausgabe von Münster 1628, S. 64. Ueber diese Fälschung s. den Aufsatz W. Diekamp's im „Histor. Jahrbuch“ Bd. 2 (Münster 1881) S. 272 ff.

sit mutati nominis ratio, nondum compertum habeo. Sed si ad coniecturas interpretatio revocetur, ex tribus voculis hanc dictionem consutam esse apparet: Milan enim vulgari Italorum lingua Mediolanum, Gard Wandalico Longobardicoque nomine castrum, ac Vord Germanis traiectum significat, ut sit Mimimgardevorda quasi Mediolanici castri traiectus, cum ex una parte, nempe occidentali, Alpha fluvius praeterfluat, per quem traiectus in hoc oppidum seu castrum fuerit; (cum enim ex circumfusis accolis forma quaedam urbis constitueretur, Mediolanum oppidi nomen amisit et castrum Mediolanicum appellari coepit). Quod autem primae dictionis literae l in m et a in i sint commutatae et pro Milan homines agrestes et barbari Italicae linguae ignari pronunciaverint Mymin, nulli mirum videatur; infinitas enim voces temporum diuturnitate eodem modo, aut certe monstrosius, corruptas esse deprehendimus. Postremas autem voculas patria lingua incorruptas conservavit [1].

Hinc anno 772 [2], cum Carolus Magnus accepto in Wormaciensi principum conventu decreto publico Westphalos et Saxones ad fidem Christi amplexandam armis compelleret, Mimimgardevorda quoque eius imperio subiecta parere coepit. Et ut religionem a S. Swiberto primum invectam confirmaret, in hoc oppido inclitum regularium seu canonicorum monasterium episcopalemque sedem variis privilegiis et immunitatibus dotatam erexit, cui S. Ludgerum, virum pietate eximium ac ordinis Sancti Benedicti monachum, (cuius etiam professionis, teste Wittio [3], successores illius usque ad Hermannum eius nominis primum fuerunt) ea lege praefecit, *ut rudem adhuc populum *p. 9. et saxea corda nondum conversa praedicatione evangelica emol-

[1]) Eine andere ebenso sonderbare, an die Sage anknüpfende Namenserklärung gibt H. Stangefol: Annal. Circ. Westph. (Köln 1656) praef. ad lib. 2 cap. 7, nach dem Mediolanum im barbarischen Latein so viel bedeutet wie „mitten im Lande". Vgl. auch H. Stangefol a. a. O. lib. 2 pag. 27 und N. Schaten: Hist. Westfal. lib. 5 (Neuhusii 1690) S. 319 f.

[2]) Dasselbe richtige Jahr gibt Alb. Crantzius: Saxonia lib. 2 cap. 9 an. Val. Müntzer hat irrtümlich 771. Zur Sache vgl. Abel-Simson: Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. 2. Aufl. Bd. 1 (Leipzig 1888) S. 124 f.

[3]) Historia Saxoniae (Monasterii 1778) S. 252.

liret multosque Christo lucrifaceret[1]. Qua in re vir ille sanctus et huius loci protopraesul non segniter laboravit, sed munus sibi commissum magno cum fructu executus est. Crescente autem fide christiana et pietatis studio, crevit et ministrorum Dei honor et singularis veneratio, creverunt et opes. Nam istius oppidi incolae, sive simplicitate, sive pietate et religione suadente, non solum aedificia sua in oppido, sed et extra oppidum pascua, agros, silvas et praedia omnia sine liberis decedentes sponte sua vel Deo dedicant, vel Dei ministris ea petentibus tolerabili pretio vendunt (nefas enim habebatur, viris religioni addictis quicquam denegare), aut ipsi se suaque huic ordini mancipant. Itaque brevi totius oppidi omniumque circumquaque bonorum ius potestati et arbitrio canonicorum subiectum est.

Cum itaque huius monasterii religio et opes augerentur, multi et pietate canonicorum et loci commoditate illecti huc habitatum migrant, impetrata tamen prius in dominorum fundo aedificandi facultate. Inde multorum civium domus servitute quadam in hodiernum diem premuntur. Nam cives singulis annis ius habitandi redimunt certam quandam pecuniam arealem, quam vocant „Wordtgelt“, dominis canonicis pendentes, qua testantur, fundum seu aream aedificiorum suorum iure dominii et proprietatis ad ipsos pertinere[2]. Confluunt itaque huc multi et undique oppido circumfusi sedesque figentes suburbium satis splendidum extruunt, quod tandem aucto incolarum numero iureque civitatis adepto[3] muro aliisque munitionibus cingunt. Celebritas proinde monasterii piis viris seu canonicis exornati variisque muneribus, privilegiis et opibus ditati, praesule sanc-

[1]) Liudger übernimmt die Missionirung des westlichen Sachsens im Jahre 792, oder wahrscheinlicher 793. Seine Bischofsweihe war 804. Vgl. W. Diekamp im „Hist. Jahrbuch“ I (Münster 1880) S. 281 ff.

[2]) Hierauf bezieht sich eine weitere Ausstellung des Rates an dem Werke Kerss.'s. Vgl. dazu die Einleitung. Ein Verzeichnis domkapitularischer Wortgelder gibt das Heberegister des Domkapitels vom Jahre 1412, veröffentlicht von Fr. Darpe im „Codex traditionum Westfalicarum“ Bd. 2 (Münster 1886) S. 207 ff.

[3]) Wann Münster zur Stadt erhoben wurde, steht nicht genau fest, sicher aber schon vor 1137. Vgl. J. Hansen: Westfalen u. Rheinland Bd. 2 (Publikationen aus den K. Preufs. Staatsarchiven Bd. 42, Leipzig 1890) Einleitung S. 83 f.

tissimo illustrati urbem et rempublicam florentem brevi constituit. Hinc est, quod inclytum hoc monasterium Mimimgardevordae nomen paulatim obscuraverit et utraque urbs, tam media quam undique circumducta, non iam Mimimgardevorda, sed Monasterium sit appellatum, *commutato scilicet appellativo nomine in proprium. Est igitur huic urbi nomen inditum non a virginum nobilium coenobio trans amnem sito (ut quidam existimant[1]), sed a coetu nobilium piorumque virorum monasterio tanquam digniori, splendidiori et antiquiori[2], unde fere nomina rebus imponi solent. Hoc enim a Carolo Magno christianissimo imperatore, cuius festum etiamnum 27 Julii in aede basilica celebratur, illud vero ab Hermanno eius nominis primo, decimoquarto ecclesiae Monasteriensis praesule, fundatum legimus[3]. Praeterea, cum catalogus episcoporum d. Ludgerum primum huius ecclesiae antistitem reliquosque in ordine sequentes ad decimum usque Mimimgardevordensis ecclesiae, sed decimum tandem, scilicet Dodonem, primum episcopum Monasteriensem[4], deinde sequentes tam Monasteriensis quam Mimimgardevordensis civitatis episcopos sine discrimine aliquamdiu nuncupet, hinc sine ulla controversia constare potest, urbem hanc non a virginum coetu, quem decimus quartus praesul primum convocavit, appellatam. Relinquitur proinde, quod et ego crediderim, eam a praecipuo et nobiliori virorum monasterio nomen sumpsisse. Non tamen haec ideo dixisse velim, ut aliorum auctoritatem elevem; relinquo enim cuique suam existimationem et opinionem hac in parte illaesam. Haec de initio satis humili dicenda putavi.

*p. 10.

---

[1]) So z. B. Seb. Münster in seiner sehr verbreiteten Kosmographie.

[2]) Die Meinungsverschiedenheit in dieser Frage hat bis in unsere Tage hinein gedauert. Zuletzt und überzeugend zu Gunsten der Benennung nach dem Dome hat darüber gehandelt A. Tibus: Beitr. zur Namenkunde westfäl. Orte (Münster 1890) S. 1 ff., wo auch die Literatur angegeben ist.

[3]) Ueber das Ueberwasser-Kloster vgl. weiter unten.

[4]) Als episcopus Monasteriensis nennt sich zuerst am 24. Januar 1076 Bischof Friedrich auf der Wormser Synode im Absageschreiben an Gregor VII. (Mon. Germ. LL. II, 45), wie schon H. Finke berichtigend in seiner Besprechung der Tibus'schen Namenkunde bemerkt („Literarischer Handw." Jahrg. 30, Münster 1891, Sp. 263). Vgl. weiter W. Diekamp: Westf. Urk.-B. Suppl. S. 13, Nr. 90.

De situ urbis ac natura loci hominumque. Cap. III.

Mediolanum Saxonicum seu Mimimgardevorda, nunc Monasterium, si terrae superficiem contemplemur, extructum est in media propemodum antiqua Saxonia, quae nunc est Westphalia, inter Rhenum et Visurgim, non procul ab Amisi, in loco circumquaque plano et pascuis amoenissimis virenti, ideoque totius Westphaliae metropolis recte censetur. Sunt et extra urbem horti amoenissimi variis herbarum fruticumque generibus consiti, in quibus *cives urbem egressi sese oblectant et bono vino cervisiaque omnem animi molestiam et maerorem saepe abluunt. In his quoque tanta olerum, raparum, radicum similiumque rerum copia nascitur, ut incolas his solis vesci credas, nisi porcorum multitudo magnam earum partem absumeret. Si vero coeli faciem spectemus, situm est sub zona frigore et calore temperata, inter tropicum Cancri et circulum Arcticum, vel, ut fusius exactiusque dicam, inter ultimam stellam, quae est in cauda Ursae maioris versus Austrum atque ab Arabibus vocatur Bononatz [1], et mediam eiusdem Ursae ad Aquilonem. Huius zenith, ut astronomica voce utar, vel punctum verticale est stellula subobscura, quae cum praedictis insignioribus seu lucidioribus duabus triangulum effingit. Atque haec singulis diebus verticale punctum huius urbis percurrit, sed decima nona mensis Aprilis hora undecima noctis, cum ultima Sagittarii decuria in Oriente horizontem complectitur, Geminis occidentibus et Ariete angulum terrae possidente, hanc urbem directe et perpendiculariter despicit, ideoque eiusdem zenith seu verticalis stella merito dicitur. Latitudo vero vel poli elevatio quinquaginta duorum graduum et quatuordecim minutorum esse deprehenditur [2], unde facile constat, sub qua coeli parte haec urbs sita sit.

*p. 11.

Naturam autem loci hominumque in eo degentium inquirere non est difficile, si cognoverimus naturam coeli corporumque coelestium, quibus haec urbs est subiecta. Coelum enim et astra suo motu, lumine et influxu (adstipulantibus physicis) in

---

[1]) Verschrieben für Benetnasch.

[2]) Münster liegt vielmehr 51° 57′ nördl. Br. und 25° 42′ östl. L.

haec corpora mixta agunt eademque per occultas vires, quas suggerunt, ad operandum similes effectus quodammodo impellunt. Non est ergo absurdum, teste etiam Ptolemaeo [1], hominum naturam et mores ex coeli aspectibus diversis locorumque qualitatibus potissimum dependere. *Nam fieri non potest, quin *p. 12. temperamentum et crasin corporum mores sequantur. Quod et Cyrum regem Persarum animadvertisse non dubitamus. Cum enim Persae regionem suam montosam, asperam et ingratam deserere et in molliorem amoenioremque demigrare decrevissent, illud Cyrus non est passus, plantarum inquiens et hominum mores ingeniaque regionum quoque similitudinem trahere [2]. Sic invenias regiones, quae non tantum virtutum, sed et multorum vitiorum irritamenta suis incolis hospitibusque subministrant. Nam hoc modo Campanae delitiae invictum armis Hannibalem fregerunt et Romanis vincendum praebuerunt. Hinc apparet, magnam vim et energiam locorum qualitatibus esse, quae, cum in corpora iis utentia transfunduntur, eodem modo illa afficiunt. Baldus [3] quoque iuris interpres in L. Quod si nolit § Qui mancipia ff. de Aedilit. Edict. „hominum ingenia ex dispositione aëris et locorum fieri aut meliora aut deteriora“ asserit. Proinde cum haec nostra urbs Aquario signo fixo et Saturno tanquam suo dominatori subiiciatur et non in medio zonae temperatae, sed in fine propemodum ad circulum arcticum sit extructa, frigoris calorisque aequalem utrinque temperiem minime participans, a frigore circuli arctici sibi vicinioris et influxu praedictorum syderum magis afficitur, ideoque huius loci incolae, cum frigidiorem coeli partem colant, plerique statura sunt proceri, moribus feris et inconditis. Hinc est, quod hominem rudem, a morum urbanitate paulatim aberrantem Westphalum passim vocent, quasi huic hominum generi quaedam ruditas, quam evitare non possint, a syderum influxu locique natura sit impressa [4].

---

[1]) Vergl. Ptolem. de praedictionibus astronomicis, cui titul. Quadripartitum lib. II. — [2]) Vgl. dazu Herodot. IX, 122. — [3]) Der berühmte Rechtslehrer Baldus de Ubaldis. Ueber ihn s. F. K. v. Savigny: Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. 6 (Heidelberg 1831) S. 185 ff. — [4]) Mit Kerss.'s Charakterisierung der Westfalen vergleiche die fast 100 Jahre vorher geschriebene des für sein heimisches Münsterland

Sunt et magis cordati quam stulti, ingenuarum tamen artium contemptores, robusti et ad quosvis labores ferendos apti, sed p. 13. famis et sitis impatientes aliisque *gentibus voraciores, victu tamen simplici minimeque sumptuoso contenti, colore albo, capillis non retortis, sed prominentibus ac defluis, non callidi nec versuti, sed simplices, graves, constantes; nec sententiam semel receptam temere mutarent, nisi Saturnus in ipsis operaretur avaritiam, suspitionem, deceptionem, perfidiam, pertinaciam, invidiam et seditionem. Quae quidem omnia non subito, sed ob tardiorem motum suum pedetentim superne instillando auget, donec mentibus utrinque inflammatis si non armorum concursus, certe manifesta factio, hinc seditio inter proceres et capita rei publicae erumpit, quo subditi quoque contaminantur eidemque malo involvuntur, quod magno tandem malo incolarum et subditorum vix sopitur. Hoc malum natura huic loco insitum esse experimur [1]. Nunquam enim decem et octo annis continuis stabilem concordiam, quae novis motibus non sit turbata et interrupta, ab initio etiam urbis ad haec usque tempora fuisse testantur annales.

Ex his qualitatibus iam dictis multae aliae fluunt, quas ad generalem Westphaliae descriptionem commodius transferemus. Ne autem arbitreris, Monasterienses his moribus ita imbutos esse et perpetuo addictos, ut alios induere nequeant. Natura quidem loci ipsis haec omnia et plura suggerit, verum

---

begeisterten Werner Rolevinck in dessen Schrift „de laude veteris Saxoniae, nunc Westphaliae dictae“ (nach dem Originaltext [c. 1478] herausgegeben und übersetzt von L. Trofs. Köln 1865). Eine Verteidigung gegen vier im Jahre 1586 von Justus Lipsius geschriebene Schmähbriefe über Westfalen, insbesondere das Oldenburger Land, gibt Herm. Hamelmann: „opera genealogico-historica“ ed. Wasserbach (Lemgo 1711) S. 1379 ff., wo auch die Briefe des Lipsius. — Vgl. auch die Verse des Fabricius Bolandus: „Motus Monast.“ (Coloniae 1546) Bl. D 7 ff.

[1] Sein Urteil darüber, wie Kerss. hier und weiter unten die Art und Sitten der Münsterer beschreibt, fafst der Rat im siebenten der Kerss. am 7. Februar 1575 zum Widerruf vorgelegten Artikel in die Worte zusammen: „das er auch etwas incivil, schimpflich und zu vill lesterlich uber dieser stadt Munster inwonner, zitten und gebrauch ... geschriben, die innen bei anderen volckeren zum ehren nicht geteuttet werden mugen“. Näheres in der Einleitung.

naturalis illa διάθεσις interdum mutatur. Sic quosdam illorum videas breves, quosdam fuscos, quosdam infirmos ac imbelles, quosdam placidos et ab impolita ruditate alienos, quosdam callidos, quosdam inconstantes et leves, quosdam ferculorum apparatu sumptuosos, qui vel mutatis sedibus aliunde huc commigrarunt, vel matrimonio externorum populorum sese miscuerunt, vel longo convictu aliarum gentium nativam ruditatem abluerunt, vel quae foris peregrinan*tes didicerunt huc adferentes *p. 14. tanquam simii imitando expresserunt atque in liberos suos fuderunt. Hinc oppidani ita sunt transformati, ita delicatioris vitae usu emolliti et effeminati, ut vim quodammodo naturae illatam esse fatearis eamque ita mutatam, ut nihil fere sit in hac republica, quod humilem illam ac rudem vereque simplicem antiquitatem sapere ac repraesentare videatur. Interdum tamen ad nativos mores fit reditus; nec mirum; naturam enim expellas furca, tamen usque recurrit[1].

Quare Monasterienses partim suis, partim peregrinarum aliarumque gentium moribus utuntur; atque haec morum dissimilitudo disparem vestitum peperit. Nam quidam Hispanos, quidam Italos, quidam Turcas, quidam Scythas, quidam Polonos, quidam Anglos, quidam Brabantos, quidam Brunswicenses, novorum semper amictuum in Germania auctores, sequuntur. Pauci antiquam illam simplicitatem humili suo vestitu nunc exprimunt. Quid est in causa? Nostra contemnimus, aliena magnificamus; domestica sordent, peregrina et exotica fragrant; innata excutimus, aliunde orta appetimus; vetera aversamur, nova amplexamur; et quae nunc nova sunt nobis, facile senescunt. Hinc est, quod semper nova anhelemus, nec praesentibus unquam simus contenti. Profecto, nisi clementissimus Deus, qui omnibus ex aequo favens neminem vult perire, viros doctos, graves, disertos et in religionis negotio constantes aliunde nobis nunc misisset, qui novitatis avidos syncero dogmate et exemplis vitae suae coercerent atque avitam religionem Dei praesidio tuerentur, vix quinquennium vel biennium sine horrenda seditione et novo motu praeteriret. Per tales enim Deus Opt. Max. tanquam per

[1]) Horat. Epist. I, 10. 24.

sua instrumenta respublicas in agnitione veritatis et optimo *p. 15. statu conservat. *Hi sunt, qui hunc populum ad quaedam vitia pronum novosque motus sitientem ad virtutis tranquillitatisque studium et amorem invitant. Hi sunt, qui turpia vitare et honesta imitari docent; hi sunt, qui cives in officio retinent; hi sunt, qui syderum influxus mutant vel avertunt; hi sunt tandem, qui dominantur astris. Proinde, viri ornatissimi, vocationi vestrae sedulo incumbite, in vinea Domini sine fuga et fatigatione laborate! Vobis respublica tanquam firmis columnis innitatur, vestra doctrina vestrisque exemplis ita confirmetur, ut nunquam novis his mundi motibus concutiatur, sed tanquam Marpesia cautes adversus omnes haereticorum fluctus inconcussa persistat.

Hactenus de situ urbis nostrae deque incolarum moribus dicta sufficiant.

De munitionibus urbis. Cap. IV [1].

Si externae munitionis nomine urbes laudem merentur, haec non solum Westphalicarum, sed et plurimarum regionum commendatissima atque primaria erit. Est enim portis, fossis, aggeribus, muris, turribus aliisque propugnaculis tam lapideis et terreis, quam ligneis munitissima. Orbicularem profecto figuram retineret, si Corus et Thrascias eam ad se extendi sinerent. Huius diameter est 1601 passuum minorum sive gressuum, hoc est $4002^1/_2$ pedum, unde facile murorum ambitus $5031^5/_7$ gressuum esse deprehenditur, cum περιφέρεια seu circumferentia cuiusque circuli ter diametrum et septimam eius partem excedat. Portas habet decem a nominibus divorum, quibus templa plaeraque dicata sunt, appellata [2]; unde non obscure deprehenditur,

---

[1]) Die Beschreibung der Befestigungen Münsters wird Kerss. vom Rate im Prozefs wieder besonders zum Vorwurf gemacht. Vgl. Einleitung. Zur Sache s. E. v. Schaumburg: Zur Gesch. der Befestigung der Stadt Münster. Zeitschrift 16 (1855) S. 142—174; und A. Tibus: Die Stadt Münster (Münster 1882), bes. S. 110 ff.

[2]) Es sind nur 5 Thore danach benannt.

templa multo vetustiora esse portis. Crediderim proinde ego, plaeraque templa fuisse extructa, cum portis dederint nomina, priusquam muris et portis urbs esset cincta. Per has non recto, sed obliquo *ductu et multiplices anfractus ingredimur, quod singulari industria factum esse exempla aliarum urbium docent, ne tormentorum crebris ictibus directa in urbem hostibus pandatur via, sed vehemens ille sphaerularum impetus aggeris aut muri obiectu fractus resideat. *p. 16.

Ab ortu igitur aequinoctiali, unde sydera primum illucescunt, et Vulturnus seu Apeliotes aëris torporem suo flatu excitat, porta est, quae, cum insigne canonicorum collegium extra urbem situm et D. Mauritio consecratum spectet, Mauritiana appellatur [1], unde semita altior quam via publica collegii sumptibus saxis strata hinc hortorum septis munita, illinc vero virentibus salicibus adumbrata ad coemiterium Mauritianum usque est protensa, quae mira quadam voluptate defatigatos iam peregrinantes excipit et omnis lassitudinis oblitos in urbem deducit. Hic urbis ingressus duo ex terra congesta ad dextram habet propugnacula, quorum alterum humilius fossam aggeremque ad portam Horsthanam protractum defendit, alterum vero vicinum propter altitudinem non solum ipsam portam reliquasque ad sinistram urbis munitiones, sed et campos circumquaque tuetur. Intra septa valli ad dextram sacellum est D. Antonio consecratum [2], ubi certus pauperum numerus alitur, quibus etiam de coelesti cibo abunde prospectum est, cum singulis diebus festis [a] per sacerdotes sacra illis fiant. Sacramentorum autem administratio ad paroeciam Mauritianam pertinet. Capitulum enim Mauritianum in sua paroecia auctoritate et sumptibus Lodowici, tricesimi quinti praesulis Monasteriensis, anno 1368 hoc sacellum cum coemiterio ac ptochodochio extruxisse et fundasse legimus, *hac tamen lege, ut senatus urbis ius designandi huius *p. 17.

a) *G:* et saepius in septimana.

---

1) Urkundlich zuerst 1280 genannt. W. U.-B. III. S. 583, Nr. 1111.
2) Vgl. über dieselbe A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 331 f.

sacelli parochum habeat, Mauritiani autem istius designationis sint auctores [1].

Ad hybernum vero exortum, unde et Eurus spirat, amplissimum est propugnaculum in circuli figuram praeminens, quod ab ima radice lapideo fundamento ad pedes propemodum decem supra aquas extat, cui excelsa terrae moles superimposita est, habens utrinque castella humiliora tanquam ubera adhaerentia, e saxis ita composita et aquis educta, ut inde aggeres et fossae ad magnum spatium ab hostili incursu missilibus utrinque defendi possint. Per mediam hanc molem iter est ad portam, quae a D. Servatio, cuius templum muro vicinum est, Servatiana appellatur [2]. Extra hanc una mola ventorum flatu agitata frumenta comminuit, quam ob id flatilem vocant. Ab hac porta ad Ludgerianam longius est intervallum, in cuius fere medio aggeris et fossae conspicitur anfractus seu angulus prominens; ideoque ibi in vallo subterranea quaedam munitio ita est extructa, ut utrinque tam ad portam Ludgerianam quam Servatianam fossas tueatur [3].

Porta autem Ludgeriana [4] a D. Ludgeri templo sibi propinquo sic vocata meridiei austroque subiecta spaciosissimum et firmissimum habet munimen, cuius basis imaque radix amplior ex durissimis saxis, superior vero pars supra cingulum angustior ex lateribus in formam circuli structum ac intus terra oppletum. Sub testudine huius immensi operis via est, qua itur in urbem.

---

[1]) Kerss. ist ungenau in der Zeitangabe. Bischof Ludwig II. starb bereits 1357. Das Chronicon Episcoporum u. M. Röchell (M. G.-Q. III, 208) schreiben Kerss. nach, nur gibt Röchell das Jahr 1348 an. H. Kock: Series episcop. Monast. II (Monast. 1801) S. 55 setzt die Stiftung „circa annum 1356“. Das richtige Stiftungsjahr ist 1350. In der Urkunde vom 3. August (Orig. im Stadtarchiv M. XIII, 296) heifst es: „Ius patronatus et rectoris eiusdem capellae praesentatio ad consules et scabinos perpetuo pertinebit. Rector vero praedictae capellae per consules et scabinos praesentandus decano ecclesiae S. Mauritii, qui pro tempore fuerit, praesentari debet, quem ipse decanus ecclesiae S. Mauritii in praedicta capella sine aliqua contradictione instituere et investire debebit.“

[2]) In den Urkunden bis 1300 noch nicht erwähnt.

[3]) Die Uldans-, jetzige Engelsschanze; über deren frühern Namen vgl. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 133.

[4]) In den Urkunden bis 1300 noch nicht erwähnt.

Inter aggeres fossasque urbis domus est Sagittariorum, in qua post exercitia sua consueta comessantur laetosque agunt dies. Ad sinistram huius portae humilius extructum est defensaculum ex lapidibus, quod aggeris et fossae magnam partem iaculis ac tormentis ad portam Aegidianam tueri poterit. Extra hanc portam duae visuntur molae flabiles et campus satis amplus, in quo cives sua ligna ad aedificandum reposita habent. Ab Horsthana porta ad hanc superficies urbis propemodum est aequalis, sed hinc pau*latim humilior decliviorque esse deprehenditur; ideoque fossam inter Ludgerianam et hanc portas lapideum repagulum penetrat superiorem aquam ab inferiori coercens, ne confluant; alioqui nihil aquarum in superiori parte fossae remaneret, sed tota ad decliviorem locum natura urgente descenderet.

*p. 18.

Portam Aegidianam[1] Euronotus excipit, quae a templo D. Aegidio dedicato cum tota platea nomen sortita est. Haec ad dextram e terra congestum propugnaculum habet. Extra hanc septem molae ventis agitantur.

Fuit et porta ante obsidionem ad occasum hybernum ab Aphrico afflata ac a nobilium quorundam antiquo stemmate et nomine Bischopingorum[2] appellata, quae nunc est diruta, ac in eius locum munitissima editissimaque moles ita est extructa, ut hosti ab hac parte oppidanis etiam dormitantibus nullus patere possit in urbem aditus; in cuius ima parte murus extra omnem telorum iactum latitat suosque defensores tuetur. Hinc aliquot repagula aquarum transversim per fossas sunt ducta. Hic enim urbis superficies attollitur accliviorque redditur.

Ab aequinoctiali occasu Zephyrus portam a D. Virginis Mariae templo cognominatam[3] leviter afflat, eamque terrea moles lapideo fundamento iniecta ambit, per cuius medium via est ad

---

[1]) Urkundlich zuerst 1265 genannt. W. U.-B. III. S. 378, Nr. 735.

[2]) Ueber das Geschlecht der Bischoping s. W. Sauer in der Ztschr. 32[1] (1874) S. 175ff.; über die Lage des Bispingthores ebd. S. 171, Anm. 2. Vgl. auch A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 113. 122. 135. Die Anlage der Burg erzählt Kerss. in seiner Geschichte des Jahres 1536, in welchem Jahre das Thor abgebrochen wurde.

[3]) Urkundlich zuerst 1270 genannt. W. U.-B. III. S. 448, Nr. 858. 1661 unter Christoph Bernard v. Galen geschleift.

portam. Huius munitionis tanta est amplitudo, ut utrinque reliqua septa et aggeres facile missilibus, si opus sit, tueatur. Sunt et hic ad sinistram supra fossarum aquas ex tabulis roboreis munitiones trabibus innixae ac foraminibus circumquaque plenae, (quas caveas hyrundineas vulgus vocat), unde fossarum superficies ab impressione et irruptione hostili paucorum oppidanorum opera defendi potest. Estque in hac eadem fossa obex seu repagulum, quod declivem aquarum descensum arcet spolioque aquarum se interponit.

*p. 19. Ad occasum aestivum Corus portam Iudaicam[1] excipit *a Iudaeorum campo, quem olim ibidem fixis sedibus coluerunt, nominatam[2], quod Iudaeorum capita ex marmore Badenbergico facta ibique posita etiamnum satis arguunt. Hi enim, cum Christianos avido foenore exhaurirent, negotiationibus suis callide circumvenirent, ad se omnia traherent nihilque non in Christianorum perniciem, cum suis tantum rebus cumulandis desudarent, suo more molirentur, dirutis tam synagoga quam aedibus abacti sunt; quorum monumenta et scripta lapidibus incisa ad portam novi pontis sunt translata, ubi etiamnum tam ad dextram muro imposita, quam ab altera parte in urbe (ubi supra aquas forica publicis usibus destinata est) in extantibus extra murum saxis visuntur. Huic portae pro defensione ac tutela aggerum et fossarum lapideae turres tanquam hulcera utrinque adhaerent. Habet et alia erymata firmissima, quorum lapideis basibus terreae moles impositae sunt; neque hic obiectacula propter soli inaequalitatem aquas in sublimioribus partibus coercentia desyderantur. In prospectu huius portae quatuor molae flatibus agitatae frumenta terunt.

---

[1]) Das Jüdefelderthor, urkundlich zuerst 1263 erwähnt. W. U.-B. III. S. 364 Nr. 702. Gleichfalls unter Christoph Bernard v. Galen geschleift.

[2]) Ein durch den Namensanklang leicht erklärlicher Irrtum Kerss's. Das Judenviertel lag im Mittelalter auf dem Grunde des Bispinghofes. Vgl. W. Sauer in der Ztschr. 32[1] (1874) S. 193 f. Das Thor hat vielmehr seinen Namen von dem Jüdefelderhofe, einem der vier alten Höfe, auf deren Grund Münster entstand. Ueber die Juden in Münster, die sich hier spätestens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisen lassen, vergl. P. Bahlmann: Zur Gesch. der Juden im Mittelalter. (Zeitschr. f. Kulturgeschichte, hrsg. von G. Steinhausen. Bd. 2 [Berlin 1895] S. 380 ff.)

Porta Crucis [1], quam Circius nivoso suo impetu ferit, ad dextram firmum propugnaculum aspicit, cuius fundamento ex lapidibus coacto magnus terrae acervus est impositus, cui a latere dextro castellum praeter opinionem munitum adhaeret. Sunt et hic per fossam extremam aliquot aquarum obices; et si non firmissimo repagulo iuxta portam ad stupendam altitudinem aquae moles reprimeretur, fossas quasdam accliviores aquis omnino destitutas cerneremus. Haec porta nomen a cruce antiquitus sibi inditum in hodiernum diem reservat. Nam a maioribus receptum fuerat ac quasi per manus posteris traditum est, ut crux illa lignea summi templi satis magna a Frederico 22. praesule donata [2], cui imago Christi crucifixi aerea argenteis laminis circumducta reliquiisque Sanctorum intus suffulta affixa fuit, quamque ferrea catena *supra interstitium dirimens chorum *p. 20. a reliqua templi parte, quod Apostolorum transitum vulgo vocant, suspensam retinebat, in feriis Penthecostes per singulas civium domos duobus cantoribus comitantibus deferretur, quam vicini a vicinis exultantes susceperunt quasi afflictiones per crucem significatas communicarent libenterque et cum gaudio vicinos omnia molestia exoneratos cuperent; quod certe magnum fuit mutuae charitatis incitamentum et calcar. His ita transactis crux est reposita ad diem Veneris, quae proxime festum Nativitatis Ioannis praecedebat. Tunc enim haec eadem crux nocturno tempore lanionibus traditur, qui eam peracto prius in aede D. Virginis sacro circa horam tertiam noctis ad portam Crucis cum conceptis quibusdam carminibus deferunt, eo delatam currui adhibitis aedituis imponunt. Hinc a diversis agricolarum curribus per certa intervalla vicissim adhibitis excipitur et per aliquot miliaria vehitur; fitque in quibusdam locis pro turba comitante concio. Tandem ita circumvectam eidem portae reddunt, ubi cum pulverem, quem forte in itinere contraxerat, vino pro more abluissent, lanionibus restituunt, qui dissonis confusisque vocibus cantantes ad templum ecclesiasticum eam de-

---

[1]) Urkundlich zuerst 1263 erwähnt. W. U.-B. III. S. 364 Nr. 702. Wie das Liebfrauen- und Jüdefelderthor unter Christoph Bernard v. Galen geschleift. — [2]) Siehe M. G.-Q. I, 22 u. 108. Das Kreuz ist später, wie Kerss. weiter unten berichtet, von den Wiedertäufern vernichtet worden.

ferunt. Ibi a clero excepta suo loco redditur[1]. Et si catena, qua suspensa sursum trahebatur, saepius crepitaret, fertilitatem futuram praesagire superstitiose creditum est.

Ab axe mundi septentrionali, ubi Aparctias frigoris horrore moenia corripit, porta est a novo ponte ibi primum constructo nomen retinens[2], quae a dextra lanionum nunc propugnaculum habet[3]. Hic etiam Alpha per oppidum fluens omnemque sordium colluviem secum rapiens sub ponte egreditur ibique muros aggere congesto munitos extra urbem per passus aliquot radit, sed eos apud arcem supra modum murorum crassitudine munitam et extra omnes urbis munitiones sitam deserit. Atque *p. 21. haec arx non *solum hanc portam, sed et partem urbis, quae ad portam Horsthanam sese explicat, tueri creditur.

Ab Aquilone seu Borea porta est Horsthana[4] ab horstho, quod lingua nostra agrum acclivem, conpascuum et sationi aptum sonat[5]. Habet haec a sinistra hercion amplissimum ab imo ad summum muro lapideo circumductum ac intus terra fartum: ad cuius sinistram arx est humilior, unde ad portam Mauritianam hostilis impressio arceri potest. Extra hanc ante urbis obsidionem fuere duae molae flatiles, nunc vero tantum una.

Geminae fossae satis latae ac profundae totam urbem ambiunt, quarum non solum prima apertis campis hortisque contigua, sed etiam secunda ab altera parte aggeris eruta variis passim obicibus, repagulis, defensaculis, refugiis hyrundinumque caveis ita instructa, ut nullum hostem quantumvis violentum tranare sinat. Inter has medius est agger ex terra fossarum utrinque congesta satis crassus, arduus et praeruptus, continuo

---

[1]) Der Ordinarius des Doms aus dem Ende des 15. Jahrhdrts., mitgeteilt von A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 124 ff., gibt eine in einzelnen Punkten abweichende Schilderung dieser Ceremonie.

[2]) Das Thor ist urkundlich zuerst 1229 erwähnt. Siehe W. U.-B. III. S. 141 Nr. 257.

[3]) Den Zwinger, der nach Kerss. (s. w. u.) antiquitus exstructum 1536 durch Bischof Franz v. Waldeck stärker befestigt wurde.

[4]) In den Urkunden bis 1300 noch nicht erwähnt.

[5]) Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Horst s. J. u. W. Grimm: Deutsches Wörterbuch IV[b]. Vgl. auch A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 126—128, und G. Schambach: Wörterbuch der niederdeutschen Mundart (Hannover 1858).

ductu secundam seu interiorem fossam amplexans, cuius iugum et verticem crates roborea ac superne dentata coronat, at paululum inferius haud ita procul ab aquis senticetum ex horridis densisque vepribus ac dumis inflexis miro quodam artificio circuit, quod non modo non penetrari, sed ne perspici quidem posset. Quae duae munitiones fossam iam transgressos ab ascensu facile remorabuntur. Habet autem hic agger plurima intus receptacula, occultos meatus ac tectos cuniculos, e quibus hostis tormentis missilibusque undique peti potest. At haec silentio praeterire quam publicare praestat [1].

Inde duplex est murus nusquam praeterquam in portis interruptus, qui alium aggerem interiectum amplectitur eumque utrinque sustinet. Alter tamen murus vehementer firmus et altus, secundae fossae vicinus, propugnaculis speculisque insignitus, in quibus nocturnae excubiae peraguntur, verus est urbis murus, cui inter Servatianam Ludgerianamque portas (cum longissima *sit distantia) duae sunt turres interiectae, quarum altera a Nitzinck, virginum coenobio vicino [2], appellata solo nomine captivis est terrori; alteram vero, cum proprio careat nomine, carnifex accola celebriorem reddit. Sunt et duae turres inter portam Crucis et Novi pontis, quarum altera a spectris nocturnis larvarumque horrore nomen habet „der Buddenthorn“ [3], altera comitis Tecklenburgiaci porta olim dicitur fuisse, per quam illi ad arbitrium suum ingressus in urbem patuerit, quod ius senatui in convivio ipsum vendidisse aiunt [4]. Est et in eodem interstitio turricula, in qua pulvis tormentarius tunditur.

*p. 22.

Alter autem murus aggerem acclivem a pomerio satis spatioso per totius urbis ambitum intus coercens humilior est. Taceo hic clancularios ac tutos ex urbe per aggeres

---

[1]) Also legte sich Kerss. in der Beschreibung der Befestigungen doch einen Zwang an. Vergl. Einleitung.

[2]) Ueber dasselbe vergl. weiter unten im Cap. V.

[3]) Buddekes nach G. Schambach: Wörterbuch, = Schreckbild für kleine Kinder. Vgl. auch in Grimm's Wörterbuch den Artikel Butze.

[4]) Wohl schon vor 1265. Vergl. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 113ff., der auch zu den Berichten M. Röchell's und L. v. Corfey's (M. G.-Q. III, 179f. u. 314) Stellung nimmt.



et fossas meatus, taceo multiplices singularum portarum per anfractus dispositas ianuas, taceo volubiles ad primum earum ingressum valvas, quas propylaea vocamus; taceo magnam omnis generis armorum et tormentorum copiam, quae tanta est, ut non solum omnibus urbis propugnaculis sufficiant, sed etiam per totum aggeris circuitum disposita vix unius passus intervallum relinquant; ac insuper bombardas maiores in rotis per forum ac plateas aliquot dispositas, si forte usus postularet, videas; taceo denique gratissimam inter aggeres fossasque amoenitatem Thessalica Tempe propemodum exuperantem.

Hactenus peripheriam munitionesque urbis laconicῶς perstrinximus; nunc vero eam templa descripturi ingrediemur.

Templorum urbis descriptiones. Cap. V[1].

In media fere urbe mollis est clivus, cuius planities satis ampla a Saxonibus Mediolano Italico reversis olim aliquot munitionibus cincta aedificiisque privatis intus erectis oppleta oppidi formam habuit, quod primum Mediolanum appellatum fuit, inde *p. 23. Mymim*gardevordae, postremo cum urbe circumducta Monasterii nomen accepit, de qua re cap. 2 dictum est. Huius superficiei diameter trecentos ac nonaginta gressus seu passus minores, circumferentia vero mille ducentos viginti sex propemodum complectitur. Cum autem inter Theodoricum comitem de Wintzeburch[2], Monasteriensis ecclesiae episcopum 18., ac dominicos dominos acerrima dissentio oriretur, hi cum nobilibus dioecesis, quos vasallos vocant, ac civibus circumductae urbis adversus praesulem unanimi consensu conspirantes ipsum sibi praeesse non ferunt, ideoque eundem dioecesi eiiciunt. Princeps vero iustae causae amicorumque praesidio fretus ad Lotharium, *ducem*[a]

[a]) *Ms:* ducis.

[1]) Vgl. zum Ganzen A. Tibus: Die Stadt Münster (Münster 1882) und A. Tibus: Gründungsgeschichte (Münster 1885).

[2]) Kerss. bietet hier die Angaben der ältesten Bischofschron. und folgt der in diesen enthaltenen verwirrten Chronologie. (M. G.-Q. I, 18 ff. u. 105 ff.)

Saxoniae Transvisurginae, qui postea imperiali diademate insignitus fuit, confugit, cuius principis comitumque de Wintzeburch potentia et armorum praesidio adiutus Monasterium anno milesimo nonagesimo septimo, die quidem septima Maii [1], armata manu invadit, omnia in praedam vertit, tam publica quam privata aedificia cum templis praeter sacellum D. Ludgero trans aquas dedicatum [2] ignitis spiculis ac telis ignem vomentibus in urbem prius missis comburit, muros huic superficiei, quae nunc campus dominicus dicitur, circumductos solo aequat, dominos vero nobiles, cives supplices iam factos omnium iniuriarum oblitus in gratiam recipit, adempta privilegia additis novis reddit. Auctores tamen concitatae seditionis Lotharius secum abduxit et gravi pecunia mulctatos tandem remisit.

Hos muros ita deiectos Borchardus de Holte, decimus nonus episcopus [3], restaurat altioresque extruit, ut ab incursionibus comitis ab Arnsborch et nobilium de Meinhovele sint tutiores, qui tanquam quotidiani hostes ecclesiam Monasteriensem semper affligebant, ac templum exustum portasque, per quas ad hunc campum a quatuor mundi angulis aditus est, reparat ac orientali templum Michaeli Archangelo, occidentali vero sacellum D. Georgio *consecratum imponit, cuius turris nunc a speculo nomen habet [4]. Super portam septentrionalem pastor aedis D. Nicolai constructo ibi aedificio residet; ad meridiem per arcum lapidibus utrinque stipatum exitus est [5]. Omnes tamen portae ita nunc sunt patulae, ut nunquam occludantur. Incolis enim

*p. 24.

---

[1]) Auch diese falsche Jahresangabe statt 1121 in manchen Handschriften der Chroniken. Siehe M. G.-Q. I, 19 u. 106.

[2]) Ueber dieselbe vergl. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 50 f. u. 265 ff. S. auch weiter unten.

[3]) Alle alten Bischofschroniken — Kerss. geht hier wieder auf sie zurück — lassen Burchard fälschlich auf Dietrich II. folgen.

[4]) Ueber den Namen „Spiegelturm" s. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 64 f, wo auch J. Ficker's falsche Bezeichnung der Lage der Georgskapelle (M. G.-Q. I, 20 Anm.) berichtigt ist.

[5]) Vgl. zur Sache neben E. v. Schaumburg: Zur Gesch. der Befestigung der Stadt Münster (Zeitschr. 16 [1855] S. 145 f.), besonders A. Hechelmann: Burchard der Rothe (Zeitschr. 26 [1866] S. 281 ff.), und A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 62 ff

huius campi satis est, si munitionibus circumductae urbis cingantur et communibus civium excubiis defendantur, ideoque muros suos spontanea negligentia paulatim defluere ac intercidere sinunt.

Iuxta hos tamen muros ipse princeps amplissimum palatium insignibus suis notatum ac dominici domini splendida atria et commodissimas muneribus suis habitationes intus extruxerunt [1] hortosque amoenissimos variis arboribus, vitibus herbisque fragrantissimis [a] consitos muris aliis a prioribus continuo ductu erectis incluserunt atque ita inter se distribuerunt, ut sua cuique sedes, habita tamen aetatis praerogativa, sit discreta atque distincta. Singuli suas habent portas, quibus capita pedesque ferarum indagine aut iaculatione captarum affiguntur, unde magnificentiam vulgus metitur.

Hi itaque per circumitum violatis pomeriis habitantes magnam soli aream atque planitiem in medio ab omni parte relinquunt. In qua augustissimum atque illustrissimum fulget templum vereque basilica [2] ex levigatis lapidibus in formam duplicis crucis aedificata, in longitudinem trecentorum sexaginta ac latitudinem centum et trium pedum protracta. Brachia tamen crucis longius extenduntur, plumbeis laminis tecta, unde aqua pluviae siphonibus recepta defluit. Supra chorum alta et gracilis turricula e tecto columnis quibusdam ita sustentata eminet, ut visum undique transmittat campanamque intra se pendentem ac horas mallei ictibus distinguentem ostentet, quae globo deaurato, cruce et gallo ventorum indice more aliarum turrium insignita est.

[a]) *Ms:* flagrantissimis.

---

[1]) Ueber die verschiedene Lage der bischöfl. Wohnung und einiger älteren Domherrncurien s. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 49 u. 71 ff. Vgl. auch W. U.-B., Additamenta von A. Wilmans, S. 108 Anm. 2.

[2]) Eine eingehende kunsthistorische Beschreibung des Domes und vieler seiner Einzelheiten bietet W. Lübke: Die mittelalterl. Kunst in Westfalen (Leipz. 1853) S. 128 ff. Vgl. auch (F. Guilleaume) Topogr.-hist.-statist. Beschreibung der Stadt Münster (Münster 1836) S. 231—53; Literatur üb. d. Dom bis 1862 bei W. Lotz: Statistik d. deutschen Kunst Bd. 1 (Cassel 1862) S. 454 f.

*Huic basilicae ad latus australe versus chorum splendi- *p. 25. dissimi atque altissimi culminis adhaeret structura, cuius partem dextram effigies S. Walburgis, sinistram vero S. Gertrudis non sine singulari mysterio exornat[1]. Sed supra has imagines de annunciatione angelica, de nativitate Domini, Magorum oblatione, passione et sepultura praeclaro artificio marmori Badenbergico[2] insculptae variisque coloribus ad vivum expressae atque depictae collocantur. In vertice vero summo statua olim lapidea et per anabaptistas deturbata, nunc vero ex aere reparata Christi resurgentis ac triumphantis imaginem referens mille centum decem et sex librarum pondere praeter ferrum, quo affixa tenetur, templi maiestatem non parum auget, in cuius manu est vexillum versatile ferreum ac deauratum ventorum stationes ostentans. Sunt et foris columnae altissimae variique arcus et pinnae per circuitum templi, in quibus ante anabaptismum varia visa sunt antiquitatis monumenta ab anabaptistis deiecta ac nondum reparata. Talia fuere supra tectum chori simulachrum S. Walburgis, forma albi pulli equini, Westphaliae insigne, Salomonis, Samsonis aliorumque piorum virorum innumeratae statuae[3].

Est et ad eandem mundi partem meridionalem non ita procul a turribus aedificium templo coniunctum, quod Paradysum vulgus appellat[4], a strepitu iudiciali litibusque forensibus nobilitatum, supra cuius limen imagines primorum parentum nudae violationem mandati divini sub arbore vetita exprimentes tanto artificio et symmetria e patrio marmore excisae visuntur, ut vivere eas credas[5]. In huius aedificii columnis imagines

---

[1]) Diese beiden Standbilder (die hl. Walburgis war Conpatronin des Domes) standen früher auf dem Chordache gegen Osten. Von den Wiedertäufern herabgestürzt, zieren sie seit 1565 den südlichen, den Salvatorgiebel. (Siehe M. Röchell's Chronik. M. G.-Q. III, 28.) Ueber den Salvatorgiebel und seinen Schmuck vgl. G. Pauli: Die Renaissancebauten Bremens im Zusammenhange mit d. Renaiss. in Nordwestdeutschl. (Leipz. 1890) S. 23f.

[2]) Ueber den Baumberger Stein, seine Nutzbarkeit und Verbreitung s. J. B. Nordhoff: Der Holz- u. Steinbau Westf. (Münster 1873) S. 434 f. Vgl. auch M. Röchell's Zusätze (M. G.-Q. III, 181).

[3]) Vgl. M. Röchell's Chronik (M. G.-Q. III, 28), die hier aus Kerss. schöpft.

[4]) Vergl. über das Paradies A. Tibus: Die Jacobipfarre (Münster 1885) S. 112f. — [5]) Jetzt aufbewahrt im bischöfl. Museum zu Münster.

S. Ludgeri, Michaelis Archangeli, Georgii et Caroli Magni per intervalla dispositae fuere [1].

Ad occasum duae sunt turres lapideae eiusdem fere altitudinis ab Hermanno de Katzenellenbogen, 25. Mo*nasteriensis ecclesiae episcopo, extructae [2], quibus excelsae pyramides superimpositae plumboque tectae ante anabaptistarum motum decus urbis auxerunt, quarum altera campanarum multitudine in sublimi resonans tam ad nocturna quam diurna munera mystas populumque convocat, altera, cum campanis careat, in suprema parte monedularum et cornicum sedes est. In imo vero inter testudines pecuniarum copia aliquando sonat tinnitumque edit; est enim hic commune totius dioecesis aerarium. Inter has locus est partim parietibus, partim valvis ligneisque septis conclusus, in quo princeps militaria beneficia sacramento interposito nobilibus revocat; quem locum et ritum M. Henricus Rupe, episcopalis consistorii procurator, qui eruditione et iudicio singulari inter omnes procuratores istius iudicii pollet, in docto et eleganti carmine, quod in laudem electionis ac inauctorationis domini Wilhelmi [3] ecclesiae Monasteriensis antistitis edidit, descripsit:

*p. 26.

Est locus, occiduum quo sol declinat ad axem,
Ac ubi stant turres saxea massa duae;
Has inter medias nova fabrica lignea ferro
Contexta est, qua aperit ianua bina viam.
Et tenet arboreas structura haec quinque columnas,
Atque pavimentum dant nova saxa novum.

---

[1]) Durch neue ersetzt an den äufseren Strebepfeilern des Paradieses.

[2]) Nach den alten Bischofschroniken M. G.-Q. I, 27 u. 111. Ueber den Anteil Bischofs Hermann II. (1174—1203) am Dombau s. Nr. 203 des „Münster. Anzeiger" von 1882 und die Entgegnung darauf von A. Tibus: Der letzte Dombau zu Münster (Münster 1883).

[3]) Bischof Wilhelm II. v. Ketteler 1555. Auch M. Röchell fügt die Verse seiner Chronik ein (M. G.-Q. III, 10 f). Der einzige bis jetzt bekannte Originaldruck des Rupe'schen Gedichtes (gedruckt von Alb. Sartor in Dortmund 1555) befindet sich in der Bibliothek des Britischen Museums in London. Neuere Abschrift des alten Druckes in der Bibliothek des Altertumsvereins zu Münster Vgl. auch J. B. Nordhoff in der Ztschr. 41[2] (1883) S. 142.

Huc sedes directa loci te principe digna
Ponitur ornatu condecorata suo.
Hic veteri celebris feudorum more dieta
Servatur solitis ritibus atque suis.

Ad plagam septentrionalem quadrangularis figurae porticus fucatis cancellis conclusa semitam saxis stratam amplectitur. Inde est hortulus redolentibus herbis fruticibusque consitus valde amoenus, quem ligneum sepimentum ac inde senticetum viride ambit. Atque in hisce locis tam in semita quam porticu dominici domini suam sepulturam epitaphiis magnificis habent. Inter quae praeter alia multa insignium virorum monumenta extat *et illud Rodolphi Langii[1], viri omnium doctorum iudicio *p. 27. gravissimi atque eruditissimi, cuius nomine huic collegio plurimum ornamenti accessit:

Inclytus in nostro dum vixit Langius orbe,
Praesidium doctis pauperibusque salus,
Mox ubi sustulerant tantum decus invida fata,
Luctus erat doctis, pauperibusque fames.

Extat et Rotgeri Smysingi[2] decani epitaphium, qui eruditione, rerum usu et auctoritate apud omnes adeo pollebat, ut ipsum patrem patriae appellare non dubitaverint, quod consilio et prudentia magnam anabaptistici incendii partem extinxerit, in cuius funere non solum homines totius dioecesis, sed iumenta, templa et viarum saxa lugere visa sunt. Taceo hic alia piorum virorum mnemosyna[3], quae omnia scriptis exequi perlongum foret. Hortulum vero interiorem undique dumis ac sentibus conclusum vicarii plerumque pro sepultura usurpant.

In porticu ad ortum solis tria sunt sacella, singula singulis altaribus cum redditibus satis opimis instructa, quorum

---

[1]) Stirbt 25. Dez. 1519. Vgl. über ihn A. Parmet: R. v. Langen (Münst. 1869). Die Grabinschrift befindet sich im Westflügel des Kreuzganges.

[2]) Stirbt 1548. Das Epitaphium befindet sich am dritten Strebepfeiler des Vicarienkirchhofs, an der Nordseite.

[3]) Einzelne Grabinschriften teilt A. Tibus mit in der Zeitschr. 45 (1887) S. 182 ff. Die Denkmäler sind meistens noch erhalten, teilweise verwittert. Viele Grabschriften Münsterscher Geistlichen sammelte J. Ficker in seiner „Sammlung von Inschriften u. Wappen, vorzüglich des Münsterlandes“ (Handschr. 64 des Altertumsvereins zu Münster; 2 Bände).

unum, maximum scilicet et elegantissimum, olim S. Clementi, nunc D. Virgini[1], in quo sacrum pro defunctis singulis diebus a septima camerales canunt[a], alterum, nempe minus, S. Annae, Mariae matri[b] [2], tertium vero nempe minimum fenestrisque carens S. Elizabeth consecratum est[3]. In medio porticus imago Christi crucifixi latronumque utrinque suspensorum rara arte albo lapidi incisa[c] praetereuntes pietatis admonet.

Sed ne veteris templi originem praetermisisse videamur, pauca de hac dicenda putavi[4], cuius plerique initium ad Carolum Magnum referunt; verum illi plurimum hallucinantur. Nam Swibertus, coepiscopus sive adiutor sancti Willibrordi, primi archiepiscopi Ultraiectini, anno sexcentesimo nonagesimo sexto, cum Phrysia, Hollandia aliaeque circumfluae regiones relicta iam idolomania Christum didicissent ac in fide vera satis corro- *p. 28. boratae fuissent, assumptis doctis *piisque viris quibusdam, scilicet Willirico, Gerardo, Theodorico ac Bosone, in Saxoniam antiquam nunc Westphaliam Christum rudibus ipsis et plusquam saxeis hominibus annunciaturus concessit ac in ea passim

a) *G:* in quo singulis diebus hora 4 matutina ab altero duorum primissariorum legitur primum sacrum, secundum vero singulis diebus a 7ma pro fidelibus plerumque defunctis camerales canunt.

b) *G:* quibus sacellis inter alios sex sacerdotes Bernardus Doerhoff, insignis doctrinae, prudentiae, pietatis et gravitatis vir, ecclesiasticorum exemplar hoc anno 1642 praeest.

c) *G:* et a quodam decano Haken donata.

---

1) Die Clemenskapelle, urkundlich 1155 erwähnt (W. U.-B. II. S. 84 Nr. 307), wurde von Bischof Wolfhelm (875—c. 900) erbaut. Siehe M. G.-Q. I, 11. 77. 101. 146. Sie fiel 1377 beim Abbruch des alten Domes. An ihre Stelle baute Bischof Heinrich I. um 1390 die Marienkapelle. Vergl. A. Tibus: Gründungsgesch. S. 413 ff. S. auch M. G.-Q. I, 77 u. 146.

2) Vgl. A. Tibus: Die Jacobipfarre, S. 54. Doch stammt die Annenkapelle nicht erst aus dem Anfang des 16 Jahrh. Nach einer Notiz im Registr. fundat. (St.-A. M. Mscr. I, 55) bestand sie bereits um 1400. Sie ist nicht mehr vorhanden, stand früher da, wo jetzt die neue Sakristei erbaut ist.

3) Ich finde diese Kapelle urkundlich zuerst 1356 erwähnt (St.-A. M. Domvikarien Nr. 58), einen Elisabethenaltar bereits 1337 (ebd. Nr. 32).

4) Die nun folgende sagenhafte Gründung des Domes ist dem 15. Kapitel der Vita S. Swiberti des Pseudo-Marcellin entnommen. Ueber diese Fälschung s. W. Diekamp im „Histor. Jahrbuch" Bd. 2 (1881) S. 272 ff.

suaviloquentia sua ac miraculis evangelium feliciter propagare coepit, hinc imminente hyberno tempore Mymimgardevordam, nunc Monasterium, venit ibique acerrime et ad stuporem usque inter homines ferinos in idola invectus est, quod vero creatore contempto vanas creaturas colerent, tantumque dura hominum pectora emollivit, ut pertinacia sua relicta certatim ad verba vitae concurrerent eaque serio amplexarentur. Doctrinam quoque editis aliquot miraculis confirmavit. Nam cum ibi matrona quaedam opulenta, cuius nomen non additur, spasmo ac omnium membrorum contractione gravissime laborans decumberet ita, ut nullum membrorum suum officium facere posset, ac in medicos chirurgosque plurima bona, sed frustra, nullam opem sentiens contulisset, audita tam pii viri praesentia, qui inusitatum Deum praedicaret, opem iam certam sibi pollicens petit, se deferri in concionem et conspectum Swiberti. Ibi vir ille sanctus non pharmacis medicorum neque emplastris chirurgorum, sed solo salvifico Iesu Christi crucifixi nomine et signata cruce eam pristinae sanitati et membrorum vigori in coetu omnis populi protinus restituit. Itaque iam non baiulorum, sed Iesu Christi praesidio adiuta alacriter ac Deum glorificans domum redit. Haec, cum esset dives, medico gratificari voluit. Consulente igitur Swiberto templum suis sumptibus iuxta aedes suas erexit, in quo gloria Iesu Christi, per cuius nomen sanitatem corporis recepisset, propagaretur inter gentes ac novelli christiani nomen illius sanctum invocarent sacramentaque perciperent. Hoc autem templum patrocinio D. Paulo non immerito dicatur [1]. Nam matrona illa nobilis ipso die Conversionis Pauli [2] et ad fidem conversa et sanitatem consecuta commodum animae corporisque sensit. His rationibus ego ductus templum *vetus dominicum *p. 29. a nobili matrona ante Caroli Magni expeditionem in Westphaliam extructum ac D. Paulo dedicatum, sed post subactam Westphaliam a Carolo piis viris in unum coetum et collegium convocatis tanquam firmis columnis in augmentum novae religionis fultum esse crediderim. In quo cum per successionem bonorum virorum pietas plurimum cresceret, angustius visum est tem-

[1]) Ueber das Patrocinium des alten Domes s. A. Tibus: Gründungsgeschichte, S. 65 ff. — [2]) 25. Januar.

plum, quam quod tantae multitudini ad Christi fidem quotidie currenti sufficeret; ideoque novi templi structuram agitant ac incoeptam alacri studio absolvunt. In quod Dodo, praesul Monasteriensis decimus, non sine impensis et difficultate canonicos veteris una cum praediis et redditibus transtulisse legitur [1], qui amplissimis muneribus a Phrisiis potissimum allatis ac aliis circumquaque populis nova religione inflammatis adeo ditati sunt [2], ut vix ipsi suae mutationis statum ac opum subito cumulatarum copiam intelligerent. Peperit enim istis temporibus pietas opulentiam, quae nunc adulta matrem suam conculcat.

Cum igitur opibus et divitiis affluerent, novum illud templum a Dodone consecratum, a Theodorico de Wintzenburch flamma corruptum ac a Borchardo de Holthe reparatum [3] magna ex parte diruitur et propter populi circumflui frequentiam et multitudinem multo augustius immensis quidem sumptibus (ut videre licet) redditur. Accitis proinde operariis ac peritissimo architecto, convectisque lapidibus, calce, lignis aliisque ad structuram necessariis comparatis, Theodoricus comes ab Isenborch, vicesimus septimus ecclesiae Monasteriensis praesul, anno post Virginis partum millesimo ducentesimo vicesimo quinto ipso die Mariae Magdalenae [4] primum lapidem, additis verbis quibusdam

---

[1]) M. G.-Q. I, 13 u. 102. Vgl. zur Baugeschichte des Domes bes. H. Geisberg: Der alte Dom zu Münster (Zeitschr. 38[1] [1880] S. 22 ff.); A. Tibus: Der letzte Dombau zu Münster (Münster 1883) und Das Grab Bischof Dietrich's III. (Münster 1886).

[2]) Bezeichnend dafür ist das im nördlichen Kreuzschiff an der Innenwand befindl. Friesenbild (nach 1270), wiedergegeben bei H. Janitschek: Gesch. der deutschen Malerei (Berlin 1890) zu S. 152. Vgl. über das Bild auch L. Schorn's Kunstblatt, Jahrg. 24 (Stuttg. u. Tübing. 1843) S. 123; L. Perger: Ein altes Wandgemälde im Dom zu Münster in der Zeitschr. 20 (1859) S. 373 f; und A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 348 f. Auch Joh. Fabricius Bolandus hat dem Friesenbilde im ersten Buch seines „Motus Monast." (Colon. 1546), Bl. C6, einige Verse gewidmet.

[3]) Der verwirrten Chronologie der alten Bischofschroniken (M. G.-Q. I, 18 f. u. 105 ff.) entnommen, die sämmtlich Bischof Dietrich II. vor Bischof Burchard setzen, während doch dieser jenem folgte. Dafs der Dom 1071 durch Feuer zerstört, 1090 durch Bischof Erpho wieder geweiht wurde, 1121 und 1197 abermals abbrannte, beweisen H. A. Erhard's Regesten Nr. 1123, 1253, 1254, 1458 u. 2385. — [4]) 22. Juli.

conceptis, posuit eundemque diem celebrandum praecepit. A quo die ad consecrationem intercessere anni propemodum triginta sex, quae facta est per Gerardum de Marca, tricesimum primum episcopum, qui et ipse novo templo duas campanas magnas a se consecratas donavit[a] [1].

*Facta proinde per Dodonem hac fratrum seu canonicorum translatione vetus templum ita cultu divino destituitur, ita translatis redditibus ac proventibus deseritur, ita ornamentis denudatur, ut nihil praeter nudos parietes videatur relictum. Quae solitudo et vastitas ad Borchardi, decimi noni praesulis, tempora permansit, qui cultum divinum non minuendum, sed augendum esse censuit. Ideoque bonus ille princeps suis impensis et sumptibus duodecim praebendas in eadem aede veteri reparavit, quarum postea unius redditus et fructus in usum praesentium cederent, atque haec vocaretur praebenda Borchardi episcopi, hoc potissimum agens, ut, cum praebendae fratrum essent tenues, qui plus perferrent laboris (cum aliis carerent adminiculis seu praesidiis), saltem plus in isto emolumenti et consolationis haberent [2]. Hoc Borchardi factum non solum proximi in ordine sequentes episcopi, verum etiam Hermannus eius nominis secundus, praesul vero huius dioecesis vicesimus quintus, anno millesimo centesimo octogesimo quarto, nec non Theodoricus

*p. 30.

a) *G:* quarum maiori inscripti sunt versus sequentes:
Convoco, Paule, tuum magna ad solemnia clerum,
Funera magnorum defleo moesta virum;
Me resonante silet tempestas horrida coeli,
Sexto fusa novos do rediviva sonos.

---

1) Kerss. folgt genau den Angaben der Bischofschroniken (M. G.-Q. I. 30. 35. 114 u. 119). Die Einweihung des Domes fand aber nicht 1261, sondern am 30. September 1265 statt. Siehe A. Tibus: Der letzte Dombau, S. 39 ff., wo auf das urkundliche Material verwiesen ist, auf das gestützt Tibus seine in der Zeitschr. 24 (1864) S. 337 ff. vertretene Ansicht einer früheren Consecration des Domes berichtigt.

2) Die Urkunde Burchard's ist nicht mehr erhalten. Ihren Inhalt gibt die älteste noch vorhandene Bestätigung seitens des Bischofs Hermann II. (1184) wieder, mit deren Wortlaut Kerss.'s Angaben genau stimmen. Siehe W. U.-B. II. S. 170 Nr. 441. Zur Sache vergl. auch A. Hechelmann: Burchard der Rote in der Ztschr. 26 (1866) S. 298 f.

vicesimus septimus [1] literis et sigillis confirmarunt. Quare tunc primum, scilicet tempore Borchardi, duo munere et loco diversa coeperunt esse collegia, alterum veteris, alterum novi templi, atque utrumque per successionem continuam piorum virorum, magno tamen discrimine ad haec nostra tempora permansit. Alterum [2] enim non nisi militaris ordinis et perfectae nobilitatis viros in suo consessu patitur, qui etiam fratres S. Walburgis aliquamdiu appellati sunt. Hoc enim templum non solum D. Pauli, sed et Sanctae Walburgis tanquam contutelaris divae patrocinio consecratum fuisse dicitur, quod eius statua in cacumine chori ad solis ortum supra tectum posita, nunc autem ab anabaptistis deiecta satis declaravit [3]. Alterum quosvis, ingenuos tamen, viros admittit [4], quos discriminis causa fratres S. Pauli plerique vocabant. Alterum non tantum divitiis et potentia, sed *p. 31. et numero nobilium canonicorum crevit; *alterum autem neque numero neque opibus multum esse auctum videtur; ea tamen suppetunt illis, unde honeste pro sua functione vivere queant. Habent et decanum (secundarii cleri oratorem) e suo, praepositum vero semper e novi templi collegio electum [5], qui magnam partem proventuum percipit.

---

[1]) Die Urkunde Theodorichs ist nicht mehr nachweisbar.

[2]) Das Kollegium der Kanoniker am neuen Dom. Darüber handelt Kerss. ausführlicher im 8. Capitel seiner Einleitung. S. daselbst.

[3]) S. oben S. 29. Zur Sache vgl. auch A. Tibus: Gründungsgesch. (Münster 1885) S. 49. Trotzdem schon dieser den Irrtum H. Kampschulte's in dessen Westfäl. Kirchen-Patrocinien (Paderborn 1867) S. 82, als hätten die Kanoniker am alten Dom auch Brüder der hl. Walburgis geheifsen, berichtigte, hat dennoch neuerdings H. Samson: Die Heiligen als Kirchenpatrone (Paderborn 1892) S. 390, die irrige Angabe aus Kampschulte wieder abgedruckt.

[4]) Eine Urkunde des Papstes Clemens VIII. vom 8. Aug. 1596 (Orig. im Stadtarchiv Münster I. Nr. 19) bestimmt, dafs „civium Monasteriensium filii et filiae iuxta antiquam consuetudinem" in das Kollegium am alten Dom, resp. in das zu St. Ludger, St. Martin, St. Mauritz, oder in das Aegidikloster aufgenommen werden sollen, „dummodo se catholicos, probos et de legitimo matrimonio natos esse probent, absque alia ulterioris gradus probatione et sine aliqua prorsus exceptione.

[5]) In einer Bulle vom 8. Febr. 1504 (St.-A. M. Fürstent. M. Nr. 2641) bestätigt Papst Julius II. die alte Gewohnheit, den Propst am alten Dom

Sed ne quis arbitretur, templum, quod nunc vetus appellatur, illud esse, quod matrona illa suggerente S. Swiberto suis sumptibus extruxit! Fuit enim illud eo loci, ubi nunc est porticus et coemiterium presbyterorum, ita ut inter hoc et novum templum exigua area pro sacerdotum sepultura extiterit, quae cum non omnium defunctorum corporum capax videretur atque hoc templum luminibus maioris officeret, ac propter nimiam vicinitatem domini sese mutuo praesertim diebus solemnibus altius cantando perturbarent; ideoque utile fuit, hoc templum removere. Proinde a Florentio, 38. praesule, episcopalis sacelli proprietatem cum consensu Hartingi rectoris eiusdem impetrant [1], in quod veteri diruto omnia transferunt, ubi in hodiernum diem piis functionibus vacant. Aram autem episcopalem S. Andreae dicatam inde cum redditibus ad aquilonare summi templi latus transponunt. Capitulum quoque maioris templi veteri ecclesiae pro prompta demigratione addidit aream quandam cum aedificiis iuxta episcopale sacellum sitis, quae Gertrudis Stoyfenersche iure haereditario olim possedit [2].

Sublato igitur ac diruto vetustissimo templo basilica maior illustrior ac sacerdotum coemiterium amplius esse coepit, nec postea nimia templorum vicinitas vocum confusionem peperit. Porticus quoque illustrissima tunc primum extruitur. Haec vero episcopalis auctoritas et donatio impetrata est, atque haec utriusque collegii transactio atque pactio inita est anno millesimo trecentesimo septuagesimo septimo. Sunt nunc in hac aede quinque altaria praeter summum et id, quod in sacrario est, quibus vicarii decem praesunt [3].

---

nur aus Mitgliedern des Domkapitels zu nehmen. Die Reihe der Pröpste am alten Dom lückenhaft bis 1539 zusammengestellt bei A. Wilkens: Versuch einer Geschichte der Stadt Münster, S. 58.

[1]) Urkunde des Bischofs Florenz v. Wevelinghofen von 1377 „ipso die beati Agapiti martyris" (18. Aug.) bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 332 ff.

[2]) Urkunde von 1377 „ipsa octava die Assumptionis Mariae Virginis" (22. Aug.) bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 331 f. Vgl. auch A. Tibus: Gründungsgesch. S. 48 ff., der dort auch die Grundfläche des eigentlichen alten Domes näher bestimmt. Weitere Bedingungen für den Neubau setzt eine Urkunde vom 26. März 1395 fest (J. Niesert: U.-S. III, S. 47 ff.).

[3]) Ueber die Altäre im alten Dome s. A. Tibus: Gründ.-Gesch. S. 55 ff.

Organum[a][1] a multiplici vocum harmonia his versibus parieti asscriptis commendatur:

*p. 32. *Hoc opus exactum cultu radiante suave
Quam resonat docta percutiente manu!
Non cygnus moriens, sed nec philomela susurro
Tam varium dulci fundit ab ore melos!

Campanas hi proprias non habent, sed satis est illis, si iisdem, quibus in aede basilica, ad sua officia convocentur. Singulis diebus dominicis solemnibus (ut vocant) processionibus seu lustrationibus canonicorum maioris templi intersunt. In novem sacellanorum ac aliis festis celebrioribus summum templum ingressi sedilia dominorum dominicorum occupant, nec aliter quam ipsi ad canendum in choro destinantur ac pecunias, quas praesentias appellant, cum ipsis percipiunt[b]. Utriusque collegii tam veteris quam novi unus est scholaster unusque cantor, qui utriusque canonicos emancipandos dominorum coetibus tanquam ipsorum consortio dignos offert; nec sine horum praesentatione emancipatio novitiorum fieri consuevit. Nulli tamen unquam permissum fuit, in utroque collegio beneficia ecclesiastica possidere. Hi quoque aegrotantes ex maiori templo sacramenta percipiunt. Hinc non duas, sed iure, etiamsi numero et loco discrepent, unam esse ecclesiam quidam confirmant. Sunt et alia summi templi ornamenta circumquaque, quae prudens omitto.

Nunc interiorem cultum descripturus illud ingrediar. Occurrit itaque primum pavimentum, quod sectilibus et levigatis lapidibus ad gnomonem stratum exactam aequalitatem ac levorem oculis spectantium exhibet. Tria episcoporum sepulchra pavimento extabant, scilicet Henrici de Swartzenburch, Conradi de Rethbergh et Erici ducis Saxoniae, cuius sarcophago non e patrio, sed peregrino ac nigro marmore facto insignia magnanimi

a) *G:* Organum insigne anno 1630 circiter renovatum.
b) *G:* et tres refectiones in vino et savano participant.

[1]) Nach einer Notiz von J. B. Nordhoff: Die Kunst- u. Gesch.-Denkmäler des Kreises Warendorf (Münster 1886) S. 91, scheint die Orgel laut den Kirchenrechnungen erst nach der Wiedertäuferzeit entweder gebaut oder völlig erneuert worden zu sein.

principis incisa fuerant[1]. Duplex praeter parietes per medium templi columnarum ordo testudines utrinque *incumbentes fulcit *p. 33. et a ruina praeservat, qui triplicem depictarum fornicum seriem constituit, mediam sublimiorem, duas vero utrinque haerentes humiliores. Hinc quatuor fenestrarum ordines illustrandi officio non desunt. Fuerunt olim in hac basilica fenestrae vitreae magnis principum impensis factae atque donatae, quae ob multiplicem colorem inustum gemmarum speciem praebuerunt, nunc autem per anabaptistas excussae. Viginti tria altaria[2] diversis dedicata divis ac largis proventibus annuis dotata praestantibusque tabulis et imaginibus exornata visuntur, quibus additur, quod est in sacrario, nec non aliud, quod sub altera turri in sacello D. Catharinae dedicato positum est, in quo ad ecclesiasticas functiones aspirantes[a] examinantur, non sine singulari mysterio, cum D. Catharina bonarum artium ab antiquioribus praeses sit habita.

Est et ad alteram partem calidarium, in quo mystae hyberno tempore frigoris pellendi causa vicissim se recipiunt, ubi circum ferreum ac mobilem foculum candentibus carbonibus illustrem considentes de rebus interdum sacris, interdum prophanis, interdum adiaphoris varia colloquia miscent. Est et

a) *G:* praesentibus reverendissimo suffraganeo, vicario pro tempore in spiritualibus, decano Transaquensi, pastore Lambertino, duobus theologiae professoribus e Societate Jesu, succentore et fisco tertium acriter per interstitia examinantur.

---

1) Die Grabstätten der Bischöfe von Münster stellt A. Tibus: Der letzte Dombau, S. 18 ff., zusammen. Die Zerstörung des Grabmals Bischofs Erich durch die Wiedertäufer berichtet die Fortsetzung der Chronik des Arnd Bevergern (M. G.-Q. I, 200), die ebenfalls (a. a. O. S. 291 f.) eine Notiz über das Grabmal Bischof Heinrich's III. bietet Im Verlaufe seiner Erzählung der Jahre 1534 u. 1535 kommt Kerss. wiederholt auf die durch die Wiedertäufer angerichteten Verwüstungen zurück. Dort s. auch die Quellen, aus denen er schöpfte.

2) In der Beilage zu Nr. 223 des „Westf. Merkur“ von 1887 werden nach einer Notiz aus dem 15. Jahrh. die damals im Dom vorhandenen 25 Altäre aufgezählt. Da bei der Wiedererrichtung der durch die Wiedertäufer zerstörten Domaltäre der alte Zustand möglichst wieder hergestellt wurde, so dürfte diese Aufzählung auch für Kerss.'s Zeit noch Geltung haben.

alius focus maior priori, qui pro egenis et pannosis hyberno tempore impositis ab aedituo carbonibus lucet[a].

Locum inter turres ab utraque parte sedilibus roboreis propemodum inclusum, cui ara imminet, antiquum appellant chorum, eo quod ibidem in antiquo Dodonaeo templo dominorum fuerit chorus. Atque hic est baptisterium, quod semper post sui consecrationem iure antiquo cuiusque paroecias per totam urbem primum infantem natum ad se vocat baptizandum[1]; nec alius illius usus est unquam. Unde eminentioris iuris hoc templum aliis omnibus esse evidenter apparet.

Cum autem amplissima sit templi vastitas, suggestum tamen ita est ex patrio marmore iuxta columnam erectum et ligneo tegumento magna arte exciso opertum, ut vox ecclesiastae[b] *p. 34. emissa non statim fornicibus excepta dissipetur *et evanescat, sed humilius refracta statim auditorum aures feriat.

Ante chorum duae effigies a fratre Francone Zutphanico, altera Dei genetricis, altera S. Joannis Baptistae agnum Dei digito monstrantis imaginem referens, tanto erant artificio in tabulis exaratae, ut praestantissimos quosque pictores in stuporem traxerint[2]; ex quibus perforatis tempore obsidionis ab

[a]) *G:* Ad hosce foculos carbones haeredes nobilis Schencking in Bevern pro annua pachta perpetuo ministrant.

[b]) *G:* e Societate Jesu, olim ex conventu Dominicanorum.

---

[1]) Ueber die älteren Taufverhältnisse in der Münsterschen Diöcese vergl. J. B. Nordhoff: Das bronzene Taufbecken im Dome zu Münster im „Organ für christl. Kunst" 17 (Köln 1867) S. 145 ff. Das Taufbecken aus dem 14. Jahrhundert auch beschrieben in A. N. Didron's Annales archéologiques 18 (1858) S. 282.

[2]) Alle Nachrichten üb. Franco, so in neuerer Zeit bei J. D. Fiorillo: Gesch. der zeichnenden Künste in Deutschland u. den vereinigten Niederlanden Bd. 2 (Hannover 1817) S. 75, bei G. K. Nagler: Neues allgem. Künstlerlexikon Bd. 4 (München 1837) S. 459, bei H. W. H. Mithoff: Künstler u. Werkmeister Niederlands u. Westfalens 2. Aufl. (Hannov. 1883) S. 100, gehen einzig und allein auf diese Stelle Kerss.'s zurück. Die Flugschrift vom Jahre 1535: „Die Ordnung der Widerteuffer" (P. Bahlmann: Bibliogr. S. 141 Nr 7) nennt einen Künstler „Bruder Frantz v. Sudfeld" (Orig.-Druck Bl. A II, Neudruck in der Zeitschr. 17 [1856] S. 241), der „taflen" bei den gleich von Kerss. erwähnten Bildern der Sibyllen „gemacht" habe. Beide Künstler sind wohl identisch.

anabaptistis foricae factae sunt. Organa duo dispari, harmonico tamen concentu magnis impensis constructa tempore anabaptismi destructa sunt, quorum alterum solum reparatum est[a]. Per circuitum chori Sybillarum vaticinia cum earum imaginibus admiranda arte per certa intervalla a se invicem fuere disposita. Totum denique templum sculptis imaginibus fuit plenum passim in parietibus et columnis dispositis, quae furore anabaptistico fractae et comminutae nusquam apparent[1].

Domus capitularis[2], in quam domini de rebus gravioribus consulturi se recipere solent, septentrionem spectat, intus circa parietes robore sectili et levigato obducta, cui dominorum a maioribus propagata nobilitatis insignia et arma docta manu incisa conspiciuntur; postica obsequio tuo in quamcunque partem te flectere velis paret.

Bibliotheca[3] in superiori tabulato ad dextram parum est instructa, cum tantum habeat quosdam auctores ex donatione M. Hermanni Buschii de nobili genere orti ac viri citra controversiam doctissimi poetaeque lauro insigniti, ac domini Rotgeri Smysingi decani[b]. Veterem autem instructissimam et irrecupe-

a) *G:* ... destructa nunc splendide reparata sunt.

b) *G:* Bibliotheca non in superiori tabulato uti olim parum libris instructa, sed supra paradysum omnis generis insignium autorum voluminibus iam locupletissima singulis annis reditibus annuis ab admodum reverendo et praenobili domino Godefrido a Raesfeld quondam decano ad hoc donatis autoribus recentioribus augetur.

---

1) Ueber frühere Gemälde im Dom vgl. aufserdem J. B. Nordhoff: Kreis Hamm (Münster 1880) S. 40; über spätere J. B. Nordhoff's Aufsätze über „die to Rings" in Th. Prüfer's „Archiv für kirchl. Baukunst" 9 (1885) S. 81 ff. und 10 (1886) S. 2 ff. u. 43 ff. Vgl. auch „Bonner Jahrbücher" Heft 87 (1889) S. 124 ff.

2) Siehe A. Krabbe: Das Kapitelhaus am Dome zu Münster in Ztschr. 24 (1864) S. 361—383. Erwähnt auch von G. Pauli a. a. O. S. 19, der aber die von Joh. Kuper stammenden Schnitzwerke zu ungenau zwischen 1544 und 1592, statt richtiger zwischen 1544 und 1558 datirt. Die Zerstörung der alten Schnitzwerke und Fenster durch die Wiedertäufer erzählt Kerss zum 24. Februar 1534.

3) Vgl. P. Bahlmann: Die ehemal Dombiblioth. zu Münster i. W. im „Korrespondenzbl. d. Westdeutsch. Ztschr." Jahrg. 10 (Trier 1891) Nr.

rabilem thesaurum, omnes totius Westphaliae bibliothecas nobilitate auctorum et antiquitate librorum superantem flamma cum paradyso eius repositorio anno 1527 die 7. Septembris absumpsit [1]. In ea enim autographa multorum auctorum ex libris ex corticibus arborum facta conservata fuisse dicuntur.

*p. 35. *Nec horologium [2] praetereundum censeo, quod ante anabaptisticum furorem magno ingenio elaboratum collegii ac templi maiestatem non parum auxit, sed iam non minori arte per industriam et operam M. Theodori Zwivelii civis ac D. Joannis Aquensis monachi mathematicorum, nec non Nicolai Windemaker fabri ferrarii reparatum comperimus [3]. In quo non solum index horas per sua puncta distinguens movetur, neque tantum primi mobilis velocissima agitatio inferiores sphaeras motu diurno secum rapiens, sed etiam singulorum planetarum motus proprius sub zodiaco per signa et gradus suos, solis ascensus descensusque per zodiacum, ac incrementum decrementumque lunae atque alia plurima, quae prudens brevitatis causa omitto, ad oculum demonstrantur. Supra indicem trium Magorum icones cum ministris suis stella in sublime praeeunte munera nato Regi offerentes prodeunt, quae Puer in gremio Mariae haerens benigno quodam nutu excipit, cymbalis interim hymnum sonantibus; quae omnia horologii arte agitantur. Inferius rotula tardo circumagitur motu, cui omnium mensium, dierum et festorum nomina inscripta per cancellos leguntur. Huius centro D. Pauli effigies affixa semper praesentem diem demonstrat; ad alterum

---

4 u. 5, Sp. 84 ff. u. 114 ff., und H. Detmer: Zur Gesch. der Münstersch. Dombibliothek in „Westdeutsche Zeitschr." Bd. 14 (Trier 1895) S. 203 ff. Dort auch ein Verzeichnis mancher im Besitze des Hermann v. d. Busche gewesenen Druckwerke.

[1]) Siehe weiter unten zum Jahre 1527.

[2]) Ueber das um 1400 vom Cistercienser Friedrich v. Hude vollendete Uhrwerk vgl. (F. Guillaume): Topogr.-hist.-statist. Beschreibung der Stadt Münster (Münster 1836) Anhang S. 288 ff., und G. Sello: Die Cistercienserabtei Hude bei Oldenburg (Oldenb. u. Leipzig 1895) S. 70.

[3]) Siehe J. B. Nordhoff: Kunstgeschichtl. Beziehungen zw. dem Rheinlande u. Westfalen in „Bonner Jahrbücher" Heft 53. 54 (1873) S. 63 u. 91 f., und J. B. Nordhoff: Die to Rings u. die spätern Maler Westfalens in Th. Prüfer's „Archiv für kirchl. Baukunst" 9 (1885) S. 81 ff. u. 10 (1886) S. 43 ff. Vgl. auch L. v. Corfey's Zusätze (M. G.-Q. III, 328).

latus duae sunt statuae, altera faemellae, altera masculi, quorum hic cornu admotum ori inflat, inflatumque mulierculae quasi per iocum obiicit, illa vero quasi ioci impatiens elato malleolo, quem dextra tenet, fervido ictu cornu obiectum ferire parat; sed dum masculus inter feriendum cornu subtrahit, illa per virum illusa pro cornu nolam in medio pendentem percutit atque ita iteratis ictibus numerantur horae. Et eodem momento filum aeneum superioris campanae malleum maioris ponderis trahens ad ictus grandiores invitat[1]. Hoc autem horologium, ne artis excellentia inter homines rudes lateat, M. Joannes Wilckinckhovius, mathematicus insignis et bonarum literarum professor diligentissimus, nunc sollicite et accurate regit.

Chorus *ad solis exortum a communi templi pavimento *p. 36. per gradus paucos inter columnas attollitur et a reliqua parte templi undique lapideis septis columellisque contortis et politis discernitur. Insigne opus[2] et acri ingenio inter duas templi columnas effectum occasum spectat, columnis arcubusque sustentatum duos ad chorum inferius aperit ingressus; superius vero supra fornices levigato lapide stratum atque ita utrinque repagulis et obicibus stipatum ac munitum est, ut sine casus formidine aliquam hominum multitudinem capiat. In superiori propemodum margine huius operis ad templum duodecim Apostolorum effigies ex patrio marmore facili artificis manu ac tenui torno elaboratae oculos intuentium aliquamdiu remorantur; ideo-

---

[1]) Eine Beschreibung der kunstvollen Uhr in Versen gibt auch Joh. Fabricius Bolandus: Motus Monast. (Coloniae 1546) lib. I, Bl. DI f. Das erste Buch dieses Gedichtes ist überhaupt einer poetischen Schilderung des Aeufseren der Stadt Münster und des Charakters ihrer Einwohner gewidmet. Eine unmittelbare Benutzung desselben durch Kerss. ist jedoch nur selten nachzuweisen. Vgl. Einleitung. H. Kock: Series episcop. Monast. Bd. 3 (Münster 1802) S. 30 setzt die Vollendung der Uhr ins Jahr 1408.

[2]) Der Apostelgang oder Lettner. Vgl. über ihn W. Lübke: Mittelalterl. Kunst, S. 308 f. Die Stelle bei H. Kock: Series episcop. Bd. 3 S. 99 f. ist aus Kerss. abgeschrieben. Der Apostelgang wurde 1870 entfernt. Vgl. „Organ für christl. Kunst“ Jahrg. 21 (1871) S. 22 f. Neuerdings lieferte über den ehemaligen Lettner eine gründliche Arbeit W. Effmann in: „Aus Westfalens Vergangenheit“ (Münster 1893) S. 110 ff. Der abgebrochene Lettner befindet sich jetzt auf dem Umgangsboden des Domes. (Gütige Mitteilung des Herrn Domwerkmeisters Herfeld.)

que Apostolorum transitum vulgus vocat. In huius medio Crucifixi imago stat suspensa; alteram partem ad chorum multiplices figurae interpositis columellis non minori arte excisae fulciunt et ornant. Duae huic operi cochleae utrinque iuxta columnas templi adhaerent, quarum pallia in orbem educta ex eodem marmoris genere ita elimata atque expolita, ita turriculis pinnisque instar coronae exquisita artis industria exculta gradus ambiunt, ut cuiusvis aurifabri manum si non superare, certe aequare videantur; ut semel dicam: tantus est huius operis nitor tantaque elegantia, ut quosvis etiam artifices artis nomine in stuporem et admirationem rapiat. In huius operis fastigio mystes, rei sacrae minister, evangelium canere consuevit.

In hoc autem choro triplex psallentium clericorum ordo per sedilia et pulpita commodissime distinguitur. Supremus ordo suspensis tapetibus interdum exornatus dominicos dominos pro cuiusque dignitatis gradu excipit; proximus vicarios habet, inter quos praecentor nodosum scipionem quatiens canentes regit; infimus vero cantores viginti quatuor (quos camerales [1] vocant) et pueros e schola ad canendum accitos continet. In quatuor chori angulis Evangelistarum statuae evangeliorum libros in ma-

*p. 37. nibus retinentes colum*nas fulcire videntur; inde duae aliae collocantur columnae [2] chori testudines sustentantes, in quarum quae est ad dextram D. Paulus, ad sinistram Petrus Symonem Magum conculcant admonentes, ad hunc dominorum coetum nullam symoniacam labem admittendam. In altera quoque chori parte Dominici corporis repositorium instar turriculae variis pinnis excisum eminet.

E choro psallentium mystarum per gradus pauculos ad summum altare [a] [3] auro, argento gemmisque ante anabaptismum

[a]) *G:* .. ad summum altare aureis et argenteis statuis plurimorum apostolorum, D. Virginis et aliorum sanctorum, gemmis argenteisque candelabris, aurea cruce et variis aliis reliquiis insigniter ornatum et ex nigro marmore sumptibus reverendi et praenobilis domini Heidendrici a Lethmaten quondam decani docta manu M. Gerardi Groningers elaboratum fit ascensus.

---

[1]) Kerss. kommt gleich unten eingehender auf sie zurück. — [2]) An den hohen Wänden des Chores. — [3]) Zum Hochaltar vgl. A. N. Didron's Annales archéologiques Bd. 18 (1858) S. 283 ff.

insigniter ornatum fit ascensus; in cuius circuitu effigies Patrum quorundam veteris testamenti sacrificantium paululum e pavimento elatae visuntur. Abel agnum offert his verbis:

De grege primitias agnum tibi munus opimum
In sublime ferat pingui sacer ignis ab ara.

Cain stipulas inanes:

Ex agro tenuem demessum falce maniplum
Profero, nec pingues aris dabo munus aristas.

Melchisedech panem vinumque, Aaron vero thus:

Mystica nos panem, vina et pia thura sacramus.

Supra horum statuas paululum altius per circuitum summi altaris novem icones choros angelorum repraesentantes[1] ac in manibus cereas candelas candelabris imposit*as*[a] gestantes per certa interstitia auro, argento aliisque coloribus expolitae consistunt. In testudine chori Trinitatis imago aliorumque sanctorum simulachra ac stellarum formae per caeruleum colorem gravissime relucent. Taceo hic innumera luminaria in circuitu et chori et altaris, taceo candelabra lucidissima, taceo vexilla amplissima, taceo thuribula nitidissima, taceo pallia sacra purissima, taceo aurea argenteaque vasa splendidissima, taceo reliqua diversi generis ornamenta populum ad tremenda mysteria plurimum inflammantia; taceo quoque campi dominici gratissimam amoenitatem, quae omnia urbis loca facile superat. Hunc enim non solum basilicae splendidissima structura, verum etiam insignia dominorum palatia circumquaque *magnificis sumptibus *p. 38. erecta multo iucundissimum reddunt. Taceo phyliras seu tilias[2] quercusque virentes, taceo amplissimum prospectum, taceo gramina passim enata, taceo denique obambulantium et sermones miscentium frequentiam conspectuumque diversorum varietatem, quae omnia amoenitatem plurimum augent. Sed si cuncta haec calamo persequi velim, nauseam et fastidium legenti sine dubio peperero.

[a]) *Ms:* impositis.

---

[1]) Erklärt von J. B. Nordhoff im „Repertorium f. Kunstwissensch." Bd. 11 (Berlin u. Stuttgart) S. 403. — [2]) Vgl. A. Tibus: Jakobipfarre, S. 111 ff., nach dem die ältesten der jetzigen Linden 1748 gepflanzt sind.



Tria tamen templa praeter illud summum in hoc quoque campo sita praeterire non possum. Quorum unum in prospectu paradysi ex patrio marmore magna arte cum turricula illustri extructum ac D. Jacobo dedicatum [1] paroeciale templum est pro familia dominorum in hoc campo circumquaque habitantium, baptisterio (cum nullus sit eius usus) carens. Locus enim ille neque matrimonio legitimo copulatos neque ullas puerperas patitur [2]; agunt namque omnes vitam coelibem. Coemiteria duo, quorum alterum funera familiae dominorum, alterum vero cantorum summae aedis contumulata capit.

In angiportu ad meridiem ingredimur aliud sacellum, quod Odinga nobilis matrona de Bueren suis sumptibus et impensis D. Margarethae consecratum in horto, quem iure proprietatis incoluit, olim erexit redditibusque dotavit. Haec moriens ius suum pietatis ergo in capitulum ea lege transtulit, ut ecclesiasticorum beneficiorum a se fundatorum collationes penes domus inhabitatorem semper remanerent [3].

Tertium vero templum ad septentrionem situm ac Divo Nicolao inauguratum columnisque teretibus suffultum praeter turriculam lapideam tecto extantem aliquot altaribus imaginibusque marmori incisis et pictis fenestris exornatur [4].

---

1) Ueber die Jakobikirche, urkundlich zuerst 1207 erwähnt (W. U.-B. III. S. 25 Nr. 45), abgebrochen am Anfang dieses Jahrh., vgl. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 75 ff. 94 ff., und Die Jakobipfarre (Münster 1885).

2) Diese Bestimmung wurde 1696 aufgehoben und schon 1697 beginnt das älteste Taufregister der Jakobipfarre. Siehe A. Tibus: Die Jakobipfarre, S. 105 f.

3) Ein Everhardus sacerdos de S. Marg. wird 1256, die capella S. Marg. wird 1295 urkundlich zuerst erwähnt (W. U.-B. III. S. 315 Nr. 590 u. S. 794 Nr. 1520). Die Stiftung der Odinga um 1369 bezieht A. Tibus: Gründungsgesch., S. 550, und Die Stadt Münster, S. 71 f. 74 f., wohl mit Recht auf die Rectoratsstelle an der Kapelle. Eine Baubeschreibung der Kapelle von O. Hohgraefe in der Zeitschr. 46[1] (1888) S. 206 ff.

4) In dieser Nikolaikapelle, urkundlich zuerst 1265 erwähnt (W. U.-B. III. S. 387 Nr. 749), ist nach A. Tibus: Gründungsgesch., S. 596 ff., die alte Ludgerikapelle auf dem Domplatz wieder erstanden, die 1121 bei der Belagerung Münsters durch das sächsische Heer (s. oben S. 27) durch Feuersbrunst mit zerstört wurde.

Inde in propinquo aedificium est 126 pedes in longum protractum [1], cuius subterraneam cellam olim vini, cervisiae aliorumque potuum apothecam, ac in proximo tabulato symphagodochium dominorum fuisse, in quo communi mensa et convictu usi sunt, et refectorii appellatio et antiquitatis mo*numenta satis arguunt. Eadem vero haec structura in triplicem usum nunc conversa est. Nam tam hypogion quam primum tabulatum scholae publicae iuventus, medium autem summae aedis cantores occupant, quod per cubicula, quae isti cameras vocant, distinguitur, unde et camerales [2], vulgo „Camerpapen", appellantur; supremum vero tabulatum sub tecto granarium dominorum est. Sed cum haec domus prae angustia non omnes cantores capiat, proinde et aliam scholae vicinam, imo contiguam inhabitant. Sunt autem numero viginti quatuor peculiare collegium habentes. Habent enim suum decanum, habent suas leges et instituta vivendi, habent suum coquum culinaeque praefectum, quem provisorem nuncupant, habent suum promum, qui et publice cervisiam vendens sibi suisque collegis quaestum facit; communi mensa, communi calidario seu hypocausto, vestitu ad talos fere demisso, lineis interdum stolis, interdum cucullis laneis ac caudatis chorum ingressuri more aliorum [a] mystarum utuntur. Horum officium est, ut tam nocturnis quam diurnis hymnis decantandis vacent, unde victu necessaria praeter potum sibi comparant ac lucrantur. Precum matutinarum negligentia privatione prandii punitur. In hoc cantorum collegium nulli admittuntur, nisi et voce et canendi peritia polleant ac coelibatum profiteantur. Si autem aliquis eorum factus fuerit pater, unius commessationis sumptibus mulctatur; habet tamen hanc praerogativam, ut primam obbam cervisiae mulctatitiae plenam puerperae sibi mittere liceat; atque his impensis honestum nomen redimit omnemque prioris culpae maculam diluit, nisi se legi-

*p. 39.

[a]) *Ms:* aliarum.

[1]) In dem Gebäude befindet sich jetzt die Regensberg'sche Buchhandlung. — [2]) S. oben S. 44. Vgl. auch C. F. Krabbe: Geschichtl. Nachrichten üb. d. höheren Lehranstalten in Münster (Münster 1852), bes. S. 55 ff. u. 77 ff., und A. Tibus: Die Jakobipfarre (Münster 1885) S. 54 f. u. 110.

timo coniugio contra morem huius collegii contaminaverit, quo se ipsos collegio excludunt. Seniores consessu et dignitate praeferuntur. Iuniores vero discendi causa literarum studiis ac scholae publicae mancipantur, unde singulis annis loco minervalis 12 solidi scholarchae numerantur. Hi nulla peculiaris voti religione obstringuntur, qua se, ubi velint, non possint eximere. *p. 40. *Nam cum officio omnem quoque voti necessitatem deponunt libertatique pristinae se restituunt ac mariti (si aetas patitur) fieri possunt.

Sed ne, dum brevis esse laboro, propositi mei rationem excedam et legenti inculta ieiunaque verborum mole fastidium ingeram, ea, quae de templorum descriptione exarare decrevi, laconicῶς exequar.

Post templum dominicum offert se nobis primo splendida cum coenobio virginum nobilium aedes antiquitate reliquas praecellens ac trans amnem Alpham ab Hermanno eius nominis primo, decimoquarto praesule Monasteriensi, extructa atque Deiparae Virgini consecrata, quae olim in initio crescentis fidei nuncupata fuit Meriendall, cum Mariae Virgini sit dedicata ac in valle quodammodo decliviorique loco urbis sita [1]. Cum autem structuram huius templi ac monasterii episcopus suis impensis absolvisset ac praediis bonisque multis in sustentationem vestalium dotasset, collecto tandem virginum nobiliorum coetu illud exornavit et sororem suam [2] huic praefecit archivestalemque constituit.

Hinc anno Domini millesimo quadragesimo primo, quarto Calendas Ianuarii [3], regnante et praesente Henrico imperatore eius nominis tertio, consecratum est summum altare ab Hermanno archiepiscopo Coloniensi, ministrantibus Alebrando archie-

[1]) Historische Notizen und Baubeschreibung bei J. B. Nordhoff: Die Ueberwasser- oder Liebfrauenkirche zu Münster im „Organ f. christl. Kunst“ 18 (Köln 1868) S. 117—120 u. 123—128, und bei F. Wolters: Die Restauration der Liebfrauenkirche (Münster 1882).

[2]) Bertheithis. Vgl. die ältesten urkundlichen Nachrichten über das Stift Ueberwasser (W. U.-B. I. S. 104 Nr. 134), denen Kerss. hier und im folgenden genau folgt. M. Röchell (M. G.-Q. III, 191 f.) schöpft aus Kerss.

[3]) 29. Dezember 1040.

piscopo Bremensi et Brunone episcopo Mindensi in honorem S. Crucis et Mariae Virginis. Bardo archiepiscopus Moguntinensis in praesentia Switgeri Bambergensis, qui postea pontifex maximus creatur [1], et Dethmari Hildesiensis episcopi australe altare D. Ioanni Baptistae ac omnibus Sanctis dedicavit. Aram aquilonarem Hunfridus archiepiscopus Parthenopolitanus assistentibus Carrone Circensi [2] et Alverico Osnaburgensi praesulibus S. Ioanni Evangeliographo consecravit. Occidentale vero altare inauguratum auspiciis Sanctorum Petri et Pauli ab Hermanno Monasteriensi episcopo, huius coenobii fundatore [3] *architectoque, praesentibus *p. 41. et assistentibus Hithardo [4] Leodiensi ac Rodolpho Slesvicensi praesulibus. In hac celeberrima dedicatione episcoporumque praesentia Henricus imperator praedium opimum [5] virginibus in sustentationem pio zelo motus praesens donavit.

His omnibus ita comparatis a tempore consecrationis coenobium aliquamdiu incolume stetit virginesque divino cultui hymnisque decantandis vacantes coeptam pietatem ad annum tricesimum produxerunt, quibus exactis anno millesimo septuagesimo primo felix susceptae religionis cursus aliquantisper interruptus impeditur et ad tempus suspenditur. Nam totam huius coenobii templique structuram praeter lapidum moles incendium in Aprili [6] exortum penitus absumpsit. Sed omnia fere intra annos quatuordecim meliori cultu sic reparantur, ut anno millesimo octogesimo quinto, tertio Idus Ianuarii [7], Henrico quarto imperium Romanum administrante, monasterii pars occidentalis sit ab integro per Erponem praesulem dioecesis consecrata. Eodem quoque anno octavo Calendas Aprilis [8] altare in

---

[1]) 1046 als Clemens II. — [2]) Gemeint ist Cadalus, Bischof von Zeitz, später Bischof von Parma und 1061—1064 als Honorius II. Gegenpapst Alexander's II. — [3]) Der Grabstein Bischof Hermann's I. ist nach J. B. Nordhoff (s. „Organ f. christliche Kunst“ Jahrg. 18 [Köln 1868] S. 127) nach dem Brande 1340 in dem westlichen Wandpfeiler beim Turm eingemauert worden und dort noch heute erkennbar. — [4]) Nithard. — [5]) 29. Dez. 1040 den Hof Hervé im Lüttichgau (R. Wilmans: Kaiserurkund. II. [Münster 1881] S. 248). — [6]) Die ältesten Nachrichten sagen genauer am 5. April. — [7]) 11. Jan. So richtig nach den ältesten Nachrichten; nicht, wie J. Janssen angibt (M. G.-Q. III, 197 Anm. 3), am 3. Januar. — [8]) 25. März.

sacello Hierusalem appellato[1] incendio pollutum idem ille Erpo consecrat. Hoc autem sacellum ipsum templum dominicum antiquitate praecelluisse crediderim. Legimus enim[2], S. Swibertum ante tempora Caroli Magni cum quibusdam piis viris ac sacerdotibus hic Monasterii et in locis finitimis Christum magna cum fiducia non solum docuisse, sed et multos ad fidem amplexandam per suaviloquentiam suam et edita miracula convertisse templaque aliquot, ut res tunc ferebant, consecrasse, ad quae Christiani interdum pietatis firmandae studio convenerant. Proinde non dubito, hoc sacellum quoque ante Caroli in Westphaliam expeditionem extructum fuisse; quod etiam S. Ludgerus, protopraesul Monasteriensis, Bilderbeka post mortem[3] huc delatus ac triginta dies sine foetore in eo quiescens sanguine suo e naribus in adventu *Hildegrini germani fratris sui, praesulis Halberstadensis, fluxo consecravit[4]. Unde non iam Hierusalem, sed S. Ludgeri sacellum in hodiernum diem nuncupatur, quod et multis olim reliquiis fuit illustratum[5]. Templum vero ipsum ac altaria anno millesimo octogesimo sexto quarto Calendas Ianuarii[6] iterum consecrantur, sacellum meridionale anno millesimo octogesimo septimo, nono Calendas Februarii[7], aquilonare vero anno supra millesimum octogesimo octavo ipsis Calendis Februarii[8], chorus autem virginum eodem anno 17 Calendas Septembris[9] ab eodem Erpone gratuito consecratur[10]. Hanc eandem

*p. 42.

---

[1]) Ueber diese beim Brande 1121 allein unversehrt gebliebene Marien-, Ludgeri- oder Jerusalemskapelle s. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 265 ff.

[2]) Im Pseudo-Marcellin cap. 15 ff. Vgl. oben S. 32 f.

[3]) Ludger starb am 26. März 809.

[4]) Dafs wirklich warmes Blut aus der Nase flofs, berichtet nur die Vita secunda s. Ludgeri (Ausgabe von W. Diekamp, M. G.-Q. IV, 83). Alle älteren Lebensbeschreibungen Ludger's bezeichnen dessen Bruder Hildegrim als Bischof von Châlons. Dafs er schon 781 von Karl d. Gr. zum Bischof von Halberstadt erhoben worden sei, berichten nur spätere sächsische Quellen, deren Angabe aber durch die älteren Nachrichten über Hildegrim widerlegt wird. Vergl. zur Sache Abel-Simson: Jahrbücher d. fränk. Reichs unter Karl d. Gr. Bd. 1. 2. Aufl. (Leipzig 1888) S. 354 ff.

[5]) Zahlreiche Reliquien werden in den ältesten urkundlichen Nachrichten (W. U.-B. I. S. 106 Nr. 134) aufgeführt.

[6]) 29. Dez. 1085. — [7]) 24. Jan. — [8]) 1. Febr. — [9]) 16. Aug. — [10]) Auch diese Daten sind alle den ältesten urkundlichen Nachrichten entnommen. M. Röchell (M. G.-Q. III, 197) folgt wieder Kerss.

structuram post aliquot annos faces a Theodorico de Wintzeburch, decimo octavo episcopo, urbi iniectae cum omnibus aliis templis aedificiisque privatis perdiderunt ac in favillam commutarunt[1]; Borchardus vero de Holthe, 19. praesul, reparationi exustarum aedium huius coenobii intentus eam non absolvit, sed morte praeventus Egberto successori suo[2] consummandam reliquit. Qui postquam omnia magnifice absolvisset, virgines passim inter amicos ac sanguine sibi iunctos a tempore incendii vagantes revocat. Sed, cum inter suos aliquamdiu licentius et dissolutius agere didicissent, episcopali revocationi multum renituntur; assuetae enim libertati a carcere abhorrent. Tamen cum ecclesiastica fulmina serio rebellibus minitaretur, magna cum difficultate tandem quod voluit effecit; reversas igitur arctiori custodia conclusit[3].

Anno 1340 tempore Lodovici de Hassia, tricesimi quinti praesulis, templum cum turri totius parochiae iam numero ac divitiis auctae sumptibus multo augustius ac splendidius, quam antea fuerat, redditur et alia facies templi altariumque coepit esse[4], quae in hodiernum diem perdurat. Virgines huius coenobii non minus nobiles sunt, quam summae aedis dominici domini; inferiores enim nobilitate ab earum coetu repelluntur. Ideoque neque civium neque patriciorum *urbis filiae in eum *p. 43. ordinem unquam admittuntur[5]. Perpetuam virginitatem Deo vovent, hymnis ac laudibus in Dei gloriam decantandis vacant;

---

[1]) Siehe oben S. 26 f. Auch hier die chronologische Verwirrung. Uebrigens blieb die Ludgerikapelle unversehrt.

[2]) Er war Bischof von 1127—1132.

[3]) Quelle ist die Bischofschronik (M. G.-Q. I, 21 u. 107).

[4]) Ein Vertrag aus dieser Zeit zwischen der Gemeinde und dem Kloster über den Neubau ist im hiesigen Staatsarchiv (Kl. Ueberwasser Nr. 66a) vorhanden. Den Neubau erwähnen auch M. Röchell und L. v. Corfey (M. G.-Q. III, 209 u. 306), ersterer nach Kerss.

[5]) Auf diese Worte Kerss.'s bezieht sich eine Ausstellung des Rates an dem Werke Kerss.'s. Vgl. den Prozefs Kerss.'s in der Einleitung. In der gleich unten von Kerss. erwähnten Reformurkunde des Bischofs Heinrich III. von 1483 wird bestimmt, es sei keine Jungfer aufzunehmen, sie wäre denn von Vater und Mutter echt und recht von Ritterschaft geboren, was nach des Klosters Gewohnheit oder des Domkapitels Privilegien und Gewohnheiten erwiesen werden solle.

ius eligendi archivestalem sive abbatissam habent, quam olim non ex sui ordinis nobilitate, sed aliunde ex eminentiori comitum scilicet sanguine semper elegerant. Quo etiam tempore virgines non communi, ut nunc, mensa utebantur, sed quaelibet sibi privatim in suo receptaculo allatis e culina dominae seu archivestalis epulis vivebat. Quam rem, cum licentius agendi occasionem quodammodo praeberet, Joannes Bavarus, quadragesimus quartus episcopus, commutare arctioremque vivendi normam praescribere decrevit [1] ideoque anno millesimo quadringentesimo sexagesimo per liberam electionem filiam comitis de Werthen archivestalem de more designatam non confirmavit nec eius electionis auctor esse voluit. In huius igitur locum Richmoda de Horsth e coenobio Machabaeorum Coloniensi magnis sumptibus et impensis Transfluvianarum virginum accersita ac transvecta auctoritate et iussu episcopi substituitur; ac tunc iniectis arctioribus frenis repagulisque prior vitae laxitas nonnihil commutata constringitur ac unius mensae convictus communis introducitur. Hac archivestali defuncta anno millesimo quadringentesimo sexagesimo primo e suo gremio ac coetu (quod fieri ante non consueverat) Idam ab Hoevel eligunt, atque huic electioni Joannes Bavarus auctoritatem suam episcopalem interposuit. Sed cum et haec extremum clausisset diem, vestales vetustatis admodum tenaces ac pristinae libertatis recuperandae studio incitatae ad antiquam eligendi consuetudinem de comitum sanguine archivestalem relabuntur ac instanter hoc agunt, ut iugum reformationis arctiorisque vitae repagulum excutiant atque tollant. Verum cum et haec non multo post electionem decessisset, ac interea resignatione Ioannis Bavari [2], qui archiepiscopatum Magdeburgensem Monasteriensi ecclesiae praetulit, ad interreges dioecesis administratio *rediisset (quos commissarios vocant), quorum

*p. 44.

[1]) M. Röchell's Bericht über die Reformbestrebungen Johann's II. und Heinrich's III. (M. G.-Q. III, 220 ff.) ist wieder genau aus Kerss. übersetzt. Kerss. schöpft aus älteren Klosteraufzeichnungen. Im hiesigen Staatsarchiv beruht ein im 16. Jahrh. geschriebenes Aebtissinnenverzeichnis von Ueberwasser, die Jahre 1460—1483 umfassend. Kerss. stimmt mit den Angaben desselben genau überein. (Vgl. Mscr. III, 38 im St.-A. M.)

[2]) Im Jahre 1466.

imperium ad novam electionem seu postulationem eiusque pontificiam confirmationem prorogari solet, hi igitur cum auctoritate postulati generosi principis Henrici de Swartzenburch, qui non minus quam Ioannes Bavarus reformationi virgineae intentus fuerat, archivestalem e coenobio Aegidiano evocatam invitis Transfluvianis obtrudunt[1] atque pro sua auctoritate simul decernunt, ut quaecunque arctioris vitae iugum detrectantes exire mallent, singulis annis viginti florenos in sustentationis suae praesidium acciperent, quae vero manere vellent, de more novellarum vestalium vitae iam susceptae institutum per annum integrum experirentur; quo elapso, si tunc se imbecilles ad illud vitae genus amplexandum atque in eo perseverandum esse iudicarent, cum bona gratia sine ullius infamiae macula exirent. Sed cum ista res ad aliquot annos ancipiti motu volveretur, placuit tandem, eam certa fine concludi. Anno igitur 1483 per Henricum de Swartzenburch, quadragesimum quintum Monasteriensis ecclesiae praesulem, ipso die S. Bonifacii[2] reformantur, concluduntur ac regulam S. Benedicti profiteri compelluntur. Perfecit proinde bonus princeps, quod alii frustra aliquoties tentaverunt. Atque is habitus monasterii Transfluviani in hunc usque diem per bonarum ac pudicarum archivestalium successionem continua serie permansisset, nisi furor anabaptisticus interveniens eum paululum interrupisset[a].

Templi maiestas, etsi frequentis incendii iactura plurimum sit repressa, semper tamen vetus quasi nova ignis clade purgatum illustrius resurgit ac tandem in hanc praesentem formam extruitur, quae non modo insignis est, sed et tam foris quam

[a]) *G:* Cui coenobio Scholastica von Kappel hoc anno 1642 laudabiliter praeest.

---

[1]) Hilburg Norrentin. Vgl. Urkunde im St.-A. M. Kl. Ueberwasser 1483. Ein Aebtissinnenverzeichnis bis 1535 findet sich gedruckt bei A. Wilkens: Versuch einer Geschichte der Stadt Münster (Hamm u. Münster 1823) S. 55 f.

[2]) Die Urkunde des Bischofs ist datirt vom Dorotheentag (6. Febr.), nicht vom 5. Juni. Die Reformation des Klosters ist in den früheren Bischofschroniken ganz kurz nur in der Fortsetzung des Arnd Bevergern erwähnt (M. G.-Q. I, 291).

intus magnifica [1]. Plumbeis laminis contegitur; depictos fornices columnae altissimae sustentant. Chorus et virginum ad occasum
*p. 45. et dominorum ad ortum solis, *uterque canorus, variis divorum imaginibus exornatur. Organum [a] dispari vocum symphonia virgineos cantus tam suavi interventu distinguit, ut non hominum instrumentorumque humana industria factorum, sed orbium coelestium harmonicos concentus cum Pythagora te audire affirmares. Turris est altissima [2] et intus et foris levigatis lapidibus extructa, cuius unum receptaculum valvis roboreis satis firmis concluditur. Utrinque cochlea a radice infima ad summum basis protenditur, ubi plurimis pinnaculis turriculisque docta arte excisis circuitus munitur ac circumeuntes ab imprudenti lapsu praeservat. Inde pyramis plumbo tecta admirando fastigio nubes ipsas penetrare videtur, quae quondam ante anabaptisticam demolitionem ad octo miliaria Westphalica vel longa satis quamquam in valle sita oculos spectantium in sui admirationem convertit. Non est enim in urbe altior, splendidior firmiorque turris ulla [b].

Huic monasterio paroecia accolarum circumquaque aedificantium accessit paulatimque ad eum numerum magnitudinemque, quam nunc cernis, propagata et aucta est. Non solum ad hanc paroeciam pertinent, qui muris urbis concluduntur, sed et plurimi agricolae foris passim intra archivestalis limites habitantes [3]. Tanta est archivestalis auctoritas, ut non tantum extra urbem, sed et in urbe peculiaria iura et privilegia habeat [4].

[a]) *G:* recenter sumptuose extructum.

[b]) *G:* Ad hanc parochiani recreationis causa subinde se recipiunt conferentes vel obbam cerevisiae vel cantharum vini, quem cum custodibus exhauriunt. Huius tamen turris claves ad campanas usque tantum apud custodes, reliquas ad circuitum apud provisores ob tormentum bellicum in ea collocatum reperies.

---

[1]) Aufser der oben S. 48 Anm. 1 angeführten Literatur gibt auch W. Lübke: Mittelalterl. Kunst in Westf. (Leipzig 1853) S. 248 ff., eine Baubeschreibung dieser Kirche. — [2]) Die Kuppe des Turmes wurde von den Wiedertäufern heruntergestürzt. — [3]) Zum Pfarrbezirk von Ueberwasser vgl. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 81 ff. — [4]) Diese Aeufserung bildet wieder einen der Anklagepunkte des Rats gegen Kerss. Vgl. Einleitung.

Habet enim asylum seu immunitatis locum caesareo diplomate et longo usu confirmatum, ad quem, si quis etiam capitali flagitio obnoxius confugiat, a magistratu invitus inde non eximitur, sed annum et diem, si interea non evaserit, epulis coenobii de consuetudine alitur. Quod in initio nascentis coenobii ab imperatore Tremoniae degente in gratiam civium et augmentum novae urbis facile impetrari potuit [1]. Quae res usu et infinitis exemplis *corroborata a maioribus nostris ad nos derivata profluxit [2]. *p. 46. Habet divini verbi praesidem istius parochiae archidiaconum, quem decanum appellant, cum duobus sacellanis, qui archivestalis epulis et impensis aluntur [a] [3]. Habuit et ante motum anabaptisticum suum tribunal iuxta coemiterium templi ad exortum solis sumptibus coenobii erectum, cuius nomine in hunc usque diem novem solidos archivestalis a senatu percipit. In hoc autem iudicio diebus Lunae ac Veneris istius solum paroecias incolarum causae tam criminales quam civiles per eundem iudicem, qui et in foro publico praesidebat, agitabantur. Nec licuit cuiquam parochianorum quenquam ad aliud tribunal invitum trahere. Ob flagitium capitale ibi comprehensos aliis carceribus quam istius parochiae concludi non permittebatur. Nam vel ad portam D. Virgini consecratam, vel Iudaicam deducti quaestionibus subiiciebantur. Huius inde tribunalis censuram publicam in omnium senatorum circumquaque stantium praesentia perferebant. Gladio adiudicatis supplicii locus fuerat Tuckesburgum [4], planities

[a]) *G:* ... una cum patre et oeconomo virginum aluntur. Ad hasce epulas reliqui etiam ecclesiae mystae sunt essentiales in festivitate et translationi S. Benedicti, virginum patroni, in dedicatione templi, item quotiescunque ab archivestali ad sacra canenda rogantur et decano sacra celebranti ad altare solemniter assistunt, in quibus functionibus etiam reliquis mystis prandium per rutulam ab archivestali porrigi curatur.

---

[1]) Urkundlich nicht mehr nachweisbar. — [2]) Dafs noch zu Kerss.'s Zeiten vom Kloster am Asylrecht festgehalten wurde, beweist auch M. Röchell's Erzählung aus dem Jahre 1574 (M. G.-Q. III, 46 f.). — [3]) Ueber die Rechte u. Verbindlichkeiten der Aebtissin und des Pfarrers zu Ueberwasser vergl. die Urkunde Bischof Eberhards v. J. 1293 (W. U.-B. III. S. 769 f. Nr. 1478) u. J. Niesert U.-S. II. S. 67 ff. — [4]) Vgl. A. Wilkens: Versuch einer Geschichte Münsters (Hamm u. Münster 1823) S. 36, weiter A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 44 ff., und über die Lage u. Bedeutung

extra portam D. Virginis in circuli formam eminentior, undique salicibus consita[a] ac in medio graminibus floribusque enatis amoenissima. Ad crucem vero vel aliud genus mortis condemnati non procul a fornace latericia[1] perpetrati flagitii poenas luebant.

Habuit et haec parochia in altera parte coemiterii ad solis occasum suum forum, in quo praeter omnis generis merces pignora quoque auctoritate huius iudicii capta non aliter quam in foro publico sunt distracta. Neque hic deest palus ignominiae, ad quem alligati levioribus delictis contaminati infamia notantur. *p. 47. Habet et hoc privilegium, ut nullum funus, quantumvis *etiam ipsius principis, si hanc paroeciam tetigerit, efferri patiatur, sed vel ad templum, si impetretur, vel ad commune coemiterium deferatur[2]. Unde cum non solum fratres Fontissalientis, sed etiam praefectus ptochodochii Mariae-Magdalenae dedicati ac in eadem paroecia inter duos pontes siti ius sibi esse funera sua propriae sepulturae inferre templumque proprium habere contenderent, inter ipsos et archivestalem Transfluvianam acerrimae lites sunt exortae, quae per rabulas utrinque bene saginatos ad Rom. curiam tandem sunt protractae; ubi cum dubio eventu diu haererent ac utriusque partis aerarium gravissimis sumptibus exhaurirent, tandem decreto summi pontificis fratres Fontis salientis victores extitere[3]. Quae victoria cum citius archives-

a) *G:* et in medio tilia magna et oblonga consita.

---

des Namens besonders H. Landois im 17. Jahresbericht des westfäl. Provinzial-Vereins (Münster 1889) S. XXXV.

1) Am Anfange der Dingstiege. Vgl. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 33. Andere Richtplätze für Münster führt A. Tibus a. a. O. S. 345 an.

2) Nach einer Urkunde im hiesigen Staatsarchiv (Kl. Ueberwasser) vom 28. März 1417 erhebt die Aebtissin Mathilde v. Schauenburg Protest gegen das Begräbnis der durch das Kirchspiel Ueberwasser getragenen Leiche des Hermann v. Bilrebeck im Minoritenkloster.

3) Kerss. ist hier ganz ungenau und flüchtig. Da der Streit zwischen dem Kloster Ueberwasser und dem Magdalenen-Hospital, wie Kerss. selbst gleich weiter unten ganz richtig sagt, 1241 geschlichtet wurde, so können die Fraterherren, die erst 1400 in Münster eine Niederlassung gründeten, dabei keine Rolle spielen. Richtig ist, dafs später auch die Fraterherren mit dem Kloster über dieselbe Sache in Streit gerieten. Ein Vergleich zwischen ihnen vom 26. Juni 1517 befindet sich im St.-A. M. (Kl. Ueberw. IV. B 1).

tali quam fratribus nunciaretur, protinus boni viri a virginibus callide subornantur, quorum pacifico interventu controversia, quam fratres ancipiti adhuc lite pendere arbitrati sunt, transactione his legibus dirimitur ac in perpetuum sopitur, ut fratres ius privatae sepulturae templique proprii singulis annis munere oblato ab archivestali redimerent. Praefectus vero ptochodochii minime cessit, sed sperat, se callide effecturum, quod volebat, ideoque ptochodochii nomine Gregorio pontifici maximo pro ea re impetranda in ipso litium fluctu supplicat. Pontifex vero, ut erat vir prudens, Ludolpho, vicesimo octavo praesuli Monasteriensi, in haec verba rescripsit[1]: „Gregorius episcopus servus servorum Dei venerabili fratri episcopo Monasteriensi salutem et apostolicam benedictionem. Dilecti filii, magister et fratres hospitalis S. Mariae Magdalenae, nobis humiliter supplicarunt, ut ipsis in capellula sua proprium capellanum, qui *eis ecclesiastica exhibeat sacramenta, nec non coemiterium habendi ad opus fratrum et hospitum ibi decedentium licentiam concedere dignaremur. Volentes hoc igitur tibi deferre, qui loci dioecesanus existis, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus eis, si expedire videris, postulata concedas sine iuris praeiudicio alieni.“ Cum vero episcopus haec non posse concedi sine iuris alterius diminutione animadverteret ptochodochioque timeret, hisce litibus se cum capitulo maioris templi ac senatu urbis interposuit; quorum[a] pacifico interventu ptochodochium et propriam sacramentorum administrationem et suorum sepulturam privatam anno millesimo ducentesimo quadragesimo sub Innocentio quinto per transactionem obtinuit[2]. Fuit et quon-

*p. 48.

[a]) *Ms:* quarum.

[1]) Schreiben v. 5. Juni 1236, abgedr. W. U.-B. III. S. 199 Nr. 367. Ueber die Datierung s H. Finke: Papsturk. (W. U.-B. V[1]. S. 197 Nr. 421).

[2]) Ungenau. Vgl. Urkunde vom 18. Febr. 1241 (W. U.-B. III. S. 207 Nr. 382). Nur die im Hospital verstorbenen Armen und die Brüder des Hospitals, die die Kleidung, Tonsur und Zeichen der Brüder tragen und in gesunden Tagen Profeſs gethan haben, sollen ohne jeden Einspruch auf dem zugewiesenen Kirchhof beerdigt werden, alle übrigen aber auf dem Ueberwasser-Kirchhofe. Die Erwähnung Papst Innocenz' V., der erst 1276 regierte, ist ganz irrig.

dam controversia bonorum inter hoc ptochodochium et coenobium Aegidianum, quo tempore Uda monasterii istius gubernacula teneret[1].

Hoc autem ptochodochium a quo coeperit, quisve potissimus eius auctor ac fundator fuerit, mihi non constat, sed antiquius illud esse coenobio Transfluviano crediderim, cum ante Hermanni primi tempora, qui coenobium fundavit, Sifridus decimus tertius episcopus anno millesimo vicesimo secundo quaedam bona illi contulerit[2]. Sacellum tamen xenodochii multo post extructum esse non ambigo. Fuit olim tam xenodochium quam nosocomium, hoc est locus, in quo peregrini ac infirmi pauperes alebantur. Nunc vero est ptochodochium et gerontocomium vel receptaculum, ubi inopes et senes utriusque sexus e civium numero curantur, foventur et sustentantur. Nemo enim hisce temporibus in illud recipitur, nisi inopia oppressus iura civitatis ad aliquot annos habuerit. Hoc autem per piorum virorum liberalitatem tam nobilium quam ignobilium ac episcoporum sibi mutuo succedentium munificentiam favoremque opibus *privilegiisque plurimum crevit[3]. Nam, ut reliquos principes praeteream, Hermannus eius nominis secundus, vicesimus secundus praesul Monasteriensis, praeter alia praedia, quae huic contulit, areas quoque inter duos lapideos pontes sitas ac ad xenodochium pertinentes ab omni gravamine et exactione civili liberas ac immunes anno millesimo centesimo octogesimo sexto fecit. Et ne in xenodochio decedentes res suas testamento alienent, sed ibidem in proventuum augmentum relinquant, constituit. Vetuit

*p. 49.

---

[1]) Der Vergleich vom 23. Aug. 1250 (W. U.-B. III. S. 274 Nr. 516).

[2]) Nicht mehr nachweisbar. Erwähnt wird das Hospital zuerst in dem unter der Regierung Bischof Ludwig's I. (1169—73) abgefafsten „Libellus Monasteriensis de miraculis S. Ludgeri“ (M. G.-Q. IV, 245), urkundlich zuerst 1176 (W. U.-B. II. S. 133 Nr. 381). Ueber das hohe Alter desselben vgl. A. Tibus: Gründungsgesch., S. 93 ff., und Die Stadt Münster, S. 17 ff. u. 217 ff. Zur Gesammtgeschichte des Hospitals s. (Ducornu) Das Magdalenen-Hospital in der Zeitschr. 18 (1857) S. 65—130. Berichtigungen dazu bei A. Tibus a. a. O. S. 14 ff. u. 106 ff.

[3]) In einer Urkunde von 1184 (W. U.-B. II. S. 171 Nr 443) zählt Bischof Hermann II. die durch Schenkungen dem Hospitale zufliefsenden Einkünfte auf.

praeterea, ne quis sive sit praefectus, sive inclusus, sive conversus, vel etiam clericus thori contubernalem habeat, ne, quod solatium necessitati debebat esse, ad illicitae voluptatis luxum transeat[1]. Hinc evidenter constare potest, episcopos olim ius huius xenodochii habuisse, quod nunc totum ad urbis senatum ante annum 1330 ita translatum est, ut nunc hospitale civitatis Monasteriensis appelletur, et penes illum solum et inopes recipiendi et pastorem praefectumque seu oeconomum constituendi removendique sit potestas. Duos, qui ex senatorio ordine huic xenodochio praesunt, provisores vocant. Penes hos est, singulis annis ab oeconomo administrati officii rationem exigere atque ita pauperibus prospicere, ut omnia honeste et ad Dei gloriam ac inopum emolumentum agantur, neve quid detrimenti domus ista capiat. Anno 1330 constitutum fuit a senatu, ne plures quam decem personae in hoc hospitale suscipiantur, nisi talis sit utilitas, unde commodum domui oriri possit[2]. Post annum 1305 ex senatorio ordine dati sunt huic xenodochio provisores, cum ante ea tempora e civium numero habuerit procuratores; atque ita cum personarum mutatione officii nomen commutatum fuit.

Sunt praeterea tria virorum monasteria, quae non quod antiquitate reliqua templa praecellant, sed quia huius quoque paroeciae ambitu concluduntur, paucis describam. Rectius enim me facturum existimavi, si certo ordine sin*gula prosecutus fuero, quam si eo neglecto huc illucque erravero omniaque temere miscuero. Inter haec dignitate praecipuum est, quod D. Georgio dedicatum equestris ac militaris ordinis viros complectitur[3], quos Teutonicos dominos vulgus vocat, vel quod Teutonicam omnibus aliis linguis praeferant, vel quod Teutonicae nobilitatis

* p. 50.

---

[1]) Urkunde von 1186 W. U.-B. II. S. 185 f. Nr 464. Zu vergleichen sind Urkunden Hermann's II. von 1176 und 1183 (W. U.-B. II. S. 133 Nr. 381, S. 167 Nr. 435). — [2]) Verordnung abgedruckt bei Ducornu in der Zeitschr. 18 (1857) S. 116. — [3]) Vgl. über die Georgs-Commende A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 278 ff. Notizen über Commenden in Westfalen bei J. Hoffmann: Die Deutschordensritter-Commende zu Mülheim a. d. Möhne (Coblenz 1895. Inaug.-Diss., Münster). Die Reihe der Komthure bis 1559 gedruckt bei A. Wilkens: Versuch u. s. w. S. 30 f.

sint praecipui ac fidem christianam in Germania tuentur. Originem suam in hac urbe, cum ipsi nesciant aut nescire velint, frustra ego in ea investiganda desudo [1]. Ordo tamen eorum sub Gregorio nono anno 1216 coepit [2]. Hi non temere pluribus opibus [a] ditati candido sagulo nigra cruce insignito incedunt. Nam religioni lapsanti et cruci Christi oppressae ac haereticorum labe denigratae praesentem opem armati adferre eamque ab haereticorum impressione defensare ac vindicare merito debebunt. Inter hos quoque sunt inferioris ordinis sacerdotes [b], qui non armis externis ut equestres, sed assiduis precibus adversus hostes crucis Christi decertant divinisque officiis mancipati domi relinquuntur, ut utrisque armis religioni periclitanti per hunc Teutonicorum ordinem succurratur. Hi amoenissimum amplissimumque locum urbis occupantes iuxta utramque Alphae ripam consident aedificiaque magnifica habent atque in eodem flumine ius piscandi extra urbem ad magnum spatium tuentur [3]. Duae ipsorum molae [4], altera frumentaria, altera olearia, flumen ita utrinque constringunt atque coercent, ut utraque suum officium recte faciat, quae ab ipso die S. Michaelis ad festum Paschae tantum ius molendi habent, quod aestivo tempore publicae utilitatis causa ipsis adimitur, ne aqua repagulis molarum retenta

a) *G:* pluribus agris, praediis, pascuis, silvis et molendinis tam flatilibus quam aquaticis opibusque

b) *G:* plures antehac, iam autem tantum duo.

---

1) Fratres domus Teutonicae infra muros Monasterii nunc manentes kommen urkundlich zuerst 1238 vor (W. U.-B. III. S. 187 Nr. 347). 1247 tritt ihnen Bischof Ludolf zur Erbauung einer Kirche partem fundi prope molendinum nostrum Bischopinghove, qui attinebat curti, ab (W. U.-B. a.a.O.).

2) Papst Gregor IX. kam erst 1227 zur Regierung. Das gleiche Jahr 1216 finde ich nur in der Chronik des Sebastian Franck angegeben, der aber hinzufügt: „oder, wie in irem Regelbuch begriffen wirt, 1190".

3) Vertrag zwischen den Deutschherren u. der Stadt üb. d. Fischerei v. 13. Mai 1562 im Stadt-A. M. VIII, 119. Vgl. auch Mscr. I, 74 im St.-A. M.

4) Die oben in der Anm. erwähnte bischöfl. Mühle verkauft Bischof Ludwig II. am 28. Oct. 1346 an Lambert v. Warendorf. Am 1. Nov. 1444 erlaubt Bischof Heinrich II. dem Komthur, die Mühle von der Familie Warendorf einzulösen, und verkauft sie an die Deutschherren. Urkunden im St.-A. M. Vgl. auch A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 28 f.

excrescat pascuisque extra urbem officiat. Templum [1] habent satis commodum et foris et intus mediocriter exornatum et praeter statuam S. Georgii draconicidae aliis quoque imaginibus depictum [a].

*In propinquo locus est immunitatis Bisschopinckhoff cognominatus, quem quotquot habitant ab omni gravamine civili sunt immunes [2]. Neque enim huc senatus iurisdictionem extendi familia Bisschopingana eiusque successio patitur. Huius autem loci iurisdictionem vidua defuncti Ioannis Kerckeringi, matrona Bisschopinganae originis, (unde loco nomen impositum esse putatur) iure haereditario nunc tuetur. *p. 51.

Secundum in hac paroecia monasterium est fratrum Fontissalientis, cuius venerandus dominus Henricus de Ahusiana familia [3] oriundus ac dominici templi vicarius sub Martino eius nominis quinto pontifice maximo primus auctor fuit [4]. Qui, cum

a) *G:* ... aliis quoque picturis et imaginibus depictum et cum insigni organo provisum. Turricula in tecto extans ab una parte occlusa, altera vero patens duas habet campanas satis sonoras, quibus tempore diurno saepius mystae ibidem cum populo vicino ad sacra peragenda evocantur.

---

1) Erbaut 1444. Vergl. H. Kock: Series episcoporum Monast. I. (Münster 1801) S. 103.

2) Diese Aeufserung Kerss.'s bildet einen der Anklagepunkte des Rats gegen Kerss. Vgl. Einleitung. Ueber den Bispinghof s. besonders W. Sauer in der Zeitschr. 32[1] (1874) S. 173 ff.

3) Vgl. über seine Herkunft die Notiz in der Chronik über das Leben des Bischofs Otto v. Hoya (M. G.-Q. I, 160) und J. Ficker's Anm. dazu. Anders berichtet L. v. Corfey (M. G.-Q. III, 314 f.), wohl nach Schaten. Eine genaue quellenkritische Monographie über Heinrich v. Ahaus lieferte L. Schulze in der „Zeitschrift f. kirchl. Wissenschaft u. kirchl. Leben" Jahrg. 3 (Leipzig 1882) S. 38—48 u. 93—104.

4) Martin's V. Regierungszeit begann erst 1417. Das Gedächtnisbuch des Fraterhauses (hrsg. von H. A. Erhard in der Ztschr. 6 [1843] S. 89 ff.) aber sagt: „Incipit tabula domus presbyterorum et clericorum Fontis Salientis in Monasterio, quae incepta fuit a. D. MCCCC". — Ueber das hiesige Fraterhaus vergl. besonders J. B. Nordhoff: Denkwürdigkeiten (Münster 1874) S. 117 ff.; A. Tibus: Die Stadt M., S. 293 ff. — Papst Martin V. hat die Stiftung Heinrich's v. Ahaus am 2. Nov. 1424 bestätigt (Mscr. VII, 1025 im St.-A. M.). Eine weitere Bestätigung erteilte Papst Eugen IV. S. weiter unten.

ipse pietati et honestis exercitiis plurimum esset addictus, singulari sua sanctimonia et morum gravitate eximia viros sibi similes facile ad se allicit, allectos in vitae communis societatem familiariter invitat ac eo tandem rem deducit, ut bonis in commune collatis frugaliter uterentur, sed ministerio divino suo tempore potissimum incumberent. Et ne quicquam ignavi ocii in tota vita admitteretur, tempus piis functionibus non impensum laboribus et exercitiis corporis victus quaerendi gratia consumitur. Porro cum nullo peculiari voto constringantur, multum a fratribus tertiam regulam Francisci profitentibus distinguuntur; malunt proinde canonici quam monachi appellari[a]. Hi parvas primum aedes in Gallinarum campo, vulgo „by den Honekampe“[1] habitant, sed brevi opulentiores facti in loco capaciori apud pomerium amplissimas aedes templumque splendidum ponunt[2], in cuius aris tabulae Apellis manum superantes visuntur; huc priori loco relicto commigrant. Bibliothecam[3] habent instructissimam, sed ante anabaptismum multo instructiorem. Per officia hic ordo distinguitur. Nam qui totius collegii gubernacula tam in temporalibus quam spiritualibus tenet, *p. 52. honoris et venerationis causa *patrem hunc nuncupant, quem per suffragia designare et designatum (si suscepto muneri non responderit) officio destituere possunt. Qui necessaria rei culinariae totique domui procurat, procuratorem, qui vero laboribus praeest, scriptuarium appellant. Hic operas singulis distribuit earumque precium a quibusvis in collegio emolumentum percipit. His autem studiis potissimum vacantes labores suos locant, vel ut scribant, vel alutas scriptioni ac librorum operculis aptas, quas pergamenas chartas vocant, concinnent et extenuent, vel libros compaginent[b].

[a]) *G:* quocirca in publicis conventibus sepulturarum immediate post canonicos, ante alios sacerdotes saeculares ambulare et se ingerere conantur. — [b]) *G:* nunc autem solum hostiis pinsendis civitati et toti patriae inserviunt.

---

[1]) Auf dem heutigen Krummen-Timpen. Vgl. das „Gedächtnisbuch“ a. a. O. S. 120. — [2]) Auf dem Bispinghofe. 1424 durch Papst Martin V. bestätigt. S. oben. — [3]) Bildet jetzt einen Bestandteil der Bibliothek des Priesterseminars. Welche Sorgfalt von den Fraterherren der Bibliothek zugewendet wurde, beweisen einige von J. B. Nordhoff a. a. O. S. 121 wieder abgedruckte alte Bestimmungen über die Büchersammlung.

Fundator autem Ahusianae originis collegio suo recens convocato pontificiam auctoritatem deesse sentiens, sine qua illud diu incolume et in bona pace consistere non posse animadvertit, proinde Romam ab Eugenio quarto pontifice maximo, qui tunc sedi praefuit, privilegia petitum concessit [1]. Verum fratres mendicantes Franciscani et Dominicani sese interponunt, non expedire religioni christianae putantes, quaelibet conventicula temere suscepta approbare ac ignotum novumque vivendi modum ecclesiae Dei inducere. Gerson tamen fratrum causam apud pontificem serio agens non tantum quae voluit, sed etiam ampliora obtinuit [2]. Fundator igitur cum gaudio ad suos reversus iustae senectutis annos in tranquillitate implevit [3]. Domus itaque haec sic inchoata, sic absoluta et sic tandem privilegiis dotata [4] praeter multorum expectationem adhuc inviolata persistit [a].

Tertium in hac paroecia monasterium Ioannitarum [5] iuxta pomerium urbis situm [6] non solum capacissimum diversorum fructuum pomarium atque instructissimum herbarum fragrantium hortum, sed etiam pascua irrigua, piscinas et frondeas casas amoenitatis causa arte iuvante naturam extructas semperque aestivo tempore virentes habet. Inter quas dum omnis generis

a) *G:* Praeest nunc et pluribus annis laudabiliter praefuit huic collegio reverendus et eruditus dominus Wilbrandus Weischer ipsorum pater ex urbe Monasteriensi et platea Ludgeriana ex mercatore oriundus.

---

1) In Rom ist Heinrich v. Ahaus nicht gewesen. Kerss.'s Angaben sind auch im folgenden ungenau. Thatsächlich ist nur, dafs die Bettelorden den Brüdern des gemeinsamen Lebens schroff feindlich waren. Eine von dem Dominikaner Matthäus Grabow verfafste scharfe Anklageschrift gegen die Fraterherren wurde auf Befehl Papst Martin's V. einer Kommission zur Untersuchung überwiesen und auf dem Konstanzer Concil unter Beisein Heinrich's v. Ahaus infolge wirksamen Eingreifens Gerson's und Peter's v. Ailly verdammt. Näheres bei L. Schulze a. a. O. und der dort angegebenen Literatur. — 2) Copie der Urkunde Eugen's IV. v. 18. April 1439 im St.-A. M. Mscr. II, 40 pg. 1 ff. Sie genehmigt die Verbindung der drei von Heinrich v. Ahaus gestifteten Fraterhäuser in Münster, Köln und Wesel zu einer gröfseren Kongregation. — 3) Er starb 1439. — 4) Das Gedächtnisbuch a. a. O. S. 113 ff. gibt die nomina benefactorum domus. — 5) Vgl. dazu A. Tibus: Die Stadt M., S. 153. 285 ff. 334 f. — 6) Auf der Bergstrafse.

*p. 53. aves vario concentu *perstrepunt, dum apes flores pervolantes mellitos rores quaerunt et raucos suos bombos gratissimaque murmura admiscent, plurimum voluptatis et oculis et auribus humanis adfertur. Diceres profecto, hic esse urbis Tempe seu paradysum, si vel nemus acclive ventorum impetum refringens hunc locum ambiret frondibusque virentibus frigora hinc arceret, vel si adesset Eva formosa et arbor vitae, cuius beneficio perpetuus in homine iuventutis flos sine ullo senectutis incommodo conservaretur. Domum habitant magnificam; templum divino officio et D. Ioanni dedicatum ac pro magnitudine satis splendidum turriculam duabus campanis insignitam supra tectum sustinet. Horum ordinem anno 1308 ideo coepisse legimus[1], ut hostes crucis Christi et christiani nominis armis persequerentur ac munitiones sibi traditas tantis firmarent praesidiis, ut hostis ille immanissimus ac Christianis infestissimus Turca a Christianorum finibus arceretur. Non igitur temere in nigris lacernis albas cruces gestant, sed ut suscepti officii, cuius nomine divitiis affluunt, admoneantur. Hos strenue semper pugnasse accipimus, nisi quod Rhodia clade afflicti[2] maculae et dedecori Christianis esse coeperint. Verum in ista Rhodi deditione labem admissam in defensione Mileti insigni et plus quam heroica virtute, sed magna suorum strage abluerunt[3] et amplissima victoria ab omni priori ignominia sese vindicaverunt[a].

Ne autem ignoretur origo huius monasterii[4], quod „up den Berge“ a tuberculo, in quo sacellum extructum est, antiquitus

a) *G:* Huius ordinis templum ad annos viginti et plures fratres minores S. Francisci de observantia in urbem admissi possederunt divinaque officia et functiones monachales ibidem exercuerunt. Quomodo autem et quando huius ordinis Ioannitarum commendator ab hisce monachis liberandus sit, non apparet, cum in area proxima adiacenti ampliorem et magnificentiorem structuram pro suo conventu inceperint.

---

1) Vielmehr erhielt der Orden durch die Besitznahme der Insel Rhodos (1310) neue Macht. Das gleiche Jahr 1308 als Gründungsjahr wiederum in der Chronik des Sebastian Franck. — 2) 1522. Sie räumten die Insel vielmehr erst nach heldenmütigem Kampfe. — 3) Besonders 1565 unter dem Grofsmeister Jean de la Valette. — 4) Zur Baugeschichte und kunstgeschichtlichen Beschreibung der Kapelle vgl. J. B. Nordhoff: Die Johanniterkapelle zu Münster (Zeitschr. 38[1] [1880] S. 142 ff.).

appellaverunt, unde et tota platea montana nomen consecuta est, pauca de eius principio annotanda erunt. Ioannitarum proinde collegium apud Steinvordianos, cum locum natura quidem amoenum, sed ab una parte paludosum intra moenia urbis Monasteriensis *apud pomerium cum casulis quibusdam seu domunculis ordine constructis continuoque tecto opertis haberet [1], novi templi fundamenta agitans Lodowico, nobilissimo Hassiaci sanguinis genere procreato ac tricesimo quinto Monasteriensis ecclesiae praesuli, anno millesimo trecentesimo undecimo supplicat, ut eo loci sacellum construendi facultas sibi permitteretur. Huic tam sancto desiderio magnificus ille princeps et pia S. Elizabeth posteritas [2] non solum annuit, sed multa quoque privilegia sponte sua in divini cultus augmentum protinus addidit [3]. Cuius etiam hortatu multorum divitum munificentia ad hoc opus perficiendum excitatur. Templum igitur extructum est, et domus primum satis humilis ad inhabitandum ac sacerdotes aliquot Steinvordia acciti divino cultui hic destinantur. Res ea feliciter coepta progressum quoque auspicatum bonorum hominum praesidio habuit. Sed bellum septennale interveniens successum felicem parumper remoratur. Postquam enim capitulum, penes quod solum ius est eligendi principem, anno millesimo quadringentesimo quinquagesimo Wolravium de Moersa elegisset, civitas vero cum sua factione Ericum ab Hoia episcopum esse vellet, tota dioecesis in partes est divulsa [4], omnia factionibus, dissidiis, direptionibus, flammis, rapinis et caedibus intestinis conturbata flagrant. In hoc rerum motu dici non potest, quantis cladibus et incommodis Ioannitae Steinvordiani, cum tamen non essent partes, a civitate Monasteriensi sint affecti. Nam sine discrimine faces tectis ipsorum iniiciunt, agros populantur, praedia diripiunt,

*p. 5'.

[1]) Die hiesigen Johanniter wohnten ursprünglich in der „Kemenade" auf der Jüdefelderstrafse, die der Edle Balduin v. Steinfurt 25. Nov. 1282 gegen den ihm gehörenden Hof Uppenberg in der Bergstrafse eintauschte (W. U.-B. III. S. 623 Nr. 1187). — [2]) Schon die alte Bischofschronik (M. G.-Q. I, 127) rühmt an Bischof Ludwig II., als dem Nachkommen der hl. Elisabeth, die Mildthätigkeit gegen die Armen. — [3]) Urkundliches darüber hat sich nicht erhalten. — [4]) Ueber diese „Münstersche Stiftsfehde" s. J. Hansen: Westf. u. Rheinland im 15. Jahrh. Bd. 2 (Publikationen aus den K. Preufs. Staatsarchiven Bd. 42. Leipzig 1890).

pecora abigunt, quercus decorticant omniaque hostili de more in praedam vertunt. Unde D. Bernhardus Schedelich, ordinis S. Ioannis per Westphaliam balivus ac domus Steinvordianae commendator [1], plurimum exacerbatus nomine totius ordinis ob *p. 55. damna sibi illata civitati lites movet. Sed pacificorum *equestris ordinis virorum interventu anno 1471 in feriis praecedaniis D. Margaretae Virginis [2] lites rabularum ac forensium harpyarum utrinque contendentium avaritia ad aliquot annos protractae sopiuntur et hac lege pristina benevolentia redditur, ut collegium S. Ioannis in Monte intra moenia Monasteriensia situm cum domunculis quibusdam adiectis ab omnibus civilibus oneribus exactionibusque senatus curiarumque totius urbis auctoritate in perpetuum esset immune, duae insuper aedes cum hortis citra pomerium huic fundo vicinae senatus impensis a possessoribus redemptae adderentur. Postremo sexaginta millia laterum coctilium in praesidium novae structurae ex pacto quoque recipiunt. Ideoque statim vetus aedificium novo cessit. Hinc anno 1472 [3] ille idem D. Bernhardus Schedelich, cum in dictis domunculis feminae quaedam pudicitiam suam publice prostituentes corpore suo quaestum facerent [4] et quibusvis sine discrimine satis inverecunde sui copiam facerent, unde collegium exiguum aliquot marcarum commodum sentiret, impudicitiae aditum concludens eas abegit ac pornaeon in gynetrophium commutavit [5] dispendiumque annuarum marcarum suis pecuniis ad vitandum suorum collegarum obloquia sarsit. Unde gloriam sui nominis aeternae memoriae inter posteros consecravit.

Cum numerus Christianorum augeretur, coeperunt et templa piorum hominum munificentia ac liberalitate dotata multiplicari. Agricolarum proinde sumptibus ad fidem conversorum passimque habitantium sacellum extruitur ac S. Lamberto dedicatur,

---

[1]) Er gehört auch zur Union der Geistlichkeit Münsters gegen die Eingriffe der Stadt in die geistl. Privilegien und Freiheiten (Urkunde vom 23. Juli 1450 abgedruckt bei J. Hansen a. a. O. S. 44 f.). — [2]) Vor dem 12. Juli. Die Urkunde nicht nachweisbar. — [3]) Orig. der Offizialsurkunde v. 23. Mai 1472 im St.-A. M. (Johanniter-Kommende). — [4]) In der Urkunde: „vast mislich vollick van vrouwen und dernen". — [5]) Das neue Armenhaus war „en hus geheten de Gedeme". In ihm wurden eingerichtet „teen cameren, de denen sollen teen armen luden als teen vrouwen personen".

quod deinde post multos annos patriciorum aliorumque civium impensis multo augustius priori diruto redditur[1]. Agricolae tamen, utpote primi templi auctores, commodiora templi loca sibi reservantes possessione continua ad posteros suos sic transtulerunt, ut etiam hodie ea occupare videantur. Est autem hoc templum in media propemodum urbe *inter forum publicum et *p. 56. piscarium nunc illustrissimum, tantaque intus et foris excultum resplendet elegantia, ut opus materiam fere superare dicatur. Chori aucti primus lapis anno millesimo trecentesimo septuagesimo quinto ipso die Mariae Magdalenae positus esse legitur[2]. Turris ad mediocrem a paroecianis altitudinem primum extructa fuerat, auctarium vero reliquae altitudinis Cornelius N., vespillo eius paroecias, suis sumptibus extruxisse dicitur[3]. Haec nullam pyramidatam more aliarum turrium metam ex lignis factam gestat, sed fastigio lapideae molis forma orbicularis instar corbis seu qualli pullastrarum e lignis fabricata plumboque tecta ita est super imposita, ut circumquaque latos margines et circuitum satis amplum urbis custodibus circumambulantibus relinquat. Extremas quoque turris oras geminae virgae ferreae ambientes eosdem a casu securiores reddunt. In hac turri tam diurni quam nocturni vigiles senatus impensis excubant. Illi interdiu equites e longinquo adventantes tubae sonitu excipiunt, quo portarum custodes ad diligentiorem urbis tutelam promonentur. Singulis etiam horis carmen aliquod in omnem oppidi partem tibia canunt, unde ipsos in officio esse deprehenditur. Hi vero non solum horas nocturnas inflato cornu distinguunt, verum etiam nocturnos motus et incendia horrendo campanae pulsu

---

[1]) Ueber die Baugeschichte der Lambertikirche vgl. bes. W. Lübke: Mittelalterl. Kunst (Leipzig 1853) S. 258 ff., H. Geisberg: Der Lamberti-Turm zu Münster (Ztschr. 20 [1859] S. 343—361), A. Tibus: Gründungsgesch. S. 401 ff. Ein lobium, quod est iuxta S. Lambertum, wird urkundlich zuerst 1184 erwähnt (W. U.-B. II. S. 171 Nr. 443).

[2]) 1375 22. Juli. Die deutschen Uebersetzungen des Kerss. geben ungenau das Jahr 1335 an. Danach auch H. Geisberg a. a. O. S. 345. Aeltere Nachrichten sind nicht nachweisbar.

[3]) Die Angabe des Chron. Epist., abgedruckt bei J. Janssen (M. G.-Q. III, 212), ist diesen Worten Kerss.'s entnommen. Der Turm wurde 1881 und 1887 nach und nach abgebrochen.

produnt, quae singulari studio ita fusa est, ut pulsa toti urbi terrorem et trepidationem incutiat nec tantum omnium virorum concursum publicum, sed etiam planctum feminarum domesticum efficiat. Hac sonante omnium ordinum et curiarum homines in eo officio, ad quod destinati sunt, protinus esse inveniuntur. Quidam enim ad forum restinguendis flammis deputati, ubi et consules resident, quidam ad valla, quidam ad propugnacula, quidam ad portas armati cursitant; quilibet in officio, sive hostilis sit motus, sive subitum incendium, excubat. Hac sonante
*p. 57. ipse clerus quoque campum *dominicum raptim armatus occupat et ad quamcunque partem urbis defendendam, vel ad quodcunque aliud munus reipublicae causa a civili magistratu vocetur, stat paratus. In hac quoque turri ea campana per lictores motatur, quae maleficos criminali iudicio sisti promonet. Senatum consultandi gratia ad curiam, nocturnos vigiles ad excubias agendas convocat, aliis vero quibusvis publicarum platearum nocturno usu interdicit, nisi vulcanum in cornu gerant; praesidio enim luminis tutiores per vicos urbis noctu ambulant, eo autem destitutos praefectus vigilum, quem magistrum violentiarum appellant, apprehendit et aut carceri mancipat aut nocturnae deambulationis causam ab illis perquirit.

Duo canonicorum collegia ac templa, alterum D. Ludgero protopraesuli Monasteriensi, alterum vero S. Martino Turonensi episcopo dedicatum, Hermannus de generoso et antiquo Catzenellenbogiorum genere procreatus et vicesimus quintus ecclesiae Monasteriensis praesul primus fundavit [1] opibusque suis confir-

---

[1]) Die Bischofschroniken reden nur von der Gründung der Kanonikate (M. G.-Q. I, 28 u. 112). Dafs die Errichtung der Ludgerikirche schon von Bischof Burchard geplant war, und dafs die Kirche schon unter Bischof Ludwig I. entstand, geht deutlich aus dem Libellus Monaster. de miraculis S. Liudgeri (M. G.-Q. IV, 237 f.) hervor, sowie aus der Urkunde Ludwig's I. vom Jahre 1173 (W. U.-B. II. S. 122 f. Nr. 365). Vgl. auch A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 89 f. Ueber Bischof Hermann's II. Erhebung der Kirche zur Collegiatkirche und über den Neubau derselben aus Stein unter demselben Bischof s. R. Wilmans: Additamenta zum W. U.-B. S. 60 Nr. 68. Vgl. auch W. U.-B. V[1]. S. 61. — Die Martinikirche ist urkundlich zuerst 1187 nachweisbar. Vgl. H. A. Erhard: Regest. Nr. 2207, und W. U.-B. III. S. 56 Nr. 111.

mavit, quibus canonicos quoque pietate et eruditione insignes praefecit, qui suo tempore minori labore opes quaerere, quam hi nunc acquisitas tueri potuerunt. Utrumque ex parvis initiis, ut cetera fere omnia, ad amplissimos honores et facultates devenit. Utrumque praepositum e cleri tamen primarii numero electum [1], utrumque decanum [2] et scholae [3] praesidem, quem scholasterem nuncupant, utrumque praebendas redditibus inaequales habet; quotidianas tamen pecunias, quas praesentias vocant, inter praesentes aequis portionibus distribuunt. In utroque inferioris ordinis ac dignitatis sacerdotes suis redditibus contenti ecclesiasticis functionibus vacant, quos vicarios appellant; atque hi non tam in partem fructuum cum canonicis quam onerum admittuntur. In illo ab initio duodecim canonicatus, in hoc vero quinque fuisse accipimus [4]. Horum tamen numerus episcoporum sibi mutuo succedentium aliorumque piorum hominum munificentia ita crevit, ut iam non quinque, sed decem et *septem *p. 58. praebendae maiores numerentur, quibus et duae minores, quas pueriles, vulgo „Kinderproven“ nominant, accessere, quarum collationes solus episcopus sibi vendicat. Quotiescunque enim in mense ordinario maiores canonicatus possidentes decesserint, minoribus ad maiores datur aditus et ascensus, in quorum locum princeps alios semper substituit. Illud quidem antiquitate, hoc vero canonicorum gravitate semper excelluit. Structura utriusque templi et intus et foris satis est splendida [5], chorum cleri psallentis a profanorum coetu lapideis repagulis distinguens. Turrium figura non est eadem; nam Ludgeriana a communi

---

[1]) Als Propst bei Ludgeri tritt 1185 ein Theodorich, als Propst bei Martini tritt 1199 ein Hermann zuerst urkundlich auf (W. U.-B. II. S. 176 Nr. 450 u. S. 260 Nr. 578). — [2]) Urkundlich erscheint zuerst ein Dechant Theodorich bei Ludgeri 1185, ein Dechant Heinrich bei Martini 1200 (W. U.-B. II. S. 179 Nr. 451 u. S. 263 Nr. 584). — [3]) Ueber die Schulen s. im Kapitel 8. — [4]) Die fünf durch Bischof Hermann II. an der Martinikirche errichteten Praebenden bestätigt Bischof Otto I. 1217 (W. U.-B. III. S. 56 f. Nr. 111). Weitere Stiftungen neuer Praebenden erfolgten 1266 u. 1268; die zehnte durch Bischof Gerhard 1271 (W. U.-B. III. S. 464 Nr. 891). — [5]) Eine genaue Beschreibung der Ludgerikirche gibt J. B. Nordhoff im „Organ f. christl. Kunst“ Jahrg. 18 (1868) S. 13 ff. 27 ff. 37 ff. Ueber die Martinikirche vgl. W. Lübke: Mittelalterl. Kunst (Leipzig 1853) S. 267.

forma plurimum recedens multis pinnis ex elaborato lapide factis in summitate coronatur; tectum vero ex cupreis laminis compositum intra basim a parietibus undique ambientibus humilius ita coercetur, ut visum nostrum subterfugiat, unde tamen aqua pluvia siphonibus recepta in omnem partem quasi e medio turri effluit. Martiniana autem a consueta aliarum turrium forma non abhorrens pyramidem altissimam cupro contectam ac quadratae moli lapideae superimpositam habuit. Anno millesimo ducentesimo decimo septimo auctoritate Ottonis, eius nominis primi, Benthemo [1] sanguine prognati ac vicesimi sexti praesulis, utrique templo aucto et episcopali sanctione confirmato paroeciae civium accesserunt, quarum utriusque collegii decani non aliter quam parochi curam gerunt.

In hac Martiniana paroecia Minoritarum coenobium [2] amplissimum iuxta Alphae ripam multiplici palatiorum structura exornatum templum habet splendidum piorum hominum munificentia excultum, in quo viri tam doctrina quam pietate insignes in Dei omnipotentis gloriam hymnis et laudibus decantandis non tantum diurno, sed et nocturno tempore vacant nec *p. 59. minus docendo populum sese exer*cent. Hunc locum ante multos annos virgines quasdam vestales habitasse dicitur [3]. Nec falsum hoc esse crediderim, cum adhuc eius rei vestigia quaedam non vana, ut arbitror, extare videantur. Verum cum hae sua praedia, agros, pascua reliquosque, unde viverent, proventus prope urbem Coesfeldianam haberent, Minoritae vero intra moenia Coesfeldiana nihil praeter mundam paupertatem colerent, placuit proinde utrisque commoditate utrinque expensa, ut sedium mutua fierit commutatio. Virgunculis enim opulentis praediorum su-

---

[1]) Kerss. folgt hier der falschen Angabe in den Bischofschroniken. Otto war ein Graf von Oldenburg. Dafs übrigens die Pfarren schon länger bestanden, darüber s. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 89 ff.

[2]) Vgl. über das Minoritenkloster, das urkundlich zuerst 1271 erwähnt wird (W. U.-B. III. S. 458 Nr. 876), J. B. Nordhoff: Die evangelische, vormals Minoritenkirche zu Münster im „Organ f. christl. Kunst“ Jahrg. 18 (1868) S. 198 ff.

[3]) Gemeint sind die Cistercienserinnen zu Marienborn in Lipramsdorf. Vgl. aber die dagegen von A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 281 ff. geltend gemachten Gründe.

orum vicinitas, monachis autem inopibus in amplissima civitate hominum divitum frequentia profuit. Virgines ergo hinc Coesfeldiam, monachi vero Coesfeldia huc commigrarunt. Habent igitur hic Franciscani integrum monachorum collegium. Reliqui vero monachorum ordines, quos mendicantes appellamus eo, quod mendicando se sustentent, ut sunt Augustinenses, Carmelitae et Dominicani seu Praedicatores [1], in diversis locis urbis aedibusque privatis singulos habent monachos, quos Terminarios vocant.

Templum paroeciale D. Aegidio abbati consecratum [2] pastorem suum ab initio propriis redditibus aluit, sed cum coenobium virginum velatarum partim nobilium, partim ignobilium ordinis S. Benedicti plurimis auctum divitiis huic accessisset, archivestalis pastoratus proventibus et totius parochiae cura in se translatis, ut utrique consuleret, ex pastore praepositum suum fecit [3]. Huius coenobii virgines, cum per multos annos liberioris vitae usu vagatae essent, anno 1468 commutato confessore Mariefeldano in Lysebornensem arctioribus frenis coercentur [4]. Templum pro magnitudine satis est elegans, cuius turris vestalium choro proxime adiuncta *ad mediocrem altitudinem educta est [a]. *p. 60.

[a]) *G:* Habet et haec paroecia monasterium monachorum S. Francisci Capucinorum ante annos circiter 20 extructum. Coenobium amplum et magnificum cum insigni templo amplo et magnifico, horto omnis generis exquisitis herbis, radicibus et fructibus consito, qui dies et noctes non canendo, sed eiulando quasi in ieiuniis, vigiliis et disciplinis Domino Deo inserviunt. Hi, cum nihil habeant proprii, eleemosynis aliorum ecclesiasticorum et piorum civium ac matronarum sustentantur.

[1]) Ueber die Dominikaner in Münster vergl. P. Münch im „Programm des Realgymnasiums zu Münster" (1890).

[2]) Die Aegidiipfarre wird urkundlich zuerst 1181 erwähnt (W. U.-B. II. S. 158 Nr. 417). Vgl. über sie, sowie über die Aegidiikirche und das Aegidiikloster A. Tibus in der „Gründungsgeschichte" und „Die Stadt Münster". Die alte Aegidiikirche stand bis 1821 da, wo jetzt die grofse Infanterie-Kaserne steht. Der Aufsatz: Die innere Ausstattung der St. Egidiuskirche zu Münster im „Organ f. christl. Kunst" Jahrg. 11 (1861) bezieht sich lediglich auf die heutige Aegidiikirche, d. h. die alte Kapuzinerkirche. — Ein Verzeichnis der Pröpste und Aebtissinnen an St. Aegidii gedruckt bei A. Wilkens: Versuch u. s. w. S. 55 ff.

[3]) Ein Propst wird urkundlich zuerst 1217 genannt (W. U.-B. III. S. 59 Nr. 114), das Kloster schon erwähnt 1202 (W. U.-B. III. S. 8 Nr. 11).

[4]) Aus der Münsterischen Chronik (M. G.-Q. I, 323).

Ad hybernum solis exortum, unde et Eurus spirat, prope pomerium templum est paroeciale cum turri D. Servatio Tungrensi quondam episcopo consecratum [1], exiguum quidem, si cum aliis conferatur, pro numero tamen paroeciarum satis amplum [a]. In proximo monasterium est virginum regulam D. Augustini profitentium, quae primum anno millesimo quadringentesimo primo domum quandam Nitzinck appellatam in paroecia Ludgeriana habitare coeperunt [2], quibus anno 1404 ex coenobio civitatis Schuttorpianae aliquot in hac regula monastica exercitatae accesserunt. Post annos vero 15 mutatis prioribus sedilibus ad paroeciam Servatianam [3] in eum, quem nunc tenent, locum transferentes secum prioris loci nomen demigrant atque ibi templum auctis iam facultatibus extruunt, quod tam exquisita mundicia et nitore intus fulget, ut mundius vix ullum in urbe reperias et quosvis in admirationem pertrahat. Ad harum coetum tam ignobiles quam nobiles admittuntur. Primam archivestalem, quam matrem appellant, Adelheiden de Keppell fuisse accipio [b] [4].

[a]) *G:* ... intus altaribus, picturis, imaginibus satis exornatum. Habet hoc templum pastorem, habet plurimos vicarios, campanas duas, ad partem occidentalem sub tecto pendulas satis canoras, quibus tam populus quam sacerdotes ad sacra peragenda et audienda convocantur.

[b]) *G:* ... moderna vero Gertrudis Moll pia, vigilans, sedula et laboriosa, quae dexteritate sua coenobium propter priorem laxioris vitae disciplinam nonnihil collapsum et depauperatum restauravit et locupletavit variosque agros et campos per priores matres in macello oppigneratos a lanionibus hinc inde redemit et virginibus restituit. Floret etiamnum praeclare: siquidem mane sacrum audientes reliquam diei partem variis exquisitis et pretiosis laboribus impendunt. Elaborata deinde a virginibus mater ipsarum saecularibus matronis et sponsis care divendit magnamque pecuniae vim inde colligens coenobium laudabiliter locupletat.

---

[1]) Eine Servatiikapelle wird zuerst bei Gelegenheit einer grofsen Feuersbrunst 1197 erwähnt bei J. Niesert: U.-S. II. S. 62. Vergl. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 93. — [2]) Auf der früheren Hundestiege, jetzigen Clemensstrafse. — [3]) In die Klosterstrafse. — [4]) Die Daten Kerss.'s, dem im Ganzen das Chronicon episcoporum (M. G.-Q. III, 215 Anm.) folgt, stimmen nicht mit denen in der für die Wiedertäufergeschichte öfter von ihm benutzten Chronik des Schwesterhauses (M. G.-Q. II, 421 ff.) überein. Die Chronik läfst die Schwestern aus Schüttorf erst 1444 nach Münster gelangen und verlegt den Anfang des Baues des neuen Klosters

Collegium quoque Mauritianum [1] non est silentio praetereundum, quamvis extra urbem in prospectu tamen eius nongentis et triginta circiter gressibus ab ea sit situm, cum in furore anabaptistico aliquoties eius fiat mentio. Hoc igitur Fredericus, frater marchionis Misnensis, decimus sextus ecclesiae Monasteriensis praesul, in loco amoenissimo fundavit [2] ac S. Mauritio, christianae militiae duci fortissimo, dedicavit opibusque non paucis ditavit ac ei novem viros pietatis et verae religionis studio addictos partim nobiles, partim plebeios, quos canonicos appellant, imposuit, non aliam certe ob causam, quam ut fidei negotium propagaretur. Praepositum [3] quoque conservatorem privilegiorum collegii sui semper e numero primarii cleri eligendum constituit, qui certorum red*dituum duabus partibus *p. 61. sibi reservatis tertiam inter reliquos aequis portionibus distribuendam relinqueret. Aedes tam vicariorum quam canonicorum in circuitu templi ac coemiterii magna commoditate extructae

---

im Servatiikirchspiel ins Jahr 1459. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 295 ff., weist auf Urkunden gestützt nach, dafs der neue Klosterbau wahrscheinlich schon 1449 begann, und dafs die Klosterkirche mit ihren drei Altären und dem Kirchhofe schon am 29. Sept. 1458 eingeweiht wurde. Vgl. auch die Urkunde des Bischofs Johann II. vom 21. Dez. 1458 (Copie im Stadtarchiv M. XIII, 368), in welcher das Haus, das die Schwestern bewohnen, als „in parochia sancti Servatii sita, quam sub titulo Vallis Beatae Mariae Virginis instituimus", angegeben wird.

[1]) Wichtig dafür ist das 1492 vom Scholaster Tegeder angelegte Kopiar oder sog. „rote Buch" im St.-A. M.

[2]) M. G.-Q. I, 17 u. 105. Friedrich I. war Bischof von 1064 bis 1084. Die Jahresangabe 1050 des Chron. Episc. (M. G.-Q. III, 196 Anm.) ist jedenfalls irrig. L. v. Corfey in seinen Zusätzen zu früheren Chroniken gibt 1070 als Stiftungsjahr an und corrigirt damit ausdrücklich den Jahresvermerk 1050 auf dem Epitaphium des Bischofs Friedrich (M. G.-Q. III, 296 f.), der sich auch im „roten Buche" findet. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 84 f., bringt annehmbare Gründe für 1070 als Stiftungsjahr vor.

[3]) Ein Verzeichnis der älteren Pröpste von St. Mauritz gibt Fr. Darpe in der Zeitschrift Bd. 43[1] (1885) S. 142 ff. Urkunden Friedrich's haben sich nicht erhalten. Die älteste Urkunde, in der „fratres sancti Mauricii" erwähnt werden, ist eine des Bischofs Werner vom Jahre 1137 (W. U.-B. II. S. 21 f. Nr. 224). Transsumpt einer Bulle Papst Eugen's IV. vom 26. April 1432, dafs nur ein Münsterischer Domherr Propst zu St. Mauritz sein könne, im St.-A. M. (Fürstent. M. Nr. 1446).

sunt, quas fossae non tam altae quam piscosae ambientes muniunt. Templi splendidae structurae excelsa ac multiplici aere resonans turris ab occasu obiicitur ventorumque vim ac aëris iniuriam a templo arcens sua mole excipit. Chorum vero duae turriculae mutae ac humiliores utrinque amplectuntur. Porticum ac praepositi palatium Borchardum decimum nonum ecclesiae Monasteriensis praesulem construxisse legimus [1]. Atque huic collegio paroecia agricolarum circumquaque et sparsim habitantium accessit [a].

[a]) *G:* Collegium Societatis Iesu peramplum et magnificum versus campum dominicum in paroecia Aegidiana iuxta Alphae ripam in loco amoenissimo et commodissimo reperies, quod viros doctos, moribus, gravitate et pietate insignes alit, quorum professio est, docere et instruere iuventutem. Nam cum ante annos circiter 40 admodum reverendus et praenobilis dominus decanus Godefridus a Raesfeld catholicam et orthodoxam fidem in hac urbe languere animadverteret, tales viros urbi Monasteriensi necessarios ac utiles esse duxit, quocirca ex bonis suis tot millia dalerorum ipsis donavit, ut brevi tempore tam splendidum collegium, nitidum templum et magnificum palatium extruere et tot professores ad instruendam iuventutem Monasteriensem alere possent. Habet hoc collegium ad Alpham hortum amoenissimum omnis generis exquisitissimis herbis et fructibus consitum. Pomerium prae omnibus aliis ad campum dominicum situatis iucundissimum, ex quo pons ligneus per Alpham et prata virentia ad aedificia ipsis propria in campo gallinario paroeciae Transfluvianae traiicitur, quem istius collegii homines peracta coena et prandio recreationis causa exquisitissimam omnis generis instrumentorum musicam audituri hilares obambulant. Praeter alia hinc inde etiam beneficia ecclesiastica, praeter praedia, agros et pascua extra civitatem Monasteriensem locum amoenissimum, quem insulam vocant, versus patibularem myricam extra portam Aegidianam docta manu omnis generis plantis, herbis, fructibus et arboribus consitum reperies, ad quem diebus recreationum studiosis a scholis vacantibus reciproce se recipientes animos continuo studio et molestiis cum adolescentibus et discipulis suis habitis lassos et fatigatos recreant.

Est et aliud coenobium virginum in paroecia Ludgeriana ad plateam caninam, quas pauperes Clarissas vocant, quae licet amplum et magnificum habeant templum et coenobium ante annos circiter 25 piorum hominum huius urbis incolarum sumptibus extructum, tamen perpetuo inclusae carcere ieiunando, plangendo, orando et se mortificando dies vitae suae tra-

[1]) In den Bischofschroniken (M. G.-Q. I, 20 u. 107), die auch noch die St. Blasius-Kapelle am Umgange von St. Mauritz hinzufügen, ebenso auch das „rote Buch“.

Hunc templorum humilem quidem sed veram descriptionem ideo huc congessi, ut aequus lector cognoscat, plurimorum annorum sumptuosissimos labores paucorum mensium furore esse eversos.

De locis aedificiisque publicis ac privatis deque munditia urbis et moribus quibusdam. Cap. VI[1].

Ut posteritas intelligat, in hac nostra urbe ea omnia nobis abunde suppetere, quae vel ad usum necessarium vel ad ornatum delitiasque pertinent, ideoque hoc caput superioribus attexere libuit, in quo agitur partim de his, quae in civili societate necessaria sunt, partim quae non sunt necessaria, unde reipublicae nostrae maiestas et amplitudo facile deprehenditur.

Principio igitur quatuor in urbe sunt fora, hoc est loca vendendi emendique publica. Commune forum ac generale[2], in quo omnis generis merces prostant, inter coemiterium Lambertinum versus boream ac scalas ignominiae versus austrum et utrinque tam ad ortum quam occasum inter amplissima aedificia concluditur. In quo ad partem orientalem Curia[3] vel domus civica maior in ordine aliarum utrinque aedium teretibus

ducunt. Hae cum pauperes sint et nihil habeant proprii, eleemosynis ecclesiasticorum, civium et aliorum incolarum totaliter sustentantur. Carnes dies vitae suae non manducant, in stramine dormiunt, et nemini aditus ad illas patet: quod, si ab amicis suis subinde visitentur, post parietes latitantes loqui quidem exaudiuntur, sed non videntur.

---

[1]) Ueber manches hier Berichtete bietet A. Tibus: Die Stadt M., wertvolle Ergänzungen aus älterer und neuerer Zeit. Vgl. auch H. Geisberg: Merkwürdigkeiten der Stadt Münster 10. Aufl. (Münster 1894) und (F. Guillaume) Topogr.-histor.-statist. Beschreibung der Stadt Münster (Münster 1836). — [2]) Der Name Prinzipalmarkt ist nach A. Tibus a. a. O. S. 347 erst 1747 zuerst nachweisbar. — [3]) Ueber das Rathaus, urkundlich als domus civium zuerst 1250 erwähnt (W. U.-B. III. S. 274 Nr. 516), vgl. den ausführlichen Aufsatz von H. Geisberg in der Zeitschr. 32[1] (1874) S. 3—110.

columnis suffulta variisque imaginibus ac statuis conspicua ad fastigium non vulgare attollitur; in cuius pinnarum summi- *p. 62. *tatibus simulachra angelorum alatorum e patrio marmore excisa visuntur. In hypogio autem senatoria vina venduntur. Haec domus varia habet senatorum ac patrum receptacula, inter quae quod praecipuum est, quo totus senatus diebus Lunae ac Veneris reipublicae causa convenire solet, conclave senatorium vocant. Habet et diversos pro delinquentium personarum conditione in subterraneis locis carceres; habet et ad partem borealem stathmion, libripendis domum[1], in qua omnia civitatis commodo ponderantur, interiecto tamen angiportu, quo ad senatus equile et curiam graphiariam aditus est, quam „schriveriam" vulgo nominant, sub qua etiam distinctae reorum custodiae latitant. In fine fori ad austrum domus est extra aliarum aedium ordinem solitaria turricula insignita, in cuius imo receptaculo ignominia ob scelus perpetratum notandi concluduntur; superius vero locus est, quo verberones et mastigae numellis ferreis conclusi a carnifice publice conspiciendi exhibentur ac tandem aut virgarum flagris aut recisa auricula mulctantur aut inusta cauterio nota insigniuntur[a].

Ab altera coemiterii Lambertini parte versus occasum forum frumentarium, ad boream vero piscarium extat, ubi et

[a]) *G:* Habet et hoc forum in medio quasi aliud reorum militum supplicii instrumentum, non quidem adeo ignominiosum, sed reis et spectatoribus terribile valde, in quo milites, si publicas vias ambulantes praedonum instar molestaverint aut gravius quid commiserint, a carnifice ligatis a tergo manibus oblongo fune in altum trahuntur et postmodum tam celeriter ab eodem remisso fune demittuntur, ut multorum membrorum compages edito notabili sono dissolvantur. Stat et in vicinia asinus ligneus satis altus, quem et interdum milites civium hortos tam intra quam extra moenia situatos spoliantes ignominiose equitant.

---

[1]) Ein Stadtwaagehaus wird (s. A. Tibus a. a. O. S. 169) schon 1384 urkundlich erwähnt. An die Stelle des alten Gebäudes trat 1615 ein neues, jetzt Prinzipalmarkt Nr. 8. Bestimmungen über die Stadtwaage vom Jahre 1448 im „roten Buch" des Schohuses bei J. Niesert: U.-S. III. S. 347 f. Nr. 101 u. 102. Wägeordnungen im St.-A. M. (M. L. A. 412 Nr. 11) und im Stadtarchiv VI, 64.

omnium curiarum totius urbis domus est communis [1], in qua interdum omnes, interdum soli tribuni plebis cum curiarum praefectis, prout res postulat, de communi bono consultandi gratia coëunt. Hic vulgi opiniones cannabinis funiculis tam firmiter consuuntur, ut senatus eas dissolvere nequeat, unde non immerito, sed fataliter sutoria domus est appellata, vel a spectando spectaria domus [2], ubi cives plebei publici negotii conficiendi gratia comitia habere consueverunt; unde cum dissoluto consilio longo ordine digrediuntur, a populo undique accurrente spectantur (ein Schowhus), quam mechanicorum curiam vocare libet. Haec synagoga Sathanae [3] senatui fere semper fuit molesta; omnis *enim civilis motus occasionem praebuit; haec * p. 63. varias in religione novationes primum attulit, haec anabaptisticum monstrum tandem peperit illudque in pernitiem omnium bonorum educavit. Praeter hanc communem domum praecipuae opificum curiae suas quoque habent aedes et consultandi et commessandi gratia comparatas [4].

Quartum forum in paroecia Transfluviana non aliter quam forum commune omnis generis merces olim proposuit venales [5]. Sunt praeterea duo creopolia sive macella recentibus varii generis carnibus suo tempore exornata, alterum in foro generali, in cuius cella tam vernacula quam peregrina cervisia senatus impensis et commodo depromitur, sed ad eum usum domus splendidissima magnis senatus sumptibus nunc est extructa [6];

---

[1]) Das Schohus, jetzt Alter Steinweg Nr. 27, das 1525 an Stelle des alten baufälligen Gebäudes neu errichtet wurde. Vgl. J. Niesert: U.-S. III. S. 351. — [2]) Die Ableitung des Namens „Schohus“ ist zweifelhaft und viel umstritten. Genauer wird darüber handeln R. Krumbholtz in seinem demnächst in den „Publikationen aus den Königl. Preufs. Staatsarchiven“ erscheinenden Werke über die Münsterschen Gilden. — [3]) Dieser Ausdruck und die ganze Art, wie Kerss. hier das Schohus erwähnt, bildet einen der Anklagepunkte im Prozesse gegen Kerss. S. Einleitung. — [4]) z. B. das Krameramthaus. An Stelle des alten Gebäudes am Alten Steinweg steht seit 1621 ein neues. Nach gütiger Mitteilung des Herrn R. Krumbholtz läfst sich ein Krameramthaus hier schon 1517 belegen; nachweisbar sind auch schon früh ein Haus der Bäcker, Pelzer und Böttcher auf dem Fischmarkt, der Schmiede auf der Frauenstrafse, der Schuster auf der Bergstrafse. — [5]) Vgl. oben S. 56. — [6]) Der jetzt noch so genannte Stadtkeller, Prinzipalmarkt Nr. 18, erbaut 1569—1571. Vgl. A. Tibus a. a. O. S. 158.

alterum vero in foro frumentario, cuius tabulato senatus publicis necessitatibus consulens vice granarii utitur [1].

Habent praeterea populosiores parochiae sua nosocomia [2], quo peste aliove contagioso morbo correpti deferuntur, quorum nosocomi ad hoc delecti curam gerunt, quod optimum profecto et salutare est inventum in tanta hominum colluvie, ut infecti sanorum consortio eripiantur, ne malum contagione latius serpat neve pauperiores amicorum ope destituti prorsus deserantur et humano praesidio carentes fame sitique contabescant. Sunt et duae calcariae fornaces in diversis urbis partibus iuxta murum, quarum altera in solius senatus, altera vero in civium usum constructa est [3].

Quindecim numerantur ptochodochia [4], quorum quaedam sunt anerotrophia, quaedam vero gynetrophia et quaedam tam gynetrophia quam anerotrophia. Unum autem xenodochium in platea horsthana [a] a senatu ut dicitur erectum peregrinos tam mares quam feminas praesidiis et viatico destitutas recipit. Anerotrophia duo sunt, alterum in paroecia Ludgeriana, alterum Transfluviana atque utrumque *a duodenario virorum numero ibi degentium denominantur, quorum hoc ministros dominicorum dominorum senio aliove morbo fractos, illud vero servos eorum in praediis ad inopiam redactos alit. Gynetrophia octo; in parochia Martiniana quatuor, scilicet thor Wessede a Meynburga de Wessede vidua anno millesimo trecentesimo secundo, thom Bussche per Wilhelmum de Busche, thor Wyck a Gertrude de Wyck, ac thor Ae per Joannem et Hinricum thor Ae fratres ac coriarios liberaliter fundatum; in parochia Transfluviana duo, scilicet domus Pruessenica per viduam defuncti Ioannis Prussen

*p. 64.

a) *G:* in platea Horsthana olim, nunc Novipontana.

1) Ueber die „alte Scharne" am Roggenmarkt, Ecke der Neubrückenstrafse, s. A. Tibus a. a. O. S. 156 f. — 2) Siehe A. Hechelmann: Die Elenden (Elendae) der Stadt Münster, in der Zeitschr. 27 (1867) S. 360 ff. Vgl. auch A. Tibus a. a. O. S. 317 ff. — 3) Siehe M. Röchell's Zusätze zu früheren Chronisten (M. G.-Q. III, 180), wo die Lage der Kalköfen bei der Georgs-Kommende und am Neubrückenthor angegeben wird. — 4) Ueber die Armenhäuser in Münster mit Bezugnahme auf Kerss.'s Bericht und mit Ergänzungen desselben handelt ausführlich A. Tibus a. a. O. S. 323—343.

collata[a] et domus iuxta coemiterium S. Ioannis, quae quondam fuit publicum scortorum receptaculum, sed per dominum Bernhardum Schedelich, domus Steinvordianae commendatorem, in honestissimum paupercularum feminarum usum conversa[1]; in paroecia D. Ludgeri duo, quorum alterum vidua Swenthovelsche, alterum vero inter paucos annos relicta Eberardi Bischopingk erexit. Quatuor sunt tam gynetrophia quam anerotrophia, quorum tria sunt in parochia Transfluviana, primum a nobili familia de Wyck, secundum iuxta pomerium apud turrim a larvis denominatam (der Buddenthorn[2]) anno millesimo quingentesimo quadragesimo secundo in usum duodecim virorum ac totidem feminarum senio et paupertate laborantium impensis honesti civis Butepagii erectum et dotatum, quod nunc archivestalis Transfluvianae et Iudefeldianae familiae cura sustentatur. De tertio vero, quod est inter pontes, et quarto, quod est apud portam Mauritianam, superius dictum est in urbis descriptione[b] [3]. Praeter haec omnia extra urbem leprosorum receptaculum plurimis do*tatum opibus pastoratum habet satis opimum, cuius collatio ad senatum pertinet[4]. *p. 65.

Nundinae publicae praeter hebdomadales singulis diebus Mercurii et Saturni institutas numerantur sex, quarum tres in feriis Sanctorum Georgii, Laurentii et Clementis[5] extra urbem et portas Ludgerianam et Iudefeldianam, tres vero in urbe campoque dominico et foro publico magno hominum numero frequentantur; quae postremae tres in duabus synodis[6], scilicet vernali die Lunae post dominicam Laetare, et autumnali die Lunae post Gereonis festum[7], ac in feriis Divorum Petri et Pauli[8] celebratae ita sunt antiquitus privilegiis, libertatibus et

a) *P:* collatam. — b) *G:* ... quod si adhuc alia quaedam privata tam virorum quam mulicrcularum in hac aut illa paroecia inveniantur, non tam celebria, ut iis describendis diutius inhaercam.

---

1) S. oben S. 66. — 2) S. oben S. 25. — 3) S. oben S. 58 f. u. 19. — 4) Das Leprosenhaus zu Kinderhaus, gestiftet 1342. Vgl. über dasselbe A. Tibus a. a. O. S. 313 ff. Die Bestätigungsurkunde Bischof Ludwig's II. gedruckt bei A. Wilkens: Versuch u. s. w. S. 150 ff. — 5) 23. April, 10. August, 23. November. — 6) Ueber die Synoden s. auch unten im 8. Kapitel, wo die Literatur verzeichnet ist. — 7) 10. October. — 8) 29. Juni.

immunitatibus dotatae[1] et usu confirmatae, ut quibusvis huc tuta et libera commeandi, emendi vendendique facultas permittatur. Si quis eo tempore publica pace violata aliquem vulneraverit minimumque sanguinis fuderit, capitis supplicio plectitur[a]. Iisdem quoque privilegiis dedicatio summi templi, quae ipso die S. Hyeronomi[2] celebratur, gaudet. Atque hae libertates, ne quis ignorantiam transgressionis praetexere possit, publico signo *ex*[b] altera maioris templi turri exerto significatur.

Quanta porro sit mundities ac nitor platearum publicarum et aedium privatarum huius urbis multis verbis persequi, quorsum attinet, cum tam in his quam aliis ornamentis omnium Westphalicarum urbium sit praecipua? Aedificia vero omnia sunt contigua atque sic in ordinem ducta, ut nullum eorum a ceteris promineat. Quaedam vero incolarum facultate sunt magnifica magnaque arte elaborata, quae non aliter atque templa et intus et foris variis imaginum ac lineamentorum formis marmori Badenbergico incisis resplendent. Est autem lapicidina in monte Badenbergo[3] duobus milliaribus ab urbe sita, ex qua nobilissimorum lapidum massae excisae eruuntur, quae scal*pro fabrili levigatae omnium formas facili labore non secus quam verum marmor sibi impressas recipiunt receptasque retinent; nec has ulla aëris iniuria laedi experientia docuit; unde pleraque urbis aedificia constant. Quaedam etiam humiliora pro tenuium facultate ex lignis fabricantur, argillaceis lateritiisque parietibus clausa, qualia iuxta pomerium pleraque visuntur. Omnia tamen lateribus seu tegulis coctis teguntur, quibus aut calx arena macerata aut straminei fasciculi ad arcendum pluviae impetum interponuntur.

*p. 66.

Non parum quoque ornamenti et decoris civitati adfert continua illa aedium series, quae per forum ducta dimidium fere

a) *G:* ... uti pluribus insignibus viris evenisse nostris temporibus constat. — b) *Ms:* et.

1) Verleihungen von Marktrecht für Münster haben sich nicht erhalten. — 2) 30. September. Die Einweihung fand unter Bischof Gerhard im Jahre 1265 statt. S. oben S. 35. — 3) Literatur über den Baumberger Stein s. oben S. 29 Anm. 2.

campi dominici ambit atque ita fornicibus columnisque iustis intervallis a se invicem discretis innixa sustentatur, ut sub ea quovis etiam tempore publica via sit relicta. Qui eas aedes fornicatas incolunt, plerique sunt mercatores, quorum uxores et filias vulgus a fornicibus appellat matronas virginesque fornicarias, quasi prae reliquis et forma et bonis moribus, cum in foro ac corde civitatis habeant sedes, pollere existimentur [1].

Alpha fluvius diversis fontium scatebris auctus ab austro per cancellos munitissimos moenia ingreditur ac per decliviorem urbis partem fluens ripas suas nunc pascuis, nunc pomariis, nunc aedificiis utrinque exornatas frequenti attritu radit. Nec solum hic fluvius in primo ingressu Georgianorum, verum etiam in media propemodum urbe molam nobilium quorundam de Wyck [a] circumagit [2]. Hic etiam in duo cornua distractus et infra unitus insulam quandam efficere videtur, quam tamen pontes continenti iungunt. Supra hunc quoque fluvium, ut maior sit in urbe mundities, aliquot foricae passim publicis sumptibus constructae conservantur. Quid multis? Omnes fere totius urbis sordes utrinque influentes capit et eas ad septentrionem egre*diens placido fluxu secum aufert. Quae vero passim *p. 67. in plateis cumulatim relinquuntur, per senatus bigas in aggerum augmentum convehuntur. Ius piscandi in urbe inter molas Georgianorum et Wyckiorum venerandus dominus Godefridus de Raesfelt, decanus templi dominici praepositusque Mauritianus, munere principis nunc obtinet, ad quem iure feudi istius militaris beneficii collatio semper pertinet [3].

a) *G:* ex Nienhuss prope Widenbrugum.

---

1) Bogenhäuser (lobia) finden sich urkundlich zuerst 1184 erwähnt (W. U.-B. II. S. 171 Nr. 443). Vgl. dazu die spätere Notiz der deutschen Bischofschronik für die Zeit Bischof Ludwig's I. († 1173) M. G.-Q. I, 109. Ueber das Alter vieler noch erhaltener Bogenhäuser s. H. Geisberg: Merkwürdigkeiten, S. 63 ff.

2) Ueber das ursprüngliche Flufsbett der Aa und über die Aamühlen handelt A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 20 ff. u. 28 ff.

3) Nach M. Röchell (M. G.-Q. III, 181) hatte im Jahre 1596 das ius piscandi der Domdechant Arnold v. Bueren.

Plateae urbis omnes ita ad gnomonem silicibus stratae sunt, ut vel aqua pluvia vel quaelibet alia cum ablutis sordibus utrinque ab aedibus effusa impellente natura locum decliviorem et aquagia in medio platearum facta defluat ac tandem Alphae aquas augeat; quo etiam quicquid est sordium in cloacis passim collectum repentinis imbribus adactum confluit. Muniuntur quoque plateae omnes tempore subiti motus catenis ferreis per transversum ductis ac distentis, quae munitio contra equitum impetum plurimum valet.

Nunc de quibusdam moribus ac consuetudinibus antiquitus receptis pauca dicam.

Initium anni ipsis Calendis Ianuarii mutuis conviviis festisque cantionibus ac apophoretorum missionibus additis Germanicis rithmis auspicantur felixque anni exordium invicem obviam facti precantur; comparem enim principio finem fore sibi omnino persuadent. Eodem tempore materfamilias ex farina et melle vel mulso vel pura et insipida aqua pro facultatibus suis, addito pipere aliisque aromatibus, massam quandam miscet, unde tot partes, quot in familia sunt capita, decerpit easque, ubi Deo primum ac beatae Mariae suas portiones assignaverit, quae postea in usum pauperum convertuntur, singulari quodam ritu et verbis conceptis inter familiam tandem distribuit[1], dextra quoque in pugnum contracta singulorum per ordinem pectora tundit additis his verbis: „klein stucke, groiſs glucke. Besser ist der *p. 68. *gunst dan der Kuche,“ hoc est:

Munera parva damus, fortuna sit amplior istis,
Est animus melior, quem cape pro xenio!

Inde certatim placentas fin*d*unt[a], cui tamen rei unum aliquem robustiorem praeficiunt, qui ultimam cuiusque pro labore sibi reservat. Placentas clanculum alter alteri subtrahens non minimam sibi industriae laudem ab aliis comparat. Interim

[a]) *Ms:* fingunt. *G:* pinsunt.

[1]) Diese Beschreibung des Backens und Austeilens der Kuchen zu Neujahr bildet einen Punkt der Anklage des Stadtrats im Prozeſs gegen Kerss., ebenso wie die gleich folgende der Fastnachtsbelustigungen. Vgl. die Einleitung.

strenue potitant atque his studiis bonam noctis partem transigunt. Nec minus in feriis Trium Magorum [1] convivantur placentisque indulgent. Sed praeter haec regem quoque sorte designant, qui totam familiam more regio per officia distinguit officiorumque neglectores regia sua auctoritate mulctat. His insuper praedictis diebus, sicut et in natali Domini, singulae domus per patremfamilias thure et aqua consecrata lustrantur atque expiantur, quem hymnos cantantem tota familia accensis luminibus subsequitur. In festo Purificationis Mariae [2] cerei, sicut in die Palmarum frondes arborum, in templis consecrantur, quibus adversus daemonum spicula ac tonitrua sese muniunt.

Bacchanalia [3] tanta licentia et lascivia celebrant, ut nihil non ineptiarum sibi hoc tempore licere putent. Nam voluntaria quadam insania agitati horrendis larvis et amictu inusitato transformati tam feminae quam mares ardentes faces gestantes vicatim discursant, nec desunt tympana et fides pulsantes. Viri muliebrem, feminae vero virilem vestitum exprimunt. Multi etiam peregrinorum gentium aliarumque professionum, imo interdum atri cacodaemonis habitum mentientes flagitia quoque illo digna incogniti committunt. Aleatorem praecipuum, qui aleae iaciendae praesit, suffragiis eligunt; hoc autem lucrum et damnum pariter ad omnes pertinet. Unus igitur ille dum praeest aleae, reliqui choreis indulgent. Liberalitate hospitis ad bibendum invitati non amota larva pleno ore bibunt, sed per fistulam *ex argento stannove factam, quae a collo dependet, admotam cyatho liquorem attrahunt, quae cum detrahitur, pars potus in fistula relicta magna cum nausea in calicem redit. Ea morum ruditas, cum omnes sint eiusdem Westphalicae originis et stultitiae participes, a nemine animadvertitur, sed patria consuetudine tegitur. *p. 69.

---

[1]) 6. Januar. — [2]) 8. Februar. — [3]) Der folgende Bericht über das Fastnachtstreiben in Münster liegt in Anordnung und Inhalt dem des M. Röchell (M. G.-Q. III, 32 ff.) zu Grunde. In Einzelheiten ist Röchell noch ausführlicher. Ueber Fastnachtsgebräuche im allgemeinen vgl. A. Fahne: Der Carneval (Köln u. Bonn 1854), über die Münsterischen Fastnachtsbelustigungen speciell mit Zugrundelegung der Berichte Kerss.'s und Röchell's P. Bahlmann in G. Steinhausen's „Zeitschr. f. Kulturgesch." Bd. 1 (Berlin 1894) S. 220 ff.

Opificum ministri in singulis curiis unum aliquem contubernalem non solum corporis viribus et eximia proceritate pollentem, sed etiam vestitu splendido prae ceteris exornatum designant, cui signum suae curiae gestandum committunt, quem pars eorum praecedit et pars eorum sequitur; quotque sunt curiae, totidem propemodum visuntur signiferi. Hi itaque vicatim per urbem incedentes a civibus suae curiae, vel ab his, qui eorum opera aliquando usi sunt, pecuniam, carnes et farcimina emendicant, unde convivia et commessationes magna intemperantia et rerum luxu instituunt. Si qui his commessationibus se forte subduxerint, hi scalis impositi non sine ignominia et rubore quasi suorum contubernalium contemptores vi adferuntur. Ita potitant, ita crapulantur, ita heluantur, quasi ad profundendum omnia videantur propemodum nati; quod non absumunt, perdunt, quasi in usus necessarios quicquam sibi reservare nefas habeatur; neque cura est illis de crastino. Tot propemodum calices praeter morem Westphalicorum circumferuntur, quot sunt in convivio capita. Ad aequales haustus etiam cum vitae periculo se mutuo interdum cogunt, unde et corporibus suis et loculis cladem adferunt. Tota urbs tympanorum strepitu et sponte insanientium furore per aliquot dies noctesque personat.

Laniones quoque consuetudine postulante non absimili furore agitantur [1]. Nam istius curiae praefecti sub noctem alter eques vexillum gerit, alter vero pedes virginem innuptam non quamvis, sed lanionis filiam in tota curia natu grandiorem ducit, filii vero creopolarum auro argentoque supra modum exornati caballis inequitant; infantes autem masculi pannis adhuc involuti per alios *quosdam ministros in equis vehuntur. Ex huiusmodi enim equitatione ius lanioniae mensae in creopolio sibi acquirunt, cuius administrationem ad maturam pueri aetatem parentes procurant. Nemo enim istius iuris fit particeps, nisi et legitima lanionis mascula proles et equo in tali pompa circumvectus fuerit. Inde omnes patresfamiliarum totius curiae bini longo in ordine virginem sequuntur; miscentur tamen pas-

*p. 70.

[1]) Bei der Schilderung des Metzgerumzuges weicht M. Röchell a. a. O. in Einzelheiten von Kerss. ab. Diese alte Sitte hat sich noch bis in die neueste Zeit erhalten.

sim huic ordini viri robore pollentes, qui grandes faces e stupa, lino, adipe, pice ac resina illustrandi gratia compactas humeris ferunt, quibus admovent in altero humero loco praesidii scipionem satis robustum; nec pauci eorum pompam hanc in fine sequuntur. Omnium autem primi tibicines publici dispari concentu per plateas carmina canentes in equis mitioribus vehuntur, quos famuli quidam ad hoc conducti, ne cespitent, loro ducunt, cum ipsi utraque manu occupati frena tenere non possint. Magna tandem iuvenum ac famulorum caterva postremum agmen claudit, qui stupeos circulos in dextris gestant, quibus interdum insertis manibus instar catervae connectuntur, quorum primus ita totum cohaerentium famulorum ordinem in obliquos gyros contorquet, ut postremi fere semper ab aliis longo intervallo divulsi magna strage solo illidantur, quae res spectantium cachinnos facile commovet. Ea autem pompa ad singulas creopolarum aedes ducitur, ubi patribus familiarum aliisque honoratioribus fabulae huius actoribus vini, reliquis vero cervisiae quantum volunt obtruditur. Tandem carmine in foro decantato et a nemine adhuc intellecto digrediuntur. Eadem nocte in campo dominico [1] teretes longurios instar hastarum oblongos ac stramine circumvolutos statuunt, qui in cacumine conceptas flammas paulatim per fomentum deorsum mittunt. Picata quoque dolia, in quibus picis adhuc reliquiae supersunt, in foro plateisque quibusdam accensa ponunt, aut horum loco virides taxos impositis candelis eri*gunt, circum quas adolescentes et puellae *p. 71. cum pudicitiae interdum iactura choreas ducunt.

Quantum praeterea stultitiae tribuatur, vel inde etiam intelligi potest, quod opulentiores aliquot adolescentes societatem quandam inter se coierunt, quam ca*u*poniam [a], hoc est compotorum collegium, appellant, eamque certis quibusdam legibus tutandae honestae sodalitatis causa, ut illi dictitant, confirma-

[a]) *Ms:* canponiam. *G:* compagniam.

---

[1]) Von der Beteiligung der Domherren am Fastnachtstreiben, von der M. Röchell (M. G.-Q. III, 36 f.) erzählt, erwähnt Kerss. nichts. Vgl. übrigens dazu B. Dreygerwolt's Aufzeichnungen bei A. Tibus: Die Jacobipfarre, S. 20, 85 u. 86.

runt [1]. Hi creberrime conviyantur, bacchantur potitantque integras saepe noctes, interdiu vero dormiunt. Hi sunt, qui noctem in diem et diem in noctem commutant; hi sunt, qui sua profundunt, aliena augent; hi sunt, qui non tam sibi quam aliis fovent. Nam facultates crapulando atque commessando exhauriunt ac negotiationes suas interim oscitanter negligunt, caupones vero ditant. Hi interdum equites, interdum pedites suae stultitiae spectacula publice sed non nisi larvati peregrinoque ad hoc comparato habitu circumdati exhibent. Die enim Iovis, qui dominicam Quinquagesimam proxime praecedit, eiusdem collegii aliquot adolescentes personati vel morionum [2] vel alterius status habitum mentientes curru ad hoc instructo celeriter per plateas raptantur, qui fictum et ex panno consutum fenoque intus fartum morionem in curru abditum secum vehunt. Multi ex eodem contubernio equites larvati praecedunt, multique pone sequuntur currum. Urbem egressi quidam equos ferociores in campo patenti cursu fatigant, quidam vero abiegnis hastis suspensum circulum aeneum penetrando in ipso equorum cursu sese exercent. Inde in urbem reversi factitium morionem quasi aliunde adductum et tanquam principem magnifice exceptum e curru gaudentes et triumphantes ostentant ipsumque cum insigni totius collegii equitatu per aliquot urbis plateas ac ter circum ipsum forum, ne quem praesidis praesentia lateat, vectatum in aulam bibonibus bene instructam honorifícen*tissime excipiunt ibique noctes diesque crapulantur, heluantur finemque potandi faciunt fere nullum. Habent tamen certas honestatis servandae leges iuventuti maxime utiles, quibus iuventus natura alioqui dissoluta et effrenis optime in officio coercetur. Neminem enim in leges suas delinquentem impunitum abire sinunt; cuius nomine hoc collegium potissimum commendatur, cum effrenis iuventutis

*p. 72.

[1]) M. Röchell (M. G.-Q. III, 37 ff.), der auch hier wieder Kerss.'s Bericht zu Grunde gelegt hat, führt dabei den Namen der Annen-Bruderschaft an. Doch ist hier nicht die 1482 in der Jakobikirche gegründete Annen-Bruderschaft gemeint, sondern die jüngere fraternitas Annae ad fratres minores. Vgl. dazu A. Tibus: Die Jakobipfarre, S. 6, 7 u. 53—56.

[2]) Moriones = körperlich und geistig verwahrloste, ungestalte Menschen, mit denen sich die vornehmen Römer gern zur Ergötzung bei den Mahlzeiten umgaben; sie waren eine Art von Hausnarren.

schola esse existimetur. Advecto itaque praeside dici non potest, quantum stultitiae (laetitiae dicere volebam) non solum in hac aula, sed etiam passim per totam urbem perpetretur. Nam non aliter quam stultitiae patrono praesente quilibet infinita ineptiarum genera sibi impune permitti arbitratur. Hic etiam praeses imperium suum quam latissime propagare laborat, ideoque sub noctem aulicos suos personatos facibus ac taedis armatos pedites non sine tympani ac fidium strepitu ea fiducia saepe emittit, ut nocturna convivia invadentes aleae lusu, potandi ac saltandi arte utriusque sexus homines in similem vesaniam pelliciant regnumque stultitiae eo astu augeant. Haec studia bacchici regni propagandi ad diem Iovis ante dominicam Invocavit prorogantur, quo aulici, cum nimia crapula se fractos et medullam loculorum suorum prorsus absumptam esse animadvertunt, deposita voluntaria ista insania ad se reversi auctorem tanti mali extremo supplicio dignum esse censent. Proinde arreptum morionem, anteacti furoris praesidem, in curru non iam triumphali, ut antea, sed luctifico adhibitis custodibus et personato sacerdote confessionis gratia iterum vicatim circumvehunt. Nec desunt hic plurimi equites custodiae causa adhibiti, ne uspiam elabendi rima ipsi pateat, neve a suis interceptus meritum supplicium effugiat. Hic postquam in equis spectacula promiscuae turbae ad satietatem usque exhibuere, e curru ter circum forum agitato stultitiae praesul raptus iudi*cio capitali ex scenicis personis in publico foro instructo sistitur. Ibi de multis criminibus accusatur, quod scilicet sit ebriosus, viniperda, cervisiae insatiabilis, heluo et lurco, aleator, omnium bonorum suorum prodigus, mendax, raptor, sceleratorum receptor, iuventutis corruptor, scortator, omnis levitatis et stultitiae inventor, publicae tranquillitatis turbator, multorum vulnerum ac caedium auctor, virginum stuprator, incestus crimine pollutus ac omnium praeceptorum Dei contemptor. Haec scelera cum sint publica et manifesta, negare non potest neque audet, ne divinam indignationem magis ac magis in se provocet vindictamque exasperet. Ideo ea silentio excusat ac lachrimis (ut apparet) eluit sententiamque factis dignam tremens a iudicibus expectat. Cum igitur cumulata flagitia acerbius supplicium merito postulare videantur,

* p. 73.

recte proinde publico decreto flammis cremandus adiudicatur. Protinus ille miser in ignem ibi raptim extructum a spiculatoribus scenicis coniicitur ac in favillam redigitur, quam flammis sursum actam ventus excipiens per totam propemodum urbem dissipat ac finem dissolutae stultitiae imponit. Voluntarius ille furor sic paulatim evanescit. Haec omnia insaniendi genera a prudentissimo urbis senatu divinitus illuminato, ut multorum flagitiorum causae extinguerentur, anno millesimo quingentesimo sexagesimo quinto [1] cum omnium bonorum hominum applausu ita sunt sublata et metu poenarum repressa, ut nullae eorum manifestae reliquiae amplius supersint [2].

Post exustum morionem tanto studio ad orandum et ieiunandum se componebant, ut totum quadragesimale tempus sine lactariis alimentis transigerent. Ieiunia quatuor temporum [3] in pane et aqua cocta servabant, omnia festa ab ecclesia catholica antiquitus instituta cum suis ceremoniis ad pietatem populum excitantibus celebrabant. *Consuetae ac ordinariae supplicationes fiebant, et praeter has saepe extraordinariae necessitate ita postulante a principe indicebantur. Post novam vero religionem invectam non solum butyro, lacte gallinarumque foetu vescebantur, sed et ipsae gallinae, vaccae vitulique praepingues sibi metuebant. Nullum enim tunc discrimen dierum et ciborum fuit: festi dies cum ceremoniis fere omnibus sublati, imagines e templis eiectae sunt, supplicationes superstitiones dici et bona opera irrideri coeperunt, quae tamen omnia furore anabaptistico et obsidione peracta nobis quasi postliminio restituta sunt.

*p. 74.

In festo Ioannis Baptistae [4] puellae passim per plateas transversim ducto fune serta et coronas suspendunt ac praetereuntes oblato poculo blande ad bibendum invitant, quo praetextu loculis quorundam insidiantur eosque argento emungunt, unde

---

[1]) Dasselbe Jahr bei M. Röchell a. a. O. S. 43.

[2]) Dafs übrigens sehr bald wieder Ausschreitungen bei den Fastnachtsbelustigungen vorfielen, beweisen die schon von P. Bahlmann a. a. O. S. 234 f. angeführten bischöflichen Verordnungen zur Einschränkung derselben, deren erste schon 1571 in der „Gemeinen Ordnung" des Bischofs Johann v. Hoya publicirt wurde.

[3]) Ueber die Quatember- und andern Fastentage des Jahres s. die Zusammenstellung bei A. Tibus: Die Jakobipfarre, S. 67 ff. — [4]) 24. Juni.

convivium apparatur, cui adolescentes invitati intersunt choreasque ducunt. Quae res cum multis prostituendae pudicitiae causam saepe praestiterit, nunc a magistratu civili optima ratione vetita inter abrogata numeratur.

Festa divorum Iacobi ac Martini[1] dominici domini sua praesentia potissimum celebrant. Hoc enim annuum frumentum, illud vero pecuniarum proventum aequis portionibus inter praesentes distribuendum recepta consuetudine iubet[2].

Die Lunae ante D. Margaretae Virginis ferias[3] fit urbis lustratio solemnis. Circumfertur enim eucharistia universo clero et senatu comitante, quos lictores publici candidos[a] scipiones gestantes stipant plebemque utrinque ingruentem arcent. Bona pars civium et matronarum huic supplicationi eximia cum humilitate et pietate intersunt; plurimi quoque linteis albis circumdati nudis pedibus sequuntur, quod multis saepe lachrimas excutit[4].

*Adolescentes scholae Paulinae molestiam ex assiduo literarum studio contractam festa interdum licentia levant. Singulis enim annis tota iuventus inermis quidem ter in expeditionem ducitur. Prima itaque fit die Martis qui proxime Pentecosten praecedit[5], quo in ordinem, ratione tamen classium ac eruditionis, omnes dispositi urbem egrediuntur, protinus in frondeas casas pridie extructas concedunt atque ibi heluantur ac tanta intemperantia potitant, ut insanire propemodum videantur; tanta licentia agunt omnia, ut nullis magistrorum praesentium frenis *p. 75.

a) *G:* rubeos

---

1) 25. Juli u. 11. November. — 2) Vgl. dazu J. Niesert: U.-S. VII, 275. — 3) 13. Juli. — 4) Gemeint ist hier die von Bischof Heinrich I. infolge der 1382 in Münster herrschenden Pest, sowie infolge des im nächsten Jahre stattgehabten furchtbaren Brandes angeordnete Grofse Prozession, deren 500. Wiederkehr man hier 1884 feierte. Ueber die Pest und den Brand vgl. M. G.-Q. I, 75 u. 143 f. u. III, 214; über die Prozession A. Tibus: Die Jakobipfarre, S. 109, und E. Peters: Prozessionsbüchlein 5. Aufl. (Münster 1885). — 5) Dieser sog. Maigang der Schüler ist ausführlicher noch beschrieben von M. Röchell (M. G.-Q. III, 192 ff.), übersetzt bei J. König: Geschichtliche Nachrichten über das Gymnasium zu Münster (Münster 1821) S. 60 ff.

coerceri eo die possint; tanto furore eo die agitantur, ut excussis prudentiorum admonitionibus aut nunquam aut raro sine eximio motu illuc recedant. Tandem vix ante noctem partim minis, partim verberibus, partim obtestationibus persuasi frondes in manibus gestantes canentesque urbem aegre ingrediuntur, atque ubi ad porticum summi templi est proventum, digrediuntur. Diceres, praeceptores totum diem triturare malle, quam tantis curis et solicitudinibus defatigari. Celebrant et vicarii summae aedis frondalia sua [1] et convivia magno apparatu instructa, ad quae non solum proceres urbis, sed et matronae virginesque honestiores invitantur. Secunda expeditio scholastica fit in carminis scholastici publicatione, quod magno cum dispendio et iactura publicarum lectionum gravique magistrorum molestia in schola didicerunt. Postrema in feriis praecedaneis D. Nicolai [2] suscipitur, quo tempore episcopus e numero scholasticorum electus [3] cum facibus et taedis a toto iuventutis coetu solemniter ad campum dominicum deducitur, quibus cum alia fex hominum sese admiscet, varii motus excitantur. Carminibus ibi aliquot decantatis commessandi gratia protinus digrediuntur.

*p. 76. Hae expeditiones scholasticae *non alio fine ab initio sunt receptae, quam ut hi, qui immodico studio vim sibi intulerunt, his recreationibus sese oblectent ac ita novis quasi viribus resumptis alacriores ad intermissa recurrant studia. Nunc vero, cum sint remorae et quasi studiorum avocamenta, quibusque iuventus magis insolescit et a literis quodammodo abalienatur, merito sunt sublatae, solo frondaliorum iure reservato [4], quo Hermannus, 14. Monasteriensis ecclesiae praesul, qui anno 1042 vivere desiit, studiosos scholae Paulinae e suo tunc praedio

---

[1]) Diese frondalia werden schon in den Aufzeichnungen des B. Dreygerwolt, Pfarrers der Jakobikirche 1508—1523, erwähnt. Siehe A. Tibus: Die Jakobipfarre, S. 27 u. 105. — [2]) 6. Dezember. — [3]) Auch in anderen Schulen Münsters fand eine derartige Feier statt. Eine solche Schulfeier in St. Martini am Vorabende des Nikolausfestes 1573 s. bei Eb. Wiens: Beiträge zur Gesch. des Münsterschen Schulwesens 1. Heft (Münster 1839) S. 81 ff. — [4]) Auch der Maigang hörte, nachdem die Jesuiten die Leitung der Schule 1588 übernommen hatten, auf. J. Kumann teilt im 3. Jahrg. der Trofs'schen „Westphalia“ (Hamm 1826) S. 84 f. eine aus dem Jahre 1575 datierte Petition um Aufhebung des Maiganges mit.

donasse dicitur, ut in catalogo episcoporum videre licet[1]. Et ne idem illud ius intercidat aut desuetudine adumbretur, constitutum est, ut quotannis singuli studiosi singulos quadrantes, qui nunc transformati sunt in obolos, contribuant, unde cantores, quos camerales vocamus, cereos sibi comparent, quibus in supradicti episcopi memoria et iustis funereis in templo Transfluviano, quod et ipse fundavit et consecravit, utantur.

De duplici in urbe iudicio. Cap. VII[2].

Duplex in urbe est iudicium, ecclesiasticum et profanum. Ecclesiasticam iurisdictionem solus episcopus tuetur, in quo non tantum ecclesiasticorum controversiae, verum etiam profanorum agitantur, praecipue tamen, ut debitores per ecclesiastica fulmina a iudice remissa feriantur et ad solvendum creditoribus suis compellantur[3]. Quae fulmina, etsi vulnera nulla corpori infligunt neque sanguinem fundunt, dici tamen non potest, quantum ea debitores exhorreant, nec immerito; minuunt enim eorum substantiam et mentem labefactant. Civem autem urbis Monasteriensis invitum in causa profana et civili hisce telis ferire non licet. Hoc iudicium, quod et curiam seu consistorium vocant, *varios et multiplices habet ministros, primum iudicem ab episcopo designatum et constitutum, quem non, ut Calepinus putat[4], ab officiendo, hoc est nocendo, sed officio, cui praeest, *p. 77.

---

[1]) Urkundlich nicht mehr nachweisbar. Vgl. K. F. Krabbe: Geschichtl. Nachrichten über d. höheren Lehranstalten in Münster (Münster 1852) S. 52 f. u. 91 f. S. auch die Angaben bei M. Röchell (M. G.-Q. III, 194 f.).

[2]) Vgl. über die älteren Münsterschen Gerichtsverhältnisse H. Löwinson: Beiträge z. Verfassungsgesch. d. westfälischen Reichsstiftsstädte (Paderborn 1889), J. Hansen: Westfalen u. Rheinland Bd. 2 (in den „Publikationen aus d. Königl. Preufs. Staatsarchiven" Bd. 42 [Leipz. 1890] Einleitung S. 87 ff.) und F. Philippi: Zur Verfassungsgesch. der westf. Bischofsstädte (Osnabrück 1894). Nähere Einzelheiten auch in der Einleitung zu dieser Ausgabe beim Abschnitt über Kerss.'s Prozefs.

[3]) Von einer Milderung dieses Prozefsverfahrens mit Bann und Interdikt durch Bischof Wilhelm II. v. Ketteler s. weiter unten.

[4]) In seinem damals viel verbreiteten Dictionarium.

officialem curiae Monasteriensis appellant, quod nunc dominus Theodoricus ab Ham[a], vir iuris scientia clarus, cum laude administrat; hinc sigillatorem vel signatorem potius decreta iudicis sigillo curiae viridi cerae impresso confirmantem; hunc sigilliferum nominant, qui et adsessoris officio interdum fungitur, cui domus peculiaris in campo dominico ad inhabitandum a principe assignatur, quam cameram sigilliferam vulgus appellat, quae ex ecclesiasticis fulminibus et censuris plurimum pecuniarum in singulos annos episcopo lucratur, cui dominus Iacobus Vos, veteris templi decanus, eruditione legum eximia nunc praeest[b]: hinc tres conceptores seu tabelliones, quos notarios vocant, quibus, cum vel negligentiores deprehenderentur vel controversiis omnibus scribendis minime sufficerent, Bernhardus, quinquagesimus secundus dioecesis praesul, quartum adiunxit, scilicet Arnoldum Isfordingum, virum ut in sua arte peritum, ita sibi optime consulentem. Hi partium ultro citroque contendentium propositas controversias fideliter annotant, annotatas in formas adeo prolixas et sordida verborum tautologia inutilique vocum strepitu oppletas consuunt, ut nauseam et fastidium legenti iudici ingerant eumque interdum a recto tramite in devia lustra seducant. Nefas quoque maximum et haeresin insignem esse putant, si quis a recepta forma recedat. Ad hoc aucupium turbam exceptorum domi alunt, unde sibi suisque uberrimum quaestum faciunt. Horum scriptis tanta fides habetur, ut de veritate dubitare non liceat. *Sunt et aliae harpyae, alites seu hirundines paradisiacae patrocinia causarum agentes, unde non minimum sibi lucrantur, medullam loculorum contendentium exugentes, quarum quaedam linguae beneficio adiutae adeo fastu turgent, ut inopi loquenti non frontem, sed cervicem obvertant neque recto, sed obliquo lumine ipsum respectent. Hinc sollicitatores, qui procuratoribus multitudine causarum implicitis lites nomine partium suarum in memoriam revocant. Hi quod procuratores caperent, callidis persuasionibus saepe intercipiunt et quasi bolum e faucibus eripiunt. Hinc magna est caterva vulgarium scribarum, quos „bancales" nominant, minoribus mandatis

*p. 78.

a) *G:* Henricus a Detten. — b) *G:* cui dominus Petrus Nicolartius, serenissimi principis etiam in spiritualibus vicarius, hactenus praefuit.

scribendis vacantes. Postremo latores literarum, qui decreta iudicis signis curiae confirmata passim per paroecias totius dioecesis per suos peculiares ministros transmittunt. Sunt tandem aliquot, quibus in capiendis pignoribus executio committitur, qui expeditores seu expandatores vulgo nominantur. Horum officium ante annos multos penes latores fuit, nunc vero expediendi iuris finiendarumque litium causa proprium esse coepit. Hos omnes unicum hoc iudicium cum uxoribus et familia satis ampla non solum frugaliter alit, verum etiam exquisitis epulis saginat magnificaque illis palatia donat. Appellationes hinc ad aulam archiepiscopalem Coloniensem transmittunt.

Ante annos aliquot receptum fuit, ut ob unius culpam cultus divinus in templis intermitteretur [1], si diris devotus seu fulmine ecclesiastico tactus, hoc est excommunicatus et per censuras a communi hominum consortio ob contumaciam suam segregari iussus, in parochia inve*niretur. Verum cum iniquum *p. 79. sit, insontes ob delictum alterius punire eosque sacramentis et verbo Dei privare, Wilhelmus, 51. episcopus, optima ratione hanc interdictionem divini officii prorsus sustulit ac in brachii saecularis invocationem commutavit. Itaque quod cuique prius arbitrarium fuit, ut aut brachio aut interdicto suum consequeretur, hoc ad necessitatem brachii saecularis sublato interdicto translatum est [2]. Locum huius iudicii Paradisum [3] vocant, ubi tantus iudicii tempore est strepitus et hominum peregrinorum concursus, tanta rabularum ad ravim usque intra septa contendentium vociferatio, ut sobrios esse ebrios ac tabernam combibonibus plenam te praeterire putes.

Profanum iudicium [4] in loco fori publici repagulis septo sub fornicibus curiae semper agitatur, in quo praeter civiles causas etiam de criminibus, quoties res postulat, cognoscitur. Iudicem

---

[1]) Darauf nimmt schon ein Rats- und Gildeübereinkommen v. Jahre 1432 Bezug im „Roten Buch" des Schohuses (J. Niesert: U.-S. III. S. 321 Nr. 78). — [2]) Vgl. dazu den Bericht in M. Röchell's Chronik (M. G.-Q. III. S. 7 ff.). Urkundliches darüber habe ich nicht gefunden. — [3]) S. oben S. 29. — [4]) Eine Ordnung des städtischen Gerichtes v. J. 1450 beruht im Stadtarchiv M. (V^{c}, 2), das für die spätere Zeit auch sonst noch weiteres Material bietet.

senatui princeps praesentat et offert eidemque sacramento interposito administrationem committit; senatus vero oblatum, nisi iusta causa impediat, ea qua decet reverentia admittit assessoresque[1] duos e suo senatorio gremio et ordine illi adiungit. Et cum ante multos annos non solum totius iudicii iura, sed etiam omnia vectigalia, redditus et proventus grutae (ut vocant) soli episcopi sibi usurparent[2], accidit post annum millesimum ducentesimum septuagesimum septimum, ut Eberardus a Deist, tricesimus secundus episcopus, pro defensione ecclesiae suae contra civitatem arma sumeret eamque hortatu quorundam tranquillitatis osorum arcta obsidione cingeret. Sed cum nobilitas primariusque clerus auxilium contra civitatem episcopo negassent, vel quod causam obsidionis leviorem tantis motibus esse putarent et inconsultus arma induisset, vel quod non sine magno *p. 80. subditorum malo *et sanguinis effusione bellum iam coeptum conficeretur, si utrinque exacerbatis animis et totis viribus collatis concurreretur, vel quod ineluctabilem invidiam civitatis in se provocarent, ipse proinde tantae rei efficiendae solus impar de capienda urbe desperavit; praesidio itaque destitutus motis castris non solum causam obsidionis remisit, sed etiam media parte iudicii saecularis ac amissione omnium vectigalium proventuumque grutae pacem coactus redemit[3]. Ea igitur iura hoc modo acquisita senatus in hunc usque diem, etsi quidam ea violare conati sunt, sibi tamen retinuit.

---

[1]) Der Stadtrat rügt im Prozefs gegen Kerss. diesen Ausdruck. Die vom Rate beigegebenen Männer seien nicht nur Beisitzer, sondern selbst auch Richter. S. Einleitung.

[2]) Im Jahre 1266 überträgt Bischof Gerhard, nachdem er die Brausteuer in der Stadt Münster an sich gebracht hatte, ein Drittel derselben an die Stadt für 200 Mark (W. U.-B. III. S. 393 Nr. 760).

[3]) Doch mufs die Stadt davon jährlich 40 Mark dem Domkapitel zahlen. Kerss.'s Quelle ist der Bericht der Bischofschroniken (M. G.-Q. I, 36 u. 120). Der Vertrag des Bischofs mit der Stadt vom 18. Jan. 1278 ist abgedruckt W. U.-B. III. S. 537 f. Nr. 1035 u. 1036. Zur Sache vergl. J. Hansen: Westfalen u. Rheinland Bd. 2 (Publikationen aus d. Kgl. Preufs. Staatsarchiven Bd. 42 [Leipzig 1890] Einleitung S. 87 ff.). In der oben citierten Urkunde stehen zuerst iudices civitatis Monasteriensis selbständig neben dem iudex episcopi.

Hoc iudicium unius grammatei opera utitur, qui solus omnibus controversiis forensibus in acta relatis superesse potest. Patrocinia omnium iudicialium causarum sex lictores suscipiunt. Provocationes [1] hinc fiunt ad senatum, non quidem iure communi, sed singulari diuturna consuetudine confirmato. Iudex sigilli lucra solus sibi vendicat; reliquos vero iudicii fructus sive proventus ipse nomine principis retento prius sibi dimidiato inter assessores et senatum aequis portionibus distribuendos relinquit [2].

Praeter haec possent adhuc multa de utroque iudicio dici, quae omnia brevitatis causa omittenda esse censui.

Divisio incolarum urbis. Cap. VIII [3].

Tota urbs duo hominum genera complectitur, alterum religiosorum seu ecclesiasticorum, alterum vero profanorum seu laicorum. Religiosi cum de sorte Domini sint, cleri vocem sibi tribuunt. Totus enim eorum coetus clerus appellatur, qui ratione ordinis dignitatisque in primarium et secundarium distribuitur. Primarium clerum quadraginta templi maioris canonici, quos dominicos dominos vulgus appellat, constituunt [4]; in quem cum nulli progenitorum suorum macula polluti, sed solum qui pleno perfectoque maiorum suorum ac praecipue quatuor utrinque tam maternorum quam paternorum *proavorum equestris ac militaris *p. 81. ordinis splendore ac morum integritate eruditioneque praestantes

---

[1]) Vergl. dazu aber die Ausstellung des Rates im Prozefs gegen Kerss. in der Einleitung.

[2]) Im ältesten Münsterschen Stadtrechte (W. U.-B. III. S. 93 Nr. 173) heifst es im § 55: Quicquid lucratur iudicium et civitas, medietas cedet iudici et medietas ad usus civitatis.

[3]) Vgl. hierzu die quellenmäfsige Darstellung bei C. A. Cornelius: Gesch. des Münsterschen Aufruhrs Bd. 1 (Leipzig 1855) S. 134 ff.

[4]) Eine 41. Präbende wurde 1662 als eine v. Galen'sche Familien-Präbende gestiftet.

sunt, admittantur [1], atque ad eos solos haereditario quodammodo iure dioecesis administratio in interregno devolvatur, et penes hos eosdem solos creandi principis sit potestas, merito hic ordo cleri primarius censendus est. De origine autem horum generisque splendore anxie inquiritur, nec solum nobilitatis nomini creditur, sed venerandae antiquitatis integraeque famae ac nobilitatis viri accersuntur, quorum attestationibus iureiurando corroboratis in hac parte datur fides. Nemo praeterea huic tam celebri canonicorum coetui annumerari potest, nisi qui prius ecclesiae statuto postulante trans Alpes in nobili universitate aliquot centenos coronatos studiorum causa absumpserit [2].

Hinc fit, quod plerique eius ordinis eruditione, humanitate et morum candore reliquos antecellant. Ius vero eligendi praesulem Fredericus imperator eius nominis primus, qui tum Tremoniae sedem suam elegerat, capitulo clementer concessit. Et facile certe capitulum quidvis ab imperatore impetrare potuit, cum inter imperatorem et pontificem rara esset gratia, sed gravis simultas. Solebant autem episcopi non per electionem capituli creari, sed ab imperatoribus illi constitui, quos pietate et singulari virtute eminere cognoverant. Proinde Otto comes de

---

[1]) Ueber das Domkapitel s. auch oben S. 36. In Bezug auf das Erfordernis des Adels datiert das erste bekannte Statut, das aber frühere Bestimmungen bestätigt, v. J. 1392 (s. J. Niesert: U.-S. VII. S. 356). Weitere Bestätigungen durch Papst Bonifaz IX. (1398), Papst Julius II. (1504) und Kaiser Maximilian II. (1573) s. bei J. Niesert: U.-S. VII. S. 367 ff. Ueber die Verfassung des Domkapitels handelt eingehender C. v. Olfers: Beiträge zur Gesch. der Verfassung u. Zerstückelung des Oberstifts Münster (Münster 1848) S. 43 ff. Doch ist hier ebensowenig wie in dem Abschnitt „Die Verfassung des vormaligen Hochstifts Münster“ in C. H. Nieberding's Gesch. d. ehemal. Niederstifts Münster Bd. 3 (Vechta 1852) S. 200 ff. die allmähliche Ausgestaltung der Verfassung verfolgt und dargelegt. Zahlreiche Urkunden zur kirchl. Verfassung des Domkapitels, sowie alte Gebräuche und Gewohnheiten desselben finden sich bei J. Niesert: U.-S. VII. S. 258—432, die vor dem 13. Jahrh. besser im W. U.-B.

[2]) Im ältesten darüber erhaltenen Statut von 1303 (J. Niesert: U.-S. VII. S. 283 f.) heifst es: „Quod nullus de cetero noster emancipetur concanonicus, nisi viginti annorum fuerit et Parisiis aut Bononiae aut alibi in Lombardia sive in Francia in studio per annum ad minus steterit generali“. Vgl. auch J. Niesert: U.-S. VII. S. 353 f. 393 f. 408. 609 f.

Benthem primus per liberam capituli electionem 26. episcopus designatur et ab Honorio pontifice maximo confirmatur[1]. Ab eo tempore in hodiernum usque diem libera principis electio penes capitulum remansit, quamvis alii dioecesis status sese aliquoties magno quidem suo et reipublicae malo interposuerint.

Tantum autem hic ordo potentia, dignitate et divitiis paulatim crevit, ut vix parem habeat; tanta est huius auctoritas, ut totam dioecesis nobilitatem equestremque ordinem iure sanguinis et originis, imo et principem ipsum iurisiurandi *religione *p. 82. sibi devinctum habeat[2]. Vix enim ipse princeps etiam in rebus levioribus, nedum arduis et ad salutem dioecesis pertinentibus sine primarii cleri auctoritate quicquam, ut ratum sit, decernere potest. Estque hic ordo per officia commodissime distinctus[3]. Praepositus dignitate quidem alios, decanus vero auctoritate officii praecellit. Ille omnium paroeciarum urbis praeter trans amnem archidiaconus[4] morumque censor est et capituli negotiis non nisi rogatus sese miscet. Hic autem etiam invitus non tantum primarii ordinis, sed et omnium ecclesiasticorum secundarii cleri post principem caput est et norma vivendi, quem non aliter quam parentem et praeceptorem venerantur et verentur. Penes hunc est clero vivendi leges praescribere transgressoresque aut proventuum privatione aut carcere punire. Habent enim dominici suum carcerem, cuius metu et terrore ita in officio retinentur, ut diuturno situ, squalore et aranearum telis obductus

---

[1]) Kerss. folgt hier kritiklos den ganz verwirrten Angaben der Bischofschroniken (M. G.-Q. I, 28 u. 113), nur fehlt dort die ebenfalls irrige Nachricht von der Bestätigung Bischof Otto's seitens des Papstes Honorius. Die streitige Wahl 1203 fiel in das Pontifikat Innocenz' III., dessen Brief in dieser Angelegenheit neuerdings von H. Finke: Papsturkunden (W. U.-B. V[1]. S. 89 Nr. 195) abgedruckt ist. Zur Sache vgl. G. Tumbült: Die Münsterische Bischofswahl d. Jahres 1203 in der „Westdeutschen Zeitschrift" III. (1884) S. 355—372, bes. S. 364 f.

[2]) Die ältesten vom Bischof zu beschwörenden Artikel abgedruckt bei J. Niesert: U.-S. VII. S. 163 ff.

[3]) Vergl. zum folgenden die von J. Niesert: U.-S. VII. S. 389 ff. abgedruckten „Alten Gebräuche u. Gewohnheiten d. Domkapitels zu Münster"; ferner C. v. Olfers a. a. O. S. 46 ff. Einzelne Zusätze zu Kerss. gibt M. Röchell (M. G.-Q. III, 188).

[4]) Wo es der Dechant des Klosters Ueberwasser war. S. oben S. 55.

appareat ac nunc temporis eius nullus propemodum sit usus. Hic canonicorum seu regularium habitum etiamnum exprimit pullam stolae niveae superinductam gestans.

Scholaster non solum iura scholae publicae tuetur iuventutisque curam habet, verum etiam novitios canonicos sua manu legibusque coercet, quos suo tempore emancipans suisque solvens capituli demum legibus subiicit; inde pulcherrimus emancipationis ritus profluxit. Thesaurarius aurea argenteaque vasa et reliqua ornamenta thesaurosque templi per aedituos aliosque ministros a se constitutos custodit; hinc dominici templi custodem ipsum appellant. Cellerarius aliquot centena praedia sibi subdita habet, unde aliquot millia aureorum singulis annis in usum dominorum colligit ac ipsis lignorum vecturas, vina, candelas, fercula, placentas aliaque eius generis certis temporibus procurat. Bursarius a bursa, id est coreacea crumena, nomen habet, unde singulis diebus in choro prae*sentibus ac in divino officio sese sedulo exercentibus pecunias, quas praesentias vocant, cum praesentibus tantum dentur, distribuit; quae res ecclesiasticum ordinem optime conservat ac in officio retinet. *p. 83.

Praetereo hic cantorem, praefectum cantorum et cameralium, praetereo hic archidiaconos, oculos episcopi ac paroeciarum totius dioecesis inspectores morumque censores, praetereo hic aedilem, quem praefectum magistrumque fabricae appellant, qui operariis et necessariae aedificationi basilicae praeest, praetereo nosocomum, quem illi rectorem infirmorum vocant, qui capita suilla semper in salsugine ad hunc usum reposita habet, ut dominis ineluctabili morbo laborantibus post extremam unctionem ea cum pane, cervisia ac cereo ardente per continuum triduum, si supervixerint, offerat[1]. Atque hoc ideo receptum est, vel ut, cum in initio communi mensa simul uterentur nec domi quenquam privatim pascerent, decumbenti solatium sua praesentia praestantes inde alantur, vel ut postremae sint eleemosynae; deferuntur enim haec fercula in ptochodochia urbis ac inter inopes distribuuntur, vel ut his inferiis oblatis fata sua praeveniant ditemque placent, vel ut hinc sibi nihil unquam neque in vita neque morte defuisse intelligant, pro quo Dei bene-

[1]) Vgl. dazu J. Niesert: U.-S. VII. S. 424 Nr. 100.

ficio nunc morituri gratias agant, vel ut reminiscantur, se toto vitae tempore immundis et sordidis voluptatibus tanquam sues lutulentos involutos immersosque fuisse, nunc vero iis animo excussis serio peractam vitam defleant ac ardentibus candelis admoniti ad Christum, aeterni luminis auctorem, confugiant delictique veniam supplices petant. Taceo tandem reliquorum inferiora officia.

Huius autem ordinis viri pietatis exercitiis non intenti venationibus [1], aucupiis aliisque delitiis de more nobilium vacantes mundam et sumptuosam vitam ducunt. Magna ministrorum caterva stipati in publicum prodeunt, incessu graves, ser*mone verendi, gestibus ad vocem accommodatis magnifici, ad arma, si salus reipublicae poscat, prompti; si longius eundum sit, caballis ferocioribus, quos domi alunt, aut curribus vehuntur. Stolas lineas maxime tenues, raras et pellucidas ministerio divino intenti gestant; vestes ex puriori lana vel serico contextas ac mollibus ferarum villis subductas atque ad talos propemodum fluentes induunt, aureae catenae in multiplices orbes convolutae colla, annuli gemmati insignibusque maiorum suorum exornati digitos ambiunt. Indusia instar lactucae hortensis seu Romanae retorta ac crispata circum cervicem iuniores gestant. Capita in publicum proditturi bombycinis tegumentis plerique operiunt, quo habitu ab ignobilibus segregantur. Loco calciamentorum crepidis imposito panno seniores utuntur aliisque similibus ad delicatiorem vitam pertinentibus fruuntur. Nec tamen sui causa tantum, et ut omnia soli obliguriant, se editos ac in tantum ditatos esse arbitrantur, cum hoc potissimum agant, ne paupertas negligatur. Nam praeter eleemosynas quotidianas, quas singulis diebus scholae Paulinae studiosis erogant, communem quoque eleemosynam habent a domino Lubberto de Rodenborg, nobili canonico [2], olim inchoatam, cuius redditus pietate bonorum vi-

*p. 84.

[1]) S. oben S. 28. — [2]) Ein Lubbert v. Rodenberg, Dechant der Kirche zu Ludgeri, ist Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Florenz vom Jahre 1367 (St.-A. M. Fürstent. M. Nr. 771). Als Rektor der Clemens-Kapelle am Dom erscheint ein Lubbert v. Rodenberg 1385 am 13. April (St.-A. M. Domkap. Nr. 18). Memorien für Lubbert v. Rodenberg im Dom kommen vor zum 2. Febr., 1. März, zum Ostertage, zum 2. Juli, 17. Sept. und 28. Sept. (St.-A. M. Mscr. I, 10).

rorum ita paulatim sunt aucti, ut eius praefectus, quem capitulum semper designat, aliquot millia marcarum Monasteriensis monetae in usus pauperum singulis annis conferat.

Ad clerum autem secundarium referuntur omnium non tantum urbis, sed et totius dioecesis collegiorum canonici eorundemque vicarii, omnes paroeciarum pastores et sacellani praeter eum, qui aedi D. Jacobo dicatae [1] tanquam officians praeest, omnium denique coenobiorum abbates et praefecti, monasteriorumque utriusque sexus homines, qui hymnis et laudibus decantandis vacant et tam nocturno quam diurno tempore Dei incumbunt curae. *Alia tamen interdiu exercitia intermiscent atque ita tempus partiti sunt, ut nulla propemodum hora, in qua non certis studiis sint occupati, praetereat; unde fit, ut honestis exercitamentis intenti ignavum otium, multorum flagitiorum causam, excutiant atque aversentur.

* p. 85.

Sunt autem collegia praeter summum quatuor, scilicet S. Pauli vetus, Ludgeri, Mauritii extra muros et Martini; paroeciae praeter eam, quam in campo dominico esse diximus, sex, scilicet Transfluviana, Lambertina, Ludgeriana, Martiniana, Aegidiana et Servatiana [2]; coenobia virorum quatuor, scilicet Georgianorum, Ioannitarum, fratrum Fontis salientis et Minoritarum [a]; virginum septem [b], scilicet Transfluvianum, Aegidianum, Nitzingum, Rosaceum, vulgo Rosendall [3], a valle rosarum sic appellatum, cuius virgines cum se libenter Augustini regulae submitterent, sola

[a]) *G:* Coenobia virorum octo sunt, Georgianorum, Ioannitarum, Fratrum Fontis salientis, Minoritarum, Franciscanorum, Capucinorum, Dominicanorum et Iesuitarum. — [b]) *G:* Virginum pariter octo ...

---

[1]) S. oben S. 46. — [2]) Entstehung und Entwickelung aller dieser Pfarren s. bei A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 81 ff., ausführlicher in der Gründungsgeschichte (Münster 1885). — [3]) Ueber dieses 1809 aufgehobene Kloster vgl. A. Bahlmann: Das Kloster Rosenthal zu Münster (Münster 1857) und A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 291 f. Eine area „Rosendale“ wird zuerst 1232 erwähnt (W. U.-B. III. S. 164 Nr. 297). Das Kloster hat sicher schon 1332 bestanden, in welchem Jahre es durch Testamentsverfügung des Münsterschen Bürgers G. Clanctorp, ebenso wie vier andere Frauen-Congregationen, eine Mark zugewendet erhielt (Urkunde im Stadtarchiv M.).

Adelheidis Helleberndes restitit, sed frustra; Ringanum, Hofrugginganum a quodam nobili Hofruggingo cognominatum, qui duabus sororibus suis hanc domum suam in coenobii usum donavit, quae convocatis ad se aliis quibusdam puellis primae ibidem vestales fuerunt [1], et Reynanum, vulgo Reyne, quod Ermgardis et Mechtildis sorores nobiles de familia Beveren anno millesimo trecentesimo quadragesimo quarto ipso die Vincentii martyris [2] fundaverunt [a] [3]. Habent et singula monasteria sua templa praeter Hofruggingum et Rosaceum, quorum virgines commune templum paroeciale trans amnem rei divinae vacaturae ingrediuntur; Reynanas D. Martinus, Ringanas vero D. Ludgerus excipit. Habent tamen domestica adyta sive sacraria cum altaribus, in quibus interdum privatis precibus se fatigant missarumque privata solemnia necessitate ita postulante audiunt.

Ex his itaque duobus ordinibus iam enumeratis totius cleri corpus cum omnibus suis membris absolvitur; quae etiam membra ab omnibus civilibus oneribus libera sunt, nisi mutatis sedibus antiquitus gravaminibus *exemptis aedes civium incolant [b], quarum nomine munera civilia sustineant. In omnibus civium coetibus tam publicis quam privatis religionis ergo praeferuntur primatumque obtinent. Tanto honore, tanta reverentia a profanis afficiuntur, ut eos non mortales, sed deos terrestres esse arbitreris. Vitam coelibem agunt omnes; moribus, incessu ac vestium nitore gravitatem quandam prae se ferunt [4]. *p. 86.

a) *G:* ... et pauperum Clarissarum, de quo superius dictum.

b) *G:* nisi mutatis sedibus antiquitus gravaminibus oneratas aedes civium incolant ....

1) Auch dieses Kloster in Ueberwasser bestand nach dem oben angeführten Testament des G. Clanctorp schon 1332. L. v. Corfey's Angabe, es sei 1344 gegründet (M. G.-Q. III, 306), ist also irrig.

2) 22. Januar. Urkunde im St.-A. M. Kloster Reine in Münster.

3) L. v. Corfey (M. G.-Q. III, 306) fügt hinzu, das Kloster sei auf der Neubrückenstrafse gegründet. Das Chronicon episcoporum (M. G.-Q. III, 209) läfst das Kloster Reine „by sanct Martin" irrtümlich schon 1334 gestiftet werden. Ueber die Klöster Ringe, Hofringe und Reine vergl. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 287 ff. Dort auch über zur Zeit Kerss.'s nicht mehr bestehende Frauen-Congregationen.

4) Ueber Kerss.'s Beurteilung der Geistlichkeit s. Einleitung.



Ecclesiasticum hunc ordinem duae synodi, autumnalis scilicet et vernalis [1], a multiplici flagitiorum genere coercent ac in officio retinent [2], in quibus clerus per conciones Latinas episcopo aut saltem suffraganeo ac capitibus cleri primarii praesentibus ita a vitiis deterretur, ut et divinae vindictae metu et formidine poenae perculsus nihil praeter rectum, honestum et quod primarii cleri moribus sit conforme, perpetrare audeat. Norma vivendi docendique in his synodis praescribitur, ut omnia Christi doctrinam sapiant. Vitia quoque parochianorum per archidiaconorum censuram tolluntur, atque ita omnia per totam dioecesim in officio conservantur.

Post hunc ordinem, inter ecclesiasticum scilicet et profanum, scholarum publicarum magistros iuventutem salutaribus praeceptis erudientes liberalibusque moribus formantes merito collocamus, non quidem ratione dignitatis et auctoritatis, cum infra omnes infimi habeantur, teste Mymimgardevorda in sua quaerimonia [3]:

Pluris agaso rudis, domitor fit pluris equorum,
Plusque canum vilis ductor honoris habet,
Pluris venator, pluris fit callidus auceps,
Fit pluris meretrix inguina prostituens,
Lixarum vulgus fit pluris inutile Marti,
Quam pubem mores qui docuere rudem!

---

[1]) Die genauere Zeitbestimmung der Abhaltung der Synoden gab Kerss. oben S. 79.

[2]) Allgemeines über frühe Münstersche Synoden s. bei H. Finke: Die angebl. Fälschung d. ältesten Münsterschen Synodalstatuten (Münster 1891), auch Ztschr. 49[1] (1891) S. 161 ff., der auf den Unterschied zwischen Rechts- und Reformsynoden aufmerksam macht. Nach Materien geordnete Synodalbestimmungen bei K. F. Krabbe: Statuta synodalia dioec. Monast. (Münster 1849), wo in der Einleitung auch über Quellen und frühere Drucke.

[3]) So der Titel eines von Kerss. selbst bei Gelegenheit der Wahl Bischof Wilhelm's II. v. Ketteler (1553) verfafsten Gedichtes, in dem das trauernde Münster Hülfe und Schutz vom neuen Bischof erhofft. Das Gedicht (über dessen näheren Inhalt vergl. die Einleitung) ist mit Tzwyvel'schen Typen in Münster gedruckt. Eine Beschreibung des sehr seltenen Druckes (das, wie es scheint, einzig bekannte Exemplar ist jetzt im Britischen Museum zu London) gab J. B. Nordhoff in seinen „Altmünsterschen Drucken“ (Ztschr. 34[1] [1876] S. 164) nach einer im hiesigen Alter-

Ratione autem ordinis ac publicae utilitatis hunc locum, nempe proximum a clero, illis assignamus. Utriusque enim reipublicae corpus vitiorum senio iam fractum recentibus ac *sanis membris instaurant, instauratum quotidianis virium incrementis renovant, fovent ac promovent. His igitur in republica plurimum tribuemus; nam quales illi educaverint, tales et mystas et cives sumus habituri. Sunt autem scholae publicae in tribus canonicorum collegiis, Ludgeriana et Martiniana, quae prima Latinae linguae elementa pueros docent; Paulinum vero gymnasium[a], ut antiquitate et frequentia discipulorum celebrius ac nobilius semper fuit, ita quoque linguarum traditione, publicis privatisque exercitiis pollet. Nam non solum Latinae linguae, sed et Graecae et Hebraicae linguae tyrociniis, publicis ingeniorum collationibus, disputationibus declamationibusque iuventus sedulo exercetur[b]. Atque hoc potissimum agitur, ut adolescentes non in cortice natent nec extrema verborum superficie tantum luxurientur, sed et praeceptorum usum et rerum cognitionem consequantur. Huius etiam scholae discipuli inopia pressi singulari munificentia quorundam dominorum acceptis panibus aluntur[1].

* p. 87.

a) *G:* ... cui iam Societatis Iesu patres et magistri praesunt,

b) *G:* Docetur et hic philosophia et universa theologia laudabiliter, et non solum in liberalibus artibus et omnium rerum naturalium scientia, sed et in moribus et pietate maxime studiosi huius gymnasii erudiuntur. Discipuli inopia pressi singulari munificentia quorundam hominum maxime ecclesiasticorum et dominicorum dominorum acceptis panibus et pecunia aluntur.

---

tumsverein beruhenden Abschrift desselben aus dem Jahre 1876, die der Buchhändler O. Verlage in München anfertigte.

1) Zur Geschichte des Paulinischen Gymnasiums und zur Entwickelung des höheren Unterrichtswesens in Münster s. J. König: Geschichtl. Nachrichten üb. d. Gymn. zu Münster bis 1592 (Münster 1821), B. Sökeland: Gesch. d. Münsterschen Gymn. von 1588 bis 1630 (Münster 1826), K. F. Krabbe: Geschichtl. Nachrichten üb. d. höheren Lehranstalten in M. (Münster 1852) und D. Reichling: Joh. Murmellius (Freiburg 1880) S. 29 ff. Ueber Kerss.'s Wirksamkeit als Rektor des Paulinischen Gymnasiums vgl. Einleitung. Ueber die Martini-Schule s. E. Wiens: Beiträge zur Gesch. des Münsterschen Schulwesens I. (Münster 1839) S. 81 ff. Die Schule zu St. Mauritz übergeht Kerss. ganz. Nachrichten über die Münsterschen Schulen vor dem 14. Jahrh. bei J. Frey im „Programm des Gymnasiums zu Münster“ (1894).

Sunt et praeter haec publica gymnasia in singulis propemodum vicis cubicularii magistelli [1] in eversionem scholarum publicarum privatim privata docentes. Tantam haec res parit confusionem, tantam morum in pube dissimilitudinem, tantam monstrosarum opinionum conflictationem, ut non tantum scholarum publicarum statum, verum etiam magnam civitatis partem turbent. Rectius proinde parentes suis consulerent liberis, si lumen tenebris praeferentes liberos suos in scholas publicas mitterent, ubi alter alterum inflammet et mutua aemulatio ac pulcherrima in disciplinis contentio vigeat, qua non mediocriter pueri proficiunt; ubi a primis annis assuescant non reformidare homines, quibuscum in republica victuri sunt olim. Alioqui dici non potest, quantum ingenia puerorum in loco solitario languescant, cuius etiam illos plurimum taedet, quem quoque non *p. 88. aliter quam carcerem *aversantur, cum in luce, hoc est multitudine condiscipulorum, versari malint. Magistratus etiam exemplo Atheniensium et Lacedaemoniorum permotus iuventutis et disciplinarum curam ad se potissimum pertinere merito agnosceret, cum hoc maxime ad incolumitatem reipublicae spectet, ut scholae publicae privilegiis et stipendiis exornentur ac sustententur, unde viri ad rempublicam administrandam utiles prodeant! Quod si hoc minime impetrari queat, saltem illud sine incommodo publico (ut arbitror) permitti potest, ut privatis scholis abolitis ita publicarum habeatur ratio, ne professores et lectores earum culpa magistratus egeant. Omnes gymnasiorum magistri a fortuna et numero discipulorum propemodum pendent, nulli enim stipendio publico prospectum est. Hoc autem non magistratus, sed coelestis influxus ac loci vitio evenire supra ostensum est [2]. Paulinam vero scholam sola munificentia quorundam dominorum summae aedis sustentat et senatus auctoritas loco stipendii corroborat.

Profani seu laici, qui sacris non sunt initiati, vita, moribus et vestitu a clero differunt, quos in duos ordines distribuo, scilicet patricium et plebeium. Equester enim ordo non iuri

---

[1]) E. Wiens a. a. O. S. 103 gibt aus alten Handschriften schöpfend für die 70er Jahre des 16. Jahrh. sechs solcher Winkelschulen namentlich an. — [2]) S. oben im 3. Kapitel.

civium, non plebiscitis, non statutis nec legibus civitatis sese subiicit, etsi quidam ex eo praeclara in urbe palatia habeant, sed foris passim in suis arcibus receptaculisque munitis singuli sua iura tuentur ac quartum dioecesis statum discretum ab aliis tribus efficiunt; qui praediorum suorum proventibus ac agricolatione vivunt. Proinde profanos urbis incolas seu laicos in duo genera recte distinxi, ex quibus tertium nascitur. Nam ex utroque per suffragia viri opulentiores et vitae integritate eminentiores longoque rerum usu exercitatiores senes, etiamsi illiterati sint, ad reipublicae gubernacula vocantur, qui tertium nempe senatorium ordinem constituunt. Huic totius urbis politica *administratio committitur. Sunt autem in hoc ordine viginti *p. 89. quatuor per decem suffragatores olim a solis mechanicis [1], nunc vero tributim a toto civium corpore electos et singulis annis, nunc die Martis post festum Antonii [2], olim vero primo die Lunae Quadragesimae in conclavi senatorio conclusos designati [3], quos, cum veneranda et eximia canitie prudentiaque senili polleant, senatores appellamus, quatenus in curia per sententias graves reipublicae necessitati consulunt; quatenus vero singulis tribubus seu (ut illi loquuntur) leyschoppiis praeficiuntur, scabinos vocant [4], qui in suis tribubus civium controversias ex aedificatione potissimum exortas praesentes inspiciunt, inspectas cognoscunt, cognitas sopiunt, ne totus senatus gravioribus rebus implicitus tali molestia afficiatur. Si autem id commode fieri nequit, ad senatus decretum res defertur.

Urbs autem in sex tribus [5], hoc est partes iuxta situm, est distincta, in Martinianam, Lambertinam, Ludgerianam, Aegidi-

---

[1]) Ueber das Verhältnis der Gilden zum Rate wird demnächst R. Krumbholtz in seiner Gildenpublikation eingehend handeln. — [2]) 17. Januar. — [3]) Korrekter Abdruck der darauf bezüglichen Statuten bei F. Philippi: Zur Verfassungsgesch. der westfäl. Bischofsstädte (Osnabrück 1894) S. 96 ff. — [4]) Zu diesen Bezeichnungen urkundliche Belege bei J. Hansen: Rheinland u. Westf. Bd. 2 Einleitung S. 89, und bei K. Hegel: Städte u. Gilden Bd. 2 (Leipzig 1891) S. 375. — [5]) Leischaften; über dieselben vgl. A. Tibus: Die Stadt Münster, S. 144 ff., K. Hegel a. a. O. S. 376, F. Philippi a. a. O. S. 51 f. und ders. in den „Hansischen Geschichtsbl." 18 (Leipzig 1891) S. 168 ff., wo auch Belege, dafs Leischaft gleichbedeutend ist mit Bauerschaft.

anam, Marianam et Iudefeldanam, ex quibus singulis quatuor prioribus bini, ex postremis vero duabus singuli suffragatores designantur, ut non duodecim, sed decem sint, quorum suffragiis senatus tam ex plebeio quam ex patricio ordine eligatur[1]. Electi si honorem ac magistratum aversentur, tanquam publici commodi osores non solum pecunia, sed etiam totius anni exilio ac civium odio mulctantur. Hic etiam ordo per officia in certos gradus distinguitur, quos non suffragatores, sed per suffragia designati pro salute et commodo reipublicae inter se distribuunt.

Capita itaque civium et senatus duo sunt consules, consilio, cura, fide, vigilantia, gravitate, prudentia, auctoritate et longo rerum usu prae ceteris pollentes; oenoprostatae[2] duo oenopolii senatorii vinique curam habentes; paredri duo[3], qui prae-
*p. 90. tori urbano pro tribunali assidentes ipsum in causarum *cognitionibus et decretis ferendis suo consilio iuvant; aediles[4], qui publicis operibus ac munitionibus praesunt, duo; quaestores publicos civitatis proventus sublevantes duo, qui, cum a myrtea cervisia, praecipuo quondam in urbe potu, quem nova voce „scormorrium“ vocant[5], tributim exigebant, praesides scormorrii nuncupantur „gruethern“. Fuit enim is redditus civitatis omnium uberrimus, unde nomen olim inditum in hodiernum diem

---

[1]) Die Beschreibung der Ratswahl und die gleich unten von Kerss. angeführte Verteilung der Ratsämter bildet einen Anklagepunkt des Rates im Prozefs gegen Kerss. Vgl. Einleitung. Zur Sache s. auch M. Röchell's Zusätze (M. G.-Q. III, 183). Ein Verzeichnis der Münsterschen Ratsherren und Korgenoten, zusammengestellt im 17. Jahrh., mit 1520 beginnend, beruht im Stadtarchiv M. Manuscr. 2, 0 (für die Jahre 1530—34 abgedruckt bei C. A. Cornelius: Gesch. d. Münsterschen Aufruhrs II. [Leipz. 1860] S. 308 ff.). Die Verteilung der Ratsämter, wie sie Kerss. hier gibt, stimmt durchaus mit den Angaben überein, die sich in den im hiesigen Stadtarchiv erhaltenen Ratsprotokollen und in dem eben angeführten Verzeichnis der Ratsherren finden. Ich setze die in Münster gebräuchlich gewesenen deutschen Amtsbezeichnungen unter den Text. — [2]) Weinherren. — [3]) Richtherren. — [4]) Kämmerer. — [5]) In der Pappa des Joh. Murmellius (in der Ausgabe vom Jahre 1515 bei Quentel in Köln Bl. C 4v) heifst es im Abschnitte „de potus generibus“: „Cervisia Monasteriensis, gruyssynck; hanc quidam myrteam dicunt, quod ex myrto, baccis lauri et aliis quibusdam rebus cocta sit. Nonnulli nova voce, sed fortassis non ab re ficta, scormorrium appellare malunt.“ Ueber die Brauereiverhältnisse in Münster wird R. Krumbholtz genauer handeln.

remansit[1]. Sunt et duo paredri iudicii Westphalici occulti[2], quod puniendorum maleficiorum causa suscipitur. Iudicium vriegravium vocant, cuius tribunal extra urbem in loco solitario virentibus undique quercubus ambitur. Non tamen quercus, ut olim, sed aurum maleficia expiat[3]. Zytharchae duo[4], quibus cervisiae tam vernaculae quam peregrinae seu aliunde advectae cura committitur, ne valorem pretium excedat. Duo item eleemosynarchae a vestiendis pauperibus nomen habent[5], qui etiam omnium ptochodochiorum totius urbis provisoribus ac praefectis publicarum eleemosynarum, quae per singulas paroecias distribuuntur, praesunt. Duo xenodochio inter pontes[6], duo leprosorum coetui extra urbem[7], duo gerontocomio Antoniano[8] et duo lateritio operi[9] praesident. Totus hic ordo ex solis patriciis[10] olim constabat; inde plebeis paulatim admissis commixtio ordinum coepit esse ita, ut alter consulum semper ex plebe crearetur ac reliqua senatorii ordinis munera partim plebei partim patricii aequo iure administrarent. Quae forma tam diu conservata perstitit, donec patricii equestrem ordinem anhelantes[11] a publicis functionibus sese subducerent ac civitatis

---

[1]) Zur Gruet vgl. oben S. 94. — [2]) Stuhlherren. — [3]) Dieser Satz Kerss.'s bildet wieder einen Anklagepunkt des Rates im Prozefs gegen Kerss. Vgl. Einleitung. Die Freigrafschaft der Stadt Münster behandelt ausführlich zuletzt Th. Lindner: Die Veme (Münster u. Paderb. 1888) S. 23 ff. Es ist zu bemerken, dafs noch im Jahre 1582 der Münstersche Bürger Chr. Kerkerink wegen Ehebruchs vom Freigericht zum Tode verurteilt und mit dem Schwerte hingerichtet wurde. Vgl. dazu die Urkunde Nr. 233 bei N. Kindlinger: Münsterische Beiträge Bd. 3 (Münster 1793) S. 698 ff., und J. Niesert: U.-S. VII. S. 506 ff. — [4]) Bierherren. — [5]) Kleiderherren. — [6]) S. oben S. 58 f. — [7]) S. oben S. 79. — [8]) S. oben S. 19 f. Die Aufseher über das Magdalenenhaus hiefsen Spitalherren, die vier anderen Provisoren. — [9]) Ziegelherren. — [10]) Aus den Erbmännern, bis zur Münsterschen Stiftsfehde hin. Vgl. dazu J. Hansen a. a. O. S. 87 ff. und F. Philippi a. a. O. S. 43. Ein Verzeichnis Münsterscher Erbmänner und deren Güter gibt Th. Tophoff in der Zeitschr. 35 (1877) S. 119 ff. Ueber „einige der noch nicht ermittelten Erbmänner-Höfe in der Stadt Münster“ handelte A. Tibus in der Zeitschr. 41 (1883) S. 165 ff. — [11]) Gleichberechtigung mit dem Landadel erreichten die Erbmänner erst durch den langdauernden sogenannten Erbmännerprozefs von 1557 bis 1708. Vgl. auch den Prozefs Kerss.'s in der Einleitung.

iura aversarentur; qua de causa pauci nunc patricii illique inviti huic ordini adhaerent.

Magna est huius ordinis in urbe auctoritas. Penes hunc est figere atque refigere, iura condere, condita abolere, iubere *p. 91. et vetare, noxios punire aut crimine absolvere, *aeream monetam cudere [1], cuius tamen usus solum est inter incolas; ecclesiastica beneficia, quorum collationes ad hunc ordinem pertinent, non tantum doctis et iam aetate maturis, sed etiam pueris ac pene infantibus conferre, de quibus tamen spes est bonae frugis, vel quorum parentes quacumque etiam arte commodum publicum auxerunt. Ut paucis dicam: huic non tantum plateae, sed et muri et turres civitatis, non solum infimi et plebei, sed etiam supremi et patricii parent. Habet et hic ordo oratorem magno aere conductum, quem syndicum vocant, habet et amanuensem, quem secretarium appellant, habet et pylorum, senatorii conclavis custodem, habet et quatuor accensos equites, sex lictores et apparitores, aliquot tabellarios argentea civitatis insignia gestantes, quorum etiam brachia sinistra argenteae bracteolae seu bullulae per contiguam seriem connexae in sagulis ambiunt; habet magistrum violentiae, cui cura vigiliae nocturnae nocturnique motus committitur; postremo carnificem [a] in facinerosorum terrorem, quem viridis amictus ab aliis ministris distinguit.

Sunt autem patricii nobiliores cives et antiqui sanguinis reliquiae antiquarumque familiarum posteri, quos vulgus Erffmannos quasi indigenas et iure haereditario maiorum suorum successores vocat, quasi suas imagines a maioribus sibi traditas integre ad posteros sic transmittunt, ut nullum plebeium quantumvis ditatum in suum ordinem recipiant, nisi a parentibus

[a]) *G:* ad murum civitatis in paroecia Servatiana habitantem.

---

[1]) Die älteste von der Stadt Münster geprägte Münze in der sehr reichhaltigen Münzsammlung des hiesigen Altertumsvereins ist vom Jahre 1560. Zu J. Niesert's Beiträgen zur Münzkunde d. ehemal. Hochstifts Münster (Coesfeld 1838—41) liefern zahlreiche Verbesserungen und Ergänzungen H. Ph. Cappe: Die Mittelalter-Münzen von Münster u. s. w. (Dresden 1850) und J. Weingärtner: Beschreibung der Kupfermünzen Westfalens Heft 1 u. 2 (Paderborn 1872—81).

eiusdem originis sit procreatus[1]. Hinc est, quod hic status plebeio discretus longo iam tempore in suo valore permanserit; suis redditibus ac agricolatione contentus equestrem seu militarem ordinem imitatur. Neque tamen hos civium numero excludimus, cum hi sint patricii, reliqui vero plebei cives. Utrique enim civitatis legibus tenentur. Ad hunc etiam ordinem refero promotionibus, ratione *eruditionis nobilitatos, ut sunt doctores et licentiati[a] quarumlibet professionum, licet plebeiae sint originis. *p. 92.

Plebeius ordo promiscuam totius urbis turbam praeter senatores ac patricios comprehendit, in qua sunt liberi et servi. Servi passim inter liberos habitant. Liberi partim sunt plebei cives, partim cerocensuales[2]. Cerocensuales sunt, qui se aut thesaurario aut praefecto fabricae dominici templi subiiciunt eosque defensores ac patronos agnoscunt, a cera et censu nuncupati „wastinsich“; dicuntur et liberi S. Pauli — „Sanct Pouwelsfrien“ —, qui singulis annis duobus denariis, post mortem vero uno floreno bona sua redimunt. Hi ideo sunt introducti, ne quis plebeiorum in hac tota dioecesi sit sine capite, ut ipsi loquuntur, hoc est sine defensore et patrono. Sic cives senatum, et servi dominum habent. Quicunque vero ex plebeis praeter cives, cerocensuales ac servos ultimum diem clauserit (exceptis semper equestribus), eorum fit haeres princeps[3], qui bona exclusis

a) *G:* seniores et iuniores, quorum nulla penuria de praesenti in civitate Monasteriensi, ...

1) Ueber die Erbmänner und die Ableitung des Namens Erbmann vergl. besonders Th. Tophoff: Die Gilden binnen Münster (Zeitschr. 35 [1877] S. 9 u. 47), J. Hansen a. a. O. S. 87 ff., F. Philippi a. a. O. S. 43 f., und die dort angeführte Literatur.

2) Vgl. dazu G. Tumbült: Cerocensualität u. Bürgerschaft, in der Zeitschr. 45 (1887) S. 73 ff. und A. Knieke: Die Einwanderung in den westfälischen Städten (Münster 1893), besonders S. 88 ff.

3) Kerss. drückt hier nicht aus, welche unter den plebejischen Einwohnern er eigentlich meint. Es ist wohl an diejenigen Nichtbürger zu denken, über die für die frühere Zeit A. Knieke a. a. O. S. 55 ff. handelt, die ein Bürgerrecht nicht erwerben konnten oder wollten. Urkundliches Material für die spätere Zeit ist mir nicht aufgestofsen. Dafs die Fremden gemeint seien, wird durch das älteste Münstersche Stadtrecht, namentlich die 17. Bestimmung desselben (W. U.-B. S. 92 Nr. 173), unwahrscheinlich gemacht.

etiam liberis tanquam derelicta occupat, cum tamen derelicta non sint, quorum legitimus extat haeres. Hoc autem durum et inhumanum videtur, ut veris haeredibus depulsis alienos sudores absorbeamus ac sine nostro labore ac molestia bene iusteque ab alio acquisita diripiamus liberosque bonis omnibus exutos et ad extremam paupertatem redactos in exilium profligemus causamque male agendi praebeamus atque sic nostra exuviis alterius summo cum dolore contra naturam augeamus. Sed defendant haec, quorum interest.

Cives plebei, ut varii generis sunt, ita quoque variis studiis exercitiisque sibi victum quaeritant. In quo ordine omnes opifices et mechanicos seu cerdones quaestuarias artes exercentes, qui ingenio simul et manu operantur, comprehendo; quorum quidam publicas curias certis privilegiis dotatas habent, quidam societates quasdam, quas fraternitates vocant, „broderschop", pro *p. 93. diversis studiis *ac functionibus diversas ineunt [1]. Alii neque curiis neque societate praecipua iunguntur, sed privatis exercitiis, unde vitae necessaria consequantur, singuli vacant.

Curiae numerantur decem et sex [2], quarum tres senatus iureiurando sibi devinctas et obstrictas habet, ex cuius decreto potissimum pendent, scilicet lanionum [3], qui in duas curias, nempe veteris et novi macelli, distribuuntur, lanariorum [4] et artopeiorum [5]. Reliquae curiae suis legibus et moribus vivunt, ut sunt: pannicidarum [6], institorum [7], fabrorum ferrariorum [8], coria-

---

[1]) Ich verweise hier für das Folgende wieder auf die demnächst in den „Publikationen aus den Kgl. Preufs. Staatsarchiven" von R. Krumbholtz erscheinende Aktenveröffentlichung über die Münsterschen Gilden, wo auch die einschlägige Literatur kritisch behandelt werden wird.

[2]) Zählt man aber die Fleischergilde, die, wie Kerss. selbst sagt, in die neue und in die alte Scharre geteilt wird, für 2 Gilden, so hat auch Kerss. 17 Gilden, welche Zahl mit der im alten Schohusbuch (J. Niesert: U.-S. III. S. 239 Nr. 2) stimmt. Wenn Th. Tophoff: Die Gilden binnen Münster (Münster 1877) S. 11 Anm. 3 anführt, Kerss. habe die „Tinnengiefser" vergessen, so beruht diese Angabe lediglich auf der Benutzung der mangelhaften Uebersetzung des Kerss.'schen Werkes. Kerss.'s Berichte über die Gilden erweisen sich durchweg als zutreffend.

[3]) Fleischer. — [4]) Wollenweber oder Wüllner. — [5]) Bäcker. — [6]) Gewandschneider. — [7]) Krämer. — [8]) Schmiede.

riorum [1], sarcinatorum [2], sutorum [3], pellionum [4], aurifabrorum [5], alutariorum [6], lapicidarum [7], doliariorum [8], cassioterochytorum [9]; pictores vero, ephippiopaei et hyalurgi [10] unius sunt curiae.

Singulae mechanicorum curiae duos habent praefectos et praesides, quos appellant Gildemeisters vel Meisterlude [11], praeter laniones, qui habent quatuor, cum duplicem curiam constituant. Habent et suos ministros discolori amictu in publicum prodeuntes, quibus in negotiis celeriter expediendis utuntur, unde nuncii illius curiae, cui serviunt, nominantur.

Fuerunt et olim distinctae curiae calopodiariorum, ichthyopolarum et veteramentariorum [12], qui calceos detritos subiectis soleis reficiunt. Nunc vero calopodiarii, fabri lignarii, arcularii, rasores panni et textores [13] sodalitatibus a curiis dirimuntur. Reliqui variis studiis intenti neque curiis neque sodalitatibus sibi mutuo sunt devincti, sed suis rebus augendis singuli dant operam, ut sunt: grammatei, tonsores, qui et chirurgiam exercent, tinctores, cingularii, marsupiarii, helciopei, tornarii, molitores, zythopaei, diversarum mercium negotiatores, bibliopolae, linteones, pharmacopolae, miropolae, oenopolae, butyropolae [14].

Agricolae, qui aut a clero aut nobilibus aut patriciis maximam agrorum partem circum urbem iure dominii ac proprietatis *possidentibus pascua et arva aere conducta vel frumento conserunt vel vaccis macilentis e Dania adductis depa- *p. 94.

---

[1]) Lohgerber. — [2]) Schneider. — [3]) Schuster. — [4]) Kürschner. — [5]) Goldschmiede. — [6]) Weifsgerber. — [7]) Steinmetzen. — [8]) Böttcher. — [9]) Zinngiefser. — [10]) Maler, Sattler und Glaser. — [11]) Schohusbuch § 1 (J. Niesert: U.-S. III. S. 239 f.). — [12]) Holzschuhmacher, Fischhändler und Schuhflicker. Von diesen sind die ersteren noch 1511 als Gilde nachweisbar (Schohusbuch Nr. 72 bei J. Niesert: U.-S. III. S. 301), die zweiten noch 1532, in welchem Jahre die Gilde der Fischhändler im Konzept eines Schreibens des Bischofs Franz v. Waldeck vom 9. Oktober als Adressat angeführt ist (St.-A. M. M. L. A. 518/19). Auch eine Gilde der Schuhflicker ist, wie mir R. Krumbholtz mitteilt, im Jahre 1525 aktenmäfsig nachzuweisen. — [13]) Holzschuhmacher, Zimmerleute, Schreiner, Tuchscherer und Weber. — [14]) Sprachlehrer, Barbiere, Färber, Gürtler, Taschenmacher, Schiffzieher, Drechsler, Müller, Bierbrauer, Höcker, Buchhändler, Leineweber, Apotheker, Salbenverkäufer, Weinhändler und Butterhändler. Von diesen sind, wie mir R. Krumbholtz mitteilt, die Barbiere (tonsores) 1564 als Bruderschaft nachweisbar.

scunt, hos pingues redditos Coloniam abigunt, ex quorum distractione magnum sibi quaestum faciunt. Pauci tamen agros proprios colunt.

Postremo duo sunt tribuni plebis ad imitationem reipublicae Romanae, quos vocant „Allermans“, quasi omnium incolarum viri, qui totius plebei ordinis sunt capita et praesides, vel „Aldermans“ a senio, in quo rerum multarum experientia esse praesumitur, qua potissimum pollere debent [1]. Horum tanta est auctoritas, ut una cum praefectis curiarum mechanicarum etiam senatusconsulta si velint irrita aliquoties fecerint; ideoque in rebus arduis et ad publicam totius civitatis salutem pertinentibus senatus sine horum iudicio et sententia nihil fere decernit [2].

Iuventus multiplici studio occupatur. Quidam enim rei literariae et scholis, quidam mercaturae, quidam mechanicis et cerdonicis artibus mancipantur. Feminarum et puellarum exercitia circa linum texendique artificium maxime versantur, quae praecipua earum est negotiatio. Sed prodigiosus et praeter communem hominum naturam ambitiosus in illis est fastus, et maxime in tenuioribus, quae ditioribus sese aequare gestientes ad fastidium usque superbiunt, ventri saepe necessaria ornatus gratia subtrahunt, ut comptiores venustioresque incedant. In utroque incolarum sexu singularis quaedam comitas, affabilitas, urbanitas, humanitas atque civilitas conspicitur, ut mirum videatur, in media Westphalia insigni ruditate circumquaque cincta tantum morum candorem coaluisse, cum et natura loci repugnet.

*p. 95. *Tantus ante anabaptisticum motum inter clerum laicosque amicitiae et familiaritatis fuerat nexus, tam arctum mutuae omnium ordinum concordiae vinculum, ut nullis machinis dissolvi posse putaretur. Tanta clerus pudicitia, tanta modestia ac temperantia exornatus inter profanos vixit, ut aut angelos humanam formam aut homines angelicos mores induisse diceres [3]. Hinc piorum virorum ac honestarum matronarum munificentia plurimum ditabatur. Tanta in laicis quoque relucebat pietas

---

[1]) Ueber ihre Wahl vgl. das Schohusbuch § 1 (J. Niesert: U.-S. III. S. 237 f.). — [2]) Dazu vgl. besonders den Beschlufs vom Jahre 1447, mitgeteilt im Schohusbuch § 15 (J. Niesert: U.-S. III. S. 247). — [3]) Vgl. oben S. 101.

ac vitae innocentia, ut non modo clerum aequare, verum etiam superare contenderent, tanta sanctimonia carnis rebellantis adversus spiritum lasciviam represserat, ut lactaria alimenta diebus Veneris gustasse religio ipsis fuerit. Tantus divini cultus amor et ea veneratio fuerat, ut, qui quotidie rei sacrae non interfuissent precesque ad Deum fudissent, se eum diem non victuros aut in eximiam saltem calamitatem incasuros arbitrarentur. Ex hoc pietatis studio et ordinum amabili concordia dici non potest, quantum opibus et potentia haec respublica paulatim creverit, quae tam diu in sua felicitate incolumis stetit et floruit, quamdiu unusquisque se intra metas suae vocationis continebat. Ruptis vero istis limitibus et repagulis postquam mechanici concionandi licentia in ecclesiasticorum et ecclesiastici in milites et mercatores suis nundinationibus transformati in mechanicorum septa irruperunt, bonaque ecclesiarum a piis quondam hominibus Deo dicata militum, aucupum, venatorum, ganeonum et lenonum facta sunt stipendia, omnia praepostere agi coeperunt [1]. Utrumque autem ex nimia rerum affluentia evenit. Nam illa in clero peperit delitias, delitiae *somnolentiam, somnolentia ameliam seu negligentiam, qua admissa dormitante iam clero Satan sua semina securius iecit. Inter profanos autem illa ambitionem, rerum felicium comitem, ambitio fastum et superbiam, superbia rerum profusionem, haec inopiam, inopia contumaciam in magistratum (nescit enim plebs ieiuna timere, teste poeta [2]), contumacia impunitatem agendi quidvis, quae tandem studium rapiendi aliena et aviditatem exenterandi cistas alienas suggessit, quam non rapinam (cum ipsum vocis etymon iniuriam prae se ferret), sed mitiori nomine rerum communionem appellaverant, quam anabaptismi praetextu defensabant. *p. 96.

Proinde cum pulcherrimum hunc et summa concordia stabilitum utriusque rei statum acerbissimus humani generis hostis omnisque tranquillitatis osor et discordiae auctor propagatorque Satan diutius ferre non posset, curiosa seditiosaque hominum

---

[1]) Ganz ähnliche Auslassung bei N. Holtmann: Hist. sui temporis, hrsg. von D. Möhlmann (Stade 1844) S. 30. Holtmann's Aufzeichnungen sind von Kerss. besonders ausgiebig für die Geschichte der Jahre 1525—27 benutzt worden. Vgl. Einleitung. — [2]) Lucan III, 58.

pectora adortus est, per quae cultus divini dissensionem ac dissidium callide primum introducit, unde maxima in religionis negotio contentio inter clerum et plebem orta est. Dum enim quisque suam opinionem non tantum mordicus tueri, sed etiam quam potest latissime propagare nititur, mutuis sese inimicitiis et odiis involvunt. Cum igitur per multa saecula una et per omnia consentiens religio in una hac republica felicissime viguerit, irrepsit praeter spem factio eorum, qui falso titulo Evangelicos sese appellabant, bona opera et omnes antiquitus receptas ceremonias constitutionesque catholicae ecclesiae damnantes. *p. 97. Quae novatio dici non potest, *quantos motus non solum in hac, sed in plurimis circumquaque rebuspublicis magno certe earum malo pepererit. Exempla factorum non sunt longe petenda. Si enim vicina Westphaliae (taceo aliarum nationum) oppida serio intueberis, videbis, ea non sine horrendo motu Evangelicorum dogma primum suscepisse, ex quo tanquam liberioris vitae principio plurimum licentiae profluxit.

De ostentis et prodigiis, quae Westphalicos motus et urbis Monasteriensis excidium praedixerunt. Cap. IX.

Nullam rempublicam fere eximia clade ob scelera sua enormia unquam affectam esse, quam omnipotens ac clemens Deus horrendis ostentis et prodigiis non prius terruerit, lectione historiarum deprehendimus, per quae manifestam divinae offensionis fidem illi faceret futurumque excidium praemonstraret, si qui forte hisce portentis perculsi deposita impietate serio resipiscerent. Quod quidem infinitis plurimarum urbium exemplis comprobare non esset mihi difficile, nisi nauseam et fastidium mea prolixitate ad rem ipsam festinantibus ingererem. Neque etiam puto, quenquam vel mediocriter in auctoribus versatum de hac propositione dubitaturum, cum tam Graecorum et Romanorum quam Iudaeorum scripta hisce ostentis et monstris citra controversiam divinitus immissis plena sint, quae his eversionem

et ineluctabile excidium, illis vero miseram stragem et rerum commutationem (ut exitus docuit) portenderunt. Omissis igitur prodigiis, quae aliarum rerumpublicarum eversiones quondam praedixerunt, domestica intueamur, quae profecto tanta *et tam *p. 98. manifesta sunt, ut minime a me politiae Westphalicae et Monasteriensis potissimum transformationem scripturo negligenda esse censeantur.

A temporibus autem Caroli Magni, christianissimi principis et totius Saxoniae apostoli, qui saluberrimis Westphaliam infestavit bellis gentemque multum rebellem et feram armis primum feliciter contudit, deinde salvifico Iesu Christi verbo edoctam emollivit, nullos eximios in religione motus in hac provincia extitisse comperimus. Sed postquam anno 1517 pridie Idus Ianuarii [1] circa horam diei tertiam in quibusdam Germaniae locis tres in coelo visi sunt soles sanguinolentis transfixi gladiis ac ipsis Idibus Ianuarii sol horrenda specie quibusdam semicirculis diversorum colorum septus, hinc 10. Ianuarii ac 17. Martii tres lunae apparuerunt, quae ostenta unius solis et fidei claritatem caliginosis opinionibus convellendam ac in diversas partes distrahendam capitaque rerumpublicarum, quae per soles intelligi ex annalibus observatum est, inter se dissensura sine dubio *por*tenderunt [a], multiplices sectae in certis Germaniae provinciis ortae totam propemodum Westphaliam quasi per contagionem paulatim inficientes multas respublicas non solum moverunt, verum etiam horrendas mutationes illis intulerunt.

Quid terrificum illud ostentum anno 1527 die 11. Octobris a multis hora quarta ante solis exortum in coelo visum [2] portenderit, cum in septentrione maxime fuerit conspicuum, res

a) *Ms:* protenderunt.

1) 12. Januar. — 2) Vgl. dazu die nähere Beschreibung dieses Kometen in der Chronik des Seb. Franck, mit dem Kerss. hier und im folgenden wieder öfter übereinstimmt. Franck's Schilderung ist auch von Dietrich Westhoff in seine Dortmunder Chronik (Ausgabe von J. Hansen in den „Chroniken der deutschen Städte“ Bd. 20 [Leipzig 1887] S. 423) übernommen, nicht aber von G. Spormacher in seine Chronik der Stadt Lünen, die Kerss. gleich weiter unten benutzt hat. Vgl. auch Einleitung.

ipsa declaravit. Apparuit autem forma brachii incurvati e nubibus protensi, in cuius manu gladius anceps utrinque stellam *p. 99. unam obscuriorem, in *acie vero una reliquis maiorem lucidioremque habens videbatur. In lateribus species gladiolorum sanguinolentorum capitibus humanis permistis apparebant, quod tantum horrorem spectantibus incussit, ut exanimatos propemodum eos fecerit. Quid letalis ille sudor, quem Anglicum nominabant[1], praesignificavit, qui 1529 totam Germaniam subita ac immensa hominum strage pervadens intra 24 horas correptos aut suffocavit aut sine vitae dispendio pristinae sanitati restituit? Qui tantum terroris omnibus impressit, ut viri et adhuc integra valetudine fruentes ambulando se mori profiterentur. Cum autem hic morbus tantopere grassaretur ac plurimos passim corriperet sterneretque, sacerdotum vero, qui sacramenta decumbentibus administrarent, exiguus esset numerus, in tanto hi (necessitate sic postulante) fuerunt honore et veneratione, ut numina eos terrestria esse putares. Nihil certe hoc universale Germaniae malum et incolarum afflictio aliud nobis praedixit, quam maioris mali magnitudinem et religionis avitae eversionem. Nihil insueta illa et praeter morem subita sacerdotibus exhibita veneratio, quam futuram in religionis negotio metamorphosin ac summum sacerdotum contemptum praesagivit. Nam eo nunc res devenit, ut hi vix cum agasonibus et vilissimis homuncionibus conferantur, imo vix hominis appellatione digni habeantur; sed lupi ac hominum seductores appellantur, quos tamen Christus lucem mundi et salem terrae nominare non dubitavit. Profecto, haec sunt illa tempora, quibus salem infatuatum ab hominibus conculcatum iri Christus praedixit[2]. *p. 100. Quemadmodum igitur sudor ille luctificus instar *praecipitis fulminis totam Germaniam ab ortu et meridie in occasum et septentrionem pervasit omnesque pagos et urbes funesta clade terruit, ita quoque nova religio omnes ceremonias antiquas cum

---

[1]) Dafs diese verheerende Seuche auch in Münster zahlreiche Opfer forderte, beweist die Angabe der Chronik des Schwesterhauses Niesing (M. G.-Q. II, 428 f.), aus der Kerss. schöpft. Vgl. auch M. Röchell's Zusätze (M. G.-Q. III, 227 f.). Auf diese Krankheit kommt Kerss. zum Jahre 1529 noch einmal zurück. — [2]) Vgl. Matth. 5, 13.

bonis operibus damnans per quosdam cucullatos et foedifragos errones Paphyosque mystas cum plebis applausu recens invecta primum in civitates orientales et australes celeriter detonuit et inde tandem has nostras Westphalicas urbes non sine luctifico motu percurrit.

Monasteriensis plebecula per quosdam mercatores allatis aliunde articulis quibusdam [1] se concussit tranquillitatemque religionis antiquae excussit et non solum contra clerum, sed etiam primores et proceres urbis insurrexit.

Haec doctrina urbem Zuzatensem corripiens pernitiosum civium peperit motum [2], cui cum magistratus mederi conaretur, duo consules ac quinque ex ordine senatorio, viri graves et opulenti, anno 1531 a plebe capti carceri mancipantur [3]. Hanc seditionem cum princeps Iuliacus [4] sedare cuperet, cuius imperio Zuzatum ab ecclesia Coloniensi anno 1444 deficiens sese subiecit, anno 1532 ad diem Saturni post conversionem S. Pauli super hac re consultaturus nobilium ac urbium suarum comitia Wickdenam convocat [5], atque ibi Zuzatenses familiariter esse admonendos decernitur, ut a molitionibus suis factiosis desistant. Proinde principis impensis saepius legati cum publica auctoritate Zuzatum mittuntur, qui plebem cum patribus reconcilient. Sed plebs seditiosa non tantum a suscepto negotio nullis rationibus retrahi potuit, imo contra magistratum magis exasperata, amotis a senatu viris pacificis per *factiosos, gubernacula quoque urbis invadit. *p. 101.

---

[1]) Den Einflufs fremder Kaufleute, besonders solcher aus Frankfurt a. M., auf die Münsterschen Unruhen erwähnt von gleichzeitigen Schriftstellern ausdrücklich N. Holtmann a. a. O. S. 24 f.

[2]) Kerss. folgt dem Bericht Georg Spormacher's in dessen Chronik von Lünen (abgedruckt in J. D. v. Steinen's Westfäl. Gesch. Bd. 4 [Lemgo 1760] S. 1461 f.).

[3]) Es war am Thomastage, 21. Dez. Zur Sache vergl. H. Heppe: Gesch. d. Reformation in Cleve-Mark Bd. 1 (Iserlohn 1867) S. 20 ff., C. A. Cornelius: Gesch. d. Münsterschen Aufruhrs Bd. 1 (Leipzig 1855) S. 96 ff., F. Jostes in der Einleitung zu seiner Ausgabe des „Daniel von Soest“ (Paderborn 1888) und G. K. Lamprecht im „Jahrb. d. Vereins f. Orts- u. Heimatskunde in der Grafsch. Mark“ 7. Jahrg. (Witten 1894) S. 64 ff.

[4]) Johann III. — [5]) Landtag zu Wickede, 27. Januar.

Anno etiam 1531 ob religionis innovationem civitati Lippensi [1] auctoritate episcoporum Coloniensis, Monasteriensis, Paderbornensis, Osnabruggensis, nec non principis Iuliaci ac comitis Lippiaci itineribus publicis circumquaque obsessis commeatus praecluditur.

Anno 1532 respublica Paderbornensis novatione religionis plurimum turbata est [2], cum factiosi duodecim sibi apostolos creassent, quorum ductu cleri aliorumque opulentiorum bonis callide insidiabantur; nam cleri primarii habitationes et bona ante depraedationem inter se clanculum partiebantur. Sed motus iste per Hermannum de Weda, archiepiscopum Coloniensem et administratorem ecclesiae Paderbornensis, ipso inaugurationis tempore 9. Octobris miro consilio et prudentia repressus elanguit. Cuius rei oculatus esse testis possum.

Circa eadem tempora nova religio Mindensis, Osnabruggensis, Hervordensis, Lemgoviensis aliorumque circumquaque oppidorum tranquillitatem labefactavit.

Anno 1533 Warendorpenses et Alenses simili se factioni involvunt [3]. Et cum hi dominum Ioannem Harmen, pastorem

---

[1]) Wieder genau nach G. Spormacher's Chronik a. a. O. S. 1461. Zur Sache vergl. R. Chalybaeus: Lippstadt (Lippstadt 1876) S. 106 ff., und neuerdings hauptsächlich E. Knodt: D. Joh. Westermann (Gotha 1895), besonders S. 68 ff.

[2]) Ausführlicher behandelt Kerss. die Vorgänge in Paderborn in seinem „Catalogus episcoporum Paderbornensium" (Lemgoviae 1578) Bl. H 3 ff. Er war Augenzeuge der Begebenheiten, freilich ein sehr junger. Vergl. die Einleitung. Zur Sache s. G. J. Bessen: Gesch. des Bistums Paderborn Bd. 2 (Paderborn 1820) S. 37 ff. und C. A. Cornelius: Gesch. d. Münsterschen Aufruhrs Bd. 1 (Leipzig 1855) S. 165 ff. u. 183 ff.

[3]) Aehnlich, aber ohne Datum, berichtet die Münstersche Bischofschronik (M. G.-Q. I, 328). Ueber den Vorgang in Ahlen vergl. Herm. Hamelmann S. 1304 f. S. auch C. A. Cornelius: Die Münsterischen Humanisten (Münster 1851) Beilage 9 S. 79 ff. Im St.-A. M. befinden sich darüber noch zwei Aktenstücke, einmal die Kopie eines Briefes des Landgrafen vom 17. October 1533, in welchem er dem Bischof schreibt, wie er gehört habe, der Raub sei sonderlich des Evangeliums halber mit Wissen des Bischofs geschehen; dann ferner das Konzept der Antwort des Bischofs vom 19. Oktober, in welcher dieser erklärt, dafs der thätliche Eingriff ihm von Herzen leid sei, und dafs er bereits an den Erzbischof von Köln geschrieben habe, weil die Hauptunternehmer des Ueberfalls in Paderborn ansässig seien.

suum, antiquae et nobilitatis et pietatis virum, Germanicis suis carminibus divino officio intentum turbarent et praeter morem in templo illi obstreperent, ipse aliquot nobiles subornasse dicitur, qui die Veneris post Matthaei festum[1] in densissima matutina nebula omnia ipsorum pecora abegerant, quae ita subito subtracta evanuerunt, ut in conspectum Alensium nunquam reversa dicantur; ita subterfugere vaccae, ut ne vitulus *quidem *p. 102. redierit. Illi[2] vero ab episcopo ipso obsidione pressi ac deditione tandem facta suae temeritatis poenas dederunt.

Harum urbium seditiones non solum praedicta portenta cum letifero sudore, sed et alia coeli ostenta praedixerunt. Nam, ut remittam remotiores lunae obscurationes, quae anno 1526 die 10. Septembris et anno 1529 die 16. Octobris contigerunt, propius accedens tres sequentibus annis solis totidemque lunae eclipses ac totidem cometas horrendos tribus ex ordine annis non sine certo futurae cladis praesagio in coelo apparuisse ex annalibus satis liquet. Eclipses autem luminarium non minus quam cometas semper ominosas et exitiales fuisse, non unius hominis aetas, sed multorum saeculorum consensus testatur; eas proinde tanquam coelestes admonitiones observare, temerarium non fuerit. Exuscitant enim nos peccatis immersos ad Dei misericordiam implorandam et ad vitae prioris emendationem. Nam etsi plurimas clades deliquia luminarium portendunt, Deus tamen piorum hominum supplicationibus mitigatus eas saepe evertit. Admoneamur igitur, quoties talia spectamus, ut Deum nobis placatum reddamus, alioqui futurum, ut naturae sua operatio relinquatur et mala plurima in nos irruant.

Hos igitur Westphalicarum urbium motus, hoc cruentum Monasteriense bellum, quod non solum vicina oppida, sed totum pene Romanum imperium sollicitum reddidit, tria integra lunae deliquia proxime praecesserunt, quorum primum anno 1530 die 6. Octobris ab undecima ad secundam sequentis diei perseverans visum est; desiitque in 24. *gradu Arietis, quod peculiarem *p. 103.

---

[1]) 26. September. Herm. Hamelmann a. a. O. S. 1306 gibt den 22. Sept. an. — [2]) Die Religionsunruhen in Warendorf sind von Kerss. nach uns jetzt teilweise verlorenen Quellen in seiner Geschichte ausführlich behandelt.

nobis effectum praenunciavit. Nam quoties luminarium deliquia in Aquario, Virgine vel Ariete occidunt, penuriam annonae, obscurae et ignobilis plebeculae seditiones, bella motusque civiles nobis imminere astronomi observarunt.

Anno 1533 die 4. Augusti tota luna terrae umbra conclusa in 31. gradu 30. minut. Aquarii secundo expalluit ac a decima hora noctis incipiens ad sequentis diei horam primam perduravit.

Hinc anno 1534 die 30. Ianuarii hora secunda ante meridiem tertio obscurata in 20. gradu Aquarii nobis potissimum clades praedixit, cum Westphaliam Aquario signo coelesti subiectam esse cap. 3. ostendimus [1].

Solis quoque splendor intercedente lunari globo ter ante Westphalicam cladem nobis subtrahitur. Primum anno 1530 die 29. Martii a quinta hora matutina ad septimam in 18. gradu Arietis, qui Marti assignatur [2]; secundo anno 1532 die 30. Augusti a duodecima diei hora ad secundam propemodum in 16. gradu Virginis; tertio non multum temporis ante hoc funestum bellum anno 1534 die 14. Ianuarii sol passus est horrendum deliquium a medio primae pomeridianae ad medium horae tertiae in 3. gradu 38. minut. Aquarii signi Westphalici [3]. Hoc quoque observatu dignum esse putamus, quod in hoc eodem mense et signo utriusque luminaris et solis et lunae facta sit obscuratio, quam rem, nisi Deus pro sua peculiari bonitate avertat, insignem miseriam et rerum mutationem semper secutam fuisse docti testantur.

*p. 104. *Quemadmodum praeterea per deliquia, ita quoque Deus imminentis mali acerbitatem per cometas praemonstrat, qui omnium iudicio bella, rerum mutationes, dominiorum vastationes cruentasque caedes aliasque eius generis calamitates portenderunt. Anno igitur 1531 circiter sextum diem Augusti horrendus in coelo cometes [4] exarsit et primum aliquot diebus ante solis ex-

---

[1]) S. oben S. 15. — [2]) Erwähnt ganz ähnlich von Cyprianus Leovitius a Leonicia in seiner Schrift: De coniunctionibus magnis (Laugingae 1564) Bl. G 3v. — [3]) Cypr. Leovitius a. a. O. Bl. H 1: ... 1534 mense Ianuario fuit eclipsis solis in grad. 5 Aquarii. — [4]) Die Erscheinung desselben in ganz ähnlicher Weise wie bei Kerss. erwähnt von Cypr. Leovitius a. a. O. Bl. G 4; ganz kurz, ohne genauere Angaben von Seb. Franck, D. Westhoff und G. Spormacher a. a. O.

ortum apparuit, inde secutus est solem et post occasum solis circiter tres septimanas usque ad tertium diem Septembris visus est. Cursus eius fuit per trientem zodiaci, quem Cancer, Leo, Virgo et Libra efficiunt, in quo postremo apparere desiit. Hic toti Germaniae cladem intulit, bellum Helvetiorum excitavit, Zwinglium, ecclesiasten Tigurinorum, cum aliquot millibus trucidavit, Germanicas urbes plerasque cum magistratu suo dissidere et rerum pretia augeri fecit.

Anno 1532 in Septembri per aliquot septimanas duabus horis ante solis exortum iterum visus est cometes, qui initium sumens sub lucida stella in Leonis pectore collocata, quam Basiliscum vocant, per Virginem ad Libram suo motu pervenit[1]. Est autem Leo signum nostrae regioni adversum multos motus ciens. Cum vero sub Basilisco cometa primum apparere incipit, adventitium et peregrinum quendam regem ambitionis causa bella moturum portendere solet; quod Monasteriensibus contigisse exploratissimum est. Tandem anno 1533[2] multo maiore et candidiore face cometes accensus tanquam certior et propinquior nostrae calamitatis nuncius ad nostrarum verticalium stellarum locum propius accessit; ideo cum borealibus stellis circumactus *nunquam nobis occidit, matutino tamen tempore in verticali nostrae urbis puncto seu zenith suspensus haerebat, mirae longitudinis instar perticae seu gladii oblongi flammam eo eiiciens, quo solis nadir vel punctus soli oppositus inveniebatur, quo semper cometae caudam suam protendunt. Et cum interdum velocius, interdum tardius moveantur, hinc fit, quod non semper ad eandem mundi partem caudam suam dirigant, nam ea cum solis opposito puncto mutatur. Hic tamen non sine peculiari monstro inferiores quoque Germaniae provincias respiciens ad hanc potissimum nostram urbem caudam suam in modum horrendi gladii aliquamdiu porrexit. Sub Hirci sydere primum exortus, quem pauperem hominem humeris gestare fingunt astronomi, per ensem Persei armati strictum in altera manu gladium,

*p. 105.

[1]) Kurz erwähnt von Seb. Franck, kürzer noch von D. Westhoff und G. Spormacher a. a. O. — [2]) Cypr. Leovitius a. a. O. Bl. G 4ᵛ setzt die Erscheinung dieses Kometen auf Ende Juli und in den August, Seb. Franck auf den 27. Juli, D. Westhoff und G. Spormacher um Jakobi (25. Juli).



in altera vero caput saxificae Medusae retinentis ad Cassiopeiae sydus movebatur; nec non in lactea via insolita magnitudine et vehementiore face aliquamdiu apparuit. Praeterea ab ortu ad occasum praepostero ordine deprehendebatur moveri. Quae omnia inusitatum rerum motum, subitam innovationem et horrendam mutationem praesagiebant. Quid enim a paupere gestatus hircus foetidus, libidinosus semperque ad coitum fervens, cuius oculi, ut Isidori verbis utar [1], in transversum spectant ob libidinem, in aqua, quam cum reliquo suo grege bibiturus est, vesicam levans, multarum caprarum mas, animosus, contra quemlibet insurgens suo influxu operatur, quam ductorem populi ab infima fece hominum designandum, qui more capri sit salax, *p. 106. sua doctrina totum gregem suum defoedans, mul*tos novos motus ciens, adversus multos se erigens, multarum feminarum mas et stuprator? Quid lactea via, quae regia vocatur? quid Perseus armatus aliud futurum coelitus demonstravit, quam regiam quandam maiestatem aliquamdiu in subditos ferocientem armis tandem ruituram? Quid caput saxificae Medusae aliud portendit, quam quod multi homines anabaptismo in saxa quodammodo transformati nullis salubribus monitis emolliri et ab eo retrahi potuerint? Quid retrogradus cometae motus, nisi legum antiquarum abrogationem, in quarum locum contrariae substituentur, praedixit? Quid Cassiopeia? Nihil certe aliud, quam inauditum sexui muliebri periculum et multarum immaturarum virginum stupri causa interitum denunciavit.

Praeterea obscurum non esse puto, quid piscis ille mortuus longitudine 68 pedum, crassitudine 30, oris hiatu tredecim, anno 1531 in Augusto non procul ab Harlemo, oppido Hollandiae, a mari eiectus portenderit, cum Ioannes Matthisson Harlemicus Monasterium appulerit atque propheta admirandus ibi habitus sit, sed antequam aliquid fama dignum designaret, in initio obsidionis ante portam Ludgerianam ab hostibus transfossus perierit [2], cumque nulla Germaniae provincia plura anabaptistica monstra pepererit, quam Hollandia, imo ex ea omnium

---

[1]) Etymologiarum lib. XII, 14. — [2]) Die näheren Umstände des Todes des Jan Matthys am 5. April 1534 beschreibt Kerss. genau im Verlauf seiner Erzählung.

monstrorum coryphaeus, caput et rex, Ioannes Bokelson Leydanus, prodierit.

Ut autem Deus certiora cladis futurae indicia proderet eamque iamiam capitibus nostris impendere commonstraret, si forte ea, quae frequenter eveniunt et ancipitem interpretationem recipiunt, minus nos moverent, ideo rarioribus et *manifestioribus portentis partim supra urbem in aëre, partim intra moenia non sine summa trepidatione visis et auditis animos incolarum ab indecentiori vita tanquam clementissimus pater postremo deterrere voluit, quae Monasteriensis reipublicae ruinam et eversionem proxime praecesserunt. Multiplices primum faces et subitae flammae insuetique fulgores supra urbem in aëre nocturno tempore aliquamdiu inter se concurrere ac tandem aut decidere aut cacumina turrium sine noxa tamen lambere visuntur [1]. Coelum ingenti hiatu findi rimasque oblongas agere visum est, unde terribiles ignes emicuerunt. Agricolae in vicinis praediis ac pagis commorantes aut equos aliave pecora nocte pascentes urbem quasi flammis correptam saepe intuentur, et cum explorandi causa accurrerent, flammam non solum urbi innoxiam fuisse, sed etiam evanuisse prorsus deprehendunt. Interdum igneis nubibus opertam urbem vigiles referunt, quae iamiam subito casu incendium minabantur. Monstrosi tam pecorum quam hominum partus eduntur. Lepus hominum alioqui coetus fugiens urbem ingressus capitur. Gallinae praeter morem mares imitantes cucurriunt, galli vero effeminati glociunt. Tres soles anno 1534 die 9. Februarii hora secunda pomeridiana conspecti [2] triplicem religionem catholicorum, evangelicorum et anabaptistarum non aliter portenderunt, quam illi, qui post obitum Iulii

*p. 107.

---

[1]) Vgl. das Geständnis des Jakob von Osnabrück bei J. Niesert: U.-S. I, 185 f. und des Joh. Kleprifs (ebendas. 129). S. auch Fabricius Bolandus: Motus Monast. Bl. H 7v. Er fügt hinzu:

Talia portendunt turbatae signa flagrantes
Urbis sedandas dura per arma faces.

Genauer kommt Kerss. auf diese Wunderzeichen in der Geschichte des Februar 1534 noch zurück.

[2]) Diese drei Sonnen und die feuertragenden Wolken, die man zu Münster sah, erwähnt auch Seb. Franck in seiner Chronik kurz vor seiner Beschreibung des Münsterschen Aufruhrs.

Caesaris triumviratum [1]. Quidam divinandi furore correpti et anabaptistico spiritu pleni per omnes vicos urbis cursitantes vociferationibus horrendis populum deterrent et quosvis obvios ad poenitentiam invitant, diem illum Domini magnum instare clamantes [2].

Filia Georgii thom Berge sarcinatoris, puella, quantum ex habitu corporis colligere potui [3], sedecim annorum, anno 1534 die 8. Februarii post meridiem miro ac terribili enthusiasmo *p. 108. *afflata in aedibus Bernhardi Swerthen sub fornice in editiore domus loco sedens magna hominum turba circumstante ad stuporem usque concionata est nunc de peccatorum vindicta, nunc de exaltatione et praemio piorum, nunc de urbis totiusque orbis post triduum futuro interitu, et crebro admiscet: „ve ve Monasteriensibus, ve ve impiis!“ Atque ad hunc modum aliquot horas instar picae varia sine ordine garriens consumpsit. Quae res nobis astantibus et audientibus non tam admirationem, quam summum horrorem et futuri mali praesagium attulit.

Feminae quoque illusione diabolica deceptae eodem anno 9. Februarii sanguinem pluisse [4] in lineis peplis ostentant; varios eo die in aëre spiritus horrendaque spectra apparuisse quidam constanter affirmant. Conspectus quoque est in sublimi circa idem tempus vir auream gemmatamque coronam gestans, qui in dextra gladium, sinistra vero virgam apprehensare visus est; et alterius viri effigies visa utramque manum sanguine redundantem comprimens, unde guttatim sanguinem defluere viderunt. Coelo etiam sereno equitem armatum minitanti vultu gladium dextra quatientem multi prospiciunt [5]. Serae portarum nemine mortalium movente per se insultantes nocturnos vigiles exterrent. Infantes ac pueri passim per plateas scipionibus armati militaria signa aut e papyro aut panno lineo facta circumferunt ac tympanorum bombardarumque sonitum ore mentientes per iocum

---

[1]) Vgl. Jul. Obsequens: De prodigiis 128. Plinius: Hist. nat. II. 31, 99. — [2]) Kerss. giebt im Verlauf seiner Geschichte zahlreiche Beispiele dafür. — [3]) Kerss. berichtet hier also als Augenzeuge. In seiner Erzählung des Jahres 1534 kommt er auf dieses Ereignis noch einmal zurück. — [4]) Vgl. Geständnis des Jakob v. Osnabrück a. a. O. S. 165. — [5]) Davon berichtet Jakob v. Osnabrück a. a. O. S. 155 f. zweimal.

saepe confligunt. Taceo hic clamores militum, fragorem armorum, concursum equitum et armatorum, hinnitum equorum, infantium fletum, mulierum eiulatum, canum et noctuarum tristes ululatus, in sepulchris ac coemiteriis maestos gemitus, varios in templis strepitus et singultus lachrimabiles, bombardarum, tympanorum ac tubarum sonitus, qui in pomeriis ac aviis *secessibusque urbis nocturno tempore audiuntur. Taceo tandem, quod interdiu aliquoties supra urbem tibiarum ac tympanorum militarium sonitus longo ductu aërem penetrans[1] multorum hominum aures in se converterit. Haec omnia non vana fuisse, sed manifestam ac praeproperam cladem portendisse Monasterienses facile et manibus et pedibus sensissent, nisi ineptis suorum prophetarum interpretamentis seducti ad se haec minime pertinere sibi persuasissent. Quare cum non sinerent se ullis prodigiis et ostentis quantumvis terribilibus moneri neque spes melioris vitae superesset ulla, praeter meritum Deo eversionis causa ascribenda est, sed propriae temeritati, qua se sponte sua in exitium praecipites egerunt. Porro quomodo de flagitio in flagitium usque ad extremam internecionem irruerint, dicendum nunc restat.

*p. 109.

[1]) Wie es Kerss. z. B. zum 30. Dezember 1533 erzählt.

Anno 1524 et 25 acta[1].

Monasterium ecclesiasticorum salutari doctrina et vitae sanctimonia, senatus prudentia et auctoritate optimorumque civium obedientia et pia imitatione in ea religione, quam S. Swibertus primum docuit et Carolus Magnus confirmavit, Deo propitio ita perseveravit[2], ut novationem nullam ab eo tempore admiserit. Sed postquam anno 1517 quorundam doctrina bona opera damnantium et ceremonias ecclesiasticas reiicientium per Germaniam gliscere et civitates propemodum omnes paulatim pervadere coepit, Frederico de Weda episcopo anno 1522 post Erici de Lowenburg mortem 6. Novembris libera electione designato, Eberwino Drostenn et Ioanne Bolando consulibus[3], Theodorico Munsterman, Henrico Travelman, Ioanne Drosten, Ioanne Osnabrug iuniore, Ioanne Herdinck, Wilbrando Plonies, Eberwino Steveninck, Bernhardo Kerckerinck, Ioanne Oesen seniore, Richwino Meynershagen, Bernardo Paell, Henrico Droels*hagen, Bernhardo Grollen, Ioanne Bischopinck, Ioanne Schenckinck, Henrico Mesman, Antonio Ionas, Gerardo Oeken, Henrico Moderson, Gerardo Averhagen, Adolpho Niehus et Hermanno Bispinck senatoribus, Ludgero thom Brincke et Henrico Rotgers pellione tribunis plebis, circa annum 1524 eiusdem farinae concionatores in huius etiam reipublicae quatuor paroecias clanculum praeter

*p. 110.

---

[1]) Vergl. C. A. Cornelius: M. A. I. S. 4 ff., 12 f. u. 42 ff. und L. Keller: G. d. W. S. 67 u. 72.

[2]) Wörtliche Anklänge an Nic. Holtmann's Hist. sui temporis ed. D. Möhlmann (Stadae 1844) S. 23. Auch im folgenden wird Holtmann von Kerss. viel ausgeschrieben. Vgl. die Einleitung.

[3]) Die Namen der Bürgermeister und der Ratsherren stimmen genau mit denen überein, die für das Jahr 1525 in dem im Stadtarchiv M. beruhenden Verzeichnis Münsterscher Ratsherren und Korgenoten (vgl. oben S. 106 Anm. 1) angegeben werden.

bonorum spem irrepserunt, qui popularem captantes auram et clerum in invidiam plebis rapientes levi primum flatu scintillas a quibusdam mercatoribus [1] conceptas exuscitant, quae, cum latius nemine restinguente serperent, multos quoque infimae sortis homines celeriter corripiunt. Et quamquam Ioannes Tantius Lambertinus, Lubbertus Cansenius Martinianus, Fredericus Reyningus Transfluvianus ac Ioannes Vinckius Ludgerianus aliquot annis citra reprehensionem verbum Dei disseminassent, tamen hoc anno ea evomere incipiunt, quae plebem adversus clerum et magistratum animabant [2]. Auxerunt horum studium quidam scholarum lectores, et maxime scholarchae apud D. Martinum et Ludgerum, quorum postremus Adolphus Clarenbachius tanquam sacramentorum violator Coloniae transgressionis poenas dedit [3]. Nec tantam factionem eruditione sua unquam excitare potuissent, cum plerique eorum fuerint illiteratissimi [4], nisi fuissent audacissimi et mediocri facundia armati, nisi bona opera damnassent eorumque praemium sustulissent, nisi profusam evangelicam libertatem, quae facile in licentiam prorupit, populo permisissent, nisi satis licenter in clerum debacchati fuissent, unde plebecula, quae sua iam profuderat, occasione sumpta eo vesaniae devenit, ut non solum clerum contemnat, sed etiam adversus eundem quidvis sibi licere putet.

*Primum itaque praefractiores quique huius factionis et quibus otio nihil dulcius, coenobia catervatim commessandi causa *p. 111.

---

[1]) Vgl. oben S. 117, wo Kerss. schon einmal von dem Einflufse der Kaufleute sprach auf Grund des Holtmann'schen Berichtes.

[2]) Nach Nic. Holtmann a. a. O. S. 24; doch steht bei ihm statt Fred. Reyningus ein Goedefridus apud Divam Virginem sacellanus. Kerss. führt übrigens weiter unten auch Gottfried als Vornamen des R. an.

[3]) Nic. Holtmann a. a. O. Ueber Clarenbach, der nach Herm. Hamelmann (Opp. S. 1187) circa a. D. 1523 conrector in schola ad S. Martinum war, und der am 28. Sept. 1529 in Köln auf dem Scheiterhaufen endete, vgl. K. Krafft: Die Gesch. der beiden Märtyrer Ad. Clarenbach u. Peter Fliesteden (Elberfeld 1886), über seine Wirksamkeit in Münster bes. S. 13f. Vgl. auch C. A. Cornelius: M. A. I, 72 ff.

[4]) Nic. Holtmann a. a. O. sagt: „homines illitteratissimi adeo, ut neque scribere neque loqui grammatice norant, qui tamen ex Germanicis Lutheri libris plausibiliter et ad miraculum Lutheranicae fecis prae concione in templis blaterarunt“.

aliquoties ingressi offellas partim sibi dari rogant, partim quasi iure suo postulant, quas facile ad maiorem vim motumque vitandum a coenobiis rei novitate iam perculsis impetrant[a]. Huius facinoris impunitate animati et audaciores redditi multo acerbiora in clerum opulentioresque cives moliuntur.

22. Mai. Anno enim 1525 die 22. Maii[1] sub vesperam tres viri a factiosis subornati ad coemiterium Servatianum extra hominum frequentiam iuxta muros urbis situm eo animo conveniunt, ut Nitzingum coenobium virginum ibi vicinum atque opulentum data occasione invadant reliquisque seditiosis ipsorumque uxoribus cum saccis, sportulis aliisque receptaculis in vallo proxime stantibus et ad praedam instructis diripiendum aperiant. Ne autem occasio depraedandi amittatur, puerum subornant, qui factam irruptionem continuo ipsis prodat. Eodem tempore archivestalis virginum Dulmanicarum huc forte et animi et amicorum causa venerat, a quibus cum convivio recepta fuisset ac imminente vespera Nitzingum hospitandi gratia una cum famula rediret, eam secuti irruptionem machinati sunt. Sed cum interrogarentur, qui essent cuiusve rei gratia se eo sub noctem potissimum recepissent, ex proposito, ne agnoscerentur, ementita sibi indidere nomina. Primus itaque se Holschen Diederick, secundus Piepenkenneken, tertius Rodolphum Potteken se appellavit. Verum archivestalis famula ipsos agnovit agnitosque prodidit, primum Theodoricum Sloschen[2], secundum Ioannem Grever, fusorem poculorum[3], tertium Rodolphum Schomacker nominavit. Haec audientes fabulam esse proditam animadvertunt, cuius *p. 112. nomine plurimum dolent. Ideoque sibi me*tuentes nihil incommodi adversus virgines moliri audent. Quae cum puer ille subornatus harpiis in vallo stantibus renunciaret, digressi evanuerunt.

a) *Ms:* imperant.

1) Dem Berichte Kerss.'s liegt im folgenden die Chronik des Schwesterhauses Marienthal, genannt Niesinck, in Münster (M. G.-Q. II, 425 ff.) zu Grunde. Ueber das Schwesterhaus s. oben S. 72. — 2) Die Chronik des Klosters nennt ihn Dirick Slosseken. Heinr. Gresbeck (M. G.-Q. II, 167) führt ihn später unter der Zahl der Anhänger der Wiedertäufer auf. — 3) Die Chronik hat den Namen nicht, sie sagt nur: „de ene was ein kannegeiter".

Excipiuntur tamen hi tres in philoxenio coenobii a monialibus inusitata rerum facie territis pro personarum dignitate honorificentius, quam par erat, ne seditiosorum animos irrito conatu offensos in se provocarent, sed benignitate potius emollirent. Cervisia tandem vinoque usque ad nauseam oppleti recedunt. Ubi vero consulibus ea res per ministros sub noctem innotuit, manifestam seditionem eventuram, nisi maturo consilio et poena occurratur, animadvertunt. Postridie igitur coacto senatu super hac re consulitur, motus pridiani auctores ad curiam per lictores accersuntur. Hos omnes propemodum opificum curiae defensandi studio conglobatim gregatimque protinus subsecutae horrendum in foro et curia motum incondite vociferantes cient, quorum capita et antesignani fere fuerunt Reynerus Stell, vitriarius, et Lubbertus Lentinck[1].

Patres interea motum sentientes in conclavi senatorio tremere, omnia consilia conferre, elabendi occasiones et sedandi furibundam plebem rationes quaerere. Tandem decernitur quatuor ex ordine senatorio legatos, qui et gratia et auctoritate apud illam multum polleant, mittendos[2]. Hi Dei praesidio potissimum et quorundam humanitate freti legationem suscipiunt ac periculo se committunt. Cum autem subiti motus causam quidve a senatu sibi fieri cupiant sciscitarentur, horrifica repente virorum certatim ad ravim usque clamantium vociferatio exorta est: clerum ab omni exactione et civilium munerum gravamine esse immunem, civium munitionibus et vigiliis defendi, quaestuarias tamen artes et profanas negotiationes *in civium pernitiem exercere, civibus sua commoda praeripere, ad se omnia praeter dignitatem et vocationem suam quaestus gratia transferre; proinde se velle, ut Nitzinganis monialibus et Fontissalientis monachis ademptis reddituum literis oeconomi constituantur, qui pro vitae necessitate, quantum opus fuerit, ipsis erogent et dispensent; reliquum vero in usum pauperum convertatur. Alia autem nobilium coenobia irritare non audebant[3],

* p. 113.

[1]) Die Namen sind sonst nicht überliefert. — [2]) Nic. Holtmann a. a. O. S. 26 sagt: „Senatus ... delegit quosdam". — [3]) So auch die Niesingschronik a. a. O. S. 428. Nic. Holtmann a. a. O. S. 25 führt ganz kurz nur noch die Georgs-Kommende an, worüber nähere Nachrichten nicht erhalten sind.

ne potentiores in se provocarent. Hinc cum Deo militantes a saecularibus negotiis alienissimos esse oporteat, ideo instrumenta cerdonica, quibus aut linum texunt aut alutas in pergamenas chartas aptant, unde uberrimum multo iam tempore fecerunt quaestum, aut confringantur aut ipsis eripiantur, ut ad cives commoda cleri fraude hactenus intercepta revertantur. Et nisi senatus his civium incommodis repressa papistarum avaritia maturius medeatur, se senatum et papistas iuxta aestimaturos ac non aliter quam tyrannos et civium oppressores utrosque simul habituros; nec multum referre, si in tales etiam privata auctoritate gladii stringantur et e medio tollantur virique boni civium commodis operam daturi substituantur. Haec plurimaque alia non solum verbis, sed et vultu gestibusque loquuntur. Quae cum ad senatum referrentur, ille animadversionem auctoribus seditionis merito irrogandam re sic postulante simulatione quam oblivione praeterire maluit. Et cum praesenti necessitati consulat, plebi promittit se literas reddituum ac instrumenta cerdonica e duobus istis coenobiis in suam custodiam recepturum seque ea omnia, quae ad tranquillitatem publicam et civium utilitatem quocunque modo pertinere videbuntur, pro viribus effecturum. His placidis senatus promissionibus seditiosorum ferocia fracta et emollita tandem resedit; proinde exultantes prothasi fabulae feliciter iam absoluta digrediuntur cogitantes interim de epithasi. Articulos enim quosdam ac propositiones gra- *p. 114. vaminum civilium *senatui exhibendas praesidio et suggestione quorundam ecclesiastarum cudunt[1].

Ne autem senatus longa mora ac procrastinatione promissi exequendi plebeiorum animos iterum exacerbaret, sed ut omnem 26. Mai. motus futuri causam tolleret, gratificari illis volens die 26. Maii[2]

[1]) Nic. Holtmann a. a. O. S. 25 führt ausdrücklich die Mitarbeiterschaft des Lubbert Cansen an St. Martini an, der in Gemeinschaft mit einigen Bürgern aus den von Kaufleuten aus Frankfurt mitgebrachten Artikeln die gleich von Kerss. angeführten Beschwerden und Forderungen der Münsterer zusammenstellt.

[2]) Das Datum nach der Niesingschronik a. a. O. S. 428, die aber ebenso wie auch Nic. Holtmann richtiger als Kerss. die Absendung der Kommissionen erst infolge der dem Rate vom Volke aufgedrungenen Artikel geschehen läſst. Nach Nic. Holtmann S. 27 fand die Uebergabe der Artikel übrigens erst am 27. Mai statt.

duas legationes per diversos viros simul obeundas instituit, quae senatus nomine a fratribus Fontissalientis et Nitzinganis virgunculis literas redditnum et instrumenta cerdonica poscerent, non rapiendi et alienandi, ut plebs furibunda existimabat, sed custodiendi et a plebeio furore vindicandi praeservandique gratia. In quarum altera legatione[1] Ioannes Droste et Ioannes Osnabrugge, viri senatorii, fuerunt, de plebe vero Bernhardus Gruter, Henricus Suedartho, Hermannus Ramers et Ioannes Langerman, non quod seditionem ac factionem plebeiam foverent, sed, cum essent cives magnae apud plebem auctoritatis, eam commotam facilius reprimerent. In altera[2] vero fuere Theodoricus Munsterman ac Ioannes Herdinck, viri senatorii, ex parte curiarum et plebei ordinis Ioannes Oesen iunior, Henricus Bureck, Rotgerus Tos ac Ioannes Baggel. Illi sine magno motu et citius quidem apud fratres Fontissalientis commissam legationem expediunt, hi vero apud Nitzinganas difficilius, partim propter recentem motum, cuius nomine plebem sibi infensam reddiderant, partim propter textoria instrumenta, quorum compages aegrius dissolvebantur. Nam in his refringendis et tollendis Theodori Trutlinck, fabri lignarii, opera utuntur, quem virgines suis beneficiis merito sibi devinctissimum habuissent, nisi favor cum fortuna fuisset mutatus. Nicolaus quoque Munth plurimum oris habens et supra modum garrulus plebeium furorem vehementer auxit, dum coram senatu totoque populo mentiens centum textoria instrumenta Nitzin*ganas in pernitiem civium habere affirmaret, sed cum undecim tantum invenirentur, mendacii publice a Munstermanno insimulatus cum rubore se subduxit conquerens se aliorum sermone deceptum. Dum haec instrumenta intus per Trutlingum refringuntur, dici non potest, quantum turbarum foris a plebecula irruptionem moliente et ad rapinam instructa excitatum sit, quam legati pro sua auctoritate vix represserunt. Vox quoque seditiosi cuiusdam Ioannis Groeten e media turba audita

*p. 115.

[1]) An die Fraterherren. Die Namen verdankt Kerss. wohl jetzt verlorenen speziellen Aufzeichnungen aus dem Fraterhause.

[2]) An das Niesingskloster. S. die Chronik desselben S. 427, die auch für das Folgende Kerss.'s Quelle ist.

est[1]: satis esse opulentioribus, si non ultra duo millia aureorum possiderent. Quo nihil aliud dicere visus est, quam se post direptionem ecclesiasticorum bonorum civium quoque ditiorum cistas exenteraturos facturosque omnia communia. Literae igitur redditunm ac instrumenta cum tela et textura adhuc adhaerente erepta plaustrisque imposita ad curiam raptim vehuntur ibique ad festum Nativitatis Mariae retenta servantur[2].

Dum haec a senatus legatis in utroque coenobio aguntur, capita seditiosorum minime quiescunt, sed praeter expectationem eodem die, scilicet 26. Maii, catervatim et turmatim quasi per vicos cursitant, obvios quosque ad similem furorem aut blandis verbis invitant aut acrioribus obiurgant[3]: cur non et ipsi accurrerent? cur tam segniter agerent? an nescirent de civium libertate agi, ad quam omnes homines natura propensi festinent? an ignorarent, tenebris errorum discussis iam lucem evangelicam orbi exortam, quam superborum atque avarorum papistarum potentia hactenus oppresserit? Nunc fraudes eorum esse detectas, nunc grave bonorum operum iugum sublatum, nunc libertatem evangelicam servitutis conditionem, quam omnes sanae mentis aversentur, sustulisse! Tanta intemperie dissonae tumultuantium voces miscentur, ut mutuo se non intelligerent. Multi perditi homines consilii et factionis conscii, multi novitate *et insueta rerum facie illecti, pauci motus sedandi gratia accurrunt. Cordatiores tamen inconsultam multitudinem conspicientes sese his motibus non admiscent, sed intra parietes suos se continent. Hic autem furor priorem illum longe superat, nam illum ludum iocumque dicas, si cum hoc conferatur. Ardent oculis, frendent dentibus, spumant labiis, insultant solo pedibus, pugnis contusis tam magistratui suo quam clero minitantur, incondite vociferantur, quidam intra se mussitantes murmurantesque capitibus concussis iram conceptam exacuunt. Pari tamen studio in cu-

26. Mai.

*p. 116.

---

[1]) Fast wörtlich aus Nic. Holtmann a. a. O. S. 27, der diesen Vorgang aber nicht speziell mit der Maſsregel gegen das Niesingskloster in Verbindung bringt. — [2]) 8. Sept. 1525. Dieses Datum giebt die Niesingschronik S. 428 für ihr Kloster an. Wann den Fraterherren das Ihrige wieder zugestellt wurde, ist nicht überliefert. — [3]) Dieses und das Folgende nach Nic. Holtmann a. a. O. S. 25 f.

riam irruentes tribunis plebis articulos quosdam senatui exhibendos obtrudunt, quorum confirmationem et per sigilla corroborationem a statibus dioecesis senatus extorqueat, alioqui de pace publica nihil boni sperandum. Dioecesis enim tota in quatuor status seu personarum ordines distribuitur; primum princeps, secundum clerus primarius, tertium nobilitas, quartum urbes constituunt. Quicquid horum omnium unanimi consensu et auctoritate decernitur, publice ab omnibus dioecesanis actum esse intelligitur. Proinde ab his non temere suarum propositionum approbationem exposcunt. Exemplum earum subsequitur [1].

1. Cum primarius clerus defunctorum episcoporum bona tanquam haereditario iure semper occupet, aequissimum videtur, ut et eorum debita, ne reliqui dioecesis ordines eorum nomine praegraventur, exolvat [2].

---

[1]) Ueber diese Artikel vgl. bes. C. A. Cornelius: M. A. I. S. 5 ff. u. 44 ff., sowie L. Keller: G. d. W. S. 67 f. Sie sind in vielen Stücken den Frankfurter Artikeln nachgebildet, die A. Kirchner: Gesch. der Stadt Frankfurt Bd. 2. (Frankfurt a. M. 1810) S. 513 ff. veröffentlicht hat (s. auch Nic. Holtmann a. a. O. S. 25). Im Münsterschen Staatsarchiv beruhen zwei handschriftliche Fassungen derselben, deren eine (M. L. A. 518/19 I. fol. 13 ff.) von J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 116 ff. publizirt ist. Während sie sonst nur im Ausdruck und ganz unwesentlich von der anderen nicht gedruckten Fassung (M. L. A. 518/19 I. fol. 1 ff.) abweicht, fehlen ihr zwei Artikel derselben (bei Kerss. Nr. 31 u. 33). Kerss. hat sicher aber ein drittes Exemplar benutzt; denn von Nr. 30 an stimmt die Reihenfolge der Artikel bei ihm nicht mehr mit derjenigen in den beiden Fassungen überein, und drei sachlich freilich nicht bedeutsame Artikel (J. Niesert S. 121 Absatz 3. 4. 5), die beide Fassungen bieten, fehlen ihm. Wo Kerss.'s Uebersetzung besonders charakteristisch ist, oder wo sie auf eine mir nicht erreichbare Vorlage hindeutet, habe ich den deutschen Text nach M. L. A. 518/19 I. fol. 1 ff. hinzugefügt. Viel Aehnlichkeit mit den Münsterschen Artikeln haben die Beschwerden der Aemter zu Osnabrück gegen die dortige Geistlichkeit v. J. 1525 (abgedruckt in den „Osnabr. Unterhaltungen" Jahrg. 1 [1770] S. 27 ff.; ein Exemplar derselben im St.-A. Osnabrück).

[2]) Kerss.'s Worte verallgemeinern hier die auf den speziellen Fall der Streitigkeiten, welche Herzog Magnus v. Sachsen-Lauenburg über den Nachlafs des 1522 verstorbenen Bischofs Erich mit dem Stifte Münster führte, bezüglichen Wünsche der Bürgerschaft. Vgl. die beiden ersten Absätze der Artikel bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 116. Zur Sache s. C. A. Cornelius: M. A. I. S. 4 f. Auch im weiteren Verlaufe seiner Darstellung übergeht Kerss. aus den Akten alles, was auf diesen älteren Streit-



2. Mortuo episcopo non solum primarius clerus totius dioecesis arcibus occupatis pro suo arbitrio administrabit omnia, sed admittet quoque in singulis arcibus ad communem administrationem unum militaris et senatorii ordinis virum aut loco senatoris honestum civem, donec concordibus suffragiis princeps fuerit designatus.

*p. 117. *3. Cum Ericus episcopus Monasteriensis anno 1518 Nicolao, comiti Tecklenburgico, arcem Lingensem ademisset, in eo motu quidam civium Monasteriensium pecuniis, quidam mercibus sunt exuti [1], quorum iacturam ac damnum ex bonis defuncti principis primarius clerus sarciet.

4. Nemo ex clero civem pontificiis seu ecclesiasticis fulminibus ac mandatis degravabit, sed si contra civem iure acturum sit, saeculari iudicio experiatur.

5. Nulli ecclesiasticorum, ut sunt sacris ordinibus initiati, sacerdotes, monachi, virgines vestales, moniales ac clericorum focariae, saecularium negotiationibus sese immiscebunt neque pascendis bobus operam dabunt neque ex lino seu textura et lineo opere neque frumentum torrendo [2] neque ex ulla re alia cuiuscunque etiam nominis quaestum facient ullum, ideoque omnia instrumenta ad has negotiationes comparata, sive sint in coenobiis sive canonicorum sacerdotumve aedibus, sua sponte continuo alienabunt et distrahent, alioqui [3] his per nos privabuntur.

6. Nulli ecclesiastici post hunc diem a publicis civitatis oneribus erunt immunes [4].

7. Tam profanus quam ecclesiasticus magistratus suos subditos extra civitatem in pagis commorantes coercebit, ne intra duo milliaria ab urbe mechanicas artes exerceant ullas, neve [5]

---

punkt, und was auf die Lingen'schen Händel (s. Artikel 3) Bezug hat, so schwerwiegend auch oft die Verhandlungen hierüber in den Gang der Ereignisse eingriffen. Daher die weiter unten zu verzeichnenden Ungenauigkeiten Kerss.'s.

[1]) Vgl. zur Sache M. G.-Q. I, 298 u. 325. — [2]) „... doike to thugen, garn und korn tho kopen." — [3]) „offt men sall se halen lathen." — [4]) „Item dat alle geystlike personen vortmer staken und waken." — [5]) „.. brouwpannen noch backaven hebben sollen, offt korne myt vorstreke koipen noch ock jenych handtwerck tho gebruken, dar men stede myt upholden moith, anders dan tot eren eghen lyve, offt dat ennen solves gewassen sy."

propolas, zythopaeos aut artopaeos, unde civium emolumenta minuantur, ullo modo ferant.

8. Duo ex ordine senatorio, duo mechanicorum praefecti ac duo privati cives designabuntur, qui fratrum Fontissalientis ad se literis reddituum custodiae causa translatis annuos fructus sublevabunt ac monachis istius receptaculi in usus saltem necessarios quantum opus est ministrabunt. Neque in loco decedentium quisquam recipietur, permissa cuique libera sine infamiae nota exeundi habitumque mutandi eaque solum auferendi, quae intulit, facultate.

*9. Hi sex designati et a plebe delecti oeconomi agros et pascua fratrum civibus eodem precio, quo empta sunt, revendent. Ac quicquid praeter usum necessarium supererit, in pauperes cives conferent, ut et illis inde sit prospectum. *p. 118.

10. Coenobium Nitzinganum sex quoque oeconomis parebit, qui cum auctoritate senatus certum numerum virginum ibi alendarum constituent. Nec divitiarum nec ullius lucri seu commodi nec generosioris familiae causa ad hunc coetum ulla admittetur, sed propter Deum. Ornamenta tamen a suis imperta eo deferre et usurpare licite poterunt.

11. Collegia tam summum quam alia per urbem post editam a Coloniensibus reformationem[1], quam in dies expectamus, nostrae quoque correctioni subiicientur.

12. Omnes, cuiuscunque sexus et professionis fuerint, qui se sceleribus profanis et enormibus contaminaverint, sine discrimine et privilegii praerogativa eodem modo perpetrati criminis nomine punientur[2].

13. Nullos terminarios seu stationarios monachos, ut sunt Carmelitarum, Augustinensium et Praedicatorum in urbe ferendos neque porcos Antonianos Hubertinosque per plateas saginandos[3].

---

[1]) Ueber die Vorgänge in Köln im Mai 1525 vgl. C. A. Cornelius: M. A. I. S. 2 f.

[2]) „Item dat na dussen dage man offt vrouwen personen geystlick, de in mysdaet eres lyves fallen, als myt morde, deyfstaill und der gelyken mysdaet, gestraffet sollen werden gelyck anderen mysdederen."

[3]) „Item men sall vortmer ghyne terminarien offt stationarien bynnen Munster tolaten, vnd der gelyken myt den swynen affstellen."



14. Nemo civium cuiuscunque etiam sexus ecclesiasticis hominibus per ultimas voluntates legata relinquet neque memorias, exequias, sacra funebria aut fraternitates fundabit. Nam ea omnia tanquam inutilia et vana antiquata nullo modo celebrabuntur.

15. Pastores omnium paroeciarum urbis sine provisorum, scabinorum ac omnium paroecianorum consensu sacellanos seu concionatores neque inauctorabunt neque exauctorabunt [1].

16. Nulli peregrini ecclesiastae, ut sunt monachi, cuiuscunque ordinis et farinae fuerint, ad concionandum admittentur.

*p. 119. *17. Christianas nuptias celebrare nullo non tempore licere, ideoque leges eas certis temporibus contrahere vetantes esse abrogandas.

18.[2] Omnia scorta ac sacerdotum concubinas certis quibusdam notis ab honestis matronis esse decernendas, ut probitati suus tribuatur honor et impudicitiam sua sequatur infamia.

19. Ne quis in vicinioribus urbi pratis, quae ex urbe devecto fimo stercorari solent, gramina bobus sed vaccis potius depascat [3].

20. Agros intra annos quinquaginta septis conclusos, quousque pecora urbana aguntur, sepimentis rescissis esse resecandos.

21. Nemo civium a clero conductos agros carius alteri elocabit, quam vel ipse conduxit vel antiquitus possedit.

22. Nemo sive ecclesiasticus sive profanus annuos redditus vel alia quaevis bona a civibus huius urbis extorquere praesumet, nisi aut emerit aut haereditario iure ad se pervenerit aut literas sigillis ita communitas ostenderit, ut nihil illis iure opponi possit.

23. Ne causae utrinque civium contendentium magnis

---

[1]) Die Fassung M. L. A. I. fol. 15 (J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 119 Abs. 3) fügt hinzu: „dat men hebn moge de genne, de dat wort godtz predichen vnd leren". Dieser Zusatz fehlt in der anderen Fassung ebenso wie bei Kerss.

[2]) In der Reihenfolge der Artikel stimmt hier Kerss. mit der ungedruckten Fassung im St.-A. M. überein, während J. Niesert's Vorlage diesem Artikel den folgenden voraufschickt.

[3]) „Item dat nummandes na dusser tydt ossen weyden sall, so vere als de dungell wagen uth Munster geyt."

sumptibus ad multos annos protrahantur, proinde intra sex hebdomadas iudicis decreto decidentur.

24. Ne butyropolae[1], qui sunt in numero civium et in foro publico merces suas vendunt, ratione loci annuum tributum pendere compellantur.

25. Nemo civium a magistratu carceri mancipabitur, qui fideiussione idonea cavere paratus sit, nisi de criminali causa agatur.

26. Mercatores vina in hanc urbem inferentes sine ulla exactione vectigalium, sicut antiquitus fieri consuevit, ea curribus deponere posse.

27. Civibus omnia cervisiae vernaculae genera (ut semper) distra*here ac vendere licere[2]. *p. 120.

28. Quibusvis vina quanti possint vendere licere, si senatui consuetum vectigal ac tributum pendant.

29. Neminem artopaeum vel zythopaeum praeter civem esse posse.

30. Ecclesiastica beneficia ad senatus collationem pertinentia nullis nisi civium filiis conferentur, qui, nisi et ipsi ea possederint, his destituentur.

31.[3] Filii civium ordinem ecclesiasticum amplexi bona per successionem haereditariam ad se devoluta neque testamento neque donatione neque quocunque alio modo in quenquam sui ordinis, hoc est ecclesiasticum, transferent.

32. Cives in pontibus duobus trans Amasim in Gelmer et Schonefleite pro transitu nullum telum seu vectigal pendent[4], sed erunt omnino ab isto onere et incommodo immunes.

33.[5] Pensio iure emphyteutico quibusdam agris extra ur-

---

[1]) „de hoeckers." — [2]) „Item dat men alle bere bynnen Munster gebrouwen, als koeite, gestber, grutszynck sall tappen lathen den borgeren alse aldinges gewantlick." — [3]) Dieser Artikel fehlt in der Vorlage, der J. Niesert folgt, stimmt aber mit dem in der Ausfertigung M. L. A. 518/19 I. fol. 1 zusammen, der dort zwar als vorletzter steht. — [4]) Das alte Recht der Brückenzoll-Erhebung bei Gelmer und Schonefliet wurde dem Domkapitel noch am 28. Mai 1521 durch Kaiser Karl V. zu Worms bestätigt (St.-A. M.: Domkap. Münster, Akten Schonefliet K). — [5]) Auch dieser Artikel fehlt in der J. Niesert'schen Vorlage. In der Fassung M. L. A. 518/19 I. fol. 1 ff. ist er der letzte.



bem ac pecunia arealis ex quibusdam aedibus in urbe debita fundi domini utpote veteris dominici templi[1] a civibus non dabitur amplius.

34. Varlarianae victoriae memoria festo campanarum pulsu non celebrabitur, sed publicae pacis gratia obliterabitur.

Varlarianae autem victoriae causam dedit electionis contentio[2]. Nam cum primarius clerus, penes quem ius est eligendi principem, Walravium de Moersa elegisset atque civitas se huic electioni interponens Ericum ab Hoya episcopum esse vellet, ad arma ventum est. Itaque anno 1454 ipso die Arnulphi[3] prope Varlas coenobium monachorum utrinque acriter comparatis auxiliaribus copiis concurritur. Civium acie inclinata Fredericus dux Lunenbergensis ac Ernestus comes de Schouwenborch capiuntur, multis civibus trucidatis Walravius cum suis ex illo proelio non solum insignem victoriam, sed etiam dioecesis monarchiam laetus reportat. Huius victoriae clerus me*mor diem Arnulphi festum gaudio celebrabat[4], cives vero luctu in coenobio Minoritarum, quo caesorum civium cadavera convecta sepulta sunt, excipiebant[5].

* p. 121.

Hos articulos si quis ad regulam iuris naturalis societatem humanam conservantem exegerit, scilicet naturam non ferre, ut quis cum alterius iactura et detrimento suas augeat facultates, videbit plerosque eo tendere, ut a dilectione christiana sint alienissimi, ideoque contra fas et aequitatem a factiosis consutos esse non dubitamus. Eos tamen sine fronte et verecundia senatui obtrudunt eorundemque corroborationem postulant. Senatus ubi eos a tribunis sibi plebis nomine oblatos legisset, non minimo terrore perculsus intra senatorii conclavis parietes expalluit, maxime cum plebem catervatim eo animo ad curiam venisse animadvertit, ut pro eorum approbatione acriter et ad sanguinis

---

[1]) Ueber das Wortgeld s. oben S. 12. — [2]) Vergl. zur Sache J. Hansen: Westfalen u. Rheinland im 15. Jahrh. Bd. 2: Die Münsterische Stiftsfehde (Publikationen a. d. Kgl. Preufs. Staatsarchiven Bd. 42 [Leipzig 1890]), bes. S. 109 ff. der Einleitung. — [3]) 18. Juli. — [4]) Einen Auszug aus dem Memorienbuche der Domkirche zu Münster betreffend die jährliche Gedächtnisfeier des Sieges bei Varlar bei J. Hansen a. a. O. S. 355 ff. Nr. 275 (früher schon veröffentlicht M. G.-Q. I, 350 ff.). — [5]) Eine i. J. 1465 von Rat und Gilde beschlossene jährliche Gedächtnisfeier für die Gefallenen s. im Schohusbuch bei J. Niesert: U.-S. III. S. 348.

effusionem instaret. In huiusmodi ergo discrimine promittit se pro viribus causam civilis libertatis apud reliquos dioecesis ordines data occasione acturum. Illa vero a clero primario etiam invito iam praesente et adhuc munitionibus urbis concluso assensum facile posse extorqueri clamitat, quo impetrato non esse difficile reliquorum ordinum vota consequi, maxime cum urbes a se pendere non dubitet; sine mora igitur cum primario clero super hac re agendum. Senatus, ne in se furibundae plebis *motum*[a] provocet, se omnia facturum, quae velit, pollicetur. Plebs hac promissione satiata digreditur.

Consules itaque et tribuni plebeis quibusdam stipati portis civitatis iam clausis[1], ut plebeiae expectationi satisfieret, die Veneris post festum ascensionis Domini anno 1525[2] praesentem clerum primarium audacius quam prudentius adoriuntur et articulos superiores legendos atque consignandos illi offerunt. Quos cum domini legissent accuratiusque examinassent, eos non tam ad se, quam alios dioecesis ordines *pertinere intelligunt[3]. Quare se illos in consultationem omnium ordinum relaturos respondent, ne eorum auctoritatem excussisse videantur, quorum maxime intersit eos consignari. Ad haec consules: se non videre, quibus modis exasperatos plebis animos mitigare queant, neque se dominos de capitulo ab impetu plebeio tueri posse, nisi articuli admittantur et consignentur. Quibus consulum verbis, quae in clausa urbe pericula dominis sint expectanda, facile patuit. Necessitati ergo parentes et ut violentae postulationi aliqua ex parte satisfiat, quosdam articulos resignant, reliquos vero se absenti dominorum coetui propos ituros atque de his altius acturos recipiunt. Verum rem universam uti gesta sunt Frederico episcopo

26. Mai.

*p. 122.

a) *fehlt im Ms., ist aus G. ergänzt.*

1) „nhadem de stadtz porthen geslotten" berichtet das Kapitel dem Bischof am 8. Juli (J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 131).

2) 26. Mai; nach Nic. Holtmann S. 26 erst am folgenden Tage, von welchem auch die schriftlich gegebene Erklärung des Domkapitels auf 11 der überreichten Artikel datirt ist (Kopie im St.-A. M., gedruckt bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 108 ff.).

3) Das macht das Domkapitel auch gleich in seiner ersten Beschwerdeschrift an den Bischof vom 1. Juni 1525 (J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 106) geltend.

1. Jun. die Iovis post dominicam Exaudi per literas cum querimonia significant[1]; et cum isti articuli non solum suam, verum etiam aliorum ordinum libertatem evertant, altius super his cogitet. Ipsi vero domini cum animadverterent se exitialibus discriminibus implicari neque citra ecclesiasticae libertatis ruinam se diutius in urbe posse manere, motu quodammodo sedato spontaneum exilium eligunt[2]. Relicto igitur ergastulo quisque ad suos demigrat praeter unum Reynerum a Veelen, praepositum veteris dominici templi, quem morbus sonticus a fuga coercuit[3].

Hi ad diversa loca mundi commeantes multis querelis oppidanos in odium non solum consanguineorum et amicorum suorum, verum etiam externorum principum adducunt. Secundarius vero clerus, cum non ea vitae praesidia foris quae domi haberet, in urbe permansit, unde non parum odii et simultatis primarii cleri sibi conflavit. Multum tamen eius praesentia in urbe profuit. Horrendum enim clero exulante in religionis negotio incendium exortum optimos quosque cives corripuisset, nisi huius maturo consilio et vigilantia restinctum fuisset. Nam collegium Martinianum, in quo viros gravissimos atque doctissimos semper *p. 123. fuisse accipimus, Lub*bertum Cansenium, ecclesiasten suum, a factione sibi non temperantem senatus consensu ab officio removit. Nam is omnis verecundiae immemor magni nominis virgunculae pudicitiam literis amatoriis sollicitavit, quae sacrarum scripturarum sententiis ad impudicitiam tortis confertae in pleno senatus consessu lectae sunt, cum tamen boni viri filiae a se prius stupratae matrimonii fidem dederit[4]. Ioannes Tantius quoque novationis causa a Timanno Kemnero, pastore Lamber-

---

[1]) 1. Juni 1525. Kopie im St.-A. M. Abgedruckt bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 105—110, wo auch die Antwort des Kapitels auf 11 der ihm vorgelegten Artikel.

[2]) Dafs die Domherren einen mit dem Rate u. s. w. vereinbarten Tag zur Beschlufsfassung über die Artikel einseitig wieder aufsagten, wirft ihnen das Schreiben der Stadt an den Bischof vom 16. Juni vor (vgl. J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 124). Rechtfertigung der Domherren s. J. Niesert a.a.O. S. 132.

[3]) Aus Nic. Holtmann a. a. O. S. 27.

[4]) Nach Nic. Holtmann a. a. O. S. 23 f., der aber sonst Einzelheiten über die Entfernung der evangelisch gesinnten Prediger nicht bietet.

tino et gymnasii Paulini moderatore vigilantissimo [1], paroecianis et praecipue fornicariis mercatoribus renitentibus multumque reclamantibus profligatus est. Godefridum Reyningum [2] Ioannes Mollerus, vir iuris consultissimus ac Transfluvianarum decanus, etsi parochianorum quorundam invidiam sibi conflavit, concionandi munere privavit. Ioannes Vinckius Ludgerianus ecclesiastes aliquamdiu quidem cum paroecianorum applausu religionis novationem introductam suis concionibus acriter tuetur, sed cum illi bonorum virorum consilio pingui beneficio os fuisset obturatum, novationis oblitus contra catholicos ne mutire quidem potuit.

Cum autem cleri secundarii et pastorum cura exulante primario hoc effectum esset, ut sacellani factiosi suis officiis destituerentur, remissius ac languidius negotium seditiosorum progreditur et non aliter quam ignis subtracto iam fomento inter prunas candentes adhuc vivens delitescit. Primum quidem plebs a seditiosis concionatoribus adversus proceres excitata miris modis grassabatur; his vero abactis non aliter desaevire desiit, quam si scintilla in rudioribus et viridibus lignis concepta et flatu exuscitata primum quidem in cortice, quam amburit, crepitare incipit, si vero flatus desierit, illa languescit et tandem per se extinguitur.

Hanc cleri primarii emigrationem non tam senatus quam prudentiores cives incommoda civitati allaturam praesentientes aegre ferunt. Plerique etiam opifices lucra sibi minui queruntur; *et mercatores negotiationibus suis non sine detrimento intermissis domi desident neque urbem egredi audent, ne in exulantium manus imprudentia incidant et tam vitae quam mercium naufragium terrestre faciant [3]. Murmura itaque varia plebeiae multitudinis intra moenia audiuntur. Quare clerus secundarius de novo motu sollicitus sibi quoque metuere incipit, ne in se tandem faba cudatur, si exilium diutius in popularis utilitatis dispendium protrahatur. Ideo legationem ad decanum et seniores primarii cleri mittit, quae culpam seditiosorum deprecetur atque

* p. 124.

[1]) Ueber ihn vgl. die neueste Monographie von A. Bömer in der Zeitschr. 53 (1895) S. 182 ff., bes. S. 236 ff. — [2]) S. oben S. 127 Anm. 2. — [3]) Nic. Holtmann a. a. O. S. 27: „... timentibus seditiosis, ne in casses exulantium aliquando inciderent“.

ipsos ad reditum invitet; agnoscant se non solum huic fato implicatos, totius Germaniae communi malo ignoscant, patiantur se mitigari, ad suos penates cultumque divinum paucorum insolentia iam dudum turbatum et intermissum revertantur cogitentque Deum iniuriae vindicem ac innocentiae protectorem fuisse. Nec minus de revocando capitulo, quod plerique cives affectare videbantur, apud principem per legatos instat[1] obsecrans, ut cum novum motum et extrema sibi metuat, civibus iniuriam et admissum facinus clementer remittat, quibus nec senatus et boni consensissent unquam, sed suo etiam periculo restitissent; ne permittat, ut boni, quorum numerus adhuc in urbe maior, seditiosorum nomine quasi sontes puniantur, publicam potius tranquillitatem promoveat, in quibusdam flagitiis necessitate sic postulante conniveat, factiosos ad tempus ferat, ne dum zizania evellat, tritico vis inferatur; parcendum interdum malis bonorum causa, ne innocentia pariter opprimatur. Se tamen omnia principis prudentiae et innatae clementiae penitius expendenda relinquere nec de illius favore et mansuetudine in pacificos quicquam dubitare.

Ad haec princeps: Non solum cleri et militaris ordinis libertatem, quam se defensurum iureiurando receperit, verum etiam suam iurisdictionem et aestimationem violatam esse, quae *p. 125. *omnia eo tendant, ut nihil a violentia tutum relinquatur et nulli sua libertas, suum privilegium suaque iurisdictio sit certa. Se proinde salva iurisiurandi religione ista dissimulare non debere[2].

Ideo haec vis et contumelia ab oppidanis clero illata altius in pectus Frederici episcopi descendit, quam consules opinantur. Maioris enim mali hanc cleri secessionem inter subditos suos occasionem daturam non dubitat; quare senatum his scriptis

---

[1]) Der Bericht über beide Gesandtschaften, über die sich in den Akten nichts findet, nach Nic. Holtmann a. a. O. S. 28. Doch setzt H. die Gesandtschaft an den Bischof, bei welcher er selbst der Wortführer der niederen Geistlichkeit war, zeitlich vor die Gesandtschaft an das Kapitel.

[2]) Nic. Holtmann a. a. O. sagt von der Antwort des Bischofs nur: „... qui (sc. princeps) mihi cleri nomine oranti respondit, se ad proposita brevi responsurum, Monasteriensibus missurum parem legationem“.

7. Iunii admonet[1]: Cum articulorum quorundam approbationem, quibus non solum ecclesiasticorum, verum etiam militaris ordinis atque totius dioecesis libertatem perversuri sint, a clero primario extorserint atque a coenobiis quibusdam consignata reddituum monumenta aliasque res sine iusta ac legibus probata causa, sed propria auctoritate contra rationis et aequitatis normam, contra pontificia et imperatoria decreta violenter ad se transtulerint, quod minime ab ipsis futurum sperasset, — neque enim ad ipsos, sed ad se pertinere, clerum aberrantem seu delinquentem legitima reformatione et poenis commeritis constringere —, proinde ab ipsa sibi insolentia in posterum temperent, per vim extorta et iniuste ablata restituant. Si quid vero adversus capitulum primarium habeant, in publicis et dioecesanis comitiis proponant; se cum reliquis ordinibus, quod ratio, aequitas et ius patriae postulaverit, acturum. 7. Jun.

Ad haec senatus 16. Iunii[2]: Plebem suae aliarumque huius dioecesis civitatum conqueri, per artopaeos, zythopaeos aliosque opifices artes mechanicas passim in pagis exercentes quotidianum alimentum sine veterum exemplo sibi intercipi; quosdam etiam ex clero et coenobitas utriusque sexus in oppidorum civiumque pernitiem quaestuariis artibus operam impendere, imo ipsos officinas quoque ad has habere instructas. Hac de causa insperatum motum in sua civitate a plebe excitatum esse, atque in eodem motu articulos quosdam *conscriptos sibi oblatos esse, quos, si plebs commota sedanda fuit, in qua re non parum laboris et periculi subierint, suscipere coacti sint. Hos ergo articulos se 16. Jun. *p. 126.

---

[1]) Aus Billerbeck (Kop. im St.-A. M., abgedr. bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 111—113). Dem Schreiben war die Beschwerde des Domkapitels vom 1. Juni abschriftlich beigelegt. An demselben Tage mahnte der Bischof die Abgesandten der kleinen Stiftsstädte, die sich in Münster zur Beratung zusammengefunden hatten, von Gewaltmafsregeln gegen die Geistlichkeit und von Aufruhr ab und wiederholte am 9. Juni von Ahaus aus diese Abmahnung in einem Schreiben an alle kleinen Städte selbst (Kopie im St.-A. M., abgedr. bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 113—115).

[2]) Kopie im St.-A. M., abgedr. bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 122—125. Kerss. läfst auch hier die auf die Streitsache mit dem Herzog Magnus v. Sachsen und auf die Lingen'schen Händel bezüglichen Stellen des städtischen Schreibens unberücksichtigt.

comiter et benigne[1] clero primario, ut plebs exasperata mitigaretur, proposuisse conventumque super hac re fusius agendi petivisse. Illos interim urbe subito excessisse, templo functionibusque suis se subtraxisse; quo animo ab illis id factum sit, se ignorare. Praeterea sibi non constare, quod contra rationis et aequitatis normam consecrata loca et personas offenderint, nedum violaverint. Quod autem a fratribus Fontissalientis et monialibus suae urbis Deo dicatis monumenta redditaum consignata custodiae causa postulaverint et acceperint, non violenter neque sine legitima causa id factum esse, cuius coram quibusvis a se petentibus rationem reddituri sint. Neque etiam seditionem id spirare, quod pro incolumitate civium et totius reipublicae commodo susceptum et agitatum sit.

10. Jul. Ad haec princeps 10. Iulii[2]: Cum nihil aliud animadvertat, quam quod Monasteriensium institutum et articuli contra omnem rationem et aequitatem in ignominiam et contemptum principis, in abrogationem et excidium iurisdictionis regaliumque, in equestris ordinis totiusque dioecesis incommodum et exitium sint inventi, conscripti et publicati, proinde serio se poscere, ut senatus consignationes horum articulorum a capitulo primario extortas et monumenta redditaum coenobiis ablata restituat atque articulos istos suo ingenio inventos suaque auctoritate agitatos prorsus intercidere et intermori sinat seque intra receptae consuetudinis et privilegiorum patriae metas contineat iisque satiatus quiescat ac de episcopali iurisdictione inobedientia sua violata secum transigat. Quae ubi facta fuerint, si dehinc adversus capitulum primarium[3] aliosque ecclesiasticos *huius dioecesis et intra et extra moenia commorantes iure se quicquam habiturum existimaverit, illud princi*pis*[a] et dioecesis iudicio

*p. 127.

[a]) *Ms.:* princeps.

[1]) „... guitlicher wyse dorch themelike beschickunge ... synt ock in gyner manere van uns eder unser gemeynheit overfallen eder bedranget worden." — [2]) Aus Rheine (Kopie im St.-A. M., abgedr. bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 126 f.). — [3]) Dasselbe hatte sich abermals am 8. Juli in einer Eingabe an den Bischof (St.-A. M., abgedr. bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 127—134) gegen die Angriffe der Stadt verteidigt. Die Eingabe lag diesem Briefe abschriftlich bei.

decernendum committat. Nunc vero rescribat, an principis militarisque ordinis[1] decreto et decisioni acquiescere velit.

Ad haec senatus 27. Iulii[2]: Se iniquorum articulorum abrogationem et interitum ferre posse[3], seque in gratiam principis fratribus Fontissalientis et Nitzinganis monialibus literas restituturum; instrumenta vero cerdonica, quibus civile emolumentum intervertatur ac intercipiatur, non esse reddenda iustissimum fore cives existimare[4]. Et cum senatus nihil inobedientia dignum admiserit neque iurisdictionem episcopalem violaverit, se itaque inobedientiae et violatae iurisdictionis nomine non esse puniendum, atque ideo transactione non esse opus; ac principem cum suis consiliariis ac equestrem ordinem et quoslibet huius dioecesis non suspectos se suarum rerum iudices admittere posse.

27. Jul.

Ad haec Fredericus episcopus 26. Augusti[5]: Cum civitas iniquum propositum suum et vim propria auctoritate commissam ita verbis suis palliare moliatur, ut nihil certi, quid in animo habeat, deprehendi possit, se ergo per fidem iureiurando sibi addictam ipsos consules admonere, ut omnes pariter articulos sine ulla exceptione prorsus intercidere sinant ac quaecunque clero ademerint, eripuerint vel vi extorserint, reddant et dominis de capitulo securitate tutoque commeatu in urbem redeundi et remanendi caveant[6]. Hoc ubi factum sit et dehinc sibi adversus illos ius esse contenderint, se equestris ac militaris ordinis consilio adiutum id, quod iuris et privilegii huius dioecesis ratio postulaverit, acturum.

26. Aug.

---

[1]) Der Bischof hatte sich inzwischen zu Rheine mit der Ritterschaft zu Gunsten des Domkapitels entschieden. Vgl. die aus dem Kopialhefte im St.-A. M. bei J. Niesert a. a. O. S. 127 Anm. abgedruckte Notiz.

[2]) Kopie im St.-A. M., gedr. bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 134 ff.

[3]) Im Briefe heifst es: „Wes dan van zodanen artickeln ... weder de billicheit verfattet, is men willich gneigt fallen tlaten".

[4]) Hier folgt im Briefe abermals eine kurze Widerlegung der Anschuldigungen des Domkapitels, die Kerss. übergeht.

[5]) Aus Vechte. Kopie im St.-A. M., gedr. bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 139 f. — [6]) Das Schreiben fügt hinzu: „unde uns vor de verhonynge, gewalt unde verkortynge bothe unde genoich doin".

*p. 128.
23. Sept.

*Ad haec senatus 23. Septembris respondet[1]: Se minime sperasse principem sine iuris et causae cognitione senatum condemnasse Utut autem sit, se in gratiam principis passurum, ut articuli intercidant et fratribus Fontissalientis Nitzinganisque monialibus sua, quae sublata custodiae causa fuerant, restituantur[2]. Scriptis vero monumentis dominis, quos non expulerint, de tuto commeatu cavere, principem per se expendere posse, quam sibi illud non expediat. Se autem ferre posse, ut in suam civitatem revertantur et suo arbitrio recedant, sicut antehac factitatum sit. Se tamen in tutelam suae causae adversus omnia incommoda patriae privilegium implorare.

16. Oct.

Ad haec princeps 16. Octobris[3]: Se mirari consules privilegium dioecesis in praesidium sui invocare, cum ipsi illud violaverint principemque insigni contumelia affecerint. Sed se omnia tempori committere oportere. Se autem malle, ut aequiorem viam ingrediantur, ne in magnum malum impingant, cuius ipsi sint sibi auctores[4].

Inde princeps ad reverendissimum Hermannum de Weda archiepiscopum Coloniensem, fratrem suum, tanquam metropolitanum, ac illustrissimum Ioannem ducem Clivensem vicinitatis foedere Monasteriensibus iunctum legationem decernit, in qua fuerunt Nicolaus a Monichausen[5] ac M. Eberardus Aelius secretarius. Fuit autem huius legationis ad reverendissimum haec sententia[6]: Principem Monasteriensem non dubitare, quin vulgi

20. Oct.

---

[1]) Kopie im St.-A. M., gedr. bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 141 ff.

[2]) Im Schreiben heifst es wieder nur: „ere segele und breve, de to eren besten in bewaringhe genommen, wedder to geven“. Vgl. dazu aber die hiermit nicht stimmende, schon oben S. 132 Anm. 2 angeführte Notiz der Niesingschronik, nach der „de breve unde stelle upt raithues gewest hent to unser leven Frouwen geboirt“ (8. September).

[3]) Aus Billerbeck. Kopie im St.-A. M., gedruckt bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 144 f. Der Wortlaut des Schreibens ist von Kerss. ungenau wiedergegeben.

[4]) Hierauf bat die Stadt am 21. October den Bischof um eine Zusammenkunft, die dieser am 22. Oct. aus Sassenberg zunächst ablehnte, da seine Räte nicht bei ihm anwesend seien (Kop. beider Schreiben im St.-A. M.).

[5]) Amtmann zu Ahaus.

[6]) Kopie der Instruction für die Gesandten vom 20. Oct. 1525 im St.-A. M., gedr. bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 146 ff.

fama iamdudum ad reverendissimum perlatum sit[1], consules senatumque ac totam plebeiam civitatis Monasteriensis multitudinem decanum ac capitulum ecclesiae eiusdem in motu publico adortos et quorundam articulorum consignationem ab illis solis, quae ta*men ad omnes pariter ordines pertinebant, extorsisse atque ita eos terruisse, ut vitae et bonorum suorum discrimina metuentes urbe excederent et reditum in hodiernum diem extimescerent. Deinde vim suam in alia loca et personas Deo dedicatas convertisse, literas reddituum aliasque res coenobiorum ad se transtulisse, hinc magnum quoque articulorum numerum in gravem contumeliam, ignominiam, detrimentum et incommodum principis, militaris ordinis, totius regionis omniumque subditorum sine ulla iuris persecutione ac cognitione excogitasse, consuisse, conscripsisse et introducere voluisse. Cum ergo haec omnia sint tam civili quam ecclesiastico iuri adversa atque ipsi nullis quantumlibet familiaribus episcopi monitis ab instituto flectantur, sed praefractiores, quasi iure suo omnia agant, reddantur, principem itaque suum (cuius legatione fungantur) rogare, ne se reverendissimus consiliis suis deserat, ac ut Monasterienses ad obedientiam revocentur, se obsecrare, ut omnibus incolis civitatis tutum commeatum renunciet neque per suas regiones quicquam bonorum Monasteriensium transferri sinat; ita fore, ut cum principe suo et dominis, quos iustus metus abegit, in gratiam revertantur.

*p. 129.

Ad haec reverendissimus[2]: Si civibus Monasteriensibus liberum commeatum per suas regiones huius rei causa renunciet et adimat, hoc non pacis et tranquillitatis, sed maioris dissidii et controversiae occasionem daturum[3] ac publicae concordiae plurimum obfuturum. Hinc enim cives magis ac magis adversus

28. Oct.

---

[1]) Bischof Friedrich hatte übrigens schon am 18. Juni seinem Bruder den Brief der Stadt Münster vom 16. Juni nach Köln eingeschickt. Vgl. St.-A. M. M. L. A. 518/19 I. fol. 19. Diese Gesandtschaft geschah infolge eines Landtagbeschlusses zu Billerbeck (vgl. den Schriftwechsel zwischen Kapitel und Bischof am 31. Oct. u. 1. Nov. im St.-A. M. a. a. O. fol. 33 f.).

[2]) Erhalten ist eine Antwort des Erzbischofs aus Brühl vom 28. Oct. Kopie im St.-A. M., gedr. bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 149 ff.

[3]) „das es zu einickeit nit, sunder zu ewigher uffrur und zwidracht zusschen J. L. und inen reichen wurde.“

principem et capitulum exasperari[1]. Referat itaque suo principi ac fratri, ut haec altius secum volvat et asperiori deserta mitiorem viam sibi eligat.

Hoc reverendissimi responso legatio ad Clivensem suscepta intercipitur[2].

Anno 1526.

*p. 130. *Post aliquot hebdomadas[3] nova legatio ad eundem reverendissimum decernitur. Et cum prius per literas de loco et tempore expediendae legationis oportuno utrinque convenisset[4], 8. Jan. ad octavum diem Ianuarii anno 1526 legatio episcopalis Broelam mittitur, atque ibi eadem, quae in superiori legatione, reverendissimo referuntur petiturque, ut ipse tanquam metropolitanus hanc vim et contumaciam vindicare, contumeliam et ignominiam fratri illatam ulcisci cogitet, ne Monasterienses superioris facti impunitate ad maiorem rebellionem animentur[5]. Reverendissimus hanc rem amplius deliberandam esse censet. Post longum 25. Febr. vero temporis intervallum, nempe 25. Februarii anno 26, a fratre suo sibi significari postulat, quid in controversia Monasteriensium sit actum[6]. Ille nihil esse actum respondet, sed causam

---

1) Dieser und der folgende Satz stehen nicht im Briefe. Vielmehr erbietet sich der Erzbischof, den Münsterern zu schreiben, und falls diese auch dann noch im Ungehorsam verharren, kräftig für den Bischof und das Kapitel einzutreten.

2) Wie es der Erzbischof in einer Nachschrift dem Bischofe geraten hatte (St.-A. M.; ungedruckt).

3) Eine grofse Zahl bisher ungedruckter Akten über die weiteren Verhandlungen des Bischofs mit dem Domkapitel und dem Erzbischofe von Köln beruht im St.-A. M. (M. L. A. 518/19 I. fol. 32—45). C. A. Cornelius: M. A. I. S. 12 citiert nur einen Teil derselben, aber die wichtigsten.

4) Vgl. den Brief Bischof Friedrich's vom 7. Dezemb. und den Erzbischof Hermann's vom 17. Dez. 1525 (St.-A. M. a. a. O. fol. 36 u. 37).

5) Kopie der Instruktion im St.-A. M. a. a. O. fol. 39 ff. Hiernach sollte die Geleitsaufsagung gegen die Münsterer erst dann seitens Köln eintreten, wenn die Stadt den Forderungen des Erzbischofs nicht gehorsam sei.

6) Dieses und das Folgende ungenau, wie schon J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 152 bemerkt. Nach den Akten im St.-A. M. a. a. O. fol. 43 f. fragt

in eodem adhuc versari cardine, quo ante aliquot menses; se, ut convenerit, fraternum consilium etiam nunc opperiri. Ad quae archiepiscopus 2. Martii: Se iamdudum legationem ad Monasterienses missurum fuisse, sed permagnis suae dioecesis negotiis impeditum non potuisse, se tamen idem facturum, cum primum per aëris inclementiam licuerit. 2. März.

Post dies vero aliquot legationem hanc pacificatoriam Monasterium mittit, in qua fuerunt generosus ac nobilis Ioannes comes de Weda, dominus de Runchell ac Isenburg, frater utriusque episcopi, Bernhardus ab Hagen Gesecanus, ll. doctor et archigrammateus, ac dominus Theodoricus ab Heyden, commendator Mulhemicus[1]. Hi cum dies aliquot ultro citroque controversiam inter capitulum et senatum volvissent, tandem die 27. Martii anno 26 hic utrisque consentientibus factus est recessus seu transactionis scriptura huiusmodi[2]: 27. März.

Senatus in gratiam archiepiscopi consignationes quo*rundam articulorum a capitulo extortas restituet, omnesque articuli a civibus concepti ac scripti tanquam intermortui corruent atque abrogabuntur[3]. Ad haec domini de capitulo ad arbitrium suum in civitatem Monasteriensem ad suas ecclesiae functiones, habitationes et bona sine consulum, senatus, civium aut cuiusque *p. 131.

---

vielmehr das Domkapitel am 25. Februar beim Bischof an, was nach der Brühler Zusammenkunft erfolgt sei. Dieser erwidert am 26. Februar, der Erzbischof habe noch nicht geantwortet. Zugleich bittet er am selben Tage seinen Bruder um Entscheidung, worauf dann von Köln der von Kerss. erwähnte Brief vom 2. März eintrifft.

[1]) St.-A. M. a. a. O. fol. 46. Diese Räte waren schon vorher am 21. März bei Bischof Friedrich in Ahaus eingetroffen (Schreiben des Bischofs vom gleichen Tage an das Domkapitel im St.-A. M.).

[2]) Kopie des Vergleichs im St.-A. M. a. a. O. fol. 46 f., gedruckt bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 153 ff.

[3]) Ungenau. Drei dieser Artikel, die Hinterlassenschaft des Bischofs Erich v. Sachsen-Lauenburg, die Lingenschen Händel und eine Geldforderung der Grafen v. Schwarzburg betreffend, wurden ausdrücklich ausgenommen, und deren Erledigung sollte auf einen noch zu vereinbarenden Tag verschoben werden. Kerss. hat in seinem Berichte jene alten Streitpunkte zwischen Stadt und Kapitel nie speziell aufgeführt (s. oben S. 133 Anm. 2). Im Uebrigen ist seine Wiedergabe des Recesses nicht mangelhaft, wie J. Niesert a. a. O. sagt.

incolarum impedimento revertentur atque ut antiquitus tuto, libere, sine metu et periculo vitae et bonorum suorum ultro citroque commeabunt ibique commorabuntur. Et si quisquam, sive in urbe sive extra urbem, quicquam praeter ius contra ipsos aut quemlibet ipsorum propria auctoritate de facto et violenter (quod futurum non speratur) attentaverit ac praesumpserit, consules ac senatus pro viribus suis propugnabunt auctoresque iustis poenis coercebunt. Haec utrinque acceptaverunt seque inviolate servaturos fidem dederunt. In signum perfectae concordiae tria huius transactionis exempla eiusdem sententiae sunt confecta ac reverendissimi archipraesulis Coloniensis, capituli ac senatus Monasteriensis pro se totaque civili communitate signis corroborata, quorum unum reverendissimi ad hunc actum deputati consiliarii sibi reservarunt, reliqua vero duo singulis partibus tradita sunt. Datum die Martis post Palmarum anno post natum Christum millesimo quingentesimo vicesimo sexto.

Inde aliae quaedam et acerrimae quidem controversiae [1] et contentiones a civitate Monasteriensi adversus principem et militarem ordinem concitatae in solenni Dulmanico conventu ad diem 28. Maii [2] coacto ab iisdem archiepiscopi [a] legatis nec non generoso nobilique Eberwino comite de Benthem et Steinvordia, Gerhardo de Recke, equite, Rotgero a Deipenbrock, Bocholdiano, Henrico a Merfelt, Dulmanico satrapa, ac Arnoldo de Raesfeldt, dioecesanis nobilibus [3] pro pace concilianda deputatis, non sine magnis laboribus et principis nostri *impensis in quartum usque diem [4] prorogatis plane tolluntur; et simultas, quae inter dioe-

17. Mai.

*p. 132.

a) *Ms.:* archiepiscopo.

---

1) Durchaus ungenau (vgl. C. A. Cornelius in den M. G.-Q. I. S. 52 der Einleitung). Die Streitpunkte, die zu Dülmen erledigt wurden, waren eben jene alten über die Hinterlassenschaft des Bischofs Erich u.s.w., die in dem Vergleich vom 27. März noch unentschieden gelassen waren, und zu deren endlichem Austrag der Bischof einen Tag für den 14. Mai festgesetzt hatte.

2) Der Vergleich kam vielmehr schon am 17. Mai zustande.

3) Die Namen dieser vom Bischof nach Dülmen entsandten Bevollmächtigten stimmen mit den im Vertrage angegebenen überein.

4) 4 Tage erwähnt auch Nic. Holtmann a. a. O. S. 28.

cesis ordines hactenus gliscebat, in concordiam commutata est, quae, ut esset perpetua, scriptis monumentis omnium ordinum signis confirmatis munitur[1].

His ita actis clerus pristina securitate fretus ab exilio ad suas sedes sine metu redire non dubitavit, quem maiori gaudio et gratulatione redeuntem cives exceperunt, quam odio et fastidio abeuntem dimiserunt. Reverso igitur clero primario et abactis a secundario exilii tempore seditiosis concionatoribus, qui plebem adversus clerum et patres urbis concitare non destiterant, omnia in pristinum concordiae statum rediisse videbantur. Verum plebs semper nova affectans tamque concordiae quam inopiae *im*patiens[a] se intra metas sibi a pacis auctoribus praescriptas continere non potuit.

Anno 1527 acta.

Nam cum Iustinus Brandeburgus[2], homo iuris scientia clarus, episcopi iudex ordinarius, quem officialem nuncupant, pro tribunali de more controversias decideret, Antonius Cruse[3] cum seditiosis quibusdam interveniens vultu ad horrendam seditionem composito et dextra capulo ensis admota minis, conviitiis ac contumeliis quibusvis iudici praeter modum insultans tantum concitavit motum, ut omnes iudicis ministros insueta rerum facie consternatos terruerit. Nec dubito hunc motum multorum malorum causam praestitisse. Nam inde utriusque

a) *Ms:* patiens.

---

1) Originale des Vergleichs zu Dülmen vom 17. Mai 1526 im St.-A. M. (Frstt. M. 2913) und im Stadtarchiv M. V^c. Nr. 9. Den Hauptinhalt des Vertrags gibt H. A. Erhard: Gesch. Münsters (Münster 1837) S. 295.

2) Der Bericht Nic. Holtmann's a. a. O. S. 28 f. ist im Folgenden durchweg zu Grunde gelegt, doch standen Kerss. auch urkundliche Aktenstücke zu Gebote, die heute nicht mehr nachweisbar sind. Ueber den Anlafs der Gerichtsverhandlung und über Einzelheiten der hervorgerufenen Unruhen vgl. M. Röchell's spätere Zusätze zu Kerss. (M. G.-Q. III, 228 f.).

3) Nic. Holtmann a. a. O. nennt ihn Antonius N.



magistratus auctoritas vilescere et plebs impunitatem agendi quidvis sibi polliceri coepit; quae duo politicum ordinem et omnia iura evertere solent. Iudex hanc insignem iniuriam non tam sibi, quam principi illatam dissimulatione non esse obliterandam existimavit, ne iurisdictionis ecclesiasticae auctoritas in urbe vilescat. Ideoque rem omnem ut gesta fuit principi edisserit; quam *cum accepisset, indignissime (ut aequum fuit) tulit atque senatui sine mora scriptis mandat[1], ut publicae pacis violatorem comprehensum ad meritum supplicium statuat, quem non solum iura civilia, sed et imperii decreta in omnibus fere principum conventibus renovata puniendum censeant. Senatus vero hac in re partium offensionem et motum publicum forte metuens tergiversatur in excusationem adducens criminis auctorem ad locum sacrum coenobii Georgianorum tanquam ad asylum confugisse, unde sibi non licere eximere. Ad quae princeps: ut sua auctoritate et permissu inde in carcerem retrahatur; neminem enim eius loci gaudere privilegio posse, quem ipse temerario suo ausu violaverit; delicta publica non esse dissimulanda neque impunita relinquenda, ne malis delinquendi et bonos opprimendi occasio augeatur neve imperii gravem in se indignationem provocet. Quare senatus hisce scriptis permotus Antonium apud Georgianos comprehensum et in carcerem, qui in porta D. Virginis est[2], deductum acriter constringi iubet. Haec Crusei captivitas primum parentem atque Conradum Cruseum, fratrem, deinde totam cognationem, quae demum Bernhardum Knipperdollingum, omnis factionis coryphaeum, et seditiosorum universam cohortem commovit, commotam eo induxit, ut pro illo redimendo apud senatum instanter et pertinaciter ageret[3]. Sed cum monendo, rogando et supplicando factiosi multum instarent et urgerent, a senatu liberationis quidem spem, sed eius moram impetrarunt. Illi morae impatientes minis et effrenato concursu eo tandem senatum sibi metuentem adegerunt, ut citra ullam cautionem Cruseum carcere eripi pateretur. Ereptum tota factio-

*p. 133.

[1]) Nicht mehr nachweisbar. — [2]) Das Kirchspiel Ueberwasser hatte seinen eigenen Richterstuhl und sein eigenes Gefängnis. Vgl. oben S. 55. — [3]) Knipperdolling's Eingreifen erwähnt Nic. Holtmann a. a. O. S. 34 ausdrücklich.

sorum multitudo ad oenopolium praegestato tympano in magistratus contemptum et audaciae ostentationem secuta omnem carceris pedorem animique maerorem larga meri copia abluit; ibique varia inter se simul potitan*tes (ita ut fit) conferunt, maxime autem de papatu opprimendo et suis rebus propagandis satis intemperanter in multam noctem disserunt. *p. 134.

Quam quidem verborum vim et proterviam senatus patienter ferre visus est, data tamen commoda vindicandi occasione tribunos plebis curiarumque praefectos de hac lascivia consultandi causa convocat, quibus proponit[1]: Cum se officii et iurisiurandi religione reipublicae commodis obstrictum esse sciat, non posse proinde salva fide praetermittere, quin cladem reipublicae ingruentem, quantum fieri possit, avertat ac concordiam flagitiosorum protervia nonnihil concussam Dei bonorumque virorum et auxilio et consilio reducere contendat, reductam firmis praesidiis adversus seditiosorum insultum muniat. Sed cum penes se solum ea facultas non sit, ideo se ad hanc rem tutius conficiendam eos potissimum in consilium adhibiturum, quos consuetudo maiorum in negotiis difficillimis adhibuerit, quosque iisdem propemodum legibus, quibus se, toti civitati devinctos esse cognoscat, de quorum fide constantiaque afflictam rempublicam re et consilio iuvandi non dubitet, quos diligentius ad reipublicae salutem, quam perditam illam hominum colluviem ad pernitiem vigilare sciat, quibus cariores sint coniuges, liberi et omnes boni, quam factiosi et praefracti, quos sua nondum profudisse neque alienis iniuste insidiari intelligat, qui vastitati patriae conservationem, periculo securitatem, caedibus et rapinis pacem et tranquillitatem, dedecori gloriam et immortale nomen praeferant. Cum haec ita sint, se proinde petere a praefectis plebei ordinis, ut sepositis omnibus animorum motibus sola incorrupta ratione praesentes praesentem urbis motum, quo divinum pariter et humanum ius, quo tam ecclesiastica quam profana politia cladem sibi metuit, intueantur. Cruseum hominem plebeium in personam publicam et principis iudicem impetum fecisse; ius *publicum a privato cive pro tribunali in *p. 135.

[1]) Das Folgende wohl nach nun verlorenen Aufzeichnungen der Verhandlungen zwischen Rat und Gilden.

magno hominum coetu et frequentia in loco sacro violatum esse: principem reliquosque dioecesis ordines hac re plurimum offensos: ex minima scintilla ingentem flammam in urbis incendium et ruinam posse cieri. Id quod secum expendant, si Cruseus et eiusdem amentiae scelerisque satellites, qui senatum vexare non destiterunt, impune evaserint, omnes obedientiae leges dissolvi, omnis concordiae vincula rumpi, nullum magistratum fore tutum, sed inane nomen habiturum, magnam hoc impunitatis exemplo ad similem furorem fenestram patefieri. Quid autem stante hac rerum facie in commune consuluerint, senatum benigne accepturum.

Cum senatus finem dicendi fecisset, plebei ordinis praefecti consilii capiendi causa digrediuntur capitaque conferentes diversis votis ac sententiis inter se decertant, intestinam tamen perniciem molientes reprimendos, domesticum incendium restinguendum et a seditiosorum scelere urbem defendendam esse, ne quid respublica incommodi capiat, sine controversia ulla consentiunt. Verum de poenae genere parum convenerat. Fuerunt enim, qui labefactantes reipublicae tranquillitatem capitis supplicio dignos et paucorum poenam multis profuturam iudicabant; alii mulctam illis irrogandam, alii exilio ipsos puniendos, alii dissimulatione omnia abolenda et pericula summa minimo motu sopienda esse censebant. His rebus consilium sine certa sententia aliquamdiu protrahitur. Cum igitur de poena non conveniret, responsum est: Seditiosos quidem impunitos non esse in urbe ferendos, sed genus poenae senatus decreto sese permittere. Senatus partim ex longa consultatione tribunorum et respondendi mora, partim ex hoc responso dissentientes consultantium animos et Cruseum populari favore non destitui facile intellexit. Plebs enim hunc eo fortassis nomine favoribus dignum putabat, quod prae reliquis liberius et audacius in clerum debaccharetur, qui sic in odium raptus, ut apud catholicos *quoque male propemodum audiret. Veritus proinde senatus est, ne, si acerbius quicquam in factiosos decerneret, novum concitaret in urbe motum, si vero remissius ac lenius, principem exacerbaret. Communicato igitur cum tribunis consilio ad tempus ipsos exilio mulctandos esse constituitur. His itaque moenibus eiectis, spe

*p. 136.

tamen redeundi non adempta princeps[1] mitescit et legatione consulari placatus renovat*is*[a] Dulmaniae anno superiori initis legibus delicti gratiam urbi facit, quod flagitiosorum confidentiam plurimum minuit, bonorum vero spem confirmavit[2].

Speranda quidem fuisset haec tranquillitas urbi reddita diuturnior, nisi Bernhardus Knipperdollingus[3], civis rebus novis semper intentus, quem inopia et odium adversus clerum ad perturbandam rempublicam stimulabant, perditorum hominum multitudine confisus, quos spe praedandi facile ad se allexit, eo animi pruritu et intemperantia laborasset eoque dementiae venisset, ut principis honori et existimationi detrahens ipsum fusorum tornarium passim in coetibus publicis appellasset, cum forte ad vitandum ignavum otium more magnorum procerum tornandi arte se iuvenis exercuisset[4]. Ideo cum eques Bremam facturus esset iter[5] ac in principis contumeliam fusos cum parvo girgillo ex ligno fabrefacto in pileo gestaret, nihil sibi mali metuens, sed nimium securus in urbe Vechta mandato principis non tam contumeliae causa, quam seditionis in urbe excitatae

[a]) *Ms:* renovatus.

---

[1]) Der Bischof hatte nach dem Berichte Nic. Holtmann's beim Kaiserlichen Gerichte Klage erhoben „ob laesam publicam pacem, quam non senatus, ut par esset, punisset". In den Beständen des Staatsarchivs zu Wetzlar befinden sich keinerlei Nachrichten und Akten über einen des Kruse wegen angestrengten Prozeſs (Gütige Mitteilung des Herrn Archivrats Dr. Veltman in Wetzlar).

[2]) Der Schluſssatz fast wörtlich nach N. Holtmann a. a. O. S. 29.

[3]) Kurze Charakteristik Knipp.'s bei H. Gresbeck (M. G.-Q. II, 10), ausführlichere bei J. Fabric. Bolandus: Motus Monast. Bl. F 6v f., bei A. Corvinus: Brief an G. Spalatin (Ausgaben s. bei P. Bahlmann: Bibl. 1536 Nr. 4a) und bei Herm. Hamelmann: Opera, S. 1197 f. u. 1292 f. Vgl. auch C. A. Cornelius in der „Allgem. deutsch. Biographie" Bd. 16 (Leipzig 1882) S. 293 ff. Ueber Knipp.'s angeblichen Aufenthalt 1524 mit Hofmann und Rink in Stockholm und über den angeblich dort erregten Bildersturm s. bes. F. O. zur Linden: Melchior Hofmann (Haarlem 1885) S. 95 ff.

[4]) Vgl. dazu die Fortsetzung der Chronik des Arnd Bevergern (M. G.-Q. I, 303) und M. Röchell's Zusätze zu Kerss. (M. G.-Q. III, 229 f.).

[5]) Sein eigentliches Reiseziel war nach Herm. Hamelmann S. 1197 Lübeck. So auch M. Röchell a. a. O



capitur. Fuerat enim potissimus auctor liberationis Crusei, qui episcopi tribunal violaverat[1]. Plebs vero sui semper similis, cum Knipperdollingum, cuius auctoritate plurimum nitebatur, ab episcopo captum intelligeret, primarium clerum atque senatum partim precibus, partim minis eo induxit et adegit, ut literas supplices[2] et eximiae auctoritatis legatos pro liberando illo mitterent, qui instanter captivi causam apud principem egerunt. Finem autem petendi non facientibus principem dixisse ferunt: Se quidem *eorum votis clementer annuere, sed mirari, quod clerus et senatus pro eo redimendo tam anxie agant, tantis sumptibus et molestiis se illius nomine onerent, qui seditiones in urbe excitare non destitit, qui clerum in summum discrimen coniecit, qui senatui semper rebellis et obstreperus fuit; nec se dubitare ipsum eversorem patriae ac totius dioecesis futurum. Quod oraculum bonum principem non fefellit. Knipperdollingus proinde datis fideiussoribus praestitoque de non vindicanda captivitate sacramento[3] in extremam omnium bonorum pernitiem carcere liberatur. Nam cum Monasterium ad suae factionis asseclas reverteretur, neglecto sacramento palam dictitare non erubuit se captivitatem ita ulturum et imis summa, profanis sacra mixturum, ut quot denarii sibi hac captivitate perierint, tot millia aureorum dioecesis luat et incassum expendat[4]. Quod exitus per immensos sumptus a dioecesi difficillimae obsidioni impensos verum esse declaravit.

*p. 137.

Nec solum Knipperdollingus, sed ne factiosorum quisquam linguae suae frenum iniicere eamque a mordacibus suis dicteriis

---

[1]) Wie auch Nic. Holtmann a. a. O. S. 34 sagt. — [2]) Nicht mehr nachweisbar. — [3]) Original der Urfehde Knipp.'s vom 11. September 1529 im St.-A. M. (Frst. M. 2940), abgedr. bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 157 ff. — [4]) Dafs er sich seiner Gefangenschaft wegen habe rächen wollen, wie auch H. Gresbeck a. a. O. glaubt, bestreitet Knipp. in seinen Verhören unbedingt (vgl. J. Niesert: U.-S. I. S. 185 und M. G.-Q. II, 376). Ueber den Rechtsstreit des Knipp. gegen den Rat zu Münster 1530 und in den folgenden Jahren s. P. Wigand: Denkwürdigkeiten f. deutsche Staats- u. Rechtswissensch. (Leipzig 1854) S. 56 ff., der aus dem Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar schöpft. Kopie der Vorladung des Reichsgerichts an die Stadt Münster auch im St.-A. M. (M. L. A. 518/19 fol. 51). Ein weiteres Aktenstück zum Prozefs im Stadtarchiv M. XIV, 30 und aus dem Jahre 1532 im St.-A. M. a. a. O. fol. 84 f.

et obloquiis in pontificios continere potuit. Cum enim septimo die Septembris[1] per incuriam eorum, qui plumbeas laminas tecti paradisiaci consolidatione firmiori reficerent, ubi forte ignem negligentius custodivissent, paradisum episcopalis iudicii consessum nocturna flamma corripuisset ac non tantum tectum, sed etiam admirandae vetustatis bibliothecam, irreparabilem totius Westphaliae thesaurum, in qua praeter codices ex arborum libris confectos multorum quoque doctorum virorum autographa aliaque insignia ipsius Caroli Magni monumenta conservata extiterunt, absumpsisset et in cineres convertisset[2] atque illud incendium bonos viros maxime doctos ad lachrimas effundendas fere commovisset, factiosi rident, cachinnantur, prae gaudio exultant flammam coelitus emissam clamitantes, Dei indignationem adversus papistas hinc facile intelligi, innocentiam Crusei nunc divinitus patefactam; nunc securim *arbori admotam, nunc messem Domini affuturam, nunc pontificios tanquam paleas et zizania exurendos; domum ac sacellum Satanae flammis divinis absumptum, iuris papistici tectum dissolutum, et hoc incendium non esse vanum praesagium papisticae ruinae passim vociferantur. Et sic promiscue plenis buccis in omnibus conventibus et symposiis perstrepunt, ut se mutuo non intelligant et amentibus esse similes videantur.

7. Sept.

*p. 138.

Sed haec logomachia, etsi acerrima, neque tamen clerum ab officio suo deterruit, neque senatus auctoritatem elevavit; verum contra plebeium furorem uterque tanquam Marpesia cautes persistens in suo munere tam acriter vigilat, ut hinc ad annum tricesimum primum nihil scriptis et annalibus dignum sit actum. Sudoris quoque letalis tristis facies anno 1529 Europam pervadens et subsequentis anni immanissimae pestis calamitas[3], quae magnam mortalium partem stravit, superstites ita terruit, ut mortis metu iam perculsi de innovatione fidei ceremoniarumve nihil cogitarent. Carolus etiam Quintus imperator metuens, ne vicinarum urbium contagione haec quoque ab avita religione desciscens rebellium numerum augeret, itaque hoc

---

[1]) 1527. — [2]) Ueber die Bibliothek s. oben S. 41 f. und die dort angeführte Literatur. — [3]) Vgl. oben S. 116, und über die Pest 1530 die Chronik des Niesingsklosters (M. G.-Q. II, 429).

9. Aug. scripto Augusta Vindelicorum 9. Augusti anno 1530 emisso[1] eam praemonere et a prohibita secta Luteranica deterrere voluit:

„Nos Carolus, Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, consulibus ac senatui civitatis Monasteriensis gratiam et omne bonum optamus. Non sine eximio animi maerore quarundam civitatum et communitatum circum Westphaliam incolas et subditos contra caesareum nostrum edictum adversus Luteranam factionem nuper in principum conventu Wormatiae editum et publicatum eandem sectam vetitam amplexos et suo magistratui rebelles factos esse cognovimus. Vos vero subditosque vestros imperialibus nostris decretis in hunc usque diem paruisse libenter accipimus. Cum autem periculosis hisce tempori- *p. 139. bus *metuendum sit, ne a vicinis vestris latius serpens huius sectae contagio in rempublicam vestram suggestione quorundam irrepat et cives vestros ita inficiat, ut rescissis obedientiae repagulis seditio, quae omnium bonarum legum praesentem interitum adferre solet, in republica vestra concitetur; — Nos itaque subditorum salutem anhelantes et incommoda amovere ex animo cupientes, ut violenta huiusmodi secta, quae seditionem et rebellionem gignit, reprimatur ac in republica vestra bona politica ordinatio, concordia et tranquillitas conservetur, caesarea auctoritate serio praecipimus, ut eos, qui imperatorii edicti violatores sunt vel tanquam factiosi grassantur, accurate observetis, et si rebelles ac seditiosi deprehendantur vel manifestis indiciis suspecti seditionis fuerint, custodiae includantur et, ut imperatorio edicto satisfiat, iustis suppliciis mature afficiantur; vel hoc serio agite, quod ad bonae politiae, pacis et tranquillitatis conservationem pertinere videbitur, neque hac in re negligentes aut somnolenti sitis, si nostram imperiique indignationem et poenam evitare velitis. Porro et haec eadem imperatoria auctoritate volumus, ne huiusmodi factiosi seu seditiosi ac publicae pacis turbatores uspiam immunitatem, securitatem vel tutum commeatum consequantur. Et si quid horum contra edictum nostrum a quoquam impetraverint, irritum, inefficax nulliusque momenti fore praecipimus."

[1]) Original im Stadtarchiv M. XIII, 1.

Hoc imperatoris scriptum annu*a*m[a] fere novitationum vacationem reipublicae Monasteriensi praestitit.

Anno 1531 acta.

Cum anno 1525 senatus urgente plebe edicto praecepisset, ne quis in vicina urbi prata, quae fimo urbano stercorari possint, boves ageret[1], quo callide effici posse creditum est, ut agri elocatione cleri, quem agriculturam exercere minime decet, ad cives transferrentur, Transfluvianae tamen virgines[2] edicto non parentes in quodam suo prato prope Gyvenbecam *in prospectu *p. 140. urbis sito sex boves in usum suae culinae pascerent, plebs proinde consulibus queritur: senatorium edictum parum sibi prodesse, sed a clero potius arroganter contemni. Se igitur petere, ut suam auctoritatem vindicent, virgines civitatis moenibus conclusas eisdem legibus parere cogant. Respondent consules: se salva iuris naturalis et civilis religione nulli suum posse adimere, praecipue monasterio Transfluviano antiquissimo ac multis privilegiis tam ab imperatoribus quam episcopis diversis dotato, quodque civium ad inopiam redactorum liberos largis eleemosynis alat, unde et alia multa commoda civibus promanent. Plebs vero his verbis minime satiata multo instantius agit: libertatem civilem non solum defendendam, sed etiam quocunque modo augendam; avaritia cleri et annuis redditibus miseros cives exenterari quodammodo et exhaustis facultatibus ad extremam inopiam redigi.

Senatus igitur, ut plebi obstreperae gratificaretur eamque indulgentia quadam a novo motu coerceat, Ludgerum thom Brincke ad archivestalem ablegat petens, ut edicto annis superioribus a se promulgato pareat et boves suos e pascuis urbi vicinis eximat, ne plebs inde tumultuandi occasionem sumat. Illa vero per decanum suum et dominum Guilelmum Staell

a) *Ms.:* annum.

1) Vgl. oben S. 136, Artikel 19. — 2) Aktenmäſsige Belege für das Folgende sind nicht mehr nachweisbar. Kerss. schöpft wohl, wie öfter, aus jetzt verlorenen Nachrichten des Klosters Ueberwasser.

atque oeconomum respondet: se suos boves suo aere comparatos in suis, non alienis aut communibus pascuis habere, se neminem in suo iure turbare, sua saltem possidere; paterentur igitur se suo iure sine incommodo alterius pro arbitrio uti. Si vero boves sibi eripiantur aut abigantur, se quidem ferre oportere, sed eam iniuriam Deo, patientiae et tempori commissuram. Boves tamen in iisdem pratis cum bona pace in usum virginum pinguescunt.

Eodem hoc anno emersit quidam Bernhardus fatali quadam dispositione cognominatus forte Rothmannus [1], quasi factiosus vir, cum omnis factionis ac disparis religionis in urbe Monasteriensi propemodum auctor fuerit, adeo ut verissime a poeta dictum sit: *conveniunt rebus nomina saepe suis [2]. Hic fuit patria Stadlonensis, cuiusdam Henrici fabri ferrarii filius. Est autem Stadlona oppidulum dioecesis Monasteriensis, quod a parte septentrionali Berkella fluvius alluens aliquot rotas molares agitat ac veteris ibi arcis ruinas praeterfluens Vredenam declivi cursu contendit. Huius maiores atque parentes veneficii insimulati vulgo infames habiti sunt. Avus enim publicam veneficii nomine agens poenitentiam, cum Raymundus cardinalis indulgentias pontificias Roma in Germaniam attulisset [3], lactrusium Daventriae

*p. 141.

---

1) Eine eingehende Monographie über Rothmann fehlt immer noch. Vgl. über ihn L. Keller in der „Allgem. deutschen Biographie“ Bd. 29 (Leipzig 1889) S. 364 ff. und die dort angegebene Literatur, besonders C. A. Cornelius: M. A. I. S. 126 ff. Herm. Hamelmann's Bericht über die Jugendzeit R.'s weicht im einzelnen von dem Kerss.'s ab. Beide erzählen, wie sie selbst gestehen, nach Hörensagen. Ueber R.'s Schriften vgl. Chr. Sepp: Geschiedkundige nasporingen Bd. 1 (Leiden 1872) S. 55 ff.

2) Diese Spielerei mit der Namendeutung hat Kerss. auch schon in seinem 1545 in Köln erschienenen Jugendgedicht (s. Einleitung). Die Stelle (im Originaldr. S. 9, bei D. Gerdes: Scrin. antiq. II. [Groning. u. Bremen 1750] S. 382) lautet:

„... non res cum nomine pugnat.
Quid Rothmannus enim, quid vult sibi vocula Rothman?
Dissidium praefert et in irrevocabile vulgus
Semina mortiferi gaudet sparsisse tumultus
Atque in diversas populum discindere partes.“

3) Vgl. B. Wittius: Hist. Westphal. (Monast. 1778) S. 605. Gemeint ist der Kardinal Raimund Peraudi. Ueber ihn Joh. Schneider: Die kirchliche u. politische Wirksamkeit d. Legaten R. P. (Halle 1882) und A. Gottlob im „Histor. Jahrbuch“ Bd. 6 (München 1885) S. 438 ff.

circumtulisse atque eo modo praesidio indulgentiarum perpetrati facinoris remissionem impetrasse dicitur. Vocant autem lactrusium vas, in quo lactis pinguedo assiduo motu in butyrum coit atque coagulatur. Hic itaque Bernhardus, puer ingenio mobilissimo atque vaferrimo, parentum cura in scholis diversis[1] enutritus primas literas didicit, sed cum parentes tenuiores essent, quam ut omnes studiorum sumptus ferre possent, domini Hermanni Sibingi, consanguinei sui et vicarii collegii Mauritiani, ope in numerum cantorum seu choraulium adscitus in templo Mauritiano canendo se exercuit et victum sibi quaesivit. Ibi cum ad annos aliquot vixisset seque comitate ingenii et obsequiis promptissimis in multorum familiaritatem insinuasset, favorem sibi non mediocrem apud multos conciliavit. Ubi vero cum aetate vox quoque acuta in asperiorem mutari coepisset, ita ut ad hanc provinciam administrandam diutius non videretur utilis, Warendorpensis scholae gubernacula suscipiens iuventutem aliquamdiu docuit et in literis humanioribus non parum profecit. Inde instigante Sibingo profectus Moguntiam coepta literarum studia prosecutus est atque ibi communibus Westphalorum sumptibus et impensis, qui ibidem literarum causa aderant, adiutus magisterii titulum anno, ut opinor, 1524 assecutus est. Inde reversus a Sibingo non solum sacellanatum, verum etiam beneficium ecclesiasticum in aede Mauritiana extra muros Monasterienses sita anno 1529 impetravit *et sacerdotii charactere insignitus ad concionandi functionem admittitur[2], ubi *p. 142.

---

[1]) Herm. Hamelmann S. 1187 läfst ihn 1516 und 1517 auch die Schule in Deventer besuchen. Seine Worte lauten: „... primo in patria, postea ut pauper scholasticus Monasterii sub Timanno anno 1515 aut circiter literas didicit et in studiis fecit bonum progressum. Tandem abiit Daventrium, ubi 1516 et 17 audivit Murmellium et Listrium scripsitque carmen doctum. Et cum ibi aliquamdiu haesisset, suscepit demum in scholis trivialibus conditionem paedagogicam quia propter inopiam academias adire sua ope vel parentum non potuit. Fuit etiam Warendorpii ludimagister."

[2]) Kerss. weifs nichts von der Unterstützung, die Rothmann von seiten des Joh. Droste, des Kanonikers und Scholasters bei St. Mauritz, erhielt, von der Herm. Hamelmann (Opera S. 1187 f.), als von glaubwürdigen Männern berichtet, erzählt.

primum catholica etiam cum dominorum applausu docuit. Sed cum paulatim ea suis concionibus admiscuisset, quae a catholicorum dogmate aliena videbantur, et quosdam e civium numero ad se novitatis avidos pellexisset atque clerum in odium plebeiorum rapere coepisset, clerus Mauritianus ipsum suis sumptibus ad academiam aliquam catholicam ablegandum satius esse putavit, quam se novarum opinionum patrocinio involvere, sperans ipsum aut minime aut saltem candidiorem reversurum. Ideoque canonici huius collegii ipsi studiorum praesidium ea lege decernunt, ut Coloniam concederet totumque se theologicis literis manciparet; a vicariis quoque viginti florenos [1] assecutus est, quos tamen chirographo se restituturum astrinxit. Restituet forte post longum annum Platonis. Ille vero aliud agens, aliud in animo tectum gerens se, quo domini vellent, profecturum pollicetur. Secutus tamen consilium quorundam evangelicorum mercatorum, qui clanculum quoque illi pecunias in praesidium viatici conferebant, Wittebergam concessit [2]. Interea Sibingus vices illius explevit. Huius ubi Melanchton [3] ingenium cognovisset, dixisse fertur: ipsum aut insigniter bonum aut insigniter fore

---

[1]) Dorp B 1 und danach Herm. Hamelmann S. 1188 lassen ihm eine Unterstützung von 70 Gulden zu Teil werden.

[2]) Die Quellen über Rothmann's Reisen stellt C. A. Cornelius: M. A. I. S. 291 ff. zusammen und kommt, besonders durch Heranziehung des Bekenntnisses Knipperdolling's (M. G.-Q. II, 376), zu der wohl zweifellos richtigen Ansicht (vgl. auch a. a. O. S. 126 f.), dafs zwei Reisen des R. zu unterscheiden sind, die erste 1529 und 1530 mit Unterstützung des Mauritzcollegiums zum Zwecke des Studiums katholischer Theologie, die zweite vom April bis Juli 1531, um die kirchlichen Einrichtungen in evangelischen Städten kennen zu lernen. Aktenmäfsig läfst sich aus dem von C. A. Cornelius a. a. O. I. S. 283 f. abgedruckten Klagzettel gegen R. nachweisen, dafs (nach dessen Rückkehr von der ersten Reise) gröfsere Unruhen zu St. Mauritz am Abend des 6. April 1531 eintraten, und dafs R. das Gebot des Kapitels, sich des Predigens zu enthalten, nicht befolgte. Sehr bald darauf trat R. seine zweite Reise an.

[3]) Mehrere Briefe Melanchthon's an Rothmann aus den Jahren 1531 bis 1533 (abgedr. im Corpus Reformatorum Bd. 2 S. 632 u. Bd. 10 S. 132, sowie bei C. A. Cornelius: M. A. II. S. 313 ff.) bekunden die freundschaftliche Gesinnung zwischen beiden Männern, die sich auf R.'s zweiter Reise in Wittenberg persönlich kennen lernten.

malum. Inde novarum ceremoniarum discendarum causa superioris Germaniae civitates pervagatus est, sicuti literae a se Spira missae satis declarant, quarum exemplum sequitur[1]:

„Honorabili atque probo viro Gerardo Reiningo[2] Monasterii in foro commoranti, amico suo atque fautori eximio, illo vero absente prudenti nec non conspicuo Ioanni Langermanno, senatorii ordinis viro, S.! 17. Mai.

Gratiam Christi ac debitam officii mei declarationem inprimis tibi offero, amice dilectissime. Quod te absente Monasterio discesserim, semper animum meum male torsit; ideoque nunc data tabellarii occasione non possum mihi temperare, quin ad te literas meas transmittam, ut intelligas, ubi sim et quid valeam. Quare scias me nunc Spirae Dei gratia prospera valetudine frui. *Sed literis his exaratis subito Argentoratum hinc abire decrevi, quod merito omnium christianarum urbium ac ecclesiarum coronam esse et palmam obtinere deprehendo[3]. Illic me ad dies quatuordecim omnia inquirendi studio continebo. Verum metuo, ne propter praesentem in his locis annonae caritatem viatico destitutus institutam profectionem abrumpere cogar. Quare cum propter nostram familiaritatem tum salutem, quae (ut spero) non solum nobis, verum etiam per gratiam Dei multis ex hac mea peregrinatione continget, oro, ut meos fautores et amicos mea causa convenias, uti viginti florenos aureos in praesidium mei conferant, principio Bernhardum a Becchem, oppidi Warendorpensis civem, ad quem quoque scribo. Nihil enim dubito, quin is tibi quinque florenos prompte et statim traditurus sit. Item Havickhorstium in foro piscario habitantem, Ioannem Langermannum, fautorem praecipuum, Casparum Schroederken *p. 143.

---

[1]) Nur von Kerss. überliefert. Abgedr. aus Kerss. bei D. Gerdes: Scrinium antiquarium Bd. 4[1] (Groning. et Brem. 1754) S. 523 f. und C. A. Cornelius: M. A. II. S. 293.

[2]) Wohl identisch mit dem von Heinr. Gresbeck (M. G.-Q. II, 166) als Anhänger der Wiedertäufer genannten Gert Reinninck und dem im Bekenntnis des Dionys. Vinne (M. G.-Q. II, 276) als Rat des Königs angeführten Gert Reineken.

[3]) Ueber Rothmann's Aufenthalt in Strafsburg zwischen Mitte Mai und Anfang Juli 1531 s. C. A. Cornelius: M. A. I. S. 294.

et reliquos omnes, quos mihi favere cognoveris, ut me, cum primum possunt, iuvent[1]. Ac per fidelem nuncium pecuniam illam a bonis viris collatam huc Spiram ad pandochium viridibus insignitum frondibus transmitte, cuius hospes, cum evangelio maxime sit addictus, sicuti et alii plerique Wormacienses, Spirenses reliquorumque oppidorum superioris Germaniae cives, fidelem transmittendae pecuniae custodiam, donec ego eandem exegero, recipiet. Huic nuncio profectionis meae propositum patefacere nolui; idem et tu facias rogo. Persuasi autem illi me in iudicio camerae imperialis causam litemque urgere. Te hac in re mihi non defuturum plane confido, et quo citius, eo melius. Quantum autem quisque fautorum contulerit, diligenter annotato; nam si Deus me superstitem conservaverit, bona fide reddam omnia. De aliis rebus nunc temporis scribere non possum, sed fratres sororesque omnes in Domino mea causa quam officiosissime salutabis. His te domino Deo commendo. Datae Spirae in feriis praecedaniis Ascensionis Dominicae[2] anno 1531.

Bernhardus Rothmannus."

*p. 144. *„Haec intra unius mensis spacium, quam hae literae sunt scriptae, fieri necessitas exigit, alioqui serius et frustra pecunia huc adferetur. Non enim diutius me in superiori Germania continebo, sed reditum ad vos maturabo. Deus vobiscum! Has literas tuis adiunctas, ad quos scriptae sunt, perferri curabis, ac primo quoque die rescribas vehementer a te contendo".

Juli. Reversus e superiori Germania[3] Rothmannus a subita innovatione, cum concionaretur apud Mauritianos, se aliquamdiu callide coercuit[4], paulatim tame nomnes ecclesiasticas innovationes evangelicorumque ritus, quos tam Wittebergae, quam Argentorati didicerat, non aliter quam simius imitando exprimit omneque virus annis praeteritis conceptum ac inbibitum plenis iam

---

[1]) Auch Knipperdolling hat nach seinem Geständnis vom 25. Juli 1535 (M. G.-Q. II, 376) dem Rothmann „to tergelde einen Joachemdaler" gegeben. Diese Unterstützung läfst sich offenbar aber nur auf die erste längere Abwesenheit R.'s von Münster beziehen; denn Knipp. sagt, dafs R. „wal 2 iair ewegh toegh". — [2]) 17. Mai. — [3]) Juli 1531. — [4]) Doch nicht lange, denn der Klagzettel gegen Rothmann berichtet schon Widersetzlichkeiten des Kaplans gegen die kirchl. Obrigkeit zum 18. Aug. 1531.

faucibus evomit. Abrogatis itaque et reiectis omnibus catholicorum ceremoniis quasi hominum commentis novae evangelicorum spiritu excogitatae substituuntur, damnantur bona opera, profusa evangelica libertas in licentiam commutata impunitatem peccandi promittit, qua plurimos ad extremam inopiam redactos spe invadendi bona aliena ad se allicit[1]. Quid multis? Rothmannus nomini suo satisfaciens ea docet, quae motus et factiones multiplices sapiebant, quae communem ecclesiarum pacem labefactabant, quae plebem adversus clerum et civilem magistratum inflammabant, quae catholicam religionem violabant, quae omnes ecclesiasticas constitutiones et ritus tollebant. Ad hanc novationis amentiam natura hunc peperit, voluntas exercuit et fortuna servavit.

Hunc multi aere potissimum alieno praegravati tanquam numen aliquod venerantur, ab ore huius pendent, hunc spiritu Dei agitari sibi persuadent, hunc tanto studio et aviditate audiendi invito etiam magistratu catervatim ex urbe sequuntur, ut praeter hunc concionatorem existimarent esse nullum et alios cum toto clero contemnant, damnent et execrentur. Huius autem doctrinae consiliarios quosdam episcopi et auctores et patronos esse plerique non dubitabant, cum anno 1532 die 25. Ianuarii Leonardus Maess, principi a secretis, per Henricum *Wichmannum, grammatophylacii ministrum, Rothmanno significari praeceperit[2], ne sibi magnopere metuat; si enim acerbius aliquid per episcopum suggestione malevolorum contra ipsum decretum fuerit, hoc per internuncios clancularios satis mature ipsum e grammatophylacio sciturum; quam rem Wichmannus per literas significabat Rothmanno. Verum ubi princeps ipse per clerum primarium senatumque urbis de religionis novatione deque seditione inter cives a Rothmanno concitata certior esset factus[3],

* p. 145.

[1]) Auszüge aus Predigten Rothmann's aus Kopieen im St.-A. M., abgedr. bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 165—169. Ueber die im Klagzettel gegen R. (C. A. Cornelius: M. A. I. S. 283 f.) einzeln angeführten Thatsachen aus dem Frühjahr und Sommer 1531, sowie über R.'s Streit mit Johann v. Deventer über das Fegefeuer (J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 160—164 u. 170—172) vgl. C. A. Cornelius: M. A. I. S. 127—131.

[2]) Diese Thatsache berichtet nur Kerss.

[3]) Die erste Klage des Domkapitels an den Bischof ist vom 23. Aug.



plus valuit apud principem virorum gravium auctoritas, quam levium et periurorum quorundam aulicorum persuasio; itaque concionandi munere illi protinus interdicit[1]. Quare Rothmannus nihil sibi tale metuens conterritus principem his scriptis supplicibus primo Novembris editis aggreditur[2]:

1. Nov. „Optimo clarissimoque principi ac domino, domino Frederico, electo ac confirmato ecclesiae Monasteriensis, domino ac principi suo clementissimo, gratiam ac pacem a Deo per Christum!

Gemens ac supplex ad genua tua provolvor, praesul amplissime idemque clarissime princeps, non externa corporis adoratione, quam t. d. secundum Deum debeo, sed quomodo possum nimirum affectus et vota mea his literis oculis t. celsitudinis humiliter exponens. Ne avertas, obsecro, clementissime princeps, oculos tuos, sed respice in lachrimas, quas utinam liceat hic tam vere appingere, quam nimio maerore oculis meis ubertim manant, dedititii clientuli tui. Quid enim clientuli non dicam, cum te toties et iudicem et patronum tulerim et appellarim? Adhuc mandato t. c., videlicet ne praedicem publice Christum, animarum mihi commissarum salutem ne curem, nominis divini gloriam ne illustrem, pietatem ne promoveam et impietatem ne convellam (haec enim omnia deserto docendi munere promoveri per me consueto studio non possunt), non sine gravi conscientiae afflictione obtempero. Nolo hic exaggerare animi mei pressuram, *p. 146. *quem hinc divini iudicii terror, ut qui non excusso omni metu confiteri Christum suum videri possum, inde piorum querelae et lachrimae, impiorum vero aculeata convitia et deserti muneris contumeliosae exprobrationes vellicant, vexant et proscindunt. Tantum hoc dicam, clementissime princeps, utinam videas, quae

---

1531 datiert und sagt, Rothmann habe „apentlick iegen seelmissen, begencknisse unde anders, so bes anher in gebruyck und uvynghe gemeyner christlicher kerken gewest“, gepredigt. Vergl. weiter die im St.-A. M. beruhenden, von C. A. Cornelius: M. A. I. S. 131 vollständig aufgeführten Akten.

[1]) Durch den Drosten zu Wolbeck. Zuerst am 29. Aug., dann abermals am 5. October, beide Male „bis zu weiterem Bescheide“.

[2]) Nur durch Kerss. überliefert. Abgedr. aus Kerss. bei D. Gerdes: Scrin. antiq. 4[1]. S. 525 ff.

sint hic passim piorum lachrimae ac gemitus sortem non tam meam quam propriam ac Christi contumeliam deplorantium; quippe quod mendax impiorum accusatio tantum apud t. d. valuerit, ut me officio exturbet, illos auditu evangelii privet adeoque evangelion Christi malorum cavillationi permittat, qui, dum doctrinam meam, quae evangelio non tam fuit semper consentanea, quam ipsissimum evangelium, lacerant ac falsitatis insimulant, Christum ipsum contumelia afficiunt. Hoc, optime princeps, dum considerant pii, cogita quaeso, quae suspiria, quos denique singultus illis exprimat. Iures non fuisse maiorem calamitatis deplorationem Israhelitis in Aegypto oppressis, quam qua deplorant hic pii me per adversariorum calumniam gravari iniuria, et illos verbi Dei auditu, quantum ad me attinet, orbari. Non quod me solum prophetam in hac terra putem, haec dico, sed quod omnibus, qui me unquam audierunt, constet pari fide, studio ac sedulitate in evangelico negotio fuisse me versatum. Quare nunc vehementius dolent, quem nunquam et nusquam sontem deprehenderunt, quam laudem nunquam auferre poterit malorum livor, nunc veluti divinorum eloquiorum cauponatorem cum ignominia evangelii exturbari, idque nulla dicta causa nulloque imputato crimine. Quamobrem cum citra conscientiae meae afflictionem, piorum dolorem et evangelii Christi ignominiam fieri non possit, ut taceam et praedicandi munus omittam diutius, rogo atque obsecro te per salutem tuam, pientissime princeps, indulge liberam Christi inter Christianos praedicationem mihi, miserere gemituum piorum et ne permitte, ut impii profanent *impune sanctuarium Dei, quos excogitatis calumniis tale adversus me mandatum extorsisse nihil ambigo. Mandatum d. t. ad tempus prohibebat, nimirum donec cognoscatur aliud quicquam exactius et statuatur. Ecce, humanissime princeps, hebdomadae plus minus tres sunt, quod in angustiis versor [1], piorum lachrimas et eiulatus, impiorum exprobrationes audio. Respice

* p. 147.

[1]) Der zweite bischöfliche Befehl war aus Vechta vom 5. October datiert. Konzept im St.-A. M. Der Bischof schreibt darin dem Amtmann zu Wolbeck: „Nu syn wy gar nycht geneiget, dat wort Gotz to underdrucken edder to verhynderen; mer under apenen schyn desselven twydracht unde uproir to stifften, ... wyll sich nycht bethemen“.

tandem et miserere supplicis tui, qui ut clementiam tuam necessitate coactus subinde implorat, ita nullam cognitionem, nullum iudicium detractat. Laxa itaque mandati tui rigorem, aequissime princeps, et iudicium expectantem, cognitionem denique appetentem iube benefacere, hoc est docere verbum Dei, commissas animas curare, afflictas piorum conscientias consolari. Quod meum officium si frigidius curaro, dignus profecto animadversione duriore essem; nunc studiose satagentem et hoc ipsum sedulo conantem iuvabis potius quam remoraberis, optime princeps; quod ut iustum et pium est, ita haud gravatim d. t. facturam confido. Porro quidem, si tenebriones illi accusatores mei non permittent, sed graviora crimina intentabunt, quam ut indulgendum hoc mihi putes, da quaeso hoc mihi, quod negatum adhuc nemini puto, ut si quis accuset, dicere causam mihi meam liceat. Vetus hoc est et intime insitum omnium gentium consuetudini ac naturae, indicta causa et inauditum neminem condemnare; omnibus iudicium datur, de omnibus sententia fertur. Certe profecto tantum abest, ut causae meae diffidam, ut, si dicenda causa sit, vicero. Hoc equidem animose dico, quod nullum supplicium detrectabo, si ullius criminis, qualia mihi fortasse apud t. d. multa impinguntur, vere reus convictus fuero; si vero vi ac violentia decertandum, in t. d. ut plurimum situm est, qualis futurus sim. Nam si t. d. defendet, salva res est; sin deseret, periculum quidem inerit. Ego tamen conscientia bona fretus non desperabo. Equidem in Domino speravi, et eripiet me, ne *quando rapiant inimici mei ut leo animam meam, dum non est qui redimat neque qui salvum faciat [1]. Scio etenim: circumdederunt me canes multi, et consilium malignantium obsedit me [2]. Sed avertet Deus mala ab inimicis meis mihi illata et in veritate sua disperdet illos [3]. Neque dubium, quin Christus, qui omnia intuetur, vindices ad hanc calamitatem meam oculos dirigat, qui ob liberam ac puram nominis sui confessionem ita calumniis et ementitis criminibus obruor, ut aequissimi et pientissimi principis animus minus mihi propitius reddatur. Sed quid mirum, quod in gratiam me bonorum ponere debuit, hoc in malorum offensionem coniecisse? Tu itaque,

*p. 148.

---

[1]) Ps. 7, 2 u. 3. — [2]) Ps. 21, 17. — [3]) Ps. 53, 7.

optime et illustrissime princeps, si illorum calumniis, quicunque tandem illi sunt, qui mihi odiose adeo apud t. d. delationes factitant, et pertinaci improbitate convictus aures dedisti et ideo ab officio me meo prohibuisti, assentire illis amplius non debes, quin prius reus intentati mihi criminis fuero te iudice convictus. Quod te facturum adeo non dubito, ut de me sollicitus amplius esse desinam, totumque me tuae celsitudinis arbitrio trado, ut tu hic, quod iustum et pium est, statuas, qui ea es genuina indole princeps, ut non minus iustitiae quam pietatis ex animo sis observans. Quare ut hic me tueare et quod oro clementer indulgeas, ipsa abs te causa impetrabit, si non orem ego etiam. Ad haec t. d. clemens responsum quam possum humillime expostulo, ut inter tot angustias constitutum, quo me vertere debeam, intelligam. Christus Salvator per suam gratiam t. d. quam diutissime conservet et ad impetratum per se nobis regnum clementer perducat, cui gloria cum Patre et Spiritu Sancto. Amen! Datum in campis Mauritianis e musaeo meo anno 1531, *prima Novembris. t. d. deditissimus clientulus *p. 149.

Bernhardus Rothmannus, ecclesiae Christi apud D. Mauritium Monasteriensis minister."

Princeps per consiliarios suos renunciat, ut ad tempus relicta sua sede patria emigret et ad comitiorum aut concilii futuri decisionem differat reditum[1].

---

[1]) Hier und im Folgenden herrscht bei Kerss. vollständige chronologische Verwirrung, wie auch schon C. A. Cornelius (M. G.-Q. II. Einleitung S. 53) hervorgehoben hat. Die Thatsachen liegen so, dafs Rothmann trotz der wiederholten bischöflichen Verbote schon am 12. Nov. 1531 abermals zu St. Mauritz predigte. In dem Klageschreiben, das der Probst und der Dechant des Stiftes darüber am 14. Nov. an den Bischof sandten (Orig. im St.-A. M.) heifst es: „und wan averst schoen des selvigens capellaens predicaet ader sermon in sick allenthalven nycht ganss ungottlich ader unchrystlich, so befyndet sych doch in warheid, dat dieselvigen de meren deyll uprorych unde moytmaeckerich syn". Erst am 17. Dezember erfolgte dann ein drittes Gebot des Bischofs an den Amtmann zu Wolbeck, dem Rothmann das Predigen für eine Zeit lang zu untersagen; zugleich auch ein Schreiben an die Stadt Münster mit Berufung auf getroffene Reichstagsabschiede, die aufrührerischen Predigten zu meiden. Am 24. Dezemb. klagt das Domkapitel abermals über Rothmann's Ungehorsam, und erst auf noch weiteres Drängen des Kapitels, das inzwischen ein kaiserliches Verbot

Rothmannus impetrata a consiliariis respondendi deliberatione sequenti die sic respondet:

„Quam heri mihi conditionem, eximii magnificique viri iidemque reverendissimi et clarissimi domini ac principis nostri consultores prudentissimi, iussu principis proposuistis, nimirum ut hinc ad tempus relicta patria demigrem, videlicet vel usque ad peractionem comitiorum aut ad futurum concilium, diligentia qua potui mecum trutinavi et, quo sit facto opus, quantum industria mea videre et perspicere mihi licuit, reputavi. Oro, ut quae est humanitas vestra benevolenter responsionem audire dignemini meam, quam equidem brevibus exponere studebo.

Equidem volo et merito debeo non tantum clementissimi principis nostri precibus, sed et iussis ipsius libenter obtemperare in omnibus, etiamsi citra corporale dispendium fieri nequeat. Scriptum est enim[1]: obediendum est praepositis etiam discolis. Itaque tametsi haec mea discessio sine ingenti corporis et rei familiaris detrimento fieri non potest; nam ea est tenuitas mea, ut exul commode vel ad brevissimum temporis spacium sustinere me non possim; praeterea hoc, quantulum etiam est, unde nunc tenuem vitam traho, *si absque consensu capituli mei perrexero, adimere omnino conabuntur atque ita et patria et substantia simul orbabor; ad haec, quae est malitia quorundam, fortasse gravius periculum non temere formidarim. Atqui vero, si ita volet omnino princeps, his non attentis nihilque moratus corporalia haec dispendia libenter omnino cederem et principis voluntati obtemperarem. Sed quando quidem sine perpetua con-

*p. 150.

gegen Rothmann veranlafst hatte, vom 5. Jan. 1532 verfügt der Bischof am 7. Jan. die Aufkündigung des freien Geleites für Rothmann. R.'s Antwort darauf ist der weiter unten von Kerss. mitgetheilte Brief an den Bischof vom 16. Jan. Das hier zunächst eingeschobene undatierte Schreiben R.'s thut bereits der Uebergabe des R.'schen Glaubensbekenntnisses Erwähnung und kann daher erst nach dem 23. Januar abgefafst sein, von welchem Tage die Vorrede zum Bekenntnis datiert ist. Auch ist der Brief an die bischöflichen Räte geschrieben, die erst am 27. Januar in Münster eintrafen (Akten im St.-A. M.; vergl. auch C. A. Cornelius: M. A. I. S. 131—133 u. 150 f.). Der Brief ist nur von Kerss. überliefert, aus ihm wieder abgedr. bei D. Gerdes: Scrin. antiq. 4[1]. S. 529 ff.

[1]) 1 Petr. 2, 18.

scientiae meae sugillationis nota, offensione multorum et divinae irae incursione fieri nequeat, haudquaquam spero clementissimum principem nostrum, ubi rem ipsam pressius considerarit, tam praesenti me corporis et animi periculo gravaturum. Etenim multi veritatis doctrinam per Christi gratiam a me acceperunt; quod si hoc modo discessero relicto verbo, quod docui, profecto me infidelem verbi ministrum et perfidum tergiversatorem merito habeant et accusent. Multi quoque, qui necdum in doctrina veritatis firmiter radices egerunt, si ego insalutato hospite (quod dicitur), quasi sceleratius aliquid designarim, abiero, scandalizarentur utique. Impii enim calumniatores, qui alias doctrinam meam tenebriosis cavillationibus sugillare, traducere et blasphemare non cessant, tunc demum prorsus eam conspuerent et conculcarent et me ut nebulonem et desultorem turpissimum infamarent. Praeterea doctrinam meam compendio contractam dilectis in Christo fratribus meis cooperariis spiritualibus obtuli [1] iudicii eorum calculos expostulans. Quod si sententiam eorum hic abitu anteverterim, facile colligitur, quid de me meaque doctrina, quam etiam vitae periculo tueri debeo, sensuri pronunciaturique fuerint. Haec omnia citra controversiam et his fortasse duriora, si veluti fuga mihi consuluero, ad perpetuam animae meae perditionem propter scandalum multorum mihi impingerentur. Scriptum est autem [2]: si quis offenderit unum ex pusillis istis, qui credunt in me, melius esset illi, si mola asinaria suspen*datur a collo eius et mittatur in profundum maris. Proinde si violenter omnino exturbabor, si ob calumnias impiorum, qui coram accusare detrectant, exulare cogor (ego enim nullius mihi conscius sum), hanc equidem exemplo Christi, agonothetae mei, et suorum militum superandam mihi fortunam ferendo esse duxi. Tunc enim quicquid hic fuerit periculi et scandali non in me, qui cogor excutere pulverem e pedibus in testimonium illis [3], sed in illos, qui huius fugae fuerint auctores, redundabit. Absit autem, imo religio mihi sit eiusmodi quicquam de principe nostro ut ingenua mansuetudine, ita et ger-

*p. 151.

[1]) Rothmann's Glaubensbekenntnis, das Kerss. weiter unten giebt. Die Vorrede zu demselben ist vom 23. Januar 1532 datiert. Vergl. oben S. 169 Anm. — [2]) Matth. 18, 6. — [3]) Marc. 6, 11.

mano christianae pietatis candore praedito suspicari; quem tantum abest ut hac mea constantia offensurum me quicquam putem, ut potius dominationi suae vehementer gratum futurum plane confidam, quod temere deserere traditum mihi a Deo munus formidem. Sicut turpe enim est militi stationem, quam a duce datam occupat, deserere, ita, si a Christo duce commissam mihi provinciam temere reliquero, non minus periculosum quam inhonestum mihi fuerit. Atqui vero si omnino id decretum est principi, ut docere et praeesse commisso mihi gregi nolit admittere, ipso mandatore rogabo Christum, mihi ut ne fraudi esse sinat, et libenter obtemperabo, quantum per Dei timorem et conscientiam licebit. Ubi autem hoc non licebit (ut ingenue quod sentio fateri liceat) tolerabilius mihi est, incidere in manus hominum quam in iudicium Dei, quod est terribile in consiliis hominum. Ceterum quod metuitur mea causa tumultum et seditionem exorturam, quemadmodum hactenus hic vanus metus fuit et fortasse ab impiis, quibus nunquam pax est, simulatus, ita si quid huius vel obscurum vel probabile argumentum propter me apparuerit, cuius censurae et mulctae, quam aequissimus princeps noster infligere mihi volet, libenter cessero. Perpetuo equidem hoc summo studio curavi, ut reipublicae tranquillitas salva esset, quod haud difficulter multis documentis testari possem, atque hoc mihi studium perpetuo *futurum spero. Proinde cum mea praesentia nulli bono sit futura molestia, absentia vero multis offendiculo, rogarim equidem quam possum obnixissime, ut reverendissimus in Christo ac clarissimus princeps noster, si nihil amplius, saltem secure manendi in patria veniam, in qua nihil unquam designavi praeter decorum et cuius rationem reddere non sim paratus, indulgere dignetur. Quod ut dominationem suam haud gravatim facturam spero, ita clemens responsum ardentissimis votis expectabo.

*p. 152.

Bernhardus Rothmannus."

Anno 1532 acta.

Hoc Rothmanni responsum consiliarii se ad principem perlaturos recipiunt. At princeps nondum eo mitigatus, sed magis exacerbatus per Theodoricum de Mervelt, satrapam Waltbecanum, eodem Rothmanno in urbem vocato salvum conductum (ut dicitur) renunciat, hoc est liberam apud Mauritianos commorandi et vivendi securitatem adimit[1]. Ille vero in urbe apud suae factionis satellites clanculum urbis libertate fruens se continuit[2] et cum iniuriam sibi in evangelico negotio ferventer laboranti hac renunciatione securitatis illatam esse existimaret, principis gratiam satis quidem acriter his supplicibus literis 16. Ianuarii scriptis implorat[3]:

„Gratiam et pacem per Christum! Quanquam reverenda tua pietas, praesul amplissime, duram se nunc mihi et parum propitiam exhibere videatur, haudquaquam tamen ita induratam et omnis erga me miserationis tuae viscera obriguisse persuaderi possum, ut defensioni innocentiae meae locum apud r. d. t. amplius invenire nequeam. Fateor, est etiam sua mendaciis ac calumniis Pitho persuasionis dea, quae prudentibus et bonis suo fuco nonnunquam imponat, nec raro fieri videmus, ut plus liceat men*dacio quam veritati, calumniae quam innocentiae. Veruntamen iniqui et parum humani animi est calumniosas accusantium, imo traducentium delationes accipere, innocentis vero defensionem abnuere. Hoc autem de t. d. humanitate vel suspi-

16. Jan.

*p. 153

---

[1]) Konzept des bischöfl. Befehls an den Amtmann aus Ahaus vom 7. Januar 1532 im St.-A. M. Davon, dafs der Kaiser diesen Befehl erzwungen hatte, weifs Kerss. offenbar nichts. Der kaiserliche Befehl an den Bischof und die Domherren, scharf gegen Rothmann vorzugehen, datiert aus Brüssel vom 28. Dez. 1531, ist abgedruckt bei M. Strunck: Annales Paderbornenses III. (Paderb. 1741) S. 155 f. aus den N. Schaten'schen Collectaneen. Vgl. zur Sache C. A. Cornelius: M. A. I. S. 133. Ueber Kerss.'s chronologische Ungenauigkeit s. oben S. 169 Anm.

[2]) Nach Heinr. Gresbeck (M. G.-Q. II, 10 f.) gestattete ihm die Krämergilde gegen den Willen des Rates Wohnung im Krameramtshause.

[3]) Nur durch Kerss. überliefert. Abgedr. nach Kerss. bei D. Gerdes: Scrin. antiq. 4[1]. S. 532 ff.

cari nefas duco. Propterea non puto t. d. ita tenebrionum meorum odiosis calumniis in indignationem mei pertractam, ut non responsionem deditionemque meam clementer sit admissura. Ea quippe semper genuinae pietatis et aequitatis tuae apud me existimatio fuit et est, ut si quis coram t. d. innocentiae suae defensionem offerat, facile pietatis et aequitatis tuae gratiam adversus quantumvis criminosas delationes impetret. Porro autem *si*[a] (quod tamen non spero) d. t. adversariorum meorum ementitis calumniis persuasa omnino implacabilem aliquam indignationem adversus me tenaci animo concepisset, tamen non dubito, veritatis et iustitiae causam nihilominus suscipies libenter et proteges strenue; neque enim sustinebit sanctissima pietas tua et ingenua vere heroici animi aequitas, ut unius privati hominis offensa veritatem iustitiamque cum multorum offendiculo periclitari patiaris; quae si te protectore salva erunt, leve erit, etiamsi acerbissimum fuerit, mihi hac in causa quicquid eveniet. Proinde, ornatissime princeps, paucis abhinc retroactis diebus satrapas d. t. in Woltbecke, honestus Theodoricus de Merveldt, venit in civitatem tuam Monasterium atque ex aedibus meis e suburbano Mauritii rure ad se invitavit. Parebam, ut debui, lubens, veni, convenit me ille. Et ecce, o dolor! inopinanti et nihil minus expectanti utpote nullius mihi mali conscio dominationis tuae salvum conductum renunciavit. Ad hanc vocem, suavissime princeps, obstupui, fateor, steteruntque comae, vox faucibus haesit (liceat enim mihi hunc stuporem Virgiliano carmine [1] exprimere). Quid enim non tam inopinato nuncio obstupescerem? Nam cum me semper iuri, iudicio et cognitioni inprimis principatus tui, quem competentem meum iudicem libenter agnosco, obtulerim, deinde et omnibus, quibus debere *p. 154. me puto, nihil minus *sperare potui, quam me iustitiae censuram expostulantem iniudicatum, inconvictum publico praesidio destituendum. Doleo equidem hanc meam sortem vehementissime, dolent mecum ac lugent fere pii omnes. Nam non sine animarum multarum laesione et evangelii ignominia fieri videmus.

a) *fehlt im Ms.*

1) Aen. II, 774.

Quare te per salutem tuam oro atque obtestor, humanissime princeps, permitte, ut animarum saluti et evangelii gloriae consulatur prius quam ego patria, in qua nihil unquam scelerati commisi, cuius non rationem reddere sum paratus, exulare cogar. Siquidem enim evangelii gloria et animarum salus te protectore salva erunt, leve erit, etiamsi fuerit durissimum, quicquid eveniet mihi. Hoc autem fiet, si principatus tuus accusatores meos palam accusare coram d. t. iubebit, ut sit defendendi mihi locus. Si tum reus convictus fuero, mihi impingetur confusio et poena; evangelio vero sua gloria et animabus salus asseretur, quae partim immerito profligari me cum doctrina mea putabunt, partim evangelion offensi profligationis meae scandalo contemnent, si iniudicatus proscribar. Hoc si latro, si parricida petat, nimirum ut causam liceat sibi dicere suam priusquam damnationis sententiam audire cogatur, fortasse nulla tam barbara gens fuerit, quae negandum putet. Iudicium enim omnibus datur. Ego autem cum innocens sim aut certe nondum nocens convictus, hoc d. t. et mihi clementer daturam spero, praesertim cum nec amplius nec longius *asylum*[a] postulem, quam innocentiae meae satisfactionem reddam aut convictae culpae censuram subeam. Quam ob rem ecce, clementissime princeps, fretus benigna erga afflictos christiani animi tui mansuetudine provolutus ad pedes clementiae tuae me iterum, sicut et saepe antehac, iudicio, cognitioni et arbitrio iustitiae tuae totum offero omnium accusationibus libenter staturus. Idem, ne quis ullo modo tergiversatorem me et cognitionis causae meae detrectatorem iure accusare possit, feci coram venerabili capitulo et senatu Monasteriensi. Ita autem me offero, ut non tantum sim paratus *doctrinae *p. 155. meae rationem reddere, sed et vitae, morum et omnium actionum mearum censuram subire. Nam tametsi coram Deo peccatorem me fateor, mundano tamen gladio me nihil debere scio. Refragentur, insimulent, traducant calumniosi delatores mei quantum velint, aliam culpam vere non impingent, quam (quae illis maxima fortasse videtur) Christi nomen quod liberius praedicavi. Utinam o cognoscente te causam hanc dicere liceat! praesertim cum praeter te alium iudicem nec ferre nec habere

a) *fehlt im Ms.*

debeam. Si quis tum ullius poenalis flagitii reum convinceret, profecto supplicium nullum detrectarem. Non precor enim in hac causa quicquam misericordiae dari. Severissime iudicari postulo. Quid faciam ultra? Si hanc dedicationem meam non volet recipere humanitas tua, si ita per calumnias malorum obturatae sunt aures pietatis tuae, preces innocentis audire ut nequeas, denique si deserto officio meo tantum accusatus carissimam patriam relinquam, quandoquidem propter Christi nomen haec cuncta mihi evenire scio, Christo quoque hanc causam trado. Ille ut omnia intuetur, ita et ad hanc calamitatem vindices olim oculos diriget. Sed tam est constans et firma pietatis et aequitatis tuae apud me persuasio, ut tametsi clementia tua austeritatis faciem prae se ferre videatur, tamen veluti de benignissimo patre optima de te sperare atque promittere mihi non desino. Idcirco, optime princeps, respice quaeso huius causae necessitatem, respice dignitatem tuam et laudatissimam non meam tantum, sed omnium de te existimationem et indulge in hac patria mea publico tuo praesidio tantisper vivere tuto, donec per accusatores meos criminis alicuius reus convictus fuero, aut certe quoadusque doctrinae meae confessio, quam propediem publico omnium iudicio, ut qualis sit cognoscatur, producam, examinetur, probetur aut meo periculo condemnetur. Quod cum aequitatis ratio postulet, d. t. clementer facturam dubitare non debeo, sed ita me commendo, ita confido, ita spero in tuam amplissimam dominationem, quam Dominus Iesus nobis servet et magnificet ad gloriam evangelii sempiternam. Amen! Respon- *p. 156. *sum d. t. clemens suppliciter precor. Datum anno 1532 in pervigilio Antonii [1]. T. D. deditissimus

Bernhardus Rothmannus
ecclesiastes D. Mauritii."

Confessio doctrinae Rothmannicae, cuius superius mentionem facit, quam tamen longe aliter, quam viva voce aliquoties docuerat, ad ecclesiarum pastores et presbyteros miserat.

Huic Ioannes Langermannus praefationem vernacula lingua conscriptam praemisit, quam sic ad verbum reddidi [2]:

---

[1]) 16. Januar. — [2]) Langermann, ein Münsterscher Ratsherr, hat

„Ioannes Langermannus lectori S.!

Gratia et pax Dei per Iesum Christum! Pie ac candide lector! Doctrinae D. Bernhardi Rothmanni confessionem in articulos digestam, quam Latine conscriptam publicavit[1], nunc in gratiam tui, qui Latina non intelligis, in linguam Germanicam transfudi, ut videas, legas et iudices, an doctrina ipsius, quam hactenus professus est et nunc omnium oculis exponit, sacrosanctae scripturae et evangelio sit conformis. Nam quamvis ipse Latina non noveris, tamen tui muneris erit et officii certa ratione distinguere, qui spiritus sint a Deo, cum Christus non certo alicui hominum generi dixisse videatur: cavete vobis a falsis prophetis[2], sed omnibus in genere, qui seduci non velint. Quotidie audis, quod idem ille dominus Bernhardus a quibusdam maledicis sugillatur et traducitur, quasi illius doctrina haeresin sapiat et a verbo Dei sit aliena. Postquam vero doctrinam suam in lucem profert omniumque iudicio eam exponit, neque ea a suis calumniatoribus culpatur neque reprehenditur. Facile hinc videre licet, penes quem veritas esse praesumatur. A Christo dicitur: qui male agit, odit lucem et fugit eam, ne arguantur *opera illius[3]. Quare, candide lector, ne te impiorum ac furiosorum hominum calumniae moveant, — veritas enim nunquam a calumniis malevolorum tuta esse potest —, hanc confessionem diligenter expende huicque sacram scripturam tanquam lapidem Lydium adhibe, qua omnis doctrina exploranda est. Et si eam sacris literis conformem esse deprehenderis, si ea remissionem seu ablutionem peccatorum omnemque salutem (quod et scrip- *p. 157.

übrigens nicht nur eine deutsche Vorrede zu dem Bekenntnisse verfafst, sondern hat dasselbe auch vollständig übersetzt und veröffentlicht unter dem Titel: „Eyn kortte Bekantnisse der lere so H. || Berndt Rothmann van Statloen || tho Sant Mauritius vör der || Stat Münster predy|ket hefft. || Psalm Cxix, || Wanner dyn wort uthgeyt, so verlüchtet idt. Und || gyfft den eynfoldigen verstandt. || Im jaer MCCCCCXXXII.||“ Ein leider am Anfang und am Ende defektes Exemplar dieses sehr seltenen Druckes befindet sich in der Königl. Paulinischen Bibliothek zu Münster (vergl. P. Bahlmann: Bibliographie 1532 Nr. 1). Eine Würdigung des Glaubensbekenntnisses bei C. A. Cornelius: M. A. I. S. 151 ff.

[1]) Ein lateinischer Originaldruck der Confessio ist nicht mehr bekannt. — [2]) Matth. 7, 15. — [3]) Ev. Joh. 3, 20.

tura facit) soli Christo tribuit, ne te conturbet et commoveat, quid hominum constitutiones his contrariae vetusque consuetudo, quae merito veritati cederet, excogitent, decernant et iubeant. Nam si oves et discipuli Christi esse velimus, vocem quoque pastoris et magistri nostri diligenter audiamus necesse est neque ab aliis nos seduci sinamus. Ad quam rem fortiter conficiendam Deus nobis suam gratiam largiatur. Data anno 1532."

„Confessionis doctrinae Bernhardi Rothmanni Stadlonensis, ecclesiastae Mauritiani, epitome[1].

Venerabilibus viris ac dominis Christi ministris, dominis decanis, pastoribus et presbiteris civitatis Monasteriensis et collegii D. Mauritii moenibus eiusdem subiecti Bernhardus Rothmannus salutem!

Gratiam a Deo Patre et synceram per Spiritum Sanctum Christi cognitionem! Cogit me impiorum quorundam malitia, viri fratres, qui evangelion Christi Iesu hactenus a me pari fide et studio per Christi gratiam traditum blasphemare et conspuere non cessant, ut, quod hactenus palam pro modulo gratiae meae lingua et voce fideliter propagavi, nunc calamo scriptoque invulgare aggrediar. Quippe cum ita per calumnias malorum nota *p. 158. res ferat, ut publico praedicandi munere abstinere *cogar, calamo pro lingua utendum duxi, et quod lingua fieri prohibetur, nimirum ut manifesta sit evangelii per me traditi veritas, scripto pro mediocritate mea praestare conabor. Omnino enim tam impiis malorum blasphemiis, quibus non meam, sed Christi doctrinam insolentissime veluti cerebrosam, insanam, erroneam et haereticam sugillari intelligo, resistendum existimo. Quoniam infidelis tum Christo, cuius evangelion est, quod tradidi, tum mihi et fratribus, quibus per evangelium salus contingit, fuero, si dissimulare velim aut negligenter praetermittere hanc Christi iniuriam et evangelii blasphemiam in animum induxero. Idcirco[2], quemadmodum ex officio debeo, nimirum evangelii gloriam, concrediti mihi populi salutem sedulo promoveam, veram doctrinae meae confessionem adversus mendaces impiorum calumnias veluti

---

[1]) Abgedr. aus Kerss. bei D. Gerdes: Scrin. antiq. II[1]. S. 404 ff.

[2]) Hier beginnt das unvollständige Druckexemplar der Uebersetzung in der Paulinischen Bibliothek zu Münster.

antithesi quadam opponere operae precium duxi. Bona siquidem spes animum meum habet futurum ut, simulatque vera doctrinae meae confessio fuerit publicata, impiorum strophae, quibus rude vulgus, imperita plebs fascinatur et ab evangelicae veritatis cognitione prohibetur absterreturque, aut prorsus convellantur aut certe minus noceant. Quemadmodum enim qui in lumine ambulat, minus offendit[1], ita calumniosae impiorum technae, quibus veritatem obscurare nituntur, minus simplicium animos turbabunt, si veritatis claritas iuxta ponatur. Proinde, viri fratres, haec causa, haec inquam ratio est, quare doctrinae meae capita, in quam veteres quidam et plane athei homines tam furiose debacchantur, in articulos contrahere et palam confiteri sum coactus, quibus equidem, quanquam angusti sint, tamen prudenter et mediocriter in sacris literis exercitato et Christi cognitione imbuto, unde tanquam ex fonte quodam, quicquid docui, profluxit, ita satisfactum puto, ut ad examinandam et iudicandam doctrinam meam non ita multum sit desideraturus. Quantum enim mihi doctrinae meae statum et seriem in memoriam revocare licuit, nihil praetermisi, quod non ea fide, ea conditione, qua praedicatum est, hic quoque scriptum inveniat et legat. Hanc doctrinae meae confessionem, viri fratres, sicuti totius ecclesiae ex afflatu Spiritus Sancti secundum *scripturam *p. 159. decernentis iudicio libenter submitto, ita ut id praecipue vestro faciam, cum alia in causa sunt, tum maxime, quod simili atque ego praediti functione evangelicae veritatis et populi salutis causam perinde quoque atque ego adversus virulentas sycophantarum calumnias defendendam suscipere, etiamsi nemo admoneat, debeatis. Quod utique praestabitis, si doctrinam hanc meam ad amussim sacrarum literarum examinaveritis et vel probare vel improbare non recusaveritis. Mihi enim ex aequo est, quomodo fiat, modo evangelii lux et populi salus sint salva. Ego autem nullius mihi conscius sum et extra scripturam canonicam, cui soli etiam fidem conformare didicit Augustinus, nihil me unquam docuisse scio. Tamen exemplo Pauli, quo vestro suffragio magis in tuto sit evangelion, quod tradidi, veluti collationem facturus censurae vestrae libenter submitto. Vosque, o fratres,

[1]) Ev. Joh. 11, 9.

per salutem vestram obtestor, ut, quemadmodum ego censurae vestrae calculum candide et libenter subeo, vos vicissim pari candore legere et iudicare hanc meae doctrinae confessionem velitis. Si quid rectius docere poteritis, ut filius obediens patrum doctrinam non sum aspernaturus. Valete! Monasterii. Anno a Christo nato 1532, die 23. mensis Ianuarii.

23. Jan.

De sacris literis.

Solis sacris literis absque contradictione cedimus et accedimus.

Sacrae literae sunt, quae ad salutem, quae est per fidem in Christo Iesu, eruditos nos reddere possunt, ut integer sit Dei homo ad omne opus bonum apparatus [1].

Sacrae literae verbum Dei nonnunquam appellantur, quod tamen natura non sunt, sed quia de naturali verbo testantur.

De verbo Dei.

Christus Iesus est naturale Dei verbum et verum, in quo et per quod creata et restaurata sunt omnia.

Scripturae, quae remissionem peccatorum et salutem in ulla alia re quam in Christo promittunt, non tam vanae quam impiae sunt; *verum quae in Christo hoc promittunt, verbum Dei recte appellantur. Huic Dei verbo in omnibus constanter assentiendum, nec ratione nec humanis doctrinis ei praeiudicandum. Possibile apud Deum omne verbum.

*p. 160.

De Deo.

Deus iuxta expositionem sacrarum literarum et symboli tam Niceni quam Athanasii est unus et solus natura bonus, verus, omnipotens, iustus, sapiens, creator et curator omnium visibilium atque invisibilium. Est Pater, Filius et Spiritus Sanctus, personae quidem tres, sed essentia horum una et simplex.

De incarnatione.

Filius tantum carnem et totam humanam naturam, imo totum hominem, qui ex corpore et anima constat, vere ex immaculata perpetuaque virgine Maria pro nobis assumpsit et homo

[1]) Von hier an zunächst Lücke im Druckexemplar der Uebersetzung.

factus est. Homo ille Christus Iesus ita in unitatem hypostaseos sive personae Filii Dei assumptus est, ut sit una persona inseparabilis et indivisibilis.

Praeterea quae de Dei simplicitate et personarum trinitate sacrae tradunt literae et fidei symbolon, vera sunt.

De homine.

Deus, qui ab aeterno usque in sempiternum universa unico ac simplici intuitu inspicit, hominem simplicem initio creavit ac rectum, quem tamen postea inobedientia lapsurum praescivit. Aeque ab aeterno constituit Filium suum humana natura amicire, qui lapsum restauraret. Hac ratione bonitas eius ab omni parte manifesta declarata est. Homo igitur natura bonus inobedientia factus est malus. Huius mali contagium ita vitiavit et pervasit totam humanam naturam, ut omnes homines secundum naturam propagati nascantur cum peccato filii irae. *Generale *p. 161. hoc naturae vitium vere peccatum est damnans omnes, qui Christi cognitione, hoc est per baptismum et Spiritum Sanctum, non renascuntur; atque ita omnes homines, qui naturaliter ex Adam per successionem generantur, sub peccato conclusi sunt servi peccati.

De lege.

Servitutem hanc peccati, naturae humanae vomicam et Dei iram per legem agnoscimus; proinde lex data est, non ut iustificet, sed ut mortificet. Mortificat autem, quando per eam peccata agnoscentes et naturae nostrae ad bonum impotentiam cognoscimus et de viribus nostris desperare cogimur. Peccato obnoxii sunt aeternae maledictionis rei. Ex[1] peccati captivitate humanae rationis studiis et operibus nemo liberari potest. Humana natura per se nihil aliud potest, quam peccare. Ex[2] peccati iure ille solum liberat, qui sine peccato est; pro peccatis satisfactio per eum solum est, qui nescit peccatum. Christus Iesus solus peccatum non fecit, sed factus est pro nobis peccatum, ut nos iustitiae vivamus. Iustitia, hoc est remissio peccatorum, solummodo eis contingit, qui per evangelii promissio-

---

[1]) Hier setzt das Druckexemplar der Uebersetzung wieder ein. — [2]) Die Uebersetzung hat hier die Artikel-Ueberschrift: Vam Evangelio.

nem Christo credunt. Ubi peccata remittuntur, ibi vera iustificatio est.

De fide.

Per solam fidem in Christum peccata gratuito a Deo condonantur. Haec gratia per evangelion manifestatur electis et per fidem apprehenditur. Ut nihil iustificat nisi fides, ita nihil peccat nisi incredulitas. Fides autem non quia credit salvificat, sed eo, quod Deus promisit salutem credenti. Est autem fides per Spiritum Sanctum firma persuasio et constans conscientia iustitiae et salutis, quae nullis prorsus operibus, sed sola miserentis Dei gratia ex auditu verbi Dei paratur. Haec est amplissima huius fidei felicitas, scire te haeredem esse aeternorum bonorum. Ut sine fide Deo placere nemo potest, *ita impossibile est fidem esse sine assiduis, multis et magnis operibus. Fides, quae per caritatem non est efficax, non est fides, sed mortua opinio. Citra fidei fructum seu usum, quae sola miras hominis mortificationes operatur, nemo salvatur. Fide, quam suavis sit Dominus, gustatur; hocque preciosissimo invento margarito operum iustitia pro ruderibus habetur.

*p. 162.

De bonis operibus.

Nullum est congruum humani operis meritum, quo gratia impetrari queat. Bona opera sunt fructus fidei, mala incredulitatis. Quantum faciunt fructus ad substantiam arboris, tantum opera faciunt ad salutem. Eatenus homo fructum operum bonorum producit, quatenus fide in Christum radicatus est. Non fides aut iustitia ex operibus, sed opera ex fide et iustitia veniunt. Omne opus, quod non est ex fide, peccatum est[1]. Opus bonum fit aliquando opinione iustitiae et salutis quaerendae per ipsum. Haec opinio universa impietas, infelicitas et idololatria est et peccat in fidem, in promissionem veritatis Dei et in totam tabulam primam. Opera bona ea tantum sunt, quae scriptura sacra probat, et mala, quae improbat. Iuxta opera vel bona vel mala adiudicabimur aeternae beatitudini vel maledictioni, quia opera sunt pietatis vel impietatis testimonia.

---

[1]) Röm. 14, 23.

De constitutionibus humanis.

Opera humanarum constitutionum aut vana sunt aut impia. Impostores impudentissimi sunt, qui ex humanarum constitutionum operibus peccati remissionem, iustitiam et salutem vulgo promittunt. *Qui pro constitutionibus humanis tanquam ad salutem necessariis pugnant, nomine christianae ecclesiae, quae non humanis placitis, sed divinis oraculis pascitur et regitur, sunt indigni. *p. 163.

De ecclesia.

Ecclesia christiana est congregatio sanctorum. Sancti sunt credentes spiritu sanctificationis, qui Christi est, obsignati. Spiritus sanctificationis ex praedicatione fidei seu evangelii contingit. Fides est ex solo verbo Dei. Ecclesia non praeiudicat verbo Christi. Item ecclesia non habet potestatem condendi ullum articulum fidei, sic nec ullum condidit nec condet in perpetuum. Ille solus fidei articulos faciendi potestatem habet, qui promittendi et dandi facultatem habet. Ecclesia Dei fidem, mores et actiones omnes ad amussim verbi Dei ordinat et disponit. Quare humanis constitutionibus cum evangelio Christi pugnantibus obediendum non est. Mortalium consensus, recepta consuetudo, doctorum auctoritas et animi (ut vocant) devotio opus bonum non efficiunt, sed solius scripturae testimonium. Credentes ecclesia sancta catholica communi nomine non a ceremoniis appellantur, sed ab eo, quod unum Deum, idem verbum evangelii, eundem spiritum idemque caput, quod Christus est, habeant.

De ceremoniis.

Ecclesia Dei habet potestatem ordinandi ceremonias, sic tamen, ut hae ceremoniae non pugnent cum articulis fidei aut praeceptis operum, etiam sic, ut sint de possibili et quod in eius potestate est, etiam sic, ut conscientiam nec turbent neque ligent. Ceremoniae sunt ritus ecclesiae consensu institutae, ut ministerium verbi, sacramentorum administratio et reliqua pietatis exercitamenta ordinate fiant. Secundum usus rationem indifferentes habentur. Quemadmodum ceremoniae, quae per superstitionem, fidei et verbo Dei contrariae non tam inutiles quam

*p. 164. impiae, ita illae tantum *utiles censeri debent, quae iuxta fidei proportionem conformes verbo ad aedificationem ecclesiae fiunt.

De ecclesiae ministris.

Unus est verus ecclesiae magister, videlicet Christus, qui eam per Spiritum in fide verbi sui ad salutem erudit interne. Ita dedit externos episcopos, pastores, diaconos, qui externo verbo ecclesiam doceant et regant, ut omnia ordinate fiant [1]. Christiani omnes sunt sacerdotes, quia omnes offerre corpora sua hostiam sanctam debent. Non sunt tamen omnes ministri ecclesiae. Illi demum veri ecclesiae ministri et spirituales sunt, qui per Spiritum Sanctum illustrati evangelion docendo, sacramenta administrando et pauperibus inserviendo praesunt. Per evangelion tria exhibentur ecclesiae: doctrina fidei, operum et signa promissionum.

De sacramentis.

Signa neque iustitia sunt neque iustitiae fructus, sed res, quibus admonemur promissionis et divinae gratiae certi reddimur. Duo sunt signa novi testamenti, hoc est promissae gratiae: baptismus et participatio mensae Domini.

De baptismo.

Baptismus est certum signum, quo significatur, quod per mortem transeamus ad vitam. Quemadmodum populus Israel pro certo divinae gratiae testimonio habebat transitum per sinum Arabicum, ita nobis indubitatum divini favoris pignus est baptizari aqua in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Quod baptizamur in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, significat nobis remitti peccata ab ipso Patre et Filio et Spiritu Sancto. Haec promissio si ad salutem apprehendi debet, quod fit per fidem, operae precium est, ut auditoribus apertis verbis pronuncietur.

De eucharistia.

*p. 165. *Participatio mensae Domini signum est admonens donatae gratiae per Christum. Verus et solus huius sacramenti usus est, certificare fidem cordis per eum. Sicut Gedeon accipiens vellus

[1]) Hier bricht das Druckexemplar der Uebersetzung ab.

certificatus est de prospero successu[1], ita nos manducantes corpus et bibentes sanguinem Domini de donata per evangelion gratia certificamur. Iuxta scripturae testimonium et Christi institutum omnes tenemur sub utraque specie (ut vocant) communicare.

De missa.

Missa (ut vocant) non est sacrificium, sed veri sacrificii signum. Sicut Gedeon in eo, quod vellus accipiebat, nihil offerebat, ita nos nihil offerimus mensae Domini participantes. Nullum est sacrificium apud christianos amplius pro peccato. Christus enim unica oblatione perfectos effecit in perpetuum eos, qui sanctificantur. Christus quemadmodum amplius non moritur, ita nec offertur. Missae, quae pro aliis, idque propter pecuniam fiunt, plane impiae et blasphemae sunt, tantum abest, ut prosint. Sicut pro se quisque baptizatur, ita pro se quisque participat mensae Domini. Missae aut coenae Domini (quam missam vocant) nullius usus est, nisi admoneri mortis Christi et certificare corde promissa gratia et voluntate Dei. Per verbum significanter prolatum usus et fructus huius sacramenti innotescit. Aperte et intelligibili sermone verbum hoc proferendum est. Missae et iusta pro defunctis, ut expurgatorio liberentur, scilicet technae sunt, quibus alienis pecuniis insidiae struuntur. Animarum defunctorum apparitiones vel somnia sunt vel diabolicae illusiones. Veritatem a mortuis quaerere nefas et abominatio coram Deo est.

De purgatorio.

Praeterea purgatorium, quod expiare peccatorum reliquias defunctorum putatur, merum et impium commentum est. Purgatorii huius *opinio pugnat cum tota sacra scriptura. Nam si purgatorium cum sua supellectili expurgare peccatorum sordes potest, vanae et mendaces sunt promissiones Dei. Deus enim tantummodo per Christum remissionem peccatorum promittit et dat credentibus. Credentes illi vere sunt promissionis huius capaces, qui poenitentia peccatorum ducti quotidie crucifigunt carnem cum concupiscentiis suis; atque haec est vetustatis nostrae vera purgatio.

*p. 166.

[1]) Judic. 6, 37.

De poenitentia.

Est autem poenitentia vetustatis nostrae mortificatio et renovatio spiritus. Mortificatio fit per legem, quando ostenditur peccatum; vivificatio vero per evangelion, quando confertur peccatorum remissio. Lex enim ostendens peccatum terret et occidit; evangelion annuncians propter Christum condonata peccata consolatur, erigit et vivificat. Poenitentia efficit, ut confiteamur peccata et absolutionem anhelemus. Sine poenitentia vana est confessio.

De confessione.

Poenitentia non sunt quinque Pater noster, ieiunium aut ulla corporalis exercitatio, sed serium peccati odium per Spiritum Sanctum. Illi vere confitentur, qui agnoscunt peccata et de se desperantes cum odio peccati in Christum se reiiciunt. Hi se vere in Christum reiiciunt, qui conformes imagini eius et fieri et esse sedulo student.

De operibus caritatis.

Christus omnia studia utilitati ac saluti fratrum suorum mancipavit. Ita qui christiani esse volunt, eodem affectu in operibus caritatis se exercere debent. Christiani in operibus non meritum aliquod, sed Dei voluntatem et proximi utilitatem spectant. Ut membra in corpore non sibi ipsis serviunt, ita etiam christiani. Dilectio proximi perfectio legis est et malum non operatur. Et ideo christiani perpetuo se ad pietatem exercent orando, ieiunando, *vigilando etc., ut castigent corpus et servituti dilectionis subiiciant. *p. 167.

De oratione.

Oratio est ardens spiritus in nobis pro necessitate aut re quapiam cum fide impetranda per Christum ad Deum Patrem suspirium. Hoc modo pii perpetua quadam endelechia ad Deum tendunt, unde Christus dicit: oportet semper orare[1]. Vera oratio non opus habet voce aut verbis, nisi communi ecclesiae assensu erit confirmanda. Orationes tamen vocales ex corde procedentes non reiicimus; murmura vero verborum et strepitus labiorum,

---

[1]) Lucas 18, 1.

cantiones et reliquae numeratae preces, quae sine attentione animi et fide fiunt, abominabilia sunt. Piorum et credentium preces omnium sunt communes. Propter pecuniam aut precium nemo christiani orationem soli sibi et quibus ille vult usurpare potest. Qui propter lucrum quavis intentione orationem suam venditant, oratio illorum vertitur in peccatum.

De mediatore.

Sicut unus est Deus, ita per unum mediatorem, Deum et hominem Christum Iesum, oratio christianorum, sicut cetera omnia, Deo accepta est. Solius Christi est, per quod Pater coelestis exoratur.

De invocatione.

Qui sanctos mortuos veluti tutelares deos invocat, fidem abnegavit. Fides enim fixa in promissione Dei promissam opem, quam ardenter petit, patienter expectat, certo impetrat. In nomine autem sanctorum nulla promissio facta est ad salutem, sed tantum in nomine Christi. Sancti demortui nullo religionis cultu sunt honorandi, sed imitatione fidei et bonorum operum. Cum Deum ex toto corde, ex tota anima, omnibus viribus divi omnes ament, nullum iis gratius obsequium, quam ut pariter cum *iis Deum ardentissime diligamus. Omnes sancti ab initio mundi usque ad consummationem per solum Christum tutum accessum habent ad thronum gratiae Dei. Qui aliunde et non per hoc ostium ad Deum tendit, hic fur est et latro.

*p. 168.

De statuis.

Qui statuae alicuius divi nomen imponit et in necessitate invocat sub praetextu religionis, impius idololatra est. Imagines, quae ad cultum prostitutae sunt, non sunt tolerandae christianis, quia cum verbo Dei ex diametro pugnant. Quae autem non prostant ad cultum tantum abest, ut damnemus, ut et pictoriam et statuariam Dei dona agnoscamus.

De peregrinationibus.

Visitationes et portationes statuarum religionis ergo impia superstitio sunt. Qui huiusmodi peregrinationes vovet, ipso voto peccat, quia contra fidem vovet.

De votis.

Sicut mulier etiam in licitis sine mariti consensu non habet potestatem vovendi, ita christiani citra voluntatem Christi sponsi sui, nihil vovere debent. Sicut vere peccat, qui contra scripturam vovet, ita qui hoc vovet, quod non est in potestate sua, sibi ipsi interitus laqueum iniicit. Votum illicitum licite posthaberi potest.

De exorcismis.

Exorcismi creaturarum, statuarum, aquae, cereorum, herbarum, campanarum et reliquarum id genus sunt inutiles. Omnis creatura Dei bona est sanctificata per verbum; nostris exorcismis melior fieri non potest; nobis autem aut bona aut mala, prout recte aut secus utimur. Omnia munda mundis [1]. Infidelitas et abusus in rebus omnibus mala sunt.

*p. 169.

*De superiori potestate.

Ut corrigantur et tollantur abusus in rebus omnibus, duplici regimine opus est, spirituali scilicet et corporali.

De magistratu ecclesiastico.

Spirituale regimen est, in quo conscientiae verbum Dei docentur et reguntur. Hoc regimen administratur per ministros verbi, probatur a Christo Matth. 16 et 1. Corinth. 4. Huius administratores verbo Dei quid praecipientes audiendi sunt sicut Christus; si vero quid contra stat sententia, attendendum a falsis prophetis et Deo magis obediendum quam hominibus [2]. Corporale regimen [3] est civilis administratio, qua corpus coercetur, res dividuntur, vis prohibetur.

De magistratu saeculari.

Hoc regimen per magistratum, quem vocant saecularem, administratur. Magistratus saecularis est, cui ius gladii a Deo commissum est ad vindictam malorum, laudem vero bonorum. Hunc probat Christus Ioan. 10 et ad Roman. 13. Magistratui honor et obedientia debetur non tantum propter iram, sed etiam

---

[1]) Titus 1, 15. — [2]) Matth. 7, 15 und Act. Apost. 5, 29.
[3]) Dieser Satz gehört zweifellos schon zum nächsten Artikel.

propter conscientiam. Si iuxta Dei voluntatem imperet, ut Deo obtemperandum est; si quid imperet tyrannice, hic quoque ferendus propter caritatem; si vero quid contra Deum imperarit, huic non est obtemperandum ullo modo. Quicquid contra verbum Dei et probatas leges committitur a magistratu, qui vindictae Dei minister est, citra personae respectum plecti debet. Quodcunque malum magistratus libere aut impune permittit, illius reus est. Magistratus, qui christianus et esse et videri vult, etiam in pseudoprophetas animadvertere debet. *Magistratus[a] *p. 170. non tantum ut privatus quispiam seductores vitare cogitur, sed ne quidem sustinere in republica sine salutis periculo potest. Quemadmodum propter peccata populi Dominus regnare facit hypocritam ad poenam peccati et populi dissipationem, ita publicae salutis scaturigo est, si pius imperet magistratus. Ante omnia igitur fieri preces operae precium est pro his, qui in potestate sunt, ut in Dei timore praesint, ut salus et pax constet in perpetuum omnibus. Amen!

En vobis, viri fratres, doctrinae meae epitomen, quam, ut proposita est, firmiter credo, doceo atque defendo. Secus facere ex officio, dum spirare licebit, non possum nec debeo; non enim ex officina ingenii mei aut triviis humanarum constitutionum, sed archivis divinorum oraculorum, unde tantummodo salutaris scientiae doctrina hauritur, deprompta est. Atqui vero per temporis angustiam, occupationum molestiam, ingenii et gratiae exilitatem ruditer et contracte rem egimus, potuissemus utique profusius et locupletius omnia exponere. Sed quia id nunc occasione non permittitur, his contenti sumus olim, si necesse erit, singula latius prosecuturi. Putamus autem talia esse, quae hic posuimus et docuimus hactenus, ut vellicare quidem (quid enim hodie tutum a momis esse potest?) facile quis posset, convellere vero nemo. Quod si quis experiri volet, cognoscet et sentiet utique, quod sit longe omnium fortissima veritas. Proinde sacris literis, in quibus veritas cognoscitur, et ecclesiae secundum ipsas ex spiritu iudicanti omnia nostra submittere nobis tam iucundum et gratum, quam aequum et iustum est. Vincat veritas! Anno 1532."

a) *Ms.:* Magistratum.

*p. 171. *Hos Rothmanni articulos ideo hisce nostris scriptis inserendos esse iudicavi, ut pius lector intelligat, in quibus primum a doctrina catholicae ecclesiae dissentiant, deinde quam longo intervallo ab istis discrepent, quos postea in anabaptisticum errorem prolapsus docuit et defendit; unde ipsius inconstantia et mentis mutabilitas facile deprehenditur[1]. Primum quidem adversus anabaptistas satis acriter pugnavit, ut ipse testatur in epistola 6. Septembris anno 1532 ad Buschium scripta[2], ubi inter cetera sic scribit: „Iam enim cum anabaptistis mihi negotium fuit, qui iam nos ad tempus reliquerunt; sed profecti redituros se maiori vi comminati sunt. Porro si Deus pro nobis, quis contra nos?"

Plebs has Rothmanni positiones certatim amplectitur et senatui supplicat, uti sibi his tuto adhaerere liceat. Quae supplicatio auctore Rothmanno typis excusa publicatur[3] et ad vicinas circumquaque civitatulas transmittitur, ut quam plurimi ad similem religionem et fidei professionem amplexandam exemplo suae metropolis invitentur eademque in odium, imo eversionem totius cleri quam latissime propagetur[4].

Ad hos autem articulos concionatores urbis catholici nihil respondent, vel quia in conciliis generalibus omnia recte decisa esse censerent neque furentem iam plebeculam ab antiquorum conciliorum auctoritate et decretis publicis secessionem molientem sua responsione privata revocari posse existimarent, vel quia plebem Rothmanno nova docenti faventem adversus se contentiosa disputatione et altercatione mutua irritare sibi non expedire putarent, maxime cum in eadem urbe iisdemque moenibus conclusi sint et penes plebem iudicandi arbitrium esse videant[5].

---

[1]) Auch Herm. Hamelmann sagt von Rothmann: „... mutabatur in horas" (C. A. Cornelius: M. A. II. S. 317). — [2]) Sonst nicht bekannt. — [3]) Ein Exemplar des Druckes bis jetzt nicht bekannt. — [4]) Schon am 5. April erliefsen die Statthalter des Stifts eine Verordnung an die Stadt Telgte zur Abschaffung der dort eingerissenen kirchlichen Neuerungen, weiter am 14. Juni eine gleiche an den Amtmann zu Horstmar. (Nach den Konzepten im St.-A. M. gedruckt bei L. Keller: G. d. W. S. 293 f.) — [5]) Die bei P. Bahlmann in der Bibliographie unter 1532 Nr. 4 und 1533 Nr. 8 angeführten Schriften sind nicht Gegenschriften gegen Rothmann's Glaubensbekenntnis, sondern gegen die von Kerss. weiter unten

Tacendum proinde sibi tutius esse iudicant, quam seditiosos hoc rerum statu in sui suorumque bonorum caedem et rapinam *provocare. Crescunt inde factiosorum animi, crescit Rothmanni *p. 172. sui fiducia, crescit cleri contemptus, ac in tanto coepit esse odio, ut vix ob seditiosorum proterviam et convitia in publicum prodire auderet. Quae omnia intempestiva magistratus clementia, ne dicam somnolentia, socordia et negligentia contigerunt, qui in seditionis auctores in principio, dum adhuc tepebant, non animadvertit, sed impunitos, dum eorum insania ardentius flagraret, reliquit [1]. Ea enim est seditiosorum ac rebellium natura, ut in principio repressi segnius agant, si vero initium bene successerit, non quiescant nec finem nec modum ullum tumultuandi faciant, nisi a summo culmine ad ima ita praecipitentur, ut nulla emergendi spes relinquatur. Sed fieri non potest, quin hoc casu magistratum quoque diuturna patientia victum secum in exitium trahant. Factiosi igitur in hac urbe non repressi nec retusi a scelere in scelus, a furore in furorem, a rebellione in rebellionem per incrementa et quasi per gradus quosdam ad summum rebellionis cacumen scandunt. Nam non satis fuerat suae religioni adversantes convitiis denigrasse, nisi et se suosque honoribus illustrarent et dignitatibus efferrent. Nam cum Rothmanno neque extra urbem prohibente episcopo, neque in urbe renitente clero ullum templum ad concionandum pateret, vi illud aperire contendunt. Proinde 23. Februarii [2] quidam 23. Febr.

---

gebrachte „epitome quorundam abusuum“, die von den evangelischen Predigern in Münster am 15. August 1532 zusammengestellt wurde.

[1]) Urkundliche Belege über die Haltung des Stadtrates in dieser Zeit sind nicht vorhanden. Von Versuchen desselben, Rothmann zu vertreiben und scharfe Strafen gegen seine Förderer und Anhänger durchzusetzen, berichtet nur Herm. Hamelmann S. 1189.

[2]) Nach Herm. Hamelmann S. 1190 predigte Rothmann vor der Lambertikirche zuerst am Sonntage Invocavit (18. Febr.) 1532. H. schöpft aus einem ihm vorliegenden Briefe R.'s an Gerhard Cotius vom 18. Febr. (abgedruckt bei C. A. Cornelius: M. A. II. S. 313 f.), in dem es heifst: „Hodie in coemiterio divi Lamberti in magna concione auspicatus sum ministerii mei functionem“. H. fährt dann fort: „Mox post duas aut tres conciones habitas in coemiterio colligitur multitudo ...“ Es folgt die Erzählung der Unruhen nach Dorp. Ein genaues Datum und die Namen der Hauptrådelsführer gibt nur Kerss. Auch die von ihm berichtete Plün-

23. Febr. Hermannus Bispinck, qui et principem et senatum graviter offenderat, cum falsas literas scripsisse et adulterina moneta plurimos fefellisse diceretur, Hermannus Tylbeck, Caspar Schrodeken, Arnoldus Belholt, iudex publicus ac thori sui (ut fama ferebat) violator, Bernhardus Knipperdollingus, pannicida, ac Ioannes Ummegrove, rabula forensis causarumque patronus versutissimus, qui omnes non solum facultatum suarum, verum etiam nominis

*p. 173. et vitae dispendium Rothmanni causa *facere, si res postularet, parati esse videbantur, magna seditiosorum caterva stipati et quorundam (ut dicebatur) procerum civitatis praesidio firmati contra edictum principis et senatus, clero tam primario quam secundario renitente, et tandem omnibus per totam urbem bonis viris et honestis matronis reclamantibus Bernhardum Rothmannum ad coemiterium D. Lamberti deducunt et, cum templum minime pateret, a vi sibi primum temperantes e suggestu ligneo ante craneorum repositorium stante concionantem audiunt. Hac concione, cum de profusa evangelica libertate et idololatria tollenda ageret, ita omnes sunt accensi et inflammati, ut statim in omnia urbis parochialia templa irruerent, repositoria eucharistiae demolirentur altariumque pepla diriperent, imagines confringerent, omnem antiquum templorum ornatum et cultum tollerent, omnia sacra profanarent, nihil religiosum putantes, quod a Rothmanni dogmate dissentiret; atque ita libidini factiosorum omnia templa urbis praeter summum patuerunt. Amoto itaque pastore Lambertino[1] Rothmannus substituitur. Ex hac impunitate seditiosorum turba adeo aucta est et confirmata, ut nec principis auctoritatem nec cleri gravitatem nec senatus monita atque edicta magnopere curaret.

Iam omnia in urbe non solum ad manifestam seditionem, sed ad vim, ad promiscuam caedem, ad direptionem bonorum tam publicorum quam privatorum et tandem ad totius reipu-

---

derung und Entweihung der Kirchen schon zu dieser Zeit bietet nur er. Seine Quelle ist nicht nachzuweisen. Genaueres über Belholt s. weiter unten zum Juni 1532 und Februar 1533.

[1]) Es war Timann Kemner, von dessen offenem Widerstande gegen Rothmann auch Dorpius Bl. B 1^{v}, Heinr. Gresbeck (M. G.-Q. II, 7) und Herm. Hamelmann S. 1190 berichten. S. über ihn auch oben S. 140f.

blicae eversionem spectabant. Quam urbis faciem cum Fredericus de Weda episcopus[1] sine animadversione iusta animadvertisset, satius sibi esse putavit episcopatum deserere, quam se periculosis hisce motibus componendis seditionisque auctoribus reprimendis involvere. Proinde in oppidulo dioecesis Monasteriensis Werna in sacrario parochialis ecclesiae die 24. Martii[2], ipso die Palmarum, episcopatum, cui cum *ultra novem annos bene praefuisset, ad manus capituli primarii, reservatis sibi ex eo in singulos annos duobus florenorum millibus[3], resignavit. Praevidit enim princeps prudentissimus futuram et urbis et totius dioecesis ruinam, quam ut evitaret Coloniam Ubiorum repetens quieti se totum dedidit sibique vixit ad annum 1549, quo vivere desiit[4].

24. März.

*p. 174.

---

[1]) Er hatte zuletzt aus Ahaus am 16. Febr. 1532 dem Domkapitel geschrieben (Konzept im St.-A. M.): „Wy ... twyvelen nycht, jw sy bewust, dat wy zu dusser saken beyde schrifftlich unde zuss durch muntligen bericht unde beschickonge allet vorgewant, dat to verhodynge unwyllens unde uproers hefft by uns erdacht konnen werden. Dat avers datselve besher gyne frucht geschafft, ys uns yn der warheyt leyde genoch unde nycht weynich beswerlich. Dar uns ock noch jenyge wege unde myddel, de ane verner uproer unde swarheyt yn dussen handell tom fredden unde eyndracht deenlich van juw angegeven werden, synt wy noch erbodich unde wyllich, denselven unses vermogentz na to kommen."

[2]) Die Bischofschronik (M. G.-Q. I, 326) hat fälschlich den 22. März. Urkundlich wird der 24. März bestätigt durch das im St.-A. M. (M. L. A. I, 6. Bd. 1) befindliche „Decretum postulationis de persona D. Erici factae".

[3]) So auch die Bischofschronik (M. G.-Q. I, 326). D. Lilie S. 212 sagt: „vor einen wichtigen groten summen unde jairliken tinse boven den summen, als twe dusent golden gulden". Orig.-Verschreibung im St.-A. M. (Frstt. M. Nr. 2970a).

[4]) Bischof Friedrich stirbt erst 1551. Den Vorwurf, den C. A. Cornelius (M. G.-Q. II. Einleitung S. LVIII f.) dem Kerss. daraus macht, dafs er den schmählichen Schacher, welchen Bischof Friedrich zuletzt mit dem Stifte trieb, verschweigt, sucht A. Tibus: Jakobipfarre, Einleitung S. XXV ff., durch den Hinweis zu entkräften, dafs keiner der zeitgenössischen Schriftsteller etwas von den Verhandlungen wufste, die nach einem besonders festgesetzten Artikel dem Münsterschen Domkapitel zu verheimlichen waren, und die uns jetzt aus dem Weimarer Archive bekannt sind. (Vergl. zur Sache C. A. Cornelius: M. A. I. S. 123 ff., die von demselb. gesammelten Akten in der Zeitschr. 21 [1861] S. 363 ff. und C. Stüve: Gesch. d. Hochstifts Osnabrück Bd. 2 [Jena 1872] S. 55 f.) Mindestens auf-

Hinc viri et genere et auctoritate graves de more designantur et publico consensu praeficiuntur, quibus quasi in interregno administrationis munus committitur; hos latinus „vicarios“, vulgus autem „stadtholders“ vocat, quasi vicaria episcopi absentis administratione fungentes, quorum administratio non solum ad novi principis electionem, verum etiam ad electi pontificiam confirmationem atque inaugurationem prorogatur, quo tandem tempore totum dioecesis ius atque dominium cum plena administratione transfertur in principem.

Hi dioecesis vicarii intestina urbis dissidia religionis causa exorta animadvertentes literas pro sua auctoritate ad oppidanos protrepticas destinant[1], quibus edicta imperialia anno 1530 in comitiis Augustanis edita ipsis in memoriam revocant, quae omnem in religionis negotio novationem vetant nec quicquam antiquarum ceremoniarum temere mutandum, sed oecumenici concilii decisionem esse expectandam praecipiunt. Hortantur igitur oppidanos, ut propriae salutis atque civilis concordiae memores senatui pareant et ab omni novatione, maxime in religione, sibi temperent, quae exemplo multarum urbium semper periculosa fuerit, quae respublicas passim conturbaverit et magnos motus in civitatibus non solum remotis ad Eurum atque Austrum sitis, verum etiam vicinis seu Westphalicis non sine horrenda rerum commutatione et miseranda clade pepererit. Sibi proinde, uxoribus liberisque *suis consulant nec se a reliquis dioecesis ordinibus temere et contumaciter distrahi sinant, sed suo magistratui se patienter submittant et ab omni rebellionis suspicione, qua apud plerosque suspecti sint et male audiant, se vindicent. Sic fore, ut non modo gratiam et salutem, sed et perpetuam in sua republica tranquillitatem a Deo consequantur. Haec scripta placuerunt quidem, sed placare et ab incoepto furoris cursu plebem revocare non potuerunt.

*p. 175.

---

fallend bleibt aber, dafs Kerss. kein offen tadelndes Wort über die Energielosigkeit und das zweideutige Benehmen des Bischofs hat, Eigenschaften, die doch die von ihm oft benutzten Bischofschroniken so scharf geifseln (vgl. M. G.-Q. I, 303 u. 325). Näheres über Kerss.'s Art der Beurteilung Bischof Friedrich's und seiner Nachfolger in der Einleitung zu dieser Ausg.

[1]) Nur durch Kerss. überliefert.

Cum autem Fredericus de Weda episcopatu se abdicasset, a clero primario, penes quem semper est liberae electionis ius, consentientibus suffragiis Ericus de Grubenhagen, episcopus Osnaburgensis et Paderbornensis, die 27. Martii[1] postulatur et ecclesiae Monasteriensi praeficitur. Quae electio dici non potest, quantum seditiosis displicuerit. Cum enim illustri ac generoso Brunswicensium ducum genere sit exortus et multos Germaniae potentissimos principes sibi sanguine coniunctos habeat catholicaeque religioni in primis sit addictus, huius vires et potentiam maxime metuentes non solum omnia sua studia et conatus ruituros, verum etiam seditionis excitatae poenas se daturos sibi certe persuadent[2]. Hoc igitur agunt, ut universam urbis plebem in idem secum facinus praecipitent eidemque sceleri implicent atque ita multitudine delinquentium scelus suum maneat inultum. — 27. März.

Instigante igitur plebe Rothmannus suae fidei articulos a se consutos, quos supra posuimus, ad Ericum, iam electum praesulem, mittit eosdemque periculo etiam capitis coram quibusvis recte sentientibus se defensurum pollicetur, quibus principem sibi suisque clementiorem se effecturum arbitratur. Suggerente vero Rothmanno illiusque satellitibus tota vulgi opificumque multitudo pro concordi in urbe religione habenda tribunis praefectisque mechanicorum supplicat, ita tamen, ut Rothmanni dogma approbare et amplecti, reliquorum vero *ecclesiastarum *p. 176.

---

[1]) Dieses Datum wird durch das oben S. 193 Anm. 2 angeführte „Decretum postulationis" bestätigt. Die Bischofschronik (M. G.-Q. I, 326) giebt den 26. März an. Die von F. Runge als Beilage zu seiner Ausgabe des Lilie S. 316 publizierte gleichzeitige historische Notiz ist ungenau.

[2]) Ueber Bischof Erich's politische Stellung zu evangelisch gesonnenen Fürsten, sowie über sein katholisch-kirchliches Verhalten als strenger und allen aufrührerischen Bewegungen abgeneigter Regent vgl. C. A. Cornelius: M. A. I. S. 158 ff. Vgl. auch die von L. Keller: G. d. W. S. 97 Anm. angeführte Stelle aus der Instruction Landgraf Philipp's an Jost v. Eschwege vom 17. April 1532. Dafs Kerss. gänzlich ohne Kenntnis der lutherischen Hinneigungen Bischof Erich's gewesen sei, dafs er sogar die Besorgnisse der evangelischen Partei in Münster vor dem neuen Herrn so stark betont, kann nicht, wie A. Tibus: Jakobipfarre, Einl. S. XXVIII f. meint, mit dem Umstande erklärt werden, dafs Erich gar nicht nach Münster gekommen sei. Ueber Kerss.'s Beurteilung des Bischofs Erich vergl. die Einleitung.

reiicere et aversari videantur. Fuerunt autem supplices literae 16. Aprilis editae et exhibitae[1], quarum exemplum subsequitur:

16. April. „In civili societate ac urbibus nihil melius nihilque praestantius, quam publica concordia et solida pax, quae conservari nullo modo possunt, nisi cives uni religioni, communi iuri et obedientiae legibus sese libenter subiiciant. Cum vero in religionis negotio et causa fidei, quae salutis nostrae caput esse debet, gravissima dissidia et pessimas altercationes in hac urbe exortas non sine gemitu et summo dolore animadvertimus, quae (nisi Deus clementer avertat) commune ius violabunt, obedientiae leges solvent et totam hanc rempublicam in extremam et ineluctabilem pernitiem praecipitabunt, proinde, ut istam cladem a nobis nostrisque uxoribus et liberis amoveamus, et ne pertinaces rebellesque (ut quidam nobis obiiciunt) iure habeamur, utile et necessarium nobis esse visum est ad vos, tanquam proximum nostrum magistratum, supplices confugere precantes, ne nobis iustum praesidium atque patrocinium apud senatum nostrum denegetis. Vos dubio procul non latet, quod in hac urbe inter nos non exigua sit controversia et conflictatio concionandi occasione in salutis nostrae negotio exorta. Qui enim unanimi doctrina ad unam fidem, Dei timorem et mutuam concordiam nos invitarent, illi inter se dissentiunt et digladiantur. Nam cum ab altera parte Bernhardus Rothmannus evangelicam veritatem multiplicibus abusibus et pernitiosis erroribus hactenus oppressam per verbum Dei a situ et squalore in lucem revocavit, quod tam viva voce in concionibus, quam scriptis etiam cum vitae periculo se probaturum asserit, et nemo ex parte altera illi se palam opponere manifestisque scripturarum collationibus cum illo congredi et in arenam descendere audeat, doctrinam illius evangelico et veritati conformem esse non dubitamus. Animadvertimus tamen quosdam huic doctrinae et clan-*p. 177. culum mussitando et manifeste *concionando adversari. Quare, ut concordia semota omni altercatione in hac republica alatur, magna cum fiducia petimus et serio vos admonemus, cum Rothmannus doctrinam suam omnium doctorum iudiciis, imo toti mundo examinandam offerat, a senatu hoc per vos impetretur,

[1]) Nur durch Kerss. bekannt.

ut huius urbis ecclesiastae auctoritate magistratus adacti aut per manifestam scripturam Rothmannum erroris (si possunt) convincant — convictus non solum sileat, sed etiam supplicium, quod sibi victo sponte imposuit, ferat — aut se Rothmanni doctrinae conforment ac verbum Dei pure doceant aut ipsi taceant nec sese veritati cum multarum animarum iactura amplius opponant, ne novus iterum motus in hac republica excitetur. Nam quam diu concionatores sibi mutuo docendo adversantur ac populum in partes distrahunt, neque pax neque concordia civilis unquam apud nos est expectanda. Proinde, cum circa idem utrinque discrepent atque ideo alteram partem a veritate turpiter aberrare sit necesse, hoc solum expetimus, hoc optamus, ut a falsa doctrina liberemur. Nihil enim nocentius animabus nostris accidere potest, quam falsae doctrinae persuasio, quam inprimis Christus, unicus ille salutis nostrae reparator, unumquemque, deinde imperatoriae maiestatis edicta ac huius dioecesis vicariorum scripta nos cavere iubent. Ut igitur pax et tranquillitas inter nos iterum plantetur, coalescat, vigeat et conservetur, necessarium et aequum esse putamus, ut et reliqui concionatores non aliter, quam Rothmannus, suae fidei et doctrinae confessionem et si quid solide adversus ipsum habuerint, edant et in publicum emittant, ut controversiarum tandem sit finis. Iustissimae profecto sunt causae ac rationes, cur Rothmanni dogma purum et ab omni humanae traditionis fece alienum esse, sed cum evangelio potius consentire iudicemus, cum suam confessionem coram incorruptis iudicibus semota omni vi se probaturum et, si se verbo Dei vinci contingat, libenter veritati ac poenae sibi infligendae locum daturum sponte receperit. *Cum vero nihil ex sacris literis, quod adversus Rothmannum quoquo modo facere videatur, proponant, illorum doctrinam, quantumlibet veterem et externa facie sanctam, fucatam tamen et falsam esse censemus. Veritati proinde ac puro Dei verbo adhaerendum esse putamus, donec meliora nos quispiam doceat. Et si ad hoc viri docti aliunde sunt vocandi, nostris sumptibus ac impensis id fieri optamus. Nihil enim aliud in nostra republica, cum simus christiani, cupimus, quam quod sit pium, honestum, salutiferum et concordiam nobis mutuam restituat,

*p. 178.

alat atque conservet. Ut autem haec consequamur, Deus nobis suam gratiam largiatur. Amen! Hanc causam nostram, imo omnium nostrum communem apud senatum non segniter vos acturos confidimus."

Haec ad senatum a tribunis plebis praefectisque mechanicorum referuntur. Et dum ibi de responso dando consulitur, Erici principis scripta 17. Aprilis edita[1] ad senatum et omnes urbis ordines adferuntur in haec verba:

17. April.

„Cum divina providentia dispensante concordibus suffragiis praesul dioecesis Monasteriensis designati essemus, fama et auditione minime vana accepimus, quendam Bernhardum Rothmannum, sacerdotem apud S. Mauritium extra civitatem Monasteriensem publico concionatoris officio functum, phalerato sermone ea docuisse, quae et religionem avitam in contentionem adducere et populum in errorem pertrahere visa sunt; ideoque Fredericum, antecessorem nostrum, iustissimis de causis eidem concionandi munere interdixisse et, cum edicto minus paruisset, securitatem ibidem commorandi ipsi renunciasse et ademisse; hinc in contemptum praedicti principis eundem intra moenia urbis concessisse et praesidio quorundam suae factionis in iniuriam imperatorii edicti Augustae Vindelicorum promulgati et neglectum legitimi sui magistratus se in paroeciale templum D. Lamberto consecratum ingessisse, insueta docuisse, novas ceremonias et cantiones veteribus abrogatis invexisse, his magnam civitatis partem ita concitasse et conturbasse, ut ruptis seu discussis omnibus *humanitatis, pietatis, obedientiae et concordiae legibus plerique impiam novationem adversus christianam concordiam ab exordio christiani nominis huc usque feliciter propagatam et adversus recessus ac decreta imperii sectentur; unde horrenda primum seditio, inde tandem omnis boni eversio metuenda sit. Dici profecto non potest, quanto animi maerore ista acceperimus. Quantum enim ad nos attinet, nihil optabilius nobis accidere posset, quam ut mutua concordia, christiana caritas et pax vera Deo auspice vobis reddantur. Itaque ex animo a vobis efflagitamus familiariterque vos admonemus, ut avitam religio-

*p. 179.

[1]) Nur durch Kerss. bekannt. Abgedr. aus Kerss. bei D. Gordes: Scrin. antiq. IV[1]. S. 536 ff.

nem, antiquas ceremonias a maioribus nostris quasi per manus traditas et hucusque cum vera pietate productas retineatis, concionatorem seditiosum profligetis, plebem tumultuantem reprimatis et ab omni novatione noxia, donec certus in causa religionis ordo componatur, coerceatis. Gravissime enim ureret animum nostrum vobis plane addictum, si caesaream indignationem vestra rebellione in vos provocaretis atque in malam gratiam et imperii poenam incideretis. Illud quoque vobis sedulo expendendum proponimus, si hic noster tam pius conatus et plus quam paternus animus tamque familiaris admonitio apud vos (quod minime speramus) locum non sit habitura, scitote, me hoc executurum necessario, quod mea functio et imperii decretum exigit, ut christiana caritas et reipublicae tranquillitas inter vos conservetur. Quae omnia vobis penitius excogitanda relinquimus. Quid autem horum facturi sitis, responsum a vobis certum expectamus."

18. April. Ad haec senatus 18. Aprilis rescribit[1]: Se scripta principis omnibus urbis ordinibus missa ad D. Bernardum Rothmannum concionatorem aliosque potissimum pertinentia ea, qua deceat, veneratione accepisse, legisse atque intellexisse; se itaque suo tempore locoque civibus suis et iis, quorum intersit, propositurum; hinc de more omnium ordinum communi consilio propediem per suum nuncium responsurum.

Cum autem hae Erici literae tribunis plebis mechanicorumque ma*gistris seu praefectis et quibusdam de plebe capitibus ac tandem toto plebeio ordini praelectae fuissent Rothmannoque, ad quem ea res potissimum pertinebat, earum copiam fecissent, illi consultatione longa aliquot dies consumunt. Hic vero magna confidentia et animi calore excitatus senatum plebeiumque ordinem respondendo praevenit. Scripsit igitur ad Ericum principem 19. Aprilis in hunc modum[2]: *p. 180. 19. April.

„Gratiam a Deo Patre per Iesum Christum, Filium eius unicum, et promptum innocentiae meae obsequium praemitto. Reverendissime ac illustrissime princeps! Quanquam ex literis tuis ad senatum omnesque civitatis Monasteriensis ordines missis

[1]) Nur durch Kerss. bekannt. — [2]) Nur durch Kerss. bekannt. Abgedruckt aus Kerss. bei D. Gerdes: Scrin. antiq. IV[1]. S. 538 ff.

ad me potissimum pertinentibus facile intelligere potuerim, quam indignis modis apud te seditionis ac rebellionis, imo impietatis ab obtrectatoribus meis falso delatus sum, eam tamen fiduciam et spem firmam concepi, te proxime post Deum pro eximia tua generis nobilitate atque singularis aequitatis amore contra falsas malevolorum calumnias meam purgationem non solum patienter[a] admissurum, verum etiam, ubi de innocentia mea tibi constiterit, me adversus omnes calumnias atque sycophantarum iniurias, ut christianum decet principem, defensurum. Quod vero tu in praesulem huius dioecesis divinitus sis designatus, merito tibi et mihi gratulor gratiasque Deo ago, qui non tam principes reipublicae praeficit, quam corda eorum gubernat. Nec ille, sat scio, feret, ut in gratiam obtrectatorum, qui forte non minus sunt Omnipotentis, quam mei hostes, cor tuum facta purgatione in eadem suspicione perseveret. Non enim meam, sed Dei verbique illius causam ago, unde summam invidiam, gravissimas contumelias et atrocissimas mihi cumulo. Quod autem scribis, te auditione minime vana accepisse, me apud S. Mauritium extra muros civitatis Monasteriensis publico concionatoris officio functum phalerato sermone et orationis quodam fuco ea docuisse, quae et religionem avitam in contentionem adducere et populum in errorem pertrahere visa sunt, itaque Fredericum, antecessorem *tuum, iustissimis de causis mihi concionandi munere interdixisse et, cum edicto minus paruissem, securitatem ibidem commorandi mihi ademisse, — illustrissime princeps, supplex et propter Deum rogo, ut ad haec antilogiam meam clementer admittas, unde facile patescet, quam miseris modis mecum agatur et praeter meritum nominis mei qualiscunque existimatio laceretur. Verum quidem est, quod dispositione divina (uti spero) vocatus et humana solitaque ordinatione apud S. Mauritium in ecclesiasten sive sacellanum electus atque designatus nec non ecclesiastico beneficio, cui concionandi munus annexum fuit, donatus sim; quod quidem munus mihi commissum Dei praesidio ea fide administravi, ut coram Deo universoque mundo eius rationem reddere semper paratus fuerim. Neque adhuc iudicia omnium bonorum subterfugio; et si male in eo

*p. 181.

a) *Ms.:* patenter.

versatus fui, poenam transgressione dignam non deprecatus sum. Super haec omnia tamen apud iam dictum principem accusatus cladem nominis mei perpessus sum et, quamvis neque crimen neque delatorem usquam cognoscere potuerim, ut iusta criminis purgatio mihi patuisset, ad quam me semper obtuli, tamen bonus ille princeps persuasione obtrectatorum eo inductus est, ut mihi inexcusato, nedum crimine aliquo damnato, concionandi munere interdixerit. Non autem illius mandatum contumaciter, ut tibi persuaserunt, respui neque prorsus excussi, sed quamvis me insontem scirem et calumniatoris illius, qui talia de me confinxit, conspectum intueri cuperem, principis tamen mandato tam diu parui, donec quantum fieri licuit scriptis meis, cum copia conveniendi non daretur, me purgarem ac contra vaniloquum istum susurronem omne iuris et aequitatis praesidium invocarem. Inde vero, cum neque iuris neque aequitatis ratio ulla haberetur neque accusator neque crimen in lucem prodiret, innocentia mea fretus et mandato divino obtemperans, quod primas apud me partes sibi vendicare debet, si vero concionatoris officio fungi velim, coeptam muneris mei vocationem conti*nuando prosecutus sum. Proinde, reverendissime princeps, non potest iudicari contumax vel rebellis, sicut mihi contingit, qui non solum iuri paret, verum etiam illud in praesidium sui, ut ego semper feci et nunc facio, invocat. Qua igitur ratione, nempe falsis invidorum delationibus, princeps adductus securitatem publicam per denunciationem mihi misero ademerit, domino Deo committo atque tibi exactius pensandum relinquo, *ne, si*[a] omnia hic, quae mihi praeter meritum contigerunt, ad unum enumerarem, prolixitate mea taedium ac fastidium audiendi tibi ingeram. Praeterea, illustrissime princeps, quod per falsas calumnias apud te delatus sum, me in contemptum et ludibrium praedicti principis intra moenia urbis Monasteriensis concessisse, a vero prorsus alienum est. Nam minister eiusdem principis me in urbem ad se vocavit ibique securitatem publicam, defensionis ius tutumque commeatum nomine principis mihi ademit. Necessitas itaque me adegit, ut in tutelam innocentiae meae caesareae libertati ac urbis defensioni, in qua fui, me subiicerem. Ad haec

*p. 182.

a) *Ms.:* nisi.

scribis me praesidio quorundam meae factionis fretum citra legitimi magistratus permissum in templum D. Lamberti ingessisse ibidemque insueta docuisse, novas ceremonias et cantiones veteribus abrogatis invexisse. Utinam, ornatissime princeps, mea tibi innocentia perspecta esset, sine dubio delatores istos falsae occusationis ac virulentae linguae puderet. Cum enim tempore Frederici ad concionandum requisitus atque rogatus essem, non solum legitimum meum magistratum adii, verum etiam gravissimis rationibus commonstravi me divinae dispositioni atque concionandi vocationi (si permittat) deesse non debere; petivi quoque, cum passim ad concionandum urgerer, ut magistratus suae voluntatis indicium mihi faceret, me enim se invito nihil acturum. Unde facile liquet, quod nullo factiosorum, sed solius Omnipotentis fideli praesidio adiutus vocationi meae satisfacere voluerim. Cum itaque ad concionandum vocarer, magistratus permissu illic, quo populus verbi divini avidus convenerat, sine *p. 183. alterius *iniuria atque incommodo suggestum ascendi et officii mei memor verba vitae docui, quod nulli christianorum merito denegari debet. Quo enim iure alius alium docere, maxime in loco ad docendum destinato, prohibebitur? Postquam igitur vocatus sum et nihil aliud, quam bonum publicum tranquillitatemque civilem teste veritate quaesivi, necesse non esse putavi bene agendi facultatem a quoquam efflagitare; hoc enim laudabili consuetudini et christianae libertati prorsus repugnaret. Nam bene agere etiam citra cuiusquam assensum semper licuit semperque licebit. Ego quidem, etiamsi absque magistratus auctoritate haec egissem, sine qua tamen nihil egi, gratiam bene gestae rei merito ab illo expectassem, cum omnis christianus magistratus a Deo ad hoc sit constitutus, ut quosvis ad bene agendum sponte sua invitet; si quid vero Deo adversum praeceperit, Deo magis parendum esse, quam hominibus scriptura iubet [1]. Quare, illustrissime princeps, cum a calumniatoribus meis inobedientiae et rebellionis accusatus sim et quasi impia, erronea, nova et contra omnem hucusque promulgatam tranquillitatem pacemque docuerim, unde nihil nisi dissidium et horrenda seditio eruptura sit, per omnia sacra, per ius divinum et huma-

[1]) Acta Apost. 5, 29.

num oro, ut delatorem ad probandum illata mihi crimina constringas. Si autem inexpugnabilibus argumentis convictus fuero, non solum a concionandi munere me abstinebo, sicut et senatus, tribuni mechanicorumque praefecti huius urbis tuo iussu permoti me facere voluerunt, verum etiam dignum factis supplicium subire paratus ero. Sed cum me obiecti flagitii crimine insontem esse sciam et concionandi officium a Deo mihi impositum sit, cui plus quam ulli homini parendum est, et plurimi pii homines meam operam sibi poscant, sine aeternae salutis periculo a publica docendi functione me continere non possum neque debeo. Te igitur mihi patronum et defensorem fore non dubito. Nam singularem veritatis et gloriae Dei te propugnatorem esse plane confido. Hanc meam qualem*cunque nominis mei purgationem aequo animo feras et calumniatoribus meis sine fronte mentientibus animo generoso et principe digno aures tuas praecludas."

*p. 184.

Hinc plebei post longam super Erici scriptis ultro citroque habitam consultationem vota concilii sui responsione 28. Aprilis edita et ad senatum directa declarant, cuius exemplum subiecimus [1]:

28. April.

„Gratia et pax Dei per Christum acquisita sit vobiscum. Amen! Cum Deo sic volente tributim nostris suffragiis ad gubernacula et imperium huius urbis sitis designati atque evecti, legitima merito vobis obedientia, nobis vero iusta defensio in re pia et cum virtute coniuncta debetur, ut partibus reipublicae salvis totum corpus firmius consistat. Literas Erici, episcopi Osnaburgensis et Paderbornensis, ducis Brunswicensis, et ad hanc tandem dioecesim postulati, nostris praefectis oblatas, lectas et publicatas intelleximus, quibus cum probitate tum eruditione eximius dominus Bernardus Rothmannus, ecclesiasta noster, potissimum et nos aliqua ex parte laceramur et indignis modis tractamur. Sed cum Bernardus a malevolis et obtrectatoribus, qui veritatem semper oppugnent, apud principem turpiter traductus scriptis suis sine dubio satis acriter se defenderit, non igitur illius hic, sed nostras partes acturi sumus, ne nos, quales

[1]) Nur durch Kerss. bekannt. Das Schreiben ist wahrscheinlich von Rothmann selbst aufgesetzt. Vgl. C. A. Cornelius: M. A. I. S. 163f.

esse dicimur, tales a principe habeamur. Dirigimus autem ad vos potissimum scripta nostra, ut innocentiae nostrae per vestras literas apud principem testes sitis. Non tamen principem, cuius candor et benignitas nobis exploratissima est, huius nostrae infamiae auctorem facimus, sed malevolos sugillatores ac criminatores, quorum impudentissima mendacia innocentiae nostrae retectio obscurabit, ut veritas tandem emergat, vincat, triumphet et omnem infamiae nostrae labem abluat. Principio, patres conscripti, accusamur seditionis et rerum novarum molitionis, quae a calumniatoribus nostris sine omni verecundia mentientibus principi *persuaserunt. Sed cum nihil a calumniis tutum esse possit, exemplum Christi nos solatur, qui cum pacem adferret, imo pax ipsa esset, seditiosus tamen ab inimicis suis est appellatus. Quantum certe ad nos attinet, nihil prius nihilque praestabilius nobis accidere posse putamus, quam ut pax et mutua concordia simul ac vera, pura et consentiens evangelica doctrina inter nos vigeat, quod ex prioribus nostris literis et confessione edita et totius mundi censurae oblata nec non proxime vobis exhibitis scriptis, quorum recens adhuc apud vos memoria superest, evidenter patescit[1]. Itaque summam hi innocentibus nobis iniuriam mentiendo intulere, nisi hoc seditiosum esse censeant, quod ea, quae ad nostram salutem pertinent, apud magistratum multis supplicationibus urgere non destitimus, quod evangelicam veritatem ab omni labe purgatam magistratus opera nobis illustriorem reddi optamus, quod doctrinam puram, quam D. Bernardus nos hactenus docuit, retinere cupimus, a qua, si christiani esse velimus, recedendum non esse existimamus. Non enim dubitamus, sed certo scimus puram hanc esse doctrinam et verum Dei verbum, quod se coram quibuscunque etiam capitis sui periculo defensurum publice ac in omnibus fere concionibus suis pollicetur. Nemo tamen ex adversa parte (ut decet) prodire audet. Praeterea in scriptis principis insimulamur religionis antiquae adversus christianam concordiam novatores. Quod, si ad veritatem res exigatur, nunquam nobis iure obiici poterit, nisi id christianae concordiae adversari fingamus, quod scriptura ac maxime Paulo iubente in augmentum gloriae Dei et ad pie-

*p. 185.

[1]) S. oben S. 196 f.

tatem excitandam ante et post conciones aliquot psalmos in linguam vernaculam transfusos distincte et unanimiter decantamus. Praeter hoc non agnoscimus nos ulla in re esse culpandos. Si vero vos aut quisquam mortalium alius nostrum quenquam ullius flagitii reum aut christianae pietatis violatorem esse docue*rit, eundem nos, cuiuscunque etiam dignitatis aut status sit, vestro arbitrio puniendum dedere non gravabimur. Nihil enim designare decrevimus, cuius in conspectu Dei et totius mundi iudicium perferre non velimus. Huius etiam rei vos nunc testes et coram principe nostro defensores esse cupimus, ne silentio nostro ulla de nobis sceleris suspicio apud quenquam augeatur, sed veritate in lucem prodita malevolis et calumniatoribus ad principem praecludatur aditus calumniandique finis statuatur.“ * p. 186.

Senatus ubi hoc plebei ordinis scriptum legisset, quod defensionem sui moliebatur, literas 2. Maii editas, quibus plebeiam excusationem includit, ad principem mittit in haec verba[1]:

2. Mai.

„Literas tuas ad totam rempublicam et omnes totius urbis Monasteriensis ordines missas superioribus diebus accepimus, quibus admonemur, ut omni religionis novatione et civili seditione explosa veteribus ceremoniis ac pristinae tranquillitati insistamus. Has cum omnibus, quorum intererat, proposuissemus, responsum est ab his se non ad seditionem, sed ad retinendam et conservandam in sua republica concordiam addictos et ex animo propensos esse. Et praeter hoc responsum oblata nobis est scriptura omnium ordinum totius nostrae civitatis, cuius exemplum his nostris literis inclusum transmittimus, unde exactius omnia cognoscas. Quod vero ad D. Bernardum Rothmannum et conciones ipsius attinet, proposuimus illi scripta tua et serio interdiximus illi concionandi munere. Ad quae respondit se suae doctrinae rationem et explicationem ad te scripsisse ac ad probandum omnia se astrinxisse nec quicquam responsi recepisse, se proinde suo munere functurum, donec princeps responderit. Sed cum huius rei nomine, ut pax et tranquillitas inter nos conservetur, plurimum studii impendamus multumque solliciti simus, tuo maturo iudicio accuratius omnia expen*denda * p. 187.

---

[1]) Nur durch Kerss. bekannt.

relinquimus, ut in medium consulas, quid seditioni sedandae opus sit."

Haec ubi princeps legisset, senatores plerosque avitae adhuc religioni favere, sed seditionis timore perculsos nihil adversus plebem tumultuantem audere non solum ex scriptis, verum etiam ex multis rerum indiciis animadvertit; quosdam tamen illorum infectos esse plebisque negotium promovere intellexit. Plebis quoque pervicaciam ex superioribus scriptis plebei ordinis accepit. Unde graviter offensus in haec verba senatui rescribit[1]:

„Responsum vestrum, cui plebei ordinis scripta inclusa fuerunt, accepi, ex quibus praeter alia intellexi, plebeios cives me suggestione quorundam caeca invidia adversus oppidanos flagrantium ad scribendum impulsum fuisse existimare, cum seditionis, impietatis et rerum antiquarum novationis praeter omnem veritatem (uti asserunt) scriptis meis superioribus insimulentur. Ad quae respondeo me non invidorum malevolorumque aut vaniloquorum obtrectatione, sed sponte mea singularique erga civitatem favoris ac benevolentiae studio percitum senatum, tribunos, mechanicorum praefectos totumque simul plebeium ordinem scriptis meis ad ea, quae reipublicae salutaria visa sunt, permovere voluisse. Nullis enim falsis criminationibus vos civesque vestri per invidiam a quoquam usque adhuc apud me insimulati estis; verum cum publica fama aliaque non vana argumenta ecclesiastarum civiumque vestrorum novandi studium per ora hominum passim traducerent, mei muneris esse putavi vos et concives vestros ab impendente clade hinc tandem eruptura familiariter praemonere. Itaque scriptis meis protrepticis novationem coeptam amovendam concionatoresque deserendos, ceremonias autem cultumque templorum antiquitus receptum retinendum esse ea fiducia vobis suasi, ut et meis monitis locum aliquem apud vos relinqueretis et responsum me vobisque dignum redderetis. Cum vero neutrum a vobis *impetrare possem, sed vestros pervicaci quadam contumacia pertinaciores propositi sui fieri viderem, quasi sine aeternae salutis dispendio neque concionatore neque doctrina illius carere queant, inconsultum ac

*p. 188.

[1]) Nur durch Kerss. bekannt.

temerarium concionatoris et factionis illius propositum sub evangelii praetextu susceptum defensumque animadverti. Nunc quoque accuratius pervestigando deprehendi verissimum esse, quod idem hic concionator, suae factionis satellitio et maxime cuiusdam Brixii Nordani auxilio adiutus[1] tempore Frederici et nunc non solum in uno, verum etiam plurimis articulis contra catholicae ecclesiae et principum imperii nuper coactorum decretum publice e suggestu multis modis egerit in odium interim apud imperitam plebem, magistratum omnesque antiquitus hucusque cum laude propagatas ceremonias pertrahens. Proinde iustissimis de causis antecessor meus mandato praecepit, ut sibi ab huiusmodi insueta doctrina novandique studio temperaret. Nihilominus tamen se his abstinuit, sed cum pervicacia quadam isti mandato in hunc usque diem contumaciter restitit, imo magis magisque vetitam novationem contentiosamque doctrinam, omnis seditionis seminarium, plebi impressit eiusque animos in his ita confirmavit, ut in periculosos errores praecipitata ius divinum et humanum imperatoriumque edictum pertinaciter contemneret. Si autem diutius ista ferantur, certissima inde pernities non solum vobis, verum etiam toti dioecesi emerget, quam pro viribus meis avertere contendo. Quare iterum serio vos admoneo et familiariter rogo, ut Rothmannum et collegam suum Brixium reliquosque eiusdem farinae concionatores aversemini et amoveatis, ecclesiasticos ritus ceremoniasque templorum veteres omni novatione posthabita revocetis et scriptis meis superioribus locum aliquem apud vos relinquatis, ne cladem vobis accersatis. Nam si vos vestrique concives meas admonitiones pro nihilo duxeritis et novis inventis (quod minime spero) *insistere perrexeritis, quid me ratione muneris mei ad tuendum caesaris imperiique decretum facere deceat, vobis exactius pensandum relinquo. Quid horum a vobis expectandum sit, propediem responderi cupio."

* p. 189.

---

[1]) Hiermit haben wir das einzige authentische Zeugnis über des Brixius frühe Wirksamkeit in Münster. Ueber sein Leben vor dem Auftreten in Münster vergl. C. A. Cornelius: M. A. II. S. 330 f. S. auch weiter unten.

Haec principis scripta parum ponderis apud plebem rationis inopem habuisse vel hinc colligi potest, quod de responso dando parum solliciti fuerint. Nam cum multi dies iam effluxissent neque senatus quicquam rescriberet, princeps respondendi moram indigne admiratur. Itaque Bertholdum a Buren, militaris ordinis virum ac satrapam Iburgicum, legationem expediendi causa Monasterium ablegat[1], qui in pleno senatus consessu coram tribunis mechanicorumque praefectis sic orditur: Principio reverendissimus atque illustrissimus princeps vobis totique urbi salutem et tranquillitatem precatur. Deinde vobis per me significari iubet: quanquam ante dies aliquot scriptis suis a vobis petiverit, ut concionatorem, qui vestrae civitatis munitione protegitur, cum contentiosa docuerit, unde plebs fraudis ignara primum in errorem, contentionis parentem, inde in manifestam seditionis rabiem contra caesareum edictum pacemque publicam pertrahi possit, amoveretis (quod quidem princeps his maxime temporibus periculosis, ut maior calamitas evitetur, vos facturos certo sibi persuaserat), neque tamen quicquam responsi a vobis receperit, — proinde princeps serio et ea qua potest diligentia iterum a vobis efflagitat, ut intra dies paucos, quid de concionatore amovendo decreveritis, deliberate respondeatis.

Senatus se propediem responsurum pollicetur. Plebs tamen, cum se a principe rogari arbitraretur, quorundam instinctu non solum insolescit, verum etiam ferocior, obstinatior et praefractior redditur. Quidam[2] enim etiam magni nominis novandi desyderio inflammati hanc doctrinam insolitam per omnes urbis parochias spargere contendebant. Et quanquam Eberwinus et Ioannes Drosten, scabini Transfluvianae tribus, *et cum ipsis Hermannus Ionas viri avitae fidei essent, tamen a Ludgero tzum Brincke, tribuno plebis, Hermanno Tylbeck, Michaele Nordinck alioque huius farinae comitatu adducti 20. Maii ab archivestali Transfluviana[3], quae ius istius parochiae habet, postulant, ut

*p. 190.

20. Mai.

[1]) Ueber diese Gesandtschaft ist sonst nichts überliefert. Kerss. wird das Folgende aus jetzt verlorenen Ratsprotokollen geschöpft haben.

[2]) Das Folgende wohl nach jetzt verlorenen Aufzeichnungen aus dem Ueberwasserkloster. — [3]) Ida v. Mervelt.

quodam D. Martino sacellano, homine catholico, amoto alium substituat, qui verbum Dei pure et humanae traditionis fece non pollutum doceat eucharistiaeque sacramentum secundum Christi institutionem sub utraque specie dispenset. Archivestalis deliberandi spatium petivit; sed cum postulata segnius urgerent et studium novandi elanguesceret, nihil veterum immutatum est.

At princeps noctes atque dies consultasse dicitur, quibus modis conturbatum urbis negotium componere posset; et certe bonus ille princeps sua auctoritate et amicorum praesidio adiutus hac in re multum effecisset, nisi morte praematura praepeditus decessisset. Nam cum in arce Vastenouwa[1] dioecesis Osnaburgensis solito hilarior esset, in morbum incidisse, alii vero post amplum vini poculum epotum subito ipsum 14. Maii expirasse dicunt[2]. 14. Mai.

Interea Arnoldus Belholt, iudex urbis, homo natura ad seditionem propensus, quem et supra cum quibusdam aliis suae factionis satellitibus auctorem seditionis civilis esse ostendimus[3] quique Rothmanno plurimum auctoritatis gravitatisque sua levitate tribuit, hic principe iam mortuo quaevis sibi impune licere putabat ideoque quantum potuit molitione ac malitia sua plebem adversus capitulum atque senatum ciere non destitit. Sed cum id, quod voluit, commode efficere non posset sibique tanquam multorum malorum conscio male metueret, urbe excessit, non autem impune. Nam a vicariis dioecesis, quibus in interregno administratio committi solet, interceptus capitur[4], Horstmariae carceri includitur, hinc Bevergernam translatus quaestionibus ac tormentis subiicitur. Ibi se multorum flagitiorum

---

[1]) Schlofs Fürstenau. — [2]) S. die Bischofschronik (M. G.-Q. I, 326). Ueber den Tod Bischof Erich's vergl. F. Runge in seiner Ausgabe des D. Lilie, S. 188 Anm. 2, wo auch die Literatur angegeben ist. M. Röchell (M. G.-Q. III, 231) schöpft aus Kerss.

[3]) S. oben S. 192. Er war Münsterscher Erbmann. Zum Folgenden vgl. den Brief Belholt's an Joh. v. d. Wieck vom Dezember 1532 (abgedr. von W. Sauer in der Zeitschr. 34[1] [1876] S. 139 ff.), in dem B. von seiner Gefangenschaft und der gegen ihn angewandten Tortur berichtet. Dafs Kerss.'s Darstellung mit dem Inhalt des Schreibens nicht zu vereinigen ist, hat schon W. Sauer bemerkt. Vgl. dazu die Einleitung.

[4]) Am 5. Juni 1532 laut Belholt's Brief, und zwar in Schöppingen.

caput esse et quid porro in animo cum suis habuerit, confitetur[1].
*p. 191. *Dedisset certe suae temeritatis poenas, nisi maioris motus et periculi occasionem vitassent. Itaque grandi pecunia mulctatus carcere liberatur[2]; inde ad suos reversus segnius atque remissius seditionis negotium urgebat.

Porro ne res dioecesis sine certo capite diutius fluctuari videantur, post mortem Erici primarius clerus in arce sua Ludinckhusana novi principis creandi causa coit, cum in urbe se non satis ab insidiis seditiosorum tutum esse arbitraretur, ibique votis et suffragiis concordibus magnanimum heroem Franciscum, episcopum Mindensem[3] et antiquae nobilissimae stirpis a Waldegk comitem, in praesulem ecclesiae Monasteriensis primo
1. Juni. die Iunii eligit[4], cui statim post electionem aliquot dioecesis arcium castrorumque possessio praeter morem a clero primario traditur, quod aliis non nisi post inaugurationem publicam contingit[5]. Eo consilio hoc factum esse non dubitamus, ut regio principe carere non videatur, cuius auctoritate omnia geri credantur, praesertim hoc rerum statu, cum urbs ipsa magnis motibus ac horrendis seditionibus intus flagraret, quae totam regionem omnesque urbes minores secum in eandem ruinam facile praecipitasset, nisi hunc petitum iam pleno imperandi iure metuissent. Et cum post dies paucos Osnaburgensem quoque episcopatum per liberam electionem adeptus fuisset[6], omnes se-

---

1) Seit dem 16. Oct. safs Belholt zu Delmenhorst gefangen. Ebendas.

2) Die Freilassung Belholt's erfolgte thatsächlich erst im Februar 1533 nach längeren Unterhandlungen der Stadt mit Bischof Franz und den hessischen Friedensgesandten. Das urkundliche Material darüber, von dem Kerss. selbst weiter unten einen Teil benutzt hat, ist unten an seinem Orte angeführt. — 3) Franz war Bischof von Minden seit dem 10. Febr. 1530.

4) S. zur Sache C. A. Cornelius: M. A. I. S. 168 f. und C. Stüve: Gesch. des Hochstifts Osnabrück, Teil 2 (Jena 1872) S. 58 ff. Vgl. auch F. Runge in seiner Ausgabe des D. Lilie, S. 317.

5) Vgl. die Bischofschronik (M. G.-Q. I, 327). Am 31. August beurkundet Franz dem Kapitel, dafs diese Ueberlassung besonders wegen der zunehmenden lutherischen Bewegung geschehen sei, unbeschadet der alten Privilegien des Kapitels (Konzept im St.-A. M., gedr. bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 187 f.).

6) 11. Juni. Vgl. F. Runge a. a. O. S. 213 Anm. 2. Ueber die vorhergehenden Verhandlungen s. C. A. Cornelius: M. A. I. S. 168 ff. und C. Stüve a. a. O.

ditiosi triplicato iam metu non aliter huius, quam Cerberi trifaucis vires et potentiam exhorrent. Quantum his bonus princeps pro pace publica, pro pietate vera proque salute suorum laboraverit, adeo ut nec sibi nec suis facultatibus pepercerit, nunc dicendum restat.

Cum itaque clerus secundarius se in suis functionibus, privilegiis atque libertatibus a factiosis omnia pro libidine gerentibus turbari, catholicas ceremonias tolli, novas et inusitatas reponi, bona opera pro nihilo haberi, concionatores catholicos vi amoveri, Luteranos substitui, templa spoliari et pro arbitrio omnia agi clanculum per literas quereretur peteretque a principe[1], ut pro sua auctoritate ab oppidanis restitutionem in integrum impetrare *dignetur, his scriptis excitatus princeps die 28. Iunii ad oppidanos omnesque urbis ordines scripsit[2]: *p. 192. 28. Juni.

„Postquam divino numine in praesulem dioecesis Monasteriensis postulati essemus, narratione fide dignorum accepimus et postea publica hominum fama verum esse comperimus quosdam Lutheranos concionatores partim propria temeritate atque audacia, partim plebeiorum ac maxime levium quorundam rebelliumque eiusdem factionis sociorum instinctu[3] sese in urbem Monasterium recepisse et non solum legationem admonitionemque antecessoris nostri contempsisse, verum etiam edictum, quo publica securitas ipsis fuit sublata, in praedicti principis insignem contumeliam praefracte et contumaciter violasse ibique se in hodiernum diem continere ac sine permissu ordinarii magistratus contra novissima imperii decreta praecipua parochialia in urbe templa propria auctoritate invasisse, pastores et sacellanos legitimos cum antiquis ritibus deturbasse, se suasque con-

---

[1]) Ein Schreiben des Clerus secundarius an den Bischof schon im Juni ist nicht nachzuweisen, ist aber auch unwahrscheinlich, da der vom 24. August datierte, weiter unten von Kerss. selbst übersetzte Klagebrief des Klerus sich seiner ganzen Fassung nach als erstmaliges Schreiben zu erkennen giebt. Kerss. bildet hier, wie auch öfter, einen sachlich und chronologisch ungenauen Uebergang.

[2]) Aus Ahaus. Kopie im St.-A. M.

[3]) Im Schreiben heifst es: „uss eigenen frevelen ungehorsamen moitwillen und durch anreitzen und furschub der merenteils euer gemeinheit und anderer lichtfertiger uproriger geselschafft.“

ciones et doctrinam insuetarum ceremoniarum novorumque rituum formis contectam substituisse, ea denique sparsisse iisque errorum tenebris plebem involvisse, quae ipsam in dies magis atque magis ad seditionem et omnem adversus magistratum rebellionem manifeste excitent, politicum ordinem turbent, pacem et tranquillitatem funditus evertant, quam levitatem, rebellionem atque impietatem de vobis utpote antehac obedientibus et iudicio vicinarum urbium omni pietati atque gravitati plurimum addictis minime sperassemus. Proinde cum Omnipotens huius dioecesis gubernacula nostrae curae et sollicitudini divinitus concredidit, nihil prius per Dei gratiam faciendum nobis putavimus, quam ut subditi nostri ad conservationem decreti imperialis pace, tranquillitate, obedientia et inprimis concordi religione mutuo devincti perpetuo vivant. Itaque hoc a vobis in commodum vestrum postulamus ac petimus, ut hoc rerum statu vos ad superioris Augustani principum conventus et imperatoriae maiestatis arbitrium atque voluntatem nobis serio commissam conformetis, ecclesiasticos ritus et ceremonias antiquitus institutas et ad haec tempora nostra productas reservetis, concionatores omnesque novatio*nes et abusus ab ipsis introductos profligetis, plebem ad concordiam, tranquillitatem et obedientiam revocetis, donec vel ab imperii ordinibus ac magistratu nostro legitimo in praesenti hoc principum conventu[1] aliquid certi in religionis negotio statuatur, vel nos post inaugurationem ad plenam huius dioecesis administrationem devenerimus. Dabimus enim tunc operam, si res postulare videbitur, ut omnia ad normam verbi Dei reformentur omnisque tumultuandi tollatur occasio. Quare non dubitamus, quin apud vos imperii decretum nostraque paterna admonitio locum sit habitura. Si vero haec omnia contumaciter spreveritis, quod minime speramus, vobis pensandum relinquimus, quid nos pro rerum qualitate facere oporteat, ne imperio imperatorisque decretis in Ratisbonensi principum conventu nostrae executioni commissis[2] refragari

*p. 193.

[1]) Gemeint ist die seit Anfang Juni in Nürnberg tagende Reichsversammlung. — [2]) Auf dem der Nürnberger Versammlung unmittelbar vorhergehenden Reichstag zu Regensburg (eröffnet am 17. April 1532) war Franz v. Waldeck als Bischof von Minden zeitweilig persönlich anwesend. Vgl. dazu O. Winckelmann: Der schmalkald. Bund (Strafsb. 1892) S. 220.

videamur. Cuius autem animi sitis, manifeste a vobis responderi cupimus."

Super hac re Monasterienses consultant, deliberant, ultro citroque, quid respondeant, volvunt. Tandem 13. Iulii[1] nihil aliud respondent, quam se literas principis ecclesiastarum mentionem facientes accepisse, quas legi audivissent lectasque tribunis plebis et mechanicorum magistris obtulissent, nec se certis de causis, quas scriptis committere perlongum esset[2], subito respondere posse. Itaque sibi hoc a principe ignosci flagitant; cum primum vero possint, se per publicum suum nuncium responsuros pollicentur precanturque illi ad longum tempus salutem. Harum literarum epigraphe ipsas literas propemodum excedebat.

10. Juli.

Knipperdollingus[3] interim in sua pertinacia minime flaccescens Henricum Modersonne, lanionem, ac Henricum Redeker, pellionem, tribunos plebis, eo induxit, uti tribunitia sua auctoritate omnes, quotquot in curiis essent, cum eorum praefectis convocarent. Primo itaque die Iulii *domum sutoriam seu mechanicorum curiam tribunorum mandatis parentes catervatim ingrediuntur, quo omnes curiae de rebus, quae ad commune totius civitatis bonum pertinent, acturae convenire consueverunt[4]. Collecta ibi fece civitatis, Deus bone, quanto motu, quanto murmure quantisque clamoribus, aliis hoc, aliis vero illud vociferantibus, non solum haec domus, sed etiam omnes circumquaque finitimae perstrepunt! Tandem cum primus ille motus paulatim subsideret et tribuni mechanicorumque praefecti locum more maiorum pro honore et dignitate sibi deputatum occuparent silentiumque iuberent, subita fit tranquillitas. Inde tum Ioannes Windemoller[5] a tribunis, Knipperdollingo aliisque factiosis

*p. 194.
1. Juli.

---

[1]) Vielmehr am 10. Juli (am gudensdage na Kiliani martiris). Orig. im St.-A. M. — [2]) Im Briefe steht: „orsake sus nicht wal to schriven". Damit ist auf die von Kerss. sogleich berichteten Vorgänge angespielt.

[3]) Die nun folgenden wichtigen Vorgänge vom 1. bis 15. Juli sind sonst nirgends überliefert. Kerss. schöpfte wohl zweifellos u. a. auch aus jetzt verlorenen schriftlichen Aufzeichnungen über die Verhandlungen zwischen Rat und Gemeinheit. Zur Sache s. C. A. Cornelius: M. A. I. S. 172 ff.

[4]) Ueber das Schohus s. oben S. 77.

[5]) Sein undatiertes Bekenntnis ist noch erhalten (St.-A. M. M. L. A.



edoctus causam convocationis minime vanam, sed talem esse dictitat, quae ad Dei gloriam illustrandam et omnium civium salutem, pacem libertatemque augendam pertineat. De evangelica enim doctrina deque aeterna vita negotium esse, cuius veram viam Rothmannus humanarum constitutionum vepribus resectis manifeste doceat et commonstret, quam papistica colluvies callidis mendaciis ad quaestum suum inventis obscuret et horridis involucris praecludat. Foedus proinde adversus evangelii oppressores feriendum, quo Rothmannus eiusdemque doctrina, quam veram esse in confesso sit, defendatur. Mox tota fere multitudo hanc orationem interrumpens se Rothmannum cum doctrina sua evangelica ad extremum usque halitum et dum vena sanguine saliat, tam armis, si opus sit, quam opibus suis defensuram. Quidam vero pacifici seditiosis refragantes[a] manifestis vocibus sibi religionis novationem displicere testantur, inter quos praecipuus fuit Ioannis Menneman, pannicida, quem insignis gravitas et multarum rerum experientia post obsidionem ad tribunitiam dignitatem evexit, qua etiam per multos annos ad annum Domini 1570 cum ple*bis applausu fungitur; hinc anno 1573 senator designatus est. Hic cum prae ceteris magna et animi et melioris causae fiducia fretus publice novatoribus istis reclamaret, a furiosa plebe undique ad vocem illius accurrente septus punitur, obiurgatur, pugnis pulsatur; quidam etiam hunc tanquam evangelicae veritati suoque magistratui rebellem et obstreperum e medio tollendum esse clamitant; et nisi boni viri intervenissent, pugionibus passim eductis in densa plebis multitudine fuisset confossus. Hic motus alios quosdam eodem animo praeditos, quorum constantiae Mennemannus multum confidebat, ita deterruit, ut silere mallent, quam simili se periculo implicare. Tandem ad tribunos protrahitur, a quibus dissen-

*p. 195.

a) *Ms.:* refragrantes.

518/19 VI. fol. 304). Ueber die hier in Betracht kommenden Vorgänge heifst es darin: „He sy eyner gewest van den XXXVI, de de gelden verordent, dem rade vortogeven, dat se mochten dat ware evangelium gepredigt krigen durch de VI kerspele, und dat de myssen und andere ceremonien solden affgedaen werden. Und he sy hirbinnen worthforer gewest.“ Weiteres zu diesem Vorgange enthält das Bekenntnis nicht.

tiendi causam dicere iussus est. Ille autem non furiosis clamoribus neque inconsulta temeritate, sed deliberate, animo praesenti et maturo consilio hanc rem expendendam et decernendam esse dicit, cum praepropera et festinata consilia saepe poenitentiam comitem secum adferant; si igitur cum laude quicquam definire velint, sedatius consultent, alter alterum benigne et patienter audiat et singularum curiarum a se invicem dimotarum vota singula perquirant, inter quas si sententiarum summa sit consensio, se quoque omnium vota approbaturum. Secuti fuissent huius viri consilium, nisi discreta consultandi receptacula pro singulis curiis defuissent. Placuit tamen tribunis inconditam consultantium multitudinem in compendium contrahere, cum difficile sit et singulis causis omnes curias adhibere et in tanta hominum colluvie prudenter quicquam pro rei dignitate constituere. Delecti itaque sunt ex omnibus curiis viginti sex viri[1], qui cum tribunis mechanicorumque praefectis consilia sua, quoties opus esset, communicarent senatumque vexarent nec quicquam citra horum auctoritatem fieret. Cumque in hunc numerum Henricus *Iserman, aurifaber, adscitus esset, omnem movit lapidem, ut se eo munere honeste abdicaret. Hunc itaque civilem motum et consilia adversus senatum suscepta omnibus curiis accuratius expendenda obtrudit; raro enim felices successus habuisse eos, qui magistratui suo se opposuissent; talia consilia suis auctoribus cladem fere semper attulisse, quod se memorabili seditionis exemplo anno 1513 in inclyta Agrippinensium republica[2] didicisse fatetur, ubi seditionis auctores rescisis capitibus puniti sint eo maxime tempore, quo se felices et securos esse putarent. Ad quae Henricus Redeker, tribunus: „Si tu," inquit, „de rescindendis cervicibus multa disserens tibi metuis, ad nostros conatus perficiendos non solum es inutilis, verum etiam plurimum nobis obes." Itaque audacior et confidentior, qui evangelium sonantius crepet, in huius locum substituitur.

*p. 196.

[1]) Vielmehr bestand der Ausschufs aus 36 Männern, wie aus dem eben angeführten Bekenntnis des Windemöller hervorgeht.

[2]) Vergl. über diesen Aufstand L. Ennen: Gesch. der Stadt Köln Bd. 3 (Köln u. Neufs 1869) S. 659 ff. Ausführlicher erwähnt ist der Aufstand von M. Röchell (M. G.-Q. III, 226 f.).

Facta hac virorum designatione curiarum omnium auctoritas in ipsos tribunos et mechanicorum magistros transfertur: ita tamen in medium consultent, ita in evangelico negotio promovendo senatui se opponant, ne quid respublica et civilis libertas detrimenti accipiat, sed hoc potissimum apud senatum efficiant, ut unanimis et per omnia consentiens religio in tota urbe doceatur, vigeat, crescat et cum omnibus suis circumstantiis ad extremum vitae spiritum et minimam sanguinis guttulam in corporibus reliquam defendatur omnisque falsa doctrina tanquam nocentissima pestis ita eradicetur, ut nihil impuri et quod evangelicae veritati quoquo modo adversetur, relinquatur, publica tranquillitas et libertas quaeratur, confirmetur et quotidianis incrementis aucta conservetur; si vero senatus in hac causa, quae tam pia est et honesta, quam utilis, tergiversetur seque difficilem praebeat, hoc ad totum plebeium ordinem eiusque *consultationem referatur. His ita actis digrediuntur et aut bini aut terni aut quaterni de evangelico successu inter eundum confabulantur moreque apostolorum plus de eo solliciti sunt, quam de promptuariis suis.

*p. 197.

11. Juli. Post haec 11. die Iulii tribuni mechanicorumque praefecti senatui in conclave senatorium coacto plebis petita proponunt simulque efflagitant, ut verbum Dei cum omnibus suis circumstantiis tueatur et omnium voluntatum studiorumque utriusque et plebei et senatorii ordinis summa sit consensio. Ad quae senatus: se evangelio verboque Dei neutiquam repugnaturum, sed cum nondum satis constet, a quibus vera evangelii doctrina propagetur, se itaque legationem ad principem exorandum missurum, ut illo auctore communibus consiliis et impensis viri docti accersantur, quibus de religionis puritate iudicandi committatur potestas, quorum iudicio et decreto nulli fas sit reclamare; hoc ubi effectum fuerit, voluntatum omnium consensionem firmam commode fieri posse. Delecti a plebe hoc responso minime satiati suos tribunos et mechanicorum praesides 12. Iulii circa horam tertiam pomeridianam ad senatum pro alio responso impetrando remittunt, maxime ut senatus non obscure, sed expresse respondeat, an voluntatum omnium sit speranda utrinque consensio et ea senatus velit et approbet, quae plebs iubeat.

12. Juli.

Ad haec senatus: se a verbo Dei ne latum quidem unguem unquam recessurum, sed semper eidem adhaesurum omnesque cives illi addictos, quantum vires patiantur, defensurum; ideo se efflagitare, ne a plebe pluribus molestiis afficiatur.

Hoc senatus responso delecti a plebe plurimum offensi et exacerbati tribunos pro alio responso extorquendo ad senatum remittunt; se enim ambiguis, obscuris et perplexis responsis diutius non velle eludi, sed ut manifeste renunciet, an voluntati plebeiae assentiri mutuaque in religionis negotio *consilia admittere velit; inde pro responsi ratione et rei necessitate se accuratius consilia inituros. Tribuni et curiarum praefecti haec omnia consulibus et quibusdam senatorii ordinis patribus in templo dominico de exactione Turcica cum capitulo consultantibus die 13. Iulii circa horam nonam antemeridianam referunt orantque, de certo responso sint solliciti, se enim inconditam plebeiam multitudinem evangelii amore flagrantem diutius a motu continere non posse, et nisi propediem mitigandi mansuefaciendique eam inveniatur modus, metuendum esse, ne non dissolutius in cleri universi et multorum incolarum perniciem agere incipiat. Quae vox tribunorum consules et senatores illos ita commovit, ut re sic exigente universum senatorium ordinem ad horam secundam pomeridianam per accensos ad curiam convocarent. Cui cum tribuni curiarum desyderium plebis iterum explicuissent, iis digressis multa ultro citroque volvuntur rationesque, quibus plebs exasperata permulceri queat, quaeruntur, sed nihil certi eo die decretum. Nox enim interveniens concilium patrumque consessum dissolvit. Itaque in diem Lunae, quae fuit 15. Iulii, comitia prorogantur. Interea mechanicorum praefecti singulas curias suas ad eundem diem horamque octavam matutinam in domum sutoriam seu mechanicorum curiam convocant, ut et ipsi eo loco non minus, quam senatus in curia consultent. Ubi autem curiam senatus fuisset ingressus, mox tribuni curiarumque praesides in conclave senatorium admissi plebis causam his verbis agunt:

*p. 198.

13. Juli.

15. Juli.

„Principio, viri prudentes et reipublicae ornatissimi patres, plebs, cuius legationem necessitas officii nobis imposuit, protestatur se nihil aliud deliberate in praesenti hac causa spectare,

quam ut gloria Dei animarumque salus et publicum emolumentum quaeratur; si vero diversum ullo iudicio deprehenditur, se magistratui suo subiicit, cui in licitis et honestis, uti decet et *semper antehac factitatum est, libenter parere neque ab illius mandatis latum unguem discedere velle pollicetur. Ex adverso autem efflagitat, ut, quemadmodum magistratus obedientiam a subditis requirit, ita quoque illorum tutelam ac defensionem legitime suscipiat, ut privilegia et libertates, quibus urbs Monasteriensis a multis imperatoribus ac principibus sibi mutuo succedentibus dotata est, conserventur, commoda omnium et singulorum civium, quoties opus et necessitas exigit, tam extra quam intra moenia propugnentur, defensentur et protegantur. Nam sine fideli magistratuum tutela ac vera legitimaque subditorum in timore Dei obedientia nulla civitas nullaque respublica incolumis diu consistere potest. Quod vero plebs haec aliquandiu suppliciter ac demisse a senatu postulare non destiterit, eius finem et causam perlibenter, ubi ad rationem dicendam clementer admissa fuerit, redditura est, ut omni clandestina suspicione et controversia, quae inter senatum et cives gliscit, amota solida minimeque fucata concordia cum vivendi integritate reipublicae reddatur. Plebs enim facile animadvertit rempublicam tunc exitialibus periculis involutam fluctuare, cum subditi et magistratus mutua mali suspicione impliciti tenentur tectisque odiis secum dissident. Plebs itaque potestati vestrae subiecta suspicionis suae causas in medium adferre non erubescit; ex adverso, quid sibi in plebe displiceat, a senatu cognoscere vehementer cupit. Se enim aut innocentiae suae defensionem suscepturam aut, si male egerit, emendatius victuram promittit. Similiter a senatu petit, ut talem se subditis exhibeat, qualem muneris et officii sui ratio postulat. Ut ergo, patres ornatissimi, plebeiae suspicionis causas et cur plebs sibi male a vobis metuat, intelligatis, paucis accipite. Primum senatus aliquandiu liberam conveniendi sui copiam non fecit, sed se plebeio alloquio in re etiam maxime necessaria et ardua subduxit. Secundo se*natus in partes distractus solitum consilii capiendi gratia curiae locum refugit et interdum sex, interdum octo, interdum decem senatorii ordinis viri conciliabula quae-

*p. 199.

*p. 200.

rentes passim in sacellis aliisve locis abditis consultaverunt, qua re cives se non parum praegravari existimaverunt, et, cum eo modo colloquendi facultas ipsis praecluderetur, senatus fides suspecta inter cives haberi coepit. Tertio senatus communi tribunorum et mechanicorum magistrorum consilio recepit se elaboraturum, ut singulae parochiae synceros evangelii praecones habeant[1]; quod an negligentia an oblivione in hoc usque tempus praetermissum sit, ignoratur. Quarto senatus plebeium ordinem, quamvis omnium legum et privilegiorum praesidium imploraverit, ab illato crimine apud principem per literas suas non purgavit. Haec atque aliae consimiles causae senatus fidem apud sollicitam plebem suspectam fecerunt.“ Haec senatui ita proponuntur, ut ad singulas positiones expeditius ea respondere queat, quibus plebs satiata mitigataque citra ullam mali suspicionem in posterum magistratui suo fidat.

Ad haec senatus post brevem deliberationem: se nunquam animos suos a plebeia salute avertisse, se civium commodis plus operae impendisse, quam suis; sibi enim constare, quanto cum periculo unius corporis membra a se mutuo distrahantur; se itaque semper dissidii causas evitasse, concordiae vero quaesivisse; se nunquam tribunos mechanicorumve magistros, plebis patronos, sed imperitam multitudinem incondite vociferantem, causam suam non per tribunos more maiorum agentem a se repulisse. Quod autem quidam senatorii ordinis viri aliquoties extra curiam in locis secretioribus interdum de privatis, interdum publicis non ita tamen magni momenti causis consultaverint, neque iura neque libertatem reipublicae in minimo labefactasse, cum non aliter ibi civium commodum, quam in curia quaesitum sit; sed ad intemperantiam quorundam vitandam solitudinem placuisse; neque enim locum, sed prudentiam et fidem consilio auctoritatem addere solere. Porro quod plebs in hoc usque *tempus concionatoribus destituatur, neque negligentia *p. 201. neque oblivione senatus, sed virorum gravium et eruditorum inopia contigisse, quales senatus parochiis praefici cuperet, quorum

---

[1]) Aktenmäſsig läſst es sich sonst nicht belegen, daſs der Rat schon so früh dieses Zugeständnis gemacht habe, das er in seiner gleich unten von Kerss. mitgeteilten Antwort voll anerkennt.

copia subito haberi non potuerit. Postremo senatus quidem fatetur se quorundam privatorum temeraria facta apud principem non defendisse; neque enim defendere debuit, quae non iussit quibusque suam auctoritatem non interposuit; communi vero consilio acta semper a senatu propugnata fuisse. Desinat itaque plebs, de senatu male suspicari; et cum alter alterius ope carere non possit, amota omni suspicione redeamus in mutuam gratiam, mutua fide copulati simus, mutuo sacramento devincti, mutua officia praestemus, mutuo iuvandi studio flagremus, mutua auctoritate omnia agamus. Senatus plebem amet, non contemnat, commoda illius sine alterius iniuria quaerat; plebs senatui obediat, recta monenti non obluctetur; si vero interdum a recto aberraverit, se moneri patienter ferat nec rebellione, sed obedientia se vicisse putet. Ita fiet, ut nunquam in contentionem mutuam incidamus et omnis suspicio, quae utrinque coaluit, stirpitus evellatur, sic tandem firmissimam civitatem sumus habituri. Si ergo tribuni mechanicorumque praesides receperint plebem ita erga aequitatem et senatum affectam esse, senatus vicissim se plebi non defuturum pollicebitur.

His tribuni reliquique a plebe missi assentiuntur. Consensione proinde utrinque facta tribuni et mechanicorum magistri desyderium plebis porro his verbis senatui explicant[1]: „Postquam magistratus atque subditi huius urbis benevolentiae et obedientiae vinculis inter se sint colligati ac omnis iam livoris dissidiique suspicio sit sublata, ne ergo ulla seditionis occasio iterum in republica nostra emergat, ante omnia necesse esse existimamus, ut consentiens evangelii ac purae doctrinae religio per totam urbem vigeat. Nam dispar impuraque doctrina non

---

[1]) Das Folgende ist eine getreue Wiedergabe der Verhandlungen zwischen dem Rat und der Gemeinheit der Stadt Münster in Betreff der Religionssachen vom 15. Juli 1532. Ein Exemplar derselben hat sich im Staatsarchiv Marburg (Akten des Landgr. Philipp) erhalten. Am Ende ist es unterzeichnet: „Theod. Hoyer, secretarius, iussu consulatus“. J. D. v. Steinen (vgl. dessen „Quellen der Westphäl. Historie“ [Dortmund 1741] S. 116) besafs ein Manuscript dieses Vertrages. M. Driver: Bibliotheca Monasteriensis (Monast. 1799) S. 62 giebt an, dafs die Verhandlungen auch in Münster 1532 gedruckt erschienen seien. Doch hat sich von einem solchen Drucke bisher kein Exemplar gefunden.

solum corpori, verum etiam aeternam animarum perniciem adfert. Cum autem nulla doctrina aeque salutem operetur, quam evangelica, quam D. Bernardus Rothmannus syncere ac pure divinitus illustratus annunciat, *hanc itaque totus plebeius ordo *p. 202. tanquam salutarem amplectitur petitque, ut hanc sibi liceat tuto et unanimiter profiteri, hanc senatus defendat et singulis parochiis sua vigilanti cura concionatores prospiciat, qui verbum Dei sine falsitatis admixtione disseminent, qui sacramenta, ut ea Christus instituit, dispensent; qui vero evangelio et veritati adversantur, docendi officio destituantur. Ad haec cum plebeius ordo verbo Dei iam edoctus animadvertat multiplices abusus in animarum irreparabilem iacturam irrepsisse, postulat, ut senatu satagente ceremoniae cum verbo Dei ex diametro pugnantes et quae sine offendiculo retineri nequeant, amoveantur, quas si senatus forte ignoret, eas aut ex quotidianis D. Bernardi concionibus facile intelliget, aut ipse petenti idem Bernardus non invitus praescribet. Si praeterea quisquam sive ecclesiasticorum sive laicorum contra Rothmanni doctrinam se quicquam habere putaverit, quo se sacris literis et evidentibus argumentis eam evertere speraverit, plebeius ordo petit, ut senatus sua auctoritate clero potissimum edicto praecipiat, ut id in publicum edat et victus suae temeritatis poenas perferat. Nam cum ordo plebeius non dubitet, quin D. Bernardi doctrina evangelio sit conformis, ab ea recedere non potest, nisi scriptura sacra convincatur. Ad quod certamen scripturarumque collationem saepe se obtulit, nemo tamen adversus illum in lucem prodire ausus fuit[1]. Postremo, cum cives animadvertant antiquas et laudabiles consuetudines, regalia atque privilegia quotidie, pro dolor, infringi neque in suo vigore in detrimentum et perniciem huius urbis conservari, quare tota civilis respublica cupit, ut senatus tribunorum mechanicorumque praesidum auxilio serio hoc agat, ne pristina huius reipublicae iura labefactentur, sed suo nitori

[1]) Ueber eine von Rothmann für die Zeit um Pfingsten (19. Mai) im Fraterhause anberaumte Disputation, über die Teilnehmer an derselben und über ihre völlige Ergebnislosigkeit für die katholische Partei haben wir einen gefärbten Bericht bei Herm. Hamelmann S. 1191 f. (vergl. dazu C. A. Cornelius: M. A. I. S. 167).

restituantur. In his senatus se exhibeat, ut christianum magistratum decet, ut piam pacificamque vitam simul vivamus. Nam ut nihil magis civium coetui necessarium est, ita quoque nihil ardentius expetit."

Senatus haec se facturum recepit communique foedere se *p. 203. cum tribunis mechanicorumque magistris *et plebeio ordine consociatum per subscriptionem Theodorici Hoieri, curiae amanuensis, profitetur, cuius exemplum tribunis traditur [1]. Senatus praeterea promittit se pastoribus nunciaturum, ut intra certum tempus sibi praefixum Bernardi Rothmanni dogma legitimis argumentis et scripturae locis confutent, alioqui se tribunorum mechanicorumque magistrorum praesidio hoc acturum, quod iuris aequitatisque ratio postulaverit.

Hoc foedere ita absoluto solus senatus ad superiores principis literas [2], quanquam ad omnes urbis ordines essent scriptae, 25. Juli. 25. Iulii confidentius iam respondet in hunc modum [3]:

„Cum non solum ad nos tribunosque plebis, verum etiam ad mechanicorum magistros totumque plebeium ordinem civitatis nostrae, princeps reverendissime, ea, quae ad concionatores aliquot pertinent, perscripseris, qui partim propria temeritate, partim plebeiorum quorundam suggestione se in urbem nostram receperint, sua docuerint insuetasque ceremonias in publicum sparserint, te proinde petere, ut inveteratos ecclesiasticos ritus antiquitus institutos reservemus, concionatores ac ceremonias recens invectas profligemus plebemque seditiosam coerceamus, haec, princeps reverendissime, scripta omnibus ordinibus huius nostrae civitatis et maxime D. Bernardo Rothmanno, ad quem potissimum spectare videbantur, proposuimus, qui responsum nobis reddidit, cuius exemplum tibi transmittitur, unde mentem ipsius plenius cognoscas. Porro ut omnis a nobis rebellionis suspicio quam longissime removeatur, scias neque hunc Rothmannum neque ullum alium ecclesiastarum concionandi causa a nobis in urbem accitum, sed Theodoricum a Mervelt, satrapam, eundem Rothmannum e sedibus suis, quas tunc temporis apud

[1]) Vergl. oben S. 220 Anm. — [2]) Gemeint ist das bischöfliche Schreiben vom 28. Juni. S. oben S. 211 f. — [3]) Original im St.-A. M.; abgedruckt bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 175 ff.

Mauritianos fixerat, in civitatem vocasse eidemque nomine principis defensionem renunciasse tutumque commeatum ac immunitatem ademisse, cuius rei varias ad omnes fere oppidanos querelas deferebat causamque suam rationibus et iure se propugnaturum recipiebat. Nos etiam nihil aliud unquam, quam christianos ecclesiae ritus paribus votis anhela*vimus. Novit quoque reverendissimus princeps in urbe nostra magnum atque eximium esse cleri numerum, in quo pastores, monachi ordinum mendicantium, quos Terminarios vocant, atque alii viri docti deprehenduntur, quibus, ut accepimus, praedictus D. Bernardus suae fidei et doctrinae confessionem in articulos contractam obtulit seque ab illis, si alicubi erraverit, institui ac erudiri benigne efflagitavit, quod tamen usque adhuc negligenter praetermiserunt nec quicquam adversus illius scripta proposuerunt, unde plebs evangelicae veritati addicta confidentius ecclesiastarum monita sectatur. Neque etiam antiquas templorum ceremonias in urbe nostra nos polluisse, nedum sustulisse arbitramur. Ad haec cum cives nostri eam obedientiam, quam iure debent, obtulerint et uni se religioni manciparent eamque in tranquillitate amplexentur, nostri muneris erit ita civilem concordiam constabilire, ne iura et antiqua civitatis privilegia violentur. Hinc principi facile liquere arbitramur, quam sit difficile concionatores abigere et cives nostros salvifico verbo Dei spoliare. Rogamus itaque, ut et princeps hoc secum expendat et, si quid praeterea utile visum fuerit, in medium consulat sibique pro benigno responso haec habeat."

*p. 204.

Exemplum literarum Rothmanni ad senatum[1], quarum in superioribus scriptis fit mentio, quod senatoriis literis involutum principi mittitur:

19. Juli.

„Gratiam et pacem a Deo nec non officii mei promptum obsequium in primis vobis offero, patres ac domini mei! Scripta postulati principis vobis missa et ad me potissimum pertinentia mihique oblata, ut ea, quae mihi obiiciuntur, aut diluam aut vestrae censurae subiectus ea perpetiar, quae mihi princeps a vobis infligi iusserit, diligenter legi atque relegi. In quibus

[1]) Vom 19. Juli. Kopie im St.-A. M.; abgedruckt bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 191 ff.

deprehendo meam innocentiam apud principem abominandis criminibus ac sceleribus infandis et minime inter christianos tolerandis laceratam, quasi in hoc laborem, hoc solum agam, ut *p. 205. nihil neque boni neque honesti doctrina pa*riter et vita mea exprimat. Quamobrem princeps serio mandavit me munere meo destitutum a vobis urbe profligandum esse. Profecto enormia sunt ista flagitia, quorum me reum apud principem faciunt, quae si vera esse deprehenderentur neque livore et singulari obtrectationis studio a malevolis ac nominis mei cladem molientibus conficta forent, mirum iam non esset, si talem mastigiam et flagrionem extra terminos dioecesis princeps eiiciendum praecipiat, imo dignus essem, quem terra dehiscens ad ima tartara vivum cum Dathan et Abiron demergeret[1]. At vero cum me innocentem scio et ob id faciliorem mihi excusationem esse, nihil prorsus dubito, si modo vera responsio adversus falsas criminationes admittatur, mendacia vaniloquorum mihi neque apud principem neque apud vos, patres, obfutura. Nam sancte et magnifice de christiano magistratu sentio et hoc mihi firma spe de eo persuadeo, si veritate et velim et possim me defendere, ipsum mihi tam benignum fore, ut me contra ipsos vaniloquos mendaciorum consarcinatores iure tueatur, maxime cum non mea, sed Dei verbique illius sancti causa agatur. Quod autem persona mea, in qua parum momenti est, cum idem Christus ipse pertulerit, falsis convitiis proscinditur mendaciisque impudentissimis convellitur, non me laedit; sed haec sine dubio a Satana, omnis mendacii et calumniae auctore, eo diriguntur, ut nobile ac salvificum Dei verbum opprimatur, quod per me tanquam ministrum suum Deus explicat ac in plebem dispensat. Equidem ad singula in his scriptis responderem, nisi me et literarum modum excessurum timerem et vos publice privatimque ea nescire putarem[2], quae de me falso apud principem sparguntur ipsumque ad haec scribendum impulerunt; pareret enim haec mea respondendi prolixitas vobis nauseam ac taedium. Itaque hanc generalem excusationem defensioni meae nunc sufficere

---

[1]) Num. 16, 21 ff.

[2]) Im Brief: „... und dwyle Iw. E. L. int gemein offt thom deel wal bewust, meres deils apene unwarheit tsyn ...“

arbitror. Si vero opus sit et a me postulabitur, singulis obiectis me responsurum recipio, ut, si forte quis veritatis amans omnia penitius *cognoscere velit, habeat, quibus maledicis os obturet. Proinde, patres, summis precibus perque omnia sacra et propter Deum a vobis deposco, ut meum hoc responsum ac officii oblationem benigne suscipiatis quantumque fieri potest me apud principem iuvetis. Offero interim me coram vobis seclusa vi cuilibet, qui se quicquam, quod a christiana doctrina et pietate alienum sit, adversus me adducturum putaverit, intrepide responsurum et, si convictus fuero, poenas, quas christianorum iura victis hoc nomine irrogant, subire paratus sum. Hoc cum sit summum, ad quod me astringere possum, intolerabilioribus conditionibus me non esse premendum puto. Utinam accusatorum meorum aliquis prodiret, ut aut innocentia aut culpa mea in lucem edatur; et si quid male egerim, digna factis supplicia perpeti non recusabo. Satius enim mihi foret mori, quam contra Deum aliquid moliri et vivere magnitudinemque divinae offensionis magis ac magis in me cumulare. Sed Deus solus est iustus iudex, quem cogitata cordium non fugiunt. Huic et ego mearum rerum causam libens submitto, ut inter me inimicosque meos suo nutu et arbitrio omnia temperet ac innocentem e manibus opprimentium eripiat. Deus illustret nomen suum in aeterna saecula. Amen!“ *p. 206.

Dum haec ita geruntur, quidam senatorii ordinis viri suggestione plebeiorum magistratuum, ut suam etiam causam externo robore firment, ad illustrem dominum Philippum, Cattorum principem, quem evangelio suo favere cognoverant, legationem clanculum mittunt[1]. Fuit autem huius legationis summa[2]:

[1]) Rothmann selbst hatte bereits am 16. Juli an Erhard Schnepff, den bekannten Marburger Professor, geschrieben und ihn eifrig gebeten, beim Landgrafen, durch dessen Zuthun ja Bischof Franz erwählt worden sei, dahin zu wirken, dafs er seinen Einflufs geltend mache, den Bischof günstig und milde für Münster zu stimmen. R.'s Brief bei C. A. Cornelius: M. A. I. S. 284 f.

[2]) Aktenmäfsiger Beleg dafür nicht bekannt. In seinem gleich von Kerss. angeführten Schreiben an Bischof Franz sagt Philipp, die Ereignisse in Münster seien ihm bekannt geworden „nit von denen von Münster, sonder durch ein andere sondere persohn, die wir E. L. zu unser zusamenkunfft woll anzeigen wollen“. S. weiter unten.

Monasteriensem rempublicam repugnante episcopo et clero evangelicam veritatem per concionatores non minus doctos quam pios propagatam recepisse ideoque se ab illis metuere, ne quid mali adversus se concionatoresque maxime inaugurationis episcopalis tempore[1] coniunctis viribus machinentur. Se itaque obsecrare, ut ea, qua inter evangelicos principes auctoritate polleat, sibi

*p. 207. succurrat et episcopum ab evangelii oppressione, quam *forte suggerente clero mente conceperit, suis scriptis deterreat. Qui pro defensione evangelii nihil non se facturum pollicetur. Proinde

30. Juli. 30. Julii haec ad senatum Monasteriensem scribit[2]:

„Vos omnipotentis Dei beneficio veritatis agnitione illustratos per evangelicos quosdam concionatores verbum Dei sine ulla impostura ac fecis admixtione vestris civibus feliciter proposuisse libenter accipimus; verum cum vobis metuatis, ne non episcopus vester in sui ingressus inauguratione concionatoribus dimotis gravi incommodo vos afficiat, petivistis, ut nostris scriptis huic periculoso eventui occurrere dignemur. Qua in re vobis gratificari volentes episcopo[3] scripsimus, cuius exemplum hisce nostris literis inclusimus. Porro vos admonere utile visum fuit, ut maturo vestro consilio et diligenti cura vigiletis, ne concives vestri sub praetextu evangelicae libertatis contumaciae, rebellionis et inobedientiae adversus magistratum suum edant exempla neque carnis licentiam, seditionem privatumque commodum (quae evangelio adversantur) quaerant sibique usurpent; serio quoque factiosas cohortes reprimatis, ut ab ecclesiasticorum bonorum rapina et pensionum detentione iniusta sibi temperent. Si hisce nostris monitis parueritis et hoc unum curaveritis, ut verbum Dei syncere populo annuncietur, non dubitamus, quin

[1]) „Maxime autem solliciti sumus," heifst es auch im Schreiben Rothmann's an Schnepff, „ne in inauguratione nos obruat."

[2]) Kopie im St.-A. M. (M. L. A. 518/19 I. fol. 176). Abgedr. nach einer nicht ganz vollständigen Kopie des 17. Jahrhunderts aus einem Manuscript der Kgl. Bibliothek zu Berlin bei L. Keller: G. d. W. S. 294 f.

[3]) Bischof Franz hatte bereits am 6. Juni aus Fürstenau dem hessischen Rat Jakob v. Taubenheim Mitteilung davon gemacht, dafs das Domkapitel ihn ersucht habe, den Landgrafen zu bitten, an Münster zu schreiben. Der Bischof wünschte in der Sache Taubenheim's Rat (Original des Schreibens im St.-A. Marburg).

postulatus vester episcopus in his, quae ad gloriam Dei illustrandam et evangelium propagandum communeque reipublicae bonum pertinent, favorem et benevolentiam sit exhibiturus. Si vero praeter haec inter ipsum seu capitulum et vos controversia forte inciderit et ad eam dirimendam nostrum officium utrinque requisitum fuerit, per consiliarios nostros ita concordiae dabimus operam, ut dissidii reliquiis Dei ope prorsus sublatis pie et pacifice mutuo vivatis. Haec utilitatis vestrae gratia vobis offerre voluimus."

Senatus 5. Augusti pauca respondet[1]: se scripta per praesentem oblata qua deceat veneratione accepisse, ea se suis propositurum et, quae aequitas postulaverit, acturum. 5. Aug.

*Sequitur exemplum literarum a Philippo, Hessorum principe, 30. quoque Iulii ad episcopum missarum[2], quarum in superioribus Lantgravii scriptis fit mentio: *p. 208.

„Reverende in Christo domine! Ad me perfertur non a Monasteriensi, sed alio quodam, cuius nomen coram demonstrabo[3], quod urbs Monasteriensis in ipso inaugurationis tuae ingressu sibi metuat, ne non cleri primarii instinctu et hortatu 30. Juli.

---

[1]) Original im St.-A. Marburg (Akt. d. Landgr. Phil. 1532/33).

[2]) Kopie im St.-A. M. (M. L. A. 518/19 I. fol. 177). Auf dieses Schreiben antwortete der Bischof am 7. August aus Fürstenau (Orig. im St.-A. Marburg a. a. O.), er habe schon vorher die Absicht gehabt, Räte nach Kassel zu senden, „van unserwegen etlich unser anligendt sachen anzutragen". Durch seine Räte werde er dem Landgrafen auch seine Meinung über Münster mitteilen lassen. Das Resultat der Gesandtschaft und, wie es scheint, einer persönlichen Zusammenkunft der beiden Fürsten war ein zwischen ihnen am 29. October zustande gekommenes enges Schutz- und Trutzbündnis (nur Hülfe gegen die kurfürstlichen Häuser von Sachsen, Brandenburg und der Pfalz lehnt Philipp besonders ab). Doch hat der Vertrag die bezeichnende Stelle: „... und ob unser einer seine verwanten oder underthan mit der thatt der relligion halben zu stroffen oder zu uberzihen gedechte, soll ime der ander in dem fal zu helffen oder zu raten nicht verpflicht sein, doch das unser einer widder den andern in dem fal mit der thatt nicht thu" (Konzept des Vertrages im St.-A. Marburg).

[3]) Gemeint ist wohl sicher jener Erhard Schnepff, an den sich Rothmann gewandt hatte, und der daraufhin am 21. Juli in einem Schreiben an den Landgrafen (abgedr. bei Ch. G. Neudecker: Merkwürd. Aktenstücke Bd. 1 [Nürnberg 1838] S. 70 f.) warm für Münster eingetreten war.

evangelicos suos concionatores deserere per te cogatur. Supplicavit itaque idem ille mihi, ut meis literis ad te missis eo metu urbem liberarem. Cuius petitioni ex christiano pectore profectae deesse non potui neque debui. Et quanquam de tuo evangelico animo nihil prorsus dubito, familiariter tamen rogo, si capitulum de pellendis concionatoribus urbanis apud te institerit, ut prudenter et circumspecte a te omnia transigantur, ne alterutri occasio querendi relinquatur, ne clerus suis fructibus, vectigalibus et annuis pensionibus privetur neque cives concionatoribus suis evangelicis destituantur. Sic enim fiet, ut utrique in mutua simul tranquillitate vivant et ad tuum arbitrium nutumque sese accommodent. Si vero hac in re neque prudenter neque circumspecte neque pie te gesseris, electorem imperii ducem Saxonum aliosque christianos principes ac status offendes et cum tuis in discordia ac discrimine vives. Praeterea ex omnibus rerum circumstantiis facile animadvertis caesaream maiestatem non tam vehementem in hoc negotio esse, quam antehac fuerit[1]. Ne igitur committas et hoc agas, ut timorem Domini excussisse, conscientiam tuam onerasse et plus discordiae, quam concordiae excitasse videaris. Si haec minus te moverint, moveat igitur te inprimis Omnipotentis gloria, moveant deinde meae preces, ne miseri et imprudentes homines verbo Dei destituantur. Hoc si feceris votumque meum in parte aliqua admiseris, Deus animae salutem, corporis incolumitatem et administrationis tuae prosperum successum gratiamque suam tanquam ex uberrimo fonte in te simul effundet. Ego etiam reliquique principes et status omnia amicitiae officia tibi vicissim spondemus. Datae Zappenbrugge die Martis post Iacobi anno 1532[2]."

*p. 209. 1. Aug. *Hinc primo Augusti circa horam undecimam antemeridianam ordinis senatorii viri Transfluvianae tribus, quos scabinos appellant, et mechanicorum quidam archivestalem Transfluviani monasterii[3], penes quam illius parochiae ius est, adeunt duo

[1]) Anspielung auf den Nürnberger Religionsfrieden vom 23. Juli 1532. Den Regensburger Reichstagsabschied, publiziert am 27. Juli, hatte Bischof Franz persönlich unterschrieben. Vgl. „Sammlung d. Reichs-Abschiede" Bd. 2 (Frankfurt a. M. 1747) S. 363. S. auch oben S. 212 Anm. 2. — [2]) Sababurg, 30. Juli. — [3]) Ida v. Merveldt. Auch hier liegen offenbar jetzt verlorene Klosteraufzeichnungen zu Grunde. Vgl. auch oben S. 208 f.

potissimum proponentes, primum ut parochi et sacellani se a concionandi munere abstineant, alios enim in locum illorum substituendos esse, quos, nisi evidentibus sacrae scripturae argumentis convincantur, in sua functione minime turbent; deinde ceremonias impias hactenus usitatas abrogari sinant. Item illud urgente quidem plebe, senatu tamen non auctore per omnes totius urbis parochias nunciatur. Verum huic imperio minime, cum senatus auctoritas non accesserit, paritum est.

Porro princeps superiori Monasteriensium responsione inconsulta Rothmannique audaci pertinacia non parum offensus fuit, adeo ut res iam ad arma spectare utrinque videretur. Vicit tamen innata principis clementia primum animi motum. Maluit enim prius omnia longanimitate experiri, quam armis, si forte benignitate oppidanorum furor mitigari posset. Proinde quinto Augusti sic scribit[1]: 5. Aug.

„Mentem literarum vestrarum concionatoris vestri causa scriptarum satis intelleximus. Vestrum autem responsum, vestram purgationem ac omnia alia quolibet etiam evangelicae veritatis colore et fuco a vobis exornata, quamvis re ipsa longe diversum publica attestante fama comperimus, vestro iudicio libenter permittimus, sed iuxta aestimamus. Nos vero petitionibus et admonitionibus nostris plus quam paternis confisi de concionatoribus relegandis, de novationibus recens introductis abolendis ac veteribus restituendis convenientius solidumque magis responsum a vobis expectassemus. Utut autem sit, iterum a vobis petimus et flagitamus, ut hae et superiores admonitiones altius animis vestris insideant, ne oblivione deleantur, et susceptam vestram religionem, ceremoniarum novationem et abusum tollatis, veteres et laudabiles ecclesiasticos ritus antiquitus institutos revocetis ac retineatis concionatoresque exterminetis. Si vero haec iterum contemptim neglexeritis (quod non speramus), expen*dendum penitius vobis relinquo, quid nos tanquam membrum et obedientem imperii principem ad conservationem tranquillitatis, pacis publicae et constitutionis ab imperatore in Ratisbonensi conventu editae[2] nobisque commissae adversus tales *p. 210.

---

[1]) Aus Fürstenau. Kopie im St.-A. M. — [2]) Zu den Verhandlungen in Regensburg und Nürnberg über einen dauernden Religionsfrieden sei

rebelles et inobedientes facere deceat, a qua tamen executione teste Deo abhorremus. Haec iterum benigno animo vos admonere voluimus, ut salutis vestrae rationem habeatis et certum nobis responsum detis."

Dum haec ita mutuis scriptis aguntur, consules tribunis mechanicorumque praefectis postulantibus senatum iurisiurandi religione admonitum ad sextum diem Augusti convocant. Cum autem patres in conclavi senatorio more maiorum consedissent, ibi tunc tribuni curiarumque praefecti senatui explicant[1]: se a curiis delectisque plebei ordinis in mechanicorum curia congregatis petitum missos, ut senatus superioris foederis per curiae amanuensem subscripti[2] memor hoc potissimum agat, quo singulae urbis paroeciae pios et evangelicos concionatores papisticis remotis habeant, quibus etiam senatus auctoritate sua (sicut nuper quoque in curia graphiaria receptum fuerit) ius paroeciarum committatur. Senatus haec in longam consultationem trahit variaque cum tribunis super hac re colloquia miscet, unde patrum tergiversatio facile deprehendebatur. Itaque tribuni morae impatientes plebem in mechanicorum curia collectam responsum a senatu serio et citra procrasti*nati*onem[a] opperiri commemorant; si proinde benignum a senatu responsum consequi non possint, quo offensae plebis animi vel mitigentur vel in parte aliqua sibi satisfaciat, totam se multitudinem adducturos, cum qua ipse, qua polleat prudentia, coram agat.

6. Aug.

Haec ubi senatus accepisset, sibi metuere coepit; non enim sibi satis tutum esse cum incondita multitudine agere putavit, quae quemlibet voluntatis motum, quasi ex melioris rationis parte profectum, approbaret. Altius ergo hanc rem deliberandam censuit. Cum autem diu multumque ultro citroque sursum deorsumque omnia volvisset, satius sibi esse existimavit

[a]) *Ms.:* procrastionem.

---

hier auf H. Baumgarten: Gesch. Karl's V. Bd. 3 (Stuttgart 1892) und O. Winckelmann: Der schmalkaldische Bund (Strafsb. 1892) verwiesen.

[1]) Protokolle des Stadtrats für die Zeit von 1531 bis 1534, aus denen Kerss. das Folgende schöpfte, haben sich nicht erhalten.

[2]) S. oben S. 220 ff.

plebi furenti *aliquid esse concedendum et iuri ecclesiastico re- *p. 211. sic exigente adimendum, quam se extremo discrimini temere subiicere vitaeque periculum subire. Decretum igitur est scabinos et mechanicorum magistros cum quibusdam de plebe honoratioribus in singulis parochiis pastoribus sacellanisque senatus auctoritate fretos denunciaturos, ut sibi a concionandi munere temperent prorsusque abstineant et concionatores a senatu constitutos admittant, donec erroris convincantur, denique ceremonias impias et cum verbo Dei ex diametro pugnantes abrogari sinant. His plebs satiata digreditur.

Hinc oppidani ab incoepto furore non desistunt, sed senatus auctoritate freti, quam sexto Augusti extorserant, novitationem suam quam latissime propagare gestientes ipso die Laurentii, qui fuit 10. Augusti, ducibus Bernardo Rothmanno, (10. Aug.) Brixio Nordano, cuius concionibus effectum fuit, ut Alenses vaccarum suarum naufragium facerent [1], Bernardo Knipperdollingo, Hermanno Tylbeck, Caspare Schroderken, Ioanne Langerman, Petro Fresen, Petro Mensinck, Ioanne Windemoller, Ioanne Ummegroven aliisque eiusdem factionis compluribus in templa irruere, sacramentorum usum veterem antiquasque ceremonias adhuc reliquas abrogare, altaria et imagines adhuc integras confringere, sacerdotes e templis deturbare et suae factionis viros leves, effeminatos et indoctos substituere, missarum solemnia prohibere, Germanicos psalmos cantillare. Quid multis? vix sibi a dominico et Transfluviano templo temperantes omnia aliorum templorum sacra sine ullo supplicii metu profanis miscere.

Brixius [2] suae factionis satellitio stipatus vacuam domum

---

[1]) Erst im September 1533. S. oben S. 118f. Daniel v. Soest in seinem Dialogus nennt ihn daher den „ossenprediker van Alen“ (Ausgabe von F. Jostes in den „Quellen u. Untersuchungen zur Gesch., Kultur u. Literatur Westfalens“ I. [Paderborn 1888] S. 269).

[2]) Kerss. übergeht gänzlich die Verteilung der einzelnen Pfarren an die Predikanten. Aus H. Dorp (Bl. B 3v), den er doch vielfach benutzte (s. Einleitung), hätte er sie leicht entnehmen können. Dort freilich ist sie erst nach dem Tage angesetzt, an welchem der Rat die Artikel der Predikanten über die Mifsbräuche in der Kirche angenommen hatte (16. Aug.). Ebenso Herm. Hamelmann S. 1193. Zur Sache s. C. A. Cornelius: M. A. I. S. 178f.

sacellanatus parochiae Martinianae claustris dimotis inhabitandi causa ingreditur. Ibi cum aliquot hebdomadas egisset, tandem Rothmanni sororem, cuius turpi consuetudine aliquamdiu usus fuerat, sibi legitimo matrimonio iungit[1] prioremque turpitudinem se abluere existimans. Ubi vero ea, quam antea duxerat, cum duabus prolibus veniret, postremo ductam repudiasse di- *p. 212. citur[2], *unde inter Rothmannum et Brixium simultas exorta est, quam tamen idem evangelii propagandi studium et professio facile sustulit, ne illi, qui evangelicam veritatem ac fidei unitatem paribus votis profiterentur, inter se dissentire viderentur, quod profecto multos a concionibus suis abalienasset.

Cum vero boni viri se in summo discrimine inter seditiosos, qui aliena captare videbantur, versari animadverterent, literas reddituum atque reliquas opes suas, quibus factiosi insidiabantur, clanculum eripiunt. Non enim eas urbi profusa plebeiorum auctoritate conturbatae fidere audent. Transfluviani 14. Aug. quoque coenobii virgines 14. Augusti arcam cum literis signatis ac quibusdam ornamentis aureis argenteisque emissam extra urbem tutiori loco committunt.

Hanc rerum vicissitudinem quis unquam expectasset? Cum prioribus annis dioecesani hostili armorum metu exanimati munitionibus huius urbis confidentes bona sua huc intulerint, nunc vero eadem foris tutiora esse arbitrantur. Quidam etiam praestantiores senatorii ac patricii ordinis viri patrias sedes urbis deserentes alio habitatum migrant[3], quales fuerunt Eberwinus

---

[1]) Herm. Hamelmann S. 1196 setzt die Heirat erst nach dem 14. Februar 1533.

[2]) Ein anderes, von dem hier erzählten abweichendes Gerücht findet sich in der „gemeinen Beichte" des Daniel v. Soest (Ausgabe von F. Jostes S. 213 ff.). Der eigentliche Grund zu der späteren Gegnerschaft zwischen Rothmann und Brixius wird in der verschiedenen Stellung zur Kindertaufe zu suchen sein. Die einander widersprechenden Gerüchte über die Heirat des Br. stellte schon C. A. Cornelius: M. A. II. S. 331 zusammen. Nur wenig Ausbeute über Br. gewährt Joh. Holtmann's „Brixius von Norden" in der „Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins" Bd. 11 (Bonn 1876) S. 202 ff.

[3]) Von der Flucht auch der Domherren berichtet speziell nur H. Dorp Bl. B 3v, dem Herm. Hamelmann S. 1193 f. wieder folgt.

Droste, Theodoricus Munsterman, Wilbrandus Plonies, Hermannus Schenckinck, iudex urbis, Hermannus Herde et alia eius generis lumina praecipua aliique viri boni et pacifici, qui semper reprimendae seditionis auctores fuerant, satius sibi esse putantes inter feras, quam homines barbaros atque immanes degere, ubi se suaque omnia periculo exponant. Ne autem senatores suis consiliis reipublicae deesse videantur, functiones suas consultandique statos dies per vices partiti sunt, ita ut neque simul omnes absint nec simul omnes adsint[1]; quod magna prudentia receptum esse nemo dubitat, ne plebs aut in totum ordinem pro arbitrio grassetur aut quidvis ab ipso praesente vi extorqueat. Consules tamen Eberwinus Droste ac Wilbrandus Plonies consulatu se abdicantes et voluntario exilio delitescentes ad seditiosos non revertuntur. Plebs itaque consulum absentiam voluntariumque eorum exilium hoc maxime *tempore, quo respublica Monasteriensis penuria consilii et oratoris laborabat, aegerrime tulit; semper enim senior consulum orator est in senatu. Quare tribunos suos et curiarum praesides ad diem 16. Augusti horamque septimam senatum iam acephalum cogere iubet, quibus etiam schedulam querimoniarum plenam offert, cuius exemplum sequitur[2]:

*p. 213.

16. Aug.

„Vigilantissimi tribuni praefectique nostrarum rerum studiosissimi! Plebs totaque civium multitudo sollicita alicuius suspicione movetur, quod senior consulum, penes quem in senatu primus consilii locus maximaque est auctoritas, fugam spontaneumque exilium hoc potissimum tempore elegerit atque ita honorem suum contaminaverit civitatemque ancipiti periculo involverit. Praeterea in ore vulgi est senatum per literas hunc eundem consulem in consilii administrationis suae locum serio revocasse; senatui responderit, ut causa fugae et exilii prodatur. Plebs non frustra consulis fugitivi nomine sibi metuit, sed eius rei multiplices habet causas, quas suo tempore manifestabit. Quanquam autem haec civitas a consulibus sit deserta, plebs tamen vult et summe necessarium esse iudicat, ut eius ratio

---

[1]) Ueber dieses Verfahren des Rates hatte die Gemeinheit schon am 15. Juli Klage erhoben. Vgl. oben S. 218 f.

[2]) Nur durch Kerss. überliefert.

habeatur, ne quid detrimenti capiat, unde omnium incolarum pernicies eruptura sit. Duo igitur maxime curanda sunt: primum, ut syndicus, qui non tam iura communia, quam municipalia huiusque patriae consuetudines teneat et eloquentia polleat, civitatis impensis quaeratur, cuius opera nunc potissimum nobis est necessaria, cum senior consulum, ad quem officium oratoris pertinet, nunc absit, et si adesset, nihilominus syndici consilio et eloquentia opus est, cum consul se ad eam rem ob memoriae suae interitum inutilem esse et in gratiam civitatis neque in se neque in liberos suos ullius hominis odium atque invidiam concitaturum manifeste dixerit. Totus autem civium coetus neminem ad syndici munus obeundum accommodatiorem esse existimat, quam doctorem Ioannem a Wyck[1], legum scientiae virum eximium. Rogat itaque, ut omnis cogitatio et cura senatus in hoc desudet, et mature quidem, ne respublica illius viri copia, quanticunque etiam civitatis aerario constiterit, destituatur. Se-*p. 214.cundo, ut munitionum armorumque huius urbis *exactissima habeatur ratio. Haec populus a vobis postulat, haec vestrae fidei et sollicitudini concredit. Et si quid praeterea ad reipublicae utilitatem defensionemque utile fore existimaveritis, vestro iudicio pensandum matureque perficiendum committit."

Haec cum senatus sibi a tribunis tradita legisset, sibi ea curae fore pollicetur hocque pro viribus acturum, ne quid rerum necessariarum reipublicae desit. Mittitur itaque ad doctorem Ioannem a Wyck, syndicum reipublicae Bremensis, legatio, quae illum ad Monasteriensem syndicatum invitaret[2]. Ille vero negotiis suae civitatis ita se implicitum teneri causatur, ut salva fide suos deserere non possit, nisi prius se his extricaverit et officio suo bene functus fuerit[3].

---

[1]) Er war aus Münster gebürtig, hatte sich besonders als Anwalt Reuchlin's in Rom einen Namen gemacht (vergl. Herm. Hamelmann S. 208 u. 298) und war seit 1528 Syndikus der Stadt Bremen. Seine Biographie von Th. Hase in der „Biblioth. Bremensis“ Cl. 2 fasc. 1 (Bremae 1718) S. 131—174 bietet nur wenig Ausbeute. Ueber Wieck's Wirksamkeit in Bremen handelt ausführlich W. v. Bippen: Gesch. d. Stadt Bremen, Lfg. 4 (Bremen 1895) S. 45 ff. u. 91 ff. — [2]) Aktenstücke sind nicht bekannt. — [3]) Er hatte am 23. Juli 1532 in Nürnberg den Religionsfrieden mit unterzeichnet und war dann in Bremen an der Beilegung der Wirren beteiligt,

His ita gestis eodem die, scilicet 16. Augusti, circa horam decimam tribuni mechanicorumque praefecti senatui nondum digresso referunt Bernardum Rothmannum reliquosque concionatores evangelicos quosdam abusuum articulos, quos senatus officio offerre velint, conscripsisse[1]; se itaque postulare, ut ad colloquium admittantur. Senatus autem variis rationibus ipsos non esse admittendos contendit, maxime cum haec res non ad se, sed ecclesiasticos iudices pertineat. Cumque ita multis consultationibus tempus protraheretur nec tribuni instandi finem modumque facerent, admittuntur tandem. Ibi tum Rothmannus cum suis praesentibus tribunis mechanicorumque praefectis senatui scriptum aliquod de abusibus veteribus exhibet, quod in pleno consessu patrum recitatum fuit; cuius exemplum sequitur:

16. Aug.

„Epitome quorundam abusuum, qui in ecclesiam irrepserunt et ad tempus usurpati sunt, senatui, tribunis mechanicorumque magistris civitatis Monasteriensis per evangelii ministros conscripta et oblata[2].

Gratiam et pacem a Deo Patre ac veram salutiferamque agnitionem Christi Filii unigeniti et unici salvatoris nostri per

---

die der Aufstand der 104 Männer hervorgerufen hatte (vgl. W. v. Bippen a. a. O. S. 55 ff.). Weitere Verhandlungen Münsters mit Wieck hat Kerss. weiter unten.

[1]) H. Dorp Bl. B 2r spricht irrtümlich von 30 Artikeln, ebenso ihm folgend Herm. Hamelmann S. 1193, der aufserdem angiebt, die Artikel seien „de consilio Buschii“ von den Predikanten zusammengestellt worden.

[2]) Nach Kerss. abgedruckt von D. Gordes: Scrin. ant II. S. 418 ff. Ein Originaldruck dieses Schriftchens ist nicht mehr nachweisbar. Eine Widerlegung der hier aufgestellten Artikel lieferte gleich darauf Joh. Romberg von Kierspe unter dem Titel: „Von dem mißbruch || der Romscher kirchen Christliche || antwordt auff die anwysung der || myßbruch durch dye predi|canten zu Munster in || Westphalenn al||da vbergeǀǀbenn. || D. Jo. Kost von Rom||berch Kirspensis. || ...“ Dieses sehr seltene Buch, 1532 ohne Angabe eines Druckortes und Druckers in 4° erschienen (Exemplar in der Bibliothek des Münsterschen Altertumsvereins), hat die einzelnen Artikel der Predikanten in ihrem originalen Wortlaut stets vor dem ausführlichen Widerlegungsversuch derselben mitgeteilt. (S. auch P. Bahlmann: Bibl. 1532 Nr. 5.) Eine andere Gegenschrift (P. Bahlmann: Bibl. 1533 Nr. 8) erschien in Köln 1534 unter dem Titel: „Bescheytlick vñ vn||strafflyck antwort vp de duytsche ar||ticulen Bernt Ruthmans

*p. 215. *Spiritum Sanctum vobis optamus, prudentissimi atque ornatissimi patres! Cum aliquantum temporis per gratiam Dei evangelium regni Christi in hac vestra civitate sit propagatum eoque, uti speramus, multi veram agnitionem conscientiarumque consolationem sint consecuti, neque quisquam solidis argumentis in hunc usque diem illud oppugnaverit oppugnareve potuerit, hinc palam esse arbitramur ex hac doctrina non solum salutis nostrae, verum etiam multorum impiorum abusuum cognitionem fluere manifestioremque fieri. Plebs itaque christianae doctrinae addicta hos horrendos et impios abusus suggestione Spiritus Sancti cognoscens serioque adversans, ne et corporis et animi iacturam faceret, vobis (ut accipimus) supplicavit, ut vestra auctoritate veram evangelii doctrinam ab omnibus impiorum abusuum naevis purgatam vindicetis. Qua in re vos ita, ut christianum magistratum decuit, subditis vestris libenter exhibuistis; unde facile liquet nullam vos aliam doctrinam in republica vestra laturos, quam purum et incontaminatum Iesu Christi evangelium, ad quod propagandum nos etsi indignos vocastis. Dabimus tamen operam, ut in parte aliqua evangelicae vocationi

---

uproer||schen predicanten zo Mönster || yn Westphalen dorch Chri||stianum Adelphum Ste||nerensem. || Anno 1.5.33 ||" (Exemplar in der Kgl. Paulin. Bibliothek zu Münster). Diese Schrift richtet sich hauptsächlich gegen die Angriffe auf die Messe und die Zeremonien, berührt auch häufig Rothmann's Glaubensbekenntnis. Die Artikel sind uns in lateinischer Uebersetzung sonst nur noch in der „Determinatio theologicae facultatis Coloniensis" erhalten, die Chr. Du Plessis d'Argentré in der „Collectio iudiciorum de novis erroribus" tom. 3[a] (Lutetiae Paris. 1736) S. 82 ff. abdrukken liefs. Der Druck der Determinatio bei D. Gerdes: Scrin. ant. II. S. 424 ff. enthält nur die Widerlegung der Artikel, nicht aber den Wortlaut derselben. Der Inhalt der Artikel deckt sich, abgesehen von zwei von mir angeführten kleinen Abweichungen bei Kerss., bei allen drei Ueberlieferungen vollständig. Nur ist die Numerierung der Artikel fast stets verschieden. Artikel der Determinatio

1	ist bei	Romb.	1,	bei Kerss.	1,		8	ist bei	Romb.	11,	bei Kerss.	9—11,
2	„ „	„	2—5,	„ „	2—3,		9	„ „	„	12,	„ „	12,
3	„ „	„	6,	„ „	4,		10	„ „	„	13,	„ „	13,
4	„ „	„	7,	„ „	5,		11	„ „	„	14,	„ „	14,
5	„ „	„	8,	„ „	6,		12	„ „	„	15,	„ „	15,
6	„ „	„	9,	„ „	7,		13	„ „	„	16,	„ „	16.
7	„ „	„	10,	„ „	8,							

nostrae satisfiat. Deus gratiam suam nobis impertiat! Quam autem fideliter et strenue in vinea Domini hactenus sudaverimus, penes alios iudicium esto, maxime penes vos rerum peritos, an non vita nostra doctrinae a nobis traditae responderit. Utrumque enim coniungere necesse est. Nam qui aliter docet et aliter vivit, in alterutro errat. Quare magistratus optimo iure illis, qui doctrinam suam sacris literis et vita sua non constabiliunt et exprimunt, non solum concionandi munere interdicere, verum etiam praecipere debet, ut sibi ab impiis ceremoniis, quae non minus, quam falsa doctrina in republica nocent, sibi temperent. Cum vero quidam querantur se nescire, quae templorum ceremoniae sint impiae, ideo se a receptis ceremoniis et templorum ritibus usitatis recedere non posse, nisi nominatim, quae sint impiae, praescribantur, quanquam autem quotidianis concionibus illud satis a nobis exprimatur, ad quas hac de re ambigentes remittendi essent, tamen ut quaelibet impietas et quilibet abusus facilius cognoscatur ab illis neve aliquam causam pertinaciae *suae in abusibus retinendis praetexere queant, epitomen abusuum, quantum nunc necesse est, sacris literis confirmatam vobis ex umbra in solem educere voluimus, ut hac occasione hi, qui munitionibus huius vestrae urbis continentur et impiis hisce retibus immersi detinentur, vestris mandatis ab eorum usu vel coerceantur vel adversus illos solidi aliquid adferant, quo sua legitime tueantur. Nam abusus hactenus fucata pietatis specie adumbrati, quos hic revelabimus, nihil aliud sunt, quam blasphemiae et calumniae in Deum. Hoc autem omni ope atque opera evitandum est vobis, ne sanctum Dei nomen ullis blasphemiis a subditis vestris polluatur. Deo enim praecipuus honor debetur ab omnibus, maxime a magistratu, qui, si de gloria Dei parum sollicitus est, eidem quoque negligentiae et malo subditos secum involvet. Deus autem potissimum de manu magistratus contemptum gloriae suae vindicabit. Porro quod nos Dei honoris studiosi vobis abusum et blasphemiam nominis divini, sicut officii nostri vocatio postulat, hic explicamus, petimus ac obsecramus, ut vestri quoque muneris a Deo vobis impositi memores hoc sedulo agatis, quod ad gloriam Dei et multarum animarum salutem pertinere videbitur. Quemadmodum

*p. 216.

enim nostri officii est gloriam Dei, propagationem verbi sui quaerere et christianos docere, adhortari et consolari, ita et vos decet rebelles contumaces et in Deum blasphemos legitimis poenis constringere. Nam frustra gladium non geritis, sed ut mali ad gloriam Dei vos metuant, boni vero ament. Quod enim a Patre coelesti non est plantatum, eradicabitur [1]. Quod autem illud sit, ordine atque breviter explicabimus. Dei voluntas in nobis operetur, cuius protectioni vos committimus. Datum Monasterii anno 1532 ipso die Assumptionis [2].

Vestri nominis studiosi
Bernardus Rothmannus, Brixius thon Norden,
Ioannes Glandorpius, Henricus Rollius,
* p. 217. *Petrus Wirthemius, Godefridus Nienhoven Stralenius [3].

1. Missa frustillatim ab hominibus consuta [4] est coenae Christi destructio et mortis illius blasphemia.

2. Coena dominica iuxta Christi institutionem sumetur, ubi christiani conveniunt et mortem Domini annunciant.

3. In missa autem contra institutionem Christi comedit et bibit unus et hoc quidem pro alio se facere praesumit, ac, quod abominabilius est, oblationem inde faciunt, quae Christus ipse sit, qui iterum pro peccatis tam vivorum quam mortuorum a missifice offeratur in contumeliam et derisum passionis Christi [5]. Ad haec omnes fere missae pecuniis sunt emptae non aliter, quam Iudaei Christum a Iuda proditore emerunt.

4. Quemadmodum impium est, quod unus pro multis coenam dominicam usurpat, ita quoque impium est, sub una specie, scilicet panis, dispensare. Nam coena dominica est testamentum filii Dei, quod a nullo hominum mutari debet.

5. Sacramentum (ut appellant) quod in receptaculis passim ponitur, circumfertur, adoratur, est immanis idololatria. Nam solus Dominus Deus [a], cuius coelum sedes, et terra scabellum

[a]) *Ms.:* solum Dominum Deum.

[1]) Ev. Matth. 15, 13. — [2]) 15. Aug. — [3]) Ueber alle diese Predikanten vgl. C. A. Cornelius: M. A. II. S. 330 ff. — [4]) Romberg Bl. B I: „De mysse vor und na von menschen to hope gelappet ...“ — [5]) Bei Romberg Bl. D II [v] ist hinzugesetzt: „welck allein genoch is vor die sunde der werlt“. Den gleichen Zusatz hat auch die Determinatio.

pedum eius est[1], qui neque potest neque vult in templis manibus hominum factis concludi, adorandus est. Nihil enim aliud est, quam merus panis, quod in receptaculis circumfertur, invocatur et adoratur, neque sacramentum esse potest[2].

6. Cum in coena Domini in commemorationem illius panis et vini fit participatio, sacramentum quidem est. Alias panis est panis et manet panis, vinum est vinum et manet vinum. Quod autem dicunt per efficaciam quinque verborum, scilicet „hoc est enim corpus meum", se facere sacramentum vel corpus Christi, falsum est et impium.

7. Missae animarum, vigiliae et reliqua iusta pro defunctis nullum habent in scriptura Dei et veritate fundamentum, sed sunt contumeliae et ludibria sanguinis Christi. His enim peccata deleri putantur, quod soli sanguini Christi tribuendum est. Sunt *tamen aucupia et imposturae, quibus imperitae plebi loculi exenterentur. *p. 218.

8. Ex his multisque aliis rationibus consequitur papistarum missas, sacramenti repositionem, circumlationem, adorationem et eiusdem sub una specie dispensationem calumnias et blasphemias meras in Deum esse et scripturae divinae contraria.

9. Cum in ecclesia, hoc est in congregatione fidelium Christi, omnia ad aedificationem et emendationem eiusdem fieri debeant, necesse quoque est, ut intelligamus ea, quae aguntur. Nam ex eo, quod non intelligitur, emendatio nulla fieri potest.

10. Perperam itaque in ecclesia et congregatione fidelium alia lingua, quam quae ab omnibus intelligi queat, utimur.

11. Ita quoque decet, ut baptismus manifesta et vernacula lingua usurpetur, cum omnium baptismi modum scire intersit.

12. Praeterea inutiles sunt omnes ecclesiae ritus, cantiones et quaecunque divini cultus nomine censentur, quae praesentiarum et pecuniarum gratia recepta sunt, sive prima sive secunda intentione, principaliter vel accidentaliter.

13. Cantiones, quibus alii, quam Christo mediatoris vel advocati beneficium tribuitur, uti Salve Regina et similes, impiae sunt et blasphemae.

---

[1]) Isai. 66, 1. — [2]) Romberg Bl. G IIII^v: „na dem allene de Sacramenta inn rechten gebrucke Sacramenta syn". Ebenso die Determinatio.

14. Aquam, candelas, herbas, ramos, statuas, campanas, salem, oleum et similes res conceptis verbis in usum salutis nostrae consecrare ethnicismum sapit, fidem veram excludit et aeternae damnationi viam aperit.

15. Aegrotos inungere oleo in alium finem, quam ut membra et corpora refocillentur viresque recipiant, sed quasi inde animae salus pendeat, impium est et blasphemum.

16. Sanctorum imagines invocare, honorare vel circumferre manifesta est idololatria.

Hos abusus ex multis selegimus et huc congessimus, ne illi, qui his saginantur, se ignorare praetexant, qui abusus in templa Dei irrepserint. Habent itaque hic paucis (quanquam etiam ex superioribus nostris scriptis intellexerint), quod simulatus Dei cultus maxima Dei sit blasphemia. Ex his enim *p. 219. scriptis et adductis rationibus irrefragabiliter verum est *hos abusus non tantum cum sacris literis non convenire, sed ex diametro pugnare et vulnera Iesu Christi refricare. Secundo hos abusus eo libentius annotavimus, ut manifestetur filius perditionis, qui effertur supra omnem, qui dicitur Deus in templo Dei sedens et ostentans se ipsum esse Deum[1], hoc est, ut homines illi, qui sibi potestatem divinam arrogant et locum Dei se tenere, imo vicarios Christi se esse auctoritatemque liberandi animas et remittendi peccata habere profitentur, remoto operimento prodantur. Nam illi his abusibus sub fucata religionis specie latitantibus miseras animas non aliter, quam latrones in speluncis suis incautos homines iugulant. Clamatur passim, principes scribunt antiquos christianos ac laudabiles ecclesiarum ritus retinendos neque ab his unquam recedendum. Utinam principum mandatis obsequeremur ac singulari studio disceremus, qui antiqui, laudabiles et christiani ritus, et e diverso, qui flagitiosi et impii sint censendi; sine dubio abusus a nobis proditos tanto studio non amplecteremur, cum contra scripturam, contra veterem et christianam consuetudinem, imo contra Christum ipsum quaestus gratia introducti et recepti sunt. Quae igitur hic a nobis scripta sunt, contra quoscunque praesentibus vobis tuebimur. Si proinde posthac in huiusmodi blasphemiis

[1]) 2. Thessal. 2, 4.

in hac republica peccatum fuerit, nos coram Deo innoxios fore existimamus. Vestrum autem erit diligenter expendere, quid officii vestri a Deo vobis concrediti ratio in hac re a vobis exposcat."

Cum haec in senatu lecta fuissent, senatus ea non ad se, sed ecclesiasticum iudicium spectare, non de civili, sed cleri libertate agi animadvertit. Itaque ut iustae defensioni locus relinquatur, harum rerum copiam ad clerum mittit[1], ut concionatorum argumentis dissolutis suam causam tueatur. Clerus vero hos sibi traditos abusuum articulos Coloniam mittit eorumque refutationem a theologis solidam expectat[2].

*Eodem quoque die, nempe 16. Augusti, senatus consultat, quid ad superiora principis scripta[3] respondeat. Tandem unanimi decreto sic respondet[4]: Se principis scripta de more tribunis plebis mechanicorumque praefectis exhibuisse, ex quibus cognoverint superius suum responsum non ita, ut sperassent, principi placuisse, cum scripserint D. Bernardum Rothmannum concionatorem, qui a se in urbem non sit accitus, pastoribus, terminariis monachis atque reliquis eruditione pollentibus suae doctrinae scriptos articulos obtulisse eorumque emendationem, sicubi erraverit, serio petivisse; illos vero, quasi res tota ad se non pertineret, nihil respondisse, sed in utramque aurem securos dormivisse; hinc plebem evangelio et verbo Dei addictam confidentius Rothmannum fuisse secutam; et cum in eodem scripto a principe flagitassent, ut ad conservationem civilis societatis ea consuleret, quae ad hunc motum sopiendum expedire videantur, ita tamen, ne antiqua civitatis iura et privilegia violentur, — itaque se plane sperasse principem honestam petitionem non fuisse aversatum, sed clementer exaudivisse.

*p. 220. 16. Aug.

---

[1]) Das geschah noch an demselben 16. August, wie aus dem Beschwerdebrief des Clerus secundarius an das Domkapitel vom 21. Aug. (J. Niesert: U.-B. 1[1]. S. 185) hervorgeht.

[2]) Nach H. Dorp Bl. B3, dem Herm. Hamelmann S. 1193 folgt, erklärte die Geistlichkeit, sie wüfste gegen die Artikel Nichts aufzubringen, sie sei bisher im Irrtum gewesen. Dieses Eingeständnis scheint sehr unwahrscheinlich. Das Urteil der theologischen Fakultät von Köln berichtet Kerss. weiter unten. — [3]) Vom 5. Aug. S. oben S. 229. — [4]) Orig. im St.-A. M.

Verum cum diversum experiantur, se rogare, ut princeps, si velit, quosdam sibi a consiliis eruditione et auctoritate praepollentes in urbem mittat, qui de omnibus urbis motibus ita collatis mutuo consiliis agant, ut omni errore et discordia sublatis veritati et concordiae relinquatur locus.

17. Aug. Ad quae princeps 17. Augusti respondet[1]: Se a senatu totaque republica Monasteriensi ad suam superiorem petitionem longe aliud responsum expectasse ac ipsos urbis incolas paruisse ecclesiastasque exterminasse. Cum vero nihil minus effectum esse sentiat, cuius nomine non parum doleat, se iterum precari, ut salutis propriae memores nunc postremo totum negotium maxime hoc rerum statu quam diligentissime intueantur et expendant, ad synceriorem mentem redeant, nullam novationem nullosque alios ecclesiasticos ritus, quam antiquitus fuerunt, *p. 221. intro*ducant aut introduci sinant, sed antiquas ceremonias et avitos ecclesiae catholicae ritus in usu retineant. Quod vero consiliariorum suorum missionem postulent, qui alia legatione necessaria nunc temporis praepediti sint, se in reditu illorum eam rem in deliberationem sumpturum suique consilii decreta et quid expedire in hac causa videatur, propediem rescripturum.

Dum haec ita aguntur, interea commutatae religionis et antiquorum ecclesiasticorum rituum novationes in urbe Monasteriensi exortae ad Carolum Quintum, augustissimum Romanorum imperatorem, qui tunc Ratisbonae agebat, deferuntur. Ille re intellecta, quae moram pati non est visa, literas subito ad Franciscum praesulem Monasteriensem mittit[2], quarum exemplum sequitur:

12. Juli. „Nos Carolus Quintus Dei gratia Romanorum imperator semper augustus etc. reverendissimo Francisco episcopo Myndensi ac ecclesiarum Monasteriensis ac Osnaburgensis postulato, nostro

---

[1]) Aus Iburg. Kopie im St.-A. M. — [2]) Der Brief datiert bereits vom 12. Juli. Kopie desselben im St.-A. M. Abgedruckt bei J. Niesert: U.-S. I. S. 6 ff. Dafs der Kaiser den Bischof auch mündlich zum strengen Einschreiten aufgefordert hatte, geht aus dem oben mitgeteilten bischöflichen Schreiben an die Stadt vom 28. Juni hervor (vgl. oben S. 211 f., auch die Anmerkung dort), sowie aus der gleich weiter unten von Kerss. angeführten Proposition des Bischofs an die Ritterschaft auf dem Tage zu Billerbeck (17. Sept.).

principi, gratiam nostram et omne bonum optamus! Reverende ac pie princeps! Auditione et fama minime vana accepimus plerosque cives et incolas civitatis Monasteriensis contra edictum nostrum tam pium quam utile anno 1530 [1] Wormaciae publicatum nec non adversus nostram, electorum omniumque totius imperii ordinum constitutionem in superioribus comitiis Augustanis anno 1530 editam aliquot Luteranos concionatores in suam urbem recepisse, qui plebem imperitam et incautam a vero Dei verbo monstrosis opinionibus et doctrina sua captiosa in errorem protrahant, inter ecclesiasticos et profanos avitae religioni etiamnum addictos odium, invidiam ac seditionem excitare non cessent, unde nihil aliud, si non occasio propediem tollatur, quam motus publicus et sanguinis humani effusio metuenda est. Huic autem malo ut maturo consilio ac oportuno remedio occurratur, nostri muneris erit. Proinde tibi mandamus, serio praecipimus ac volumus, ut tu tanquam episcopus facta urbis inspicias, concionatores seditiosos cum suo satellitio non solum ab officio removeas, sed et urbe pellas, cives factiosos legitimis poenis coerceas et ad suo magistratui parendum *certis legibus constringas, ut inobedientes facti ad obedientiam etiam inviti compellantur, ut clerus nec non senatus urbis reliquique oppidani in tranquillitate et bona pace iisdem moenibus conclusi vivant. Quae omnia si per te fiant, nostrae voluntati te paruisse putato." *p. 222.

Huius caesarei scripti exemplum cum archetypo per conceptorem collatum princeps ad senatum urbis mittit literasque suas 21. Augusti scriptas adiungit in haec verba [2]: 21. Aug.

„Quod nobis imperatoria maiestas scripsit serioque mandavit, cum ad vos vestraeque civitatis incolas potissimum pertineat, ex hoc descripto cum archetypo collato et hisce nostris literis incluso cognoscetis. Itaque huius imperatorii edicti auctoritate freti summis votis a vobis petimus ac benigno vestri favore inflammati fideliter vos monemus, ut novationi et religionis negotio susceptae renuncietis, Luteranos et seditiosos concionatores profligetis, antiquas et inveteratas ecclesiae catholicae ceremonias reservetis, ne caesareae maiestatis statuumque imperii

[1]) Irrtümlich für 1521, wie es richtig im kaiserlichen Schreiben steht. — [2]) Aus Iburg. Kopie im St.-A. M.

edictum in comitiis principum publicatum violare neve crebras nostras admonitiones pertinaciter contemnere videamini. Haec vos tanquam imperio obedientes facturos confidimus. Sin minus, ad executionem imperialis mandati nobis commissam progredi nos oportebit, ut rebellio legitimis remediis coerceatur, a quibus tamen utpote vobis addicti natura abhorremus. Quid autem facturi sitis, per praesentem responderi cupimus."

28. Aug. Ad haec senatus 28. Augusti respondet[1]: Se literas principis cum descripto imperatorii mandati ad principem transmissi accepisse ac de more tribunis praefectisque mechanicorum proposuisse idque responsi a civibus recepisse, quod adversus caesareae maiestatis edictum, cui omnem obedientiam debere profiteantur, nihil egerint. Nam quod concionatores ad se vocatos admiserint, qui evangelium ac Dei verbum pure, syncere ac nulla haereseos fece contaminatum doceant, hoc maxime *et expresse cum imperatoris decreto Wormatiae edito consentire, nedum adversari. Praeterea hoc sine controversia verum esse se deprehendisse, quod iidem concionatores quosdam articulos de abusu quorundam rituum ecclesiasticorum tollendo pastoribus ac sacellanis parochiarum exhibuerint, ad quos, sicut nec ad Rothmanni articulos, nihil adhuc ab illis responsum sit. Ex his aliisque antehac editis responsis principem facile posse expendere ac aestimare, quam sit impossibile cives suos a verbo Dei arcere et concionatores urbe pellere. Si ergo princeps molestus atque gravis esse non desinat, se suosque iura civilia et maxime privilegium huius dioecesis imploraturos esse, supra quod a principe intolerabili saevitia minime premi et affligi sperent.

*p. 223.

Hunc autem articulum inter dioecesis privilegia comprehensum respicere videntur: „Item episcopus unumquemque sibi subditum in iuribus suis et privilegiis et consuetudinibus rationabilibus permittet et permissos defendet"[2]. Sunt et alii inter privilegia articuli, quos pro se facere arbitrantur, ut sunt: „Item si aliquis subditorum contendit se habere aliquam actionem sive

---

[1]) Orig. im St.-A. M. Abgedruckt bei J. Niesert: U.-B. 1[1]. S. 194 f.

[2]) Dieser und die beiden folgenden Artikel finden sich schon wörtlich im Iuramentum des Bischofs Heinrich II. von Moers vom Jahre 1424 (s. J. Niesert: U.-S. VII. S. 173 Art. 12, S. 172 Art. 10, S. 175 Art. 21).

causam adversus episcopum, illa sedari debet per capitulum in amicitia vel decidi secundum ius vel consuetudinem, et illi decisioni dominus acquiescere debet." „Item officiati sui non facient militaribus vel civitati et oppidis Monasteriensibus koslach", quod illi male legunt „toslach" vel arestum, quasi episcopo arestatio in bonis subditorum sit interdicta [1].

Ad oppidanorum scripta 16. Augusti emissa, quibus principis consiliarios componendae seditionis causa ad se mitti petiverant, princeps 29. Augusti respondet [2]: Se ad consiliariorum suorum emissionem paratissimum fuisse, ut tranquillitas ac salus reipublicae conservaretur. Verum cum sibi sit exploratissimum oppidanos proximis superioribus diebus, et *maxime die 10. Augusti [3], quod minime sperasset, contra imperialia edicta ac in contemptum seu ludibrium potius decreti in diversis comitiis principum imperii publicati omnes antiquas, inveteratas et pias ceremonias cultumque Dei propria auctoritate rebellium et seditiosorum more in parochialibus aliisque templis penitus abrogasse et sustulisse, suo proinde consilio constitutum esse se consiliarios suos in urbem non missurum, ut cum illis, qui assiduo novationis studio intenti sunt, frustra agant, nisi omnis in religione et ritibus ecclesiasticis novatio ab imperatore etiam interdicta prius exterminetur et iam exterminati veteres ritus revocentur. Tunc se per suos vel Monasterii vel alio in loco cum oppidanis acturum, et si quid simultatis, odii, abusus aut erroris tam in ecclesiastico quam profano ordine deprehensum fuerit, se sua auctoritate sublaturum eaque, quae ad pacem perpetuam, vitam tranquillam et salutem publicam faciant, repositurum. Quare ipsos oppidanos obedientiae debitae et officii sui memores fore se non dubitare.

29. Aug.

* p. 224.

---

[1]) Koslach bedeutet aber auch ganz richtig Wegtreibung und Beschlagnahme der Rinder.

[2]) Vielmehr kam der Bischof jetzt das zweite Mal auf diesen Wunsch der Bürgerschaft zurück. Denn seine erste Antwort auf das städtische Schreiben erliefs er schon am 17. August. S. oben S. 242. Konzept des Briefes aus Horstmar vom 29. August im St.-A. M. Er ist offenbar vor Empfang des eben angeführten städtischen Schreibens geschrieben.

[3]) Dieses Datum wird im bischöflichen Schreiben nicht besonders erwähnt.

Clerus secundarius hac misera rerum facie et metamorphosi inusitata consternatus, cum suis viribus plebeio motui molitionibusque seditiosis ac violentis resistere non posset, principis praesidium his verbis implorat[1]:

24. Aug. „Reverendissime ac amplissime princeps! Non dubitamus, quin publica fama ad te delatum sit quosdam obscuros et nobis ignotos homines sine ordinarii magistratus permissu, sed quibusdam senatorii ordinis viris, tribunis, mechanicorum magistris et certis plebei status hominibus iubentibus se in templa paroecialia urbis Monasteriensis ingessisse, pastores et sacellanos de suo gradu deiecisse, officia illorum invasisse, multas novationes articulosque inusitatos in vulgus sparsisse, antiquas tem- *p. 225. plorum ceremonias et multis retro *saeculis receptum ac inveteratum Dei cultum tanquam exitialem, blasphemum et impium reiecisse, suam doctrinam in capita certa contractam proposuisse et ea valitura esse, donec a concionatoribus catholicis legitimis sacrarum literarum argumentis convincantur; quae omnia summum nobis animi dolorem pepererunt. Itaque in rebus his afflictissimis non ad alium proxime post Deum, quam ad te principem, defensorem, patronum et futurum ordinarium nostrum consilium, opem praesidiumque expectaturi confugimus. Et cum ex huiusmodi inordinatis, violentis et vetitis seditiosorum institutis ac conatibus non solum omnes bonae et piae ceremoniae, verum etiam cultus Dei, pax et tranquillitas opprimantur, dissipentur et contemnantur, plebs ad dilectionem mutuam non excitetur, sed ita in nos exacerbetur, ut quietam rerum nostrarum possessionem vix unum diem nobis polliceri queamus neque in hoc dispari rerum motu et assidua novatione, quid nobis sit agendum et tandem sperandum, intelligamus, proinde, reverendissime princeps, te imploramus, tibi supplicamus, ut tua auctoritate nobis subvenias. Moveat[2] te huius temporis atrocitas, moveant te pavidae sollicitudines et curae nostrae, moveant te

---

[1]) Am 24. August. Orig. im St.-A. M. Gedruckt bei J. Niesert: U.-B. I¹. S. 182 ff. Uebrigens hatte der Clerus secund. bereits am 21. Aug. (Orig. im St.-A. M., gedruckt bei J. Niesert: U.-B. I¹. S. 185 f.) ganz ähnlich an das Domkapitel geschrieben. Vgl. auch oben S. 211 Anm. 1.

[2]) Von hier an rhetorische Ausschmückung des Inhalts des Schreibens.

infesta vitae discrimina, quibus quotidie, imo singulis horis implici tenemur, moveat te tandem officii tui ratio, ut nobis in hisce afflictionibus, miseriis et angustiis consilio atque ope tua mature succurras, hoc agas, ut retentis ritibus ac ceremoniis templorum avitis cum senatu ac plebe huius urbis in gratiam redeamus pacificeque, uti hactenus, vivamus. Quod si effeceris, nos tibi devinctos, imo devinctissimos reddes. Quo autem animo erga nos sis affectus, responderi cupimus."

Respondet princeps[1]: „Vestras afflictiones et avitarum ceremoniarum rituumque sacrorum interitum a Monasteriensibus illatum ingenti maerore animi tolerare cogor. Neque enim nunc pro rerum mearum conditione certo consilio neque pro rei dignitate praesidio satis firmo vobis prodesse et succurrere possum. Itaque commune hoc malum ad breve tempus feramus. Dabitur tamen Deo auspice opera, ut Monasteriensium temere suscepta rebellio propediem reprimatur, ut vos cunctis *afflictionibus sublatis in pristinum statum restituamini." 28. Aug. *p. 226.

Ad superiores senatus literas 28. Augusti missas, in quibus de imperialibus scriptis agitur, princeps hoc die, nempe 30. Augusti, respondet[2]: „Quod ad superiores nostras literas, quibus imperialis mandati descriptum ad vos transmissum inclusimus, respondistis, nempe cives vestros sibi contra imperiale edictum nihil videri per hoc egisse, quod concionatores ad se vocaverint, qui verbum Dei non aliter, quam imperatoria constitutio Wormatiae edita iubeat, pure et syncere populo annunciarent, et praeter haec quam frivole, inepte, inaniter et sine ulla legitima causa iura civilia privilegiumque huius dioecesis imploraveritis[3], accepimus et intelleximus. Quod autem neque vos neque alii civitatis Monasteriensis incolae ad Wormatiense decretum conformastis, non solum manifestis et notissimis factis vestris quotidie declaratur, verum etiam ex eodem Wormatiensi et aliis diversorum conventuum decretis et recessibus cum vestra nova- 30. Aug.

[1]) 28. August aus Horstmar. Konzept im St.-A. M. In der Hauptsache gedruckt bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 184.

[2]) Aus Horstmar. Orig. im St.-A. M. Abgedruckt bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 196 f.

[3]) Im Briefe steht nur: „myt sampt Juwer vermeinter ungegrunter erbedunge."

tione collatis manifeste deprehenditur. Nunquam vero vos vestrosque cives ad contemptum caesarei decreti et piae admonitionis nostrae in coepta rebellione ac seditionis proposito tam pertinaciter perseveraturos neque ad fucatam vestrae causae tutelam privilegium huius dioecesis imploraturos sperassemus, cum tamen, ut putamus, privilegii invocandi in hac potissimum causa nulla vobis sit occasio nullusque locus. Proinde aliter haec vos expendisse et prudentius res vestras instituisse conveniebat atque decebat. Quare iterum atque iterum ad satietatem usque his nostris scriptis vos admonemus et adhortamur, ut vos cum incolis vestris caesareae maiestatis mandato pareatis piisque nostris votis et amicis monitis apud vos locum relinquatis, ne imperatoriam in vos vestrosque oppidanos indignationem provocetis atque sic summo discrimini vestra culpa involvamini."

Monasterienses vero nulla principis monita quantumvis pia et maxime profutura a coepta pertinacia et rebellione avocare potuerunt, sed benignitate et clementia illius non solum au*daciores in sua novatione, verum etiam urbis munitionibus freti praefractiores redduntur. Quae res et principem et omnium bonorum animos per totam dioecesin acerrime partim offenderat, partim ita terruerat, ut iam nihil ad futuram urbis eversionem praeter cladis initium desiderari possit. Ne tamen princeps propria auctoritate sua adversus civitatem quicquam acerbius decernere eamque gravioribus incommodis, quam aequum sit, affligere dicatur, omnia prius in deliberationem ac consultationem publicam totius nobilitatis referre voluit. Huic proinde deliberationi dies 17. Septembris Bilrebecae constituitur. Est autem Bilrebeca oppidulum dioecesis Monasteriensis D. Ludgeri protopraesulis morte [1] insigniter celebratum. Quo cum nobilitas convenisset, ibi tunc princeps primum per oratorem suum promptum erga se obsequium commemorando ipsam laudat simulque quo vicissim animo quave gratia erga ipsam affectus sit, declarat. Inde conventus causam edisserens sermonem sic orator continuat [2]:

*p. 227.

17. Sept.

---

[1]) 26. März 809. — [2]) Wiedergabe der „Vffzeichnung was vff dem Lanttage zu Bilderbecke angetragen sol werden" (Kopie im St.-A. M.): zuerst fast wörtlich, in der letzten Hälfte oratorisch ausgeschmückt, aber den Sinn getreu treffend.

„Nobilitas huc convocata ex manifestis ac certis indiciis compertum habet quosdam concionatores in urbe Monasteriensi hisce praeteritis diebus plebem imperitam et incautam a veritate verbi Dei abductam in pestilentissimas opiniones falsa sua doctrina praecipitasse, ceremoniis antiquis, catholicis et multis iam saeculis inveteratis propria auctoritate abrogatis novas edicto caesareo et comitiorum decretis repugnantes substituisse; et nisi maturo huic novationi consilio et ope occurratur, in multis oppidis pagisque eximiae huius dioecesis errorem, factionem, discordiam, seditionem, inobedientiam subditorum, profligationem bonorum, imo quoque totius nobilitatis dissipationem contagione quadam esse metuendam. Cum vero nobilis ac generosus Franciscus a Waldegh divina dispensante gratia in principem huius dioecesis postulatus sit, sui muneris esse ingenue profitetur hisce malis pro virili sua parte mederi, quod scriptis efficere multis modis hucusque tentavit petens a Monasteriensibus, ut concionatoribus remotis ab omni novatione sibi temperent, donec plenam dioecesis administrationem consecutus fuerit, quo tempore se ex aequo omnibus suis ita prospecturum recepit, ne quis iure queri posset. Et ut *res maiorem haberet auctoritatem, descriptum imperatorii mandati novationem vetantis cum archetypo collatum in urbem transmittit. Verum haec omnia Monasterienses negligunt atque aspernantur, concionatores seditiosos retinent, ecclesiasticos ritus usitatos tollunt, inusitatos substituunt ac suae iurisdictionis metas transsilientes principis ius invadunt sibique temere usurpant. Quae omnia princeps neutiquam sibi ferenda esse putat, sed praesidio divino atque amicorum suorum fretus tam impiam oppidanorum persuasionem et petulantem quaevis agendi libidinem, quantum fieri potest, et corporis sui et facultatum suarum periculo retundere in animo habet, ut mandato et viva voce[1] et scriptis in superioribus Ratisbonensium comitiis serio ab imperatore sibi commisso satisfiat. Cum autem haec oppidanorum rebellio et protervia

*p. 228.

[1]) Vgl. oben S. 242. In der Aufzeichnung heisst es: „... Key. Mt. bevelch dorin genoch zu thun von Ro. Key. Mat. ... uff jungst gehalten reichstage zu Regenspurg in besunderen beide muntlich und schrifftlich ernstlich gebotten und befholen."

minime repressa non solum inferioris ordinis homines, verum etiam eximiam huius dioecesis nobilitatem dissipatura et in similem secum calamitatem pertractura sit, princeps petit, imo orat, ut in vestrum et commune dioecesis decus ac emolumentum evigiletis, omnia rectius expendatis, principem re et consilio in causa tam pia et honesta iuvetis, vos[1] vestrosque liberos ab incommodo imminente vindicetis, ne oppidanorum rebellio, seditio, impietas et omnium flagitiorum libidines in vestrum exitium recrudescant et totam hanc dioecesin nobilium virorum semper conspicuam in contemptum et ludibrium peregrinarum gentium ac tandem in exitium secum rapiant, sed in terrorem aliorum mature eorum flagitia coerceantur, ut haec regio pristinam nominis celebritatem integram, illaesam et incontaminatam reservet, quam ad posteros quoque vestros transmittat. Quis precor ex hoc personato oppidanorum religionis praetextu fructus? quae fucatae pietatis utilitas? ubi verbum Dei omnis rebellionis, proterviae ac nocendi libidinis peristroma ac pallium callide consuitur, quo odium et invidia, inobedientia et rebellio, omnis magistratus tam ecclesiastici quam profani contemptus, dissidium et seditio, caedes et sanguinis effusio contegitur ac velatur, unde tandem certissima reipublicae clades eruptura sit. Exemplo sint nobis crebrae aliarum rerumpublicarum ex iisdem fere *causis superioribus annis factae eversiones. Proinde hac in re ea, quae christiana pietas, obedientia, decus patriae ac tandem vestra liberorumque vestrorum salus a vobis postulare videntur, vos sponte vestra acturos princeps minime dubitat, pro quibus officiis et meritis se vicissim gratiam relaturum non detrectabit. Quae autem horum a vobis expectanda sint, princeps sibi responderi cupit."

*p. 229.

Ad haec nobilitas respondet[2]: Quamvis princeps oppidanos, qui nullis admonitionibus a pertinaci sua rebellione et suscepta religione et ceremoniarum inusitata novatione ad meliorem mentem flecti potuerunt, sed studiosius negotium suum

---

[1]) Von hier an oratorische Ausschmückung Kerss.'s.

[2]) Bei den Akten im St.-A. M. findet sich über die Antwort der Ritterschaft Nichts vor.

urgentes se a reliquis huius dioecesis ordinibus neglectis fidei foederisque publici legibus distraxerunt, aequissimo quidem iure acrius et acerbius adoriri posset, et se tam re quam consilio in hac potissimum causa principi devinctam fatetur, tamen hoc unum publicae pacis gratia se efflagitare, ut princeps severiorem illam in oppidanos conceptam animadversionem clementer ad tempus differat, ne animis utrinque subita irruptione exacerbatis oppidani multarum civitatum praesidio sub praetextu religionis obfirmati et munitione urbis praefractiores redditi totum clerum, omnem nobilitatem ac universam tandem dioecesin in extremam cladem et perpetuum exitium secum pertrahant. Ita enim irritatos summa imis et sacra profanis mixturos esse, ut quam plurimos temeritatis suae suaeque ruinae socios habere queant; ita eos sua religione dementatos esse, ut pro illa quaevis perpeti malint, quam eam deserere. Quare omnia prius clementia esse tentanda, quam illud admittendum, unde eversio bonorum sit metuenda; maiorem bonorum virorum rationem habendam, quam malorum; zizania cum iactura tritici non esse evellenda; malos interdum ad tempus tolerandos, ne, dum acrioribus poenis magnoque metu constringantur, insontes eidem ruinae involvantur. Proinde ne princeps oppidanorum insolentia et protervia super modum excandescat; tempus consilium et poenae rationem daturum, qua sine bonorum incommodis coerceantur. Se vero necessitate ita postulante hoc acturam, si ullis modis effici possit, ut explosis seditiosis concionatoribus et ceremoniis antiquioribus reductis cum principe *in gratiam revertantur; *p. 230. sin haec minime impetrari possit, se, quocunque genere animadversionis princeps velit, coniunctis viribus ipsos persecuturam.

Haec nobilitatis responsio benigne a principe exaudita vindictae procrastinationem oppidanis tribuit, donec extrema, quae ad pacem reddendam pertinere visa sunt, tententur. Ne autem levitate quadam res haec difficilis et molestiis plena agatur, delecti sunt octo viri graves, nobiles et auctoritate apud omnes fere pollentes, qui dioecesis vicariis in consilio adsint, quibus publica decernendi et statuendi potestas ita ab ordine equestri tribuitur, ut, quicquid decreverint, ratum habeatur. Quorum nomina sub-

sequuntur[1]: Ioannes a Munster, satrapa Steinfurdicus, Bernhardus a Westerholt, Godefridus a Schedelich, Caspar Smysinck, Ioannes ab Asbecke, Ioannes a Beveren, Ioannes a Mervelt iunior, Henricus a Mervelt satrapa. Postquam ordo equester in comitiis Bilrebecanis hos viros, qui cum Monasteriensibus agerent, designasset, literas ad senatum plebeiumque magistratum eodem die, nempe 17. Septembris, in haec verba mittit[2]:

17. Sept. „Cum unanimi consilio a nobis decretum sit, ut nobis occupatis vicarii huius dioecesis aliique eximiae auctoritatis viri a nobis ex equestri ordine designati de rebus magnis et ad salutem dioecesis pertinentibus vobiscum vestro nomine agerent, efflagitamus itaque, ut die Lunae post festum Matthaei[3] ad horam octavam matutinam citra tergiversationem Woltbecam veniatis audituri consilii nostri rationem et consulturi porro cum vicariis huius dioecesis et delectis nostris super his, quae evidens rei necessitas postulaverit, unde pax et tranquillitas in republica constituatur et firmetur. Nec dubitamus, cum vestra intersit, quin petitionibus nostris libenter sitis obsecuturi."

*p. 231. Delecti quoque accepta ab equestri ordine *auctoritate

18. Sept. 18. Septembris ad senatum reliquosque urbis ordines in hunc modum scribunt[4]: Se non sine summo animi maerore superioribus diebus accepisse principem ac Monasterienses ob religionis et ceremoniarum mutationem invicem dissidere, unde quorundam inquietudine gliscente paulatim ea emergere possint, nisi pacificorum interventu sopiantur, quae non solum utrisque controvertentibus, sed et omnibus, qui in medio tenentur, exitio esse queant. Nihil enim reipublicae perniciosius esse, quam si capita eius inter sese dissentiant, quae si utrinque nocendi studio inflammati sint, in medio retenta membra acerrime premere magnisque cladibus involvere. Ne igitur in tanta pericula tota dioecesis praecipitetur, a militari ordine sibi id negotii datum

---

[1]) Die folgenden Namen stimmen mit denen überein, die ein im St.-A. M. (M. L. A. 518/19 Bd. 1 fol. 104) erhaltenes Verzeichnis der von der Ritterschaft Verordneten bietet, nur steht hier als letzter Henrich van Munster statt wie bei Kerss. Henricus a Mervelt.

[2]) Nur durch Kerss. bekannt. — [3]) 23. Sept. — [4]) Nur durch Kerss. bekannt.

esse, ut exitiale hoc dissidium intercipiant, interceptum, si fieri possit, sine discrimine huius patriae sopiant removeantque. Quod se eo libentius facturos receperunt, quod non ad unius, sed omnium salutem et publicam pacem pertineant. Proinde se totius nobilitatis auctoritate munitos, cuius iussu et legatione fungantur, civitatis ordines rogare et obsecrare, ut propriae salutis memores ad diem 23. Septembris suos legatos cum plena auctoritate Woltbecam mittant, quod oppidulum unius miliaris spatium Monasterio abest, eam ibi rem in consultationem deferendam, quae ab omnibus factionibus ac intestinis motibus dioecesin purgatura et ad tranquillitatem pristinam Dei auspicio reductam quam diutissime sit conservatura.

Quod autem ad hunc consilii diem neque clerus primarius neque reliquorum oppidorum consules de more vocentur, ratione non caret. Nam omnia, quae Monasterienses in eo conventu sibi adversari somniassent, a clero, quem nominare non sunt passi, profecta esse existimassent, unde clerus maiorem sibi invidiam inter oppidanos cumulasset; et cum aliquot dioecesis oppida eandem novationem suscepissent [1], eorum praesentia audaciores et praefractiores redditi fuissent. Proinde praestabat eos abesse, quorum praesentia in suscepto negotio plus obfutura, quam profutura visa est.

Cum autem legati Monasteriensium ad diem locumque praestitutum *venissent et ad colloquium delectae nobilitatis admissi fuissent, ibi tum hipparchus, quem vulgo „marschalcum" vocant, sic exorditur [2]: Postquam senatus, tribuni plebis praefectique mechanicorum a nobilitate familiariter per literas ad hunc coetum sint vocati, et neuter consulum praesens, sed peregrinus quispiam et extraneus inter legatos conspiciatur, vicarios proinde huius dioecesis ac a militari ordine ad hoc concilium vocandum delectos sibi declarari velle, an eo animo Monasterienses huc accesserint, ut nobilitatis legationem benigne audiant;

*p. 232. 23. Sept.

---

[1]) So hatte erst neuerdings am 31. August der Bischof wiederholt den Befehl nach Coesfeld ergehen lassen, sich aller Neuerungen in Religionssachen zu enthalten (Orig. im St.-A. M., abgedruckt bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 180 f.). — [2]) Wiedergabe der „Handlong tor Wolbeck geholden." Kopie im St.-A. M.

quo responso impetrato latius sibi cogitandum esse, quid facto opus sit. Semper enim maiorum consuetudine receptum fuisse, ut conventibus, in quibus de communi salute patriae actum fuit, si non uterque, alter saltem consulum intersit.

Ad haec Goswinus a Velmude[1], Monasteriensium orator, cum se pro extraneo et peregrino inter Monasteriensium legatos conspici et haberi intelligat, respondet: Se sui negotii conficiendi causa ante dies aliquot Monasterium venisse; ibi tum senatum secum egisse, ut in hoc conventu oratoris munus civiumque partes perageret. Si vero animadvertat hoc negotium adversus principem, nobilitatem aut dioecesin militare, se a Monasteriensibus secessionem sponte sua facturum.

Monasterienses quoque ad superiorem hipparchi propositionem respondent: Consules, cum scripta nobilitatis adferrentur, in urbe non fuisse, senatum autem ea ipsis absentibus misisse, unde responsum sit alterum in ancipitem incidisse morbum, alterum cespitantis equi lapsu graviter laesum, proinde neutrum eorum ad constitutum diem venire posse. Tribunos vero plebis, praefectos mechanicorum reliquosque urbis legatos ideo suorum nomine iam adesse, ut benigne nobilitati commissa audiant. Ibi tunc hipparchus dioecesis actis gratiis, quod Monasterienses literis equestris ordinis ad hoc concilium vocati non gravatim adsint, exorditur ac refert[2]:

Principem praeteritis hisce diebus totius dioecesis equestrem ordinem Bilrebecam convocasse atque ea, quae sequuntur, proposuisse. *Postquam in praesulem dioecesis Monasteriensis postulatus ac designatus fuisset, se certis indiciis rerumque argumentis comperisse superioribus temporibus quosdam ignotos et leves socios ac Luteranos concionatores in urbem Monasteriensem irrepsisse, populum sequacem suis concionibus addictum sensisse et huius factione, consilio atque praesidio munitos sine ordinarii legitimique magistratus permissu, sed propria auctoritate raptos paroecialia templa urbis inconsulte et inconsiderate

*p. 233.

[1]) Goesszenn vonn Velmet heisst er in der „Handlung."

[2]) Folgt zunächst Wiedergabe der Instruktion des Ausschusses der Ritterschaft. Kopie im St.-A. M. Gedruckt bei C. A. Cornelius: M. A. I. S. 286 ff.

invasisse, pastores et sacellanos legitime constitutos officio et concionandi munere movisse, semetipsos in locum substituisse, concionibus suis plurimas erroneas, factiosas pestilentesque novationes et opiniones in plebem imperitam et incautam sparsisse eamque ad omnem rebellionem, proterviam pervicaciamque incitasse, odium et invidiam in presbyterorum potissimum ordinem in totius cleri perniciem auxisse, unde tam civilis quam ecclesiastici magistratus contemptus metuendus sit, omnes pios, catholicos ac inveteratos ecclesiae ritus, tranquillitatem, unitatem obedientiamque non tantum turbasse, verum etiam contra imperatoris edictum imperialiumque conventuum decretum et sui ordinarii magistratus contemptum seu ludibrium mutasse, imo prorsus sustulisse. Principem vero, ubi hanc civium ab ecclesia secessionem ac seditionem intra moenia motam summo cum animi maerore ac displicentia intellexisset, in vim caesarei decreti, cuius executionem sibi esse commissam imperatoriis scriptis nobis fidem fecit, ad Monasterienses saepe scripsisse ac familiariter ipsos admonuisse, ut a factiosa sua seditione ac vetita novatione sibi temperent, concionatores deserant, catholicam avitamque religionem unanimes amplexentur, pacem et concordiam mutuam, donec reformatione generali abusus tollantur, colant. His vero omnibus neglectis concionatores cum eiusdem farinae suo consortio ac seditiosa plebeiae factionis colluvie in eadem rebellione perrexisse, caesareae maiestatis edictum ac principis familiares admonitiones in ventos proiecisse penitusque contempsisse, omnes ecclesiasticos ritus cultumque divinum ad pietatis officium populum inflammantem prorsus abrogasse atque sustulisse, dissolutam, impiam *et schismaticam vivendi rationem *p. 234. pro libidine sua substituisse eique hactenus pessimo exemplo addictos atque immersos fuisse, unde nihil aliud tandem, quam deploranda urbis facies, tranquillitatis publicae dissipatio, obedientiae neglectus, magistratus oppressio, mutua et intestina caedes, sanguinis cognati effusio totiusque dioecesis eversio certissima expectanda sit. Cum vero idem princeps Monasterienses in sua impia factione ac suscepta rebellione pertinaciter perseverare nullisque monitis quantumvis amicis emolliri posse animadvertisset, sui muneris esse et ad se pertinere existimavit

omne incommodum divina ope praesidioque suorum praevertere et a subditis suis arcere, cives excitatae rebellionis nomine legitimis poenis ac repagulis ita coercere et constringere, ne impunitate diuturna magis magisque insolescant atque sua contagione (quod saepe fieri solet) insontes secum in eandem miseriam praecipites agant, sed ut pax politica, religionis unitas atque obedientia erga magistratum remota omni rebellione et dispari cultu urbi reddatur, reddita quam diutissime conservetur. Qua in re princeps consilium praesidiumque a nobis serio petivit. Equester vero ordo super hac re deliberat atque matura consultatione accuratius expendit hanc Monasteriensium temere susceptam novationem non solum civibus et urbi, verum etiam toti dioecesi insignem mutationem et cladem illaturam, unde tandem haec urbs dissolutis ruptisque concordiae vinculis, quibus principi reliquisque huius dioecesis ordinibus semper per gratiam Dei fideliter fuit devincta, in perpetuum exitium sit ruitura secumque in eandem miseriam quam plurimos insontes praecipitatura, quibus periculis et malis nobilitas reliquique dioecesis ordines exactissima cura summoque studio obviam ire quantumque fieri potest, ea impedire non detrectabunt. Proinde ordinem equestrem familiariter, amice et exquisita diligentia petere atque salutariter consulere, ut senatus, tribuni plebis mechanicorumque praefecti ac tota denique respublica cum optima omni parte secum deliberent, accurate hanc causam volvant ac revolvant,
*p. 235. * suam et reipublicae salutem iuxta ac interitum pensitent, caesareae maiestatis edicto et mandato principisque nostri scriptis et crebris admonitionibus pareant, concionatores deserant, omnes inusitatos ritus et novationes propria auctoritate invectas aversentur, ceremonias vero veteres iam antiquatas pristinumque templorum cultum in priorem dignitatis ac aestimationis locum reponant nec non poenam rebellionis imperatorii edicti transgressione promeritam libenter sibi irrogari permittant. Si hoc a Monasteriensibus impetrari possit, principem sine dubio non admonitum, sed sua sponte pro innata sua clementia effecturum, ut, si intra moenia religionis et ceremoniarum causa ullus abusus, ullus motus ullave controversia inter ecclesiasticum et profanum ordinem existat, eam maturo consilio et ope suorum

tollat ac optatam tranquillitatem bonis aequisve conditionibus restituat atque ita princeps, civitas eiusque incolae totaque dioecesis in mutua concordia et christiana religione, uti hactenus, quam diutissime inter se vivant. Qua in re si equester ordo consilio et ope apud principem reliquosque ordines quicquam valebit, se nullis laboribus nullisque vigiliis ad discordiam profligandam pacemque reddendam urbi defuturum. Si vero Monasterienses caesareum edictum, principis tam crebras amicasque admonitiones atque equestris ordinis propensum favorem et salutaria consilia non agnoscant, sed in sua pertinacia, impietate, temeraria praesumptione et dissentiendi studio pergant (quod minime speratur) equestrem ordinem totius dioecesis suum principem consilio, re et ope non deserturum, sed eidem coniunctis viribus adhaesurum, ut civitas et tota haec regio ab indignatione et poena imperiali eximatur. Quid autem eorum facturi sint, serio et consulto equester ordo sibi responderi cupit.

Cum hipparchus finem dicendi fecisset, oppidanorum legati deliberatione habita respondent [1]: Se pro isto officio, favore et singulari benevolentia reipublicae Monasteriensi in amovendis incommodis praestita equestri ordini immortales agere gratias [2]. Verum *vicarios atque a nobilitate ad praesentis causae controversiam dirimendam delectos ea, qua polleant, prudentia facile posse apud semetipsos expendere in legatorum potestate non esse situm, maxime cum publica auctoritate non sint muniti, ut oppidani factiosam suam rebellionem novarumque rerum molitionem aversentur et deponant, sed oportere se ea, quae sibi sint proposita, certa quidem dissidii componendi spe et fiducia ad consilium totius civitatis deferre; qua in re consilio nobilitatis sibi maxime opus esse, quo, ne sibi deesse velit, precantur, ut plebeiorum rebellio, cui omnes boni semper restiterint, cuius non magistratus, sed plebs auctor fuerit, praecidatur atque eradicetur. Quare ad deliberandum cum omnibus urbis ordinibus [3] quatuordecim dies sibi dari postulant.

*p. 236.

---

[1]) Das Folgende wieder nach der oben angeführten „Handlung".
[2]) So giebt Kerss. ironisch das „frumtlich bedancket" wieder. — [3]) In der „Handlung": „dat se er borgermester dar by mochten brengen".

Ad quae vicarii delectaque nobilitas respondet: Penes se non esse, ut tantum consilii capiendi ipsis concedant spatium, neque se ullo modo audere commissionis limites excedere, cum serio atque publice sibi sit mandatum, ut constantem atque immutabilem sententiam ab oppidanorum legatis sine procrastinatione poscant. Quae res quamvis mutationem privatam admittere non possit, tamen se unum diem ad deliberandum cum suis ipsis daturos. Si vero Monasterienses propositis parere et obsequi velint, se neque consilio neque ope ipsis defuturos, ut urbs, nobilitas reliquique dioecesis ordines in tranquillitate ac bona pace, uti hucusque, devincti maneant.

Monasterienses autem in superiori ad consultandum dilatione sibi danda perseverant, et quamvis vicarii delectaque nobilitas equestris ordinis mandata nec non scripta principis proferrent, quibus perbreve spatium ad deliberandum Monasteriensibus esse concedendum docerent, illi tamen ex adverso religionis et ceremoniarum novationem adeo civium animos obsedisse ac in iisdem radices egisse queruntur[1], ut brevi tempore extirpari nulla ratione possit. Se igitur iterum atque iterum efflagitare, ut tempus petitum clementer *sibi donent; se pro viribus in pacis recuperandae studio laboraturos. Tandem vix biduum ea conditione datur, ut intra hoc tempus equestri ordini, quid facturi sint, serio respondeant, ne princeps forte, si secius responderint, indignationem adversus civitatem rebellionis nomine conceptam acrius evomat, quod equester ordo summis conatibus impedire studeat. Illi vero, cum coepta seditio tam cito minime componi possit, a quatuordecim dierum spatio sibi dando non recedunt. Si enim subito civium conatus reprimerentur, senatum utpote innoxium extrema sibi metuere[2], cum subita mutatio reipublicae semper fuerit periculosa neque unquam sine magno motu sit admissa. Ne itaque multarum caedium videantur esse auctores, se obsecrare, ut ea prudentia, qua praediti sint, hanc rem penitus ad animum revocent et exactius secum expendant

*p. 237.

[1]) In der „Handlung" steht: „dat de handel geschwinde yngebrocken und bynnen Munster geharret".

[2]) Vielmehr besorgen die Abgeordneten, dafs dann „se vam rade als de unschuldigen umb de helsse komen".

neque sibi tantillum' temporis ad deliberandum denegent. Se intra illud tempus Woltbecam aut ad alium quemvis locum sibi ab equestri ordine praefigendum certum responsum reportaturos. Ubi autem vicarii delectaque nobilitas tempus ultra biduum prorogare non vellent neque auderent, legati Monasteriensium respondent: Cum tanta urbis seditio et motus nullo modo possit subito componi et sibi supplicibus tantillum ad deliberandum temporis praefracte denegetur, si proinde praeter spem male res evenerit, vicarii et nobilitas huius diei essent memores, quo et privilegium dioecesis invocaverint et quatuordecim saltem dies ad deliberandum in re tam ardua, qua de innocentium vita et salute agitur, suppliciter petiverint. Ad hoc vicarii: Penes se non esse tempus prorogare; quod vero invocent patriae privilegium, in hac causa non habere locum neque ad praesens negotium posse torqueri. Se tamen omnia, quae ab ipsis in medium sint adducta, tenaci memoriae infixuros, ne olim occasione postulante excidisse videantur. *Se quoque e diverso petere, ut ipsi, si monita salubria et pacifica militaris ordinis consilia neglexerint, officii, benevolentiae et favoris contra patriae privilegium excussi reminiscantur. Ubi legati quatuordecim dies impetrare non possent, octo tantum dies sibi dari poscunt, intra quos nomine reipublicae Monasteriensis se aliquid certi responsuros recipiunt. Vicarii igitur et nobilitas post brevem deliberationem, cum sperent principem non indigne laturum, ut omnis contentio et futurae cladis calamitas evitetur, octo dies concedunt ea quidem lege, ut Monasterienses militaris ordinis monita atque consilia sequantur, sin minus, favoris sibi impensi sint memores[1]. Inde omnibus, quae gesta erant, in acta relatis et accurate utrinque conscriptis soluto concilio digrediuntur.

*p. 238.

Monasterienses post reditum in urbem Rothmanno exemplum actorum in formam instructionis descriptum exhibent. Et dum ipsi de responso dando privatim et publice deliberant et consultant, ibi tunc Rothmannus 25. Septembris ea, quae ad-

25. Sept.

[1]) So weit die „Handlung". Noch an demselben Tage (23. Sept.) berichteten die Statthalter und Bevollmächtigten dem Bischof über die Verhandlungen zu Wolbeck (Orig. im St.-A. M.).

versus superiores hipparchi propositiones conceperat, evomit et senatui, tribunis ac mechanicorum praesidibus congregatis eo animo offert, ut ea pro suo responso in futuris comitiis equestri ordini referat, quasi senatus alieno consilio et Rothmanno logodaedalo opus habeat.

25. Sept. Exemplum Rothmannicae responsionis[1].

„Ad instructionem vicariorum et equestris ordinis dioecesis Monasteriensis legatis civitatis 23. Septembris Woltbecae propositam responsio.

Principio vicariis et delectis ex equestri ordine gratiae agentur pro fideli admonitione oblatoque favore et consolatoria officii sui pollicitatione, quae respublica Monasteriensis, etiamsi non offerantur, melioris tamen causae et privilegiorum suorum ratione sibi non defore existimat. Cum autem certum res*ponsum ab equestri ordine in comitiis Woltbecensibus superioribus petitum sit, hoc benigne et cum iudicio excipiat. Ad primam itaque propositionem, quae habet: postulatum praesulem certis indiciis comperisse quosdam ignotos et leves socios ac Luteranos concionatores in urbem irrepsisse, populum sibi addictum fecisse eiusque praesidio exclusa ordinarii magistratus auctoritate templa urbis invasisse, pastores legitimos deturbasse, impia ac seditiosa docuisse etc., respondemus: Si quicquam in causa religionis, quod impium et a vero officio alienum sit, introductum fuerit, de quo iure quisquam queri possit, non a nobis neque plebeio ordine, sed a concionatoribus ortum esse, qui semota quidem omni vi rationem doctrinae suae se contra quemcunque summo etiam iure defensuros recipiunt. Si igitur quisquam sit, qui contra eosdem vel cives nostros quicquam accusationis habere potuerit, huic forum et tribunal nostrae urbis non praecludemus, sed quod pro nostro tribunali iustum fuerit, fieri permittemus, ne privilegia ac regalia huius nostrae reipublicae violentur.

*p. 239.

Secundo ad id, quod praetexitur nos imperatore iubente per principis nostri scripta admonitos esse, ut impiam, seditiosam et vetitam doctrinam pulsis concionatoribus aversaremur, sed in contemptum et ludibrium caesarei decreti et benignae

---

[1]) Nur durch Kerss. überliefert.

admonitionis principis nostri nos in eadem rebellione immotos perstitisse, respondemus: Si quisquam concionatores aut cives nostros in culpam vocaverit, quam legitimis rationibus a se removere non possint, aut si ea, quae nobis obiiciuntur (ut aequum est), probaverit, non solum ab instituto nostro recedemus concionatoresque removebimus, verum etiam sceleris et flagitii convictos dignis suppliciis persequemur. Quod enim impium, iniustum et falsum est, semper aversati sumus, quod vero pium, iustum et verum est, prosecuti sumus. Itaque ad parochos et reliquos *ecclesiasticos res est delata, ut, si quid adversus concionatorum doctrinam se habere existimaverint, in lucem proferant; sed nemo prodiit. Scripsimus quoque ad principem nostrum suppliciter petentes, controversiam hanc aequis arbitris diiudicandam committat, ut iustioris causae patroni prodantur. Cum enim plebs ea vera esse certo sibi persuadeat, quae a concionatoribus suis accepit, quae etiam se defensuros receperunt, et nemo parochorum animarumque nostrarum curatores vel quisquam alius solidioribus sacrarum literarum argumentis ea expugnat, difficile, imo impossibile est plebem a veritate retrahere. Tertio, cum obiectum sit nobis, cultum Dei omnesque laudabiles ceremonias e paroecialibus templis prorsus sublatas et extinctas esse, cogit nos proinde necessitas, ut, quibus modis quidque actum sit, annotemus. Accidit, ut magistratus Monasteriensis petente plebe, quae nunc quotidie sacris literis edocta veri Dei cognitionem consequitur, ut omnis controversia inter ecclesiasticum et profanum ordinem (cum hic ita, alius vero aliter concionetur) tollatur, parochis sacellanisque nunciaret, ut verbum Dei sine falsi admixtione docerent et a falso sibi temperarent. Ubi vero illi se abusus nescire profiterentur, concionatores eos conscriptos nobis obtulerunt. Convocavimus itaque nostros pastores et animarum curatores, quibus eos proposuimus, ut aut ipsos argumentis expugnarent aut a suis ceremoniis, si impiae sint, sibi temperarent. Verum in hunc usque diem adversus abusus a concionatoribus congestos nihil adductum est, sed suas ceremonias intercidere potius atque emori passi sunt. Nos autem omnia ferre potuimus, quae a vera pietate non sunt aliena. Verum cum neque clerus noster neque quisquam eius

*p. 240.

nomine sua tueri et concionatorum scripta confutare queat aut velit, nulla ratione plebem ad antiquos templorum ritus revocare possumus, antequam eorum usus comprobetur et concionatorum *doctrina confutetur. Si vero concionatorum doctrina legitimis argumentis convicta fuerit, vobis in hac re uti alias semper libenter parebimus. Efflagitamus itaque, ut vicarii et totus militaris ordo hoc apud principem agat, *ut*[a] praesidio omnium ordinum huius dioecesis nostrisque impensis et sumptibus (cum omnium dioecesanorum intersit, sicut hipparchus proposuit) viros doctos et auctoritate pollentes aliunde accersat, quibus iudicium et censura utrinque committatur; quorum si decreto concionatores errasse impiaque docuisse cognitum fuerit, ad commeritas poenas vocentur. Quamdiu enim nondum sunt erroris convicti, sed suam doctrinam et scriptis et ore palam profitentur veritatisque praesidium invocant et nemo, qui eos erroris arguere audeat, prodit, nullam relegandi concionatores occasionem, quam solam vim adducere possumus. Ut autem vicarii, delecti et totus militaris ordo intelligat nos cum tota republica huius urbis veritatis atque aequitatis studiosos esse et nihil rebellionis adversus quenquam moliri, praecepimus concionatoribus, ut ad tempus concionibus se abstineant. Si interea temporis a quoquam ostensum fuerit doctrinam illorum esse impiam, legitimam poenam non effugient. Si quoque princeps interim religionis materiam in pium et christianum ordinem digesserit, eum perquam libenter et ultro amplectemur."

*p. 241.

Rothmannus hanc scripturam senatus nomine, sine mandato tamen a se consutam vicariis ac militari ordini pro responsione dandam esse consulit. Senatus vero, ne a Rothmanni consiliis et suggestionibus pendeat neve scriptis illius patheticis ironia et sarcasmo plenis, quae concionatorum causae patrocinari videntur, militarem ordinem offendat, ista supprimit et legatis suis, quid reipublicae nomine respondendum sit, deliberate committit. Qui die octavo sibi praestituto, qui fuit 30. Septembris, Woltbecam responsuri revertuntur, ubi Gerhardum de Reke equitem auratum, Gerhardum Morrien *hipparchum, Arnoldum de Raesfelt, Godefridum a Schedelich, Bernardum a Westerholt,

30. Sept.

*p. 242.

a) *Ms.:* et.

nobiles, et M. Eberardum Aelium grammateum congregatos reperiunt[1], qui se comitis Benthemensis et reliquae absentis nobilitatis auctoritatem habere profitentur. Quibus legationem suam hoc pacto renunciant[2]:

Se 23. Septembris militaris ordinis Woltbecae coacti petita ad concionatores urbis et ritus templorum potissimum pertinentia et viva voce et scriptis comprehensa accepisse senatuique, tribunis, mechanicorum magistris omnibusque civitatis ordinibus, quorum intererat, proposuisse; et cum sibi post multas preces ac supplices obsecrationes a vicariis ac delecta nobilitate ad respondendum octo tantum dies summa cum difficultate vix sunt concessi, proinde temporis sibi dati habita ratione singulis diebus se nullum intermisisse laborem monendo, petendo, rogando nunc plebem, nunc capita eius, a quibus maxime plebs pendet, seque in dies de restituendis templorum ceremoniis et removendis novis concionatoribus certum responsum expectasse, verum usque adhuc impetrare non potuisse. Ideo in sua potestate non esse aliquid certi civitatis nomine ad ea, quae proposita sint, respondere. Se proinde vicarios delectamque nobilitatem rogare, ut periculosi laboris in mitigando plebis furore a se impensi memores de se nihil mali suspicentur et innocentiae suae causam apud principem sedulo agant. Et cum clerus adversus Rothmanni articulos doctorum virorum praesidio antilogiam sit consecutus, princeps causam hanc aequis iudicibus dirimendam committat, ut concionatores erroris convicti sacris literis acquiescant. Quod si hoc impetratum fuerit, dubium non esse, quin plebs aliter edocta avitam religionem restaurari facile patiatur. Si vero princeps, quod minime speratur, ad hanc rem flecti non possit, se plane confidere principem eius esse industriae, *humanitatis et aequitatis, ut Monasteriensis *p. 243. reipublicae senatum, tribunos et mechanicorum magistros minime ad ea, quae ab illis effici non queant, rigide cogat et compellat. Se quoque iuris ordinarii et caesarei mandati Ratisbonae 3. Augusti editi[3] et Monasterii 9. Septembris ac in aliis imperii

[1]) Die Namen der Anwesenden sind aktenmäfsig nicht mehr festzustellen. — [2]) Kopie im St.-A. M.

[3]) Ueber die allgemeinen Reichsverhältnisse und die Art, wie dieses Mandat zu stande kam, dessen Inhalt Kerss. gleich mitteilt, vgl. H.



civitatibus diversis temporum intervallis publicati auxilium implorare, contra quae omnia neque senatum neque civium aliquem praegravari et indignis modis affligi merito posse sperent.

Ad quae nobilitas se hanc rem, uti gesta sit, ad principes perferre velle respondet.

Est autem caesarei mandati, cuius supra fit mentio, haec summa[1]: Cum per imperium fidei et religionis nomine multae seditiones ac varia discrimina conspiciantur exorta, unde asperrimi motus, dissidia, bella, irrecuperabiles populorum vastitates, damna ac tandem totius Germaniae, nisi maturo consilio occurratur, clades, ruina et miseranda eversio metuenda sit, maxime hoc tempore, quo Turca expeditionem in Ungariam, Austriam reliquasque Germaniae provincias meditatur, proinde ut Germaniae tranquillitati consulatur, Carolus Quintus imperator publicam pacem servandam praecepit, qua vult, ne quis fidei et religionis aut cuiuscunque rei causa sive praetextu alium armis, depraedationibus, rapinis, incendiis et captivitatibus persequatur, invadat et violenter opprimat neque per se neque per alium quemlibet, neque quisquam horum transgressorum receptor sit, donec vel in concilio oecumenico vel comitiis principum religionis controversia componatur.

Knipperdollingus quoque et quidam alii suae factionis, cum se ab episcopo et clero praegravari existimarent[2], querelam nomine senatus et totius reipublicae Monasteriensis, senatu tamen non auctore, sed insciis omnibus, ad iudicium camerae imperialis deferunt *mandatumque contra episcopum et clerum sibi, ut putabant, profuturum 23. Septembris emendicant et impetrant, cuius haec est sententia[3]: Consules, senatum totamque

*p. 244.
23. Sept.

Baumgarten: Gesch. Karls V. Bd. 3 (Stuttgart 1893) S. 100 ff. und O. Winkelmann: Der schmalkaldische Bund (Strafsburg 1892) S. 230 ff.

[1]) Das kaiserliche Mandat, das Kerss. nur sehr gekürzt wiedergiebt, findet sich gedruckt in M. Luther's Schriften, hersg. von J. G. Walch. Teil 16 (Halle 1745) Sp. 2239 ff.

[2]) Darüber, dafs Knipp. sich schon früher in eigener Angelegenheit an das Reichsgericht gewendet hatte, s. die oben S. 156 Anm. 4 angeführte Literatur.

[3]) Kopie im St.-A. M. Das kaiserliche Schreiben ist aus Speier datiert und an den Bischof und das Domkapitel gerichtet.

rempublicam civitatis Monasteriensis maestis querelis iudicio camerae explicuisse, quod superioribus temporibus inter se et clerum secundarium sine episcopi interventu ita convenerit[1], ut quaedam intolerabiles ceremoniae abrogarentur et verbum Dei pure et sine ulla humanarum constitutionum appendice populo annunciaretur, sicut in Nurinbergensibus comitiis optima ratione cautum sit, neque quenquam, sive ecclesiastici sive profani ordinis sit, suis rebus praeter meritum spoliare licere; episcopum tamen suggestione et impulsu, ut suspicio sit, primarii cleri incitatum frequentibus et minarum plenis scriptis oppidanos terruisse, imo quosdam captos abduxisse aliaque egisse, quae insignem seditionem et sanguinis humani effusionem, nisi ratione et consilio occursum fuisset, iamdudum peperissent; et, quod acerbius sit, per canonicos, huius mali auctores, versutis et subdolis suis machinationibus[2] ipsos oppidanos iam in cladem praecipitatos fuisse, nisi scelus conceptum divina dispositione repressum fuisset. Et cum iidem oppidani seditionem, calamitatem et interitum reipublicae suae libenter evitare cuperent, ipsos iura publica imperii implorasse et mandatum contra principem ac clerum primarium impetrasse, quo imperator praecipiat, ne consulibus, senatui et reipublicae Monasteriensi subditisque illius quovis delicti praetextu vim ullam inferant, alioqui ipsos in violatae pacis poenam et imperii indignationem incasuros.

Hoc mandatum[3] Bernardus Knipperdollingus in praesentia Petri Mensinck, Hermanni Krampen, Bernardi Bontorpen, Ludgeri Mummen ac Henrici Xantis, delectorum ex ple*beio ordine, tribunis tradit, ut illud nomine omnium curiarum ad senatum episcopo cleroque primario denunciandum deferrent. Ubi vero senatus mandatum legisset, executionem eius suscipere recusavit. Nam neque consulibus, qui exulabant, neque senatoribus, sed

*p. 245.

---

[1]) Im Schreiben heifst es, es hätten „burgermester, rathe und gemeinde der stadt Munster mit klage furbracht, wie sie sich hievor mit der priesterschafft daselbst zu Munster aufserhalb eweren der hohen stiffts personen verglichen ...“

[2]) Das Schreiben spricht nur von einer „geswinden practick, der ir, de canonichen zu Munster, als anstiffter nicht wenig verdacht vorhanden gewest“. — [3]) Das Folgende ist nur durch Kerss. überliefert.



paucis auctoribus impetratum fuerat. Remittitur itaque per eosdem tribunos Knipperdollingo, ut ipse eo pro suo arbitrio utatur.

Cum princeps diutius sibi ab oppidanis illudi non pateretur, satrapis atque praefectis suis per dioecesin Monasteriensem bona arestari mandat, eorum maxime, quos seditionis capita esse intellexit. Illi mandato parentes Casparis Judevelt[1] aliorumque civium boves Coloniam abigendos circa octavum diem Octobris Wernae intercipiunt ac interceptos praetoris auctoritate et decreto interposito detinent. Est autem Werna oppidum dioecesis Monasteriensis, quod Monasterio quatuor miliaribus abest. Inde die 9. Octobris princeps ad senatum, tribunos ac mechanicorum praefectos in haec verba scribit[2]:

9. Oct.

„Familiares equidem nostras admonitiones planeque paternas vestramque salutem et patriae totius incolumitatem pluris vos facturos fuisse, quam temeraria vestra studia arbitrati sumus, neque in ludibrium nominis nostri et contemptum obedientiae, quam nobis ut magistratui vestro debetis, factiosae novationis urbi vestrae invectae ac concionatorum omnis urbanae seditionis auctorum vos tam studiosos, imo tam praefractos patronos et propugnatores fuisse sperassemus. Ubi vero diversum experti sumus, optima ratione imperatorio edicto iubente (cuius exemplum vobis transmisimus) adversus vos reliquosque urbis Monasteriensis incolas iamdudum severius atque acrius summo iure nobis agere licuisset, quod tamen usque adhuc clementer vobis indulsimus ea profecto spe, ut publicae salutis memores temere profligata revocaretis et concionatores stulte admissos amoveretis, ne caesaream nobis nostraeque dioecesi indignationem poenamque imperii cumularemus. Sed cum neutrum horum a vobis impetrari potuerit, bona quorundam civium, qui seditionis negotium maxime urserunt, arestari iussimus, contra *quos

*p. 246.

[1]) Nach der Vorladung, die der Gograf zu Telgte am 19. Oct. dem Kasp. Judefeld zum Erscheinen vor dem Gericht in Telgte zum 6. Nov. sandte (Orig. im St.-A. Marburg), sind 28 Ochsen J.'s beschlagnahmt.

[2]) Aus Horstmar. Kopie im St.-A. M. Ein Konzept dieses Briefes (St.-A. M. M. L. A. 518/19 I. fol. 141) führt als Adressaten 15 Gilden namentlich auf.

ius nostrum praetoris tamen auctoritate interposita persequi decrevimus. Serio itaque his scriptis vos admonemus, ut ipsi sic defensioni ac custodiae vestrae subiiciantur, ne iuri nostro et poenae commeritae subtrahantur, alioqui nos praesidio Dei omniumque ordinum totius dioecesis freti contra vosmetipsos, quid ius decretumque caesareum postulaverit, experiemur. Si autem vestrum quisquam innocens fuerit aut pertaesus rebellionis ad obedientiam reverti maluerit et illius nomen per vos innotuerit, eodem modo erga illum affecti erimus, quo erga nosmetipsos, neque is benevolentia et gratia nostra destituetur. Quid horum in animo habeatis, responderi cupimus.“

Cum rumor hic inauspicatus de ereptis civium bobus increbuisset, dici non potest, quam horrendis seditiosorum fulminibus urbs tota in principio furoris ita uti fit perstrepuerit. Illi maledictis et imprecationibus vanis ipsum episcopum insectantur, hi tyrannum, illi suorum oppressorem vocant, hi famelicum et macrum comitem, quamvis corpore obesum, appellant, illi indignum magistratu vociferantur, hi insipientiae atque imprudentiae ipsum arguunt, quod urbem tam munitam lacessere audeat, illi omnis mali causam in clerum coniiciunt, cuius instinctu omnia mala fiant[1]; hi boves manu reposcendos, illi principem ipsum quaerendum consulunt. Et nisi de reditu in urbem desperassent, caecus furor multa suasisset. Hi malorum initio territi intra se de futuris solliciti gemunt; illi, qui totam pene substantiam suam in boum emptionem transfuderant, suis adhuc pascentibus bobus metuunt; hi nocturno tempore pratis clanculum ereptos per longas viarum ambages feliciter abigunt, illi vero in manus praefectorum episcopi incauti incidunt.

---

[1]) So hatte auch Knipperdolling vor dem Reichskammergericht die Hauptschuld an der der Stadt feindlichen Haltung des Bischofs auf Einwirkungen des Domkapitels zurückgeführt. S. oben S. 264 f. H. Dorp Bl. B 3ᵛ und nach ihm Herm. Hamelmann S. 1193 lassen die ernsteren Maſsregeln gegen die Stadt gleichfalls auf besonderes Betreiben der Domherren eintreten. In einem Schreiben an das Kapitel vom 2. Dezember (Konzept im St.-A. M.) betont der Bischof später ausdrücklich, daſs er nicht auf Anreizen der Klerisei, sondern lediglich wegen der aufrührerischen Haltung der Stadt die scharfen Maſsregeln getroffen habe.

Dum haec aguntur, cives, qui boum iacturam fecerant, per vim atque iniuriam sibi sua ab episcopalibus praefectis ablata senatui queruntur. Ideoque senatus principi pro reddendis bobus 11. Octobris in hunc modum scribens supplicat[1]: Quosdam e civium suorum numero, qui opimos suos boves vendendi causa Coloniam acturi erant, querula voce senatui *commemorasse eosdem suos boves ab episcopi satrapis atque praefectis in hac dioecesi aresto interceptos detineri, et se causam, cur haec facta sint, ignorare, cum neque debito neque fideiussione ulla ipsis sint obstricti. Proinde senatum his civium querimoniis ad scribendum commotum hanc rem principi per literas significare simulque orare, ut, cum haec bona diutina detentione per se vilescant, satrapae principis imperio boves carceribus solutis civibus restituant et ab huiusmodi iniusta civicarum rerum apprehensione ac detentione in posterum sibi temperent. Si vero princeps, capitulum, nobilitas totaque Monasteriensis dioecesis ea, quae iusta sunt neque privilegio dioecesis repugnant, sibi suisque civibus imposuerint, se non indigne laturos. Quis autem huius supplicationis fructus civibus sit sperandus, responsum a principe se postulare.

*p. 247.

Eadem fere senatus decano et capitulo primario scribit[2] petens, ut despoliatorum civium causam apud principem ex fide agat et soluto aresto cives sine incommodo et metu negotiationibus suis vacent. Si vero princeps vel quisquam alius adversus se civesque suos quicquam habere putaverint, iure agant[3].

12. Oct.

Princeps scriptis ad se missis 12. Octobris respondet[4]: Se aliquoties summa gratia et benevolentia ductum Monasteriensibus scripsisse atque ab iisdem familiariter petivisse, ut impias, factiosas atque seditiosas novationes adversus caesareum edictum et imperii decretum nec non in contemptum tam ecclesiastici quam profani magistratus temere admissas profligarent et ad pristinam religionem vivendique concordiam reverterentur, sicut et pari studio et cura nomine omnium ordinum totius dioecesis equester ordo ipsos admonere atque orare non destiterit; sed

---

[1]) Kopie im St.-A. M. — [2]) Nicht mehr nachweisbar. — [3]) Fernere Vorstellungen des Rates an das Domkapitel in derselben Sache führt Kerss. erst weiter unten an. — [4]) Aus Horstmar. Kopie im St.-A. M.

omnes hos labores sine ullo fructu esse exantlatos, omnia in ventos ab ipsis excussa, nullis admonitionibus nullisque precibus ipsos potuisse flecti. Se itaque imperatorio mandante edicto adversus Monasterienses, maxime novationis auctores, illorumque bona iam diu in retundenda illorum pertinacia et seditione acerbius progredi et eodem quidem modo ipsorum conatus vetitos reprimere, quo ipsi eos urgere ausi sint, iustissimam habuisse causam, sicut superioribus literis significaverit, quod tamen in gratiam illorum usque adhuc *distulerit. Nunc vero re ita exigente, cum tumultuandi finem faciant nullum, se necessario ad hanc iuris viam confugisse, cui etiam deinceps sibi insistendum putet. Et cum Monasterienses non solum adversus privilegium patriae, verum etiam caesareum edictum, principum constitutiones ac omnes magistratus seditiosum schisma[1] inire coeperint, idem tueantur ac intra moenia sua in hodiernum diem praefracte usurpent, frustra praeterque rationem iuris et privilegii praesidium ipsos implorare, neque ipsam implorationem apud se habituram locum. Eum[2] enim iuris auxilio indignum esse, qui ipse illud violaverit. Se nullius conspectum effugiturum, sed facti sui coram quibusvis imperii principibus aliisve recte sentientibus palam rationem redditurum. Proinde iterum, tui saepius, se ipsos monere et exhortari, ut propriae totiusque provinciae salutis memores caesareo edicto suisque admonitionibus creberrimis pareant, concionatoribus seditiosis profligatis ecclesiasticas ceremonias omnemque templorum cultum in priorem dignitatis locum restituant et incolas seditionis reos ita custodiae suae coerceant, ne iuri et poenae transgressionis subtrahantur, sed convicti noxae dedantur. Si vero sibi hoc uti hactenus denegatum fuerit, se Monasteriensium seditiosam, schismaticam ac impiam molitionem praesidio Omnipotentis aliorumque principum atque amicorum suorum opibus adiutum iure repressurum, donec seditionis pertaesi quiescant et caesareo edicto pareant. Atque hoc pro petito responso habeant.

*p. 248.

---

[1]) Der Brief spricht nur von einem „uprorischen handel“.

[2]) Dieser und der folgende Satz rhetorische Zuthat Kerss.'s.

Respondet quoque dominus Henricus Haecke, decanus capituli primarii[1]: Se scripta senatus de bobus quorundam civium a praefectis et satrapis reverendissimi aresto interceptis accepisse. Cum autem Schonebecae unam tantum e capitulo personam referat nec penes se solum decernendi auctoritatem sine aliorum suffragiis esse sciat, se itaque aliorum dominorum in propinquioribus locis degentium sententias exquisiturum et, quicquid ab illis decretum fuerit, se pro benigno responso redditurum. Datae Schonebecae die Saturni post Gereonis et Victoris[2]. (12. Oct.)

Decanus cum paucis nobilibus canonicis consilio habito principi pro spoliatis civibus eodem die supplicat. Princeps vero senatui *aresti solutionem boumque restitutionem petenti se respondisse scribit, cuius exemplum literis suis ad capitulum missis involvit; nec pro temporis ratione illud mutandum iam esse censet. Hoc principis responsum dominus decanus senatui 14. Octobris transmittit, ut, quo studio et diligentia reipublicae Monasteriensis causa apud principem sit acta, cognoscat[3]. (*p. 249.) (14. Oct.)

(12. Oct.) Scripsit et princeps 12. Octobris eadem propemodum ad singulas mechanicorum classes seu curias, quae ad senatum[4], eas nunc admonens, nunc obsecrans, ne se suosque liberos impio schismate pollutos in perniciem ultro praecipitent, propria auctoritate introductam seditionis rabiem eadem auctoritate urbe eiiciant, tranquillitatem amplexentur, pacem mutuam colant, magistratum suum venerentur. His multisque aliis benigne a principe admonentur.

Cum uterque consul ac alii quidam senatorii ordinis viri senatu se abdicassent et spontaneum exilium elegissent nec sui copiam reipublicae causa facerent, quamvis saepe ad officium vocati sint, placuit, ut in horum locum alii substituantur numerusque senatorum compleatur, maxime cum nunc intricatioribus, perplexioribus causis respublica involuta teneatur. Proinde die Lunae post Gereonis et Victoris, quae fuit 14. Octobris, in curia plebeia comitia magistratus creandi causa habita sunt. (14. Oct.)

---

[1]) Nur durch Kerss. bekannt. — [2]) 12. October 1532. — [3]) Auch dieser Briefwechsel nicht mehr nachweisbar und nur durch Kerss. bekannt. — [4]) S. oben S. 268.

Quo cum tribuni et mechanicorum praefecti cum omnibus curialibus convenissent, omnium votis decretum est, ut per suffragia senatus perficiatur. Hinc igitur ad senatorum curiam longo ordine digressi more maiorum, sed mutato tempore[1], suffragatores tributim designant: ex tribu Martiniana Petrum Mensinck et Hermannum Krampen, ex tribu Lambertina Ioannem Baggel et M. Ioannem in Balneo fabrum, ex tribu Ludgeriana Hermannum Wedemhoven et Ioannem Wechler, ex tribu Aegidiana Gerardum Kibbenbrock et Hermannum Redeker, *ex tribu Transfluviana Antonium Grotevader, ex tribu Iudefeldana Henricum Rodenn aurifabrum. Hi praestito iureiurando conclave senatorium ingressi, cum quatuor descivissent, scilicet Wilbrandus Plonies, Eberwynus Droste, Bernardus de Tynnen et Hermannus Herde, in horum locum libera electione substituunt[2] Antonium Ionas, Ioannem Basterdt, Henricum Fridagh et Ioannem Palck fabrum ferrarium. * p. 250.

Post aliquot dies, scilicet 18. Octobris, senatus principi respondet[3]: Se superioribus diebus principis scripta de bobus civium suorum iure interceptis et detentis agentia accepisse. Pro benigno autem responso se principem nolle celare, quod et legati senatus, tribunorum ac mechanicorum magistrorum Woltbecam superioribus diebus missi vicariis huius dioecesis ac delectae nobilitati responderint, se omni studio et cura laboravisse, ut ecclesiastae amoverentur ac ceremoniae templis restituerentur, ne aliqua in parte caesarea maiestas offenderetur; sed se hoc minime efficere potuisse hac potissimum de causa, quod dominus Bernardus Rothmannus primum suae doctrinae, deinde consilio et suffragio suorum adiutus abusuum quoque articulos, qui ecclesiam aliquamdiu occupaverunt, pastoribus, sacellanis et reliquis templorum in urbe Monasteriensi praefectis obtulerit, quibus illi nihil etiamnum responderint neque eos sacris literis convicerint, quamvis clerum Monasteriensem articulorum istorum 18. Oct.

---

[1]) Ueber die Zeit der Ratswahl und den üblichen Hergang bei derselben vgl. oben S. 105. Diese Ergänzungswahl ist nur durch Kerss. bekannt. — [2]) Und zwar, wie C. A. Cornelius: M. A. II. S. 310 angiebt, wohl ohne Unterschied der Laischaften. — [3]) Orig. im St.-A. M. Abgedr. bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 173 f.

antidagma a doctis viris consecutum esse intelligat[1]. Cum ergo senatus omnesque cives iura et privilegia dioecesis (uti et nunc) semper imploraverint, se ea, qua possint, diligentia orare, ut princeps pro sua clementia omnia in melius interpretetur ac causam hanc concionatorum et ceremoniarum ad aequos iudices pervenire sinat ac coram illis concionatorum articuli in vulgus sparsi discutiantur et manifestis scripturarum locis convincantur ac in religionis negotio certa formula componatur, cui tam clerus quam laicus aequo iure pareat. Hoc quoque se petere, ut *soluto aresto cives boves suos recipiant neque contra implorationem iuris et privilegii in posterum graventur, sed contra omnem vim atque quotidianam iniuriam defendantur. Quid horum a principe sperandum sit, sibi responderi senatus petit.

*p. 251.

Hisce literis superioribus schedula includitur, cuius exemplum fuit tale: „Praeterea, reverendissime princeps, cum ad singulas nostrae urbis curias scripseris, responsum earum nobis ab ipsis de more oblatum una cum literis nostris tibi transmittitur, quod te aequa mente laturum confidimus, unde civium animos facile deprehendes. Datum ut supra."

Responsio curiarum ad principem 18. Octobris missa[2]: „Scripta tua, reverendissime atque amplissime princeps, ad nos perlata ea, qua decuit, veneratione accepimus, legimus et ex iis nos apud te in suspicionem seditionis et rebellionis motae incidisse et admonitionis tuae contemptores senatuique nostro rebelles censeri atque iudicari non sine summo animi maerore intelleximus. Neque tamen maeroris nostri causa est, quod eorum criminum, quae nobis obiiciuntur, reos nos esse profiteamur atque ob id oppressionem clademque nobis iure timeamus, sed ideo lugemus, quod te quorundam linguae intemperantia rapi conspicimus et (si dicere fas sit) a malevolis et obtrectatoribus nostris te cogi talia crimina defensione nostri non admissa in nos congerere. Scimus equidem, cum princeps sis benigni et christiani pectoris, te proprio animi motu haec in

18. Oct.

---

[1]) Gemeint ist die „Determinatio facultatis theologicae Coloniensis" vom 9. September 1532. Vgl. oben S. 236 Anm.

[2]) Die Antwort ist vom 17. October datiert. Original im St.-A. M., abgedruckt bei C. A. Cornelius: M. A. I. S. 289 ff.

nos non confinxisse, sed suggestione, hortatu et impulsu malevolorum eo te inductum. Rogamus itaque, ut excusationem nostram adversus impudentes calumnias et falsas criminationes clementer admittas et de nobis male suspicari desinas, donec causa utrinque probe excutiatur. Nam si ad veritatis et iustitiae normam causa nostra exigatur, videbis nos ab omni criminis suspicione non solum esse alienos, verum etiam purgatissimos. Si vero in hoc iudicio causa ceciderimus, poenas factis nostris dignas perpeti non detrectabimus. Cum *vero ad te simus delati (unde et haec criminis suspicio nascitur) nos in urbe nostra Monasteriensi seditiosum schisma et factiosam[1] molitionem praefracte incepisse eandemque quam latissime propagasse etc., miramur profecto, quo iure quave ratione illud nobis obiiciatur, cum hi neque seditiosi neque schismatici dici mereantur, qui omnia sua facta divinarum literarum iudicio et iuris scripti decreto subiiciunt, imo qui coepta sua sacris literis et rationi conformia esse se probaturos asserunt; quod si id minime praestare possint, se rectius sentientium iudicio obtemperaturos ac poenae commeritae censuram libenter subituros recipiunt. Schismatici autem et seditiosi sunt, qui neglectis divinis, naturalibus et humanis legibus rem aliquam sua auctoritate incipiunt, inceptam praefracte et mordicus tuentur. Nos vero eius animi nunquam fuimus, ut quicquam committere velimus, quod Deo, honestati atque iustitiae adversetur. Ideoque non temere iuris et aequitatis dictamen saepissime et viva voce et scriptis imploravimus, non quidem clam, sed scripto typis etiam promulgato, nec unius aut duorum, sed omnium principum omnium populorum totiusque mundi in nostra causa iudicium optamus semperque optavimus. Si quisquam nos seditionis et schismatis convicisset ac nihilominus in nostra opinione nostroque proposito pertinaces perstitissemus nec admonitiones salutares admisissemus, suspicione et culpa criminis non vacaremus. Nunc autem criminis suspicione non convicti, imo inauditi involvimur. Sed ea nos spes et fiducia sustinet, quod coepimus non solum esse aequitati

* p. 252.

[1]) Im Schreiben kommt ein Wort wie Schisma niemals vor. Es heifst darin nur, dafs die Gilden „moetwillige und uprorissche handel“ angefangen hätten.

et iuri consonum, sed et summe necessarium quodque sine di-
vinae maiestatis contemptu et salutis nostrae dispendio deserere
non possumus. Nam sine praedicatione verbi Dei gloria ipsius
negligitur, obscuratur et paulatim e cordibus hominum ita evel-
litur, ut christiani esse desinant. Satius itaque christianis est
omnia bona cum ipsa quoque vita, si res poscat, per vim amit-
tere, quam a verbo Dei secessionem facere et contra Deum pro-
priumque conscientiae dictamen in gratiam ullius hominis quic-
quam admittere. Hinc, amplissime princeps, facile agnosces,
*p. 253. *quid nos ad servandam constantiam in re a nobis coepta adi-
gat, quam etiam, antequam principatus Monasteriensis tibi de-
ferretur, obtinuimus. Non igitur suggestione malevolorum per-
suasus existimabis nos in contemptum tui senatusque nostri,
quibus post Deum primas obedientiae partes, quantum fieri po-
test, teste Deo tribuimus, hanc rem coepisse, cum eam, uti dixi-
mus, piam, aequam, honestam et ad salutem necessariam esse
iudicemus. Quare te propter Deum rogamus, ut hoc negotium
ad animum revoces et clementer intercipias, interceptum ad
aequos arbitros pervenire sinas, ut adversus malevolorum ca-
lumnias, qui nos schismatis et seditionis accusant, iusta nobis
defensio pateat et admittatur. Nam ius non dictat suspicioni-
bus ac praesumptionibus quibusvis hominem condemnandum,
sed eum prius manifestis probationibus criminis reum peragen-
dum. Si autem, reverendissime princeps, tu aut quisquam alius
liquido probaverit ecclesiastarum nostrorum dogma, nostrum
institutum verae religioni, pietati et honestati adversari, illud
subito aversari parati sumus. Nullam enim aliam ob causam
illud defendimus, quam quod pium et salutare esse iudicemus.
Cum ergo non contumaciter neque praefracte aut pertinaciter
adversus te acturi simus, sed iuris et aequitatis decretum im-
ploremus, certo confidimus te eius esse clementiae, qua[a] sine
causae cognitione nos obruere et condemnare non velis. Prae-
terea, amplissime princeps, quod scribis te nos principum no-
vissimo edicto iubente inobedientiae nomine persecuturum, ne
tu totaque dioecesis imperii indignationem in se provocet, atque
ideo concivium nostrorum bona te intercepisse et aresto con-

a) *Ms.:* quae.

strinxisse, cum nondum rebelles et seditiosi declarati simus et quicquid apud nos gestum sit ad fidei et religionis negotium pertineat, quae in caesareo mandato et imperii edicto cuique libera sub poena violatae pacis publicae permittitur — ex edicto igitur caesareo sine causae cognitione nullam nos opprimendi occasionem te habere arbitramur[1] — petimus pro*inde, ne nos nostrosque concives contra imperii publicam pacem degravari sinas interceptaque bona restitui iubeas. Quidquid iure sive adversus nos sive pro nobis a competente iudice pronunciatum fuerit, ei obsequi parati sumus. *p. 254.

Deinde 21. Octobris[2] cum 12 senatores (non enim plures praesentes erant), scilicet Henricus Rotgers, Melius Herthe, Bernardus Gruter, Gerardus Averhagen, Antonius Ionas, Ioannes Langermann, Hermannus Tylbeck, Casparus Schrodercken, Henricus Fridagh, Ioannes Palck, Caspar Iudevelt atque Henricus Moderson, consultandi causa in conclave senatorium convenissent, ibi tum tribuni plebis, mechanicorum magistri et quidam e plebe delecti circa horam nonam senatum adeunt ac de concionatorum in tam populosa civitate penuria, et quod transactioni per amanuensem curiae iussu senatus 15. Iulii subscriptae[3] non satisfiat, queruntur; plebem itaque a senatu petere, ne ista, quae in transactione comprehensa sunt, negligantur. Ad haec praesentes patres respondent: se nec in minimo transactionem semel initam violaturos, sed ea, quae coram Deo et mundo pia iustaque sint, acturos. Hac responsione satiati recedunt. 21. Oct.

Verum plebs novis molitionibus semper intenta nova iterum comminiscitur, quae iidem plebeii magistratus 25. *Octobris*[a] in senatu commemorant. Primum plebem aegerrime ferre dominicos dominos sine iusta causa infensissimos reipublicae Monasteriensis hostes esse factos et ob synceram evangelii doctrinam a 25. Oct.

[a]) *fehlt im Ms.*

[1]) Die Gilden fügen hinzu, dafs es vielmehr ihnen geziemen würde, sich gegen das Verfahren des Bischofs auf den Landfrieden zu berufen.

[2]) Ueber die in Folgendem geschilderten Verhandlungen im Stadtrate liegen Aktenstücke nicht mehr vor. — [3]) S. oben S. 220 ff.

domino Bernardo Rothmanno feliciter propagatam urbe simul excessisse, cuius tamen senatus et tota fere Monasteriensis respublica patrocinium et tutelam communi foedere tam diu suscepit, donec Rothmannus sacra scriptura et veritate convictus sileat. Praeterea clerum secundarium apud suum episcopum caninam facundiam petulanter exercuisse et sine ulla praemonitione superioribus mensibus plebem huius urbis impie, turpiter acerbeque suggillasse, traduxisse atque accusasse [1], quamvis plebs illud sciens non commeruerit, sed quicquid iustitiae et aequitatis ratio suasisset, semper se facturam receperit. Neque se iam credere consules ipsos, Eberwinum *Drosten atque Wilbrandum Plonies, ea suspicionis culpa vacare, sed ipsos cleri rasaeque turbae partes fovere, inde facile posse deprehendi, quod superiori tempore a quibusdam senatorii ordinis viris in pago quodam Bosensell sint admoniti [2], ut publici commodi et praestiti iuramenti memores in urbem redeant, oblatis et susceptis honoribus fungantur, officium suum citra suspicionis culpam administrent neque vocationi divinae refragentur, se suamque posteritatem ab infamia et quovis alio incommodo vindicent; si vero illud nondum sit illis deliberatum et constitutum sibique non expedire putent, unum mensem, quid facturi sint, ad deliberandum habeant; ad quae respondisse dicuntur: intra mensis spatium Monasterienses inexpectata nova sensuros. Cum itaque reditum in hunc usque diem distulerint et post dies aliquot, quam illud responderint, episcopus civium boves aliaque bona aresto interceperit, ambigendum non esse, quin clero rasaeque turbae communi foedere iungantur civilisque incommodi sint conscii. Item Theodoricum a Mervelt, satrapam Woltbecensem, ratione praetensi aresti cives ad peregrinum tribunal pertraxisse [3], et quamquam cives iusta depulsione alienandique fori exceptione usi sint, nihilo tamen secius ipsum vi et non iure in eo iudicio, quod voluerit, assecutum esse. Item senatum tribunis mechani-

* p. 255.

[1]) Gemeint ist der schon oben S. 246 erwähnte Brief des Clerus sec. an den Bischof vom 24. August (J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 182 ff.). Vgl. dazu S. 211 Anm. 1. — [2]) Von dieser Zusammenkunft der Ratsmitglieder erfahren wir nur hier. — [3]) Das Nähere hierüber berichtet Kerss. aus verschiedenen Akten gleich weiter unten.

eorumque magistris promisisse se civitatis iura, privilegia atque cives summo studio et conamine defensurum. Nunc vero cives longe diversum experiri, cum litibus peregrinis involvantur variisque incommodis afficiantur. Hinc nihil aliud plebem deprehendere, quam magistratus impotentiam, etsi ex animo civium commoda sitiat. Ut autem nunc deinceps exitium et interitus reipublicae evitetur, plebem a senatu petere, ut quingentos pedites longo bellorum usu exercitatos in praesidium urbis contra episcopi rasaeque turbae impetum et violentiam subito conscribat. Nam id plebi tolerabilius esse, quam si a suis infestis hostibus intra moenia pro arbitrio et ad satietatem usque vexetur, bonis exuatur et tandem ab iisdem in extremum vitae periculum praecipitetur. *Si vero haec plebis petita senatui molesta ac difficilia esse videantur, cum aerarium publicum eximiis urbis munitionibus erigendis exhaustum sit, plebem, etiamsi vires suas exuperet, de stipendio sollicitam fore. Et cum plebs animadvertat civitatis opes esse attritas parumque pecuniae publicae superesse, in rem civitatis esse putat, ut senatus ad duo millia aureorum cupream monetam militum gratia cudat, cuius usus tantum sit intra moenia, donec maturo consilio aliunde pecunia comparetur. Plebem enim certo constituisse se vim sibi bonisque suis illatam nullo modo passuram, sed illam multorum etiam sanguine vindicaturam; quod senatui penitius pensandum relinquitur. Porro et hoc petitur a plebe, ut clerus publica vigilum custodia sic in urbe coerceatur, ne sese portis efferat, sed communem fortunae aleam experiatur; tandem, ut senatus clero suisque confoederatis serio edicat et praecipiat, cum sint accusatores et plebei mali auctores, ut singulis mensibus quatuor millia florenorum in usum stipendii pendant, donec impensis quoque refusis omnia civium incommoda amoveant. Plebs enim a clero, quem intra suos muros non solum patitur, verum etiam tutatur, haec fieri vult et se adversus inimicos suos, quantum Omnipotens permiserit, tuebitur.

*p. 256.

Senatus post brevem deliberationem se omnia pro utilitate reipublicae effecturum respondet. Sed ne tenuiores intolerabilibus graventur sumptibus, trecentos tantum milites urbi primum sufficere putat, quos intra dies paucos conscribit, quibus Geor-

gium Kilanum longo militiae usu bene exercitatum praeficit. Cupream monetam cudit[1], quatuor viros graves ex suo corpore creat, qui vicariam absentium consulum operam sumant. Reliqua vero a plebeio magistratu adducta altius deliberanda esse consulit, ne quid temere actum existimetur.

Porro cum princeps variis oppidanorum scriptis verborumque variis anfractibus se circumduci et nihilominus illos propria auctoritate et vi quadam iurisdictionem suam invadere eamque violare neque *ipsos etiam admonitos quicquam in integrum restituere animadvertit, eodem igitur iure sibi uti licere putavit. Ideoque per equites suos publicis itineribus obsessis commeatuque intercluso ferociores factiosorum animos frangere ipsorumque fastum sine armis et sanguine debellare volens per totam dioecesin quarumlibet rerum annonam in urbem transportari civibusque ullos proventus aut redditus solvi vetat, ut rerum necessariarum penuria adacti principem agnoscant, parere discant, intra suos limites se contineant, septa sua non transsiliant, in alterius iurisdictionem non temere se ingerant, suis sine iniuria alterius utantur, ablata et diruta restituant, officiis sine auctoritate eorum, quorum intererat, amotos revocent et in pristinum statum reponant[2].

*p. 257.

Hoc cum Monasterienses aegre ferrent, absente principe ad vicarios et deputatos dioecesis Woltbecae collectos 30. Octobris in hunc modum scribunt[3]: Se intelligere vias publicas per loricatos quosdam equites ita singulis diebus observari, ut nihil annonae ad necessarium usum venale in civitatem advehatur, et id potissimum ex oppido Woltbecano fieri, atque idem illud oppidulum ipsis cum spolio redeuntibus quasi tutum recepta-

30. Oct.

---

[1]) Erhalten scheint eine solche Münze nicht mehr zu sein. Die älteste Münze der Stadt Münster in der reichhaltigen Münzsammlung des Altertumsvereins ist aus dem Jahre 1560. Vergl. auch oben S. 108 und die dort angeführte Literatur.

[2]) Schon am 21. October hatte der Bischof die Ritterschaft für den 3. November nach Wolbeck aufgeboten, am 23., 24. u. 25. October wiederholt den Amtleuten des Stiftes geboten, den Zuzug von Landsknechten nach Münster zu hindern, alle Güter Münsterscher Bürger zu beschlagnahmen. Konzepte im St.-A. M.

[3]) Orig. im St.-A. M. Gedruckt bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 188 f.

culum patere, quod minime futurum sperassent, cum eadem libertate et privilegio et forte uberiori quam reliqui dioecesani sint condecorati[1]. Se itaque rogare, ut violatores isti itinerum publicorum coerceantur, ne sibi aut querendi aut violenter ipsos opprimendi occasio obtrudatur. Quid horum futurum sit, responsum se efflagitare.

Ad haec respondent[2]: Si aliquid iussu principis per loricatos equites in viis publicis sit designatum, quo Monasterienses sint offensi, se ignorare. Si vero ipsum factum et circumstantiae eius sibi describantur, se responsum legitimum daturos. At si a principe adversus cives Monasterienses et bona ipsorum iure aliquid sit inchoatum, se non dubitare, quin causam eius ex scriptis illius intellexerint. Eam se absente principe mutare non posse. Haec pro petito responso habeant.

*Hinc iussu principis Caspar Iudefelt, Petrus Frese, Ioannes Rotermunt senior ac iunior, Ioannes Daventriacus, Bernardus Menneken, Bernardus Schomacker, Henricus Redeker, Albertus Bodeker cives[3] a iudicibus diversis, videlicet Woltbecano, Sendenhorstano, Bokenveldiano, Telgetano ac Asschenbergano, ad diversa tribunalia tanquam capita seditionis, et quod recipiendo Luteranos concionatores contra edictum caesareae maiestatis Wormatiae 1521 editum aliosque imperii et principum recessus seu statuta Augustae Vindedelicorum evulgata egerint, vocantur; qui senatui 2. Novembris supplicant, ne ad externa iudicia contra antiquam civium libertatem pertrahantur; se coram suo iudice quibusvis adversariis responsuros. Senatus

*p. 258.

2. Nov.

---

[1]) Im Schreiben steht nur: „des wy uns alsse landtzaten, der men to redden und rechte mechtich is, so nicht versehen hadn“.

[2]) Am gleichen 30. October. Original im St.-A. M. Gedruckt bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 190.

[3]) Zu Grunde liegt der Klagebrief der genannten Bürger an den Münsterschen Stadtrat vom 2. November (Kopie in der Bibliothek des Altertumsvereins zu Münster, Mscr. 101). Weitere Akten im St.-A. M. und im St.-A. Marburg (Akten des Landgr. Philipp). Ueber die Beschlagnahme der Ochsen des Judefeld s. oben S. 266. Der ältere Rotermund, dem Pferde, Schweine, Schafe und Korn beschlagnahmt worden waren, wurde am 19. October zum 7. November nach Mecklenbeck vor Gericht geladen.

3. Nov. 3. Novembris ad praedictos iudices scribit[1], ut dicas adversus cives suos scriptas et editas intercidere sinant, ne maioris incommodi causam exuscitent. Iudices rescribunt oportere se principi parere; si quid ab illo impetraverint, se ferre posse.

Oppidani hoc responso praefractiores redditi crebris armatorum eruptionibus e pagis circumquaque ea, quae ad usum necessarium requirebant, in urbem transvehunt simulque iubent, ut agricolae non aliter quam hactenus frumentum, ligna reliquaque ad usum quotidianum pertinentia sine metu advehant, alioqui sine precio se ea allaturos. Quicquid praeterea inter vias deprehendunt, secum asportant. Omnia iam erant hostilia, omnia infesta omniaque ad manifestam vim spectabant, unde tanta fuit vicinorum ruricolarum trepidatio, ut etiam ad unius urbani muris adventum formidarent hostemque erepturum omnia adesse putarent. Metus itaque hostilis incursionis edictum principis violavit.

Dum itaque hi expeditionibus frequentibus foris occupati sunt, alii negotia suae fidei in urbe quam latissime propagare contendunt. Nam 3. Novembris, quae fuit dominica post Omnium Sanctorum, Ludgerus thom Brincke[2], Michael Nordinck, Hermannus Focco sartor, Paulus Busch et Antonius Guldenarm nomine Transfluvianae parochiae Idam de Mervelt archivestalem adeunt petentes, ut in gratiam parochiae Dionisium Vinnium Diestensem et Godefridum *Stralenium[3], viros cum doctrina et facundia tum bonis moribus et pietate eximios, in sacellanos aliis amotis adsciscat; se eam gratiam benevolentia et obsequio demereri semper velle. Respondet archivestalis virginum nomine:

*p. 259.

---

[1]) Original des Briefes des Rates an den Richter Joh. Akolck zu Wolbeck im St.-A. M.

[2]) Kerss. schöpft wieder aus verlorenen Klosteraufzeichnungen von Ueberwasser.

[3]) Ueber dieselben s. C. A. Cornelius: M. A. II. S. 337 u. 343 f., über Vinne noch besonders K. W. Bouterwek: Zur Literatur u. Gesch. d. Wiedertäufer (Bonn 1864) S. 3 ff. Vinne's Bekenntnis M. G.-Q. II, 272 ff. Stralen's peinliches Verhör bei J. Niesert: U.-S. I. S. 57 ff. Stralen hatte übrigens schon bei der Verteilung der Pfarren am 10. August die Ueberwasserkirche erhalten (H. Dorp Bl. B 3v). Vinne war nach seinem eigenen Bekenntnis erst am 17. September 1532 nach Münster gekommen.

sibi a principe et decano suo domino Ioanne thor Mollen doctore per literas vetitum esse, ne vel concionatores novos vel doctrinam seditionem spirantem ullo modo recipiant, sed evitent atque aversentur, neque se inconsulto decano absente audere quicquam innovare; si vero sibi vis atque iniuria eo nomine a quoquam inferatur, eam se non solum Deo et sanguini suo vindicandam relicturas, verum etiam externis principibus et toti mundo flebilibus querimoniis exhibituras, unde omnes boni facile intelligant, qua pietate vestram religionem propagare conemini[1]. Ad quae Ludgerus thom Brincke: „Hoc", inquit, „scitote, quocunque modo res evenerit, parochiam duos concionatores suis sumptibus ad tempus alere decrevisse". Interim virgines huius diei atque responsi reminiscantur. Itaque propria auctoritate duos istos concionatores collatis pecuniis conducunt, quos cum factiosorum colluvie in templum deducunt suggestumque his detractis catholicis committunt. Hos cum archivestalis alere recusaret (alebat enim de more suos sacellanos[2]), neque ad vitam quotidianam necessaria suppeterent, ex linteo caerulei coloris sarculos pyramidatos consuunt, quos furculis oblongis alligatos Lubbertus Lentinck ac Reynerus Stell, viri prae caeteris evangelico spiritu aestuantes[3], sub concionibus circumferunt et in sustentationem concionatorum pecuniam hoc fuco emendicant. Cum autem plerique tanta aviditate evangelicae doctrinae intenti essent, ut acri contemplandi studio inpliciti in soporem propemodum inciderent, ideo in zonis sacculorum inversis seu dependentibus tintinnabula

---

[1]) Dafs aber auch unter den Jungfern des Klosters die neuen Glaubenslehren bald Anhang fanden, beweist das scharfe Schreiben des Bischofs vom 16. November 1532, in dem er dem Kloster wegen fortgesetzten Ungehorsams eine Strafe von 2000 Gulden auferlegt. Im Antwortschreiben der Aebtissin vom 20. November heifst es: „Eth synt wall etlicke (des wy nycht loechen) under uns, de ene beszwernysse und schruppel gewunnen hebben yn eren gewyssen etlicker puncte halven, so yn den ceremonien bes her gebruecket is, ... nochtans is under uns (god hebbe loff) bes her to gyn sunderlicke twydracht, vel myn jennyge uproericheit wyder vermercket worden" (Original im St.-A. M.).

[2]) Vgl. die Urkunde Bischof Eberhard's v. Diest vom 24. November 1293 (W. U.-B. III. S. 769 Nr. 1478). S. auch oben S. 55.

[3]) Sie hatten sich schon bei der Bewegung des Jahres 1525 hervorgethan. Vgl. oben S. 129.

affiguntur, quorum tremulo concussu ad erogandum excitentur. Mulierculae quoque aliquot evangelico spiritu afflatae, quarum praecipuae fuerunt Lentingi ac Severini uxores, per parochiam a suae factionis hominibus emendicando tantum carnis, frumenti, butyri, candelarum, piscium fumatorum ventoque induratorum, *p. 260. linteorum, caseorum, botulorum, lignorum aliarumque *rerum necessariarum collegerunt, ut alterum cum coniuge et quinque liberis, alterum caelibem et matrimonii expertem satis molliter et suaviter saginarent. Nefas enim habebatur illis alimentorum corporis quicquam negare, qui gloriam Dei propagarent et evangelico cibo animas multorum pascerent.

Senatus acephalus in summas angustias adductus, quid sibi pro pace publica et aresti solutione agendum sit, haeret. Crescit enim utrinque livor et simultas, cum Monasterienses nullas neque principis neque nobilitatis admonitiones neque pacis leges quantumvis tolerabiles admitterent neque princeps scriptis civitatis interpellatus et caesarei decreti patriique privilegii admonitus arestum solvi pateretur. Multis proinde modis consultatur rationesque quaeruntur, quibus principi resistendum sit et arestum evanescat. Placuit tandem, ut speciale mandatum adversus principem et clerum ex iudicio camerae imperialis impetretur. 23. Oct. Itaque 23. Octobris ad quendam magistrum Franciscum Wernaeum in iudicio imperiali tunc temporis agentem, cuius opera senatus illic utebatur, qui etiam post obsidionem in curiae amanuensem asscitus est, a senatu in hunc modum scribitur[1]:

„Te non fugit[a] quantum episcopus Monasteriensis sudaverit, ut concionatoribus amotis ac urbe eiectis ceremoniae profligatae templis paroecialibus urbis restituerentur, quae etiam vicarii ac militaris ordo dioecesis Monasteriensis senatui, tribunis ac mechanicorum praefectis Woltbecam accitis proposuerunt propositorumque exemplum scriptum porrexerunt, cui scriptis quoque per senatus legatos responsum fuit simulque iuris publici, aequitatis ac caesarei mandati nuper passim per Germaniam publicati auctoritas invocata fuit, cuius etiam descriptum ad arche-

a) *Ms.:* Cum te non fugiat.

1) Nur durch Kerss. bekannt.

typum collatum tradebatur; verum princeps huiusmodi caesareum mandatum et nostram iuris implorationem contemnens per suos praefectos civium quorundam boves et bona aresto intercipit. Scripsimus autem, ut arestum intercidere sinat, simulque privilegium huius patriae aliaque iura imploravimus, quae omnia princeps in perniciem civium in ventos *excussit. Quare cum neque scriptis nostris familiaribus neque ullis aliis modis ipsum a coeptis suis movere atque retrahere possumus, quam caesaris et publicis camerae imperialis mandatis, mittimus itaque tibi omnium actorum exempla, ut quid rei necessitas postulet, videas et doctorum virorum, maxime vero Ioannis Helffmanni[1] iuris licentiati, adhibitis consiliis senatus, tribunorum, mechanicorum magistrorum omniumque civium ac incolarum civitatis Monasteriensis nomine (cum consulibus careamus) contra episcopum, decanum ac capitulum, militarem ordinem omnesque dioecesis Monasteriensis ordines et status mandatum impetres, ne quis religionis, ceremoniarum et concionatorum causa adversus civitatem Monasteriensem incolasque eius ullam vim exerceat, ac per idem mandatum omnibus iudiciis derogetur boum ademptorum aliarumque rerum arestarum auctoritas et per camerae imperialis publicum nuncium adversariis nostris denuncietur. Datae Monasterii ipso die Severini 1532."

*p. 261.

Scripsit quoque idem senatus acephalus ad Helffmannum, ne suo consilio et ope in gratiam civitatis Francisco Wernaeo desit ac ipso forte absente consignatas literas ad Wernaeum scriptas resignet et negotium omne maturet.

Hi ergo pro mandato supplicant, instant, urgent. Sed cum augustissimus ille iudicum consessus reminisceretur se 23. Septembris hoc eodem anno adversus eosdem in eadem causa mandatum decrevisse[2], eo civitatem uti debere existimat, donec in contumaciam arctiori opus sit.

---

[1]) In verschiedenen am Reichskammergerichte anhängig gemachten Prozessen tritt in den Jahren von 1536 bis 1556 ein Joh. Helfmann als Reichskammergerichts-Prokurator auf. 1560 führen seine Erben vor demselben Gerichtshofe einen Prozefs gegen den Grafen Ladislaus v. Haag wegen rückständigen Salairs (Gütige Mitteilung des Herrn Archivrat Dr. Veltman in Wetzlar). — [2]) S. oben S. 264 f. Akten über die ganze Angelegenheit finden sich auch in Wetzlar nicht mehr vor.

Interea Monasterienses hoc agunt, in hoc vigilant atque elaborant, ut quam plurimos suae factionis fautores habeant praesidiisque se undiquaque confirment, episcopo vero odium et invidiam multorum cumulent. Itaque ad diversos principes, comites, proceres et respublicas senatus acephalus scribit, ad reverendissimum Hermannum, archiepiscopum Coloniensem, in hunc modum 24. Octobris[1]: „Reverendissime in Christo atque illustrissime princeps! Te scire optamus, quod quidam sacellanus nomine Bernardus Rothmannus apud S. Mauritium in prospectu urbis nostrae situm verbum Dei *aliquamdiu populo annunciaverit, quem magna civium aliorumque hominum turba secuta concionantem audiverit. Cum vero illic diutius non ferretur, sed publica ibi defensionis et pacis spe sibi adempta in nostram urbem accitus a populo ad concionandi munus evectus est, hic doctrinam suam in articulos congestam pastoribus, sacellanis, terminariis, monachis aliisque ex clero viris doctis obtulit ac ab illis, sicubi erraverit, emendationem postulavit. Cum autem hi quasi surda aure praetereuntes nihil responderent, plebs verbo Dei addicta ardentius eius doctrinam amplexa est pluresque concionatores ad se vocavit, qui ceremoniis quibusdam abolitis cantiones aliquot pias docuerunt. Obtulerunt etiam pastoribus et sacellanis ceremoniarum abusus, quibus etiamnum nihil responsum est; quare veterum ceremoniarum abrogationem passi sumus. Scripsit itaque princeps noster ad nos, tribunos mechanicorumque praefectos urbis nostrae, ut abactis concionatoribus istis ceremonias abolitas revocaremus; cui ut obediremus, multum sudavimus. Sed cum articuli doctrinae Rothmanni abusuumque veterum a nemine sacris literis sint convicti, quod princeps a nobis petivit, in hunc usque diem effici non potuit. Supplicavimus ergo principi, ut haec concionatorum ceremoniarumque causa aequis arbitris dirimenda committeretur et articuli pastoribus exhibiti sacris literis diluerentur. Imploravimus quoque iuris communis et privilegii huius patriae aequitatem. His omnibus neglectis princeps civium bona praeter spem omnium aresto intercepit. Haec, reverendissime princeps, te scire voluimus simulque obsecramus, ut aut scriptis aliisve remediis huic aresto

24. Oct. — *p. 262.

[1]) Kopie im St.-A. M.

medearis efficiasque, ut causae aequitas a iustis iudicibus discutiatur, ne ius, quod imploravimus, nobis denegetur."

Respondet archiepiscopus 31. Octobris[1]: „Literas vestras accepi, quae cum contra morem maiorum vestrorum solius senatus nomen exclusis consulibus[2] circumferant, vos dissidere declarant, unde nihil aliud, quam perniciosa seditio et implacabile odium subditorum contra magistratum consequi solet. *Quae res pro modo eximii favoris, quo semper vos prosecutus sum quemque diuturnum fore existimavi, summum mihi animi dolorem peperit. Quae enim commoda quaeve incommoda hinc consurgent, vobis penitius pensandum relinquo. De meis subditis talia audire ingratum mihi esset. Quod autem ad concionatorem attinet, qui populo verbum Dei annunciaverit articulosque quosdam ediderit, non puto illud ad institutum et praescriptum catholicae ecclesiae factum esse[3], sed vos privata vestra auctoritate contra caesareum edictum, contra Romani imperii principumque placitum, contra antiquam, laudabilem et a maioribus derivatam christianae ecclesiae consuetudinem praedictum concionatorem in urbe vestra pertulisse auresque vestras prurientes illi accommodasse; et cum propositis suis articulis (uti scribitis) nihil responderetur, abrogationem ceremoniarum vos passos esse, quae, si ad meliorem mentis partem rem exigatis, neque vobis neque aliis licere facile iudicabitis. Proinde non immerito meo quidem iudicio vester princeps ad resistendum vestris conatibus commotus est. Utut autem sit, cum meam opem imploretis et fiduciam forte certam in me collocetis, vobis consulimus, ut seditionis affectu, si quem fortassis adversus magistratum vestrum concepistis, deposito ea sive in concionandi functionibus sive in mutandis ceremoniis sive aliis rebus quibuscunque agatis, quae caesaris edictis, principum pla-

31. Oct.

*p. 263.

[1]) Kopie im St.-A. M. Gedruckt bei J. Niesert: U.-B. I[1]. S. 177 ff. Den Eingang, in dem der Erzbischof den Inhalt des Schreibens des Rats in einer für Münster ungünstigen Weise zusammenfafst, läfst Kerss. in seiner Uebersetzung aus.

[2]) Die Unterschrift lautete: „die raith der statt Munster".

[3]) Im Schreiben: „... kunnen wir nit widder achten, das das wort nach ordnung und insetzung der christlichen kirchen gepredigет und gehoert werde".

citis ac catholicae ecclesiae ritibus[1] conformia fuerint, ut omnis civilis motus, qui hinc pullulascere possit, evitetur. Nihilominus tamen exemplum scripti vestri principi vestro mittam[2] et quaecunque pro responso reddiderit vobis significabo."

8. Nov. Ad haec senatus 8. Novembris[3] rescribit, cum archiepiscopus sua scripta non intellexisse visus sit: „Responsum ad literas nostras superiores de concionatore et aresto per principem nostrum nobis illato agentes accepimus, legimus et intelleximus. Rogamus autem, ut pro causae informatione ad concionatorem pertinentis clementer haec accipias: Cum dominus *Bernardus Rothmannus sacellanus in templo Mauritiano extra muros urbis nostrae verbum Dei concionaretur et populus frequens ad audiendum illum conflueret, tandem Theodoricus a Mervelt, satrapa Woltbecensis, eidem in urbem nostram vocato securitatem publicam tutumque commeatum renunciavit et ademit. Rothmannus itaque hoc edicto territus ad Mauritianos redire non audet, sed tutela ac libertate urbis nostrae fretus intra moenia nostra se coercet. Cum autem nulli flagitio capitali obnoxius esset, iura civitatis nostrae illi denegare non quivimus. Hic ergo ad concionandum a populo concitatus est, ut latius haec superioribus nostris literis declaravimus. Porro quod scribis: nostra scripta contra morem maiorum nostrorum solius senatus nomine exclusis consulibus edita adversus magistratum seditionem et odium sapere, respondemus: nos consules nostros a nobis non abegisse, sed cum illi a nobis recederent, omnem movimus lapidem nullique labori pepercimus, nunc per legatos senatorios, nunc per familiares literas, ut ad nos munusque suum reverterentur; sed frustra eos labores in hunc usque diem exantlavimus. Ferendum itaque erat, cuius medelam reperire non potuimus neque te id nobis, quasi seditionem ac discordiam sapiat, obiecturum speramus. Iterum ergo atque iterum suppliciter petimus, ut pro nobis civibusque nostris apud principem nostrum intercedas, ne imploratione iuris et privilegii superioribus scriptis nostris facta offendatur, sed eam in benigniorem

*p. 264.

---

[1]) Im Schreiben: „und christlichen gebruchen". — [2]) Original des ganz kurzen Begleitschreibens des Erzbischofs vom 3. Nov. im St.-A. M. — [3]) Nur durch Kerss. bekannt.

partem interpretetur, arestum litesque in externis iudiciis contra cives coeptas ne prosequatur, sed clementer intercidere patiatur; et quicquid controversiae concionatorum et ceremoniarum nomine exortum sit, ad pacis sequestros referatur simulque in religionis negotio certi aliquid constituatur, cui utrinque obediatur."

Schedula literis his superioribus inclusa: „Praeterea, reverendissime princeps, non dubitamus, quin adhuc recenti tuae memoriae insideat caesareae maiestatis edictum in causa *religionis Ratisbonae editum omnibus passim per Germaniam et in hac quoque republica denunciatum esse. Rogamus itaque, ut nostri causa apud episcopum nostrum scriptis tuis hoc efficere digneris, ne contra illud nos civesque nostri degraventur." *p. 265.

Ad haec archiepiscopus 13. Novembris respondet[1]: „Ad postrema mea scripta responsum vestrum, quod de aresto ac dissidio inter vos principemque vestrum gliscente egistis, accepi. Satisfacturus igitur petitionibus vestris exemplum priorum vestrarum literarum principi vestro transmisi. Ad quas cum nondum responderit[2], non est, quod a me nunc responsum expectetis. Verum superiori meo scripto insistens vobis iterum iterumque ex animo consulo, ut audaci et praesumpta vestra auctoritate deposita, quae laudabili maiorum consuetudini adversatur, meis monitis acquiescatis, ne vos vestrosque concives, qui mihi subditisque meis mutua vicinitatis officia semper praestiterunt, in exitium praecipitetis. Qua in re si bene monenti morem gesseritis, mihi voluptatem, vobis vero vestrisque concivibus infinita commoda cumulabitis." 13. Nov.

Ad illustrem Philippum, Cattorum principem, 24. Octobris senatus acephalus sic scribit[3]: „Illustris Princeps! Cum 30. Iulii[4] ad nos perscripseris, quae ad concionatores pertinebant, qui ver- 24. Oct.

---

[1]) Nur durch Kerss. bekannt. — [2]) Doch befindet sich im St.-A. M. das Konzept eines Briefes des Bischofs an den Erzbischof vom 5. Nov. aus Wolbeck geschrieben, in dem der Bischof für das Verhalten des Erzbischofs dankt, und weiter das Konzept eines bischöflichen Schreibens vom 6. Nov. an den Erzbischof und an den Herzog von Cleve, in welchem der Bischof beide Fürsten bittet, zu verfügen, dafs aus ihrem Gebiete sich niemand in den Dienst und die Besoldung der Stadt Münster begebe. — [3]) Orig. im St.-A. Marburg. — [4]) Ueber den früheren Briefwechsel Münsters mit dem Landgrafen s. oben S. 225 ff.

bum Dei in nostra civitate populo proponunt, et descriptum autographi in eadem causa ad principem nostrum missi acceperimus, cives nostri, qui concionatoribus et verbo Dei addicti sunt, eam fiduciam in scriptis tuis collocabant, ut sibi nihil mali metuerent, sed tuto eorum doctrinae insistere et adhaerere eosque retinere sibi putarent licere. Verum princeps noster scriptis suis nobis praecepit, ut concionatoribus relegatis antiquas templorum ceremonias in pristinum dignitatis statum re-

*p. 266. vocemus. Cum vero *huic nondum sit paritum, quorundam civium nostrorum boves aliaque bona, imo ipsi quoque cives aresto principe nostro auctore intercepti sunt. Cives facti querelam ubi ad nos detulissent, de aresti solutione scriptis nostris apud principem sedulo egimus ac ius publicum privatumque imploravimus. Haec autem omnia contemptim negliguntur, imo arctioribus arestis praeter expectationem nostram res aguntur. Incitati proinde a nostris civibus tibi haec vulnera nostra detegimus obsecrantes, ut literas tuas[a] apud principem nostrum pondus habuisse sentiamus, aresto soluto pristinam commeandi libertatem recuperemus et concionatorum, ceremoniarum articulorumque ab ipsis conscriptorum causa ab aequis arbitris cognoscatur, maxime ab iis, qui tibi sunt a consiliis, quorum praesentiam, consilium et prudentiam in hac causa, si tuo permissu et auctoritate fieri possit[1], potissimum optamus, ut tandem publica pace fruamur."

3. Nov. Ad haec Hessorum princeps 3. Novembris senatui respondet[2]: „Scripta vestra ad me transmissa, quibus queremini, quid incommodi vestris civibus ab episcopo Monasteriensi propter verbum Dei et concionatores vestros supra spem et fiduciam ex literis meis superioribus conceptam acciderit atque evenerit, accepi, quae continuo adiunctis scriptis meis[3] ad principem vestrum perlata sunt. Nec dubito, quin pacis tractatus libenter

a) *Ms.:* literae tuae.

1) „Up unse kost" fügt das Schreiben hinzu. — 2) Konzept im St.-A. Marburg. — 3) Konzept desselben vom 3. Nov. im St.-A. Marburg. Philipp bittet darin mit Berufung auf seine früheren Vermittelungserbietungen (s. oben S. 225 ff.) den Bischof, die Sache zum Verhör kommen zu lassen und Münster einstweilen milder zu behandeln.

sit admissurus et arestum actionesque coeptas clementer interim intermissurus. Ubi autem ipse responderit, concordiae amore ductus hanc controversiam magna quidem mea molestia intercipiam, diem consilio mature indicam, viros graves et prudentes, qui mihi sunt a consiliis, mittam, ut nullis laboribus parcant, si forte Dei beneficio adiuti pacem inter vos conciliare queant. Interea a vobis vestrisque concivibus familiariter posco, ne novorum motuum recentem causam in vos concitetis."

*Ad haec senatus 8. Novembris[1]: „Literas tuas, illustris princeps, ea, qua decuit, reverentia allatas amplexi sumus ac pro oblato nobis officio gratias agimus quam maximas tibique vicissim a nobis plurimum deberi profitemur. Sed te non celabimus, quod, dum nuncius noster in itinere fuerit, principis praefecti ac gogravii recentibus offensis non irritati plurimum incommodi civibus nostris intulerint, quod tibi imperii princip*i*[a], in quem spem nostram collocavimus, iterum querimur suppliciter obsecrantes, ut hae res nostrae afflictissimae te moveant et episcopum nostrum vel precibus vel, si tibi molestum non fuerit, praesentia tua[2] nostro nomine adoriaris, arestum iurisque actiones coeptas vel intercidere vel ad tempus suspendi clementer patiatur causaque ad sequestrorum cognitionem remittatur."

*p. 267.
8. Nov.

Ubi vero Philippus, illustris Hessorum princeps, ab episcopo Monasteriensi responsum semel atque iterum petitum accepisset, senatui in haec verba 20. Novembris rescribit[3] exemplumque episcopalis responsionis sibi transmissae literis suis implicat: „Ego quidem libenter amore pacis publicae dissidium inter vos et episcopum intercipere voluissem; verum cum episcopus scribat dioecesis ordines hoc idem a se summis precibus contendisse, sicut involutum episcopalis responsionis exemplum docet, itaque dioecesanos, quibus causa notior quam mihi, minori studio et labore turbatas res suae dioecesis composituros non dubito. Vobis quoque gratificari volens vestro nomine ab episcopo petivi, ut arestum intercidere sinat."

20. Nov.

a) *Ms.:* principe.

1) Original im St.-A. Marburg. — 2) Im Brief: „unsen gn. heren myt schrifte eder so j. f. g. achten, dath stede tho hebben, to versoken". — 3) Konzept im St.-A. Marburg.

Exemplum episcopalis responsionis literis involutum superioribus[1]: „Cum scriptis tuis a me postulaveris, ut controversiam, quae inter me et urbem Monasteriensem agitatur, te auctore intercipi patiar, ubi autem universa dioecesis Monasteriensis magno studio idem iamdudum efflagitaverit, neque hoc dioecesanis iure denegare potuerim, *ideo eos in hac controversia disceptatores esse passus sum. Si vero in aliis et quidem maioribus tibi gratificari quivero, officio non defuero[2]."

14. Nov. — *p. 268.

Senatus quoque nobilem ac ingenuum Arnoldum, comitem Bentemensem ac Steinfurdiensem, qui caput et orator est militaris ordinis in dioecesi Monasteriensi, nec non totum equestrem ordinem scriptis suis in sui favorem invitat[3] sibi iniuriam fieri querens, maxime cum articuli concionatorum a clero non sint confutati, cum se causam ad pacis sequestros perferri cupiat, ius publicum et privatum privilegiumque dioecesis potissimum imploret, quibus omnibus neglectis princeps civium bona interceperit, quartum dioecesis ordinem, nempe rempublicam Monasteriensem, praeter meritum labefactaverit. Se itaque efflagitare, ut militaris ordinis intercessione mitigatus soluto aresto ceremoniarum et concionatorum causam disceptatoribus diiudicandam committat.

24. Oct. Senatus scriptum 24. Octobris ad clerum primarium missum[4]: „Cum superioribus nostris literis vobis significaverimus[5], principem per suos praefectos civium boves in hac dioecesi aresto intercepisse, et vobis in hac causa interpellatoribus usi simus responsumque principis nobis parum profuturum vestris literis

---

[1]) Original vom 14. November aus Wolbeck im St.-A. Marburg.

[2]) Darauf antwortete der Landgraf dem Bischof am 20. November wieder, dafs er hoffe, die Sache werde nun zu einem gütlichen Ende und Vertrag kommen (Konzept im St.-A. Marburg).

[3]) Nur durch Kerss. bekannt. Im St.-A. M. befindet sich nur noch die Kopie eines Vermittelungsgesuches der Stadt Münster an das Domkapitel und die übrigen Landstände, datiert vom 10. November 1532, in dem sich die Stadt beklagt, dafs sie zum Landtage nach Dülmen (s. weiter unten) nicht geladen sei. Gedruckt bei J. Niesert: U.-S. I. S. 3 ff.

[4]) Nur durch Kerss. bekannt. — [5]) Vgl. oben S. 268. Diesen Brief des Rates und die gleich mitgeteilte Antwort darauf hätte Kerss. chronologisch passender schon oben anführen sollen.

inclusum acceperimus, rescripsimus principi nos in hac causa concionatorum et ceremoniarum huius patriae privilegium et commune aliorum ordinum iudicium implorare; verum nihil nos egisse comperimus, cum in dies arctioribus et pluribus arestis, interdictis et interceptionibus non solum civium bona, sed et ipsi cives constringantur. Quod minime sperassemus, qui quartum huius dioecesis ordinem constituimus. Cum itaque a civibus nostris non sitis offensi ac vobis constet, quod nos tanquam quartus dioecesis ordo huius regionis subditos, qui privilegium patriae implorabant, nostro etiam magno malo aliquoties tutati simus, cuius exempla ante annos paucos acta etiam nunc in hominum memoria extant, haec vobis familiariter *significare *p. 269. voluimus simulque precamur, ut arestum principis interpellatis, ne iuris imploratio ac praesidium nobis denegetur, concionatorum ac ceremoniarum causa aequis arbitris committatur, concionatorum articuli sacris literis diluantur ac certus in religionis negotio ordo constituatur, cui tam profani quam ecclesiastici pareant."

Ad quae Henricus Haeke decanus primarii cleri 27. Octobris respondet[1]: Se suumque collegium reipublicae Monasteriensis causam ex fide apud principem, cum redierit, acturum; ipsum enim dioecesi subito excessisse[2], reditum itaque expectandum esse. 27. Oct.

Reliqui etiam, ad quos senatus acephalus scripserat, in exorando principe singuli suam operam pollicentur.

Curiae quoque Monasterienses, ut in aliis rebuspublicis[3] factionis suae imitatores et satellites habeant, ad singulas minorum civitatum curias scribunt eas monentes, instigantes atque obsecrantes, ut suo exemplo verbum Dei reiectis omnibus pon-

---

[1]) Nur durch Kerss. bekannt. — [2]) Die Abwesenheit des Bischofs hing vermutlich mit dem Abschlufs seines oben S. 227 Anm. 2 erwähnten Bündnisses mit dem Landgrafen von Hessen vom 29. October zusammen.

[3]) Der gleich folgende Schriftwechsel zwischen Münster und den kleineren Städten des Stiftes ist uns nur durch Kerss. erhalten. Akten darüber haben sich in den städtischen Archiven von Warendorf und Coesfeld nicht auffinden lassen. Für Coesfeld vergl. B. Sökeland: Gesch. d. Stadt Coesfeld (Coesfeld 1839) S. 87 ff., der hier hauptsächlich aus Kerss. schöpfte.

tificiorum superstitionibus, suggestionibus et fraudibus, etiamsi magistratus sui reclament, amplexentur et mutuis se praesidiis contra evangelii persecutores ac totam papisticam cohortem muniant. His similibusque verbis plebem in quibusdam oppidis, maxime in orientali dioecesis parte sitis, adversus senatum suum acriter armant; in altera autem parte dioecesis, cum proceres rerumpublicarum factionibus non essent addicti, segnius negotium agitur. Tantum refert, pacificum praeesse magistratum.

Senatus etiam, ne suarum confoederatarum civitatum favore et praesidio destituatur, eas ad intercessionis auxilium sollicitat. Primum itaque ad Coesfeldienses[1] 23. Octobris scribit: „Vobis publica fama constare non dubitamus quendam Bernardum Rothmannum, sacerdotem et sacellanum in paroecia Mauritiana extra muros nostrae urbis, inde in urbem nostram accitum verbum Dei aliquamdiu utrobique populum docuisse et collegas aliquot suae professionis ad se vocasse, quare motus princeps noster serio *scripsit, ut concionatoribus abactis templorum ceremonias per ipsorum doctrinam et articulos abolitas in pristinum statum revocaremus. Nos vero recte iudicio nostro ius publicum et privatum seu patriae nostrae privilegium imploravimus. Princeps autem haec omnia in ventos excutiens civium nostrorum boves aliaque bona, imo cives ipsos per suos praefectos aresto intercepit. Quod, cum nostra vestrarumque civitatum respublicae quartum dioecesis statum constituant, neutiquam futurum sperassemus. Quare scriptis nostris supplicavimus, ut concionatorum articuli sacris literis refutentur. Haec vos non ignorare voluimus pariterque precamur, ut convocatis finitimis vestris civitatibus haec eadem explicetis principemque exoretis, ut aresto sublato iuris implorationem nobis non deneget, causam ad aequos minimeque suspectos arbitros remittat, articuli concionatorum scripturae testimoniis diluantur."

23. Oct.

*p. 270.

Eadem fere scribuntur ad Warendorpenses, ut oppidis suis in orientali dioecesis parte coactis de responso consultarent. Hi

---

[1]) Coesfeld war Vorort der westlichen Städte des Stiftes, Warendorf derjenige der östlichen. Zu den landtagsfähigen westlichen Städten gehörten damals aufserdem Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden, zu den östlichen Ahlen, Beckum, Rheine, Telgte und Werne.

itaque singulari favore Monasteriensibus addicti simulque factioni vicinitatis quadam contagione iamdudum initiati oppida subito convocant, scripta Monasteriensium recitant, rem ultro citroque volvunt, consultant et responsum 26. Octobris decernunt: se mutua foedera non violaturos neque secessionem ullam a sua metropoli facturos nec se de causae aequitate dubitare, cum de evangelico negotio, de gloria Dei, de vera fide humanis constitutionibus hactenus polluta et de aeterna salute agatur. Proinde operam suam apud principem serio pollicentur. 26. Oct.

Senatus reipublicae Coesfeldiensis 26. Octobris Monasteriensi respondet: Se ea, quae superioribus literis descripta contineantur, fama publica iamdudum accepisse, seque, ut petitum sit, reliquis oppidis ad locum consuetum convocatis propositurum atque decretum illorum relaturum. Est autem hic locus, ad quem oppida occidentalia de rebus magnis actura coire consueverunt, inter Ramstorpe et *publicum diversorium dictum Hulschens hauss[1]. Quare Coesfeldienses, in occidua parte praecipui, Bocholdienses, Borckenses, Dulmanienses, Halterenses ac Vredenses ad diem 30. Octobris consultandi gratia convocant ibique collatis consiliis, quid Monasteriensibus respondendum sit, decernitur. *p. 271. 30. Oct.

Responsio oppidorum Hammonicorum seu Bramensium senatui Monasteriensi missa: „Senatus Coesfeldiensis civitatis vestro desyderio satisfacturus reliquorum oppidorum proceribus ad locum consuetum convocatis scripta vestra proposuit. Proinde nos oppidorum legati plenam a nostris auctoritatem habentes super responso dando maturo iudicio consultavimus simulque contulimus sententias. Hoc ergo pro petito responso habetote. Principio, quod concionator aliquamdiu extra, deinde intra vestra moenia concionatus sit aliosque collegas ad se vocaverit etc., iamdudum accepimus. Nos autem hoc vos, penes quos imperium urbis est,

---

[1]) Ueber den Versammlungsort der westlichen Städte an der Borker Hegge vgl. B. Sökeland a. a. O. S. 56f. und F. Reigers: Beiträge zur Gesch. d. Stadt Bocholt (Bocholt 1891) S. 728. Notizen über das Braemsche und Dreynische Quartier bei A. Tibus: Gründungsgesch. (Münster 1882), besonders S. 267 ff.

laturos fuisse *non*[a] sperassemus, sed antequam eo temeritatis devenissent, ut sibi omnia impune licere putarent, profusam eorum licentiam ab initio coercuissetis. Quod etiam princeps noster ea de causa ad vos scripserit, ut concionatoribus istis profligatis templorum ceremonias per ipsorum articulos abolitas in pristinum statum revocaretis etc., in eo vos tanquam obedientes principi parere aequum nobis visum est. Restitutis autem omnibus in pristinum statum, si quid controversiae in alterutra parte reliquum mansisset, in eo (quantum nos intelligimus) privilegii et iuris imploratio locum habuisset. Praeterea scribitis: principem vestris implorationibus iuris in ventos excussis civium boves aliaque bona nec non cives ipsos praeter spem vestram, cum civitates quartum huius dioecesis statum hactenus effecerint, arestis et interceptionibus constrinxisse etc. Fatemur quidem nos certo et firmo foederis vinculo non aliter, quam unius corporis membra consociatos esse. Verum cum in monumentis foederis[1] pontificis, ecclesiae, matris nostrae, regis Romani ac principis nostri decreta excipiantur, quibus omnino parendum sit neque nostris foederibus illis praeiudicare possimus, non putavimus nos foedus violasse, si no*vorum factorum, quae nobis inconsultis aggressi estis, auctores non simus nec ea approbaverimus. Nam aeque bene religio mutui foederis inconcussa manet. Utut autem sit, si cum consulibus vestris atque senatoribus, qui a vobis recesserunt, in gratiam reversi inusitatam novationem, quam aliquamdiu in urbe vestra passi estis, removere parati fueritis, cum ad indicta comitia Dulmanica[2] legati vestri venerint, dabimus operam, quantum fieri possit, ut haec vestra controversia ex totius dioecesis compromisso olim facto intercipiatur et in cognitionem adducatur. Rogamus etiam, cum antiquitus in bona pace mutuo foedere devincti semper vixerimus, ne obedientiam, quam debetis principi, violetis, ne

*p. 272.

a) *fehlt im Ms.*

---

1) Vom 18. Nov. 1445 (Orig. im St.-A. M. Frstt. M. Urk. Nr. 1583). Erneuert und erweitert ward das Bündnis unter den Städten am 5. Sept. 1447 (Orig. ebendas. Nr. 1621), wieder im Januar 1486 und zuletzt am 27. Juli 1524. Die Erneuerungen auch abgedr. bei J. Niesert: U.-S. III. S. 73 ff. — 2) Ueber diesen Landtag berichtet Kerss. weiter unten.

communi periculo et discrimini involvamur atque in exitium ineluctabile tandem vobiscum praecipitemur. Haec vobis pro benigno responso transmittimus."

Ad haec senatus Monasteriensis singulis istis oppidis 4. Novembris in haec verba scribit: „Scriptum vestrum pro responso a vobis missum legimus, unde vestrum in nos benevolum favorem consiliumque salutare (ut vobis visum est) animadvertimus; quae omnia suo robori permittimus, quorum tamen suo tempore memores erimus. Quod autem in eisdem scriptis monetis nos, ut in gratiam cum consulibus et senatoribus, qui a nobis recesserunt, redeamus etc., respondemus: nos sedulo laborasse tum legationibus senatoriis, tum scriptis nostris obsecrantes, ut ad nos muneraque sibi commissa redire dignentur, quae, cum apud ipsos nihil ponderis habuisse intelleximus, aequo animo, quamvis aegro, ferenda esse putavimus. Haec, ut rem ipsam intelligatis, pro responso transmittimus." 4. Nov.

Mittit quoque senatus Monasteriensis literas 4. Novembris ad singulorum oppidorum plebeum ordinem, ut eum adversus magistratum suum exuscitet, quarum exemplum sequitur: „Scripsimus superioribus diebus ad senatum Coesfeldianae civitatis de rebus non exigui momenti, quas convocatis reliquorum oppidorum magistratibus proponerent ac deinde petitis nostris satisfieret. Verum a consulibus legatisque oppidorum omnium respon*sum ad nos transmissum, cuius exemplum vobis transmittimus, nostro quidem iudicio, si religio initi foederis et ratio vicinitatis spectantur, inconsultum et ab officio alienum esse comperimus, quale ab illis neutiquam expectassemus, cum ab aliis oppidis orientalibus tolerabilius aequabiliusque acceperimus. Non autem, ut illi forte existimant, consules nostros ac senatores abegimus, sed a nobis sponte sua divulsos legationibus literisque nostris ad redeundum familiariter invitavimus. Quam rem vos celare non voluimus ea spe et fiducia, ut cum consulibus et senatu vestro agatis, ne foedera antiquitus inter nos inita temere excutiant." *p. 273.

Ad haec singulorum oppidorum plebei ordines 8. Novembris respondent: Se exemplum literarum ab oppidis missarum legisse neque tamen in eo inconsultum quicquam aut ab hu- 8. Nov.

manitatis officio alienum deprehendisse. Itaque, cum oppidorum consules atque senatores collatis consiliis, quod aequum, honestum, pium atque pacificum visum sit, responderint, se illud sua suggestione non rescissuros, sed suorum magistratuum placita, ne seditionis suspicione notentur, approbaturos. Si vero senatus Monasteriensis oppidorum monitis acquiescere dignetur seque a seditiosis coeptis ad obedientiam flecti patiatur, se, quod aequitas suaserit, foederis religio postulaverit, publicae tranquillitatis ratio dictaverit et humanitatis officium suggesserit, semper pro republica Monasteriensi effecturos.

Cum autem Monasterienses neque a clero primario neque ab equestri ordine neque ab oppidorum proceribus plebeisve eorum ordinibus quicquam praesidii sperarent neque a sua pertinacia se abduci paterentur, primum suis viribus, quantum possunt, sese muniunt, deinde ad externa consilia confugiendum esse censent. Quare tribuni plebis seu duumviri[1] omnes urbis cives et incolas extra muriales ad diem sextum Novembris convocant, quos alter tribunorum sic affatur: „Cum in hac nostra urbe verbum Dei ac pura Christi doctrina *Deo propitio aliquamdiu promulgata sit, quae multos ad veram fidei agnitionem non solum pertraxit, sed etiam adeo confirmavit, ut universae civitatis curiae atque sagittarii eam et non aliam coelestem doctrinam esse profiteantur, ideo inter eos convenit ab hac doctrina nullius periculi terrore recedendum esse, sed pro ea ad extremum vitae halitum dimicandum, donec veris scripturarum argumentis diluatur. Praeterea ius publicum et privatum in tutelam nostri imploravimus, nihilominus tamen degravamur. Universae itaque mechanicorum curiae atque sagittarii a vobis concivibus atque huius urbis incolis efflagitant, ut quicunque verbo Dei sponte sua adhaerere velint (nemo enim cogendus est) et, si necessitas postularet, illud etiam cum vitae periculo tutari parati sint, ad alterum huius aedificii[2] latus concedant."

6. Nov.

*p. 274.

Ad haec verba alii Rothmannicae factioni addicti, quam

---

[1]) Der folgende wichtige Vorgang ist nur durch Kerss. bekannt.

[2]) Es war das Schohus, der Versammlungsort der gemeinen Gilde. Ueber dasselbe s. oben S. 77.

verbo Dei *conformem*[a] esse sibi persuadebant, tribuno parent, alii de catastrophe huius rei haerentes digrediuntur. Tribunus his digressis: „Cum," inquit, „iure civium unumquemque deceat suum concivem et accolam ius publicum implorantem etiam cum vitae et opum suarum iactura contra vim et iniuriam defendere et tueri, si itaque nos evangelii causa ius et aequitatem imploraverimus et tamen supra ius non tantum nos, sed tota haec respublica degravetur, anne vos tanquam fidei concives et incolae iniuriam hanc cum vitae et opum vestrarum discrimine vindicare parati sitis?" Respondent simul omnes: se evangelii amore extrema quoque subituros.

Tribuno itaque praeeunte illis iuramenti verba concepta fit conspiratio. His ita peractis tribuni, mechanicorum praefecti et a plebe delecti senatum his verbis adoriuntur: „Cum in causa evangelii et religionis, propter quam a principe nostro affligimur, saepe scriptis nostris principi, clero primario, militari ordini, oppidis aliisque quibusdam principibus transmissis ius publicum, privilegium patriae, antiquas libertates, immunitates et consuetudines huius nostrae civitatis frustra imploraverimus nec ab *ullo ordine seu statu huius dioecesis in contemptum privi- *p. 275. legii, iuris, consuetudinis et edicti caesareae maiestatis ac imperii ludibrium et contemptum praesidium ullum consequi potuerimus, imo a nostris magis quam externis praeter expectationem nostram iniquis arestis opprimamur, externis iudiciis involvamur, decretis iniustis sub praetextu iuris et aequitatis circumveniamur, rogamus itaque quam officiosissime et familiariter nomine plebei ordinis vos monemus, ut ad reprimendam vim illam iniustam alias rationes ineatis sublimioresque principatus imploretis, ne haec respublica suis libertatibus et privilegiis exuta in praecipitium, unde emergendi spes nulla supersit, detrudatur. Quare cum ab illis nullum nobis praesidium sit expectandum, a quibus merito non destitueremur, sed contra caesareae maiestatis atque imperii edictum per omnes Germanicas nationes propagatum iniusta vi magis magisque obruamur, nobis utile visum est, si tamen vestra auctoritate et nutu fiat, ut haec nostra causa electoribus quibusdam, imperii principibus, comi-

[a]) *fehlt im Ms.*

tibus aliisque proceribus atque statibus, qui in feriis D. Martini Brunswigae comitia sunt habituri[1], proponatur atque eorum consilium auxiliumque imploretur, ne princeps noster hanc rempublicam praeter ius publicum et privatum, contra decretum imperiale concutiat conturbetque. Optima autem ratione ad horum principum et statuum opem praesidiumque confugimus, primum cum sint christiani et evangelicam veritatem, cuius nomine nos affligimur, singulari studio prosequantur; secundo cum sint membra imperii, quorum etiam consilio et auctoritate idem illud edictum, contra quod molestamur, conscriptum et publicatum fuerit. Non igitur dubium erit, quin illud pro gravissima sua auctoritate defensuri tutelamque nostri suscepturi sint. Protestamur tamen nos nihil adversus principem nostrum acturos, nisi quatenus contra vim iniustam opus fuerit."

Senatus hoc tribunorum consilium amplectitur ac Ioannem a Wyck, legum doctorem et civitatis Bremensis syndicum, per literas 7. Novembris emissas[2] rogat, ut suam causam in comi- 7. Nov.

---

[1]) Gemeint sind die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes. Ueber den Verlauf der Verhandlungen dieses Bundestages zu Braunschweig, so weit sie die Münstersche Angelegenheit betreffen, berichtet der gleich von Kerss. mitgeteilte Brief von der Wieck's vom 18. November. Vergl. auch C. A. Cornelius: M. A. I. S. 192 ff. In dem Konzept eines Schreibens des Landgrafen Philipp an Bischof Franz vom 25. November (St.-A. Marburg), in dem der Landgraf dem Bischof warnend das Gerücht mitteilt, dafs Münster, falls es zu keiner gütlichen Vereinbarung käme, gesonnen sei, sich in den Schutz des Burgundischen Hauses zu begeben, findet sich folgender, freilich wieder durchstrichene Passus: „Es haben auch die von Munster in diesen iren sachen und angezogenen beschwerungen bei den christlichen stenden, zu itzt ufm tage zu Braunschweig, umb rathe ansuchen und bitten lassen, defs wir sie nicht verdenken konnen. Wir vermircken dabei auch nicht anders, dan das sie als christliche leute gerne fridde und ruhe haben und werben und in zeitlichen dingen sich aller underthenigkeit und gepurlichs gehorsams bevleissigen und gehalten wolten." In seiner Antwort vom 3. Dezember (Orig. im St.-A. Marburg) sagt der Bischof, ihm sei von der Absicht der Münsterer in Bezug auf Burgund nichts bekannt geworden. Er fügt dann hinzu: „Und so viel das wort Gots und seine eer betrifft, dorin wollen wir uns, ob Got will, so vil in uns ist, unverweifslich und unverhinderlich halten".

[2]) Die folgende Korrespondenz des Rates mit v. d. Wieck ist nur durch Kerss. bekannt. Ueber frühere Verhandlungen Münsters mit v. d. Wieck

tiis istis apud principem ex fide agat. Literarum autem exemplum fuit tale: *„Cum publica fama satis compertum habeas, vir consultissime, quod plerique nostrae civitatis incolae concionatores evangelicos sectantes verbum Dei serio receperint ac per eorum conciones et articulos de abusibus tollendis editis ceremoniae hactenus usitatae e templis paroecialibus sublatae sint; — hanc itaque ob causam Franciscus, dioecesium Monasteriensis et Osnaburgensis confirmatus ac Mindensis ecclesiae administrator, princeps noster, a senatu, tribunis et mechanicorum magistris postulavit, ut abactis concionatoribus ceremonias in pristinum dignitatis locum revocaremus. Verum cum plebeius ordo se illud permissurum negaret, nisi concionatores erroris convincerentur illorumque editi articuli sacrarum literarum testimoniis diluerentur, respondimus nos privilegii huius patriae aequitatem iurisque communis dictamen, imo omnium ordinum huius dioecesis commune arbitrium et decretum implorare. Sed his minime satiatus cives nostros illorumque boves aresto intercepit, eosdem ad peregrina tribunalia pertractos partim in perpetuum exitium praecipitavit, partim irrecuperabili incommodo caesarei edicti in causa fidei et religionis nuper editi immemor affecit. Haec tibi, vir doctissime, qui prudentia et rerum usu polles, penitius discutienda offerimus simulque precamur, cum te ad comitia a quibusdam principibus, comitibus, proceribus ac statibus Brunswigae indicta venturum accepimus, ut hanc causam nostram apud illos ex fide agas, ut illi aut scriptis aut legatione aut alia commodiore ratione hoc apud principem nostrum efficiant, quo aresta actionesque adversus cives nostros coeptas intercidere patiatur, nullam vim exerceat, causam ceremoniarum ac concionatorum in aequos arbitros transferat, ut iuris implorationi a nobis factae locum aliquem relinquat. Hac in re tuo officio te nobis non defuturum confidimus.“ Schedula: „Praeterea, vir prudentissime, misissemus ad te ex ordine senatorio legatos; verum ita publicas vias huius dioecesis obsessas intelligimus, ut nemini fere tutus exitus pateat.“

*p. 276.
7. Nov.

---

s. oben S. 234, wo auch die Literatur über ihn. Auch im Stadtarchiv zu Bremen finden sich, nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. W. v. Bippen, keine Akten darüber mehr vor.

Hic Bremensis syndicus, cum verbum Dei in patria quo- *p. 277. que sua *coalescere ex scriptis senatoriis accepisset, iam tunc communi religionis studio inflammatus negotium sibi datum maiori fide pertractandum suscipit nunciumque Eberardum Fabri ad se a senatu missum aliquot dies apud se remoratur, ne nuncii copia re feliciter gesta desit sibi. Per hunc itaque, quae ibi 18. Nov. civitatis nomine impetravit, 18. Novembris subito rescribit. Nuncius autem a syndico Zellae acceptis literis uberioris quaestus gratia alia prius loca, quam Monasterium rediret, peragrabat aliisque literis perferendis occupatus tardius est reversus. Senatus hanc nuncii moram aegerrime ferens, cum ad diem 30. 30. Nov. Novembris expectasset neque quicquam adhuc responsi accepisset, alium nuncium cum senatoriis literis[1] responsum petitum Bremam mittit, quibus duo potissimum senatus a Wyckio syndico postulat: primum, cum nuncius, per quem responderit, quid reipublicae Monasteriensis nomine in superioribus principum comitiis actum sit, nondum redierit, ut per hunc legationis suae rationem rescribat; deinde ut ad festum Conceptionis Mariae[2] Monasterium ad se venire non degravetur; si vero illud per negotia minime licuerit, sed in aliud tempus commodius differre maluerit, quo aliquandiu sine suo aliorumque magno incommodo et iniuria Monasterii haerere possit, ut in rebus gravissimis longius mutuo consultandi tempus supersit, sibi id quoque placere. Postremo, si inconsultis Bremensibus hoc sibi non licere putet, iubeat nuncium literas, quas habet, ad Bremensem senatum perferre. Harum exemplum fuit tale: „Scripsimus viro consultissimo Ioanni a Wyck atque ab eo petivimus, ut suo consilio in rebus arduis et pernecessariis nobis praesens aliquandiu adsit. Rogamus itaque, ut hoc vestro permissu fiat. Vobis simili aut maiori officio gratificabimur.“

Dum haec aguntur, Eberardus Fabri nuncius iam diu expectatus cum Wyckii literis subito advolat. Et profecto senatus

---

[1]) Diesen zweiten Brief des Münsterschen Rates vom 30. November erwähnt v. d. Wieck selbst in seinem Schreiben vom 5. Dezember an den Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg. Das Schreiben ist nach dem Original im St.-A. Hannover abgedr. von W. Sauer in der Zeitschr. 34[1] (1876) S. 135 f. — [2]) 8. Dezember.

hanc diuturnam illius moram carcere expiasset, nisi et multa in sui excusationem veris similia adduxisset et senatum tribunosque literis iam recens allatis exhilarasset, quarum exemplum sequitur:

*„Ioannes a Wyck, legum doctor ac civitatis Bremensis *p. 278. syndicus, senatui Monasteriensi. Cum scripta vestra Brunswigam mihi essent allata, continuo me in consilium et coetum Ernesti ac Francisci, ducum Brunswicensium ac Lunenburgensium, nec non consiliariorum Ioannis Frederici, ducis Saxoniae et electoris, ac Philippi, Hessorum principis, aliorumque civitatum legatorum recepi, in quorum omnium praesentia ea, qua potui, fide et diligentia afflictae atque insigniter vexatae reipublicae vestrae causam peroravi simulque literas contumaciae adversus Jasparum Judefeldum ab episcopi iudicibus editas exhibui ac similibus iudiciorum formis alios quoque cives obrui declaravi. Scripta etiam M. Ioannis Ummegrovii[1] omnes causae circumstantias ad amussim continentia cum instructione ab equestri ordine vobis proposita vestraque responsione[2] recitata sunt, ne quid, quod ad exactam causae declarationem pertineat, praetermissum esse videatur. Haec cum in consilium delata fuissent et, quibus rationibus vobis subveniri posset, serio secum consultassent, ibi tunc Lantgravii consiliarii inter principem suum et vos mutuis scriptis hac de re esse actum ipsumque dissidii componendi permissum etiam postulati vestri principis intervenisse referunt ipsumque itaque brevi consiliarios suos in urbem vestram pacis conciliandae gratia ablegaturum[3]. Quod ut mature fiat, principes principumque ac civitatum legati non solum rogant, sed et Smalcaldici foederis nomine praecipiunt quodammodo, ut sic cum postulato vestro agat, ut amoto omni incommodo ita in pristinam libertatem restituamini, ne christiana veritate et salvifico vivificoque Dei verbo destituamini; quae omnia Lantgravio a consiliis sui principis nomine propediem

---

[1]) Nicht mehr nachweisbar. — [2]) S. oben S. 254 u. 263.

[3]) In diesem Sinne hatte der Landgraf am 3. Nov. an die Stadt Münster geschrieben. Inzwischen aber hatte der Bischof dem Landgrafen am 14. November gemeldet, dafs er die Mifshelligkeiten mit Hülfe der Landschaft beizulegen gedenke (s. oben S. 288 ff.).

futura receperunt. Neque ego, quantum a consiliariis ac legatis accepi, de illius aliorumque principum et civitatum in vos fide, favore et gratia quicquam ambigo. Sed cum quidam illorum addubitarent, an doctrina vestra confessioni Augustanae, quam etiam plurimae urbes sint amplexae, consentiat ac in commune foedus, quo multi principes ac respublicae consociati teneantur, ad-
*p. 279. mitti desyderetis, respondi: *ex multis indiciis et rerum argumentis mihi constare rempublicam vestram se in fide vera constantem et impollutam conservasse neque se sacramentariorum aut anabaptistarum impiis erroribus contaminasse; consociationem autem christiani foederis vos ex animo iamdudum optasse, verum quibus modis illius participes commodissime efficiamini, vos nescire, cum praeclusis viis publicis legatos huc mittendi facultas vobis adempta sit, sicut literis in publico omnium consessu recitatis declaravi. Praeterea retuli postulatum principem vestrum, postquam Lantgravius se controversiae pacandae immisisset, civium bona aresto intercepisse, litibus externis illos involvisse, viasque publicas vobis contra Lantgravii spem et fiduciam occlusisse ac veritatis verbique Dei osores simulantes pacem Lantgravium sequestrum admisisse, ut interim pro sua libidine grassarentur, urbem premerent, cives suis bonis exuerent, ut obsessis itineribus publicis extrema necessariarum rerum penuria laborarent omnique tandem commeatu destituerentur. Et cum consiliarii interiicerent: postulatum episcopum suo principi per literas significasse se neque arestis neque ulla alia molestia urbem pressurum, respondi: ipsum nihilominus post haec scripta Casparum Iudefeldum ad externum tribunal protraxisse, cives spoliasse, pecora abegisse bonaque illorum non solum in propinquioribus urbis locis, verum etiam Vechtae diripuisse. Hinc deliberatione habita responsum mihi fuit: cum Lantgravius controversiam istam interceperit ac nunc ab evangelicis principibus peculiare eius rei conficiendae mandatum habeat consiliariique ipsius eam promovere polliciti sint, se itaque a scriptione abstinere velle, ne postulatus princeps, dum adhuc Lantgravii susceptum officium pendeat, se accusatum esse queri possit. Proinde consulo, ut Lantgravius scriptis vestris ad eam rem mature conficiendam extimuletur; nec dubium erit, quin ea,

quae pium ac christianum principem deceant, peracturus sit. Ad haec omnes Saxonicae ac maritimae urbes vestrae salutis sitientissimae urbem Monasteriensem christiani sui foederis sociam esse vehementer optant, ut a crudeli tyrannide eripiatur ac in evangelica et vera doctrina conservetur. Qua in re Lantgravius *interpellatus, cum nunc istius foederis defendendi gratia dux sit designatus, vobis non deerit. Neque ego ullum officium quantumvis molestum, in quo de vera doctrina et christiana libertate retinenda agitur, vobis negavero."

*p. 280.

Haec ubi scripta Wyckii in pleno senatus consessu praesentibus tribunis ac mechanicorum magistris recitata fuissent, externi praesidii spe animati multo praefractiores redduntur nec sibi iam a coeptis resiliendum esse existimant, cum se externo favore munitos fore intelligant. Quare hanc oblati foederis occasionem temere non esse negligendam decernunt. Quam rem mature conficiendam senatus curae et sollicitudini plebeius magistratus committit.

Porro cum Wyckius superiores senatus literas de nuncii mora querentes accepisset, continuo 5. Decembris respondet: Se Eberardum Fabri Zella 18. Novembris ea fiducia emisisse, ut recta Monasterium rediret, sicut se facturum receperit, literasque sibi commissas ad senatum Ummegroviumque perferret. Quae autem morae sit ratio, sibi non constare, sed infidum virum esse se suspicari, qui neglecta fide aliud turpis lucri gratia simulaverit, aliud egerit. Itaque exemplum priorum suarum literarum secundo se transmittere, unde, quid reipublicae Monasteriensis nomine in comitiis istis Brunswicensibus actum sit, senatus cognoscat. Praeterea se animadvertere tyrannidem, qua civitas pressa fuerit, quod evangelicam veritatem amplexans papisticos abusus aversata sit, nondum sublatam esse neque tranquillitatis pacificatoria comitia indicta esse, sed omnia simulate ab episcopo fieri[1]; se proinde consulere, ut Lantgravium precibus adoriantur, uti civitatem Monasteriensem Augustanae iam confessioni addictam nec non apologiae, protestationibus et

5. Dez.

---

[1]) Vgl. dazu auch v. d. Wieck's scharfes Urteil über den Bischof in seinem Schreiben an den Herzog Ernst von Braunschweig vom 13. Dez. Abgedruckt in der Zeitschr. 34[1] (1874) S. 138.

appellationibus nomine principum aliarumque urbium interpositis adhaesuram in societatem christiani foederis recipere dignetur utque iisdem privilegiis ac defensionibus, quibus aliae civitates, haec quoque fruatur, quae in literis Ummegravii latius contineantur. Postremo se scriptis senatoriis accersitum ad diem praestitutum Monasterium venturum fuisse, sed per occupationes *p. 281. mi*nime licere. Bremenses enim, quorum sit syndicus, contra clerum suum sponte exulantem, quem intra moenia suae urbis cum impiis ceremoniis et foedis suis abusibus non sint laturi, litem suscepisse [1], cuius defensionales articuli in iudicio camerae imperialis exhibendi a se cudendi sint. Praeterea plures causas [2] et maxime viarum obsessarum pericula sibi obstare, quominus veniat; laborum vero suorum cura et periculorum metu sublato se venturum.

12. Dez. Post hac 12. Decembris idem Wyckius senatui scribit: Se suis impensis Ernesto, duci Brunswicensi ac Lunenburgensi, causam Monasteriensium proposuisse atque ab eodem consilium postulasse, quid sibi hac in re faciendum sentiat. Qui responderit: Se in postremo conventu Brunswigae habito accepisse Lantgravium hanc controversiam intercepisse, quare sibi utile videri, ut ab eodem causa transigatur, quod in futuris Huxarianis principum urbiumque confoederatarum comitiis primo Ianuarii celebrandis commodissime fieri possit. Se in eo conventu Monasteriensibus neutiquam defuturum. In iisdem quoque literis Wyckius Monasteriensibus consulit, ne christiani foederis consociationem excutiant.

Senatus consilium Wyckii de Smalcaldici foederis consociatione ineunda in consultationem trahit, et post deliberationem accuratiorem urbem suam ab alienis factionibus immunem et liberam conservare visum est, ne, si eam christiani sociam fa-

---

[1]) Zur Sache und zu v. d. Wieck's Wirksamkeit für Bremen vergl. W. v. Bippen: Gesch. der Stadt Bremen, 4. Lfg. (Bremen 1895). Urkundliches Material ist abgedruckt im „Bremischen Jahrbuch", 2. Serie, 1. Bd. (Bremen 1885) S. 116 ff.

[2]) So wünschte er nach seinem oben angeführten Brief vom 5. Dez. an den Herzog Ernst, vor seiner Reise nach Münster noch die Zusammenkunft abzuwarten, die der Herzog und der Landgraf Philipp von Hessen miteinander zu halten beabsichtigten.

ceret, libertatem in servitutem commutaret, dominos multiplicaret, tributis et exactionibus novis se implicaret, iurisdictionem episcopi violaret atque illius ius comminueret imperiumque urbis externae potestati subiecisse diceretur; legationem tamen nomine civitatis ad illustres principes Ernestum ac Franciscum, fratres ac duces Lunenbergensium, Philippum, principem Hessorum, atque Philippum comitem a Waldeg, episcopi fratrem, 13. Decembris decernit, ad quam obeundam Ioannes Wyckius doctor, Caspar Schroderken, vir senatorii ordinis, ac Ioannes Ummegrove, rabula versutissimus, designantur. Legationis vero haec fuit summa[1]: *Rempublicam Monasteriensem a viris non minus piis quam doctis verbum Dei accepisse, qui templorum etiam ceremonias vetustiores non solum e suggestu, verum etiam scriptis editis reprehenderint atque reiecerint, quae pastoribus ac sacellanis paroecialium templorum oblata fuerint; et cum nihil ad ea responderint, ceremonias intercidisse. Varia eius rei gratia inter senatum et reliquos dioecesis ordines colloquia esse habita; et cum senatus, ut episcopus aliique ordines affectaverint, neque concionatores profligaverit neque ceremonias iam abrogatas in pristinum dignitatis locum restituerit, episcopum non tantum civium bona et ipsos cives aresto intercepisse, sed etiam ad peregrina tribunalia traxisse, obsessis viis publicis commeatibus oppidanos interclusisse ac pensionum solutionem vetuisse, ut extrema omnium rerum penuria adacti privilegiis suis exuantur. Et quamvis ius publicum et privatum imploraverit, nihil tamen sibi profuisse. Se proinde totius reipublicae nomine adversus haec omnia consilium praesidiumque efflagitare, ut principum scriptis hoc saltem ab episcopo impetretur, uti arestis solutis, litibus recisis atque edictis decretisque asperioribus sublatis concionatorum ac ceremoniarum controversiam ab aequis arbitris intercipi atque componi clementer patiatur.

13. Dez. — *p. 282.

Schroderken et Ummegrovius legati suscepto legationis munere acceptisque literis senatoriis ad singulos principes ac Wyckium scriptis, quibus se cum plena auctoritate emissos esse

[1]) Akten darüber sind nicht nachweisbar. Schroderken und Ummegrove sind später (s. weiter unten) mit v. d. Wieck zusammen auf dem Bundestag zu Höxter anwesend.

24. Dez. fidem faciant, Bremam celeriter contendunt. Quo cum 24. Decembris coeli iniuria ac viarum incommodo multum impediti venissent, Wyckius lectis literis a senatu sibi missis, quibus ad legationis munus obeundum benigne invitatur, non solum se ad hoc legationis officium, verum etiam ad quaelibet studia in gratiam urbis Monasteriensis suscipienda paratissimum fore *asserit*[a]. Verum ubi intellexisset consilium suum negligi senatumque certis de causis Smalcaldici foederis se participem non facturum, subirasci visus est atque supra modum Monasteriensium negligentiam admiratur, qui se in evangelicum negotium *p. 283. intromisissent verbumque Dei recepissent *nec praesidium defensionemque principum sibi prius comparaverint neque etiam nunc comparare studeant, cum ea de causa versutis et callidis consiliis malevolorum hoc agi atque ideo belli principia moveri sentiant, ut urbs Monasteriensis perpetua papistarum servitute prematur. Hoc quoque nunc tandem in dubium vocari, an impetrari possit, ut urbs Monasteriensis cum principe suo dissentiens hoc rerum statu in commune illud foedus admittatur. Evangelicos enim principes ac urbes eam civitatem, unde motus et bella sint metuenda, sociam sui foederis minime facturos, neque ipsos, cum iam bona pace in religionis et fidei negotio fruantur, bellum alieno nomine suscepturos. Ad haec argumenta et persuasiones, quae senatum a foedere deterruerint, non esse magni momenti et ponderis vel hinc constare posse, quod haec principum ac urbium consociatio iniuriae depellendae, non inferendae, libertatis defendendae, non servitutis multiplicandae causa, ut Monasterienses sibi persuadeant, sit inita, quodque confoederati nullis exactionibus atterantur nullaque contributione degraventur, nisi evangelii aeternaeque salutis ratio exposcat, quam non solum hoc foedere devincti, verum etiam omnes christianum nomen circumferentes cum fluxarum opum dispendio, imo ipsius vitae periculo tutari debeant. Deinde hoc foedere nullius iurisdictionem aut imperium violari, nullius obedientiam tolli, nullius magistratus auctoritatem elevari hinc facile liquere, quod etiam dux Saxoniae elector reliquique principes ac urbes imperiales obedientiam, qua imperatori plus sint

a) *fehlt im Ms.*

devincti et obstricti, quam Monasterienses suo episcopo, non excutiant neque violent. Praeterea huic foederi civitates quasdam ascriptas esse, quae archiepiscopis et maioris dignitatis, auctoritatis, potentiae et opulentiae episcopis subiectae sint, quam sit postulatus Monasteriensis. Postremo de foederis honestate ambigere, quasi tanti principes tantaeque urbes per hoc obedientiam sustulissent, iurisdictionem alterius violassent, servitutem novasque exactiones sibi suisque introduxissent, extremae dementiae fore. Foedus enim esse christianae religionis ac evangelicae libertatis *nihil politicae auctoritati derogans nulliusque imperium ac *p. 284. magistratum minuens. Porro si Monasterienses ab istius foederis consociatione prorsus abhorreant, frustra ad principes legationem mitti, a quibus nihil spei, nihil consilii nihilque praesidii praeter literas familiariter ad episcopum scriptas sint impetraturi, quas minoribus impensis ac sumptibus consequi potuissent. Si vero foederis causa tentandos principum animos mutata priori sententia decreverint, publicam in rebus gerendis auctoritatem ad diem primum Ianuarii citra ullam procrastinationem Huxariam transmittant, quo christiani foederis principes ac urbes comitia convocaverunt.

Hanc ubi Wyckii mentem animique motum Schroderken ac Ummegrovius 25. Decembris senatui per celerem nuncium 25. Dez. significarent, senatus his rationibus permotus priorem sententiam mutavit ac publicae auctoritatis tabulas ad diem praestitutum legatis subito transmittit, quarum exemplum sequitur[1]:

„Nos senatus civitatis Monasteriensis omnibus et singulis notum facimus publiceque his scriptis nostris profitemur, quod ornatissimum ac doctissimum virum Ioannem a Wyck, iurium doctorem ac civitatis Bremensis syndicum, nec non Casparum Schroderken, senatorii nostri ordinis consortem, et M. Ioannem Ummegroven, civem, negotiorum nostrorum gestores seu procuratores creaverimus atque constituerimus eis omnibus et singulis plenam auctoritatem tribuentes, ut nostro totiusque reipublicae nomine data occasione et oportunitate hoc potissimum agant, ut haec civitas et tota respublica a principibus, urbibus

[1]) Nur durch Kerss. bekannt.

reliquisque statibus in christianum illud foedus, quo consociati mutuo tenentur, suscipiatur illique iisdem legibus, quibus aliae quoque urbes, incorporetur et uniatur. Quicquid autem horum iam dicti legati nostro nomine egerint, nos ratum, firmum et immutabile habituros sine fraude doloque recipi*mus. In signum fidei et veritatis publico civitatis nostrae signo has praesentes tabulas communivimus datas anno Domini 1532, die autem 29. Decembris."

*p. 285.

29. Dez.

Hoc procuratorium legatis mittitur, rogatque senatus per literas ad Schroderken ac Ummegrovium scriptas, ut omnia ex fide agant legationeque defuncta Wyckium secum Monasterium adducant; rem enim esse perarduam, quam cum eo acturus sit. Hanc legationem captivitatis Telgeticae fama in comitiis Hamariensibus increbescens impedivit, quae facta fuit 26. Decembris, unde inferius dicetur.

Dum haec ita a Monasteriensibus aguntur, episcopus illorum studia et conatus cognoscens, quibus et externa et interna praesidia contra se comparare nitantur, maxime vero cum minores civitates in sui favorem per scripta nunc ad proceres, nunc ad plebeios ordines data invitare molirentur (ut superius descriptum est[1]), defectionem oppidorum metuit. Comitia itaque publica ad diem Martis post Martini ferias, qui fuit 12. Novembris, Dulmaniae celebranda indicit, quod oppidum tribus milliaribus Monasterio distat. Huc cum princeps, capitulum, nobilitas urbiumque minorum consules ad diem praestitutum convenissent et de exactione Turcica aliisque rebus publicis per dies aliquot egissent, legati Monasteriensium non quidem ad publicum hoc concilium per principem, sed ad privatum colloquium per dioecesis ordines ad 15. diem Novembris vocati senatus sui scriptum[2] obtulerunt, quo ipse se de more ad hoc concilium non vocatum, causam vero se ignorare queritur. Praeterea dioecesis ordines satis intellexisse civium boves ab episcopi satrapis ac praefectis aresto interceptos civesque ad externum tribunal, cui non sint subiecti, pertractos ac decretis intolerabilibus afflictos, unde acerbiora sint metuenda, quanquam ad suum iudicem, cuius

12. Nov.

15. Nov.

---

[1]) S. oben S. 291 ff. — [2]) Datiert vom 10. November. Kopie im St.-A. M., gedruckt bei J. Niesert: U.-S. I. S. 3 ff.

iurisdictioni subsint, semper, sed frustra provocaverint. Se proinde, cur minus venerit ad hoc concilium publicum, facile iustaque de causa excusari posse. Sed hoc unum petere, *ut *p. 286. literarum postremo missarum[1] sint memores principemque precibus adoriantur, ut iuris et privilegii huius patriae implorationi a se factae locum relinquat, aresti et litis adversus cives peregrino iure motae obliviscatur, causam ceremoniarum et concionatorum ad aequos iudices remittat, articuli illorum manifestis sacrarum literarum testimoniis refutentur, hinc certus ordo et dispositio in religionis negotio constituatur, quam et ecclesiastici et profani in pacis et obedientiae studio simul amplexentur conserventque. Quae si impetrari bona gratia possint, se sui officii non immemorem fore.

Haec scripta senatus a delectis quibusdam ex ordinibus dioecesis principi offeruntur, qui et principem urbi placatum reddere et omnem ex animo illius offensam tollere magno studio nituntur. Quid autem apud principem egerint quidve impetraverint, die 16. Novembris in coetu omnium ordinum Dulmaniae 16. Nov. adhuc praesentium referunt.

Exemplum eorum, qu*ae*[a] a dioecesis ordinibus in concilio Dulmanico Monasteriensium legatis proposita sunt[2]:

Primum se scripta senatus Monasteriensis illiusque desyderium principi quam diligentissime atque officiosissime obtulisse et summo animi dolore discordiam inter principem et civitatem exortam secum expendisse eamque sic ad potiorem mentis partem pensandam revocasse, ut inde animis utrinque exasperatis ingens dissidium futurum certe praesagiant, quod totam urbem et magnam dioecesis partem in ruinam ineluctabilem secum sit praecipitaturum. Ut autem isti malo occurratur, omnes dioecesis ordines pari concordiae studio inflammati crebris supplicationibus principem sunt aggressi atque apud eundem eo

a) *Ms.:* qui.

1) Gemeint sind die von Kerss. oben S. 271 und S. 278 mitgeteilten Schreiben des Rates vom 18. Oct. an den Bischof und vom 30. Oct. an die Statthalter zu Wolbeck.

2) Kopie der Instruktion zur Verhandlung der Verordneten mit den Gesandten der Stadt im St.-A. M.

iure et aequitate freti, cui Monasterienses in suis scriptis se obtulerunt, instanter egerunt, ut inter se et urbem versiam motam ab ordinibus intercipi clementer patiatur. multis de causis permittendum non esse censuit, maxim tam suas quam ordinis equestris multiplices admonitione temptim semper excusserint. Dubium non esse, quin on quoque ordinum oblatum officium, si permitteretur, sine sit periturum *nihilque aliud, quam novas molestias allatu Ad haec principem certo constituisse se rebelles Monasterien conatus aliquot principum amicorumque suorum praesid ope adiutum serio repressurum, quorum etiam consilio ce rationem viamque invenerit, qua Monasterienses ad deb obedientiam aequioremque mentem facile revocari queant, qua re dioecesis vicarii nomine principis fusius sint loc Verum ubi dioecesis delecti apud principem finem instandi, r-gendi et petendi non fecissent, ut sibi controversiam intercip liceat, tandem summa cum difficultate id a principe impetra imo extorquere propemodum videntur. Monasterienses itaque huc per literas vocatos, ut quid ordines in hac causa sentiant et consultent, benigne accipiant. Ea igitur, quae Monasterienses contra caesareae maiestatis mandatum, sacri Romani imperii decretum ac principis familiares admonitiones ordinariamque ipsius iurisdictionem sine ulla causae cognitione, sed propria auctoritate admiserunt, non solum ab omnibus dioecesis ordinibus, verum etiam a quibusvis recte sentientibus indecentia, impia ac seditiosa iudicari, quae si non propediem tollantur aut bonorum interventu sopiantur, irrecuperabilem iacturam, flebilem ruinam ac tandem communem urbis perniciem ipsis potissimum civibus exitialem hinc emersuram. Ordines proinde in medium consulere ac familiariter Monasterienses iterum atque iterum monere, ut aliter atque hactenus res suas instituant, caesareum mandatum, imperiale decretum, benignas crebrasque principis admonitiones et scripta equestris ordinis oppidorumque huius patriae salubria monita agnoscant, ante omnia autem propriam salutem pariter et exitium ob oculos ponant exactiusque secum volvant, concionatores novationesque deserant, ceremonias templorumque ritus abrogatos, iniuste et per vim e templis

ablata et diruta restituant reparentque, ab officiis suis amotos in pristinum statum reponant. Quae si facta fuerint, omni, quo possint, studio dissidium inter principem et Monasterienses exortum se libenter intercepturos, interceptum sublaturos, hinc benevolentiam atque amicitiam pristinam reconciliaturos. Et si quid *offendiculi diuturnitate temporis in religionem irrepserit, *p. 288. se, quantum fieri possit, apud principem laboraturos, ut eo amoto purgatior emaculatiorque reddatur et ordo rei gerendae componatur[1], deinde ut arestum, quo bona Monasteriensium intercepta tenentur, ad tempus suspendatur et boves vadimonio constituto reddantur. Si vero Monasterienses hoc primatum dioecesis fidele consilium neglexerint ac in suo pertinaci schismate perseveraverint (quod non speratur), omnes ordines fide publica urgente principi suo in hac iusta causa consilium, auxilium et opem tanquam fideles subditos coniunctis viribus adversus Monasterienses publice decrevisse.

Haec praedicta primatum atque ordinum nomine, penes quos est dioecesis auctoritas, Monasteriensium legatis proponenda erant, ut ea omnia senatui aliisque oppidanis, quorum interest, diligentius accuratiusque renuncient neque respondendi longam moram faciant. Horum etiam exemplum scriptum legatis relinquitur, quod senatui, tribunis reliquisque civitatis ordinibus pensandum penitius offerrent, unde et acrem obiurgationem et decretum ordinum certius expressiusque accipiant, si forte lenius et remissius legationem retulissent.

His ita actis legati Monasteriensium in eodem illo conventu Dulmanico nunc blandis et ad rem appositis, nunc severioribus et insulsis verborum anfractibus ultro citroque habitis[2] a dioecesis delectis efflagitant, ut haec, quae sequuntur, nomine civitatis principi proponere eorundemque ab ipso assensum impetrare dignentur; et si primo aditu sibi id negetur, ne tamen precari desinant; non una caesa, sed multis deiici quercum; Deum ipsum precibus tandem posse flecti. Quanquam dioecesis

---

[1]) In der Instruktion heifst es nur ganz allgemein: „fredde und einicheit up tho richten unde in anderen wideren gebrecken de myddell unde weghe tho soiken, dath de in betterunghe unde gude ordenunghe gestalt werden moghen". — [2]) Akten darüber nicht nachweisbar.

delecti aegerrime illud dictum de quercu ferrent, quo principem ob corporis sui staturam insignem proceramque insimulare visi sunt, plus tamen publicae paci, quam privatae iniuriae tribuendum esse putabant, nihilo tamen segnius hanc legationem subeunt.

Articuli nomine civitatis impetrandi a principe hi sunt[1]:

*p. 289. *Primum, ut princeps Monasteriensibus ad ea, quae sibi in Dulmanico concilio a dioecesis ordinibus proposita sint, ad 25. diem Novembris respondendi dilationem clementer concedat; commodam enim sibi occasionem captandam esse, qua cum plebe agant. Responsum, si prius securitate publica accedendi et recedendi muniantur, ad praestitutum diem hora nona ante meridiem Woltbecam se reportaturos.

Secundo, ut arestum, quo bona civium intercipiuntur, intra tempus ad deliberandum petitum ita remittatur et cesset, ut cuilibet libera tutaque cum mercibus et oneribus commeandi facultas permittatur.

Tertio, ut civium boves acceptis vadibus, qui pro eorum precio principi spondeant, laxentur dominisque suis reddantur, cum diuturna detentione vilescant et deteriores fiant.

Interea[2] legatis Monasteriensium literae offeruntur, quibus ad novum concilium Woltbecae nono Decembris celebrandum ab omnibus dioecesis ordinibus vocantur, utque eo cum plena potestate et auctoritate suorum veniant. Has cum legissent, callidis et suspicionibus plenis verborum ambagibus utuntur, liberius quam cautius loqui audent: se hoc apud suos effecturos, ut cum plena potestate legatos emittant. Quid his verbis senserint, Telgetica captivitas postea satis declaravit. Haec minorum civitatum consulibus tantum metum tantamque trepidationem in-

---

[1]) Kopie derselben im St.-A. M. Ein vierter Punkt, den Kerss. fortläßt, ist auch sicher nicht von Münster, sondern von den anderen Ständen vorgebracht. Es handelt sich darin um die Frage nach Besoldung von Reitern und Knechten. Der Landtag wird zweifellos über Geldbewilligungen zu Kriegsrüstungen beraten haben.

[2]) Das Folgende wird zugleich mit den Forderungen der Stadt Münster dem Bischof durch die Gesandten der Landschaft gemeldet. Einer trotzigen und drohenden Haltung der Münsterschen Abgeordneten wird in dem Berichte mit Einzelnheiten nicht gedacht.

cussit, ut a legatis Monasteriensium per urbem suam tutum commeatum sibi dari postularent simulque impetrarent. Quae praeterea[1] eo tempore temere imprudenterque effutiverint postulaverintque, cum temeritatem illorum arguant, silentio praeterire praestat.

Delecti dioecesis haec Monasteriensium postulata ad principem quam diligentissime deferunt suppressis tamen iis, quae temere prolata animum ipsius exacerbare potuissent. Inde quid ab illo impetraverint, 17. Novembris senatui hunc in modum rescribunt[2]: Se dioecesium Monasteriensis et Osnaburgensis confirmato Mindensisque ecclesiae administratori principique suo reverendissimo *et viva voce et scriptis per ordinem proposuisse, quae in conventu Dulmanico inter dioecesanos et Monasterienses acta sint quaeque Monasterienses a se petiverint. Ad primum itaque illorum articulum principem respondisse: se et petiti temporis dilationem et tutum commeatum ad respondendum daturum. Secundum vero iustissimis de causis se negare oportere[3]. Tertium de bobus civium relaxandis eatenus se permittere, quatenus certi fideiussores de boum precio reddendo constituantur. Haec esse, quae nunc temporis in gratiam civitatis a principe consequi possint.

18. Nov.

* p. 290.

Oppidani cum principis mentem accepissent, sursum deorsumque omnia volvunt, deliberant, consultant. Tandem collatis sententiis 25. Novembris ita, ut se facturos receperant, vicariis dioecesis Woltbecae coactis in hunc modum per legatos suos respondent[4]: Cum dioecesis ordines 12. Novembris[5] Monasteri-

25. Nov.

---

[1]) Auch dieser Satz, der hier die Ansicht Kerss.'s wiederzugeben scheint, ist, wie schon C. A. Cornelius (M. G.-Q. II. Einl. S. 55) bemerkt, in Wirklichkeit die Meinungsäufserung der Gesandten an den Bischof. Es heifst da: „Wefs wider in de lengde ... dorch de Munsterschen unschicklige begert unde vorgedragen, is unnoidich unde der saken nicht denstlich all an tho zeigen.“

[2]) Das Schreiben der bischöflichen Räte an den Rat und die Gesandten der Stadt (Konzept im St.-A. M.) ist erst vom 18. November aus Iburg datiert.

[3]) „des fult sick zine f. g. uth billigen gegrunten orsaken beszwert to vergunnen.“ — [4]) Kopie der Antwort im St.-A. M. — [5]) Vielmehr am 16. November, wie Kerss. oben S. 309 richtig angegeben hat.

ensium legatis exemplum eorum, quae in concilio Dulmanico proposita fuerant et ad concionatores ceremoniasque ecclesiasticas potissimum pertinebant, senatui et reliquis urbis ordinibus offerendum tradiderint, ut post deliberationem brevem, quid facturi sint, respondeant, se itaque nomine urbis respondere, ut saepe responsum sit: Postquam concionatorum articuli sacris literis non sunt a quoquam confutati, se nondum aliquid certi de concionatoribus repudiandis a suis consequi posse. Sed si salubri consilio haec controversia intercipi queat, senatum, tribunos, mechanicorum praefectos totumque plebeium ordinem ferre posse, et ut ecclesiastici in templis parochialibus ceremonias non superstitionem, sed veram pietatem sapientes[1] instituant usurpentque ac concionatores verbum Dei humana fece non coinquinatum[2] populo annuncient sacramentaque usque ad generalis et christiani concilii[3] decisionem, sicut Christus instituit, dispensent. Haec vicarii pro benigno ab oppidanis responso suscipiant reliquisque dioecesis ordinibus referant. Si vero oppidani hanc sententiam mutabunt, se eam ad futurum con*cilium 9. Decembris Woltbecae celebrandum ordinibus allaturos[4]. Ad haec omnes urbis ordines familiariter rogare, ut exoretur princeps, ne ius adversus cives bonaque illorum inchoatum rigide persequatur, sed clementer remittat, ut quibuslibet publicis itineribus secure ac sine omni metu uti liceat.

*p. 291.

26. Nov. Ad haec princeps[5]: Se tale responsum a Monasteriensibus neutiquam expectasse. Cum autem ipsorum pertinaciam, rebellionis comitem, animadvertat, se patientiae temporique totam hanc rem committere oportere. Nam si illorum actis contra caesareum decretum suam auctoritatem interponeret et, quae vellent, permitteret, ipsos in principem translata culpa facti sui excusationem semper posse praetexere, quod apud caesaream maiestatem et imperii ordines existimationem suam non parum

---

[1]) In der Antwort heifst es nur: „de ceremonien, de gotlich syn". — [2]) Die Antwort hat nur: „dat wort Gots". — [3]) Kerss. übersieht die Worte: „edder upn tokunfftigen rickesdage". — [4]) Dieser Satz ist nicht in der ursprünglichen Kopie im St.-A. M. enthalten. Kerss. übernimmt ihn aus den weiteren Verhandlungen des Landtages, die von einer anderen Hand dem Aktenstücke beigefügt sind. — [5]) Am 26. November.

elevaret et minueret suspicionemque levitatis pareret[1]. Praeterea hanc permissionem, quam a se requirant, non pacem et tranquillitatem in urbe, sed dissentiendi, disceptandi controvertendique desyderium generaturam; nam his illud, illis vero aliud pium et evangelicum esse videbitur.

Ad haec dioecesis ordines brevi deliberatione habita: Se principis responso melius dare non posse neque aliter hoc rerum statu consulere. Cum autem princeps sciat dioecesis ordines ad diem 9. Decembris Woltbecam vocatos ad consultandum de pecunia ad Turcicam expeditionem a dioecesanis exacta et Monasterienses 25. Novembris Woltbecae responsioni suae postremae subiecerint, si oppidani aliud mutata sententia decreverint, se in conventu futuro 9. Decembris celebrando relaturos, nam se tunc temporis ob breve sibi datum ad consultandum spacium aliud responsum a suis extorquere non potuisse, — proinde, ne se praeter meritum degravari querantur, ordines hoc a principe efflagitare, ut ipsis ad futurum conventum dilatio constantius respondendi clementer permittatur, si forte penitius rebus ad animum revocatis ea sint responsuri, quae omnis futuri motus incendium et causam extinguant tollantque.

Ad quae princeps: Se aegerrime hoc tempus daturum, cum nihil sit *profuturum, sed dilationem hanc sibi ad alias res gerendas parato plurimum obfuturam. Dioecesis ordines ardentius instant. Princeps tandem exoratus petitionibus annuit, arestum vero non remittit, quod Monasteriensibus peculiari responso significatur[2], et simul admonentur, ne principi ordinibusque dioecesis omnibus diutius illudant, sed ad diem sibi datum responsione certa instructi veniant et ea, quae honesta, pia, pacifica sibique non obfutura putaverint, constanter respondeant, ne temeritatis levitatisque apud populos externos insimulentur.

*p. 292.

Dum haec ita aguntur, eodem die, scilicet Catharinae Virginis, qui fuit 25. Novembris, in templo Minoritarum monachus quidam concionem ad populum habens de more passionem D.

25. Nov.

---

[1]) Es heifst nur: „. . . welchs s. f. g. bei k. mt. und stenden des heiligen richs nicht wuste zu verantworten".

[2]) So der Bericht über die Verhandlungen zwischen Bischof und Landschaft. Das Schreiben selbst ist aktenmäfsig nicht nachzuweisen.

Catharinae quibusque tormentis virguncula illa propter Christum miseris indignisque modis excruciata atque excarnificata interierit, e suggesto proclamat. Qua finita piae mulierculae, dum organa suavi concentu aures demulcerent, denariolos obolosve ad altare in monachorum praesidium offerunt. Inter quas cum Brixius, factiosorum ecclesiastes, non solum vultu ad risum composito conspiceretur, sed et verbis manifestis fabulam iam a monacho recitatam ad papisticum quaestum excogitatam esse satis confidenter dictitaret, subito muliercularum motu circumdatus pugnis, sandaliis, crepidis sellisque concionatoriis bene pulsatus est atque ita exceptus, ut nihil ex illa passionis concione nisi passionem sibi et faciei lividas maculas reportaret[1], quas postridie probandi facti causa senatui ostentat et de iniuria sibi illata queritur vindictamque postulat. Sed senatus totum illum femineum coetum ad poenam non posse commode vocari putat, cum auctor facti in tanta multitudine deprehendi non queat. Senatus ergo dissimulatione, catholici risu, factiosi vero maledictis hanc iniuriam puniunt.

28. Nov. Inde 28. Novembris[2] antilogiam contra Rothmanni articulos, quos adversus catholicas ceremonias ediderat cleroque refutandos *tradiderat[3], theologi Colonienses consulti remittunt. *p. 293. Quod cum senatus intellexisset, amanuensem curiae M. Theodoricum Hoierum a clero secundario antilogiam illam petitum ablegat. 29. Nov. Hanc igitur 29. Novembris quatuor ex clero secundario deputati, scilicet M. Gerhardus Schroderkenus, Ioannes Vogelsangus veteris templi, Ioannes de Meschede Martinianae aedis canonici ac sacellanus Transfluvianus senatui et tribunis praesente Rothmanno cum suae factionis consortio in curia offerunt. Senatus rogat, an oblatum a se librum coram quibusvis defendere parati sint. Respondet Schroderkenus auctorem eius procul dubio ipsum defensurum. Fuit autem illius auctor Ioannes de Daventria, provincialis fratrum minorum Coloniensium. Et cum

---

[1]) Herm. Hamelmann S. 1015 läfst ein ganz ähnliches Ereignis sich mit Brixius in Wesel bereits im Jahre 1529 oder 1530 zutragen.

[2]) Die Vorgänge in der Stadt am 28. und 29. November sind nur durch Kerss. bekannt. Vgl. auch C. A. Cornelius: M. A. I. S. 197 f.

[3]) S. oben S. 235 ff.

tria antilogiae, quae „fidei catapulta“ inscribitur, exemplaria acceperat, duo tribunis et Rothmanno tradidit, reservato sibi tertio. Ibi tunc Rothmannus solenni oratione in consessu senatorio habita benigne visus est hanc antilogiam amplecti neque se iam dubitare aiebat, quin ex hac mutua scripturarum collatione verbum Dei a sordida humanarum traditionum fece omnique adulterina admixtione revirescat et ad pristinum integritatis decus in multarum animarum salutem emergat. Ubi vero oratione finita domum senatoriam egressus fuisset, multitudine suorum protinus exceptus est, qui avide, quid animi quidve spei de evangelici negotii progressu habeat, inquirebant. Ille autem confidenter omnes bene sperare iubet; lapidem enim angularem nullis papistarum arietibus quantumvis violentis posse labefactari, evangelii lucem nullis theologorum somniis obscurari.

Hinc cum rumor traditae antilogiae totam urbem subito pervasisset, factiosi sursum deorsumque gregatim novitatis gratia cursitant diversisque sermonibus ac colloquiis mutuo se fatigant, aliis clero, aliis Rothmanno palmam tribuentibus. Cum autem frater Ioannes de Daventria provincialis, cuius supra memini, Rothmanni abusuum articulos confutaverit sub finem libri, qui inscribitur „Christianae veritatis telum seu fidei *catapulta in plerosque pseudoprophetas, praesertim in Bernardum Rothmannum Monasteriensem, populi seductorem[1],“ etc., non puto operae precium esse, ut ego in eis diluendis operosior sim, quam expedit. Eo ergo lectorem remitto, ne continuatio suscepti operis interrumpatur.

*p. 294.

Post digressum itaque Rothmanni tribuni plebis mechanicorumque magistri de utilitate civium (uti ferebant) solliciti accuratius consultandi causa apud senatum in conclavi senatorio

---

[1]) Vgl. P. Bahlmann: Bibliogr. 1533 Nr. 5. Aber diese Schrift, die 1533 im Druck erscheint mit einer vom 10. August 1533 datierten Widmung an Bischof Franz, ist, wie schon C. A. Cornelius: M. A. I. S. 197 bemerkt, irrtümlich von Kerss. mit der offiziellen Antilogie identifiziert. Als solche kennzeichnet sich die schon oben S. 236 Anm. erwähnte „Censura Coloniensis seu Determinatio facultatis theologicae Coloniensis“, die die Unterschrift trägt: „Acta sunt haec Coloniae in loco praescripto (scil. in domo decani facultatis) anno millesimo quingentesimo trigesimo secundo, die nona mensis Septembris.“

manent atque ibi iterum, ut superius, multis verborum anfractibus omnis seditionis inter principem et cives motae culpam in clerum secundarium detorquent. Huius enim querimoniis superioribus mensibus editis[1], quibus et pleraque falsa affinxerit, principem adversus oppidanos primum irritatum atque inde ita commotum fuisse, ut civium bona interciperet, vias publicas intercluderet, commeatum in urbem transportari vetaret, incolas bobus spoliatos litibus peregrinis involveret, multis comitiis et conventibus publicum aerarium exhauriret, stipendiis militibus erogandis facultates civitatis attereret. Nihil civitati opus esse externo praesidio, nisi hostem intra muros grassantem conspicerent, nisi proditionem cleri metuerent, nisi re frumentaria et commeatu cleri incitamentis interclusi improvisam principis oppressionem pertimescerent. Cleri quoque impudentissimis mendaciis equestris ordinis invidiam in civitatem concitatam esse. Quare cum clerus ad satietatem usque cives divexet atque omnis mali, calamitatis, seditionis, controversiae, invidiae ac odii causa sit, merito ipsum omnibus bonis exutum aut urbe pellendum aut eo adigendum, ut omnia damna civibus in hac causa illata sarciat, de futuris incommodis, praediis praedibusque caveat aut apud principem continuo efficiat, ut aresto rerum civicarum soluto et publicis itineribus reclusis libera commeandi facultas quibusvis permittatur; ad haec militibus in tutelam urbis a senatu inauctoratis stipendium solvat.

Senatus haec subito sine magno motu fieri non posse animadvertens ad futura comitia ista esse releganda consulit. Plebeius *vero magistratus multo acrius et ferocius illa urget ac, nisi haec fiant, se nullis rationibus plebeiam concordiam conservare neque populum in clerum iam frementem ab impetu continere posse; quid autem in tali discrimine cleri patronis accidere queat, senatui se pensandum relinquere. Tandem, ut metus popularis furoris evitetur, pro plebei magistratus arbitrio fit senatus consultum contra clerum. Post horam itaque undecimam antemeridianam quatuor e senatorio ordine ad decanum veteris templi[2], qui caput est atque orator secundarii cleri, mittuntur; quem cum solum reperiunt, iubent, ut sui ordinis

*p. 295.

[1]) Vgl. oben S. 246. — [2]) Der oben erwähnte Gerh. Schroderken.

canonicos aliquot convocet; legationem enim non exigui momenti, quae ad secundarium clerum pertineat, sibi a senatu commissam. His itaque coactis senatus consultum et legationem referunt hoc modo: „Senatus, tribuni mechanicorumque magistri atque e toto plebeio Monasteriensis reipublicae ordine delecti iubent, ut clerus secundarius intra biduum apud principem efficiat, ut ille civium bona intercipere desinat, interdictum de annona in urbem non transportanda tollat, liberam commeandi facultatem reclusis itineribus publicis quibusvis permittat, lites adversus cives peregrino iure coeptas intercidere sinat ac omnia tandem in pristinum libertatis statum restituat; deinde, ut intra praescriptum tempus tantum pecuniae conferat, unde militibus in praesidium et tutelam urbis collatis stipendium unius primum mensis exsolvat. Sin negligenter ista praetermitterent, suo periculo id fiat."

Dici non potest, quantum illud senatus consultum clerum secundarium terruerit. Et cum subito nulla mora aut dilatione admissa, antequam senatus popularisque magistratus ac a plebe deputati soluto consilio e curia digredi vellent, ad supplicandum clero primario compelleretur, necessitati parendum esse putat. Ad hunc itaque modum in vigilia Andreae apostoli, quae fuit 29. Novembris, ad clerum primarium multo tamen mitius, quam res acta fuit, scribit[1]: Senatum, tribunos, mechanicorum magistros ac a toto plebeio ordine reipublicae Monasteriensis deputatos hoc praesenti die convenisse atque de aresto et civium gravamine tollendo deque itineribus publicis recludendis, *ut sublato omni timore ultro citroque commeandi facultas quibusvis permittatur, acerrime egisse. Tandem senatum, si praesentis periculi metum evadere velint, collegiis consuluisse, ut ad clerum primarium serio scribant, cuius ope et praesidio pristinam rerum civicarum libertatem a principe facile impetrari posse. Quod vero ista a clero secundario potissimum postulentur eique hoc scribendi onus imponatur, supplicationem superioribus mensibus ad principem a se emissam causam dedisse sibi videri, qua amotarum ceremoniarum et Dei cultus e templis deturbati restitutionem petiverint. Hinc se cives apud principem impietatis de-

29. Nov.

*p. 296.

[1]) Nur durch Kerss. bekannt.

tulisse famam esse, hinc se in offensionem et odium civium incurrisse; ideoque plebem cleri bona tam extra quam intra muros invadere sibique retinere, donec omnes civibus illatae afflictiones tollantur impensaeque refundantur, agitare. Senatum tamen, tribunos mechanicorumque magistros serio intercessisse dilationemque ad proxima dioecesis comitia efflagitasse; tunc enim se omnem daturum operam, ut petita a principe impetrentur; sed tantillum dilationis se a plebe iam ad direptionem parata impetrare non potuisse. Vix tandem tempus unius diei ad scribendum improbis precibus ea lege extorsisse, ut tam senatus quam collegia ad primarium clerum scriberent, antequam hi, qui plebis causam agebant, digrederentur. Se itaque necessitati paruisse. Praeterea quosdam senatorii ordinis viros nec non mechanicos plebeiosque ad se infensos venisse satisque acriter voluntatis suae decretum proposuisse. Hinc esse, quod se scripturos receperint. Quare cum clerus primarius ex his satis intelligat, quantis collegia discriminibus et periculis implicita teneantur, ea, qua possint, diligentia efflagitare, ut collegia et clerum secundarium metu propemodum exanimatum erigat atque apud principem efficiat, ut aresto sublato omnia ad pristinam commeandi securitatem revocentur, alioquin neque se a metu neque ab oppressione plebeia tutum fore existimare. Quid autem horum impetraverit, se praemoneri cupere.

Adiungit et senatus ad eundem clerum tale scriptum[1]: *p. 297. *Quosdam e clero secundario civitatis Monasteriensis aliquot articulos diuturnae suae consultationis, quibus concionatorum articulos de abusu ceremoniarum ante aliquot menses editos tollere nitantur, senatui tradidisse, quos statim senatus concionatoribus porrexit, qui ad eos se responsuros receperint. Cum autem princeps hac de causa, quae ad concionatores et ceremonias pertinent, cives eorundemque bona aresto detinuerit atque peregrinis iudicibus involverit nec non edictum de commeatu in urbem non transportando promulgaverit, haec ita coram senatu gesta esse se clero primario significare pariterque rogare, ut a principe impetret, uti arestum, lites adversus cives motas et interdictum de annona in urbem non transferenda intercidere

[1]) Nur durch Kerss. bekannt.

et intermori sinat. Si vero hoc impetrari non possit et aliud interim quicquam hanc ob causam perpetratum fuerit, cui senatus resistere non queat, se id capitulo accuratius expendendum relinquere. Quem autem fructum haec senatus petitio paritura sit, respondere maturet[1].

Clerus primarius 2. Decembris clero secundario respondet: 2. Dez. Se collegiorum res afflictas ex superioribus literis dolenter accepisse, quas subito ad principem miserit simulque per scripta et legatos eundem obsecraverit, ut exulceratissimi temporis et publicae pacis memor arestum litesque coeptas ac edictum de annona in urbem non transportanda intercidere clementer patiatur. Non esse dubium principem brevi ad hoc responsurum.

Eodem die senatui quoque respondet[2]: Se senatus et cleri secundarii scriptis adductum principem de mutua concordia revocanda suppliciter commovisse[3], et se porro data occasione omnem moturum lapidem, ut petita, si qua ratione fieri queat, a principe impetrentur. Verum cum ex literis tam senatus quam cleri animadvertat clerum extrema sibi a civibus non temere metuere, se itaque senatum, tribunos et mechanicorum magistros precari, ut hoc plebis propositum *intercipiant et a vi funestaque clade *p. 298. eam coerceant. Si[4] enim a nefaria et effrenata violentia plebs sibi non temperet, sed vel rapina vel caede manus suas polluat,

---

[1]) Am 30. November hatte der Domdechant Heinrich Hake beide Schreiben an die in der Nähe wohnenden Domherren und an die bischöflichen Räte zu Wolbeck gesandt. Der dortige Drost Dietr. v. Merveldt schickte sie am 1. Dezember weiter an den Bischof, der von Iburg aus am 2. Dezember dem Domkapitel meldete, dafs er nicht auf Anreizen der Clerisei, sondern lediglich auf den aufrührerischen Mutwillen der Stadt hin die scharfen Mafsregeln getroffen habe, die er jetzt abzustellen nicht geneigt sei, denn das wäre verächtlich und schimpflich und würde die Stadt nur im Ungehorsam bestärken (Akten im St.-A. M., wo auch Kopie des Schreibens des Domkapitels an den Sekundarklerus vom 2. Dezember).

[2]) Kopie im St.-A. M.

[3]) Ein Schreiben des Kapitels an den Bischof nicht mehr nachweisbar.

[4]) Der Schlufs des Schreibens ist von Kerss. oratorisch ausgeschmückt. Das Domkapitel weist nur warnend darauf hin, dafs, wenn von seiten Münsters „myt daith voirtgefaren werde", dadurch „alle guitlich handell ... affslegich und verhynderth, unde wideren ungelucke, unraith und swairheiden oirsake gegeven werden".

non solum eam rem principem exacerbatum redditiuram et pacis futurae consilia eversuram, verum etiam multorum indignationem et causam infinitarum calamitatum sibi cumulaturam; quae omnia magno studio et industria avertenda sint.

30. Nov. Ipso die Andreae Apostoli[1], quae fuit 30. Novembris, Rothmannus in fine suae concionis populum ad sequentis diei concionem invitat; se enim hora tertia postmeridiana in templo Lambertino dicturum et sacris literis ostensurum, quantam stultitiam ac temeritatem liber ille in se contineat, quem clerus secundarius a theologis Coloniensibus ducentis florenis sibi com-
1. Dez. paraverit. Sequenti autem die, prima videlicet Decembris, quae fuit dominica prima Adventus, tanta hominum diversorum multitudo convenit, quantam vix templum etsi spatiosissimum capere posset; hi spiritu evangelico afflati, illi rei novitate permoti, hi aviditate discendi, illi argumentorum cognitione accensi, quibus in diluendis articulis Rothmannus uteretur, hi psalmorum canendorum suavitate illecti, illi consuetudine et sodalitio vicinorum suorum invitati huc confluunt. Ibi cum aliquot psalmos Germanicos cantillassent, Rothmannus a sententia D. Pauli ad Romanos 13 exorditur: „Nox praeteriit, dies autem appropinquavit“[2] etc., unde occasionem flagellandi pontificem Romanum omnesque pontificios sumens ad stuporem ipsum in regnum papisticum invehitur, illud vocans noctem et densissimas errorum ignorantiaeque tenebras, quod humanarum traditionum fece ceremoniarumque impiarum inventione per annos iam multos diem seu veri Dei cognitionem contaminaverit atque ita obscuraverit, ut nemo in tanta caligine veram evangelii lucem videre potuerit.
*p. 299. Neque *pontificem unquam passum fuisse verae cognitionis scintillam in clarissimam lucem emergere, quae quidem in quibusdam piis viris aliquoties emicuerit, sed eam semper tyrannide sua oppressam. „O nos,“ inquit, „terque quaterque felices, ad quos fractis pontificiis ergastulis lux vera rediit! Illa squaloribus papistarum hactenus obsita tandem erupit ac tyrannica vincula, quibus tenebatur, evasit nobisque multo illustrior reddita est. Nunc itaque nox praeteriit diesque appropinquavit, suavissima lux evangelii exorta. Iam scimus, quid Deus a nobis

[1]) Das Folgende ist nur durch Kerss. überliefert. — [2]) Rom. 13, 12.

exigat; iam cognoscimus, quae sint insidiae et laquei pontificis diabolique. Excutiamus igitur callidissima pontificiorum retia, quibus etiam nunc praesidio Coloniensium sophistarum nos incautos illaqueare contendunt! Caveamus nobis a pharisaico illo fermento, papisticam fugiamus blandiloquentiam! Articulos erroribus plenos et papistarum somnia defendentes a Coloniensibus consutos evitemus, quibus per humanas constitutiones et impias ceremonias idololatriae caliginem neglecta vera evangelii luce callide nobis obtrudunt!" His multisque aliis ad maledicendum Coloniensibus theologis cleroque Monasteriensi utitur nec tam argumentis solidis, quam maledictis ineptis articulos debellavit. Apud imperitam tamen plebem, quae eloquentiae et garrulitatis discrimen habet nullum, optime dixisse visus est.

Quarto Decembris[1] Ioannes de Raesfeldt, qui longo militiae usu ducis titulum meruerat, Caspar Smysinck ac Iodocus Korff, viri nobiles atque apud principem auctoritate et gratia multum pollentes, quorundam procerum dioecesis et urbis instinctu, hortatu et suasu, maxime autem cleri primarii suggestione, ut fama ferebat, in gratiam collegiorum et cleri secundarii, quem a seditiosis enormiter affligi cognoverant, Monasterium veniunt, atque cum humanissime a senatu exciperentur, de dissidio inter principem et urbem *coeptum est agi. Hi igitur operam suam apud principem senatui pollicentur, si patricii quidam urbis sibi, quos princeps ferat, adiungantur. Adducitur ergo ex parte civitatis Hermannus Schenckinck iudex, Wilhelm Clevorn ac Hermannus Buck, qui legatione suscepta biduum integrum cum principe de pacis conditionibus agunt omniaque, quae ad tranquillitatem facere visa sunt, sursum deorsumque volvunt. Et inventus fuisset sine dubio componendae seditionis modus, si Monasterienses a suo pertinaci proposito paululum recessissent. Verum cum tam contumaciter et praefracte sua tueantur, ut nec in minimo principi cedant, imo cum Knipperdollingus ac Kibbenbrochus, capita seditionis, a quibus tota plebs pendet quosque tanquam numina terrestria veneratur, manifeste coram quibusvis dicant se liberos suos a se occisos coctosque in cibum malle vertere, quam aut concionatores deserere aut quicquam eorum, quae coe-

4. Dez.

*p. 300.

[1]) Nur durch Kerss. überliefert.

perunt, immutare, proinde omnis labor ab his viris frustra susceptus est.

Post haec princeps cum legatis capituli ac ordinis militaris, qui consilii capiendi causa vocati aderant, consultat[1], quid faciendum censeant, si Monasterienses (quod futurum esse opinetur) in suis coeptis pertinaces manserint, et si ad vim armatam confugiendum, cuius sumptus solus ferre non possit, cum aes alienum a defuncto principe conflatum sibi exolvendum et episcopatus confirmatio a pontifice magnis impensis redimenda sit; se vero et corporis et opum suarum vires necessitate sic postulante huic rei quam libenter ac ultro impensurum.

Ad quae legati, videlicet praepositus, scholaster, decanus Osnaburgensis, vicedominus ac Bodelswinge nomine capituli, et Gerardus de Recke, eques auratus, Bernhardus de Westerholt ac Godefridus Schedelich ex parte ordinis equestris respondent: Antiquitus receptum fuisse, ut princeps in huiusmodi casibus, si opes illius patiantur, tales sumptus primum sustineat, sin *p. 301. minus, *arcem aliquam creditoribus esse pignori obligandam aut censum agendum et a subditis praesidium extorquendum. Verum cum hi duplici exactione Turcica et gratulatoria nunc atterantur, ipsos tertio onere non esse premendos.

Princeps censum agendum ob causas iam dictas minime expedire putat; arcem autem hypothecariis creditoribus esse obligandam, unde redditus in sui sustentationem a maioribus comparati minuantur, sibi non parum obfuturum animadvertit; seque invite hoc permissurum, cum praeter superius enarrata incommoda etiam Frederico de Weda, qui se episcopatu abdicavit, duo millia florenorum singulis annis sibi numeranda sint[2] et in arcibus episcopalibus totius dioecesis ad necessarium usum pene nihil sit relictum. Se vero aliam viam, qua huic necessitati consulat, reperisse. Nempe cum Turcica expeditio revocata quiescat ita, ut non sit necesse omnem pecuniam in usum militiae collectam erogare, dioecesanos superfluam, quae inter mi-

---

[1]) Kerss. folgt dem Protokolle der Verhandlungen (Kopie im St.-A. M.), die sich an die zwischen dem Bischof und der Landschaft am 26. November zu Wolbeck geführten Unterhandlungen über die Münstersche Antwort anschlossen. — [2]) S. oben S. 193.

lites non fuerit distributa, in hunc usum posse convertere. Se tamen totius dioecesis iudicio illud pensandum et decernendum relinquere.

Haec igitur et alia multa, quae ad publicam dioecesis utilitatem et concordiam pertinere videbantur, ad futurum conventum decidenda reiecta sunt. Visum est praeterea utile, ut princeps ipse eundem conventum sua praesentia condecorare dignetur ac omnes utriusque tam ecclesiastici quam profani status proceres vocentur; hoc enim non exiguam rebus gerendis auctoritatem allaturum.

Monasterienses ad haec comitia sine fide publica venire non audent. Itaque cum 6. Decembris eam a principe scriptis suis postulassent[1], princeps 7. eiusdem mensis rescribit se legatis Monasteriensibus securitatem tutumque commeatum veniendi redeundique clementer concedere[2]. 6. Dez. 7. Dez.

Ad hunc diem locumque praestitutum cum omnes ordines convenissent, ibi tum Monasteriensium legati, ut se facturos in superioribus comitiis receperant, responsuri prodeunt[3]. Primum itaque *gratias agunt ordinibus, quod controversiam inter principem et urbem intercipere, interceptam extinguere magno studio conati sint. Quod vero princeps ordinum supplicationes suasque submissiones et iuris privilegiique implorationes repudiaverit, se ingenti animi dolore mirari, unde tantae indignationis occasio profluxerit. Nam quod scribat oppidanos suam ordinisque militaris crebras admonitiones per contemptum excussisse, sibi non constare seque nescire, quod illius ordinisque militaris clementes benevolasque adhortationes contemptim unquam reiecerint, sed multo magis e diverso illas semper, ut nunc, suscepisse atque magnifecisse et, quatenus pietati aequitatique conformes fuerint, tanquam obedientes subditos amplecti paratissimos fuisse. Tandem vero ordines post multas petitiones summa cum difficultate assensum intercipiendi controversiam hisce legibus a principe impetrasse, nempe, cum omnes ordines oppidanorum institutum 9. Dez. *p. 302.

---

[1]) Orig. im St.-A. M. Der Rat erbat das freie Geleit vom Bischofe „orsake halven nicht nodich to schriven," trotzdem er es von den Landständen schon erhalten hatte. — [2]) Aus Iburg. Kopie im St.-A. M. — [3]) Kopie der Antwort der Stadt Münster im St.-A. M.

caesareo mandato, sacri imperii decreto ac benignis principis admonitionibus illiusque iurisdictioni adversari censeant, ideoque si oppidani ordinum consilium sequantur ac aliter prudentiusque res suas instituerint, caesaris ac imperii decretis paruerint, principis ac militaris ordinis crebras admonitiones et scripta, propriam salutem accuratius expenderint, concionatores abegerint, novationes aversati fuerint, ceremonias templorumque ritus reiectos revocaverint omnesque iniusta vi officiis suis amotos et pulsos reposuerint ac in pristinum statum restituerint, ipsos ordines controversiae inter principem et oppidanos motae intercessuros ac de pacis conditionibus quam diligentissime acturos, — ad haec se respondere: Si oppidani, quorum legatione fungantur, admissa ipsis defensione sui infamati criminis a quoquam convicti fuerint, ipsos libenter consilia ordinum secuturos aliamque viam ituros. Cum vero rebellionis seditionisque insimulatae convicti et condemnati non sint, qua de causa res suas *p. 303. *aliter atque prudentius instituent? Ea enim fiducia certa oppidanos tenet: id, quod coeperunt, non esse impium neque seditiosum neque caesaris maiestatem neque principis iurisdictionem neque cuiusquam auctoritatem in minimo labefacturum, nedum eversurum, sed nec solum iure et ratione humana, verum etiam divinis legibus apud quosvis facile defensuros. Se itaque quam diligentissime ab ordinibus efflagitare, ut principem ad convocandum intra spacium unius mensis aliud concilium invitent et commoveant, in quo coram ordinibus et dioecesis proceribus res controversae utrinque proponantur, propositae ita discutiantur, ut utriusque causae ratio ex veritate aestimetur et quo iure quave iniuria utrinque utantur, evidenter patescat. Et si in eo coetu cognitum deprehensumque fuerit Monasterienses aberrasse et deliquisse, ipsos sponte sua in viam redituros culpamque deprecaturos. Praeterea cum neque latro neque fur neque de ullo flagitii genere accusatus ultimo supplicio plectatur, nisi manifestis argumentis et omni exceptione maioribus maleficii convictus fuerit, nonne quoque iniquum et honestati contrarium esse videretur oppidanos accusatos sine causae cognitione affligere incommodisque afficere? Ideoque et hoc se precibus ab ordinibus contendere, ut arestum et si quid praeterea incommodi

in cives conceptum sit, ad diem sive concilium petitum a principe intermitti impetrent. Se et hoc apud oppidanos effecturos, ut concionatores de articulis in controversia positis interea sileant, ut omni posita molestia metuque periculi ad petita comitia libere accedere utrinque detur; et princeps interea praesidio senatus hoc agat, ut tempestas et contentio inter clerum et concionatores, cum confessio utrorumque sit proditura, per viros eruditione et prudentia graves discussa mitigetur et componatur. Cum itaque Monasterienses ignorent, quid a se amplius fieri et requiri debeat aut possit, sperant hoc responsum suum *per dioecesis proceres ad principem delatum ipsius aures iam offensas mitigaturum. Sin hoc a principe impetrari non possit, quod non speratur, *se*[a] ab ordinibus dioecesis per multiplices iuris, privilegii omnisque honestatis implorationes eam saltem gratiam consecuturos esse non dubitare, ut sibi ab omni iniuria temperent innocentiamque oppidanorum neque clandestinis consiliis neque manifestis machinis sint oppugnaturi. Postremo et hoc se petere, ut princeps per subsequentes rationes commoveatur: primum, ut praeter illud incommodum, quod sibi suisque expectandum sit, clementer quoque expendere dignetur, quae calamitas, quod rei pecuniariae dispendium, quae profanatio, quae iactura, quae caedes, quae tandem pernicies, si res male cesserit, tam iis, quos moenia concludunt, quam qui foris per dioecesim passim morantur, hinc eruptura sit. Secundo, ut secum cogitet, quod imperator edicto suo in comitiis Ratisbonensibus edito et per totam dioecesim promulgato praecipiat neminem tam supremi quam infimi ordinis ob causam religionis spoliandum aut alio quovis modo affligendum; omnia enim ad generalis concilii decisionem seu principum comitia esse reiicienda. Tertio, ut secum pensitet in quibusdam regnis principatibus, provinciis, regionibus et plurimis imperii urbibus, in quibus et ipse imperator praesens degit, et in aliis vicinis civitatibus, oppidis et pagis similem religionem esse receptam, quam tamen talis motus talisque poena non sit secuta.

*p. 304.

His ita actis et cum nihil certi de controversia inter principem et urbem definiretur, de futuris comitiis indicendis con-

a) *Ms.:* sed.

sultatur, ad quae omnis spes concordiae reiicitur. Et tandem dies 21. Decembris omnium consensu constituitur; interim Monasterienses de aequiori et tolerabiliori responso dando secum deliberent. Atque hoc pacto concilium sine magno fructu dissolutum est.

* p. 305. *Inde respublica Monasteriensis, cum omnia propemodum essent hostilia et infesta, milites civesque suos crebris eruptionibus, ne longo ocio animi eorum torpescant neve ad seditiones propensi peiora in urbe machinentur, exercent. Nam 13. Decembris sexcenti pedites armati et quindecim equites in expeditionem emissi aliquot currus siliginis et quindecim plaustra lignis onusta soluto tamen precio duosque equites, alterum hipparchi[1], alterum Bernardi de Tynnen ministros, iuxta Solisfontem apprehensos secum in urbem reversi adducunt. Similis etiam eruptio fit 16. Decembris, in qua Henricus Schenckinck, vir equestris ordinis ac satrapa tunc temporis Niehusanus, legatione publica fungens, cum tribus ministris ac Arnoldo Torck, cive Waltbeccensi, ab armatis oppidanis interceptus capitur urbique infertur[2].

13. Dez. — 16. Dez.

Die 17. Decembris clerus secundarius a senatu ad curiam vocatur[3]. Verum cum quatuor tantum eius ordinis venissent eo, senatus ea, quae voluit, in sequentem diem distulit, quo serio eos adesse iussit. Die itaque 18. Decembris decanus veteris templi ac orator cleri secundarii M. Gerardus Schroderkenn, Gerardus Provestinck et Ioannes Vogelsanck, aedis veteris D. Pauli canonici, Reynerus Iudefelt Ludgerianus, Ioannes Tulen, scholaster Martinianus, Ioannes de Meschede ac Conradus Bolandus, eiusdem templi canonici, M. Timannus Kemnerus, pastor Lambertinus, ac Gerardus Tonsoris, sacellanus Aegidianus, ad curiam redeunt. Quibus senatus, tribuni et a plebe delecti mandant, ut in stipendium militum tam ab absente clero quam

17. Dez. — 18. Dez.

---

[1]) Gerhard v. Morrien. — [2]) Die Gefangennahme Schenckinck's berichtet auch die Bischofschronik (M. G.-Q. I, 328). Bischof Franz erwähnt sie in seinem Schreiben vom 22. Dezember an den Landgrafen Philipp (Orig. im St.-A. Marburg). — [3]) Für das Folgende ist Kerss. wieder einzige Quelle.

praesente pecuniae tribuantur ac conferantur, alioqui sibi facultatibusque suis male metuant. Quibus verbis primum valde terrentur, inde tamen paululum digressi sumpto animo et deliberandi spatio respondent: Quamvis quidem a contributione aliqua reipublicae necessaria se alienos non fore existiment, tamen se non dubitare, quin senatus ea, qua sit prudentia praeditus, rationes iustissimas secum *expendere et clerum ab hac saltem contributione duabus de causis clementer eximere velit. Suas enim facultates primum Turcica exactione supra modum et vires cuiusque ita attritas esse, ut nihil pecuniarum supersit. Deinde se hoc rerum statu a nullo redditus et pensiones extorquere posse; vix sibi, unde se alant, superesse, se miseram atque calamitosam vitam intra suos parietes agere. Postremo absentem clerum utpote potentiorem opulentioremque se nulla ratione ad contributionem compellere posse. Proinde cum pauci ex clero sint in urbe iidemque tenuiores, se benignum clementemque senatum habituros confidunt, maxime cum se rebus adversis non subtrahant, sed in urbe communia mala cum ipsis experiantur et ferant.

* p. 306.

His verbis senatus quidem flectitur, plebs vero capitali et plus quam vaticinio odio in clerum accensa ipsum a tributo immunem non fore clamitat, cum omnium civilium afflictionum et incommodorum sit occasio. Tandem a senatu, tribunis ac a plebe deputatis decretum est, ut clerus in urbe praesens intra unius mensis spacium in militiae usum quingentas marcas aeris pendat; si qui vero se a contributione subducerent, eorum nomina ad senatum deferrentur. Interim et hoc agerent apud principem, ut arestum et interdictum de annona in urbem non transportanda intercidat et tollatur.

18. Dez.

Eodem die, cum plebis in clerum exasperatae atrocem seditionem senatus metueret, si nullo exercitio impedita ab ea revocaretur, expeditione itaque eam esse occupandam putavit, ut tumultus et odii in clerum oblivisceretur; sed ne ovum quidem sine precio diriperetur. Inde dies aliquot aëris inclementia nivisque altitudo oppidanos ab eruptione coercuit, neque magnopere illis opus erat, cum agricolae finitimi crebris illorum expeditionibus territi triticum, siliginem, hordeum, ligna aliaque

ad usum quotidianum necessaria principis interdicto [1] neglecto sponte sua advehant.

*p. 307. 19. Dez. *Die 19. Decembris clerus secundarius de contributione a senatu indicta sollicitus omnes sui ordinis ad veteris templi conclave capitulare convocat. Sed neque Georgiani neque Ioannitae neque Transfluviani neque Nitzinganarum virginum pater ad diem locumque venerunt; se enim in illam contributionem vi extortam minime consentire velle renunciant. Itaque illo conventu sine certo decreto dissoluto constitutum est se rebellionem aliorum ad senatum re ita exigente relaturum. Verum non solum ista cleri contributio, sed et multa alia in exitium multorum excogitata magno motu (ut mox sequetur) intercepta oblivione obliterata sunt.

Interea dum haec geruntur, Bernardus Rothmannus, ecclesiastarum in urbe primarius, nomini suo satisfacturus factionem suam non solum propagare, verum etiam novis inventis augere laborat. Cui non satis fuit eucharistiae speciem utramque ad usum revocasse, nisi etiam catholicorum more de ieiunis communicandis abolito Christi exemplo in vesperum communicaturos nunc ad templum, nunc ad aedes privatas convocaret atque ibi post recitatam confessionem publicam ex similagineo pane particulas, quantas vellet, decerperet decerptasque hiantium faucibus ingereret pateramque hauriendam offerret nulla ratione habita, utrum sobrii an ebrii accessissent. Porro si quis aegritudine aliave causa impeditus ad publicum hunc coetum communicaturus venire non posset, hunc pane similagineo in manica satis capaci secum allato (quae etiam matronarum botulos, caseos aliaque eius generis munera prompte capiebat) suo more consolatur. Unde per totam urbem Stutenbernardus vocari coepit, a pane videlicet triticeo sive similagineo, quem Westphali sua lingua „eynen Stuten“ appellant [2].

Inde paulatim et quasi per gradus inter schismaticos et factiosos hoc eucharistiae sacramentum vilescere coepit. Nam

---

[1]) Am 18. Dezember erneuerte der Bischof aus Wolbeck abermals den strengen Befehl an die Amtleute des Stiftes, auf alle Münsterschen Bürger und ihre Güter, die beweglichen und unbeweglichen, zu fahnden und keinem Landsknecht den Durchzug zu gestatten (Konzept im St.-A. M.).

[2]) Vgl. dazu H. Dorp Bl. C 4ʳ, dem Kerss. hier folgt.

eo *ventum est, ut communicaturi iam non paterentur in os *p. 308. sibi panem a Rothmanno inferri, sed ipsum, quantum vellent, absumerent et plena patera se proluerent. Tandem panes albos in lancem intrivisse vinumque superinfudisse ac circumstantes cultellis aut cochlearibus exemisse atque ita vinum cum pane deglutivisse dicuntur [1]. Quanta haec fuerit pietas, quanta salvifici nominis veneratio, omnibus bonis viris iudicandum relinquo. Eo res denique devenit, ut hoc sacramentum non solum parvi pendere et pro minimo ducere, sed etiam maledictis et in Deum contumeliosis verbis incessere et execrari coeperint vocantes illud Baal et Satanam.

Hic Rothmannus a multis et maxime a Philippo Melanchthone [2] saepe admonetur, ut se intra limites Augustanae Confessionis contineret neque nimium licentiae seu propriae auctoritatis sibi usurparet, ut ipse in epistola quadam ad Othonem Beckmannum [3], iuris licentiatum, scripta his verbis testatur: „Bernardum Monasteriensem saepe admonui, sed palam servivit affectibus plurimis.“ Quale et quam verum sit Philippi iudicium, boni viri noverunt, qui non solum omnibus bonis exuti, verum etiam in summum vitae discrimen Rothmanni causa coniecti sunt. Tali enim morbo animi laborabat, ut quo magis erroris admoneretur, eo pertinacius suae factioni daret operam.

Scribit etiam idem Philippus Melanchthon ad Rothman-

---

[1]) So auch H. Dorp a. a. O. — [2]) Bekannt sind zwei Briefe des Melanchthon an Rothmann aus dieser Zeit, einer vom 24. Dezember 1532, der andere undatiert, vielleicht aus dem Anfang des Jahres 1533 (Corpus Reformatorum Bd. 2 [Halle 1835] Spalte 619 f. u. 633 f.). Während der letztere zum besonnenen Maſshalten bei allen Neuerungen mahnt, wendet sich ersterer speziell gegen Zwingli's Abendmahlslehre, die, wie Melanchthon höre, auch in Münster Vertreter gefunden habe. Ueber Rothmann's Hinneigung zum Zwinglianismus vgl. C. A. Cornelius: M. A. II. S. 142 ff. und die dort angeführten Quellen.

[3]) Ueber Otto Beckmann, den früheren Freund und nachmaligen Gegner Luther's, der seit 1527 Propst zu St. Aegidii in Münster war, vgl. den Aufsatz von G. J. Rosenkranz in der Zeitschr. 16 (1855) S. 31 ff. und K. Krafft und W. Crecelius: Beiträge zur Gesch. des Humanismus Heft 2 (Elberfeld 1875) S. 54. Ein Brief Melanchthon's an ihn mit Aeuſserungen über Rothmann ist sonst nicht bekannt.



num in haec verba[1]: „Nihil unquam tam accidit praeter opinionem meam, quam quod accipio te damnare et prohibere baptismum puerorum, quod nemo eruditorum hactenus fecit, etiamsi alia multa in controversiam vocata sint. Certe omnes sic senserunt baptismum puerorum aut concessum esse aut etiam necessarium. Quare te etiam atque etiam oro propter Christum, ut consulas ecclesiae tranquillitati nec baptismum puerorum aboleas. *Nulla est enim causa, cur abolere necesse sit. Quod cum ita sit, quid est consilii et ingentia scandala et maximos motus sine causa exerceri? Habes meum iudicium, quod, etsi quanti facturus sis, suspicari possum, tamen volui ad te perscribere, praesertim cum aliis etiam idem scriberem. Utinam, Bernarde, possemus communi opera illos locos perpolire et illustrare, qui ecclesiae necessarii sunt! Satis habemus, ut vides, hostium. His nullum est iucundius spectaculum, quam nos mutuis discordiis veluti Cadmaeos fratres confectos perire. Christus tuam mentem gubernet ad gloriam evangelii. Quidam videntur hoc praecipuum habere studium, ut flectant ad civiles opiniones ea, quae sunt in sacris literis; quod non solum periculosum est, sed etiam parum pium. Quanquam ego non is sum, qui valde delector absurdis opinionibus, tamen video interdum decipi callidos homines, qui volunt spirituales sententias in civiles transformare. Haec scripsi ad te optimo studio. Nam ego et tibi et ecclesiae cupio optime consultum. Bene vale!"

*p. 309.

21. Dez. Scribit quoque Martinus Luterus ad magistratum huius urbis in hanc sententiam[2]: „Gratiam et pacem in Christo Do-

---

[1]) Dieser Brief Melanchthon's, im „Corpus Reformatorum" nicht enthalten, ist nur durch Kerss. bekannt. Unmöglich aber kann er, wie schon C. A. Cornelius (M. G.-Q. II. Einl. S. 53) sagt, in diese Zeit gehören. Da nämlich in ihm die Stellung Rothmann's gegen die Kindertaufe behandelt wird, so paſst er frühestens in den Mai 1533.

[2]) Als deutlich geschriebenes Datum im Originale des Briefes giebt E. Bodemann in seinem Wiederabdruck in Th. Brieger's „Zeitschrift f. Kirchengesch." Bd. 8 (Gotha 1886) S. 293 f. den 21. Dezember 1533 an, ebenso E. Knodt: Joh. Westermann (Gotha 1895) S. 74 ff. Ein Brief Luther's an Rothmann selbst (bei W. M. L. de Wette: Luther's Briefe Bd. 4 [Berlin 1827] S. 426), der ganz ähnlichen Inhalts mit teilweise wörtlichen Anklängen ist, datiert vom 23. Dezember 1532, wie ja auch der

mino nostro ac Servatore! Viri prudentes ac circumspecti, vobis ex animo gratulamur Deoque gratias agimus, quod Deus, Pater gratiae, vobis amabile verbum suum et agnitionem Filii sui, Domini nostri Jesu Christi, clementer infuderit ac Spiritu suo vos excitaverit illustraveritque, ut illam constanter et cum gaudio amplecteremini. Unde vobis non immerito timemus, cum antiquus ille hostis puro semper verbo insidietur, ne subdolus spiritus et mendax vestris coeptis irrepat, sicut D. Paulus Corintheos et Galatas praemonuit. Proinde serio vos rogamus propter recentem agnitionem Christi, ut accurate ac cum omni sollicitudine vigiletis vobisque prospiciatis, ne in Zwinglianorum aliorumque swermerorum *falsam de sacramento doctrinam incauti *p. 310. incidatis. Quanquam autem Deus ipse talem doctrinam horrendis suppliciis punivit in Thoma Monasterio, Tylmanno Heshusio, Ioanne Huito, Baltzaro Pacimontano[1] ac tandem in ipso etiam Zwinglio, quibus se hostem tam monstrosae doctrinae esse declaravit, sunt tamen quidam spiritus leves ac indomiti, qui tales poenas Deique monita contemnentes sursum deorsumque cursitant ac virus suum evomentes simplices seducunt. Deus quidem vobis, ut audio, illustres concionatores, maxime M. Bernardum, donavit. Diabolicae tamen versutiae ratio est habenda hoc potissimum periculoso tempore, ut omnes concionatores admoneantur et excitentur, ne dormiant, sed vigilent et populum sibi concreditum adversus huiusmodi doctrinae portenta prae-

---

oben S. 331 Anm. erwähnte Brief Melanchthon's an Rothmann das Datum des 24. Dezember 1532 trägt. Wohl alle drei Briefe, sicher aber die beiden Luther'schen, gehören in ein und dieselbe Zeit; und da sie weniger mit scharfen Worten die im Dezember 1533 in Münster schon sehr verbreitete anabaptistische Lehre tadeln, als überhaupt vor Sekten warnen mit öfterer Beziehung auf Zwingli, so ist wohl bei der Datierung des Luther'schen Briefes an die Stadt Münster ein Schreibfehler anzunehmen und der Brief mit de Wette (a. a. O. S. 425) ins Jahr 1532 zu setzen.

[1]) In Luther's Brief heifst es: „in dem Muntzer, Hetzer, Hueth, Baltzar." Wenn Kerss. statt des Ludw. Hetzer den Tilm. Heshusius nennt, so ist das nicht nur ein Lesefehler, sondern gedankenlose Flüchtigkeit. Heshusius war erst 1527 geboren und starb 1588. Er war ein leidenschaftlicher Verfechter des strengen Luthertums. — Pacimontanus nannte sich Balthasar Hubmaier oft selbst nach seinem Geburtsort Friedberg bei Augsburg.

muniant. Diabolus inveteratus nequam est, qui pios interdum et doctos concionatores illaqueat, cuius rei exempla extant, pro dolor, plurima. Moneant itaque vos exempla illorum, qui a puro Dei verbo ad Zwinglianos, Monetarios vel ad Anabaptistas desciverunt, qui ad seditiones propensi politicae ordinationi semper se admiscent eamque temere invadunt, sicut et Zwinglius ipse fecit. Neque aliter hoc fieri potest, cum diabolus sit spiritus mendax et homicida (Ioan. 8)[1]. Qui itaque in mendacium incidit, in homicidium tandem incidat necesse est. Quare si et spiritualem et temporalem pacem dilexeritis, huiusmodi spirituum insidias fugite! Pluribus civitatibus haec eadem consuluimus. Quid autem iis, quae consilia nostra aversatae fuerint, acciderit, exploratum satis est. Quantum vero ad nos attinet, pericula et incommoda et corporum et animarum avertere ex animo optamus. Deus noster ac Servator vestram fidem per purum verbum suum ad gloriosum suum adventum incontaminatam custodiat. Amen! Wittenbergae, ipso die Thomae Apostoli. Anno 1532.

D. Martinus Luterus propria manu."

*p. 311. *Etsi haec scripta Luteri a senatu atque tribunis Rothmanno reliquisque concionatoribus acri admonitione adhibita proponerentur, ipse tamen nihilo segnius seditiosorum numerum et causam auget, tuetur ac confirmat. Hanc autem factiosorum copiam potissimum auxerunt, qui parentum suorum opibus decoctis nihil industria sua sibi requirebant, qui alienis negotiis impliciti sua tueri non poterant, qui suis conviviorum largis apparatibus profusis alienis insidiabantur, qui, cum ocium a primis annis sectari didicissent, creditorum tabulis se involvebant, qui clero non tam religionis quam opum nomine offensi communionem rerum apostolorum exemplo affectabant, qui inopiae suae pertaesi direptionem, vastationem atque expilationem cleri opulentiorumque civium meditabantur, qui reiectis bonis operibus omnia sibi impune licere arbitrabantur, qui aliena contemnere, sua vero magnificare didicerant. Hanc ubi vulgi fecem inutilem inobedientia concepisset et rebellionis calore per aliquot menses in utero fovisset, tandem foetum aspectu horrendum

---

[1]) Ev. Ioan. 8, 44.

enixa peperit, qui inpudicitiae lacte enutritus in detestabile monstrum anabaptisticum brevi excrevit, quod totum imperium Romanum suo motu ac boatu terruit.

Ut autem dioecesis ordines infinitis cladibus viam praecluderent, quas ex novi foetus generatione certis coniecturis emersuras esse praevident, itaque magno studio et sedulitate conceptum iam foetum supprimere atque extinguere contendunt, ne in perniciem et eversionem totius patriae in lucem prodeat adolescatque. Proinde 20. Decembris postridie comitia celebraturi Woltbecam coeunt ibique Monasteriensium legatorum adventum et totius reipublicae responsum solidum, sicut in superioribus comitiis convenerat, expectant. Illi vero ad hunc conventum non legatos suos, quanquam satis mature, nempe 12. Decembris, tutum commeatum accepissent[1], sed literas per pylorum ac Ioannem Schuttorpium, senatus accensum, 21. Decembris in hanc sententiam mittunt[2]: Quod quidem in *superioribus comitiis Woltbecensibus receperint se post deliberationem publicam legatos suos ad horam octavam diei Thomae Apostoli, quae est 21. Decembris, cum plena auctoritate Woltbecam remissuros, qui nomine totius reipublicae Monasteriensis deliberata ordinibus referant recenseantque; et se quidem perlibenter comitiorum placitis obsequi voluisse, verum insperati maximique momenti et ponderis occasionem intervenisse, quae legationem illam interruperit[3]. Nihilominus tamen se cum suis de pacis legibus et priori responso commutando fideliter egisse, sed a priori diversum se extorquere non potuisse. Ab ordinibus itaque efflagitare, ne hanc suam absentiam immutataeque sententiae responsum indigne ferant. Ceterum quo omnis controversia tollatur, se petere, sicut in conventibus semel atque iterum petitum sit, ut episcopus in hac causa duos principes compromissarios utrinque designari patiatur, qui dissidium intercipiant, interceptum inspiciant, inspectum cognoscant, cognitum aequis conditionibus decretisve dirimant; utque interea arestum actiones-

20. Dez.

21. Dez.

* p. 312.

---

[1]) S. oben S. 325. Doch datiert die Bewilligung des Geleites vom 7. Dezember. — [2]) Kopie im St.-A. M. Das Schreiben ist vom 20. Dez. datiert. — [3]) „Avers uns synth merckeliche oirsaken angekomen, dair mede wy der beschickunge verhyndert werden."

que forenses in cives conceptas et interdictum de commeatu in urbem non transportando intercidere sinat.

Ad haec delecti a clero primario ac militari ordine oppidisque minoribus dioecesis Monasteriensis Woltbecam coacti 21. Decembris respondent[1]: Se non dubitare, quin ex multis rerum argumentis, indiciis non vanis ac variis pacis legibus huic controversiae interpositis satis intellexerint, quam discordia inter principem et oppidanos exorta displicuerit sibi. Nihil enim se aliud unquam optasse, quam ut controversia semota pristina gratia et benevolentia in commodum totius patriae restituatur. Qua in re se nullis studiis, laboribus atque vigiliis deinceps parsur*os*[a], donec controversiam interceperint, interceptam Deo auspice componant. Quicquid autem horum a principe, cuius adventum expectent, impetraverint, se continuo senatui significaturos.

21. Dez.

Interea[2] multi avitae religionis viri matronaeque honestissimae, cum natalis Servatoris nostri instaret, ad participationem sacro*sanctae eucharistiae ieiuniis, eleemosynarum erogationibus aliisque pietatis officiis sese componebant. Et cum in templis parochialibus a novis concionatoribus occupatis non nisi utraque species communicaturis porrigeretur, in templo dominico alteram tantum se sumpturos decreverunt, ubi et quatuor sacellani Lambertini et Transfluviani in audiendis catholicorum confessionibus occupatissimi fuere. Quod cum senatui innotuisset, 23. Decembris per lictores singulos cives matronasque rogat, ut se cum suis familiis hoc maxime rerum statu ad evitandum seditionis periculum a sacra communione abstineant, simulque vetat, ne quis infantes suos in parochialibus templis baptizandos ad templum dominicum deferri permittat. Huic petitioni atque edicto paretur.

*p. 313.

23. Dez.

Eodem die princeps Lubbeca veniens Telgetum cum equitatu mediocri ingressus et iureiurando oppidanos sibi astringens inaugurationis diem satis solemniter pro oppidi facultatibus cele-

a) *Ms.:* parsurum.

---

1) Nur durch Kerss. bekannt.
2) Das Folgende ist nur von Kerss. überliefert.

bravit. Sunt autem Lubbeca et Telgetum oppida, illud Mindensis, hoc vero Monasteriensis dioecesis; illud decem, hoc autem unum milliare Westphalicum, hoc est magnum, Monasterio distat, illud in ripa Visurgis, hoc vero Amisis extructum est. Huc ubi dioecesis vicarii reliquique ordines et gravioris aetatis dignitatisque viri, quorum princeps consiliis in rebus arduis familiariter uti consueverat, convenissent atque Monasteriensium causam sedulo apud principem egissent eaque omnia, quae ad concordiam conciliandam pertinere visa sunt, tentassent, eodem inde die Monasterienses per literas[1] rogant, ut ad se legatos suos in diem sequentem, quae fuit 24. Decembris, ad horam octavam matutinam Telgetum mittere dignentur, primum ut audiant, quid apud principem in gratiam civitatis impetraverint, deinde ipsi cum principe de concordiae legibus coram agant; se paci non defuturos.

Illi vero 24. Decembris rescribunt[2]: Se literas ordinum, quibus Telgetum vocentur, accepisse mentemque eorum legendo intellexisse. Quibus se respondere: Cum sibi sine suorum consensu et auctoritate nihil publice agere fas sit, merito veniam *sibi dandam esse, cur ab ordinibus vocati non veniant. Se autem ad superiores urbis literas, quibus petitum fuit, ut utrinque controvertentes singulos principes compromissarios designent, quorum arbitrio res pure decidenda committatur, ut arestum interdictumque de annona in urbem non transportanda intercidant, responsum efflagitare, ad quod consilia studiaque sua conformare possint. Praeterea se auditione non vana accipere quosdam equites in civium perniciem vias publicas obsidere, pontes rescindere et commeatum intercludere, quod minime sperassent, cum de pacis conditionibus etiam nunc agatur. Quam rem se ordinibus, ne sint eius nescii, significare.

24. Dez.

*p. 314.

Ad haec ordines eodem 24. die Decembris, quo et princeps facto prandio Iburgum concessit, rescribunt. Sed ea scripta 25. die Decembris, hoc est ipso die Nativitatis Christi, Monasterium per hipparchi ministrum perferuntur, quorum exemplum fuit tale[3]: „Quod ad superiores nostras literas petitionemque

25. Dez.

[1]) Das Schreiben ist aktenmäfsig nicht mehr nachzuweisen.
[2]) Kopie im St.-A. M. Gedruckt bei J. Niesert: U.-S. I. S. 9f.
[3]) Kopie im St.-A. M. Gedruckt bei J. Niesert: U.-S. I. S. 11ff.

nostram de legatis vestris ad nos Telgetum mittendis respondistis vobis sine publica auctoritate et permissu eos mittendi fas non esse, quodque a nobis ad postrema vestra scripta de duobus compromissariis principibus eligendis deque aresto et aditu in urbem intercluso agentia responsum contendistis, ad quod consilia studiaque vestra conformare possitis, legimus atque intelleximus et ad ea respondemus nos legatorum vestrorum adventum avide quidem pacis conciliandae causa expectasse: neque vos tantillum officii nobis denegaturos fuisse putavimus, cum res ad vos potissimum pertineat. Eius enim animi atque propositi fuimus, ut de praedicta duorum principum designatione deque omnibus aliis civitatis oneribus familiariter cum vestris coram ageremus ea certe fiducia, ut omnis controversia in duos arbitros reiecta tolleretur. Utut autem sit, cum a nobis ea, quae apud principem in vestra causa per nos acta sunt, scire desi-

*p. 315. deretis, nos itaque, qui in hac causa *nihil nisi vestram omniumque nostrum communem salutem et commodum quaerimus, nihil vos eorum celabimus. Apud principem summo conatu egimus, ut vestris petitis clementer annueret, et, quamvis ab initio aequissimis adductis rationibus nobis ea negarentur, tamen non quievimus, sed improbis precibus ipsum tandem exoravimus eoque induximus, ut controversiam, quae inter ipsum et civitatem agitatur, in duos imperii principes, alterum a se, alterum vero a vobis designandum, decidendam transfundere compromissumque de ea facere paratus sit; atque interea temporis arestum litesque adversus cives coeptae ac interdictum de annona in urbem non portanda ea conditione et lege quiescant, ut ceremoniae templorumque pristini ritus a vobis abrogati per idem illud tempus antiquo de more in templis celebrentur concionatoresque a concionibus aliisque novationibus sibi temperent et captivi, utpote Henricus Schenckinck aliique per vos capti[1], aequis conditionibus[2] relaxentur et in pristinum statum citra ullum incommodum restituantur. Cum ergo haec non sine difficultate sint a principe impetrata[3], quae et vestris scriptis maiori ex

---

[1]) S. oben S. 328. — [2]) Im Schreiben: „sunder entgeltniss." — [3]) Ueber die Gründe, die es dem Bischof doch geratener erscheinen liefsen, das Aeufserste zu vermeiden, vergl. C. A. Cornelius: M. A. I. S. 196 f.

parte consona esse videntur, neque vobis civibusque vestris rebus ita stantibus quicquam incommodi afferre queant, consulimus proinde atque rogamus, ut omnia haec ad aequitatis iudicium exigatis penitiusque apud vos civitatis Monasteriensis totiusque dioecesis salutem expendatis et in hac re ita vos geratis et ad pacem tranquillitatemque conservandam exhibeatis, ut omni controversia, contentione et discordia sublatis perpetua benevolentia atque concordia constabiliatur. Haec a vobis pro rerum circumstantia et necessitudine nostra fieri plane confidimus. Responsum tamen, quid eorum facturi sitis, a vobis per praesentem optamus. Sin legatos vestros huc ad nos miseritis, quod causae praesenti non parum expedire putamus, liberum tutumque ipsis commeatum accedendi recedendique de principis consensu harum literarum auctoritate addicimus."

Haec ubi scripta oppidani accepissent, tabellarium per eum diem callide remorantur eidem persuadentes, cum dies sit Nativitatis *Christi, se ob festi celebritatem de rebus profanis non acturos neque senatum plebeiumque magistratum ob inclytam ipsius diei religionem, cui tota urbs sit intenta, de responso dando consultandi causa coire posse; eum itaque diem praeterire sinat. His technis fraudis ignarus in urbe detinetur, et si maxime futuri mali suspicione forte ductus urbe egredi voluisset, minime tamen licuisset. Omnes enim urbis portae tam arcta civium custodia septae fuerunt, ut nulli exitus, omnibus vero ingressus patuerit. Senatus tamen inumbrante vespera accitis ad se tribunis mechanicorumque praefectis de rebus futuris ad horam fere nonam consultat et nocturnam tandem eruptionem decernit. Quare singuli cives per lictores ostiatim subito cursitantes ad horam duodecimam noctis armati in curia adesse iubentur, unde terribilis horror, quem noctis caligo conduplicat, urbem corripit.

*p. 316.

Clerus secundarius tremere, omnium rerum ignarus latebras quaerere sibique praesens exitium parari metuere, pecuniam

---

und L. Keller: G. d. W. S. 99 ff. Dafs der Bischof Franz persönlich in Kassel beim Landgrafen Philipp war, geht aus seinem Briefe aus Iburg vom 22. Dez. an den Landgrafen hervor (Orig. im St.-A. Marburg), in dem er demselben auch die Gefangennahme des Heinrich Schenckinck meldet.

a se petitam[1] non expendisse lugere. Catholici sibi opibusque suis insidias strui putare. Matronae futura incommoda deflere, antiquae religionis interitum timere, omnia sinistra, infausta atque exitialia ominari. Nemo tandem est extra perditorum hominum colluviem, qui non insignem reipublicae motum, domesticum incendium et eversionem urbis formidet. Interea omnis generis arma bombardasque ad vehendum in quadrigis expeditiores reliquaque, quae ad hanc expeditionem pertinere visa sunt, senatus proferre iubet. Currus quoque aliquot partim asseribus, partim scalis levioribus, partim pulvere tormentario globolisque ferreis implentur; quidam etiam inanes conspiciuntur, unde suspicio, quid moliantur, facile elicitur.

Inde ad horam locumque praestitutum subito concursu ex omnibus urbis angulis alii sclopetis, alii chirobombardis, alii hastis, alii bipennibus, alii securibus, alii harpagonibus, alii vectibus, alii palis aliisque ad expeditionem utilibus armis instructi tanta copia confluunt, ut curia forumque vicinum civium *p. 317. multitudinem *vix caperent. Ex quorum numero sexcenti tantum ad expeditionem illam Telgeticam deliguntur, quibus trecenti milites in praesidium a senatu conducti et aliquot equites armati adiunguntur; reliquis tutela urbis interea committitur[2].

Ceterum cum dioecesis ordines aliique proceres, quotquot Telgeti aderant, animadverterent Monasterienses nihil respondere, sed nuncium suum in urbe retinere portasque tam arcta custodia munire, uti per exploratores acceperant, ut nulli pateat exitus neque animum consiliumque ipsorum a quoquam rescire possent, ipsos aliquid monstri alere fraudesque agitare suspicantur. Quare aliquot equites exploratum sub nocte emittunt, qui cum inter Telgetum ac Monasterium ad pontem, quo Wersa fluvius iungitur, venissent, tabulas aliquot pontis rescindunt

---

[1]) S. oben S. 319 f. — [2]) H. Dorp (Bl. B 4) giebt die Zahl der Bewaffneten auf „vaste vmb neun hundert starck" an. Seine kurze Darstellung ist übrigens vielfach ungenau. Kerss.'s Bericht über den Ueberfall hat einzelne Angaben der Münsterschen Bischofschronik (M. G.-Q. I, 329) übernommen, ergänzt dieselben aber teils aus nicht mehr nachweisbaren Quellen, teils aus Aktenstücken der nächsten Zeit. Eine kurze aber lebhafte Schilderung des Ueberfalls findet sich auch bei D. Lilie (Ausgabe von F. Runge S. 216 f.).

oppidanisque transitum adimunt. Ubi vero nullum hostilem oppidanorum motum sentirent neque quicquam mali pertimescerent, acerbi frigoris pertaesi ad suos redire parant.

Annus 1533.[1]

Monasterienses autem omnibus ad eruptionem comparatis circa horam tertiam diei 26. Decembris micantium stellarum lumine viam illustrante tacite exeunt, tabulis in curribus advectis pontis iacturam sarciunt, in cuius tutelam aliquot stationarios relinquunt. Ipsi vero in coepta expeditione perseverantes recta Telgetum properant exploratoresque equites insequuntur neque tamen ipsos assequuntur; longo enim iam intervallo praecesserant, qui, cum ad amplam campi planitiem, ubi patibulum, facinorosorum terriculum, erectum est, venissent, unde longe lateque prospectus patet, respectant et funiculos ad inflammandas bombardas comparatas in caligine scintillantes prospiciunt, quas ignem fatuum passim saltantem seseque moventem esse existimant nihilque minus, quam hostis adventum sperant, cum neque rotarum neque peditum neque equorum strepitum ullum ob remotiorem locorum distantiam propinquioremque suorum equorum motum sentiant. Itaque Telgetum repetentes quieti se dedunt. 26. Dez. 1532.

Sed Monasterienses raptim, prout arma impedimentaque ferunt, *sequuntur atque in ipso matutino crepusculo portas oppidi adhibitis vectibus labefactant, labefactas oppidanis non sentientibus effringunt totaque belli mole invadunt, plateas omnes, ut erant docti, occupant. Ibi tum proceres praeter spem et expectationem stratis erepti incredibili ferocitate cum omnibus suis ministris capiuntur. Capti vix tempus induendi vestes calceosque impetrant. Mox praedae atque rapinae sese accingunt, *p. 318.

[1]) Kerss. beginnt also das neue Jahr bereits mit dem 25. Dezember. Sonst war für die Diözese Münster durch ein Statut des Bischofs Ludwig II. vom Januar 1313 (abgedr. bei J. Niesert: U.-S. IV. S. 4) der Jahresanfang auf den 1. Januar festgesetzt. Vgl. auch R. Wilmans im W. U.-B. III. S. 949 f.

loculos cum pecuniis, catenas aureas, annulos tam signatorios et gemmatos quam vulgares digitis nobilium detractos equosque sexaginta et unum diripiunt, quos ignoti rectores sternunt, frenant, conscendunt atque in captivorum ludibrium pro libidine sua et ad satietatem usque calcaribus pungunt cursuque vago fatigant[1]. Quidam tamen procerum, scilicet D. Alexander Morrien praepositus, Rotgerus Smysinck scholaster atque Henricus a Plettenberch canonicus subuculis tantum induti nudis plantis per Amisim lubrica concretum glacie relictis omnibus capientium manus effugiunt[2]. Capti autem sunt ex clero primario domini Philippus ab Hoerde vicedominus, Melchior a Buren cellarius et Adolphus de Bodelswinge; ex equestri ordine et primariis principis consiliariis Ioannes nobilis baro de Buerenn, Gerardus de Recke eques auratus, Gerardus Morrien hipparchus, Hermannus a Mengersen et dominus Ioannes Merckell, decanus S. Ioannis Osnaburgensis, archigrammateus; ex patriciis civitatis decem: Hermannus Schenckinck, praetor urbanus, Bernardus, Ioannes et Henricus Warendorp in Evinckhoff, Eberwinus et Alardus Drosten, fratres ac filii consulis Eberwini, Franciscus Graell, Ioannes Peick, Wilhelmus Clevorn et Eberardus Buck[3].

Hos captivos curribus ad hoc comparatis impositos Knopio quodam tibicine in priori unius currus parte sedente acriterque

---

[1]) So auch die Münstersche Bischofschronik a. a. O.

[2]) Die Münstersche Bischofschronik a. a. O. hat dieselben Namen, fügt aber hinzu: „und etliche ander mer."

[3]) Die Namen der Gefangenen entnimmt Kerss. richtig den Akten über die Verhandlungen in der nächstfolgenden Zeit. Eigenhändig unterzeichnen sich z. B. die gefangenen Domherrn und bischöflichen Räte in einem Schreiben an den Bischof vom 29. Dezember (Orig. in der Bibliothek des Altertumsvereins zu Münster, Mscr. 101), die gefangenen Erbmänner in einem Schreiben an den Bischof vom 12. Febr. 1533 (Orig. im St.-A. M.). Danach sind die Angaben der Bischofschronik zu ergänzen, die übrigens als Gefangene noch den Freigrafen Joh. Smedes und den Telgter Richter Heinr. Stocken aufführt. Nach der Instruktion Themmes v. Hoerde (s. weiter unten) waren „ock sommige van den steden, wowal deselven aldar verlaten, gefencklich genommen." Wichtig ist, dafs v. d. Recke Kurkölnischer Rat, und dafs Joh. v. Buren und Herm. v. Mengersen Paderborner Räte waren. — Für die Freilassung des Freigrafen Smedes verwendet sich Bischof Franz bei den hessischen Räten zu Münster in einem Schreiben aus Iburg vom 18. Januar 1533 (Orig. im St.-A. Marburg).

tympanum pulsante quasi magnifico cum triumpho ipso die Stephani Protomartyris, quae fuit 26. Decembris, circa horam undecimam ante meridiem Monasterium invehunt. Cumque ad forum urbis ventum esset, Kybbenbrock e media factiosorum turba exclamat: boves insigniter *iam mugire atque boare, alludens ad arestum, quo boves civium a principe intercepti fuerant[1]. Hinc dominum Philippum ab Hoerde plebeio favore munitum reliquosque militaris ordinis viros data fide more nobilium apud hospites collocant; patricii vero omnes per lictores publicosque magistros in flagitiosorum carceres ducuntur. Cellarium[2] quoque Bodelswingumque favore populari prorsus destitutos, cum interclusi commeatus potissimi auctores fuisse crederentur, in carceres mittendos esse plebs vociferatur. Et certe parum abfuit, quin globo armatorum septi, cum e curru descenderent, occisi fuissent; ideoque senatus ipsos in curia graphiaria custodiri iubet, donec furor ille plebeius paulatim resideat.

26. Dez. 1532.

*p. 319.

Princeps tristissimus hanc suorum captivitatem aegerrime ferens Coloniensi, Clivensi et Geldriensi vicinis principibus hanc insignem iniuriam sibi praeter meritum illatam per literas 27. Decembris emissas[3] in hunc modum queritur: Se non dubitare, quin fama cognitum habeant incolas civitatis Monasteriensis contra christianam religionem et ceremonias templorum catholicas, contra ecclesiasticum et profanum magistratum, contra imperii decreta, contra principum edicta, contra se, confirmatum suum principem, contra multiplices et benignas suas admonitiones perniciosos motus concivisse, et quanquam clerus primarius reliquique dioecesis ordines controversias inter se et urbem

27. Dez. 1532.

---

[1]) Nach D. Lilie a. a. O. S. 217 hätten die Münsterer die Gefangenen „mit spitzigen worden heiten wilkomen unde mit stenen unde drecke na den gefangen geworpen.“ — [2]) Melchior v. Bueren. — [3]) Aus Bevergern. Konzept des Schreibens an Cleve in der Bibliothek des Altertumsvereins (Mscr. 101). Darunter ist vermerkt, dafs gleichlautende Schreiben auch nach Köln und Geldern abgesandt seien. Herzog Johann von Cleve hatte auf Ansuchen des Bischofs bereits am 16. Nov. demselben gemeldet, wie er seinen Amtleuten befohlen habe, dafür zu sorgen, dafs keiner seiner Unterthanen sich in die Dienstbarkeit und Besoldung der Stadt Münster begebe oder den Münsterschen heimlich oder offen irgendwelche Hülfe leiste (Orig. im St.-A. M.).

religionis nomine ortas interceperint easque in oppidulo Telgeto pacificatoria conventione facta tollere voluerint, seque consiliarios suos aliosque viros nobiles sedandae controversiae causa eo ablegaverit neque quicquam hostile metuerit, Monasterienses tamen non indicto bello tempore nocturno Telgetum armata manu invasisse, Ioannem de Bueren baronem, Hermannum a Mengersen ac archigrammateum suum, dominum Philippum ab Hoerde vicedominum, Adolphum a Bodelswinge, Gerardum de Recke equitem et Gerardum Morrien hipparchum concordiae conciliandae gratia ibi collectos apprehendisse, pecuniam eorum diripuisse, equos et omnia ornamenta sua in praedam vertisse, ipsos cum ministris curribus impositos in contemptum et ludibrium suum secum in urbem introduxisse. Et nisi haec atrox iniuria consilio et certa ratione vindicetur et grassandi libido *p. 320. coerceatur, non *solum in hac, verum etiam circumfluis regionibus exitium metuendum esse. Se proinde etiam atque etiam vicinos principes obsecrare, ut in hac re, quid facto opus sit, maturo consilio expendant, qua ratione protervia oppidanorum retundatur et captivi liberentur; si vero in eadem rebellione perseveraverint, ne se in necessitatibus deserant.

Respondent principes: Ingenti se animi maerore rebellionem istam Monasteriensium, violentam irreptionem et bonorum virorum captivitatem accepisse. Se tanquam vicinos principes et pacis sequestros controversiam libenter intercepturos neque unquam vicinum principem deserturos. Ad quae noster princeps gratiis actis pro officio oblato respondet Lantgravium dissidium intercepisse et de pace restituenda iam agere. Rogat tamen, ut per literas hoc agant apud Monasterienses, ne quid incommodi captivis accidat[1].

---

[1]) Das Konzept eines dahin lautenden Schreibens des Bischofs aus Iburg vom 15. Januar an den Herzog von Cleve findet sich im St.-A. M. Der Brief ist die Antwort auf ein Schreiben Cleves vom 9. Januar, in welchem sich der Herzog zur Vermittelung bereit erklärt; nur sähe er für gut an, dafs der Bischof den Erzbischof von Köln zu gleichem Schritte veranlasse; aber auch wenn diesem die Vermittelung nicht gelegen sein solle, werde man ihn, den Herzog, doch willig dazu finden. — Nachdem der Erzbischof von Köln bereits am 6. Januar dem Bischof seinen Rat und seine Hülfe in Aussicht gestellt und schon früher, am 1. Jan., den weiter

Ipso die Ioannis Evangelistae, quae fuit 27. Decembris, senatus, tribuni plebis, mechanicorum praefecti atque a plebe delecti ad curiam de rebus praesentibus consultandi causa revertuntur. Ibi tum maximus fit fecis urbanae concursus. Plebs iterum cellarium Bodelswingumque iure in carcerem protrahendos esse clamitat neque ab istis inconditis vociferationibus sibi temperat, donec Georgius Kilanus, praefectus militum urbanorum, cum quibusdam commilitonibus suis longo bellorum usu exercitatis dictitaret: ius militare non admittere, ut viri nobiles dignitateque pollentes instar plebeiorum in carcerem coniecti vinculis constringantur. Quibus verbis omnes pudefacti acquiescunt. Data itaque fide et hi hospiti committuntur.

27. Dez. 1532.

Cum diu multumque in curia consultassent, tandem eodem die circa vesperam patriciis carceribus laxatis interposita quoque fide ad suas aedes redire permiserunt. Hinc die 28. Decembris senatus duos e suo ordine unius publici ministri comitatu adiuncto ad hospitia captivorum rogatum ablegat, ne ad aedes Petri Frisii facto prandio convenire dedignentur, qui tunc famosissimum πανδοχεῖον aperuerat[1]. Quo cum ventum *esset, deputati a senatu perquam familiariter cum ipsis colloquia miscent multa interim in magistratus excusationem adducentes, quibus plebeio motui captivitatem imputandam esse demonstrant, cui se quoque interdum ad vitae discrimen evitandum parere cogi. Illi[2] vero: Se contra ius gentium et militare retento fraudu-

28. Dez. 1532.

* p. 321.

---

unten von Kerss. mitgeteilten Brief an die Stadt Münster geschrieben hatte, fordert er am 13. Januar den Bischof auf, auch die Vermittelung anderer Nachbarfürsten nachzusuchen und einige seiner Räte nach Neufs zu senden, wo Abgeordnete Kurkölns und Cleves am 19. Januar zu Münzberatungen vereinigt sein würden (Die Akten im St.-A. M.). — Ueber Rückäufserungen des Herzogs von Geldern habe ich Akten nicht gefunden. Doch melden der Dompropst Sander Morrien und der Scholaster Rotger Schmising am 8. Januar dem Bischof Franz (Orig. im St.-A. M.), dafs Martin v. Rossem an diesem Tage als Gesandter Gelderns an den Bischof in Rheine angelangt sei. Wenn sie auch dessen Werbung nicht kennten, so hätten sie doch erfahren, dafs der Herzog „der van Munster myfshandelinghe ganfs myfsbilliken und gar gyn gefallen dragen“.

[1]) Das Gasthaus lag auf der Salzstrafse. — [2]) Die Darstellung H. Dorp's Bl. B 4r über die Haltung der Gefangenen, sowie seine ganze Schilderung der hessischen Vermittelung ist durchaus irrig und wertlos.

lenter in urbe suo nuncio vi captos, omnibus suis, equis, vestibus, pecuniis, catenis aureis, annulis reliquisque ornamentis aliquot florenorum aureorum millibus aestimatis nullo indicto bello, sed praeter expectationem omnium, maxime cum de pacis conditionibus utrinque ageretur, exutos atque spoliatos in curribus avectos et ad populi circumfusi satietatem usque delusos, multiplici ignominia affectos indignisque modis exceptos et tractatos esse queruntur. Rogare se itaque senatum, ut apud suos efficiat, ne praeda ista et annuli potissimum signatorii distrahantur neque *in*[a] familiae suae ludibrium ac detrimentum abalienentur. Incommodum enim irrecuperabile ex negligenti forte annulorum custodia ad posteros sui generis posse transmitti. Delecti a senatu his captivorum rationibus adducti precantur, uti iniuriae sibi praeter meritum illatae obliviscantur; plebis, non magistratus consilio violentam eruptionem praedamque esse factam; suam operam in recuperandis his omnibus ipsis pollicentur. Inde de aresto tollendo deque itineribus publicis recludendis coeptum est agi, eoque tandem rogando res est deducta, ut senatus cum tribunis mechanicorumque magistris a captivis literas supplices ad exorandum principem exoraret, quarum exemplum sequitur 29. Decembris emissum[1]:

29. Dez. 1532. „Amplissime atque clementissime princeps! Per literas tibi significamus senatum, tribunos plebis mechanicorumque praesides urbis Monasteriensis a nobis serio multisque precibus contendisse, ne gravemur te scriptis nostris exorare, uti arestum aliaque incommoda civibus bonisque ipsorum imposita clementer intercidere sinas, securitatem viarum publicarum pristinam reddere deque mutua controversia compromissum facere digneris, ut futuris malis aditus praecludatur et occasio multorum incommodorum mature sublata evitetur. Proinde supplices obsecramus, ut arestum inprimis rebus ita exigentibus sine *civium detrimento nostris precibus exoratus tollas viasque publicas re-

*p. 322.

a) *fehlt im Ms.*

[1]) Orig. in der Bibliothek d. Altertumsvereins in Münster (Mscr. 101). Der Brief ist nur von den gefangenen Domherrn und bischöflichen Räten, nicht von den Münsterschen Erbmännern unterschrieben.

cludas et tandem controversiae decisionem arbitris utrinque designandis committas, ne haec causa clementiae tuae contumeliam, civitatis Monasteriensis perniciem atque totius dioecesis incommodum quotidianis incrementis effervescat. Hac ergo in re nomine nostro clementiae tuae argumentum declara locumque aliquem precibus nostris relinque! Tua nos clementia in promerendo promptissimos vicissim reperiet. Responsum per praesentem a tua clementia expectamus, quam Omnipotens in reipublicae protectionem quam diutissime incolumem tueatur."

30. Dez. 1532.

Ad haec princeps 30. Decembris[1]: „Non dubitamus, quin recenti memoriae adhuc infixum teneatis, quibus de causis cum Monasteriensibus literis mutuis aliquamdiu conflictati simus quantaque clementia, benevolentia atque fide omnia egerimus nihilque aliud, quam illorum totiusque dioecesis salutem et incolumitatem quaesiverimus. Quibus omnibus neglectis maxime cum *de*[a] pacis conditionibus utrinque ageretur nihilque hostile metueretur, hac insuper recentis captivitatis vestrae contumelia praeter spem affecti sumus. Proinde difficillimum minimeque consultum nobis fuerit in maiorem contemptum nostri arestum rerum civicarum et interdictum de intercluso commeatu publicatum rescindere. Si tamen vestris literis nobis significaveritis, an Monasterienses vos reliquosque captivos transactionis tempore sine ullo incommodo pristinae libertati integritatique restituere velint, latius vobis, si postulaveritis, quod aequum fuerit, respondebimus. Haec pro benigno responso habetote!"

Philippus quoque ab Hoerde, Melchior a Buren et Adolphus Bodelswinge scriptum ad Alexandrum Morrien praepositum, Henricum Haecken decanum ac Rotgerum Smysinck scholasterem ecclesiae maioris Monasteriensis in hanc sententiam mittunt[2]: Senatum Monasteriensem a se postulasse, ut a principe aresti adversus cives et bona illorum suscepti necnon edicti de commeatu in urbem non transportando solutionem impetrent. Se itaque rogare, ut sui patriaeque rationem habentes cum principe

a) *fehlt im Ms.*

---

1) Aus Bevergern. Kopie im St.-A. M.
2) Nicht mehr nachzuweisen.

super hac re serio agant, ne maioribus malis, unde elabi non possint, implicentur.

*p. 323. *Ubi haec scripta principi quoque oblata fuissent, se captivis ea respondisse rescribit, quae hoc rerum statu non mutanda esse censet. Interea consiliarii, qui principem tanquam assidui

29. Dez. 1532. aulici secuti fuerant, die etiam 29. Decembris haec ad senatum urbisque ordines scribunt[1]: Principem et se auditione minime vana accepisse oppidanos nocte media, quae festum Nativitatis Christi a die Stephani Protomartyris dirimit, bombardis tam maioribus quam minoribus instructos eruptione facta armata manu Telgetum oppidum invasisse, aliquot praecipuos principis consiliarios atque delectos a clero primario equestrique ordine viros insignes dioecesis Monasteriensis nihil mali suspicantes, cum de concordiae legibus utrinque per scripta agerent, praeter omnem expectationem et spem non indicto bello hostiliter cepisse captosque in urbem non sine gravi contumelia raptim transtulisse. Causam vero, quae ipsos ad hanc vim impulerit, neque principem neque se invenire posse. Si tamen ullam a consiliariis iam captis iniuriam unquam accepissent, eam ipsos facile principis auctoritate aut deprecari aut iure vindicare potuisse. Principis proinde nomine se Monasterienses familiariter admonere simulque ab ipsis efflagitare, ut futuri incommodi hinc forte erupturi memores captivos sine ulla iniuria relaxatos pristinae libertati restituant et, si quicquam adversus ipsos habeant, iure agant. Principem iustioris causae patronum serio suscepturum. Sin illud a Monasteriensibus (quod neutiquam sperent) bona pace impetrare nequeant, principem reliquosque militaris ordinis, quorum sanguis praeter meritum intolerabili contumelia affectus captivitatis servitute detinetur, suorum amicorum consilium, opem praesidiumque sine dubio imploraturos rationemque liberationis inituros, quod sine clade eximia, uti expendere possint, effici non queat. Quanquam autem non dubitent, quin Monasterienses haec incommoda et totius dioecesis patriaeque salutem altius examinaturi monitisque non tam benevolis quam salutaribus locum daturi sint, responsum tamen per praesentem

[1]) Kopie im St.-A. M. Gedruckt bei J. Niesert: U.-S. I. S. 15 ff.

se poscere. Haec se oppidanos principis quoque nomine scire velle[1].

*Hac felici eruptione Monasterienses tantam sibi timoris opinionem pepererunt, ut nemo in propinquioribus urbis locis quantumvis munitis se tutum esse confideret. Ea tamen captivitate omnium fere tam evangelicorum quam catholicorum principum, nobilium procerumque invidiam in se provocabant. Unde creberrimae literae a diversis principibus et ab evangelicis comitibus ac nobilibus Huxariae tum comitia celebrantibus[2], a Philippo Melanchthone[3] aliisque viris doctis mittuntur, quibus ipsorum vis damnatur et ipsi ad obedientiam familiariter admonentur. Illi vero varia in excusationem sui facti adferentes longe aliter, quam res gesta fuit, imo amplam ad vim exercendam occasionem datam esse singulis rescribunt. Primum itaque Lantgravius 29. Decembris in hanc sententiam scribit[4]: Cum viros equestris ordinis et officiis sibi devinctos ceperint[5], se efflagitare, ne quid durius in ipsos decernatur, unde vel ipsorum corpora vel bona vel existimatio labefactetur atque infirmetur. Se propediem consiliarios suos, ut iamdudum receperit[6], missurum[7], qui controversiam intercipiant, interceptam componant. Se itaque oppidanos monere, ut tanquam evangelii amatores pacem et tranquillitatem pluris faciant, quam bellum et sanguinis effusionem. Se non dubitare episcopum eiusdem fore animi.

*p. 324.

29. Dez. 1532.

---

[1]) Die Antwort auf dieses Schreiben, datiert vom 31. Dezember, die hier hätte Platz finden müssen, hat Kerss. erst weiter unten mitgeteilt.

[2]) S. weiter unten. — [3]) Vgl. oben S. 331.

[4]) Konzept im St.-A. Marburg. Das Original ist in Münster nicht mehr nachzuweisen. Kerss. giebt nur einen kurzen Auszug.

[5]) Im Schreiben sind Joh. v. Bueren, Gerh. v. d. Recke, Gerh. Morrien, Herm. v. Mengersen und Joh. Merkel namhaft gemacht. Es heifst dann weiter: „Wann nun gmelter von Bevern, auch Herman von Mengerssen und Merckell auch unser dienen, und die andere unsere sonderliche verwanten sein, sehen wir iren schaden und beschwerung nit gern."

[6]) Ueber die früheren Verhandlungen des Landgrafen Philipp mit dem Bischof und mit der Stadt Münster s. oben S. 225 ff. u. 287 ff.

[7]) Die Instruktion für die hessischen Räte an den Bischof, datiert aus Kassel vom 29. Dez. 1532, nach dem Original im St.-A. Marburg gedruckt bei L. Keller: G. d. W. S. 296 f. Die Instruktion der hessischen Räte an die Stadt Münster vom gleichen Tage ist noch ungedruckt.

2. Jan. Respondent oppidani 2. Ianuarii[1]: Se Lantgravio pro studio et molestia nomine reipublicae Monasteriensis suscepta gratias quam maximas agere. Quantum vero ad captivos pertineat, quos non levi de causa, sed summa necessitate adacti, cum arestis et interceptionibus civilium bonorum, edictis intolerabilibus, litibus insuetis, interdictis de commeatu in urbem non transportando premerentur, apprehenderint et in urbem captos transtulerint nec in squalidos carceres detruserint, sed in illustriora hospitia concedere permiserint[2], se non aliter ipsos habituros, quam pro personarum dignitate deceat. Porro se orare, ne hanc necessariam captivitatem aegre ferat neve pristinum favorem a se alienet, sed eadem animi benevolentia, qua erga evangelium affectus sit, causam suam apud episcopum agat.

1. Jan. Mittuntur et scripta 1. Ianuarii ab Hermanno archiepiscopo Coloniensi *ad senatum plebeiumque ordinem in hanc sententiam[3]: Se a fide dignis viris accepisse dioecesis Monasteriensis ordines controversiae componendae causa, quae inter episcopum et urbem glisceret, Telgeti comitia indixisse, ad quae cum senatus simili pacis amplexandae amore suos quoque legatos mitteret[4], ipsum armatos cives et conductitios milites in expeditionem duxisse, qui postea Natalitiorum Christi nocte oppidum invaserint ac manu militari aliquot ex clero primario magnumque consiliariorum episcopi numerum ibi pacis causa praesentem ceperint, captos curribus ad hoc comparatis imposuerint impositosque in urbem transtulerint, oppidorum vero legatis data fide publica ad suos redire permiserint[5]. Haec omnia se tan-

*p. 325.

---

[1]) Orig. im St.-A. Marburg. — [2]) „In guden herbergen bedageth."

[3]) Nur durch Kerss. bekannt.

[4]) Das ist nicht der Fall gewesen. Vgl. oben S. 337. Dafs Kerss. das Schreiben des Erzbischofs hier richtig wiedergiebt, erhellt aus der gleich unten folgenden Mitteilung der noch vorhandenen Antwort des Münsterschen Rates. Der Erzbischof mufs von anderer Seite falsch berichtet worden sein, denn das Schreiben des Bischofs Franz an ihn vom 27. Dezember 1532 (s. oben S. 343) stellt den Hergang richtig dar.

[5]) Dafs die Münsterer die in Telgte betroffenen städtischen Abgeordneten sogleich wieder entliefsen, berichtet sonst nur noch die weiter unten mitgeteilte Instruktion für Themme von Hörde an Köln und Cleve zum 19. Januar nach Neufs. Münster stellt das in seiner Antwort an den Bischof entschieden in Abrede.

quam metropolitanum et vicinitatis iure Monasteriensibus addictum magno cum dolore accepisse. Se itaque ipsos admonere, ut superiorum suarum literarum[1] memores nihil tale committant, quo se suosque in calamitatem et in ineluctabile exitium praecipites agant. Praeterea cum intelligat nobilem baronem Ioannem a Bueren, Hermannum a Mengersen ac Gerardum de Recke equitem inter captivos esse, qui sibi sint a consiliis, nec se ipsos alio, quam pacis studio ad comitia praedicta confluxisse arbitrari, se proinde postulare, ut ipsos sine noxa et incommodo relaxent et alios ita tractent, ne odium, invidiam aut malam saltem gratiam apud plerosque principes et populos sibi cumulent.

Ad haec senatus 6. Ianuarii[2]: Sibi de comitiis controversiae pacandae causa Telgeti indictis nihil quicquam constare, neque se legatos eo missurum recepisse. Sed ut rem omnem intelligat, quam etiam superioribus literis consilii et praesidii petendi causa ad ipsum missis comprehenderit, sciat quendam sacellanum templi Mauritiani in prospectu urbis siti Bernardum Rothmannum nomine verbum Dei ibidem aliquandiu docuisse plebemque suis concionibus ad se pertraxisse. Deinde hunc Rothmannum per Theodoricum a Mervelt, Woltbecensem satrapam, in urbem Monasteriensem accitum et, cum sibi metueret, urbis libertate fretum in ea mansisse verbumque Dei docuisse. Hinc principem per literas sibi mandasse, ut deserto isto concio*natore ceremonias per ipsum suosque collegas et scriptis et viva voce abrogatas in pristinum statum revocaret. Se vero e diverso ius publicum et privatum implorasse principemque rogasse, ut causam hanc aequis arbitris, qui neutri parti favore sint addicti, dirimendam committat et concionatorum articuli in vulgus sparsi diluantur. Verum se haec a principe impetrare non potuisse. Interea caesaream maiestatem edicto poenali tertio Augusti die huius anni Ratisbonae edito ac Monasterii publicato praecepisse, ne quis causa fidei et religionis oppugnetur aut ullo incommodo a quoquam afficiatur. Sed his omnibus neglectis principis satrapas et praefectos quorundam civium suorum boves aliaque bona, imo ipsos cives arestis et iniustis direptionibus

6. Jan.

*p. 326.

---

[1]) S. oben S. 285 ff. — [2]) Kopie im St.-A. M.

intercepisse, externis atque peregrinis iudiciis praeter morem antiquum oppressisse, armatis equitibus vias publicas obsedisse, commeatu oppidanos interclusisse, redditus ac pensiones civibus dari vetuisse aliisque asperioribus incommodis concussisse. Hac tandem vexatione plebem impatientiorem redditam Telgetum oppidum invasisse et, cum aliorum oppidorum legatos non reperisset[1], ibi repertos cepisse captosque secum in urbem transtulisse, ubi etiam nunc data fide in publicis hospitiis non aliter, quam pro personarum dignitate deceat, detineantur[2]. Cum dioecesis ordines se huic controversiae componendae immiscuerint, se semper optasse, ut ratione privilegii et consuetudinis habita hoc egissent, ne sibi ad vim exercendam ampla occasio data fuisset. Utut autem sit, postquam illustris princeps Hassiae concordiae conciliandae causa suos consiliarios propediem Monasterium missurus sit, se hoc cum captivis acturum, quod aequitas postulaverit. Haec pro benigno responso habeat causamque pacis apud suum principem agat.

Fredericus a Twisth, aulae episcopalis dispensator, Godefridum Harmen, Corvinum a Canstein, Conradum Haxthusen, Conradum Speigell Westphalorum ac Veermundorum familias aliosque Ioanni a Buren baroni ac Hermanno Mengersen captivis *sanguine iunctos 29. Decembris per literas[3] excitat, ut sine mora principibus, comitibus ac nobilibus Smalcaldici foederis Huxariae comitia habentibus violentam suorum consanguineorum captivitatem querantur atque ab iisdem scripta ad senatum Monasteriensem pro liberatione Ioannis a Buren et Hermanni Mengersen impetrent. Hi vero non segniter in supradictis comitiis Huxarianis per legatos captivorum causam agunt. Adfertur igitur scriptum undecim comitum ac omnium nobilium in comitiis Huxariensibus collectorum decimo Ianuarii Huxaria emissum in hanc sententiam[4]: „Narrando accepimus vos ipso die Stephani

*p. 327. (30.) Dez. 1532.

(5.) Jan.

---

[1]) „Dar sey nummant van den steden gefunden."

[2]) Das Schreiben fügt hinzu: „unses wetendes." Dann weiter: „Hedden sey ock immands von den steden bekommen, verstaen wy, denselven dergliechen gescheen sein solde."

[3]) Konzept im St.-A. M. Doch ist der Brief vom 30. Dez. datiert.

[4]) Kopie im St.-A. M. Doch ist der Brief bereits vom 5. Januar. Die Unterschrift lautet: „Herman von Olderhusen, Erffmarschalck, Borchard

in crepusculo matutino Telgetum, oppidum dioecesis Monasteriensis, invasisse ac principis vestri consiliarios et potissimum nobilem Ioannem a Buren ac Hermannum a Mengersen cepisse captosque in urbem vestram traduxisse ibidemque ipsos apud hospites collocasse. Cum autem hanc vim vestram consilii sanioris plane expertem altius expendissemus et, quam tandem cladem vobis etiam tacite assentientibus vestrae reipublicae haec secum allatura sit, accurate revolvissemus [1], eam adversus tales viros non fuisse a vobis susceptam optavimus. Si enim res fuit vobis contra episcopum vestrum, alio eam modo vos instituere decuisset. Verum utut sit, cum nobilis baro de Buren ac Hermannus a Mengersen partim officiorum, partim sanguinis ratione nobis devincti sint, vobis aestimandum relinquimus, quo animo hanc captivitatem feramus. Rogamus itaque, ut omnes captivos vel, si id vobis non expedit, saltem nobilem de Bueren ac Hermannum Mengersen sine ullo incommodo captivitate, qua a vobis constricti sunt, laxetis. Si vero illud vobis obesse putabitis, more militari data fide ad arbitrium vestrum redeundi dimittantur. Si autem haec nostra scripta apud vos nihil ponderis, quod non speramus, sint habitura ac neutrum a vobis simus impetraturi, scitote nos rationes inituros, quibus vestra servitute eximantur. Si interea ipsis ex vestra hac detentione aliquid incommodi acciderit, quae odia quaeve calamitatum incendia vobis vestraeque reipublicae *excitaturi sitis, altius vobis cogitandum relinquimus, a quibus tamen vos alienos esse cupimus.“ *p. 328.

Ad haec senatus eadem propemodum, quae superioribus scriptis archiepiscopo respondet [2]; sed ob evangelicam veritatem (17. Jan.)

---

von Saldern, Jost von Steinberge, Lippolt Stockeim, Henrick von Hardenberch, Bade von Adelenessen, Brun Botmer, Renicke de Wendt, Raven Westvallen, Heinrickes son, sampt andern allen junckern alhie tho Hoxar vergaddert.“ Die Namen einer Reihe anderer auf dem Tage zu Höxter versammelten Grafen und Herren, die den Brief gleichfalls unterschrieben hatten, finden sich auf der Adresse des Anwortschreibens der Stadt Münster vom 17. Januar. S. gleich weiter unten.

[1]) Im Schreiben heifst es nur kurz: „Dieweil wir aber betrachten, wie ir dan selbst auch abzunehmen, was dise sach uff ir wegt, und was endtlich daraufs ervolgen mag ...“

[2]) Am 17. Januar. Orig. im St.-A. M. Das Schreiben erhofft durch

susceptam miseris modis se ab episcopo affligi, premi, imo conculcari propemodum queritur. Se autem quidvis pacis gratia facturum, si saltem evangelica doctrina sibi maneat salva[1], pollicetur.

Smalcaldici quoque foederis consociatio principem nostrum per scripta 7. Ianuarii Huxaria emissa[2] admonet, ut ipse Bureniam ac Mengersenium, negotiorum suorum gestores, quocunque modo posset, liberet. Si enim illud minime factum fuerit, episcopum per se expendere posse, adversus quem utriusque cognatio actura sit. Ad quae princeps 11. Ianuarii[3]: Lantgravium legatos et consiliarios pacis conciliandae causa Monasterium misisse; se etiam cum iuris sui dispendio et iactura operam daturum, ut relaxentur. Si vero illud praefractorum Monasteriensium culpa non licuerit, se tamen suae dioecesis amicorumque praesidio id effecturum, quod necessitas in hac causa postulare videbitur.

7. Jan.

11. Jan.

Reliquorum scripta prudens praetereo, ne nauseam prolixitas legenti pariat[4].

30. Dez. 1532.

Die 30. Decembris circa horam quartam matutinam horrendus partim in urbe, partim extra urbem auditur strepitus, quo vigiles vehementer perculsi hostem intra muros grassari opinati sunt. Itaque campanam, qua nunquam nisi in incendio aut motu publico utuntur, sine intermissione pulsant. Quo stridore terrifico tota urbs raptim ad arma concitatur. Ubi vero paulatim oppidani se nullo hoste, sed vano metu premi sentirent, post multa bombardarum tonitrua, quibus urbs contre-

---

Vermittlung des Landgrafen einen gütlichen Ausgleich. Die Aufschrift lautet: „... Hern Bertolden, Wolff und Ernst graven und hern to Hennenberg, und den ... heren tho Lyffe, Schouwenborch, Deipholt, Hoy, Spiegelberch, Gleichen, Mansfelt, Reinstein, Autenberg und den . . erberen Hermen von Oldersshussen“ etc. (folgen die Namen der vorhin angeführten Adligen).

[1]) Dieser Zwischensatz ist im Schreiben nicht enthalten. — [2]) Orig. im St.-A. M. — [3]) Aus Iburg. Konzept im St.-A. M. — [4]) Ein weiterer Schriftwechsel des Bischofs Franz oder der Stadt Münster mit den in Höxter Versammelten ist im St.-A. M. nicht mehr vorhanden, mit Ausnahme eines weiter unten auch von Kerss. mitgeteilten Schreibens des Herzogs Ernst von Lüneburg an den Bischof.

mescit, circa horam septimam digrediuntur, atque ita motus omnis resedit. Futuri tamen mali praesagium hoc esse plerique non dubitabant ideoque, ut se adversus futuros motus praemunirent, die 31. Decembris a singulis oppidis dioecesis decem armatos in tutelam urbis sibi mitti per literas petunt[1]. Sed cum oppida Monasteriensium factionem vesanam, ut omnes boni, formidarent, neque responsum neque armati *impetrantur.

31. Dez. 1532.

* p. 329.

Porro ad superiores consiliariorum literas[2] senatus 31. Decembris in hunc modum respondet[3]: „Scripta vestra de captivis nuper ipso die S. Stephani Protomartyris Telgeti comprehensis mentionem facientia legimus ac tribunis, mechanicorum praesidibus et a plebe delectis, quorum intererat, proposuimus. Proinde ita se rem habere respondemus: Quidam concionatores, qui aliquandiu verbum Dei in urbe nostra populo annunciaverunt, doctrinae suae professionem et veterum ceremoniarum abrogationem, quas impias esse arbitrati sunt, in certos articulos contraxerunt cleroque Monasteriensi aut veritate sacrarum literarum convincendos aut iudicio suo approbandos obtulerunt; se enim erroris convictos a recte sentientibus erudiri non pudere. Quod cum a clero contemptim negligeretur, plebs non solum concionatorum doctrinam sectatur et amplectitur, verum etiam ea tanquam veritati consona adversus clerum animatur; hinc ceremoniae interciderunt. Et quanquam maiestas caesarea tertio Augusti Ratisbonae mandatum seu edictum publicaverit, quo in causa fidei et religionis, qualis haec est, vim ullam fieri vetuit, donec vel concilio generali vel comitiis principum imperii aliquid certi statuatur, tamen adversus tale edictum civium nostrorum boves aliaque bona per principis praefectos aresto intercepta fuerunt, edictisque insuper rigidioribus cautum fuit, ne redditus proventusque annui civibus a quoquam solverentur neque quicquam commeatus in urbem transportaretur. Viae quoque publicae per pedites equitesque in dies obsessae tenebantur, quod et superioribus diebus hisce proximis, cum de concordia, uti sperabamus, utrinque ageretur, commeatus intercipiendi causa factum esse cognovimus. Unde cives exacerbati insperatam huius captivitatis

---

[1]) Aktenmäfsig nicht mehr zu erweisen. — [2]) S. oben S. 348. — [3]) Orig. im St.-A. M. Gedruckt bei J. Niesert: U.-S. I. S. 18 ff.

occasionem amplexi sunt. Optamus autem, ut dioecesis ordines, quorum iudicio et censurae causam nostram aliquoties subiecimus, cum se pio quidem affectu dissidio huic immiscuerint illudque interceperint, ita composuissent, ne haec maiorque calamitas unquam metuenda fuisset. *Sed utut sit, cum nihil aliud, quam quod rationi, iuri et aequitati consentaneum sit, velimus, familiariter a vobis petimus, principem exoretis, ut crebris precibus nostris tandem mitigatus hanc controversiam cum omnibus suis circumstantiis ad incorruptos arbitros deferri sinat, aresti incommodum reliquaque interdicta tollat, itinera publica iure gentium cuivis libera recludat atque sine metu et periculo ultro citroque commeandi libertatem quibusvis permittat. Quicquid post iustum decretum aequum visum fuerit, libenter amplectemur. Quid autem horum per vos a principe impetrari possit, nobis per literas significari cupimus. Haec non solum nostro, verum tribunorum praefectorumque mechanicorum ac omnium totius urbis ordinum nomine respondemus."

*p. 330.

1. Jan. Ad ista senatus scripta consiliarii principis 1. Ianuarii rescribunt[1]: Se ex literis 31. Decembris transmissis oppidanorum sententiam accepisse, quam hoc tempore in sua existimatione et auctoritate relinquant, postulata tamen ipsorum ad principem retulisse, verum nihil aliud pro responso consequi posse, quam quod superioribus diebus suis consiliariis aliisque sibi addictis familiaribus nunc in urbe Monasteriensi captivitate detentis responderit[2], quod, priusquam illi rescribant, mutandum non esse censeat. Ut autem futura calamitas mature evitetur, se rogare, suadere et fideliter oppidanos monere, sicut et superioribus literis fecerint, ut captivos sine ullo incommodo in pristinam libertatem restituant. Hinc sine dubio futurum esse, ut princeps hac submissione mitigatus oppidanorum postulatis locum relinquat. Se quidem, si quid apud principem pacis causa consulendo efficere queant, nullos labores in gratiam civium subterfugituros. Atque haec pro benigno responso capiant.

Cum senatus hac inconsulta nobilitatis captivitate se in labyrinthum quendam negotiorum praecipitasset, doctorum ac

---

[1]) Kopie im St.-A. M. Teilweise gedruckt bei J. Niesert: U.-S. I. S. 21 f. — [2]) In dem oben S. 347 mitgeteilten Schreiben vom 30. Dez. 1532.

prudentium consilio egere animadvertit. Subitis[a] itaque literis[1] Wyckium 1. die Ianuarii ad se vocat, cuius consilio et facundia in hac re turbata utatur. 1. Jan.

*Dum haec ita geruntur, oppidanorum alii obsidionem metuentes[2] urbis munitionibus intenti sunt, alii hostilibus evagationibus crebrisque eruptionibus sese oblectant, alii immoderatis rapinis indulgent atque in proximos quosque grassantur, alii lignationibus ruptis passim sepibus resectisque arboribus et sentibus dant operam et maxime ista aedificia sepimentaque, quae urbi proxima prospectum in campos circumquaque adimunt, cum ea sint hostium latibula, nulla dominii ratione habita rescindunt. *p. 331.

Hinc senatus funesto capitis supplicio negligentibus proposito edicto praecepit, ut quisque spolia in expeditione Telgetica captivis ablata restituat[3]. Quo cives, qui se ditatos esse existimabant, vehementer territi rapinam fere omnem 1., 2. et 3. die Ianuarii senatui reddunt. Milites autem stipendio civitatis conducti praedam ab hostibus manu militari direptam non reddendam, sed iure et consuetudine castrensi retinendam esse contendunt. Tamen cum certo precio operam suam urbi locassent neque manifesti hostes, quos spoliaverant, declarati fuissent et senatus singulis tres florenos hornenses supra addictum stipendium gratuito donasset, manubias omnes senatui restituunt. 1.—3. Jan.

Die Ianuarii tertio Hermannus a Mengersen captivus a senatu atque tribunis rogatus, ut data fide redeundi ad principem pacis conciliandae gratia, apud quem multum auctoritate pollebat, iter faceret eoque principem induceret, ut compromissum faciat; alioqui captivos ac totum clerum ob dissolutae plebis intemperantiam maximo periculo atque extremo discrimini subiacere. Qui cum legationem illam nomine urbis non invitus 3. Jan.

[a]) *Ms.:* subitas.

---

[1]) Nicht mehr nachweisbar.

[2]) Wirklich hatte der Bischof am 3. Januar vier Fähnlein Knechte anwerben lassen und dieselben unter den Oberbefehl des Evert Ovelacker gestellt. Revers des Bischofs darüber und eidliche Verpflichtung der Knechte in 34 Artikeln im St.-A. M.

[3]) Dies und das Folgende ist nur durch Kerss. überliefert.

suscepisset[1] (erat enim vir paci addictus, ut ex multis rerum argumentis satis liquet), protinus in curru senatorio adiuncto Ioanne Schuttorpio, civitatis accenso, et uno suo ministro ea lege avectus Bevergernam ad principem, ut non diutius quam ad septimum diem Ianuarii reditum suum differat; se enim tumultuantem plebem diutius coercere non posse.

Varii interea fuere motus in urbe. Nam cum fama crebesceret *principem cum aliquot millibus armatorum Mauritiani collegii extra muros munitiones occupaturum[2] eumque locum in perniciem civilis libertatis pro castris habiturum, oppidani 4. Ianuarii apud senatum constanter agunt, ut sibi templum Mauritianum cum omnibus aedificiis diruendi, destruendi soloque aequandi facultas permittatur atque sic commoditatem castrorum hostibus adimant servitutemque civium imminentem, quantum fieri posset, mature avertant. Senatus autem rem altius expendens nemini suum auferendum neminemque sine legibus approbata causa in suo iure turbandum, atrocem iniuriam et manifestam belli occasionem fugiendam esse suadet. Illi vero pertinacius instant: de libertate civium atque salute totius civitatis agi, publicam utilitatem merito privatae anteponendam, alienum damnum et ruinam posse sarciri. Senatus inter malleum et incudem haerens ad vitandum vehementiorem motum plebeio furori aliquid saltem permittendum esse putavit, ne, dum rigidioribus retinaculis constringatur, omne imperium cum obedientia excutiat. Proinde invitus quidem oppidanis permittit, ut sepes arbores aliaque prospectui obfutura resecent, dum se a templo aedificiisque ad reditum Hermanni a Mengersenn temperent.

*p. 332.

4. Jan.

At illi, cum digitum transversum sibi concessum habeant, palmum excedunt. Ideoque die sequenti, quae fuit 5. Ianuarii

5. Jan.

---

[1]) Am 5. Januar melden die hessischen Räte der Stadt Münster, dafs am Tage vorher Herm. v. Mengersen beim Bischof in Bevergern angelangt sei (Konzept im St.-A. Marburg, Kommissionsakten d. hess. Räte). Einzelheiten über den Verlauf der Sendung sind aktenmäfsig nicht bekannt; nur bedanken sich die in Münster Gefangenen am 12. Januar beim Bischof für dessen gnädige Antwort (Orig. im St.-A. M.).

[2]) Löhnungsregister für die vom Bischof aufgebrachten Fähnlein, Musterungszettel einzelner derselben, sowie Angaben über Gesammtsummen an Löhnung befinden sich im Original im St.-A. M.

diesque dominica, circa horam tertiam noctis sonante tuba, ita uti erant superiori die edocti, ad forum conveniunt, alii palis, alii harpagonibus, alii securibus, alii malleis, alii ligonibus, alii vectibus, alii saccis satis capacibus, alii bombardis, alii hastis, alii venabulis, alii bipennibus contisque armati coeunt. Nec deerant equites plaustraque oneraria, si forte in praedam incidissent. Itaque omnibus, quae vel ad dimicandum cum hostibus vel ad diruendum diripiendumque templa domosque pertinebant, comparatis eo animo exeunt, ut totum Mauritianorum collegium igni, ferro manibusque populentur, devastent soloque exaequent. Praecipua tamen seditionis capita cum flagitiosorum fece sordida ad vexandum interim senatum *clerumque in urbe relinquuntur. Primum itaque templum atque porticum Mauritianum ingressi non precandi, sed praedandi causa ornamenta omnia, quae passim in propatulo posita fuerant, auferunt; quae vero conclusa latitabant, repositoriis effractis eruunt longoque situ et squalore liberant. Altaria et imagines non venerantur, sed violant; tabulas pictas et statuas patrio marmori incisas non admirantur, sed demoliuntur et frangunt. Organa non digitis musicorum, sed malleis et securibus fabrorum cerdonumque pulsata non iam harmonicum, sed ingratum auribus sonum edunt. Testudines templi porticusque perforant, quibus stramina lignaque alternatim subiiciunt, unde flammae facilius in tectum evolent. Dum his laboribus intenti sese fatigant, subitus rumor ad totam multitudinem perfertur principis equitatum in traiectu Wersae fluminis latitare bombardigerorumque plurimorum et aliorum peditum in pagis ad oppidanorum eruptionem reprimendam passim a principe collocatorum adventum praestolari. Huius rei fidem faciunt aliquot equites passim in locis editioribus palantes, quos cum cives prospiciunt, exploratores ab equitatu emissos esse certo sibi persuadent. Proinde nihil iam de veritate allati rumoris dubitant, sed ne incauti circumveniantur, trepidare incipiunt, segnius itaque, quod coeperant, perficiunt.

5. Jan.

*p. 333.

Interea literae Hermanni a Mengersen ad senatum perferuntur, quibus se ea, quae ad civium libertatem pacemque publicam pertineant, a principe impetrasse scribit[1]. Dici non

[1]) Nicht mehr nachzuweisen.

potest, quanta laetitia senatus lectis his literis affectus sit. Quare per civem celerrime insidentem equo grassatores istos subito in urbem revocat; omnia esse salva nunciat, ideo a templo aedificiisque se abstineant. Illi partim metu, partim gaudio permoti re infecta revertuntur. Non dubium est, quin incendium illud templi et aedificiorum conceptamque caedem Omnipotens represserit atque impediverit.

6. Jan. Sexto Ianuarii Hermannus a Mengersen reversus benigne a senatu excipitur, cum liberam ultro citroque commeandi facultatem aresto *p. 334. *omnique incommodo civili propter concordiae expectationem suspenso a principe impetrasset, quod alioqui nullis scriptis nullisque aliorum supplicationibus impetrari potuerat[1].

Dum haec agerentur, Ioannes a Wyck, doctor eximio linguae beneficio et singulari facundia praeditus, qui Bremensibus uberioris salarii consequendi gratia valedicens Monasteriensibus suam operam addixerat[2], apud Hessorum principem Philippum causam senatus Monasteriensis ex fide agit eoque ipsum inducit, ut se in gratiam civitatis flagrans illud controversiae incendium intercepturum, interceptum, si quo modo fieri possit, extincturum concordiamque pristinam utrinque conciliaturum receperit. Quod etiam se facturum ante menses aliquot sponte sua per literas promisit[3]. Pacificatoriam itaque legationem Monasterium

---

[1]) Es kann sich aber zunächst nur um eine mündliche, bedingungsweise gethane Zusage gehandelt haben. Die thatsächliche Aufhebung der Strafsensperre und das Gebot eines allgemeinen Waffenstillstandes erfolgte erst am 9. Januar. S. weiter unten.

[2]) Ganz ungenau; v. d. Wieck blieb thatsächlich auch noch im Dienste der Stadt Bremen. Noch in Briefen vom 15. und 18. Nov. 1533 (mitgeteilt von C. A. Cornelius: M. A. II. S. 363 f. u. 369 ff.) unterschreibt er sich als Syndikus der Städte Bremen und Münster. Ueber das Motiv seines Eintritts in den Dienst seiner Vaterstadt schreibt er am 2. April dem Herzog Ernst von Lüneburg (s. C. A. Cornelius a. a. O. S. 351): „dan ich hab die condition nit mogen ausslan, dieweil die von Munster sich beclagen, sie meiner nit entraden konnen, und mir die besoldunge mein leben langk vorschrieben, want auch die von Bremen mit mir nit handeln haben lassen. Wol dannoch den von Bremen gleiche wol deinen, so sie meiner zu thunde haben wollen." Der Brief ist auch abgedruckt von W. Sauer in der Zeitschr. 34[1] (1876) S. 146 f.

[3]) S. oben S. 226 u. 288. Der Landgraf Philipp war selbst in Höxter

mittit, in qua viri et eruditione et auctoritate pollentes fuere Iacobus a Taubenheim, Ioannes Vischer, legum doctor, ac Georgius Nusbicker, licentiatus ac archigrammateus. Qui cum 7. Ianuarii fide publica tutoque commeatu tam a senatu quam episcopo muniti turbatas res componendi gratia Monasterium venissent[1] conviviisque magnificis satisque sumptuosis nunc a senatu, nunc a Knipperdollingo ac aliis quibusdam civibus favoris conciliandi gratia excepti fuissent, mox de pacis conditionibus variis modis a legatis coeptum est agi[2]. — 7. Jan.

Ernestus dux Lunenburgicus, vir pacificus, per scripta nostrum principem 11. Ianuarii[3] rogat, ne Hessicorum legatorum adventum aegre ferat, sed ipsis in gratiam publicae concordiae benignas suas aures accommodet; ipsos enim aequis conditionibus et candide quidem de pace utrinque acturos. Idem petit Lantgravius. Princeps noster annuit. Sed Monasterienses, cum oratorem alium praeter Wyckium non haberent, cuius adventum expectabant, rem aggredi differunt[4] et procrastinant causasque — (4.) Jan.

---

anwesend und konnte persönlich mit v. d. Wieck unterhandeln. So giebt er von da aus am 6. Januar seinen Räten Taubenheim u. a. Anweisung, bei Bischof Franz dahin zu wirken, dafs dieser einen von Abgesandten der Stadt Münster in Höxter erbetenen Geleitsbrief für v. d. Wieck ausstellen möge (Orig. im St.-A. Marburg, Kommissionsakten).

[1]) Sie waren zuvor, vom 4. Januar an, beim Bischof in Bevergern gewesen. S. die Relation der hessischen Räte an den Landgrafen vom 9. Januar (nach dem Original im St.-A. Marburg gedruckt bei L. Keller: G. d. W. S. 297 ff.). Orig. des Geleitsbriefes der Stadt Münster für die hessischen Gesandten vom 6. Januar im St.-A. Marburg.

[2]) Zu den Friedensverhandlungen vgl. besonders C. A. Cornelius: M. A. I. S. 206 ff., wo auch die Akten verzeichnet sind.

[3]) Der Brief aus Höxter (Orig. im St.-A. M.) ist datiert vom 4. Jan. Schon am 15. Oct. 1532 hatte übrigens der Bischof durch eine Gesandtschaft vom Herzog Rat und Beistand erbeten (Konzept im St.-A. M.).

[4]) S. die oben angeführte Relation der hessischen Räte bei L. Keller a. a. O. Die Stadt Münster hat in der That längere Zeit versucht, alle Unterhandlungen bis zur Ankunft v. d. Wieck's (sie erfolgte erst am 22. Jan.) aufzuschieben. Erst am 18. Januar meldet der Kanzler J. Rulant dem Bischof, dafs die hessischen Räte die Stadt nur schwer dazu bewogen hätten, vor v. d. Wieck's Eintreffen zur Handlung zu schreiten. — Der Bischof hatte übrigens auf die Bitte der hessischen Räte sofort am 9. Jan. den gewünschten Geleitsbrief für v. d. Wieck ausstellen lassen. Bemerkens-

morae inveniunt. Nam apud legatos queruntur in ipsis induciis et maxime, cum de pace utrinque agatur, milites ab episcopo inauctoratos propius paulatim ad urbem accedere ibique in agricolas et servos civium pariter impetum facere *et pro sua libidine grassari; quae res non solum hostilem, verum etiam ab omni benevolentia et pace animum episcopi alienum declarat. Se itaque rogare, ut induciae, si nondum publicatae sint, per totam dioecesim publicentur, ut ab omni metu utrinque libere de pace serio agatur.

*p. 335.

Haec ubi legatio pacificatoria Lantgravii episcopo significasset[1], continuo 14. Ianuarii rescripsit[2]: Se pridie eius diei praefectis militum Iburgum convocatis edixisse, cum milites, quorum duces sint, agricolas passim in dioecesi suis bonis non reddito precio exuant, ut sacramenti militaris memores sibi ab omni vi atque iniuria temperent; ad quae responderunt neque se neque aliquem suorum militum ulli vim aut iniuriam intulisse, sed gregarios milites passim per dioecesin palantes mili-

(13.) Jan.

---

wert aber ist, dafs die bischöflichen Räte die Zuziehung v. d. Wieck's zu hintertreiben suchten, freilich vergebens. Gleich am 9. Januar schreiben sie an Taubenheim u. s. w. (Orig. im St.-A. Marburg), „wie Doctor Joh. Wick der guitliger handelunge ... eine verhinderunge worde geberen unde de dar over wal gans vergaen werde. Und ist der wegen in stadt unses g. h. beger und vor uns unser bitt, ir wollen das zugeschickte geleide by euch anhalten ...“ Ihrer Antwort vom 10 Januar (Orig. im St.-A. M.), dafs sie „tzu furdernus des handels“ das Geleit dem Doktor „zustunden und ilends“ zugesandt hätten, fügen die hessischen Räte hinzu: „Wir haltens auch nit dafur, das der doctor bei der handlung dermafsen, wie villicht an euch gelangt ist, undienstlich sein werde. Dan u. g. h. von Hessen hat uns under andern geschrieben, wie sein f. g. sambt u. g. h. herzog Ernst von Leuneburg mit gemelt doctor Wick dieser sache wege tzu gute allerley geredt und der gestalt underricht haben, das ir beder f. g. es gewislich dafur halten, er solle und werde tzum sachen dienlich und bequemlich sein ...“ — Auch für Schroderken und Ummegrove, die sich als Abgesandte der Stadt Münster bei v. d. Wieck befanden (vgl. oben S. 305 ff.), hatte der Bischof am 13. Januar Geleitsbriefe ausstellen lassen.

[1]) In zwei Briefen vom 10. u. 12. Jan., beide im Orig. im St.-A. M.

[2]) Der Brief ist aus Iburg vom 13. Jan. datiert. Kopie im St.-A. M. Auch die Gefangenen hatten am 12. Jan. dem Bischof von der Beschwerde der Stadt über die Landsknechte geschrieben und am 13. Jan. ähnliche Antwort erhalten (Orig. bezw. Konzept im St.-A. M.).

tiamque quaerentes eius facti auctores esse. Se proinde pulsatis tympanis per castra sua denunciaturos, ut hi protinus dioecesi excedant. Ne igitur agricolae iustam querendi occasionem habeant et disciplina militaris amotis gregariis acrius vigeat ac Monasterienses metu liberentur, se suos milites in oppida impositurum[1]. Postremo se per totam dioecesin inducias 9. Ianuarii publicasse ac satrapis omnibusque praefectis serio praecepisse, ne quis eorum adversus incolas civitatis Monasteriensis quicquam incommodi moliatur.

Cum episcopus animadverteret Monasterienses his similibusque interiectis causis procrastinationes callide quaerere, de pace futura dubitare coepit. Ideoque ut se aliorum principum auxiliis muniret, si forte paci locus non relinqueretur, Temmonem ab Hoerde, virum apprime nobilem et aulae episcopalis hipparchum, ad archiepiscopi Coloniensis ducisque Clivensis consiliarios Novesii 19. Ianuarii monetae gratia collectos cum literis suis ablegat[2], quibus rogat, ut Hoerdenum patienter et benigne audiant et non minus illi hac vice credant, quam sibi ipsi. Ad quorum colloquium cum admissus esset, legationem hoc modo obivit[3]:

*„Postquam Franciscus, dioecesium Monasteriensis ac Osnaburgensis confirmatus et Mindensis ecclesiae administrator, divina dispositione ad Monasteriensis dioecesis gubernacula postulatus esset et sibi non solum publica fama, verum etiam certissimis fide dignorum hominum indiciis constaret, quod aliquot ignoti, leves ac seditiosi concionatores in urbem Monasteriensem irrepserint et plebem libertatis avidam suis concionibus ad se allexe- *p. 336.

[1]) Einen dahin gehenden Befehl erliefs der Bischof am selben Tage an die kleinen Städte Warendorf, Ahlen, Beckum, Sendenhorst und Telgte (Konzept im St.-A. M.).

[2]) Die Aufforderung zur Abordnung einer Gesandtschaft ging vielmehr von dem Erzbischof von Köln aus, der dem Bischof am 13. Januar in diesem Sinne schrieb und in einem zweiten Briefe desselben Datums dem Bischof vorschlug, wenn eine Gesandtschaft ihm ungelegen sei, wenigstens durch den Ueberbringer „des hanndels eigentlichen bericht und gestalt zuzusenden" (Orig. im St.-A. M). Vgl. auch oben S. 344 Anm.

[3]) Das Folgende ist getreue Wiedergabe der Instruktion für Themmo v. Hoerde (Kopie im St.-A. M.; die Instruktion ist ohne Datum).



rint atque pertraxerint, cuius favore, consilio et praesidio freti sine ordinarii magistratus scitu atque permissu, imo propria auctoritate in templa parochialia se ingesserint, pastores et animarum curam gerentes amoverint atque pro libidine sua in templis paroecialibus nova, erronea et christianae religioni contraria impudenter docuerint, sacramentum corporis et sanguinis Christi contempserint, opiniones impias ad excitandam rebellionem, invidiam et odium tam in civilem quam ecclesiasticum magistratum in plebem imperitam procaciter sparserint et praeter haec omnes pias, honestas et per multa saecula usu confirmatas ceremonias ecclesiae catholicae, laudabiles consuetudines, tranquillitatem, pacem et obedientiam in caesarei decreti contemptum et magistratus sui ludibrium conturbaverint atque excusserint, princeps talem vim, rebellionem et seditiosum schisma[1] aegerrime tulit. Proinde et caesareis iussis parere volens et more boni principis suorum salutem, tranquillitatem ac felicitatem ex animo quaerens ad conservandam pacem publicam et christianam concordiam Monasterienses saepe per literas familiariter monuit petivitque, ut coeptam seditionem, impium schisma ac vetitam novationem[2] aversentur, concionatores removeant, ecclesiasticos ritus antiquitus receptos pacifice retineant, donec depositis abusibus, si qui irrepserint, omnia reformentur; quo tempore, si quid aut adversus clerum aut catholicorum dogma habeant, se, ubi plenam dioecesis administrationem consecutus sit, nobilium canonicorum omniumque ordinum totius dioecesis consilio praesidioque in melius commutaturum, ne ulla querendi occasio cuiquam relinquatur. Haec omnia per scripta utrinque emissa vobis hic probantur. *Cum vero Monasterienses principis nec non militaris ordinis, qui controversiam hanc intercipere conatus est, fideles admonitiones praetextu ac imploratione quorundam privilegiorum freti, quae tamen suae causae patrocinari minime potuerunt, in ventos proiecissent ac contempsissent, concionatores cum factiosorum colluvie in pertinacia sua perseverantes omnes laudabiles templorum parochialium ceremonias

*p. 337.

[1]) „alsolcken frevell, mootwillen und uprorischen handel."
[2]) „uprorisschen verbodden handell und nyerongen."

Deique cultum penitus sustulerunt et abrogaverunt, dissolutum, impium, procax, seditiosum, tumultuosum et pro libidine sua Azoticum vitae genus elegerunt, quo in hodiernum diem impliciti tenentur; unde non solum in urbe et dioecesi, sed et in vicinis circumquaque regionibus nihil certius, quam publicus motus, omnis magistratus ac obedientiae eversio sit expectanda. Prin*cipi*[a] itaque optima ratione iustissimaque de causa manifestam illam Monasteriensium vim consimili vi retundere licuisset, nisi singularis quaedam principis mansuetudo hucusque eam dissuasisset. Ideo iure ordinario contra ipsos ipsorumque bona experiri malens obsessis itineribus publicis commeatu ipsis ea spe et fiducia interclusit, ut propriam totius dioecesis salutem ac e diverso incommodum et perniciem inde erupturam accuratius expenderent atque coeptae rebellionis pertaesi ad mitiorem mentis partem omnia sua consilia revocarent. Nihilo secius tamen in eadem sua pertinacia perseveraverunt et praeter omnem expectationem quosdam principis satrapas ac ministros captos in urbem pertraxerunt. Cum autem dioecesis status ac ordines animadverterent Monasteriensium factionem propria auctoritate susceptam non tam ipsos quam totam dioecesim et innocentes subditos in perpetuum exitium praecipitatur*am*[b], huic malo viam praecludere cupientes Monasteriensium maxime frequentibus interpellationibus adducti supplicibus principem precibus adorti sunt, ut controversiam inter se et Monasterienses motam in gratiam totius dioecesis intercipi clementer patiatur. Quod tandem, sed difficulter impetratum est. Hi itaque omni, quo potuerunt, studio variis indictis conventibus rem in consultationem adferunt *et tolerabiles utrinque pacis conditiones saepe proponunt, verum his pertinaciter excussis concordia apud Monasterienses locum sibi invenire non potuit. Tandem ne hoc dissidium insopitum relinquatur, sed vel reddita pace tollatur vel retentis induciis saltem intercipiatur, ne animis utrinque exacerbatis in mutua vulnera erumpat, a clero primario nec non militari ordine oppidisque minoribus ad hanc rem transigendam delecti principis consiliarios ac Monasteriensium legatos per amicas literas ad

*p. 338.

a) *Ms.:* Princeps. — b) *Ms.:* praecipitaturum.

diem pridianum Natalitiorum Christi Telgetum convocant; et quanquam summa fide a delectis haec causa sit suscepta, Monasterienses tamen retento nuncio ad se misso nihil ad postremas literas pacificatorum responderunt, sed dum de pace reddenda sedulo ageretur neque princeps neque clerus primarius neque nobilitas neque quisquam dioecesanorum sibi hostile quicquam metueret, in nocte Nativitatis Christi bombardis maioribus aliisque machinis ad oppugnationem comparatis armati expeditionem infestam suscipiunt et Telgetum oppidum circa matutinum crepusculum praeter omnem opinionem et spem non indicto bello, sed violata bona fide per vim et hostiliter invadunt, principis consiliarios, pacificatores a clero primario et militari ordine delectos et praeter hos quosdam alios nobiles oppidorumque legatos, qui tamen statim demissi sunt[1], atrociter capiunt, captos equis, pecuniis omnibusque ornamentis exuunt eosdemque in contemptum, ludibrium ac perpetuam ignominiam principis totiusque dioecesis in urbem s*ua*m[a] introducunt, ubi etiam nunc constricti detinentur. Ex hac vera rei gestae narratione vestri principes et vos facile intellecturi estis longe aliter se rem habere, quam Monasterienses suis scriptis ad reverendissimum archiepiscopum Coloniensem atque alios principes viros missis praetexuerunt. Si igitur maturo consilio et efficaci antidoto insolens haec et procax vis non reprimatur, metuendum est eam ineluctabilem inobedientiae morbum parituram, unde popularis primum seditio, *p. 339. hinc omnis magistratus *contemptus, tandem rerumpublicarum certissimum excidium atque extrema internecio expectanda sit. Ut autem his malis obviam eatur, praesul Monasteriensis vestros principes partim iure vicinitatis, partim haereditario et metropolitanico foedere inter Colonienses et Monasterienses ante multos annos inito, partim conventione nuper inter Colonienses, Clivenses et Monasterienses Novesii facta permotos consilio ac ope necessitate ita postulante sibi non defore plane confidit, ut, si Hessorum iam susceptum reddendae pacis studium irritum fuerit,

a) *Ms.:* suum.

1) „... ock sommige van den steden, wowal deselven aldar verlaten." Vgl. dazu oben S. 350 u. 352.

captivi liberentur ac Monasteriensium contumax rebellio retundatur. Hanc gratiam Monasteriensis praesul simili aut certe maiori officio non gravatim se pensaturum pollicetur[1]."

Ad haec consiliariorum coetus brevi deliberatione habita respondet: se ista ad principes suos relaturum nec dubitare Monasteriensem praesulem ope et consilio suorum principum contra vim atque iniuriam *non*[a] destitutum iri.

Dum haec Novesii geruntur, princeps clerum primarium, militarem ordinem ac oppida dioecesis ad 10. diem Ianuarii Reynam vocat. Est autem Reyna oppidum in ripa Amisis quatuor milliaribus Monasterio dissitum. His itaque praesentibus perfidam ac subdolam Monasteriensium irruptionem et vim sibi suisque consiliariis praeter omnium expectationem in crepusculo matutino diei Stephani Protomartyris illatam per consiliarios suos edisserit, qua sibi quoque invito quaerendi arma occasionem necessario datam esse queritur[2]. Cum ergo Monasteriensium contumax pervicacia non tantum ad se, verum etiam ad totam dioecesim pertineat ac utrique simul ignominiam, ludibrium ac contemptum coram vicinis principibus et rebuspublicis pariat, si facti sui impunitatem adsequantur, et in comitiis Dulmanicis sibi a dioecesis ordinibus voluntarium praesidium adversus Monasteriensium rebellionem sit promissum, se itaque consilium auxiliumque postulare, quo et captivi pristinae libertati restituantur et Monasterienses poenas transgressione sua commeritas luant, si transactioni iam a consiliariis Lantgravii coeptae apud ipsos non sit locus. Ad haec dioecesis ordines: *Si principis consilium prius audiant, se benigne responsuros esse. Sibi quoque recenti memoriae inhaerere, quod principi contra Monasteriensium temerariam et iniquam seditionis bellique iam coepti

10. Jan.

*p. 340.

a) *fehlt im Ms.*

[1]) Schliefslich erklärt sich der Bischof noch bereit, zu einer etwaigen anderen Zusammenkunft zur Beratung über die Münsterschen Händel auch seinerseits wieder Verordnete zu schicken.

[2]) Im St.-A. M. befinden sich zwei gleichlautende Protokolle über die Verhandlungen zu Rheine, doch giebt das eine den 9. Jan., das andere den 10. Jan. als Datum des Landtages an.

praesumptionem suarum etiam opum dispendio et iactura auxilium atque praesidium addixerint, quam sententiam nondum mutaverint. Quod quaedam etiam oppida[1] aquarum inundatione praepedita legatos suos ad haec comitia non miserint, facile purgantur. Ibi tunc consiliarii principis mentem priores explicant, nempe: Cum Monasterienses occasionem sumendi arma principi dederint, ut quinque fere militum cohortes[2] adversus eorum insolentiam conscripserit, qui, etiamsi controversia componatur, stipendium militare[3] exacturi sint; si vero transactioni locus non fuerit, sed acerbiores motus metuendi sint, magna pecuniarum copia opus esse, quae cum subito, ut res quidem poscit, a subditis extorqueri non queat, ideo principi utile videri, ut, quocunque etiam modo res accidat, mutua pecunia aliunde sumatur, de qua restituenda literis tam a dioecesis ordinibus quam a principe signatis creditoribus caveatur; praeterea ut singuli militaris ordinis viri equis armisque pro virium ac facultatum suarum ratione instructos et munitos ad subitam evocationem domi se contineant. His clerus primarius ac equester ordo post brevem deliberationem assentiuntur seque tabulas cautionum signaturos recipiunt. Minorum vero civitatum legati, quotquot aderant, se principi quidem addictos esse profitentur, verum in signandis cautionum literis tergiversantur, cum neque plenam eius rei auctoritatem a suis habeant neque praecipuorum oppidorum legatos hic comitiis interesse conspiciant; itaque se causam hanc publicam in publicam consultationem suorum deferre prius oportere. Ad quam rem conficiendam ad quartum diem Februarii datur dilatio, ut eo die, quid facturi sint, in oppido

*p. 341. Dulmanico renuncient. *Porro equester dioecesis ordo et omnes beneficiarii clientes per consiliarios ad principem perferri postulant: si se arma adversus Monasterienses suscepta sequi contigerit, ut princeps minoribus molestiis et sumptibus implicetur, se pro cibatu ac pabulatione praeter probabilis damni in hoc bello sibi dati refusionem octo Embdensis monetae florenos in

---

[1]) In den Akten heifst es: „... etlige van der Ritterschap vnde kleyne Stede".

[2]) „wal viffdehalff venlyn knechte vngeuerlich."

[3]) Jeder Knecht sollte monatlich vier Emdener Gulden erhalten.

singulos menses accepturos. Consiliarii se haec facturos recipiunt. His ita actis comitia dissoluta sunt[1].

Inde Monasterienses alia subterfugia quaerentes Arnoldum Belholt, concivem suum, ab episcopo ita in imos et obscuros carceres inter bufones et serpentes detrusum, ita vinculis et compedibus constrictum queruntur[2], ut omni humano solatio contra omnem humanitatem destituatur; istam immanitatem sibi supra modum displicere, cum benignius ac mitius cum suis captivis agatur. Quam rem non solum legati Lantgravii[3], verum etiam captivi proceres sibi similem captivitatem metuentes principi per literas aperiunt petentes, ut Belholtum acceptis fideiussoribus mitiori custodiae committat; illud sine dubio plurimum sibi et transactioni profuturum[4]. Princeps Hermanno Tylbeck ac Ottone Peick fideiussoribus acceptis petitionibus legatorum et captivorum acquiescit[5], quanquam Belholtus non solum seditionis nomine, sed et ob alias causas capitales sit apprehensus ac Dulmenhorstiano carceri mancipatus[6].

---

[1]) Vielmehr berührten die weiteren Verhandlungen nicht die Münstersche Glaubenssache.

[2]) Ueber die Gefangenschaft Belholt's berichtete Kerss. schon oben S. 209, aber in falscher chronologischer Einordnung. Vergl. den dort in der Anmerkung angeführten Brief Belholt's vom Dezember 1532 an Joh. v. d. Wieck, veröffentlicht von W. Sauer in der Ztschr. 34[1] (1876) S. 139 ff.

[3]) Orig. eines Gnadengesuches für Belholt vom 27. Jan. im St.-A. M. Aus demselben geht hervor, dafs die hessischen Räte schon vorher in Wolbeck mündlich den Bischof gebeten hatten, gnädig mit Belholt zu verfahren.

[4]) „Dan unsers beduunckens sal sulchs vil nutz schaffen" heifst es im Gesuche der Gefangenen vom 26. Januar (Orig. im St.-A. M.).

[5]) Er erliefs unter Annahme der Bürgschaft der beiden von Kerss. Genannten und des Roleff v. Wullen noch am 26. Jan. an den Amtmann von Delmenhorst einen dahin gehenden Befehl aus Iburg (Konzept im St.-A. M.).

[6]) Kerss. gab schon oben S. 192 das Gerücht wieder, als sei Belholt ein „thori sui violator." Den hessischen Räten schreibt Bischof Franz am 26. Januar (Orig. im St.-A. Marburg), dafs „gemelte Belholt nycht alleyn der uprorischen handelunge, sunder ock anderer orsaken halven, wo to syner tyt an den dach wirt komen, ys angeholden worden." Dafs aber Kerss. hier durchaus nicht grundlos verläumdet und verunglimpft, wie es W. Sauer a. a. O. S. 145 annimmt, geht aus einem Schreiben des Hofmeisters Friedrich v. Twist und des Dr. Joh. Rulandt an den Bischof vom 4. Februar hervor (Orig. im St.-A. M.). Darin melden sie, die Münsterer

Hinc ut maior conveniendi principem oportunitas et cum illo agendi copia habeatur, ne ex distantia et intercapedine locorum quicquam incommodi eveniat, petunt itaque legati[1], ut Woltbecam propius ad urbem venire dignetur. Princeps 19. Ianuarii, ne quid morae sibi obiiciatur neve animum a pace alienum habere videatur, continuo paret.

19. Jan.

Interea legati Hessorum hoc serio seduloque in urbe agunt nunc monendo, nunc rogando, nunc hortando, ut animos utrinque exasperatos mitigent ac veterem gratiam malevolentia et livore sublatis reconcilient. Primum itaque eo conatus suos intendunt et in hoc laborant, ut controvertentes dissidium intercipi utrinque patiantur, *hinc aequis conditionibus ad controversiam transigendam consentiant. Quam rem ab episcopo etsi difficillim*am*[a] impetratu esse rati sunt, tamen facile impetrant ideoque magnam se pacis partem consecutos esse existimant. Verum cum senatus subterfugia et tergiversationes quaereret ac

*p. 342.

[a]) *Ms.:* difficillimum.

---

hätten bewilligt, „das Engel, dem Belholt sein dochter beschloffen hat, sal by uns gen Munster komen, und als dan wollen sich Belholdtz frundschaff mit demselbigen Engel, das er ime die dochter geschemelt hat, vertragen und verglichen." Sonst liegt in dieser Sache nur noch ein Aktenstück vor, nämlich ein Schreiben Jakobs v. Taubenheim und Friedrichs v. Twist an den Bischof vom 7. Febr. (Orig. in der Bibliothek des Altertumsvereins zu Münster, Mscr. 101). Es heifst dort: „Belangende die gefengnus Belholtz, so vermercken wir, das desselben freuntschafft sich in keinen handell: den vater Engell von wegen seiner tochter „zunerungen" geben wollen; zu dem liest sich der raidt offentlich hoeren, das die gefangene thumbherren und rethe nit aufse der stadt sollen gelassen werden, es sei dann tzuvor gmelter Belholte uff freie fufs und in derselbigen handelonge gegenwartig gestaldt; und daruff sich erbotten, das sie alsdann in der sachen berurten vorgedachten Engell gutliche ader rechtliche handelonge erleiden und ervolgen wollen." — Die völlige Loslassung Belholt's wurde seitens der Stadt während der Friedensverhandlungen wiederholt nachdrücklich verlangt und endlich auch vom Bischof gegen Ausstellung einer Urfehde bewilligt. Die Urfehde Belholt's vom 16. Februar findet sich im St.-A. M. (Frstt. M. Urk. Nr. 2995). Später greift Belholt noch wiederholt in die Verhältnisse der Stadt Münster ein.

[1]) Original des Briefes vom 19. Januar im St.-A. M.

a transactionis initio sine Wyckii praesentia abhorrere videretur[1], quem tanquam numen aliquod suspicit et patronum suae causae praestolatur, de pace diffidere incipiunt. Utrumque autem suo principi per literas significant[2], qui 13. Ianuarii in hanc sententiam Monasteriensibus rescribit[3]: Se non mediocri voluptate affectum, ubi ex scriptis suorum consiliariorum acceperit episcopum ad dirimendam controversiam consensisse. Se vero aegre ferre, quod Monasterienses publicam hanc causam, quae moram non patiatur, in unius adventum differant, cum multa intercidere queant, quae pacem aut impediant aut evertant. Nec dubium esse, quin sibi suspicionem fraudis ac sinistrae machinationis apud episcopum hac procrastinatione cumulaturi sint. Hoc quoque metuendum esse, ne, cum exercitum instructum adeoque in procinctu habeat, urbi aliquid incommodi praeter spem immineat. Se proinde consulere, ut etiam absente Wyckio, cuius adventus sit incertus, rem sine mora pertractandam suscipiant neque consiliarios suos diutius suspensos teneant. Ipsos enim a se ita edoctos esse, ut religioni et fidei priores partes tribuentes hoc agant, ne verbi Dei puritas negligatur, sed quotidianis incrementis potius augeatur et corroboretur. Quare etiamsi Wyckius absit, tamen reipublicae Monasteriensi permagni interesse transactionem maturare, maxime cum episcopus reliquique dioecesis ordines ad illam affecti esse videantur, ne mutata sententia maior per expeditiones militares calamitas urbi inferatur. Haec omnia se altius senatui expendenda offerre.

13. Jan.

His scriptis Monasterienses permoti legatis copiam secum agendi faciunt. Itaque conditiones legesque pacis varias aliis hoc, aliis vero illud volentibus cudunt atque recudunt[4]. Sed

---

[1]) Vgl. oben S. 361. Erst am 22. Jan. meldet die Stadt Münster an Jak. v. Taubenheim, dafs v. d. Wieck in Münster angelangt sei (Orig. des Briefes im St.-A. Marburg, Kommissionsakten der Räte).

[2]) In der Relation vom 9. Januar über den bisherigen Verlauf ihrer Sendung; abgedruckt bei L. Keller: G. d. W. S. 297 ff.

[3]) Das Schreiben scheint verloren zu sein. Erhalten ist jedoch des Landgrafen Antwort vom 12. Jan. auf die eben angeführte Relation seiner Räte (Orig. im St.-A. M.), in der er sich im gleichen Sinne ausspricht.

[4]) Der eigentliche Kernpunkt der nun folgenden Verhandlung, die allmähliche Lösung der Frage, wie es künftighin in Münster in Glaubens-

antequam legati pacis leges invenire et liberationem captivorum
*p. 343. *impetrare possent, Monasterienses aestimationem interceptorum boum et damni dati ab episcopo refundi volunt. Agitur itaque per Lantgravii legatos cum Caspare Iudefeldo et Ioanne Daventriaco super hac re[1]; et quanquam quadraginta et unum boves ab episcopi satrapis et praefectis abductos cum damno dato sexcentis et octoginta quinque florenis aestimassent, res tamen eo deducta est, ut quadringenti et quinquaginta solverentur. Et cum Ioannes Daventriacus natura ad seditionem propensus sit, legati ab episcopo petunt, ut vitandi novi motus causa huic continuo fiat solutio[2]; Iudefeldum dilationem solutionis daturum ad diem 16. Martii.

Cum vero diu multumque sursum deorsum, ultro citroque addendo, detrahendo mutandoque causam hanc volvissent, tandem ut multa incommoda, bella, caedes, devastationes, depraedationes et excidia evitentur, pax autem et tranquillitas in augmentum publicae utilitatis conserventur, unanimiter in pacis leges 14.
14. Febr. Februarii utrinque consentiunt. Sed cum pacificatores utrinque placita scriptis comprehendissent et quidam militaris ordinis viri potentiores quidem, in scriptura transactionis nominati consignare ea negassent[3], tota propemodum transactio fuisset facta

---

und Kirchensachen zu halten sei, sowie die nach und nach erzielte Einigung und Ausgleichung zwischen den Ansprüchen des Bischofs einerseits und der vom Landgrafen von Hessen kräftig unterstützten Stadt Münster andererseits ist von Kerss. in keiner Weise berührt worden. Aber es scheint mir zweifellos, dafs ihm die Akten darüber nicht vorgelegen haben. Sie sind erst in ganz neuer Zeit durch Abschriften aus dem reichen Bestande des St.-A. Marburg in das St.-A. M. gelangt. Was sich hier heute noch an alten Originalen, Kopieen und Konzepten vorfindet, ist von Kerss. mit wenigen, der Sache nach unwesentlichen Ausnahmen getreulich verwertet worden (s. die Einleitung). — Zur Sache vgl. die auf umfassender Benutzung der Marburger Akten beruhende Darstellung bei C. A. Cornelius: M. A. I. S. 206 ff.

[1]) Das Folgende (vgl. dazu oben S. 266 u. 279) ist Wiedergabe des Berichtes der hessischen Räte an den Bischof vom 15. Febr. (Orig. im St.-A. M.). — [2]) „das e. f. g. demselben van Deventer sein ochssen, welche sich uff hundert und neuntzigk gulden erstrecken, zum furderlichsten entrichten liefse.“ — [3]) Aus den Akten im St.-A. M. geht weiter hervor, dafs die Stadt Münster mit der Versiegelung des Vertrages durch Einzelne der Ritterschaft nicht zufrieden war, sondern die Einberufung eines Landtages

irrita. Itaque Hermannus Schenckinck, Ioannes, Bernardus et Henricus Warendorp, Franciscus Graell, Ioannes Peick, Eberardus Buck, Wilhelmus Clevorn, Eberwinus Drosten et Alardus Drosten iunior, patricii urbis, carcere quidem, sed captivitate nondum liberati principi ac reliquis dioecesis ordinibus Woltbecae collectis supplicant[1], ut captivorum incommodum et perniticm nec non totius dioecesis infelicem interitum accuratius expendant et eos nobiles, quorum nomina in transactionis tabulis sunt notata, ad consignandum eas inducant. Eodem die reliqui etiam militaris ordinis captivi: Philippus ab Hoerde, Melchior a Buren, Adolphus Bodelswinge, Ioannes a Buren, baro, Gerhardus de Recke, eques, Gerardus Morrien, hipparchus, Henricus Schenckinck, Hermannus Mengersen et Ioannes Merckel, episcopi archigrammateus, eadem *a principe aliisque statibus per literas[2] efflagitant et ut princeps primus, inde capitulum sine mora signa sua appendant, precantur; oppidanos enim aliquid novi adversus eos moliri[3]. Maturandum igitur esse, ut tabulae perficiantur; consignationem earum nobiles non negaturos, si diligentius instetur et eas a principe et capitulo consignatas viderint. Consignationem quidem primum negant; tandem tamen in gratiam captivorum et, ne omnia multis laboribus et impensis acta rescindantur, petitionibus principis reliquorumque ordinum parent[4].

(11. Febr.)

*p. 344.

---

forderte. Daraufhin stellte der Bischof am 15 Februar einen Revers aus, durch den er sich verpflichtete, auf dem nächsten Landtage die Versiegelung seitens der gemeinen Ritterschaft zu erlangen.

[1]) Original des Briefes vom 11. Februar mit eigenhändiger Unterschrift der Erbmänner im St.-A. M. Die Gefangenen hatten sich bereits am 8. Februar mit der Bitte um Befreiung an den Rat Münsters gewandt (Orig. im St.-A. Marburg).

[2]) Original im St.-A. M. Ein ähnliches Schreiben hatten dieselben Gefangenen schon am Tage vorher, am 10. Februar, dem Bischof und den Ständen gesandt (Original in der Bibliothek des Altertumsvereins zu Münster, Mscr. 101).

[3]) Im Schreiben wird nur allgemein auf die Gefahr hingewiesen, die eine Verzögerung des endlichen Abschlusses mit sich bringen könnte.

[4]) Schon gleich am 11. Februar hatte der Bischof an Arnold von Bentheim, Franz de Wendt, Heinrich von Münster, Johann v. d. Recke, Johann v. Bueren, Joachim Droste zu Senden und Johann Droste-Vischering die Aufforderung gesandt, sich unverzüglich mit ihren Siegeln zu ihm nach Iburg zu verfügen (Konzept im St.-A. M.).

Leges autem et pacis initae facta haec sunt:

(14. Febr.) „Leges pacis [1].

1. Princeps in fidei et christianae religionis causa Monasteriensibus vim nullam inferet, sed citra offensionem illis permittet, ut verbum Dei habeant ac retineant idemque in sex parochialibus suis templis, scil. Lamberto, Ludgero, Aegidio, D. Virgini trans aquas, Martino ac Servatio dedicatis, pure ac sine ulla falsi admixtione per concionatores suos propagent, sacramenta in iisdem dispensent, ceremonias instituant, institutas

---

[1]) Ein Original des Friedensvertrages vom 14. Februar 1533 hat sich weder in Münster noch in Marburg erhalten. Doch ist der Vertrag gleichzeitig gedruckt worden (vgl. A. Corvinus: Acta etc. Bl. A 4). Ein Exemplar des Originaldrucks befindet sich im St.-A. Hannover (Celle, Br. A. Des. 28 Nr. 3). Es war als Beilage einem Briefe des Syndikus Joh. v. d. Wieck an den Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg vom 2. April 1533 beigefügt. Mit diesem alten Drucke stimmt der neuere bei J. Hobbeling: Beschreibung des ganzen Stifts Münster (Dortmund 1742) S. 166 ff. genau überein. Der Wortlaut des Vertrages ist weiter übergegangen in die Münstersche Bischofschronik von 1424—1557 (gedruckt bei A. Matthaeus: Veteris aevi analecta, Ed. 2, Tom. 5 [Hagae-Comitum 1738] S. 142 ff.; der Neudruck dieser Chronik von J. Ficker in den M. G.-Q. I, 330 läfst die Vertragsurkunde aus) und in Wigand Lauze: Hessische Chronik, Teil 2, Bd. 1 (abgedruckt in der „Zeitschr. d. Vereins f. hessische Gesch. u. Landeskunde," 2. Suppl., Bd. 1 [Kassel 1841] S. 243 ff.). Beiden hat augenscheinlich der originale Wortlaut zu Grunde gelegen, doch ist der Druck bei Matthaeus durch zahlreiche Lesefehler entstellt, und bei Lauze fehlt, ebenso wie in der Uebersetzung Kerss.'s, der einleitende Passus des Vertrages ganz, der Schlufspassus zum grofsen Teil. — Im St.-A. M. finden sich heute zwei Ausfertigungen des Vertrages (Fürstent. M. Nr. 2994 und Mscr. I, 25 fol. 7 ff.), die, beide gleichlautend, offenbar Kopieen des originalen Textes sind und mit dem alten Drucke und der Vorlage Hobbeling's übereinstimmen. Dann sind im St.-A. M. weiter noch zwei vielfach corrigierte Fassungen des Vertrages (M. L. A. 518/19 I. fol. 360 ff. und Mscr. II, 17 fol. 139 ff.), die sich ebenso wie eine unter den Akten des Landgrafen Philipp im St.-A. Marburg erhaltene Fassung in ihren von verschiedenen Händen vorgenommenen Aenderungen und Streichungen als während der Verhandlungen aufgestellte Vertragsentwürfe kennzeichnen. Die im St.-A. Marburg zeigt das beigedruckte Münstersche Stadtsiegel und trägt die Unterschrift: „Theodorus Hoyer, secretarius civitatis Monasteriensis, scripsit ac secreto eiusdem civitatis signavit." Ihr sind die von

usurpent. Cives quoque in negotio fidei et religionis iudicio sui senatus relinquet, sic tamen, ut omnia evangelio et verbo Dei sint conformia, donec generali, libero ac christiano concilio in Germania coacto vel communi et consentienti principum imperii consultatione in fidei et religionis causa certi aliquid decisum fuerit[1], quod etiam imperatoria decreta anno 1532 Norinbergae publico principum consensu approbata atque Ratisbonae edita perque imperium promulgata evidenter exigere videntur.

2. Ex adverso quoque Monasterienses principem, capitulum reliquaque collegia exceptis sex praedictis parochiis suae religioni et vitae permittent[2], donec Omnipotens aliter haec disponat; neque concionatores civitatis magistratum ecclesiasticum vel civilem aut *quoscunque ex collegiis coenobiisque eiusdem religionis professioni addictos, nisi verbum Dei palam exegerit, in concionibus suis canina facundia per ora hominum traducent, nec clerus primarius nec eiusdem factionis quisquam calumniandi occasionem linguae suae intemperantia ulli praebebit. *p. 345.

3. Unusquisque in causa fidei et religionis utrinque sibi a calumniis, maledictis et obtrectationibus temperabit.

4. Monasterienses in causis civilibus et profanis principi potissimum tanquam suo vero magistratui non minus, quam

---

Kerss. unter Nr. 13, 15 und 16 übersetzten Artikel, die freilich auch in den Entwürfen im St.-A. M. fehlen, von anderer Hand nachgetragen, und zu Nr. 1 findet sich gleichfalls von anderer Hand der jedoch wieder für nichtig erklärte Passus, der die Einrichtung der evangelischen Kirche zu Münster unter die Aufsicht des Landgrafen und des Kurfürsten von Sachsen gestellt wissen wollte (gedr. bei C. A. Cornelius: M. A. II. S. 143 Anm.). — Kerss., der zweifellos einen dem Original entsprechenden Text benutzte, läfst, wie gesagt, die einleitenden Sätze des Vertrages fort. Wo seine im Ganzen correkte Uebersetzung Lücken oder Ungenauigkeiten bietet, habe ich es in den Noten angegeben.

[1]) „. . . in saichen des gelaubens und religion ein ander ynsiehen geschicht." — [2]) „by yrer religion unbekummert und vor sich leben lassen." Die Stadt hatte vergeblich versucht, hierzu die Klausel durchzusetzen: soweit die Religionsgebräuche nicht gegen Gottes Wort seien und offene Gotteslästerung enthielten. Vgl. die Ausführungen bei C. A. Cornelius: M. A. I. S. 208 ff., besonders die dort angezogene Denkschrift v. d. Wieck's, sowie die spätere Aeufserung der Münsterschen gegen eine hessische Gesandtschaft.



obedientes et fideles subditi aliarumque civitatum minorum respublicae et communitates obtemperabunt.

5. E diverso princeps quoque subditorum salutem summa qua potest, fide curabit, iura et privilegia eorum tutabitur, iniustam vim propulsabit neque alium se erga suos, quam beneficum principem exhibebit.

6. Si vero quisquam, quocunque dignitatis titulo eminuerit, verbo Dei pro suo arbitratu usus fuerit neque magistratui debitum obsequium praestiterit, sed aliis pertinaciter obesse studuerit, a magistratu legitimis poenis coercebitur, neque talis a quoquam in tutelam suscipiendus, sed suo iudici poenaeque commeritae relinquendus erit.

7. Monasterienses quoque principi, clero primario et omnibus tam ecclesiasticis quam profanis hominibus vectigalia, pensiones, redditus atque obventiones suas, ut antiquitus factitatum est, exolvent exceptis iis, quae praedictis parochialibus templis nunc concionatoribus et verbo Dei destinatis a civium quondam munificentia in usus fraternitatum, kalendarum, memoriarum similiumque rerum collata sunt. Haec enim omnia una cum parochorum redditibus in usum templorum ac sustentationem ministrorum pauperumque cedent, hac tamen lege, ne parochi, qui paroeciarum administrationem antiquitus consecuti sunt, donec superstites fuerint, his destituantur, nisi senatus illis volentibus et consen*tientibus vitae sustentationem prospexerit. *p. 346.

8. Ecclesiasticis beneficiis, quae non ad senatus, sed aliorum tam in urbe quam dioecesi commorantium collationem pertinent, senatus se non intromittet, ne sua praesumptione alterius ius quoquo modo violare videatur.

9. Praeterea cautum: Monasteriensibus licere citra principis, cleri aut cuiusvis iniuriam concionatores sex praedictarum parochiarum, quoties opus est et res poscit, removere aliosque substituere [1].

10 [2]. Ad haec princeps omnes iudiciales controversias fidei

---

[1]) Im Vertrage ist hinzugefügt: „. . . doch das sie ynen ydefsmahels sych diefser vergelsichung zu richten und zu halten undersagen."

[2]) Dieser Vertragsartikel (bei J. Hobbeling a. a. O. S. 171) ist von Kerss. nur kurz, aber dem Inhalte nach richtig wiedergegeben.

et religionis nomine in iudiciis passim coeptas et agitatas intercidere et emori patietur neque contra quenquam fidei causa posthac litem movebit. Quicquid etiam exactionis nomine in causa religionis tam ecclesiasticis quam profanis irrogatum fuerit, tanquam viribus destitutum corruet.

11. Princeps quoque omnis malevolentiae, simultatis et amarulenti livoris contra civitatem forte eiusque fautores et patronos religionis causa concepti oblitus de ultione nihil cogitabit, vias publicas recludet, liberam commeandi facultatem quibusvis permittet, arestum[1] tollet, civium bona intercepta restituet. Si vero aliquid eorum usu principis absumptum fuerit, ipse suis impensis damnum sarciet.

12. Pari modo qui principis causam egerunt, nihil sibi mali ab oppidanis metuent. Si vero inter aliquos, cuiuscunque etiam status aut ordinis fuerit, controversia (excepta semper fidei et religionis causa) inciderit, legitimo et ordinario iure, sicut in dioecesi Monasteriensi antiquitus fieri consuevit, decidetur. Magistratus etiam omnis severis studiis vigilabit, ne cuiquam contumax subterfugiendi aut aversandi suum tribunal temeritas permittatur.

13. Patriciis, consulibus, senatoribus et civibus, qui urbe excesserunt, ad suas possessiones, ad uxores liberosque suos securus erit reditus ita, ut redeundi abeundique facultate concessa sine metu publicis urbis itineribus utantur. Si autem urbs Monasteriensis *vel alius quispiam adversus hos omnes aut quosdam eorum actionem aliquam se habere putaverit, eam iure, non vi prosequetur. *p. 347.

14. Hinc omnes captivi hactenus detenti praestita sufficienti, consueta et antiquitus recepta cautione pristinae solidaeque libertati restituentur. Ablata quoque ipsis tempore captivitatis[2] et senatui tradita reddentur. Quae vero senatus non accepit, ad eorum restitutionem minime compellendus est. Praeterea civitas Ioannem baronem de Bueren, Hermannum a Men-

[1]) „auch gerichts und rechtlich handelunge und kommer."

[2]) Der Vertrag fügt hinzu: „auch ander habe und gutter der genen, die nicht nidergelegen und yn des raides van Munster hande und gewalt kommen."

gersen ac Ioannem Merckell, archigrammateum, sumptibus et impensis in hospitiis suis tempore captivitatis factis levabit. Reliqui autem dioecesani suos ipsi sumptus ferent[1].

15. Porro cum Monasterienses querantur se causas controversas litesque varias adversus capitulum clerumque habere, placuit utrinque, ut reverendissimus princeps, nobilis ac generosus Arnoldus comes Benthemensis ac Steinfordiensis, Arnoldus a Raesfelt, Ioannes a Graes, consul oppidi Coesfeldiensis, ac Nicolaus Dickhenneken, senator Dulmaniensis, a capitulo delecti, ac Ioannes de Recke, dominus Dremsteinfordicus, Franciscus de Wenth, Ioachimus Cruse et Ioannes Selker, quorum hic Coesfeldiensis, ille vero civis Warendorpensis, a civitate Monasteriensi designati, controversias inter contendentes mature intercipiant, interceptas ea, qua possunt, fide et diligentia dirimant aut componant[2].

16. Postremo utrique clero tutus in urbem reditus patebit, neque cuiquam ex illis ultro citroque commeandi remeandique libertas ab oppidanis adimetur."

Hae leges ubi conscriptae et recitatae fuissent, omni vi, dolo, fraude ac fallacia amotis utrinque placuerunt. Ideo eas dextris iuramenti vice confirmant, quarum duo exempla, alterum principi, alterum senatui porrigendum conficiuntur. Hinc ut maior fides auctoritasque his tribuantur, Philippus Hessorum princeps tanquam pacis sequester, episcopus Monasteriensis[3], capitulum pro se suisque successoribus, Arnoldus comes Benthemensis, *Arnoldus de Raesfelt, Caspar Korff dictus Smysinck, Franciscus de Wendt, Godefridus a Schedelich, Henricus de Munster, Ioannes de Recke Dremstenfordicus, Ioannes de Bueren

*p. 348.

---

[1]) Im Vertrage noch: „Sonst sall ferrer ein yede parthei yren uffgewenten genommen und erlitten kosten und schaden selbst tragen und gelten und deshalb zu der anderen nycht meher zu forderen haben."

[2]) Im Vertrage wird hier weiter noch bestimmt, dafs der Bischof Verhandlungstage dafür ansetzen, und dafs das Domkapitel und die Klerisei sich in keinem Wege dagegen sträuben solle.

[3]) Hier folgen im Vertrage die von Kerss. übersehenen Worte: „auch wir der raith, alterleute, meisterleute und gantze gemeyneheit der stat Munster unsser statt groifs siegel ..."

in Davensberch, Ioachimus Drosten in Sendenhorst, Ioannes Droste in Vischerink nomine militaris ordinis, consules et senatus Coesfeldiensis ac Warendorpensis omnium totius dioecesis oppidorum nomine sigillis suis ea communiunt atque corroborant.

His ita compositis captivi 18. Februarii redditis ex pacto equis, annulis, catenis reliquisque ornamentis, quae ad senatum pervenerant, suae libertati restituuntur[1]. Episcopus etiam in gratiam Lantgravii, ut gratum animum declararet, tribus istis legatis et pacis sequestris singulis equum et centum florenos donavit[2]. Nec minoris ista pax civitati constabat. 18. Febr.

Haec pacis foedera publice quidem utilia visa sunt, sed perpetuo servitutis iugo totum Monasteriensem clerum depressum tenuissent et hanc civilem rempublicam in varia calamitatis discrimina paulatim praecipitassent, nisi anabaptismus ex liberioris evangelicorum vitae principio exortus ea dissolvisset irritaque fecisset. Hic enim scenico suo rege sublato clerum ad pristinam libertatem dignitatisque titulos revocavit, hic civitati fidem catholicam restituit, hic senatui amissae dignitatis auctoritatem reddidit, hic avitae tranquillitatis iura legesque pacis aequiores reduxit, hic vigilandum esse iussit primisque malorum principiis resistendum monstravit, hic magistratum imperare civesque parere docuit, hic tandem nostram rempublicam a multarum opinionum fecibus purgavit eandemque horrendis immanitatis suae exemplis ab iisdem in hunc usque diem deterruit. Felix ergo haec respublica, quae tot tantisque malis edocta unius orthodoxae religionis cultum quasi postliminio recepit! Gratias proinde agamus Deo Optimo Maximo, quod ruptis exitialibus istis foederibus perpetuam servitutis calamitatem a cervicibus non solum nostris, verum etiam posteritatis nostrae per anabaptismum cle-

---

[1]) Nachdem die Gefangenen aus dem Domkapitel und aus der Ritterschaft bereits am 15. Februar, die gefangenen Erbmänner am 18. Februar Urfehde geschworen hatten. Kopie im St.-A. M.

[2]) In der im St.-A. M. befindlichen Abrechnung über die bisher dem Bischof aus dem Vorgehen gegen Münster erstandenen Kosten, die sich im Ganzen auf 12557 Goldgulden beläuft, findet sich der Posten: „Item den dren hessischen reeden eynen yderen ein perdt geschenckt, stonden tsamen I^c^LXXX golt gulden, daer to dem doctor und canceler (J. Rulandt) I^c^ golt gulden.“



*p. 349. menter *amoverit! Retineamus ergo eam fidei plantam, quam S. Swibertus Monasterii primus plantavit et miraculis fulcivit, quam Carolus ille Magnus armis suis contra ethnicorum secures tutatus est, quam S. Ludgerus protopraesul sua doctrina irrigavit, cui deinde Deus semper incrementum dedit eamque per tot episcopos eximia vitae sanctimonia et doctrina conspicuos propagavit ac continua successione, licet nunc acerbiore vento nonnihil concussam, ad hunc usque diem in suo virore ita conservavit, ut instar victricis palmae nullis ponderibus victa succubuerit.







